J. publ. E.
313 4°
C2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36606359440019

<36606359440019

Bayer. Staatsbibliothek

Europäiſche Verfaſſungen

ſeit dem Jahre 1789 bis auf die neueſte Zeit.

Zweiter Band.

57

Die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1789 bis auf die neueſte Zeit.

Mit geſchichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von dem

geheimen Rathe

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

zu Leipzig.

Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage.

Zweiter Band,

die Verfaſſungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italieniſchen Staaten und der joniſchen Inſeln enthaltend.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1833.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Seite

1. Frankreich 1
a) Erſte Verfaſſung vom 3. Sept. 1791 2
b) Zweite Verfaſſung vom 24. Juni 1793 21
c) Dritte Verfaſſung vom 23. Sept. 1795 30
d) Vierte Verfaſſung vom 13. Dec. 1799 58
e) Organiſche Senatusconſulta vom 2. und 4. Aug. 1802 . 67
f) Organiſches Senatusconſultum vom 18. Mai 1804 . . . 72
g) Fünfte (Senats=) Verfaſſung vom 6. April 1814 . . . 85
h) Sechste Verfaſſung vom 4. Juni 1814 89
i) Napoleons Zuſatzartikel zu den Reichsverfaſſungen vom 22. April 1815 94
k) Bericht des Miniſterraths an den König Karl 10, vom 25. Juli 1830 98
l) Königliche Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodiſchen Preſſe betreffend, vom 25. Juli 1830 103
m) Königliche Ordonnanz, die Auflöſung der Deputirtenkammer betreffend, vom 25. Juli 1830 104
n) Königliche Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend, vom 25. Juli 1830 . . . 104

Seite

o) Königliche Ordonnanz, die Vereinigung der Wahlcollegien betreffend, vom 25. Juli 1830 106

p) Proteſtation der in Paris anweſenden Deputirten gegen die Ordonnanzen vom 25. Juli, vom 27. Juli 1830 . . . 107

q) Proclamation der in Paris vereinigten Deputirten der Departemente an das franzöſiſche Volk vom 31. Juli 1830 . . 108

r) Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des franzöſiſchen Thrones und die Abänderungen in der Verfaſſungsurkunde betreffend, vom 7. Aug. 1830 109

s) Die conſtitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830 112

t) Geſetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831 116

2. Die Niederlande. 118

a) Erſte Verfaſſung vom 23. April 1798 120

b) Zweite Verfaſſung vom 16. Oct. 1801 161

c) Dritte Verfaſſung vom 15. März 1805 173

d) Staatsvertrag zwiſchen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806 181

e) Conſtitutionelles Geſetz des Königreichs Holland vom 10. Juni 1806 183

f) Verfaſſung des Königreichs Holland (unter Ludwig Napoleon) vom 7. Auguſt 1806 185

g) Geſetz vom 7. Aug. 1806 in Hinſicht verſchiedener Beſtimmungen 190

h) Verfaſſungsentwurf vom 28. März 1814 192

i) Grundgeſetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 205

3. Belgien. 229

a) Beſchluß der proviſoriſchen Regierung vom 4. Oct. 1830, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalcongreſſes betreffend 230

b) Beſchluß der proviſoriſchen Regierung vom 6. Oct. 1830 die Ernennung einer Conſtitutionscommiſſion betreffend . . 230

c) Entwurf der Verfaſſung für Belgien vom 27. Oct. 1830 . 230

d) Staatsverfaſſung Belgiens, angenommen vom Nationalcongreſſe am 25. Febr. 1831 237

4. Spanien. 249

a) Verfaſſung Joſeph Napoleons vom 6. Juli 1808 252

b) Verfaſſung der Cortes vom 19. März 1812 263

c) Decret über die Erhaltung der unumſchränkten königlichen Gewalt vom 19. April 1825 294

Seite

5. **Portugal.** 295
a) Verfaſſung vom 23. Sept. 1822 299
b) Verfaſſungsurkunde, vom Kaiſer Don Pedro in Braſilien, als König von Portugal, gegeben am 19. April 1826 . . . 323

6. **Italien.** 342
1. Savoyen, Piemont, Sardinien. 343
2. Genua. 344
a) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juni 1797 344
b) Verfaſſung vom 26. Juni 1802 346
3. Ciſalpiniſche Republik (1797); Italieniſche Republik (1802); Königreich Italien (1805); Lombardiſch-venetianiſches Königreich (1815). 350
a) Verfaſſung der ciſalpiniſchen Republik vom 30. Juni 1797 350
b) Verfaſſung der italieniſchen Republik vom 28. Januar 1802 377
c) Conſtitutionelles Statut vom 27. März 1805 386
d) Conſtitutionelles Statut vom 5. Juni 1805 388
e) Verfaſſung des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches vom 24. April 1815 394
4. Lucca. 399
a) Verfaſſung vom 26. Dec. 1801 399
b) Verfaſſung vom 23. Juni 1805 402
5. Toskana, Parma, Modena. 405
6. Der Kirchenſtaat. 406
Verfaſſung vom 6. Juli 1816, gegeben aus eigener Bewegung durch Se. Heiligkeit den Papſt Pius 7 408
7. Neapel und Sicilien. 432
a) Verfaſſung des Königreiches Neapel vom 20. Juni 1808 432
b) Grundzüge der Verfaſſung Siciliens vom Jahre 1812 . 437
c) Verfaſſungsentwurf für Sicilien vom 16. Mai 1815 . 444
d) Geſetz vom 12. Dec. 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien 447
e) Decret des Königs beider Sicilien vom 26. Mai 1821 449
8. Die joniſchen Inſeln. 451
a) Proclamation des engliſchen Ober-Commiſſairs über die den joniſchen Inſeln zu gebende Verfaſſung v. 19. Nov. 1816 453

Seite

b) Proclamation, enthaltend die Ernennung der Mitglieder und des Präſidenten des Primärrathes vom 7. Januar 1817 456

c) Verfaſſung vom 28. Dec. 1817. Bekannt gemacht den 1. Jan. 1818 456

Bayeriſche Staats-Bibliothek München

I.

Frankreich.

Es gehört nicht hierher, die entferntern und nähern Urſachen der franzöſiſchen Revolution zu entwickeln; nur der Thatſache dieſer Revolution muß inſofern gedacht werden, inwiefern unmittelbar die erſte neue Verfaſſung Frankreichs vom 3. Sept. 1791 dadurch herbeigeführt ward und mittelbar auch die mehreren darauf folgenden Verfaſſungen dadurch bedingt wurden.

Es war der Miniſter Necker, der, bei der Finanznoth Frankreichs unter Ludwig dem ſechszehnten, zum 1. Mai 1789 die Stände des Reiches zuſammenberief, und dadurch bereits den Grund zu dem öffentlichen Charakter der darauf folgenden Nationalverſammlung legte, daß dieſe Repräſentanten aus 300 Deputirten vom Adel, 300 Deputirten von der Geiſtlichkeit, und 600 Deputirten vom dritten Stande beſtehen ſollten. Kaum war am 5. Mai durch den König ſelbſt dieſer Reichstag eröffnet worden; ſo entſtanden zwiſchen den Deputirten des Adels und der Geiſtlichkeit, und den Deputirten des dritten Standes ſo ernſthafte Streitigkeiten, daß die letztern ſich am 17. Juni, auf Sieyes Vorſchlag, für eine Natialverſammlung erklärten, zu welcher die Mehrheit der geiſtlichen, und die Minorität der adeligen Deputirten allmählig übertrat.

Der Monarchie eine neue ſchriftliche Verfaſſungsurkunde zu geben, wie 1787 in Nordamerika geſchehen war; dies war die allgemeine Stimme im Reiche, und ſchon am 4. Auguſt 1789 proclamirte die Nationalverſammlung die Menſchenrechte, welche an die Spitze der Verfaſſung geſtellt werden ſollten. Der Sturz des Lehnsſyſtems erfolgte in der nächſten Nacht nach dieſer Proclamation. Doch dauerte es, bei dem entſtandenen Parteienkampfe unter den Mitgliedern der Nationalverſammlung, wo die Minorität, auf Mouniers Vorſchlag, eine, der brittiſchen Verfaſſung nachgebildete, Begründung zweier Kammern beabſichtigte, über zwei Jahre, bevor die erſte Verfaſſung am 3. September 1791 zu Stande kam, welche der König Ludwig 16. am 14. September 1791 in der Nationalverſammlung ohne Einſchränkung beſchwor, indem er der Nation und dem Geſetze den Eid leiſtete, und darauf den auswärtigen Mächten bekannt machte, daß er dieſe Verfaſſung angenommen hätte.

a) Erſte Verfaſſung vom 3. Sept. 1791.

Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers.

Nachdem die Repräſentanten des Volkes, niedergeſetzt als Nationalverſammlung, erwogen haben, daß die Unwiſſenheit, die Vergeſſenheit, oder die Verſchmähung der Rechte des Menſchen die alleinigen Urſachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen ſind; ſo haben ſie beſchloſſen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menſchenrechte auseinander zu ſetzen, und an den Tag zu legen, damit alle Glieder des geſellſchaftlichen Körpers dieſe Erklärung beſtändig vor Augen haben, und ſelbige ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringen möge; damit die Handlungen der geſetzgebenden und jene der ausübenden Macht, da ſie in jedem Augenblicke mit dem Endzwecke aller politiſchen Satzung gegen einander gehalten werden können, dadurch mehr geachtet werden, und damit die Anſprüche der Bürger des Staates, welche künftig auf einfache und unwiderſprechliche Grundſätze gegründet ſeyn ſollen, ſich immerhin auf die Handhabung der Verfaſſung und die allgemeine Wohlfahrt richten mögen.

Zufolge deſſen erkennt und erklärt die Nationalverſammlung, in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchſten Weſens, folgende Rechte des Menſchen und des Bürgers:

1. Die Menſchen werden frei und gleich an Rechten geboren, und bleiben es. Die geſellſchaftlichen Auszeichnungen können blos auf die gemeine Nützlichkeit gegründet ſeyn.

2. Der Endzweck aller politiſchen Geſellſchaft iſt die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menſchenrechte. Dieſe Rechte ſind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerſtand gegen Unterdrückung.

3. Der Urſprung aller Souverainetät befindet ſich weſentlich in der Nation. Kein Körper, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

4. Die Freiheit beſteht darin, alles thun zu können, was einem Andern nicht ſchadet. Alſo hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menſchen keine Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Geſellſchaft den Genuß dieſer nämlichen Rechte ſichern. Dieſe Grenzen können nur durch das Geſetz beſtimmt werden.

5. Das Geſetz hat nur das Recht, ſolche Handlungen zu verbieten, die der Geſellſchaft ſchädlich ſind. Alles, was durch das Geſetz nicht verboten iſt, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Geſetz nicht verordnet.

6. Das Geſetz iſt der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger ſind befugt, zur Formirung deſſelben perſönlich, oder durch ihre Repräſentanten mitzuwirken. Es ſoll für alle das Nämliche ſeyn, es mag beſchützen oder beſtrafen. Da alle Bürger vor ſeinen Augen gleich ſind; ſo können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit, und ohne andern Unterſchied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7. Kein Menſch kann angeklagt, in Verhaft genommen, noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und nach den Förmlichkeiten, welche es vorgeſchrieben hat. Diejenigen, welche willkührliche Befehle nachſuchen, ausfertigen, vollziehen, oder vollziehen machen, ſollen beſtraft werden; allein jeder Bürger, citirt oder ergriffen kraft des Geſetzes, ſoll ſogleich gehorchen; er macht ſich ſtrafwürdig durch Widerſtand.

8. Das Geſetz ſoll nur ſolche Strafen feſtſetzen, welche durchaus und offenbar nothwendig ſind, und Niemand kann beſtraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingeſetzten, kund gemachten, und rechtlich angewandten Geſetzes.

9. Da jeder Menſch ſo lange unſchuldig vermuthet wird, bis er als ſchuldig erklärt worden iſt; ſo ſoll, wenn ſeine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, aller Härte, die nicht nothwendig wäre, um ſich ſeiner Perſon zu verſichern, durch das Geſetz ſcharf geſteuert werden.

10. Niemand ſoll wegen ſeiner Meinungen, ſelbſt in Hinſicht des Gottesdienſtes, beunruhigt werden, ſobald ihre Aeußerung die durch das Geſetz feſtgeſetzte öffentliche Ordnung nicht ſtört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen iſt eins der wichtigſten Rechte des Menſchen. Jeder kann mithin frei ſprechen, ſchreiben, drucken, mit

Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieſer Freiheit in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

12. Die Verbürgung der Menſchen- und Bürgerrechte erfordert nothwendig eine öffentliche Macht. Dieſe Macht iſt alſo eingeſetzt für den Vortheil Aller, und nicht für den beſondern Nutzen derjenigen, welchen ſie anvertraut iſt.

13. Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht, und für die Koſten der Verwaltung, iſt ein gemeinſchaftlicher Beitrag unumgänglich nothwendig; dieſer ſoll unter alle Bürger des Staates, im Verhältniſſe ihrer Vermögensumſtände, auf gleiche Weiſe eingetheilt werden.

14. Alle Bürger des Staates ſind berechtigt, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ihre Repräſentanten, ſich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrages zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, die Verwendung deſſelben nachzuſehen, und die Quote davon, ſo wie deren Austheilung, Eintreibung und Dauer zu beſtimmen.

15. Die Geſellſchaft iſt befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenſchaft über ſeine Verwaltung zu verlangen.

16. Eine jede Geſellſchaft, worin die Garantie der Rechte nicht geſichert, noch die Trennung der Gewalten beſtimmt iſt, hat keine Conſtitution.

17. Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht iſt; ſo kann Niemand deſſen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, geſetzmäßig beſcheinigte, Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Da die Nationalverſammlung die Conſtitution auf die Baſis errichten will, die ſie eben anerkannt und erklärt hat; ſo ſchafft ſie unwiderruflich diejenigen Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen würden. Es giebt keinen Adel mehr, keine Pairſchaften, keine erblichen Auszeichnungen und Unterſcheidungen von Ständen, keine Lehnseinrichtung, keine Patrimonialjuſtiz, keine andern Rechte, Benennungen und Vorzüge, die davon herrühren; keine Ritterorden, Corporationen oder Decorationen, welche Adelsproben erfordern, keine Superiorität, als die der öffentlichen Beamten in der Ausübung ihrer Geſchäfte. Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder geerbt werden. Es giebt für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein Individuum, irgend ein Privilegium oder eine Ausnahme vom gemeinſchaftlichen Rechte aller Franzoſen. Es giebt keine Innungen und Zünfte mehr, keine Corporationen von Profeſſionen, Künſten und Metiers. Das Geſetz erkennt keine geiſtlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, die den natürlichen Rechten oder der Conſtitution zuwider ſeyn ſollte.

Erſter Abſchnitt.

Grundeinrichtungen, welche die Conſtitution verbürgt.

Die Conſtitution garantirt als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) daß alle Staatsbürger zu Aemtern und Bedienungen, ohne andere Unterſchiede, als die der Tugenden und Talente, zuläſſig ſind;
2) daß alle Abgaben unter alle Staatsbürger gleich, und im Verhältniſſe ihres Vermögens, vertheilt werden ſollen;
3) daß einerlei Verbrechen mit einerlei Strafen belegt werden ſollen, ohne Unterſchied der Perſonen.

Die Conſtitution garantirt gleichfalls als natürliche und bürgerliche Rechte:

einem jeden Menſchen die Freiheit zu gehen, zu bleiben, zu reiſen, ohne arretirt, angeklagt und gefangen gehalten zu werden, außer in den durchs Geſetz beſtimmten Fällen, und nach den von ſelbigem vorgeſchriebenen Formalitäten;

einem jeden Menſchen die Freiheit zu reden, zu ſchreiben, ſeine Gedanken zu drucken, und denjenigen Gottesdienſt auszuüben, dem er ergeben iſt;

den Staatsbürgern die Freiheit, ſich ruhig und unbewaffnet zu verſammeln, ſobald den Polizeigeſetzen nachgelebt wird;

die Freiheit, an die eingeſetzten Behörden Bittſchriften zu richten, die von einzelnen Perſonen unterzeichnet ſind.

Da die Freiheit blos darin beſteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig iſt; ſo kann das Geſetz Strafen gegen die Handlungen feſtſetzen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Recht eines Andern angreifen, und dadurch der Geſellſchaft ſchädlich ſeyn würden.

Die Conſtitution garantirt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte und vorläufige Schadloshaltung deſſen, was die öffentliche Noth, auf eine geſetzmäßige Weiſe beſcheinigt, als Opfer erfordern möchte.

Die Güter, welche dem Cultus und allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt beſtimmt waren, gehören der Nation, und ſtehen für immer zu ihrer Dispoſition. Die Conſtitution garantirt alle, in Angemeſſenheit geſetzmäßiger Formen erfolgte, oder noch erfolgende Verkäufe derſelben.

Die Staatsbürger ſind berechtigt, die Diener ihres religiöſen Cultus ſelbſt zu wählen.

Es ſoll eine allgemeine Anſtalt öffentlicher Unterſtützungen zur Erziehung verlaſſener Kinder, zur Erleichterung der armen Kranken, und zur Beſchäftigung von verarmten Geſunden, die ohne Arbeit ſind, errichtet und organiſirt werden.

Es ſoll eine öffentliche Erziehung errichtet und organiſirt werden, die für alle Bürger gemeinſchaftlich und umſonſt, und ohne Koſten für denjenigen Lehrunterricht iſt, den alle Menſchen nothwendig haben müſſen. Die Anlegungen deſſelben ſollen ſtufenweiſe erfolgen, und die Inſtitute im Verhältniſſe zu der Eintheilung des Königreiches vertheilt werden.

Es ſollen Nationalfeſte eingeführt werden, um das Andenken an die franzöſiſche Revolution zu erhalten, die Bürger unter ſich brüderlich zu verbinden, und ihre Anhänglichkeit an die Verfaſſung, an das Vaterland und an das Geſetz zu ſichern.

Es wird ein allgemeiner Civilcoder für das ganze Königreich verfertigt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Staatsbürger.

1. Das Reich iſt eins und untheilbar. Sein Territorium iſt eingetheilt in 83 Departements; jedes Departement in Diſtricte, und jeder Diſtrict in Cantons.

2. Diejenigen ſind franzöſiſche Bürger, welche in Frankreich von einem franzöſiſchen Vater geboren ſind; welche in Frankreich von einem fremden Vater geboren ſind, und ihren Wohnort in Frankreich aufgeſchlagen haben; welche in der Fremde von einem franzöſiſchen Vater geboren ſind, und wieder nach Frankreich zurückkehrten, ſich daſelbſt etablirten und den Bürgereid ablegten; endlich diejenigen, welche, geboren in der Fremde, und abſtammend, in welchem Grade es auch ſey, von einem wegen der Religion vertriebenen Franzoſen oder einer Franzöſin, nach Frankreich kommen, daſelbſt zu wohnen, und den Bürgereid ablegen.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reichs von fremden Aeltern geboren wurden und in Frankreich wohnen, werden, nach einem unterbrochenen Domicilium von fünf Jahren in dem Reiche, franzöſiſche Bürger, wenn ſie ſich überdies noch unbewegliche Güter angeſchafft, oder eine Franzöſin geheirathet, oder auch Handelsetabliſſements errichtet, und den Bürgereid abgelegt haben.

4. Die geſetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einen Fremden naturaliſiren, ohne andere Bedingungen, als daß er ſeinen Wohnort in Frankreich aufſchlage und daſelbſt den Bürgereid ablege.

5. Der Bürgereid lautet ſo: „Ich ſchwöre, der Nation, dem Geſetze und dem Könige treu zu ſeyn, und die Conſtitution des Reichs, die durch die Nationalverſammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden iſt, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten."

6. Die Eigenſchaft eines franzöſiſchen Bürgers wird verloren:
a) durch die Naturaliſation in fremden Ländern;
b) durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Degradation mit ſich führen, ſo lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt iſt;
c) durch ein Contumazurtheil, ſo lange die Sentenz nicht aufgehoben iſt;
d) durch den Beitritt zu einem fremden Orden, oder einer fremden Corporation, bei welchen Adelsproben, Geburtsunterſchiede oder religiöſe Gelübde verlangt werden.

7. Das Geſetz betrachtet die Ehe als einen bloßen Civilact. Die geſetzgebende Macht wird für alle Einwohner, ohne Unterſchied, die Form feſtſetzen, nach welcher Geburten, Heirathen und Todesfälle conſtatirt werden ſollen; auch wird ſie die öffentlichen Beamten ernennen, welche dieſe Acte beſorgen und die Aufſicht darüber führen ſollen.

8. Die franzöſiſchen Bürger, unter der Beziehung der Localverhältniſſe betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewiſſen Arrondiſſements des Territoriums auf dem Lande entſtehen, machen die Gemeinde aus. Das geſetzgebende Corps kann die Ausdehnung der Arrondiſſements einer jeden Gemeinde beſtimmen.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde haben das Recht, diejenigen von ihnen,

auf eine gewiſſe Zeit, nach den durchs Geſetz beſtimmten Förmlichkeiten, zu erwählen, welche unter dem Titel von Municipalbeamten den Auftrag haben, die beſondern Angelegenheiten der Gemeinde zu regieren. Es können den Municipalbeamten einige Geſchäfte übertragen werden, die ſich auf das allgemeine Intereſſe des Staates beziehen.

10. Die Regeln, nach welchen ſich die Municipalbeamten in der Ausübung der Municipalgeſchäfte und der ihnen übertragenen Angelegenheiten fürs allgemeine Intereſſe zu richten haben, ſollen durch die Geſetze beſtimmt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt.

1. Die Souverainetät iſt einzig, untheilbar, unveräußerlich und unverjährbar (imprescriptible). Sie gehört der ganzen Nation; kein Theil des Volkes, keine einzelne Perſon, kann ſich die Ausübung derſelben zueignen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Arten der Gewalt ausgehen, kann ſie nur durch Uebertragung ausüben. Die franzöſiſche Conſtitution iſt repräſentativ. Ihre Repräſentanten ſind das geſetzgebende Corps und der König.

3. Die geſetzgebende Gewalt iſt einer Nationalverſammlung übertragen, die aus Repräſentanten auf eine beſtimmte Zeit beſteht, welche vom Volke, um durch ſie mit der Sanction des Königs ausgeübt zu werden, frei erwählt worden ſind.

4. Die Regierungsform iſt monarchiſch; die ausübende Gewalt iſt dem König übertragen, um, unter ſeiner Autorität, durch die Miniſter und andere verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hernach beſtimmt werden ſoll.

5. Die richterliche Gewalt iſt Richtern übertragen, welche auf gewiſſe Zeit vom Volke gewählt werden.

Erſtes Kapitel.

Von der geſetzgebenden Nationalverſammlung.

1. Die Nationalverſammlung, welche das geſetzgebende Corps bildet, iſt immerwährend, und beſteht nur aus Einer Kammer.

2. Sie wird aller zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet werden. Jeder Zeitraum von zwei Jahren wird eine Geſetzgebung formiren.

3. Die Gewalt der nächſten geſetzgebenden Verſammlung erliſcht mit dem 30. April 1793.

4. Die Erneuerung des geſetzgebenden Corps wird mit völligem Rechte geſchehen.

5. Das geſetzgebende Corps kann vom Könige nicht aufgelöſet werden.

Erſte Abtheilung.

Anzahl der Repräſentanten. Baſis der Repräſentation.

1. Die Anzahl der Repräſentanten bei dem geſetzgebenden Corps iſt 745, wegen der 83 Departements, woraus das Königreich beſteht, ohne diejenigen, welche den Kolonieen bewilligt werden dürften.

2. Die Repräſentanten werden unter die 83 Departements nach den drei Verhältniſſen des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Beſteuerung vertheilt.

3. Von den 745 Repräſentanten ſind 247 fürs Territorium beſtimmt. Jedes Departement wird dazu drei Männer ernennen, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur einen einzigen ernennt.

4. Der Bevölkerung ſind 249 Repräſentanten zugeeignet. Die ganze Maſſe der activen Bevölkerung des Königreichs iſt in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt ſo viele Deputirte, als es Theile der Bevölkerung hat.

5. Für die directe Beſteuerung ſind 249 Repräſentanten beſtimmt. Die Hauptſumme der directen Contribution des Königreichs iſt ebenfalls in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben ſo viele Deputirte, als es Theile der Contribution bezahlt.

Zweite Abtheilung.

Primairverſammlung. Ernennung der Wählenden.

1. Wenn es darauf ankommen wird, die geſetzgebende Nationalverſammlung zu bilden; ſo werden die activen Bürger in Primairverſammlungen in den Städten und in den Cantons zuſammentreten.

2. Um activer Bürger zu ſeyn, wird erfordert: Franzoſe zu ſeyn, oder Franzoſe geworden zu ſeyn; völlig 25 Jahre alt zu ſeyn; wenigſtens ſeit einem Jahre ſeinen Wohnſitz in der Stadt oder im Canton zu haben; an welchem Orte des Reichs es auch ſey, eine directe, wenigſtens dem Werthe von 3 Tage Arbeit angemeſſene Contribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenoſſenſchaft, d. h. ein Dienſtbote für Lohn zu ſeyn; in der Municipalität ſeines Wohnortes, oder in der Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu ſeyn; den Bürgereid geleiſtet zu haben.

3. Aller ſechs Jahre wird das geſetzgebende Corps das niedrigſte und das höchſte Quantum des Werthes der Arbeit eines Tages beſtimmen, und die Adminiſtratoren des Departements werden davon die locale Beſtimmung für jeden Diſtrict machen.

4. Niemand ſoll die Rechte eines activen Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch einen andern an ſeine Stelle ſetzen können.

5. Es ſind von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers ausgeſchloſſen: diejenigen, welche angeklagt worden; diejenigen, welche, nachdem es durch authentiſche Beweiſe erwieſen iſt, daß ſie fallirt haben und inſolvent geweſen, keine Generalquittung ihrer Gläubiger beibringen.

6. Die Primairverſammlungen ſollen die Wählenden ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen, in der Stadt oder in dem Canton wohnhaften, Bürger. Es ſoll in Bezug auf 100 gegenwärtig oder nicht gegenwärtig active Bürger ein Wähler zur Verſammlung ernannt werden. Es ſollen von 151 bis 250 zwei ernannt werden u. ſ. w.

7. Es ſoll keiner zum Wählenden ernannt werden können, der nicht mit den erforderlichen Bedingungen, um activer Bürger zu ſeyn, diejenige verbindet, ſeine directe Contribution von gewiſſen beſtimmten Tagen Arbeit zu bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Wahlverſammlungen. Ernennung der Repräſentanten.

1. Die in jedem Departement ernannten Wähler ſollen ſich vereinigen, die Zahl der Repräſentanten zu erwählen, deren Ernennung für ihr Departement gehören wird, auch eine Zahl von Stellvertretern, die dem Drittel der Zahl der Repräſentanten gleich iſt.

2. Die Repräſentanten und ihre Stellvertreter werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und können blos aus den activen Bürgern des Departements genommen werden.

3. Alle active Bürger, von welchem Stande, welcher Profeſſion oder Contribution ſie auch ſeyn mögen, können zu Repräſentanten der Nation erwählt werden.

4. Doch ſollen die folgenden verbunden ſeyn, zu wählen, ob ſie ihre Stellen behalten, oder Repräſentanten der Nation werden wollen: die Miniſter und übrigen Beamten der vollziehenden Gewalt, welche gehorchen müſſen; die Commiſſarien des Nationalſchatzes; die Einnehmer der directen Steuern; die Vorgeſetzten der Erhebung und der Regie der indirecten Steuern und der Nationalgüter, ſo wie diejenigen, welche, unter irgend einer Benennung, zum unmittelbaren Militair- oder Civildienſte des Königs gehören. Gleichfalls ſind zu dieſer Auswahl verpflichtet die adminiſtrativen Ober- und Unterbehörden, die Municipalbeamten und die Commandanten der Nationalgarde.

5. Die Ausübung des Richteramtes iſt mit der Stelle eines Nationalrepräſentanten, während der ganzen Dauer der Legislatur, unvereinbar. Die Richter werden erſetzt durch ihre Stellvertreter, und der König wird durch Commiſſionsdecrete für die Ergänzung der Tribunale ſorgen.

6. Die Mitglieder des geſetzgebenden Corps können zur folgenden Legislatur wieder erwählt werden, ſpäter aber erſt nach einem Zwiſchenraume von 2 Jahren.

7. Die in den Departements ernannten Repräſentanten ſollen keine Repräſentanten eines beſondern Departements, ſondern der ganzen Nation ſeyn; auch kann ihre Wirkſamkeit durch kein Mandat beſchränkt werden.

Vierte Abtheilung.

Haltung und Einrichtung der Primair- und Wahlverſammlungen.

1. Die Geſchäfte dieſer Verſammlungen beſtehen blos im Wählen. Sie ſollen ſich ſogleich nach vollendeten Wahlen trennen, und können nicht eher wieder zuſammenkommen, bis ſie zuſammenberufen werden.

2. Kein activer Bürger kann in eine Verſammlung kommen, noch in derſelben ſeine Stimme geben, wenn er bewaffnet iſt.

3. Die bewaffnete Gewalt kann ins Innere nicht eingeführt werden, ohne den ausdrücklichen Willen der Verſammlung; es wäre denn, daß Gewaltthätigkeiten darin begangen würden, in welchem Falle der Präſident die bewaffnete Gewalt herbeirufen kann.

4. Alle zwei Jahre ſollen in jedem Diſtricte cantonsweiſe Liſten der activen Bürger gemacht werden, und die Liſte eines jeden Cantons ſoll daſelbſt, zwei Monate vor dem Zeitpuncte der Primairverſammlung, publicirt und angeſchlagen werden. Die Reclamation in Hinſicht der Qualität der auf den Liſten genannten Bürger, oder derer, welche ſich auf eine unbillige Weiſe ausgelaſſen zu ſeyn glauben, ſollen vor die gehörigen Richterſtühle gebracht werden. Die Liſte ſoll für die Zulaſſung der Bürger in die nächſte Primairverſammlung in allem dem zur Regel dienen, was durch die, vor der Haltung der Verſammlung gegebenen, richterlichen Ausſprüche nicht rectificirt worden iſt.

5. Die Wahlverſammlungen haben das Recht, die Qualität und Vollmachten derer, die ſich darſtellen, zu verificiren, und ihre Entſcheidungen ſollen vorläufig in Ausübung gebracht werden, mit Vorbehalt des Urtheils des geſetzgebenden Corps, wenn die Vollmachten der Deputirten verificirt werden.

6. In keinem Falle und unter keinerlei Vorwand kann der König, noch ſonſt Jemand von den durch ihn ernannten Agenten, Kenntniß von den Fragen nehmen, welche ſich auf die Regularität der Zuſammenberufungen, auf die Haltung der Verſammlungen, auf die Form der Wahlen, und auf die politiſchen Rechte der Bürger beziehen; doch ohne Präjudiz der Functionen der königlichen Commiſſaire in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, oder der Fragen in Beziehung auf die politiſchen Rechte der Bürger, welche vor die Tribunale gehören.

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung der Repräſentanten zur geſetzgebenden Nationalverſammlung.

1. Die Repräſentanten werden ſich den erſten Montag des Monats Mai an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Proviſoriſch werden ſie ſich unter dem Vorſitze des Aelteſten formiren, die Vollmachten der gegenwärtigen Repräſentanten zu verificiren.

3. Sobald 373 Glieder beſtätiget ſind, conſtituiren ſie ſich zur geſetzgebenden Nationalverſammlung. Sie wird einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten und Secretarien ernennen, und ihre Geſchäfte anfangen.

4. Während des Maimonats kann die Verſammlung keinen geſetzgebenden Act machen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 373 iſt. Sie kann ein Arreté machen, daß die abweſenden Glieder ſpäteſtens in 14 Tagen, bei Strafe von 1000 Livres, zu ihren Geſchäften kommen; es wäre denn, daß ſie eine vom geſetzgebenden Corps für gültig erkannte Entſchuldigung vorbrächten.

5. Am letzten Mai werden ſie ſich zur geſetzgebenden Nationalverſammlung conſtituiren, die Anzahl der anweſenden Mitglieder mag ſeyn, welche ſie will.

6. Die Repräſentanten ſollen zuſammen im Namen des franzöſiſchen Volkes den Eid ausſprechen: frei zu leben, oder zu ſterben. Nachher ſoll jeder Einzelne ſchwören: „die Conſtitution des Reiches, wie ſie von der conſtituirenden Nationalverſammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden iſt, nach aller Kraft aufrecht zu erhalten; nichts während der Dauer der Legislatur vorzuſchlagen und zu bewilligen, was gegen die Conſtitution iſt, und in allem der Nation, dem Geſetze und dem Könige treu zu ſeyn.“

7. Die Repräſentanten der Nation ſind unverletzlich. Sie können nie citirt, verklagt, noch gerichtet werden wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihrer Geſchäfte eines Repräſentanten geſagt, geſchrieben oder gethan haben.

8. Sie können, in Criminalfällen, bei Begehung eines Verbrechens, oder kraft eines Verhaftsbefehls ergriffen werden; es muß aber ſogleich dem geſetzgebenden Corps Nachricht davon ertheit werden, und der Proceß kann nur dann Fortgang haben, wenn dieſes Corps entſchieden hat, daß eine Anklage ſtatt finde.

Zweites Kapitel.

Von der königlichen Würde, der Regentſchaft und den Miniſtern.

Erſter Abſchnitt.

Von der königlichen Würde und dem Könige.

1. Die königliche Würde iſt untheilbar, und dem gegenwärtigen Stamme erblich übertragen, von männlichem Geſchlechte zu männlichem Geſchlechte, nach Ordnung der Erſtgeburt, mit immerwährender Ausſchließung der Weiber und ihrer Descendenz. (Es iſt nichts über die Wirkung der Renunciationen in dem gegenwärtigen regierenden Stamme im Voraus beſtimmt.)

2. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und geheiligt. Sein einziger Titel iſt: König der Franzoſen.

3. In Frankreich giebt es keine Autorität, die über das Geſetz erhaben wäre. Der König regiert blos durch das Geſetz, und nur im Namen des Geſetzes kann er Gehorſam verlangen.

4. Der König ſoll bei ſeiner Throngelangung, oder ſobald er majorenn iſt, der Nation in Gegenwart des geſetzgebenden Corps ſchwören: „der Nation und dem Geſetze treu zu ſeyn; alle ihm übertragene Macht zur Aufrechthaltung der von der Nationalverſammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirten Conſtitution anzuwenden, und die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen.“ Wäre das geſetzgebende Corps nicht verſammlet; ſo ſoll der König eine Proclamation bekannt machen laſſen, worin dieſer Eid und das Verſprechen, ihn bei der Verſammlung des geſetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten iſt.

5. Weigert ſich der König, dieſen Eid abzulegen, nachdem ihn das geſetzgebende Corps dazu eingeladen hat, oder nimmt er den Eid zurück, nachdem er ihn abgelegt hat; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er die königliche Würde abgedankt habe.

6. Setzt ſich der König an die Spitze einer Armee, und führt ſie gegen die Nation; oder widerſetzt er ſich nicht durch eine förmliche Acte einem ſolchen Unternehmen, welches in ſeinem Namen ausgeführt würde; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe.

7. Geht der König aus dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, wenn er durch eine Proclamation des geſetzgebenden Corps dazu eingeladen worden iſt, und zwar während der in der Proclamation beſtimmten Friſt, die nicht unter zwei Monaten ſeyn kann; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe. Die Friſt hebt mit dem Tage an, wo die Proclamation des geſetzgebenden Corps in der Mitte ſeiner Verſammlung publicirt worden iſt, und die Miniſter ſind, bei ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet, alle Acte der vollziehenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung wegen der Abweſenheit des Königs ſuſpendirt wäre.

8. Nach der ausdrücklichen oder geſetzmäßigen Abdankung ſoll der König zur Claſſe der Bürger gehören, und angeklagt, und ſo, wie ſie, wegen Handlungen, die nach ſeiner Abdankung geſchehen, gerichtet werden können.

9. Die beſondern Güter, welche der König bei ſeiner Gelangung zum Throne beſitzt, werden unwiderruflich mit den Nationaldomainen vereiniget. Er hat über diejenigen die Diſpoſition, die er unter einem beſondern Titel erwirbt. Hat er darüber nicht diſponirt; ſo werden ſie beim Ende der Regierung gleichfalls vereiniget.

10. Die Nation ſorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliſte, deren Summe das geſetzgebende Corps bei jeder Regierungsveränderung für die ganze Dauer der Regierung beſtimmen wird.

11. Der König wird einen Adminiſtrator der Civilliſte ernennen, der die gerichtlichen Handlungen des Königs ausüben wird, und gegen welchen perſönlich die Proceſſe der Gläubiger der Civilliſte gerichtet, die Verurtheilungen geſprochen und ausgeführt werden ſollen.

12. Der König hat, unabhängig von der Ehrengarde, die ihm am Orte ſeiner Reſidenz aus der Bürgernationalgarde zugegeben werden wird, eine aus dem Fond der Civilliſte bezahlte Garde, deren Zahl aber nicht über 1200 Mann zu Fuß und 600 Reiter ſteigen kann. Die Grade und die Ordnung des Avancements werden dieſelben, wie bei den Linientruppen, ſeyn. Der König kann ſeine Garde blos auswählen aus ſolchen, welche ſich im activen Dienſte bei den Linientruppen befinden, oder welche ein Jahr den Dienſt der Nationalgarde verſehen haben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Regentſchaft.

1. Der König iſt bis zum Ende ſeines 18ten Jahres minderjährig. Während ſeiner Minderjährigkeit beſteht eine Regentſchaft.

2. Die Regentſchaft gehört dem nächſten Verwandten des Königs, nach der Ordnung der Erbſchaft zum Throne. Der Regent muß 25 Jahre, ein Franzoſe und Einwohner des Reiches, kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone ſeyn, und den Bürgereid abgelegt haben. — Die Weiber ſind von der Regentſchaft ausgeſchloſſen.

3. Der Regent wird bis zur Volljährigkeit des Königs alle Geſchäfte der königlichen Würde verrichten, und iſt für die Acten ſeiner Adminiſtration nicht perſönlich verantwortlich.

4. Der Regent kann ſeine Geſchäfte nicht eher anfangen, bis er der Nation in Gegenwart des geſetzgebenden Corps geſchworen, „alle dem Könige übertragene, und ihm während der Minderjährigkeit deſſelben anvertraute, Macht zur Aufrechthaltung der 1789, 1790 und 1791 decretirten Conſtitution anzuwenden, und die Geſetze ausüben zu laſſen.“ Iſt das geſetzgebende Corps nicht verſammlet; ſo wird der Regent eine Proclamation bekannt machen, worin dieſer Eid und das Verſprechen, ihn bei der Verſammlung des geſetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten ſeyn ſoll.

5. So lange der Regent ſeine Geſchäfte noch nicht angefangen hat, bleibt die Sanction der Geſetze ſuſpendirt. Die Miniſter beſorgen alle Acte der ausübenden Macht unter ihrer Verantwortlichkeit.

6. Sobald der Regent geſchworen hat, wird das geſetzgebende Corps ſeinen Gehalt beſtimmen, der während der Dauer der Regentſchaft nicht verändert werden kann.

7. Die Regentſchaft ertheilt kein Recht auf die Perſon des minderjährigen Königs.

8. Die Aufſicht über den minderjährigen König ſoll ſeiner Mutter anvertraut werden, und hat er keine, oder iſt ſie zur Zeit der Gelangung ihres Sohnes auf den Thron wieder verheirathet, oder verheirathet ſie ſich während der Minderjährigkeit; ſo wird die Aufſicht von dem geſetzgebenden Corps beſtimmt werden. Zur Aufſicht über den König können weder der Regent und ſeine Deſcendenten, noch die Weiber erwählt werden.

9. Im Falle der Blödſinnigkeit des Königs, die notoriſch anerkannt, geſetzmäßig beſcheinigt, und nach dreimonatlich auf einander folgenden Deliberationen des geſetzgebenden Corps declarirt ſeyn muß, kann eine Regentſchaft, ſo lange die Blödſinnigkeit dauert, ſtatt finden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Familie des Königs.

1. Der vermuthliche Kronerbe ſoll den Namen königlicher Prinz (prince royal) führen. Er kann ohne ein Decret des geſetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs das Reich nicht verlaſſen. Iſt er außer dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, nachdem er durch eine Proclamation des geſetzgebenden Corps dazu aufgefordert worden iſt; ſo wird dafür gehalten, daß er auf ſein Succeſſionsrecht verzichtet habe.

2. Iſt der vermuthliche Thronerbe minderjährig; ſo iſt der majorenne Verwandte, der zuerſt zur Regentſchaft berufen iſt, verpflichtet, im Reiche zu reſidiren. Iſt er außer dem Reiche, und kommt er auf Requiſition des geſetzgebenden Corps nicht wieder zurück; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß er ſeinem Rechte zur Regentſchaft entſagt hat.

3. Da die Mutter des minderjährigen Königs, oder der erwählte Aufſeher die Aufſicht über denſelben hat; ſo ſind ſie dieſer Aufſicht verluſtig, wenn ſie aus dem Reiche gehen. Wenn die Mutter des vermuthlichen minderjährigen Erben aus dem Reiche ginge; ſo könnte ſie, auch nach ihrer Zurückkunft, die Aufſicht ihres minderjährigen, König gewordenen, Sohnes nicht haben, als nur durch ein Aufeher des geſetzgebenden Corps.

4. Es ſoll ein Geſetz gemacht werden, zur Einrichtung der Erziehung des minderjährigen Königs und der des vermuthlich minderjährigen Thronerben.

5. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Ausſicht auf die Thronfolge haben, genießen die Rechte activer Staatsbürger; ſie ſind aber nicht

erwählbar zu einer Stelle, Verwaltung oder Function, die von der Ernennung des Volkes abhängt. Mit Ausnahme der Miniſterialdepartements können ſie Stellen und Aemter bekleiden, zu welchen der König ernennt; ausgeſchloſſen ſind davon die Befehlshaberſtelle einer Armee zu Waſſer und zu Lande, und die Geſandtſchaftspoſten, ausgenommen mit Zuſtimmung des geſetzgebenden Corps auf vorhergegangenen Antrag des Königs.

6. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Ausſicht auf die Thronfolge haben, fügen den Titel franzöſiſcher Prinz dem Namen hinzu, welcher ihnen in der Civilacte bei ihrer Geburt gegeben ward. Dieſer Name darf kein Geſchlechtsname, noch irgend ein ſolcher ſeyn, der an eine, durch dieſe Conſtitution abgeſchaffte, Eigenſchaft erinnerte. Der Titel Prinz kann keinem andern Individuum beigelegt werden, und iſt mit keinem Vorrechte und keiner Ausnahme von dem allen Franzoſen gemeinſchaftlichen Rechte verbunden.

7. Die Acten, welche ihre Geburt, Verheirathung und ihren Tod auf eine legale Weiſe bezeugen, werden dem geſetzgebenden Corps vorgelegt, welches deren Aufnahme in ſeine Archive anordnet.

8. Es ſoll den Gliedern der königlichen Familie keine Apanage in liegenden Gründen bewilligt werden. — Die Söhne des Königs, die nach dem Thronerben geboren werden, ſollen, wenn ſie 25 Jahre alt ſind, oder wenn ſie ſich vermählen, eine Leibrente haben, welche vom geſetzgebenden Corps beſtimmt werden, und mit dem Ausſterben ihrer männlichen Nachkommenſchaft aufhören ſoll.

Vierter Abſchnitt.

Von den Miniſtern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Entlaſſung der Miniſter.

2. Die Mitglieder der activen Nationalverſammlung und der folgenden Legislaturen, die Mitglieder des Caſſationsgerichts, des Hochgeſchwornengerichts, können nicht ins Miniſterium treten, noch irgend eine Stelle, ein Geſchenk, eine Penſion, einen Gehalt oder Auftrag von der executiven Gewalt oder deren Beamten, erhalten, während der Dauer ihrer Function, und während der nächſten zwei Jahre nach Niederlegung derſelben. Eben ſo verhält es ſich mit denen, welche blos auf der Liſte des Hochgeſchwornengerichts eingeſchrieben ſind, während der Zeit, daß ſie ſich auf dieſer Liſte befinden.

3. Keiner darf ein Geſchäft in den Büreaux des Miniſteriums, der Regie, oder der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, oder ein Geſchäft antreten, zu welchem die executive Gewalt ernennt, ohne den Bürgereid zu leiſten, oder zu belegen, daß er ihn geleiſtet habe.

4. Kein königlicher Befehl kann zur Ausführung gebracht werden, wenn er nicht vom Könige unterzeichnet, und von dem Miniſter oder Vorgeſetzten des Departements contraſignirt iſt.

5. Die Miniſter ſollen für alle Verbrechen, welche gegen die Nationalſicherheit und Conſtitution, gegen das Eigenthum und die perſönliche Freiheit begangen werden, auch für alle Verſchwendung der zu den Ausgaben ihres Departements gehörenden Gelder verantwortlich ſeyn.

6. In keinem Falle kann die wörtliche oder ſchriftliche Ordre des Königs einen Miniſter von der Verantwortlichkeit befreien.

7. Die Miniſter ſollen verpflichtet ſeyn, jedes Jahr dem geſetzgebenden Corps, bei der Eröffnung der Sitzung, einen Etat der Ausgaben ihres Departements vorzulegen; Rechenſchaft von der Anwendung der dazu beſtimmt geweſenen Summen abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, welche ſich in die verſchiedenen Theile des Gouvernements einſchleichen können.

8. Kein angeſtellter oder nicht angeſtellter Miniſter kann in Criminalangelegenheiten ſeiner Adminiſtration, ohne ein Decret des geſetzgebenden Corps, gerichtlich belangt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der geſetzgebenden Macht.

Erſter Abſchnitt.

Macht und Functionen der geſetzgebenden Nationalverſammlung.

1. Die Conſtitution überträgt dem geſetzgebenden Corps ausſchließend die folgende Macht und Functionen: 1) die Geſetze vorzuſchlagen und zu decretiren. Der König kann allein die geſetzgebende Macht einladen, eine Sache in Be=

rathſchlagung zu nehmen; 2) die öffentlichen Ausgaben feſtzuſetzen; 3) die öffentlichen Steuern anzuſetzen, die Natur, die Quote und die Erhebungsart derſelben zu beſtimmen; 4) die Vertheilung derſelben unter die Departements des Reiches zu machen, über die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu wachen, und ſich Rechenſchaft davon ablegen zu laſſen; 5) die Errichtung und Aufhebung der öffentlichen Aemter zu decretiren; 6) den Titel, den Stempel, das Gewicht und den Namen der Münzen zu beſtimmen; 7) die Einführung fremder Truppen aufs franzöſiſche Gebiet und fremder Kriegsſchiffe in franzöſiſche Häfen zu erlauben, oder zu verbieten; 8) jährlich, nach dem Vorſchlage des Königs, über die Zahl der Mannſchaft und Schiffe zu entſcheiden, woraus die Landarmee und Flotte beſtehen ſoll; über den Sold und die Zahl der Individuen jedes Grades; über die Adminiſtrations- und Avancements-Regeln, die Formalitäten der Werbung und der Entlaſſung, die Errichtung der Seeequipagen; über die Zulaſſung fremder Truppen oder Schiffe im Dienſte Frankreichs, und über das Tractament der Truppen im Falle der Verabſchiedung; 9) die Adminiſtration feſtzuſetzen, und die Veräußerung der Nationaldomainen anzuordnen; 10) die Verantwortlichkeit der Miniſter und der vornehmſten Agenten der executiven Gewalt vor dem hohen Nationalgerichte zu verfolgen; vor eben dieſem Gerichte diejenigen zu verklagen und zu belangen, welche eines Complottes gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Conſtitution verdächtig ſind; 11) die Regeln zu beſtimmen, nach welchen die blos perſönlichen Ehrenzeichen oder Decorationen denen bewilligt werden ſollen, die dem Staate Dienſte geleiſtet haben; 12) das geſetzgebende Corps hat allein das Recht, die Ehrenbezeugungen zu beſchließen, welche dem Andenken großer Männer nach ihrem Tode gebracht werden ſollen.

2. Der Krieg kann nur durch ein Decret des geſetzgebenden Corps, welches auf den förmlichen und nothwendigen Vorſchlag des Königs gegeben und von ihm ſanctionirt wird, beſchloſſen werden. — In dem Falle naher oder begonnener Feindſeligkeiten, der Unterſtützung eines Alliirten, oder der Erhaltung eines Rechts durch die Gewalt der Waffen, wird der König davon ohne Aufſchub dem geſetzgebenden Corps Kenntniß geben, und die Gründe bekannt machen. — Hat daſſelbe Vacanz; ſo wird es der König ſogleich zuſammenrufen. — Wenn das geſetzgebende Corps beſchließt, daß der Krieg nicht ſtatt haben ſoll; ſo wird der König ſogleich Maaßregeln nehmen, alle Feindſeligkeiten aufhören zu laſſen, oder ihnen zuvorzukommen, und die Miniſter bleiben wegen des Verzugs verantwortlich. — Wenn das geſetzgebende Corps findet, daß die angefangenen Feindſeligkeiten ein ſtrafbarer Angriff von Seiten der Miniſter, oder eines andern Agenten der executiven Macht ſind; ſo ſoll der Urheber des Angriffs criminell belangt werden. — Während des Krieges kann das geſetzgebende Corps den König erſuchen, den Frieden zu unterhandeln; und der König iſt verpflichtet, dieſem Verlangen nachzugeben. — In dem Augenblicke, wo der Krieg aufhören wird, ſoll das geſetzgebende Corps die Zeit beſtimmen, innerhalb welcher die über den Friedensfuß angeworbene Truppenzahl verabſchiedet, und die Armee auf ihren gewöhnlichen Stand gebracht werden ſoll.

3. Es gehört dem geſetzgebenden Corps, die Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren; kein Vertrag ſoll ohne die Ratification gültig ſeyn.

4. Das geſetzgebende Corps hat das Recht, den Ort ſeiner Sitzungen zu beſtimmen, ſie, ſo lange ſelbiges es nöthig finden wird, fortzuſetzen, und zu vertagen; beim Anfange einer jeden Regierung muß es ſich ſogleich verſammeln, wenn es nicht bereits beiſammen iſt. — Es hat das Polizeirecht an dem Orte ſeiner Sitzungen, auch das Recht der Disciplin ſeiner Mitglieder; doch kann es keine härtere Strafe beſtimmen, als den Tadel, Arreſt auf acht Tage, oder Gefängniß für drei Tage. — Es hat das Recht, zu ſeiner Sicherheit, und zur Handhabung des ihm ſchuldigen Reſpects, über die Macht zu disponiren, welche mit ſeiner Bewilligung in der Stadt etablirt iſt, wo es ſeine Sitzungen halten wird.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen in der Weite von 3000 Toiſen von dem geſetzgebenden Corps paſſiren oder ſich aufhalten laſſen, wenn es nicht auf ſeine Requiſition, oder durch ſeine Bevollmächtigung geſchieht.

Zweiter Abſchnitt.

Haltung der Sitzungen, und Form zu berathſchlagen.

1. Die Deliberationen des geſetzgebenden Corps ſollen öffentlich geſchehen, und die Protocolle der Sitzungen gedruckt werden.

2. Das geſetzgebende Corps kann ſich indeſſen bei jeder Gelegenheit in einen

allgemeinen Ausſchuß formiren. Funfzig Glieder haben das Recht, ihn zu verlangen. Während der Dauer des allgemeinen Ausſchuſſes ſollen ſich die Aſſiſtenten wegbegeben; der Stuhl des Präſidenten ſoll vacant ſeyn, und der Vicepräſident die Ordnung handhaben.

3. Kein geſetzgebender Act kann anders als folgendermaßen decretirt werden:

4. Der Entwurf des Decrets ſoll dreimal verleſen werden, und zwar in einer Zwiſchenzeit von wenigſtens acht Tagen.

5. Nach jeder Vorleſung ſteht die Discuſſion frei; doch kann das g. C. nach der erſten oder zweiten Vorleſung erklären, daß eine Vertagung ſtatt finde, oder daß keine Deliberation ſtatt habe; in dieſem letztern Falle kann der Entwurf des Decrets in der nämlichen Sitzung wieder vorgelegt werden. Jeder Geſetzesentwurf muß vor der zweiten Vorleſung gedruckt und vertheilt ſeyn.

6. Nach der dritten Vorleſung wird das geſetzgebende Corps entſcheiden, ob ein Definitivdecret gegeben werden kann, oder ob es die Entſcheidung aufſchieben will, um ſich weitere Aufklärungen zu verſchaffen.

7. Das g. C. kann nicht deliberiren, wenn nicht wenigſtens die Sitzung aus 200 Mitgliedern beſteht, und kein Decret kann ohne abſolute Mehrheit der Stimmen gemacht werden.

8. Kein Entwurf zu einem Geſetze kann in derſelben Sitzung wieder vorgebracht werden, wenn es nach der dritten Vorleſung verworfen worden iſt.

9. Der Eingang jedes Definitivdecrets ſoll angeben: a) die Data der Sitzungen, in welchen der Entwurf dreimal vorgeleſen worden iſt; b) das Decret, wodurch ein Definitivbeſchluß gefaßt ward.

10. Der König wird den Decreten ſeine Sanction verſagen, wenn der Eingang die Beobachtung der gedachten Förmlichkeiten nicht bezeugt. Wäre eins dieſer Decrete dennoch ſanctionirt; ſo können es die Miniſter nicht unterſiegeln und bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit deshalb ſoll ſechs Jahre dauern.

11. Von den erwähnten Diſpoſitionen ſind die für dringend erklärten Decrete ausgenommen, die aber in derſelben Sitzung modificirt oder widerrufen werden können. Das Decret, welches den Gegenſtand für dringend erklärt, muß die Angabe der Urſachen enthalten, und in dem Eingange des definitiven Decrets muß des vorläufigen Decrets gedacht werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der königlichen Sanction.

1. Die Decrete des g. C. werden dem Könige vorgelegt, der ſeine Zuſtimmung verweigern kann.

2. Verweigert der König ſeine Zuſtimmung; ſo iſt dieſe Weigerung nur ſuspenſiv. Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die das Decret vorlegte, nach und nach daſſelbe Decret in denſelben Ausdrücken werden vorgelegt haben; ſo ſoll dafür gehalten werden, daß der König ſeine Sanction gegeben habe.

3. Die Zuſtimmung des Königs wird auf jedem Decrete durch die vom Könige unterzeichneten Worte ausgedrückt: „der König giebt ſeine Zuſtimmung, und wird zur Ausführung bringen laſſen.“ Die ſuspenſive Weigerung wird ſo ausgedrückt: „Der König wird unterſuchen. (Le roi examinera.)“

4. Der König muß ſeine Zuſtimmung oder Weigerung auf jedem Decrete in den zwei Monaten nach der Präſentation ausdrücken.

5. Kein Decret, dem der König ſeine Zuſtimmung verſagt, kann ihm durch dieſelbe Legislatur wieder vorgelegt werden.

6. Die vom Könige ſanctionirten Decrete, und diejenigen, welche ihm durch drei auf einander folgende Legislaturen eingereicht wurden, haben allein Geſetzeskraft, und führen den Titel: Geſetz.

7. Doch ſind die Acten des g. C., die in deliberirender Verſammlung ſeine Conſtitution betreffen, der Sanction nicht unterworfen; ferner nicht die innere Polizei deſſelben; die Verification der Vollmachten ſeiner gegenwärtigen Mitglieder; die den abweſenden Gliedern auferlegten Pflichten; die Zuſammenberufung der Primairverſammlungen, wenn ſie zögern; die Ausübung der conſtitutionellen Polizei über die adminiſtrativen und Municipalbehörden; die Fragen wegen der Wahlfähigkeit und wegen der Gültigkeit der Wahlen; auch nicht die Acten, die ſich auf die Verantwortlichkeit der Miniſter beziehen, und alle Decrete, welche erklären, daß eine Anklage ſtatt finden könne.

8. Die Decrete des g. C., welche die Beſtimmung, Prorogation nnd Erhe-

bung der öffentlichen Abgaben betreffen, werden den Namen und Titel Geſetze führen. Sie werden, ohne der Sanction unterworfen zu ſeyn, bekannt gemacht und vollzogen, mit Ausnahme der Verfügungen, welche für andere, als für Geldſtrafen beſtimmt werden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe des geſetzgebenden Corps gegen den König.

1. Wenn das g. C. definitiv conſtituirt iſt; ſo benachrichtigt es den König davon durch eine Deputation. Der König kann jedes Jahr die Sitzung eröffnen, ohne daß dieſe Förmlichkeit als nothwendig für die Thätigkeit des g. C. anzuſehen ſey.

2. Wenn das g. C. ſich länger als 14 Tage vertagen will; ſo muß der König wenigſtens 8 Tage vorher durch eine Deputation davon benachrichtigt werden.

3. Das g. C. ſchickt wenigſtens 8 Tage vor dem Ende jeder Seſſion dem Könige eine Deputation, um ihm den Tag der Endigung der Sitzungen bekannt zu machen, die der König in Perſon ſchließen kann.

4. Findet es der König dem Beſten des Staates zuträglich, daß die Sitzung fortdauere, oder die Vertagung gar nicht, oder auf nicht ſo lange Zeit ſtatt habe; ſo kann er eine Botſchaft ſchicken, worüber das g. C. berathſchlagen muß.

5. Der König wird das g. C. in der Zwiſchenzeit ſeiner Sitzungen zuſammenberufen, ſobald das Staatsintereſſe es ihm zu erfordern ſcheint, ſo wie in den Fällen, die das g. C. vorhergeſehen und beſtimmt hat, ehe es ſich vertagt.

6. So oft der König ſich nach dem Orte der Sitzungen des g. C. begiebt, ſoll er von einer Deputation empfangen und wieder zurück begleitet werden. Nur der Kronprinz und die Miniſter können ihn in die Mitte des Saales begleiten.

7. Der Präſident kann in keinem Falle einen Theil der Deputation ausmachen.

8. Das g. C. hört auf, ein berathſchlagendes Corps zu ſeyn, ſo lange der König gegenwärtig iſt.

9. Die Acten der Correſpondenz des Königs mit dem g. C. ſollen immer von einem Miniſter contraſignirt ſeyn.

10. Die Miniſter haben den Zutritt zur geſetzgebenden Nationalverſammlung, und einen beſtimmten Platz in derſelben. Sie ſollen über alle zu ihrer Verwaltung gehörende Gegenſtände, ſobald man Erläuterungen von ihnen verlangt, gehört werden. Auch ſollen ſie über Gegenſtände gehört werden, die außer ihrer Adminiſtration liegen, ſobald ihnen die Nationalverſammlung das Wort vergönnt.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der executiven Macht.

1. Die höchſte ausübende Macht iſt ausſchließend in den Händen des Königs. Der König iſt der oberſte Chef der allgemeinen Adminiſtration des Reichs. Die Sorge, für die Handhabung der Ordnung und Ruhe zu wachen, iſt ihm anvertraut. — Der König iſt der oberſte Chef der Armee und der Flotte. Ihm iſt die Sorge übertragen, für die äußere Sicherheit des Reichs zu wachen, und deſſen Beſitzungen und Rechte aufrecht zu erhalten.

2. Der König ernennt die Geſandten, und die übrigen Agenten der politiſchen Unterhandlungen. Er ertheilt das Commando über die Armeen und Flotten, und die Marſchalls- und Admiralswürden von Frankreich. Er ernennt zwei Drittel der Contreadmirals, die Hälfte der Generallieutenants, Marechaux de Camp, Capitaine von Kriegsſchiffen und Oberſten der Nationalgendarmerie. — Er ernennt ein Drittel der Oberſten und der Schiffslieutenants; alles nach den Geſetzen des Avancements. — Er ernennt in der bürgerlichen Adminiſtration der Marine die Ordonnateurs, Controleurs, Arſenalſchatzmeiſter, Vorſteher der Arbeiten, Untervorſteher der bürgerlichen Bauten; die Hälfte der Adminiſtrationschefs und der conſtitutionsmäßigen Unterchefs. — Er ernennt die Commiſſaire bei den Tribunalen, die Chefs der Regie der indirecten Abgaben und der Nationaldomainen. — Er hat die Aufſicht über die Prägung der Münzen und ernennt die Officianten, welche dieſe Aufſicht in der allgemeinen Commiſſion und in den Münzhäuſern ausüben. Das Bildniß des Königs ſteht auf allen Münzen des Reichs.

3. Der König läßt die offenen Briefe, Brevets und Commiſſionen für die öffentlichen Beamten ausfertigen.

4. Der König läßt die Liſte der Penſionen und Gratificationen aufſetzen, die dem g. C. bei jeder ſeiner Sitzungen vorgelegt werden.

Erſter Abſchnitt.

Von der Bekanntmachung der Geſetze.

1. Die executive Gewalt muß die Staatsgeſetze unterſiegeln und bekannt machen laſſen. Gleichfalls muß ſie die Acten des geſetzgebenden Corps bekannt machen und vollziehen, welche die Sanction des Königs nicht erhalten haben.

2. Von jedem Geſetze ſollen zwei Originale verfertigt werden, beide vom Könige unterzeichnet und vom Juſtizminiſter contraſignirt, auch mit dem Staatsſiegel beſiegelt. Eins bleibt in dem Siegelarchive, das andere in den Archiven des g. C.

3. Die Bekanntmachung der Geſetze ſoll ſo lauten: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch das Conſtitutionsgeſetz des Staates König der Franzoſen; allen gegenwärtigen und künftigen, Unſern Gruß. Die N. V. hat decretirt, und Wir wollen und befehlen das Folgende: (nun folgt das Decret ohne Veränderung) befehlen allen adminiſtrativen Municipalcorps und Tribunalen, daß ſie Gegenwärtiges regiſtriren, leſen, publiciren und in ihren reſpectiven Departements anſchlagen, und als ein Reichsgeſetz zur Ausführung bringen laſſen; Urkund deſſen haben Wir Gegenwärtiges unterzeichnet und mit dem Staatsſiegel beſiegeln laſſen."

4. Iſt der König minderjährig; ſo werden die Geſetze, Proclamationen und andere Acten der königlichen Wirkſamkeit während der Regentſchaft folgendermaßen abgefaßt: „N. (der Name des Regenten) Regent des Reichs im Namen N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden ꝛc."

5. Die executive Gewalt muß den adminiſtrativen Behörden und den Tribunalen die Geſetze zuſchicken, ſich darüber einen Schein geben laſſen, und dieſen dem g. C. vorlegen.

6. Die executive Gewalt kann keine Geſetze, auch nicht einmal proviſoriſche, ſondern blos Proclamationen verfertigen, die den Geſetzen gemäß ſind, um die Ausführung derſelben anzuordnen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Adminiſtration.

1. In jedem Departement iſt eine obere Adminiſtration, und in jedem Diſtricte eine untergeordnete.

2. Die Adminiſtratoren haben keinen repräſentativen Charakter. Sie ſind auf eine gewiſſe Zeit vom Volke erwählte Agenten zur Ausübung der adminiſtrativen Geſchäfte unter der Aufſicht und dem Anſehen des Königs.

3. Sie können gegen die gerichtliche Ordnung und gegen die Militairdiſpoſitionen oder Operationen nichts unternehmen; eben ſo wenig dürfen ſie ſich einmiſchen in die Ausübung der Legislatur, oder die Vollziehung der Geſetze ſuspendiren.

4. Die Adminiſtratoren ſind verpflichtet, die directen Steuern zu repartiren, und über das richtige Eingehen der ſämmtlichen Abgaben in ihrem Bezirke zu wachen. Es gehört für das g. C. die Grundſätze und die Art und Weiſe ihrer Functionen zu beſtimmen, ſowohl über die genannten Gegenſtände, als über alle andere Zweige der innern Verwaltung.

5. Der König hat das Recht, die Acten der Departementsadminiſtratoren zu annulliren, die den Geſetzen und den an ſie ergangenen Befehlen zuwider ſind. Er kann ſie, im Falle eines dauernden Ungehorſams, und wenn durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr geſetzt werden, von ihren Geſchäften ſuspendiren.

6. Die Departementsadminiſtratoren haben ebenfalls das Recht, die Acten der untern Bezirksadminiſtratoren zu annulliren, wenn ſie den Geſetzen und Beſchlüſſen der Departementsadminiſtratoren, oder den von ſelbigen erhaltenen Befehlen entgegen ſind. Auch können ſie, im Falle eines dauernden Ungehorſams der Unterbehörden, oder wenn letztere durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, ſelbige ſuspendiren. Doch müſſen ſie dem Könige davon Nachricht geben, welcher die Suspenſion aufheben oder beſtätigen kann.

7. Der König kann, wenn die Departementsadminiſtratoren die ihnen im obengedachten Artikel übertragene Macht nicht gebraucht haben, die Acten der Unterbehörden directe annulliren, und ſie in eben den Fällen ſuspendiren.

8. So oft der König die Suspenſion der Adminiſtratoren erklärt oder beſtätigt, muß er das g. C. davon benachrichtigen. Dieſes kann die Suspenſion aufheben oder beſtätigen, oder ſelbſt die ſtrafbare Adminiſtration diſſolviren, und wenn

dies geſchieht; alle Adminiſtratoren, oder einige von ihnen, zu den Criminaltribunalen ſchicken, oder das Anklagedecret gegen ſie verfertigen.

Dritter Abſchnitt.

Von den auswärtigen Verhältniſſen.

1. Der König allein kann politiſche Verhältniſſe im Auslande unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Kriegsrüſtungen machen, welche denen der benachbarten Staaten angemeſſen ſind, die Land- und Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und die Direction derſelben im Falle eines Krieges anordnen.

2. Eine jede Kriegserklärung ſoll in den Ausdrücken geſchehen: „Von Seiten des Königs der Franzoſen im Namen der Nation."

3. Es ſteht dem Könige zu, alle Friedens-, Allianz- und Handelsverträge mit den fremden Mächten, wie auch die übrigen Conventionen, die er fürs Wohl des Staates nöthig halten wird, zu ſchließen und zu unterzeichnen; doch wird dazu die Ratification des geſetzgebenden Corps erfordert.

Fünftes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt kann in keinem Falle weder vom g. C. noch vom Könige ausgeübt werden.

2. Das Recht ſoll von Richtern, die das Volk auf eine gewiſſe Zeit erwählt hat, und die durch offene Briefe vom Könige eingeſetzt worden ſind, umſonſt geſprochen werden. Sie können nicht abgeſetzt werden, als nur wegen gehörig abgeurtheilter Verbrechen; auch nicht ſuspendirt werden, als wenn eine Anklage zugelaſſen worden iſt. Der öffentliche Ankläger wird durch das Volk ernannt werden.

3. Die Tribunale dürfen ſich nicht in die Ausübung der geſetzgebenden Macht miſchen, noch die Vollziehung der Geſetze aufſchieben, noch etwas gegen die adminiſtrativen Geſchäfte unternehmen, oder die Adminiſtratoren wegen ihrer Geſchäfte vorfordern.

4. Die Bürger können den Richtern, die ihnen das Geſetz anweiſet, durch keine Commiſſion, und durch keine andern Attributionen und Evocationen entzogen werden, als durch ſolche, die durch die Geſetze beſtimmt ſind.

5. Das Recht der Bürger, auf ſchiedsrichterlichem Wege ihre Streitſachen zu entſcheiden, kann durch die Acten der geſetzgebenden Gewalt keinen Abbruch leiden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keinen Civilfall annehmen, bis nicht vorher belegt iſt, daß die Partheien erſchienen ſind, oder daß der Kläger den Beklagten vor Mittelsperſonen gefordert hat, um zu einem Vertrage zur Güte zu gelangen.

7. Es werden ein oder mehrere **Friedensrichter** in den Cantons und in den Städten ſeyn. Die geſetzgebende Macht ſoll die Zahl derſelben beſtimmen.

8. Es gehört für die geſetzgebende Macht, die Arrondiſſements der Tribunale und die Zahl der Richter für jedes Tribunal zu beſtimmen.

9. In Criminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von **Geſchwornen** empfangene, oder vom g. C. decretirte Anklage, in den Fällen, wo die Klage durchgeführt werden muß. — Nach zugelaſſener Anklage wird das Factum von Geſchwornen anerkannt und declarirt. — Der Angeklagte hat das Recht, bis auf 20 davon zu verwerfen, ohne einen Grund anzugeben. — Die Geſchwornen, welche das Factum declariren, können nicht unter 12 ſeyn. — Die Anwendung des Geſetzes ſoll von den Richtern gemacht werden. — Die Inſtruction ſoll öffentlich ſeyn, und man kann dem Angeklagten die Hülfe eines Berathenden nicht verweigern. Jeder von einem Geſchwornengerichte geſetzmäßig Losgeſprochene, kann wegen deſſelben Factums nicht wieder angeklagt werden.

10. Keiner kann ergriffen werden, ohne vor einen Polizeibeamten geführt zu werden, und keiner kann verhaftet und im Verhafte behalten werden, als kraft eines Befehls der Polizeibeamten, oder eines Verhaftsbefehls von einem Tribunale, eines Anklagedecrets des geſetzgebenden Corps, in den ihm zuſtehenden Fällen, oder eines Urtheils zum Gefängniſſe oder zur correctionellen Verhaftung.

11. Jeder Ergriffene und vor einen Polizeibeamten Geführte, muß auf der Stelle, oder längſtens binnen 24 Stunden verhört werden. Ergiebt ſich aus dem Verhör, daß kein Anklagepunct gegen ihn ſtatt findet; ſo muß er ſogleich in Freiheit geſetzt werden; oder, wenn man ſeine Verhaftung für nöthig hält, ſo darf dieſe die Zeit von drei Tagen nicht überſteigen.

12. Keiner darf im Verhafte bleiben, der hinreichende Caution in allen den Fällen leiſtet, wo das Geſetz Freiheit unter der Bedingung der Caution verſtattet.

13. In dem Falle, wo die Verhaftung durch das Geſetz autoriſirt iſt, darf Keiner anderswohin gebracht und verhaftet werden, als in die geſetzmäßigen und öffentlichen zum Gewahrſam beſtimmten Gebäude.

14. Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeiſter kann irgend einen annehmen und behalten, als kraft der im §. 10. erwähnten Befehle und Urtheile, und ohne dieſelben in ſeine Regiſter eingetragen zu haben.

15. Jeder Gefängnißwärter oder Kerkermeiſter iſt verpflichtet, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon entbinden kann, den Verhafteten dem Civilbeamten, welcher die Polizeiaufſicht über das Gefängniß führt, vorzuſtellen, ſo oft es von dieſem verlangt wird. Die Vorſtellung des Verhafteten kann auch ſeinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn ſie den Befehl eines Civilbeamten vorzeigen, den dieſer ihnen ſtets zugeſtehen muß, ausgenommen wenn der Gefängnißwärter oder Kerkermeiſter einen in ſeine Regiſter eingetragenen richterlichen Befehl aufweiſet, den Gefangenen geheim zu halten.

16. Jeder, weß Amtes und Standes er ſey, mit Ausnahme derer, welchen das Geſetz das Recht des Verhaftens zugeſtehet, welcher einen Befehl zur Verhaftung eines Bürgers geben, unterzeichnen, vollziehen oder ausführen laſſen wird; oder jeder, ſelbſt im Falle der durchs Geſetz beſtimmten Verhaftung, der einen Bürger an einen nicht öffentlichen und durch die Geſetze beſtimmten Ort der Verhaftung bringen, aufnehmen und daſelbſt zurückhalten wird, und jeder Kerkermeiſter, welcher den Beſtimmungen des §. 14 und 15. zuwider handelt, wird des Verbrechens einer willkührlichen Verhaftung ſchuldig.

17. Keiner kann aufgeſucht und verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drucken und verbreiten laſſen, über welchen Gegenſtand es auch ſey, ausgenommen wenn er darin auffordert zum Ungehorſame gegen das Geſetz, zur Herabwürdigung der conſtitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerſtande gegen ihre Beſchlüſſe, oder zu Handlungen, welche das Geſetz für Verbrechen und Vergehen erklärt. Die Beurtheilung der Beſchlüſſe der conſtitutionsmäßigen Gewalten iſt erlaubt; allein alle willkührliche Verläumdung der Unbeſcholtenheit der öffentlichen Verwaltung und der Rechtlichkeit ihrer Maaßregeln bei Ausübung ihrer Functionen, können von denen, die es betrifft, verfolgt werden. Die Verläumdungen und Injurien gegen Jedermann, die Bezug auf das Privatleben haben, können auf ihre Anklage beſtraft werden.

18. Keiner kann, weder in Civil- noch in criminellen Fällen, verurtheilt werden in Betreff gedruckter und verbreiteter Schriften, ohne daß durch ein Geſchwornengericht erkannt und beſtätigt iſt:

1) daß die angeklagte Schrift ein Vergehen enthalte,
2) und die angeklagte Perſon deſſelben ſchuldig ſey.

19. Fürs ganze Reich ſoll nur ein Caſſationstribunal ſeyn, welches bei dem g. C. etablirt iſt, und einen Ausſpruch thun ſoll: über die Caſſationsforderungen gegen die in der letzten Inſtanz durch die Tribunale gegebenen Urtheile; über das Verlangen, daß die Sache, wegen eines rechtmäßigen Verdachts, von einem Tribunale vor ein anderes gebracht werde; über die Richterreglements und die Beſchuldigungen gegen ein ganzes Tribunal.

20. Das Caſſationstribunal kann nie über den Grund der Sachen erkennen; aber nachdem es das Urtheil caſſirt hat, weil daſſelbe gegen die Form verſtieß, und weil daſſelbe eine ausdrückliche Abweichung vom Geſetze enthält, wird es die Streitſache dem Tribunale zurückſenden, das darüber erkennen muß.

21. Wenn nach zwei Caſſationen das Urtheil des dritten Tribunals eben ſo, wie die beiden erſten, angegriffen wird, ſo kann die Sache nicht mehr beim Caſſationstribunale betrieben werden, ohne dem g. C. vorgelegt worden zu ſeyn, welches ein Decret mit der Anzeige des Geſetzes geben wird, dem ſich das Caſſationstribunal unterwerfen muß.

22. Jedes Jahr muß das Caſſationstribunal eine Deputation von acht ſeiner Mitglieder vor die Schranken des g. C. ſchicken, welche ihm den Etat der gegebenen Urtheile vorlegen, mit einer kurzen Anzeige der Sache, und dem Texte des Geſetzes, welches die Entſcheidung beſtimmt hat.

23. Ein hohes Nationalgericht, welches aus Mitgliedern des Caſſationstribunals und von Geſchwornen (hauts jurés) formirt iſt, wird über die Verbrechen der Miniſter und vornehmſten Beamten der executiven Macht, und über Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, nachdem das g. C.

ein Anklagedecret gegeben haben wird. — Es wird ſich nur auf die Proclamation des g. C. verſammeln.

24. Die executoriſchen Ausfertigungen der Ausſprüche der Tribunale ſollen ſo abgefaßt ſeyn: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch die Conſtitution des Staats König der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unſern Gruß. Das Tribunal von . . . hat folgendes Urtheil gegeben (es folgt das Urtheil): Befehlen allen Huiſſiers, gedachtes Urtheil zur Ausführung zu bringen, Unſern Commiſſarien bei den Tribunalen dazu behülflich zu ſeyn, und allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Macht, mit Gewalt beizuſtehen, wenn es geſetzmäßig verlangt wird."

25. Die Geſchäfte der Commiſſarien des Königs bei den Tribunalen beſtehen darin, daß ſie die Beobachtung der Geſetze bei den zu gebenden Urtheilen verlangen, und die gegebenen Urtheile vollziehen laſſen. — Sie ſollen keine öffentlichen Ankläger ſeyn, aber über alle Anklagen gehört werden. Sie ſollen während der Inſtruction die gehörige Beobachtung der Förmlichkeiten, und, vor dem Urtheile, die Anwendung des Geſetzes verlangen.

26. Sie ſollen, entweder von Amtswegen, oder zufolge königlichen Befehls, dem Director des Geſchwornengerichts Anzeige machen von Verſuchen gegen den freien Vertrieb der Lebensmittel und andere Gegenſtände des Handels, und gegen die Erhebung der Abgaben; von Vergehen, durch welche die Vollziehung der königlichen Befehle in denjenigen Functionen gehindert und geſtört wird, die ihm übertragen ſind; von Vergehen gegen das Völkerrecht, von Widerſetzlichkeit bei Vollziehung der richterlichen Ausſprüche, und aller executiven Beſchlüſſe, die von den geſetzlichen Behörden ausgehen.

27. Der Juſtizminiſter wird durch den königlichen Commiſſarius dem Caſſationstribunale die Fälle denunciren, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Gewalt überſchritten haben. Das Tribunal wird ſie annulliren, und geben ſie zu richterlichen Vergehungen Anlaß; ſo ſoll das Factum dem g. C. denuncirt werden, welches das Anklagedecret erlaſſen, und die Verklagten vor das hohe Nationalgericht ſchicken wird.

Vierter Hauptabſchnitt.

Von der öffentlichen Gewalt.

1. Die öffentliche Gewalt iſt für die Vertheidigung des Staats gegen Feinde von außen, und zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und der Ausführung der Geſetze im Innern beſtimmt.

2. Sie beſteht aus der Landarmee und der Flotte, aus den beſonders zum innern Dienſte beſtimmten Truppen, und, zur Beihülfe, aus activen Bürgern und ihren Kindern, welche Waffen tragen können, und in die Liſte der Nationalgarde eingeſchrieben ſind.

3. Die Nationalgarden bilden weder ein militairiſches Corps, noch eine Inſtitution im Staate; es ſind die Bürger ſelbſt, die zum Dienſte der öffentlichen Macht berufen ſind.

4. Die Bürger können ſich nie als Nationalgarden formiren oder agiren, als kraft einer geſetzmäßigen Requiſition oder Bevollmächtigung.

5. In dieſer Eigenſchaft ſind ſie einer durchs Geſetz beſtimmten Organiſation unterworfen. Sie können im ganzen Reiche nur eine Disciplin und eine gleiche Uniform haben. — Die Gradediſtinctionen und die Subordination beſtehen blos in Beziehung auf den Dienſt und während der Dauer deſſelben.

6. Die Officiere werden auf eine gewiſſe Zeit erwählt, und können als Soldaten nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwiſchenzeit vom Dienſte. — Keiner kann die Nationalgarde von mehr als einem Diſtricte commandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, welche zur Sicherheit des Staats gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, werden unter den Befehlen des Königs agiren.

8. Kein Corps oder Detaſchement von Linientruppen kann im Innern des Reichs ohne eine geſetzmäßige Requiſition agiren.

9. Kein Agent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, es ſey denn zur Ausführung eines Polizei- oder Juſtizbefehls, oder in dem vom Geſetze förmlich beſtimmten Falle.

10. Die Requiſition der öffentlichen Gewalt im Innern des Reichs kommt den Civilbeamten zu, nach den durch die geſetzgebende Macht beſtimmten Vorſchriften.

11. Wenn Unruhen in einem ganzen Departement herrſchen, ſoll der König,

unter der Verantwortlichkeit der Miniſter, die nöthigen Befehle zur Ausführung der Geſetze und Wiederherſtellung der Ordnung geben, aber zugleich das g. C. davon benachrichtigen, wenn es verſammelt iſt, und es zuſammenberufen, wenn es in Vacanz ſich befindet.

12. Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Fünfter Hauptabſchnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben ſollen jedes Jahr von dem g. C. verhandelt und feſtgeſetzt werden, und können nicht über den letzten Tag der folgenden Seſſionen dauern, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

2. Die zur Abbezahlung der Nationalſchuld und zur Bezahlung der Civilliſte nöthigen Fonds können unter keinerlei Vorwande verweigert oder ſuspendirt werden. Der Gehalt der Diener des katholiſchen Gottesdienſtes, mögen ſie entweder penſionirt, oder beibehalten, oder durch ein Decret der conſtituirenden Nationalverſammlung erwählt oder ernannt ſeyn, bilden einen Theil der Nationalſchuld. — In keinem Falle kann das g. C. die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend eines Individuums belaſten.

3. Die detaillirten Rechnungen von den Ausgaben der Miniſterialdepartements müſſen, ſignirt und certificirt von den Miniſtern oder Generalordonnateurs, bei dem Anfange der Sitzungen jeder Legislatur, durch den Druck bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weiſe ſoll es mit den Etats der Einnahme der verſchiedenen Abgaben und allen öffentlichen Einkünften gehalten werden. Die verſchiedenen Etats der Ausgaben und Einnahmen ſollen nach ihrer Beſchaffenheit von einander getrennt werden, und ſollen die in jedem Diſtricte Jahr für Jahr eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten. Die beſondern Ausgaben jedes Departements und die ſich auf die adminiſtrativen Behörden und andere Inſtitute beziehen, ſollen gleichfalls zur Publicität gelangen.

4. Die Departementsadminiſtratoren und Unteradminiſtratoren können weder eine öffentliche Abgabe feſtſetzen, noch eine Repartition machen, die über die Zeit und die vom g. C. feſtgeſetzten Summen gehen, noch über eine locale Anleihe zur Laſt der Bürger eines Departements deliberiren, oder ſie erlauben, wenn ſie nicht vom g. C. dazu bevollmächtigt ſind.

5. Die ausübende Macht leitet die Erhebung und Ablieferung der Abgaben, und ertheilt die dazu nöthigen Befehle.

Sechster Hauptabſchnitt.

Von den Verhältniſſen der franzöſiſchen Nation zu den fremden Nationen.

1. Die franzöſiſche Nation entſagt aller Unternehmung eines Krieges, um Eroberungen zu machen, und wird nie ihre Armeen gegen die Freiheit irgend eines Volkes gebrauchen. — Die Conſtitution läßt kein droit d'aubaine zu. — Die Fremden, ſie mögen in Frankreich etablirt ſeyn, oder nicht, ſuccediren ihren fremden oder franzöſiſchen Verwandten. — Sie können Güter, die in Frankreich liegen, contrahiren, erwerben, und in Empfang nehmen, und ſo, wie jeder franzöſiſche Bürger, durch alle vom Geſetze erlaubte Mittel darüber disponiren. — Die in Frankreich befindlichen Fremden ſind eben ſo den Criminal- und Polizeigeſetzen unterworfen, als die franzöſiſchen Bürger, unbeſchadet der mit fremden Mächten eingegangenen Conventionen. Ihre Perſon, ihre Güter, ihre Induſtrie, ihr Gottesdienſt ſind gleichmäßig geſchützt durch das Geſetz.

Siebenter Hauptabſchnitt.

Von der Reviſion der conſtitutionellen Decrete.

1. Die conſtituirende Nationalverſammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht hat, die Conſtitution zu verändern; nichts deſto weniger beſchließt ſie — in Betracht, daß es dem Nationalintereſſe angemeſſener iſt, des Rechts ſich zu bedienen, die Artikel, deren Inconvenienzen die Erfahrung fühlbar gemacht hätte, einzig und allein durch die in der Conſtitution ſelbſt liegenden Mittel zu verbeſſern — daß dies durch einen Reviſionsrath geſchehen ſolle nach folgender Weiſe.

2. Wenn drei aufeinander folgende Legislaturen den einſtimmigen Wunſch der Verbeſſerung eines conſtitutionellen Artikels geäußert haben ſollten; ſo ſoll zu der verlangten Reviſion geſchritten werden.

3. Weder die nächſte, noch die darauf folgende Legislatur ſoll die Veränderung eines Artikels vorſchlagen können.

4. Von den drei Legislaturen, welche nach einander eine Veränderung vorſchlagen können, dürfen ſich die beiden erſten mit dieſem Gegenſtande nur in den beiden letzten Monaten ihrer letzten Sitzung beſchäftigen, und die dritte zu Ende der erſten Jahresſitzung und zum Anfange der zweiten. Ihre Verhandlungen über dieſen Gegenſtand ſind eben den Formen, wie die Acte der Geſetzgebung unterworfen; die Decrete aber, durch welche ſie ihre Wünſche äußern, bedürfen keiner königlichen Sanction.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit 249 Mitgliedern, gewählt in jedem Departement durch die Verdoppelung der gewöhnlichen durch ſeine Bevölkerung beſtimmten Zahl, bildet den Reviſionsrath. Die 249 Mitglieder ſollen erwählt werden, wenn die Ernennung zu den Repräſentanten des g. C. vollendet iſt, und es wird darüber eine beſondere Regiſtratur verfaßt. Der Reviſionsrath ſoll nur aus einer Kammer beſtehen.

6. Die Mitglieder des Reviſionsrathes ſollen, wenn ſie den Eid: frei zu leben oder zu ſterben, insgeſammt geleiſtet haben, jeder einzeln ſchwören, ſich auf Beſchlüſſe über diejenigen Gegenſtände zu beſchränken, welche durch den einſtimmigen Wunſch der drei vorhergehenden Legislaturen zu ihrer Entſcheidung gebracht worden ſind, und außerdem noch aufrecht zu erhalten mit aller ihrer Kraft die durch die Nationalverſammlung von 1789, 1790 und 1791 decretirte Conſtitution, und in allen Stücken der Nation, dem Geſetze und dem Könige treu zu ſeyn.

7. Der Reviſionsrath iſt verpflichtet, ununterbrochen und ohne Zögerung mit den Gegenſtänden ſich zu beſchäftigen, die ſeiner Prüfung unterworfen worden ſind. Sobald ſeine Arbeit beendigt iſt, müſſen ſich die 249 überzähligen Mitglieder zurückziehen, ohne in irgend einem Falle an den legislativen Acten Theil nehmen zu können.

Die Kolonieen und franzöſiſchen Beſitzungen in Aſien, Afrika und Amerika ſind in der gegenwärtigen Conſtitution nicht mitbegriffen.

Keine der durch die Conſtitution eingeſetzten Gewalten hat das Recht, ſie in ihrem Ganzen oder in ihren Theilen zu ändern, unbeſchadet der Verbeſſerungen, die ſie in Angemeſſenheit der für ihre Reviſion im ſiebenten Hauptabſchnitte feſtgeſetzten Verfügungen erhalten kann.

Die Nationalverſammlung übergiebt ſie der Treue des geſetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, der Wachſamkeit der Hausväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger und dem Muthe aller Franzoſen. — Was die von der Nationalverſammlung gemachten Geſetze betrifft, die in der Urkunde der Verfaſſung nicht begriffen ſind, und die vorherigen Geſetze, die ſie nicht aufgehoben hat; ſo ſollen ſelbige beobachtet werden, ſo lange der geſetzgebende Körper ſelbige nicht widerrufen oder garantirt haben wird.

Unterzeichnet: Vernier, Präſident; Pougeard, Couppé, Mailly-Chateau-Renaud, Chaillon, Aubry, Biſchoff in dem Departement von der Maas; Darche, Secretair.

Den 3. Sept. 1791.

Nachdem dieſe Verfaſſungsurkunde der Nationalverſammlung vorgeleſen und von ihr gebilligt worden war, erklärte dieſelbe, daß ſie nichts daran ändern könne. — Es ward daher eine Deputation von 60 Mitgliedern ernannt, um die Verfaſſungsurkunde an dem nämlichen Tage dem Könige vorzulegen.

Der König beſchwor dieſelbe am 14. Sept. 1791 in der Mitte der Nationalverſammlung, worauf die Annahme derſelben durch eine Proclamation vom 14. Sept. „allen franzöſiſchen Bürgern" bekannt gemacht ward. (Dieſe Proclamation ſteht in der Collection des constitutions etc. par Dufau, Duvergier et Guadet, T. 1. p. 132.)

Für die geſetzmäßige Einführung und für das Beſtehen dieſer erſten Verfaſſung Frankreichs war zunächſt der Beſchluß der Nationalverſammlung ſehr folgereich und nachtheilig, daß kein Deputirter der erſten in die am 1. Oct. 1791 zu eröffnende zweite Nationalverſammlung übergehen ſollte. Zwar hatte dieſe neue — oder ſogenannte geſetzgebende — Verſammlung von 747 Mitgliedern zunächſt nur die Beſtimmung, diejenigen Geſetze zu entwerfen, und im Reiche geltend zu machen, welche unmittelbar aus den in der Conſtitution ausgeſprochenen Grundſätzen floſſen; allein die Deputirten dieſer zweiten Nationalverſammlung waren aus ſo fremdartigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, daß von derſelben für die neue Verfaſſung ſelbſt am wenigſten erwartet werden konnte. Denn nicht nur, daß durch Wahl eine Menge in öffentlichen Geſchäften unbekannter Männer unter die Repräſentanten gekommen waren; es herrſchten auch bereits damals in Frankreich bei Vielen weitgreifende republikaniſche Begriffe, welchen wieder die Royaliſten mit einer ſo entſchiedenen Heftigkeit gegen über ſtanden, daß die zwiſchen Republikanern und Royaliſten die Mitte haltenden Gemäßigten (die Girondiſten) unmöglich ihre Anſichten durchführen konnten. Während die Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Conſtitntion ſprachen, weil ſie dem Verdienſte, ohne Rückſicht auf Vorzüge der Geburt, die Bahn zum Staatsdienſte eröffnet, und die Steuerfreiheit der bis dahin privilegirten Stände aufgehoben hatte, und während dieſe Emigranten, hoffend auf die Hülfe des Auslandes, eine baldige Contrerevolution verkündigten, war den aufwogenden Republikanern der conſtitutionelle König ein Anſtoß; und ſo ſtand die Verfaſſung, wie Ludwig 16 ſelbſt, ohne kraftvolle Männer da, die ſich der Verfaſſung und des conſtitutionellen Königs mit Intereſſe, Muth und Einſicht angenommen hätten.

Der im April 1792 beginnende Krieg gegen Oeſtreich ward bald ein allgemeiner Kampf, der im Innern Frankreichs theils die lang unterdrückten Volksclaſſen, theils den unter den Feudalformen zurückgeſetzten dritten Stand mächtig aufregte. Männer, wie Lafayette und Bailly, legten ihre Stellen ſchon im Oct. 1791 nieder, und Charton und Pethion waren die Helden des Tages und die Stimmführer des erhitzten Pöbels geworden. Wilde Republikaner aus Marſeille und Breſt erſchienen in Paris, und ſchon am 3. Auguſt 1792 überreichte der Maire von Paris Pethion, in ihrem Namen und im Namen der Pariſer Sectionen, der Nationalverſammlung die Petition zur Abſetzung des Königs, während gleichzeitig Ludwig 16 die Nationalverſammlung aufforderte, mit ihm zur Aufrechthaltung der Verfaſſung ſich zu vereinigen. Zwar wies die Mehrheit der Nationalverſammlung jene Petition zurück; allein der nächtliche Angriff des Pöbels (9—10. Aug.) auf den Palaſt der Thuillerien brachte den König in Gefangenſchaft, und bewirkte die Suspenſion der königlichen Gewalt.

Mit dieſem Schritte war die erſte Verfaſſung, berechnet und geſtützt auf einen conſtitutionellen König, unmittelbar geſtürzt. Die gräßlichſten Blutſcenen in Paris und in den Departements folgten, während der Krieg gegen das Ausland nachtheilig geführt ward. Ein Nationalconvent, deſſen Mitglieder in den Urverſammlungen gewählt worden waren, trat am 21. Sept. 1792 an die Stelle der geſetzgebenden Nationalverſammlung, erklärte Frankreich für eine Republik, und ſprach die ewige Abſchaffung des Königthums aus. Die noch im Nationalconvente vorhandene gemäßigte Partei (Girondiſten) ward, nach der Hinrichtung Ludwigs 16 (21. Jan. 1793), durch die Jacobiner (Partei des Berges) unter wilden Blutſcenen (31. Mai 1793) geſtürzt; Robespierre ſtand bis zu ſeinem Sturze (28. Juli 1794) an der Spitze der Republik, und durch ihn und ſeine Anhänger erhielt Frankreich am 24. Juni 1793 die zweite Verfaſſung. Nur ſo viel, als es den damaligen Machthabern beliebte, nahm man auf aus der erſten Verfaſſung in dieſe zweite, welche auf eine Republik mit ſpartaniſchen Grundſätzen berechnet ward. Sie war zu roh, zu unvollſtändig und lückenvoll, um länger zu beſtehen, als die Faction, aus deren Mitte ſie hervorgegangen war. Sie iſt das politiſche Extrem einer republikaniſchen Verfaſſung.

b) Zweite Verfaſſung vom 24. Juni 1793.

Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers.

Das franzöſiſche Volk, überzeugt, daß Vergeſſenheit und Verachtung der natürlichen Rechte des Menſchen die einzigen Urſachen der Unfälle in der Welt ſind, hat beſchloſſen, dieſe heiligen und unveräußerlichen Rechte in einer feierlichen Erklärung auseinander zu ſetzen, damit alle Bürger, indem ſie die Handlungen der Regierung mit dem Zweck der ganzen geſellſchaftlichen Verbindung ſtets vergleichen können, ſich niemals unterdrücken und entehren laſſen durch die Tyrannei; damit das Volk ſtets vor Augen habe die Grundpfeiler ſeiner Freiheit und ſeiner Wohlfahrt, die Obrigkeit den Maaßſtab ihrer Pflichten, der Geſetzgeber den Gegenſtand ſeiner Aufgabe.

Dem zu Folge macht es, in Gegenwart des höchſten Weſens, folgende Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers bekannt.

1. Der Zweck der Geſellſchaft iſt die allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung iſt eingeſetzt, um dem Menſchen den Gebrauch ſeiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2. Dieſe Rechte ſind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3. Alle Menſchen ſind ſich gleich durch die Natur und vor dem Geſetze.

4. Das Geſetz iſt die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es iſt daſſelbe für Alle, ſey es beſchützend, oder beſtrafend; es kann nur das befehlen, was gerecht und der Geſellſchaft nützlich, und nur das verbieten, was ihr nachtheilig iſt.

5. Alle Bürger ſind auf gleiche Weiſe zu öffentlichen Aemtern zuläſſig. Freie Völker werden bei ihren Wahlen durch keine andern Gründe, als die der Tugenden und der Talente geleitet.

6. Die Freiheit iſt dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menſchen zukommt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Baſis hat ſie die Natur; zu ihrer Richtſchnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Geſetz; ihre moraliſche Grenze iſt die Maxime: Thue dem Andern das nicht, was du von ihm nicht dir zugefügt haben willſt.

7. Das Recht, ſeine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, ſey es durch die Preſſe, oder auf jede andere Weiſe, das Recht, ſich friedlich zu verſammeln, die freie Ausübung des Gottesdienſtes, können nicht verwehrt werden.

Die Nothwendigkeit, dieſe Rechte öffentlich anzuſprechen, ſetzt entweder das wirkliche Daſeyn, oder das noch friſche Andenken des Despotismus voraus.

8. Die Sicherheit beruht auf dem von der Geſellſchaft jedem ihrer Mitglieder zugeſprochenen Schutz für die Erhaltung ſeiner Perſon, ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums.

9. Das Geſetz ſoll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung derer in Schutz nehmen, welche regieren.

10. Es darf Keiner angeklagt, in gefänglichen Verhaft genommen, noch daſelbſt feſtgehalten werden, als nur in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen, und nach den von ihm vorgezeichneten Formen; jeder Bürger, der kraft des Geſetzes vor das Gericht geladen oder ergriffen wird, hat augenblicklichen Gehorſam zu leiſten; jede Weigerung erklärt ihn für ſchuldig.

11. Jede Verfügung gegen einen Menſchen in den vom Geſetze nicht beſtimmten Fällen und Formen, iſt willkührlich und tyranniſch; dem, gegen welchen man eine ſolche mit Gewalt ausführen wollte, ſteht das Recht zu, ſie mit Gewalt zurückzuweiſen.

12. Diejenigen, welche dergleichen willkührliche Handlungen veranlaſſen, fördern, unterzeichnen, ausführen, oder ſie ausführen laſſen wollten, ſind ſchuldig und müſſen beſtraft werden.

13. Da jeder für unſchuldig geachtet werden muß, bis er für ſchuldig erklärt worden iſt; ſo iſt, wenn ſeine Verurtheilung unumgänglich mit Verhaftung verbunden iſt, jede Strenge, die zur Verſicherung ſeiner Perſon nicht erforderlich ſeyn würde, durch das Geſetz ernſtlich verboten.

14. Nur wer vorher angehört, oder geſetzlich vorgeladen worden iſt, ſoll verurtheilt und beſtraft werden, und zwar kraft eines noch vor dem Vergehen promulgirten Geſetzes. Ein Geſetz, welches Vergehungen, die ſchon vor ſeiner öffentlichen Bekanntmachung begangen wurden, beſtrafen wollte, wäre Tyrannei; und Verbrechen wäre es, einem Geſetze rückwirkende Kraft zu geben.

15. Das Geſetz ſoll nur die Beſtrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich nothwendig ſind; die Strafen ſollen dem Verbrechen angemeſſen und der Geſellſchaft nützlich ſeyn.

16. Das Eigenthumsrecht iſt dasjenige, nach welchem jeder Bürger ſeine Güter und ſeine Einkünfte, die Früchte ſeiner Arbeit und ſeiner Induſtrie genießen, und nach eigenem Gutdünken darüber verfügen kann.

17. Keine Art der Beſchäftigung, des Erwerbes und Handels kann der Induſtrie der Bürger unterſagt werden.

18. Ein Jeder kann über ſeine Dienſte und ſeine Zeit frei verfügen; er ſelbſt aber kann weder ſich verkaufen, noch verkauft werden. Seine Perſon iſt ein unveräußerliches Eigenthum. Das Geſetz kennt einen Dienerſtand nicht an; nur über geleiſtete Dienſte und die Entſchädigung dafür kann eine Verbindung ſtatt finden zwiſchen dem, der arbeitet, und dem, der ihn dazu beſtimmt.

19. Ohne ſeine Einwilligung darf Keiner des geringſten Theiles ſeines Eigenthums beraubt werden, wenn es nicht die allgemeine und geſetzlich beſtimmte Nothwendigkeit erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorher feſtgeſetzten Entſchädigung.

20. Es darf keine Steuer aufgelegt werden, außer fürs gemeine Beſte. Alle Bürger haben das Recht, bei Feſtſetzung der Beſteuerung zu concurriren, über die Anwendung derſelben zu wachen, und ſich Rechnung davon ablegen zu laſſen.

21. Die öffentliche Unterſtützung der Bedürftigen iſt eine heilige Schuld. Die Geſellſchaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, ſey es nun, daß ſie ihnen Arbeit giebt, oder denjenigen, welche arbeitsunfähig ſind, die Mittel ihrer Subſiſtenz verſichert.

22. Unterricht iſt Bedürfniß für Alle. Die Geſellſchaft ſoll mit ihrer ganzen Macht die Fortſchritte der öffentlichen Wohlfahrt befördern, und den Unterricht nach den Bedürfniſſen aller Bürger anordnen.

23. Die geſellſchaftliche Garantie beruht auf der Thätigkeit Aller, einem jeden den Genuß und die Erhaltung ſeiner Rechte zuzuſichern. Dieſe Garantie beruht auf der Souverainetät des Volkes.

24. Sie kann nicht beſtehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Verwaltungen von dem Geſetze nicht beſtimmt verzeichnet ſind, und wenn nicht die Verantwortlichkeit aller öffentlich Angeſtellten geſichert iſt.

25. Die Souverainetät ſteht dem Volke zu. Sie iſt Eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26. Kein einzelner Theil des Volkes kann die Macht des geſammten Volkes ausüben; aber jede verſammelte Section des ſouverainen Volkes genießt das Recht, mit voller Freiheit ihren Willen auszudrücken.

27. Jeder Einzelne, welcher ſich die Souverainetät anmaßen wollte, ſoll ſogleich durch die freien Männer zum Tode verurtheilt werden.

28. Dem Volke ſteht das Recht zu, ſeine Verfaſſung zu revidiren, zu verbeſſern und zu verändern. Ein Geſchlecht kann die kommenden Generationen nicht an ſeine Geſetze binden.

29. Jeder Bürger hat das Recht der Theilnahme an der Geſetzgebung, ſo wie der Ernennung ſeiner Bevollmächtigten, oder ſeiner Agenten.

30. Die öffentlichen Verwaltungen ſind ihrer Natur nach temporair; ſie können nicht betrachtet werden als Auszeichnungen, noch als Belohnungen, ſondern als Verpflichtungen.

31. Die Vergehungen der Bevollmächtigten des Volkes und ſeiner Agenten ſollen nie unbeſtraft bleiben. Keiner hat das Recht, ſich für unverletzbarer zu halten, als die übrigen Bürger.

32. Das Recht, bei den öffentlichen Behörden Geſuche anzubringen, kann in keinem Falle unterſagt, aufgehoben und eingeſchränkt ſeyn.

33. Der Widerſtand gegen Unterdrückung iſt die Folge der übrigen Menſchenrechte.

34. Unterdrückung der Geſammtheit der Geſellſchaft iſt es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird. Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes tritt ein, wenn die ganze Geſellſchaft unterdrückt wird.

35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt; ſo iſt die Inſurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles deſſelben das heiligſte ſeiner Rechte und die höchſte ſeiner Pflichten.

Unterzeichnet: Collot D'Herbois, Präſident;
Durand Maillane; Ducos, Méaulle, Charles de la Croix, Goſſuin, P. A. Laloy, Secretaire.

Verfaſſungsurkunde.

Von der Republik.

1. Die franzöſiſche Republik iſt eine und untheilbar.

Von der Eintheilung des Volkes.

2. Das franzöſiſche Volk iſt für die Ausübung ſeiner Souverainetät in Urverſammlungen nach den Cantonen eingetheilt.

3. Es iſt für die Adminiſtration und Juſtiz eingetheilt in Departemente, in Diſtricte und in Municipalitäten.

Von dem Beſtand der Bürger.

4. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, volle 21 Jahre alt;
jeder Fremde, welcher das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, und ſeit einem Jahre in Frankreich anſäſſig iſt, von ſeiner Arbeit lebt;
oder ſich ein Eigenthum erwarb;
oder eine Franzöſin heirathete;
oder ein Kind annahm;
oder einen Greis ernährt;
jeder Fremdling endlich, welchen das geſetzgebende Corps als einen um die Menſchheit Verdienten erklärt hat,
iſt zugelaſſen zur Ausübung der Rechte eines franzöſiſchen Bürgers.

5. Die Ausübung der Rechte des Bürgers geht verloren:
durch die Naturaliſirung in einem auswärtigen Staate;
durch die Annahme von Staatsämtern oder Begünſtigungen, die von keinem Volksgouvernement ausgingen;
durch die Verurtheilung zu entehrenden oder Leibesſtrafen, bis zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

6. Die Ausübung der Rechte des Bürgers wird ſuspendirt:
durch den Zuſtand der Anklage;
durch ein Contumazurtheil, ſo lange, als dieſes nicht wieder aufgehoben wird.

Von der Souverainetät des Volkes.

7. Das ſouveraine Volk umfaßt die Geſammtheit der franzöſiſchen Bürger.

8. Es ernennt unmittelbar ſeine Deputirten.

9. Es überträgt den Wahlmännern die Wahl der Adminiſtratoren, der öffentlichen Schiedsrichter, der peinlichen Richter und der Caſſationsrichter.

10. Es berathſchlagt über die Geſetze.

Von den Urverſammlungen.

11. Die Urverſammlungen bilden ſich aus den Bürgern, die ſeit 6 Monaten in jedem Canton anſäſſig ſind.

12. Sie beſtehen wenigſtens aus 200, höchſtens aus 600 Bürgern, zuſammenberufen, um zu votiren.

13. Sie ſind conſtituirt nach der Ernennung eines Präſidenten, der Secretairs und der Stimmenſammler.

14. Sie führen ihre eigene Polizei.

15. Es darf Niemand dabei bewaffnet erſcheinen.

16. Die Wahlen geſchehen entweder durch geheimes oder lautes Abſtimmen, nach der Wahl eines jeden Stimmenden.

17. Eine Urverſammlung kann in keinem Falle nur Eine Art zu votiren vorſchreiben.

18. Die Stimmenſammler zeichnen das Votum derjenigen Bürger auf, welche nicht ſchreiben können, und die es doch vorziehen, geheim zu votiren.

19. Die Wahlſtimmen über die Geſetze werden gegeben durch Ja und durch Nein.

20. Die Wahl der Urverſammlung wird folgendermaßen bekannt gemacht: die vereinigten Bürger in der Urverſammlung zu .... an der Zahl .... Votirende, ſtimmen für, oder ſtimmen gegen, nach der Majorität von ....

Von der Nationalrepräſentation.

21. Die Bevölkerungszahl iſt die einzige Baſis der Nationalrepräſentation.

22. Auf 40,000 Individuen wird ein Deputirter erwählt.

23. Jede Urverſammlung, welche aus einer Volksmenge von 39,000 bis 41,000 Seelen gebildet worden iſt, ernennt unmittelbar einen Deputirten.

24. Die Ernennung geſchieht nach der abſoluten Mehrheit der Wahlſtimmen.

25. Jede Verſammlung macht den Auswurf der Wahlſtimmen, und ſchickt einen Commiſſair für die allgemeine Aufzeichnung an den beſtimmten Centralort.

26. Wenn die erſte Aufzeichnung keine abſolute Mehrheit geben ſollte; ſo iſt zu einer zweiten Zuſammenberufung zu ſchreiten, und man votirt über diejenigen zwei Bürger, welche die meiſten Stimmen für ſich gehabt haben.

27. Im Falle einer Gleichzahl der Stimmen, hat der Aelteſte den Vorzug, ſey es nun, daß über ihn ballotirt, oder er ſo gewählt wurde. Im Falle einer Gleichheit des Alters, entſcheidet das Loos.

28. Jeder Franzoſe, der die Rechte eines Bürgers genießt, iſt im ganzen Umfange der Republik wahlfähig.

29. Jeder Deputirte gehört der geſammten Nation an.

30. Im Falle der Nichtannahme, der Abdankung, der Verfallzeit oder des Abſterbens eines Deputirten hat diejenige Urverſammlung für ſeine Wiederbeſetzung Sorge zu tragen, welche ihn ernannt hatte.

31. Ein Deputirter, der ſeine Demiſſion giebt, kann ſeinen Poſten erſt nach der Einſetzung ſeines Nachfolgers verlaſſen.

32. Das franzöſiſche Volk verſammelt ſich alle Jahre am 1. Mai zu den Wahlen.

33. Es verſammelt ſich, ſey auch die Zahl der Bürger, welcher das Wahlrecht zuſteht, welche ſie wolle.

34. Die Urverſammlungen bilden ſich außerordentlich auf das Verlangen des fünften Theiles der wahlfähigen Bürger.

35. Die Zuſammenberufung geſchieht in dieſem Falle durch die Municipalität des gewöhnlichen Ortes der Verſammlung.

36. Dieſe außerordentlichen Verſammlungen können nur dann Verfügungen treffen, wenn einer über die Hälfte der Bürger zugegen iſt, welche das Recht haben, dabei zu votiren.

Von den Wahlverſammlungen.

37. Die in den Urverſammlungen vereinigten Bürger ernennen nach dem Verhältniſſe von 200 Bürgern, ſie mögen gegenwärtig ſeyn oder nicht, einen Wahlmann; zwei von 301 bis zu 400; drei von 501 bis zu 600.

38. Die Haltung der Wahlverſammlungen, und die Art der Wahl iſt dieſelbe, wie in den Urverſammlungen.

Von dem geſetzgebenden Corps.

39. Das geſetzgebende Corps iſt eins, untheilbar und immerwährend.

40. Seine Sitzung dauert ein Jahr.

41. Es verſammelt ſich am 1. Julius.

42. Die Nationalverſammlung kann ſich nicht conſtituiren, wenn ſie nicht wenigſtens aus einem mehr, als der Hälfte der Deputirten, beſteht.

43. Die Deputirten können zu keiner Zeit belangt, angeklagt noch verurtheilt werden um der Meinungen willen, welche ſie in der Mitte des geſetzgebenden Corps äußerten.

44. Sie können, bei einem Criminalfalle, auf friſcher That ergriffen werden; aber der Verhaftsbefehl, ſo wie der Befehl, ſie in Verhaft zu bringen, können nicht anders, als nur mit Vollmacht des geſetzgebenden Corps ausgefertigt werden.

Verfahren bei den Sitzungen des geſetzgebenden Corps.

45. Die Sitzungen der Nationalverſammlung geſchehen öffentlich.

46. Die Verbalproceſſe ihrer Sitzungen ſollen gedruckt werden.

47. Sie kann nicht deliberiren, wenn ſie nicht wenigſtens aus 200 Gliedern beſtehet.

48. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort nicht verweigern, in der Ordnung, in welcher ſie es verlangten.

49. Sie entſcheidet nach der Mehrheit der Anweſenden.

50. Funfzig Mitglieder haben das Recht, einen namentlichen Aufruf zu fordern.

51. Sie hat das Cenſurrecht über das Betragen ihrer Mitglieder in ihrer Mitte.

52. Sie übt die Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem ganzen Umfange ihrer Umgebung.

Von den Functionen des geſetzgebenden Corps.

53. Das geſetzgebende Corps ſchlägt Geſetze vor, und fertigt Decrete aus.

54. Unter dem allgemeinen Namen Geſetz ſind die Verfügungen des geſetzgebenden Corps verſtanden, welche betreffen:
die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung;
die Generalverwaltung der Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben der Republik;
die Nationaldomainen;
die Aufſchrift, den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen;
die Kriegserklärung;
jede neue allgemeine Eintheilung des franzöſiſchen Gebiets;
den öffentlichen Unterricht;
öffentliche Ehrenbezeugungen zum Andenken großer Männer.

55. Mit dem beſondern Namen Decret ſind alle diejenigen Verfügungen des geſetzgebenden Corps bezeichnet, welche betreffen:
das jährliche Etabliſſement der Land- und Seekriegsmacht;
die Genehmigung oder das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch das franzöſiſche Gebiet;
die Einführung auswärtiger Kriegsſchiffe in die Häfen der Republik;
die Maasregeln für die allgemeine Sicherheit und Ruhe;
die Vertheilung der jährlichen und augenblicklichen Unterſtützungen und der öffentlichen Geſchäfte;
die Verordnungen zur Ausprägung von Münzen jeder Art;
die unvorhergeſehenen und außerordentlichen Ausgaben;
die örtlichen und beſondern Verordnungen für eine Adminiſtration, für eine Gemeinde, und eine Art von öffentlichem Geſchäfte;
die Vertheidigung des Gebiets;
die Ratification der Verträge;
die Ernennung und Verabſchiedung der Armeecommandanten en chef;

die Betreibung der Verantwortlichkeit der Glieder des Vollziehungsrathes, und der öffentlichen Beamten;
die Anklage der entdeckten Verſchwörungen gegen die allgemeine Sicherheit der Republik;
jede Umänderung in der partiellen Eintheilung des franzöſiſchen Gebiets;
die Nationalbelohnungen.

Von der Bildung des Geſetzes.

56. Den Geſetzesvorſchlägen geht eine Anzeige voraus.

57. Nur 14 Tage nach erfolgter Anzeige kann die Discuſſion beginnen und das Geſetz proviſoriſch beſchloſſen werden.

58. Der Entwurf wird gedruckt und an alle Gemeinden der Republik abgeſchickt, unter der Aufſchrift: Vorgeſchlagenes Geſetz.

59. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements, 40 Tage nach Einſendung des vorgeſchlagenen Geſetzes, das Zehntheil aller regelmäßig von ihnen (den Departements) gebildeten Urverſammlungen nicht reclamirt hat; ſo iſt der Entwurf acceptirt und wird Geſetz.

60. Wenn Reclamation geſchieht; ſo beruft das geſetzgebende Corps die Urverſammlungen ein.

Von der Ueberſchrift der Geſetze und der Decrete.

61. Die Geſetze, die Decrete, die Urtheilsſprüche und alle öffentliche Verhandlungen ſind überſchrieben:

Im Namen des franzöſiſchen Volkes, im .... Jahr der franzöſiſchen Republik.

Von der vollziehenden Gewalt.

62. Es giebt einen Vollziehungsrath, beſtehend aus 24 Mitgliedern.

63. Die Wahlverſammlung eines jeden Departements ernennt einen Candidaten. Das geſetzgebende Corps wählt aus dieſer Generalliſte die Mitglieder des Vollziehungsrathes.

64. Es wird erneuert durch die Hälfte jeder Legislatur, während der letzten Monate ihrer Sitzung.

65. Dem Vollziehungsrathe kömmt die Leitung und Oberaufſicht der allgemeinen Adminiſtration zu. Seine Thätigkeit beſchränkt ſich auf die Vollſtreckung der Geſetze und Decrete des geſetzgebenden Corps.

66. Er ernennt, aber nicht aus ſeiner Mitte, die höchſten Agenten der allgemeinen Verwaltung der Republik.

67. Das geſetzgebende Corps bezeichnet die Zahl und Geſchäfte dieſer Agenten.

68. Dieſe Agenten bilden kein Conſeil. Sie ſind von einander verſchieden, und ſtehen unter ſich in keiner unmittelbaren Beziehung. Sie üben keine perſönliche Gewalt aus.

69. Der Vollziehungsrath ernennt, nicht aus ſeiner Mitte, die auswärtigen Agenten der Republik.

70. Er unterhandelt die Verträge.

71. Die Glieder des Vollziehungsrathes werden im Falle einer Pflichtverletzung durch das geſetzgebende Corps angeklagt.

72. Der Vollziehungsrath iſt verantwortlich für die Nichtvollſtreckung der Geſetze und der Decrete, und der Mißbräuche, welche er nicht anzeigt.

73. Er ruft zurück und ergänzt die Agenten nach ſeinem Willen.

74. Er iſt verpflichtet, wenn es möglich iſt, ſie den gerichtlichen Behörden anzuzeigen.

Von den gegenſeitigen Verhältniſſen des Vollziehungsrathes und des geſetzgebenden Corps.

75. Der Vollziehungsrath hat ſeinen Sitz in der Nähe des geſetzgebenden Corps. Er hat den Zutritt und einen beſondern Platz an dem Orte der Sitzungen.

76. Er wird jedesmal angehört, wenn er eine Rechenſchaft zu geben hat.

77. Das geſetzgebende Corps ruft ihn in ſeine Mitte, ganz oder theilweiſe, wenn er es für zweckmäßig findet.

Von den adminiſtrativen Behörden und den Municipalitäten.

78. Es beſteht in jeder Gemeinde der Republik eine municipale Verwaltung;

in jedem Diſtricte eine intermediaire Verwaltung;
in jedem Departement eine centrale Verwaltung.

79. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeverſammlungen erwählt.

80. Die Adminiſtratoren werden ernannt durch die Wahlverſammlungen des Departements und des Diſtricts.

81. Die Municipalitäten und die adminiſtrativen Behörden werden jährlich zur Hälfte erneuert.

82. Den adminiſtrativen Behörden und Municipalbeamten kommt der repräſentative Charakter nicht zu.

Sie können in keinem Falle die Beſchlüſſe des geſetzgebenden Corps beſchränken, noch ihre Vollſtreckung hemmen.

83. Das geſetzgebende Corps beſtimmt die Geſchäfte der Municipalbeamten und der adminiſtrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, und die Strafen, in welche ſie verfallen können.

84. Die Sitzungen der Municipalitäten und der adminiſtrativen Behörden geſchehen öffentlich.

Von der Civiljuſtiz.

85. Das bürgerliche und peinliche Geſetzbuch iſt für die ganze Republik gleichförmig.

86. Es kann kein Eingriff geſchehen in das Recht der Bürger, über ihre Streitſachen ſich auszudrücken durch die Schiedsrichter ihrer Wahl.

87. Die Entſcheidung dieſer Schiedsrichter iſt definitiv, wenn die Bürger ſich nicht das Recht vorbehalten haben, zu reclamiren.

88. Es gibt Friedensrichter, erwählt durch die Bürger der durch das Geſetz beſtimmten Bezirke.

89. Sie ſollen verſöhnen und Recht ſprechen ohne Sporteln.

90. Ihre Anzahl und ihre Competenz werden durch das geſetzgebende Corps feſtgeſetzt.

91. Es gibt öffentliche Schiedsrichter, die durch die Wahlverſammlungen erwählt werden.

92. Ihre Anzahl und ihre Bezirke werden von dem geſetzgebenden Corps fixirt.

93. Sie ſprechen das Recht in den Streitſachen, die durch die Privatſchiedsrichter oder durch die Friedensrichter nicht zur Entſcheidung gebracht wurden.

94. Sie berathſchlagen ſich öffentlich.

Sie votiren mit lauter Simme.

Sie beſchließen in letzter Inſtanz über die Verbalvertheidigungen, oder über ein einfaches Geſuch ohne Gerichtsformen und ohne Unkoſten.

Sie motiviren die Gründe ihrer Entſcheidungen.

95. Die Friedensrichter und die öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahre gewählt.

Von der Criminaljuſtiz.

96. In peinlichen Sachen kann kein Bürger gerichtet werden, als nur nach einer durch die Geſchwornen erfolgten, oder einer durch das geſetzgebende Corps decretirten, Anklage.

Die Angeklagten haben Vertheidiger, welche ſie ſelbſt erwählen, oder die von Amtswegen dazu ernannt werden.

Die Verhandlung geſchieht öffentlich.

Der Thatbeſtand und die Abſicht werden durch ein Geſchwornengericht ausgeſprochen.

Die Strafe wird vollzogen durch eine Criminalbehörde.

97. Die peinlichen Richter werden alle Jahre durch die Wahlverſammlungen gewählt.

Von dem Caſſationsgerichtshofe.

98. Es beſtehet für die geſammte Republik ein Caſſationsgerichtshof.

99. Dieſer Gerichtshof nimmt keine Rückſicht auf den Thatbeſtand.

Er entſcheidet über die Verletzung der Formen und über die durch das Geſetz ausgedrückten Uebertretungen.

100. Die Glieder dieſes Gerichtshofes werden alle Jahre durch die Wahlverſammlungen ernannt.

Von den allgemeinen Steuern.

101. Kein Bürger iſt von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeſchloſſen, zu den allgemeinen Laſten beizuſteuern.

Von dem Nationalſchatze.

102. Der Nationalſchatz iſt der Centralpunct der Einkünfte und Ausgaben der Republik.

103. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das geſetzgebende Corps erwählt.

104. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das geſetzgebende Corps erwählt, die aber nicht aus deſſen Mitte genommen werden dürfen; auch ſind ſie verantwortlich für die Mißbräuche, welche ſie nicht gerichtlich anzeigen.

Von der Rechnungsabnahme.

105. Die Rechnungen der Agenten des Nationalſchatzes, und die der Adminiſtratoren der öffentlichen Gelder werden alljährlich durch verantwortliche, vom Vollziehungsrathe ernannte, Commiſſaire abgenommen.

106. Die zur Durchſicht der Rechnungen Beauftragten ſtehen unter der Aufſicht von Commiſſairen, nach der Wahl des geſetzgebenden Corps, die nicht aus ihrer Mitte genommen ſind, und ſind verantwortlich für die Unterſchleiſe und Rechnungsfehler, welche ſie nicht denunciren.

Das geſetzgebende Corps verwahrt die Rechnungen.

Von der Kriegsmacht der Republik.

107. Die allgemeine Kriegsmacht der Republik beſteht aus dem ganzen Volke.

108. Die Republik unterhält, ſelbſt in Friedenszeiten, eine beſoldete Land- und Seemacht.

109. Alle Franzoſen ſind Soldaten; alle werden im Gebrauche der Waffen geübt.

110. Es gibt keinen Generaliſſimus.

111. Die Verſchiedenheit der Grade, die militairiſchen Abzeichen und die Subordination finden nur im Dienſte und während ſeiner Dauer Statt.

112. Die allgemeine Kriegsmacht wird zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern verwendet; ſie handelt nur auf ſchriftliche Requiſition der conſtituirten Behörden.

113. Die allgemeine Kriegsmacht gegen die auswärtigen Feinde ſteht unter den Befehlen des Vollziehungsrathes.

114. Kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Von den Nationalconventen.

115. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements der zehnte Theil der von ihnen regelmäßig gebildeten Urverſammlungen die Reviſion der Verfaſſungsurkunde, oder eine Umänderung einiger ihrer Artikel verlangt; ſo iſt das geſetzgebende Corps verbunden, alle Urverſammlungen der Republik zuſammen zu berufen, um zu erfahren, ob ein Nationalconvent Statt finden ſoll.

116. Der Nationalconvent wird gebildet auf gleiche Weiſe, wie die Legislaturen, und vereinigt in ſich die höchſte Gewalt.

117. Er beſchäftiget ſich, hinſichtlich der Verfaſſung, nur mit den Gegenſtänden, die ſeine Zuſammenberufung veranlaßten.

Von den Verhältniſſen der franzöſiſchen Republik zu den auswärtigen Nationen.

118. Das franzöſiſche Volk iſt der Freund und natürliche Bundesgenoſſe der freien Völker.

119. Es miſcht ſich nicht in die Regierungsangelegenheiten anderer Nationen. Es duldet keine Einmiſchung anderer Nationen in die ſeinigen.

120. Es dient allen um der Freiheit willen von ihrem Vaterlande Vertriebenen zu einem Zufluchtsorte.

Dieſen verweigert es den Tyrannen.

121. Es ſchließt mit keinem Feinde Frieden, welcher ſein Gebiet beſetzt hält.

Von der Garantie der Rechte.

122. Die Verfaſſung garantirt allen Franzoſen Gleichheit, Freiheit, Sicher-

heit, Eigenthum, öffentliche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienſtes, allgemeinen Unterricht, öffentliche Hülfsleiſtungen, unbedingte Preßfreiheit, das Recht der Bittſchriften, das Recht, zu Volksverſammlungen zuſammen zu treten, und den Genuß aller Menſchenrechte.

123. Die franzöſiſche Republik ehrt die Loyalité, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Sie ſtellt die Verfaſſung unter die Garantie aller Tugenden.

124. Die Erklärung der Menſchenrechte und die Verfaſſungsurkunde wird eingegraben auf Tafeln in der Mitte des geſetzgebenden Corps, und auf den öffentlichen Plätzen.

Unterzeichnet: Collot d'Herbois, Präſident;
Durand-Maillane, Ducos, Méaulle, Charles de la Croix, Goſſuin, P. A. Laloy, Secretaire.

Kaum war am 24. Juni 1793 dieſe zweite Verfaſſung dem franzöſiſchen Volke gegeben worden; ſo ward ſie bereits am 13. Auguſt deſſelben Jahres, bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik von den Mächten, mit welchen Frankreich ſich damals im Kriege befand, ſuspendirt, und eine revolutionaire Regierung eingeſetzt, welche bis zum Frieden dauern ſollte. Die Gewalt, welche bis dahin der Nationalconvent ausgeübt hatte, ging auf den ſogenannten Wohlfahrtsausſchuß über, in welchem Robespierre und ſein Anhang mit unbeſchränkter Dictatur herrſchte, bis die Gefahr des Todes, die Allen drohte, ſeine Anklage, ſeinen Sturz, und ſeine Hinrichtung am 28. Juli 1794 bewirkte.

Doch noch wüthete der Haß der Factionen im Innern; noch beſtand der Kampf mit dem Auslande; noch war die Vendée im Aufſtande des Bürgerkrieges. Nur langſam konnten gemäßigte Grundſätze an die Stelle des Terrorismus treten; nur einige Staaten, wie Toskana, Preußen, Heſſen-Caſſel und Spanien ſchloſſen im Laufe des Jahres 1795 Frieden mit der Republik. Allmählig lenkte man von den anarchiſchen Verirrungen ein, und als die Noth im Innern und die Zahl der auswärtigen Feinde im Jahre 1795 ſich verminderte; ſo dachte man auch an eine neue, der republikaniſchen Staatsform angepaßte, Verfaſſung. Eilf Deputirte wurden zur Abfaſſung derſelben ernannt. Den Entwurf dieſer dritten Verfaſſung legte Boiſſy d'Anglas am 23. Juni 1795 dem Nationalconvente vor. Der bei dieſer Gelegenheit vorgeleſene Bericht erklärte ſich beſtimmt über den Charakter einer repräſentativen Verfaſſung in einer Republik, wie Frankreich damals war. „Wenn das Volk nicht ſelbſt die Souverainetät ausüben kann, die ihm zukommt; wenn es nur durch ſeine Delegirten regieren kann; wenn es ſelbſt im Falle, daß es wenig zahlreich iſt, nicht ohne Schwierigkeit, den Beruf, Geſetze zu machen, ſelbſt erfüllen kann; wenn eine repräſentative Verfaſſung alles iſt, was ſelbſt die glühendſte Freiheitsliebe für eine Nation von 25 Millionen Menſchen fordern kann; ſo folgt wenigſtens daraus, daß dieſe Verfaſſung um ſo

vollkommener ſeyn wird, je mehr die Wahlen des Volkes unmittelbar das Werk deſſelben ſeyn werden. Da es gezwungen iſt, an die Stelle ſeines unmittelbaren Willens einen vermuthlichen, durch ſeine Repräſentanten ausgedrückten, Willen zu ſetzen; ſo müſſen ſeine Repräſentanten in der That die ſeyn, die es ernennen wollte. Die durch die Verfaſſung von 1791 feſtgeſetzte Wahlart hatte den nachtheiligen Uebelſtand, daß ſie die Wahl einer durch das Volk ernannten Verſammlung an die Stelle der unmittelbaren Wahl des Volkes ſetzte. Wir glaubten eine andere annehmen zu müſſen; wir mußten dem Volke das Recht laſſen, ſeine Geſetzgeber und Obrigkeiten unmittelbar zu ernennen. Die Wahlmännerverſammlungen haben die Gefahren der Ueberraſchung; zu oft huldigten ſie dem Enthuſiasmus, den ein Redner erzeugt, dem Einfluſſe eines großen Namens, und jedem Anſtoße, den die Argliſt ihnen zu geben wußte. Dieſe Nachtheile fallen hinweg, wenn die Urverſammlungen allein ernennen."

Allein in eben dieſen Urverſammlungen lagen die Hauptmängel der dritten franzöſiſchen Verfaſſung, welche am 23. Sept. 1795 als von dem Volke anerkanntes Grundgeſetz bekannt gemacht ward.

c) Dritte Verfaſſung vom 23. Sept. 1795.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers.

Das franzöſiſche Volk verkündet, im Angeſichte des höchſten Weſens, folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers.

Rechte.

Art. 1. Die Rechte des Menſchen in Geſellſchaft ſind: Freiheit; Gleichheit; Sicherheit; Eigenthum.

2. Die Freiheit beſtehet darin, thun zu können, was den Rechten eines andern nicht ſchadet.

3. Die Gleichheit beſtehet darin, daß das Geſetz für alle das nämliche iſt, es ſey, daß es beſchütze, oder daß es ſtrafe.

Die Gleichheit läßt keinen Unterſchied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalten zu.

4. Die Sicherheit fließt aus der Mitwirkung Aller, um Jedem ſeine Rechte zu ſichern.

5. Das Eigenthum iſt das Recht, ſein Vermögen, ſeine Einkünfte, den Ertrag ſeiner Arbeit und ſeines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

6. Das Geſetz iſt der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter.

7. Was nicht durch das Geſetz verboten iſt, kann nicht verhindert werden.

Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was daſſelbe nicht befiehlt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, angehalten oder verhaftet werden, außer in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeſchriebenen Formen.

9. Die, welche willkührliche Acte verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen laſſen, ſind Verbrecher, und als ſolche zu ſtrafen.

10. Jede Strenge, die nicht nothwendig iſt, um ſich der Perſon eines Beſchuldigten zu verſichern, ſoll durch das Geſetz auf das gemeſſenſte verhindert werden.

11. Niemand kann gerichtet werden, als nachdem er angehört, oder geſetzmäßig vorgefordert worden iſt.

12. Das Geſetz ſoll nur ſtreng-nothwendige, und dem Verbrechen angemeſſene Strafen erkennen.
13. Jede Behandlung, welche die durch das Geſetz beſtimmte Strafe verſtärkt iſt ein Verbrechen.
14. Kein Geſetz, es ſey peinlich oder bürgerlich, kann rückwirkende Kraft haben.
15. Jeder Menſch kann ſeine Zeit und ſeine Dienſte verpflichten; aber er kann weder ſich verkaufen, noch verkauft werden; ſeine Perſon iſt kein veräußerliches Eigenthum.
16. Jede Steuer iſt für den allgemeinen Nutzen eingeführt; ſie muß unter die Steuerbaren, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt ſeyn.
17. Die Souverainetät liegt an und für ſich in der Geſammtheit aller Bürger.
18. Kein Individuum und keine theilweiſe Vereinigung von Bürgern kann ſich die Souverainetät zueignen.
19. Niemand kann, ohne eine geſetzmäßige Uebertragung, irgend eine Gewalt ausüben, noch irgend ein öffentliches Amt verſehen.
20. Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Geſetzes, zur Ernennung der öffentlichen Beamten mitzuwirken.
21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer werden, welche ſie verwalten.
22. Die Sicherſtellung der Geſellſchaft kann nicht Statt haben, wenn die Vertheilung der Gewalten nicht feſtgeſetzt iſt, wenn deren Gränzen nicht beſtimmt ſind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht geſichert iſt.

Pflichten.

Art. 1. Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Geſetzgeber; die Erhaltung der Geſellſchaft erfordert, daß die, woraus ſolche beſtehet, auf gleiche Weiſe ihre Pflichten kennen und erfüllen.
2. Alle Pflichten des Menſchen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundſätzen:

Thue Andern nicht, was du nicht willſt, daß man dir thue.
Erzeige Andern beſtändig das Gute, welches du ſelbſt von ihnen zu erhalten wünſcheſt.

3. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Geſellſchaft beſtehen darin, ſie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Geſetzen unterthan zu leben, und die, welche deſſen Organe ſind, zu verehren.
4. Keiner iſt guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund, guter Gatte iſt.
5. Keiner iſt ehrlicher Mann, wenn er nicht aufrichtiger und gewiſſenhafter Beobachter der Geſetze iſt.
6. Wer die Geſetze offenbar verletzt, erklärt ſich in Kriegszuſtand mit der Geſellſchaft.
7. Wer den Geſetzen, ohne ſie offenbar zu verletzen, durch Liſt oder Feinheit ausweicht, verletzt das Intereſſe Aller; er macht ſich ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.
8. Auf der Erhaltung des Eigenthums beruhen der Ackerbau, alle Erzeugniſſe, alle Quellen der Arbeit, und die ganze geſellſchaftliche Ordnung.
9. Jeder Bürger iſt dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, ſo oft ihn das Geſetz zu deren Vertheidigung aufruft, ſeine Dienſte ſchuldig.

Verfaſſung.

Art. 1. Die franzöſiſche Republik iſt eins und untheilbar.
2. Die Geſammtheit der franzöſiſchen Bürger iſt der Souverain.

Erſter Titel.

Eintheilung des Gebiets.

3. Frankreich iſt in ... Departemente abgetheilt.
Dieſe Departemente ſind: Ain, Aisne, Allier, Untere Alpen, Obere Alpen, See-

Alpen, Ardeche, Ardennen, Arriege, Aube, Aude, Aveyron, Rhone-Mündungen, Calvados, Cantal, Charente, Niedere Charente, Cher, Correze, Cote d'Or, Nord-Küſten, Creuſe, Dordogne, Doubs, Drome, Eure, Eure und Loire, Finisterre, Gard, Obere Garonne, Gers, Gironde, Golo*), Herault, Ille und Villaine, Indre, Indre und Loire, Iſere, Jura, Landes, Liamone**), Loire und Cher, Loire, Obere Loire, Niedere Loire, Loiret, Lot, Lot und Garonne, Lozere, Maine und Loire, Manche, Marne, Obere Marne, Mayenne, Meurthe, Maas, Montblanc, Mont terrible, Morbihan, Moſel, Nievre, Nord, Oiſe, Orne, Pas de Calais, Puy de Dome, Untere Pyrenäen, Obere Pyrenäen, Oſt-Pyrenäen, Nieder-Rhein, Ober-Rhein, Rhone, Ober-Saone, Saone und Loire, Sarthe, Seine, Niedere Seine, Seine und Marne, Seine und Oiſe, beide Sevres, Somme, Tarn, Var, Vaucluſe, Vendee, Vienne, Obere Vienne, Vogeſen, Yonne . . . .

4. Die Gränzen der Departemente können durch den geſetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden; aber, in dieſem Falle, kann der Flächeninhalt eines Departements nicht 100 Quadrat Myriameter (400 Quadratmeilen von mittlerer Größe, oder von 2566 Toiſen jede) überſteigen.

5. Jedes Departement iſt in Cantone, jeder Canton in Gemeinden eingetheilt. Die Cantone behalten ihre jetzige Bezirkung bei; doch können ihre Gränzen durch den geſetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden: aber, in dieſem Falle, kann nicht mehr als 1 Myriameter (2 Meilen von mittlerer Größe von 2566 Toiſen jede) von der entfernteſten Gemeinde bis zum Hauptorte des Cantons ſeyn.

6. Die franzöſiſchen Kolonieen ſind Beſtandtheile der Republik, und gleichen Verfaſſungsgeſetze unterworfen.

7. Sie ſind in Departemente eingetheilt, wie folgt:

Die Inſel Saint-Domingo, deren Eintheilung der geſetzgebende Körper in wenigſtens 4, und höchſtens 6 Departemente beſtimmen wird;

Guadeloupe, Marie galante, Deſirade, die Saintes, und der franzöſiſche Antheil von St. Martin;

Martinique;

das franzöſiſche Guiana und Cayenne;

St. Lucie und Tabago;

Isle de France, die Sechelles, Rodrigue und die Niederlaſſungen auf Madagascar;

Isle de la Reunion;

Oſtindien, Pondichery, Chandernagor, Mahe, Karical, und die andern Niederlaſſungen.

Zweiter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

8. Jeder in Frankreich gebohrne und ſich aufhaltende Menſch, der, wenn er volle 21 Jahre alt iſt, ſich in das Bürgerregiſter ſeines Cantons hat einſchreiben laſſen, der hierauf ein Jahr lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine directe Grund- oder Perſonalſteuer zahlt, iſt franzöſiſcher Bürger.

9. Bürger, ohne einige Rückſicht auf Steuer, ſind diejenigen Franzoſen, welche einen oder mehrere Feldzüge zur Gründung der Republik mitgefochten haben.

10. Der Ausländer wird franzöſiſcher Bürger, wenn er, nachdem er volle 21 Jahre zurückgelegt, und ſeine Abſicht, ſich in Frankreich feſtzuſetzen, angezeigt, ſieben ununterbrochene Jahre hindurch ſich darin aufgehalten hat, inſofern er darin eine directe Steuer zahlt, und außerdem ein Grundeigenthum, oder ein Ackerbau- oder Handelſchaftsgewerb beſitzt, oder eine Franzöſin geheirathet hat.

11. Franzöſiſche Bürger allein können in den Urverſammlungen ſtimmen, und zu den durch die Verfaſſung begründeten Aemtern ernannt werden.

12. Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren:

1) durch Naturaliſirung im Auslande;
2) durch Eintritt in irgend eine auswärtige Körperſchaft, welche Auszeichnung der Geburt vorausſetzen, oder religiöſe Gelübde erfordern würde;
3) durch Annahme von einer auswärtigen Regierung angebotener Aemter oder Penſionen;

*) Der nördliche Theil von Corſica.

**) Der ſüdliche Theil von Corſica.

4) durch Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

13. Die Ausübung der Bürgerrechte wird ſuspendirt:

1) durch gerichtliche Entziehung wegen Tollheit, oder Blödſinns;
2) wenn man bankerot iſt, oder als unmittelbarer Erbe das Ganze oder einen Theil der Hinterlaſſenſchaft eines Bankerotirers unter freiwilligem Titel inne hat;
3) durch Lohnbedientenſtand in Dienſten einer Perſon oder Haushaltung;
4) durch Anklagezuſtand;
5) durch ein Contumazurtheil, ſo lange das Urtheil nicht aufgehoben iſt.

14. Die Ausübung der Bürgerrechte wird in keinem andern, als den in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Fällen verloren oder ſuspendirt.

15. Jeder Bürger, der ſieben Jahre lang ununterbrochen außer dem Gebiete der Republik, ohne im Namen der Nation ertheilte Sendung oder Bevollmächtigung, ſich aufgehalten hat, wird als Ausländer betrachtet; er wird nicht anders wieder franzöſiſcher Bürger, als wenn er den im 10. Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen Genüge leiſtet.

16. Die Jünglinge können nicht auf das Bürgerregiſter eingeſchrieben werden, wenn ſie nicht beweiſen, daß ſie leſen und ſchreiben, und ein mechaniſches Gewerbe treiben können.

Die Handarbeiten des Ackerbaues ſind unter den mechaniſchen Gewerben begriffen.

Dieſer Artikel erhält erſt von dem 12ten Jahre der Republik an ſeine Vollziehung.

Dritter Titel.

Urverſammlungen.

17. Die Urverſammlungen beſtehen aus den in Einem Canton wohnhaften Bürgern.

Die zum Stimmen in dieſen Verſammlungen erforderliche Wohnhaftigkeit wird durch den bloßen Aufenthalt während eines Jahres erworben, und nur durch ein Jahr Abweſenheit verloren.

18. Niemand kann ſich in den Urverſammlungen durch einen Andern vertreten laſſen, noch über einerlei Gegenſtand in mehr als Einer dieſer Verſammlungen ſtimmen.

19. Es iſt wenigſtens eine Urverſammlung in jedem Canton. Sind deren mehrere; ſo beſteht jede aus 450 Bürgern wenigſtens, und 900 höchſtens. Dieſe Zahlen verſtehen ſich von den gegenwärtigen oder abweſenden Bürgern, die das Stimmrecht darin haben.

20. Die Urverſammlungen bilden ſich einſtweilen unter dem Vorſitze des Aelteſten; der Jüngſte verſieht einſtweilen die Verrichtungen als Secretair.

21. Sie ſind bleibend beſtellt, wenn ein Präſident, ein Secretair, und ein Stimmenzähler durch Stimmenwahl ernannt ſind.

22. Wenn ſich über die zum Stimmen erforderlichen Eigenſchaften Anſtände erheben; ſo entſcheidet die Verſammlung einſtweilen, mit Vorbehalt des Recurſes an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle erkennt der geſetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen der Urverſammlungen.

24. Niemand kann bewaffnet in den Urverſammlungen erſcheinen.

25. Ihre Polizei gehört ihnen ſelbſt zu.

26. Die Urverſammlungen treten zuſammen:

1) um die durch die Reviſionsverſammlungen vorgeſchlagenen Veränderungen in der Verfaſſungsurkunde anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um die Wahlen vorzunehmen, die nach der Verfaſſung ihnen zugehören.

27. Sie verſammeln ſich von Rechtswegen den 1. Germinal jedes Jahres, und ſchreiten, je nachdem der Fall dazu eintritt, zur Ernennung

1) der Glieder der Wahlverſammlung,
2) des Friedensrichters und ſeiner Beiſitzer,
3) des Präſidenten der Municipalverwaltung des Cantons, oder der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

28. Unmittelbar nach dieſen Wahlen werden in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern Gemeindeverſammlungen gehalten, welche die Agenten jeder Gemeinde und deren Adjuncte wählen.

29. Was in einer Ur- oder Gemeindeverſammlung außer dem Gegenſtande ihrer Zuſammenberufung und gegen die durch die Verfaſſung beſtimmten Formen geſchieht, iſt ungültig.

30. Sowohl die Ur- als die Gemeindeverſammlungen vollziehen keine andere Wahlen, als die, welche ihnen durch die Verfaſſung zugeeignet ſind.

31. Alle Wahlen geſchehen durch geheime Stimmmengabe.

32. Jeder Bürger, der geſetzmäßig überwieſen iſt, eine Stimme verkauft oder erkauft zu haben, iſt von den Ur- und Gemeindeverſammlungen und von allen öffentlichen Aemtern auf 20 Jahre, und im Erneuerungsfall auf immer ausgeſchloſſen.

Vierter Titel.

Wahlverſammlungen.

33. Jede Urverſammlung ernennt, je auf 200, gegenwärtige oder abweſende, Bürger, die in ſolcher Verſammlung das Stimmrecht haben, einen Wähler. Bis auf 300 Bürger einſchließlich wird nur ein Wähler ernannt; von 301 bis auf 500 werden zwei ernannt; drei von 501 bis auf 700; vier von 701 bis auf 900.

34. Die Glieder der Wahlverſammlungen werden alljährlich ernannt, und können nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht volle 25 Jahre alt iſt, und wenn er nicht mit den zur Ausübung der Rechte eines franzöſiſchen Bürgers erforderlichen Eigenſchaften eine der folgenden Bedingungen vereinigt, nämlich:

in den Gemeinden über 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts, das zu einem Ertrag angeſchlagen iſt, das an Werth 100 Taglohnen gleich kommt, oder eines Feldſtückes ſey, das 100 Taglohnen gleich kommt;

in den Gemeinden unter 6000 Einwohnern — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes ſey, welches zu einem Ertrage angeſchlagen iſt, der ſo viel ausmacht, als der Localwerth von 150 Tagen Arbeitslohn, oder Pachter einer Wohnung, die auf ein Einkommen angeſchlagen iſt, das an Werth 100 Taglohnen gleich kommt, oder eines Feldſtückes, das 100 Taglohnen gleich kommt;

und auf dem Lande — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes ſey, das zu einem Ertrag angeſchlagen iſt, der dem Localwerthe von 150 Tagen Arbeitslohn gleich kommt, oder Pächter oder Meier von Gütern ſey, die auf ein Einkommen angeſchlagen ſind, das an Werth 200 Taglohnen gleich kommt. — Was diejenigen betrifft, die zugleich eines Theils Eigenthümer oder Nutznießer, und andern Theils Miethsmänner, Pächter oder Meier ſind, ſo werden ihre Güter unter dieſen verſchiedenen Eigenſchaften bis auf den Betrag zuſammen geſchlagen, der erfordert wird, ihre Wählbarkeit zu begründen.

36. Die Wahlverſammlung jedes Departements vereinigt ſich alljährlich den 20ſten Germinal, und endigt, in einer einzigen Sitzung von höchſtens 10 Tagen, und ohne ſich vertagen zu können, alle Wahlen, welche zu machen ſind; wornach ſie von Rechtswegen aufgehoben iſt.

37. Die Wahlverſammlungen können ſich mit keinem, den Wahlen, womit ſie beauftragt ſind, fremden Gegenſtande beſchäftigen; ſie können keine Adreſſe, Petition, noch Abgeordnete weder annehmen noch verſchicken.

38. Die Wahlverſammlungen können nicht unter einander correſpondiren.

39. Kein Bürger, der Mitglied einer Wahlverſammlung war, kann den Titel als Wähler führen, noch in dieſer Eigenſchaft ſich mit denjenigen vereinigen, die zugleich mit ihm Glieder eben dieſer Verſammlung waren.

Die Uebertretung des gegenwärtigen Artikels iſt Eingriff in die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Urverſammlungen gehen auch auf die Wahlverſammlungen.

41. Die Wahlverſammlungen wählen, je nachdem der Fall eintritt:

1) die Glieder des geſetzgebenden Körpers, nämlich: die Glieder des Raths der Alten, ſodann die Glieder des Raths der Fünfhundert;
2) die Glieder des Caſſationsgerichts;
3) die Hochgeſchworenen;
4) die Departementsverwalter;

5) die Präſidenten, öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts;
6) die Richter der bürgerlichen Gerichte.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlverſammlungen an die Stelle eines verſtorbenen, abdankenden, oder abgeſetzten Beamten gewählt wird; ſo iſt er nur für die Zeit gewählt, die dem erſetzten Beamten noch übrig war.

43. Der Commiſſair des vollziehenden Directoriums bei jeder Departementsverwaltung iſt, bei Strafe der Abſetzung, gehalten, das Directorium von der Eröffnung und von dem Schluſſe der Wahlverſammlungen zu benachrichtigen; dieſer Commiſſair kann die Verhandlungen derſelben nicht aufhalten, noch einſtellen, noch ſich in dem Orte ihrer Sitzungen einfinden; aber er hat das Recht, Mittheilung des Protocolls jeder Sitzung in den nächſtfolgenden 24 Stunden zu fordern, und iſt gehalten, dem Directorium die Verletzungen anzuzeigen, welche an der Verfaſſung begangen werden möchten.

In allen Fällen entſcheidet allein der geſetzgebende Körper über die Gültigkeit der Verhandlungen der Wahlverſammlungen.

Fünfter Titel.

Geſetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der geſetzgebende Körper iſt aus einem Rath der Alten und einem Rath der Fünfhundert zuſammen geſetzt.

45. In keinem Falle kann der geſetzgebende Körper Einem oder mehrern ſeiner Mitglieder, noch irgend ſonſt Jemandem, irgend eine der Amtsverrichtungen übertragen, die ihm durch die gegenwärtige Verfaſſung zugeeignet ſind.

46. Er kann, weder durch ſich ſelbſt, noch durch Abgeordnete, die vollziehende Gewalt, noch die richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenſchaft eines Mitglieds des geſetzgebenden Körpers iſt mit der Ausübung eines andern öffentlichen Amtes, außer dem eines Archivars der Republik, unverträglich.

48. Das Geſetz beſtimmt die Art der bleibenden oder einſtweiligen Erſetzung der öffentlichen Beamten, die zu Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers erwählt werden.

49. Jedes Departement trägt, einzig nach Verhältniß ſeiner Bevölkerung, zur Ernennung der Glieder des Raths der Alten und der Glieder des Raths der Fünfhundert bei.

50. Alle zehn Jahre beſtimmt der geſetzgebende Körper, nach den ihm eingeſchickten Bevölkerungsliſten, die Zahl der Mitglieder beider Räthe, die jedes Departement zu ſtellen hat.

51. Während dieſer Zwiſchenzeit darf in dieſer Eintheilung keine Aenderung vorgenommen werden.

52. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind nicht Repräſentanten des Departements, das ſie ernannt hat, ſondern der geſammten Nation, und es kann ihnen kein beſonderer Auftrag gegeben werden.

53. Beide Räthe werden alljährlich zu einem Drittheil erneuert.

54. Die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder können unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre erwählt werden; worauf eine Zwiſchenzeit von zwei Jahren nöthig iſt, auf daß ſie aufs Neue gewählt werden können.

55. Es kann, in keinem Falle, einer mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des geſetzgebenden Körpers ſeyn.

56. Wenn, durch außerordentliche Umſtände, einer der beiden Räthe ſich auf weniger als zwei Drittheile ſeiner Mitglieder herabgeſetzt befindet; ſo gibt er dem Vollziehungsdirectorium davon Nachricht, welches ohne Verzug die Urverſammlungen jener Departemente, die, zu Folge der Umſtände, Mitglieder des geſetzgebenden Körpers zu erſetzen haben, zuſammen zu rufen hat. Die Urverſammlungen ernennen auf der Stelle die Wähler, die zu den nöthigen Stellenerſetzungen ſchreiten.

57. Die neuerwählten Glieder beider Räthe vereinigen ſich, den 1ſten Prairial jeden Jahres, in der Gemeinde, welche durch den vorhergehenden geſetzgebeden Körper dazu angezeigt worden, oder in der nämlichen Gemeinde, wo er ſeine letzten Sitzungen gehalten, wenn er keine andere angezeigt hat.

58. Beide Räthe haben ihren Sitz immer in Einer und derſelben Gemeinde.

59. Der geſetzgebende Körper iſt immerwährend; doch kann er ſich auf Zeitpuncte, die er beſtimmt, vertagen.

60. In keinem Falle können beide Räthe in dem nämlichen Saale ſich verſammeln.

61. Die Amtsverrichtungen des Präſidenten und des Secretairs können, weder in dem Rathe der Alten, noch in dem der Fünfhundert, die Dauer eines Monats überſchreiten.

62. Beide Räthe haben, jeder für ſich, das Recht der Polizei in dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfange, den ſie beſtimmt haben.

63. Sie haben, jeder, das Recht der Polizei über ihre Mitglieder; aber ſie können keine größere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine 8tägige Verhaftung, und ein dreitägiges Gefängniß.

64. Die Sitzungen des einen und des andern Raths ſind öffentlich; die Zuhörer können an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder jedes Raths überſteigen.

Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jede Verhandlung geſchieht durch Sitzenbleiben und Aufſtehen; im zweifelhaften Falle geſchieht ein Namenaufruf; aber alsdann ſind die Stimmen geheim.

66. Auf das Begehren von hundert ſeiner Mitglieder kann jeder Rath ſich zu einem allgemeinen und geheimen Ausſchuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Weder der eine, noch der andere Rath kann in ſeiner Mitte irgend einen beſtändigen Ausſchuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn ihm ein Gegenſtand einer vorläufigen Prüfung empfänglich ſcheint, unter ſeinen Mitgliedern eine beſondere Commiſſion zu ernennen, die ſich einzig auf den Gegenſtand ihrer Einrichtung einſchränkt. Dieſe Commiſſion iſt aufgelöſet, ſobald der Rath über den Gegenſtand, der ihr aufgetragen war, entſchieden hat.

68. Die Glieder des geſetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung; ſie iſt, für den einen und für den andern Rath, auf den Werth von 3000 Myriagrammen Waizen (613 Centner, 32 Pfunde) feſtgeſetzt.

69. Das Vollziehungsdirectorium kann in der Entfernung von 6 Myriametern (12 Meilen von mittlerer Größe) von der Gemeinde, wo der geſetzgebende Körper ſeine Sitzungen hält, kein Truppencorps durchziehen oder ſich aufhalten laſſen, wenn ſolches nicht auf ſein Verlangen, oder mit ſeiner Einwilligung geſchieht.

70. Der geſetzgebende Körper hat eine Wache von Bürgern um ſich, die aus der ſtilliegenden Nationalgarde aller Departemente genommen, und von ihren Waffenbrüdern ausgewählt werden.

Dieſe Wache kann nicht unter 1500 Mann in wirklichem Dienſte ſeyn.

71. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Art dieſes Dienſtes und ſeine Dauer.

72. Der geſetzgebende Körper wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei, und ſchickt auch keine Deputation dazu.

Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert iſt unveränderlich auf dieſe Zahl feſtgeſetzt.

74. Um als Mitglied der Raths der Fünfhundert gewählt zu werden, muß man volle 30 Jahre alt ſeyn, und das Gebiet der Republik während zehen Jahren unmittelbar vor der Wahl bewohnt haben.

Die Bedingung des Alters von 30 Jahren wird nicht vor dem 7ten Jahre der Republik erfordert; bis zu dieſem Zeitpuncte iſt das Alter von vollen 25 Jahren hinreichend.

75. Der Rath der Fünfhundert kann nicht verhandeln, wenn ſeine Sitzung nicht aus wenigſtens 200 Mitgliedern beſteht.

76. Der Vorſchlag der Geſetze gehört ausſchließlich dem Rathe der Fünfhundert zu.

77. Kein Vorſchlag kann in dem Rathe der Fünfhundert verhandelt noch beſchloſſen werden, als unter Beobachtung folgender Formen:

Es geſchehen drei Verleſungen von dem Vorſchlag; die Zwiſchenzeit zwiſchen zwei dieſer Verleſungen kann nicht kürzer als 10 Tage ſeyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verleſung eröffnet; und doch kann der Rath der Fünfhundert nach der erſten oder zweiten erklären, daß Vertagung Statt habe, oder daß keine Verhandlung Statt finde.

Jeder Vorſchlag muß gedruckt, und zwei Tage vor der zweiten Verleſung ausgetheilt werden.

Nach der dritten Verleſung entſcheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Vertagung Statt habe, oder nicht.

78. Jeder Vorſchlag, der, zur Verhandlung gebracht, nach der dritten Verleſung förmlich verworfen ward, kann erſt nach Verfluß eines Jahres wieder vorgebracht werden.

79. Die von dem Rathe der Fünfhundert angenommenen Vorſchläge heißen Beſchlüſſe (resolutions).

80. Der Eingang jedes Beſchluſſes drückt aus:

1) die Tage der Sitzungen, worin die drei Verleſungen des Vorſchlags geſchehen ſind;

2) den Act, wodurch nach der dritten Verleſung erklärt ward, daß die Vertagung nicht Statt finde.

81. Von den durch den 77ſten Artikel vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſind die durch eine vorläufige Erklärung des Raths der Fünfhundert für dringend erkannte Vorſchläge ausgenommen.

Dieſe Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derſelben in dem Eingang des Beſchluſſes erwähnt.

Rath der Alten.

82. Der Rath der Alten beſteht aus 250 Mitgliedern.

83. Niemand kann zum Mitgliede des Raths der Alten gewählt werden, wenn er nicht volle 40 Jahre alt; wenn er nicht überdies verheirathet oder Wittwer iſt; und wenn er nicht das Gebiet der Republik während der unmittelbar vor ſeiner Erwählung verfloſſenen funfzehn Jahre bewohnt hat.

84. Die durch den gegenwärtigen Artikel erforderte Wohnhaftigkeit, ſo wie die, welche der 74ſte Artikel vorſchreibt, gehen nicht auf Bürger, welche das Gebiet der Republik mit einer Sendung von der Regierung verlaſſen haben.

85. Der Rath der Alten kann nicht verhandeln, wenn die Sitzung nicht wenigſtens aus 126 Mitgliedern beſtehet.

86. Dem Rathe der Alten gehört es ausſchließlich zu, die Beſchlüſſe des Raths der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.

87. Sobald ein Beſchluß des Raths der Fünfhundert dem Rathe der Alten zugekommen iſt, bringt der Präſident den Eingang derſelben zur Verleſung.

88. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung den Beſchlüſſen des Raths der Fünfhundert, die nicht nach den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen gefaßt ſind.

89. Wenn der Vorſchlag durch den Rath der Fünfhundert für dringend erklärt worden iſt; ſo verhandelt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte dringender Nothwendigkeit.

90. Wenn der Rath der Alten die Acte dringender Nothwendigkeit verwirft; ſo verhandelt er nicht über die Hauptſache des Beſchluſſes.

91. Wenn dem Beſchluß keine Acte dringender Nothwendigkeit vorangeht; ſo geſchehen davon drei Verleſungen; die Zwiſchenzeit zwiſchen zwei dieſer Verleſungen, kann nicht kürzer als 5 Tage ſeyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verleſung eröffnet.

Jeder Beſchluß wird, wenigſtens zwei Tage vor der zweiten Verleſung, gedruckt und ausgetheilt.

92. Die Beſchlüſſe des Raths der Fünfhundert, durch den Rath der Alten angenommen, heißen Geſetze.

93. Der Eingang der Geſetze drückt die Daten der Sitzungen des Raths der Alten aus, worin die drei Verleſungen geſchehen ſind.

94. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Geſetzes anerkennt, wird in dem Eingange des Geſetzes mit ſeinen Gründen angeführt.

95. Der durch den Rath der Fünfhundert gemachte Vorſchlag des Geſetzes verſteht ſich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs; der Rath der Alten muß ſie alle verwerfen, oder ſie in ihrem ganzen Umfange genehmigen.

96. Die Genehmigung des Raths der Alten wird, bei jedem Vorſchlage eines Geſetzes, durch die von dem Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

97. Die Verweigerung der Annahme, wegen Nichtbeobachtung der im 77ſten Artikel des gegenwärtigen Titels angezeigten Förmlichkeiten, wird durch die von dem Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: die Verfaſſung erklärt für nichtig.

98. Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des vorgeſchlagenen Geſetzes wird durch die von dem Präſidenten und den Commiſſarien unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht annehmen.

99. In dem Falle des gegenwärtigen Artikels kann der Entwurf des verworfenen Geſetzes durch den Rath der Fünfhundert erſt nach Verfluß eines Jahres wieder vorgelegt werden.

100. Doch kann der Rath der Fünfhundert zu jedem Zeitpuncte einen Geſetzentwurf vorlegen, der Artikel enthält, die einen Theil des verworfenen Entwurfes ausmachten.

101. Der Rath der Alten ſchickt die Geſetze, die er angenommen hat, noch am nämlichen Tage ſowohl an den Rath der Fünfhundert, als an das Vollziehungsdirectorium.

102. Der Rath der Alten kann den Aufenthaltsort des geſetzgebenden Körpers ändern; er beſtimmt, in dieſem Falle, einen neuen Ort und den Zeitpunct, auf welchen die beiden Räthe ſich dahin zu begeben haben.

Das Decret des Raths der Alten über dieſen Gegenſtand iſt unwiderruflich.

103. Noch am nämlichen Tage dieſes Decrets kann keiner von beiden Räthen mehr in dem Orte, wo ſie bisher ihren Sitz hatten, verhandeln.

Die Mitglieder, welche ihre Geſchäfte darin fortſetzten, würden ſich eines Eingriffs in die Sicherheit der Republik ſchuldig machen.

104. Die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, welche die Beſiegelung, Bekanntmachung und Verſendung des Decrets wegen Verlegung des geſetzgebenden Körpers verzögern, oder verweigern würden, machten ſich des gleichen Verbrechens ſchuldig.

105. Wenn, nach Verlauf von 20 Tagen nach dem, den der Rath der Alten feſtgeſetzt hat, die Mehrheit beider Räthe ihre Ankunft an dem neuangezeigten Orte nicht der Republik zu erkennen gegeben hat; ſo rufen die Departementsverwalter, oder, in deren Ermangelung, die Civilgerichte der Departemente, die Urverſammlungen zuſammen, um Wähler zu ernennen, die ſogleich zur Bildung eines neuen geſetzgebenden Körpers, durch die Wahl von 250 Deputirten für den Rath der Alten, und 500 für den andern Rath, ſchreiten.

106. Die Departementsverwalter, die, im Fall des vorhergehenden Artikels, mit dem Zuſammenrufe der Urverſammlungen ſäumen würden, machen ſich des Hochverraths und Eingriffs in die Sicherheit der Republik ſchuldig.

107. Gleiches Verbrechens ſchuldig ſind alle Bürger, die, im Fall des 106ten Artikels, dem Zuſammenrufe der Ur- und Wahlverſammlungen Hinderniſſe in den Weg legen würden.

108. Die Mitglieder des neuen geſetzgebenden Körpers verſammeln ſich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verlegt hatte.

Können ſie ſich an dieſem Orte nicht verſammeln; ſo iſt da, wo ſich deren Mehrheit befindet, der geſetzgebende Körper.

109. Ausgenommen in den Fällen des 102ten Artikels, kann kein Geſetzvorſchlag ſeine Entſtehung im Rathe der Alten erhalten.

Von der Garantie der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

110. Die Bürger, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind oder waren, können wegen deſſen, was ſie in Ausübung ihres Berufes geſagt oder geſchrieben haben, zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt oder gerichtet werden.

111. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, von dem Augenblicke ihrer Ernennung bis zum 30ſten Tage nach Verfluß ihrer Amtsverrichtungen, können nicht anders, als nach den durch die folgenden Artikel vorgeſchriebenen Formen vor Gericht gebracht werden.

112. Sie können, wegen peinlicher Handlungen, auf friſcher That ergriffen werden; aber es muß unverzüglich dem geſetzgebenden Körper Nachricht davon ertheilt, und die Belangung kann erſt dann fortgeſetzt werden, wann der Rath der Fünfhundert den Proceß vorgeſchlagen, und der Rath der Alten denſelben decretirt hat.

113. Außer dem Falle der friſchen That können die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, ehe der Rath der Fünfhundert den Proceß vorgeſchlagen, und der Rath der Alten ihn decretirt hat.

114. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers vor kein anderes Gericht, als vor den hohen Juſtizhof gebracht werden.

115. Vor eben dieſen Hof werden ſie wegen Verraths, Verſchwendung

der Staatsgelder, Planen zum Umſturze der Verfaſſung und Eingriffs in die innere Sicherheit der Republik gebracht.

116. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers kann eine weitere Belangung nach ſich ziehen, wenn ſie nicht ſchriftlich verfaßt, unterzeichnet, und dem Rath der Fünfhundert übergeben worden iſt.

117. Wenn der Rath der Fünfhundert, nachdem er in der durch den 77ſten Artikel vorgeſchriebenen Form darüber verhandelt hat, die Anzeige annimmt; ſo erklärt er dies in folgenden Ausdrücken:

„Die Anzeige gegen ... wegen ... datirt den ... unterzeichnet von ... iſt angenommen."

118. Der Beſchuldigte wird ſodann vorgefordert; er hat, um zu erſcheinen, eine Friſt von drei vollen Tagen; und wann er erſcheint, ſo wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Fünfhundert ſeine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beſchuldigte mag erſchienen ſeyn, oder nicht; ſo erklärt der Rath der Fünfhundert, nach dieſer Friſt, ob eine Unterſuchung ſeines Betragens Statt finde, oder nicht.

120. Erklärt der Rath der Fünfhundert, daß eine Unterſuchung Statt finde; ſo wird der Beſchuldigte durch den Rath der Alten vorgefordert. Er hat, um zu erſcheinen, eine Friſt von zwei vollen Tagen; und wann er erſcheint, ſo wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Alten ſeine Sitzungen hält, angehört.

121. Der Beſchuldigte mag erſchienen ſeyn, oder nicht; ſo ſpricht der Rath der Alten, nach Verfluß dieſer Friſt, und nachdem er in den durch den 91ſten Artikel vorgeſchriebenen Formen berathſchlagt hat, die Anklage, wenn ſolche Statt hat, aus, und ſchickt den Angeklagten vor den hohen Juſtizhof, welcher gehalten iſt, den Proceß ohne einigen Vorzug einzuleiten.

122. Jede Verhandlung in den beiden Räthen, in Betreff der Beſchuldigung oder Anklage eines Mitglieds des geſetzgebenden Körpers, geſchieht im allgemeinen Rathe.

Jede Berathſchlagung über eben dieſe Gegenſtände geſchieht durch Namensaufruf und geheimes Stimmenſammeln.

123. Die gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers ausgeſprochene Anklage zieht Suſpenſion nach ſich.

Wird es durch das Urtheil des hohen Juſtizhofs freigeſprochen; ſo tritt es wieder in ſeine Stelle ein.

Verhältniſſe der beiden Räthe unter einander.

124. Wenn die beiden Räthe vollſtändig conſtituirt ſind; ſo geben ſie einander durch einen Staatsboten davon Nachricht.

125. Jeder Rath ernennt vier Staatsboten zu ſeinem Dienſte.

126. Sie tragen zu jedem Rathe und zum Vollziehungsdirectorium die Geſetze und Acten des geſetzgebenden Körpers; zu dem Ende haben ſie Zutritt in den Sitzungsort des Vollziehungsdirectoriums.

Es gehen zwei Huiſſiers (Aufwärter) vor ihnen her.

127. Keiner der beiden Räthe kann, ohne Bewilligung des andern, über fünf Tage ausgeſetzt werden.

Bekanntmachung der Geſetze.

128. Das Vollziehungsdirectorium läßt die Geſetze und übrigen Acte des geſetzgebenden Körpers, innerhalb zwei Tagen nach deren Empfang, ſiegeln und bekannt machen.

129. Es läßt diejenigen Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers, denen ein Decret dringender Nothwendigkeit vorangeht, noch am nämlichen Tage ſiegeln und bekannt machen.

130. Die Bekanntmachung des Geſetzes und der Acte des geſetzgebenden Körpers wird in folgender Form verfügt:

„Im Namen der franzöſiſchen Republik. (Geſetz oder Acte des geſetzgebenden Körpers.) .. Das Directorium verordnet, daß das obige Geſetz (oder geſetzgebende Acte) bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Republik verſehen werden ſoll."

131. Die Geſetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der durch die Artikel 77 und 91 vorgeſchriebenen Formen bezeugt, können von dem Vollziehungsdirecto-

rium n cht bekannt gemacht werden, und ſeine Verantwortlichkeit in dieſer Rückſicht dauert 6 Jahre.

Ausgenommen ſind die Geſetze, für welche die Acte dringender Nothwendigkeit durch den Rath der Alten genehmiget ward.

Sechster Titel.

Vollziehende Gewalt.

132. Die vollziehende Gewalt iſt einem Directorium von fünf Gliedern übertragen, welche durch den geſetzgebenden Körper ernannt werden, der alsdann, im Namen der Nation, die Stelle einer Wahlverſammlung vertritt.

133. Der Rath der Fünfhundert bildet, durch geheimes Stimmenſammeln, eine Liſte von zehnmal ſo viel Individuen, als Mitglieder des Directoriums zu ernennen ſind, und legt ſie dem Rathe der Alten vor, der gleichfalls durch geheimes Stimmenſammeln, nach dieſer Liſte auswählt.

134. Die Mitglieder des Directoriums müſſen wenigſtens 40 Jahre alt ſeyn.

135. Sie können nur aus den Bürgern genommen werden, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, oder Miniſter waren.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erſt vom 9ten Jahre der Republik an beobachtet.

136. Vom erſten Tage des 5ten Jahres der Republik an können die Glieder des geſetzgebenden Körpers weder während der Dauer ihres Berufs als Geſetzgeber, noch während des erſten Jahres nach Endigung dieſes Berufs, zu Mitgliedern des Directoriums, oder Miniſtern ernannt werden.

137. Das Directorium wird theilweiſe erneuert, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes, jedes Jahr.

Während der vier erſten Jahre entſcheidet das Loos über den nach und nach erfolgenden Abtritt derer, die zum erſtenmal ernannt waren.

138. Keines der austretenden Glieder kann eher, als nach einer Zwiſchenzeit von 5 Jahren, wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im erſten Grade, und Verſchwägerte in dieſen verſchiedenen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums ſeyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwiſchenzeit von 5 Jahren.

140. Im Falle des Abſterbens, der Abdankung, oder des ſonſtigen Abganges eines der Glieder des Directoriums wird ſein Nachfolger durch den geſetzgebenden Körper innerhalb 10 Tagen aufs ſpäteſte gewählt.

Der Rath der Fünfhundert iſt gehalten, den Vorſchlag zur neuen Wahl innerhalb der 5 erſten Tage zu machen, und der Rath der Alten muß die Wahl innerhalb der 5 letzten Tage vollenden.

Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, die dem, den es erſetzt, noch übrig war.

Wenn jedoch dieſe Zeit ſich nicht über 6 Monate beläuft; ſo bleibt der Gewählte bis zum Schluſſe des folgenden fünften Jahres in Verrichtung.

141. Jedes Mitglied des Directoriums präſidirt demſelben, ſeiner Reihe nach, nur drei Monate hindurch.

Der Präſident hat die Unterſchrift und die Bewahrung des Siegels.

Die Geſetze und die Acten des geſetzgebenden Körpers werden an das Directorium, in der Perſon ſeines Präſidenten, gerichtet.

142. Das Vollziehungsdirectorium kann nicht verhandeln, wenn nicht wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſind.

143. Es wählt ſich, außer ſeiner Mitte, einen Secretair, der die Ausfertigungen contraſignirt, und die Verhandlungen in ein Regiſter einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, ſeine Meinung mit Beiſetzung ihrer Gründe einſchreiben zu laſſen.

Das Directorium kann, wenn es ſolches gut findet, ohne die Beiwohnung ſeines Secretairs verhandeln; in dieſem Falle werden die Verhandlungen, durch eines der Mitglieder des Directoriums, in ein beſonderes Regiſter eingetragen.

144. Das Directorium ſorgt, nach den Geſetzen, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen, gemäß den Geſetzen, und zu deren Vollzuge, ergehen laſſen.

Es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle

das geſammte Directorium oder eines ſeiner Mitglieder, weder während der Zeit ſeines Amtes, noch in den zwei unmittelbar darauf folgenden Jahren, ſie commandiren könnte.

145. Wenn das Directorium benachrichtiget iſt, daß eine Verſchwörung gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates im Werke iſt; ſo kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die, welche als Urheber oder Theilhaber derſelben verdächtig ſind, ergehen laſſen; es kann ſie verhören; aber es iſt, unter den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung geſetzten Strafen, verbunden, ſie, innerhalb zwei Tagen, vor den Polizeibeamten zu ſchicken, um den Geſetzen gemäß zu verfahren.

146. Das Directorium ernennt die Generale en Chef der Heere; doch darf es ſie nicht unter den Blutsfreunden oder Verſchwägerten ſeiner Mitglieder, in den durch den Art. 139 ausgedrückten Graden, erwählen.

147. Es beobachtet und ſichert die Vollziehung der Geſetze bei den Verwaltungen und Gerichten durch Commiſſaire von ſeiner Ernennung.

148. Es ernennt, außer ſeiner Mitte, die Miniſter, und entſetzt ſie, wenn es ſolches für gut findet.

Es kann ſie nicht unter dem Alter von 30 Jahren, noch unter den Blutsfreunden oder Verſchwägerten ſeiner Mitglieder, in den im Art. 139 ausgedrückten Graden, wählen.

149. Die Miniſter correſpondiren unmittelbar mit den Gewalten, die ihnen untergeordnet ſind.

150. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Verrichtungen und die Zahl der Miniſter*).

Dieſe Zahl iſt 6 wenigſtens, und 8 höchſtens.

151. Die Miniſter bilden keinen Rath.

152. Die Miniſter ſind, jeder für ſich, ſowohl wegen Nichtvollziehung der Geſetze, als wegen Nichtvollziehung der Verfügungen des Directoriums, verantwortlich.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departement.

154. Es ernennt die Obervorſteher bei den nicht directen Steuerverwaltungen, und bei der Verwaltung der Nationaldomainen.

155. Alle öffentliche Beamte in den franzöſiſchen Kolonieen, ausgenommen die Departemente Isle de France und de la Reunion, werden, bis zum Frieden, durch das Directorium ernannt.

156. Der geſetzgebende Körper kann das Directorium bevollmächtigen, in allen franzöſiſchen Kolonieen, nach Erforderniß der Umſtände, einen oder mehrere beſondere Agenten, die es auf eine genau beſtimmte Zeit ernennt, zu ſchicken.

Die beſondern Agenten üben die nämlichen Verrichtungen aus, wie das Directorium, und ſind demſelben untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann ſich eher außerhalb des Gebiets der Republik begeben, als nach zwei Jahren nach dem Ende ſeiner Amtsverrichtungen.

158. Es iſt, während dieſer Zwiſchenzeit, gehalten, dem geſetzgebenden Körper Beweiſe ſeines Aufenthalts vorzulegen.

Der Art. 112 und die folgenden, bis zum Art. 123. einſchließlich, welche die Sicherſtellung des geſetzgebenden Körpers betreffen, gehen auch auf die Mitglieder des Directoriums.

159. In dem Falle, daß mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Proceß gemacht wird, wird der geſetzgebende Körper, in den gewöhnlichen Formen, die einſtweilige Wiederbeſetzung ihrer Stellen während des Proceſſes vornehmen.

*) Die Zahl der Miniſter ward am 17. Sept. 1795 beſtimmt. Es waren deren 6;

1) der Juſtiz;
2) des Innern;
3) der Finanzen;
4) des Krieges;
5) der Marine;
6) der auswärtigen Angelegenheiten. Der Gehalt eines jeden war die Hälfte deſſen, den die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums haben.

160. Außer den Fällen der Art. 119 und 120. kann das Directorium, oder eines ſeiner Mitglieder, weder durch den Rath der Fünfhundert, noch durch den Rath der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, die der eine oder der andere Rath von dem Directorium verlangt, werden ſolchen ſchriftlich zugeſtellt.

162. Das Directorium iſt gehalten, alle Jahre ſchriftlich bei den Räthen die Ueberſicht der Ausgaben, den Zuſtand der Finanzen, das Verzeichniß der wirklichen Penſionen, ſo wie den Entwurf jener, die es noch zu ſchöpfen für dienlich erachtet, vorzulegen.

Es hat die Mißbräuche anzuzeigen, die zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind.

163. Das Directorium kann zu allen Zeiten den Rath der Fünfhundert ſchriftlich erſuchen, einen Gegenſtand in Ueberlegung zu ziehen; es kann ihm Maasregeln vorſchlagen, aber keine in Form von Geſetzen verfaßte Entwürfe vorlegen.

164. Kein Mitglied des Directoriums kann über 5 Tage abweſend ſeyn, noch ſich über 4 Myriameter (8 mittlere Meilen) von dem Aufenthaltsorte des Directoriums entfernen, ohne daß es von dem geſetzgebenden Körper dazu berechtigt wäre.

165. Die Mitglieder des Directoriums können, bei Amtsverrichtungen, weder auswärts, noch im Innern ihrer Wohnungen, anders, als in dem ihnen eignen Coſtüme erſcheinen.

166. Das Directorium hat ſeine gewöhnliche und auf Koſten der Republik beſoldete Wache, welche aus 120 Mann zu Fuß und 120 Mann zu Pferde beſteht.

167. Das Directorium iſt bei öffentlichen Feierlichkeiten und Zügen, wobei es immer den erſten Rang hat, von ſeiner Wache begleitet.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt ſich außer ſeiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Poſten der bewaffneten Macht iſt dem Directorium und jedem ſeiner Mitglieder die höchſten militairiſchen Ehrenbezeugungen ſchuldig.

170. Das Directorium hat vier Staatsboten, die es ernennt, und die es abſetzen kann.

Sie überbringenden bei den geſetzgebenden Körpern die Schreiben und Denkſchriften des Directoriums; ſie haben zu dieſem Ende den Zutritt zu dem Sitzungsorte der geſetzgebenden Räthe.

Es gehen zwei Huiſſiers vor ihnen her.

171. Das Directorium hat ſeinen Sitz in der nämlichen Gemeinde, wie der geſetzgebende Körper*).

172. Die Mitglieder des Directoriums haben ihre Wohnung auf Koſten der Republik, und alle in dem nämlichen Gebäude.

173. Der Gehalt von jedem derſelben iſt jährlich auf den Werth von 50,000 Myriagrammen Waizen (10,222 Centner) geſetzt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalcorps.

174. In jedem Departement iſt eine Centralverwaltung, und in jedem Canton eine Municipalverwaltung wenigſtens.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn.

176. Blutsverwandte in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und Verſchwägerte in gleichen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung ſeyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

177. Jede Departementsverwaltung beſteht aus fünf Mitgliedern; ſie wird alle Jahre zum Fünftheil erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung ſich von 5000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat eine eigne Municipalverwaltung.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung unter 5000 Einwohner iſt, iſt ein Municipalagent und ein Adjunct.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Cantons.

*) Der Rath der Alten verſammelte ſich im Palaſt der Tuillerieen; der Rath der Fünfhundert im Palaſt Bourbon; die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums wohnten im Palaſt Luxemburg.

181. Ueberdies iſt noch bei der Municipalverwaltung ein Präſident, der im ganzen Canton erwählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung ſich von 5 bis auf 10,000 Einwohner erhebt, ſind fünf Municipalbeamten; ſieben von 10,000 bis auf 50,000; neun von 50,000 bis auf 100,000.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung ſich über 100,000 Einwohner erſtreckt, ſind wenigſtens drei Municipalverwaltungen *).

In dieſen Gemeinden wird die Eintheilung der Municipalitäten ſo gemacht, daß die Bevölkerung in dem Bezirk einer jeden ſich nicht über 50,000 Individuen erhebt, und nicht unter 30,000 iſt.

Die Municipalität eines jeden Bezirks beſteht aus ſieben Mitgliedern.

184. In den in mehrere Municipalitäten eingetheilten Gemeinden iſt ein Centralbüreau für die Gegenſtände, die der geſetzgebende Körper für untheilbar erkennt.

Dieſes Büreau beſteht aus drei, durch die Departementsverwaltungen ernannten, und durch die vollziehende Gewalt beſtätigten Mitgliedern.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf zwei Jahre ernannt, und alle Jahre die Hälfte, oder die der Hälfte nächſte Zahl, und zwar abwechſelungsweiſe bald die größere bald die kleinere Bruchzahl, erneuert.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalverwaltungen können einmal ohne Zwiſchenzeit wieder erwählt werden.

187. Jeder Bürger, der zweimal hinter einander zum Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung gewählt ward, und die Amtsverrichtungen als ſolcher, kraft der einen und der andern Wahl, verſehen hat, kann nicht aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

188. In dem Falle, da eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Abdankung, oder ſonſt, verlöre, können die übrigen Verwalter ſich zur Ergänzung temporäre Verwalter beigeſellen, die in ſolcher Eigenſchaft bis zu den nächſten Wahlen im Amte bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acten des geſetzgebenden Körpers, oder des Vollziehungsdirectoriums nicht modificiren, noch deren Vollſtreckung aufſchieben. Sie können ſich nicht in gerichtliche Gegenſtände einmiſchen.

190. Die Verwalter ſind weſentlich mit der Vertheilung der directen Steuern, und mit der Aufſicht über die zu den öffentlichen Einkünften ihres Gebietes gehörigen Gelder beauftragt.

Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Regeln und die Art ihrer Verrichtungen, ſowohl in Betreff dieſer Gegenſtände, als der andern Theile der innern Verwaltung.

191. Das Vollziehungsdirectorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commiſſair, den es, nach Gutfinden, zurückruft.

Dieſer Commiſſair bewacht und betreibt die Vollziehung der Geſetze.

192. Der Commiſſair bei jeder Ortsverwaltung muß aus den ſeit einem Jahre in dem Departement, worin dieſe Verwaltung ſich befindet, wohnhaften Bürgern genommen werden.

Er muß wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn.

193. Die Municipalverwaltungen ſind den Departementsverwaltungen, und dieſe den Miniſtern untergeordnet.

Folglich können die Miniſter, jeder in ſeiner Behörde, die Acten der Departementsverwaltungen, und dieſe die Acten der Municipalverwaltungen vernichten, wenn ſolche den Geſetzen oder den Verfügungen der höhern Gewalten zuwider ſind.

194. Die Miniſter können auch die Departementsverwalter, welche den Geſetzen oder Verfügungen der höhern Gewalten zuwider gehandelt haben, ſuspendiren; und die Departementsverwaltungen haben gleiches Recht in Rückſicht auf die Mitglieder der Municipalverwaltungen.

195. Keine Suspenſion oder Abſetzung erhält bleibende Gültigkeit, ohne die förmliche Beſtätigung des Vollziehungsdirectoriums.

196. Das Directorium kann die Acten der Departements- oder Municipalverwaltungen auch unmittelbar vernichten.

Es kann, wenn es ſolches für nöthig hält, die Verwalter, ſowohl der Departemente, als der Cantone, unmittelbar ſuspendiren oder abſetzen, und ſie, wenn Grund dazu da iſt, vor die Departementsgerichte ſchicken.

197. Jeder Schluß, welcher Vernichtung der Actenverhandlungen, Suspenſion oder Abſetzung der Verwalter verfügt, muß die Gründe davon enthalten.

*) Die Stadt Paris ward in 12 Municipalitäten abgetheilt.

198. Wenn die fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgeſetzt ſind; ſo nimmt das Vollziehungsdirectorium deren Wiederersetzung bis zur nächſten Wahl vor; aber es kann deren einſtweilige Vertreter nur unter den ehemaligen Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen, ſowohl der Departemente, als der Cantone, können nur über Geſchäfte, die ihnen durch das Geſetz zugewieſen ſind, und keinesweges über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik unter ſich correſpondiren.

200. Jede Verwaltung muß über ihre Führung jährlich Rechenſchaft ablegen.

Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungsbehörden kommen zur Oeffentlichkeit durch die Hinterlegung des Regiſters, worin ſie eingetragen werden, und deſſen Einſicht allen Verwalteten freiſtehet.

Dies Regiſter wird alle 6 Monate geſchloſſen, und erſt von dem Tage an, da es geſchloſſen worden iſt, hinterlegt.

Der geſetzgebende Körper kann, den Umſtänden nach, die zu dieſer Hinterlegung beſtimmte Friſt verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder durch den geſetzgebenden Körper, noch durch die vollziehnde Gewalt ausgeübt werden.

203. Die Richter können ſich nicht in die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt miſchen, noch einige Verordnung machen.

Sie können die Vollziehung eines Geſetzes, von welcher Art es ſey, weder aufhalten noch verhindern, noch die Verwalter in Betreff ihrer Amtsverrichtungen vor ſich fordern.

204. Niemand kann den Richtern, welche das Geſetz ihm zuweiſet, durch irgend eine Commiſſion, noch durch andere Rückſichten, als die durch ein vorhergehendes Geſetz beſtimmt ſind, entriſſen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich ertheilt.

206. Die Richter können nur wegen geſetzlich abgeurtheilter Verbrechen abgeſetzt, und nur kraft einer angenommenen Anklage ſuspendirt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im erſten Grade, und Verſchwägerte in allen dieſen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichts ſeyn.

208. Die Sitzungen der Gerichte ſind öffentlich; die Richter berathſchlagen geheim; die Urtheile werden mit lauter Stimme verkündet; ſie enthalten die Gründe, und die eigenen Worte des angewandten Geſetzes werden darin ausgedrückt.

209. Kein Bürger, der nicht volle 30 Jahre alt iſt, kann zum Richter eines Departementsgerichts, zum Friedensrichter, zum Beiſitzer des Friedensrichters, zum Richter eines Handelsgerichts, zum Mitglied des Caſſationsgerichts, zum Geſchwornen, und zum Commiſſair des Vollziehungsdirectoriums bei den Gerichten erwählt werden.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, über Streitigkeiten durch Schiedsrichter, welche die Parteien wählen, erkennen zu laſſen, kann nicht gekränkt werden.

211. Der Ausſpruch dieſer Schiedsrichter läßt keine weitere Berufung, und keinen Recurs zur Caſſation zu, wenn die Parteien es nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212. In jedem durch das Geſetz beſtimmten Bezirk iſt ein Friedensrichter mit Beiſitzern; ſie werden alle auf zwei Jahre erwählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.

213. Das Geſetz beſtimmt die Gegenſtände, worüber die Friedensrichter und deren Beiſitzer in letzter Inſtanz ſprechen. Es eignet ihnen andre zu, worüber ſie mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

214. Es ſind beſondere Gerichte für den Handel zu Land und zur See; das Geſetz beſtimmt die Orte, wo es nützlich iſt, ſie anzuordnen.

Ihre Befugniß, in letzter Inſtanz zu ſprechen, kann nicht über den Werth von 500 Myriagrammen Waizen (102 Centner, 22 Pfunde) erſtreckt werden.

215. Die Sachen, welche weder vor die Friedensrichter, noch vor die Handelsgerichte, es ſey mit oder ohne Appellation, gehören, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und ſeine Beiſitzer gebracht, um in Güte verglichen zu werden. Kann der Friedensrichter ſie nicht vergleichen; ſo weiſet er ſie vor das Civilgericht.

216. In jedem Departement iſt ein Civilgericht.

Jedes Civilgericht beſteht aus wenigſtens 20 Richtern, aus einem Commiſſair und einem Subſtituten, welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und abſetzen kann, und aus einem Schreiber.

Alle 5 Jahre ſchreitet man zur Wahl aller Mitglieder des Gerichts.

Die Richter können immer wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter werden 5 Erſatzmänner ernannt, wovon 3 aus den Bürgern, die in der Gemeinde wohnen, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, genommen werden.

218. Das Civilgericht ſpricht in letzter Inſtanz, in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, bei Appellationen, ſowohl von den Friedens- als von den Schiedsrichtern, und den Handelsgerichten.

219. Die Appellation von den Urtheilen des Civilgerichts geht an das Civilgericht eines der 3 nächſtgelegenen Departemente, ſo wie es durch das Geſetz beſtimmt iſt.

220. Das Civilgericht theilt ſich in Sectionen.

Eine Section kann nicht richten, wenn weniger als 5 Richter gegenwärtig ſind.

221. Die vereinten Richter in jedem Gerichte ernennen unter ſich, mittelſt geheimer Stimmenſammlung, den Präſidenten jeder Section.

Von der Zucht- und Strafrechtspflege.

222. Niemand kann gerichtlich eingezogen werden, als um vor den Polizeibeamten geführt zu werden, und Niemand kann angehalten oder verhaftet werden, als vermöge eines Verhaftungsbefehls der Polizeibeamten, oder des Vollziehungsdirectoriums im Fall des 145ſten Artikels; oder vermöge einer von einem Gerichte, oder von dem Director des geſchwornen Anklagegerichts erlaſſenen Verfügung zur Leibeshaft, oder vermöge eines Anklagedecrets des geſetzgebenden Körpers in den Fällen, wo es ihm zukommt, ſolches auszuſprechen, oder vermöge eines Urtheils auf Gefängnißſtrafe oder correctionelle Einſperrung.

223. Damit die Acte, welche Verhaftung verfügt, vollzogen werden könne, wird erfordert:

1) daß ſie förmlich den Grund der Verhaftung, und das Geſetz, vermöge deſſen ſie verfügt worden iſt, ausdrückt;
2) daß ſie dem, den ſie betrifft, bekannt gemacht, und ihm Abſchrift davon gelaſſen worden ſey.

224. Jede gerichtlich eingezogene und vor den Polizeibeamten geführte Perſon muß auf der Stelle, oder aufs ſpäteſte noch an dem nämlichen Tage, verhört werden.

225. Ergiebt ſich aus dem Verhör, daß kein Beſchuldigungsgrund gegen ſie vorhanden iſt; ſo iſt ſie ſogleich wieder in Freiheit zu ſetzen; oder wenn Grund da iſt, ſie in das Gefängniß zu ſchicken, ſo iſt ſie in der kürzeſten Zeitfriſt dahin abzuführen, welche in keinem Falle ſich über 3 Tage belaufen darf.

226. Kein Verhafteter kann weiter ingehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgſchaft leiſtet, in allen Fällen, wo das Geſetz unter Bürgſchaft frei zu bleiben geſtattet.

227. Niemand kann in dem Falle, da ſeine Verhaftung durch das Geſetz verfügt wird, anderswo hingeführt, oder in Verwahrung gebracht werden, als in die rechtmäßig und öffentlich zu Verhafts-, Juſtiz- oder Gefängnißhäuſern beſtimmten Orte.

228. Kein Wächter oder Stockmeiſter kann irgend Jemanden aufnehmen oder inbehalten, als kraft eines Verhaftbefehls, nach den in den Artikeln 222 und 223 vorgeſchriebenen Formen, einer Verfügung zur Leibeshaft, eines Anklagedecrets oder eines Urtheils auf Gefängnißſtrafe oder correctionelle Einſperrung, wovon der Eintrag in ſein Regiſter geſchehen muß.

229. Jeder Wächter oder Stockmeiſter iſt gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freiſprechen könnte, die verhaftete Perſon dem Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauſes unter ſich hat, ſo oft, als dieſer Beamte es fordern wird, darzuſtellen.

230. Die Darſtellung der verhafteten Perſon kann deren Verwand-

ten und Freunden nicht verſagt werden, ſobald ſie den Befehl des Civilbeamten dazu aufweiſen, der jederzeit gehalten iſt, ſolchen zu ertheilen; es wäre denn, daß der Wächter oder Stockmeiſter eine in ſein Regiſter eingeſchriebene Verfügung des Richters, die Perſon in geheimer Verwahrung zu halten, vorzeigte.

231. Wer irgend, was auch ſeine Stelle oder ſein Amt iſt, wenn das Recht der Verhaftung ihm nicht durch das Geſetz zuerkannt iſt, den Befehl, Jemanden zu verhaften, geben, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen laſſen wird; oder wer, ſelbſt in dem Fall einer durch das Geſetz verordneten Verhaftung, Jemanden an einen Verhaftsort, der nicht rechtmäßig und öffentlich als ſolcher bezeichnet iſt, führen, daſelbſt aufnehmen, oder inhalten würde; und alle Wächter und Stockmeiſter, welche den Verordnungen der drei vorſtehenden Artikel zuwider handeln würden, machen ſich des Verbrechens willkührlicher Verhaftung ſchuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Arten von Strenge, die nicht durch das Geſetz vorgeſchrieben ſind, ſind Verbrechen.

233. In jedem Departement ſind, um über diejenigen Vergehungen zu richten, worauf weder eine Leibes- noch entehrende Strafe geſetzt iſt, wenigſtens drei, und höchſtens 6 Zuchtgerichte.

Dieſe Gerichte können keine ſchwerere Strafe, als Einſperrung auf zwei Jahre, erkennen.

Die Erkenntniß über Vergehungen, deren Strafe nicht den Werth eines dreitägigen Arbeitslohns, oder eine dreitägige Einſperrung überſteigt, gehört dem Friedensrichter zu, der darüber in letzter Inſtanz ſpricht.

234. Jedes Zuchtgericht beſteht aus einem Präſidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beiſitzern des Friedensrichters der Gemeinde, worin ſolches niedergeſetzt iſt, einem Commiſſair der vollziehenden Gewalt, den das Vollziehungsdirectorium ernennt und abſetzen kann, und einem Schreiber.

235. Der Präſident jedes Zuchtgerichts wird alle 6 Monate, und, der Reihe nach, aus den Mitgliedern der Sectionen des Civilgerichts des Departements, mit Ausnahme der Präſidenten, genommen.

236. Von den Urtheilen des Zuchtgerichts kann an das Criminalgericht des Departements appellirt werden.

237. In Betreff der Verbrechen, welche Leibes- oder entehrende Strafen nach ſich ziehen, kann Niemand gerichtet werden, als kraft einer von den Geſchworenen angenommenen, oder durch den geſetzgebenden Körper beſchloſſenen Anklage, in dem Falle, worin er das Recht hat, Anklage zu beſchließen.

238. Ein erſtes Geſchworenengericht (Jury) erklärt, ob die Anklage angenommen, oder verworfen werden ſoll; die Thatſache erkennt ein zweites Geſchworenengericht an; und die durch das Geſetz beſtimmte Strafe wird durch die peinlichen Gerichte angewandt.

239. Die Geſchworenen ſtimmen blos durch ein geheimes Stimmenſammeln.

240. In jedem Departement ſind eben ſo viele Anklagsjury's, als Zuchtgerichte ſind.

Die Präſidenten der Zuchtgerichte ſind deren Directoren, jeder in ſeinem Bezirke.

In den Gemeinden über 50,000 Seelen können durch das Geſetz, außer dem Präſidenten des Zuchtgerichts, ſo viele Directoren der Anklagsjury's niedergeſetzt werden, als die Beſorgung der Geſchäfte erfordert.

241. Die Amtsverrichtungen des Commiſſairs der vollziehenden Gewalt und des Schreibers bei dem Director der Anklagsjury, werden durch den Commiſſair und den Schreiber des Zuchtgerichts verſehen.

242. Jeder Director des Anklagsjury hat die unmittelbare Aufſicht über alle Polizeibeamten ſeines Bezirks.

243. Der Director der Jury verfolgt unmittelbar als Polizeibeamter, nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger, ſowohl Amtshalber, als nach den Befehlen des Vollziehungsdirectoriums, macht:

1) die Eingriffe in die perſönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger;
2) die, ſo wider das Völkerrecht begangen werden;
3) die Empörung gegen den Vollzug ſowohl gerichtlicher Beſcheide, als aller Executivacten, welche von den verfaſſungsmäßigen Gewalten herfließen;
4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den freien Umlauf der Lebensmittel, und anderer Gegenſtände des Handels zu hindern.

244. In jedem Departement iſt ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht beſteht aus einem Präſidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem Civilgerichte genommenen Richtern, dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt bei eben dieſem Gerichte oder ſeinem Subſtituten, und einem Schreiber.

Bei dem Criminalgericht des Seinedepartements iſt ein Vicepräſident und ein Subſtitut des öffentlichen Anklägers; dies Gericht iſt in zwei Sectionen abgetheilt; acht Mitglieder des Civilgerichts verſehen dabei die Richterſtellen.

246. Die Präſidenten der Sectionen des Civilgerichts können keine Richterſtellen bei dem Criminalgerichte verwalten.

247. Die übrigen Richter verwalten dabei ihr Amt, jeder in ſeiner Reihe 6 Monate hindurch, der Ordnung ihrer Ernennung nach, und ſie können während ſolcher Zeit keine Amtsverrichtungen bei dem Civilgerichte ausüben.

248. Dem öffentlichen Ankläger liegt ob:

1) die Verbrechen nach den von den erſten Geſchwornen angenommenen Anklagsacten gerichtlich zu verfolgen;
2) den Polizeibeamten die unmittelbar an ihn gebrachten Anzeigen zu übergeben;
3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und, im Fall einer Nachläſſigkeit oder größerer Verbrechen, gegen ſie dem Geſetze nach zu verfahren.

249. Dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt liegt ob:

1) während des Laufs des Proceſſes die richtige Beobachtung der Formen, und vor dem Urtheile die Anwendung des Geſetzes nachzuſuchen;
2) die Vollziehung der durch das Gericht gefällten Urtheile zu betreiben.

250. Die Richter können den Geſchworenen keine verwickelte Frage vorlegen.

251. Die Urtheilsjury beſteht aus wenigſtens 12 Geſchworenen; der Angeklagte hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, eine Zahl derſelben, die das Geſetz beſtimmt, zu verwerfen.

252. Das Verfahren vor der Urtheilsjury iſt öffentlich, und man kann den Angeklagten nicht den Beiſtand eines Rathgebers verſagen, den ſie das Recht haben, zu wählen, oder der von Amtswegen für ſie ernannt wird.

253. Wer durch ein geſetzliches Erkenntniß der Geſchworenen freigeſprochen wird, kann der nämlichen Sache wegen nicht mehr vorgenommen, noch angeklagt werden.

Von dem Caſſationsgerichte.

254. Es iſt für die ganze Republik ein Caſſationsgericht.

Es ſpricht:

1) über die Geſuche um Caſſation gegen die durch die Gerichte gefällten Urtheile in letzter Inſtanz;
2) über die Geſuche um Verweiſung von einem Gerichte an das andere, aus Urſache geſetzmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit;
3) über Anordnungen der Richter, oder Beſchwerden gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Caſſationsgericht kann nie die Hauptſache der Rechtsſtreite unterſuchen; aber es caſſirt die Urtheile, welche nach Proceduren gefällt wurden, wobei die Formen verletzt worden ſind, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Geſetzes enthalten; und verweiſet die Hauptſache an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn, nach einer Caſſation, das zweite Urtheil in Betreff der Hauptſache mit den nämlichen Rechtsmitteln, wie das erſtere, angegriffen wird; ſo kann die Frage nicht mehr bei dem Caſſationsgerichte verhandelt werden, ohne daß ſie zuvor dem geſetzgebenden Körper vorgelegt worden, welcher ein Geſetz giebt, wornach das Caſſationsgericht ſich zu halten hat.

257. Das Caſſationsgericht iſt gehalten, alle Jahre an jede der beiden Abtheilungen des geſetzgebenden Körpers eine Deputation zu ſchicken, die ihm das Verzeichniß der geſprochenen Urtheile vorlegt, mit den nöthigen Randbemerkungen, und dem Texte des Geſetzes, welches das Urtheil beſtimmt hat.

258. Die Zahl der Richter des Caſſationsgerichts darf nicht über drei Viertheile der Zahl der Departemente ſich belaufen.

259. Dies Gericht wird alle Jahre um ein Fünftheil erneuert.

Die Wahlverſammlungen der Departemente ernennen nach und nach abwechſelnd die Richter, welche jene, die aus dem Caſſationsgericht austreten, wieder erſetzen ſollen.

Die Richter dieſes Gerichts können immer wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Caſſationsgerichts hat einen Suppleanten, den die nämliche Wahlverſammlung ernennt.

261. Jedem Caſſationsgerichte iſt ein Commiſſair und Subſtitut zugegeben, die das Vollziehungsdirectorium ernennt und abſetzen kann.

262. Das Vollziehungsdirectorium zeigt dem Caſſationsgerichte durch ſeinen Commiſſair, doch ohne Nachtheil des Rechts der intereſſirten Parteien, die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben.

263. Das Gericht vernichtet dieſe Handlungen, und wenn darunter ein Amtsverbrechen vorwaltet; ſo wird die Sache dem geſetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagedecret giebt, nachdem er zuvor die Beſchuldigten angehört oder vorgefordert hat.

264. Der geſetzgebende Körper kann die Urtheile des Caſſationsgerichts nicht vernichten, wohl aber die Richter, die ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig gemacht, perſönlich vor Gericht belangen.

Hoher Juſtizhof.

265. Es beſteht ein hoher Juſtizhof, um über die durch den geſetzgebenden Körper angenommenen Anklagen, ſowohl gegen ſeine eignen Mitglieder, als gegen die des Vollziehungsdirectoriums zu erkennen.

266. Der hohe Juſtizhof beſteht aus 5 Richtern und 2 Nationalanklägern, welche aus dem Caſſationsgerichte genommen werden, und aus Hochgeſchwornen, welche die Wahlverſammlungen der Departemente ernennen.

267. Der hohe Juſtizhof wird nur kraft eines Aufrufs des geſetzgebenden Körpers, den der Rath der Fünfhundert verfaßt und bekannt macht, errichtet.

268. Er bildet ſich und hält ſeine Sitzungen an dem Orte, der in der Bekanntmachung des Raths der Fünfhundert dazu beſtimmt iſt.

Dieſer Ort kann von dem, wo der geſetzgebende Körper ſeinen Sitz hat, nicht unter 12 Myriameter (24 mittlere Meilen) entfernt ſeyn.

269. Wenn der geſetzgebende Körper die Errichtung des hohen Juſtizhofes verkündet hat; ſo zieht das Caſſationsgericht durch das Loos 15 ſeiner Mitglieder in einer öffentlichen Sitzung aus. Es ernennt hierauf in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmenſammeln, 5 von dieſen 15; die auf ſolche Art ernannten 5 Richter ſind die Richter des hohen Juſtizhofs; ſie wählen unter ſich einen Präſidenten.

270. Das Caſſationsgericht ernennt, in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmenſammeln, nach abſoluter Mehrheit, zwei ſeiner Mitglieder, um bei dem hohen Juſtizhofe die Stelle der Nationalankläger zu verſehen.

271. Die Anklageacten werden durch den Rath der Fünfhundert verfaßt.

272. Die Wahlverſammlungen jedes Departements ernennen alle Jahre einen Geſchworenen für den hohen Juſtizhof.

273. Das Vollziehungsdirectorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Liſte der für den hohen Juſtizhof ernannten Geſchworenen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht iſt eingeſetzt, um den Staat gegen die auswärtigen Feinde zu ſchützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe und den Vollzug der Geſetze zu ſichern.

275. Die öffentliche Macht iſt weſentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathſchlagen.

276. Sie iſt in ſtillliegende Nationalgarde und in dienſtleiſtende Nationalgarde abgetheilt.

Von der ſtillliegenden Nationalgarde.

277. Die ſtillliegende Nationalgarde beſteht aus allen Bürgern und Bürgersſöhnen, welche im Stande ſind, Waffen zu tragen.

278. Ihre Organiſation und Disciplin ſind durch die ganze Republik die nämlichen; ſie ſind durch das Geſetz beſtimmt.

279. Kein Franzoſe kann Bürgerrechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der ſtillliegenden Nationalgarde eingeſchrieben iſt.

280. Rangordnung und Subordination haben dabei nur in Betreff des Dienſtes und während ſeiner Dauer ſtatt.

281. Die Officiere der ſtillliegenden Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus ſolche beſteht, blos auf eine Zeitlang erwählt, und können nur nach einer Zwiſchenzeit wieder erwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht Einem Bürger fortdauernd übertragen werden.

283. Wenn es für nöthig geachtet wird, die ganze Nationalgarde eines Departements zu verſammeln; ſo kann das Vollziehungsdirectorium einen einſtweiligen Commandanten ernennen.

284. Das Commando der ſtillliegenden Nationalgarde, in einer Stadt von 100,000 Einwohner und darüber, kann nicht fortdauernd Einem Bürger anvertraut werden.

Von der dienſtleiſtenden Nationalgarde.

285. Die Republik unterhält, ſelbſt in Friedenszeiten, unter dem Namen von dienſtleiſtender Nationalgarde, eine Land- und Seearmee in ihrem Solde.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten in dieſelbe, und erforderlichen Falls auf die, von dem Geſetz beſtimmte, Art errichtet.

287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines franzöſiſchen Bürgers erlangt hat, kann in die franzöſiſchen Heere aufgenommen werden, er habe denn einen oder mehrere Feldzüge für die Gründung der Republik mitgefochten.

288. Die Commandanten oder höchſten Anführer zu Land und zur See werden nur im Falle eines Krieges ernannt; ſie erhalten von dem Vollziehungsdirectorium Commiſſionen, die nach Willkühr widerrufen werden können. Die Dauer dieſer Commiſſionen ſchränkt ſich auf einen Feldzug ein; aber ſie können verlängert werden.

289. Das Generalcommando der Heere der Republik darf nicht einem einzigen Menſchen anvertraut werden.

290. Die Land- und Seearmee iſt in Betreff der Diſciplin, der Form der Urtheile, und der Beſchaffenheit der Strafen, beſondern Geſetzen unterworfen.

291. Kein Theil der ſtillliegenden, ſo wie der dienſtleiſtenden Nationalgarde kann, was den innern Dienſt der Republik betrifft, anders als auf ſchriftliche Aufforderung der bürgerlichen Gewalt, in den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formen, wirken.

292. Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Gewalten nur im Umfange ihres Gebietes aufgefordert werden; ſie kann ſich nicht von einem Canton in den andern begeben, ohne Bevollmächtigung von der Departementsverwaltung, noch von einem Departement in das andere, ohne die Befehle des Vollziehungsdirectoriums.

293. Der geſetzgebende Körper beſtimmt jedoch die Mittel, durch die öffentliche Macht die Vollziehung der Urtheile und die Verfolgung der Angeklagten durch das ganze franzöſiſche Gebiet zu ſichern.

294. Im Fall unmittelbar drohender Gefahr kann die Municipalverwaltung eines Cantons die Nationalgarde der benachbarten Cantone auffordern. In dieſem Falle ſind ſowohl die Verwaltung, welche aufgefordert hat, als die Anführer der Nationalgarden, welche aufgefordert worden ſind, gehalten, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung davon Nachricht zu geben.

295. Kein fremdes Truppencorps kann in das franzöſiſche Gebeit geführt werden, ohne vorgängige Bewilligung des geſetzgebenden Körpers.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

296. Es ſind in der Republik Primairſchulen, worin die Zöglinge leſen, ſchreiben, die Anfangsgründe des Rechnens und der Moral lernen; die Republik ſorgt für die Wohnungskoſten der Lehrer, welche dieſen Schulen vorſtehen.

297. Es ſind, in den verſchiedenen Theilen der Republik, höhere Schulen als dieſe untern, in ſolcher Anzahl, daß wenigſtens Eine für zwei Departemente iſt.

298. Es iſt, für die ganze Republik, ein Nationalinſtitut, welchem aufgetragen iſt, Entdeckungen zu ſammeln, die Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommnen.

299. Die verſchiedenen Anſtalten für den öffentlichen Unterricht haben unter ſich kein Verhältniß von Unterordnung oder Verwaltungsgleichförmigkeit.

300. Die Bürger haben das Recht, beſondere Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, ſo wie freie Geſellſchaften, um zu den Fortſchritten der Wiſſenſchaften und Künſte beizutragen, zu errichten.

301. Es werden Nationalfeſte angeordnet werden, um den Bruderſinn unter den Bürgern zu unterhalten, und ſie an die Verfaſſung, das Vaterland, und die Geſetze feſtzuknüpfen.

Eilfter Titel.

Finanzen. Steuern.

302. Die öffentlichen Steuern werden jedes Jahr durch den geſetzgebenden Körper verhandelt und feſtgeſetzt. Ihm allein kommt es zu, dergleichen anzulegen; ſie können nicht über ein Jahr lang beſtehen, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert worden ſind.

303. Der geſetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nothwendig erachtet, einführen; aber er muß jedes Jahr eine Grund- und eine Perſonalſteuer anlegen.

304. Jedes Individuum, welches nicht in dem Falle der Art. 12 und 13. der Verfaſſung, und nicht in der Rolle der directen Steuern begriffen iſt, hat das Recht, ſich vor der Municipalverwaltung ſeiner Gemeinde zu ſtellen, und ſich daſelbſt zu einer Perſonalſteuer einſchreiben zu laſſen, die dem Localwerthe von 3 Taglohnen Feldarbeit gleich iſt.

305. Die im vorſtehenden Artikel gedachte Einſchreibung kann nur im Monat Meſſidor jedes Jahres geſchehen.

306. Die Steuern aller Art werden unter alle Steuerbare nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt.

307. Das Vollziehungsdirectorium leitet und wacht über das Erheben und die Ablieferung der Steuern, und ertheilt zu dem Ende alle nöthige Befehle.

308. Die detaillirten Rechnungen über die Ausgaben der Miniſter werden, von ihnen unterzeichnet und beſtätigt, im Anfange jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rechnungen der Einnahmen der verſchiedenen Steuern und aller öffentlichen Einkünfte.

309. Die Rechnungen dieſer Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterſchieden; ſie enthalten die Jahr für Jahr in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung bezogenen und ausgegebenen Summen.

310. Auf gleiche Weiſe werden auch die Rechnungen der beſondern Ausgaben der Departemente, und welche auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Fortſchritte der Wiſſenſchaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anſtalten Bezug haben, öffentlich bekannt gemacht.

311. Die Departementsverwaltungen und Municipalitäten können keine Umlage machen, welche ſich über die durch das geſetzgebende Corps beſtimmten Summen erſtreckt, noch, ohne von demſelben dazu bevollmächtigt zu ſeyn, irgend ein Localanlehn auf die Bürger des Departements, der Gemeinde, oder des Cantons, verhandeln oder erlauben.

312. Dem geſetzgebenden Körper allein kommt das Recht zu, die Verfertigung und in Umlaufſetzung aller Arten von Münzen anzuordnen, deren Werth und Gewicht, und deren Stempel zu beſtimmen.

313. Das Directorium hat die Oberaufſicht über die Verfertigung der Münzen, und ernennt die Beamten, welche die unmittelbare Ausübung dieſer Aufſicht haben.

314. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Steuern der Kolonieen, und ihre Handelsverhältniſſe mit dem Mutterſtaate.

Nationalſchatzamt und Rechnungsweſen.

315. Es ſind 5 Commiſſaire des Nationalſchatzamtes, die der Rath der Alten nach einer ihm vom Rath der Fünfhundert vorgelegten dreifachen Liſte wählt.

316. Die Dauer ihrer Amtsverrichtungen iſt 5 Jahre; einer unter ihnen wird alle Jahre erneuert, und kann ohne Zwiſchenzeit und immer wieder erwählt werden.

317. Den Commiſſairen des Nationalſchatzamtes liegt ob: die Aufſicht über die Einnahme aller Nationalgelder zu führen; die Verwendung der Gelder und die Zahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen, die der geſetzgebende Körper bewil-

ligt, mit dem Einnehmer der directen Steuern jedes Departements, mit den verſchiedenen Verwaltungen der Nationaleinkünfte, und mit den Zahlmeiſtern in den Departementen eine offne Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu halten; mit den gedachten Einnehmern und Zahlmeiſtern, und mit den Verwaltungen, die nöthige Correſpondenz zu unterhalten, um die genaue und regelmäßige Einlieferung der Gelder zu verſichern.

318. Sie können, ohne ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig zu machen, nichts auszahlen laſſen, als kraft:

1) eines Schluſſes des geſetzgebenden Körpers, und bis auf den Belauf der von demſelben für jeden Gegenſtand decretirten Summen;
2) einer Entſcheidung des Directoriums;
3) der Unterſchrift des Miniſters, der die Ausgabe anordnet.

319. Sie können auch, ohne ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig zu machen, keine Zahlung genehmigen, wenn der durch den Miniſter, in deſſen Behörde dieſe Art von Ausgaben einſchlägt, unterzeichnete Befehl nicht das Datum, ſowohl der Entſcheidung des Vollziehungsdirectoriums, als der Schlüſſe des geſetzgebenden Körpers, welche die Zahlung geſtatten, enthält.

320. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, die verſchiedenen Nationalverwaltungen, und die Zahlmeiſter in den Departementen, übergeben ihre Rechnungen dem Nationalſchatzamte; das Schatzamt unterſucht und beſtätigt ſie.

321. Es ſind 5 **Commiſſaire des Nationalrechnungsweſens**, die durch den geſetzgebenden Körper zu den nämlichen Epochen und nach den nämlichen Formen und Bedingungen, wie die Commiſſaire des Schatzamtes, gewählt werden.

322. Die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, durch die beſondern Rechnungen und Belegſchriften unterſtützt, wird durch die Commiſſaire des Schatzamtes den Commiſſarien des Rechnungsweſens vorgelegt, welche ſolche unterſuchen und beſtätigen.

323. Die Commiſſaire des Rechnungsweſens geben dem geſetzgebenden Körper Nachricht von den Mißbräuchen, Veruntreuungen, und allen Fällen von Verantwortlichkeit, die ſie in dem Laufe ihrer Geſchäfte entdecken; ſie ſchlagen ihrer Seits die dem Vortheile der Republik angemeſſenen Maaßregeln vor.

324. Das Reſultat der durch die Commiſſaire des Rechnungsweſens beſtätigten Rechnungen wird gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

325. Die Commiſſaire, ſowohl des Nationalſchatzamtes, als des Rechnungsweſens, können nur durch den geſetzgebenden Körper ſuſpendirt oder abgeſetzt werden.

Allein, während der Vertagung des geſetzgebenden Körpers, kann das Vollziehungsdirectorium die Commiſſaire des Nationalſchatzamtes, jedoch höchſtens zwei an der Zahl, und unter Bedingung, beiden Räthen des geſetzgebenden Körpers, ſobald ſie wieder ihre Sitzungen halten, davon Bericht zu erſtatten, ſuſpendiren und proviſoriſch erſetzen.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Verhältniſſe.

326. Der **Krieg** kann nicht anders beſchloſſen werden, als durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers, auf den förmlichen und nothwendigen Vorſchlag des Vollziehungsdirectoriums.

327. Die zwei geſetzgebenden Räthe bewirken mit einander, in den gewöhnlichen Formen, das Decret, wodurch der Krieg entſchieden wird.

328. Im Falle bevorſtehender oder angefangener Feindſeligkeiten, Drohungen, oder Kriegsrüſtungen gegen die franzöſiſche Republik, iſt das Vollziehungsdirectorium gehalten, zur Vertheidigung des Staats die in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel anzuwenden, unter Verpflichtung, den geſetzgebenden Körper ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Es kann ſogar, in dieſem Falle, die Vermehrung der Macht und die neuen, von der geſetzgebenden Gewalt zu treffenden Verfügungen anzeigen, welche die Umſtände erfordern könnten.

329. Das **Directorium allein kann auswärtige politiſche Verhältniſſe** unterhalten, **Unterhandlungen** betreiben, die Land- und Seemacht, ſo wie es ſolches für dienlich erachtet, vertheilen, und im Fall eines Krieges deren Leitung beſtimmen.

330. Es iſt berechtigt, **Präliminarübereinkünfte**, wie **kurze Waf-**

fenſtillſtände (armistices), Neutralitätserklärungen, zu ſchließen; es kann auch geheime Conventionen eingehen.

331. Das Vollziehungsdirectorium ſchließt mit den auswärtigen Mächten, und unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen alle Friedens-, Allianz-, lange Waffenſtillſtandstractaten (trèves), Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge, die es dem Wohle des Staates für nöthig erachtet.

Dieſe Tractaten und Verträge werden im Namen der franzöſiſchen Republik, durch die diplomatiſchen Agenten, welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und mit Weiſungen verſieht, unterhandelt.

332. In dem Falle, daß ein Tractat geheime Artikel in ſich ſchließt, können die Verfügungen dieſer Artikel nicht die offenen Artikel aufheben, noch irgend einige Veräußerung des Gebietes der Republik enthalten.

333. Die Tractaten ſind nicht eher gültig, als nachdem ſie durch den geſetzgebenden Körper unterſucht und genehmiget worden ſind; doch können die geheimen Bedingungen in dem nämlichen Augenblick ihren einſtweiligen Vollzug erhalten, da ſie durch das Directorium abgeſchloſſen worden ſind.

334. Weder der eine, noch der andere geſetzgebende Rath verhandelt über Krieg und Frieden anders, als in allgemeinem Ausſchuſſe.

335. Die Ausländer, ſie mögen ſich in Frankreich niedergelaſſen haben, oder nicht, beerben ihre Verwandten, ſie ſeyen Fremde oder Franzoſen; ſie können Contracte ſchließen, in Frankreich gelegene Güter ankaufen, annehmen, und darüber, gleich den franzöſiſchen Bürgern, auf alle den Geſetzen nach erlaubte Art verfügen.

Dreizehnter Titel.

Reviſion der Verfaſſung.

336. Wenn die Erfahrung die Nachtheile einiger Artikel der Verfaſſung zeigen ſollte; ſo ſchlägt der Rath der Alten deren Reviſion vor.

337. Der Vorſchlag des Raths der Alten iſt, in dieſem Falle, der Genehmigung des Raths der Fünfhundert unterworfen.

338. Wenn, in einem Zeitraume von 9 Jahren, der Vorſchlag des Raths der Alten, durch den Rath der Fünfhundert genehmigt, zu drei verſchiedenen Zeitpuncten, deren einer von dem andern wenigſtens 3 Jahre entfernt ſeyn muß, gemacht worden iſt; ſo wird eine Reviſionsverſammlung zuſammengerufen.

339. Dieſe Verſammlung wird aus zwei Gliedern jedes Departements gebildet, die alle auf die nämliche Art, wie die Glieder des geſetzgebenden Körpers, gewählt werden, und gleiche Bedingungen, wie die für den Rath der Alten erforderten, in ſich vereinigen.

340. Der Rath der Alten beſtimmt, für die Zuſammenkunft der Reviſionsverſammlung, einen Ort, der wenigſtens 20 Myriameter von dem entfernt iſt, wo der geſetzgebende Körper ſeinen Sitz hat.

341. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, den Ort ihres Aufenthalts zu verändern, indem ſie jedoch die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Entfernung beobachtet.

342. Die Reviſionsverſammlung übt durchaus keine geſetzgebenden noch Regierungsverrichtungen aus; ſie ſchränkt ſich lediglich auf die Reviſion der ihr durch den geſetzgebenden Körper bezeichneten Verfaſſungsartikel ein.

343. Alle Artikel der Verfaſſung, ohne Ausnahme, behalten ihre Kraft, ſo lange die durch die Reviſionsverſammlung vorgeſchlagenen Veränderungen nicht durch das Volk angenommen worden ſind.

344. Die Glieder der Reviſionsverſammlung berathſchlagen in Gemeinſchaft.

345. Die Bürger, welche in dem Augenblicke, wo eine Reviſionsverſammlung zuſammengerufen wird, Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind, können nicht zu Mitgliedern jener Verſammlung gewählt werden.

346. Die Reviſionsverſammlung ſchickt den Entwurf der von ihr beſchloſſenen Veränderungen unmittelbar an die Urverſammlungen.

Sie iſt aufgelöſet, ſobald der Entwurf ſolchen zugeſchickt worden iſt.

347. In keinem Falle kann die Dauer der Reviſionsverſammlung ſich über 3 Monate erſtrecken.

348. Die Mitglieder der Reviſionsverſammlung können über das, was ſie in ihren Amtsverrichtungen geſagt oder geſchrieben haben, zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

Während der Dauer dieſer Amtsverrichtungen können ſie nicht vor Gericht ge-

zogen werden; es ſey denn durch eine Entſcheidung der Mitglieder der Reviſionsverſammlung.

349. Die Reviſionsverſammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei; ihre Mitglieder erhalten die nämliche Schadloshaltung, wie die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

350. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, in der Gemeinde, wo ſie ihren Sitz hat, die Polizei auszuüben, oder ausüben zu laſſen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

351. Es giebt unter den Bürgern keine andere Art von Obern, als die öffentlichen Beamten, und nur in Rückſicht auf die Ausübung ihrer Aemter.

352. Das Geſetz erkennt kein religiöſes Gelübde, noch irgend eine andere den natürlichen Rechten des Menſchen widerſtreitende Verpflichtung.

353. Niemand kann gehindert werden, ſeine Gedanken zu ſagen, zu ſchreiben, zu drucken und bekannt zu machen.

Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Cenſur unterworfen werden.

Niemand kann für das, was er geſchrieben oder herausgegeben hat, verantwortlich ſeyn, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

354. Niemand kann gehindert werden, den Gottesdienſt, den er ſich erwählt hat, auszuüben, wenn er ſich den Geſetzen gemäß verhält.

Niemand kann gezwungen werden, zu den Koſten irgend eines Gottesdienſtes beizutragen. Die Republik bezahlt keinen derſelben.

355. Es giebt weder Privilegium, noch Meiſterſchaft, noch Zunft, noch Innung der Handwerker, noch Einſchränkung der Preßfreiheit, des Handels, und der Ausübung der Gewerbſamkeit und der Künſte aller Art.

Jedes verbietende Geſetz dieſer Art, wenn die Umſtände es nöthig machen, iſt an ſich als einſtweilig anzuſehen, und hat höchſtens nur ein Jahr lang Kraft, wenn es nicht förmlich erneuert wird.

356. Das Geſetz wacht beſonders über die Gewerbe, welche Bezug auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und Geſundheit der Bürger haben; aber die Zulaſſung zur Ausübung ſolcher Gewerbe kann von keiner Geldentrichtung abhängen.

357. Das Geſetz muß für die Belohnung der Erfinder, oder für die Erhaltung des ausſchließenden Eigenthums ihrer Entdeckungen oder Erzeugniſſe ſorgen.

358. Die Verfaſſung gewährleiſtet die Unverletzbarkeit alles Eigenthums, oder billige Entſchädigung für das, deſſen Aufopferung die geſetzlich bewährte öffentliche Nothwendigkeit erfordert.

359. Das Haus jedes Bürgers iſt ein unverletzbarer Zufluchtsort. Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle von Brand, Waſſersnoth, oder einer aus dem Innern des Hauſes kommenden Aufforderung. Bei Tage kann man darin die Befehle der eingeſetzten Obrigkeit vollziehen.

Keine Hausſuchung kann geſchehen, als kraft eines Geſetzes, und nur in Betreff der Perſon oder des Gegenſtandes, die in der Acte, welche die Hausſuchung verfügt, ausdrücklich bezeichnet ſind.

360. Es kann keine Körperſchaft, noch Zuſammentretung errichtet werden, die der öffentlichen Ordnung zuwider iſt.

361. Keine Verſammlung von Bürgern kann ſich als Volksgeſellſchaft betrachten.

362. Keine beſondere Geſellſchaft, die ſich mit politiſchen Gegenſtänden beſchäftigt, kann mit irgend einer andern correſpondiren, noch ſich mit derſelben verbrüdern, noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Geſellſchaftern und Beiwohnenden, welche von einander unterſchieden ſind, beſtehen, noch Bedingungen der Aufnahme und Wählbarkeit anordnen, noch ſich das Recht der Ausſchließung anmaaßen, noch ihren Mitgliedern irgend ein äußeres Zeichen ihrer Verbindung tragen laſſen.

363. Die Bürger können ihre politiſchen Rechte nur in den Ur- oder Gemeindeverſammlungen ausüben.

364. Allen Bürgern ſteht frei, den öffentlichen Gewalten Petitionen zu übergeben, aber ſie müſſen nur von Einzelnen (individuell) gemacht werden; keine verbundene Geſellſchaft kann dergleichen in ihrem Geſammtnamen (collectiv)

vortragen, außer die beſtehenden Obrigkeiten, und auch dieſe nur über Gegenſtände, welche ſie, als ſolche, betreffen.

Die Petitionaire dürfen nie die den beſtehenden Obrigkeiten ſchuldige Ehrfurcht vergeſſen.

365. Jede bewaffnete Zuſammenrottung iſt Antaſtung der Verfaſſung; ſie muß auf der Stelle durch die bewaffnete Macht zerſtreut werden.

366. Jede nicht bewaffnete Zuſammenrottung muß gleichfalls zerſtreut werden, erſt durch wörtlichen Befehl, und, wenn es nöthig iſt, durch die Anwendung der bewaffneten Macht.

367. Mehrere vorgeſetzte Behörden können ſich nie vereinigen, um gemeinſchaftlich zu verhandeln; keine von einer ſolchen Vereinigung ausgegangene Acte kann vollzogen werden.

368. Niemand kann unterſcheidende Zeichen tragen, die an vormals verwaltete Aemter oder geleiſtete Dienſte erinnern.

369. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und alle öffentliche Beamte tragen, bei ihren Amtsverrichtungen, das Coſtüme, oder das Zeichen der Gewalt, womit ſie bekleidet ſind; das Geſetz beſtimmt deſſen Form.

370. Kein Bürger kann, ganz, oder zum Theil, auf die Schadloshaltung oder den Gehalt Verzicht thun, der ihm, wegen ſeines Amtes, durch das Geſetz angewieſen iſt.

371. In der Republik iſt einerlei Maas und Gewicht.

372. Die franzöſiſche Zeitrechnung fängt mit dem 21ſten September 1792, dem Tage der Gründung der Republik, an.

373. Die franzöſiſche Nation erklärt, daß ſie in keinem Falle die Zurückkunft der Franzoſen dulden wird, die ihr Vaterland ſeit dem 15ten Juli 1789 verlaſſen haben, und nicht in den Ausnahmen begriffen ſind, welche die Geſetze gegen die Ausgewanderten enthalten; ſie verbietet dem geſetzgebenden Körper, diesfalls neue Ausnahmen aufzuſtellen.

Die Güter der Ausgewanderten ſind unwiderruflich zum Vortheil der Republik eingezogen.

374. Die franzöſiſche Nation erklärt auf gleiche Weiſe, als Bürgſchaft des öffentlichen Credits, daß, nach einer geſetzlichen Zuerkennung von Nationalgütern, welches immer deren Urſprung ſeyn mag, der geſetzmäßige Erwerber nie aus dem Beſitz derſelben geſetzt werden kann; mit Vorbehalt für den dritten Anſpruchmachenden, dafern ſolcher gegründet iſt, aus dem Nationalſchatz entſchädigt zu werden.

375. Keine der durch die Verfaſſung eingeſetzten Gewalten hat das Recht, ſie in ihrem Ganzen, noch in irgend einem ihrer Theile zu ändern, die Aenderungen ausgenommen, welche durch die Reviſion, den Verfügungen des dreizehnten Titels gemäß, gemacht werden könnten.

376. Die Bürger werden unaufhörlich eingedenk ſeyn, daß vorzüglich von der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlverſammlungen, die Dauer, Erhaltung und Blüthe der Republik abhängt.

377. Das franzöſiſche Volk übergiebt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Verfaſſung der Treue des geſetzgebenden Körpers, des Vollziehungsdirectoriums, der Verwalter und der Richter, der Wachſamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern, der Liebe der jungen Bürger, dem Muthe aller Franzoſen.

Durch die Volksrepräſentanten, welche die Aufſicht über die Protocolle haben, durchgeſehen.

Unterzeichnet: Lehault, Enjubault.

Mit dem Original verglichen durch uns, den Präſidenten und die Secretaire des Nationalconvents. Paris, den 5ten Fructidor, im dritten Jahr der franzöſiſchen Republik (22ſten Auguſt 1795).

Unterzeichnet: M. J. Chenier, Präſident.
Deraſey, Soulignac, Bernier, Laurencot, Dentzel, Quirot, Secretaire.

Die zuerſt gewählten Mitglieder des Directoriums waren: Barras, Lareveillere-Lepeaux, Rewbel, Letourneur und Carnot. Der Letztgenannte beſchäftigte ſich ausſchließend mit den militairiſchen Planen, welche Bonaparte in Italien und Moreau im ſüdlichen Teutſchland im Jahre 1796 ausführten, während Jourdan in Mittelteutſchland geſchlagen ward; das Ergebniß dieſes Krieges war der Friede mit Oeſtreich zu Campo Formio am 17. Oct. 1797. Durchs Loos war am 20. Mai 1797 Letourneur, nach den Beſtimmungen der Verfaſſung, aus dem Directorium getreten, und Barthelemy an ſeine Stelle gekommen. In die beiden Kammern des geſetzgebenden Corps war ein neues Drittheil, gewählt in den Urverſammlungen, eingetreten. Die ſchon früher vorhandene, und durch die Verfaſſung ſelbſt veranlaßte, Spaltung zwiſchen dem Rathe der Fünfhundert und dem Rathe der Alten ward geſteigert, beſonders ſeit der Rath der Alten den Geſetzesvorſchlag des Rathes der Fünfhundert verworfen hatte, nach welchem das Directorium in dringenden Fällen Anleihen zu machen berechtigt ſeyn ſollte. Im Directorium ſelbſt gab es eine gemäßigte Partei, welche aus Carnot und Barthelemy beſtand, die von der ſtürmiſchen Majorität ihrer Collegen durch den Gewaltſtreich am 4. Sept. 1797 aus dem Directorium geſtoßen ward. Carnot hatte ſich durch die Flucht gerettet; Barthelemy ward nach Cayenne deportirt; das Directorium behauptete ſeit dieſer Zeit eine größere Gewalt, als ihm durch die Verfaſſung zukam.

Allein ſeine Verſchwendungen, ſeine Dictatur in Italien und der Schweiz, die Expedition nach Aegypten und ſeine Eroberungsſucht erbitterten das kaum einigermaaßen mit Frankreich ausgeſöhnte Europa von neuem gegen die Republik. Schon waren neue Republiken in Rom und Neapel geſtiftet, der König von Sardinien Piemonts beraubt, und die Niederlande, Genua und die Schweiz, nach Frankreichs Muſter, demokratiſirt, als der neu eröffnete Krieg mit Oeſtreich und Rußland im Frühjahre 1799 in Teutſchland und Italien für Frankreich eine ungünſtige Wendung nahm. Dieſe nachtheiligen kriegeriſchen Ereigniſſe, an welchen die unfähigen Günſtlinge des Directoriums, Scherer in Italien und Jourdan in Teutſchland, den meiſten Antheil hatten, wirkten folgenreich auf die innere Stimmung in Frankreich zurück, und zeigten ſich beſonders in dem Ankampfe der beiden Räthe des geſetzgebenden Körpers gegen das Directorium, als, durch die Wahlen des Jahres 1799, am 20. Mai eine überwiegende Anzahl von Gegnern deſſelben in die beiden Räthe eingetreten war. Der verhaßte Rewbel mußte reſigniren; an ſeine Stelle trat Sieyes. Doch bereits am 16. Juni 1799 erklärten ſich, gegen die Beſtimmungen der Verfaſſung, das Directorium und die beiden Räthe für permanent, wiewohl ohne günſtige Wirkung auf die öffentliche Stimmung. Da erſchien der aus Aegypten zurückkehrende Bonaparte in Frankreich am 15. Oct. 1799. Im Einverſtändniſſe mit Sieyes

ſtürzte er am 18ten Brümaire (9. Nov.) 1799 die bisherige Verfaſſung Frankreichs, und trat mit ihm und Roger Ducos zu einer proviſoriſchen Conſularregierung an die Spitze des Staates.

In dieſer Zeit ward der Entwurf einer neuen Verfaſſung berathen; doch konnten Sieyes ond Bonaparte über denſelben ſich nicht vereinigen. Der von Sieyes gemachte Entwurf ward beſeitigt, und die vierte Verfaſſung trat nach der Art und Weiſe ins Leben, wie Bonaparte ſie wollte.

Der Verfaſſungsentwurf von Sieyes im Spätjahre 1799 ward erſt in neueſter Zeit, nach ſeinen allgemeinen Umriſſen, von Mignet im zweiten Theile ſeiner Geſchichte der franzöſiſchen Revolution bekannt gemacht. Nach dieſem Verfaſſungsentwurfe ſollte Frankreich in drei politiſchen Abtheilungen beſtehen: in der Gemeinde, der Provinz (dem Departement), und dem Staate. Jede dieſer Abtheilungen hatte ihre Verwaltungs- und richterlichen Behörden in hierarchiſcher Ordnung: erſtere die Municipalitäten und die Friedensgerichte ſo wie die erſter Inſtanz; die zweite, die Volkspräfecturen und die Appellationsgerichte; die dritte, die Centralregierung und den Caſſationshof. Es gab, um die verſchiedenen Aemter in der Gemeinde, im Departement oder im Staat bekleiden zu können, drei Verzeichniſſe von Notabeln; diejenigen, die darauf ſtanden, waren blos vom Volke in Vorſchlag gebrachte Candidaten.

Die vollziehende Gewalt beruhte in dem Proclamateur-Electeur, dem höchſten Beamten, der nicht abgeſetzt, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, und beauftragt war, die Nation nach Außen zu repräſentiren, und die Regierung zu bilden; dann in einem berathſchlagenden Staatsrathe und einem verantwortlichen Miniſterium. Der Proclamateur-Electeur wählte, aus den Candidatenverzeichniſſen, Richter von den Friedensgerichten an bis zum Caſſationshofe, Verwaltungsbeamte vom Maire bis zu den Miniſtern. Allein er ſelbſt konnte nicht regieren; der Staatsrath hatte die Leitung, das Miniſterium die Ausübung der Gewalt.

Die Geſetzgebungsbehörde wich von der bis dahin eingeführten Form ab; ſie war nicht mehr eine berathſchlagende Verſammlung, ſondern ſollte zu einem Gerichtshofe werden. Vor ihr vertheidigte der Staatsrath im Namen der Regierung, und das Tribunat im Namen des Volks jeder ſeine Anträge. Ihr Urtheil war Geſetz. Sieyes hatte, wie es ſcheint, zum Zwecke, die gewaltſamen Anmaaßungen der Parteien zu hemmen, und die Souverainetät zwar in dem Volke beruhen zu laſſen, aber ihre Schranken in ihr ſelbſt zu finden; dieſe Anſicht geht aus der verwickelten Einrichtung ſeiner politiſchen Maſchine hervor. Die aus dem Zehntheil der ganzen Bevölkerung beſtehenden Urverſammlungen ernannten zu dem Gemeindeverzeichniß der Candidaten. Ebenfalls durch ſie

ernannte Wahlcollegien wählten aus dem Gemeindeverzeichniſſe das höhere Verzeichniß der Provinzialcandidaten, und aus dieſem das Verzeichniß der Nationalcandidaten. In allem, was die Regierung betraf, beſtand wechſelſeitige Controle. Der Proclamateur-Electeur nahm ſeine Beamten aus den vom Volke vorgeſchlagenen Candidaten, und das Volk konnte die Beamten abſetzen, indem es ſie nicht auf den Verzeichniſſen der Candidaten beibehielt, von denen das erſte alle zwei Jahre, das zweite alle fünf Jahre und das dritte alle zehn Jahre erneuert ward. Aber bei Ernennung der Tribunen und der Geſetzgeber, deren Amtsverrichtungen rein volksthümlich waren, hatte der Proclamateur-Electeur keinen Antheil.

Um jedoch dieſer Behörde ein Gegengewicht in ſich ſelbſt zu geben, trennte Sieyes die Initiative und die Erörterung des Geſetzes, die dem Tribunat angehörten, von ſeiner Annahme, die der geſetzgebenden Behörde zuſtand. Allein außer dieſer Verſchiedenheit der Prärogative wurden auch der geſetzgebende Körper und das Tribunat nicht auf gleiche Weiſe erwählt. Das Tribunat beſtand von Rechtswegen aus den hundert erſten Gliedern der **Nationalliſte**, während der geſetzgebende Körper von den Wahlcollegien unmittelbar gewählt ward. Da die Tribunen thätiger, populärer ſeyn mußten; ſo waren ſie auf Lebenszeit ernannt, und durch ein ſehr langſames Verfahren gebunden, damit ſie nicht in einem Augenblicke von Leidenſchaft, und, wie man bisher in den meiſten Verſammlungen geſehen hatte, mit Entwürfen zu Umſturz und mit Erbitterung ans Amt gelangen möchten. Bei der anderen Verſammlung, der nur eine ruhige und uneigennützige Beurtheilung des Geſetzes oblag, fand nicht gleiche Gefahr ſtatt; daher war ihre Wahl unmittelbar und ihre Gewalt vorübergehend.

Endlich beſtand, als Schlußſtein aller übrigen Behörden, eine erhaltende Körperſchaft, die weder befehlen, noch handeln konnte, ſondern lediglich beſtimmt war, für das regelmäßige Beſtehen des Staates zu ſorgen. Dies war das **conſtitutionelle Geſchwornengericht**, oder der Erhaltungsſenat; er ſollte das für das politiſche Geſetz ſeyn, was der Caſſationshof für das bürgerliche war. Das Tribunat, oder der Staatsrath, appellirten an ihn, wenn das Urtheil des geſetzgebenden Körpers der Verfaſſung nicht gemäß war. Er hatte außerdem die Befugniß, ein allzu ehrgeiziges Regierungshaupt, oder einen zu populären Tribun in ſich aufzunehmen, durch das **Recht der Abſorption** (des Einſaugens), und als Senator konnte man kein anderes Amt mehr bekleiden. Er wachte auf ſolche Weiſe doppelt für das Wohl der Republik, dadurch, daß er das Grundgeſetz aufrecht erhielt, und dadurch, daß er die Freiheit gegen den Ehrgeiz ſchützte.

Eine ſo künſtliche und blos theoretiſch ausgeſponnene Maſchinerie des Staates, konnte dem kräftigen Willen Bonaparte's nicht zuſagen. Es erſchien daher am 13. Dec. 1799 die folgende vierte Verfaſſung, die am 25. Dec. in Wirkſamkeit trat, und am 18. Februar 1800 als vom Volke angenommen erklärt ward.

d) Vierte Verfaſſung vom 13. Dec. 1799.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ausübung des franzöſiſchen Bürgerrechts.

Art. 1. Die franzöſiſche Republik iſt eins und untheilbar. Ihr Gebiet in Europa iſt in Departemente und Gemeindebezirke abgetheilt.

2. Jeder in Frankreich gebohrne und wohnhafte Mann, der volle 21 Jahre alt iſt, ſich in das Bürgerverzeichniß ſeines Gemeindebezirkes hat einſchreiben laſſen, und auf dem Gebiete der Republik ein Jahr lang gewohnt hat, iſt franzöſiſcher Bürger.

3. Ein Ausländer wird franzöſiſcher Bürger, ſobald er das Alter von 21 Jahren vollkommen erreicht hat, und nach geſchehener Erklärung ſeiner Abſicht, ſich in Frankreich niederlaſſen zu wollen, daſelbſt 10 Jahre ununterbrochen gewohnt hat.

4. Die Eigenſchaft eines franzöſiſchen Bürgers geht verloren:
durch Naturaliſirung im Auslande;
Durch Annahme von Stellen und Jahrgeldern, die von einer auswärtigen Regierung ertheilt werden;
durch Beitritt einer ausländiſchen Körperſchaft, welche einen Unterſchied der Geburt vorausſetzt;
durch Verurtheilung zu körperlichen und entehrenden Strafen.

5. Die Ausübung des franzöſiſchen Bürgerrechts wird dadurch einſtweilen ſuspendirt, wenn einer Bankerott macht, oder unmittelbarer Erbnehmer einer ganzen oder getheilten Nachlaſſenſchaft eines Bankerottiers wird;
durch den Stand eines Lohndieners, der zu dem Dienſte einer Perſon oder Haushaltung gehört;
durch richterliches Verbot, durch Anklage oder Nichterſcheinung vor Gericht.

6. Um in einem Gemeindebezirke das Bürgerrecht ausüben zu können, muß man durch einen einjährigen Aufenthalt ſich das Einwohnerrecht daſelbſt erworben, und es nicht durch eine einjährige Abweſenheit verloren haben.

7. Die Bürger eines Gemeindebezirkes beſtimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche ſie am fähigſten zur öffentlichen Geſchäftsführung halten. Hieraus entſteht ein Namensverzeichniß von Bürgern, die das öffentliche Zutrauen beſitzen, welche dem Zehntel der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmenrecht haben, gleich ſeyn muß. Aus dieſem erſten Gemeindeverzeichniß müſſen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden.

8. Die in den Gemeindeverzeichniſſen eines Departements genannten Bürger beſtimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entſteht ein zweites Zutrauens- das Departemental-Verzeichniß, aus welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müſſen.

9. Die in dem Departementalverzeichniß genannten Bürger erwählen gleichfalls ein Zehntel aus ihrer Mitte. Hieraus entſteht ein drittes Verzeichniß von Bürgern dieſes Departements, die zu öffentlichen Nationalſtellen wählbar ſind.

10. Die Bürger, welche das Recht haben, zu der Bildung eines der, in den drei vorigen Artikeln genannten, Verzeichniſſe mitzuwirken, werden alle drei Jahre zuſammen berufen, um zur Erſetzung der Verſtorbenen, oder derjenigen Mitglieder zu ſchreiten, welche wegen einer andern Urſache, als wegen eines öffentlichen Amtes, abweſend ſiud.

11. Sie können zur nämlichen Zeit diejenigen von dem Verzeichniſſe ausſtreichen, deren Beibehaltung ihnen nicht gut dünkt, und ſie durch andere Bürger, welche nun ihr größeres Zutrauen genießen, erſetzen.

12. Niemand kann von einem Verzeichniſſe ausgeſtrichen werden, als durch abſolute (Eine Stimme mehr als die Hälfte enthaltende) Stimmenmehrheit, der Bürger, die das Recht haben, zu ihrer Bildung mitzuwirken.

13. Man wird nicht gerade dadurch von einem Verzeichniſſe der Wähl-

baren ausgeſtrichen, daß man auf einem andern Verzeichniſſe, von einem niederern oder höhern Grade, nicht beibehalten wird.

14. Die Einſchreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren iſt nur in Anſehung derjenigen öffentlichen Aemter erforderlich, für welche dieſes Bedingniß ausdrücklich durch die Verfaſſung oder das Geſetz feſtgeſetzt iſt.

Die Verzeichniſſe der Wählbaren werden zum erſtenmale in dem neunten Jahre gebildet.

Die Bürger, welche bei der erſten Bildung der öffentlichen Gewalten ernannt werden, machen einen nothwendigen Theil der erſten Verzeichniſſe der Wählbaren aus.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Erhaltungsſenat.

15. Der Erhaltungsſenat beſteht aus 80 Mitgliedern, die unabſetzbar und auf lebenslang ernannt ſind; ſie müſſen wenigſtens 40 Jahre alt ſeyn.

Zur Bildung des Senats werden zuerſt 60 Mitglieder ernannt; dieſe werden, während des achten Jahres, auf 62, während des 9ten auf 64, und ſo ſtufenweiſe, durch Beifügung von zwei Mitgliedern in jedem der erſten 10 Jahre, bis auf 80 vermehrt.

16. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geſchieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt, wovon der erſte vom Geſetzgebungskörper, der zweite vom Tribunat, der dritte vom erſten Conſul vorgeſchlagen wird.

Er wählt nur unter zwei Vorgeſchlagenen, wenn einer derſelben von zweien der drei vorſchlagenden Gewalten genannt iſt. Er iſt gehalten, denjenigen, der zugleich von allen dreien Gewalten vorgeſchlagen wird, anzunehmen.

17. Der erſte Conſul, der ſeine Stelle verläßt, ſey es, weil der Zeitraum ſeiner Amtsführung verſtrichen iſt, oder durch Niederlegung derſelben, wird mit vollem Rechte und unbedingt Senator.

Die beiden andern Conſuln können, während des erſten Monats nach Verlauf ihrer Amtsführung, Platz im Senate nehmen; jedoch ſind ſie nicht verbunden, ſich dieſes Rechts zu bedienen.

Sie haben keinen Anſpruch darauf, wenn ſie ihr conſulariſches Amt durch freiwillige Niederlegung verlaſſen.

18. Ein Senator iſt auf immer für jede andere öffentliche Stelle unwählbar.

19. Alle, kraft des 9ten Artikels, in den Departements gebildete Verzeichniſſe müſſen dem Senate zugeſchickt werden; aus ihnen beſteht das Nationalverzeichniß.

20. Er wählt aus dieſem Verzeichniß die Geſetzgeber, die Tribunen, die Conſuln, Caſſationsrichter und die Rechnungscommiſſarien.

21. Er beſtätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als verfaſſungswidrig von dem Tribunate, oder von der Regierung angezeigt werden; die Verzeichniſſe der Wählbaren ſind unter dieſen Verhandlungen mitbegriffen.

22. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats ſind beſtimmte Gefälle liegender Nationaldomainen angewieſen; der jährliche Gehalt eines jeden ſeiner Mitglieder wird von dieſen Gefällen beſtritten, und iſt dem Zwanzigtheil des Gehalts des erſtens Conſuls gleich (25,000 Francs).

23. Die Sitzungen des Senats ſind nicht öffentlich.

24. Die Bürger Sieyes und Roger Ducos, gegenwärtig austretende Conſuln, ſind zu Mitgliedern des Erhaltungsſenats ernannt; ſie haben ſich mit dem 2ten und 3ten Conſul, die durch gegenwärtige Verfaſſung ernannt werden, zu vereinigen. Dieſe 4 Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, der ſich in der Folge ſelbſt ergänzt, und zu den ihm anvertrauten Wahlen ſchreitet.

Dritter Abſchnitt.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

25. Es ſollen keine neuen Geſetze verkündet werden, als wenn der Vorſchlag dazu von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt, und vom Geſetzgebungskörper decretirt ſeyn wird.

26. Die von der Regierung gemachten Vorſchläge ſollen in Artikeln abgefaßt ſeyn. In jedem Falle kann ſie, während dieſer Vorſchläge, dieſelben zurücknehmen, und ſie abgeändert wieder vorlegen.

27. Das Tribunat beſteht aus 100 Mitgliedern, die wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn müſſen. Ein Fünftel wird jedes Jahr erneuert, und ſind ſolche, ſo lange ſie auf dem Nationalverzeichniſſe bleiben, unbeſchränkt wieder wählbar.

28. Das Tribunat berathſchlagt über die Vorſchläge zu Geſetzen; es ſtimmt über Annahme und Verwerfung derſelben.

Es ſchickt aus ſeiner Mitte drei Sprecher, durch welche die Beweggründe ſeines über jeden dieſer Vorſchläge erklärten Wunſches dem Geſetzgebungskörper vorgelegt, und vor demſelben vertheidigt werden.

Es zeigt dem Senate, aber blos wegen Verfaſſungswidrigkeiten, die Verzeichniſſe der Wählbaren, die Verhandlungen des Geſetzgebungskörpers, und die der Regierung, klagend an.

29. Es legt ſeine Wünſche wegen gemachter und zu machender Geſetze, wegen abzuſtellender Mißbräuche, wegen Verbeſſerung in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen Civil- und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshöfen anhängig ſind, dar.

Seine, zufolge des gegenwärtigen mitgetheilten Artikels, Wünſche haben keine nothwendige Folge, und verbinden keine öffentliche Gewalt zu einer Berathſchlagung.

30. Wenn das Tribunat ſich vertaget; ſo kann es eine Commiſſion von 10 oder 15 ſeiner Mitglieder ernennen, die beauftragt iſt, es, im Falle ſie es nöthig findet, zuſammen zu berufen.

31. Der Geſetzgebungskörper beſteht aus 300 Mitgliedern, die wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn müſſen. Ein Fünftel derſelben wird jedes Jahr erneuert.

Es muß ſich immer darin wenigſtens ein Bürger aus jedem Departemente der Republik befinden.

32. Ein aus dem Geſetzgebungskörper austretendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder darin eintreten. Es kann aber unmittelbar zu jeder andern öffentlichen Stelle, mit Inbegriff der eines Tribuns, wenn es ſonſt wählbar iſt, gewählt werden.

33. Die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. November), und dauern nur 4 Monate. Er kann während der 8 übrigen Monate von der Regierung außerordentlich zuſammen berufen werden.

34. Der Geſetzgebungskörper macht das Geſetz, indem er durch geheime Stimmenſammlung, und ohne die geringſte eigene Verhandlung ſeiner Mitglieder, über die Geſetzesvorſchläge entſcheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.

35. Die Sitzungen des Tribunats und des Geſetzgebungskörpers ſind öffentlich; die Anzahl der Anweſenden darf ſowohl in dem einen, als in dem andern, nicht über 200 ſich belaufen.

36. Der jährliche Gehalt eines Tribuns beträgt 15,000, der eines Geſetzgebers 10,000 Francs*).

37. Jedes Decret des geſetzgebenden Körpers wird den 10ten Tag nach ſeiner Erlaſſung von dem erſten Conſul verkündet, wenn nämlich während dieſes Zeitraums keine Berufung wegen Verfaſſungswidrigkeit an den Senat geſchehen iſt. Dieſe Berufung findet gegen bereits verkündete Geſetze nicht Statt.

38. Die erſte Erneuerung des Geſetzgebungskörpers und des Tribunats geſchieht erſt im Laufe des 10ten Jahres.

Vierter Abſchnitt.

Von der Regierung.

39. Die Regierung iſt dreien Conſuln, welche auf 10 Jahre ernannt werden und unbeſchränkt wieder wählbar ſind, anvertraut.

Jeder derſelben wird einzeln mit der unterſcheidenden Eigenſchaft des erſten, des zweiten, oder des dritten erwählt.

Die Verfaſſung ernennt zum erſten Conſul den Bürger Bonaparte, geweſenen proviſoriſchen Conſul; zum zweiten Conſul den Bürger Cambacères,

*) Frankreich rechnete nach ſeiner neuen Münzeinrichtung, nicht mehr nach Livres und Sous, ſondern nach Francs und Centimes. Ein Centime iſt der hundertſte Theil eines Franc; 100 Francs ſind gleich 101 Livres und ¼ Livre von der alten Rechnung. 10,000 Francs, die oben bemerkte Beſoldung eines Geſetzgebers, betragen alſo 10,125 Livres nach der alten Rechnung, oder 4640 Gulden 37½ Kreuzer teutſchen Geldes nach dem 24 Guldenfuß.

geweſenen Miniſter der Gerechtigkeitspflege; und zum 3ten Conſul den Bürger Le- brun, geweſenes Mitglied der Commiſſion des Raths der Alten. — Für dieſes Mal iſt der 3te Conſul auf 5 Jahre ernannt.

40. Der erſte Conſul hat beſondere Amtsverrichtungen und Befugniſſe, in welchen er, falls es nöthig iſt, augenblicklich durch einen ſeiner Amtsgenoſſen erſetzt werden kann.

41. Der erſte Conſul verkündet die Geſetze; er ernennt und entſetzet nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Miniſter, die Ge- ſandten und andere auswärtige Oberbeamten (Agens en Chef), die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Regie- rungscommiſſarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennet alle Criminal- und Civil- richter, ausgenommen die Friedens- und Caſſationsrichter, ohne jedoch ſie abſetzen zu können.

42. In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben der zweite und dritte Conſul berathende Stimmen; ſie unterzeichnen die Protocolle dieſer Ver- handlungen, um ihre Gegenwart zu beweiſen, und können, wenn ſie wollen, ihre Meinung darin eintragen, worauf die Entſcheidung des erſten Conſuls hinrei- chend iſt.

43. Der Gehalt des erſten Conſuls iſt für das 8te Jahr auf fünfmalhundert- tauſend Francs feſtgeſetzt. Der Gehalt eines jeden der beiden andern Conſuls be- trägt 3 Zehntel des Gehalts des Erſten.

44. Die Regierung ſchlägt die Geſetze vor, und macht die nöthigen Verord- nungen, um ihre Vollziehung zu ſichern.

45. Die Regierung leitet die Einnahmen und Ausgaben des Staats, nach der Vorſchrift des Geſetzes, welches jährlich den Betrag der einen und der andern beſtimmt; ſie wachet über die Ausprägung der Münzen, die allein nach einem Geſetze, welches Benennung, Gewicht und Stempel derſelben beſtimmt, in Umlauf gebracht werden können.

46. Wenn die Regierung unterrichtet iſt, daß eine Verſchwörung gegen den Staat angezettelt wird; ſo kann ſie Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Perſonen, die im Verdacht ſind, Urheber oder Mitſchuldige derſelben zu ſeyn, er- laſſen. Wenn ſie aber im Verlaufe von 10 Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freiheit geſetzt, oder der regelmäßigen Gerichtsverwaltung übergeben ſind; ſo iſt der Miniſter, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkührli- cher Einkerkerung ſchuldig.

47. Die Regierung ſorgt für die innere Sicherheit und äußere Vertheidigung des Staats; ſie vertheilt die Land- und Seemacht, und lenkt ihre Richtung.

48. Die dienſtleiſtende Nationalgarde iſt den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung unterworfen; die ſeßhafte Nationalgarde nur dem Geſetze.

49. Die Regierung beſorgt im Auslande die politiſchen Verhältniſſe, leitet die Unterhandlungen, macht Präliminarbedingniſſe, unterzeichnet, läßt unterzeichnen und ſchließt alle Friedensverträge, Bündniſſe, Waffenſtillſtände, Neutralitäts-, Han- dels- und andere Verträge.

50. Die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Allianz- und Handelsverträge werden, gleich Geſetzen, vorgeſchlagen, verhandelt, decretirt und verkündet.

51. Die geheimen Artikel eines Vertrags dürfen den öffentlichen nicht entge- gen ſeyn.

52. Der Staatsrath beſchäftigt ſich, unter der Leitung der Conſuln, mit Abfaſſung der Vorſchläge zu Geſetzen und Verordnungen der öf- fentlichen Verwaltung, und mit Auflöſung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsſache ſich erheben.

53. Aus den Mitgliedern des Staatsraths werden immer die Sprecher ge- nommen, welche im Namen der Regierung vor dem Geſetzgebungskörper das Wort führen.

Niemals werden mehr, als 3 ſolcher Sprecher zur Vertheidigung eines und deſ- ſelben Geſetzesvorſchlages geſchickt.

54. Die Miniſter beſorgen die Vollziehung der Geſetze und der Verordnung der öffentlichen Verwaltung.

55. Kein Act der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt.

56. Einer der Miniſter iſt beſonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt; er ſichert die Einnahme, ordnet die Erhebung der Gelder und

die durch das Geſetz genehmigten Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen laſſen, als zufolge

1) eines Geſetzes, und ſo weit die Summe, die es zu dieſer Art von Ausgabe beſtimmt hat, hinreicht;

2) eines Beſchluſſes der Regierung;

3) eines von einem Miniſter unterzeichneten Zahlungsbefehls.

57. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben eines jeden Miniſters werden, von ihm unterzeichnet und beſcheiniget, öffentlich bekannt gemacht.

58. Die Regierung kann zu Staatsräthen und Miniſtern nur ſolche Bürger erwählen und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichniſſe eingeſchrieben ſind.

59. Die örtlichen Verwaltungen, die ſowohl für jeden Gemeindebezirk, als auch für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes eingeſetzt werden, ſind den Miniſtern untergeordnet. Es kann Niemand Mitglied dieſer Verwaltungen werden oder bleiben, wenn er nicht auf einem der im 7ten und 8ten Artikel angeführten Verzeichniſſe eingetragen oder beibehalten iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Gerichtshöfen.

60. Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern und zwar auf 3 Jahre gewählt werden.

Ihre Hauptverrichtung beſteht darin, die Parteien zu vereinigen, welche ſie, wenn die Vereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter ſchlichten zu laſſen.

61. Für bürgerliche Gegenſtände ſind Gerichtshöfe erſter Inſtanz und Appellationsgerichte errichtet. Ihre innere Einrichtung, ihre Befugniſſe und der Gerichtsbarkeitsbezirk eines jeden von ihnen, ſind durch das Geſetz beſtimmt.

62. In den peinlichen Sachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen, entſcheidet ein erſtes Geſchwornengericht (Jury), ob Anklage Statt findet oder nicht. Wird die Anklage angenommen; ſo erkennt ein zweites Jury über die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht zuſammen geſetzt iſt, wenden darauf die Strafe an. Gegen ihren Ausſpruch hat keine Appellation Statt.

63. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers bei einem peinlichen Gerichte, werden durch einen Regierungscommiſſair verſehen.

64. Die Verbrechen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt; doch findet hier die Appellation an die peinlichen Gerichte Statt.

65. Für die ganze Republik beſteht ein Caſſationsgericht, welches über die Vernichtungsgeſuche gegen die von den Gerichten in letzter Inſtanz gegebenen Urtheile, dann über das Begehren, eines rechtsgegründeten Verdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, von einem Gerichte an das andere verwieſen zu werden, und endlich über die Recursklagen gegen ein ganzes Gericht entſcheidet.

66. Das Caſſationsgericht erkennt nie über den Gegenſtand der Proceſſe, ſondern es caſſirt nur die Urtheilsſprüche, die in Rechtsſachen ergangen ſind, worin die vorgeſchriebenen Formalitäten verletzt worden ſind, oder welche förmliche Uebertretungen der Geſetze enthalten, und es verweiſet den Proceß ſelbſt an denjenigen Gerichtshof zurück, der eigentlich darüber zu entſcheiden hat.

67. Die Richter, welche die Gerichtshöfe erſter Inſtanz bilden, und die bei denſelben angeſtellten Regierungscommiſſarien, werden aus dem Gemeinde- oder Departementalverzeichniſſe genommen.

Die Richter, aus welchen die Appellationsgerichte beſtehen, und die bei denſelben angeſtellten Commiſſarien, werden aus dem Departementalverzeichniſſe genommen.

Die Richter, welche das Caſſationstribunal bilden, und die bei dieſem Gerichtshofe angeſtellten Commiſſarien, werden aus dem Nationalverzeichniſſe genommen.

68. Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich; es wäre denn, daß ſie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt, oder nicht auf den Verzeichniſſen der Wählbaren beibehalten worden wären.

Sechster Abſchnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

69. Die Stellen der Mitglieder des Senats, des Geſetzgebungscorps, des Tribunats, der Conſuln und der Staatsräthe, führen keine Verantwortlichkeit mit ſich.

70. Die perſönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehenden, Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats, des Tribunats, des Geſetzgebungscorps, oder des Staatsrathes begangen worden ſind, werden vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt, nachdem es zuvor das Corps, zu dem der Angeſchuldigte gehört, durch eine beſondere Berathſchlagung genehmigt hat.

71. Die Miniſter, welche wegen Privatverbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach ſich ziehen, angeſchuldigt ſind, werden wie Mitglieder des Staatsraths betrachtet.

72. Die Miniſter ſind verantwortlich:

1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Staat für verfaſſungswidrig erklärten Regierungsact;
2) für den Nichtvollzug der Geſetze und der allgemeinen Verwaltungsverordnungen;
3) für die von ihnen gegebenen beſondern Befehle, wenn dieſelben der Verfaſſung, den Geſetzen und Verordnungen zuwider ſind.

73. In den Fällen des vorhergehenden Artikels giebt das Tribunat den Miniſter durch eine beſondere Schrift klagend an, über welche das Geſetzgebungscorps in den gewöhnlichen Formen, und nachdem es zuvor den Angegebenen angehört und vorgefordert hat, berathſchlagt. Der durch ein Decret des Geſetzgebungscorps der Gerechtigkeitsverwaltung übergebene Miniſter wird durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation und ohne Recurs um Caſſation, gerichtet.

Der hohe Gerichtshof iſt aus Richtern und Geſchwornen zuſammengeſetzt. Die Richter werden vom Caſſationsgerichte und aus ſeiner Mitte gewählt; die Geſchwornen werden aus dem Nationalverzeichniſſe genommen; alles mit den durch das Geſetz feſtgeſetzten Formalitäten.

74. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen der von ihnen begangenen und auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Verbrechen vor den Gerichtshöfen verfolgt, an welche ſie das Caſſationsgericht, nachdem ſolches ihre richterlichen Verrichtungen (actes) vernichtet hat, verweiſet.

75. Die Beamten (agens) der Regierung, mit Ausnahme der Miniſter, können wegen ihrer, auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden, Handlungen nur im Gefolge einer Entſcheidung des Staatsrathes verfolgt werden; in dieſem Falle geſchieht ſolches vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen.

Siebenter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

76. Das Haus einer jeden auf dem franzöſiſchen Gebiet wohnenden Perſon iſt eine unverletzbare Freiſtätte.

Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle einer Feuersbrunſt, einer Ueberſchwemmung, oder wenn aus dem Innern des Hauſes um Hülfe gerufen wird.

Am Tage kann man wegen eines beſondern Gegenſtandes hineingehen, welcher durch ein Geſetz oder durch den Befehl einer öffentlichen Gewalt beſtimmt iſt.

77. Zur Gültigkeit eines richterlichen Befehls, wodurch die Verhaftung einer Perſon verordnet wird, wird erfordert:

1) daß darin ausdrücklich die Urſache der Verhaftung und das Geſetz, in Folge deſſen dieſelbe verfügt wird, bemerkt ſey;
2) daß derſelbe von einem Beamten herrühre, dem das Geſetz ausdrücklich dieſe Befugniß ertheilt hat;
3) daß er der verhafteten Perſon kund gemacht, und ihr davon eine Abſchrift gelaſſen werde.

78. Kein Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter darf eine Perſon aufnehmen oder in Verhaft behalten, als nachdem er zuvor die richterliche Verfügung, wodurch deren Verhaftung befohlen worden, in ſein Regiſter eingetragen hat. Dieſe Verfügung muß ſeyn: eine, mit den im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten gegebene, ſchriftliche Anweiſung, oder ein körperlicher Verhaftsbefehl, oder ein Anklagedecret, oder ein richterlicher Spruch.

79. Jeder Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter iſt, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon freiſprechen könne, gehalten, die verhaftete Perſon dem öffentlichen Beamten, welcher die Polizeiaufſicht über das Gefangenhaus hat, ſo oft er von demſelben dazu aufgefordert wird, darzuſtellen.

80. Die Darſtellung der verhafteten Perſon kann ihren Verwandten und Freunden nicht verſagt werden, wenn ſie einen Befehl des öffentlichen Beamten,

welcher ſolchen immer zu ertheilen verbunden iſt, vorzeigen; es wäre denn, daß der Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter einen ſchriftlichen Befehl des Richters, Niemanden zu jener Perſon zu laſſen, vorzuweiſen hätte.

81. Alle diejenigen, welche, ohne durch das Geſetz, Andere in Verhaft nehmen zu laſſen, ermächtiget zu ſeyn, einen Befehl zur Verhaftung, gegen wen es auch ſey, geben, unterzeichnen und vollziehen; alle diejenigen, welche, ſelbſt im Falle einer durchs Geſetz erlaubten Verhaftung, eine verhaftete Perſon in einen nicht öffentlich und geſetzlich dazu beſtimmten Verhaftsort aufnehmen und darin feſthalten; ſo wie alle Kerkermeiſter und Gefängnißwächter, welche den Verfügungen der 3 vorſtehenden Artikel zuwider handeln würden, ſollen des Verbrechens willkührlicher Verhaftung für ſchuldig erklärt werden.

82. Alle bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen oder Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Geſetze erlaubt iſt, iſt Verbrechen.

83. Jede Perſon hat das Recht, einzelne Bittſchriften (petitions individuelles) an eine jede eingeſetzte Staatsgewalt, und beſonders an das Tribunat zu erlaſſen.

84. Die bewaffnete Macht befindet ſich weſentlich im Stande des Gehorſams; kein bewaffnetes Corps darf berathſchlagen.

85. Die Verbrechen der Militairperſonen ſind beſondern Gerichten und beſondern Gerichtsformalitäten unterworfen.

86. Die franzöſiſche Nation erklärt, daß allen in der Vertheidigung des Vaterlandes Verwundeten, ſo wie den Wittwen und Kindern der auf dem Schlachtfelde oder an den Folgen ihrer Wunden verſtorbenen Militairperſonen, Jahrgelder zugeſtanden werden ſollen.

87. Den Kriegern, welche in Gefechten für die Republik ausgezeichnete Dienſte werden geleiſtet haben, ſollen Belohnungen, im Namen der Nation, zuerkannt werden.

88. Ein Nationalinſtitut iſt beauftragt, alle Entdeckungen zu ſammeln und die Wiſſenſchaften und Künſte zu vervollkommnen.

89. Eine Commiſſion des Nationalrechnungsweſens ordnet und berichtiget die Einnahme- und Ausgaberechnungen der Republik. Die Commiſſion beſteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Senat aus dem Nationalverzeichniſſe gewählt werden.

90. Eine vom Staat angeordnete Stelle, Rath ꝛc. kann keine Berathſchlagungen nehmen, als in einer Sitzung, wo ſich zum wenigſten 2 Drittheile ſeiner Mitglieder gegenwärtig befinden.

91. Die Regierungsverfaſſung der franzöſiſchen Kolonieen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt.

92. Falls ein Aufruhr mit bewaffneter Hand, oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen; ſo kann das Geſetz an den Orten und für die Zeit, welche es beſtimmt, das Recht der Verfaſſung ſuspendiren.

Dieſe Suspenſion kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beſchluß der Regierung, wenn nämlich das Geſetzgebungscorps ſeine Vacanzen hat, ausgeſprochen werden; doch muß letzteres in dem kürzeſten Zeitraume durch einen Artikel deſſelben Beſchluſſes zuſammen berufen werden.

93. Die franzöſiſche Nation erklärt, daß ſie in keinem Falle die Rückkehr der Franzoſen, welche, nachdem ſie ihr Vaterland ſeit dem 14. Juli 1789 verlaſſen haben, nicht in denen, durch die gegen die Ausgewanderten gegebenen Geſetze gemachten, Ausnahmen begriffen ſind, zugeben werde; ſie verbietet auch alle neue Ausnahmen in dieſem Stücke.

Die Güter der Ausgewanderten ſind unwiderruflich der Republik heimgefallen.

94. Die franzöſiſche Nation erklärt, daß nach einem geſetzmäßig vollzogenen Verkaufe von Nationalgütern, ſie ſeyen welchen Urſprungs ſie wollen, der rechtmäßige Erwerber davon nicht außer den Beſitz derſelben geſetzt werden könne; und ſoll der Dritte, welcher ſie in Anſpruch nehmen dürfte, wenn Gründe dazu vorhanden ſind, aus dem Nationalſchatze entſchädigt werden.

95. Gegenwärtige Verfaſſung ſoll unverzüglich dem franzöſiſchen Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Gegeben zu Paris den 22. Frimaire des Jahres 8. der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik (den 13. Dec. 1799).

Unterſchrieben: Regnier, Präſident der Commiſſion des Raths der Alten;
Jacqueminot, Präſident der Commiſſion des Raths der Fünfhundert;
Rouſſeau, Vernier, Secretarien der Commiſſion des Raths der Alten;

Alexander Villetard, Fregeville, Secretarien der Commiſſion des Raths der Fünfhundert;
Roger Ducos, Sieyes, Buonaparte, Conſuln;
P. C. Lauſſat, Fargues, N. Beaupuy, Beauvais, Cabanis, Pertin (aus dem Wasgaudepartement), Depere, Cornet, Ludot, Girot-Pouzol, Lemercier, Chatry Lafoſſe, Cholet (aus der Gironde), Caillemer, Bara, Chaſſiron, Gourlar, Peree (aus den Ober-Pyrenäen), Porcaer, Bimar, Thieſſe, Berenger, Caſenave, Sedillez, Thibault, Daunou, Herwin, Joſeph Cornudet, P. A. Laloy, Lenoir Laroche, J. A. Creuze Latouche, Arnould (aus dem Seinedepartement), Goupil-Praſeln, Sohn; Mathieu, Chabaud, Cretet, Boulay (aus dem Meurthedepartement), Garat, Emil Gaudin, Lebrun, Lucian Buonaparte, Dewink Thierry, J. P. Chazal, M. J. Chenier.

Daß dieſe vierte Verfaſſung, ſo groß auch die Gewalt war, die ſie in die Hände des erſten Conſuls niederlegte (und die dieſer bald bis zur Macht eines Imperators und zur unbeſchränkteſten Souverainetät — ungeachtet der Beibehaltung verfaſſungsmäßiger Formen — zu ſteigern wußte), Vorzüge vor den drei erſten Verfaſſungen Frankreichs hatte, leuchtet ein. Die jenen vorausgeſchickte Erklärung der Menſchenrechte blieb hinweg, weil ſie bei einer Verfaſſung nicht nöthig iſt, welche wirklich die bürgerliche Freiheit begründet und den repräſentativen Charakter an ſich trägt. Daß die Departemente, aus welchen die franzöſiſche Republik beſtand, nicht namentlich — wie in der dritten Verfaſſung — aufgeführt wurden, durfte in dem Zeitpuncte der Einführung der vierten Verfaſſung nicht befremden, weil damals Frankreich noch im Kriegszuſtande ſich befand. In der Folge wuchs bekanntlich die Zahl der unter Napoleon Departemente bis auf 130.

Ein weſentlicher Gewinn war es, daß die in den vorigen Verfaſſungen Statt gefundenen Wahlrechte des Volkes in den Urverſammlungen beinahe ganz aufgehoben, und dadurch die demokratiſchen Elemente beſeitigt wurden. Nur ein Schatten der vorigen Rechte blieb in der Verfertigung der Gemeinde- und Departementsverzeichniſſe, aus welchen die Bezirks- und Departementsbeamten genommen werden ſollten. Doch ward dies auch in der Folge durch die Einführung der Präfecte und Unterpräfecte bedeutend beſchränkt, ſo wie ſchon in der Beſtimmung der Verfaſſung: „daß die Einſchreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren nur zu den Aemtern erforderlich ſey, für welche dieſe Bedingung ausdrücklich durch die Verfaſſung feſtgeſetzt wäre," der Antheil des geſammten Volks an der Ernennung der höchſten Staatsbehörden ſehr vermindert ward, weil die Zahl der Stellen, die dahin gehören, nur gering war.

Neu war in dieſer Verfaſſung die Begründung des Erhaltungsſenats und die Wichtigkeit der demſelben beigelegten Functionen. Mochte auch in der Folge dieſer Senat von dem Kaiſer Napoleon nur

als Werkzeug für ſeine Zwecke behandelt werden; ſo ward er doch der eigentliche Schwerpunct dieſer Verfaſſung, erſetzte gleichſam das Oberhaus in der brittiſchen Verfaſſung, und er war es, der im April 1814 Napoleons Thronentſetzung ausſprach.

Wenn alſo auch, durch die Einführung der erblichen Kaiſerdynaſtie im Jahre 1804, das Recht des Senats aufhörte, die Conſuln zu ernennen; und wenn, nach der Aufhebung des Tribunats durch Napoleon im Jahre 1807, ebenfalls das Recht des Senats, die Tribunen zu erwählen, erloſch; ſo blieb ihm doch die Wahl der Mitglieder des geſetzgebenden Corps, der Caſſationsrichter und der Rechnungscommiſſarien, und durch die Anweiſung deſſelben auf liegende Nationaldomainen ward zugleich der Senat an das Intereſſe von Grund und Boden gebunden.

Von eben ſo bedeutendem Einfluſſe war es, daß das mißlungene Experiment der Theilung des geſetzgebenden Corps in den Rath der Fünfhundert und in den Rath der Alten nicht wiederhohlt, und die Initiative der Geſetze der Regierung übertragen ward. Wenn gleich dieſe dadurch einen ungleich größern Einfluß, als das erloſchene Directorium, erlangte; ſo konnte ſie doch verfaſſungsmäßig nicht die Geſetze geben, ſondern nur vorſchlagen.

Eben ſo enthielt die Beſtimmung, daß jährlich nur ein Fünftheil des geſetzgebenden Körpers erneuert werden ſollte, eine größere Garantie der Sicherheit der Verfaſſung; ſo wie auch die Begründung des Staatsrathes zu den Vorzügen dieſer Verfaſſung gehörte.

In Hinſicht der richterlichen Gewalt wurden die als zweckmäßig erkannten Inſtitute der Friedensrichter, der Geſchwornengerichte und des Caſſationshofes beibehalten; nur fügte die Verfaſſung, als neues Inſtitut, die Appellationsgerichte hinzu.

Allein im Laufe weniger Jahre ward dieſe vierte Verfaſſung weſentlich verändert und ergänzt. Dies geſchah durch ſogenannte organiſche Senatusconſulta.

Schon im Jahre 1799, bei der damals öffentlich bekannt gemachten vierten Verfaſſung, hatte Sieyes, mit prophetiſchem Geiſte und mit richtiger Würdigung der Individualität des erſten Conſuls, geäußert: „Dieſe Verfaſſung ſey noch nicht die rechte!“ Wenn nun auch viele von den Senatusconſultis aus der Zeit von Bonaparte's Herrſchaft, ſo wichtig ſie für die franzöſiſche Geſetzgebung und für das allmählige Verwandeln der republikaniſchen Staatsform in eine monarchiſche — ſo wie das mit dem Papſte abgeſchloſſene Concordat — nicht hierher gehören; ſo können doch diejenigen Senatusconſulta nicht übergangen werden, durch welche Bonaparte am 2. Auguſt 1802 zum lebenslänglichen Conſul ernannt, und am 4. Auguſt 1802 die Verfaſſung von 1799 in mehrern weſentlichen Puncten verändert ward.

e) Organiſche Senatusconſulta vom 2. und 4. Auguſt 1802.

1) Auszug aus dem Protocolle des Erhaltungsſenats, vom 14. Thermidor des 10. Jahres der Republik (2. Auguſt 1802.)

Der Erhaltungsſenat, in der durch den 90. Artikel der Verfaſſung vorgeſchriebenen Zahl der Mitglieder verſammelt, um über die Botſchaft der Conſuln der Republik vom 10. dieſes Monats zu berathſchlagen;

nach angehörtem Bericht ſeiner Specialcommiſſion, die den Auftrag hatte, die Verzeichniſſe der von den franzöſiſchen Bürgern gegebenen Stimmen zu unterſuchen;

nach Einſicht des Protocolls der Specialcommiſſion, woraus ſich ergiebt, daß 3,577,259 Bürger ihre Stimme gegeben, und daß 3,568,885 Bürger für das lebenslängliche erſte Conſulat des Napoleon Bonaparte ſich erklärt haben;

in Erwägung, daß der Senat, welchen die Verfaſſung zum Organ des Volks für alles dasjenige macht, was den Geſellſchaftsbund anbelangt, auf eine glänzende Weiſe die Nationalerkenntlichkeit gegen den ſiegreichen und friedenſtiftenden Helden darthun, und feierlich den Willen des franzöſiſchen Volks: der Regierung alle zur Unabhängigkeit, zur Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Dauer zu geben, proclamiren ſoll, beſchließt, wie folgt:

Art. 1. Das franzöſiſche Volk ernennt, und der Senat proclamirt Napoleon Bonaparte zum lebenslänglichen erſten Conſul.

2. Eine Bildſäule des Friedens, welche in einer Hand den Lorbeer des Sieges, und in der andern das Decret des Senats hält, ſoll der Nachwelt die Erkenntlichkeit der Nation bezeugen.

3. Der Senat überbringt dem erſten Conſul den Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunderung des franzöſiſchen Volks.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präſident;
Vaubois und Fargues, Secretaire.
Auf Befehl des Erhaltungsſenats,
Der Generalſecretair, Cauchy.

---

2) Auszug aus dem Protocolle des Erhaltungsſenats, vom 16. Thermidor des 10. Jahres der Republik (4. Auguſt 1802.)

Der Erhaltungsſenat, in der durch den 90. Artikel der Verfaſſung vorgeſchriebenen Zahl der Mitglieder verſammelt:

nach Einſicht der Botſchaft der Conſuln der Republik vom heutigen Tage, welche die Abſendung dreier Sprecher der Regierung ankündigt, die beauftragt ſind, dem Senat den Entwurf eines Senatusconſultums zu Organiſirung der Verfaſſung vorzulegen;

nach Einſicht des gedachten Entwurfs eines Senatusconſultums, welcher dem Senate durch die Bürger Regnier, Portalis und Deſſolles, Staatsräthe, zufolge eines Beſchluſſes des erſten Conſuls der Republik, vom nämlichen Tage, vorgelegt worden iſt;

nach angehörtem Vortrage der Sprecher der Regierung über die Beweggründe des gedachten Entwurfs;

und nach gepflogener Berathſchlagung über den Bericht, der ihm durch ſeine, in der Sitzung vom 11. dieſes Monats ernannte, Specialcommiſſion erſtattet worden, beſchließt, wie folgt:

Erſter Titel.

1. Jeder Friedensgerichtsbezirk hat eine Cantonsverſammlung.
2. Jeder Communalbezirk, oder jeder Unterpräfecturdiſtrict, hat ein Bezirkswahlcollegium.
3. Jedes Departement hat ein Departementswahlcollegium.

Zweiter Titel.

Von den Cantonsverſammlungen.

4. Die Cantonsverſammlung beſteht aus allen im Canton anſäſſigen Bürgern, wel-

che auf der Bezirkscommunalliſte eingeſchrieben ſind. Von der Zeit an, wo, laut der Verfaſſung, die Communalliſten erneuert werden müſſen, ſoll die Cantonsverſammlung aus allen im Canton anſäſſigen Bürgern, die daſelbſt das Bürgerrecht ausüben, beſtehen.

5. Der erſte Conſul ernennt den Präſidenten der Cantonsverſammlung. Sein Amt dauert 5 Jahre; er kann unbeſchränkt wieder ernannt werden. Es ſtehen ihm vier Scrutatoren bei: zwei derſelben ſind die beiden älteſten, zwei die beiden am höchſten angelegten von den Bürgern, welche das Recht haben, in der Cantonsverſammlung zu ſtimmen. Der Präſident und die vier Scrutatoren ernennen den Secretair.

6. Die Cantonsverſammlung theilt ſich in Sectionen, um die zuſtehenden Arbeiten zu verrichten. Bei der erſten Zuſammenberufung jeder Verſammlung wird ein von der Regierung ausgehendes Reglement ihre Organiſirung und ihre Formen beſtimmen.

7. Der Präſident der Cantonsverſammlung ernennt die Präſidenten der Sectionen. Ihre Verrichtungen gehen mit jeder Sectionsverſammlung zu Ende. Es ſtehen einem jeden von ihnen zwei Scrutatoren bei, davon einer der älteſte, der andere der am höchſten angelegte von den Bürgern iſt, welche das Recht haben, in der Sectionsverſammlung zu ſtimmen.

8. Die Cantonsverſammlung beſtimmt zwei Bürger, unter denen der erſte Conſul den Friedensrichter des Cantons erwählt. Auch beſtimmt ſie zwei Bürger für jeden vacanten Platz eines Suppleanten des Friedensrichters.

9. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten ſind auf 10 Jahre ernannt.

10. In den Städten von 5000 Seelen präſentirt die Cantonsverſammlung zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath. In den Städten, wo es mehrere Friedensgerichtsbehörden, oder mehrere Cantonsverſammlungen giebt, ſoll jede Verſammlung gleichfalls zwei Bürger für jede Stelle im Munipalrath vorſchlagen.

11. Die Mitglieder der Municipalräthe werden von jeder Cantonsverſammlung aus der Liſte der 100 am höchſten angelegten Bürger des Cantons genommen. Dieſe Liſte wird auf Befehl des Präfecten beſchloſſen und gedruckt.

12. Die Municipalräthe werden alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert.

13. Der erſte Conſul erwählt die Maires und Adjuncten in den Municipalräthen; ſie ſind 5 Jahre im Amte, und können wieder ernannt werden.

14. Die Cantonsverſammlung ernennt in das Bezirkswahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniß mit der Zahl von Bürgern, aus welcher ſie beſteht, zugewieſen iſt.

15. Sie ernennt zum Departementswahlcollegium die ihr zuſtehende Zahl von Mitgliedern, nach einer Liſte, von welcher weiter unten die Rede ſeyn wird.

16. Die Mitglieder der Wahlcollegien müſſen in den reſpectiven Bezirken und Departements anſäſſig ſeyn.

17. Die Regierung beruft die Cantonsverſammlungen, beſtimmt die Zeit ihrer Dauer, und den Zweck ihrer Zuſammenkunft.

Dritter Titel.

Von den Wahlcollegien.

18. Die Bezirkswahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 im Bezirk anſäſſige Bürger. Die Zahl der Mitglieder kann jedoch nicht mehr als 200, und nicht weniger als 120 betragen.

19. Die Departementswahlcollegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement anſäſſige Bürger; jedoch darf die Zahl dieſer Mitglieder nicht mehr als 300, und nicht weniger als 200 betragen.

20. Die Mitglieder der Wahlcollegien ſind lebenslänglich.

21. Wenn ein Mitglied eines Wahlcollegiums bei der Regierung verklagt wird, daß es ſich irgend eine, der Ehre oder dem Vaterlande zuwiderlaufende, Handlung erlaubt; ſo ladet die Regierung das Collegium ein, ſein Votum an den Tag zu geben; drei Viertheile der Stimmen werden erfordert, damit das verklagte Mitglied ſeine Stelle im Collegium verliere.

22. Man verliert ſeine Stelle im Wahlcollegium um der nämlichen Urſachen willen, um deretwillen man das Bürgerrecht verliert. Man verliert ſie auch, wenn man ohne rechtmäßige Abhaltung drei Zuſammenkünfte nach einander verſäumt hat.

23. Der erſte Conſul ernennt zu jeder Seſſion die Präſidenten der Wahlcollegien. Der Präſident führt allein die Polizei des Wahlcollegiums, wenn daſſelbe verſammelt iſt.

24. Die Wahlcollegien ernennen bei jeder Seſſion zwei Scrutatoren und einen Secretair.

25. Zur Errichtung der Departementswahlcollegien wird in jedem Departement unter den Befehlen des Finanzminiſters eine Liſte von den 600, für die Grund-, Mobiliar-, Aufwands- und Patentſteuern am höchſten angelegten, Bürgern aufgeſetzt werden. Zu der Summe der Contribution im Departement fügt man diejenige hinzu, von der man erweiſen kann, daß man ſie in andern Theilen des franzöſiſchen Gebiets und der Kolonieen zahlt. Dieſe Liſte wird gedruckt werden.

26. Die Cantonsverſammlung wird von dieſer Liſte die Mitglieder nehmen, die ſie zu dem Departementswahlcollegium zu ernennen hat.

27. Der erſte Conſul kann aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehören, oder Dienſte geleiſtet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirkswahlcollegien hinzufügen. Er kann zu jedem Departementswahlcollegium 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 unter den 30 am höchſten angelegten Bürgern des Departements, 10 unter den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder unter den Bürgern, welche Dienſte geleiſtet haben, genommen werden. Er iſt zu dieſen Ernennungen an keine beſtimmten Zeitpuncte gehalten.

28. Die Bezirkswahlcollegien präſentiren dem erſten Conſul zu jeder im Bezirksconſeil erledigten Stelle zwei im Bezirk anſäſſige Bürger, von denen wenigſtens einer außerhalb des Wahlcollegiums, von dem er bezeichnet wird, genommen werden muß. Die Bezirksconſeils erneuern ſich zum Drittheile alle 5 Jahre.

29. Die Bezirkswahlcollegien präſentiren bei jeder Zuſammenkunft zwei Bürger, die auf die Liſte kommen ſollen, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden müſſen. Von dieſen Bürgern muß wenigſtens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präſentirt, genommen werden. Alle beide können außerhalb des Departements genommen werden.

30. Die Departementswahlcollegien präſentiren dem erſten Conſul zu jeder, im allgemeinen Departementsconſeil erledigten Stelle, zwei im Departement anſäſſige Bürger, von denen einer wenigſtens außerhalb des Wahlcollegiums, das ihn präſentirt, genommen werden muß. Die allgemeinen Departementsconſeils erneuern ſich zum dritten Theil alle 5 Jahre.

31. Die Departementswahlcollegien präſentiren bei jeder Zuſammenkunft zwei Bürger für die Liſte, von welcher die Mitglieder des Senats ernannt werden müſſen. Von dieſen muß wenigſtens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präſentirt, genommen werden. Sie müſſen das Alter und die Eigenſchaften haben, die in der Verfaſſung erfordert werden

32. Die Departements- und Bezirkswahlcollegien präſentiren jedes zwei im Departement anſäſſige Bürger, für die Liſte, aus welcher die Mitglieder der Deputation im geſetzgebenden Körper ernannt werden müſſen. Einer von dieſen Bürgern muß nothwendig außerhalb des Collegiums genommen werden, von welchem er präſentirt worden. Es müſſen ſich auf der Liſte, welche aus den ſämmtlichen Präſentirungen der Departements- und Bezirkswahlcollegien entſtehen, dreimal ſo viel Candidaten befinden, als vacante Stellen vorhanden ſind.

33. Man kann Mitglied eines Gemeindeconſeils, und eines Departements- oder Bezirkswahlcollegiums ſeyn. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied eines Bezirks- und eines Departementswahlcollegiums ſeyn.

34. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und des Tribunats können den Sitzungen des Wahlcollegiums, zu welchem ſie gehören, nicht beiwohnen. Alle andere öffentliche Beamten haben das Recht beizuwohnen und zu ſtimmen.

35. Es wird von keiner Cantonsverſammlung zur Beſetzung der ihr zuſtehenden Stellen in einem Wahlcollegium geſchritten, bis dieſe Stellen nicht auf zwei Drittheile reducirt ſind.

36. Die Wahlcollegien verſammeln ſich nur kraft einer, von der Regierung ausgegangenen, Zuſammenberufungsacte, und an dem ihnen angewieſenen Orte. Sie dürfen ſich nur mit den Verrichtungen, zu denen ſie zuſammenberufen ſind, abgeben, und können ihre Sitzungen nicht über die mittelſt der gedachten Acte beſtimmte Zeit verlängern. Wenn ſie dieſe Schranken übertreten; ſo hat die Regierung das Recht, ſie aufzulöſen.

37. Die Wahlcollegien dürfen unter keinem Vorwande weder mittelbar, noch unmittelbar, unter einander correſpondiren.

38. Die Auflöſung eines Wahlcollegiums bewirkt die Erneuerung aller Mitglieder deſſelben.

Vierter Titel.

Von den Conſuln.

39. Die Conſuln ſind lebenslänglich. Sie ſind Mitglieder des Senats, und führen darin den Vorſitz.

40. Der zweite und der dritte Conſul werden auf Präſentation des erſten vom Senat ernannt.

41. Zu dieſem Ende präſentirt der erſte Conſul, wenn einer von den beiden Plätzen erledigt wird, dem Senat ein erſtes Subject. Wird dieſes nicht ernannt; ſo präſentirt er ein zweites, und wenn auch dieſes nicht angenommen wird, ein drittes, welches nothwendig ernannt wird.

42. Wenn es der erſte Conſul für rathſam erachtet, präſentirt er einen Bürger zu ſeinem Nachfolger nach ſeinem Tode, nach den im vorigen Artikel beſtimmten Formen.

43. Der zum Nachfolger des erſten Conſuls ernannte Bürger leiſtet der Republik den Eid in die Hände des erſten Conſuls, unter Beiſtand des zweiten und des dritten Conſuls, in Gegenwart des Senats, der Miniſter, des Staatsraths, des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Caſſationsgerichts, der Erzbiſchöffe, und Biſchöffe, der Präſidenten von den Appellationsgerichten, den Wahlcollegien und den Cantonsverſammlungen, der Oberbeamten der Ehrenlegion, und der Maires von den 24 vornehmſten Städten der Republik. Der Staatsſecretair nimmt über die Eidesleiſtung ein Protocoll auf.

44. Der gedachte Eid lautet:

„Ich ſchwöre, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Gewiſſen „zu ehren, mich der Rückkehr der Feudalſatzungen zu widerſetzen, nie „Krieg zu führen, außer für die Vertheidigung und den Ruhm der Re„publik, und die Macht, mit der ich bekleidet ſeyn werde, nur zum „Glücke des Volkes, von welchem und für welches ich ſie empfangen, zu „gebrauchen."

45. Nach geleiſtetem Eide nimmt er ſeinen Sitz im Senate, ſogleich nach dem dritten Conſul.

46. Der erſte Conſul kann ſein Votum in Betreff der Ernennung ſeines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, um nach ſeinem Tode dem Senat präſentirt zu werden.

47. In dieſem Falle beruft er den zweiten und dritten Conſul, und die Miniſter und Präſidenten der Sectionen des Staatsraths. In ihrer Gegenwart ſtellt er dem Staatsſecretair das mit ſeinem Inſiegel verſiegelte Papier zu, in welchem ſein Votum enthalten iſt. Dieſes Papier wird von allen, die bei dem Actus gegenwärtig, unterſchrieben. Der Staatsſecretair legt es, in Gegenwart der Miniſter und der Präſidenten von den Sectionen des Staatsraths, im Archiv der Regierung nieder.

48. Der erſte Conſul kann daſſelbe, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Formen, wieder zurücknehmen.

49. Nach dem Tode des erſten Conſuls wird, wenn ſein Votum niedergelegt blieb, das Papier, welches daſſelbe enthält, von dem Staatsſecretair, in Gegenwart der Miniſter und der Präſidenten von den Sectionen des Staatsraths, aus dem Regierungsarchiv herausgenommen; die Identität und Unverſehrtheit wird in Gegenwart des zweiten und des dritten Conſuls bewährt, und das Papier durch eine Botſchaft der Regierung, nebſt Ausfertigung von Protocollen über die Conſtatirung, dem Senat zugeſendet.

50. Wird das vom erſten Conſul präſentirte Subject nicht ernannt; ſo präſentiren der zweite und der dritte Conſul jeder eines, und, im Falle der Nichternennung, jeder ein anderes, worauf denn eines von den letztern nothwendig ernannt wird.

51. Hat der erſte Conſul keine Präſentation zurückgelaſſen; ſo machen der zweite und der dritte Conſul ihre abgeſonderten Präſentationen, eine erſte, eine zweite, und, wenn auf dieſe beiden keine Ernennungen erfolgt iſt, eine dritte, auf welche die Ernennung nothwendig geſchehen muß.

52. In allen Fällen müſſen die Präſentationen und die Ernennung in den nächſten 24 Stunden nach dem Tode des erſten Conſuls geſchehen ſeyn.

53. Das Geſetz beſtimmt auf die Lebenszeit jedes erſten Conſuls den Etat der Ausgaben der Regierung.

Fünfter Titel.

Vom Senat.

54. Der Senat beſtimmt durch ein organiſches Senatusconſultum:
1. Die Verfaſſung der Kolonieen.
2. Alles, was die Verfaſſung nicht vorausgeſehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig iſt.
3. Die Erklärung ſolcher Artikel der Verfaſſung, welche zu verſchiedenen Auslegungen Anlaß geben.

55. Durch Acten, welche Senatusconſulte benannt werden, wird vom Senat:
1. Das Geſchwornenamt in den Departementen, wo dieſe Maßregel nothwendig iſt, auf 5 Jahre ſuspendirt;
2. werden, wenn die Umſtände es erfordern, Departemente außerhalb der Verfaſſung erklärt;
3. wird die Zeit beſtimmt, innerhalb welcher Perſonen, die kraft des Art. 46. der Verfaſſung verhaftet worden, vor die Gerichte gezogen werden müſſen, wenn ſie es nicht in den erſten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung worden ſind;
4. werden die Urtheile der Gerichtshöfe annullirt, wenn ſie der Sicherheit des Staates Abbruch thun;
5. werden der geſetzgebende Körper und das Tribunat aufgelöſet;
6. werden die Conſuln ernannt.

56. Die organiſcheu Senatusconſulte, und die (andern) Senatusconſulte werden, auf Anregung der Regierung, vom Senate berathſchlagt. Für die Senatusconſulte bedarf es einer bloßen Mehrzahl, für ein organiſches Senatusconſultum werden zwei Drittheile von den Stimmen der anweſenden Mitglieder erfordert.

57. Die Entwürfe der Senatusconſulte, die in Verfolg der Art. 54. und 55. getroffen worden, werden in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Conſuln, zwei Miniſtern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Oberbeamten der Ehrenlegion beſteht. Der erſte Conſul bezeichnet jedesmal die Mitglieder, aus denen der geheime Rath beſtehen ſoll.

58. Der erſte Conſul ratificirt die Friedens- und Allianzverträge, nachdem er das Gutachten des geheimen Raths eingeholt hat. Bevor er ſie promulgirt, giebt er dem Senat davon Kenntniß.

59. Die Urkunde der Ernennung eines Mitglieds des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats und des Caſſationsgerichts, wird Beſchluß benannt.

60. Die Urkunden des Senats in Betreff ſeiner Polizei und innern Verwaltung werden Berathſchlagungen benannt.

61. Im Laufe des Jahres 11. wird zur Ernennung von 14 Bürgern, um die im Art. 15. der Verfaſſung beſtimmte Anzahl von 80 Senatoren vollſtändig zu machen, geſchritten werden. Dieſe Ernennung geſchieht durch den Senat, auf die Präſentation des erſten Conſuls, der für dieſe und für die weiterhin folgenden Präſentationen zur Zahl von 80, aus der Liſte der von den Wahlcollegien bezeichneten Bürger 3 Subjecte nehmen wird.

62. Die Mitglieder des Oberverwaltungsraths der Ehrenlegion ſind Mitglieder des Senats, welches auch ihr Alter ſey.

63. Der erſte Conſul kann überdem, ohne vorgängige Präſentation durch die Departementswahlcollegien, Bürger, die durch Dienſte und Talente ausgezeichnet ſind, in den Senat erneunen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie das durch die Verfaſſung erforderte Alter haben, und daß die Zahl der Senatoren in keinem Fall über 120 betragen dürfe.

64. Die Senatoren können Conſuln, Miniſter, Mitglieder der Ehrenlegion, Aufſeher des öffentlichen Unterrichts ſeyn, und zu außerordentlichen und zeitlichen Sendungen gebraucht werden.

65. Der Senat ernennt jährlich zwei ſeiner Mitglieder zu Secretairen.

66. Die Miniſter haben Sitz im Senate, aber ohne berathſchlagende Stimme, wenn ſie nicht Senatoren ſind.

Sechster Titel.

Von den Staatsräthen.

67. Die Staatsräthe werden niemals die Zahl von 50 überſchreiten.

68. Der Staatsrath theilt ſich in Sectionen ab.

69. Die Miniſter haben Rang, Siz und berathſchlagende Stimme im Staatsrathe.

Siebenter Titel.

Vom geſetzgebenden Körper.

70. Jedes Departement wird eine, dem Umfange ſeiner Bevölkerung angemeſſene, Zahl von Mitgliedern im geſetzgebenden Körper haben.
71. Alle zur nämlichen Deputation gehörige Mitglieder des geſetzgebenden Körpers werden auf einmal ernannt.
72. Die Departemente der Republik ſind in fünf Reihen eingetheilt.
73. Die gegenwärtigen Deputirten werden in die fünf Reihen vertheilt.
74. Sie werden in dem Jahre erneuert werden, zu welchem die Reihe gehört, worin das Departement ſteht, zu dem ſie gezählt werden.
75. Jedoch werden diejenigen Deputirten, welche im Jahre 10 ernannt worden, ihre 5 Jahre erfüllen.
76. Die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den geſetzgebenden Körper.

Achter Titel.

Vom Tribunat.

77. Mit dem Jahre 13 wird das Tribunat auf 50 Mitglieder reducirt. Die Hälfte der 50 wird alle 3 Jahr heraustreten; bis zur Reduction werden die heraustretenden Mitglieder nicht wieder erſetzt. Das Tribunat theilt ſich in Sectionen ein.
78. Der geſetzgebende Körper und das Tribunat werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflöſung erkannt hat.

Neunter Titel.

Von der Juſtiz und den Gerichtshöfen.

79. Es wird einen Oberrichter geben, welcher Miniſter der Juſtiz iſt.
80. Er hat einen ausgezeichneten Platz im Senate und im Staatsrathe.
81. Er führt den Vorſitz im Caſſationsgerichte und in den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut hält.
82. Er hat über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte, und die Mitglieder, aus denen ſie beſtehen, das Recht der Aufſicht und der Rüge.
83. Unter ſeinem Vorſitze hat das Caſſationsgericht das Recht der Cenſur und der Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; es kann, in ſchweren Fällen, die Richter in ihrem Amt ſuspendiren, und ſie vor den Oberrichter zur Rechenſchaft fordern.
84. Die Appellationsgerichte haben das Recht der Aufſicht über die bürgerlichen Gerichte ihres Bezirks, und dieſe haben daſſelbe Recht über die Friedensgerichte ihres Bezirks.
85. Der Regierungscommiſſair bei dem Caſſationsgericht führt die Aufſicht über die Commiſſaire bei den Appellations- und Criminalgerichten. Die Commiſſaire bei den Appellationsgerichten führen die Aufſicht über die Commiſſaire bei den Gerichten erſter Inſtanz.
86. Die Mitglieder des Caſſationsgerichts werden, auf die Präſentation des erſten Conſuls, vom Senat ernannt. Der erſte Conſul präſentirt 3 Subjecte für jeden erledigten Platz.

Zehnter Titel.

Begnadigungsrecht.

87. Der erſte Conſul hat das Begnadigungsrecht. Er übt es nach Anhörung eines geheimen Raths, der aus dem Oberrichter, zwei Miniſtern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Mitgliedern des Caſſationsgerichts beſteht.

Gegenwärtiges Senatusconſultum wird durch eine Botſchaft den Conſuln der Republik übermacht werden.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präſident;
Vaubois und Fargues, Secretaire.
Auf Befehl des Erhaltungsſenats,
Der Generalſecretair, Cauchy.

Die Steigerung der Macht des nunmehr lebenslänglichen erſten Conſuls geht aus dieſen Senatusconſultis von ſelbſt hervor. Nicht nur, daß die Ernennung der Präſidenten der Cantonsverſammlungen, der Maires und Adjuncten in den Municipalräthen, und die Initiative aller organiſchen und andern Senatusconſulte von ihm abhing; es ward ihm auch die Berufung, Vertagung und Prorogation des geſetzgebenden Körpers ausſchließend überlaſſen; das, dem Willen des erſten Conſuls oft nachdrücklich widerſprechende, Tribunat auf 50 Mitglieder herabgeſetzt, und das Majeſtätsrecht der Begnadigung ihm förmlich übertragen.

Allein auch dieſe Erweiterung ſeiner Macht reichte noch nicht hin zur Befriedigung ſeiner Plane. Die im Februar 1804 entdeckte Verſchwörung von Georges und Pichegru gegen das Leben des erſten Conſuls, in welche auch Moreau verwickelt war, gab die Veranlaſſung, daß am 18. Mai 1804 (28. Floreal des Jahres 12.) auf Bonaparte und ſeine Nachkommenſchaft die erbliche Kaiſerwürde Frankreichs durch ein organiſches Senatusconſultum übergetragen ward, in welchem ſich zugleich mehrere neue Beſtimmungen der Verfaſſung fanden. Schon die Eingangsformel dieſes Senatusconſultums bezeichnete den Geiſt der Regierung: „Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Satzungen der Republik Kaiſer der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat decretirt, und Wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatsſiegeln verſehen, im Bülletin der Geſetze eingerückt, den Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, auf daß dieſelben es in ihre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten laſſen, und der Großrichter, Miniſter der Juſtiz, hat den Auftrag, für die Vollziehung zu ſorgen. Gegeben im Palaſte von St. Cloud, den 28. Floreal, Jahr 12. und Unſeres Reiches im erſten. — Unterzeichnet: Napoleon; Cambacères, Staatskanzler; Maret, Staatsſecretair; Regnier, Großrichter."

f) Organiſches Senatusconſultum vom 18. Mai 1804.

Erſter Titel.

1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiſer anvertraut, der den Titel: Kaiſer der Franzoſen annimmt.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaiſers verwaltet durch Beamte, die er einſetzt.

2. Napoleon Bonaparte iſt Kaiſer der Franzoſen.

Zweiter Titel.
Von der Erblichkeit.

3. Die kaiſerliche Würde iſt erblich in der directen natürlichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft Napoleon Bonaparte's, in männlicher Linie, nach dem Erſtgeburtsrechte, und mit beſtändigem Ausſchluſſe des weiblichen Geſchlechts und der Nachkommenſchaft deſſelben.

4. Napoleon Bonaparte kann Kinder oder Enkel ſeiner Brüder an Kindesſtatt annehmen, wenn ſie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und er im Augenblicke der Adoption nicht ſelbſt Söhne hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie ſeiner unmittelbaren Nachkommenſchaft. — Bekommt er nach der Adoption noch ſelbſt Söhne; ſo können ſeine angenommenen Söhne erſt nach ſeinen natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen werden. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen iſt die Adoption verboten.

5. In Ermangelung eines natürlichen und erblichen adoptirten Erben Napoleons, geht die kaiſerliche Würde an Joſeph Bonaparte und deſſen männliche rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Rechte der Erſtgeburt.

6. In Ermangelung Joſeph Bonaparte's und ſeiner männlichen Nachkommen, an Ludwig Bonaparte und deſſen männliche Nachkommen *).

7. Beim Abgange rechtmäßiger männlicher Erben der drei Brüder, ſoll ein organiſches Senatusconſultum die Titularen der Erzämter dem Senate vorſchlagen, und dem Volke zur Annahme vorlegen, den Kaiſer ernennen, und die Regierung in der männlichen Linie ſeiner Familie forterben.

8. Bis zur vollbrachten Wahl beſorgt ein Gouvernementsrath, den die Miniſter bilden, die Staatsgeſchäfte. Er entſcheidet nach Stimmenmehrheit.

Dritter Titel.

Von der kaiſerlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiſerlichen Familie führen den Titel franzöſiſche Prinzen. Der älteſte Sohn des Kaiſers heißt kaiſerlicher Prinz.

10. Ein Senatusconſultum ordnet ihre Erziehung.

11. Sie werden Mitglieder des Senats und Staatsrathes, wenn ſie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können ſich nicht ohne Genehmigung des Kaiſers vermählen. Thun ſie es ohne dieſe Genehmigung; ſo verlieren ſie und ihre Nachkommen das Erbrecht. Wenn indeß keine Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden ſind, und die Ehe wieder getrennt wird; ſo erhält der Getrennte ſein Erbrecht zurück.

13. Die Acten, welche die Geburt, die Ehen und das Abſterben der Mitglieder der kaiſerlichen Familie bezeugen, werden auf einen Befehl des Kaiſers dem Senate übergeben, der eine Abſchrift davon in ſeine Protocolle einzeichnet, und ſie in ſeine Archive niederlegt.

14. Napoleon Bonaparte ſetzt durch Statuten, welche ſeine Nachfolger zu halten verbunden ſind, feſt:

a) die Pflichten jedes Mitglieds der kaiſerlichen Familie gegen den Kaiſer;

b) eine Organiſation des kaiſerlichen Palaſtes, welche der Würde des Thrones und der Größe der Nation angemeſſen iſt.

15. Die Civilliſte wird ſo angeordnet, wie ſie durch Art. 1. und 4. des Decrets vom 26. Mai 1791 beſtimmt war **). Die franzöſiſchen Prinzen Joſeph und Ludwig Bonaparte, und in Zukunft die nachgebohrnen ehelichen Söhne des Kaiſers ſollen dem 1. 10. 11. 12. u. 13. Art. des Decrets vom 21. Dec. 1790 gemäß gehalten werden ***). Der Kaiſer kann das Witthum der Kaiſerin feſtſetzen, und auf die Civilliſte anweiſen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

16. Der Kaiſer beſucht die Departemente. Dem zufolge ſollen an den vier Hauptpuncten des Reiches kaiſerliche Paläſte eingerichtet, und ſammt dem Zubehör durch ein Geſetz beſtimmt werden.

*) Lucian und Jerome wurden in dieſem organiſchen Decrete von der Succeſſion ausgeſchloſſen. Der erſte, als Republikaner bekannt, lebte zu Rom in einer unſtandesmäßigen Ehe; der zweite, damals mit der Tochter des Kaufmanns Patterſon zu Baltimore vermählt, ſöhnte ſich erſt ſpäter mit dem Kaiſer aus, ward Prinz, und König von Weſtphalen.

**) „Die Nationalverſammlung beſchließt, daß der König für ſich und ſein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schatze 25 Mill. Liv. erhalten ſoll. Auch genießt der König diejenigen Häuſer, Parke und Domainen, welche durch ein Decret beſtimmt werden ſollen.“

***) Jedem Bruder des Königs war eine Mill. Liv. als Apanage beſtimmt und ein Palaſt zur Wohnung.

Vierter Titel.

Von der Regentſchaft.

17. Der Kaiſer iſt minderjährig bis zum vollbrachten 18ten Jahre. Während ſeiner Minderjährigkeit hat das Reich einen Regenten.

18. Der Regent muß wenigſtens 25 volle Jahre alt ſeyn. Die Weiber ſind von der Regentſchaft ausgeſchloſſen *).

19. Der Kaiſer beſtimmt den Regenten unter den franzöſiſchen Prinzen über 25 Jahre; und, iſt unter ihnen kein ſolcher, einen aus den Großwürdenträgern des Reiches.

20. Hat der Kaiſer keinen Regenten beſtimmt; ſo erhält der in der Erbfolge nächſte Prinz, wenn er über 25 Jahre alt iſt, die Regentſchaft.

21. Iſt keiner der Prinzen über 25 Jahre; ſo erwählt der Senat den Regenten unter den Großwürdeträgern des Reiches.

22. Wer einmal die Regentſchaft erhalten hat, iſt es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Großwürdenträger; der verwaltet ſie bis zur Volljährigkeit des Kaiſers.

23. Doch kann weder während der Regentſchaft, noch auch 3 volle Jahre nach der Volljährigkeit des Kaiſers, ein organiſches Senazsconſultum erlaſſen werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaiſers alle Verrichtungen der kaiſerlichen Würde. Doch kann er weder zu den Erzämtern, noch zu den Stellen der Großbeamten, die er erledigt findet, oder die während der Regentſchaft erledigt werden, ernennen; auch kann er ſich nicht des, dem Kaiſer allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Bürger zu Senatoren zu erheben, und eben ſo wenig den Großrichter und den Staatsſecretair abſetzen.

25. Er iſt für die Handlungen ſeiner Staatsverwaltung perſönlich nicht verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentſchaft geſchehen im Namen des minderjährigen Kaiſers.

27. Der Regent ſchlägt weder Geſetze noch Senatusconſulte vor, ordnet auch kein Reglement in der Staatsverwaltung an, bevor er nicht das Gutachten des Regentſchaftsrathes, der aus den Inhabern der Erzämter beſteht, darüber vernommen hat. Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens-, Allianz- oder Handelsverträge unterzeichnen, bevor er nicht im Regentſchaftsrathe darüber angefragt hat, deſſen Mitglieder in dieſem einzigen Falle eine rathgebende Stimme haben. Die Berathung entſcheidet ſich nach der Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich; ſo entſcheidet der Regent. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten nimmt Sitz im Regentſchaftsrathe, wenn über Gegenſtände, die in ſein Departement gehören, berathſchlagt wird. Auch kann auf Befehl des Regenten der Großrichter dazu gerufen werden. Der Staatsſecretair führt dabei das Protocoll.

28. Die Regentſchaft ertheilt kein Recht über die Perſon des minderjährigen Kaiſers.

29. Der Gehalt des Regenten iſt ein Viertheil der Civilliſte.

30. Die Aufſicht über den minderjährigen Kaiſer führt deſſen Mutter; in Ermangelung dieſer, der Prinz, welchen der Regierungsvorgänger des minderjährigen Kaiſers beſtimmt hat. Iſt kein Prinz dazu beſtimmt; ſo wählt der Senat einen Großwürdeträger. Doch können zu dieſer Aufſicht weder der Regent und ſeine Nachkommen, noch Frauen erwählt werden.

31. Wenn Napoleon Bonaparte nach Art. 4. jemand adoptirt; ſo muß dies in Gegenwart der Inhaber der Erzämter geſchehen, die Urkunde darüber durch den Staatsſecretair verfaßt, und ſogleich dem Senate zugeſtellt werden, damit er ſie in ſein Protocoll eintrage und in ſeinen Archiven niederlege. Die nämlichen Förmlichkeiten ſollen beobachtet werden, wenn der Kaiſer einen Regenten, oder einen Aufſeher für den minderjährigen Kaiſer beſtimmt. Die darüber ausgeſtellten Urkunden können vom Kaiſer nach Willkühr zurückgenommen werden. Jede Urkunde über Adoption, Deſignation, oder Zurücknahme einer Deſignation, ſoll, wenn ſie nicht vor dem Tode des Kaiſers in die Protocolle des Senats eingetragen iſt, ungültig und ohne Wirkung ſeyn.

*) Dieſer Beſchluß ward aufgehoben, als Napoleon, kurz bevor er den Krieg gegen Rußland und Preußen im Frühjahre 1813 erneuerte, durch ein organiſches Senatsconſultum vom 5. Febr. 1813 die Regentſchaft neu beſtimmen, und ſie ſeiner Gemahlin Marie Luiſe übertragen ließ.

Fünfter Titel.

Von den Erzämtern des Reiches.

32. Dieſe ſind: der Großwahlherr, der Reichserzkanzler, der Staatserzkanzler, der Erzſchatzmeiſter, der Connetable (Reichsfeldherr), und der Großadmiral.

33. Sie werden vom Kaiſer ernannt, genießen die nämlichen Ehren, wie die franzöſiſchen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunct ihrer Aufnahme beſtimmt den Rang, den ſie unter ſich haben.

34. Dieſe Erzämter können nicht genommen werden.

35. Die Inhaber derſelben ſind zugleich Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den Großrath des Kaiſers, ſind Mitglieder des geheimen Raths, und machen den Großrath der Ehrenlegion aus. Die gegenwärtigen Mitglieder des Großraths der Ehrenlegion behalten Titel, Verrichtungen und Vorzüge auf Lebenszeit.

37. Im Senate und Staatsrathe führt der Kaiſer den Vorſitz, oder beſtimmt einen Inhaber der Staatsämter, der den Vorſitz führen ſoll.

38. Alle Acte des Senats und der Geſetzgebung werden im Namen des Kaiſers erlaſſen, und unter dem kaiſerlichen Siegel bekannt gemacht.

39. Der Großwahlherr (Grand-Electeur) beſorgt die Verrichtungen als Kanzler:

a) bei der Zuſammenkunft der geſetzgebenden Behörde, der Wahlcollegien und der Cantonsverſammlungen;

b) bei der Bekanntmachung der Senatusconſulte, welche die Geſetzgebung oder die Wahlcollegien auflöſen.

Er führt in Abweſenheit des Kaiſers den Vorſitz, wenn der Senat zur Ernennung von Senatoren, Geſetzgebern und Tribunen ſchreitet; er bringt die Reclamationen der Wahlcollegien oder Cantonsverſammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte zur Kenntniß des Kaiſers; er fordert das Wahlcollegium auf, wenn ein Mitglied deſſelben angezeigt iſt, ſich eine Handlung gegen die Ehre oder gegen das Vaterland erlaubt zu haben, ſeine Meinung darüber zu äußern, und bringt dies Gutachten vor den Kaiſer; er präſentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, der Geſetzgebung und des Tribunats zum Eide, welchen ſie in die Hände des Kaiſers ſchwören; er nimmt den Präſidenten der Departementswahlcollegien und der Cantonsverſammlungen den Eid ab; er präſentirt die feierlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, der Geſetzgebung, des Tribunats und der Wahlcollegien, wenn ſie zur Audienz des Kaiſers gelaſſen werden. Er kann im Palaſte des Senats wohnen.

40. Der Reichserzkanzler beſorgt die Verrichtungen bei der Bekanntmachung der organiſchen Senatusconſulte und der Geſetze; die Kanzlergeſchäfte im kaiſerlichen Palaſte; er iſt bei dem jährlichen Geſchäfte zugegen, wenn der Großrichter dem Kaiſer die Mißbräuche entwickelt, die ſich etwa in die Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit eingeſchlichen haben; er führt den Vorſitz bei dem kaiſerlichen Obergerichtshofe, und den Vorſitz, wenn ſich, dem 95ſten Artikel gemäß, Abtheilungen des Staatsraths und Tribunats verſammeln. Er iſt bei den Vermählungen und Geburten der Prinzen zugegen; wohnt den Krönungen und Leichenbegängniſſen der Kaiſer bei, und unterzeichnet das Protocoll des Staatsſecretairs darüber. Er präſentirt die Inhaber der großen Reichswürden, die Miniſter und den Staatsſecretair, die Civil-Großbeamten der Krone, und den erſten Präſidenten des Caſſationsgerichtes zum Eide, den ſie in die Hände des Kaiſers ablegen. Er nimmt den Mitgliedern und der Kanzlei des Caſſationsgerichtshofes, den Präſidenten und den Generalprocuratoren der Appellations- und Criminalgerichtshöfe den Eid ab. Er präſentirt die Deputationen und Mitglieder der Gerichtshöfe zur Audienz bei dem Kaiſer. Er unterzeichnet und verſiegelt die Commiſſionen und Patente für die Mitglieder der Gerichtshöfe und für die Miniſterialbeamten, ſo wie für die, welche Civilämter in der Staatsverwaltung erhalten haben, und andere Urkunden, welche das Staatsſiegel haben müſſen.

41. Der Staatserzkanzler hat die Verrichtungen als Kanzler bei Bekanntmachung der Friedens- und Allianzverträge und bei Kriegserklärungen. Er präſentirt und unterzeichnet die Beglaubigungsſchreiben und die Etikettencorreſpondenzen mit den europäiſchen Höfen, nach den Formen des kaiſerl. Protocolls, das er bewahrt. Er iſt jährlich zugegen, wenn der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiſer von der politiſchen Lage des Staates Rechenſchaft giebt. Er

präſentirt die Botſchafter und Geſandten des Kaiſers an auswärtige Höfe zu dem Eide, den ſie in die Hände des Kaiſers ablegen; er beeidiget die Reſidenten, Geſchäftsträger, Botſchafts- und Geſandtſchaftsſecretaire, und die Generalcommiſſionaire des Handels; er präſentirt die franzöſiſchen und fremden außerordentlichen Ambaſſaden, Ambaſſadeurs und Miniſter.

42. Der Erzſchatzmeiſter wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Finanzminiſter und der Miniſter des öffentlichen Schatzes dem Kaiſer Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staates ablegen, und ihre Ideen über die Finanzen auseinanderſetzen. Er viſirt die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, ehe er ſie dem Kaiſer vorlegt. Er führt den Vorſitz in den vereinigten Sectionen des Staatsraths und Tribunats, nach Art. 95. Aller 3 Monate werden ihm die Rechnungen der Nationalrechnungskammer vorgelegt, die er jedes Jahr dem Kaiſer übergiebt, mit dem allgemeinen Reſultate und ſeinen Ideen über Reform und Verbeſſerung der verſchiedenen Theile der Rechnungskammer. Er ſchließt jedes Jahr das große Buch der Staatsſchuld, unterzeichnet die Civilpenſionen, nimmt den Gliedern der Nationalrechnungskammer, den Finanzadminiſtrationen, und den vornehmſten Agenten des öffentlichen Schatzes den Eid ab; er präſentirt die Deputationen der Rechnungskammer und der Finanzverwaltung dem Kaiſer zur Audienz.

43. Der Connetable iſt gegenwärtig, wenn der Kriegsminiſter und der Director des öffentlichen Schatzes jährlich dem Kaiſer die Verfügungen vorſchlagen, um das Vertheidigungsſyſtem der Grenzen, die Unterhaltung, Ausbeſſerung und Verproviantirung der Feſtungen zu vervollkommnen. Er legt den Grundſtein zu allen feſten Plätzen, deren Errichtung befohlen wird; er iſt Gouverneur aller Kriegsſchulen. Wenn der Kaiſer nicht ſelbſt den Armeecorps die Fahnen übergiebt; ſo giebt ſie ihnen der Connetable in des Kaiſers Namen. Er muſtert, in Abweſenheit des Kaiſers, die kaiſerliche Garde. Er kann den Vorſitz führen im Kriegsgerichte, wenn der Oberbefehlshaber einer Armee eines beſtimmten Verbrechens beſchuldigt wird. Er präſentirt die Reichsmarſchälle, die Generaloberſten, Generalinſpectoren, Generale und Oberſten, ihren Eid in die Hände des Kaiſers abzulegen. Er empfängt den Eid der Majore, der Bataillons- und Schwadronschefs. Er ſetzt die Marſchälle des Reichs ein, präſentirt die Generale, Oberſten, Majore, Bataillons- und Schwadronschefs zur Audienz bei dem Kaiſer; er unterzeichnet die Patente der Armee und der Militairperſonen, die Staatspenſionaire ſind.

44. Der Großadmiral wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Seeminiſter dem Kaiſer über den Zuſtand der Seerüſtungen, der Zeughäuſer und der Verproviantirung Bericht erſtattet. Er empfängt jährlich und übergiebt dem Kaiſer die Rechnungen der Caſſe der Seeinvaliden. Im Kriegsgerichte über einen Admiral, Viceadmiral und Contreadmiral kann er den Vorſitz führen. Er präſentirt die Admirale, Vice- und Contreadmirale und die Schiffscapitaine dem Kaiſer zum Eid; er empfängt den Eid von den Mitgliedern des Priſenraths, der Schiffs- und Fregattencapitains; er präſentirt Admirale und Capitaine dem Kaiſer zur Audienz; er unterzeichnet die Patente der Seeofficiere, und der penſionirten Seeleute.

45. Jeder Titular eines Erzamtes präſidirt in einem Departementswahlcollegium: der Großwähler zu Brüſſel; der Reichserzkanzler zu Bordeaux; der Staatserzkanzler zu Nantes; der Reichserzſchatzmeiſter zu Lyon; der Connetable zu Turin; der Großadmiral zu Marſeille.

46. Jeder Inhaber dieſer hohen Reichswürden erhält als jährliche feſte Beſoldung ein Drittheil der den Prinzen beſtimmten Summe (alſo 333,333 Liv.).

47. Ein beſonderes Statut des Kaiſers ordnet die Amtsverrichtungen der Inhaber der Erzämter, und beſtimmt ihre Tracht bei Feierlichkeiten. Dies Statut können die Nachfolger des jetzigen Kaiſers nur dann abſchaffen, wenn es ein eigenes Senatusconſultum befiehlt *).

Sechster Titel.

Von den Großbeamten des Reiches.

48. Dazu gehören:

a) die Marſchälle des Reiches, deren Anzahl nie über 16 ſeyn darf; diejenigen Marſchälle aber nicht mitgerechnet, welche Senatoren ſind **);

*) Später erhielten die Titularen der Erzämter Altesse Serenissime — Durchlaucht, und in der Anrede: Monseigneur.

**) Am 19. Mai wurden zu Marſchällen des Reiches ernannt: Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Maſſena, Augereau, Bernadotte, Soult, Brune,

b) acht Inſpectoren und Generaloberſten der Artillerie, des Ingenieurcorps, der Cavallerie und des Seeweſens;
c) die Civilgroßbeamten der Krone, welche der Kaiſer feſtſetzen wird.

49. Die Großbeamten können nicht abgeſetzt werden.

50. Jeder Großbeamte führt in einem Wahlcorps den Vorſitz.

51. Wenn auf Befehl des Kaiſers, oder aus anderer Urſache, der Inhaber eines Erzamtes, oder ein Großbeamter, ſein Amt niederlegt; ſo behält er dennoch Titel, Rang, Vorrechte und die Hälfte ſeines Gehalts. Er verliert dieſe nur durch ein Urtheil des kaiſerlichen Obergerichtshofes.

Siebenter Titel.

Von den Eiden.

52. Der Kaiſer ſchwört, in den zwei erſten Jahren nach ſeiner Thronbeſteigung oder nach erlangter Volljährigkeit, in Begleitung der Inhaber der Erzämter, der Miniſter und Großbeamten des Reiches, dem franzöſiſchen Volke einen feierlichen Eid auf das Evangelium. Dies geſchieht in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Corps, des Tribunats, des Caſſationsgerichtes, der Erzbiſchöffe, Biſchöffe, Großbeamten der Ehrenlegion, der Nationalrechnungskammer, der Präſidenten in den Appellationshöfen, Wahlcollegien, Cantonsverſammlungen, Conſiſtorien und der Maires aus den 36 erſten Städten des Reiches. Der Staatsſecretair verfaßt darüber ein Protocoll.

53. Der Eid des Kaiſers lautet:

„Ich ſchwöre die Integrität des Reiches zu behaupten; die Geſetze des Concordats und die Freiheit des Gottesdienſtes zu achten und achten zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politiſche und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufes der Nationalgüter zu achten und achten zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Geſetzes; die Ehrenlegion aufrecht zu erhalten; und nur in Hinſicht auf das Intereſſe, das Glück und den Ruhm des franzöſiſchen Volkes zu regieren.“

54. Der Regent leiſtet, begleitet von den Titularen der Erzämter, den Miniſtern und Großbeamten des Reiches, in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, der Präſidenten und der Quäſtoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion,

55. folgenden Eid auf das Evangelium:

„Ich ſchwöre, die Staatsangelegenheiten, gemäß den Satzungen des Reiches, den Senatusconſulten und Geſetzen zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der kaiſerlichen Würde zu behaupten; und dem Kaiſer im Augenblicke ſeiner Volljährigkeit getreu die Macht zu übergeben, deren Führung mir anvertraut iſt.“

56. Die obern und untern Staatsbeamten, auch die See- und Landofficiere, leiſten folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Gehorſam den Verfaſſungen des Reiches, und Treue dem Kaiſer.“

Achter Titel.

Vom Senate.

57. Er beſteht:
a) aus den franzöſiſchen Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben;
b) aus den Inhabern der Erzämter;
c) aus 80 Mitgliedern, die der Kaiſer wählt, aus den von den Departementswahlcollegien verfertigten Liſten;
d) aus Bürgern, die der Kaiſer zur Senatorwürde zu erheben gut findet.

Sollte die Zahl der Senatoren die im 63ſten Artikel des organiſchen Senatusconſults vom 16ten Thermidor 10ten Jahres (4. Aug. 1802) feſtgeſetzte Anzahl (von 120) überſteigen; ſo wird ein Geſetz ſorgen für die Vollziehung des 17ten Artikels des Senatusconſultum vom 14ten Nivoſe 11 (4. Jan. 1803)*).

Lannes, Mortier, Ney, Davouſt, Beſſieres. Außerdem erhielten den Marſchallstitel: Kellermann, Lefebre, Perignon, Serrurier.

*) Nach welchem dem Senate eine Summe von 4 Mill. jährlich auf den Ertrag der Nationalwaldungen angewieſen ward.

58. Der Präſident des Senats wird vom Kaiſer ernannt, und aus den Senatoren erwählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaiſers, oder auf den Vorſchlag der Art. 60. und 64. beſtimmten Commiſſionen, oder eines Senators nach Art. 70., oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieſes Corps. Er legt dem Kaiſer über die Verſammlungen auf Verlangen der Commiſſionen, oder eines Senators, über den Gegenſtand und das Reſultat der Berathſchlagungen des Senats Rechenſchaft ab.

60. Eine Commiſſion des Senats der individuellen Freiheit von 7 Mitgliedern, die der Senat aus ſeiner Mitte wählt, nimmt, auf Mittheilung eines Miniſters, Kenntniß von den Verhaftungen, die nach dem 46ſten Art. der Verfaſſung (vom 13. Dec. 1799) ſtatt haben, ſobald die verhafteten Perſonen nicht innerhalb 10 Tagen nach der Verhaftung vor die Tribunale gebracht werden.

61. Alle Verhaftete, die nicht 10 Tage nach ihrer Verhaftung vor Gericht gebracht werden, können ſich ſelbſt, oder durch Stellvertreter, mittelſt Bittſchriften, an dieſe Commiſſion des Senats wenden.

62. Findet dieſe die Verhaftung nicht durch das Staatsintereſſe gerechtfertigt; ſo erſucht ſie den Miniſter, der den Verhaftsbefehl ertheilte, die arretirte Perſon in Freiheit zu ſetzen, oder vor das gewöhnliche Gericht zu ſchicken.

63. Wenn, nach dreimal innerhalb eines Monats wiederhohltem Erſuchen, die verhaftete Perſon nicht freigelaſſen, oder vor die gewöhnlichen Gerichte geſtellt worden iſt; ſo verlangt die Commiſſion eine Verſammlung des Senats, welche durch den Präſidenten zuſammenberufen wird, und nöthigenfalls folgende Erklärung erläßt: „Es ſind ſtarke Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willkührlich verhaftet iſt.“

64. Eine Commiſſion des Senats für die Preßfreiheit von 7 Mitgliedern, von und aus dem Senate gewählt, wacht über die Preßfreiheit. Doch erſtreckt ſich ihr Geſchäftskreis nicht über die Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und periodiſch ausgetheilt werden.

65. Glauben Schriftſteller, Buchdrucker und Buchhändler ſich über Hinderniſſe beklagen zu können, die man dem Drucke oder Umlaufe eines Buches in den Weg legt; ſo können ſie ſich durch Bittſchrift an dieſe Commiſſion wenden.

66. Findet dieſe die Hinderniſſe nicht durch das Staatsintereſſe gerechtfertigt; ſo erſucht ſie den Miniſter, der Befehl dazu gab, ihn zurück zu nehmen.

67. Beſtehen, nach dreimal innerhalb eines Monats erneuertem Erſuchen, die Hinderniſſe noch; ſo begehrt die Commiſſion eine Senatsverſammlung, die, wenn es der Fall verlangt, erklärt: „Es walten ſtarke Vermuthungen ob, daß die Preßfreiheit verletzt worden iſt.“

68. Alle 4 Monate tritt ein Mitglied jeder dieſer Senatscommiſſionen aus.

69. Die Geſetzesentwürfe, die der geſetzgebende Körper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Annahme dem Senate geſandt, und in deſſen Archive niedergelegt.

70. Jedes von dem geſetzgebenden Körper erlaſſene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate angezeigt werden:

a) als habe es zum Zwecke, das Feudalſyſtem wieder einzuführen;
b) als widerſpreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomainen;
c) als ſey es nicht berathſchlagt nach den geſetzmäßigen Formen;
d) als taſte es die Vorrechte der Kaiſerwürde und des Senats an;

unbeſchadet der Vollziehung der Art. 21. und 37. der Verfaſſung vom 22ſten Frimaire des Jahres 8 (13. Dec. 1799.).

71. Dann berathſchlagt der Senat in den 6 folgenden Tagen über den Bericht einer Specialcommiſſion, und kann, nach dreimaliger, an drei verſchiedenen Tagen geſchehenen, Verleſung des Decrets, erklären: „Das Geſetz könne nicht bekannt gemacht werden.“ Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präſident dem Kaiſer.

72. Nachdem der Kaiſer den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Decret ſeine Beiſtimmung zur Berathung des Senats, oder er läßt das Geſetz als Geſetz bekannt machen.

73. Jedes Geſetz, das, unter ſolchen Umſtänden, nicht innerhalb 10 Tagen bekannt gemacht wird, kann nicht mehr bekannt gemacht werden, wenn nicht das geſetzgebende Corps von neuem darüber berathſchlagt.

74. Die allgemeinen Verrichtungen eines Wahlcollegiums, und die partiellen, welche auf die Präſentation der Candidaten zum Senate, geſetzgebenden Körper und Tribunate Beziehung haben, können nur vermöge eines Senatusconſults als verfaſſungswidrig vernichtet werden.

Neunter Titel.

Vom Staatsrathe.

75. Um über Geſetzesentwürfe und Anordnungen für Staatsverwaltung zu berathſchlagen, müſſen zwei Drittheile der Mitglieder vom ordentlichen Dienſte gegenwärtig ſeyn. Die Zahl der anweſenden Staatsräthe kann nicht geringer ſeyn als 25 *).

76. Der Staatsrath theilt ſich in ſechs Sectionen: der Geſetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seeweſens und des Handels.

77. Hat ein Staatsrath 5 Jahre lang auf dem Verzeichniſſe der Mitglieder des ordentlichen Dienſtes geſtanden; ſo erhält er ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Hört er ganz auf, auf der Liſte des Staatsraths zu ſtehen; ſo erhält er nur ein Drittheil des Gehalts. Titel und Rechte verliert er nur durch ein Urtheil des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes, welches Leibesſtrafe oder Infamie zur Folge hat.

Zehnter Titel.

Vom geſetzgebenden Körper.

78. Die austretenden Mitglieder deſſelben können ohne Zwiſchenzeit wieder gewählt werden.

79. Die präſentirten Geſetzesentwürfe werden an die drei Sectionen des Tribunats geſandt.

80. Die Sitzungen des g. K. ſind entweder ordentliche Sitzungen, oder General-Committées.

81. Die ordentlichen Sitzungen beſtehen aus den Mitgliedern des g. K., den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der drei Sectionen des Tribunats. — Die General-Committées beſtehen nur aus den Mitgliedern des g. K.

82. In den ordentlichen Sitzungen hört der g. K. die Redner des Staatsraths und die Redner der drei Sectionen, und ſtimmt über den Geſetzesentwurf. In General-Committées erörtern die Mitglieder des Corps unter ſich die Vortheile und Nachtheile des Geſetzesentwurfes.

83. Ein General-Committée bildet ſich

a) auf Einladung des Präſidenten für die innern Angelegenheiten des Corps;

b) auf ein von 50 anweſenden Mitgliedern unterzeichnetes Begehren. In beiden Fällen iſt das General-Committée geheim, und die Verhandlungen dürfen nicht bekannt gemacht werden;

c) auf das Begehren dazu autoriſirter Redner des Staatsrathes. In dieſem Falle iſt das General-Committée öffentlich.

Im General-Committée kann kein Beſchluß gefaßt werden.

84. Iſt in demſelben die Erörterung geſchloſſen; ſo wird die Berathſchlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung feſtgeſetzt.

85. An dem Tage, wo der g. K. über den Geſetzesentwurf ſtimmen ſoll, hört er den ſummariſchen Vortrag der Redner des Staatsrathes.

86. Die Berathſchlagung über einen Geſetzesentwurf kann nicht länger als 3 Tage über den Tag hinaus verſchoben werden, der zur Schließung der Erörterung beſtimmt war.

87. Die Sectionen des Tribunats machen die einzigen Commiſſionen des g. K. aus; nur in dem Art. 113. beſtimmten Falle kann es andere bilden.

Eilfter Titel.

Vom Tribunate.

88. Tribun bleibt einer 10 Jahre.

89. Aller 5 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert.

90. Der Präſident wird vom Kaiſer aus drei durch abſolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten ernannt.

91. Er bleibt es 2 Jahre.

92. Das Tribunat hat zwei Quäſtoren, die vom Kaiſer aus einer nach Stimmenmehrheit gebildeten Liſte von ſechs Candidaten gewählt werden. Ihre Verrich-

*) Seine Geſammtzahl betrug nach dem Senatusconſultum vom Jahre 1802 50 Mitglieder.

tungen ſind dieſelben, welche den Quäſtoren des geſetzgebenden Körpers *) übertragen ſind. Alle Jahre wird einer von den Quäſtoren erneuert.

93. Das Tribunat iſt getheilt in die drei Sectionen: der Geſetzgebung, des Innern und der Finanzen.

94. Jede Section ſchlägt drei Mitglieder vor, unter welchen der Präſident des Tribunats den Präſidenten der Section beſtimmt. Sectionspräſident bleibt einer ein Jahr.

95. Wenn Sectionen des Staatsraths und Tribunats Vereinigung verlangen; ſo werden die Conferenzen gehalten unter Vorſitz des Reichserzkanzlers oder des Erzſchatzmeiſters, nach Beſchaffenheit der zu unterſuchenden Gegenſtände.

96. Die vom g. K. überſandten Geſetzesentwürfe erörtert jede Section beſonders, und zwei Redner von jeder der drei Sectionen überbringen dem g. K. das Gutachten ihrer Section, mit Entwickelung der Beweggründe.

97. In Generalverſammlungen vereiniget ſich das Tribunat nie, um Geſetzesentwürfe zu erörtern, ſondern nur zu ſeinen übrigen Amtsverrichtungen.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlcollegien.

98. So oft ein Departementswahlcollegium verſammelt iſt, die Liſte der Candidaten für den g. K. zu verfertigen, werden auch die Liſten der Candidaten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung macht die vorhergehenden Vorſchläge unkräftig.

99. Die Großbeamten, Commandanten und Officiere der Ehrenlegion ſind Mitglieder des Wahlcollegiums in dem Departement, wo ſie wohnen, oder in einem Departement der Cohorte, zu der ſie gehören. Die Legionaire ſind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres Bezirkes. Die Glieder der Ehrenlegion werden auf ein vom Großwahlherrn ausgefertigtes Diplom in das Wahlcollegium aufgenommen, zu dem ſie gehören ſollen.

100. Die Präfecten und Militaircommandanten können von den Wahlcollegien der Departements, in denen ſie ihr Amt verrichten, nicht als Candidaten zum Senate gewählt werden.

Dreizehnter Titel.

Vom kaiſerlichen hohen Gerichtshofe.

101. Er erkennt:

a) über die perſönlichen Vergehen der Glieder der kaiſerlichen Familie, der Inhaber der Erzämter, der Miniſter, des Staatsſecretairs, der Großbeamten, Senatoren und Staatsräthe;

b) über die Verbrechen, Anſchläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Perſon des Kaiſers und des wahrſcheinlichen Reichserben;

c) über die Verbrechen der Miniſter und Staatsräthe in der öffentlichen Dienſtverwaltung;

d) über Dienſtvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Kolonieen, von Kolonie-präfecten und Commandanten franzöſiſcher Beſitzungen außerhalb des feſten Landes, von außerordentlich angeſtellten Generaladminiſtratoren oder Generalen zu Lande und zu Waſſer, ohne daß dadurch der Militairgerichtsbarkeit eine Schranke geſetzt würde;

e) wenn Generale zu Lande und zu Waſſer ihren Inſtructionen entgegen gehandelt haben;

f) über Erpreſſungen und Verſchleuderungen der Präfecte des Innern;

g) wenn gegen ein Appellationsgericht, oder gegen einen Gerichtshof der peinlichen Juſtiz, oder gegen Glieder des Caſſationsgerichts Klagen vorkommen;

*) Die Formen des geſetzgebenden Körpers, wie ſolche in der Verfaſſung vom 13. Dec. 1799 beſtimmt waren, wurden durch das Senatusconſultum vom 20. Dec. 1803 in mehreren Puncten verändert, indem der damalige erſte Conſul z. B. durch den von ihm ernannten Präſidenten des geſetzgebenden Körpers unmittelbar in die Verhandlungen deſſelben einwirkte, und derſelbe aus 12 vorgeſchlagenen Candidaten vier Quäſtoren ernannte, welche die Einnahme und Ausgabe der dem geſetzgebenden Körper beſtimmten Gelder monatlich beſorgten.

h) über Denunciationen, willkührliche Verhaftung, oder Verletzung der Preßfreiheit.

102. Der Sitz des kaiſerlichen hohen Gerichtshofes iſt im Senate.

103. Der Reichserzkanzler führt den Vorſitz; oder iſt er rechtmäßig verhindert, ein anderer Reichserzbeamter.

104. Der kaiſerliche hohe Gerichtshof beſteht aus den Prinzen, den Reichserz- und den Großbeamten, den Großbeamten, aus 60 Senatoren, den 6 Sectionspräſidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen und 20 Gliedern des Caſſationsgerichtshofes. Die Senatoren, Staatsräthe und Glieder des Caſſationsgerichts werden nach der Ordnung ihrer Dienſtjahre berufen.

105. Bei dieſem Gerichtshofe iſt ein Generalprocurator angeſtellt, der vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt wird. Er übt das öffentliche Miniſterium, in Verbindung mit drei Tribunen, die der geſetzgebende Körper jährlich aus neun vom Tribunate vorgeſchlagenen Candidaten wählt, und mit drei Magiſtratsperſonen, welche der Kaiſer jedes Jahr aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe ernennt.

106. Es giebt einen Obergerichtsſchreiber, welcher vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt wird.

107. Der Präſident des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes kann nie von den Parteien zurückgewieſen werden; er aber kann ſich entſchuldigen.

108. Der kaiſerliche Gerichtshof kann nur auf Begehren des öffentlichen Miniſteriums (des Generalprocurators und ſeiner ſechs Zugeordneten) verfahren. Iſt ein Kläger da; ſo wird das öffentliche Miniſterium Mitkläger, und betreibt den Gang des Proceſſes nach den unten vorgeſchriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentlichen Miniſterium ob bei Amtsverwirkung, oder wenn Richter belangt werden.

109. Finden die Sicherheitsobrigkeiten und Directoren der Jurys aus der Qualität der Perſonen, aus dem Titel der Anklage, oder aus andern Umſtänden, daß die Sache vor den hohen kaiſerlichen Gerichtshof gehöre; ſo ſenden ſie innerhalb 8 Tage alle Proceßacten dem Generalprocurator, fahren indeß fort, Beweiſe und Spuren des Verbrechens zu ſammeln.

110. Die Miniſter und Staatsräthe können von den geſetzgebenden Behörden denunciirt werden, wenn ſie den Reichsgeſetzen zuwiderlaufende Befehle ertheilt haben.

111. Desgleichen können von der geſetzgebenden Behörde angeklagt werden: Generalcapitaine der Kolonieen, Kolonialpräfecte, Commandanten der auswärtigen Beſitzungen, Generalverwalter, Generale der Land- und Seemacht, Präfecte des Innern, wenn ſie ſich eines im Art. 101 angeführten Vergehens ſchuldig gemacht haben.

112. Eben ſo zeigt die geſetzgebende Behörde die Agenten der Staatsgewalt an, wenn der Senat erklärt, daß er eigenmächtige Gefangennehmung oder Verletzung der Preßfreiheit vermuthe.

113. Die Denunciation kann nur beſchloſſen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Anſuchen von 50 Mitgliedern des geſetzgebendeu Körpers, die auf geſchloſſene Sitzung antragen, und zehn aus ihrer Mitte erwählen, welche den Entwurf der Denunciation abfaſſen.

114. Dieſes Begehren oder Anſuchen muß ſchriftlich abgefaßt werden, und wird vom Präſidenten beſorgt. Iſt es gegen einen Miniſter oder Staatsrath; ſo wird es ihm innerhalb eines Monats mitgetheilt.

115. Der angeklagte Miniſter oder Staatsrath erſcheint nicht, um zu antworten. Der Kaiſer ernennt drei Staatsräthe, welche der geſetzgebenden Verſammlung über die Thatſachen der Denunciation Aufſchlüſſe geben.

116. Der geſetzgebende Körper berathſchlagt über die vorgebrachten Thatſachen in geſchloſſener Verſammlung.

117. Die Acte der Denunciation ſoll umſtändlich verfaßt, und vom Präſidenten und den Secretairs des geſetzgebenden Körpers unterzeichnet ſeyn. Sie wird durch eine Botſchaft dem Reichserzkanzler überſandt, der ſie dem Generalprocurator zuſchickt.

118. Die im Art. 101. unter d. e. f. angeführten Verbrechen werden von den Miniſtern, jeder in ſeinem Fache, den Beamten des öffentlichen Miniſteriums hinterbracht. Denunciirt der Großrichter; ſo kann er bei dem Urtheilsſpruche nicht mitſtimmen.

119. In den durch Art. 110. 111. 112. und 118. beſtimmten Fällen benachrichtiget der Generalprocurator den Reichserzkanzler in drei Tagen, daß der Fall

da ſey, den hohen kaiſerlichen Gerichtshof einzuberufen. Nachdem der Erzkanzler die Befehle des Kaiſers vernommen hat, ſetzt er die Eröffnung des Gerichts in den erſten acht Tagen feſt.

120. In der erſten Sitzung ſpricht der hohe kaiſerliche Gerichtshof über ſeine Competenz.

121. Darauf unterſucht der Generalprocurator, ob ein gerichtliches Verfahren Statt haben ſolle, und trägt einer der richterlichen Magiſtratsperſonen die Leitung deſſelben auf. Erachtet er aber, daß die Klage nicht zuläſſig ſey; ſo trägt er dem hohen kaiſerlichen Gerichtshofe ſeine Gründe vor.

122. Billigt ſie dieſer; ſo endigt ein Spruch die Sache. Verwirft er; ſo muß der Generalprocurator den Proceß einleiten.

123. In den erſten acht Tagen muß die Anklageacte abgefaßt und abgegeben ſeyn an den Berichterſtatter und deſſen Stellvertreter, die der Reichserzkanzler ernennt aus den Caſſationsrichtern, welche Mitglieder des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes ſind.

124. Der Berichterſtatter, oder ſein Stellvertreter, legt die Anklageacte 12 Commiſſarien vor, welche der Reichserzkanzler aus 6 Senatoren und 6 andern Mitgliedern des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes wählt, die aber an dem zu erlaſſenden Urtheilsſpruche keinen Antheil haben.

125. Erklären die 12 Commiſſarien, daß die Klage zuläſſig ſey; ſo giebt der Berichterſtatter den Verhaftsbefehl.

126. Halten die Commiſſarien dafür, daß keine Anklage Statt haben ſoll; ſo wird es dem Gerichtshofe berichtet, der einen definitiven Spruch erläßt

127. Der hohe kaiſerliche Gerichtshof kann nur in einer Verſammlung von wenigſtens 60 Mitgliedern das Urtheil ſprechen. Zehn der Mitglieder kann der Angeklagte ohne Anführung von Gründen zurückweiſen; zehn die öffentliche Partei. Der Spruch wird nach abſoluter Stimmenmehrheit abgefaßt.

128. Verhandlungen und Urtheile ſind öffentlich.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger. Bringen ſie keinen bei; ſo giebt ihnen ſolche der Reichserzkanzler von Amts wegen.

130. Der hohe kaiſerliche Gerichtshof kann nur im Strafgeſetzbuche beſtimmte Strafen ausſprechen; er verurtheilt zu Schadenerſatz und Civilintereſſen.

131. Spricht er frei; ſo kann er den Freigeſprochenen für eine Zeit lang der Aufſicht der Oberſtaatspolizei unterwerfen.

132. Die Sprüche dieſes Gerichtshofes ſind keinem Recurſe unterworfen. Verordnen ſie aber körperliche oder entehrende Strafen; ſo können ſie nicht eher vollzogen werden, als bis der Kaiſer ſie unterſchrieben hat.

133. Ein beſonderes Senatusconſultum enthält das Nähere der Organiſation des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes.

Vierzehnter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

134. Die Urtheile der Gerichtshöfe heißen Arrêts.

135. Die Präſidenten des Caſſations-, der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt, und können außer den Gerichtshöfen, in welchen ſie den Vorſitz führen, genommen werden.

136. Das Caſſationsgericht heißt künftig Caſſationsgerichtshof; die Appellationsgerichte Appellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte Criminalgerichtshöfe; der Präſident des Caſſationsgerichtshofes und der in Sectionen getheilten Appellationsgerichtshöfe erſter Präſident; die Regierungscommiſſarien bei denſelben kaiſerliche Generalprocuratoren; die Regierungscommiſſarien bei den übrigen Gerichten kaiſerliche Procuratoren.

Funfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung.

137. Der Kaiſer läßt die organiſchen Senatusconſulta, die Senatusconſulta, die Acten des Senats und die Geſetze ſiegeln und bekannt machen; die organiſchen Senatusconſulta, die Senatusconſulta und die Acten des Senats ſpäteſtens am zehnten Tage nach ihrer Erlaſſung

138. Von jeder in dem 137ſten Art. erwähnten Acte werden zwei Originale ausgefertigt; beide vom Kaiſer unterſchrieben, von einem Reichserzbeamten viſirt, vom Staatsſecretair und Juſtizminiſter contraſignirt, und mit dem Staatsſiegel verſehen.

6*

139. Eine dieſer Ausfertigungen wird in den Archiven der Inſiegel niedergelegt, die andern in den Archiven der Behörde, von welcher die Acte erlaſſen ward.

140. Die Bekanntmachung geſchieht mit folgenden Worten: „N. (Name des Kaiſers) von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſungen Kaiſer der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unſern Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat beſchloſſen, und Wir verordnen, wie folgt": — Iſt es ein Geſetz: „der geſetzgebende Körper hat den ... (Datum) folgendes Decret erlaſſen, zufolge des im Namen des Kaiſers gethanen Vorſchlages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Sectionen des Tribunats; befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatsinſiegeln verſehen, in das Geſetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugeſandt werden ſoll, daß es in ihre Regiſter eingetragen, beobachtet, und auf deſſen Beobachtung von ihnen gehalten werde; und iſt der Großrichter gehalten, über die Bekanntmachung deſſelben zu wachen."

141. Die executoriſchen Ausfertigungen der Urtheilsſprüche lauten: „N. von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſungen Kaiſer der Franzoſen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unſern Gruß. Der Gerichtshof von ...., oder iſt es ein Gericht erſter Inſtanz, das Gericht von .... hat folgendes Urtheil erlaſſen .... Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huiſſiers, dies Urtheil in Vollziehung zu ſetzen; Unſern Generalprocuratoren und Procuratoren daſſelbe auszuüben; allen Unſern Commandanten und Officieren der öffentlichen Gewalt, wenn ſie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hülfe zu leiſten. Zu Beglaubigung deſſen iſt das gegenwärtige Urtheil vom Präſidenten des Gerichthofes oder Gerichts, und vom Gerichtsſchreiber unterſchrieben."

Sechszehnter Titel.

Nachſtehender Vorſchlag ſoll, nach den am 10. Mai 1802 feſtgeſetzten Formen, dem Volke zur Annahme vorgelegt werden: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiſerlichen Würde in der directen, natürlichen, geſetzmäßigen und adoptiven Descendenz von Napoleon Bonaparte, und in der directen, natürlichen und geſetzmäßigen Descendenz von Joſeph und Ludwig Bonaparte, nach den Verfügungen des organiſchen Senatusconſults vom 18. Mai 1804."

Cambacères, Präſident.

Monard-de-Galles, Joſeph Cornudet, Secretaire.

Unter den ſpätern Veränderungen der Verfaſſung war die Aufhebung des Tribunats durch ein organiſches Senatusconſultum vom 19. Aug. 1807 der wichtigſte Schritt. Napoleon that ihn, aus Unzufriedenheit mit den Stimmen der Oppoſition im Tribunate, nachdem er im Aug. 1807 von der Unterzeichnung des Friedens zu Tilſit nach Paris zurückgekommen und als Sieger allgemein gefeiert worden war. Dieſes organiſche Senatusconſultum*) ſetzte feſt, daß die bis dahin durch die Sectionen des Tribunats vorgenommene vorläufige Discuſſion der Geſetze, in Zukunft durch drei Commiſſionen des geſetzgebenden Körpers — Commiſſion für die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, Commiſſion für die innere Verwaltung, Commiſſion für die Finanzen — geſchehen, und die Mitglieder des Tribunats, bis zum Ablaufe der Zeit ihrer Würde, in den geſetzgebenden Körper eintreten ſollten. Auch ſollte in Zukunft Niemand zum Mitgliede des geſetzgebenden Körpers ernannt werden können, der nicht wenigſtens ſein vierzigſtes Jahr zurückgelegt hätte.

*) Vergl. Allgem. Zeit. 1807, Nro. 270.

In einem ganz andern Charakter war die Verfaſſung abgefaßt, welche im Jahre 1814 von dem Senate, unter Talleyrands Vorſitze, bekannt gemacht ward, nachdem der Senat die Abſetzung Napoleons ausgeſprochen hatte, und durch die verbündeten Mächte die Zurückberufung der Bourbone auf den franzöſiſchen Thron entſchieden worden war. Wenn die Furcht, daß Ludwig 18 vielleicht ohne Verfaſſung, wie ſeine Vorgänger, regieren möchte, zu dem raſchen Schritte des Senats führte; ſo erhellt doch auch aus ihren Beſtimmungen, daß wenigſtens der Senat in dieſer Verfaſſung für ſich geſorgt hatte.

g) Fünfte Verfaſſung vom 6. April 1814.

Der Erhaltungsſenat, in Berathung über den Entwurf zur Verfaſſung, welcher ihm durch die proviſoriſche Regierung in Vollziehung der Acte des Senats vom 1. d. M. vorgelegt worden iſt, hat, nach Anhörung des Berichts einer Specialcommiſſion von ſieben Mitgliedern, Folgendes beſchloſſen:

Art. 1. Die franzöſiſche Regierung iſt monarchiſch, und nach Ordnung der Erſtgeburt auf den männlichen Stamm forterbend.

2. Das franzöſiſche Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des bourboniſchen Hauſes, nach alter Ordnung.

3. Der alte Adel nimmt wieder ſeine Titel an. Der neue behält die ſeinigen erblich bei. Die Ehrenlegion iſt mit ihren Prärogativen beibehalten. Der König wird die Decoration beſtimmen.

4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König.

5. Der König, der Senat und der geſetzgebende Körper arbeiten gemeinſchaftlich an Bildung der Geſetze. Die Geſetzesentwürfe können gleichfalls in dem Senat und in dem geſetzgebenden Körper vorgetragen werden. Die hinſichtlich der Steuern können es nur im geſetzgebenden Körper werden. Der König kann ebenfalls die beiden Körper einladen, ſich mit den Gegenſtänden, die er für angemeſſen hält, zu beſchäftigen. Die Sanction des Königs iſt zur Vollgültigkeit des Geſetzes nothwendig.

6. Es giebt 150 Senatoren zum mindeſten, und 200 zum höchſten. Ihre Würde iſt beſtändig, und nach der Erſtgeburt des männlichen Stammes erblich. Sie werden durch den König ernannt. Die gegenwärtigen Senatoren, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenſchaft franzöſiſcher Bürger verzichten wollen, ſind beibehalten, und machen einen Theil dieſer Zahl aus. Es kommt ihnen die vorhandene Eintheilung des Senats und der Senatorieen zu. Ihre Einkünfte ſind gleichfalls unter ſie getheilt, und gehen auf ihre Nachfolger über. Trifft ſich der Fall, daß ein Senator ohne directe männliche Nachkommenſchaft ſtirbt; ſo fällt ſein Antheil dem öffentlichen Schatze heim. Die Senatoren, welche erſt in Zukunft ernannt werden, können keinen Theil an dieſer Dotation haben.

7. Die Prinzen der königlichen Familie, und die Prinzen von Geblüt, ſind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Man kann die Functionen eines Senators nicht ausüben, bevor man majorenn geworden iſt.

8. Der Senat beſtimmt die Fälle, wo die Discuſſion der Gegenſtände, welche von ihm verhandelt werden, bekannt gemacht oder geheim gehalten werden ſoll.

9. Jedes Departement wird zum geſetzgebenden Körper dieſelbe Anzahl ernennen, die es bisher dahin ſandte. Die Deputirten, welche bei der letzten Vertagung im geſetzgebenden Körper Sitz hatten, werden daſelbſt bis zu ihrer Erſetzung zu ſitzen fortfahren. Alle behalten ihren Gehalt. In Zukunft werden ſie unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche vorbehaltlich der Veränderungen, die durch ein Geſetz in ihrer Organiſation gemacht werden könnten, beibehalten ſind. Die Dauer der Functionen der Deputirten beim geſetzgebenden Körper iſt auf 5 Jahre beſtimmt. Die neuen Ernennungen werden für die Sitzung von 1816 ſtatt haben.

10. Der geſetzgebende Körper verſammelt ſich von Rechtswegen jedes Jahr den 1. Oct. Der König kann ihn außerordentlich zuſammenberufen; er kann ihn verta-

gen; er kann ihn auch auflöſen; im letztern Falle aber muß ſpäteſtens in 3 Monaten ein anderer geſetzgebender Körper durch die Wahlcollegien gebildet ſeyn.

11. Der geſetzgebende Körper hat das Recht zu discutiren. Die Sitzungen ſind öffentlich, ausgenommen den Fall, wo er für gut findet, ſich in ein Generalcomité zu bilden.

12. Der Senat, der geſetzgebende Körper, die Wahlcollegien und die Cantonsverſammlungen wählen ihren Präſidenten aus ihrer Mitte.

13. Kein Mitglied des Senats oder des geſetzgebenden Körpers kann ohne vorgängige Autoriſation des Körpers, dem er angehört, verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des geſetzgebenden Körpers ſteht ausſchließlich dem Senate zu.

14. Die Miniſter können Mitglieder ſowohl des Senats als des geſetzgebenden Körpers ſeyn.

15. Die Gleichſtellung des Verhältniſſes bei den Auflagen geſchieht von Rechtswegen. Keine Auflage kann weder eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der geſetzgebende Körper und der Senat freimüthig ihre Zuſtimmung dazu gegeben haben. Die Grundſteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verfloſſenen Jahres werden jährlich dem geſetzgebenden Körper und dem Senate bei Eröffnung der Sitzung des geſetzgebenden Körpers vorgelegt.

16. Das Geſetz wird die Art und das Maaß der Aushebung für die Armee beſtimmen.

17. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt iſt garantirt. Niemand kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden. Die Einrichtung der Geſchwornen iſt beibehalten, ſo wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen. Die Strafe der Confiſcation der Güter iſt aufgehoben. Der König hat das Recht zu begnadigen.

18. Die gegenwärtig exiſtirenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale ſind beibehalten. Ihre Zahl kann nicht anders vermehrt oder vermindert werden, als kraft eines Geſetzes. Die Richter ſind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter. Die außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale ſind aufgehoben, und können nicht wieder hergeſtellt werden.

19. Der Caſſationshof, die Appellationshöfe, und die Tribunale erſter Inſtanz ſchlagen dem König drei Candidaten für jede ledige Richterſtelle in ihrer Mitte vor. Der König wählt einen von den dreien. Der König ernennt die erſten Präſidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

20. Die in Activität ſtehenden Militairperſonen, die entlaſſenen Officiere und Soldaten, die penſionirten Wittwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Penſionen.

21. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig. Alle Actenſtücke der Regierung werden von einem Miniſter unterzeichnet. Die Miniſter ſind für Alles verantwortlich, was dieſe Acten Unrechtmäßiges gegen das Anſehen der Geſetze, gegen die öffentliche und Privatfreiheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

22. Die Religions- und Gewiſſensfreiheit iſt garantirt. Die Diener des Cultus werden gleichfalls beſoldet und beſchützt.

23. Die Preßfreiheit wird nicht beſchränkt, die geſetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieſer Freiheit hervorgehen könnten. Die ſenatoriſchen Commiſſionen der Preß- und individuellen Freiheit ſind beibehalten.

24. Die öffentliche Schuld iſt garantirt. Die Käufe der Nationaldomainen ſind unwiderruflich beibehalten.

25. Kein Franzoſe kann wegen geäußerter Meinungen oder wegen ſeiner Abſtimmungen belangt werden.

26. Jederman hat das Recht, individuelle Petitionen an jede conſtituirte Autorität zu richten.

27. Alle Franzoſen können gleichmäßig zu allen Civil- und Militairſtellen gelangen.

28. Alle wirklich beſtehende Geſetze bleiben in Kraft, bis ſie geſetzmäßig aufgehoben werden. Der Codex der Civilgeſetze ſoll die Aufſchrift haben: Code civil des Français.

29. Gegenwärtige Verfaſſung ſoll dem franzöſiſchen Volke in der Form, die dazu vorgezeichnet werden wird, zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig

Stanislaus Xavier ſoll als König der Franzoſen proclamirt werden, ſobald er eine Acte, welche ſo lautet: „Ich nehme die Verfaſſung an; ich ſchwöre ihr Gehorſam zu leiſten und Gehorſam zu verſchaffen,“ beſchworen und unterzeichnet haben wird. Dieſer Eid wird bei der Feierlichkeit wiederhohlt, wo er den Eid der Treue der Franzoſen empfängt.

Unterzeichnet: Der Fürſt von Benevent, Präſident.
Die Grafen v. Valence und v. Paſtoret, Secretaire.
Der Prinz Erzſchatzmeiſter; die Grafen Abrial, Barbé-Marbois, Emmery, Barthelemy, Belderbuſch, Bertholet, Beurnonville, Cornet, Carbonara, Legrand, Chaſſeloup, Chollet, Colaud, Davouſt, de Grégory, Decroix, de Fére, Dambarrere, Daubarſaet, Deſtut Tracy, d'Harville, d'Hedouville, Fabre (de l'Aube), Ferino, Dubois Dubay, de Fontanes, Garat, Gregoire, Hervin de Nevele, Jancourt, Klein, Jourru-Aubert, Lambrechts, Lanjuinais, Legeas, Lebrun de Rochemont, Lemercier, Meermann, de Leſpinaſſe, de Montbaddon, Lenoir Laroche, de Malleville, Redon, Roger-Ducos, Peré, Taſcher, Porcher de Richebourg, de Pontecoulant, Saur, Rigat St. Martin, de Lamotte, St. Suzanne, Sieyes, Schimmelpennink, Van-Deden-van-de-Gelder, Van-de-Pole, Ventury, Vaubois, Duc de Valmy, Villetard, Vimas, Van Zuyllin, Van Nyevelt.

Anders aber dachte Ludwig 18, nachdem er ſeiner Regierung verſichert war. Er erließ am 2. Mai 1814 aus Ouen eine Proclamation, welche zwar im Tone gemäßigt war, aber doch ſchon verkündigte, daß Ludwig auf die Bedingungen der Verfaſſung des Senats nicht über Frankreich regieren wollte. „Nach aufmerkſamer Durchleſung des vom Senate in ſeiner Sitzung vom 6. April vorgeſchlagenen Verfaſſungsentwurfes haben Wir Uns überzeugt, daß deſſen Grundlagen gut waren; daß aber eine große Menge Artikel den Stempel der Eile, womit ſie abgefaßt wurden, tragen, und daher nicht in ihrer gegenwärtigen Geſtalt Grundgeſetze des Staates werden können. Entſchloſſen, eine liberale Verfaſſung anzunehmen, wollen Wir aber auch, daß ſie mit Weisheit durchdacht ſey, und da Wir eine, die nothwendig abgeändert werden muß, nicht genehmigen können; ſo rufen Wir auf den 10. Juni d. J. den Senat und geſetzgebenden Körper zuſammen, und verpflichten Uns, die Arbeit, welche Wir mit einer, aus der Mitte beider Körper gewählten, Commiſſion werden verfertiget haben, ihnen vor Augen zu legen, und dieſer Verfaſſung nachſtehende Garantieen zu geben: die repräſentative Regierung wird, ſo wie ſie jetzt beſteht, d. h. in zwei Körper, den Senat und die Kammer der Repräſentanten der Departemente getheilt, beibehalten werden. Die Auflagen werden frei bewilliget, die öffentliche und individuelle Freiheit geſichert, die Preßfreiheit, mit Vorbehalt der für die öffentliche Ruhe nöthigen Vorſichtsmaßregeln, geachtet, die Freiheit der Gottesverehrungen verbürgt, das Eigenthum als unverletzlich und heilig behandelt werden; mithin der Verkauf der Nationalgüter unwiderruflich bleiben. Die Miniſter werden

verantwortlich ſeyn, und von einer der geſetzgebenden Kammern verklagt, und von der andern gerichtet werden können. Die Richter werden ihrer Stellen nicht entſetzt werden können, und die richterliche Gewalt wird unabhängig ſeyn. Die Staatsſchuld wird garantirt, die Militairpenſionen, Grade und Ehrenzeichen, ſo wie der alte und neue Adel, werden beibehalten werden. Die Ehrenlegion, deren Decoration Wir beſtimmen wollen, wird gleichfalls beibehalten. Jeder Franzoſe wird die Civil- und Militairſtellen zu bekleiden fähig ſeyn. Endlich wird kein Individuum wegen Meinungen oder Abſtimmungen beunruhigt werden können."

Am 4. Juni 1814, nachdem der Friede mit den verbündeten Mächten am 30. Mai unterzeichnet worden war, ward die Verfaſſung Ludwigs 18 in einer Sitzung des Senats und der Departementsdeputirten bekannt gemacht. Eine Anrede des Königs und eine merkwürdige Einleitung von dem Kanzler d'Ambray ging dem Verleſen der Verfaſſung voraus. So wie die Verfaſſung vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt iſt; ſo erklärte ſich auch der Kanzler in dem Sinne, daß der König ſchon damals (nach Ludwigs 17 Tode) den Thron beſtiegen habe, und Frankreich, das nach und nach alle Regierungsformen verſucht habe, ſey endlich durch die Schwere der auf ihm laſtenden Leiden „zu jener Regierungsform zurück gekommen, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch ſeinen Ruhm und ſein Glück beförderte;" Frankreich habe „die unerſchütterlichen Pfeiler ſeiner alten Monarchie" wiedergefunden; auf „dieſe geheiligte Grundlage" müſſe jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergeſtellt werden. Der König „in dem vollen Beſitze aller ihm auf dieſes Königreich angeſtammten Rechte," wolle aber „der ihm von Gott und ſeinen Vätern verliehenen Macht" ſelbſt Grenzen ſetzen. Deshalb gebe er ſelbſt den Franzoſen eine neue Staatsverfaſſung, welche ihren Wünſchen und ihren Bedürfniſſen anpaſſe. — Dabei nannte der Kanzler, doch immer in ſchonenden Wendungen, den Senat, nur den ehemaligen Senat (und doch war es dieſer Senat, welcher Napoleon abſetzte und Ludwig den achtzehnten auf den Thron berief!), und erklärte ausdrücklich: „Hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich ſeine Exiſtenz verloren; kann auch der geſetzgebende Körper in Zukunft ohne ausdrückliche Autoriſation des Königs nur noch ſchwankende Befugniſſe beſitzen; ſo fahren dieſe beiden Behörden demungeachtet fort, zu dem geſetzlichen Ausſchuſſe der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König dieſe beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in ſie geſetzte Vertrauen verdient hatten. Durch dieſe Mitglieder hat der König, ſo zu ſagen, ſein Conſeil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zuſatz, und manche nützliche Einſchränkungen in der neuen Verfaſſungsurkunde.

Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, beſteht in der einmüthigen Arbeit einer Commiſſion, an welcher auch Mitglieder des Senats und des geſetzgebenden Körpers Theil hatten."

h) Sechste Verfaſſung vom 4. Juni 1814.

"Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Geſichte kommt, Unſern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorſehung legte Uns, indem ſie Uns nach einer langen Abweſenheit in Unſere Staaten zurückrufte, ſchwere Pflichten auf. Der Friede war das erſte Bedürfniß Unſerer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unterlaß mit demſelben beſchäftigt, und nun iſt dieſer Friede, deſſen Frankreich ſo ſehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zuſtand des Königreichs forderte eine neue Staatsverfaſſung, Wir verſprachen ſie, und ſie wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, daß, ob gleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Perſon des Königs beruht, Unſere Vorfahren dennoch keinen Anſtand nahmen, deren Ausübung nach den verſchiedenen Zeitbedürfniſſen zu modificiren, daß ſolchergeſtalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenſchaft erhielten, daß unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen dieſe Befreiung beſtätigt und vermehrt ward, daß durch Ludwig 11, Heinrich 2 und Karl 9 die Gerichtsverfaſſung gegründet und entwickelt worden iſt, und daß endlich Ludwig 14 durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Adminiſtration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beiſpiele der Könige Unſerer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältniſſe, welche dieſe Fortſchritte in der bürgerlichen Geſellſchaft hervorgebracht haben, die dem menſchlichen Geiſte ſeit einem halben Jahrhunderte dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen ſind, würdigen zu müſſen. Wir erblickten in dem Wunſche*) Unſerer Unterthanen nach einer neuen Verfaſſungsurkunde den Ausdruck eines weſentlichen Bedürfniſſes; allein, indem Wir dieſem Wunſche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maßregeln ergriffen, dieſe Verfaſſung ſowohl Unſerer als des Volkes würdig zu machen, auf deſſen Beherrſchung Wir ſtolz ſind. Mit Commiſſarien Unſers Conſeils haben ſich weiſe Männer aus den erſten Staatskörpern vereinigt, um an dieſem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir den Grundſatz anerkannten, daß eine freie und monarchiſche Verfaſſung den Erwartungen des aufgeklärten Europa's entſprechen müſſe, durften Wir zugleich nicht vergeſſen, daß Unſere erſte Pflicht gegen Unſere Völker darin beſtand, die Rechte und Vorzüge Unſerer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß Unſere Völker, von der Erfahrung belehrt, ſich davon überzeugt haben werden, daß die höchſte Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer und jene Majeſtät verleihen kann, womit ſie ſelbſt bekleidet iſt; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünſchen ihrer Völker im zwangloſen Einklange ſteht, eine ſolche Verfaſſungsurkunde von langer Dauer ſeyn kann, und daß dagegen dort, wo Trotz und Gewaltthätigkeit einer ſchwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, die öffentliche Freiheit in eben ſo großer Gefahr ſchwebt, als der Thron ſelbſt. Wir ſuchten endlich die Grundlagen Unſerer neuen Verfaſſungsurkunde in dem franzöſiſchen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherſtellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umſchloſſen wird."

„Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Verſammlungen des März- und Maifeldes, ſo wie die Kammer des dritten Standes, erſetzen, welche insgeſammt ſo viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf dieſe Weiſe bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche traurige Verirrungen zerriſſen hatten, wieder zuſammen zu knüpfen, beſtrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unſerer Abweſenheit erlitten hat, in Unſerem Gedächtniſſe zu verlöſchen, und wünſchten, daß dieſes in dem

*) nicht in dem Rechte!

Buche der Weltgeſchichte eben ſo zu bewerkſtelligen wäre. Durch Unſere Zurückkunft in den Schoos Unſerer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweiſen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entſprechen zu können, daß Wir Worte des Friedens und des Troſtes an ſie zu richten bemüht ſind. Der theuerſte Wunſch Unſeres Herzens beſteht darin, daß ſich alle Franzoſen als Brüder lieben, und daß kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren ſoll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unſerer guten Abſichten gewiß, und ſtark durch die Reinheit Unſers Gewiſſens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angeſichte der gegenwärtigen Verſammlung, dieſer neuen Verfaſſungsurkunde getreu zu ſeyn, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen zu beſchwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Wagſchale abwiegt. Aus dieſen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unſerer königlichen Gewalt ſowohl für Uns, als für Unſere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unſern Unterthanen dieſe Verfaſſungsurkunde, ſo wie ſie hier folgt, zugeſtanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzoſen.

Art. 1. Die Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich, ihre Titel und Rang ſeyen übrigens, welche ſie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterſchied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Laſten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterſchied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Fällen, und nur nach der geſetzlichen Form.

5. Jeder übt ſeine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für ſeinen Gottesdienſt den nämlichen Schutz.

6. Indeſſen iſt die römiſch-katholiſche Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der römiſch-apoſtoliſch-katholiſchen Religion, und jene der andern chriſtlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Beſoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu laſſen, wenn ſie ſich nach den Geſetzen fügen, welche die Mißbräuche dieſer Freiheiten verhindern ſollen.

9. Alles Eigenthum iſt, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Geſetz zwiſchen beiden keinen Unterſchied macht.

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein geſetzlich erwieſenes Staatsintereſſe verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entſchädigung.

11. Alle Nachforſchungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherſtellung der jetzigen Regierung ſind unterſagt. Die nämliche Vergeſſenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conſcription iſt abgeſchafft. Die Art der Recrutirung für die Land- und Seearmee wird von dem Geſetze beſtimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig. Seine Miniſter ſind verantwortlich. Dem Könige allein ſteht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König iſt höchſtes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Geſetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

16. Der König ſchlägt das Geſetz vor.

17. Der Vorſchlag eines Geſetzes geſchieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputirten; das die Auflagen betref-

fende Geſetz ausgenommen, welches zuerſt vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Jedes Geſetz fordert freie Berathung und Zuſtimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenſtand ein Geſetz vorzuſchlagen, und anzugeben, was ſie glauben, daß das Geſetz enthalten ſolle.

20. Ein ſolcher Vorſchlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; jedoch muß er im geheimen Ausſchuſſe berathen werden. Er darf von der vorſchlagenden Kammer erſt nach Verfluß von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorſchlag von der andern Kammer angenommen; ſo wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen; ſo kann er in der nämlichen Seſſion nicht wiederhohlt werden.

22. Der König allein ſanctionirt und promulgirt die Geſetze.

23. Die Civilliſte wird durch die erſte Legislatur nach der Thronbeſteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer feſtgeſetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs iſt ein weſentlicher Theil der Geſetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten der Departements zuſammen berufen. Die Seſſion der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Verſammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Seſſion der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen ſeyn würde, iſt unerlaubt und in ſich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich ſteht dem König zu. Ihre Zahl iſt unbeſchränkt; der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechſeln, ſie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25ſten, eine Deliberativſtimme aber erſt mit ihrem 30ſten Jahre.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich, und in deſſen Abweſenheit von einem durch den König ernannten Pair präſidirt.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte ſind Pairs durch Geburtsrecht; ſie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präſidenten, allein eine Deliberativſtimme erſt mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botſchaft für jede Seſſion ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Berathſchlagungen der Kammer der Pairs ſind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Geſetz das Nöthige beſtimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalſachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, arretirt und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

35. Die Kammer der Deputirten beſteht aus den von den Wahlcollegien, deren Organiſation durch die Geſetze feſtgeſetzt werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und ſo, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelaſſen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt iſt, und eine directe Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn ſich inzwiſchen in einem Departement keine 50 Perſonen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigſtens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden; ſo wird deren Zahl durch ſolche ergänzt, welche die ſtärkſten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erſtern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn ſie nicht eine directe Steuer von 300 Fr. bezahlen, und wenigſtens 30 Jahre alt ſind.

41. Die Präſidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und ſind geſetzlich Mitglieder des Collegiums.

42. Wenigſtens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politiſchen Wohnſitz in dem Departement haben.

43. Der Präſident der Kammer der Deputirten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liſte von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer ſind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß ſie ſich in einen geheimen Ausſchuß bildet.

45. Die Kammer theilt ſich in Bureaux, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Geſetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Geſetze getroffen werden, wenn ſie nicht in einem Ausſchuß vom König vorgeſchlagen, und nicht in die Bureaux geſchickt und darin berathen worden iſt.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle, die Auflagen betreffende Vorſchläge, und nur, wenn dieſelben darin zuläſſig befunden worden ſind, können ſie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeſchrieben noch erhoben werden, wenn ſie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige ſanctionirt worden iſt.

49. Die Grundſteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zuſammen; er prorogirt ſie, und kann die der Deputirten der Departements auflöſen; im letztern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Verſammlung zuſammen berufen.

51. Es kann keine Verhaftnehmung gegen ein Mitglied der Kammer, während der Seſſion, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen, Statt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Seſſion in Criminalſachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf friſcher That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müſſen ſchriftlich abgefaßt werden. Das Geſetz verbietet, ſie perſönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Von den Miniſtern.

54. Die Miniſter können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten ſeyn. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der andern Kammer, und müſſen gehört werden, wenn ſie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Miniſter anzuklagen, und ſie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, ſie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Beſondere Geſetze werden dieſe Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Procedur beſtimmen.

Von der Gerichtsverfaſſung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; ſie wird in ſeinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einſetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter ſind unabſetzbar.

59. Die dermalen beſtehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinſicht derſelben nichts geändert werden, als vermittelſt eines Geſetzes.

60. Die dermalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, ſind inzwiſchen nicht unabſetzbar.

62. Niemand kann ſeinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine außerordentliche Commiſſionen und Tribunale errichtet werden, unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichte nicht begriffen ſind, inſofern deren Wiederherſtellung nöthig erachtet werden ſollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen ſind öffentlich, inſofern dieſe Publicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich iſt; in welchem Falle das Tribunal dieſes durch einen Urtheilsſpruch erklärt.

65. Die Geſchwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere

Erfahrung in dieſer Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelſt eines Geſetzes Statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation iſt abgeſchafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Geſetzbuch und die dermalen beſtehenden Geſetze, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen ſind, bleiben in Kraft, bis ſie auf geſetzlichem Wege abgeſchafft werden.

Beſondere, vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militairperſonen in Dienſtthätigkeit, die Officiere und Soldaten, welche ihre Retraite haben, die penſionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Penſionen.

70. Die öffentliche Schuld iſt garantirt; jede von Seiten des Staats gegen ſeine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit iſt unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder ſeine Titel an; der neue behält die ſeinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelſtand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Laſten und Pflichten der Geſellſchaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration beſtimmen.

73. Die Kolonieen ſollen nach beſondern Geſetzen und Reglements regiert werden.

74. Der König und ſeine Nachfolger ſchwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirkſamkeit.

75. Die Deputirten der Departemente von Frankreich, welche in dem geſetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung deſſelben Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Erſetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten.

76. Die erſte Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten wird ſpäteſtens im Jahre 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, Statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verfaſſungsurkunde, Unſerer Proclamation vom 2ten Mai gemäß, dem Senat und dem geſetzgebenden Körper vorgelegt, und dann ſogleich der Kammer der Pairs und der Deputirtn zugefertigt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unſerer Regierung dem neunzehnten.

Ludwig.
Der Abbé von Montesquiou.

Zu den Eigenthümlichkeiten dieſer **octroirten** Verfaſſung gehörte, daß das Wort „**Repräſentation**" weggelaſſen ward, ob es gleich in der kurz vorhergehenden Proclamation des Königs ſtand; daß man ſich die Errichtung von **Prevotalgerichten** vorbehielt, dagegen aber alle die nähern Beſtimmungen des Ganges der Gerechtigkeit, welche ſich in den vorigen Verfaſſungen fanden, wegließ.

Nach Napoleons Rückkehr von der Inſel Elba nach Paris im März 1815, erloſch die Verfaſſung Ludwigs 18 für die ſogenannten **hundert Tage**; denn Napoleon ſtellte die **vierte** Verfaſſung vom Jahre 1799 mit **den** Veränderungen her, welche ſie während ſeiner Kaiſerregierung durch organiſche Senatusconſulta und durch kaiſerliche Decrete erhalten hatte. Allein in Beziehung auf Ludwigs 18 octroirte Verfaſſungsacte, fand doch Napoleon für nöthig, am 22. April 1815 folgende, vom

Staatsrathe Benjamin Conſtant entworfene, Zuſatzartikel zu der Verfaſſung von 1799 und den ſpätern organiſchen Senatusconſultis bekannt zu machen.

i) Napoleons Zuſatzartikel zu den Reichsverfaſſungen vom 22. April 1815.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſungen, Kaiſer der Franzoſen, an alle Gegenwärtige und Zukünftige, Gruß. Seitdem wir vor funfzehn Jahren durch Frankreichs Wunſch zur Regierung des Staats berufen worden ſind, haben wir zu verſchiedenen Zeiten die verfaſſungsmäßigen Formen, nach den Bedürfniſſen und dem Verlangen der Nation, und mit Benutzung der Lehren der Erfahrung zu vervollkommnen geſucht. Die Reichsverfaſſungen haben ſich demnach aus einer Reihe von Acten gebildet, welche mit der Annahme des Volks verſehen worden ſind. Wir hatten damals zum Zweck, ein großes europäiſches Bundesſyſtem zu organiſiren, das wir, als dem Geiſte der Zeit gemäß, und der Civiliſation günſtig, angenommen hatten. Um dahin zu gelangen, es zu vervollſtändigen, und ihm die Ausdehnung und die Feſtigkeit zu geben, deren es fähig war, hatten wir mehrere innere Einrichtungen verſchoben, welche insbeſondere beſtimmt waren, die Freiheit der Bürger zu ſchützen. Von nun an haben wir keinen andern Zweck mehr, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befeſtigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren. Daraus fließt die Nothwendigkeit mehrerer wichtigen Veränderungen in den Verfaſſungen, Senatusconſulten und andern Acten, welche dieſes Reich regieren. In dieſem Betracht, willens, einerſeits, von dem Vergangenen beizubehalten, was gut und heilſam iſt, und andererſeits, die Verfaſſungen unſeres Reichs in Allem den Wünſchen und Bedürfniſſen der Nation, ſo wie dem Friedenszuſtande, den wir mit Europa beizubehalten wünſchen, anzupaſſen, haben wir uns entſchloſſen, der Nation eine Folge von Verfügungen vorzuſchlagen, welche zum Zwecke haben, ihre Verfaſſungsacten zu verändern und zu vervollkommnen, die Rechte der Bürger mit allen ihren Garantieen zu begleiten, um dem Repräſentativſyſteme ſeine mögliche Ausdehnung zu geben, die Zwiſchenkörper mit aller wünſchenswerthen Achtung und Gewalt zu verſehen, mit einem Worte, um den höchſten Grad der politiſchen Freiheit und perſönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centraliſirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit des franzöſiſchen Volks und die Würde unſerer Krone ehre. Dieſemnach ſollen folgende Artikel als ein Supplementractat der Reichsverfaſſungen, zur freien und feierlichen Annahme aller Bürger im ganzen Umfange von Frankreich vorgelegt werden.

Erſter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Reichsverfaſſungen, namentlich die Verfaſſungsacte vom 22. Frimaire Jahr 8, die Senatusconſulten vom 14. und 16. Thermidor Jahr 10, und vom 28. Floreal Jahr 12, ſollen durch folgende Verfügungen modificirt werden. Alle ihre übrigen Verfügungen ſind beſtätigt und werden beibehalten.

2. Die geſetzgebende Gewalt wird vom Kaiſer und zwei Kammern ausgeübt.

3. Die erſte Kammer, Pairskammer genannt, iſt erblich.

4. Der Kaiſer ernennt die Mitglieder derſelben, die unwiderruflich ſind, ſie und ihre männlichen Abkömmlinge in directer Linie vom Aelteſten zum Aelteſten. Die Zahl der Pairs iſt unbeſchränkt. Die Annahme an Kindesſtatt giebt den Adoptirten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen im 21ſten Jahre bei, haben aber erſt im 25ſten berathſchlagende Stimme.

5. Den Vorſitz in der Pairskammer führt der Reichserzkanzler, oder im Falle, der im 51ſten Artikel des Senatusconſults vom 28. Floreal Jahr 12 vorausgeſehen iſt, ein von dem Kaiſer beſonders dazu bezeichnetes Mitglied der Kammer.

6. Die Mitglieder der kaiſerlichen Familie nach Ordnung der Erblichkeit ſind von Rechtswegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präſidenten. Sie wohnen im 18ten Jahre den Sitzungen bei, haben aber erſt im 21ſten berathſchlagende Stimme.

7. Die zweite Kammer, Repräſentantenkammer genannt, wird vom Volke erwählt.

8. Die Zahl der Mitglieder dieſer Kammer iſt 629. Sie müſſen wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn.

9. Der Präſident der Repräſentantenkammer wird bei der Eröffnung der erſten Seſſion von der Kammer ernannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Kammer im Amte. Seine Ernennung iſt der Beſtätigung des Kaiſers unterworfen.

10. Die Repräſentantenkammer unterſucht die Vollmachten der Mitglieder, und ſpricht über die Gültigkeit der ſtreitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder der Repräſentantenkammer erhalten für Reiſekoſten, und während der Seſſion, die von der conſtituirenden Verſammlung decretirte Entſchädigung.

12. Sie können immer wieder gewählt werden.

13. Die Repräſentantenkammer wird von Rechtswegen alle fünf Jahre erneuert.

14. Kein Mitglied der beiden Kammern kann arretirt, es ſey denn im Falle eines Verbrechens auf friſcher That, noch in Criminal- oder Zuchtpolizeiſachen während der Seſſionen verfolgt werden, als vermöge einer Reſolution der Kammer, von der es einen Theil ausmacht.

15. Keiner kann Schulden halber arretirt oder gefangen gehalten werden, von der Zuſammenberufung an bis 40 Tage nach der Seſſion.

16. Die Pairs werden in Criminal- oder Zuchtpolizeiſachen nach den vom Geſetze verordneten Formen von ihrer Kammer gerichtet.

17. Die Eigenſchaft eines Pairs und eines Repräſentanten verträgt ſich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit denen eines Rechnungsführers. Jedoch können die Präfecten und Unterpräfecten nicht von dem Wahlcollegium des Departements oder des Bezirks, die ſie verwalten, gewählt werden.

18. Der Kaiſer ſendet Staatsminiſter und Staatsräthe in die Kammern, die darin Sitz und an den Verhandlungen Antheil nehmen; die aber nur in dem Falle berathſchlagende Stimme haben, wenn ſie als Pairs, oder, vom Volke erwählt, Mitglieder der Kammer ſind.

19. Die Miniſter, welche Mitglieder der Pairskammer oder der Repräſentantenkammer ſind, oder mit Auftrag der Regierung Sitz darin haben, geben den Kammern die nöthig erachteten Erläuterungen, wenn ihre Bekanntmachung dem Staatsintereſſe nicht nachtheilig iſt.

20. Die Sitzungen der beiden Kammern ſind öffentlich. Sie können ſich jedoch in ein geheimes Commité bilden, und zwar die Pairskammer auf das Begehren von zehn Mitgliedern, die Repräſentantenkammer auf das Begehren von fünfundzwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Commité's begehren, um Mittheilungen zu geben. In allen Fällen aber können die Berathſchlagungen und Stimmengebungen nur in öffentlicher Sitzung Statt haben.

21. Der Kaiſer kann die Repräſentantenkammer prorogiren, vertagen und auflöſen. Die Proclamation, welche die Auflöſung ausſpricht, beruft die Wahlcollegien zu einer neuen Wahl zuſammen, und ſagt die Zuſammenkunft der Repräſentanten auf das ſpäteſte auf 6 Monate an.

22. In der Zwiſchenzeit der Seſſionen der Repräſentantenkammer, oder im Falle der Auflöſung dieſer Kammer, kann ſich die Pairskammer nicht verſammeln.

23. Die Regierung ſchlägt das Geſetz vor; die Kammern können Zuſätze vorſchlagen. Werden die Veränderungen nicht von der Regierung angenommen; ſo müſſen die Kammern über das Geſetz ſtimmen, ſo wie es iſt.

24. Die Kammern ſind befugt, die Regierung einzuladen, ein Geſetz über einen beſtimmten Gegenſtand vorzuſchlagen und abzufaſſen, was ihnen dienlich dünkt, in das Geſetz aufgenommen zu werden. Dieſes Begehren können beide Kammern thun.

25. Wenn ein Vorſchlag in einer der Kammern angenommen iſt, wird ſie in die andere gebracht; und wenn ſie in derſelben gut geheißen worden, ſo wird ſie dem Kaiſer überbracht.

26. Keine geſchriebene Rede, außer den Berichten der Commiſſionen, den Berichten der Miniſter über die Geſetze, welche vorgelegt werden, und außer den Rechnungen, die man abſtattet, kann in den beiden Kammern vorgeleſen werden.

Zweiter Titel.

Von den Wahlcollegien und von der Art zu wählen.

27. Die Departements- und Bezirkswahlcollegien ſind beibehalten, dem Senatusconſult vom 16. Thermidor Jahr 10 gemäß, mit Ausnahme folgender Veränderungen:

28. Die Cantonalverſammlungen füllen durch jährliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahlcollegien aus.

29. Vom Jahre 1816 an iſt ein Mitglied der Pairskammer, das der Kaiſer dazu bezeichnet, lebenslänglicher und unabänderlicher Präſident jedes Departements-Wahlcollegiums.

30. Von eben dieſem Zeitpuncte an ernennt das Wahlcollegium jedes Departements aus den Mitgliedern jedes Bezirks-Wahlcollegiums den Präſidenten und zwei Vicepräſidenten; zu dem Ende verſammelt ſich das Departementscollegium 14 Tage vor dem Bezirkscollegium.

31. Die Departements- und Bezirkscollegien ernennen die Zahl der Repräſentanten, welche für jedes in dem beigefügten Act und Verzeichniß No. 1. feſtgeſetzt iſt.

32. Die Repräſentanten können ohne Unterſchied in ganz Frankreich gewählt werden. Jedes Departements- oder Bezirkscollegium, welches einen Repräſentanten außer dem Departement oder Bezirke wählt, ernennt einen Suppleanten, welcher nothwendig aus dem Departemente oder Bezirke ſeyn muß.

33. Die Induſtrie und das Manufactur- und Handelseigenthum haben eine beſondere Repräſentation. Die Wahl der Handels- und Manufacturrepräſentanten geſchieht von dem Departementswahlcollegium auf einer Wahlliſte, welche die Handelskammern und die Berathungskammern mit einander abfaſſen, dem Acte und der Tabelle zufolge, die No. 2. beigebogen iſt. —

Dritter Titel.

Von dem Steuergeſetze.

34. Die allgemeine directe, ſowohl Grund- als Mobiliarſteuer, wird nur für Ein Jahr votirt; die indirecten Steuern können auf mehrere Jahre votirt werden. Im Falle der Auflöſung der Repräſentantenkammer werden die in der vorhergehenden Seſſion votirten Auflagen bis zu einer neuen Vereinigung der Kammer fortgeſetzt.

35. Keine directe oder indirecte Steuer kann in Geld oder in Natura erhoben werden, kein Anleihen Statt haben, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeſchrieben werden, keine Domaine kann verkauft oder vertauſcht, kein Aufgebot von Mannſchaft zur Armee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauſcht werden, es ſey denn vermöge eines Geſetzes.

36. Kein Vorſchlag einer Steuer, eines Anleihens, oder eines Mannſchaftsaufgebots kann anders, als in der Repräſentantenkammer geſchehen.

37. Auch wird zuerſt der Repräſentantenkammer überbracht:

1) das Generalſtaatsbudget, welches die Ueberſicht der Einnahmen, und den Vorſchlag der für das Jahr jedem Miniſterdepartement angewieſenen Gelder enthält;

2) die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres oder der vorhergehenden Jahre. —

Vierter Titel.

Von den Miniſtern und von der Verantwortlichkeit.

38. Alle Regierungsacten müſſen von einem Miniſter, der ein Departement hat, contraſignirt werden.

39. Die Miniſter ſind für die von ihnen unterzeichneten Regierungsacten, ſo wie für die Vollziehung der Geſetze, verantwortlich.

40. Sie können von der Repräſentantenkammer angeklagt werden, und haben die der Pairs zum Richter.

41. Jeder Miniſter, jeder Befehlshaber einer Land- oder Seearmee kann, wegen Gefährdung der Nationalſicherheit oder Nationalehre, von der Repräſentantenkammer angeklagt, und von der Pairskammer über ihn gerichtlich erkannt werden.

42. In dieſem Falle übt die Pairskammer, es ſey um das Verbrechen zu charakteriſiren, oder um die Strafe auszuſprechen, eine discretoriſche Gewalt aus.

43. Ehe die Pairskammer den Anklageſtand gegen einen Miniſter ausſpricht, muß ſie erklären, daß die Unterſuchung des Anklagevorſchlags Statt hat.

44. Dieſe Erklärung kann nur auf den Bericht einer durch das Loos gebildeten Commiſſion von ſechzig Mitgliedern geſchehen. Dieſe Commiſſion erſtattet ihren Bericht nicht eher, als zehn Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Kammer die Statthaftigkeit der Unterſuchuug erklärt hat; ſo kann ſie den Miniſter in ihre Mitte berufen, um ihm Erklärungen abzufordern. Dieſer Ruf kann nicht eher, als zehn Tage nach dem Bericht Statt haben.

46. In keinem andern Falle können die Miniſter, welche ein Departement haben, von den Kammern berufen oder vorgefordert werden.

47. Wenn die Repräſentantenkammer die Statthaftigkeit der Unterſuchung gegen einen Miniſter erklärt hat; ſo wird eine neue Commiſſion von ſechzig Mitgliegern, wie die erſtere, durch das Loos gezogen, und von dieſer Commiſſion ein neuer Bericht über die Verſetzung in Anklageſtand erſtattet. Dieſe Commiſſion legt ihren Bericht erſt zehn Tage nach ihrer Ernennung ab.

48. Die Verſetzung in Anklageſtand kann erſt zehn Tage nach Ableſung und Vertheiluug des Berichts ausgeſprochen werden.

49. Nach ausgeſprochener Anklage ernennt die Repräſentantenkammer in ihrem Mittel 5 Commiſſarien, um der Anklage vor der Pairskammer Folge zu geben.

50. Der 75ſte Artikel des 8ten Titels der Verfaſſungsurkunde vom 22. Frimaire 8, welcher ſagt, daß die Agenten der Regierung nnr vermöge einer Entſcheidung des Staatsraths belangt werden können, ſoll durch ein Geſetz modificirt werden. —

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

51. Der Kaiſer ernennt alle Richter. Sie ſind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabſetzbar und lebenslänglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter, welche nach der bisherigen Weiſe Statt haben wird. Die gegenwärtigen, vom Kaiſer vermöge Senatusconſults vom 12. October 1807 ernannten, Richter, welche er für gut erachten wird beizubehalten, ſollen vor künftigem 1. Januar lebenslängliche Proviſionen erhalten.

52. Die Geſchwornenanſtalt iſt beibehalten.

53. Die Berathſchlagungen in peinlichen Sachen geſchehen öffentlich.

54. Die Militairverbrechen gehören vor Militairgerichte.

55. Alle andere, ſelbſt von Militairs begangene, Verbrechen gehören in die Competenz der Civilgerichte.

56. Alle Verbrechen und Vergehen, welche dem kaiſerlichen Obergerichtshof zugewandt waren, und deren Erkenntniß durch die gegenwärtige Urkunde nicht der Pairskammer vorbehalten iſt, werden vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

57. Der Kaiſer hat das Recht, Gnade, auch ſelbſt bei Zuchtſtrafen, ſo wie Pardon zu ertheilen.

58. Die von dem Caſſationsgerichtshof verlangten Geſetzesauslegungen werden in Form eines Geſetzes erlaſſen. —

Sechster Titel.

Rechte der Bürger.

59. Die Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich, ſowohl was den Beitrag zu den Steuern und den öffentlichen Laſten, als was die Gelangung zu bürgerlichen und Militairſtellen betrifft.

60. Niemand kann unter irgend einem Vorwande den ihm durch das Geſetz angewieſenen Richtern entzogen werden.

61. Niemand kann anders, als in den von dem Geſetz vorhergeſehenen Fällen, gefänglich verwahrt oder des Landes verwieſen werden.

62. Die Freiheit des Gottesdienſtes iſt Allen zugeſichert.

63. Alles vermöge der Geſetze in Beſitz habende oder erworbene Eigenthum, und alle Schuldſcheine auf den Staat ſind unantaſtbar.

64. Jeder Bürger hat das Recht, ſeine Gedanken, wenn er ſie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen, ohne einige vorhergehende Cenſur, mit Vorbehalt geſetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geſchworenen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe Statt haben ſollte.

65. Das Petitionsrecht iſt allen Bürgern zugeſichert. Jede Petition iſt individuell. Die Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beiden Kammern gerichtet werden; jedoch müſſen auch die letztern den Titel führen: An Se. Maj. den Kaiſer. Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitgliedes, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verleſen; und wenn die Kammer dieſelben in Berathung zieht, ſo werden ſie dem Kaiſer durch den Präſidenten überbracht.

66. Keine Feſtung, kein Theil des Gebiets kann anders, als im Falle eines Einfalls einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungszuſtand erklärt werden. Im erſten Falle geſchieht die Erklärung durch einen Act der Regierung. Im zweiten Falle kann es nur durch ein Geſetz geſchehen. Jedoch, wenn im ereignenden Falle die Kammern nicht verſammelt ſind; ſo ſoll der den Belagerungsſtand erklärende Regierungsact, in den erſten 14 Tagen nach Vereinigung der Kammern, in einen Geſetzentwurf verwandelt werden.

67. Das franzöſiſche Volk erklärt überdies, daß in der von ihm geſchehenen oder geſchehenden Delegation ſeiner Gewalten es nicht geſonnen war und nicht geſonnen iſt, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinſetzung der Bourbonen, oder irgend eines Prinzen dieſer Familie, auf den Thron in Vorſchlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiſerliche Dynaſtie ausſtürbe; eben ſo wenig das Recht, den alten Feudaladel oder die Feudal= und herrſchaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrſchende Religionsausübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationaldomainen auf irgend eine Weiſe anzutaſten, wiederherzuſtellen; es unterſagt förmlich der Regierung, den Kammern und den Bürgern jeden hierauf abzweckenden Vorſchlag.

Gegeben zu Paris, den 22. April 1815.

Napoleon.

Durch den Kaiſer:
Der Miniſter=Staatsſecretair:
Herzog von Baſſano.

Obgleich dieſe Zuſatzartikel im Juni 1815 von dem franzöſiſchen Volke, bei der von Napoleon veranſtalteten Feierlichkeit auf dem ſogenannten Maifelde, angenommen wurden; ſo beſtand ihre Gültigkeit doch nur wenige Tage bis zur Schlacht bei Waterloo, und der darauf folgenden zweiten Reſignation Napoleons. Nach Ludwigs 18 Rückkehr ward die von ihm gegebene Charte von Neuem in Wirkſamkeit geſetzt.

Nach Ludwigs 18 Tode (1824) folgte ihm ſein Bruder Karl 10 auf dem Throne. Seine Regierungszeit von nicht ganz ſechs Jahren gehört der Geſchichte an. Schwankende Maßregeln, häufiger Miniſterwechſel, und endlich das Miniſterium Polignac ſeit dem 8. Auguſt 1829 wirkten höchſt folgenreich auf die öffentliche Meinung. Den Ausſchlag gaben die ſogenannten Ordonnanzen vom 25. Juli 1830, zu deren Verſtändniß der Bericht des Miniſterconſeils an den König gehört.

k) Bericht des Miniſterraths an den König Karl 10 vom 25. Juli 1830.

Sire! Ihre Miniſter würden des Vertrauens, womit Ew. Majeſtät dieſelben beehrt, im geringem Grade würdig ſeyn, wenn ſie länger anſtänden, Ihnen eine Ueberſicht unſerer innern Lage vor Augen zu legen, und Ihrer hohen Weisheit die Gefahren der periodiſchen Preſſe zu bezeichnen.

Seit funfzehn Jahren hat ſich dieſe Lage nie unter einer ſo ernſten und betrübenden Geſtalt gezeigt. Troz eines materiellen Wohlſtandes, wovon unſere Annalen kein Beiſpiel aufweiſen, geben ſich faſt auf allen Puncten des Königreichs Zeichen der Desorganiſation und der Anarchie kund.

Die Urſachen, welche nach und nach die Kraft der monarchiſchen Regierung immer mehr geſchwächt haben, beabſichtigen jetzt die völlige Umwandlung und Umgeſtaltung in deren Weſen; ihrer moraliſchen Stärke beraubt, kämpft die Regierung, in der Hauptſtadt wie in den Provinzen, nur mit Nachtheil gegen die Factionen; verderbliche, auf Umſturz hinzielende Lehren verbreiten und pflanzen ſich fort unter allen Klaſſen der Nation; zu allgemein für wahr erachtete Beſorgniſſe bewegen die Gemüther und quälen die Geſellſchaft. Von allen Seiten her fordert man von der Gegenwart Bürgſchaften für die Sicherheit der Zukunft.

Ein thätiger, heftiger, unermüdlicher Uebelſinn arbeitet daran, alle Grundlagen der Ordnung zu untergraben, und Frankreich das Glück zu rauben, deſſen es unter dem Scepter ſeiner Könige genießt. Geſchickt, jede Unzufriedenheit zu benutzen, jeden Haß zu beleben, unterhält derſelbe unter dem Volke einen Geiſt des Mißtrauens und der Feindſeligkeit gegen die höchſte Macht, und ſucht allenthalben die Keime der Unruhe und des Bürgerkrieges auszuſäen.

Und ſchon, Sire, haben neuerliche Ereigniſſe bewieſen, daß die politiſchen Leidenſchaften, früher nur auf die Gipfel der Geſellſchaft beſchränkt, auch nach deren Tiefe dringen und die Volksmaſſe ſelbſt anzuregen beginnen. Auch haben ſie bewieſen, daß dieſe Maſſe ſich nicht immer ohne Gefahr, ſelbſt für diejenigen in Bewegung ſetzen laſſe, die ſich bemühen, ſie der Ruhe zu entreißen.

Eine Menge im Verlaufe des Wahlgeſchäftes vorgekommene Thatſachen beſtätigen das Geſagte, und würden ein nur zu ſicheres Vorzeichen neuer Erſchütterungen ſeyn, wenn es nicht in Ew. Majeſtät Macht ſtünde, ſolches Unglück abzuwenden.

Wirklich iſt auch, wenn man genau aufmerkt, allenthalben ein Bedürfniß nach Ruhe, Kraft und Dauer vorhanden, und die Bewegungen, welche demſelben am meiſten zu widerſprechen ſcheinen, ſind in der That nur ſein Ausdruck und ſeine Beurkundung.

Man darf es durchaus nicht verkennen: dieſe Bewegungen, welche nicht ohne große Gefahr in einem noch höheren Maße anwachſen können, ſind faſt gänzlich durch die Freiheit der Preſſe hervorgerufen und angeſtiftet. Ein für Unordnungen nicht minder fruchtbares Wahlgeſetz hat zu ihrer Unterhaltung ohne Zweifel beigetragen; allein es hieße das klar vor Augen Liegende verläugnen, wenn man nicht in den Journalen den Hauptbrennpunct einer Verderbniß, deren Fortſchritte ſich täglich fühlbarer machen, die erſte Quelle des dem Königreiche drohenden Unglücks erkennte.

Die Erfahrung, Sire, ſpricht lauter, als die Theorieen. Männer, die allerdings aufgeklärt ſind, und deren Redlichkeit ſonſt nicht verdächtig iſt, von dem falſch verſtandenen Beiſpiele eines benachbarten Volkes hingeriſſen, mochten glauben, die Vortheile der periodiſchen Preſſe würden die Nachtheile derſelben aufwiegen, und ihre Ausſchweifungen dürften durch entgegengeſetzte Ausſchweifungen neutraliſirt werden. Dem war nicht ſo; die Probe iſt entſcheidend, und die Frage iſt nun in dem öffentlichen Gewiſſen entſchieden.

Zu allen Zeiten ward in der That die periodiſche Preſſe nur ein Werkzeug der Unordnung und des Aufſtandes, und es liegt in ihrer Natur, nur ein ſolches Werkzeug zu ſeyn.

Welche zahlreiche und unumſtößliche Beweiſe laſſen ſich zur Behauptung dieſer Wahrheit aufführen! Durch die gewaltſame und ununterbrochene Thätigkeit der Preſſe erklären ſich die allzu raſchen und allzu häufigen Wechſel unſerer innern Politik. Sie erlaubte weder, daß ſich in Frankreich ein regelmäßiges Regierungsſyſtem feſtſetze, noch daß man ſich in einiger Folgereihe mit Einführung von Verbeſſerungen in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, deren ſie fähig ſind, beſchäftigen konnte. Alle Miniſterien ſeit 1814, obgleich ſie unter verſchiedenen Einflüſſen gebildet wurden und entgegengeſetzten Leitungen unterworfen waren, blieben denſelben Streichen, denſelben Angriffen und derſelben Zügelloſigkeit der Leidenſchaften ausgeſetzt. Opfer aller Art, die Zugeſtändniſſe von Seiten der Gewalt, die Allianzen der Partei, nichts konnte ſie dieſem gemeinſchaftlichen Schickſale entziehen.

Dieſe Zuſammenſtellung allein, an Reflexionen ſo reich, würde hinreichen, die Preſſe nach ihrem wahren und unveränderlichen Charakter zu bezeichnen. Sie bemüht ſich, durch unterhaltene, ausdauernde, täglich wiederhohlte An-

ſtrengungen alle Bande des Gehorſams und der Subordination locker zu machen, die Hülfsmittel der Autorität des Staates zu ſchwächen, ſie in der Meinung der Völker zu erniedrigen und ihr allenthalben Verlegenheit und Widerſtand zu erregen.

Ihre Kunſt beſteht darin, nicht einem leicht allzu unterwürfigen Geiſte eine weiſe Freiheit des Prüfens zu ſubſtituiren, ſondern die poſitivſten Wahrheiten in Probleme zu verwandeln; ferner darin, nicht über die politiſchen Fragen eine freie und nützliche Controverſe hervorzurufen, ſondern ſie in ein falſches Licht zu ſtellen und ſie durch Sophismen zu löſen.

So hat die Preſſe die richtigſten Denkkräfte in Unordnung gebracht, die feſteſten Ueberzeugungen erſchüttert, und in der Mitte der Geſellſchaft eine Verwirrung der Principien erzeugt, die zu den unſeligſten Verſuchen die Hand reicht. Durch die Anarchie in den Lehrſätzen giebt ſie das Vorſpiel zur Anarchie im Staate.

Es iſt bemerkenswerth, Sire, daß die periodiſche Preſſe nicht einmal ihre weſentlichſte Bedingung, die der Publicität, erfüllt. So ſeltſam es auch klingt, ſo wahr iſt es doch geſagt, daß in Frankreich keine Publicität beſteht, dieſes Wort nämlich in ſeiner wahren und ſtrengen Bedeutung genommen. So wie die Dinge ſtehen, kommen die Thatſachen, wenn ſie nicht gänzlich Muthmaßungen ſind, nur unvollſtändig und auf das gehäſſigſte entſtellt und verſtümmelt zur Publicität. Ein von den Zeitungen ausgebreiteter dichter Schleier verhüllt die Wahrheit, und fängt gleichſam das Licht zwiſchen der Regierung und den Völkern auf. Die Könige, Ihre Vorfahrer, Sire, theilten ſich immer gerne ihren Unterthanen mit; zu dem Genuſſe dieſes Vergnügens wollte aber die Preſſe Ew. Maj. nicht gelangen laſſen.

Eine alle Schranken überſchreitende Frechheit hat ſelbſt nicht einmal die feierlichſten Gelegenheiten geachtet, weder die ausdrücklichen Willensmeinungen des Königs, noch die von der Höhe des Thrones ertönten Worte. Die Einen wurden mißkannt und entſtellt, und die Andern Gegenſtand verrätheriſcher Auslegungen oder bitterer Verſpottungen. Auf ſolche Weiſe wurde der letzte Act der königl. Gewalt, die Proclamation, im Publicum discreditirt, ehe ſie noch zur Kenntniß der Wähler gekommen.

Dies iſt noch nicht Alles. Die Preſſe trachtet nach nichts Wenigerm, als die Souverainetät zu unterjochen und in die Staatsgewalt Eingriffe zu machen. Vorgebliches Organ der öffentlichen Meinung, trachtet ſie die Debatten der beiden Kammern zu leiten; und es iſt unbeſtreitbar, daß ſie das Gewicht eines eben ſo nachtheiligen als beſtimmten Einfluſſes dahinbringt. Dieſe Herrſchſucht hat hauptſächlich ſeit 2—3 Jahren in der Deputirtenkammer einen offenen Charakter der Unterdrückung und Tyrannei angenommen. Man ſah die Blätter während dieſes Zeitabſchnittes mit ihren Beleidigungen und Beſchimpfungen die Mitglieder verfolgen, deren Stimme ihnen ungewiß oder verdächtig ſchien. Nur zu oft, Sire, mußte die Freiheit der Berathungen in jener Kammer unter den verdoppelten Schlägen der Preſſe erliegen.

Man kann in nicht minder ſtrengen Ausdrücken das Betragen der Oppoſitionsblätter bei neuern Vorfällen qualificiren. Nachdem ſie ſelbſt eine den Prärogativen des Thrones zu nahe tretende Adreſſe provocirten, ſcheuten ſie ſich nicht, die Wiedererwählung von 221 Deputirten, deren Werk jene war, als Princip aufzuſtellen. Und doch hatten Se. Majeſtät jene Adreſſe als beleidigend zurückgewieſen; Sie hatten die darin ausgedrückte Verweigerung der Mitwirkung mit öffentlichem Tadel belegt, hatten Ihren unabänderlichen Entſchluß zu erkennen gegeben, die ſo offenbar gefährdeten Rechte Ihrer Krone zu vertheidigen. Die periodiſchen Blätter kehrten ſich nicht daran; ſie ließen ſich es im Gegentheil angelegen ſeyn, die Beleidigung zu erneuern, und ſie andauernd fortzuſetzen und ſchwerer zu machen. Ew. Majeſtät werden entſcheiden, ob dieſer verwegene Angriff länger ungeſtraft bleiben ſoll.

Noch haben wir aber nicht die, vielleicht bedeutendſte Ausſchweifung der Preſſe bezeichnet. Die Preſſe hat ſogleich beim Anbeginne jener Expedition, deren Ruhm einen ſo reinen und dauernden Glanz auf Frankreichs edle Krone wirft, die Urſachen, Mittel, Vorbereitungen und Wechſelfälle derſelben mit unerhörter Heftigkeit getadelt. Gefühllos für die Nationalehre, hat es an ihr nicht gelegen, daß unſere Flagge nicht befleckt blieb von der Beſchimpfung eines Barbaren; gleichgültig gegen die großen Intereſſen der Menſchheit, hatte es fürwahr an ihr nicht gelegen, daß Europa nicht unter grauſamem Sklavenjoche und ſchmachvollen Tributen fortbeharre!

Doch, dies iſt noch nicht genug; durch einen Verrath, den Unſere Geſetze hätten erreichen können, eiferte die Preſſe, alle Geheimniſſe der Ausrüſtung zu publiciren, zur Kenntniß des Auslandes den Stand unſerer Streitkräfte zu bringen, un=

ſere Truppen und Schiffe aufzuzählen, die Stationspuncte, ſo wie die Mittel anzuzeigen, um die Unbeſtändigkeit der Winde zu zähmen und an die Küſte zu gelangen. Alles bis zum Orte der Landung wurde kund gemacht, um dem Feinde die Vertheidigung gegen uns zu erleichtern. Ja, die Preſſe ſcheute ſich nicht — was bei einem civiliſirten Volke gewiß beiſpiellos iſt — durch beunruhigende Vorſpiegelungen der zu beſtehenden Gefahren Muthloſigkeit bei der Armee zu erzeugen; ſie hat, indem ſie den Oberbefehlshaber des Unternehmens ihrem Haſſe bezeichnete, ſo zu ſagen, die Soldaten aufgereizt, die Fahne des Aufſtandes gegen ihn zu erheben oder ihre Reihen zu verlaſſen. Und das wagten die Organe einer Partei zu thun, die ſich für volksthümlich ausgiebt.

Was dieſelbe täglich im Innern zu thun wagt, zielt nicht weniger dahin, die Elemente des öffentlichen Friedens auseinander zu ſtreuen, die Bande der Geſellſchaft aufzulöſen und — man täuſche ſich nur nicht darüber — den Boden unter unſern Schritten zittern zu machen. Fürchten wir uns nicht, hier unſere Uebel in ihrem ganzen Umfange aufzudecken, um auch unſere Hülfsquellen in ihrem ganzen Umfange ſchätzen zu lernen. Eine ſyſtematiſche, im Großen organiſirte und mit einer Ausdauer ohne Gleichen geleitete, Verläſterung ſucht von nah und ferne Alles bis zum niedrigſten Agenten der Staatsgewalt herab zu erreichen. Keiner Ihrer Unterthanen, Sire, iſt vor Beleidigung geſchützt, wenn er von ſeinem Souverain das geringſte Zeichen des Vertrauens oder der Zufriedenheit empfängt. Ein über Frankreich ausgebreitetes weites Netz hält alle Staatsbeamten umgarnt; in einem permanenten Zuſtande vorgefaßter Meinung gegen ſich verſetzt, ſcheinen ſie gleichſam von der bürgerlichen Geſellſchaft abgeſchnitten zu ſeyn; nur die, deren Treue wankend iſt, werden geſchont; nur die, deren Treue unterliegt, werden gelobt; alle andere ſind von der Faction notirt, um ſpäter ohne Zweifel der Volksrache zum Opfer gebracht zu werden.

Nicht weniger eifrig ſchleuderte die periodiſche Preſſe ihre vergifteten Pfeile auf die Religion und ihre Prieſter ab. Sie will und wird beſtändig bis zum letzten Keim die religiöſen Gefühle im Herzen der Völker ausreißen wollen. Zweifeln Sie nicht, Sire, daß ſie dahin gelangt, wenn ſie die Grundpfeiler des Glaubens angreift, die Quellen der öffentlichen Moral verdirbt, und mit vollen Händen Spott und Verachtung gegen die Diener der Altäre ausſchüttet.

Keine Kraft, man muß es geſtehen, iſt im Stande, einem ſo energiſchen Auflöſungsmittel, wie die Preſſe, zu widerſtehen. Zu jeder Zeit, wo ſie ſich ihrer Feſſel entledigte, brach ſie feindſelig in den Staat ein. Man muß beſonders über die Aehnlichkeiten ihrer Wirkungen ſeit 15 Jahren erſtaunen, ſo verſchieden auch die Umſtände, ſo verändert auch die Menſchen waren, welche die politiſche Bühne einnahmen. Ihre Beſtimmung iſt mit Einem Worte: die Revolution wieder zu beginnen, deren Principien ſie laut proclamirt. In mehreren Zeitabſchnitten unter Cenſur geſtellt und wieder befreit, hat ſie jedesmal ihre Freiheit nur angetreten, um ihr unterbrochenes Werk wieder vorzunehmen. Um es endlich mit mehr Erfolg fortzuſetzen, hat ſie eine thätige Beihülfe in der Departementalpreſſe gefunden, die dadurch, daß ſie ein Tummelplatz für Eiferſüchteleien und Localgehäſſigkeiten wurde, ſchüchterne Gemüther mit Schrecken erfüllte, und ſich an der Autorität durch endloſe Neckereien rieb, einen faſt entſchiedenen Einfluß auf die Wahlen ausübte.

Dieſe letztern Wirkungen, Sire, ſind vorübergehend; dauerndere Wirkungen aber laſſen ſich in den Sitten und im Charakter der Nation verſpüren. Eine feurige, lügenhafte und leidenſchaftliche Polemik, eine Schule des Aergerniſſes und der Frechheit bringt dort ernſte Veränderungen, tiefgreifende Verderbniſſe hervor; ſie giebt den Geiſtern eine falſche Richtung, zieht ſie von ernſten Studien ab, ſchadet ſo den Fortſchritten der Künſte und Wiſſenſchaften, reizt unter uns zu fortwährender Gährung auf, unterhält, bis ſelbſt im Schooße der Familien, nachtheilige Zerwürfniſſe und könnte uns ſtufenweiſe in die Barbarei zurückverſetzen.

Gegen ſo viele, durch die periodiſche Preſſe erzeugte, Uebel müſſen das Geſetz und die Gerechtigkeit gleichermaßen ihre Ohnmacht erkennen.

Es wäre überflüſſig, den Urſachen nachzuforſchen, die die geſetzliche Abhülfe geſchwächt, und nach und nach aus ihr eine nutzloſe Waffe in den Händen der Staatsgewalt machten. Es reicht hin, die Erfahrung zu befragen, und den gegenwärtigen Stand der Dinge zu conſtatiren.

Die Gerichtsgebräuche geben ſich ſchwer zu einer wirkſamen Abhülfe her. Dieſe auf Wahrheit gegründete Bemerkung iſt ſeit Langem guten Köpfen aufgefallen; ſie hat neuerdings einen noch beſtimmteren Charakter gewonnen. Die Abhülfe, um den Bedürfniſſen, die ihre Entſetzung bewirkten, zu genügen, hätte raſch

und ſtark ſeyn ſollen; ſie blieb langſam, ſchwach und unwirkſam. Der Schade iſt bereits angerichtet, wenn ſie eintritt; ferne davon, ihn zu verbeſſern, fügt die Strafe das Scandal der Debatte hinzu.

Die gerichtliche Verfolgung ermattet; die aufrühreriſche Preſſe ermattet nie. Die eine hält inne, weil des Strafbaren zu viel vorhanden; die andere vervielfältigt ihre Kräfte durch Vervielfältigung ihrer Vergehen.

Die gerichtliche Verfolgung hatte unter verſchiedenen Umſtänden ihre Perioden der Thätigkeit und des Nachlaſſens. Aber Eifer und Lauigkeit von Seite des Staatsminiſteriums — was liegt der Preſſe daran? Sie ſucht in der Verdoppelung ihrer Ausſchweifungen die Bürgſchaft für ihre Strafloſigkeit.

Die Unzulänglichkeit oder vielmehr Nutzloſigkeit der durch die in Kraft ſtehenden Geſetze eingeführten Vorſichtsmaßregeln ſind durch die Thatſachen erwieſen, ſo wie auch, daß die öffentliche Sicherheit durch die Preßfrechheit aufs Spiel geſetzt iſt. Es iſt Zeit, es iſt mehr als Zeit, dieſem Uebelſtande ein Ziel zu ſetzen.

Vernehmen Sie, Sire, dieſen anhaltenden Schrei des Unwillens und Schreckens, der von allen Puncten Ihres Königreiches ausgeht. Die friedlichen und rechtlichen Menſchen, die Freunde der Ordnung erheben gegen Ew. Maj. flehend die Hände. Alle bitten Sie, ſie vor der Wiederkehr der Drangſale zu bewahren, worunter ihre Väter, oder ſie ſelbſt ſo ſehr zu ſeufzen hatten. Dieſe Bekümmerniſſe ſind zu wirklich, als daß ſie nicht erhört werden, dieſe Wünſche ſind zu rechtmäßig, als daß ſie nicht gewährt werden ſollten.

Es giebt hierzu nur Ein Mittel, nämlich das, auf die Charte zurück zu kommen. Sind die Ausdrücke des 8. Artikels doppelſinnig; ſo iſt ſein Geiſt klar. Es iſt gewiß, daß die Charte die Freiheit der Journale und periodiſchen Schriften nicht bewilligt hat. Das Recht, ſeine perſönlichen Meinungen zu äußern, ſchließt ſicher nicht das Recht in ſich, die Meinungen Anderer auf dem Wege einer Unternehmung zu publiciren. Das eine iſt der Gebrauch einer freien Willkühr, welche das Geſetz frei laſſen oder Beſchränkungen unterwerfen konnte; das andere iſt eine Speculation der Induſtrie, die gleich andern, oder mehr als andere Speculationen die Aufſicht der Staatsgewalt vorausſetzt.

Die Abſichten der Charte von dieſer Seite ſind genau in dem Geſetze vom 21. Oct. 1814 erklärt, das gewiſſermaßen deren Anhang bildet; man kann um ſo weniger daran zweifeln, als dieſes Geſetz den Kammern am 5. Juli, nämlich einen Monat nach der Promulgation der Charte, vorgelegt wurde. Im Jahre 1819, gerade zur Zeit, wo ein entgegengeſetztes Syſtem in den Kammern vorwaltete, wurde darin offen verkündet, daß die periodiſche Preſſe nicht durch die Verfügung des Art. 8. geregelt ſey. Dieſe Wahrheit iſt überdies auch durch die Geſetze beſtätigt, die den Journalen die Bedingung einer Cautionsleiſtung auflegten.

Jetzt, Sire, bleibt nur noch zu fragen, wie dieſe Rückkehr zur Charte und zum Geſetz vom 21. Oct. 1814 bewerkſtelligt werden ſoll. Der Ernſt der gegenwärtigen Umſtände hat dieſe Frage gelöſet.

Man darf es ſich nicht verhehlen:, wir befinden uns nicht mehr in den gewöhnlichen Bedingungen der Repräſentativregierung. Die Principien, auf die ſie gegründet wurde, konnten inmitten der politiſchen Wechſel nicht unberührt bleiben. Eine ungeſtüme Demokratie, die bis in unſere Geſetze drang, ſtrebt, ſich an die Stelle der legitimen Gewalt zu ſetzen. Durch jene Journale und unter Mitwirkung zahlreicher Verbindungen verfügt ſie über die Mehrheit der Wahlen. Sie lähmte, ſo viel von ihr abhing, die regelmäßige Ausübung der weſentlichſten Prärogative der Krone — der, die Wahlkammer aufzulöſen. Dadurch iſt die Staatsverfaſſung erſchüttert. Ew. Majeſtät allein bewahrt die Kraft, ſie wieder herzuſtellen und auf ihren Grundlagen zu befeſtigen.

Das Recht, wie die Pflicht, deren Erhaltung zu ſichern, iſt das unzertrennliche Attribut der Souverainetät. Keine Regierung der Welt würde beſtehen bleiben, wenn ſie nicht das Recht hätte, für ihre Sicherheit zu ſorgen. Dieſe Gewalt geht allen Geſetzen voraus; denn ſie iſt in der Natur der Dinge gegründet. Dies, Sire, ſind Maximen, die die Sanction der Zeit, wie das Zugeſtändniß aller Publiciſten Europa's für ſich haben.

Aber dieſe Maximen haben noch eine poſitivere Sanction — die der Charte ſelbſt. Der Art. 14 bekleidet Ew. Majeſtät mit einer hinlänglichen Gewalt, allerdings nicht um unſere Inſtitutionen zu ändern, aber, um ſie zu befeſtigen und deſto unwandelbarer zu machen.

Gebieteriſche Nothwendigkeiten geſtatten nicht mehr, die Ausübung dieſer oberſten Gewalt zu verſchieben. Der Augenblick iſt gekommen, zu Maßregeln Zuflucht

zu nehmen, die im Geiſte der Charte, aber außerhalb der geſetzlichen Ordnung liegen, deren ſämmtliche Hülfsquellen fruchtlos erſchöpft wurden.

Dieſe Maßregeln, Sire, nehmen Ihre Miniſter, die deren Erfolg verbürgen müſſen, keinen Anſtand, Ihnen verzuſchlagen, überzeugt, wie ſie ſind, daß dem Rechte ſeine Kraft bleiben wird.

Wir beharren in tiefſter Ehrfurcht, Sire, Ew. Majeſtät allerunterthänigſte allergetreueſte Unterthanen:

Der Präſident des Miniſterconſeils, Fürſt v. Polignac;
der Siegelbewahrer von Frankreich, Juſtizminiſter, Chantelauze;
der Miniſterſtaatsſecretair der Marine und der Kolonieen, Baron d'Hauſſez;
der Miniſterſtaatsſecretair des Innern, Graf v. Peyronnet;
der Miniſterſtaatsſecretair der Finanzen, Montbel:
der Miniſterſtaatsſecretair der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville;
der Miniſterſtaatsſecretair der öffentlichen Arbeiten, Baron Capelle.

---

l) Königliche Ordonnanz, die Aufhebung der Freiheit der periodiſchen Preſſe betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen Denjenigen, welche Gegenwärtiges ſehen, Unſern Gruß.

Art. 1. Die Freiheit der periodiſchen Preſſe iſt ſuspendirt.

Art. 2. Die Beſtimmungen der Artikel 1, 2 und 9. des 1. Titels des Geſetzes vom 21. Oct. 1814 ſind wieder in Kraft geſetzt.

In Folge deſſen darf kein Journal und periodiſche oder halbperiodiſche Schrift, beſtehe ſie ſchon oder werde ſie erſt gegründet, ohne Unterſchied ihres Inhalts, erſcheinen, ſey es zu Paris oder in den Departements, außer es habe der Verfaſſer oder Drucker von Uns ſelbſt eine beſondere Ermächtigung dazu erhalten.

Dieſe Ermächtigung muß alle drei Monat erneuert werden. Sie kann widerrufen werden.

Art. 3. Dieſe Ermächtigung kann für jene Journale, periodiſchen oder halbperiodiſchen Schriften, welche in den Departements erſcheinen, von dem Präfecten proviſoriſch ertheilt und proviſoriſch zurückgenommen werden.

Art. 4. Journale und Schriften, welche gegen den Art. 2. erſcheinen, werden unmittelbar mit Beſchlag belegt.

Preſſen und Schriften, welche zu ihrem Drucke verwendet wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt oder unbrauchbar gemacht.

Art. 5. Keine Schrift unter zwanzig Druckbogen kann ohne Ermächtigung Unſeres Miniſters des Innern in Paris, oder der Präfecten in den Departements, erſcheinen.

Jede Schrift von mehr als zwanzig Bogen, welche nicht ein ganzes Werk ausmacht, bedarf zu ihrer Erſcheinung derſelben Ermächtigung.

Die Schriften, welche ohne Autoriſation erſcheinen, werden unmittelbar mit Beſchlag belegt.

Die Preſſen und Schriften, welche zu ihrem Drucke benützt wurden, werden in einem öffentlichen Depot unter Siegel gelegt, oder unbrauchbar gemacht.

Art. 6. Memoiren über Proceſſe und Denkſchriften gelehrter Geſellſchaften oder literariſche Memoiren bedürfen zu ihrem Erſcheinen die vorausgehende Ermächtigung, wenn ſie ganz oder theilweiſe die Politik behandeln, und in dieſem Falle ſind die im Art. 5. vorgeſchriebenen Beſtimmungen anzuwenden.

Art. 7. Jede gegenwärtiger widerſprechende Beſtimmung iſt kraftlos.

Art. 8. Der Vollzug gegenwärtiger Ordonnanz wird conform mit Art. 4. der Ordonnanz vom 27. November 1816 und der vom 18. Januar 1817 Statt haben.

Art. 9. Unſere Staatsminiſter ſind mit dem Vollzuge des Vorſtehenden beauftragt.

Gegeben in Unſerm Schloß zu St. Cloud den 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im ſechsten Unſerer Regierung.

Karl.

Durch den König:

Der Präſident des Miniſterraths, Fürſt von Polignac;
der Siegelbewahrer von Frankreich, Juſtizminiſter Chantelauze;
der Miniſterſtaatsſecretair des Innern, Graf von Peyronnet;
der Miniſterſtaatsſecretair der Marine und der Kolonieen, Baron d'Hauſſez;
der Miniſterſtaatsſecretair der Finanzen, Montbel;
der Miniſterſtaatsſecretair der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf v. Guernon-Ranville.
der Miniſterſtaatsſecretair der öffentl. Arbeiten, Baron Capelle.

---

m) Königliche Ordonnanz, die Auflöſung der Deputirtenkammer betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denen, welche Gegenwärtiges ſehen, Unſern Gruß.

Gemäß des Artikels 50. der verfaſſungsmäßigen Charte, und in Kenntniß geſetzt von den Umtrieben, welche in mehreren Theilen Unſeres Königreichs Statt gefunden haben, um die Wähler während der letzten Wahlen zu täuſchen und zu verwirren, verordnen Wir nach Vernehmung Unſers Conſeils:

1. Die Kammer der Deputirten der Departemente iſt aufgelöſet.
2. Unſer Miniſterſtaatsſecretair des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud, den 25. Juli 1830.

Karl.

Durch den König:

Der Miniſterſtaatsſecretair des Innern
Graf von Peyronnet.

---

n) Königliche Ordonnanz, die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges ſehen, Unſern Gruß.

Entſchloſſen, der Wiederkehr von Umtrieben, welche auf die letzten Operationen der Wahlcollegien verderblichen Einfluß gehabt, vorzubeugen;

deshalb Willens, nach den Grundſätzen der verfaſſungsmäßigen Charte, die Beſtimmungen der Wahlordnung, deren Inconvenienzen die Erfahrung gezeigt, zu reformiren,

haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, von Unſerm Rechte Gebrauch zu machen, durch von Uns ausgehende Acte für die Sicherheit des Staates und die Unterdrückung jedes Attentates gegen die Würde Unſerer Krone zu ſorgen, deshalb haben Wir nach Vernehmung Unſeres Conſeils verordnet und verordnen:

Art. 1. In Uebereinſtimmung mit den Artikeln 15, 36 u. 50. der verfaſſungsmäßigen Charte wird die Kammer der Deputirten nur aus Deputirten der Departemente zuſammengeſetzt ſeyn.

2. Der Wahlcenſus und der Cenſus der Wählbarkeit werden ausſchließlich nach den Summen bemeſſen, welche für den Wähler oder Wählbaren perſönlich, in ſeiner Eigenſchaft als Eigenthümer oder Nutznießer, in den Rollen der Grund-, Perſonen- und Mobiliarſteuer eingetragen ſind.

3. Jedes Departement wird die Zahl der Deputirten haben, welche ihm durch den Art. 36 der verfaſſungsmäßigen Charte beſtimmt iſt.

4. Die Deputirten werden erwählt, und die Kammer wird erneuert nach der Form und für die Dauer, wie durch Art. 37. der verfaſſungsmäßigen Charte beſtimmt iſt.

5. Die Wahlcollegien theilen ſich in Arrondiſſements und Departementscollegien; mit Ausnahme der Wahlcollegien der Departements, welche nur Einen Deputirten ernennen.

6. Die Wahlcollegien der Arrondiſſements werden aus allen jenen Wählern, welche in dem Arrondiſſement ihr Domicil haben, zuſammen geſetzt.

Die Departementswahlcollegien beſtehen aus dem höchſt beſteuerten Viertel der Wähler des Departements.

7. Die gegenwärtige Begränzung der Arrondiſſementswahlcollegien iſt beibehalten.

8. Jedes Arrondiſſementswahlcollegium wählt eine der Zahl der Deputirten des Departements gleiche Zahl von Candidaten.

9. Das Arrondiſſementscollegium theilt ſich in ſo viele Sectionen, als es Candidaten zu ernennen hat.

Dieſe Theilung wird im Verhältniſſe zur Zahl der Sectionen und der Totalzahl der Wähler des Collegs, mit möglichſter Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe, vorgenommen.

10. Die Sectionen der Arrondiſſementswahlcollegien können an verſchiedenen Orten verſammelt werden.

11. Jede Section der Arrondiſſementswahlcollegien wählt einen Candidaten und handelt für ſich allein.

12. Die Präſidenten der Sectionen der Arrondiſſementswahlcollegien werden von den Präfecten aus den Wählern der Arrondiſſements ernannt.

13. Das Departementscollegium wählt die Deputirten. Die Hälfte der Deputirten des Departements muß aus der allgemeinen Liſte der von den Arrondiſſementscollegien vorgeſchlagenen Candidaten gewählt werden.

Iſt jedoch die Zahl der Deputirten des Departements ungleich; ſo findet die Reduction ohne Schmälerung des dem Departementscollegium vorbehaltenen Rechtes Statt.

14. Im Fall, wo durch Auslaſſungen, durch nichtige oder doppelte Ernennungen das Verzeichniß der von den Bezirkscollegien vorgeſchlagenen Candidaten unvollſtändig wäre; ſo kann, wenn dieſes Verzeichniß unter der Hälfte der erforderlichen Zahl ſteht, das Departementalcollegium einen weitern Candidaten außerhalb des Verzeichniſſes erwählen. Steht das Verzeichniß unter dem Viertel; ſo kann das Departementalcollegium die ganze Zahl der Departementsdeputirten außerhalb des Verzeichniſſes ernennen.

15. Die Präfecten, Unterpräfecten und Oberofficiere, welche eine Militairdiviſion befehligen, können in den Departements, wo ſie ihre Functionen ausüben, nicht gewählt werden.

16. Das Verzeichniß der Wähler wird durch den Präfecten im Präfecturrath abgeſchloſſen. Es wird fünf Tage vor dem Zuſammentritte der Collegien angeſchlagen.

17. Reclamationen über das Wahlrecht, welche von dem Präfecten nicht gewürdigt wurden, werden von der Deputirtenkammer beurtheilt, zur Zeit, wo dieſe über die Gültigkeit der Operationen der Collegien entſcheidet.

18. In den Departementswahlcollegien werden die beiden älteſten und die beiden höchſt beſteuerten Wähler das Amt der Scrutatoren verrichten.

Dieſelbe Anordnung wird in denjenigen Sectionen der Bezirkscollegien beobachtet werden, die aus mehr als funfzig Wählern beſtehen.

In den andern Sectionen wird das Scrutatorenamt von dem älteſten und von dem höchſt beſteuerten Wähler ausgeübt werden.

Der Secretair wird in dem Collegium der Sectionen der Collegien von dem Präſidenten und den Scrutatoren ernannt.

19. Keiner hat in das Collegium oder die Section des Collegiums Zutritt, der nicht in das Verzeichniß der dahin gehörigen Wähler eingetragen iſt. Dieſes Verzeichniß wird dem Präſidenten übergeben, und bleibt in dem Sitzungsort des Collegiums, ſo lang daſſelbe ſeine Functionen ausübt, angeſchlagen.

20. Jede Discuſſion oder Berathſchlagung irgend einer Art iſt in den Wahlcollegien unterſagt.

21. Die Polizei des Collegiums ſteht dem Präſidenten zu. Ohne ſein Anſuchen kann keine bewaffnete Macht an dem Orte der Sitzungen aufgeſtellt werden. Die Militaircommandanten ſind gehalten, ſeinen Requiſitionen nachzukommen.

22. Die Wahl geſchieht in den Collegien und Sectionen der Collegien nach der abſoluten Mehrheit der eingegangenen Stimmen.

Sollte indeſſen die Wahl nach zweimal vorgenommenem Scrutinium noch nicht entſchieden ſeyn; ſo nimmt das Bureau das Verzeichniß derjenigen, welche bei dem zweiten Scrutinium die meiſten Stimmen erhalten haben, auf. Dieſes Verzeichniß muß eine doppelt ſo große Anzahl von Namen enthalten, als noch Candidaten zu wählen ſind. Beim dritten Scrutinium kann die Stimme nur ſolchen gegeben werden, welche auf jenem Verzeichniſſe ſtehen, und die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit.

23. Die Wähler werden durch Wahlzettel ſtimmen. Jeder Wahlzettel muß ſo viele Namen enthalten, als Candidaten zu wählen ſind.

24. Die Wähler werden ihr Votum auf dem Schreibtiſche des Wahlbureaus niederſchreiben, oder dort von einem der Scrutatoren niederſchreiben laſſen.

25. Name, Stand und Wohnort jedes Wählers, der ſeinen Wahlzettel abgiebt, werden von dem Secretair auf eine behufs der Conſtatirung der Stimmenzahl geführte Liſte eingetragen.

26. Jedes Scrutinium wird ſechs Stunden lang offen bleiben, und dann noch in derſelben Sitzung erledigt.

27. Ueber jede Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen. Dieſes wird von ſämmtlichen Mitgliedern des Wahlbureaus unterzeichnet.

28. Nach dem Art. 46. der verfaſſungsmäßigen Charte kann in der Kammer zu einem Geſetz kein Amendement gemacht werden, wenn dieſes nicht von Uns vorgeſchlagen oder bewilligt worden, und wenn es nicht zuvor an die Bureaus gewieſen und von dieſen discutirt worden iſt.

29. Alle Anordnungen, die mit gegenwärtiger Ordonnanz in Widerſpruch ſtehen, werden ohne Wirkung bleiben.

30. Unſere Miniſterſtaatsſecretaire ſind mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Gegeben im Schloſſe von St. Cloud, am 25. Juli des Jahres der Gnade 1830 und im ſechsten Unſerer Regierung.

(Unterz.) Karl.

Durch den König:
Der Präſident des Miniſterraths, Fürſt v. Polignac;
der Siegelbewahrer, Miniſter der Juſtiz, Chantelauze;
der Miniſter des Seeweſens u. der Kolonieen, Baron v. Hauſſez;
der Miniſter des Innern, Graf Peyronnet;
der Miniſterſtaatsſecretair der Finanzen, Montbel;
der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Graf Guernon-Ranville;
der Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Capelle.

---

o) Königliche Ordonnanz die Vereinigung der Wahlcollegien betreffend. St. Cloud, 25. Juli 1830.

Karl von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges ſehen, Unſern Gruß.

Nach Anſicht der Ordonnanz vom heutigen Tage in Bezug auf die Organiſation der Wahlcollegien.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſterſtaatsſecretairs des Departements des Innern,

haben Wir beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Art. 1. Die Wahlcollegien werden ſich vereinigen, und zwar die Wahlcollegien der Arrondiſſements am nächſtkommenden 6. September, und die Wahlcollegien der Departemente am 13. des nämlichen Monats.

Art. 2. Die Pairskammer und die Deputirtenkammer der Departements ſind auf den 28. nächſtkommenden Monats September einberufen.

Art. 3. Unſer Miniſterſtaatsſecretair des Innern iſt mit dem Vollzug dieſer Ordonnanz beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud ꝛc. Karl.

Durch den König:
Der Miniſterſtaatsſecretair des Innern,
Graf v. Peyronnet.

---

p) Proteſtation der in Paris anweſenden Deputirten gegen die Ordonnanzen vom 25. Juli. Paris, 27. Juli 1830.

Unterzeichnete, die von obengenannten Bezirks- und Departementscollegien regelmäßig zur Deputation ernannt worden, und ſich gegenwärtig in Paris befinden, halten ſich durch ihre Pflicht und ihre Ehre für ſchlechterdings verbunden, gegen die Maßregeln zu proteſtiren, welche die Räthe der Krone in den letztern Tagen zum Sturze des geſetzmäßigen Wahlſyſtems und der Preßfreiheit getroffen.

Beſagte, in den Ordonnanzen vom 25. Juli enthaltene Maßregeln ſind, in den Augen der Unterzeichneten, den verfaſſungsmäßigen Rechten der Pairskammer, dem Staatsrechte der Franzoſen, den Befugniſſen und Sprüchen der Gerichte, ſchnurſtracks zuwider, und geeignet, im Staat eine Verwirrung anzurichten, die gleichmäßig den Frieden der Gegenwart und die Sicherheit der Zukunft gefährdet.

Unterzeichnete, ihrem Eide unverbrüchlich treu, proteſtiren daher, in völligem Einverſtändniß, nicht nur gegen beſagte Maßregeln, ſondern auch gegen ſämmtliche Acten, die etwa aus denſelben hervorgingen.

Und da einerſeits die Deputirtenkammer, die nicht conſtituirt worden, nicht geſetzmäßig aufgelöſet werden konnte; andererſeits der Verſuch, eine andere Deputirtenkammer auf neuem, willkührlichem Wege zu bilden, der Verfaſſungsurkunde und den wohlerworbenen Rechten der Wahlmänner ausdrücklich widerſpricht; ſo erklären Unterzeichnete, daß ſie ſich immer noch für geſetzmäßig von den Bezirks- und den Departementalcollegien, deren Stimmen ſie erhalten, zur Deputation gewählt, und dafür halten, daß ſie nur mittelſt Wahlen, die den geſetzmäßigen Grundſätzen und Formen gemäß Statt gehabt, erſetzt werden können.

Wenn endlich Unterzeichnete nicht in der That die Rechte ausüben, und nicht alle die Pflichten erfüllen, die ihnen vermöge ihrer geſetzmäßigen Erwählung zukommen; ſo geſchieht dies deswegen nicht, weil dieſelben durch materielle Gewaltthat daran gehindert worden.

Labbey de Pompières.
Sebaſtiani.
Mechin.
Caſimir Perier.
Guizot.
Audry de Puyraveau.
André Gallot.
Gaetan de la Rochefoucauld.
Mauguin.
Bernard.
Voiſin de Gartempe.
Froidefond de Belliſle.
Graf von Montguyon.
Levaillant.
Tronchon.
General Gérard.
Jacob Lafitte.
Garcias.
Dugas Montbel.
Camille Perier.
Vaſſal.
Alexander Delaborde.
Jacob Lefebvre.
Mathieu Dumas.
Villemain.
Firmin Didot.
Daunou.
Perſil.
Villemot.
de la Riboeſſière.
Graf von Bondy.

Duris-Dufresne.
Girod de l'Ain.
Laiſne de Villeveque.
Benjamin Deleſſert.
Marchal.
Nau de Champlouis.
Graf v. Lobau.
Baron Louis.
Milleret.
Graf Eſtourmel.
Auguſte de Saint-Aignan.
Keratry.
Ternaux.
Euſèbe Salverte.
de Poüller.
Hernoux.
Chardel.
Bavoux.
Karl Dupin.
Dupin d. ä.
Hely-d'Oyſſel.
Eugène d'Harcourt.
Baillot.
General Lafayette.
Georg Lafayette.
Jouvencel.
Bertin de Vaux.
Graf von Lameth.
Bérard.
Duchaffault.
Jacob Odier.

Benjamin Conſtant.

q) Proclamation der in Paris vereinigten Deputirten der Departements an das franzöſiſche Volk. 31. Juli 1830.

Franzoſen! Frankreich iſt frei. Die abſolute Gewalt erhob ihre Fahne; die heroiſche Bevölkerung von Paris hat ſie niedergeworfen. Paris, angegriffen, ließ durch die Waffen die geheiligte Sache triumphiren, welche vergeblich durch die Wahlen triumphirt hat. Eine Gewalt, die unſere Rechte uſurpirte und Freiheit und Ordnung zugleich bedrohte. Keine Furcht iſt mehr für unſere erworbenen Rechte, keine Schranken zwiſchen uns und den Rechten, welche uns noch fehlen.

Eine Regierung, welche unverzüglich uns dieſe Güter garantirt, iſt heute das erſte Bedürfniß des Vaterlandes. Franzoſen, jene eurer Deputirten, welche ſich ſchon in Paris befinden, haben ſich vereinigt, und in Anbetracht der regelmäßigen Dazwiſchenkunft der Kammern haben ſie einen Franzoſen, der nie gefochten hat, als nur für Frankreich, den Herzog von Orleans, eingeladen, die Functionen eines Generallieutenants des Königreichs zu übernehmen. Dies iſt in ihren Augen das ſicherſte Mittel, ſchnell durch den Frieden die Erfolge eines höchſt geſetzlichen Widerſtandes zu krönen.

Der Herzog von Orleans iſt der Sache der Nation und der Verfaſſung ergeben; er hat immer ihre Intereſſen vertheidigt, ihre Grundſätze ausgeſprochen. Er wird unſere Rechte achten; denn er erhält die ſeinen von uns. Wir werden uns durch Geſetze alle nöthige Garantieen, die Freiheit ſtark und dauernd zu machen, ſichern:

- Die Wiederherſtellung der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardiſten an der Wahl ihrer Officiere;
- die Theilnahme der Bürger an der Bildung der Departemental- und Municipalverwaltung;
- eine Jury für Preßvergehen;
- eine geſetzlich organiſirte Verantwortlichkeit der Miniſter und der untergeordneten Agenten der Verwaltung;
- eine geſetzlich geſicherte Stellung der Militairperſonen;
- die Wiedererwählung der zu öffentlichen Verrichtungen beförderten Deputirten.

Wir werden endlich unſern Inſtitutionen, in Uebereinſtimmung mit dem Chef des Staates, die Entwickelungen, welche ſie nöthig haben, geben.

Franzoſen! Der Herzog von Orleans hat ſchon ſelbſt geſprochen und ſeine Sprache iſt die, welche einem freien Lande zukommt: „die Kammern werden ſich vereinigen,“ ſagt er euch, „ſie werden auf Mittel denken, das Reich, die Geſetze und die Aufrechthaltung der Rechte der Nation zu ſichern.“

„Die Charte wird künftig eine Wahrheit ſeyn.“

Gegenwärtig waren die Herren Deputirten:

Milleret, Moſelle.
Laiſne de Villeveque, Loiret.
Delaborde, Seine.
Terneaux, Vienne.
Beraud, Allier.
Bernard, Ille und Vilaine.
Tribert, Deux-Sevres.
Baillot, Seine und Marne.
Benjamin Conſtant, Bas-Rhin.
Leveque de Pouilly, Aisne.
Benjamin Deleſſert, Maine u. Loire.
Agier, Deux-Sevres.
Firmin Didot, Eure und Loire.
Gaetan de Larochefoucauld-Liancourt, Cher.
Henneſſy, Charente.
Alexandre de Larochefoucauld, Oiſe.
Le General Tirlet, Marne.
Lepelletier d'Aulnay, Nievre.
Perier (Auguſtin), Iſere.
Hely d'Oyſſel, Seine-Inferieure.
Deſtourmel, Nord.
De Montguyon, Oiſe.
Dugas Montbel, Rhone.
Saint Aignan (Auguſte), Vendee.
Keratry, Vendee.
Duchaſſault, Vendee.
Hartmann, Haut-Rhin.
Eugène d'Harcourt, Seine und Marne.
Odier, Seine.
Viennet, Herault.
Sebaſtiani, Aisne.
Jobert (Lucas), Marne.
Girod de l'Ain, Indre und Loire.
Vatismenil, Nord.
Jars, Rhone.
Cormenin, Loiret.
Paixhans, Moſelle.
J. Lefevre, Seine.
Duvergier de Hauranne, Seine-Inferieure.
Lecarcher, Aisne.
Camille Perier, Sarthe.
De Bondy, Indre.
Mechin, Aisne.

Bazile (Louis), Cote d'Or.	Köchlin, Haut=Rhin.
Rau de Champlouis, Vosges.	General Clauſel, Ardennes.
Agier=Bouchotte, Moſelle.	Labbey de Pompières, Aisne.
La Pommeraye, Calvados.	Alexandre Perier, Loiret.
Mathieu Dumas, Seine.	Gottier, Eure.
Dumeylet, Eure.	Martin, Seine=Inferieure.
Ceſar Bacot, Indre u. Loire.	Legendre, Eure.
de Drée, Saone und Loire.	Prevot Leygonie, Dordogne.
Salverte, Seine.	Louis Blaiſe, Ille und Vilaine.
Cunin=Gridaine, Ardennes.	Perin, Dordogne.
Jacquinot, Vosges.	Berard, Seine und Oiſe.
Vaſſal, Seine.	d'Arroz, Meuſe.
Dupont de l'Eure, Eure.	Jouvencel, Seine und Oiſe.
Corcelles, Seine.	Villemain, Eure.
Jacques Lafitte, Baſſes=Pyrenées.	Dupin d. ä., Nièvre.
Tronchon, Oiſe.	Baron Dupin, Seine.
Daunou, Finiſterre.	Caumartin, Saone.
Marlin Lafitte, Seine=Inferieure.	Perſil, Gers.
André Gallot, Charente.	Morin, Drome.
Aubry de Puyraveau, Charente.	Etienne, Meuſe.
Bignon, Eure.	Garcias, Pyrenées=Orientales.
Duris=Dufresne, Indre.	Beſſières, Dordogne.
Charles Lameth, Seine und Oiſe.	Demimuy=Moreau, Meuſe.

Nachträgliche Unterſchriften nach dem Moniteur vom 2. Auguſt.

Bertin de Vaux, Seine und Oiſe.	Marchal, Meurthe.
General Minot, dito.	General Baillot, Manche.
Le Pelletier d'Aulnay, Seine u. Oiſe.	Bevaud, Charente=Inferieure.

---

r) Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des franzöſiſchen Thrones und die Abänderungen in der Verfaſſungsurkunde betreffend, vom 7. Aug. 1830.

Indem die Deputirtenkammer die gebieteriſche Nothwendigkeit, welche aus den Ereigniſſen vom 26, 27 und 29. und die darauf folgenden Tage hervorgeht und die allgemeine Lage, in welche ſich Frankreich durch die Verletzung der verfaſſungsmäßigen Charte verſetzt ſieht, in Erwägung zieht;

indem ſie ferner erwägt, daß in Folge dieſer Verletzung und des heldenmüthigen Widerſtandes der Bürger von Paris Se. Majeſtät Karl 10, Se. königl. Hoheit Ludwig Anton Dauphin und alle Glieder der ältern Linie des königl. Hauſes in dieſem Augenblick das Gebiet von Frankreich verlaſſen;

erklärt ſie, daß der Thron factiſch und rechtlich vacant, und daß es unumgänglich nothwendig iſt, deshalb Vorſorge zu treffen.

Die Kammer der Deputirten erklärt zweitens, daß, nach dem Wunſche und in dem Intereſſe der franzöſiſchen Nation, der Eingang der verfaſſungsmäßigen Charte aufgehoben ſey, da er die Nationalwürde verletzt, indem es nach ihm ſchiene, als ſeyen den Franzoſen Rechte blos bewilligt, welche ihnen weſentlich zuſtehen; und daß folgende Artikel derſelben Charte entweder aufzuheben oder auf die nachfolgend bemerkte Weiſe zu ändern ſind:

Art. 6. Unterdrückt.

Art. 7. Die Diener der katholiſchen, apoſtoliſchen und römiſchen Religion, zu welcher ſich die Mehrzahl der Franzoſen bekennt und jene der übrigen chriſtlichen Religionen erhalten aus dem Staatsſchatze Beſoldungen.

Art. 8. Die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinung öffentlich be=

kannt zu machen und drucken zu laſſen, indem ſie ſich nach den Geſetzen richten. Die Cenſur kann niemals wieder eingeführt werden.

Art. 14. Der König iſt der oberſte Chef des Staats, er befehliget die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Geſetze nöthigen Reglements und Ordonnanzen, ohne jemals die Geſetze ſelbſt zu ſuspendiren, oder von ihrer Vollziehung dispenſiren zu können.

Eine fremde Truppe kann nur durch ein Geſetz zu dem Dienſte des Staates zugelaſſen werden.

Art. 15. Die Worte „der Departemente“ ſind zu unterdrücken.

Art. 16 und 17. Der Vorſchlag der Geſetze ſteht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu. — Nichtsdeſtoweniger muß jedes Steuergeſetz zuerſt von der Kammer der Deputirten votirt werden.

Art. 19, 20 und 21 ſind zu unterdrücken und an ihre Stelle zu ſetzen:

Wenn ein Geſetzvorſchlag von einer der drei Gewalten verworfen iſt, kann er in derſelben Seſſion nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 26. Jede Verſammlung der Kammer der Pairs, welche außer zur Zeit der Seſſion der Kammer der Deputirten Statt findet, iſt unerlaubt und von Rechtswegen nichtig, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo ſie als Gerichtshof verſammelt iſt; in dieſem Falle kann ſie aber nur richterliche Functionen ausüben.

Art. 30. Die Prinzen vom Geblüt ſind durch ihre Geburt ſchon Pairs; ſie ſitzen unmittelbar nach dem Präſidenten.

Art. 31. Unterdrückt.

Art. 32. Die Sitzungen der Kammer der Pairs ſind öffentlich, wie jene der Deputirten.

Art. 36. Unterdrückt.

Art. 37. Die Deputirten ſind für fünf Jahre erwählt.

Art. 38. Kein Deputirter kann in die Kammer gelaſſen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt iſt, und die übrigen geſetzlich beſtimmten Bedingungen in ſich vereinigt.

Art. 39. Sollten ſich jedoch in einem Departement nicht 50 Perſonen von dem angezeigten Alter finden, welche den durch das Geſetz beſtimmten Wählbarkeitscenſus bezahlen; ſo ſoll ihre Zahl durch die nach der Cenſustaxe am höchſten Beſteuerten ergänzt werden, und dieſe können gleichfalls, wie die erſtern, gewählt werden.

Art. 40. Keiner iſt Wähler, wenn er weniger als 25 Jahre zählt, und in ſich nicht die durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen vereinigt.

Art. 41. Die Präſidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern ernannt.

Art. 43. Der Präſident der Kammer der Deputirten wird durch ſelbige bei Eröffnung jeder Seſſion erwählt.

Art. 46 und 47. Unterdrückt (eine Folge der Initiative).

Art. 56. Unterdrückt.

Art. 63. Es können dem zufolge keine außerordentlichen Commiſſionen oder Tribunale errichtet werden, unter welchem Titel oder welcher Benennung es ſey.

Art. 73. Die Kolonieen werden nach Particulargeſetzen regiert.

Art. 74. Der König und ſeine Nachfolger ſchwören bei ihrem Regie-

rungsantritte in Gegenwart beider Kammern, die verfaſſungsmäßige Charte treu zu halten.

Art. 75. Gegenwärtige Charte und alle Rechte, welche ſie gewährt, ſind der Vaterlandsliebe und dem Muthe der Nationalgarden und aller franzöſiſchen Bürger anvertraut.

Art. 76. Frankreich nimmt wieder ſeine Farben an; es wird keine andere Cocarde, als die dreifarbige getragen.

Art. 75 und 76. Unterdrückt.

Beſondere Beſtimmung.

Alle Ernennungen und neue Creationen von Pairen, welche unter der Regierung Karls 10 vorgenommen wurden, ſind für nichtig und für ungeſchehen erklärt.

Der Art. 27. der Charte wird in der Seſſion von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen. Die Kammer der Deputirten erklärt drittens, daß es nothwendig iſt, allmählig durch beſondere Geſetze, welche in der möglichſt kürzeſten Zeit erlaſſen werden, für folgende Gegenſtände Vorſorge zu treffen.

1. Die Anwendung der Jury bei Preß= und politiſchen Vergehen.

2. Die Verantwortlichkeit der Miniſter und der andern Agenten der Regierung.

3. Die Wiedererwählung der Deputirten, welche zu beſoldeten öffentlichen Functionen ernannt werden.

4. Die jährliche Votirung des Armeecontingents.

5. Die Organiſation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Nationalgardiſten an der Wahl ihrer Officiere.

6. Beſtimmungen, welche auf eine geſetzliche Weiſe die Lage der Officiere jedes Grades, ſowohl der Land= und Seemacht, ſichern.

7. Departemental= und Municipaleinrichtungen, gegründet auf ein Wahlſyſtem.

8. Der öffentliche Unterricht und die Freiheit des Unterrichts.

9. Abſchaffung des doppelten Votums und Feſtſetzung der Bedingungen activer und paſſiver Wählbarkeit.

10. Die Erklärung, daß alle Geſetze und Ordonnanzen, welche mit den Beſtimmungen der reformirten Charte im Widerſpruche ſtehen, für die Gegenwart und Zukunft nichtig und abrogirt ſind.

Mittelſt der Annahme dieſer Beſtimmungen und Vorſchläge erklärt die Kammer der Deputirten endlich, daß das allgemeine und dringende Intereſſe des franzöſiſchen Volks zum Throne ruft: Se. königl. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, und ſeine Nachfolger in alle Zukunft, im Mannsſtamme, nach dem Erſtgeburtsrechte, mit ſteter Ausſchließung des weiblichen Geſchlechts und ſeiner Nachfolger.

Dieſem zu Folge wird Se. königl. Hoheit Ludwig Philipp von Orleans, Herzog von Orleans, Generallieutenant des Königreichs, eingeladen werden, anzunehmen und zu beſchwören, vorgenannte Clauſeln und Verbindlichkeiten, die Beobachtung der verfaſſungsmäßigen Charte und der angezeigten Modificationen, und, nachdem er dies vor den verſammelten Kammern gethan, den Titel eines Königs der Franzoſen anzunehmen.

Deliberirt in dem Palaſte der Kammer der Deputirten d. 7. Aug. 1830.

Der Präſident und die Secretaire.

Lafitte, Vicepräſident.

Jacqueminot, Pavée de Vandeuvre, Cunin=Gridaine, Jars.

Mit dem Originale collationirt von uns, Präſident und Secretaire,

Lafitte,
Jars,
Jacqueminot,
Pavée de Vandeuvre, Deputirter der Aube.
Cunin=Gridaine, Deputirter der Ardennen.

An demſelben 7. Auguſt 1830 ward dem Herzoge von Orleans, **Ludwig Philipp**, Generallieutenant des Königreiches, **die königliche Würde**, mit dem Erbrechte derſelben in ſeiner männlichen Nachkommenſchaft, übertragen, nachdem er die, ihm vom Präſidenten der Deputirtenkammer, **Lafitte**, vorgeleſene, revidirte Verfaſſung anerkannt und angenommen hatte.

8) Die conſtitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830.

(aus dem Moniteur.)

Ludwig Philipp ꝛc.

Wir haben befohlen und befehlen, daß die conſtitutionelle Charte von **1814**, ſo wie ſie durch die beiden Kammern unterm 7. Auguſt verbeſſert und am 9. angenommen wurde, aufs Neue in nachfolgender Faſſung bekannt gemacht werde.

Staasrecht der Franzoſen.

Art. 1. Die Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich, ihre Titel und Rang ſeyen übrigens, welche ſie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterſchied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Laſten des Staates bei.

3. Sie können alle, ohne Unterſchied, zu den Civil= und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Fällen, und nur nach der geſetzlichen Form.

5. Jeder übt ſeine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für ſeinen Gottesdienſt den nämlichen Schutz.

6. Die Diener der römiſch=katholiſch=apoſtoliſchen Religion, zu welcher ſich die Mehrheit der Franzoſen bekennt, und jene der übrigen chriſtlichen Religionen erhalten ihre Beſoldungen aus dem Staatsſchatze.

7. Die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu laſſen, wenn ſie ſich nach den Geſetzen richten.

Die Cenſur kann niemals wieder eingeführt werden.

8. Alles Eigenthum iſt, ohne Ausnahme desjenigen, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Geſetz zwiſchen beiden keinen Unterſchied macht.

9. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein geſetzlich erwieſenes Staatsintereſſe verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entſchädigung.

10. Alle Unterſuchungen wegen Meinungen und Abſtimmungen, welche bis zur Reſtauration geäußert wurden, ſind unterſagt. Die nämliche Vergeſſenheit iſt den Gerichten und Bürgern befohlen.

11. Die Conſcription iſt abgeſchafft. Die Recrutirung des Land- und Seeheeres wird durch ein Geſetz feſtgeſetzt.

Formen der Regierung des Königs.

12. Die Perſon des Königs iſt unverletzbar und heilig. Die Miniſter ſind verantwortlich. Nur dem Könige kommt die Vollziehungsgewalt zu.

13. Der König iſt das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, macht Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Anſtellungen bei der Staatsverwaltung und macht die zur Ausübung der Geſetze nöthigen Anordnungen und Ordonnanzen, ohne aber jemals die Geſetze ſelbſt aufzuheben oder von ihrer Vollziehung zu entbinden.

Fremde Truppen können jedenfalls nur kraft eines Geſetzes in den Staatsdienſt aufgenommen werden.

14. Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten ausgeübt.

15. Das Recht, Geſetze vorzuſchlagen, ſteht dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten zu.

Das Abgabengeſetz muß jedoch zuerſt von der Deputirtenkammer votirt werden.

16. Jedes Geſetz muß von der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern berathen und darüber frei abgeſtimmt werden.

17. Wird ein Geſetzesvorſchlag von einer der drei Gewalten verworfen; ſo darf er in derſelben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

18. Der König allein ſanctionirt und promulgirt die Geſetze.

19. Die Civilliſte wird für die ganze Dauer der Regierung, von der erſten geſetzgebenden Verſammlung nach der Thronbeſteigung des Königs, feſtgeſetzt.

Von der Pairskammer.

20. Die Pairskammer iſt ein weſentlicher Theil der geſetzgebenden Macht.

21. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zuſammenberufen. Die Sitzung der einen beginnt und endet zu gleicher Zeit mit der der andern.

22. Jede Verſammlung der Pairskammer, welche außer der Sitzung der Deputirtenkammer Statt fände, iſt ungeſetzmäßig und null und nichtig von Rechts wegen, den Fall allein ausgenommen, wo ſie als Gerichtshof vereinigt iſt und wo ſie alsdann nur richterliche Functionen ausüben kann.

23. Die Ernennung der Pairs von Frankreich ſteht dem Könige zu. Ihre Zahl iſt unbeſchränkt; er kann ihnen verſchiedene Würden verleihen, und ſie, nach ſeinem Willen, auf lebenslänglich oder erblich ernennen.

24. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit 25 Jahren, berathende Stimme aber nur mit 30 Jahren.

25. Die Pairskammer wird von dem Kanzler von Frankreich präſidirt, und in ſeiner Abweſenheit, von einem vom Könige dazu ernannten Pair.

26. Die Prinzen von Geblüt ſind Pairs durch das Recht der Geburt; ſie nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präſidenten ein.

27. Die Sitzungen der Pairskammer ſind öffentlich, wie die der Kammer der Deputirten.

28. Die Pairskammer erkennt über Hochverrathsverbrechen und über frevelhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, welche geſetzlich beſtimmt werden ſollen.

29. Ein Pair kann nur auf Befehl der Kammer verhaftet und in peinlichen Sachen nur von ihr gerichtet werden.

Von der Deputirtenkammer.

30. Die Deputirtenkammer wird zuſammengeſetzt aus den Deputirten, welche die Wahlcollegien, deren Organiſation durch Geſetze beſtimmt werden wird, wählen.

31. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt.

32. Kein Deputirter kann in der Kammer zugelaſſen werden, wenn er nicht 30 Jahre alt iſt und die übrigen durch das Geſetz beſtimmten Eigenſchaften beſitzt.

33. Finden ſich jedoch in einem Departement nicht 50 Perſonen von dem angegebenen Alter, die den geſetzlich beſtimmten Wählbarkeitscenſus entrichten; ſo ſoll ihre Zahl aus den Höchſtbeſteuerten unter jenem Steuerbetrage ergänzt, und dieſe können alsdann gemeinſchaftlich mit jenen gewählt werden.

34. Niemand iſt Wähler, der nicht wenigſtens 25 Jahre alt iſt, und der nicht die übrigen geſetzlich beſtimmten Eigenſchaften beſitzt.

35. Die Präſidenten der Wahlcollegien werden von den Wählern ernannt.

36. Wenigſtens die Hälfte der Deputirten muß von Wahlfähigen gewählt werden, die ihren politiſchen Wohnſitz im Departement haben.

37. Der Präſident der Deputirtenkammer wird von ihr bei der Eröffnung einer jeden Sitzung erwählt.

38. Die Sitzungen der Kammer ſind öffentlich; aber das Verlangen von 5 Mitgliedern iſt hinreichend, daß ſie ſich in geheimes Committée bilde.

39. Die Kammer theilt ſich in Bureaux zur Erörterung der ihr von dem König vorgelegten Geſetzentwürfe.

40. Keine Auflage kann eingeführt noch erhoben werden, die nicht von beiden Kammern bewilligt und vom König beſtätigt iſt.

41. Die Grundſteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt; die indirecten Auflagen können es auf mehrere Jahre werden.

42. Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt dieſelben, und kann die der Deputirten auflöſen; allein in dieſem Fall muß er innerhalb drei Monaten eine neue wieder einberufen.

43. Keine Haft kann gegen ein Mitglied der Kammer, während der Sitzung, noch in den ſechs Wochen vor oder nach derſelben, verfügt werden.

44. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Seſſion in Criminalſachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf friſcher That ausgenommen.

45. Jede Eingabe an die eine oder die andere Kammer kann nur ſchriftlich bewerkſtelligt und vorgelegt werden; das Geſetz verbietet, ſolche in eigener Perſon und vor die Schranken zu bringen.

Von den Miniſtern.

46. Die Miniſter können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirtenkammer ſeyn; außerdem haben ſie Eintritt in die eine oder andere Kammer und ſollen angehört werden, wenn ſie es verlangen.

47. Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Miniſter anzuklagen und vor die Pairskammer zu ziehen, die allein das Recht hat, dieſelben zu richten.

Von der Gerichtsverfaſſung.

48. Alle Rechtspflege geht vom König aus. Sie wird in ſeinem Namen von Richtern verwaltet, die er ernennt und einſetzt.

49. Die vom König ernannten Richter ſind unentſetzbar.

50. Die jetzigen gewöhnlichen Gerichtshöfe und Gerichte ſind beibehalten. Nichts wird von ihnen geändert, als vermöge eines Geſetzes.

51. Die jetzige Inſtitution der Handelsrichter wird beibehalten.

52. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obſchon vom König ernannt, ſind nicht unentſetzbar.

53. Niemand kann ſeinen natürlichen Richtern entzogen werden.

54. Demnach können keine Commiſſarien, keine außerordentlichen Gerichte, aus irgend einem Grunde noch unter irgend einer Benennung, errichtet werden.

55. Die Debatten in peinlichen Proceſſen ſind öffentlich; es ſey denn, daß die Oeffentlichkeit für Ordnung und Sitten gefährlich wäre. In dieſem Fall erklärt ſolches das Gericht durch ein Urtheil.

56. Die Inſtitution der Geſchwornen wird beibehalten; die nach längerer Erfahrung etwa für nöthig erachteten Aenderungen können nur durch ein Geſetz verfügt werden.

57. Die Strafe der Gütereinziehung iſt abgeſchafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

58. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu ändern.

59. Das bürgerliche Geſetzbuch und diejenigen Geſetze, die gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde nicht zuwider ſind, bleiben gültig, bis ſie geſetzlich aufgehoben werden.

Beſondere vom Staate garantirte Rechte.

60. Die dienſtthätigen Militairs, die Officiere und Soldaten in Ruheſtand, die penſionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, Ehrenſtellen und Gehalte.

61. Die Staatsſchuld iſt garantirt. Jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen ſeine Gläubiger iſt unverletzbar.

62. Der alte Adel nimmt ſeine Titel wieder an; der neue behält die ſeinigen. Der König ernennt Adelige nach Belieben; ertheilt ihnen aber nur Rang und Ehrenerweiſung, ohne irgend eine Befreiung von den Laſten und Pflichten der Geſellſchaft.

63. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innern Reglements und ihre Decoration feſtſetzen.

64. Die Kolonieen werden durch beſondere Geſetze regiert.

65. Der König und ſeine Nachfolger ſchwören, bei ihrer Thronbeſteigung, in Gegenwart der verſammlten Kammern, die Verfaſſungsurkunde treu zu beobachten.

66. Die gegenwärtige Charte, und alle durch ſie geheiligten Rechte, bleiben dem Vaterlandsſinn und dem Muthe der Nationalgarden und aller franzöſiſchen Bürger anvertraut.

67. Frankreich nimmt ſeine Farben wieder an. Künftig wird keine andere Kokarde, als die dreifarbige, getragen.

Beſondere Beſtimmungen.

68. Alle unter der Regierung des Königs Karls 10 geſchehenen Pairsernennungen werden für null und nichtig erklärt.

Der Artikel 23 der Charte ſoll in der Seſſion von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden.

69. Es wird nach einander und in der möglichſt kurzen Friſt durch beſondere Geſetze für nachfolgende Gegenſtände Fürſorge getroffen werden:

1) die Anwendung des Geſchwornengerichts auf Preß- und politiſche Vergehen;
2) die Verantwortlichkeit der Miniſter und übrigen Staatsbeamten;
3) die Wiedererwählung der zu beſoldeten öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten;
4) die jährliche Bewilligung des Truppencontingents;
5) die Organiſation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardiſten an der Wahl ihrer Officiere;
6) Beſtimmungen, die den Stand der Officiere der Land- und Seemacht jeglichen Grades auf eine geſetzliche Weiſe feſtſtellen;
7) Departemental- und Municipalinſtitutionen, geſtützt auf ein Wahlſyſtem;
8) der öffentliche Unterricht und die Freiheit der Unterweiſung;
9) die Abſchaffung des doppelten Votums und die Feſtſtellung der Stimmfähigkeits- und Wählbarkeitsbedingungen.

70. Alle Geſetze und Verordnungen, inſofern ſie den gegenwärtigen, behufs einer Reform der Charte angenommenen Beſtimmungen entgegenlaufen, ſind und bleiben von nun an ungültig und abgeſchafft.

Wir tragen Unſern Stellen und Gerichtshöfen, den Verwaltungs- und allen andern Behörden auf, die gegenwärtige verfaſſungsmäßige Charte zu bewahren und aufrecht zu halten, bewahren und aufrecht halten zu machen, und dieſelbe allgemein bekannt zu machen in allen Municipalitäten des Königreichs und allenthalben, wo es nöthig iſt, bekannt machen zu laſſen, und damit dieſes für immer feſt und unverbrüchlich ſey, haben Wir Unſer Siegel hier beidrucken laſſen.

Geſchehen im Palais-Royal zu Paris, den 7. Auguſt 1830.

Ludwig Philipp.

Geſehen und beſiegelt mit dem großen Siegel.
Der Siegelbewahrer, Miniſterſtaatsſecretair im Juſtizdepartement.
Dupont (de l'Eure).

Durch den König:
Der Miniſterſtaatsſecretair im Departement des Innern.
Guizot.

---

t) Geſetz über die Pairie vom 29. Dec. 1831.

Louis Philipp u. ſ. w.

Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer ſteht dem König zu, welcher ſie nur unter den folgenden Notabilitäten wählen kann:

der Präſident der Deputirtenkammer und anderer geſetzgebender Verſammlungen;
die Deputirten, welche Theil an drei Legislaturen genommen oder ſechs Jahre in Amtsübung ſich befunden haben werden;
die Marſchälle und Admirale Frankreichs;
die Generallieutenants und Viceadmirale der Land- und Seemacht nach 2jährigem Beſitze ihres Grades;
die Departementsminiſter;
die Geſandten nach 3jähriger und die bevollmächtigten Miniſter nach 6jähriger Ausübung ihrer Functionen;
die Staatsräthe nach 10jährigem ordentlichen Dienſte;

die Departements- und Seepräfecten nach 10jähriger Amtsübung;
die Koloniegouverneure nach 5jähriger Amtsübung;
die Mitglieder der allgemeinen Wahlconſeils nach dreimaliger Wahl zur Präſidentſchaft;
die Maires der Städte von 30,000 Seelen und darüber, nach wenigſtens zwei Wahlen als Mitglied des Municipalcorps und 5jähriger Amtsübung als Maire;
die Präſidenten des Caſſations- und der Rechnungshöfe;
die Generalprocuratoren bei dieſen zwei Höfen nach 5jähriger Amtsübung in dieſer Eigenſchaft;
die Räthe des Caſſationshofes und die Oberrechnungsräthe nach 5jähriger, und die Generaladvocaten beim Caſſationshofe nach 10jähriger Amtsübung;
die erſten Präſidenten der königl. Höfe nach 5jähriger Magiſtratur bei dieſen Höfen;
die Generalprocuratoren bei denſelben Höfen nach 10jähr. Amtsübung;
die Präſidenten der Handelstribunale in Städten von 30,000 Seelen und darüber nach vier Ernennungen zu dieſen Functionen;
die ordentlichen Mitglieder der vier Akademieen des Inſtituts;
die Bürger, denen durch ein Geſetz und in Betracht ausgezeichneter Dienſte namentlich eine Nationalbelohnung beſtimmt werden wird;
die Grundbeſitzer, die Chefs von Manufacturen, Handels- und Banquierhäuſern, welche 3000 Fr. directe Steuern zahlen, ſey es in Folge ihrer 5jährigen Patente, wenn ſie 6 Jahre hindurch Mitglieder eines Generalconſeils oder einer Handelskammer geweſen ſind;
die Grundbeſitzer, Manufacturiers, Kaufleute oder Banquiers, welche 3000 Fr. Steuern zahlen, und zu Deputirten oder Richtern bei den Handelstribunalen angeſtellt ſind, können auch ohne andere Bedingung zur Pairie gelangen;
der Beamte, welcher hinter einander mehrere der ebengenannten Functionen ausübte, kann ſeine Dienſte in eins rechnen, um bei der Stelle, wo ein längerer Dienſt erfordert würde, die Zeit zu vervollſtändigen;
von der durch die §§. 5. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 16 und 17. erforderten Zeit der Amtsübung ſind die Bürger dispenſirt, welche in dem auf den 30. Juli 1830 folgenden Jahre zu den in dieſen §§. genannten Stellen ernannt wurden;
gleichergeſtalt werden bis zum 1. Januar 1837 von der in den obgedachten §§. 3. 11. 12. 18 und 21. erforderten Dienſtzeit dispenſirt, die ſeit dem 30. Juli 1830 zu den in dieſen fünf §§. gedachten Functionen ernannten oder ſeitdem darin gelaſſenen Perſonen;
dieſe Bedingungen der Zuläſſigkeit zur Pairie können durch ein Geſetz modificirt werden;
die Ordonnanzen der Pairsernennungen werden perſönlich ſeyn;
dieſe Ordonnanzen werden die Dienſte erwähnen und die Titel anzeigen, auf welche die Ernennung gegründet wird;
die Zahl der Pairs iſt unbeſchränkt;
ihre Würde wird auf Lebenszeit ertheilt, und iſt nicht durch Erbrecht übertragbar;
den Rang haben ſie unter ſich nach der Ordnung ihrer Ernennung;
in Zukunft kann kein Gehalt, keine Penſion, keine Dotation mit der Pairswürde verbunden werden.

Gegenwärtiges durch die Pairs- und die Deputirtenkammer discutirt,

deliberirt und adoptirt und heute von Uns ſanctionirt, wird als Staatsgeſetz vollzogen werden. Wir befehlen daher u. ſ. w.

(Dieſes Geſetz war von dem Könige unterzeichnet, und von den Miniſtern Périer und Barthe contraſignirt.)

2.

Die Niederlande.

Unter allen europäiſchen Staaten war die Republik der Niederlande der erſte, welcher durch die Siege der Franzoſen an das Schickſal Frankreichs gekettet ward. Schon längſt war in dieſem Freiſtaate eine antioraniſche Partei wirkſam geweſen; allein ihre öffentliche Aeußerung war ſeit dem Einmarſche der Preußen im Jahre 1787 in Holland unterdrückt, und der Erbſtatthalter durch das darauf folgende Bündniß Hollands mit England und Preußen noch mehr in ſeinen Rechten befeſtigt worden. Als nun am 1. Febr. 1793 der franzöſiſche Nationalconvent an England den Krieg erklärte; ſo erfolgte auch an demſelben Tage die Kriegserklärung an den Erbſtatthalter, als den Bundesgenoſſen Englands. Allein die von Dumouriez verlorne Schlacht bei Neerwinden verſchob die Eroberung Hollands, bis es dem Generale Pichegru gelang, im December 1794 die zugefrornen Flüſſe Waal und Maas zu überſchreiten, und, zwei Tage nach der Abreiſe des Erbſtatthalters nach England, am 19. Januar 1795 ſeinen Einzug in Amſterdam zu halten. An der Spitze einer Legion bataviſcher Patrioten begleitete Dändels die Franzoſen in ſein Vaterland, das als bataviſche Republik proclamirt, und in derſelben die Erbſtatthalterwürde, der Adel und der Religionsunterſchied in Hinſicht auf bürgerliche Rechte abgeſchafft ward. Zwiſchen beiden Republiken ward am 16. Mai 1795 ein Bündniß geſchloſſen; doch mußte die neue Schweſterrepublik den Schutz der franzöſiſchen mit 100 Millionen Gulden für die Kriegskoſten, mit der Abtretung der Länder längs der Maas von Maſtricht bis Venloo, und mit der Ernährung und Bekleidung eines franzöſiſchen Heeres von 25,000 Mann erkaufen, das in Holland zurückblieb.

Bei der neuen politiſchen Stellung der bataviſchen Republik konnte in derſelben das bisherige Föderativſyſtem der ſieben einzelnen Provinzen fortan nicht mehr beſtehen. Die in Frankreich vorherrſchenden, und in der zweiten und dritten Verfaſſung ausgeſprochenen, Grundſätze der politiſchen Einheit wurden auch auf die Niederlande übergetragen, wo eine Verfaſſung nach dem Muſter der dritten franzöſiſchen Verfaſſung entworfen werden ſollte. Für dieſen Zweck ward zum 1. März 1796 nach dem Haag eine Nationalverſammlung berufen, und ein Aus-

ſchuß von 21 Mitgliedern erhielt den Auftrag, den Plan der neuen Verfaſſung zu entwerfen.

Bekanntlich liegt Eile nicht in dem Charakter der Holländer. Erſt im November 1796 ward jener Plan des Ausſchuſſes beendigt und der Nationalverſammlung vorgelegt, welche darüber bis in den Sommer 1797 verhandelte. Als nun im Auguſt 1797 das bataviſche Volk in Urverſammlungen zuſammen berufen ward, um über die Annahme oder Verwerfung des Verfaſſungsentwurfes abzuſtimmen; ſo ward er mit einer bedeutenden Mehrzahl der Stimmen verworfen, weil er vielen zu ariſtokratiſch, vielen nicht föderaliſtiſch genug war. So hatten in den Provinzen Holland und Geldern, welche am meiſten an den revolutionairen Grundſätzen hingen, in Holland 42,454 Bürger wider, und nur 14,609 für denſelben, in Geldern 12,830 wider, und 2309 für geſtimmt. Daſſelbe war der Fall in bataviſch Brabant; wo 27,223 Stimmen dagegen, und nur 571 dafür gezählt wurden, und eben ſo in Utrecht und in Drenthe. Allein in Seeland hatten ſich 969 für, und nur 777 dagegen erklärt. Uebrigens konnte die politiſche Einheit, welche die Verfaſſung beabſichtigte, und durch welche alle Schulden der einzelnen Provinzen in Eine Nationalſchuld verwandelt werden ſollten, denjenigen Provinzen nicht gefallen, welche wenige Schulden hatten, während andere Provinzen den Druck einer ungeheuern Schuldenlaſt empfanden (z. B. Holland 453 Mill. fl., Geldern 8 Mill., Friesland 31 Mill., Oberyſſel 9 Mill., Gröningen 9 Mill., Seeland 58 Mill., Utrecht 37 Mill., Drenthe 2 Millionen fl. Schulden).

Nach dieſem geſcheiterten Verſuche trat im Sept. 1797 eine zweite Nationalverſammlung zuſammen, aus welcher wieder ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern mit dem Entwurfe einer neuen Verfaſſung beauftragt ward. Doch hatten nur die Perſonen, nicht die Leidenſchaften gewechſelt; bald kämpften in der Nationalverſammlung die Anhänger der Unität (die Demokraten) und die Anhänger des Föderalismus gegen einander. — Die Entſcheidung erfolgte durch einen Gewaltſtreich, ſeit der als erklärter Republikaner bekannte Lacroix im Januar 1798 als franzöſiſcher Geſandter, an Noels Stelle, in den Haag gekommen war. So wie am 4. Sept. 1797 (18. Fructidor) in Frankreich die demokratiſche Partei im Directorium über ihre gemäßigten Collegen geſiegt hatte; ſo ſiegte am 22. Jan. 1798 die Partei der Unität im Haag über die Föderaliſten. Midderigh, der Präſident der Nationalverſammlung, ließ alle diejenigen Repräſentanten verhaften, welche die feierliche Erklärung ihres Abſcheues vor der Statthalterſchaft, vor dem Föderalismus, vor der Ariſtokratie und Anarchie verweigerten; und der franzöſiſche Geſandte billigte dieſen Schritt. Schon am 15. März ward der Nationalverſammlung der neue Verfaſſungsentwurf vorgelegt, und ohne Widerſpruch angenom-

men. Daſſelbe geſchah in den Urverſammlungen am 23. April 1798, obgleich nicht alle ſtimmfähige Staatsbürger Stimmcharten zum Erſcheinen in den Urverſammlungen erhalten hatten, ſo daß im Ganzen nur 165,510 Bürger darüber ſtimmten, unter welchen 153,913 für und 11,597 dagegen geweſen waren.

a) Erſte Verfaſſung vom 23. April 1798.

Das bataviſche Volk, das ſich zu einem untheilbaren Staat bildet, überzeugt, daß das Grundverderben aller Regierungen in der Mißkennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menſchen im geſellſchaftlichen Zuſtande liegt, erklärt die nachfolgenden Sätze für die geſetzliche Grundlage, auf der es ſeine Staatsordnung befeſtigt, und für die Richtſchnur aller ſeiner bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe.

Allgemeine Grundſätze.

Art. 1. Der Endzweck der geſellſchaftlichen Verbindung iſt Sicherſtellung der Perſon, des Lebens, der Ehre und Güter, und Ausbildung des Verſtandes und der Sitten.

2. Der geſellſchaftliche Vertrag beſtimmt und beſchränkt die natürlichen Rechte des Menſchen nur in ſofern, als es zur Erreichung dieſes Endzwecks nothwendig iſt.

3. Alle Mitglieder der Geſellſchaft haben, ohne Unterſchied von Geburt, Vermögen, Stand oder Rang, gleichen Anſpruch auf die Vortheile derſelben.

4. Jeder Bürger iſt vollkommen frei, um über ſeine Güter, Einkünfte, und die Früchte ſeiner Vernunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines Andern nicht verletzt.

5. Das Geſetz iſt der Wille des ganzen geſellſchaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter. Es iſt für alle gleich, es ſey, daß es beſchütze, oder daß es ſtrafe. Es erſtreckt ſich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräußerlichen Rechten des Menſchen in der Geſellſchaft übereinſtimmt, kann durch kein Geſetz verboten werden. Es befiehlt und erlaubt nichts, was dieſen Rechten zuwider iſt.

6. Alle Pflichten des Menſchen in der Geſellſchaft haben ihren Grund in dieſem heiligen Geſetze: Thue Andern nicht, was du nicht wünſcheſt, daß dir geſchehe. — Thue Andern allezeit ſo viel Gutes, als du, in gleichen Umſtänden, von ihnen zu empfangen wünſcheſt.

7. Niemand iſt ein guter Bürger, als wer die häuslichen Pflichten, in den verſchiedenen Ständen, worin er ſich befinden kann, ſorgfältig ausübt, und in jeder Hinſicht ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen Genüge leiſtet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden höchſten Weſens knüpft die Bande der Geſellſchaft feſter, und bleibt jedem Bürger aufs theuerſte empfohlen.

Bürgerliche und politiſche Grundregeln.

9. Die Souverainetät iſt das Recht der ganzen Geſellſchaft über jedes ihrer Glieder, über das Grundgebiet, das ſie bewohnen, und über alle Gegenſtände, die ihr Wohl betreffen. Sie iſt Eins, untheilbar, unveräußerlich. Kein Glied, kein Theil der Geſellſchaft kann ſich dieſelbe anmaßen. Sie iſt die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das bataviſche Volk, das ſeine Angelegenheiten nicht in Perſon beſorgen kann, erwählt dazu, durch allerſeitige Uebereinkunft, eine wohlgeordnete Staatsform, und zwar eine Volksregierung durch Stellvertretung.

11. Es erwählt, zu dem Ende, ſeine Stellvertreter, die, in ſeinem Namen für das gemeinſchaftliche Intereſſe wachen, und allezeit von ihm zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Dieſer ſtellvertretenden Gewalt ſind alle Regierungscollegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Außer den durch das Geſetz angeordneten Gewalten, kann kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den Urverſammlungen werden alle politiſche Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt oder Autorität, welche das Volk ſeinen Stellvertretern verleiht, gründet ſich blos auf ſeine Vollmacht. Die Ausübung derſelben wird durch die Staatsverfaſſung beſtimmt.

15. Aemter und Bedienungen ſind Aufträge der Geſellſchaft für eine beſtimmte Zeit. Sie ſind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch beſondere Vorrechte derer, die ſie verwalten. Die Wahl eines Bürgers vor dem andern gründet ſich auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16. Jeder Bürger kann ſeine Meinungen auf jede gutfindende Weiſe äußern und verbreiten, in ſofern ſolche nicht dem Endzweck der Geſellſchaft zuwider iſt. Die Preßfreiheit iſt heilig; jedoch müſſen die Schriften mit dem Namen des Herausgebers, Druckers oder Verfaſſers verſehen ſeyn. Alle dieſe ſind, zu jeder Zeit, für alle mittelſt des Drucks gegen einzelne Perſonen oder gegen die ganze Geſellſchaft begangene Handlungen, welche das Geſetz für ſtrafbar erkennt, verantwortlich.

17. Jeder Einwohner kann eine Bittſchrift, Adreſſe, oder andere Vorſtellungen denjenigen Gewalten, bei denen er es gut findet, übergeben. Alle Vorſtellungen müſſen perſönlich, und nicht in Geſammtnamen geſchehen; es ſey denn durch Körperſchaften, die das Geſetz angeordnet und als ſolche erkannt hat, und zwar nur über Gegenſtände, die zu ihren anerkannten Geſchäften gehören.

18. Jeder Bürger hat das Recht, ſich mit ſeinen Mitbürgern zu verſammeln, um einander aufzuklären, Liebe zum Vaterlande zu erwecken, und ſich näher an die Verfaſſung anzuſchließen, ohne daß jedoch dergleichen verfaſſungsmäßige Geſellſchaften, als ſolche, mit einander über Staatsſachen Briefwechſel führen, geſchriebene Anklagen empfangen, durch Abſtimmung beſchließen, oder als Körperſchaft irgend eine öffentliche Handlung vornehmen dürfen.

19. Jeder Bürger hat die Freiheit, Gott nach der Ueberzeugung ſeines Herzens zu dienen. Die Geſellſchaft verleiht, in dieſer Hinſicht, allen gleiche Sicherheit und Schutz; jedoch darf die öffentliche, geſetzlich eingeführte Ordnung durch ſolchen äußerlichen Gottesdienſt nie geſtört werden.

20. Keine bürgerlichen Vortheile oder Nachtheile ſind mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen Lehrſyſtems verknüpft.

21. Jede Kirchgenoſſenſchaft ſorgt für die Unterhaltung ihres Gottesdienſtes, ſeiner Diener und Stiftungen.

22. Die gemeinſchaftliche Uebung des Gottesdienſtes wird innerhalb der dazu beſtimmten Gebäude, und zwar bei unverſchloſſenen Thüren, verrichtet.

23. Niemand ſoll mit einem Ordensgewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genoſſenſchaft, außerhalb ſeines Kirchengebäudes, erſcheinen.

24. Alle ſogenannte Herrſchaftsrechte und Titel, wodurch einer beſondern Perſon oder Körperſchaft einige Befugniß in Betreff der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Platz, oder der Anſtellung dieſes oder jenes Beamten in denſelben ertheilt wäre, ſind, falls ſie nicht bereits wirklich abgeſchafft wären, durch Annahme der Verfaſſung, ohne irgend eine Entſchädigung, auf immer vernichtet.

25. Alle Zehent-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfallsrechte, von welcher Art ſie ſeyen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie ſie auch Namen haben mögen, welche aus dem Lehnsſyſtem oder Lehnsrecht abſtammen, und ihren Urſprung nicht in einem gegenſeitigen freiwilligen und geſetzmäßigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer verfallen erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſoll, innerhalb 18 Monaten von ſeiner erſten Sitzung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller ſolchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines weſentlichen Eigenthums betrachtet werden können, beſtimmen. Kein Anſpruch auf Erſatz im Gelde, wegen der Vernichtung beſagter Rechte, ſoll gültig ſeyn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Annahme der Verfaſſung eingereicht worden iſt.

26. Auf gleiche Weiſe wird auch das ſogenannte Abzugsrecht, bei Veränderung des Wohnortes, oder Anfall von Erbſchaften, innerhalb der Republik aufgehoben.

27. Alle Bürger haben, zu allen Zeiten, das Recht, mit Ausſchließung Anderer, auf ihrem eigenthümlichen oder nutznießlichen Grund und Boden zu jagen, Vögel und Fiſche zu fangen.

Der ſtellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Monaten von ſeiner erſten Sitzung, mittelſt eines Reglements, die nöthigen Beſtimmungen, um, in dieſer Hinſicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu bewahren, und ſorgt dafür, daß weder die Fiſchereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Benutzer des Grund und Bodens durch irgend ein Geſetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demſelben zu fangen, noch auch, daß ein andrer, ohne ſeine Bewilligung, darauf jagen oder fiſchen möge.

28. Es ſoll ein Geſetzbuch verfaßt werden, ſowohl von bürgerlichen als von peinlichen Geſetzen, ingleichen eine Proceßordnung, welche auf den durch die Staatsverfaſſung feſtgeſetzten Grundſätzen beruhen, und allgemein für die ganze Republik ſeyn ſoll.

Die Einführung derſelben ſoll längſtens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der Staatsverfaſſung ſtatt haben.

29. Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Geſetze, in den durch ſie beſtimmten Fällen, und in der durch ſie vorgeſchriebenen Art. Niemand kann verurtheilt werden, als wenn er zuvor geſetzmäßig vorgeladen worden iſt, und ſich aller in dem Geſetze beſtimmten Vertheidigungsmittel hat bedienen können. Jeder alſo vorgeladene oder in Verhaft genommene Bürger iſt verpflichtet, zu gehorchen.

30. Alle nicht durch das Geſetz beſtimmte Strenge gegen Gefangene, ſo wie jeder willkührliche Aufſchub der Unterſuchung ihrer Sache und der Vollſtreckung ihrer Strafe, iſt ein Vergehen.

31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Fall verhaftet worden, ſollen längſtens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.

32. Allen, die in Verhaft genommen worden, ſoll, längſtens einen Tag darnach, die Urſache ihrer Gefangennehmung zu wiſſen gethan werden.

33. In allen Fällen, wo das Geſetz keine Leibesſtrafen verordnet, ſoll der Gefangene, unter hinlänglicher Bürgſchaft, freigelaſſen werden.

34. Niemand kann, gegen ſeinen Willen, dem Richter, den die Staatsverfaſſung oder das Geſetz ihm zuerkennen, entriſſen werden.

35. Nie ſoll eine Confiscation der Güter irgend eines Einwohners der bataviſchen Republik ſtatt finden, als allein in dem hiernächſt ausdrücklich beſtimmten Fall:

Das bataviſche Volk erklärt, daß alle öffentliche Anhänger der ehemaligen ſtatthalteriſchen Regierung, die in dieſer Republik wohnhaft waren, und ſeit dem 1ſten Januar 1795 daraus entwichen ſind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt ſeyn ſollen.

Es erklärt zugleich, daß alle Güter und Beſitzungen derſelben, die am 1. Jan. 1798 noch erweislich ihr perſönliches Eigenthum geweſen, der Nation anheim gefallen ſind; ſie ſollen im Namen der letztern gehörig in Beſchlag genommen, und zum Vortheil der Republik verkauft werden.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß bei Vollziehung dieſes Geſetzes, in Rückſicht auf die zurückgelaſſenen unglücklichen Kinder und Familien, die Unſchuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im ganzen Umfang der Republik abgeſchafft.

37. Alle Erkenntniſſe und Urtheilsſprüche müſſen öffentlich gefällt werden.

38. In der ganzen Republik ſoll allein im Namen und von wegen des bataviſchen Volkes Recht geſprochen werden.

39. Jeder Bürger iſt unantaſtbar in ſeiner Wohnung. Gegen ſeinen Willen darf man dieſelbe niemals betreten; es ſey denn in Kraft einer Ordre, Befehls oder Verhaftsdecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kann des geringſten Theiles ſeines Eigenthums, ohne ſeine Einwilligung, beraubt werden, außer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die ſtellvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit ſolches fordert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadloshaltung.

41. Das Geſetz ſoll keine andere Strafen auflegen, als die, welche für die allgemeine Sicherheit durchaus nothwendig ſind.

42. Jeder Bürger hat das unveräußerliche Recht, eine ſchriftliche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen ſeiner Mitbürger, ſie mögen in Aemtern ſtehen oder nicht, verfaſſungsmäßige Gewalten oder einzelne Glieder derſelben ſeyn, einzureichen, durch welche, ſeiner Meinung nach, die Geſetze entweder zu ſeinem individuellen, oder zum allgemeinen Nachtheil der Geſellſchaft verletzt worden ſind; jedoch muß dieſe Anklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das bürgerliche Geſetz vorgeſchriebene Weiſe, geſchehen. Im Falle bloßer Verläumdung, ſoll er den desfalls durch das Geſetz beſtimmten Strafen unterworfen ſeyn.

43. Das bataviſche Volk will eine bewaffnete Bürgermacht, (worunter die Nationaltruppen begriffen ſind) zur Vertheidigung ſeiner Freiheit und Unabhängigkeit, ſowohl im Innern, als nach Außen. Die nähere Anordnung dieſer Macht ſoll durch das Geſetz geſchehen.

44. Jeder bataviſche Bürger iſt verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und ſich auf die Rolle der bewaffneten Bürger einſchreiben zu laſſen.

45. Die bewaffnete Macht iſt allezeit ein untergeordneter Körper. Sie kann, als ſolcher, niemals berathſchlagen.

46. Kein Theil derſelben kann jemals thätig ſeyn, als auf ſchriftliche Aufforderung einer geſetzmäßigen Gewalt, auf die in dem Geſetze vorgeſchriebene Weiſe.

47. Die Geſellſchaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezielt, verſchafft Arbeit den Emſigen, Unterſtützung den Unvermögenden. Muthwillige Müßiggänger haben keinen Anſpruch darauf. Die Geſellſchaft fordert gänzliche Abſtellung alles Bettelns.

48. Der ſtellvertretende Körper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach ſeiner erſten Sitzung, durch ein ausdrückliches Geſetz, eine Aufſicht über das Armenweſen in der ganzen Republik an.

Dieſes Geſetz beſtimmt ſowohl die allgemeinen Vorſchriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nöthig ſind.

49. Es ſoll für die Erziehung der ausgeſetzten Kinder geſorgt werden.

50. Die Geſellſchaft nimmt alle Fremdlinge, welche die Wohlthaten der Freiheit friedlich zu genießen wünſchen, in ihrem Schooße auf, und verleiht ihnen alle Sicherheit und Schutz.

51. Sie muntert alle Künſtler und Handwerker auf, und will die ſchleunigſten und kräftigſten Anſtalten, durch welche die Blüthe aller inländiſchen Fabriken und Gewerbe, des Kaufhandels, der Schifffahrt und Fiſchereien, und dadurch aller Nahrungsarten und Handthierungen, beſonders der Handel mit den auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen des Staates, befördert werden kann.

52. Von der Annahme der Verfaſſung an, ſoll der Durchfuhr, dem Kaufen und Verkaufen aller Erzeugniſſe des vaterländiſchen Bodens, ſo wie aller in dieſer Republik verfertigten Waaren, durch und in allen Departementen und Plätzen, kein Hinderniß, wie es auch immer Namen haben möge, in den Weg gelegt werden.

53. Mit der Annahme der Staatsverfaſſung werden alle Gilden, Körperſchaften und Innungen von Gewerben, Handwerkern oder Fabriken für aufgehoben erklärt.

Auch hat jeder Bürger, in welchem Platze er immer wohnhaft ſeyn mag, das Recht, jede ihm ſelbſt beliebige Fabrik oder Handel zu errichten, oder ein ſonſtiges Gewerbe anzufangen.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Vortheil der Einwohner, in dieſer Hinſicht, geſichert werden.

54. Die Geſellſchaft beſiehlt, gleicherweiſe, die größte mögliche Beförderung des Landbaues und ſeiner Blüthe, beſonders in Anſehung des noch wüſte liegenden Bodens, im ganzen Umfange der Republik.

55. Alle öffentliche Anſtalten zur Beförderung oder Befeſtigung des öffentlichen Credits, inſonderheit alle Wechſelbanken, werden als beſondere Geſchäfte der Bürger betrachtet, die unmittelbar dabei intereſſirt ſind. Die öffentliche Gewalt hat weiter nichts, als die Aufſicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechſelbanken niedergelegte in- und ausländiſche Eigenthum.

56. Alle ſogenannte Provinzial-Leihbanken werden für national erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß ſie ſchleunigſtmöglich unter eine Nationaldirection kommen.

Eben dieſes wird auch, ſobald wie möglich, in Anſehung der gewöhnlichen Leihbanken einzelner Orte geſchehen.

57. Die Geſellſchaft verbietet, in allen Fällen, daß irgend ein ausſchließendes Vorrecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienſte durch Ehrenbezeugungen, oder durch Prämien. Alle Belohnungen, wenn ſie fortdauernd ſeyn ſollen, müſſen jährlich erneuert werden, und können auf keinerlei Weiſe auf Kinder oder Nachkommen erblich gemacht werden.

58. Die Geſellſchaft verleiht nie eine Penſion, außer wenn ſich, nach der ſtrengſten Unterſuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anſpruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, ſondern auch ſchlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unvermögend ſind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht beſtehen können.

59. Alle Maaße und Gewichte werden, in der ganzen Republik, ſo ſchleunig wie möglich, nach einer gewiſſen unveränderlichen Größe, nach der Decimaleintheilung, gleich gemacht.

Auch ſoll in Anſehung aller Münzſorten ein gleicher Münzſchlag, durch die ganze Republik, eingeführt werden.

60. Die Geſellſchaft will, daß die Aufklärung und Cultur ihrer Glieder, ſo viel wie möglich, befördert werde.

61. Die ſtellvertretende Gewalt trifft die dienlichen Anſtalten, um dem Nationalcharakter eine gute Richtung zu geben, und die guten Sitten zu befördern.

62. Sie erſtreckt, auf gleiche Weiſe, ihre Sorge auf alles, was im Allgemeinen die Geſundheit der Einwohner befördern kann, mit möglichſter Hinwegräumung aller Hinderniſſe derſelben.

63. Es ſollen Nationalfeſte angeordnet werden, um die bataviſche Revolution jährlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Bürgern zu erwecken, und ihnen Anhänglichkeit an die Staatsverfaſſung, an die Geſetze, an ihr Vaterland und die Freiheit einzuflößen.

64. Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Staates iſt eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schutz, den er genießt, zu vergüten. Dieſer Beiſchuß, mit der größtmöglichen Sparſamkeit eingeſammelt, wird von allen Bürgern, nach Verhältniß ihres Vermögens, geleiſtet. Wer ſich demſelben abſichtlich entzieht, oder etwas abkürzt, iſt ehrlos.

65. Die Regierung iſt zu einer vernünftigen Sparſamkeit, in allen Rückſichten, verpflichtet. Sie ſchafft unnöthige Aemter und Ausgaben ab, und beſtimmt die Belohnung der Beamten und Staatsdiener nach der Wichtigkeit ihrer Geſchäfte. Alle Verwaltungen ſollen jährlich Vorſchläge über die in ihr Fach einſchlagenden Erſparniſſe thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation zuſammengebrachten Gelder wird, zu beſtimmten Zeiten, durch den Druck bekannt gemacht.

67. Das bataviſche Volk wird nie die Waffen ergreifen, als um ſeine Freiheit zu behaupten, ſein Grundgebiet zu erhalten, und ſeine Bundesgenoſſen zu vertheidigen. Es befiehlt, zu dem Ende, eine ſorgfältige Einrichtung ſeiner Kriegsmacht, vornehmlich der Seemacht, die das Bollwerk ſeines Nationalwohlſtandes iſt. Es verlangt von ſeiner Regierung die genaueſte Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten. Es unterhält, ſo viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt ſeinen Verpflichtungen gegen dieſelben heilig nach. Es ehrt ihre Rechte, und will, daß in Kriegszeiten die Drangſale der Menſchheit, durch gegenſeitige Uebereinkunft, ſo viel wie möglich gemildert werden.

68. Das bataviſche Volk, überzeugt, daß das Intereſſe der vereinigten fränkiſchen und bataviſchen Republiken durch deren wechſelſeitiges Einverſtändniß jederzeit auf das glücklichſte befördert werden wird, will, von ſeiner Seite, niemals einige beſondere Verbindung mit den Völkern eingehen, deren politiſches Intereſſe mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerſpruch iſt.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Völkern oder Mächten geſchehen allein im Namen des bataviſchen Volkes.

70. Keine Veränderung oder Vermehrung dieſer Grundſätze, oder der Staatsverfaſſung, ſoll ſtatt haben, außer durch den Willen des Volkes, und nach deſſen Vorſchrift.

71. Keine Geſellſchaft oder Verſammlung von einzelnen Perſonen, von welcher Art ſie auch ſeyen, hat oder macht Verordnungen, welche mit dieſen Grundſätzen, oder mit der Verfaſſungsacte, im Widerſpruch ſtehen.

72. Alle Beſchlüſſe der ſtellvertretenden Gewalt, welche mit dieſen Grundſätzen, und mit der darauf gebauten Staatsverfaſſung, übereinſtimmen, haben, zu allen Zeiten, die Kraft von Geſetzen.

Das bataviſche Volk übergiebt dies heiligſte Unterpfand ſeiner angenommenen Grundſätze des geſellſchaftlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der ſtellvertretenden höchſten Gewalt, der vollziehenden Gewalt, der Richter, und aller verfaſſungsmäßigen Gewalten, ſo wie der Wachſamkeit der Hausväter und Hausmütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muthe aller bataviſchen Einwohner, indem es dieſelbe beſtändig erinnert haben will, daß von der echten Würdigung ihrer Freiheit, und von der verſtändigen und gewiſſenhaften Ausübung ihrer beſondern und allgemeinen Rechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glück des Vaterlands abhänge, das ſie zu lieben ſchuldig ſind.

Verfaſſungsacte.

Erſter Titel.

Von der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die bataviſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die Obermacht (Souverainetät) beruhet in den geſammten Gliedern der Geſellſchaft, genannt Bürger.

3. Das gegenwärtige Grundgebiet der bataviſchen Republik iſt in acht Departemente eingetheilt, welche benannt ſind:
das erſte Departement: von der Ems,
= zweite Departement: von der Alten Yſſel,
= dritte Departement: vom Rhein,
= vierte Departement: von der Amſtel,
= fünfte Departement: vom Texel,
= ſechste Departement: von der Delf,
= ſiebente Departement: von der Dommel,
= achte Departement: von der Schelde und Maas.

4. Die Departementsverwaltungen verſammeln ſich in folgenden Hauptorten:
die vom erſten Departement, zu Leuwarden,
= vom Zweiten, zu Zwoll,
= vom Dritten, zu Arnheim,
= vom Vierten, zu Amſterdam,
= vom Fünften, zu Alkmaar,
= vom Sechsten, zu Delft,
= vom Siebenten, im Boſch (ehemal. Herzogenbuſch),
= vom Achten, zu Middelburg.

5. Jedes Departement wird auf's ſchleunigſte in ſieben, ſo viel wie möglich, gleichbevölkerte Kreiſe, und jeder Kreis in verſchiedene Gemeinden eingetheilt.

6. Nebſt dieſer Eintheilung in Departemente, Kreiſe und Gemeinden, welche zur Anſtellung der Departements- und Gemeinderegierungen angeordnet iſt, wird die ganze Republik auch noch in Urverſammlungen und Diſtricte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirkſamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der ſtellvertretende Körper regulirt, ſobald wie möglich, die beſondern Gränzen der verſchiedenen Departementalbezirke, der Kreiſe und Gemeinden in jedem Departement, und der Hauptorte in den verſchiedenen Kreiſen. Er läßt eine allgemeine Charte davon verfertigen, und durch den Druck bekannt machen.

8. Dieſe Eintheilungen und Gränzen können nicht eher verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alsdann nur wegen ſich zeigender beträchtlichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder wegen neu hinzukommenden Grundgebietes.

Zweiter Titel.

Von der Ausübung des Stimmrechts der Bürger, in Ur- und Diſtrictsverſammlungen.

Erſte Abtheilung.

Von dem Stimmrecht der Bürger.

9. Jeder Einwohner der bataviſchen Republik hat, dem Endzweck der Geſellſchaft gemäß, Anſpruch auf die Beſchirmung ſeiner Perſon und Güter.

10. Niemand kann jedoch, als bataviſcher Bürger, einen thätigen Einfluß auf die Leitung der Geſellſchaft üben, wenn er ſich nicht in das öffentliche Stimmregiſter der Gemeinde, wozu er gehört, hat einſchreiben laſſen. Dieſe Einſchreibung iſt unumgänglich nothwendig,

a) um ſeine Stimme in den Urverſammlungen geben zu können;
b) um irgend einen Regierungspoſten, Amt, oder öffentlichen Dienſt in der Geſellſchaft verſehen zu können;
c) um irgend ein Amt, Dienſt oder Penſion zu behalten.

11. Um ſich in ein ſolches Stimmregiſter einſchreiben zu können, wird Folgendes erfordert;

a) daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Laſten der Geſellſchaft ſeinen Antheil trage, und, iſt man Eingeborner, wenigſtens die letzten zwei Jahre, iſt man aber ein Fremder, wenig-

ſtens die letzten zehn Jahre, in dieſer Republik ſeinen beſtändigen Wohnſitz gehabt habe, und im Stande ſey, die niederteutſche Sprache zu leſen und zu ſchreiben.

Dies letzte Erforderniß ſoll, unmittelbar nach Annahme der Verfaſſung, in Anſehung aller derjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Poſten oder Amt berufen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Verfaſſung, in Anſehung aller Stimmfähigen, die alsdann in das Stimmregiſter eingeſchrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Waſſer und zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von ſieben Jahren ausreichen.

b) Daß man, in die Hände des Vorſitzers der Regierung des Orts, die nachfolgende Erklärung abgelegt und unterzeichnet habe:

„Ich halte das bataviſche Volk für ein freies und unabhängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bezeuge meinen unveränderlichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, dem Föderalism, der Ariſtokratie und Geſetzloſigkeit. Ich gelobe, daß ich, in allen meinen Verrichtungen, es ſey als ſtimmgebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorſchriften der Verfaſſung treulich befolgen, und niemals meine Stimme jemandem geben werde, den ich für einen Anhänger der ſtatthalteriſchen oder föderativen Regierung, der Ariſtokratie oder Geſetzloſigkeit halte."

„Dies erkläre ich auf meine Bürgertreue!"

12. An jeden ſolchen Bürger ſoll, durch die Regierung des Orts, eine ausdrückliche Bürgerſchaftsacte, durch den Vorſitzer und Secretair unterzeichnet, unentgeldlich, abgegeben werden.

13. Von dem Stimmrechte ſind ausgeſchloſſen:

a) alle, die, ohne ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt außer Landes genommen, und nach ihrer Rückkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieſer Republik ihren feſten Aufenthalt wieder perſönlich gehabt haben;

b) alle, die in Eid oder Dienſt einer fremden Macht ſtehen, oder von daher einige Penſion beziehen;

c) alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Körperſchaft, bei der entweder Geburtsunterſchied, oder Ablegung eines religiöſen Gelübdes erfordert wird;

d) alle Leib- und Hausbedienten, die zum perſönlichen Dienſt gehören, und bei dem, welchem ſie dienen, wohnen;

e) alle, die in Waiſen-, Diaconie-, Armenhäuſern, oder andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden;

f) alle, die im letztverfloſſenen halben Jahre, von dem Tage der Zuſammenberufung an gerechnet, aus den Armencaſſen unterſtützt worden ſind;

g) die wegen Verſchwendung, ſchlechter Aufführung, oder Mangel an Verſtandeskräften, unter Vormundſchaft ſtehen;

h) Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erklärt ſind, wenn ſie ihren Gläubigern nicht den vollen Rückſtand bezahlt haben, ob ſie gleich die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung erhalten hätten;

i) die durch ein richterliches Decret in Anklagezuſtand geſetzt ſind, ſo wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden;

k) alle, die überwieſen werden, für Geld oder Geldeswerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.

14. Diejenigen, die in das Stimmregiſter eingeſchrieben ſind, und während drei auf einander folgender Jahre den Urverſammlungen, wozu ſie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne desfalls hinlängliche, von beſagten Urverſammlungen zu beurtheilende, Gründe anführen zu können, werden, für die nächſtfolgenden drei Jahre, ihres Stimmrechts, ſo wie aller öffentlichen Aemter, Bedienungen und Penſionen verluſtig.

Dieſelbe Ausſchließung, für die Zeit von fünf Jahren, hat ſtatt in Anſehung aller, die ſich einen ihnen übertragenen Poſten, ohne gültige, von dem Körper, wozu ſie berufen waren, zu beurtheilende Gründe anzunehmen weigern.

Die letzte Verfügung ſoll nicht länger Kraft haben, als bis auf den 1. Jan. 1803; es wäre denn, daß das Geſetz ſie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigſtens zehn auf einander folgenden Jahren, nach Annahme der Verfaſſung, werden die öffentlichen Anhänger der ſtatthalteriſchen und föderativen Regierung, ſo wie auch alle bekannte Widerſacher der großen

Grundſätze der Revolution von 1795, zur Einſchreibung in das Stimmregiſter nicht zugelaſſen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einſchreibung in das Stimmregiſter, aus den im Art. 15 angegebenen Gründen, mit Unrecht verweigert worden iſt, kann ſich deswegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

17. Ueber alle Streitigkeiten, die in einer Urverſammlung wegen des Stimmrechts irgend eines Bürgers entſtehen, entſcheidet die Urverſammlung ſelbſt, und der Beklagte muß ſich dem Ausſpruch derſelben, für den Augenblick, unterwerfen; doch kann er ſich, nachher, der Sache wegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und Districtsverſammlungen.

18. Zur regelmäßigen Ausübung des Stimmrechts der Bürger, iſt die ganze Republik in Urverſammlungen eingetheilt, aus den zunächſt bei einander gelegenen Häuſern und Quartieren gebildet, worin die ſtimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in Districtsverſammlungen, worin die Wähler aus vierzig Urverſammlungen zuſammenkommen.

19. Findet ſich, nach der Abtheilung der Urverſammlungen, hier oder da, ein Ueberſchuß von weniger als 500 Seelen; ſo wird dieſe Zahl, wenn ſie unter 250 iſt, den nächſtgelegenen Urverſammlungen beigefügt, und wenn ſie über 250 iſt, als eine eigne Urverſammlung betrachtet.

Von den einen und den andern verfertigt der ſtellvertretende Körper baldmöglichſt ein Verzeichniß.

20. Jeder ſtimmfähige Bürger, nach Vorzeigung des Beweiſes ſeiner Stimmfähigkeit, giebt ſeine Stimme in eigner Perſon, und allein in der Urverſammlung, zu der er gehört.

21. Beſoldete Kriegsleute ſtimmen nicht, außer an dem Orte ihres feſten Wohnſitzes, getrennt von ihren Garniſonen.

22. In den Urverſammlungen wird nicht nur Niemand, geradezu, oder verſteckt, empfohlen, ſondern auch das genaueſte Geheimniß über die Abſtimmung beobachtet.

23. Niemand erſcheint darin bewaffnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amts, Bedienung oder Würde.

24. Um die Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper des bataviſchen Volks zu wählen, wird in jeder Urverſammlung des ernennenden Districts, durch Stimmenmehrheit, eine Perſon ernannt, welche ſtimmfähig, kein Mitglied derſelben iſt, und die im Art. 31, in Betreff der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, feſtgeſetzten Erforderniſſe beſitzt.

Die Art der Abſtimmung geſchieht nach dem Reglement unter Buchſt. A.

25. Auf gleiche Weiſe wird ein Wähler für die Districtsverſammlung, ſo wie ein Stellverſeher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglement unter Buchſt. A.

26. Der ernannte Wähler und Stellverſeher legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer Urverſammlung, die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals andern, als tauglichen und tugendhaften Männern geben will, welche die in der Verfaſſung feſtgeſetzten Erforderniſſe beſitzen; und daß ich, als Wähler, Niemand ernennen will, den ich für einen Anhänger der ſtatthalteriſchen oder föderativen Regierung, oder für einen Freund der Ariſtokratie oder Geſetzloſigkeit halte."

„Dies erkläre ich!"

27. Noch während der Verſammlung, und ſogleich nach geendigter Wahl, wird dem Wähler und Stellverſeher eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch den Vorſitzer und drei Mitglieder der Urverſammlung, folgenden Inhalts:

„Die Urverſammlung von .... ſtimmt zur Ernennung eines Stellvertreters des bataviſchen Volks ...., und, damit dieſe Abſtimmung zufolge der Verfaſſung von Kraft ſey, beauftragt ſie den Bürger ...., um als Wähler, und den Bürger ...., um, nöthigen Falls, als Stellverſeher, von ihretwegen auf der Districtsverſammlung zu .... zu erſcheinen."

28. Die Ur- und Districtsverſammlungen verrichten nie eine andere Handlung, als wozu ſie, entweder durch die Verfaſſung, oder durch ein beſonderes Geſetz des ſtellvertretenden Körpers, aufgerufen und zuſammengekommen ſind.

29. Sobald dieſe Verrichtung geendiget iſt, gehen ſie unverzüglich aus einander.

Dritter Titel.

Die drei vornehmſten Gewalten in einer wohleingerichteten Republik ſind:
1. die ſtellvertretende höchſte Gewalt;
2. die vollziehende Gewalt;
3. die richterliche Gewalt.

Von der ſtellvertretenden höchſten Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Von dem ſtellvertretenden Körper überhaupt.

30. Der ſtellvertretende Körper iſt derjenige, welcher das ganze Volk repräſentirt, und im Namen deſſelben, der Vorſchrift der Verfaſſung gemäß, Geſetze giebt.

31. Kein Mitglied dieſes Körpers repräſentirt jemals einen beſondern Theil des Volkes; keines erhält eine beſondere Inſtruction.

32. Zu Mitgliedern dieſes Körpers ſind alle diejenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erforderniſſe in ſich vereinigen:
a) daß ſie ſtimmfähige Bürger ſind;
b) daß ſie ein Alter von vollen dreißig Jahren erreicht haben;
c) daß ſie in dieſer Republik, ſo wie ſie vor dem Jahre 1795 beſtanden, oder künftig beſtehen wird, geboren ſind, und daſelbſt, während der letzten zehn Jahre, oder, wenn ſie anderswo geboren ſind, während der letzten funfzehn Jahre, ihren feſten Wohnſitz gehabt haben.

Dies letzte ſchließt keinesweges die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politiſcher Verfolgungen willen, aus ihrem Vaterlande entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder in daſſelbe zurückgekehrt ſind.

33. Zu Mitgliedern dieſes Körpers können nicht gewählt werden:
a) Mitglieder des Vollziehungsraths, vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austritt aus demſelben;
b) alle, die ſich zu einem Kirchendienſte verbunden, oder einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor freiwillig dieſe ihre Verrichtungen niederlegen.

34. Diejenigen, die Aemter oder Dienſte von Staatswegen bekleiden, werden, ſobald ſie als Mitglieder in dieſem Körper Sitz nehmen, von denſelben entlaſſen; und während der Zeit wird für ſie ein andrer durch diejenigen angeſtellt, welche dieſe Aemter oder Dienſte zu vergeben haben.

35. Keinem der Mitglieder dieſes Körpers wird, während der Zeit ſeiner Sitzung, irgend ein Amt oder Dienſt übertragen.

36. Niemand kann, als Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, Sitz nehmen, der nicht zuvor in die Hände des Vorſitzers der allgemeinen Verſammlung, oder, wenn dieſe ſchon aus einander gegangen iſt, in die Hände des Vorſitzers der Kammer, von der er durch die allgemeine Verſammlung als Mitglied erwählt iſt, folgende Erklärung abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine Bürgertreue, daß ich, als Mitglied des ſtellvertretenden Körpers des bataviſchen Volkes, die Verfaſſung aus allen meinen Kräften handhaben, und nie, auf irgend eine Weiſe, zu irgend einem Entwurf, der auf Wiedereinführung der ſtatthalteriſchen oder föderativen Regierung, oder auf Begünſtigung der Ariſtokratie und Geſetzloſigkeit abzwecken könnte, mitwirken, oder ſolchen beſchließen helfen, ſondern mit aller meiner Macht dieſem allem entgegenarbeiten will.“

37. Jährlich tritt ein Drittheil (oder die demſelben am nächſten kommende Zahl) der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder erſetzt, die auf die in dem zweiten Reglement beſtimmte Zeit und Weiſe, durch diejenigen Diſtricte erwählt werden, für welche die in dieſem Jahre abtretenden Mitglieder darin Sitz genommen hatten.

38. Zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher dieſer Austritt geſchehen ſoll, wird in der erſten allgemeinen Verſammlung durch das Loos entſchieden, welche Mitglieder das erſte, zweite oder dritte Jahr abtreten ſollen. Und dieſe durch das Loos beſtimmte Ordnung ſoll auch für die folgenden Jahre entſcheiden, welche Diſtricte die Reihe zur Wahl der Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper trifft.

39. Die abtretenden Mitglieder ſind zum zweitenmal wieder wählbar; zum drittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwiſchenraum von drei Jahren.

40. Wenn ein Platz in dem ſtellvertretenden Körper in der Zwiſchenzeit erledigt wird; ſo wird der Stellverſeher des Abgegangenen, unverweilt, durch die voll-

ziehende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des letztern, in der Kammer, worin er Sitz hatte, auszufüllen.

Dieſer Aufruf hat nicht ſtatt, wenn die noch übrige Zeit ſich nicht über ſechs Monate beläuft; in dieſem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nächſten Wahl.

41. Die Mitglieder dieſes Körpers genießen jedes viertauſend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem ſie, ohne Erlaubniß des Vorſitzers der Kammer, wozu ſie gehören, abweſend ſind.

42. Bei ihrer erſten Ankunft und endlichem Austritt empfangen ſie, für Reiſe- und Transportkoſten, drei Gulden für jede Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem ſtellvertretenden Körper eine Commiſſion ernannt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denſelben in- oder außerhalb ſeines Aufenthaltsortes zu repräſentiren.

44. Derſelbe wohnt niemals, weder im Ganzen, noch durch eine Commiſſion aus ſeiner Mitte, einem öffentlichen Feſte oder Feierlichkeit bei.

45. Der ſtellvertretende Körper hat, an ſeinem Aufenthaltsorte, eine beſtändige und allein in ſeinem beſondern Dienſte ſtehende Leibwache von wenigſtens ſiebenhundert Mann, Fußvolk und Reiterei, welche, nach einem, durch dieſen Körper zu machenden, Reglement, unmittelbar und ausſchließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorſitzer beider Kammern ſtehen.

Er beſtimmt das Coſtüme für ſeine Mitglieder.

46. Er hat ſeinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Haag.

47. Er verlegt denſelben, nöthigen Falls, anderswohin, auf einen motivirten Beſchluß der erſten Kammer, der durch die zweite Kammer bekräftigt worden iſt.

Dieſer Beſchluß iſt unwiderruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung deſſelben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern aus einander.

Siehe die weitern Verfügungen in dem Reglement: Buchſt. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fällen geht derſelbe niemals aus einander. Nur kann die eine oder andere Kammer, für eine beſtimmte kurze Zeit, ihre Sitzungen verſchieben.

49. Sollte dies auf länger, als drei Tage ſeyn; ſo wird erſt eine gegenſeitige Uebereinkunft der Vorſitzer beider Kammern erfordert.

50. Dieſem Körper gehören ausſchließlich zu:

a) die Macht, Geſetze zu geben, zu erklären, zu verbeſſern, aufzuſchieben und abzuſchaffen, alles der Vorſchrift der Verfaſſung gemäß;

b) die Beſchließung des Krieges;

c) die Ratification und Beſtätigung aller Tractaten und Allianzen mit auswärtigen Mächten;

d) die Feſtſetzung der Stärke, Anwerbung, Abdankung und Beſoldung der Landheere; des Baues, der Bemannung der Schiffe, und der Abdankung ihrer Mannſchaft; ſo wie die Annahme und Entlaſſung fremder Truppen;

e) die Bewilligung des Aufenthalts oder Durchzuges fremder Truppen auf oder durch das Gebiet der Republik; desgleichen die Zulaſſung einer fremden Seemacht oder bewaffneter Schiffe in ihre Häfen; beides auf Vorſchlag der vollziehenden Gewalt;

f) die Kenntniß von dem Etat der Feſtungswerke, Magazine, Zeughäuſer, Werften ꝛc. des Landes, den die vollziehende Gewalt jährlich einzuſenden hat;

g) die Kenntniß von dem Etat der Finanzen des Landes, den die vollziehende Gewalt von ſechs zu ſechs Monaten einzuliefern hat;

h) die Beurtheilung und Feſtſetzung des jährlichen Ueberſchlags der, ſowohl gewöhnlichen als außerordentlichen, Staatsausgaben, und die Rechenſchaft über diejenigen Summen, welche die vollziehende Gewalt, während des verfloſſenen Jahres, aus der Landescaſſe empfangen und ausgegeben hat;

i) die Entwerfung der nöthigen Anordnungen, die allgemeine bewaffnete Bürgermacht betreffend;

k) die Beſtimmung der Beſoldungen, Entſchädigungen und andern Zulagen aller ſowohl Civil- als Militairbeamten, auf den Antrag der vollziehenden Gewalt, in ſofern ſie nicht ſchon durch die Verfaſſung beſtimmt ſind;

l) die Anſtellung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt;

m) die Errichtung, nöthigen Falls, neuer ſowohl Civil- als Militairämter, mit Beſtimmung ihrer Beſoldungen und Nutzungen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt;

n) die Verfaſſung der nöthigen Geſetze und Beſtimmungen in Betreff des Münzfußes und des Münzweſens im Allgemeinen;
o) die Feſtſetzung allgemeiner, ſowohl gewöhnlicher als außerordentlicher, Auflagen, nach Vorſchrift der Verfaſſung und anderer Finanzeinrichtungen;
p) die Feſtſetzung des Poſtweſens in der ganzen Republik auf einen allgemeinen Fuß, und der dahin gehörigen allgemeinen Verfügungen;
q) die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingehohltem Gutachten, und auf günſtigen Bericht des Richters, vor den die Sache gehört;
r) die Bewilligung von Nachlaß zu Gunſten der Staatsſchuldner;
s) die Ertheilung von Belohnungen und Penſionen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt, und zufolge der Vorſchrift Art. 57 und 58. der bürgerlichen und politiſchen Grundregeln;
t) endlich, die Beſtimmung und Regulirung alles deſſen, wofür in der Verfaſſung und den vorhandenen Geſetzen nicht geſorgt ſeyn möchte.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern.

51. Der ganze geſetzgebende Körper beſteht aus ſo vielen Mitgliedern, als die bataviſche Republik Zwanzigtauſend von Seelen hat.

52. Dieſer Körper iſt in zwei Kammern abgetheilt, genannt erſte Kammer und zweite Kammer.

53. Um dieſe Abtheilung in zwei Kammern zu machen, halten alle Mitglieder dieſes Körpers, jährlich, am letzten Dienſtag im Monat Julius, eine allgemeine Verſammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den ſtellvertretenden Körper Ernannten, dreißig Mitglieder, welche die zweite Kammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zuſammen die erſte Kammer.

54. Sobald dieſe Abſonderung vollbracht iſt, conſtituiren ſich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, ſowohl einander ſelbſt, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern ſich auf ſolche Art conſtituirt haben; ſo verſammeln ſie ſich niemals mehr in demſelben Sitzungsſaale.

55. Jede Kammer ſtellt ihre eigenen Miniſter und Bedienten an.

56. Jede Kammer hat, außer ihrer Mitte, einen beſtändigen Secretair, und einen Staatsboten.

57. Die Vorſitzer und die Secretairs der beiden Kammern ſind allezeit in dem Aufenthaltsorte des ſtellvertretenden Körpers anweſend.

58. Jede Kammer hat die Polizei in dem Platze ihrer Sitzungen.

59. Jede der beiden Kammern entwirft für ſich ſelbſt ein Reglement, welches, durch ſie beſchloſſen, und durch die andere Kammer beſtätigt, die Gültigkeit eines Geſetzes hat, und nicht anders, als auf dieſelbe Art, verändert werden kann.

Dritte Abtheilung.

Von der Berathſchlagung des ſtellvertretenden Körpers.

60. Der Entwurf und erſte Vortrag aller Geſetze und Beſchlüſſe gehört allein und ausſchließlich der erſten Kammer, und die Beſtätigung oder Nichtbeſtätigung derſelben der zweiten Kammer zu.

61. Keine der beiden Kammern kann geſetzmäßig berathſchlagen, wenn nicht die abſolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig iſt.

Nur im Falle der Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern Aufenthaltsort, kann derſelbe, während vier Wochen, nach dem beſtimmten Tage der Zuſammenkunft, berathſchlagen, wenn gleich die Mehrheit aller Mitglieder, in beiden Kammern, oder in einer derſelben, nicht gegenwärtig iſt.

62. Auch wird in jeder derſelben, um einen Beſchluß zu faſſen, wenigſtens die abſolute Mehrheit aller anweſenden Mitglieder erfordert.

63. Keine der beiden Kammern ernennt jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commiſſion. Jede Kammer kann, zu einer vorläufigen Unterſuchung beſtimmter Gegenſtände, perſönliche Commiſſionen aus ihren Mitgliedern ernennen; jedoch ſind dieſe Commiſſionen aufgelöſet, ſobald auf derſelben Bericht ein Beſchluß gefaßt worden iſt.

64. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt.

65. Die Zuhörer miſchen ſich, auf keinerlei Weiſe, in die Berathſchlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung oder Mißbilligung; ſo wie ſich auch die Mitglieder der Verſammlung in keinem Falle auf ſie berufen dürfen.

66. Der Vorſitzer einer jeden der beiden Kammern kann die öffentliche Verſammlung in einen allgemeinen Ausſchuß verwandeln, und iſt dazu verpflichtet, ſobald der vierte Theil der anweſenden Mitglieder ſolches verlangt.

Zu einem allgemeinen Ausſchuß werden keine Zuhörer zugelaſſen.

67. In einem allgemeinen Ausſchuß wird zwar berathſchlagt, aber kein Beſchluß, der Geſetzeskraft hat, genommen.

68. Alle Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers müſſen, um Geſetzeskraft zu haben, in der durch das Reglement, Buchſt. B. Art. 18—32. vorgeſchriebenen Form, durch die erſte Kammer vorgeſchlagen, und durch die zweite Kammer beſtätigt worden ſeyn.

69. Die alſo beſtätigten Beſchlüſſe und Geſetze werden durch die zweite Kammer, nach geſchehener Regiſtrirung, unverweilt dem Vollziehungsrathe zugeſchickt, um nach Erfordern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der erſten Kammer eine Abſchrift in gehöriger Form zugeſchickt.

70. Ein zufolge eines unverweilten Beſchluſſes gemachtes Geſetz behält, in keinem Falle, ſeine Kraft länger als ein Jahr, und muß alsdann, um in Wirkung zu bleiben, auf's neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den ſtellvertretenden Körper erwogen und bekräftigt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Sicherſtellung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers.

71. Die Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihrer Stelle geſagt oder geſchrieben haben.

72. Sie können, während ihrer Sitzung in der ſtellvertretenden Verſammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, außer nach der in den folgenden Artikeln beſtimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche Leibesſtrafe geſetzt iſt, auf friſcher That ergriffen, können ſie verhaftet werden. Doch wird davon dem ſtellvertretenden Körper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die erſte Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathſchlagung, nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt; ſo wird die in Verhaft genommene Perſon in Freiheit geſetzt, und tritt wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die erſte Kammer erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt; ſo wird dieſer Beſchluß der zweiten Kammer zugeſchickt, und wenn dieſe nach der dritten Leſung ihn nicht beſtätigt; ſo wird der Verhaftete in Freiheit geſetzt, und tritt wieder in ſeine Stelle ein.

76. Beſtätigt, im Gegentheil, die zweite Kammer den Beſchluß; ſo wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

77. Jede Kammer, ehe ſie berathſchlagt, fordert den Angeklagten vor ſich, und ertheilt ihm das Wort zu ſeiner Vertheidigung.

78. Außer dem Fall einer Ergreifung auf friſcher That, kann kein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers vor Gericht gefordert werden, als auf eine, bei der erſten Kammer angebrachte, und wenigſtens durch drei Bürger, unter Beifügung eines ſchriftlichen Beweiſes ihrer Stimmfähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die erſte Kammer kann auf der Stelle, und ohne ſich irgend in die Sache einzulaſſen, erklären, daß kein Grund vorhanden iſt, um über die Anklage zu berathſchlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Unterſuchung erfordert; ſo berathſchlagt die erſte Kammer, und nöthigenfalls die zweite Kammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Leſungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegenheit zu ſeiner Vertheidigung gegeben worden iſt.

81. Erklärt der ſtellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt; ſo wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht. Wird der Angeklagte durch dieſen Hof freigeſprochen; ſo nimmt er wieder ſeinen Sitz ein.

82. Alle Berathſchlagungen, in beiden Kammern, über Anklage oder Beſchuldigung gegen ein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, geſchehen in einem allgemeinen Ausſchuß, und der Beſchluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

Vierter Titel.

Von der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollziehende Gewalt wird einem beſondern Körper anvertraut, der aus fünf Mitgliedern beſtehet.

84. Die Mitglieder dieſes Vollziehungsrathes werden durch den Körper der ſtellvertretenden höchſten Macht, außerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

85. Der Vollziehungsrath hat ſeinen Sitz jederzeit am nämlichen Orte, wie der ſtellvertretende Körper.

86. Jährlich tritt ein Mitglied deſſelben ab.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

87. Diejenigen, die mit einander im vierten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vollziehungsraths ſeyn, und darin auf einander folgen, außer nach einer Zwiſchenzeit von zwei Jahren.

88. Am zweiten Dienſtag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Sitz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorſitzers die nachfolgende Angelobung ab:

> „Ich verpflichte mich feierlich, meinen Poſten, als Mitglied der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen Kräften, der Verfaſſung gemäß, treu und eifrig zu verſehen, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und das Glück des bataviſchen Volkes zu wachen, den Bemühungen zu Herſtellung einer ſtatthalteriſchen oder bundesgenoſſenſchaftlichen Regierung, welchen Namen oder Form ſie auch haben mögen, mit aller Macht entgegenzuarbeiten, und zu dem Ende alles genau zu befolgen, was mir in meiner obgedachten Eigenſchaft durch die Verfaſſung vorgeſchrieben iſt, und durch das Geſetz wird befohlen werden.“
>
> „Dies gelobe ich auf meine Bürgertreue.“

Den beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers wird eine, von ihm eigenhändig geſchriebene und unterzeichnete, Abſchrift dieſer Angelobung zugeſchickt.

89. Der Vorſitzer des Vollziehungsraths iſt Bewahrer des großen Nationalſiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beſchlüſſe der vollziehenden Gewalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beſchlüſſe des Vollziehungsraths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigſtens drei ſeyn müſſen, genommen.

91. Er hat zu ſeinem Dienſte einen allgemeinen Secretair, außer ſeinen Mitgliedern, der in Betreff aller in- und ausländiſchen Angelegenheiten allein in ſeiner Verpflichtung ſteht; ferner eine beſtimmte Anzahl von Agenten, die nöthigen Commiſſairs, einen Staatsboten, und eine erforderliche Anzahl Boten. (Siehe Reglement, Buchſt. C.).

92. Der Vollziehungsrath hat, um ſeine verſchiedenen Geſchäfte zu beſorgen, folgende acht Agenten, als:

- einen der auswärtigen Verhältniſſe;
- einen des Seewesens;
- einen des Krieges;
- einen der Finanzen;
- einen der Juſtiz;
- einen der innern Polizei und Aufſicht über den Zuſtand der Deiche, Straßen und Waſſer;
- einen der Nationalerziehung, wozu die Geſundheitsanſtalten, Bildung der Nationalſitten, Beförderung des öffentlichen Unterrichts, und der Künſte und Wiſſenſchaften gehören;
- einen der Nationalökonomie, die ſich auf Kaufhandel, Seefahrt, Fiſchereien, Fabriken, Gewerbe, Landbau, und alle andern Erwerbsmittel erſtreckt.

93. Dieſe Agenten werden durch den Vollziehungsrath angeſtellt, mit einer Inſtruction, welche der ſtellvertretende Körper entwirft, und mit einem jährlichen Gehalt von neuntauſend Gulden jeder.

94. Jeder Agent ernennt für ſich einen beſtändigen Secretair, und andere Bediente, die zu ſeinen verſchiedenen Bureaux erfordert werden, mit Inſtruction und Genehmigung des Vollziehungsraths.

Auf den Antrag des Vollziehungsraths beſtimmt der ſtellvertretende Körper den Jahresgehalt für die Secretairs und andere Bedienten der Agenten.

95. Jeder Agent iſt dem Vollziehungsrathe allein verantwortlich für alle die Verſäumniſſe oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung ſeines beſondern Fachs dem Lande zuwachſen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen beſondern Rath, ſondern ſind beſtimmt, jeder an ſeinen beſondern Wirkungskreis, gebunden.

97. Außer den Agenten, ernennt der Vollziehungsrath, außer ſeiner Mitte, Commiſſarien, ſowohl bei den Departementsregierungen und Gerichtshöfen, als bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande.

Dieſe Commiſſarien, beſtimmt, die ſchleunige und genaue Befolgung der Geſetze und Beſchlüſſe zu ſichern, empfangen, für eine beſtimmte Zeit, ihren Auftrag und Inſtruction von dem Vollziehungsrathe, und ſind ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden Verwaltungsräthe über die auswärtigen Niederlaſſungen, Beſitzungen und Kolonieen der Republik, desgleichen die Commiſſarien des Nationalſchatzes, werden durch den Vollziehungsrath angeſtellt, und ſind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der Vollziehungsrath wird, bei allen öffentlichen Aufzügen, durch eine Ehrenwache begleitet.

100. Er beſtimmt das Coſtüme für ſeine Mitglieder.

Der Vollziehungsrath, oder jedes Mitglied deſſelben, wenn es öffentlich in dieſem Coſtüme erſcheint, genießt von allen Poſten der bewaffneten Macht die höchſten militairiſchen Ehrenbezeugungen.

101. Die Mitglieder deſſelben wohnen in einem und demſelben Gebäude, auf Koſten der Nation.

102. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths genießt einen Jahresgehalt von zwölftauſend Gulden.

103. Der Vollziehungsrath läßt die Geſetze, die ihm von dem ſtellvertretenden Körper in der gewöhnlichen Form zugeſchickt worden ſind, innerhalb drei Tagen, und, im Falle dringender Nothwendigkeit, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang, regiſtriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem Aufenthaltsorte verkündigen, und ſofort an die Departementsregierungen zur weitern Bekanntmachung, und an die Nationalcommiſſarien oder Beamten zu ihrer Nachricht abſenden.

104. Wenn die durch die Verfaſſung vorgeſchriebene Form bei dem ihm zugeſchickten Geſetze nicht befolgt zu ſeyn ſcheint; ſo ſendet der Vollziehungsrath daſſelbe unverweilt an die zweite Kammer zurück, mit Anführung der Gründe, warum er ſolches nicht kann verkündigen laſſen.

Die in beiden Fällen, Art. 103 und 104, zu gebrauchenden Formulare, ſind verfaßt im Reglement, Buchſt. C.

105. Der Vollziehungsrath iſt vornehmlich mit der Aufſicht über die genaue Vollſtreckung aller Geſetze und Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers beauftragt. Er regulirt die Art der Vollſtreckung, inſofern ſie durch das Geſetz ſelbſt nicht beſtimmt iſt, und ſieht ſorgfältig zu, daß jeder in dieſer Hinſicht zu ſeiner Pflicht angehalten werde.

106. Er trägt, den Geſetzen gemäß, Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats, und läßt, im Fall eines Anſchlags gegen dieſelbe, die verdächtigen Perſonen in Verhaft nehmen, und unverweilt verhören; jedoch liefert er ſolche, innerhalb vierundzwanzig Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufſicht über die Handlungen der Departements- und Gemeinderegierungen, ſo wie der Gerichtshöfe und Rechtsbänke. Er kann ihre Acten, wenn ſie mit den Geſetzen ſtreiten, in ihrer Wirkung, und die Mitglieder derſelben in ihren Bedienungen ſuspendiren, und die letztern wirklich abſetzen; jedoch muß ein ſolcher Beſchluß mit Gründen verſehen ſeyn. Uebrigens bleibt es den benannten Regierungen, Gerichtshöfen und Rechtsbänken, oder einzelnen Mitgliedern derſelben, zu jeder Zeit unverwehrt, ihre beſondere Verantwortung oder Klage bei dem ſtellvertretenden Körper vorzubringen.

108. Er organiſirt die bewaffnete Bürgermacht, mit Einſchluß der Nationaltruppen, nach den Reglements, die er dem ſtellvertretenden Körper, innerhalb ſechs Monaten nach deſſen erſter Sitzung, zur Beſchließung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande, und ſetzt ihre beſondern Beſtimmungen feſt.

110. Er erſtattet dem ſtellvertretenden Körper, jährlich, Bericht über den Beſtand, die Vermehrung oder Abdankung der Nationalkriegsmacht zu Waſſer und zu Lande.

111. Er ernennt aus den Officieren, die im Dienſte oder Solde der Republik ſind, wenn dieſelbe mit einem feindlichen Angriff bedroht wird, die Befehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derſelben, mit Verhaltungsbefehlen, welche der ſtellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demſelben.

Das Commando wird für eine beſtimmte Zeit aufgetragen, und der Auftrag kann, ſelbſt innerhalb dieſer Zeit, wieder zurück genommen werden.

Das Generalcommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derſelben Perſon, noch auch je eines von beiden, einem, oder mehrern, oder allen Mitgliedern des Vollziehungsraths, und eben ſo wenig einem abgetretenen Mitgliede deſſelben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austritt, übertragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths nicht im dritten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

112. Der Vollziehungsrath hat die Ernennung aller hohen Officiere, die zur See und zu Lande im Dienſte des Staats ſind, und zwar zur See, die mehr als Capitains-, und zu Lande, die mehr als Obriſtenrang haben, den durch das Geſetz verordneten Regeln gemäß.

113. Auf ſeinen Antrag beſtimmt der ſtellvertretende Körper, innerhalb ſechs Monaten nach ſeiner erſten Sitzung, durch ein Geſetz, die Art der Ernennung und Beförderung der Officiere von minderm Rang.

114. Der Vollziehungsrath beſtimmt, in Friedenszeiten, beſtändige Garniſonsplätze für die Truppen des Staats.

115. In dieſen Garniſonsplätzen ſtellt er die jedesmaligen Militaircommandanten, und andere Militairbeamten an.

116. In Friedenszeiten läßt er keine Staatstruppen hin und her ziehen, als inſofern die Nothwendigkeit oder eine gute Kriegszucht ſolches erfordert, oder auf Erſuchen einer inländiſchen Regierung, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er trägt Sorge, daß die Kriegszucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den ſtellvertretenden Körper aufgeſtellten Geſetzen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewaffnete Mannſchaft in dem Aufenthaltsort des ſtellvertretenden Körpers, auch ſelbſt nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demſelben, einrücken, oder durchziehen; es ſey denn mit Einwilligung oder auf Verlangen dieſes Körpers.

119. Er geſtattet fremden Truppen keinen Aufenthalt oder Durchzug auf oder über das Gebiet der Republik, und läßt keine fremde Seemacht oder bewaffnete Schiffe in deren Häfen zu, als mit Bewilligung des ſtellvertretenden Körpers.

120. Er kann, in Zeit der Noth, allein, für eine gewiſſe beſtimmte Zeit, das Auslaufen der nationalen und fremden Schiffe aus den Häfen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befördert, in Kriegszeiten, die Kaperfahrt.

122. Er hat die Aufſicht über alle Feſtungswerke, Magazine, Werften, Zeughäuſer, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Waſſer und zu Lande gehört.

Er ſendet, jährlich, einen umſtändlichen Bericht darüber an den ſtellvertretenden Körper ein, und ſtellt alle dazu gehörigen Beamten an.

123. Er ertheilt Päſſe, und andere dergleichen Fertigungen nach dem Auslande; doch kann er dies, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verſchiedenen Departementsregierungen, unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, übertragen.

124. Er überſchickt, jährlich, dem ſtellvertretenden Körper einen Ueberſchlag der gewöhnlichen oder auch außerordentlichen Staatsausgaben, ſo wie eine Rechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denſelben aus der Nationalcaſſe empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weiſe, wie Titel 6. Abtheil. 2. beſtimmt iſt.

125. Auch ſendet er, von ſechs zu ſechs Monaten, an den ſtellvertretenden Körper einen genauen Etat der Nationalcaſſe ein. Er ſchlägt dabei alle Verbeſſerungen und Erſparniſſe in dem Finanzfache vor, die er für nöthig hält.

126. Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefordert, und die Geldmittel richtig verwaltet, und in die Nationalcaſſe eingeliefert werden.

127. Er ſieht zu, daß die Finanzgeſetze und Verordnungen, welche der ſtellvertretende Körper giebt, durch die ganze Republik getreu gehandhabt und befolgt werden.

128. Er ſtellt alle Einnehmer und andere Finanzbeamte in den Departementen an, mit Inſtructionen, die der ſtellvertretende Körper genehmiget hat. Er hält ſie zu ihrer Pflicht an, und kann ſie, wegen Pflichtverſäumniß, ihrer Stellen entſetzen.

129. Er hat die Direction über alle Güter und Beſitzungen der Republik, ſo wie über ihre auswärtigen Niederlaſſungen und Kolonieen, und deren innere Regierung. Er ſorgt dafür, daß die jährlichen Einkünfte derſelben geſichert, und in die Nationalcaſſe gebracht werden.

In keinem Falle kann der Vollziehungsrath dieſe Güter, Beſitzungen, Niederlaſſungen und Kolonieen abtreten, veräußern, oder beſchweren.

130. Er hat die Aufſicht über die Vollziehung der Geſetze, welche der ſtellvertretende Körper in Betreff des allgemeinen Münzweſens und Münzſchlages gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufſicht über die Verwaltung und die Einkünfte des Poſtweſens.

132. Wenn der Vollziehungsrath für nöthig hält, irgend einen neuen Poſten, Amt oder Bedienung aufzuſtellen; ſo ſchickt er dem ſtellvertretenden Körper deshalb einen Vorſchlag zu.

133. Er kann, zu allen Zeiten, dem ſtellvertretenden Körper einen Vorſchlag thun, und Maaßregeln zum Wohl des Landes antragen; jedoch thut er ſolches niemals in Form eines Geſetzes.

134. Er ertheilt beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers Gutachten und Anzeige, oder auch Bericht, in allen Fällen, worin ſolches von ihm gefordert wird.

135. Er giebt, zweimal in jedem Jahre, einen ſchriftlichen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der innern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers ein, die ſich zu dem Ende in einen geheimen Ausſchuß bilden.

136. Er hat die Anſtellung aller auswärtigen Geſandten, Geſandtſchaftsſecretairs, Conſuls und anderer Miniſter, wie ſie Namen haben mögen, welche, von wegen dieſer Republik, bei andern Mächten reſidiren, mit dem Gehalt und Entſchädigungen, die der ſtellvertretende Körper beſtimmt hat. Er kann ſie zurückberufen. Er giebt dem ſtellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Ein- und Abſetzung.

137. Alle diplomatiſche Verrichtungen ſind, ausſchließlich, ihm übertragen.

138. Er giebt allen Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe öffentliche oder Privataudienz.

139. Er empfängt alle Eröffnungen zur Unterhandlung mit denſelben.

140. Er vorbereitet, führt und ſchließt die Unterhandlungen über Frieden, die Freundſchafts- oder Handelstractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jedoch unter nachfolgender Ratification und Beſtätigung von Seiten des ſtellvertretenden Körpers.

141. Er kann mit einer fremden Macht auch geheime Artikel in dem Tractat feſtſetzen; jedoch dürfen dieſelben nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den beſtehenden Tractaten ſtreiten, noch die Abtretung irgend einigen Grundgebietes der Republik zum Gegenſtand haben.

142. In Anſehung des Entſtehens eines Krieges kann er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beſchluß faſſen; er iſt in dieſem Falle verpflichtet, dem ſtellvertretenden Körper einen mit Gründen unterſtützten Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindſeligkeiten, giebt er dem ſtellvertretenden Körper die ſchleunigſte Nachricht davon. Inzwiſchen kann er vorläufige Uebereinkünfte über die Neutralerklärung einiger Plätze oder auch der ganzen Republik, ſo wie auch Waffenſtillſtandsverträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen laſſen; alles unter nachheriger Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

144. Er unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, im Namen der bataviſchen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Mächten, die durch den ſtellvertretenden Körper ratificirt ſind.

145. Die Art von Sicherſtellung und gerichtlichem Verfahren gegen die Mitglieder des Vollziehungsraths iſt dieſelbe, wie die, welche im Tit. 3. Abth. 4, in Betreff der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, beſtimmt iſt.

146. Ein ausgetretenes Mitglied des Vollziehungsraths bleibt, zwei Jahre lang nach ſeinem Austritt, verantwortlich wegen ſeiner Handlungen, die es in dieſer Eigenſchaft verrichtet hat, und darf, während der Zeit, das Grundgebiet der Republik nicht verlaſſen, als auf Befehl oder Einwilligung des ſtellvertretenden Körpers.

Fünfter Titel.

Von den Departements- oder Gemeinderegierungen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

147. Die Departements- und Gemeinderegierungen ſind adminiſtrative Collegien, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von Pflichtverſäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entſetzt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107. Tit. 4. Platz greift.

148. Sie ſind gehalten, jeder in ſeiner Beziehung, alle von dem Vollziehungsrathe ihnen zugeſchickten Geſetze und Befehle unverweilt zu verkündigen, ihnen genau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie können, in keinem Falle, die Vollziehung dieſer Geſetze und Befehle, ſo wenig als der Decrete der Gerichtshöfe in ihrem Departement, verzögern oder aufſchieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit ſtreitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem Vollziehungsrathe, und, durch denſelben, dem ſtellvertretenden Körper, Aufſätze einſenden; es ſey um eine Beſchwerde vorzutragen, oder um einen Vorſchlag zu nützlichen Anſtalten zu thun, jeder für ſein beſonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie können mit einander in Unterhandlung ſeyn über Dinge, die ihrer Aufſicht anvertraut ſind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

152. Jede derſelben läßt die über ihre Verhandlungen geführten Regiſter, alle ſechs Monate, vierzehn Tage hindurch, an einem ſichern Orte öffentlich vorlegen, damit die Einwohner ſolche leſen können.

153. Kein Mitgleid einer Departements- oder Gemeinderegierung wohnt den Berathſchlagungen derſelben bei über Dinge, die ihn ſelbſt, oder einen ſeiner Verwandten, bis in den dritten Grad, betreffen.

154. Sie können keinen Antheil haben an irgend einem Pacht oder Einzug der Landesabgaben, oder an Lieferungen, oder Uebernehmungen, zum Behuf der Republik oder eines Theils derſelben. Auch können ſie keine Ordonnantien, Actien, oder Credit, die auf dieſelbe laufen, an ſich kaufen.

155. Der Vollziehungsrath ernennt, bei jeder Departementsregierung, einen Commiſſair, und höchſtens drei für die geſammten Gemeinderegierungen, in jedem Departement, um Aufſicht und Sorge zu haben, daß die Geſetze gehörig vollzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Departementsregierungen.

156. Jedes Departement hat ſeine eigne Regierung, beſtehend aus ſieben Mitgliedern. Dieſe müſſen ſtimmfähige Bürger, volle fünfundzwanzig Jahre alt ſeyn, und ſeit den letzten ſechs Jahren in dem Departement gewohnt haben, worin ſie gewählt ſind.

157. Zu dieſer Regierung werden jedoch keine Bürger gewählt, die ſich zu irgend einem Kirchendienſte verpflichtet, oder einem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor dieſe ihre Bedienungen freiwillig niederlegen.

158. Aus jedem der ſieben Kreiſe, in welche, nach Titel 1. Art. 5, ein Departement eingetheilt iſt, wird ein Mitglied zu dieſer Regierung gewählt. Für das erſte Mal wählen die ſieben Kreiſe alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den ſieben Mitgliedern treten jedesmal, die zwei erſten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erſte Mal entſcheidet das Loos, einen Monat nach ihrer erſten Sitzung, welche Mitglieder das erſte, zweite und dritte Jahr abtreten ſollen. In der Folge geſchieht ſolches nach dem Alter des Dienſtes.

160. Das abtretende Mitglied iſt für das zweite Mal wählbar; aber für das dritte Mal nicht eher, als nach einer Zwiſchenzeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder durch diejenigen Kreiſe gewählt, denen ſolches, nach der Ordnung des Abtretens, zukommt.

162. Zu dem Ende kommen die Urverſammlungen in ſolchem Kreiſe auf den letzten Dienſtag des Monats Junius jedes Jahres zuſammen.

163. Jede Urverſammlung ernennt alsdann eine Perſon zum Mitgliede ihrer Departentsregierung, nebſt einem Wähler und deſſen Stellvertreter.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Tit. 2. Reglement Buchſt. A, in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmt iſt.

164. Am zweiten Tage darnach, verſammeln ſich alle Wähler der Kreisverſammlung, in dem dazu beſtimmten Hauptorte, zu der Wahl eines Mitglieds der Departementsregierung für ihren Kreis.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Tit. 2. Reglement Buchſt. A, beſtimmt iſt.

165. Nach geſchehener Wahl wird, gleichfalls auf die daſelbſt beſtimmte Art, dem Gewählten ein Beglaubigungsbrief, und dem Vollziehungsrath und der Departementsregierung ein Bericht vom ganzen Hergang zugeſchickt.

166. Der Gewählte ſendet, innerhalb acht Tagen, ſeinen Beglaubigungsbrief an die Departementsregierung zur Beſtätigung.

167. Wenn dieſelbe ſolchen verwirft, oder dem Gewählten, aus angeführten Gründen, ſeine Entlaſſung giebt; ſo macht ſie davon dem Vollziehungsrathe die ſchleunigſte Anzeige; dieſer ernennt alsdann an deſſen Stelle ein anderes Mitglied, welches die im Art. 156. beſtimmten Erforderniſſe hat.

168. Wenn der Beglaubigungsbrief beſtätigt worden iſt; ſo wird das gewählte Mitglied durch die Departementsregierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der Zwiſchenzeit erledigt werdende Stellen werden, auf die oben beſtimmte Art, wieder erſetzt.

170. Die Departementsregierungen ſorgen dafür, daß alle ihnen durch den Vollziehungsrath zugeſchickte Geſetze und Befehle ſchleunig bekannt gemacht, angeſchlagen, und, zur weitern Bekanntmachung und Anſchlagung, überall hin, wo es gehört, verſendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verſchiedenen Gemeinderegierungen, alle individuelle Adreſſen, welche dieſe zur weitern Beſorgung ihnen zuſenden, und ſchicken ſie auf das ſchleunigſte an den Vollziehungsrath, um darüber zu verfügen, oder, wenn ſie an den ſtellvertretenden Körper gerichtet ſind, ſie der erſten Kammer zu übergeben.

172. Auf gleiche Weiſe erhalten ſie von dem Vollziehungsrathe die beſagten Adreſſen mit dem darauf gefaßten Beſchluſſe zurück, und ſenden ſie ohne Verzug der Gemeinderegierung zu, von welcher ſie ſolche erhalten hatten, oder laſſen ſie, ohne Koſten, denjenigen wieder zuſtellen, welche, als Unterzeichner, ſolche zurückfordern.

173. Sie ſehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im Nothfall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim Vollziehungsrathe gemachten Anzeige, über die nächſtgelegenen Garniſonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen Departementskoſten für jedes Departement werden, jährlich, durch den ſtellvertretenden Körper beſtimmt.

176. Zu dieſem Ende ſendet jede Departementsregierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem Vollziehungsrathe einen ſpecificirten Ueberſchlag der Koſten für das folgende Jahr.

177. Dieſem Ueberſchlag fügt ſie eine ſpecificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugeſtanden, und durch ſie verwendet worden ſind. Der Ueberſchuß dient zur Verminderung des neuen Ueberſchlags.

178. In unvorgeſehenen Fällen kann eine Departementsregierung einen außerordentlichen Ueberſchlag einſenden. Der Vollziehungsrath läßt denſelben alsdann, ohne Verzug, dem ſtellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

179. Die Departementsregierungen ſehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einforderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geſchieht, und daß die Einſendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Mißbrauch oder Verſäumniß darin geben ſie dem Vollziehungsrathe Nachricht.

180. Sie erhalten von den Gemeinderegierungen, in ihrem Departement, die Rechnungen über das, was ſolche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und überſenden ſie, nöthigenfalls mit ihren Bemerkungen, dem Vollziehungsrathe.

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte der Gemeinderegierungen, oder anderer untergeordneter Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beſchlüſſe derſelben, die mit der Verfaſſung oder mit den Geſetzen ſtreiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem Vollziehungsrathe.

182. Sie ſuspendiren die Mitglieder einer Gemeinderegierung von ihren Amtsverrichtungen, wenn ſolche, durch hartnäckiges Beharren auf ihren Beſchlüſſen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen ſollten, und machen von dieſer Suspenſion dem Vollziehungsrathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie unterſuchen die Streitigkeiten, die zwiſchen verſchiedenen Gemeinderegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entſtehen könnten, und ſchlichten dieſelben, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeſchadet des Rechts eines jeden, ſeine Klagen und Beſchwerden, nach Geſtalt der Sache, bei dem ſtellvertretenden Körper, bei dem Vollziehungsrathe, oder vor dem dazu befugten Gerichtshofe anzubringen.

184. Der Vollziehungsrath fordert in keinem Falle die Mitglieder irgend einer Departementsregierung zur Verantwortung, perſönlich, vor ſich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Verbrechens, durch den Vollziehungsrath, auf den Ausſpruch des ſtellvertretenden Körpers, vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

186. Sie genießen jeder ein Taggeld von ſieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Vorſchüſſe in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commiſſion iſt, kann ſeine Reiſekoſten und Zehrung als Vorſchuß berechnen, jedoch nicht höher als zu ſieben Gulden des Tages.

187. Beim Antritt ihrer Stelle legen ſie, ſo wie ihre Secretairs und übrige Bedienten, die geforderte Erklärung ab, und unterzeichnen dieſelbe.

188. Die Wählerverſammlung jedes Kreiſes ernennt, jährlich, auf einen durch das Geſetz beſtimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departementsregierung. Die ſieben alſo ernannten Aufnehmer verſammeln ſich, gleichfalls auf eine durch das Geſetz beſtimmte Zeit, in der Departementsſtadt, um die Rechnungen des verfloſſenen Jahres abzuhören und zu ſchließen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Sie laſſen ihren Bericht darüber drucken, und ſenden ſolchen, nebſt den Rechnungen, dem Vollziehungsrathe zu, der darüber definitiv entſcheidet.

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als vierzehn Tage zur Aufnahme der Rechnungen verſammelt.

189. Die Departementsregierungen werden durch den jedesmaligen Vorſitzer organiſirt.

Dritte Abtheilung.

Von den Gemeinderegierungen.

190. Ueber jede Gemeinde iſt eine Gemeinderegierung geſetzt.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen ſtimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sitzung, ſowohl aller, für das erſtemal, als in Anſehung der neuen Mitglieder, jährlich, wird von dem ſtellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des Vollziehungsraths beſtimmt.

192. Jährlich tritt ein Drittheil jeder Gemeinderegierung, oder die demſelben nächſtkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erſtemal durch das Loos entſchieden, und geſchieht in der Folge nach dem Alter des Dienſtes.

Ein abtretendes Mitglied iſt wieder wählbar; doch für das drittemal nicht eher, als nach einem Zeitverlauf von drei Jahren.

193. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung müſſen ſtimmfähig, volle fünfundzwanzig Jahre alt ſeyn, und wenigſtens ſeit den letzten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung ſie berufen ſind.

194. Keine Gemeinderegierung darf einige neue Localauflagen feſtſetzen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den ſtimmfähigen Bürgern derſelben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeſchriebene Art von ihr zu ernennen ſind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu ſeyn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

195. Jede Gemeinderegierung macht ihre jährlichen Rechnungen über die Localeinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement beſtimmte Weiſe, öffentlich bekannt.

196. Sie ſendet, jährlich, zu Anfang des Monats Auguſt, der Departements-

regierung, worunter die Gemeinde gehört, einen ſpecificirten Aufſatz über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

197. Sie nimmt alle individuelle Adreſſen an, welche ihre Einwohner, durch ihre Gemeinderegierungen, an die Departementsregierung, an den Vollziehungsrath, oder den ſtellvertretenden Körper einſenden wollen. Sie ſendet ſolche aufs ſchleunigſte der Departementsregierung zu, um ſie weiter zu befördern, oder einen Beſchluß darüber zu faſſen, und erhält ſie, mit dem darüber gefaßten Beſchluß, von da zurück, worauf ſie ſolche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentgeldlich, ausliefert.

198. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung können niemals vor eine Departementsregierung, perſönlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Poſten entſetzt werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines durch ſie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen Gerichtshof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

Sechster Titel.

Von den Finanzen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen in Betreff des Finanzweſens der Republik.

200. Alle Geldmittel der Republik, ſie mögen in Auflagen und Beſitzungen beſtehen, oder Namen haben, wie ſie wollen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Verfaſſung, in die Kaſſe der Generalität, desgleichen in die Kaſſen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe, und Bataviſch-Brabant gefloſſen ſind, werden von nun an für Nationaleinkünfte und Beſitzungen des ganzen bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

201. Die Schulden und Verpflichtungen, welche, vor Einführung der Verfaſſung, nicht nur durch oder von wegen der Generalität, ſondern auch von wegen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant gemacht und eingegangen worden ſind, werden für Nationalſchulden und Verpflichtungen des ganzen bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene Rentbriefe, Schuldſcheine, Empfangſcheine, oder andere Urkunden über Verpflichtungen, ſollen gegen Nationalſchuldſcheine ausgewechſelt, und auf einen gleichförmigen Fuß gebracht werden.

Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ſchleunigſtmöglich die Zeit und Weiſe dieſer Auswechſelung; jedoch ſo, daß dieſelbe innerhalb drei Monaten nach der erſten Sitzung des ſtellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Verfaſſung, vollbracht werde.

203. Es ſoll keine Verminderung, weder der Hauptſumme der Schuldbriefe ſelbſt, noch der Intereſſen und jährlichen Renten, Statt finden.

Dieſelben ſollen nie mit irgend einer Auflage beſchwert werden, als allein mit ſolchen, die bei Einführung der Verfaſſung wirklich Statt haben ſollen.

204. Gegen die Schuldbriefe ſollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem Nationalſchatzamte bezahlt werden ſollen.

205. Die von der beſagten Nationalſchuld jährlich zu bezahlenden Renten und Intereſſen werden von denjenigen allgemeinen Auflagen beſtritten, die, gewiſſen hiernach feſtzuſetzenden Verfügungen gemäß, der ſtellvertretende Körper jährlich feſtſetzen wird.

206. Desgleichen werden durch den ſtellvertretenden Körper gewiſſe beſondere Fonds beſtimmt, um eine Kaſſe zur Verminderung oder Tilgung der Nationalſchuld zu bilden, welche Fonds allein zu beſagtem Endzweck verwendet werden ſollen.

Dieſer Kaſſe werden jedes Jahr, zu demſelben Endzweck, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinſen, ſowohl durch Vernichtung der Effecten, als Abſterben der Leibrenten, oder Ablauf der dreißigjährigen und anderer zeitiger Renten, gewonnen werden. Die Nation ſoll darüber, jährlich, eine gedruckte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten ſollen öffentlich verbrannt werden.

207. Dieſe alſo zur Bezahlung der Zinſen und zu Ablöſungen beſtimmten

Fonds ſollen unter eine beſondere, von allen andern Zahlungen getrennte, Verwaltung geſetzt werden; dieſe Verwaltung iſt für die getreue Befolgung dieſes Geſetzes verantwortlich.

208. Der ſtellvertretende Körper beſchließt, jährlich, nachdem er die erforderlichen Berichte von dem Vollziehungsrath und von den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens erhalten hat, bei Feſtſetzung des allgemeinen Ueberſchlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Auflagen auf gleichem Fuße bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden ſollen. Der Vorſchlag hiezu wird von der erſten Kammer in Berathſchlagung genommen, längſtens einen Monat nach Genehmigung des Ueberſchlags.

Kein Geſetz, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht ausdrücklich erneuert wird.

209. Wofern die Umſtände der Republik einige außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der ſtellvertretende Körper ſolche, vorzugsweiſe, ſo viel wie möglich, in einer außerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Gabe (don gratuit), durch verhältnißmäßige Vertheilung über die relativen Einkünfte und den Verbrauch aller Einwohner der bataviſchen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benöthigten Gelder, den Weg einer freiwilligen Anleihe einſchlagen zu müſſen; ſo beſtimmt er die möglichſt kurze Friſt zur Ablöſung, und eine gehörige verhältnißmäßige Auflage, um die nöthigen Fonds, ſowohl zur Bezahlung der jährlichen Ablöſungen, als der Zinſen, zu erhalten.

Dieſe Auflage darf nicht höher ſeyn, als zu den jährlichen Ablöſungen und Zinſen zureicht, noch verlängert werden, wann die Anleihe abgelöſet iſt; alles unter den im Art. 205 angegebenen Beſtimmungen.

210. Der Vollziehungsrath liefert, innerhalb eines Jahres nach der erſten Sitzung des ſtellvertretenden Körpers, demſelben ein neues Syſtem von allgemeinen Auflagen, ſowohl zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, als auch beſonders zur Bezahlung der jährlichen Zinſen und Ablöſungen für die ganze Republik.

Dieſes Syſtem wird ſo eingerichtet, daß alle Auflagen, und jede derſelben, ſoviel wie möglich, mit dem beziehungsweiſen Vermögen der Einwohner in Verhältniß ſtehen, und aus der Vergleichung ihrer Beſitzungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs beſtimmt werden, wie Beobachtung folgender Grundſätze:

a) Die Auflagen auf die unbeweglichen Güter, in der ganzen Republik, auf einen verhältnißmäßigen Fuß, nach ihrem beziehungsweiſen Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichniſſe, bleiben beſtehen.

b) In Betreff aller, ſowohl gewöhnlichen als außerordentlichen, Auflagen, ſie mögen auf Beſitzung, oder auf Einkünften und bekanntem Verbrauch haften, wird ſo viel wie möglich Sorge getragen, auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich ſeiner Pflicht Genüge leiſte, und, auf der andern Seite, daß unnöthige Bekanntmachungen von Jemands Beſitzungen und Einkünften verhütet werden.

c) Alle Auflagen auf Verzehrungsmittel, wofern und in wie weit ſie Statt finden ſollen, werden alſo eingerichtet, daß ſie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß ſeiner abſoluten Nothdurft, aus ſeinen Einkünften aus freier Wahl beſtreitet.

d) Es kann keinerlei Auflage gelegt werden auf Lebensmittel der erſten Nothdurft.

Der ſtellvertretende Körper befreit dergleichen Lebensmittel, die damit beſchwert ſind, von dieſer Steuer, ſobald er findet, daß das Aufbringen anderer Abgaben es erlaubt.

e) Es kann keine Kopfſteuer, welche jeden Einwohner, ohne Unterſchied des Vermögens, drückt, eingeführt werden.

Mit Ende des erſten Jahres nach Annahme der Verfaſſung, ſoll dieſelbe aufhören, überall, wo ſie noch auf dieſe Art erhoben wird.

f) Es ſoll, durch die ganze Republik, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung der Seitenverwandten nach dem Betrag der Verlaſſenſchaft, ſo wie auch auf den kleinen Nationalſtempel, eingeführt werden.

Für dieſe beiden Auflagen macht der ſtellvertretende Körper, ſchleunigſtmöglich, eine neue Ordonnanz.

g) Die beſondere Verwaltung über die Waſſerfahrt- oder die Ein- und Aus-

fuhrgebühren ſoll gänzlich aufhören, und unter der allgemeinen Finanzanordnung begriffen werden.

211. Nach Maaßgabe, wie das neue Syſtem der allgemeinen Auflagen, zufolge des Art. 210, in Ausübung gebracht und zureichend befunden wird, ſchafft der ſtellvertretende Körper die vorigen Auflagen ab.

Dies neue Syſtem ſoll, ſpäteſtens innerhalb zwei Jahren nach Annahme der Verfaſſung, überall eingeführt und in Ausübung gebracht ſeyn, als innerhalb welcher Zeit der ſtellvertretende Körper alle vorigen Auflagen, die bisher gehaben wurden, inſofern ſolche, den hiervor gemachten Beſtimmungen gemäß, nicht fortdauernd ſind, abſchaffen ſoll.

212. Die Ausgaben ſollen, in Friedenszeiten, möglichſt vermindert und ſo eingerichtet werden, daß ſie die bekannten und feſtgeſetzten Einkünfte nicht überſteigen.

In gewöhnlichen Zeiten ſoll der Ueberſchuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der ſtellvertretende Körper beſtimmen wird, in eine beſondere Reſervekaſſe gebracht werden, damit die Staatsbedürfniſſe, bei entſtehendem Kriege, oder andern Nationalunglücksfällen, beſtritten werden können.

213. Der ſtellvertretende Körper macht, ſobald wie möglich, auf den Antrag des Vollziehungsraths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Gelder, wie ſie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür geſorgt wird, daß in dieſem Stück einem jeden, ohne Plackerei, kurz und ungeſäumt ſein Recht wiederfahre.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ueberſchlag der Staatsausgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahres ſendet der Vollziehungsrath dem ſtellvertretenden Körper einen allgemeinen Ueberſchlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienſte der Republik für erforderlich hält, mit Beifügung der beſondern Ueberſchläge der Departementsregierungen, inſoweit ſolche darauf Bezug haben, und, nöthigen Falls, ſeiner Bemerkungen darüber.

215. Dieſer allgemeine jährliche Ueberſchlag iſt, in der beſondern Summenbeſtimmung für jeden einzelnen Poſten, mit Gründen belegt, und enthält zugleich Vorſchläge in Betreff der beſten Mittel, um das Benöthigte für das folgende Jahr durch gewöhnliche oder außerordentliche Aufgaben aufzubringen.

216. In dem Ueberſchlag ſoll ein beſonderer Poſten für unvorhergeſehene Ausgaben oder unſpecificirte Sachen ſeyn.

217. Jedoch wird diejenige Summe darauf nicht eingeführt, die der ſtellvertretende Körper, jährlich, zu geheimen Ausgaben dem Vollziehungsrath bewilligen wird, noch auch diejenige, die er in die im Art. 212. angeordnete Reſervekaſſe zu übermachen beſchließen wird.

218. Der ſtellvertretende Körper berathſchlagt und beſchließt über den jährlichen allgemeinen Ueberſchlag der Staatsausgaben, auf die Weiſe, wie es im Reglement, Buchſt. D. Abth. 1., vorgeſchrieben iſt.

219. Der Vollziehungsrath legt jährlich, vor Ende des Julius, dem ſtellvertretenden Körper Rechnung von den Summen ab, welche er, durch denſelben, während des verfloſſenen Jahres, aus der Nationalkaſſe empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder des beſagten Raths erklären bei dieſer Gelegenheit, feierlich, bei ihrem zu Antritt ihres Amts abgelegten Gelübde, daß ſie von den ihnen zu geheimen Ausgaben verwilligten Geldern keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienſt der Republik.

Dieſe ſchriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung wird an die beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers eingeſchickt.

Dieſe Rechnung wird jährlich gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer europäiſchen Macht wird dieſe Bekanntmachung verſchoben, bis ſechs Monate nach dem Frieden.

Dritte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des Nationalſchatzamtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der Nationaleinkünfte und die der Auszahlungen wird fünf Commiſſarien des Nationalſchatzamtes anvertraut, welche allein von dem Vollziehungsrath angeſtellt oder entlaſſen werden.

221. Die jährliche Beſoldung derſelben iſt, für jeden, vierzehntauſend Gulden.

222. Dieſe Commiſſarien erhalten, bei ihrer Anſtellung, jeder eine Inſtruction, enthaltend eine deutliche Anweiſung ihrer verſchiedenen Geſchäfte, entworfen von dem Vollziehungsrath, und genehmiget durch den ſtellvertretenden Körper.

Dieſer letztere beſtimmt auch die Bürgſchaft, welche jeder von ihnen bei Uebernahme ſeines Amtes ſtellen und jährlich erneuern muß.

223. Ihre Geſchäfte ſind:

a) Die allgemeine Einnahme der Nationalgelder.

b) Der Sturz der Gelder aus den beſondern Kaſſen der Einnehmer, es ſey aus einer in die andere, oder in die allgemeine Kaſſe.

c) Das Bezahlen der Anweiſungen, die durch den Vollziehungsrath oder die Departementsverwaltungen auf ſie abgegeben worden ſind.

d) Die Unterhaltung der nöthigen Correſpondenz mit den Einnehmern und andern Verrechnern.

e) Die Führung der Nationalregiſter von allen Einnahmen und Ausgaben, und der Gegenbücher über den Empfang und die Ausgabe der Einnehmer.

f) Die, von drei zu drei Monaten, den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens zu machende Zuſendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der Nationalkaſſe, beſtärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und Beweisſtücken, ſo wie mit allen Anweiſungen zu Bezahlungen, welche der Vollziehungsrath oder die Departementsregierungen abgegeben haben.

g) Der Empfang und die Verwaltung der Einkünfte, die, vermöge des Art. 206., zu Bezahlung der Zinſen und Tilgung der Nationalſchuld beſtimmt ſind.

Sie halten beſondere Bücher darüber, und ſorgen, daß, wenn die Fonds bei einem Nationaleinnehmer für die Coupons, die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, ſolche aus der Kaſſe anderer Einnehmer genommen werden, ohne daß ſie jedoch auf irgend eine Weiſe mit den andern Einnahmen oder Ausgaben vermengt werden.

Sie ſtellen der Rechnungskammer die zurückgezogenen und durchgeſtrichenen Coupons, ſo wie auch die zurückgezogenen Schuldbriefe zu, um, nach dem Art. 206., verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Verantwortlichkeit, ſowohl insgeſammt, als jeder insbeſondere, die folgenden Beſtimmungen:

a) Daß ſie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf ſie abgegebene Anweiſungen bezahlen, wenn ſolche die Summen überſteigen, die durch den ſtellvertretenden Körper nach dem Ueberſchlag der Staatsausgaben oder durch ein beſonderes Geſetz, ausdrücklich dafür verwilligt ſind.

b) Daß ſie niemals irgend eine Anweiſung bezahlen, wobei nicht Folgendes beobachtet iſt:

a) Eine beſtimmte Angabe, an wen, nebſt dem Poſten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Abſicht, wozu ſie beſtimmt iſt, auch dem Datum des Geſetzes, welches zu dieſer Ausgabe bevollmächtigt.

b) Die Unterſchrift des Vollziehungsrathes, des Agenten oder der Departementsregierung, welche die zu leiſtende Bezahlung fordert.

c) Die Contraſignatur der Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens, zum Beweiſe, daß die Bezahlung nach dem Geſetze geſchieht, und ihm gemäß erfunden worden iſt.

225. Sie geben dem ſtellvertretenden Körper Nachricht vom Zuſtande der Nationalkaſſe.

Jede Kammer ſchickt, wenn ſie es für nöthig hält, drei ihrer Mitglieder zu den Finanzcommiſſarien, um ſich die Nationalrechnungsbücher vorlegen zu laſſen, in der Abſicht, der Kammer darüber Bericht zu erſtatten.

Dieſe Sendung kann aber nicht länger ſeyn, als für drei Tage, und, während jenes Jahres, denſelben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordnete aus dem ſtellvertretenden Körper geben den Finanzcommiſſarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über ſie aus.

Die Finanzcommiſſarien ſind zu allen Zeiten gehalten, diejenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der ſtellvertretende Körper und der Vollziehungsrath

von ihnen fordern, und haben, monatlich, dem Vollziehungsrath den Zuſtand der Einnahme und Ausgabe der Nationalkaſſe mitzutheilen.

Vierte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens.

226. Die Zahl dieſer Commiſſarien iſt beſtimmt auf ſieben, und einen Secretair, anzuſtellen und abzuſetzen durch den ſtellvertretenden Körper, und keiner vollziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anſtellung, von dem ſtellvertretenden Körper eine Inſtruction, enthaltend eine Anweiſung über ihre verſchiedenen Geſchäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denſelben.

228. Zu ihren Geſchäften gehören:

a) Das Halten allgemeiner Bücher, ſowohl von allen Staatseinkünften, aus den Monatsetats und Büchern der Einnehmer und anderer Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweiſungen durch ſie eingetragen und gebilligt werden müſſen.

b) Die Durchgehung und Abſchließung aller Rechnungen, ſowohl des Nationalſchatzamtes, als der Nationaleinnehmer, Finanzbedienten und Verrechner, und die Unterſuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.

c) Die Unterſuchung und Liquidation aller Forderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.

d) Die Obſorge, daß, in dieſem Betracht, die feſtgeſetzten Verordnungen und Geſetze ſtreng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Regierung mehrere Anweiſungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derſelben, durch das Geſetz und durch die genehmigten Ueberſchläge, zugeſtanden worden ſind, wie auch, daß die im Art. 223. beſtimmte Form gehörig in Acht genommen werde.

Wenn einer Anweiſung eines oder das andere Erforderniß gebricht; ſo ſenden die Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens dieſelbe unverweilt an das Departement, von dem ſolche hergekommen, zurück.

Die, welche mit den loquatur's oder Durchſtreichungen dieſer Commiſſarien nicht zufrieden ſind, wenden ſich an den ſtellvertretenden Körper.

e) Die dem ſtellvertretenden Körper zu machende Anzeige von allen Mißbräuchen, übelm Betragen, und andern Verantwortung fordernden Umſtänden, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

f) Die Vorſchläge zu nützlichen Finanzverbeſſerungen oder Erſparniſſen, welche ſie dem ſtellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, ſo wie, auf deſſen Verlangen, die Erſtattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Anſehung aller in ihr Amt einſchlagenden Gegenſtände.

229. Sie können jedoch, in Betreff des Art. 227. Buchſt. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die ſie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen des geringen Belaufs der Forderungen, nöthig finden möchten.

230. Die Art und Summen der durch ſie geſchloſſenen Rechnungen und liquidirten Forderungen werden, jährlich, durch den Druck bekannt gemacht, nebſt den Bemerkungen, Rügen und Vorſchlägen, die, ohne Nachtheil des Nationalintereſſe, bekannt gemacht werden können.

Siebenter Titel.

Von den auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältniſſe der auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen der bataviſchen Republik in den beiden Indien zu dem Mutterlande, ſollen auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben, bis die ſtellvertretende Verſammlung, auf Antrag des Vollziehungsraths, in Betreff derſelben diejenigen Anordnungen getroffen haben wird, die ſie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Beſitzungen in Aſien, ſo wie der Kolonieen in Amerika, und der Beſitzungen auf der Küſte von Guinea, ſoll zwei verſchiedenen Räthen aufgetragen werden, welche, jeder ganz abgeſondert, arbeiten ſollen. Der eine wird genannt: Der Rath der aſiatiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen, der andere: Der Rath der amerikaniſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen.

233. Der Rath der aſiatiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen ſoll aus neun, und der Rath der amerikaniſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen aus fünf Mitgliedern beſtehen.

234. Beide Räthe ſollen dem Vollziehungsrath verantwortlich und untergeordnet ſeyn. Die Anſtellung und Entlaſſung ihrer Mitglieder ſoll durch ihn geſchehen.

235. Jedes Mitglied von einem dieſer Räthe genießt einen Jahrgehalt von viertauſend Gulden.

236. Die ſtellvertretende Verſammlung ſoll, auf den Antrag des Vollziehungsraths, für beide Räthe eine umſtändliche Inſtruction feſtſetzen, nach welcher ſie handeln müſſen, auch den Jahrgehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale beſtimmen.

237. Jeder der beiden Räthe ſoll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anſtellen, und zwar unter einer beſtimmten Inſtruction, welche vor Ernennung derſelben dem Vollziehungsrath zur Gutheißung vorzulegen iſt.

238. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft, verwandt ſeyn.

239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen, weder unmittelbar, noch verdeckt, auf einige Weiſe, in einem Kaufhandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Kolonieen ſeyn, noch auch irgend andere Aemter oder Bedienungen, wie ſie auch Namen haben, bekleiden.

240. Der Vollziehungsrath ſoll, auf Vorſtellung jedes der beiden Räthe, für die Vertheidigung der Kolonieen ſorgen, die nöthigen Kriegsſchiffe und andere Nothwendigkeiten dahin ſenden, und die erforderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er ſorgt, auf gleiche Weiſe, für die Ruhe in den Beſitzungen und Kolonieen, und für die Verbeſſerung ihres Handels und Landbaues.

241. Der Vollziehungsrath ſoll, jedes Jahr, nach der ſpecificirten Angabe, welche jeder der beiden Räthe ihm zu machen hat, von der ſtellvertretenden Verſammlung die nöthigen Gelder verlangen, ſowohl für den Unterhalt der beſagten Beſitzungen und Kolonieen, als um die Beſoldungen, Renten, Penſionen und andere Nothwendigkeiten zu beſtreiten.

242. Der Vollziehungsrath ſoll, alle Jahre, nachdem er von jedem dieſer Räthe Rechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweiſe, erhalten hat, der ſtellvertretenden Verſammlung über die Summen, die zur Beſorgung des Intereſſe der auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen, während des verfloſſenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, ſo wie über den Stand der Sachen daſelbſt, Bericht erſtatten.

Wofern ein reiner Ueberſchuß, nach Abzug deſſen, was für das folgende Jahr nöthig iſt, Statt hat, wird derſelbe in die Nationalkaſſe gebracht.

Die, in dieſem und dem vorigen Artikel bemeldeten, Berichte, Rechnungen und Ueberſchläge ſollen durch den Druck bekannt gemacht werden.

243. Der Vollziehungsrath hat, auf den Antrag jedes der beiden Räthe, die Anſtellung der höhern Beamten in den auswärtigen Beſitzungen und Kolonieen, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Räthe trägt Sorge, daß die in den Kolonieen befindlichen Truppen gut gehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Räthe, und die einzelnen Mitglieder derſelben, ſollen, im Falle eines in ihrem Amte begangenen Verbrechens, vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikaniſchen Grundſätze in den Beſitzungen und Kolonieen der Republik regelmäßig eingeführt werden ſollen, wird durch das Geſetz beſtimmt.

Ueber die aſiatiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen.

247. Die bataviſche Republik übernimmt alle Beſitzungen und alles Eigenthum der ehemaligen Oſtindiſchen Geſellſchaft, ſammt allen ihren Schulden.

Die dieſer Geſellſchaft ehemals ertheilten Freiheitsbriefe werden aufgehoben.

248. Die Intereſſenten und die Inhaber der Actien der ehemaligen oſtindiſchen Geſellſchaft, werden von der Nation, durch Abkauf derſelben, ſchadlos gehalten.

249. Die bataviſche Republik behält ſich, einſtweilen, noch das Verführen nach

Oſtindien von allerlei Waaren, die nicht an die Handel treibenden Einwohner abgetreten ſind, ſo wie das Einbringen der dortigen Erzeugniſſe, die Einfuhr des Thees aus China mit eingeſchloſſen, vor. Der Rath, der dieſes zu vollziehen hat, ſoll proviſoriſch nach dem Inhalt des letzten, dem oſtindiſchen Ausſchuß ertheilten Feiheitsbriefes, unter den in dieſer Verfaſſungsacte feſtgeſetzten weitern Beſtimmungen, ſo lange handeln, bis durch den Vollziehungsrath, auf Vorſtellung des Raths der aſiatiſchen Beſitzungen, dem ſtellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch dieſen letztern genehmiget worden ſeyn.

Das Geſetz kann dieſen Artikel verändern oder aufheben, je nachdem das Intereſſe der bataviſchen Republik ſolches erfordern wird.

250. Das Geſetz wird die innere Staatseinrichtung, und die Art von Polizei- und Rechtspflege in jeder dieſer Beſitzungen und Niederlaſſungen reguliren.

Ueber die weſtindiſchen Beſitzungen und Kolonieen in Amerika und auf der Küſte von Guinea.

251. Jeder der Kolonieen ſoll ein neues Verfaſſungsgeſetz gegeben werden. Daſſelbe ſoll die gegenwärtigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Vergütung für die Republik, wegen des ihnen zu ertheilenden Schutzes, feſtſetzen.

252. Der Entwurf dieſes neuen Verfaſſungsgeſetzes ſoll durch den Vollziehungsrath, auf den Antrag des Raths der amerikaniſchen Kolonieen, dem ſtellvertretenden Körper zur Beſtätigung vorgelegt werden.

253. Die Koſten für die einheimiſche Regierung der Kolonieen ſollen durch die Einwohner ſelbſt regulirt und bezahlt werden.

254. Das Geſetz wird die Anzahl und die Macht der Commiſſarien beſtimmen, welche der Vollziehungsrath in jede Kolonie oder Beſitzung verſchicken kann.

255. Alle verſchiedene Kammern und Departemente des weſtindiſchen Handels, was für Namen ſie auch haben mögen, ſind aufgehoben. Alle beſondere Kolonieen werden ſofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und die, welche durch dieſe Vereinigung benachtheiligt zu ſeyn erweiſen können, werden in Geld entſchädigt.

Achter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

256. Ein Richteramt wird nur durch bataviſche Bürger, die ein volles Alter von dreißig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Außer dieſer Bedingung kann das Geſetz noch weitere Beſtimmungen bei ihrer Erwählung feſtſetzen.

257. In keinem Gerichte haben Mitglieder oder öffentliche Ankläger zugleich Sitz, welche in auf- oder abſteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Neffe, in Bluts- oder ehelicher Verwandtſchaft ſtehen.

258. Die Mitglieder bei allen Gerichten ſind, nach ihrem geſetzmäßigen Abtreten, ſogleich wieder wählbar.

259. Kein Mitglied wird abgeſetzt, als wegen Amtsverbrechen, auch nicht ſuspendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen Anklagedecrete.

260. Kein Mitglied mengt ſich in die Ausübung der geſetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollſtreckung irgend eines Geſetzes, noch ruft es irgend ein anderes Glied der Regierung vor ſich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Geſetz beſtimmt.

Im Falle eines Streits zwiſchen der Regierungs- und richterlichen Gewalt darüber, zu welcher von beiden dieſe oder jene Sache gehöre, entſcheidet der ſtellvertretende Körper.

261. In bürgerlichen Streitſachen iſt das Recht der Parteien, ihre Zwiſtigkeiten durch ſelbſtgewählte Schiedsrichter zu erledigen, unverletzlich, und von dieſem Ausſpruch findet keine weitere Berufung Statt, außer wenn die Parteien ſich ſolches ausdrücklich vorbehalten haben.

262. In peinlichen Erkenntniſſen, die zum Nachtheil des Beſchuldigten ausfallen, muß das Verbrechen ganz genau ausgedrückt ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

263. Kein Richter oder Gericht rechnet, unter keinerlei Vorwand oder Namen, zu ſeinem Vortheil den ſtreitführenden Parteien einige Koſten an.

Zweite Abtheilung.

Von den Friedensrichtern und ihren Beiſitzern, — von den bürgerlichen Gerichten, — von den Departementsgerichten, — von den Gerichten über die Vergehungen der Richter, von dem hohen Nationalgerichtshof, — und von der Rechtspflege über das Kriegsvolk.

264. In jeder Gemeinde iſt oder ſind ein oder mehrere Friedensrichter. Ihre Zahl richtet ſich nach der Bevölkerung.

265. Jede Urverſammlung ernennt, zu dieſem Ende, eine Perſon, außerhalb ihrer Mitte, durch Stimmenmehrheit, und giebt durch einen Zettel, unterzeichnet von dem Vorſitzer und Secretair, und verſiegelt, dem Gemeinderath Bericht von ihrer Wahl.

266. Der Gemeinderath läßt ein Verzeichniß drucken, vermindert es, durch wiederhohltes Abſtimmen, zu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage darnach, die verlangte Wahl.

267. Wofern eine ernannte Perſon die völlige Mehrheit der Stimmen der Urverſammlungen hat; ſo wird dieſe Wahl durch den Rath bekräftigt.

268. Jedem Friedensrichter werden, auf Verlangen der gegenſeitigen Parteien, zwei Beiſitzer beigeſellt.

269. Die Beiſitzer werden durch die Urverſammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liſte derſelben wird durch den Gemeinderath auf das ſchleunigſte öffentlich bekannt gemacht.

270. Friedensrichter und Beiſitzer werden auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, ſind aber wieder wählbar.

271. Aus der allgemeinen Liſte der Beiſitzer ſind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berechtigt, jede einen.

272. Das Geſetz beſtimmt die Gegenſtände, worüber die Friedensrichter Ausſpruch thun, es ſey mit oder ohne Beiſitzer, auch mit oder ohne weitere Berufung.

273. Es ſteht Niemand frei, einen Rechtsſtreit anzufangen, ohne ſich zuvor an den Friedensrichter gewendet zu haben.

Wenn der Friedensrichter ihn nicht befriedigen kann; ſo weiſet er ihn, durch eine ſchriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten, Stücke.

274. Keine Sachwalter, noch derſelben inſtructoriſche Acten, inſofern ſie keine Beweisſtücke enthalten, werden vom Friedensrichter zugelaſſen, er mag mit oder ohne Beiſitzer ſitzen.

275. Das Geſetz beſtimmt die Amtsverrichtungen und Beſoldungen der Friedensrichter, wie auch die Weiſe, wie ſie in den an ſie gebrachten Sachen zu verfahren haben.

276. Jedes Departement hat ſeine bürgerlichen Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Verrichtungen, ſo wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfordert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre Erwählungsart durch die Urverſammlungen, wird durch ein Geſetz beſtimmt.

278. Jede Departementsregierung ernennt, auf Inſtruction von dem Vollziehungsrath, in den verſchiedenen Gemeinden ihres Departements die nöthige Anzahl von peinlichen Vögten, nebſt deren Dienern.

279. Für jedes Departement beſteht ein Departementsgerichtshof, zur Verwaltung der peinlichen ſowohl als bürgerlichen Rechtspflege, nach einer durch den ſtellvertretenden Körper verfaßten Inſtruction.

280. Er beſteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf die peinlichen, und fünf die bürgerlichen Sachen, abgeſondert, beſorgen.

281. Der Vollziehungsrath ſtellt bei jedem dieſer Gerichtshöfe einen Commiſſair auf, mit dem Auftrage, über Vollſtreckung der Geſetze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

282. An dieſe Gerichtshöfe kommen bürgerliche Rechtsſachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieſer Gerichtshöfe erkennt, ausſchließungsweiſe, über alle in ſeinem Departement begangene Verbrechen, auf welche das Geſetz Ehrloſigkeit oder peinliche Strafen ſetzt, wozu insbeſondere alle Betrügereien und Uebertretungen ge-

hören, welche Einwohner des Departements zum Nachtheil der Staatseinkünfte begangen haben.

284. Sie ſprechen ferner über alle Amtsvergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Verwaltung, oder auch von untergeordneten Finanzbedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Reviſion eines von einem Departementsgerichte gefällten Urtheilsſpruchs, wird dieſelbe Reviſionsadjuncten aufgetragen, welche aus den nächſtgelegenen Departementsgerichten zu ernennen ſind.

Ihre Anzahl verhält ſich, wie die Anzahl derer, ſo den Richterſpruch gefällt haben.

286. Das Geſetz beſtimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geſchäfte, ſammt deren Vertheilung, und den Jahrgehalt aller Mitglieder der Departementsgerichte.

287. Es beſtimmt auch ferner die Anſtellung der nöthigen Diener bei dieſen Gerichtshöfen, unter beſtimmten Inſtructionen.

288. Im Falle von Verſäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Geſetze oder ihrer Form begangen hat, giebt der Commiſſair bei dem Departementsgerichtshofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, ſofort dem Agenten (Miniſter) der Juſtiz Nachricht davon.

289. In dem erſten Falle, bemüht ſich der Agent, dieſen Richter oder dieſes Gericht durch nachdrückliche Vorſtellungen zu ihrer Pflicht zu überreden.

290. Im Falle von Vergehen, ſuspendirt der Agent den Urtheilsſpruch, und trägt ſeine Anklage dem ſtellvertretenden Körper vor, mit Forderung rechtlicher Verfolgung.

291. Der ſtellvertretende Körper bevollmächtigt alsdann den Agenten, zu dieſem Ende ein Gericht über die Amtsvergehen der Richter zuſammenzurufen.

292. Dieſes Gericht beſteht aus dem genannten Agenten, als Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf Departementsgerichtshöfen dazu, abwechslungsweiſe, und durch Auslooſung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei der Anordnung der Departementsgerichtshöfe ſoll zu dem Ende ein Regiſter verfertigt werden.

293. Wird die Anklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieſes alſo zuſammengeſetzte Gericht bekräftigt; ſo vernichtet daſſelbe den Urtheilsſpruch, der gegen das Geſetz oder deſſen Form gegeben worden iſt, und verfällt den Richter in die geſetzlich beſtimmte Strafe.

294. Der hohe Nationalgerichtshof findet allein Statt in Fällen, die das Geſetz beſtimmt, hauptſächlich um über Vergehen zu erkennen, welche Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, oder des Vollziehungsraths, Agenten, Commiſſarien der Nationalverrechnung, Geſandte der Republik bei fremden Mächten, oder Geſandtſchaftsſecretaire, in ihrer Amtsführung begangen haben.

Seine Zuſammenberufung geſchieht durch den Vollziehungsrath, auf den Auftrag des ſtellvertretenden Körpers.

295. Er wird zuſammengeſetzt aus Mitgliedern der Departementsgerichtshöfe.

Aus jedem derſelben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Aus dieſen ſo gewählten vierundzwanzig Richtern kann ſowohl der Beklagte, als der Kläger, acht verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Die Weigerungsgründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige Departementsgericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Deſſen Ausſpruch müſſen ſie ſich unterwerfen. Werden die Gründe für ſtatthaft erklärt; ſo werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder erſetzt, ohne daß eine weitere Verwerfung Statt findet.

Von den ſechszehn ſo zugelaſſenen Richtern werden vier Mitglieder hinausgelooſet.

Die übrigen zwölf Richter bilden auf dieſe Art den hohen Nationalgerichtshof.

Aus dieſer Zahl wird, mittelſt des Looſes, einer zum öffentlichen Ankläger ernannt.

Die übrigen eilf Richter wählen aus ihrer Mitte einen Vorſitzer.

Das Gelübde und andere zu einer ſolchen Sitzung gehörigen Vorbereitungen, beſtimmt das Geſetz.

296. Dieſer Gerichtshof verſammelt ſich nie, als bis der ſtellvertretende Körper ein Anklagedecret erlaſſen hat.

297. Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ferner den Ort, wo dieſer Gerichtshof ſeine Sitzungen halten ſoll.

Dieſer Ort muß wenigſtens zehn Stunden von dem Sitze des ſtellvertretenden Körpers entfernt ſeyn.

298. Das Kriegsvolk bleibt, ohne Unterſchied des Ranges, in allen bürgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein dem bürgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in dem Dienſt, und allein durch einen Soldaten verübt werden können, werden an einen Garniſonskriegsrath verwieſen, der, auf erfolgtes Geſtändniß, Urtheil ſpricht, ohne Berufung.

Das Geſetz wird die Fälle, auf welche dieſe Vorſchrift anzuwenden iſt, näher beſtimmen.

Das Reglement über die Kriegszucht (Art. 119.) beſtimmt deſſen Zuſammenſetzung, beſonders in Anſehung des Auditors und Fiscals.

300. Zu Friedenszeiten kann, in peinlichen Fällen, eine Reviſion der Urtheilsſprüche dieſer Garniſonskriegsräthe gefordert werden, um zu beurtheilen, ob die geſetzliche Strafe gehörig anpaßt.

In dieſem Falle dienen die fünf älteſten Oberofficiere der Brigade und der nächſtanweſende Auditor, unter der Bedingung, daß ſie nicht in derſelben Sache dem Kriegsrathe gedient haben.

301. In militairiſchen Urtheilsſprüchen, die durch Garniſonskriegsräthe, ohne erfolgtes Geſtändniß, gefällt worden, ſoll die Berufung an ein hohes Kriegsgericht Statt finden.

Daſſelbe ſoll aus fünf Oberofficieren und einem Fiscal beſtehen.

Das Geſetz beſtimmt, in dieſem Falle, die Obliegenheiten des Kriegsagenten, und die Verhältniſſe des Fiscals und des Auditors, wie auch die Weiſe der Bildung dieſes Kriegsgerichts.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von Kriegsräthen findet auch, in Anſehung der Seeleute Statt, ſobald ſie an Bord von Landesſchiffen ſind.

Das Geſetz macht, auch in dieſer Hinſicht, ähnliche Beſtimmungen, wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrückt ſind.

303. Die neue Einrichtung der in dieſem Titel bezeichneten richterlichen Macht ſoll innerhalb eines Monats nach der erſten Sitzung des ſtellvertretenden Körpers ihren Anfang nehmen.

Doch darf das bürgerliche und peinliche Geſetzbuch (Art. 28.) in der Form dieſer Einrichtungen ſolche Veränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nöthig gefunden werden.

Neunter Titel.

Ueber den politiſchen Einfluß des Volkes auf die Verfaſſung.

304. Bis zu Ende des Jahres 1803 der gemeinen Zeitrechnung kann keinerlei Veränderung in der Verfaſſung gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahres 1804 ſoll aber eine neue Unterſuchung derſelben Statt haben.

306. Zu dieſer Abſicht ſoll eine Reviſionscommiſſion niedergeſetzt werden, beſtehend aus ſo viel Mitgliedern, als es achtzigtauſend Seelen in der bataviſchen Republik giebt, und gewählt durch die Ur- und Diſtrictsverſammlungen, auf die Zeit und Weiſe, wie das Reglement, Buchſt. E., beſtimmt.

307. In der Folge kann, von fünf zu fünf Jahren, eine neue Durchſicht der Verfaſſung Statt finden, auf die im Reglement feſtgeſetzte Weiſe.

308. Außer auf dieſe, durch die Verfaſſung feſtgeſetzte, Zeit und Art, und ohne den ausdrücklichen Willen des Volkes, kann dieſelbe nie geſetzlich verändert werden.

1. Reglement Buchſt. A,

zum zweiten Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Ueber die Stimmungsart in den Urverſammlungen.

Art. 1. In jeder Urverſammlung iſt der Aelteſte einſtweiliger Vorſitzer, und der Jüngſte übernimmt das Secretairsamt. Hiervon können ſie jedoch wegen Gründe,

die die Verſammlung für ſtatthaft erachtet, verſchont bleiben, und es folgen ihnen die im Alter nächſtfolgenden.

2. In jeder Urverſammlung werden von dem Secretair die Namen der dazu gehörigen ſtimmfähigen Bürger, zufolge eines dem Vorſitzer von dem Gemeinderath zugeſchickten Verzeichniſſes, abgeleſen, die der Weggebliebenen aufgezeichnet, und die Zahl der Anweſenden bemerkt.

3. Durch geheimes Stimmgeben werden fünf Wahlſtimmenſammler, durch Stimmenmehrheit, ernannt, und aus denſelben einer zum Vorſitzer, und einer zum Secretair erwählt, indeſſen einer der drei andern die Gegenliſte der Abſtimmung führen muß.

4. Sind dieſe ernannt; ſo wird, unter keinerlei Vorwand, irgend Jemand mehr in die Verſammlung zugelaſſen, noch darf ſich einer daraus entfernen, als mit Bewilligung des Vorſitzers.

5. Der Vorſitzer eröffnet die Verſammlung auf folgende Weiſe:

„Das Werk, wozu wir gegenwärtig berufen ſind, fordert die pflichtmäßige „Erinnerung an die Wichtigkeit, wovon für uns und für alle unſere „Mitbürger, deren Stelle wir hier vertreten, die glückliche Wahl des „Mannes iſt, auf deſſen Schultern, nebſt andern, die mit ihm in der „Regierung angeſtellt werden, die gewichtige Laſt derſelben ruhen ſoll. „Möge dann die Beherzigung dieſer Wichtigkeit und unſerer theuern „Verpflichtung uns veranlaſſen, alles auf die Seite zu ſetzen, was uns „verhindern könnte, ſolch einen Mann zu ernennen, der den heiligen „Grundſätzen und Vorſchriften unſerer Staatsverfaſſung zugethan iſt, „und den jeder von uns in ſeinem Innern als den rechtſchaffenſten und „tauglichſten zu einem ſo wichtigen Amte hält, damit jeder von uns ein „ruhiges Gewiſſen vor Gott und Vaterland habe!“

„Ich ſtehe daher nicht an, aufs Neue folgende Erklärung abzu„legen:“

„„Ich erkläre, daß ich einen unveränderlichen Abſcheu „„habe, vor der Statthalterſchaft, dem Föderalism, der „„Ariſtokratie und der Geſetzloſigkeit. — Ich gelobe, „„daß ich in allen Ernennungen, die ich heute thun wer„„de, Niemandem meine Stimme geben will, den ich in „„Wahrheit für einen Anhänger der ſtatthalteriſchen „„und föderativen Regierung, oder für einen Freund „„der Ariſtokratie und Geſetzloſigkeit halte.““

„Dies erkläre ich auf meine Bürgertreue!“

6. Dieſe Erklärung liegt geſchrieben auf dem Tiſche, woran der Vorſitzer ſitzt, und jeder Stimmberechtigte legt zu Anfang der Verhandlung ſeine Hand auf die Schrift, und ſpricht, während jene auf letzterer ruht, mit lauter Stimme:

„Dies erkläre ich.“

7. Der Vorſitzer, Secretair und die drei Stimmenſammler legen zuerſt ihre Stimmen ab, ohne daß ſie aber deswegen irgend eine Berathſchlagung halten.

8. Der Secretair läßt jeden der Stimmberechtigten eine Nummer ziehen, zeichnet ſie unter den Augen deſſen, der ſie gezogen hat, auf die Ecke eines Zettels, faltet dieſe Ecke, und verſiegelt ſie hierauf gehörig.

9. Jeder ſchreibt in Gegenwart der Stimmenſammler die Perſon, auf welche er ſtimmt, mit Ausdrückung des Namens und Zunamens, oder mit andern Bezeichnungen, auf den beſagten Zettel, ſteckt dieſen in eine dazu beſtimmte, gehörig geſchloſſene Büchſe, wozu während des Stimmens der Vorſitzer den Schlüſſel in Verwahrung hat.

10. Wer nicht leſen und ſchreiben kann, meldet die Perſon, auf welche er ſtimmt, mit Angabe ihres Namens und Zunamens, oder anderer hinlänglicher Bezeichnung, dem Secretair, und dem, der die Gegenliſte hält. Der Secretair ſchreibt ſolches für ihn auf den Stimmzettel, meldet es dem Führer der Gegenliſte, und läßt ihn durch den Stimmgeber ſelbſt in die Büchſe ſtecken.

11. Sind alle Wahlzettel eingegangen; ſo öffnet der Vorſitzer, in Gegenwart der Stimmenden, die Büchſe, nimmt die Zettel, Stück für Stück, heraus, und übergiebt ſie dem dritten Stimmenſammler, der zu dem Ableſen der Namen beſtimmt iſt.

12. Dieſer iſt verbunden, die auf den Zetteln geſchriebenen Namen laut abzu-

leſen, ſie dem Secretair und dem Führer der Gegenliſte anzuzeigen, welche beide, jeder auf einer eigenen Stimmrolle, die Namen aufzeichnen.

13. Im Falle bei dem Ableſen eines Zettels erhellt, daß Jemand in der Bezeichnung einer Perſon geirrt hat; ſo wird die Nummer von dem Vorſitzer entſiegelt und der Stimmende aufgerufen, ſich näher zu erklären.

14. Derjenige, der die völlige Stimmenmehrheit (das iſt, wenigſtens eine mehr, als die Hälfte aller Stimmen) hat, iſt der Ernannte.

15. Wofern keiner die völlige Mehrheit hat, ſollen alle Stimmengeber auf das neue abgeleſen werden, damit einer aus ihnen gewählt werde.

16. Bei der zweiten Stimmung werden, wenn ſolch eine Mehrheit nicht vorhanden iſt, die drei, welche die meiſten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung vorgetragen.

17. Bei der dritten Stimmung iſt derjenige, der die meiſten Stimmen, obgleich keine völlige Mehrheit hat, ernannt. Im Falle die Stimmen gleich ſind, entſcheidet das Loos.

18. Bei jeder Stimmung werden zuvor die Stimmzettel in einen Umſchlag geſiegelt, und nach Ablauf der Sitzung verbrannt.

19. Sobald die Ernennung eines Stellvertreters, und, auf gleiche Weiſe, die eines Wählers der Urverſammlung, und deſſen Stellerſetzers, oder auch das Abſtimmen über die Sache, wozu die Urverſammlung durch die Verfaſſung, oder durch ein beſonderes Geſetz des ſtellvertretenden Körpers berufen worden war, vollbracht iſt; ſo wird die Verhandlung zu Papier gebracht, und durch den Vorſitzer, Secretair und die drei Stimmenſammler unterzeichnet, worauf die Verſammlung durch den Vorſitzer augenblicklich entlaſſen wird.

20. Das Geſetz beſtimmt die Art des Stimmens bei der Wahl zu den verſchiedenen öffentlichen Aemtern, in ſoweit die Verfaſſung nicht darüber verfügt hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Wählern zur Diſtrictsverſammlung.

21. Die Wahlmänner ſchlagen den empfangenen Auftrag niemals aus, als aus Gründen, welche die Urverſammlung, die ſie ernannt hat, annimmt.

22. Sie finden ſich, den dritten Tag nach der Ernennung, an dem Orte ihrer Beſtimmung ein. Zur Entſchädigung der Reiſekoſten wird ihnen für jede Stunde Entfernung ein Gulden zugelegt.

23. Sie übergeben ihre Vollmacht einer dazu ernannten Commiſſion der Obrigkeit des Orts, wo die Diſtrictsverſammlung gehalten wird, zur Einſicht, und hierauf, in der Verſammlung ſelbſt, dem Vorſitzer.

24. Wenn der Wahlmann verhindert wird, in der Diſtrictsverſammlung zu erſcheinen; ſo trägt er das Geſchäft ſeinem Stellerſetzer auf.

25. Wird auch dieſer verhindert; ſo trägt er Sorge, daß die durch ſeine Urverſammlung ernannte Perſon der Wählerverſammlung bekannt werde, und ſendet, zum Beweiſe der Aechtheit, ſeine Vollmacht.

26. Die Wahlmännerverſammlung conſtituirt ſich auf dieſelbe Art, wie die Urverſammlung (Art. 1. ꝛc.)

27. Der Vorſitzer bringt alle von den verſchiedenen Urverſammlungen des Diſtricts ernannte Perſonen in ein Verzeichniß und lieſet ſie der Verſammlung vor.

28. Wenn Jemand durch völlige Mehrheit (das iſt, durch eine Stimme über die Hälfte) der Urverſammlungen ernannt iſt; ſo iſt die Wahl geſchehen.

29. Iſt Niemand durch völlige Mehrheit ernannt; ſo werden die drei, welche die meiſten Stimmen von allen Urverſammlungen erhalten haben, aufgezeichnet.

30. Sind aber keine drei Perſonen durch mehr als eine Urverſammlung ernannt; ſo werden aus den andern ernannten Perſonen, durch beſchloſſene Zettel, einer oder zwei, durch beziehungsweiſe Stimmenmehrheit, zur Ergänzung der erforderlichen Dreizahl ernannt.

31. Wenn keiner der Angetragenen die Stimme von mehr als einer Urverſammlung erhalten hat; ſo wird aus allen genannten Perſonen die Zahl von dreien auf dieſelbe Weiſe gebildet.

32. Aus dieſen dreien wird das Mitglied der ſtellvertretenden Verſammlung gewählt.

33. Die Ernennungsart geſchieht nach dem 7, 8, 9, 11, 12 und 13 Artikel, worin die Stimmung in den Urverſammlungen beſtimmt iſt.

34. Auf gleiche Weiſe, wie im 9, 10, 11, 12, 13 u. 14. Art. dieſes Regle-

ments beſtimmt iſt, wird ein Stellerſetzer des Mitgliedes der ſtellvertretenden Verſammlung gewählt.

35. Iſt einer der Wahlmänner durch ſeine Mitwahlmänner in die Dreizahl verſetzt worden; ſo entfernt er ſich, bei der Stimmung darüber, aus der Verſammlung.

36. Iſt die Ernennung geſchehen; ſo läßt der Vorſitzer durch den Secretair ein Beglaubigungsſchreiben für den Ernannten aufſetzen, folgenden Inhalts:

„Die Verſammlung der Wahlmänner aus vierzig Urverſammlungen des „Diſtricts . . . . . der bataviſchen Republik, entbietet, in Gemäßheit der „Verfaſſungsacte, den Bürger . . . . ., wohnhaft . . . . ., um ſich, als „Mitglied, zu der ſtellvertretenden Verſammlung der bataviſchen Repu„blik zu verfügen.“

Dieſer Beglaubigungsſchein wird, ungeſäumt, dem gewählten Mitglied, und gleicherweiſe deſſen Stellerſetzer zugeſendet.

37. Er wird von dem Vorſitzer unterzeichnet, und durch den Secretair, nebſt zwei Mitgliedern, contraſignirt.

38. Von dieſer Ernennung, und von den Verhandlungen der Diſtrictsverſammlung, werden die ſtellvertretende Verſammlung und der Vollziehungsrath durch ein Schreiben benachrichtigt, welches nach Vorſchrift des vorigen Artikels unterzeichnet iſt.

39. Der Vorſitzer erklärt hierauf, daß die Geſchäfte der Verſammlung geendigt ſind, und läßt ſie aus einander.

2. Reglement, Buchſt. B,

zum dritten Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Von Beſetzung der jährlich erledigten Stellen in der ſtellvertretenden Verſammlung.

Art. 1. Der Vollziehungsrath ruft, nach der Ordnung, welche, zufolge des Art. 38. der Verfaſſungsacte, das Loos beſtimmt hat, jährlich alle Urverſammlungen der Diſtricte, an denen die Reihe iſt, gegen den letzten Dienſtag im Monat Mai auf; mit Erinnerung an Zeit und Ort der Zuſammenkunft der Diſtrictsverſammlungen, um neue Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper zu ernennen.

2. Die alſo erwählten Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, und ihre Stellerſetzer, ſenden innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Wahl ihre Beglaubigungsſchreiben dem Vollziehungsrath zu, welcher ſolche augenblicklich einer zu dem Ende ernannten Commiſſion, die aus vier Mitgliedern der erſten Kammer und zwei der zweiten Kammer zuſammen geſetzt iſt, zur Beurtheilung zuſchickt.

3. Dieſe Commiſſion beurtheilt, innerhalb der drei folgenden Wochen, alle eingekommene Beglaubigungsſchreiben, während welcher Zeit ein Gewählter die Gründe einberichten kann, warum er fordern zu können glaubt, daß man ihn verſchonen müſſe. Desgleichen können in dieſer Zwiſchenzeit auch andere Bürger diejenigen ſchriftlichen Beſchwerden vortragen, die ſie gegen die Geſetzlichkeit der Wahl, oder die Befugtheit das Gewählten zu haben glauben.

4. Wenn die Commiſſion weder in dem Wahlverfahren, noch in dem Gewählten, ein Gebrechen findet, welches ihn nach der Verfaſſung unfähig macht, Sitzung zu nehmen, und wenn ſonſt keine gegründete Beſchwerden gegen ſeine Perſon oder Erwählung eingekommen ſind; ſo beſtätigt ſie ſein Beglaubigungsſchreiben, und benachrichtiget die beiden Kammern davon.

5. Findet ſie in der Wahl, oder in dem Gewählten, ein Gebrechen, oder ſind desfalls gegründete Beſchwerden eingelaufen; ſo nimmt ſie Anſtand, das Beglaubigungsſchreiben zu beſtätigen, und giebt davon, mit Vortrag der Gründe, der erſten Kammer Nachricht, die alsdann entſcheidet.

6. Glaubt die erſte Kammer, das Beglaubigungsſchreiben, aus den von der Commiſſion angeführten Gründen, nicht beſtätigen zu müſſen; ſo vernichtet ſie die geſchehene Wahl, und giebt dem Vollziehungsrathe den Auftrag, unverzüglich den Stellerſetzer von dem, deſſen Wahl vernichtet worden iſt, aufzurufen, oder, wenn auch ſeine Wahl für nichtig erklärt iſt, dafür zu ſorgen, daß auf das ſchleunigſte eine neue Wahl an beider Stelle geſchehe.

7. Wenn die Commiſſion die Gründe zur Verſchonung, die ein Gewählter

einſendet, nicht für ſtatthaft erachtet; ſo nimmt ſie Anſtand, denſelben zu entlaſſen, und giebt Nachricht und Gründe an die erſte Kammer, welche in dieſem Falle entſcheidet.

8. Findet die erſte Kammer die Gründe zur Verſchonung unzulänglich, und der Gewählte weigert ſich dennoch, ferner Sitz zu nehmen; ſo erklärt ſie öffentlich denſelben ſeines Stimmrechts für verluſtig, mit allen Folgen, welche nach dem 10. Artikel der Verfaſſung damit verknüpft ſind, und trägt dem Vollziehungsrath auf, ungeſäumt deſſen Stellerſetzer aufzurufen, um Sitz zu nehmen.

Dieſer Aufruf geſchieht auch, wenn die erſte Kammer, auf Antrag der Commiſſion, dem Gewählten, wegen angeführter gültiger Gründe, ſeine Entlaſſung bewilligt.

9. Iſt dieſelbe Perſon in mehr als einem Diſtrict gewählt; ſo entſcheidet die Commiſſion, durch das Loos, für welchen Diſtrict ſie auftreten ſoll, und der Vollziehungsrath ruft ihren Stellerſetzer auf, aus dem Diſtrict, worin er mit gewählt ward.

10. Daſſelbe findet auch in Anſehung ſeines Stellerſetzers Statt, wenn er in mehreren Orten gewählt ſeyn möchte; und in dem Diſtrict, deſſen erſter Gewählter und Stellerſetzer beide für einen andern Diſtrict auftreten müſſen, geſchieht auf das ſchleunigſte eine neue Wahl.

Alles, was, nach dem Art. 2 bis 10. dieſes Reglements, der zuſammen geſetzten Commiſſion und der erſten Kammer aufgetragen iſt, geſchieht, das erſtemal, durch eine Commiſſion aus der verfaſſenden Verſammlung, und durch die Verſammlung ſelbſt.

11. Sogleich nach Genehmigung der Beglaubigungsſchreiben der neuernannten Mitglieder, ruft der Vollziehungsrath dieſelben auf, ſich innerhalb vierzehn Tagen in dem Aufenthaltsorte der ſtellvertretenden Verſammlung einzufinden.

12. Die neuerwählten Mitglieder, die alsdann daſelbſt anweſend ſind, kommen mit den bereits Sitzung habenden Mitgliedern des ſtellvertretenden Körpers auf den dazu beſtimmten Tag in einer allgemeinen Verſammlung zuſammen, um, nach vorgängiger Ablegung der Erklärung (Verfaſſungsacte, Art. 36.), die Vertheilung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern mit zu bilden, und darauf ſogleich in derjenigen Kammer Sitzung zu nehmen, in die ſie durch die allgemeine Verſammlung ernannt werden.

13. Bis auf den zur erſten Sitzung der neuen Mitglieder beſtimmten Tag, behalten die abtretenden Mitglieder ihre Stellen in jeder der beiden Kammern.

Zweite Abtheilung.

Von der Verlegung der ſtellvertretenden Verſammlung.

14. Sobald der Vollziehungsrath die Anzeige erhält, daß ein Decret zur Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern Ort gefaßt worden iſt, giebt er dem Volke durch eine Proclamation Nachricht davon, und ſorgt unverzüglich, daß alles in Bereitſchaft ſey, um den ſtellvertretenden Körper zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte zu empfangen.

Aller Widerſtand und Aufſchub gegen dieſes Decret iſt ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

15. Der Vollziehungsrath trägt zugleich Sorge, daß den etwa abweſenden Mitgliedern des ſtellvertretenden Körpers unverzüglich geſchrieben, und ſie aufgerufen werden, zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte in der Verſammlung zu erſcheinen.

16. Findet ſich ein Mitglied zu dieſer Zeit nicht daſelbſt ein, und giebt es innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Zuſchrift keine Gründe ſeines Außenbleibens an, oder werden die angegebenen Gründe von der Kammer, wozu es gehört, nicht für hinlänglich erachtet; ſo erklärt die Kammer daſſelbe ſeiner Stelle verluſtig, und giebt dem Vollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich zu ſorgen, daß deſſen Stellerſetzer aufgerufen, oder eine neue Wahl vorgenommen werde.

Ein ſolches ausgebliebenes Mitglied wird überdies, als eines Anſchlags gegen die Sicherheit des Staates ſchuldig, vor das Departementsgericht gebracht, wozu es als Einwohner gehört.

17. Eben deſſelben Vergehens ſind auch alle diejenigen ſchuldig, die ſich in irgend einer Rückſicht der Wahl von neuen Mitgliedern in den ſtellvertretenden Körper widerſetzen.

Dritte Abtheilung.

Von der Art der Berathſchlagung, und den dabei zu beobachtenden Formularen.

18. Die erſte Kammer nimmt, bei ihren Berathſchlagungen über irgend einen Vorſchlag ihrer Mitglieder oder Commiſſionen, folgende Form in Acht:

a) Bei jedem Antrag oder Bericht muß der Entwurf des Geſetzes oder Beſchluſſes, worauf derſelbe abzweckt, vorgetragen werden.

b) Jeder ſolcher Antrag wird dreimal verleſen, ehe darüber beſchloſſen wird. Die Zwiſchenzeit von einer Verleſung zu der andern iſt jedesmal wenigſtens drei Tage.

c) Nach der erſten oder zweiten Verleſung kann ein Antrag verworfen, oder die Berathſchlagung darüber aufgeſchoben werden. Der Beſchluß kann nicht eher, als nach der dritten Verleſung gefaßt werden.

d) Die zweite Verleſung findet nicht anders Statt, als wenn bei der erſten Verleſung fünf Mitglieder dieſelbe fordern; in dieſem Falle wird der Tag zu der zweiten Verleſung beſtimmt. Eben dieſes wird, bei der zweiten Verleſung, in Anſehung der dritten beobachtet.

e) Die Zuſätze oder nähern Beſtimmungen eines Antrags können zwar bei der erſten oder zweiten Verleſung vorgetragen, aber nicht eher als nach der dritten in Erwägung genommen werden.

19. Dieſe Form wird jedoch nicht bei Beſchlüſſen von unverzüglicher Nothwendigkeit beobachtet. Aber denſelben muß eine, durch die völlige Mehrheit aller Mitglieder der erſten Kammer beſchloſſene, ausdrückliche Erklärung dieſer Nothwendigkeit vorangehen.

20. Iſt der Antrag durch die erſte Kammer angenommen, und in einen Beſchluß verwandelt; ſo wird er ungeſäumt der zweiten Kammer zugeſchickt. Im Eingang deſſelben muß immer, entweder das Datum der drei auf einander folgenden Verleſungen, oder die mit Gründen begleitete Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit ausgedrückt ſeyn.

21. Wenn aus dem Eingang eines der zweiten Kammer zugeſchickten Beſchluſſes nicht erhellt, daß die vorgeſchriebene Form beobachtet, oder die ſchleunige Nothwendigkeit durch die erſte Kammer erklärt worden iſt; ſo verweigert dieſelbe ihre Beſtätigung, ohne den Inhalt des Beſchluſſes ſelbſt in Erwägung zu nehmen, und ſendet dieſen an die erſte Kammer zurück.

22. Wenn im Eingang eines Beſchluſſes die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit durch die erſte Kammer ausgedrückt worden iſt; ſo berathſchlagt die zweite Kammer ſogleich über die Erklärung.

a) Beſtätigt die zweite Kammer die Erklärung; ſo berathſchlagt ſie ſogleich über den Beſchluß ſelbſt.

b) Verwirft ſie die Erklärung; ſo nimmt ſie den damit eingeſchickten Beſchluß nicht in Erwägung, ſondern ſendet ihn ſofort mit ihrem Weigerungsdecret an die erſte Kammer zurück.

23. Wenn ein der zweiten Kammer vorgelegter Beſchluß der erſten Kammer die Art. 18. feſtgeſetzten Erforderniſſe zwar hat, und die zweite Kammer auch die Erklärung der unverzüglichen Nothwendigkeit beſtätigt, aber die Sache ſelbſt, oder die in dem Beſchluß angetragenen Maßregeln nicht beſtätigt; ſo ſendet ſie denſelben mit ihrem Weigerungsdecret an die erſte Kammer zurück.

24. Alle von der erſten Kammer vorgelegte Beſchlüſſe, deren Eingang nicht die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit enthält, müſſen, um durch die zweite Kammer beſtätigt oder verworfen werden zu können, erſt einer dreimaligen Verleſung in derſelben unterworfen werden. Der Zeitverlauf zwiſchen zwei Verleſungen iſt wenigſtens drei Tage. Wird der Beſchluß beſtätigt; ſo werden die drei Tage der verſchiedenen Verleſungen, in der zweiten Kammer, im Eingang deſſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, wo die zweite Kammer einen ihr durch die erſte Kammer vorgelegten Beſchluß auf die Art. 23. beſtimmte Weiſe verwirft, ſetzt ſie ihrem Weigerungsdecret die Gründe bei, die ſie dazu bewegen haben.

26. Die erſte Kammer nimmt dieſe Gründe, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens zwei Tagen, in Erwägung.

a) Beruhigt ſie ſich dabei; ſo iſt das Decret der zweiten Kammer unveränderlich, und der vorgelegte Beſchluß bleibt verworfen.

b) Beruhigt ſie ſich aber nicht bei den vorgelegten Weigerungsgründen; ſo ſchickt ſie der zweiten Kammer ihre Gegenbemerkungen darüber zu.

27. Die zweite Kammer nimmt, in ſolchem Falle, die näheren Bemerkungen der erſten Kammer, am zweiten Tage nach deren Empfang, in Erwägung.

28. Findet ſie dieſelben gegründet; ſo nimmt ſie ihr Weigerungsdecret zurück, und beſtätigt den von der erſten Kammer vorgelegten Beſchluß.

29. Findet ſie die Bemerkungen nicht gegründet; ſo beharrt ſie auf ihrem Weigerungsdecret. Hierzu wird aber, bei einem Abſtimmen nach den Köpfen, eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller ihrer gegenwärtigen Mitglieder erfordert. Die Namen aller, die in dieſem Falle für oder wider geſtimmt haben, werden in dem Protocoll bemerkt. Von dieſem Beſchluß wird der erſten Kammer ungeſäumt Nachricht gegeben.

30. Ein auf ſolche Art verworfener Antrag kann von keiner der beiden Kammern eher wieder vorgebracht werden, als nach Verfluß eines Jahres.

31. Die zweite Kammer beſtätigt oder verwirft nie einen beſondern Artikel des ihr vorgelegten Beſchluſſes. Die erſte Kammer kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Falle der Verwerfung, aufs Neue der zweiten Kammer zur Beſtätigung zuſenden.

32. Die Formulare, deren ſich die zweite Kammer in den verſchiedenen oben ausgedrückten Fällen bedient, ſind folgende:

a) In dem Falle des Art. 21.
Die Verfaſſung verbietet, dieſen Beſchluß in Erwägung zu nehmen.

b) In dem Falle des Art. 22. Buchſt. a.
Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ......, beſtätigt die durch die erſte Kammer dem Eingang des folgenden Beſchluſſes vorangeſchickte Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit.

c) In dem Falle des Art. 22. Buchſt. b.
Die zweite Kammer erkennt die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Beſchluſſes nicht.

d) In dem Falle des Art. 23.
Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ...., beſtätigt den hiebei folgenden Beſchluß nicht.

e) In dem Falle der Beſtätigung eines vorgelegten Beſchluſſes.
Die zweite Kammer beſtätigt den vorgelegten Beſchluß, und verwandelt denſelben in ein Decret.

3. Reglement, Buchſt. C,

zum vierten Titel gehörig.

Von der Art des Austritts und der Wahl der Mitglieder des Vollziehungsraths, von der Vorſitzerſchaft, der Art der Berathſchlagung, der Secretairsſtelle, und dem Formular von Bekanntmachung der Geſetze oder Zurückſendung eines Beſchluſſes.

Art. 1. Jährlich tritt ein Mitglied des Vollziehungsraths aus, die erſten vier Jahre nach dem Looſe, in der Folge nach dem Dienſtalter.

2. Zur Wiederbeſetzung der erledigten Plätze ſchlägt die erſte Kammer drei Perſonen vor.

Dieſe müſſen bataviſche Bürger ſeyn, vierzig Jahre alt, innerhalb der Republik gebohren, müſſen während der letzten zwanzig Jahre ihren beſtändigen Wohnſitz darin gehabt haben, und dürfen keine Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ſeyn.

Dieſe letzte Eigenſchaft hat keine Beziehung auf die Bataver, die im Jahre 1787 genöthigt wurden, wegen politiſcher Verfolgungen ihr Vaterland zu verlaſſen, und vor dem Jahre 1796 wieder heimgekehrt ſind.

Aus dieſen drei vorgeſchlagenen Perſonen erwählt die zweite Kammer ein Mitglied in den Vollziehungsrath innerhalb drei Tagen nach Empfang des Vorſchlags.

Der Vorſchlag geſchieht jährlich den 1. Junius.

Vorſchlag und Wahl geſchehen durch geheime Stimmen, nach der völligen Mehrheit der Stimmen der in jeder Kammer anweſenden Mitglieder.

3. Wofern eine oder zwei Stellen zwiſchen dem 1. März und 1. Junius erledigt werden; ſo werden dieſelben nicht früher beſetzt, als zur gewöhnlichen Wahlzeit. In dieſem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder einen oder mehrere ihrer Agenten (Miniſter) als Gehülfen bis zur Zeit der Wiederbeſetzung zu ſich.

Fällt aber die Erledigung in einen andern Monat; ſo findet eine außergewöhnliche unverweilte Wiederbeſetzung Statt.

4. Derjenige, der zwiſchen der Zeit zur Beſetzung eines Platzes ernannt wird, der, gewöhnlicher Weiſe, noch länger als ein Jahr hätte bekleidet werden ſollen, tritt wieder ab, ſobald er dieſe Zeit erfüllt hat. Würde aber ſein Vorgänger bei der nächſten gewöhnlichen Wahl abgetreten ſeyn; ſo hält er, nebſt deſſelben Zeit, auch noch die fünf darauf folgenden Jahre aus, eben ſo, als wenn er zur gewöhnlichen Zeit gewählt worden wäre.

5. Niemand darf ſich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, als aus geſetzlichen Gründen, über welche die erſte Kammer, oder eine Commiſſion aus derſelben, zu urtheilen hat, deren Ausſpruch der Gewählte ſich unterwerfen muß.

6. Ein abgetretenes Mitglied iſt nicht wieder wählbar, als nach einer Zwiſchenzeit von fünf Jahren.

7. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths iſt, umwechslungsweiſe, einen Monat lang Vorſitzer. In der erſten Sitzung beſtimmt das Loos die Umwechslungsart.

8. Der Vollziehungsrath faßt keine Schlüſſe, fertigt auch keine Befehle aus, als in den gewöhnlichen, oder auch ſolchen außergewöhnlichen Sitzungen, wozu erweislich die Mitglieder berufen worden ſind.

Alle Protocolle, ſowohl von den gewöhnlichen als außergewöhnlichen Sitzungen, müſſen wenigſtens von drei Mitgliedern unterzeichnet ſeyn.

9. Jedes Mitglied iſt befugt, ſeinen mit Gründen belegten Vortrag in das Protocoll einzurücken, wie auch anmerken zu laſſen, warum er ſeine Stimme zu einem genommenen Beſchluß nicht hat geben können. Proteſtationen werden nicht angenommen.

10. Der Vollziehungsrath berathſchlagt, wenn er es für nöthig hält, in Abweſenheit des Secretairs; jedoch müſſen alsdann die Beſchlüſſe durch ein Mitglied in ein beſonderes geheimes Buch eingetragen, und jedesmal von allen unterzeichnet werden.

11. Die einzelnen Mitglieder des Vollziehungsraths ſind verpflichtet, alle Berichte, die den Staat oder deſſelben Verhältniſſe betreffen, welche ſie von den auswärtigen Geſandten dieſer Republik empfangen haben, zur Kenntniß des geſammten Collegiums zu bringen, und darüber Rath zu halten, ohne daß je eines einen abgeſonderten politiſchen oder miniſteriellen Briefwechſel unterhalten darf.

12. Kein Mitglied begiebt ſich außerhalb des Sitzungsortes, als auf erhaltenen Auftrag, oder mit ausdrücklicher Beiſtimmung des Vollziehungsraths ſelbſt. Dieſes wird aber niemals mehr als einem Mitgliede zu gleicher Zeit verſtattet.

13. Niemand, der ein Mitglied des Vollziehungsraths war, kann ohne Beiſtimmung des ſtellvertretenden Körpers das Grundgebiet des Freiſtaates innerhalb zwei Jahren nach ſeinem Austreten verlaſſen.

14. Zum Secretair des Vollziehungsraths, wie auch zu deſſen Agenten, zu Commiſſarien, zu Mitgliedern des Raths der oſt- und weſtindiſchen Beſitzungen, oder auch zu auswärtigen Geſandten oder derer Secretairs, iſt kein Mitglied des Vollziehungsraths ernennbar, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austritte. Ferner ſind zu den genannten Stellen alle die unfähig, die mit einem der in Dienſt ſtehenden Mitglieder deſſelben bis einſchließlich im dritten Grade der Bluts- oder ehelichen Verwandtſchaft ſtehen, ſo wie alle, die noch keine vollen dreißig Jahre alt ſind, und die weitern, im Titel 2. der Verfaſſung feſtgeſetzten, Erforderniſſe beſitzen.

15. Die Anſtellung des genannten Secretairs geſchieht durch den Vollziehungsrath, auf eine durch den ſtellvertretenden Körper genehmigte Inſtruction.

16. Der Vollziehungsrath oder ſeine Mitglieder, als ſolche, erſcheinen niemals in den Verſammlungen des ſtellvertretenden Körpers. Die Mittheilung der Vorträge an den letztern geſchieht durch einen Staatsboten.

17. Das Formular für die Verkündigung erhaltener Geſetze oder Beſchlüſſe (Verfaſſungsacte Art. 103.) lautet alſo:

„Der Vollziehungsrath der bataviſchen Republik thut zu wiſſen: daß die ſtellvertretende Verſammlung, nach verfaſſungsmäßiger Erwägung, daß 2c.
(Hier folgen die Gründe, worauf der Beſchluß ſich ſtützt.)

beſchloſſen und verordnet hat:

(Hier folgt der Beſchluß ſelbſt.)

Dem zufolge befiehlt vorgenannter Vollziehungsrath, im Namen der ſtellvertretenden Verſammlung, daß dieſes überall, wo es ſich gebührt, verkündigt und angeſchlagen werden ſoll."

18. Das Formular, deſſen ſich der Vollziehungsrath bei Zurückſendung eines Geſetzes an die erſte Kammer (Verfaſſungsacte, Artikel 104.) bedient, iſt folgendes:

„Da dieſem Geſetz die durch die Verfaſſung vorgeſchriebene Form gebricht; ſo kann der Vollziehungsrath daſſelbe nicht verkündigen laſſen."

4. Reglement, Buchſt. D,

zum ſechsten Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Von dem Ueberſchlag der Staatsausgaben.

Art. 1. Sobald der Ueberſchlag der Staatsausgaben durch den Vollziehungsrath an die erſte Kammer eingeſendet worden iſt, läßt ſie durch eine dazu ernannte Commiſſion unterſuchen, ob derſelbe den Art. 214 und 215. gemäß eingerichtet iſt. Findet ſie darin irgend ein Gebrechen; ſo giebt ſie dem Vollziehungsrathe Nachricht davon, mit Aufgabe der verlangten Aufklärungen oder Zuſätze.

2. Der Vollziehungsrath entſpricht auf das ſchleunigſte dem Verlangen der erſten Kammer.

3. Iſt der Ueberſchlag der Staatsausgaben in die gehörige Form gebracht; ſo ſchickt ihn die erſte Kammer unverweilt den Commiſſarien des Nationalrechnungsweſens zu, die ihn genau unterſuchen, und darüber, von Poſten zu Poſten, ſpätſtens innerhalb eines Monats darnach, der gedachten Kammer ihre Bemerkungen darüber zukommen laſſen.

4. Der ſtellvertretende Körper berathſchlagt und beſchließt alsdann, in der gewöhnlichen Form, über dieſen Ueberſchlag, noch vor Ablauf des Jahres.

5. Der Vollziehungsrath ſendet, im Fall der Noth, einen außerordentlichen Ueberſchlag ein, der auf die im Artikel 215. beſtimmte Art eingeſchickt iſt, und worüber alsdann, den Art. 1 bis 4. dieſes Reglements gemäß, verfahren wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Commiſſarien des Nationalſchatzamtes und der Nationalrechnung.

6. Zu Commiſſarien des Nationalſchatzamtes und Rechnungsweſens ſind nur ſtimmberechtigte Bürger erwählbar, die volle dreißig Jahre alt, und ſeit den zehn letzten Jahren Einwohner der bataviſchen Republik ſind.

7. Die Commiſſarien und der Secretair des Schatzamtes, nebſt den Commiſſarien und dem Secretair der Nationalrechnung, dürfen, weder unter ſich, noch mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths, oder deſſen Agenten, bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

8. Von den fünf Commiſſarien des Schatzamtes treten jährlich einer, und von den ſieben der Nationalrechnung in den erſten drei Jahren zwei, und im vierten Jahre einer ab. Der Vollziehungsrath beſtimmt in Anſehung der erſtern, und die erſte Kammer in Anſehung der letztern, ſogleich nach ihrer Anſtellung, die Ordnung, in welcher dieſes Abtreten geſchehen ſoll.

9. Das abtretende Mitglied iſt wieder erwählbar.

10. Bei Erledigung einer Stelle ſenden die Commiſſarien des Schatzamtes dem Vollziehungsrathe, und die der Nationalrechnung der erſten Kammer eine Liſte von drei Perſonen, woraus ſie wählen.

11. Die Commiſſarien des Schatzamtes und der Nationalrechnung ernennen beide ihren eigenen Secretair und Bediente, mit einem durch den ſtellvertretenden Körper zu beſtimmenden Gehalt, und ſetzen ſie auch ab.

12. Keiner von ihnen noch ihren Secretairs darf, mittelbar oder unmittelbar, an einigen Lieferungen, Uebernehmungen oder Verpachtungen für die Republik Antheil nehmen.

13. Die Nationaleinnehmer und andere Finanzbeamten (deren Zahl und Jahrgehalt der ſtellvertretende Körper beſtimmt), welche von dem Vollziehungsrath unter einer beſondern Inſtruction angeſtellt werden, müſſen die fünf letzten Jahre hindurch in dem Departement, wofür ſie beſtimmt ſind, gewohnt haben, und ſind ver-

pflichtet, beim Antritt ihrer Bedienungen, eine Caution zu ſtellen, die mit deren Wichtigkeit im Verhältniſſe ſteht, alle drei Jahre erneuert wird, und wobei die Mitglieder des Vollziehungsraths ſelbſt keinerlei Antheil haben dürfen.

Auch dürfen ſie mit dieſen letztern nicht im dritten Grade der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft ſtehen.

14. Dieſe Einnehmer und andere Finanzbeamten ſtellen ihre eigenen Untergehülfen und Bedienten an, und ſind perſönlich für ſie verantwortlich.

15. Sie ſind verpflichtet, von allen ihnen bekannt werdenden Benachtheiligungen der Finanzen, und von allen Betrügereien und Vergehungen in Betreff derſelben, dem Vollziehungsrathe die ſchleunigſte Anzeige zu machen.

16. Der Vollziehungsrath ſuspendirt dieſe Einnehmer und Beamten, im Falle der Pflichtverſäumniß, von ihren Amtsverrichtungen, und läßt die Klagen gegen ſie durch den öffentlichen Ankläger des Departementsgerichts, worunter die Beſchuldigten gehören, vor nurbeſagtes Gericht bringen.

17. Kein Nationaleinnehmer leiſtet jemals einige Bezahlung, es ſey denn auf eine Ordonnanz der Commiſſarien des Schatzamtes, die von dieſen gehörig unterzeichnet, und von den Commiſſarien der Nationalrechnung einregiſtrirt iſt.

5. Reglement, Buchſt. E,

zum neunten Titel gehörig.

Von der Reviſionsart der Verfaſſung.

Art. 1. Zur Bildung der Verfaſſungs-Reviſionscommiſſion werden alle Urverſammlungen der ganzen Republik in Wirkſamkeit geſetzt, und zu dem Ende, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung neuer Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, in dem Jahre 1803 aufgerufen.

2. Je vier der zunächſt bei einander liegenden Diſtricte erwählen ein Mitglied zu dieſer Commiſſion, und einen Stellerſetzer.

Sollte ein Ueberſchuß von mehr als einem Diſtrict ſeyn; ſo wird durch denſelben gleichfalls ein Mitglied und Stellerſetzer ernannt. Bleibt aber nur ein Diſtrict übrig; ſo wird er den nächſtliegenden vier Diſtricten beigefügt.

3. Jede Urverſammlung ernennt einen Reviſor, und ferner einen Wähler zur Diſtrictsverſammlung, und deſſen Stellerſetzer; alles auf die Weiſe, wie es in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, im zweiten Titel und im Reglement, Buchſt. A, beſtimmt iſt.

4. Die zu einem Reviſor, oder deſſen Stellerſetzer, erforderlichen Eigenſchaften ſind, daß ſie ſtimmberechtigte Bürger, volle dreißig Jahre alt, ſeit den letzten zehn, oder wenn auswärts geboren, ſeit den letzten funfzehn Jahren Einwohner der Republik ſind, und überdies keine Aemter noch Poſten in irgend einer Regierung bekleiden.

5. Den zweiten Tag nach vollbrachter Wahl, kommen ſämmtliche Wähler der Urverſammlungen in den dazu beſtimmten Hauptorten zuſammen, um Diſtrictsverſammlung zu halten.

6. In dieſer Diſtrictsverſammlung, welche dem Reglement, Buchſt. A, gemäß gehalten wird, wird

a) aus allen Beglaubigungsbriefen der Wähler ein Verzeichniß der in dem Diſtrict zu Reviſoren ernannten Perſonen verfertigt, und dem Namen eines Jeden beigemerkt, durch wie viele Urverſammlungen er ernannt worden iſt;

b) dann werden, mittelſt des Looſes, aus den anweſenden Wählern drei Perſonen ernannt, um zur vorher ſchon geſetzlich beſtimmten Zeit und Ort, mit einer gleichen Anzahl Wähler, aus jeder der drei nächſtgelegenen Diſtrictsverſammlungen auf dieſelbe Weiſe gewählt, ſich damit zu beſchäftigen, aus den geſammten und vereinigten Verzeichniſſen der vier zuſammengefügten Diſtricte einen Reviſor und Stellerſetzer auf die Weiſe zu wählen, wie es in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, durch das Reglement, Buchſt. A, beſtimmt iſt.

7. Zu dem Ende erhalten alle dieſe zur vereinigten Verſammlung Beauftragte einen gehörigen Vollmachtsſchein, mit dem zufolge des Art. 6, Buchſt. A. verfertigten Verzeichniß aller ernannten Mitglieder, beide durch den Vorſitzer und Secretair ihrer beſondern Diſtrictsverſammlungen unterzeichnet.

8. In Anſehung der alſo gewählt werdenden Reviſoren und Stellerſetzer gilt alles, was im Reglement, Buchſt. A, Abtheil. 2. in Anſehung der in die ſtellvertretende Verſammlung gewählten Mitglieder beſtimmt iſt.

9. Von der geſchehenen Wahl wird, durch den Vorſitzer der vereinigten Wählerverſammlung, dem Vollziehungsrathe auf das ſchleunigſte Nachricht gegeben.

Sind alle Berichte eingegangen, und die Beglaubigungsbriefe der gewählten Reviſoren und ihrer Stellerſetzer vom Vollziehungsrathe für gültig erkannt (zu welchem Ende ſie ſolche, innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Wahl an denſelben einſenden); ſo giebt er, in einer Kundmachung, dem Volke von der Ernennung der Reviſionscommiſſion Nachricht, und beſtimmt zugleich den Tag, an welchem die Mitglieder ſich am feſtgeſetzten Orte einfinden müſſen, um allda ihren Sitz einzunehmen.

Hievon wird auch jedem der gewählten Reviſoren, oder der ſtatt derſelben auftretenden Stellerſetzer, ſchriftliche Benachrichtigung gegeben.

10. Die Reviſionscommiſſion verſammelt ſich in der Stadt Utrecht.

11. Späteſtens in ſechs Wochen nach geſchehener Wahl, fängt die Commiſſion ihre Geſchäfte an, nachdem ſie in die Hände eines Commiſſairs des Vollziehungsraths die gewöhnliche Erklärung, Mann für Mann, abgelegt hat. Sie wählt das älteſte ihrer Mitglieder zum Vorſitzer, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die Reviſionscommiſſion empfängt, während ihrer Sitzungszeit, keine Befehle oder Gebote von irgend einem Zweige der öffentlichen Macht, betreffend den Gegenſtand oder die Weiſe ihrer Berathſchlagungen.

Ihre Mitglieder können niemals wegen ihrer vorgebrachten Meinungen oder Beſchlüſſe in Anſpruch genommen werden. Sie können, während ihrer Sitzungszeit, nicht anders rechtlich belangt werden, als wie die Mitglieder der ſtellvertretenden Verſammlung.

Die Commiſſion wohnt niemals öffentlichen Feierlichkeiten bei.

13. Jeder ſtimmbefugte Bürger hat das Recht, während des erſten Monats ihrer Sitzung, alle diejenigen individuellen, ſchriftlichen, mit Gründen begleiteten, und von ihm eigenhändig unterzeichneten Vorſchläge und Bemerkungen zur Verbeſſerung der Staatsverfaſſung, die er für nöthig hält, an ſie einzuſenden.

14. Die Commiſſion nimmt gehörige Rückſicht, ſowohl auf dieſe Bemerkungen, als auch auf die, welche ihr durch die Mitglieder irgend einer öffentlichen Gewalt oder Regierungscollegiums, innerhalb der genannten Zeit, zugeſchickt werden.

15. Sie dehnt ihre Unterſuchung und Beſchlüſſe nicht weiter aus, als auf den Theil, den, oder die Artikel der Verfaſſung, in Betreff welcher, zufolge der Art. 13 und 14, ihr einige Bemerkungen oder Vorſchläge zugeſchickt worden ſind.

16. Innerhalb vier Monaten nach ihrer erſten Sitzung endiget ſie ihre Berathſchlagungen, und ſendet unverzüglich ihren ſchriftlichen, durch ihren Vorſitzer und Secretair unterzeichneten, Bericht dem Vollziehungsrathe zu.

17. Sogleich nach dieſer Zuſendung geht die Reviſionscommiſſion auseinander.

18. Jedes Mitglied derſelben genießt, während ſeiner Sitzungszeit, ein Taggeld von zehn Gulden, und bei ſeiner Ankunft und Abreiſe drei Gulden für jede Stunde Entfernung ſeines Wohnortes von Utrecht, für Reiſekoſten und Transport.

19. Der, zufolge des Art. 16, dem Vollziehungsrathe zugeſchickte, Bericht der Commiſſion enthält eine deutliche Abfaſſung des Theiles, des oder der Art. der Verfaſſung, die durch ſie verändert worden, oder der Gründe, warum ſie die vorgeſchlagenen Veränderungen nicht gutgefunden hat.

20. Der Vollziehungsrath macht dieſen Bericht durch den Druck bekannt, und verfertigt eine ſich darauf beziehende Kundmachung.

21. Hierauf ruft er alle Urverſammlungen in der ganzen Republik auf, um auf einen beſtimmten Tag, wenigſtens vier Wochen nach der im vorigen Artikel bemerkten Kundmachung, durch Ja oder Nein, die durch die Reviſionscommiſſion entworfenen Veränderungen in der Staatsverfaſſung zu genehmigen oder zu verwerfen.

22. Der Ausſchlag der Stimmung durch Mehrheit, nebſt der Zahl derer, die in jeder Urverſammlung für oder wider geſtimmt haben, wird gehörig zu Papier gebracht, durch den Vorſitzer und Secretair unterzeichnet, und unverzüglich dem Vollziehungsrathe zugeſchickt.

23. Alle dieſe einkommenden Berichte ſendet der Vollziehungsrath dem ſtellvertretenden Körper zu.

24. Der ſtellvertretende Körper läßt durch den Vollziehungsrath, auf das ſchleunigſte, mittelſt einer Proclamation, dem Volke den Ausſchlag der Stimmenmehrzahl von allen Urverſammlungen bekannt machen.

25. Die alſo genehmigten Artikel der Staatsverfaſſung haben, augenblicklich nach ihrer Bekanntmachung, Geſetzeskraft.

26. Sind alle vorgeſchlagene Veränderungen verworfen worden; ſo bleibt die Verfaſſung, für die fünf folgenden Jahre, bekräftigt.

27. Nach Verfluß dieſer Zeit, und ferner von fünf zu fünf Jahren, kann eine neue Reviſion der Staatsverfaſſung ſtatt haben; doch nur in dieſen zwei Fällen:

a) daß der ſtellvertretende Körper, auf einen mit Gründen begleiteten Vorſchlag der erſten Kammer, den die zweite Kammer genehmiget hat, die Nothwendigkeit der Reviſion eines oder mehrerer Artikel der Staatsverfaſſung erklärt.

Die drei Verleſungen eines ſolchen Vorſchlags geſchehen, in jeder der beiden Kammern, jedesmal von zehn zu zehn Tagen. Um desfalls einen Beſchluß zu faſſen, wird in jeder Kammer die völlige Stimmenmehrheit aller ihrer dazu vorher ausdrücklich aufgerufenen Mitglieder erfordert.

Ein ſolcher Vorſchlag der erſten Kammer kann durch die zweite Kammer nicht verworfen werden, als mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vollen Anzahl ihrer Mitglieder.

b) oder auch, daß funfzehntauſend Bürger, innerhalb der ſechs letzten Monate des zehnten, funfzehnten, oder zwanzigſten Jahres, ſich mit individuellen und unterzeichneten Vorſtellungen wegen Veränderung eines oder mehrerer Artikel der Verfaſſung an den ſtellvertretenden Körper gewendet haben. Dieſe Vorſtellungen müſſen deutlich den oder die Artikel, worin man eine Veränderung begehrt, und die vorgeſchlagene Veränderung ſelbſt angeben. Ferner müſſen dieſelben mit einem Zeugniß der Gemeinderegierungen, die Stimmfähigkeit der Unterzeichner betreffend, bekräftigt ſeyn.

28. Hat einer von dieſen beiden Fällen, oder haben beide ſtatt; ſo läßt der ſtellvertretende Körper durch den Vollziehungsrath, mittelſt einer Kundmachung, das Volk davon benachrichtigen, und alle Urverſammlungen in der Republik auf einen beſtimmten Tag aufrufen, um von Artikel zu Artikel zu beſchließen, ob die Reviſion ſtatt haben ſoll, oder nicht.

29. Der Ausſchlag der Abſtimmung wird, durch den Vorſitzer jeder Urverſammlung, dem Vollziehungsrathe zugeſchickt, und durch denſelben aus allen eingekommenen Berichten der entſcheidende Ausſpruch des Volkes aufgefunden, wovon dem ſtellvertretenden Körper und dem Volke, mittelſt einer Kundmachung, auf das ſchleunigſte Nachricht gegeben wird.

30. Erklärt die Mehrheit der Urverſammlungen, daß keine Reviſion ſtatt haben ſoll; ſo bleibt die Staatsverfaſſung für fünf folgende Jahre unverändert beſtehen.

31. Verlangt hingegen die Mehrheit eine Reviſion; ſo werden die Urverſammlungen aufgerufen, um auf den, jährlich, zur Wahl neuer Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmten Tag, zugleich Reviſoren zu ernennen, auf die oben Art. 1—8. vorgeſchriebene Weiſe.

32. Ferner wird, in dieſem Falle, genau alles beobachtet, was oben Artikel 9—24 verordnet iſt; allein mit dem Unterſchiede, daß die Reviſionscommiſſion nun keine andern Artikel der Staatsverfaſſung in Erwägung nehmen darf, als die, zufolge des Art. 29, dem Volke in einer Kundmachung vorgetragen worden ſind.

6. Additionalartikel,

zur Verfaſſungsurkunde.

Von Bezahlung des Gehalts der Geiſtlichen der ehem. herrſchenden Kirche, — Penſionen der in Ruhe Geſetzten und deren Wittwen, — Nationalerklärung der geiſtlichen Güter, — Vertheilung der Kirchengebäude und Pfarrhäuſer, — Fortdauer der öffentlichen Unterrichtsanſtalten, — Verbeſſerung wüſter Gründe und einiger bisher unbrauchbarer Flüſſe, zur Beförderung des Landbaues und Handels, — und Fortdauer der adminiſtrativen Regierungen.

Art. 1. Die Gemeinden der vormals herrſchenden Kirche bleiben, während der erſten drei Jahre nach Annahme der Verfaſſung, im Genuß der gewöhnlichen Beſoldungen ihrer Lehrer oder Profeſſoren, unter dem Namen einer Penſion, aus der

Staatscaſſe, damit ſie in der Zwiſchenzeit die nöthigen Einrichtungen treffen können, um ſie ſelbſt zu beſolden.

2. Auf eben ſo lange wird auch denſelben Gemeinden das ſogenannte Kindergeld für ihre Lehrer zugewieſen.

3. Alle Lehrer, Profeſſoren und deren Wittwen, die am 1. Januar 1798 penſionirt waren, genießen die ihnen zugelegten Penſionen lebenslänglich, unter der Bedingung, daß ſie der Regierung ihres Wohnorts darthun, daß ſie, außer jener Penſion, keine ſechshundert Gulden jährlichen Einkommens haben, und derſelben Beweiſe ihrer Anhänglichkeit an die gegenwärtige Ordnung der Dinge vorlegen.

4. Alle geiſtliche Güter und Fonds, woraus zuvor die Beſoldungen oder Penſionen der Lehrer oder Profeſſoren der vormals herrſchenden Kirche bezahlt wurden, werden für national erklärt, um daraus vorerſt die noch bleibenden Beſoldungen und Penſionen zu entrichten, und nachher ſie zu einem beſtändigen Fond für die Nationalerziehung und für die Verpflegung der Bedürftigen anzulegen; jedoch bleibt der Anſpruch unverwehrt, den irgend ein Körper oder eine Gemeinde etwa darauf machen könnte, und der, mit den nöthigen Beweiſen verſehen, der ſtellvertretenden Verſammlung zur Entſcheidung einzuſenden iſt.

5. Alle andere Kirchengüter, welche eine Kirchgenoſſenſchaft durch freiwillige Schenkung, Vermächtniß, Einſammlung oder Ankauf erlangt hat, werden als das rechtmäßige Eigenthum der Beſitzer anerkannt, und als ſolches ihnen zugeſichert.

6. Alle Kirchengebäude und Pfarrhäuſer der vormals herrſchenden Kirche, inſofern ſie nicht, aus der beſondern Caſſe der Gemeinde erbaut, deren beſonderes und rechtmäßiges Eigenthum ſind, werden der Verfügung jeder Ortsobrigkeit überlaſſen, um deshalb zwiſchen allen Kirchgenoſſenſchaften einen Vergleich zu treffen, und zwar innerhalb der erſten ſechs Monate nach Annahme der Verfaſſung.

Die Grundlage dieſes Vergleichs iſt, in jedem Orte, die größte Anzahl von Mitgliedern der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften, ſo daß auf die beziehungsweiſe Mehrheit von Seelen geſehen werden ſoll.

Dieſe letztere ſoll, in Betreff des Erwerbs einer im Orte befindlichen Kirche und Pfarrhauſes, den Vorzug haben, jedoch unter der Bedingung, daß ſie, nach geſchehenem Anſchlag des Werthes der Gebäude, den andern kirchlichen Gemeinden, nach Verhältniß der Zahl ihrer Glieder, auf einmal oder in Zielern, eine mäßige Abfindung bezahle, mittelſt deren dieſe letztern dafür angeſehen werden, als ob ſie auf immer auf den gemeinſchaftlichen Anſpruch Verzicht gethan hätten.

Die alſo eingelöſeten Kirchen und Pfarrhäuſer bleiben immer in dem Beſitze der Verwaltung und beſondern Unterhaltung der Kirchengemeinden, denen ſie, dem hiervor erwähnten Vertrag zufolge, zugetheilt worden ſind.

Die hierüber etwa entſtehenden Streitigkeiten werden auf das ſchleunigſte durch die ſtellvertretende Verſammlung entſchieden.

Die an die Kirchen angehängten Thürme, nebſt den Glocken und deren Angebäuden, werden für ein bleibendes Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt, und ſtehen immer in ihrer Verwaltung und Unterhaltung.

7. Alle öffentliche Anſtalten zu Beförderung der Wiſſenſchaften, die bei Annahme der Verfaſſung in dieſer Republik vorhanden ſind, dauern auf dem bisherigen Fuße fort, bis desfalls durch den Vollziehungsrath ein Antrag zur Veränderung dem ſtellvertretenden Körper vorgelegt, und von dieſem genehmiget ſeyn wird.

8. Zur Beförderung des Landbaues und Handels trägt der ſtellvertretende Körper Sorge, daß diejenigen Flüſſe, Fahrten und Durchſchnitte in Stand geſetzt werden, wodurch die wüſten Gründe zum Vortheile der Republik urbar gemacht werden.

Inſonderheit ſoll dieſes ſtatt finden in Anſehung der Flüſſe Dommel und Aa, welche fahrbar gemacht werden ſollen, der erſte aufwärts von Boſch (Herzogenbuſch) bis Eindhoven, und der letzte von Boſch bis Helmond, ſo wie die Run oder die Ly bis Ooſterwyk.

Zur Ausführung dieſes Entwurfs wird aus der Staatscaſſe, jährlich, eine Summe von viermalhunderttauſend Gulden auf ſo lange beſtimmt, bis die genannten Flüſſe ſchiffbar ſeyn werden.

9. Die adminiſtrativen Regierungen der ehemaligen Provinzen dauern fort, bis ſie durch die Departementsverwaltungen abgelöſet werden, und ſind inzwiſchen verpflichtet, in Allem demjenigen gemäß zu handeln, was in der Verfaſſung in Anſehung der Departementsverwaltungen verordnet iſt.

Das bataviſche Volk empfiehlt die getreue Handhabung der Verfaſſungsurkunde, mit den dazu gehörigen Reglements- und

Additional=Artikeln, der ſtellvertretenden Verſammlung, dem Vollziehungsrathe, der richterlichen Gewalt, und den übrigen Verwaltungscollegien, und erklärt, daß aller Eingriff in dieſelbe ein Frevel gegen die Sicherheit des Staates iſt.

Alſo geſchehen und beſchloſſen durch die, das bataviſche Volk vertretende, conſtituirende Verſammlung, im Haag, den 17. März 1798, im vierten Jahre der bataviſchen Freiheit.

Unterzeichnet: J. D. V. Leeuwen.

Und weiter unten: Ploos van Amſtel.

Der Inhalt dieſer Verfaſſung zeigt, daß ſie der dritten franzöſiſchen im Ganzen nachgebildet war. Das franzöſiſche Directorium erſchien in den Niederlanden als Staatsbevind von fünf Perſonen, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt; der Rath der Fünfhundert und der Rath der Alten waren im bataviſchen geſetzgebenden Körper auf 60 und auf 30 Mitglieder, im Verhältniſſe zur Bevölkerungszahl der Republik, geſetzt.

Schon ſeit dieſer Zeit erkaltete in der bataviſchen Republik der Enthuſiasmus, mit welchem man ſich früher den von Frankreich aus mitgetheilten Anſichten angeſchloſſen hatte. Noch kritiſcher ward die Lage der Schweſterrepublik, als ſie mehrere ihrer Flotten an die Britten verlor, und gegen die im Herbſte 1799 auf bataviſchem Boden gelandeten Britten und Ruſſen nur mit Mühe durch den franzöſiſchen General Brune gerettet werden konnte. Doch ward die bataviſche Republik in den von Frankreich mit den Continentalmächten eingegangenen Friedensſchlüſſen, und ſelbſt in die Präliminarien von London (1. Oct. 1801) eingeſchloſſen, ſo daß ſie im Frieden von Amiens blos ihre Niederlaſſungen auf Ceylon an Großbritannien verlor.

Allein die neue conſulariſche Regierungsform in Frankreich, in Angemeſſenheit zu der vierten Verfaſſung vom Jahre 1799, bewirkte auch in der bataviſchen Republik am 16. Oct. 1801 die zweite bataviſche Verfaſſung, nach welcher ein Staatsbevind von 12 Mitgliedern die Regierung führte, der geſetzgebende Körper auf 35 Mitglieder geſetzt, und die Republik in 8 Departemente getheilt ward.

b) Zweite Verfaſſung vom 16. Oct. 1801.

Allgemeine Grundſätze und Verfügungen.

1. Die Wohlfahrt aller iſt das höchſte Geſetz.

Dem zufolge kann kein Mitglied und keine Abtheilung der Geſellſchaft durch irgend ein beſonderes Geſetz zum Nachtheil der andern begünſtigt werden.

2. Alle Mitglieder der Geſellſchaft ſind gleich vor dem Geſetz, ohne Unterſchied des Ranges und der Geburt.

3. Jeder Bürger kann thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Geſetze, ſowohl für ſeine Handlungen, als für die Ausbreitung ſeiner Geſinnungen.

4. Das Geſetz ſtellt die nöthigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu ſichern; aber alle Zünfte oder ausſchließliche Verbindungen ſind abgeſchafft.

5. Jeder Einwohner wird in dem friedlichen Beſitz und Genuß ſeines Vermögens geſchützt.

Niemand kann eines Theils ſeiner Beſitzungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieteriſch erfordert; und in dieſem Fall erhält er eine gerechte und angemeſſene Entſchädigung.

6. Jeder Einwohner iſt unverletzlich in ſeiner Wohnung; niemand kann in dieſelbe eintreten ohne ſeine Einwilligung, oder anders als in Kraft eines von einer competenten Autorität erlaſſenen Befehls.

7. Niemand kann anders, als nach dem Geſetze, verhaftet werden.

Niemand kann anders gerichtet oder verurtheilt werden, als durch den von der Verfaſſung oder vom Geſetz anerkannten Richter, und nachdem er, deren Vorſchriften gemäß, vorgeladen, und alle in denſelben beſtimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8. Jeder Bürger muß in den erſten drei Tagen, nachdem er in die Hände ſeines natürlichen Richters ausgeliefert worden iſt, verhört werden.

Die Mittheilung der Gründe ſeiner Verhaftung kann ihm nicht verweigert werden; das Geſetz beſtimmt die Strafe des Richters, der dieſen Verfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhör und die Gründe der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeſchriebenen Zeit mitgetheilt worden ſind; ſo iſt der Verhaftete, von Rechtswegen und ohne allen Verzug, loszulaſſen.

9. Alle zur Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Strenge iſt verboten.

Alle gewaltſame Mittel, um ſie zu Geſtändniſſen zu zwingen, ſind abgeſchafft.

10. Jeder Bürger hat das Recht, ſchriftliche Geſuche und Vorſchläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wofern ſolche individuell unterzeichnet ſind; außer dieſem Falle können ſie nicht anders, als durch die von dem Geſetz conſtituirten Körper gemacht werden, und dürfen blos die Gegenſtände betreffen, welche auf ihre Amtsverrichtungen Bezug haben.

11. Alle Religionsgeſellſchaften, welche, ein höchſtes Weſen und deſſen Verehrung anerkennend, darauf abzwecken, die Tugend und die guten Sitten zu begünſtigen, werden durch das Geſetz auf gleiche Weiſe beſchützt.

Jede Religionsgeſellſchaft bekennt öffentlich ihre Meinung, und geſtattet einen freien Eintritt zu den der Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Orten.

12. Jedes Familienhaupt, und jede unabhängige Perſon von beiderlei Geſchlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt ſich in eine von dieſen Religionsgeſellſchaften einſchreiben, die ſie jedoch wieder frei verlaſſen können, um in eine andere einzutreten.

Jede Geſellſchaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beiſteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Beſitzungen. Doch kann dieſe Beiſteuer niemals die zu dem Ende durch das Geſetz beſtimmte Summe überſteigen.

13. Jede Religionsgeſellſchaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Beſitz deſſen, was ſie beim Anfange dieſes Jahrhunderts beſaß.

14. An keine derſelben können ausſchließliche bürgerliche Rechte feſtgeknüpft werden.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrſchenden, reformirten Religion, welche durch die Staatscaſſen beſoldet oder penſionirt, und noch im Amte ſind, werden ihre Gehalte und Penſionen ferner genießen, bis zur völligen Vollziehung der im 12. Art. vorgeſchriebenen Anordnungen.

15. Alle Geſetze und Verfügungen, die, ſeit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäßig erworbenen Eigenthum oder den Beſitzungen Abbruch gethan haben, ſind der Reviſion unterworfen.

Jeder, der durch dieſe Geſetze verletzt worden iſt, kann ſich an die Staatsregierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem geſetzgebenden Körper, entweder die Widerrufung des Geſetzes, oder deſſen Reviſion, oder eine billige und angemeſſene Schadloshaltung vorſchlägt.

16. Das Feudalweſen iſt abgeſchafft; alle Lehen werden für Allodialgüter erklärt.

Das Geſetz ſorgt für die Entſchädigung derer, welche mit Herrſchaftsrechten verbundene Güter beſaßen.

17. Das bataviſche Volk will, daß die zur Sicherſtellung der Freiheit und zur Behauptung der Nationalunabhängigkeit aufgeſtellte Nationalgarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Kein Bürger, der zu dieſer Garde gehört, iſt verbunden, außer dem Gebiet der Republik zu dienen.

Er iſt zu keinem Dienſte außer ſeinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers dazu aufgerufen zu ſeyn, und blos im Fall eines feindlichen Angriffs.

Der wirkliche Dienſt der Nationalgarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Geſetz beſtimmt.

18. Die nämlichen Münzſorten werden, nach dem durch das Geſetz zu beſtimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Republik Cours haben.

19. Die in der Republik ſchon bekannten Maaße und Gewichte werden gleichförmig regulirt werden.

Das Geſetz wird die Art und Weiſe, und den Zeitpunct beſtimmen, wo dieſe Verfügung vollzogen werden ſoll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom Stimmrechte.

20. Die bataviſche Republik iſt eins und untheilbar.

21. Ihr europäiſches Gebiet bleibt in acht Departemente abgetheilt, deren Grenzſcheibungen jene der alten Provinzen ſeyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landſchaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz Ober-Yſſel vereinigt bleiben, und das bataviſche Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland ſoll zu Friesland geſchlagen werden; Wedde und Weſt-Woldingerland zu Gröningen; Yſſelſtein zu Holland; Vianen zu Utrecht; und Kuilenburg und Büren zu Geldern.

Das Geſetz wird weiter beſtimmen, zu welchem Departement die Länder gehören ſollen, welche bereits zu dem Gebiet der Republik hinzugekommen ſind, oder in der Folge hinzukommen werden.

22. Jedes Departement wird, in Rückſicht auf ſeine Grenzen, in eine gewiſſe Anzahl von Diſtricten eingetheilt. Nach dieſer Beſtimmung wird die Wahl der Mitglieder der Departementsverwaltung Statt haben.

23. Die gegenwärtige Eintheilung in Urverſammlungen wird für die Wahl der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers beibehalten.

24. Active Bürger ſind diejenigen, welche folgende Eigenſchaften vereinigen:

1) daß ſie ſich in das Nationalregiſter ihres Wohnortes haben einſchreiben laſſen;
2) volle 21 Jahre alt ſind, oder einen Theil der Nationalgarde ausmachen;
3) ſich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, ſeit einem Jahre, wenn ſie Eingebohrne, ſeit ſechs Jahren, wenn ſie Fremde ſind;
4) holländiſch leſen und ſchreiben können, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23. April 1799 eingeſchriebenen Bürger geht;
5) folgende Erklärung abgelegt haben:
„Ich verſpreche Treue der Verfaſſung und Unterwerfung dem Geſetze.“

25. Ausgeſchloſſen von dem Stimmrechte ſind:

1) diejenigen, die im Dienſte einer auswärtigen Macht ſind, oder von ihr Penſion ziehen;
2) die Lohnbedienten, welche zum Dienſte der Perſon und der Haushaltung angeſtellt ſind;
3) diejenigen, die in den Armenwaiſenhäuſern und Diakonieen unterhalten werden;
4) diejenigen, die während der letzten ſechs Monate von der Armencaſſe ernährt wurden;
5) diejenigen, die wegen übler Aufführung, Verſchwendung, oder Blödſinnigkeit, unter Pflegſchaft ſtehen;
6) die Bankerottirer, wie auch diejenigen, die eine Ceſſion ihrer Güter vorgenommen haben, ſo lange ihre Gläubiger nicht bezahlt ſind;
7) diejenigen, die im Anklagezuſtande, oder die vor Gerichte für ehrlos erklärt worden ſind.

26. Das Geſetz beſtimmt die Art, wie das Stimmrecht ausgeübt werden ſoll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu ſeyn.

27. Die Diener jedweder Religion ſind nicht für die von der Regierung abhängigen Aemter wählbar.

28. Die Militairperſonen können ihre Rechte nicht anders, als an ihrem Wohnorte, und inſofern derſelbe von dem, wo ſie in Garniſon ſind, verſchieden iſt, ausüben.

Vom Gouvernement.

29. Das Gouvernement wird einer Staatsregierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern beſteht, welche unter den Activbürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umkreiſe der Republik gebohren, während der letzten ſechs Jahre darin wohnhaft; und mit keinem andern Mitgliede der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verſchwägert ſind.

Sie genießen einen jährlichen Gehalt von zehntauſend Gulden.

30. Für diesmal werden ſieben von ihren Mitgliedern unmittelbar durch das dermalige Vollziehungsdirectorium ernannt.

Dieſe ſieben Mitglieder ſchreiten zur Wahl der fünf andern.

Die zwölf Regenten wählen aus ihrer Mitte einen Präſidenten für drei Monate.

Wenn in den erſten ſechs Monaten, nach Einſetzung der Staatsregierung, eine oder mehrere Erledigungen Statt haben ſollten; ſo ſchreiten die übrigen Mitglieder in den erſten acht Tagen zur Wiederbeſetzung.

31. Die Staatsregierung ſetzt das Regulativ für die Haltung ihrer Sitzungen feſt.

Sie vertheilt ſich in ſo viel Commiſſionen, als die verſchiedenen Zweige der Verwaltung es nöthig machen.

Dieſe Commiſſionen beſchäftigen ſich mit der beſondern Unterſuchung der Geſchäfte, die ihnen durch den Rath zugetheilt werden.

32. Die Staatsregierung legt ſich, außer einem Generalſecretair, noch bei:

einen Staatsſecretair, der das Departement der auswärtigen Verhältniſſe hat;

drei andere Secretairs, welche die Departemente des Seeweſens, des Krieges und des Innern haben; oder, wenn ſie es für dienlicher hält, anſtatt jedes der drei letztern, drei Räthe, wovon jeder aus drei Mitgliedern beſteht;

endlich einen Finanzrath, der drei Perſonen anvertraut iſt, und einen Generalſchatzmeiſter.

33. Die Staatsſecretaire, oder die deren Stelle vertretenden Räthe, ſind mit der Verwaltung der in ihr Fach einſchlagenden Geſchäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeſchickten Befehle, nach den Inſtructionen dieſer letztern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die Staatsregierung aus einer dreifachen Liſte ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu ſie gehören, zu beſorgen hat, entwirft.

34. Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der Staatsregierung. Zum erſten Mal geſchieht dies den 1. Nov. 1802, vor welchem Zeitpunct aber durch das Loos die Ordnung beſtimmt ſeyn muß, in welcher der jährliche Austritt geſchehen ſoll. Zur Wiederbeſetzung erledigter Stellen ſchreiten, in unten beſtimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Perſonen, wovon ſie das Verzeichniß der Regierung einſchicken. Aus dieſer Zahl wählt die Regierung zwei Perſonen, die ſie dem geſetzgebenden Körper vorſchlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an der Wahl der Regierungsglieder die geſammte Nation, auf einem möglich gleichen Fuße, Theil haben und nehmen kann; ſo wird die Reihenordnung der Departemente, zur Einſendung obiger Verzeichniſſe, folgender Maaßen beſtimmt, als:

1) die Verwaltung von Holland;
2) von Seeland;
3) von Friesland;
4) von Brabant;
5) von Holland;
6) von Gröningen;
7) von Utrecht;
8) von Ober-Yſſel;
9) von Gelderland;
10) von Holland;
11) von Seeland, und
12) von Gelderland.

Dies iſt jedoch ſo verſtanden, daß, wenn es zum eilften und zwölften Mal an die

Reihe kömmt; ſo machen immer zwei andere Departemente den Ernennungsvorſchlag, nämlich:

1) Seeland und Gelderland;
2) Friesland und Ober-Yſſel;
3) Brabant und Utrecht;
4) Gröningen und Holland, u. ſ. w.

Alle in der Zwiſchenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung beſetzt waren, ſollen auf das Neue nach den Vorſchlägen derjenigen Departemente beſetzt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwiſchenzeit Stellen von den frühern, ſchon ehemals angeſtellten, Regierungsgliedern erledigt; ſo werden ſie von dem geſetzgebenden Körper erſetzt, und zwar nach einem Vorſchlage von drei Perſonen, den die Regierung macht. Die Neuernannten haben in beiden Fällen Sitzung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben ſollten.

35. Alle ins Ausland zu ſchickende Geſandten und Geſchäftsführer, wie auch alle See- und Landofficiere, werden von der Regierung angeſtellt.

36. Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats- und Verwaltungsämter (mit Ausnahme derjenigen, worüber die Verfaſſung anders entſchieden hat) ſchlagen die vorgeſetzten Behörden drei Perſonen vor, und ſchicken dieſen Vorſchlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeſchlagenen ernennt.

Es kann aber die Regierung einen ganzen Vorſchlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untergeordneten Beamten betrifft; ſo werden dieſe von ihren vorgeſetzten Behörden und Stellen erſetzt; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37. Die Staatsregierung iſt verbunden, alle ihre Geſetzesvorſchläge dem geſetzgebenden Körper vorzutragen. Genehmigt dieſer dieſelben; ſo macht die Regierung ſie bekannt.

38. Sie übt in keinerlei Fall irgend eine geſetzgebende Gewalt aus, iſt auch unter keinerlei Vorwand befugt, von irgend einem beſtehenden Geſetze zu diſpenſiren.

39. Die Staatsregierung ſchließt alle Verträge, es ſeyen Friedens-, Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des geſetzgebenden Körpers. Ausgenommen ſind aber von dieſer Genehmigung ſolche geheime Artikel, welche den öffentlichen oder den beſtehenden Verträgen nicht entgegen ſind, auch ſich nicht auf Abtretung irgend eines Theils des republikaniſchen Grundgebiets beziehen.

In Rückſicht auf eine Kriegserklärung kann ſie, ohne einen Ausſpruch des geſetzgebenden Körpers, keinen Beſchluß faſſen.

40. Der Staatsregierung kömmt die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie ſetzt den jährlichen Gehalt der öffentlichen Beamten feſt, und unterſucht, was jedes Jahr für ordentliche und außerordentliche Ausgaben zum Dienſte der Republik erfordert wird. Dieſe Ausgaben legt ſie in einer allgemeinen Ueberſicht dem geſetzgebenden Körper vor, und begehrt die Bewilligung der nöthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichend ſind zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben; ſo ſchlägt die Regierung dem geſetzgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was aber außerordentliche Ausgaben betrifft; ſo trägt die Regierung auf außerordentliche einjährige Beſteuerung, oder auf freiwillige Anlehen an. In letzterem Falle ſorgt ſie für die Fonds ſowohl zur Bezahlung der Zinſen, als des angeliehenen Capitals.

41. Die Staatsregierung legt dem geſetzgebenden Körper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Ertheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden ſoll.

42. Sie verfügt über die Flotten und Kriegsheere der Republik; der Oberbefehl aber über dieſe Macht kann perſönlich keinem Mitgliede derſelben anvertraut werden.

43. Sie hat die Oberaufſicht über die Polizei in dem ganzen Umfange des Staates; die Polizei an ihrem Sitzungsorte, ſo wie die Ernennung der dabei angeſtellten Beamten, iſt ihr ausſchließlich anvertraut.

44. Es iſt ein Seerath, der aus 7 Perſonen beſteht, und von der Regierung ernannt wird. Uebertragen iſt ihm die Verwaltung und das Richteramt in allen Sachen, die zur Erhebung der Waſſergefälle, oder ſogenannten Licenten und Convoyen gehören. Er iſt mit den nöthigen Unterbedienten verſehen, und in Anſehung ſeiner Geſchäftsführung der Regierung untergeordnet, und derſelben verant-

wortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Priſen, ſo wie in Sachen der Piloten. In Allem richtet er ſich nach der Dienſtvorſchrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des geſetzgebenden Körpers, die Regierung ihm zufertigen wird.

45. Die Staatsregierung ſorgt durch gehörige Anordnungen für die Beförderung der Künſte, der Wiſſenſchaften, des Erziehungsweſens, des Handels, des Landbaues und der Fabriken.

46. Es iſt eine Landrechnungskammer, die aus 9, vom geſetzgebenden Körper ernannten, Mitgliedern beſteht. Ihr Amt iſt, jährlich die Rechnungen der verſchiedenen Departemente zu empfangen und zu prüfen; desgleichen allen beſondern Verrechnern (deren Papiere dieſer Behörde unmittelbar eingegeben werden müſſen) die Verzeichniſſe von Einnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt ſie die Dienſtvorſchrift, welche, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des geſetzgebenden Körpers, die Regierung ihr zuſtellen wird. Alle Jahre tritt eines ihrer Mitglieder ab, nach ihrer durch das Loos beſtimmten Ordnung. Im Falle einer Stellerledigung ſchlägt die Kammer der Regierung fünf Perſonen vor; dieſe vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der geſetzgebende Körper eine erwählt.

47. Es werden zwei abgeſonderte Räthe aufgeſtellt, die den Handel und die Beſitzungen in Oſt- und Weſtindien verwalten; erſteres Collegium beſteht aus 9, dieſes aus 5 Mitgliedern; beide ſind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die beſondere Verwaltung der Einkünfte aus jenen Beſitzungen ob. Reichen dieſe Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht hin; ſo erfolgt Unterſtützung aus der Staatscaſſe. Iſt hingegen Ueberſchuß vorhanden; ſo fließt dieſer in dieſelbe.

Sie ſorgen für die Verwaltung der Polizei und der Rechtspflege in dieſen Beſitzungen, auch für die Vertheidigung derſelben, wenn die Regierung nicht ſelbſt unmittelbar die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben ſollte. Wegen ihrer Amtsführung haften ſie der Staatsregierung, und müſſen derſelben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48. Die innere Verwaltung und die Geſetze der Kolonieen ſind in ihren verſchiedenen Sitzungsbüchern beſtimmt. Alle dieſe Kolonieen bleiben unter einer und derſelben allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausſchließende Handelsrechte und bevorrechtigte Handelsgeſellſchaften ſind als aufgehoben zu betrachten.

Von der Geſetzgebung.

49. Der geſetzgebende Körper beſteht aus 35 Mitgliedern, welche, für das erſte Mal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den erſten acht Tagen nach ihrer Einſetzung.

50. Zwölf dieſer Mitglieder, durch Stimmenmehrheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Verſammlung oder Sitzung gewählt, prüfen die angetragenen Geſetze. Die Streitverhandlungen über jeden Antrag, welcher in der erſten Woche einer ordentlichen Verſammlung vorgekommen iſt, müſſen geendigt, und zu einem Schluſſe gebracht ſeyn, höchſtens am letzten Tage einer Sitzung, d. i. den 30. Mai oder 15. Dec.; bei außerordentlichen Verſammlungen müſſen die Anträge, derentwillen der geſetzgebende Körper zuſammenberufen worden iſt, vor ſeinem Auseinandergehen, und zwar ſpäteſtens innerhalb Monatsfriſt, erledigt ſeyn.

Bei den Abſtimmungen äußern ſich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kann aber immer, während der Verhandlungen darüber, zurückgenommen werden.

51. Wird ein Antrag verworfen; ſo kann die Regierung, wenn ſie es für nöthig findet, drei ihrer Mitglieder in den geſetzgebenden Körper abordnen, um denſelben näher zu unterrichten. Wird ein Antrag alsdann wieder verworfen; ſo unterbleibt er gänzlich.

52. Der geſetzgebende Körper theilt ſeine Verwerfungsgründe der Regierung mit, welche daher das Recht hat, einen neuen Antrag zu machen.

53. Der geſetzgebende Körper ertheilt ausſchließlich Diſpenſationen vom Geſetze, auch, nach eingenommenem Gutachten des Nationalgerichtshofs, Aufhebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54. Der geſetzgebende Körper verſammelt ſich ordentlicher Weiſe des Jahres zwei Mal, und zwar beſtimmt vom 15. April bis zum 1. Junius, und vom 15.

October bis zum 15. December; außerordentlicher Weiſe ſo oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zuſammenberufen wird. Seine Sitzungen hält er an dem Aufenthaltsorte der Regierung. Jährlich tritt den 1. Jun. der dritte Theil ſeiner Mitglieder aus, und dieſes nimmt mit 1802 ſeinen Anfang. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers genießen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden, müſſen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ferner alle Eigenſchaften beſitzen, welche der 29. Art. von den Mitgliedern der Regierung begehrt.

55. Die Art ihres Austritts und Wiedererwählung wird durch ein Geſetz beſtimmt werden.

Von den Finanzen.

56. Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden ſind, nicht nur von den Generalſtaaten und der bataviſchen Republik, oder in deren Namen, ſondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartieren von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant, ſammt denen der oſtindiſchen Geſellſchaft, werden für Nationalſchulden und Verbindlichkeiten des bataviſchen Volkes erklärt. Die ausgeſtellten Schuldbriefe, Empfangſchrine und andere verpflichtende Urkunden ſollen bald möglich gegen Nationalſchuldſcheine ausgewechſelt werden, und zwar ohne allen Abzug ſowohl an den Capitalien als Zinſen.

57. Die jetzt beſtehenden Abgaben ſollen auf dem Fuße bleiben, auf welchem ſie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen ſind. Doch ſind alle hieher gehörige Geſetze und Verordnungen einer Durchſicht und Abänderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeſchriebene allgemeine erſetzt werden. Was diejenigen betrifft, welche zur Beſtreitung der Departementsausgaben angewieſen ſind; ſo können die Departementsverwaltungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſelben erhöhen oder vermindern.

58. Das Geſetz beſtimmt, welche von den wirklich eingeführten Auflagen in die Staatscaſſe zur Beſtreitung der allgemeinen Regierungsausgaben, und welche in die Departementscaſſen zur Beſtreitung der beſondern Departementalausgaben bezahlt werden müſſen. So oft indeſſen letztere Einnahme nicht hinreichend iſt; ſo hat jedes Departement das Recht, zur Verbeſſerung ſeiner Caſſe die Departementsabgaben ſo zu erhöhen, als daſſelbe es mit dem Wohlſtande der Einwohner verträglich glaubt. Jedoch iſt die Departementsverwaltung verbunden, ehe eine ſolche neue Steuer eingeführt wird, es der Staatsregierung anzuzeigen, damit dieſe es dem geſetzgebenden Körper zur Genehmigung vorträgt. Dieſe Genehmigung kann nicht verſagt werden, als deswegen, wenn entweder dieſe Beſteuerung oder Erhebungsart dem Eingehen der allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, oder aber gegen die Beſtimmungen des 66. Artikels ſtreiten ſollte. Iſt die Einnahme der Staatscaſſe nicht hinreichend zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben; ſo legt, dem 40. Art. zufolge, das Geſetz neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, entrichtet werden müſſen.

59. Spätestens den 1. Nov. jeden Jahres legt, zufolge dem 40. Artikel, die Staatsregierung die Ueberſicht der Geldbedürfniſſe und der Beſtreitungsmittel dem geſetzgebenden Körper vor. In dieſer Ueberſicht ſind aber die Summen nicht enthalten, welche dieſer jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung ſolche Summen zu geheimen Ausgaben; ſo wird über ihr Begehren vom geſetzgebenden Körper, in geſchloſſenen Sitzungen, vier Wochen hindurch berathſchlagt, während welcher Zeit die nöthigen Beſprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen; ſo müſſen dieſe höchſtens innerhalb 14 Tagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15. Dec. zum Schluß gebracht ſeyn.

60. Auf gleiche Weiſe kann der geſetzgebende Körper ein außerordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen; ſeine öffentlichen Verhandlungen darüber müſſen aber innerhalb acht Tagen geendigt ſeyn.

61. Bei der Eingabe des im Art. 59. gedachten Ueberſchlags legt die Regierung zugleich eine Ueberſicht aller Einnahmen und Ausgaben der Staatscaſſe während des verfloſſenen Jahres dem geſetzgebenden Körper vor, und fügt die ſchriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterſchriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden ſey, als zum allgemeinen Nutzen der Republik.

Von den Departementsverwaltungen.

62. Jede Departementsverwaltung beſteht, nach Maaßgabe der Bevölkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Perſonen. Dieſe Perſonen müſſen in dem Departement anſäſſig ſeyn, und alle die Eigenſchaften beſitzen, welche der 54. Art. von den Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers fordert. Sie treten alle Jahre vorſchriftsmäßig theilweiſe ab, und werden in der Ordnung, wie das Geſetz, übereinſtimmend mit dem 22. Art., näher angeben wird, wieder erſetzt. Bis zu dieſer Zeit, und bis die neuen Mitglieder gewählt ſeyn werden, bleibt die wirkliche Verwaltung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Beſtand.

63. Die Staatsregierung ernennt in jedem Departement unter den Einwohnern eine Commiſſion, welche den Auftrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäßes Reglement für die Centralverwaltung zu entwerfen. Dieſe Entwürfe müſſen von dieſen Commiſſionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung der Staatsregierung eingeſendet werden, welche ſorgfältig unterſucht, ob in dieſen Entwürfen etwas enthalten iſt, was gegen die Verfaſſung oder das Intereſſe des Departements ſtreitet. Alsdann erſt werden dieſe Entwürfe den ſtimmberechtigten Bürgern der Departemente zur An- oder Nichtannahme vorgelegt.

64. Alle Streitigkeiten, die in Departements-Verwaltungsſachen, ſowohl zwiſchen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter ſich und unter den Gemeinden entſtehen, entſcheidet die Staatsregierung.

65. Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für ſeine innere Verwaltung ſowohl in Rückſicht auf Polizei- und Rechtspflege (inſofern dieſelbe nicht von den beſondern Gemeindecaſſen getragen werden), als auch in Anſehung der Departementsgebäude, Deiche, Dämme, Waſſerwerke u. ſ. w. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen benachrichtigen ſie die Regierung davon, und erſuchen um die nöthige Unterſtützung aus der Staatscaſſe.

66. Was die Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben betrifft; ſo muß jede Departementsverwaltung auf das ſchleunigſte einen Ueberſchlag derſelben der Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche der wirklich eingeführten Abgaben forthin in die Departementscaſſe fließen, und in Zukunft als Departementsabgaben betrachtet werden ſollen. Sollte, mit dem Verlaufe der Zeit, dieſe Einnahme nicht mehr hinreichend ſeyn; ſo trägt das Departement, dem 58. Art. zufolge, auf neue Beſchatzungen an. Dieſe Beſchatzungen dürfen aber nicht auf Durchfuhr durch, Ausfuhr nach, oder Einfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es können von den Erzeugniſſen des Bodens und der Gewerbſamkeit anderer Departemente keine höhere Abgaben gefordert werden, als diejenigen, die in dem nämlichen Departement eingeführt ſind.

67. Findet eine Departementsverwaltung es rathſam, zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben gewiſſe Geldſummen aufzunehmen; ſo iſt ſie verbunden, den Belauf derſelben, ſammt dem beſondern Fond zur Tilgung der Hauptſchuld und Bezahlung der Zinſen (er ſey nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der Staatsregierung vorzutragen, damit dieſe die Beſtätigung des geſetzgebenden Körpers nachſuchen kann.

68. Die Departementsverwaltungen ernennen die Mitglieder ihrer Gerichtshöfe, desgleichen die Beamten und Unterbedienten, die zum innern Geſchäftsdienſt erforderlich ſind. Sie führen die Aufſicht über die gehörige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Waſſerwerke, Wege, Brücken u. dergl., deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder Privatperſonen obliegt.

69. Sie ſorgen, daß anzulegende Werke weder das Beſchiffen der Flüſſe oder Seemündungen hindern, noch auch dem Intereſſe der Einwohner anderer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten ſich dabei nach der Vorſchrift der Staatsregierung. Sie ſchicken, ſobald ein Werk zu unternehmen beſchloſſen wird, Plan und Ueberſchlag davon der Regierung zu, und ſorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geſchehe, die die Aufſicht über irgend ein See-, Strom- oder Deichbauwerk führen.

70. Die Departementsverwaltungen ſorgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die ſie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und ſind derſelben deswegen verantwortlich.

71. Ihnen kömmt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthſchaft und zu den Finanzen ihrer Departemente gehört; ſie können dahin einſchlagende Ordnungen und Satzungen erlaſſen; nur müſſen dieſe den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umſtände, Volljährigkeits- oder ſogenannte Jahrgebungsbriefe.

72. Sie ſorgen, daß die Gemeindeverwaltungen (wovon unten), ſchleunig und gut eingerichtet, aufgeſtellt werden.

Von den Gemeindeverwaltungen.

73. Eine neue Abtheilung der Departemente und Bezirke kann in Gemeinden nicht geſchehen, als mit wechſelſeitiger Einſtimmung und auf Erſuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat ſeine eigene Gemeindeverwaltung, eingerichtet nach dem Plane, den ſie ſelbſt der Departementsverwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorgelegt haben; in jedem Falle aber müſſen einer ſolchen Einrichtung Volkswahl und regelmäßige Abwechslung zum Grunde liegen.

74. Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Angelegenheiten, und trifft alle dahin gehörige örtliche Einrichtungen.

75. Sie legt keine örtlichen Abgaben auf, als mit Rath und Einſtimmung der Abgeordneten, welche, nach Vorſchrift der von der Departementsverwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden ſind. Dieſe örtlichen Auflagen müſſen von der Departementsverwaltung bewilliget ſeyn, und dürfen weder auf Durch-, Aus- oder Einfuhrgüter, noch auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes in einem höhern Maaße gelegt werden, als dieſe nämlichen Güter an denſelben Orten ſteuern, wo die örtliche Abgabe erhoben wird.

76. Mitglieder der Gemeindeverwaltungen können, unter keinem Vorwande, in Perſon von den Departementsverwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig außer Amtsthätigkeit geſetzt, oder gar abgedankt werden. Blos wegen Pflichtverſäumniß in ihrem Amte können ſie vor das Departementsgericht gezogen werden.

Von der richterlichen Gewalt.

77. Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Verfaſſung, oder kraft ihrer Grundſätze, aufgeſtellt ſind, oder es noch werden.

78. Bei keinem Gerichte dürfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anſtellung, weder unter ſich, noch mit dem öffentlichen Ankläger bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

Niemand kann ein Richteramt verwalten, der nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79. Alle Richter ſind verbunden, ſich auf Erſuchen, zur Vollſtreckung ihrer Erkenntniſſe und Sprüche (ſobald dieſelben in Rechtskraft übergegangen ſind), wechſelſeitig hülfreiche Hand zu bieten, auch die ſogenannten Erſuchungsſchreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Grenzen der Gerichtsbarkeit Streit entſteht; ſo entſcheidet, wenn die Parteien ſämmtlich in ſeinen Sprengel gehören, das Departementsgericht; in andern Fällen der Nationalgerichtshof.

80. Bei peinlichen Fällen muß in dem erlaſſenen, entſcheidenden Strafurtheil das begangene Verbrechen ausgedrückt ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Alle Erkenntniſſe und Urtheilsſprüche müſſen bei offenen Thüren kund gemacht werden.

Gütereinziehungen finden niemals Statt.

Recht geſprochen wird durch die ganze Republik im Namen des bataviſchen Volkes.

81. Die Gerichte der ehemaligen Provinzen behalten ihre dermaligen Gerichtsbarkeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof iſt, können einen ſolchen anordnen, nach der Art, die ſie der Regierung vorlegen, und die der geſetzgebende Körper genehmiget.

82. Der Plan zur Einrichtung der in den verſchiedenen Gemeinden aufgeſtellten niedern Gerichte wird durch die Gemeindeverwaltungen jenen ihrer reſpectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß dieſe Gerichte, ſo viel wie möglich, auf den nämlichen Fuß angeordnet werden.

83. Die Art des Verfahrens ſowohl vor dem hohen Gerichtshofe, als vor dem Kriegsgerichte (von denen im Folgenden gehandelt werden wird), dem Seerath, den Gerichtshöfen der Departemente und andern niedern Gerichten wird durch das Geſetz beſtimmt.

84. Die Regierung legt, nach vorgängiger Einhohlung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kürzeſtmöglichen Zeitfriſt, dem geſetzgebenden Körper ein bürgerliches und peinliches Geſetzbuch zur Genehmigung vor.

85. Wenn die Einführung dieſes Geſetzbuches eine andere Einrichtung des Gerichtsweſens nothwendig macht; ſo kann der Vorſchlag dazu, mit den in dieſer Sache durch die Departementsverwaltungen eingeſchickten Bemerkungen unterſtützt, von der Staatsregierung dem geſetzgebenden Körper vorgelegt werden.

86. Die Militairperſonen jeder Art und die Seeleute ſind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit blos in ihren bürgerlichen Geſchäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87. Es iſt ein oberſtes Kriegsgericht niedergeſetzt, um die Land- und Seetruppen auf die Anklage zweier fiscaliſchen Procuratoren zu richten.

Es beſteht aus einer gleichen Anzahl von Seeofficieren, Landofficieren und Rechtsgelehrten. Das Geſetz beſtimmt die Verfügungen und Reglements, wornach ſie zu Werke gehen und ihre Urtheilsſprüche fällen müſſen.

Die Mitglieder dieſes Gerichts und die fiscaliſchen Procuratoren werden durch die Regierung ernannt.

88. Das Geſetz beſtimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung der öffentlichen Auflagen.

Von dem National-Gerichtshofe.

89. Dieſer Gerichtshof beſteht aus 9 Mitgliedern, die, unmittelbar nach der Inſtallirung des geſetzgebenden Körpers, durch fünf Mitglieder, welche dieſer Körper und deſſen Präſident aus ſeiner Mitte ernennen, und durch fünf Mitglieder der Regierung, mit abſoluter Stimmenmehrheit ernannt und inſtallirt werden.

90. Die Mitglieder des National-Gerichtshofes behalten ihr Amt lebenslänglich. Sie müſſen alle, nach dem 29. Art. für die Mitglieder der Staatsregierung erforderliche, Eigenſchaften beſitzen.

Im Fall einer Erledigung verfertigen ſie ein Verzeichniß von zwei Perſonen, welchen die Regierung noch zwei andere beifügt. Von dieſen vier Perſonen wählt der geſetzgebende Körper eine.

91. Der hohe National-Gerichtshof erkennt über alle Vergehungen, welche durch die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, der Staatsregierung und allen andern hohen Staatsbeamten in der Ausübung ihres Amtes, ſelbſt nachdem ſie daſſelbe auszuüben aufgehört haben, begangen worden ſind; mit einem Worte, über alle Handlungen, die ſie während ihrer Verwaltung hätten ſtrafbar machen können.

92. Er ſpricht in allen Sachen, worin die Republik unmittelbar als Partei intereſſirt iſt.

93. Er übt eine beſondere Aufſicht über die Gerichtshöfe in der bataviſchen Republik aus.

Er kann ihre Urtheilsſprüche und Verfahren, inſofern ſie den, die Verwaltung der Gerechtigkeit und die vorgeſchriebene Form betreffenden, Geſetzen zuwider ſind, ſuspendiren oder caſſiren.

Wenn er findet, daß Anklage Statt hat, kann er dem öffentlichen Ankläger auftragen, die Rechte des Volkes geltend zu machen; inzwiſchen iſt er niemals befugt, in der Hauptſache ſelbſt abzuſprechen.

94. Man kann an dieſen Gerichtshof appelliren von allen Urtheilsſprüchen in Sachen, die in erſter Inſtanz vor die Departements-Gerichtshöfe gebracht worden ſind, indem man hierbei das von dem Geſetze allgemein vorgeſchriebene Verfahren beobachtet.

95. Er fällt niemals endliche Urtheilsſprüche, wenn nicht wenigſtens ſieben ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

96. Er bewilligt Zahlungsfriſten, ſicheres Geleit, und überhaupt alle Diſpenſationen, vermöge der Bevollmächtigung, die er hierzu von dem geſetzgebenden Körper erhält, mit Ausnahme der Diſpenſationen wegen Minderjährigkeit, welche, zufolge des 71. Art., den Departementsverwaltungen zuſtehen.

97. Es findet Reviſion von ſeinen Urtheilsſprüchen Statt, den Fall ausgenommen, wo, in peinlichen Sachen, das Geſuch des öffentlichen Anklägers nicht zugelaſſen worden iſt.

Die beigegebenen Reviſoren werden aus den Departements-Gerichtshöfen genommen.

Das Geſetz beſtimmt, in welchem Falle Reviſion Statt finden kann, die Zahl der beigegebenen Reviſoren, und die allgemeine Ordnung, die in dem Verfahren zu beobachten iſt.

98. Der öffentliche Ankläger, oder der Generalprocurator bei dem National-Gerichtshofe, wie auch die Generalprocuratoren bei den Departements-Gerichtshöfen,

werden durch die Staatsregierung aus einem, von dem Nationalgerichtshofe und den reſpectiven Departementsverwaltungen verfertigten, Verzeichniß von drei Perſonen erwählt.

99. Außer dem gewöhnlichen öffentlichen Ankläger werden bei dieſem Gerichtshofe noch drei Nationalprocuratoren oder Syndici angeſtellt. Dieſe werden, für das erſtemal, nach der im 89. Artikel vorgeſchriebenen Ordnung ernannt, müſſen Doctoren der Rechte ſeyn, und die im 29. Artikel beſtimmten Eigenſchaften beſitzen.

Dieſe drei Perſonen machen das Nationalſyndicat aus. — Im Fall einer Stellerledigung ſchlägt der Gerichtshof drei Perſonen vor, aus welchen der geſetzgebende Körper eine wählt.

Das Nationalſyndicat wacht über alle untere Collegien, Magiſtrate, Rechtsbänke und Beamten, giebt Acht, ob dieſelbe etwas Geſetz- oder Verfaſſungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Klagen an, um weiter nachzuforſchen. Glaubt es hinreichende Beſchuldigungsgründe gefunden zu haben; ſo bildet es eine Anklage, und bringt dieſelbe vor das Nationalgericht. Fällt der Spruch dieſes Gerichts entbindend aus; ſo findet keine weitere Berufung Statt. Iſt er aber verdammend; ſo muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Reviſion vorgenommen werden. Dieſe Reviſion geſchieht von dem Nationalgerichtshofe, nachdem ihm vier Mitglieder zugegeben worden ſind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten ſich ſelbſt ausgewählt hat.

100. Die Beklagten können ihre Sachen, ſowohl in der erſten Inſtanz, als in der Reviſion, von ſelbſt gewählten Sachwaltern vertheidigen laſſen. Alle Macht und Gewalt eines Angeklagten hören im Augenblick der Anklage auf; doch gilt dieſes nicht von den Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers oder der Staatsregierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieſer ſey nun ein Magiſtrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leiſtet, iſt des Hochverraths ſchuldig; eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101. Das Syndicat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kann Niemanden verhaften laſſen, außer nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentliche Beamten, oder auch Privatperſonen ertappt würden, die im Begriff ſind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staates und ſeine Verfaſſung zu unternehmen. Doch in dieſem Falle müſſen die Gründe der Verhaftnehmung ſofort dem Nationalgerichtshofe angezeigt werden, damit dieſer über die Verhaftnehmung erkennen, dieſelbe beſtätigen oder vernichten kann.

Solch einer Verhaftung ſind die Verſammlungen des geſetzgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102. Das Syndicat kann ſeine eignen Mitglieder anklagen.

103. Der Nationalgerichtshof wacht über das Syndicat und deſſen Mitglieder. Nimmt er Uebertretungen wahr — als Erpreſſungen und andere Amtsvergehungen, Vorbringen falſcher Beweiſe, erkaufter Zeugen, Entſtellung oder Verwahrloſung gegründeter Anklagen oder Vertheidigungsmittel u. ſ. w.; — ſo ſetzt er ein beſonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den verſchiedenen Departementsgerichten nieder. Vor dieſem Gerichte bringt er, mittelſt eines Sachwalters, ſeine Klagen vor.

104. Der Nationalgerichtshof hat ſeinen Sitz am nämlichen Orte, wo die Regierung ihn hat.

105. Entſtehen Zweifel oder Streitigkeiten über den wahren Sinn irgend eines Artikels der Verfaſſung; ſo zeigt die Behörde, welcher daran liegt, es dem Nationalgerichtshofe an. Findet dieſer, daß der Buchſtabe der Verfaſſung nicht vollkommen deutlich iſt; ſo berichtet er es ſowohl dem geſetzgebenden Körper, als der Regierung. Dieſe beiden Stellen ernennen, jede aus ihrer Mitte, neun Bevollmächtigte, welche mit den Mitgliedern des Gerichtshofes ſelbſt eine Rathsverſammlung von 27 Perſonen ausmachen. Dieſe 27 Perſonen ſetzen ſich nach dem Range ihres Alters. Der Präſident des Gerichtshofes, der auch jetzt den Vorſitz hat, trägt den Streitpunct mit Deutlichkeit vor, und dann wird ein Urtheil nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. Fällt dieſes dahin aus, daß die Schwierigkeit ohne eine urkundengleiche Auslegung nicht gelöſet werden könne; ſo übermacht die Staatsregierung den ſtimmberechtigten Bürgern die Sache zur Entſcheidung.

106. Sobald die gegenwärtige Verfaſſung von der bataviſchen Nation angenommen und kund gemacht iſt; ſo ernennt das Vollziehungsdirectorium ſieben Mitglieder der Staatsregierung, und beruft dieſelben innerhalb 14 Tagen auf einen beſtimmten Zeitpunct in den Ort ſeines Aufenthalts. Dieſe Berufenen wählen dann ſofort ihre Amtsgenoſſen, und benachrichtigen das Vollziehungsdirectorium davon,

damit dieſes die Gewählten möglich bald zuſammen berufen kann, um die Staatsregierung einzuführen.

Iſt die Staatsregierung eingeſetzt; ſo thut ſie es dem (bisherigen) geſetzgebenden Körper und Vollziehungsdirectorium kund, worauf beide Behörden dann ſogleich aus einander gehen.

Angelobung der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich, als Mitglied des geſetzgebenden Körpers, nach Vorſchrift der Verfaſſung, das Wohl der bataviſchen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieſer Hinſicht obliegen. Nichts ſoll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechen oder Geſchenke, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weiſe, mitwirken, oder einen Anſchlag beſchließen helfen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Abſicht hat, oder von den Grundſätzen einer ſtellvertretenden Volksregierung abweicht.

Angelobung der Mitglieder der Staatsregierung.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich als Mitglied der Staatsregierung, nach Maßgabe der Verfaſſung und der mir von derſelben anvertrauten Gewalt, das Wohl der bataviſchen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte, Würde und Anſehen vertheidigen, die Unabhängigkeit des Staates und die Freiheit der Einwohner auf jedem ſchicklichen Wege befeſtigen, handhaben und verſichern, daß ich mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mir in meinem Kreiſe obliegen. Nichts ſoll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechen oder Geſchenke, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weiſe beitragen oder beſchließen helfen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anſchlag gefaßt, und beſchloſſen werde, welcher der Verfaſſung entgegen iſt, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Abſicht hat, oder ſonſt mit den Grundſätzen einer ſtellvertretenden Volksregierung ſtreitet; ſondern vielmehr daß ich, wenn mir irgend ein ſolcher Verſuch bekannt werden ſollte, mich der Ausführung deſſelben mit aller mir anvertrauten Macht widerſetzen werde.

Während der viertehalb Jahre, daß dieſe Verfaſſung in Gültigkeit war, blieb der bataviſche Freiſtaat in Hinſicht ſeiner geſammten auswärtigen Verhältniſſe von der Leitung abhängig, die von der Dictatur des erſten Conſuls in Frankreich ausging. Dennoch geſchah dem letztern nicht genug von Seiten der bataviſchen Republik. Dies ſollte geändert, und, nach Einführung der kaiſerlichen Würde in Frankreich, die bataviſche Regierung der monarchiſchen Form mehr angenähert werden.

Nach dem Vorbilde der in den franzöſiſchen Senatusconſultis vom Jahre 1804 enthaltenen Modificationen der vierten Verfaſſung, erhielt daher auch die bataviſche Republik am 15. März 1805, unter dem Einfluſſe des Kaiſers Napoleon, die dritte Verfaſſung, in welcher ein Rathspenſionair als Regent an die Spitze geſtellt, und der geſetzgebende Körper auf 19 Mitglieder herabgeſetzt ward. Zugleich wurden die frühern, im holländiſchen Staatsſyſteme gewöhnlichen, Namen des Rathspenſionairs für den Regenten, und der hochmögenden Repräſentanten für den geſetzgebenden Körper aufgefriſcht. So wie dem Kaiſer von Frankreich die Initiative der Geſetze zuſtand; ſo erhielt ſie auch in Batavien der Rathspenſionair. So wie in Frank-

reich dem Kaiſer ein Staatsrath zur Seite ſtand; ſo auch dem Rathspenſionair. So ründete ſich in Batavien bereits alles zur monarchiſchen Ordnung der Dinge, die im Jahre 1806 eintrat.

c) Dritte Verfaſſung vom 15. März 1805.

Allgemeine Grundſätze.

1. Das Glück eines Volkes beruhet vorzüglich auf weiſen Geſetzen, welche es ſich giebt.

2. Die Geſetze müſſen immer das Reſultat der Erfahrung, und, ſo viel wie möglich, dem Geiſte, den Sitten der Nation, und den beſondern Umſtänden des Landes angemeſſen ſeyn.

3. Das große Princip der geſellſchaftlichen Freiheit beſteht darin, daß das Geſetz jedem Bürger, ohne Unterſchied des Ranges und der Geburt, die nämlichen Rechte ertheile und die nämlichen Pflichten auflege.

4. Es giebt keine herrſchende Kirche; das Gouvernement bewilligt allen religiöſen Geſellſchaften in dieſer Republik gleichen Schutz. Es erhält ſie bei der freien Ausübung ihrer kirchlichen Verfaſſungen, welche dazu geeignet ſind, religiöſe Grundſätze und gute Sitten zu verbreiten, und die gute Ordnung zu erhalten. Es ergrift alle Maßregeln, welche die beſondern Umſtände dieſer religiöſen Geſellſchaften nach ihrer Beziehung auf die Ruhe und das öffentliche Wohl erfordern.

5. Die Wohnungen der Bürger ſind unverletzlich; keiner darf ſich wider ihren Willen mit Gewalt hineinbegeben; es ſey denn auf einen Specialbefehl, welcher zu dieſem Ende von einer competenten Autorität erlaſſen worden iſt.

6. Niemand kann verhaftet werden, als kraft des Geſetzes. Niemand kann verurtheilt werden, als nur durch den Richter, welchen das Geſetz ihm anweiſet, und nachdem er alle Vertheidigungsmittel, welche das Geſetz ihm bewilligt, hat anwenden können.

7. Jeder Bürger hat das Recht, ſich ſchriftlich mit Bitten und Vorſtellungen an die competenten Behörden zu wenden; ſie müſſen aber von ihm allein und nicht von mehrern unterzeichnet ſeyn. Nur anerkannte Corporationen können Bittſchriften, von mehreren unterzeichnet, einreichen, inſofern der Inhalt derſelben blos ihre Corporationen betrifft.

8. Die Geſetze und allgemeinen Verordnungen, welche, v. J. 1795 an, den baaren Werth des Eigenthums und der rechtmäßigen Beſitzungen vermindert haben, können einer Reviſion unterworfen werden. Die Reclamationen, welche daraus entſpringen, gehören nicht vor die Tribunale. Diejenigen Bürger, welche durch dieſe Geſetze glauben beeinträchtigt zu ſeyn, können ihre Vorſtellungen dem geſetzgebenden Körper übergeben, welcher, erforderlichen Falls, die nöthigen Beſchlüſſe wird ergehen laſſen, um ihnen Recht zu verſchaffen.

9. Das Lehnsrecht bleibt abgeſchafft, und es giebt nur Allodialgüter. Das Geſetz wird aber dafür ſorgen, daß die Eigenthümer, welche augenſcheinlich durch dieſe Aufhebung beeinträchtigt ſind, auf eine billige und angemeſſene Weiſe entſchädigt werden.

Eintheilung des Gebiets der bataviſchen Republik und Stimmrecht.

10. Das Gebiet der bataviſchen Republik in Europa bleibt in acht Departements getheilt, deren Grenzen dieſelben, wie bei den ehemaligen Provinzen, ſeyn werden.

Der Canton Drenthe bleibt proviſoriſch mit der ehemaligen Provinz Ober-Yſſel vereinigt. Das Geſetz wird in dieſer Hinſicht fernere Verfügungen treffen; und das bataviſche Brabant wird für ſich ein achtes Departement ausmachen.

Ameland wird zum Departement von Friesland gerechnet werden.

Wedde- und Weſt-Woldingerland werden einen Theil des Departements von Gröningen ausmachen. Yſſelſtein, und die Landvogteien Benſchop und Nord-Polsbroek, wie auch Jaarsfeld, ſollen zum Departement Utrecht gehören.

Vianen, Ameiden, Leerdam und Sommelsdyk werden mit Holland vereinigt. Cuylenburg und Buren mit Geldern.

Das Geſetz wird es beſtimmen, zu welchem Departement die Länder gehören ſollen, wodurch das Gebiet der Republik bereits erweitert iſt, oder die die Republik als gebührende Entſchädigung noch erhalten wird. Es wird auch beſtimmen,

zu welchem Departement die vormaligen Herrſchaften oder Diſtricte gehören, die ſonſt zu keiner der oben erwähnten Provinzen und Departements gehörten.

Das Geſetz kann ebenfalls über die Diſtricte beſtimmen, deren Juriſdiction getheilt, oder noch zwiſchen verſchiedenen Provinzen ſtreitig iſt.

11. Jedes Departement wird in Arrondiſſements oder Diſtricte getheilt, die durch das Geſetz ſollen beſtimmt werden.

12. Die erforderlichen Eigenſchaften, um das Recht eines ſtimmfähigen Bürgers auszuüben, werden proviſoriſch die bisher feſtgeſetzten bleiben. Sie können aber, wenn es das allgemeine Beſte fordert, modificirt werden; allein diſe Modificationen können nie den Principien des Eigenthums und der individuellen Unabhängigkeit Abbruch thun.

13. Die Diener der Gottesverehrungen können zu keinem öffentlichen Amte erwählt werden.

14. Die Militairperſonen können nur an ihrem Wohnorte, nicht aber, wo ſie in Garniſon liegen, ſtimmen.

Von dem geſetzgebenden Körper.

15. Der Titel des geſetzgebenden Körpers iſt: Ihre Hochmögenden, die Repräſentanten der bataviſchen Republik. Wenn man ſich an dieſe Verſammlung wendet; ſo wird immer der Titel: Hochmögende Herren, gebraucht.

16. Die Souverainetät des bataviſchen Volkes wird durch die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, mit dem Rathspenſionair repräſentirt.

17. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden beſteht aus 19 Mitgliedern, welche auf 3 Jahre erwählt, und nach folgenden Verhältniſſen von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen ernannt werden, nämlich:

Aus dem Departement von Holland Sieben.
Aus dem Departement von Seeland Einer.
Aus dem Departement von Utrecht Einer.
Aus jedem der übrigen Departements Zwei.

18. Die Glieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden müſſen ſtimmfähige Bürger, 30 Jahre alt, und in einem der acht Departements der Republik oder in den Kolonieen und Beſitzungen des Staates gebohren ſeyn, und in dem Departement, von welchem ſie ernannt worden ſind, ſechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben. Sie können nicht mit einander im 4ten Grade Blutsfreunde oder Verwandte ſeyn. Die Clauſel wegen des Wohnorts ſchließt diejenigen nicht aus, welche im Dienſte der Republik abweſend geweſen ſind.

19. Um zur Ernennung eines Mitgliedes der Verſammlung Ihrer Hochmögenden zu ſchreiten, ſchickt die Departementsverſammlung eine Liſte an den Rathspenſionair von vier Candidaten, welche in dem Departement wohnhaft ſind. Der Rathspenſionair nimmt von dieſer Liſte zwei Candidaten, von welchen die Departementalverſammlung einen wählt.

20. Gleich nach der Eröffnung der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, welche durch den Rathspenſionair geſchieht, ſchreitet die Verſammlung zur Ernennung eines Präſidenten für dieſe Sitzung, der aus den Mitgliedern der Verſammlung erwählt wird.

21. Ein nicht aus der Verſammlung gewählter Greffier iſt bei Ihren Hochmögenden angeſtellt. Der Rathspenſionair ernennt dieſen Greffier von zwei Candidaten, welche ihm die Verſammlung vorſchlägt.

22. Alle von der Verſammlung Ihrer Hochmögenden erlaſſene Acten, werden von dem Präſidenten der Verſammlung unterzeichnet und von dem Greffier contraſignirt.

23. Die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden ſtimmen einzeln nach ihrer perſönlichen Meinung, ohne Mandat, noch Inſtructionen von ihrem Departement zu erhalten. Sie ſind auf keine Weiſe den Departementalverſammlungen wegen ihres Betragens als Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden verantwortlich.

24. Die Mitglieder der Departementalverſammlungen, die Staatsſecretaire, die Mitglieder des Staatsraths, des Finanzraths, und der Gerichtshöfe, können nur, wenn ſie ernannt worden ſind, erſt nach Niederlegung ihrer Stellen, welche ſie bekleideten, Sitz unter Ihre Hochmögenden nehmen.

25. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden berathſchlagt nur über die

Gegenſtände, welche ihr von dem Rathspenſionair vorgelegt wor-den ſind. Sie verwirft oder nimmt dieſe Vorſchläge an, ohne Veränderung oder Modification.

26. Wenn Ihre Hochmögenden das ihnen vorgelegte Geſetz angenommen haben; ſo zeigen ſie es ſogleich dem Rathspenſionair an, dem die Bekanntmachung und Ausführung deſſelben aufgetragen iſt. Wenn Ihre Hochmögenden den Entwurf eines Geſetzes verwerfen; ſo geben ſie dem Rathspenſionair davon Kenntniß, indem ſie die Gründe ihrer Weigerung anführen. In dieſem Fall kann der Rathspenſionair den nämlichen Entwurf von Neuem vorlegen, anders motivirt, oder modificiret.

27. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden hat ausſchließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfniſſe, ſo wie über deren Vermehrungen, welche ihr von dem Rathspenſionair vorgelegt werden, zu berathſchlagen.

28. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden begnadigt, hebt auf oder erläßt die durch ein Urtheil von den Gerichtshöfen zuerkannten Strafen, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs, nachdem ſie vorläufig darüber die Meinung des Nationaltribunals eingeholt hat.

29. In der Abweſenheit Ihrer Hochmögenden kann der Rathspenſionair die Ausführung eines Urtheils ſuspendiren. In dieſem Fall iſt er aber doch verpflichtet, bei der nächſten Sitzung es Ihren Hochmögenden anzuzeigen.

30. Das Recht, Friedens-, Allianz- und Commerztractate zu ratificiren, ſteht ausſchließlich der Verſammlung Ihrer Hochmögenden zu; allein die geheimen Artikel, welche in dieſen Tractaten enthalten ſeyn möchten, ſind dieſer Ratification nicht unterworfen. Dieſe Artikel können aber nie mit den bekannten Artikeln im Widerſpruche ſtehen, noch der Integrität des bataviſchen Gebiets nachtheilig ſeyn.

31. Keine Kriegserklärung kann ohne vorläufiges Decret Ihrer Hochmögenden, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs erlaſſen, Statt finden.

32. Die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden kommen gewöhnlich zweimal des Jahres zuſammen, nämlich vom 15ten April bis zum 1ſten Juni, und vom 1ſten December bis zum 15ten Januar. Der Rathspenſionair kann ſie auch, ſo oft er es für nöthig erachten wird, außerordentlich zuſammen berufen.

33. Am 1ſten December eines jeden Jahres tritt ein Drittheil von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden aus. Das erſtemal wird die Ordnung des Austretens durch das Loos, an dem Tage der erſten Zuſammenkunft, beſtimmt. Das erſte Austreten wird am 1. December 1806 erfolgen.

34. Als Entſchädigung für die Reiſekoſten und den Aufenthalt in der Reſidenz, genießen die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden jährlich ein Tractament von 3000 Gulden.

35. Die austretenden Mitglieder können immer wieder gewählt werden.

36. Jede Sitzung der Verſammlung Ihrer Hochmögenden wird durch den Rathspenſionair geſchloſſen.

Von dem Rathspenſionair.

37. Der Rathspenſionair ſtellt, vermöge der Verfaſſung, die Verſammlung Ihrer Hochmögenden vor, in allem, was das Gouvernement angeht. Er übt die executive Gewalt aus im Namen Ihrer Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik.

38. Der Rathspenſionair wird von der Verſammlung Ihrer Hochmögenden durch die abſolute Stimmenmehrheit der 19 Mitglieder gewählt. Er wird auf 5 Jahre ernannt, und kann immer wieder gewählt werden.

39. Der erſte Rathspenſionair wird ſeinen Poſten von der Einführung der gegenwärtigen Verfaſſung bis nach dem Verlauf der fünf erſten Jahre, nach dem Frieden mit England, bekleiden. Das erſte von dieſen fünf Jahren wird von dem erſten Januar nach dieſem Frieden anfangen.

40. Der Rathspenſionair hat das Recht, zu jeder Zeit ſein Amt niederzulegen*) folglich auch vor dem Ablauf der fünf Jahre. In den Schooß der Verſammlung Ihrer Hochmögenden legt er die ihm anvertraute Gewalt nieder. In dieſem Falle, oder im Fall des Abſterbens, erſetzt ihn interimiſtiſch der Präſident der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, und ſorgt dafür, daß ſo geſchwind

*) Wie weiſe war dies im Voraus für das Jahr 1806 berechnet!

wie möglich zur Ernennung eines Nachfolgers geſchritten werde. Er iſt verpflichtet, zu dieſem Ende die Verſammlung Ihrer Hochmögenden ſogleich zuſammenrufen zu laſſen.

41. Der Rathspenſionair muß ein ſtimmfähiger Bürger, 35 Jahre alt, in der Republik gebohren ſeyn, und ſechs Jahre unmittelbar vor ſeiner Wahl darin gewohnt haben. Er kann nur im dritten Grade Blutsfreund oder Verwandter mit ſeinem unmittelbaren Vorgänger ſeyn. Die Bedingung des Wohnortes ſchließt diejenigen nicht aus, die im Dienſte des Staates abweſend geweſen ſind.

42. Der Rathspenſionair kann nie, in welchem Fall es auch ſey, die geſetzgebende Gewalt ausüben. Er kann ſich nie in eine Sache miſchen, die den Tribunalen unterworfen iſt, welche durch das Geſetz feſtgeſetzt ſind, noch über die Gelder der Republik, anders als nach dem Geſetze, disponiren.

43. Der Rathspenſionair ernennt einen Staatsrath, der wenigſtens aus fünf, höchſtens aus 9 Mitgliedern beſtehen muß. Die Mitglieder des Staatsraths müſſen dieſelben Eigenſchaften haben, welche von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden gefordert werden.

44. Der Rathspenſionair fordert das Gutachten und die Meinung des Staatsraths über alle Gegenſtände, über welche er ſie um Rath fragen will. Erſt nach Anhörung des Staatsraths faßt er einen Entſchluß wegen der Entwürfe der Geſetze, die er der Verſammlung Ihrer Hochmögenden vorlegen will.

45. Er ſelbſt kann die Entwürfe der Geſetze, welche er vorſchlägt, in der Verſammlung Ihrer Hochmögenden unterſtützen, oder in ſeinem Namen durch die Mitglieder des Staatsraths unterſtützen laſſen.

46. Der Rathspenſionair ernennt einen Generalſecretair, der Regierung, welcher alle von ihr erlaſſene Acten contraſignirt.

47. Der Rathspenſionair ernennt ferner noch einen Staatsſecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; einen Staatsſecretair für das Marinedepartement; einen Staatsſecretair für das Kriegsdepartement; einen Staatsſecretair für das Departement des Innern; und einen Staatsſecretair für das Finanzdepartement, mit einem Finanzrath, der aus 3 Mitgliedern beſteht und blos conſuliret wird.

48. Der Rathspenſionair ernennt alle auswärtige Miniſter; alle Officiere der Land- und Seemacht; alle Beamte des Staates, alle Mitglieder der Tribunale, welche über die Angelegenheiten, die allgemeine Verwaltung betreffend, erkennen, ausgenommen die Mitglieder des Nationaltribunals, worüber der 79ſte Artikel das Weitere feſtſetzt.

49. Der Rathspenſionair dirigirt den Gebrauch der Flotten und der Armeen der bataviſchen Republik. Er ernennt zu den militairiſchen Graden und ertheilt ſie.

50. Der Rathspenſionair ſorgt für die Würde und Sicherheit des Staates, für die ſchnelle Verwaltung der Juſtiz, und für die Aufrechthaltung und Ausführung der Geſetze; ihm iſt die Oberpolizei in der ganzen Republik aufgetragen, ſowohl in Civil- als geiſtlichen Sachen.

51. Der Rathspenſionair ernennt den Magiſtrat der Stadt, wo die Regierung reſidiret.

52. Alle vom Gouvernement erlaſſene Acten führen den Titel: Ihre Hochmögenden, Repräſentanten der bataviſchen Republik. Sie ſind von dem Rathspenſionair unterzeichnet und von dem Generalſecretair des Gouvernements contraſigniret.

53. In allen ſeinen Beziehungen und Acten mit der Verſammlung Ihrer Hochmögenden erſcheint der Rathspenſionair individuell. Die Vorſchläge, welche er an dieſe Verſammlungen richtet, fangen immer mit der Formel an: Der Rathspenſionair an die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik.

54. Die Acten der Verſammlung Ihrer Hochmögenden, welche an den Rathspenſionair gerichtet ſind, fangen mit der Formel an: Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik, an Se. Excellenz, den Rathspenſionair.

55. Der Rathspenſionair hat die oberſte Leitung des Nationalſchatzes. Er beſtimmt die Tractamente der Staatsbeamten.

56. Er bewilligt auch die Penſionen nach den von dem Geſetze gemachten Anordnungen.

57. Am erſten Tage der Sitzung im December, übergiebt der Rathspenſio-

nair eine allgemeine und detaillirte Ueberſicht von den Bedürfniſſen der Republik für das folgende Jahr. Die Verſammlung Ihrer Hochmögenden kann dieſen Etat nicht modificiren; ſie nimmt ihn an oder verwirft ihn.

58. In dieſem allgemeinen Etat wird eine Summe angegeben werden, welche für Gegenſtände beſtimmt iſt, die ihrer Beſchaffenheit nach ſich nicht gut ſpecificiren laſſen. Der Rathspenſionair disponirt darüber zum Dienſte des Staates, wie auch um die Koſten zu beſtreiten, welche nöthig ſind, um mit Würde und auf eine anſtändige Weiſe ſeinen Poſten zu bekleiden. Er disponirt darüber zur Bezahlung ſeiner Bureaux, und der darin angeſtellten Perſonen. Um die Verwendung dieſer Summe zu belegen, wird von dem Rathspenſionair nichts weiter verlangt, als eine feierliche von ihm unterzeichnete Erklärung: daß ſie ausſchließlich zum Dienſte und Beſten des Staates verwandt ſey, aber auf keine Weiſe zu ſeinem perſönlichen Nutzen, oder zu dem der Seinigen.

59. Die jetzigen Auflagen in jedem Departement werden proviſoriſch eben ſo, wie bisher, gehoben werden. Es wird des Rathspenſionairs erſte und vorzüglichſte Sorge ſeyn, ſich mit der Unterſuchung aller Mittel zu beſchäftigen, die Einkünfte des Staates zu vermehren, alle Zweige der Regierung und Verwaltung zu vereinfachen, allenthalben die ſtrengſte Oekonomie einzuführen, und die Geſetze vorzuſchlagen, welche dahin abzwecken, ſowohl die gegenwärtigen Auflagen zu verbeſſern, als auch ein allgemeines Finanzſyſtem einzuführen, welches tauglich iſt, das von den gegenwärtigen Departementalauflagen zu erſetzen.

60. Es ſoll auch ein Rath des Nationalrechnungsweſens ſeyn, welcher wenigſtens aus 5 und höchſtens aus 9 Mitgliedern beſteht. Wenn eine Stelle vacant wird; ſo übergiebt die Verſammlung Ihrer Hochmögenden zur Beſetzung derſelben dem Rathspenſionair eine Liſte von ſechs Candidaten, wovon der Rathspenſionair drei nimmt, unter welchen die Verſammlung Ihrer Hochmögenden wählen kann.

Von den Verwaltungen der Departements und Communen.

61. Die Departementalverwaltungen behalten proviſoriſch ihre gegenwärtige Organiſation. Allein dieſe Organiſation wird einer Reviſion unterworfen ſeyn, deren Hauptgegenſtand ſeyn wird, ihre Autorität in Beziehung auf die Gewalt des Nationalgouvernements zu beſtimmen, wie auch die Verwaltung zu vereinfachen, und in ihre verſchiedenen Zweige alle nur mögliche Oekonomie zu bringen. Die hierzu zweckdienlichen Maßregeln werden der Verſammlung Ihrer Hochmögenden von dem Rathspenſionair vorgelegt werden.

62. Die Departementalverwaltungen können keinen Beſchluß faſſen, der den allgemeinen Geſetzen der Republik, oder dem allgemeinen Intereſſe derſelben entgegen wäre. Sollte dieſer Fall eintreten; ſo iſt der Rathspenſionair berechtigt, die Ausführung dieſer Beſchlüſſe zu verhindern, und darüber Bericht abſtatten zu laſſen.

63. Die Departementalverwaltungen können von ihren Untergebenen keine Abgaben heben, ohne vorläufig durch ein Decret von Ihren Hochmögenden dazu autoriſirt zu ſeyn, welches auf förmliches und ausdrückliches Anſuchen des Rathspenſionairs ertheilt worden iſt.

64. Die Auflagen in den Departements, welche von Ihren Hochmögenden auf die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Weiſe beſchloſſen ſind, können nie die Ein- und Ausfuhr, noch das Tranſitorecht von einem Departement in das andere betreffen. Die Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie eines Landes können nie ſtärkeren Abgaben unterworfen ſeyn, als diejenigen ſind, welche in dem Departement ſelbſt, wo die Auflage gehoben wird, bezahlt werden.

65. Jede Stadt, jeder Diſtrict oder jedes Dorf hat ſeine eigene Municipalität, welche auf die Weiſe organiſirt iſt, wie es den Localumſtänden am angemeſſenſten iſt. Dieſe Communen können zu dem Ende den Departementalverwaltungen die nöthigen Einrichtungen vorlegen, vorausgeſetzt, daß ſie immer auf die Grundſätze des repräſentativen Syſtems ſich gründen.

66. Jede Commune hat das Recht, ihre Privatangelegenheiten anzuordnen. Localauflagen aber kann ſie nur machen, wenn ſie ſich nach den allgemeinen Anordnungen, ſolche durch das Geſetz feſtzuſetzen, richtet, und in Uebereinſtimmung mit den Abgeordneten der Commune, welche zu dieſem Ende von den ſtimmfähigen Bürgern der Commune erwählt ſind, nachdem ſie von der Departementalverwaltung dazu autoriſiret worden, deren Billigung oder Mißbilligung alle Entwürfe von Anleihen und Auflagen in den Communen unterworfen ſind. Man wird bei dieſen Auflagen auch darauf ſehen, daß ſie die Aus- und Einfuhr, und das Tranſitorecht von andern Städten und Orten nicht beſchweren; daß ſie die Producte des Bodens

oder der Induſtrie nicht mehr beläſtigen, als die Producte des Orts ſelbſt, der dieſe Auflagen macht; und daß ſie den Hülfsquellen des Nationalfiscus nicht entgegen ſind. Im letztern Falle muß ſich der Rathspenſionair der Einführung widerſetzen; daher die Departementalverwaltungen ihm unmittelbar von allen Localauflagen, welche ſie gebilligt haben, Nachricht ertheilen müſſen.

67. Die Mitglieder der Municipalverwaltungen können unter keinem Vorwande vor die Departementalverwaltung gefordert werden, um ihre Amtsführung zu rechtfertigen. Im Fall einer Vernachläſſigung in ihrer Localverwaltung ſind ſie nur der Botmäßigkeit des Departementaltribunals unterworfen.

Von der richterlichen Gewalt.

68. Die richterliche Gewalt iſt ausſchließlich den kraft der Verfaſſung errichteten Tribunalen übertragen. Keine andere Autorität kann einen Einfluß auf ihre Urtheile ausüben.

69. Die Mitglieder von irgend einem Tribunale, den Fiscal mit eingeſchloſſen, dürfen, wenn ſie ernannt werden, nicht mit einander im vierten Grade Blutsfreunde oder Verwandte ſeyn. Die Functionen eines Richters, oder eines Fiscals können nur durch ſtimmfähige Bürger, welche ſchon das 25ſte Jahr erreicht haben, verrichtet werden.

70. Alle Tribunale ſind verpflichtet, wenn ſie requirirt werden, zur Ausführung der Urtheile von andern Tribunalen beizutragen, und die deshalb erlaſſenen Requiſitionen gehörig zu reſpectiren. Die Streitigkeiten, welche in dieſer Hinſicht entſtehen könnten, ſo wie alle ſtreitige Puncte über Jurisdiction gehören der Entſcheidung des Departementalgerichtshofes, wenn beide Parteien dieſem unterworfen ſind; und wenn ſie unter verſchiedenen Gerichten ſtehen; ſo wird die Frage von dem hohen Nationalgerichtshof entſchieden.

71. Jedes Criminalurtheil muß, bei Strafe der Nichtigkeit, das Verbrechen der Verurtheilten ausdrücken.

72. Alle Urtheile müſſen in öffentlicher Sitzung geſprochen werden. Die Confiscation der Güter findet in keinem Falle Statt. Die Urtheile werden allenthalben im Namen des bataviſchen Volkes geſprochen.

73. Das Geſetz wird den Proceßgang beſtimmen, der bei dem hohen Nationalgerichtshof, bei dem Oberkriegsgerichte, den Departementalgerichtshöfen und den andern Tribunalen befolgt werden ſoll.

74. Die Militairs der Land- und Seemacht bleiben ſowohl bei bürgerlichen Klagen, als auch gemeiner Verbrechen wegen, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

75. Das Oberkriegsgericht wird über die Anklagen, welche militairiſche Verbrechen betreffen, und gegen die Kaper vorgebracht werden, entſcheiden.

76. Das Geſetz beſtimmt den Proceßgang, welcher bei Defraudirung oder Uebertretung der Rechte des Fiscus und der Auflagen befolgt werden ſoll.

77. Der hohe Nationalgerichtshof beſteht aus 9 Mitgliedern. Sie müſſen, um wahlfähig zu ſeyn, dieſelben Eigenſchaften haben, welche die Verfaſſung von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden fordert.

78. Wenn eine Stelle vacant iſt; ſo übergeben die Mitglieder der Verſammlung Ihren Hochmögenden eine Liſte von 3 Candidaten, welche davon einen wählt.

Die Ernennung des Fiscals bei dem hohen Nationalgerichtshof, und die der Fiscale bei den Departementalgerichtshöfen, kommt dem Rathspenſionair zu. Er wählt von den 3 Candidaten, welche ihm der Gerichtshof, wo die Stelle vacant iſt, vorſchlägt.

79. Vor den hohen Nationalgerichtshof gehören alle Verbrechen, welche von den Mitgliedern der Verſammlung Ihrer Hochmögenden und den hohen Staatsbeamten begangen werden.

Die Mitglieder der Verſammlung Ihrer Hochmögenden und alle hohe Staatsbeamte ſind zu jeder Zeit, in Hinſicht der Verbrechen, welche ihnen in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten zur Laſt gelegt werden könnten, dem hohen Gerichtshof unterworfen. Auch wegen gewöhnlicher Verbrechen ſind ſie demſelben unterworfen, welche ſie, ſo lange ſie ihre Stelle bekleiden, begehen könnten; allein ins Privatleben zurückgekehrt, ſind ſie, wie alle übrige Bürger, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

80. Der hohe Nationalgerichtshof entſcheidet über alle Klagen, in welchen der Staat als Beklagter erſcheint.

81. Wenn der Staat, oder ein Collegium, irgend ein Einnehmer, Vorſteher

(einer Regie) oder anderer Agent, in ſeiner Qualität vor den hohen Nationalgerichtshof citirt wird; ſo kann die Verſammlung Ihrer Hochmögenden, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs, wenn es das allgemeine Intereſſe erfordert, dem hohen Gerichtshof anbefehlen, auf eine beſchränkte oder unbeſchränkte Zeit die Entſcheidung des Proceſſes aufzuſchieben, und der hohe Nationalgerichtshof iſt ſchuldig, dieſer Requiſition Gehorſam zu leiſten. In der Abweſenheit Ihrer Hochmögenden iſt der Rathspenſionair autoriſiret, proviſoriſch eine gleiche Requiſition zu erlaſſen.

82. Der hohe Nationalgerichtshof hat die beſondere Aufſicht über alle andere Gerichtshöfe und Tribunale der bataviſchen Republik. Er kann ihre Acten oder Urtheile ſuspendiren oder caſſiren, wenn ſie gegen die auf die Verwaltung der Juſtiz ſich beziehenden Geſetze, und gegen die Rechtsgebräuche gegeben worden ſind. Er kann ſich aber nicht in die Unterſuchung von dem Grunde der Sache miſchen.

83. Vor den hohen Nationalgerichtshof werden die hohen Appellationen von allen den Proceſſen gebracht, welche in erſter Inſtanz von den Departementalgerichtshöfen ſind entſchieden worden. Das Geſetz beſtimmt den beſondern Proceßgang hierbei.

84. Der hohe Nationalgerichtshof fällt nur ein Definitivurtheil, wenn wenigſtens 7 Mitglieder gegenwärtig ſind.

85. Dem hohen Nationalgerichtshofe ſteht das Recht zu, Zahlungsfriſten, Schutzbriefe und alle andere Dispenſationen, welche die Geſetze ihm ertheilen werden, zu bewilligen.

86. In allem, was die Zahl und die Organiſation der Gerichtshöfe und Tribunale, ſowohl civil= als militairiſche, betrifft, iſt es dem Gouvernement vorbehalten, in der Folge der Verſammlung Ihrer Hochmögenden ſolche Reformen oder Modificationen vorzuſchlagen, welche die Erfahrungen als wünſchenswerth gezeigt haben.

Eid der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

„Ich gelobe und ſchwöre, daß ich als Mitglied des geſetzgebenden Körpers, der verfaſſungsmäßigen Acte gemäß, aus allen meinen Kräften dazu beitragen werde, das Intereſſe des bataviſchen Volkes zu befördern, und daß ich treu und mit Eifer alle Pflichten erfüllen will, die mir in dieſer Beziehung obliegen, ohne mich je gutwillig noch mit Gewalt, durch Begünſtigung oder Ungnade, durch Verſprechungen oder Geſchenke, oder durch irgend etwas, davon abwendig machen zu laſſen.“

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Eid des Rathspenſionairs.

„Ich gelobe und ſchwöre, daß ich als Rathspenſionair, der verfaſſungsmäßigen Acte gemäß, und nach der Gewalt, welche dieſe Acte mir ertheilt, aus allen meinen Kräften das Intereſſe des bataviſchen Volkes behaupten, ſeine Rechte, ſeinen Rang und ſeine Würde ſchützen, die Unabhängigkeit und die Freiheit der Bürger durch alle nur dienliche Mittel befeſtigen, aufrecht halten und ſichern will, ohne mich je gutwillig oder mit Gewalt, durch Gunſt oder Ungunſt, durch Verſprechungen oder Geſchenke, oder durch irgend etwas davon abwendig machen zu laſſen.“

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Der Rathspenſionair der bataviſchen Republik, Schimmelpennink, erwarb ſich, während ſeiner kurzen Verwaltung, das Verdienſt, daß er alles that, was unter den politiſchen Verhältniſſen, in welchen Holland zu Frankreich und zum Auslande ſtand, möglich war. Er vereinfachte die einzelnen Zweige der Verwaltung; beſonders ſuchte er durch ſtrenge Sparſamkeit den geſunkenen Finanzen des Staates aufzuhelfen, weil, nach dem Frieden von Amiens (1802), der nur ein Jahr zwiſchen Frankreich und England galt, auch Holland wieder, als Frankreichs Bundesgenoſſe, im Kampfe gegen Großbritannien auftreten mußte. Am ſchmerzhafteſten empfand der Niederländer in dieſer Zeit die völlige Lähmung des Handels, und den Verluſt der Kolonieen an England. Ein

Staat, deſſen ganze politiſche Exiſtenz und deſſen inneres Leben zunächſt auf dem Handel beruht, wie der Staat von Holland, konnte, ſelbſt bei der ſtrengſten Bewachung und Controle von Seiten des franzöſiſchen Kaiſers, ſich nicht ganz von den geheimen Handelsverbindungen trennen, welche doch nur einen ſchwachen und nothdürftigen Erſatz für ſeine ehemalige öffentliche Thätigkeit waren. Es mußte alſo in Holland Unzufriedenheit mit Frankreich ſich bilden; und in Paris berückſichtigte man ſo wenig die individuellen Bedürfniſſe des Nachbarſtaates, daß Napoleon ſich höchſt beleidigt dadurch fand, daß die Holländer dem von ihm aufgeſtellten Continentalſyſteme gegen England abgeneigt waren.

Um dieſes Continentalſyſtem in ſeiner ganzen Schwere in Holland aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, ward, was vielleicht ſchon längſt ſein Plan geweſen war, von Napoleon ſein nachgebohrner Bruder Louis zum Könige von Holland beſtimmt. Die Form verlangte, daß der Rathspenſionair ſcheinbar freiwillig reſignirte, und eine bataviſche Deputation in Paris erſchien. Zu dieſem Zwecke ſandte der außerordentliche bataviſche Geſandte in Paris, der Admiral Verhuel, am 18. März 1806 ſeinen Geſandtſchaftsſecretair mit Eröffnungen in den Haag, worüber in einem Ausſchuſſe der Hochmögenden bis zum 14. April berathſchlagt ward. Das Ergebniß, das die unabwendbare Nothwendigkeit gebot, war die Ernennung einer außerordentlichen Deputation an den Kaiſer Napoleon, die aus Verhuel, Gogel, van Styrum, Six und Brantſen beſtand. Mit dieſen ſchloß der Miniſter Talleyrand am 24. Mai einen Vertrag von zehn Artikeln ab, in deſſen Eingange die Gründe zur Verwandelung des bataviſchen Freiſtaates in ein Königreich dahin motivirt wurden, „daß, bei der allgemeinen Stimmung der Menſchen, und bei der gegenwärtigen Organiſation von Europa, eine Regierung ohne Beſtändigkeit und ohne gewiſſe Dauer den Zweck ihrer Einſetzung nicht erfüllen könne; daß die periodiſche Erneuerung des Staatsoberhauptes in Holland immer eine Quelle von Uneinigkeiten, und von außen ein beſtändiger Gegenſtand zu Bewegungen und Zwietracht unter den Mächten ſeyn würde, die mit Holland in Freundſchaft oder Feindſchaft ſtehen; daß eine erbliche Regierung allein den ruhigen Beſitz deſſen garantiren könne, was dem Volke lieb iſt: die freie Ausübung ſeiner Religion, die Erhaltung ſeiner Geſetze, ſeiner politiſchen Unabhängigkeit und ſeiner bürgerlichen Freiheit; daß es Hollands wichtigſtes Intereſſe ſey, ſich einer mächtigen Protection zu verſichern, durch welche gedeckt, es frei ſeine Induſtrie ausüben, und ſich in dem Beſitze ſeines Gebietes, ſeines Handels und ſeiner Kolonieen erhalten könne; und daß Frankreich ſelbſt ein weſentliches Intereſſe für das Wohl des holländiſchen Volkes habe, ſowohl in Betracht der nördlichen Grenzen des Reiches, welche offen und mit keinen feſten Plätzen verſehen ſind, als in Bezug auf die Grund-

ſätze und das Intereſſe der allgemeinen Politik." Nach dieſen Prämiſſen folgte der Vertrag zwiſchen dem Kaiſer Napoleon und der bataviſchen Republik, durch welche die dritte bataviſche Verfaſſung allerdings einige ſehr weſentliche Veränderungen erfuhr.

d) Staatsvertrag zwiſchen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806.

1. Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien garantiren ſowohl für ſich, als ihre Erben und Nachfolger, zu ewigen Zeiten*) dem Staate von Holland die Erhaltung ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte, ſeine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang ſeiner Beſitzungen in beiden Welttheilen, ſeine politiſche, bürgerliche und kirchliche Freiheit, ſo wie ſolche durch die gegenwärtig beſtehenden Geſetze feierlich eingeſetzt iſt, und die Abſchaffung aller Privilegien in Betreff der Abgaben.

2. Auf den förmlichen, von Ihren Hochmögenden, den Repräſentanten der bataviſchen Republik, vorgetragenen Antrag, daß der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und verfaſſungsmäßigen König von Holland ernannt und gekrönt werde, willfahren Se. Maj. dieſem Wunſche, und ermächtigen den Prinzen Louis Napoleon, die Krone von Holland anzunehmen, und ſie für ſich und ſeine natürliche, legitime und männliche Nachkommenſchaft, nach der Ordnung der Erſtgeburt zu beſitzen, mit beſtändigem Ausſchluſſe der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft.

Zufolge dieſer Ermächtigung ſoll der Prinz Louis Napoleon dieſe Krone, unter dem Titel, als König, mit aller Gewalt und Autorität beſitzen, welche durch die verfaſſungsmäßigen Geſetze**) beſtimmt ſeyn werden, die der Kaiſer Napoleon in dem vorhergehenden Artikel garantirt hat.

Nichts deſto weniger wird hiermit feſtgeſetzt, daß die Krone von Frankreich und Holland nie auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden können.

3. Das Eigenthum (die Domaine) der Krone begreift:

a) einen Palaſt im Haag, der zum Aufenthalte des königl. Hauſes beſtimmt ſeyn wird;
b) den Palaſt im Buſch;
c) die Domaine von Soesdyk;
d) ſo vieles Eigenthum an liegenden Gründen, daß es jährlich 500,000 fl. einträgt.

Ueberdies verſichert das Staatsgeſetz dem Könige eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. holländiſchen Geldes, welche monatlich je zum zwölften Theile zu bezahlen iſt.

4. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Regentſchaft von Rechtswegen der Königin***), und wenn keine da iſt, ernennt der Kaiſer der Franzoſen, in ſeiner Eigenſchaft als beſtändiges Oberhaupt der kaiſerlichen Familie, den Regenten des Reiches. Er wählt ihn aus den Prinzen der königl. Familie, und wenn keine da ſind, unter den Eingebohrnen. Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit Vollendung des achtzehnten Jahres.

5. Der Wittwengehalt der Königin ſoll durch ihren Heirathscontract beſtimmt werden. Für diesmal iſt man überein gekommen, daß gedachter Wittwengehalt 250,000 fl. betragen ſoll, welche von der Domaine der Krone zu nehmen ſind. Nachdem dies zum Voraus davon erhoben iſt, ſoll die Hälfte der übrigen Kroneinkünfte auf den Unterhalt des Hauſes des minderjährigen Königs verwendet, und die andere Hälfte zu den Koſten der Regentſchaft angewieſen werden.

6. Der König von Holland ſoll für immer der Inhaber einer Großwürde des franzöſiſchen Reiches unter dem Titel Connetable ſeyn. Die Verrichtungen dieſer Großwürde können jedoch, nach dem Gutbefinden des franzöſiſchen Kaiſers, durch einen Prinzen Viceconnetable verſehen werden, wenn derſelbe es für gut findet, eine ſolche Würde zu errichten.

*) Bis 1810, wo Holland dem franzöſiſchen Reiche einverleibt ward.

**) Das iſt die dritte Verfaſſung vom 15. März 1805.

***) Hier kommt zum erſtenmale in Napoleons Dynaſtie die Spur einer Regentſchaft vor, zu Gunſten ſeiner geliebten Stieftochter Hortenſie.

7. Die Mitglieder des regierenden Hauſes in Holland bleiben perſönlich den Dispoſitionen der verfaſſungsmäßigen Statuten vom 30. März 1806, welche das Hausgeſetz der kaiſerl. Familie von Frankreich ausmachen, unterworfen.

8. Die Stellen und Aemter des Staates, außer denjenigen, die zum perſönlichen Dienſte des königlichen Hauſes gehören, können nur Eingebohrnen ertheilt werden.

9. Das Wappen des Königs ſoll das ehemalige Wappen von Holland, durch den kaiſerlichen Adler von Frankreich in vier Felder getheilt, ſeyn, und auf demſelben die Königskrone haben.

10. Es ſoll ohne Verzug zwiſchen den, dieſen Vertrag errichtenden, Mächten ein Handelsvertrag abgeſchloſſen werden. Kraft deſſelben ſollen die holländiſchen Unterthanen zu jederzeit in den Häfen und auf dem Gebiete des franzöſiſchen Reiches als die beſonders begünſtigte Nation behandelt werden. Se. Majeſtät der Kaiſer und König verpflichten ſich, bei den barbariſchen Mächten ſich dahin zu verwenden, daß von denſelben die holländiſche Flagge eben ſo, wie die franzöſiſche, reſpectirt werde.

Die Ratificationen dieſes Vertrags ſollen zu Paris innerhalb zehn Tagen gegenſeitig ausgewechſelt werden.

Paris, den 24. Mai 1806.

C. M. Talleyrand.
Ch. H. Verhuel. J. J. A. Gogel.
J. van Styrum. W. Six. Brantſen.

Durch dieſen Vertrag ward das neue Königreich Holland auf das feſteſte an das Intereſſe der franzöſiſchen Politik geknüpft. Der neue Regent war nicht der König eines ſelbſtſtändigen Reiches; er ſtand unter dem franzöſiſchen Familiengeſetze; er blieb ein Großwürdeträger des franzöſiſchen Reiches; der franzöſiſche Kaiſer ernannte, bei der Minderjährigkeit des Königs, den Regenten des Königreichs, und der franzöſiſche Adler theilte das holländiſche Wappen in vier Felder: Sätze und Symbole genug, um den neuen König an ſeine ſtete Abhängigkeit von Frankreich zu erinnern, und daß er, im zweifelhaften Falle, erſt Franzoſe, und dann Holländer ſeyn dürfe. Das niederländiſche Volk ward dabei nicht gefragt; ſeine Stimmen wurden nicht geſammelt.

Der bisherige Rathspenſionair konnte unter dieſen Umſtänden nichts anders thun, als „wegen des wankenden Zuſtandes ſeiner Geſundheit, und beſonders wegen ſeiner traurigen Augenkrankheit" am 4. Juni ſeine Reſignation den Hochmögenden Herren zu übergeben, und ſich dabei auf das Recht, das ihm die dritte Verfaſſung deshalb zugeſtand, zu berufen. Die Hochmögenden nahmen dieſe Reſignation in einem höflichen Antwortſchreiben und dankbar für die geleiſteten Dienſte am 5. Juni an; an demſelben Tage, an welchem Verhuel zu Paris ſeine officielle Rede an Napoleon hielt, in welcher er ihn bat, ſeinen Bruder Louis „zum Könige von Holland zu bewilligen." Der Kaiſer erfüllte, in ſeiner Gegenrede, dieſe Bitte; gedachte der Zeit, wo die Holländer nur durch Frankreichs ſtandhafte Hülfe ihre Unabhängigkeit erworben hätten, und „daß Frankreich großmüthig genug geweſen ſey, allen Rechten zu entſagen, welche ihm der Krieg über Holland gegeben habe." Dem neuen Könige Ludwig ſagte er unverhohlen: „Hören Sie nimmer

auf, Franzoſe zu ſeyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen haben, und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der feſten Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten ſichern." Der König Louis hielt gleichfalls ſeine officielle Gegenrede; doch enthielt ſie keinen Ausdruck von Freude über die erhaltene neue Würde. „Ich werde nach Holland gehen, und es regieren, weil dieſe Völker es wünſchen, und Ew. Maj. es befehlen." Er kannte ja wohl die Abſichten und den Geiſt ſeines Bruders! Am Schluſſe der Rede deutete er noch beziehungsvoll an, daß der Kaiſer „ſeinem Ruhme das letzte Siegel aufdrücken werde, wenn er der Welt den Frieden (mit England) ſchenken wollte!" Allein Louis erlebte dieſen Frieden nicht, ſo lange er die Krone Hollands trug. In einer, aus Paris vom 5. Juni datirten, und im Haag am 10. Juni publicirten, Proclamation des Königs Louis befahl er das verfaſſungsmäßige Geſetz des Staates und den zwiſchen Frankreich und Batavien abgeſchloſſenen Vertrag vom 24. Mai, öffentlich bekannt zu machen.

e) Verfaſſungsmäßiges Geſetz des Königreichs Holland vom 10. Juni 1806.

Erſte Abtheilung.
Allgemeine Verfügungen.

1. Die jetzt in Kraft befindlichen verfaſſungsmäßigen Geſetze, beſonders die Verfaſſung von 1805, ſo wie die jetzt in der bataviſchen Republik beſtehenden bürgerlichen, politiſchen und religiöſen Geſetze, deren Ausübung den Verfügungen des am 24. Mai dieſes Jahres zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien und der bataviſchen Republik geſchloſſenen Tractats gemäß iſt, ſollen völlig beibehalten werden, blos mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, die durch die gegenwärtigen verfaſſungsmäßigen Geſetze aufgehoben ſind.

2. Die Verwaltung der holländiſchen Kolonieen wird durch beſondere Geſetze regulirt. Die Einkünfte und Ausgaben der Kolonieen ſollen als ein Theil der Einkünfte und Ausgaben des Staates angeſehen werden.

3. Die öffentliche Staatsſchuld wird durch Gegenwärtiges garantirt.

4. Die holländiſche Sprache ſoll fortdauernd für die Geſetze, Publicationen, Verordnungen, Urtheilsſprüche und alle andere öffentliche Acten, ohne irgend einen Unterſchied, ausſchließlich gebraucht werden.

5. In der Benennung und dem Gewicht der Münzen ſoll keine Veränderung Statt finden, wenn es nicht durch ein beſonderes Geſetz geſchieht.

6. Die alte Flagge des Staates ſoll beibehalten werden.

7. Der Staatsrath ſoll aus 13 Mitgliedern beſtehen. Die Miniſter ſollen Rang, Sitz und deliberirende Stimme im Staatsrath haben.

Zweite Abtheilung.
Von der Religion.

1. Der König und das Geſetz bewilligen allen Religionen, die in dem Staate bekannt werden, einen gleichen Schutz. Durch ihre Autorität wird alles dasjenige beſtimmt, was zur Organiſation, Protection und Ausübung der Gottesverehrungen nöthig iſt. Jede Religionsausübung ſchränkt ſich auf das Innere der Tempel aller verſchiedenen Gemeinden ein.

2. Der König genießt in ſeinen Paläſten, ſo wie an allen Orten, wo er reſidiren wird, die freie und öffentliche Ausübung ſeiner Religion (der katholiſchen.)

Dritte Abtheilung.

Von dem Könige.

1. Der König hat ausſchließlich und ohne Einſchränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und aller Macht, die nöthig iſt, um die Vollziehung der Geſetze zu ſichern und ihnen Reſpect zu verſchaffen. Er ernennt zu allen Aemtern und zu allen Civil- und Militairſtellen, deren Ernennung nach den vorherigen Geſetzen von dem Rathspenſionair abhing. Er genießt alle Vorzüge und Prärogativen, die bisher mit dieſer letztern Würde verbunden waren.

Die Münzen des Landes werden mit ſeinem Bildniſſe geprägt.

Die Juſtiz wird in ſeinem Namen verwaltet. Er hat das Recht zu begnadigen und die durch gerichtliche Urtheile beſtimmten Strafen zu mildern, aufzuheben oder aufzuſchieben. Indeß kann er dieſes Recht nicht anders ausüben, als wenn er in einem geheimen Conſeil die Mitglieder des Nationalgerichtshofes vorher gehört hat.

2. Beim Tode des Königs iſt die Aufſicht über den minorennen König beſtändig der Königin Mutter anvertraut, und in deren Ermangelung derjenigen Perſon, welche von dem Kaiſer der Franzoſen dazu beſtimmt werden wird.

3. Zur Seite des Regenten befindet ſich ein Conſeil von Landeseingebohrnen, deſſen Einrichtung und Geſchäftskreis durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden ſoll. Der Regent iſt für die Handlungen unter ſeiner Regierung nicht perſönlich verantwortlich.

4. Die Regierung der Kolonieen und alles, was ſich auf ihre innere Verwaltung bezieht, gehört ausſchließlich dem Könige.

5. Die Generaladminiſtration des Königreichs wird der unmittelbaren Leitung von 4 durch den König ernannten Staatsminiſtern anvertraut, nämlich:

einem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
einem Kriegs- und Marineminiſter,
einem Finanzminiſter, und
einem Miniſter des Innern.

Vierte Abtheilung.

Von dem Geſetz.

1. Das Geſetz wird in Holland von dem aus der Verſammlung Ihrer Hochmögenden formirten geſetzgebenden Körper und von dem Könige gegeben. Der geſetzgebende Körper beſteht aus 38 Mitgliedern, welche auf fünf Jahre erwählt und in folgenden Verhältniſſen ernannt werden, nämlich:

für das Departement Holland 17 Mitglieder;
für Geldern 4;
für Brabant 4;
für Friesland 3;
für Oberyſſel 3;
für Seeland 2;
für Gröningen 2;
für Utrecht 2 und
für das Land Drenthe 1.

Die Zahl der Mitglieder Ihrer Hochmögenden kann, im Falle einer Vergrößerung des Gebietes, durch das Geſetz vermehrt werden.

2. Um zu der Ernennung der 19 Mitglieder Ihrer Hochmögenden zu ſchreiten, wodurch die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Zahl vollzählig iſt, wird die Verſammlung Ihrer Hochmögenden dem Könige eine Liſte von 2 Candidaten für jeden der zu beſetzenden Plätze übergeben. Auch die Departementsverſammlung jedes Departements wird ebenfalls eine doppelte Liſte von Candidaten übergeben, und der König wird aus dieſen vorgeſchlagenen Candidaten wählen.

3. Der jetzige Rathspenſionair wird den Titel eines Präſidenten Ihrer Hochmögenden annehmen, und in dieſer Eigenſchaft, ſo lange er lebt, in Function bleiben. Die Wahl ſeiner Nachfolger wird auf die durch die Verfaſſung von 1805 beſtimmte Art geſchehen.

4. Der geſetzgebende Körper erwählt aus ſeiner Mitte durch Mehrheit der Stimmen einen Greffier.

5. Der geſetzgebende Körper kommt gewöhnlich des Jahres zweimal zuſammen, nämlich vom 15. April bis zum 15. Junius, und vom 15. November bis zum 15. Januar. Er kann von dem Könige außerordentlich zuſammen berufen werden. Am 15. November jedes Jahres geht das älteſte Fünftheil der Mitglieder

dieſes Körpers ab. Der erſte Austritt geſchieht am 15. November 1807, und diesmal entſcheidet das Loos über die erſten Austretungen. Die ausgetretenen Mitglieder ſind ſtets wieder wahlfähig.

Fünfte Abtheilung.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die gerichtlichen Einrichtungen ſollen ſo erhalten werden, wie ſie durch die Verfaſſung des Jahres 1805 eingeführt wurden.

2. Der König übt im Betreff der gerichtlichen Gewalt alle Rechte und Autorität aus, welche dem Rathspenſionair durch die Artikel der Verfaſſung des Jahres 1805 beigelegt werden.

3. Alles, was ſich beim Militair auf die Ausübung der Criminaljuſtiz bezieht, ſoll durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden.

Bis zur Ankunft des neuen Königs ward der Präſident der Hochmögenden, Vos van Steenwyk, interimiſtiſcher Rathspenſionair. Bald aber nach dem Regierungsantritte des Königs Ludwig ward folgende, von Mainz datirte, octroirte Verfaſſung des neuen Königreiches bekannt gemacht.

f) Verfaſſung des Königreichs Holland vom 7. Aug. 1806.

Erſter Abſchnitt.

§. 1. Die Regierung von Holland iſt monarchiſch, beſtimmt und geregelt durch die Verfaſſung.

§. 2. Die Hauptgrundlage der geſellſchaftlichen Freiheit beſteht darin, daß das Geſetz allen Bürgern, ohne Unterſchied des Ranges oder der Geburt, gleiche Rechte zuſichere und gleiche Pflichten auflege.

Alle Privilegien, hinſichtlich der Abgaben, bleiben vernichtet.

§. 3. Jeder iſt in ſeiner Wohnung unverletzbar; gegen ſeinen Willen kann Niemand in dieſelbe dringen; es ſey denn in Folge eines Befehls der dazu befugten Behörde.

§. 4. Niemand kann verhaftet werden, als nach dem Geſetz; Niemand kann verurtheilt werden, als durch den Richter, welchen das Geſetz ihm beſtimmt, und nachdem alle durch das Geſetz beſtimmte Mittel der Vertheidigung erſchöpft ſind.

§. 5. Jeder Bürger hat das Recht, Bittſchriften und Anträge an die dazu befugte Behörde ſchriftlich einzureichen, inſofern ſolche perſönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnet werden. Das letzte darf nur geſchehen durch Corporationen oder im Namen derſelben, die geſetzlich gebildet und als ſolche anerkannt ſind, ſo wie nur über Gegenſtände, die zu ihrem Reſſort gehören.

§. 6. Der König und das Geſetz verleihen gleichen Schutz jedem kirchlichen Cultus, welcher in dem Staate ausgeübt wird; ſie beſtimmen Alles, was als nothwendig, hinſichtlich der Organiſation, Beſchirmung und Ausübung des Dienſtes, erachtet wird.

§. 7. Die bürgerlichen, Staats- und kirchlichen Geſetze, welche gegenwärtig in Holland in Anwendung ſind, und die mit den Beſtimmungen des am 24. Mai dieſes Jahres zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien und der bataviſchen Republik geſchloſſenen Vertrags übereinſtimmen, werden ſämmtlich aufrecht erhalten. Sie können nur durch ein Geſetz verändert werden.

§. 8. Es ſoll keine Veränderung weder in dem Werthe, noch in dem Gewichte der Münzſorten gemacht werden; es ſey denn kraft eines beſonderen Geſetzes.

§. 9. Die öffentliche Schuld des Staats wird verbürgt.

§. 10. Die holländiſche Sprache ſoll fortdauernd und ausſchließend bei Geſetzen, Publicationen, Ordonnanzen, Urtheilen und bei allen andern öffentlichen Bekanntmachungen, ohne einige Ausnahme, gebraucht werden.

§. 11. Zu allen Aemtern und Dienſten des Staats, diejenigen ausgenommen, die zu dem perſönlichen Dienſte des königlichen Hauſes gehören, ſollen blos Eingebohrne ernannt werden.

§. 12. Die Regierung der holländiſchen Kolonieen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt; die Einnahme und Ausgabe der Kolonieen ſollen als ein Theil der Einnahme und Ausgabe des Staats betrachtet werden.

§. 13. Das Reich iſt eins und bleibt eingetheilt in Departemente, Bezirke und Gemeinden.

Das Geſetz beſtimmt die Einrichtung der Departemental- und Gemeinde-Verwaltungen.

§. 14. Das Geſetz beſtimmt die Erforderniſſe zur Ausübung des Stimmrechts und die Art und Weiſe, wie es ausgeübt werden ſoll.

Dieſes Geſetz kann jedoch niemals den Grundſätzen der perſönlichen Unabhängigkeit und des Eigenthums zuwider ſeyn.

§. 15. Das Geſetz beſtimmt die Weiſe, nach welcher die Glieder von der Verſammlung der Hochmögenden, von den Departemental- und Gemeinde-Verwaltungen erwählt werden.

Die Gemeinde-Verwaltung der Reſidenz wird ernannt, wie es §. 46 beſtimmt.

§. 16. Kein Diener irgend einer Religionspartei kann zu einem Staatsverwaltungsamte erwählt werden.

§. 17. Militairperſonen ſtimmen nirgends anders, als in dem Orte ihres feſten Aufenthalts, getrennt von ihrer Garniſon.

§. 18. Der Eid der Treue iſt folgenden Inhalts:

„Ich ſchwöre Gehorſam der Verfaſſung des Königreichs und Treue dem Könige."

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Könige.

§. 19. Die Krone Hollands gehört Sr. Maj. Ludwig Napoleon, für ſich und ſeine natürlichen geſetzmäßigen und männlichen Nachkommen nach der Folge der Erſtgeburt und mit fortdauernder Ausſchließung der Frauen und deren Nachkommen.

§. 20. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich.

§. 21. Die Krone Frankreichs und Hollands können niemals auf einem und demſelben Haupte vereinigt werden.

§. 22. Der König von Holland ſoll immer Groß-Würdeträger des Kaiſerreichs, unter dem Titel eines Connetable ſeyn.

§. 23. Im Fall der Minderjährigkeit gehört der verwitteten Königin die Regentſchaft von Rechtswegen. In Ermangelung derſelben wird der Regent des Königreichs von dem Kaiſer der Franzoſen in ſeiner Eigenſchaft als immerwährendes Oberhaupt der kaiſerlichen Familie aus den Prinzen von Geblüte, und in deren Ermangelung aus den Eingebohrnen ernannt.

Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit dem vollendeten achtzehnten Jahre.

§. 24. Dem Regenten ſoll ein Rath von Eingebohrnen zur Seite ſtehen, deſſen Zuſammenſtellung und Attribute durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden ſollen.

Der Regent iſt für die Handlungen ſeiner Verwaltung perſönlich nicht verantwortlich.

§. 25. Bei dem Tode des Königs ſoll die Aufſicht über die Perſon des minderjährigen Königs ſtets der Königin Mutter anvertraut werden und in Ermangelung derſelben einer durch den Kaiſer der Franzoſen zu beſtimmenden Perſon.

§. 26. Der König hat ausſchließlich und ohne Einſchränkung die vollkommene Ausübung der Regentenrechte und der ganzen Gewalt, die nöthig iſt, die Geſetze des Staats zur Ausführung zu bringen und denſelben Achtung zu verſchaffen.

§. 27. Die General-Verwaltung des Königreichs ſteht unter der unmittelbaren Aufſicht von Staatsminiſtern; der König ernennt dieſelben und beſtimmt ihre Anzahl und Wirkſamkeit.

§. 28. Dem Könige verbleibt die Anſtellung und Ernennung der Großoffiziere des Reichs. Er ordnet ihren Rang, ihre Anzahl und Attribute.

§. 29. Der König ernennt die Staatsräthe; die Miniſter haben Rang, Sitz und berathende Stimme in dem Staatsrathe.

§. 30. Die Staatsminiſter und Glieder des Staatsraths müſſen ſtimmberechtigte Bürger ſeyn, und das volle Alter von dreißig Jahren erreicht haben; ſie müſſen in dem Reiche, oder in einer Kolonie des Staats gebohren ſeyn und in dem Reiche während der letzten ſechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben; doch ſchließt

die Bedingung der Einwohnerſchaft Diejenigen nicht aus, welche im Dienſte des Staates abweſend geweſen ſind.

§. 31. Der König hört die Meinungen und Gutachten des Staatsrathes über alle Angelegenheiten an, wo er es für gut findet.

Er faßt keinen Beſchluß zum Vortrage eines Geſetzes bei der Verſammlung der Hochmögenden, ohne zuvor den Staatsrath über den Entwurf des Geſetzes gehört zu haben.

§. 32. Der König iſt das Oberhaupt der Flotten und Heere.

Alle Militairſtellen werden durch ihn beſtimmt und beſetzt.

§. 33. Der König ernennt alle auswärtige Geſandte, alle See- und Landoffiziere, alle Nationalbeamte des Staats, alle Beamte der Juſtiz, ſo wie alle Mitglieder der Gerichtshöfe, die zu der allgemeinen Verwaltung gehören.

Die Glieder der National-Rechnungskammer und des National-Gerichtshofs, desgleichen die General-Procuratoren bei dieſem Gerichtshofe und bei den Departementalgerichtshöfen werden erwählt, wie es durch §§. 45 und 72 beſtimmt iſt.

§. 34. Der König ſorgt für die Sicherheit und Würde des Staats, für die Handhabung und Befolgung der Geſetze, für die ungeſtörte Ausübung der Juſtiz, desgleichen für die hohe Polizei, ſowohl in bürgerlichen als kirchlichen Angelegenheiten.

§. 35. Der König ratificirt alle Verträge mit fremden Mächten. Sie werden als Geſetze bekannt gemacht, nachdem ſie von dem Könige der Verſammlung der Hochmögenden mitgetheilt ſind.

Geheime Artikel ſind unter dieſer Mittheilung nicht begriffen; doch dürfen dieſe den öffentlichen nicht entgegen ſeyn.

§. 36. Die Verwaltung der Kolonieen und Alles, was derſelben innere Regierung betrifft, gehört ausſchließlich dem Könige.

§. 37. Die Münzen des Staats werden mit dem Bildniſſe des Königs geſchlagen.

§. 38. Der König übt das Begnadigungsrecht entweder durch völlige Aufhebung oder durch Milderung der durch richterliche Urtheile aufgelegten Strafen. Nichts deſto weniger kann er dies Recht nur dann ausüben, nachdem er zuvor die Glieder des National-Gerichtshofs im geheimen Rathe darüber gehört hat.

§. 39. Der König eröffnet und ſchließt die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers.

§. 40. Der König begiebt ſich in Perſon nach der Verſammlung der Hochmögenden, ſo oft er ſolches für gut findet.

Die Verrichtungen eines Präſidenten der Verſammlung hören auf, ſo lange ſich der König in derſelben befindet.

Die Verſammlung der Hochmögenden berathſchlagt nie in Gegenwart des Königs. Die Geſetzentwürfe werden im Namen des Königs, durch eine Commiſſion aus dem Staatsrath, dieſer Verſammlung überbracht.

§. 41. Der König hat die oberſte Verwaltung über die Geldmittel des Staats; er beſtimmt die feſten Beſoldungen der Nationalbeamten.

§. 42. Der König verfügt nicht anders über die Geldmittel des Staats, als nach dem Geſetz.

§. 43. Der König verleiht Penſionen nach den Beſtimmungen, die das Geſetz darüber ausſpricht.

§. 44. Zu Anfang jeder gewöhnlichen Sitzung übergiebt der König dem geſetzgebenden Körper eine allgemeine und ausgebreitete Ueberſicht der Staatsbedürfniſſe des folgenden Jahres.

Die Verſammlung der Hochmögenden kann darin keine Abänderung treffen; ſie willigt ein, oder verwirſt dieſe allgemeine Ueberſicht.

§. 45. Es ſoll eine National-Rechnungskammer beſtehen; bei Erledigung von Stellen ſendet die Verſammlung der Hochmögenden dem Könige eine Liſte von ſechs Perſonen, die durch den König bis auf die Hälfte vermindert wird, aus welcher die Verſammlung der Hochmögenden die Wahl trifft.

§. 46. Dem Könige verbleibt die Anordnung der Regierung des Ortes, wo ſich der Regierungsſitz befindet.

§. 47. Die Domainen der Krone ſollen beſtehen:

1) In einem Palaſt in dem Haag, der zu einem Aufenthalte des königlichen Hauſes beſtimmt ſeyn ſoll.
2) In dem Palaſte in dem haagſchen Buſch.
3) In der Domaine von Soesſteyk.

4) In einem Einkommen von 500,000 Gulden in unbeweglichen Gütern.

Außerdem ſichert das Staatsgeſetz dem Könige noch eine jährliche Summe von 1,500,000 Gulden holländiſch Courant zu, jeden Monat zum zwölften Theile zahlbar.

§. 48. Das Leibgedinge der Königin ſoll durch Bedingungen bei der Ehe beſtimmt werden; für diesmal iſt beſchloſſen, daß es eine jährliche Summe von 250,000 Fl. betragen, und aus den Domainen der Krone aufgebracht werden ſoll. Nach Abzug dieſer Summe ſoll die Hälfte der übrig bleibenden Kroneinkünfte beſtimmt ſeyn für Unterhaltungskoſten des Hauſes des minderjährigen Königs, die andere Hälfte für die Koſten der Regentſchaft.

§. 49. Der König genießt in ſeinen Paläſten, ſo wie an jedem Orte, wo er reſidirt, die freie und öffentliche Ausübung ſeines Gottesdienſtes.

§. 50. Der Eid des Königs lautet alſo:

„Ich ſchwöre, daß ich die Verfaſſung des Königreichs befolgen werde; „daß ich die Unverletzbarkeit ſeines Gebiets behaupten werde; daß ich „achten und Achtung verſchaffen werde der Freiheit des Gottesdienſtes, „der Gleichheit der Rechte und der politiſchen und bürgerlichen Freiheit; „daß ich keine Abgaben auflegen werde als kraft des Geſetzes; daß ich „während meiner Regierung keinen andern Zweck haben werde, als allein „die Beförderung des Vortheils, der Wohlfahrt und des Ruhms der „Nation.“

Dritter Abſchnitt.

Von der Geſetzgebung.

§. 51. Die geſetzgebende Gewalt wird in Holland geübt von dem Könige und dem geſetzgebenden Körper.

Der König kann in einzelnen Fällen ermächtigt werden, die geſetzgebende Gewalt ohne Mitwirkung der Verſammlung der Hochmögenden auszuüben.

§. 52. Die Glieder der Verſammlung der Hochmögenden müſſen ſtimmberechtigte Bürger ſeyn und das volle Alter von dreißig Jahren erreicht haben; ſie müſſen in dem Königreiche oder den Kolonieen und Beſitzungen des Staats gebohren ſeyn und innerhalb des Departements, von welchem ſie erwählt werden, die letzten ſechs Jahre vor ihrer Ernennung gewohnt haben; ſie dürfen nicht mit einander verwandt ſeyn bis zum dritten Gliede von Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft, ſowohl von männlicher als weiblicher Seite.

Das Erforderniß des Aufenthalts im Staate ſchließt diejenigen nicht aus, welche im Auftrage der Regierung abweſend geweſen ſind.

§. 53. Die Mitglieder der Hochmögenden können zu gleicher Zeit weder Staatsminiſter, noch wirkliche Glieder des Staatsraths, noch Glieder eines Collegiums, noch Glieder einer Departementalverwaltung, noch Räthe beim Finanzweſen, oder bei irgend einem Gerichtshofe ſeyn; auch können ſie zu gleicher Zeit keinen mit Beſoldung verknüpften andern hohen Poſten bekleiden.

§. 54. Sogleich nach Eröffnung der Sitzung ſoll die Verſammlung der Hochmögenden zur Wahl eines Präſidenten aus ihrer Mitte übergehen.

§. 55. Der geſetzgebende Körper verſammelt ſich gewöhnlich einmal im Jahre, und zwar beſtimmt zum dritten Dienſtag des Monats November.

Die Verſammlung bleibt drei Monate beiſammen.

Die Verſammlung kann durch den König außergewöhnlich zuſammen berufen werden, ſo oft es Se. Maj. für gut findet.

Den erſten Tag jeder gewöhnlichen Sitzung ſcheidet das älteſte Fünftel der Mitglieder der Verſammlung der Hochmögenden aus.

Der erſte Austritt wird in dem Jahre 1807 Statt finden und durch das Loos beſtimmt werden.

Die austretenden Glieder ſind jedesmal wieder wählbar.

§. 56. Die Glieder der Verſammlung der Hochmögenden ſtimmen perſönlich, und ohne irgend einen Auftrag, von wem es auch ſey, zu empfangen.

§. 57. Die Verſammlung der Hochmögenden berathſchlagt über keine andern Gegenſtände, als über diejenigen, die ihr durch den König vorgetragen werden.

Sie vereinigt ſich mit dieſem Vortrage, oder verwirft denſelben, ohne darin eine Veränderung oder Modification zu machen.

§. 58. Wenn die Hochmögenden das vorgetragene Geſetz für angemeſſen erklärt haben; ſo ſetzen ſie davon den König unmittelbar in Kenntniß, welcher mit der Bekanntmachung und Vollziehung deſſelben beauftragt iſt.

Wenn die Hochmögenden das vorgetragene Geſetz verwerfen; ſo ſetzen ſie, unter Angabe der Urſachen der Verweigerung, den König in Kenntniß, welcher alsdann dieſen Entwurf näher motivirt, oder mit einiger Abänderung, nochmals ihnen vorlegen kann.

§. 59. Alle Beſchlüſſe der Verſammlung der Hochmögenden werden unterzeichnet von dem Präſidenten und contraſignirt von dem Greffier der Verſammlung.

§. 60. Der geſetzgebende Körper wählt außerhalb ſeinen Glieder einen Greffier durch Stimmenmehrheit.

§. 61. Es kann keine Kriegserklärung Statt finden, als nach vorhergegangenem Antrag des Königs und nach dem gefaßten Beſchluſſe der Hochmögenden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Departemental- und Gemeindeverwaltungen.

§. 62. Die Departementalverwaltungen ſind beauftragt, die Geſetze und Befehle, die ihnen von Seiten der Regierung zukommen, zur Ausführung zu bringen.

§. 63. Die Gemeindeverwaltungen ſind befugt, ihren innern Haushalt auf die Art und Weiſe zu ordnen, wie es das Geſetz beſtimmt.

§. 64. Die Glieder der Gemeindeverwaltungen können unter keinem Vorwande in Perſon vor die Departementsverwaltung zur Verantwortung gezogen werden; ſie können wegen Fehler oder Nachläſſigkeit in ihrem Dienſte nur von dem Gerichtshofe des Departements gerichtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 65. Das Recht wird im Namen und im Auftrage des Königs geübt.

§. 66. Die richterliche Gewalt wird blos durch geſetzmäßig angeſtellte Richter ausgeübt. Keine politiſche Gewalt darf die Unabhängigkeit der Richter in Ausübung ihrer Wirkſamkeit hindern.

§. 67. In keinem Gerichtshofe ſollen die Glieder unter ſich und auch mit dem dabei angeſtellten öffentlichen Ankläger bei ihrer Anſtellung verwandte ſeyn bis ins vierte Glied der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft. Niemand kann das Amt des Richters oder öffentlichen Anklägers bekleiden, der nicht ſtimmberechtigter Bürger iſt, und das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

§. 68. In allen criminellen Urtheilen wird das Verbrechen des Verurtheilten benannt, bei Strafe der Nullität.

§. 69. Alle Urtheile müſſen bei offenen Thüren geſprochen werden. Niemals findet Confiscation der Güter Statt.

§. 70. Die Militairperſonen der See- und Landmacht bleiben, in Beziehung auf alle Civilſachen und gemeine Verbrechen, dem bürgerlichen Richter unterworfen.

§. 71. Es ſoll ein hoher Nationalgerichtshof beſtehen. Die Mitglieder deſſelben müſſen hinſichtlich des Alters und des Aufenthalts im Lande dieſelben Eigenſchaften beſitzen, als in §. 52. für die Mitglieder der Hochmögenden beſtimmt ſind, und dürfen, übereinſtimmend mit den Beſtimmungen des §. 67., nicht innerhalb des vierten Gliedes von Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit einander verwandt ſeyn.

§. 72. Bei Erledigung einer Stelle ſenden die übrigen Mitglieder eine Liſte von drei Perſonen an die Verſammlung der Hochmögenden, welche daraus eine Wahl treffen.

Der König ernennt den öffentlichen Ankläger bei dem Nationalgerichtshofe und die öffentlichen Ankläger bei den Departementalgerichtshöfen; er wählt ihn aus einer Liſte von drei Perſonen, eingereicht von demjenigen Gerichtshof, bei welchem eine Vacanz Statt findet.

§. 73. Die Mitglieder der Verſammlung der Hochmögenden und des Staatsraths ſind niemals wegen ihrer angebrachten Vorſchläge verantwortlich.

Die Miniſter des Staats und die Glieder aller adminiſtrativen Behörden ſind nur dem Könige verantwortlich. Im Falle ſie deshalb vor Gericht gezogen werden, kann ſolches nur von dem hohen Nationalgerichtshofe geſchehen.

Die Glieder der Verſammlung der Hochmögenden, die Staatsminiſter, die Glieder des Staatsraths und die hohen Beamten ſollen jederzeit vor dem hohen Nationalgerichtshof zu Gerichte ſtehen wegen Vergehen, die ſie in Beziehung auf ihr Amt, ſo wie wegen Verbrechen, die ſie während der Zeit, daß ſie dieſes Amt bekleiden, begangen haben möchten. Nach ihrer Rückkehr ins Privatleben aber ſol-

len ſie wegen der letzteren vor ihren gewöhnlichen bürgerlichen Richter geſtellt werden.

§. 74. Der Nationalgerichtshof ſpricht das Urtheil über alle Handlungen, wo der Staat als Beklagter in Anſpruch genommen wird.

§. 75. Wenn der Staat oder gewöhnliche Landescollegien, Einnehmer, Rentmeiſter und andere Angeſtellte in ſolcher Eigenſchaft vor den Nationalgerichtshof in dem Wege Rechtens gezogen werden, ſollen die Hochmögenden auf Antrag des Königs, und wenn das allgemeine Beſte ſolches erfordert, ermächtigt ſeyn, dieſem Gerichtsofe zu befehlen, mit der Cognition der Sache, es ſey für eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, einzuhalten, und iſt der Nationalgerichtshof verpflichtet, einem ſolchen Befehle Folge zu leiſten. Im Fall die Hochmögenden nicht verſammelt wären, ſoll der König zu einem ſolchen vorläufigen Befehle in dieſer Hinſicht berechtigt ſeyn.

§. 76. Der Nationalgerichtshof hat die ſpecielle Aufſicht über die Gerichtshöfe und Gerichte des Königreichs; er kann die Urtheile und Handlungen derſelben, inſofern dieſe mit den Geſetzen, welche auf die Verwaltung der Juſtiz und die Formen der Rechtspflege ſich beziehen, ſtreitig ſind, verſchieben und vernichten; jedoch ſoll derſelbe nie berechtigt ſeyn, ein Urtheil über die Sache ſelbſt zu ſprechen.

§. 77. An den Nationalgerichtshof wird appellirt von allen Erkenntniſſen in Sachen, welche in erſter Inſtanz vor den Departementalgerichtshöfen anhängig geweſen ſind.

§. 78. Der Nationalgerichtshof ertheilt Zahlungsmoratorien, Patente über perſönliche Sicherheit, und alle ſonſtige Diſpenſationen, die ihm durch das Geſetz aufgetragen werden möchten.

§. 79. Alles was zu der richterlichen Gewalt gehört, die Anzahl und die Organiſation der Gerichtshöfe und Gerichte, ſowohl der bürgerlichen als militairiſchen, bleibt dem Könige überlaſſen, um darüber der Verſammlung der Hochmögenden ſolche Veränderungen und Verbeſſerungen vorzuſchlagen, als im Laufe der Zeit für wünſchenswerth befunden werden möchten.

Gegeben zu Mainz am 7. Auguſt des Jahres 1806 und Unſerer Regierung des erſten.

Ludwig.

Der Juſtiz- und Polizeiminiſter
van Hooff.

In Auftrag des Königs:
Der Miniſterſtaatsſecretair
W. F. Roëll.

---

g) Geſetz vom 7. Auguſt 1806, in Hinſicht auf verſchiedene Beſtimmungen.

Ludwig Napoleon ꝛc. ꝛc.

§. 1. Das königliche Wappen ſoll das alte Wappen des Staats ſeyn, cartelirt mit dem kaiſerlich franzöſiſchen Adler und gekrönt mit der königlichen Krone.

§. 2. Die vormalige Flagge des Staats ſoll beibehalten werden.

§. 3. Der König beſtimmt die Anzahl der Glieder des Staatsraths; doch ſollen deren nicht weniger als neun ſeyn.

§. 4. Die Rechnungskammer beſteht aus neun Gliedern.

§. 5. Der geſetzgebende Körper ſoll aus 39 Mitgliedern beſtehen, gewählt auf fünf Jahre und in folgendem Verhältniſſe:

Von dem	Departement	Holland	17	Glieder
—	—	Geldern	4	—
—	—	Brabant	4	—
—	—	Friesland	3	—
—	—	Oberyſſel	3	—
—	—	Gröningen	3	—
—	—	Seeland	2	—
—	—	Utrecht	2	—
—	—	Drenthe	1	—

Die Anzahl der Glieder der Verſammlung der Hochmögenden wird vermehrt werden im Falle der Vergrößerung des Grundgebiets.

§. 6. Die Glieder der Verſammlung der Hochmögenden erhalten als Schadloshaltung der Reiſekoſten und des Aufenthalts in der Reſidenz jährlich eine Summe von 3000 Gulden.

§. 7. Die Departements- und Gemeindeverwaltungen können keine Abgaben auflegen, als nach dem Geſetze und nach erhaltener Autoriſation des Königs auf Bericht der Departementsverwaltungen.

§. 8. Alle Streitigkeiten wegen Jurisdictionsfragen ſollen, wenn die Partelen unter einen und denſelben Gerichtshof gehören, der Entſcheidung dieſes Gerichtshofs unterliegen, im entgegengeſetzten Falle aber der des Nationalgerichtshofs.

§. 9. Die Art des Verfahrens ſowohl vor dem Nationalgerichtshofe, als vor den Departementsgerichtshöfen und Gerichten, ſoll durch das Geſetz beſtimmt werden.

§. 10. Alles was Bezug hat auf die Ausübung der Criminaljuſtiz in Militairſachen, ſoll durch ein beſonderes Geſetz näher beſtimmt werden.

§. 11. Das Geſetz entſcheidet in allen Fällen des Betrugs und der Contravention bei allen der See- und Landmacht beſtimmten Geldern und Mitteln.

§. 12. Der Nationalgerichtshof ſoll aus 9 Mitgliedern beſtehen.

§. 13. Der Nationalgerichtshof fällt keine definitiven Urtheile, als in Gegenwart von wenigſtens zwei Dritteln ſeiner Mitglieder.

Verordnen ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Mainz am 7. Auguſt des Jahres 1806 und Unſerer Regierung des erſten.

Ludwig.

Der Juſtiz- und Polizeiminiſter
Van Hooff.

In Auftrag des Königs:
Der Miniſterſtaatsſecretair
W. F. Roëll.

Das Königreich ward am 21. März 1807 in zehn Departemente getheilt, zu welchen, nach dem Frieden von Tilſit, das preußiſche Fürſtenthum Oſtfriesland und die ruſſiſche Herrſchaft Jever, als eilftes Departement, unter dem Namen Oſtfriesland hinzukamen; doch mußte Holland für dieſe Vergrößerung auf der Grenze Teutſchlands Vließingen und einige andere Diſtricte an den ſüdlichen Grenzflüſſen, in einem beſondern Vertrage mit Napoleon, am 11. Nov. 1807 an Frankreich überlaſſen. Noch größer waren die Abtretungen Hollands an Frankreich am 16. März 1810, wo das holländiſche Brabant an Frankreich kam. Unzufrieden über dieſe Gewaltthaten ſeines Bruders und beſonders über die Beſchränkungen des holländiſchen Handels durch den Druck des Continentalſyſtems, reſignirte endlich der König von Holland am 1. Juli 1810 auf die Krone zu Gunſten ſeiner Söhne. Allein der Kaiſer erkannte dieſe Reſignation und die vom Könige eingeſetzte Regentſchaft nicht an, und decretirte am 9. Juli die Einverleibung des ganzen Königreichs Holland in das franzöſiſche Reich, worauf daſſelbe in die Reihe der franzöſiſchen Departemente gezogen, und in denſelben ein Generalgouvernement für den Prinzen Erzſchatzmeiſter von Frankreich (13. Dec. 1810) errichtet ward.

So gehörte Holland zum großen Kaiſerreiche, bis nach der Völkerſchlacht bei Leipzig die Franzoſen ſich über den Rhein zurückziehen, und, bei dem glücklich in Holland geleiteten Aufſtande zu Gunſten des oraniſchen Hauſes, nachdem das Corps des Generals Bülow über die hol-

ländiſche Grenze gegangen war, die Franzoſen Holland, bis auf die feſten Plätze, verlaſſen mußten. Am 2. Dec. 1813 erſchien der Prinz Wilhelm Friedrich von Naſſau=Oranien, der bis dahin in England gelebt hatte, in Amſterdam, wo ſchon am 1. Dec. die dort zuſammengetretene Regierungscommiſſion ihn als ſouverainen Fürſten der Niederlande proclamirt hatte. Der Prinz nahm dieſen Titel an, und verſprach ſogleich bei ſeiner Ankunft in Amſterdam, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheit der Niederländer ſichernden, Verfaſſung zu führen. Deshalb berief er die Notabeln der niederländiſchen Provinzen zum 28. März 1814 zuſammen, und legte denſelben den neuen Verfaſſungsentwurf vor, den ſie bereits am folgenden Tage ſo annahmen, daß von 600 Notabeln nur 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen angetragen hatten.

h) Verfaſſungsentwurf vom 28. März 1814.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Souverainetät des Fürſten.

Art. 1. Die Souverainetät der vereinigten Niederlande wird übertragen an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien und Naſſau, um durch denſelben und ſeine rechtmäßigen Nachkommen, in Uebereinkunft mit nachfolgenden Beſtimmungen, erblich beſeſſen zu werden.

2. Als rechtmäßige Nachkommen des ſouverainen Fürſten werden alle diejenigen angeſehen, welche aus einer Ehe entſproſſen ſind, die ſowohl mit Einwilligung des Fürſten, als auch der Generalſtaaten eingegangen wurde.

3. Die Souverainetät vererbt auf das Recht der Erſtgeburt; ſo daß der älteſte Sohn des verſtorbenen Fürſten, oder des älteſten Sohnes männlicher Erbe (bij representatie), nachfolgt.

4. In Ermangelung eines von dem älteſten Sohn hinterlaſſenen Erben, geht die Souverainetät auf ſeinen Bruder oder deſſen männlichen Erben über, gleichmäßig nach dem Rechte der Erſtgeburt (representatie).

5. Im Fall des gänzlichen Abganges männlicher Erben, geht die Souverainetät auf die Töchter oder deren Nachkommen, auf die vorhin angegebene Weiſe über.

6. In Ermangelung einer Nachkommenſchaft des gegenwärtigen ſouverainen Fürſten, Prinzen Wilhelm Friedrich von Oranien und Naſſau, geht die Souverainetät über auf deſſen Schweſter, Prinzeſſin Friederika Louiſe Wilhelmine von Oranien, Wittwe von Karl Georg, Auguſt Erbprinzen von Braunſchweig=Lüneburg, oder auf deren rechtmäßige Nachkommen aus einer künftigen, nach Beſtimmung des Artikels 2. geſchloſſenen Ehe.

7. Fehlt es an rechtmäßiger Nachkommenſchaft auch dieſer Fürſtin; ſo geht das Erbrecht auf den legitimen männlichen Sproß der Prinzeſſin Carolina von Oranien, Schweſter von weiland Wilhelm V. und Gemahlin des verſtorbenen Prinzen von Naſſau=Weilburg, gleichmäßig nach dem Rechte der Erſtgeburt (representatie).

8. Sollten beſondere Umſtände eine Abänderung in der Erbfolge nothwendig machen; ſo iſt der ſouveraine Fürſt befugt, den Generalſtaaten hierüber ein Geſetz vorzuſchlagen.

9. Im Fall nach den angegebenen Beſtimmungen kein rechtmäßiger Erbfolger vorhanden wäre; ſo ſoll der ſouveraine Fürſt gehalten ſeyn, den Generalſtaaten einen Nachfolger in Vorſchlag zu bringen.

10. Haben die Generalſtaaten dieſen Vorſchlag genehmigt; ſo muß der ſouveraine Fürſt dieſen ſeinen Nachfolger dem Volke auf die Weiſe bekannt machen, wie alle andere Geſetze promulgirt werden.

11. Sollte es ſich ereignen, daß ein ſolcher Nachfolger vor dem Ableben des regierenden Fürſten noch nicht ernannt wäre; ſo ſollen die Generalſtaaten den Nachfolger ernennen, ausrufen und dem Volke bekannt machen.

12. Der ſouveraine Fürſt genießt ein jährliches Einkommen von 1,500,000 Gulden, wie darüber in den zwei folgenden Artikeln verfügt iſt. Auch wird für denſelben eine angemeſſene Sommer- und Winterwohnung eingerichtet und unterhalten.

13. Durch das Geſetz kann auch beſtimmt werden, daß dem ſouverainen Fürſten, welcher es gewilligt iſt, zur theilweiſen Erfüllung des gemeldeten jährlichen Einkommens, als volles Eigenthum, ſo viel Domainen überlaſſen werden, als zur Aufbringung eines reinen Einkommens von fünf Tonnen Goldes erforderlich ſind.

14. Der andere Theil des jährlichen Einkommens wird angewieſen auf die Getreideſteuer von Gütern, welche ſpäter dazu beſtimmt werden ſollen; oder auf die erſte und ſicherſte öffentliche Einnahme.

15. Der ſouveraine Fürſt, die Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, ſind frei von allen perſönlichen Laſten und directen Abgaben *) mit Ausnahme der Grundſteuer.

Alle Gebäude, welche zu deren Gebrauch oder Wohnung beſtimmt ſind, bleiben ſteuerfrei. Jedoch ſollen weder ſie, noch ihre Hofhaltungen, von der Conſumtionsſteuer ausgenommen ſeyn.

16. Der ſouveraine Fürſt richtet ſein Haus nach eigenem Gutbefinden ein.

17. Des ſouverainen Fürſten älteſter Sohn iſt ſeines Vaters erſter Unterthan.

Als Erbprinz erhält er den Titel Königliche Hoheit. Die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen vom Hauſe führen den Titel Durchlauchtige Hoheit.

18. Der Erbprinz empfängt, als ſolcher, aus der Staatscaſſe jährlich die Summe von 100,000 Gulden, von der Zeit an, daß er das achtzehnte Jahr erreicht hat.

19. Der ſouveraine Fürſt iſt großjährig nach Vollendung des achtzehnten Jahres.

20. Im Falle der Minderjährigkeit, ſteht der ſouveraine Fürſt unter der Vormundſchaft von Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes, und einiger angeſehenen Perſonen, welche Eingebohrne des Landes ſind. Dieſe Vormundſchaft wird zum Voraus durch ſeinen Vorgänger und die Generalſtaaten angeordnet.

21. Sollten die jene Vormundſchaft betreffenden Verordnungen durch unvorhergeſehene Fälle unterblieben ſeyn; ſo haben ſolche die Generalſtaaten, auf die durch den vorgehenden Artikel bezeichnete Weiſe, vorzunehmen, wobei ſie auf einige der nächſten Blutsverwandten des fürſtlichen Hauſes ſo viel als möglich Rückſicht nehmen werden.

22. Nach dem Ableben des ſouverainen Fürſten verſammeln ſich die Generalſtaaten ohne Einberufung.

Diejenigen Mitglieder, welche ſich am achten Tage nach dem Tode des Fürſten in der Reſidenz befinden, eröffnen die außerordentliche Verſammlung.

23. Während der Minderjährigkeit eines ſouverainen Fürſten, wird das Recht der Souverainetät durch einen Regenten wahrgenommen.

Dieſer Regent wird durch den ſouverainen Fürſten und die Generalſtaaten im Voraus ernannt. Auf gleiche Weiſe muß auch die Nachfolge in der Regentſchaft bis zur Großjährigkeit des Erbfolgers feſtgeſtellt werden.

24. Sollte während des Lebens des verſtorbenen Fürſten wegen der Regentſchaft keine Anordnung getroffen ſeyn; ſo haben dies die Generalſtaaten zu übernehmen.

Im Fall auch keine Beſtimmung über die Nachfolge in der Regentſchaft getroffen wäre; ſo wird der Nachfolger vom Regenten und den Generalſtaaten gemeinſchaftlich ernannt.

25. Dieſelben Beſtimmungen über die Regentſchaft finden Statt, im Fall der ſouveraine Fürſt unfähig werden ſollte, der Regierung vorzuſtehen.

Sobald nun der Staatsrath, zuſammengeſetzt aus ſeinen gewöhnlichen Gliedern und den Chefs der Miniſterien, nach ſorgfältiger gemeinſchaftlicher Berathung erklärt, daß ein ſolcher Fall Statt finde; ſo beruft derſelbe die Generalſtaaten, damit ſie, ſo lange jener Fall beſteht, die darüber ſprechenden Beſtimmungen in Ausführung bringen.

26. Iſt in jenem Falle der Erbprinz großjährig; ſo iſt er von Rechtswegen Regent. Iſt er aber alsdann noch minderjährig; ſo ſoll die ſouveraine Gewalt, in dieſen und andern Artikeln 11, und 24. angegebenen Fällen, durch einen Staatsrath

*) beschreven middelen.

ausgeübt werden, der auf die Artikel 25. bezeichnete Weiſe zuſammengeſetzt iſt. Ueber die Ausführung haben die Generalſtaaten zu wachen.

27. Wenn der ſouveraine Fürſt keine, der in Artikeln 9., 20. und 23. genannten, Anordnungen mit den Generalſtaaten getroffen hat; ſo erklären dieſe öffentlich, welcher Fall eingetreten ſey, und verfahren nach Maaßgabe der hierüber ſprechenden Beſtimmungen.

28. Beim Antritt der Regierung legt der ſouveraine Fürſt in der Verſammlung der Generalſtaaten folgenden Eid ab:

„Ich ſchwöre, daß ich zuerſt und vor Allem das Grundgeſetz der vereinigten Niederlande aufrecht erhalten und handhaben will; auch daß ich die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheit und Wohlfahrt ſeiner Einwohner, mit allen meinen Kräften befördern will.“

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe.“

29. Nachdem vorſtehender Eid abgelegt iſt, wird dem ſouverainen Fürſten von den Generalſtaaten in nachſtehender Eidesformel gehuldigt:

„Wir ſchwören, daß wir kraft der Conſtitution dieſes Staates, Euch anerkennen und huldigen als ſouverainem Fürſten der vereinigten Niederlande; — daß wir Eure hohen und ſouverainen Rechte bewahren und vertheidigen werden; und daß wir getreu und gegenwärtig ſeyn wollen in der Beſchirmung Eurer Perſon und des Staates, auch Alles thun werden, was gute und getreue Generalſtaaten zu thun ſchuldig ſind.“

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.“

30. Die Eidesleiſtung des ſouverainen Fürſten und die Huldigung der Generalſtaaten ſoll zu Amſterdam, als der Hauptſtadt, Statt finden.

31. Nachdem von Seiten des ſouverainen Fürſten dieſe Eidesleiſtung und Huldigung den Staaten der Provinzen oder Landſchaften bekannt gemacht worden, bringen dieſe ihm ihre Huldigung in nachſtehender Form:

„Wir ſchwören, daß wir Euch, dem conſtitutionellen ſouverainen Fürſten der vereinigten Niederlande ſtets hold und getreu wollen ſeyn, in der Beſchirmung Eurer Perſon und des Staats; daß wir auch, zufolge der durch das Grundgeſetz uns aufgelegten Verpflichtungen, den uns durch Euch oder von Euretwegen zukommenden Befehlen gehorſam ſeyn wollen; endlich Euren Dienern und Räthen in Nachkommung derſelben helfen und beiſtehen, auch überhaupt Alles thun werden, was getreuen Unterthanen gegen ihren ſouverainen Fürſten zukommt.“

„So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.“

32. Der ſouveraine Fürſt vollzieht alle Handlungen ſeiner ſouverainen Gewalt, nachdem er die Sache zuvor mit ſeinem Staatsrath in Ueberlegung genommen.

Er allein beſchließt, und ſetzt demnächſt den Rath in Kenntniß von dem gefaßten Beſchluſſe.

Im Beginn der öffentlichen Actenſtücke wird aufgeführt:

„Der ſouveraine Fürſt der Niederlande, auf Vortrag des Staatsrathes“ ꝛc.

So weit es möglich iſt, ſollen die Mitglieder des Staatsrathes aus allen Provinzen und Landſchaften gewählt werden. Dieſelben ernennt der ſouveraine Fürſt, nicht über zwölf an der Zahl, und entläßt ſie nach Gutbefinden. Auch ernennt er einen Staatsſecretair zum Vicepräſidenten des Staatsrathes, inſofern er dieſes nöthig erachtet.

33. Der Erbprinz iſt von Rechtswegen Mitglied des Staatsrathes, und wohnt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre den Sitzungen deſſelben bei.

Dem ſouverainen Fürſten ſteht es frei, den Prinzen ſeines Hauſes Sitz im Staatsrathe zu verleihen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder erleidet dadurch keine Verminderung.

34. Der ſouveraine Fürſt ernennt (inſofern er dies beſchließt) außerordentliche Staatsräthe in gleicher Anzahl mit den ordentlichen, ohne Gehalt; er ruft ſie ins Conſeil, oder hört ihren Vortrag außer demſelben, je nachdem er es gut befindet.

35. Der ſouveraine Fürſt erwählt Miniſterialbehörden, ernennt deren Chefs, und entläßt ſie nach Gutdünken. Einen oder mehrere derſelben — wie er es gerathen findet — beruft er zu den Sitzungen des Staatsraths. Auch iſt er ermächtigt, einen Handels- und Kolonierath zu errichten.

36. Der ſouveraine Fürſt hat nach Befinden das Oberbeſteuerungsrecht der Kolonieen und Beſitzungen des Staats in anderen Welttheilen.

37. Der ſouveraine Fürſt erklärt Krieg und ſchließt Frieden. Den Generalſtaaten macht er Anzeige davon.

38. Ihm allein, mit Vorbehalt der Notification an die Generalſtaaten, ſteht das Recht zu, Bündniſſe und Verträge zu ſchließen und zu bekräftigen. Ihm kommt daher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie die Ernennung von Geſandten und Conſuln, und deren Abrufung zu.

39. Der ſouveraine Fürſt gebietet über die Land- und Seemacht. Sämmtliche Officiere werden von ihm ernannt, und wenn Gründe dazu vorhanden ſind, auf Penſion geſetzt, oder auch entlaſſen.

40. Der ſouveraine Fürſt hat die oberſte Leitung der Finanzen. Er beſtimmt die Gehalte der Collegien und Staatsdiener, welche aus dem öffentlichen Schatz beſoldet werden, und bringt dieſelben auf das Budget.

41. Der ſouveraine Fürſt hat das Recht der Münze, und die oberſte Verwaltung derſelben. Er darf den Münzen ſein Bildniß aufprägen laſſen.

42. Der ſouveraine Fürſt erhebt in den Adelſtand. Jeder, welcher durch den ſouverainen Fürſten in den Adelſtand erhoben worden, bringt ſolches zur Kenntniß der Staaten ſeiner Provinz oder Landſchaft. Von dieſem Augenblick wird er aller damit verbundenen Rechte theilhaftig: namentlich der Befugniß, der Ritterſchaft zugezählt zu werden, mit allen für dieſelbe beſtimmten Achtungsbezeugungen.

43. Will der ſouveraine Fürſt einen Ritterorden ſtiften; ſo ſchlägt er das betreffende Geſetz den Generalſtaaten vor.

44. Fremde Orden, womit keine Verpflichtungen verbunden ſind, dürfen der ſouveraine Fürſt und die Prinzen des Hauſes annehmen. In keinem Fall dürfen Eingeſeſſene fremde Orden annehmen, wenn nicht die beſondere Erlaubniß des ſouverainen Fürſten es verſtattet.

45. Eben ſo wird zur Annahme fremder Ehren, Würden und Aemter, die beſondere Erlaubniß des ſouverainen Fürſten erfordert. In Zukunft ſoll es keinem Niederländer geſtattet ſeyn, ausländiſchen Adel anzunehmen.

46. Der ſouveraine Fürſt hat das Recht, den Generalſtaaten Geſetze vorzulegen und andere Vorſchläge zu machen, wie auch die Vorträge der Generalſtaaten gut zu heißen oder zu mißbilligen.

Die Genehmhaltung wird ausgedrückt:

„der ſouveraine Fürſt bewilligt die Vorſtellung."

Im Fall er glaubt, die Vorſtellung nicht gut heißen zu können, lautet es:

„der ſouveraine Fürſt nimmt die gethane Vorſtellung in Ueberlegung."

§. 47. Der ſouveraine Fürſt erläßt Geſetze in nachſtehender Form:

„Wir u. ſ. w.

„Souverainer Fürſt der vereinigten Niederlande, nach Vortrag des Staatsrathes, an alle diejenigen, welche dieſes ſehen, oder leſen hören, Unſern Gruß; thun kund und zu wiſſen:

„Nachdem Wir in Ueberlegung genommen, daß u. ſ. w. Hier folgen die Bewegungsgründe:

„So haben Wir denn, in gemeinſamer Berathung mit den Generalſtaaten dieſes Landes, für gut gefunden und beſchloſſen, gleich als Wir für gut befinden und beſchließen, daß u. ſ. w.

Der Inhalt des Geſetzes.

„Gegeben u. ſ. w.

48. Der ſouveraine Fürſt entſcheidet über alle Mißhelligkeiten, welche zwiſchen zwei oder mehreren Provinzen und Landſchaften obwalten ſollten, wenn er dieſelben nicht in Güte beilegen kann.

49. Der ſouveraine Fürſt begnadigt, mildert und erläßt Strafen, nachdem er den Bericht des hohen Raths der vereinigten Niederlande empfangen.

50. Außerhalb jener Fälle, in welchem das Geſetz dem ſouverainen Fürſten das Dispenſationsrecht zuſichert, hat er daſſelbe auch in beſondern Vorfallenheiten, welche nicht füglich Aufſchub erleiden können, ſobald die Generalſtaaten nicht verſammelt ſind. Auf vorgegangenen Bericht des hohen Rathes der vereinigten Niederlande ertheilt er Dispenſation, und giebt bei der nächſten Verſammlung Nachricht davon.

51. In denen in den Artikeln 8., 10., 11. und 24. angegebenen Fällen, wird die Verſammlung der Generalſtaaten in doppelter Anzahl berufen werden, in Uebereinkunft mit demjenigen, was im neunten Hauptſtück hierüber beſtimmt werden ſoll.

Zweites Hauptſtück.

Von den Generalſtaaten.

52. Die Generalſtaaten repräſentiren das geſammte niederländiſche Volk.

53. Das niederländiſche Volk beſteht aus den Eingeſeſſenen der folgenden neun Provinzen und Landſchaften, welche zuſammen das gegenwärtige Grundgebiet der vereinigten Niederlande in Europa ausmachen, als:

Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen, Brabant und Drenthe.

54. Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen und Drenthe behalten ihre alten Gränzſcheidungen, unter folgenden Modificationen; Kuilenburg und Buren gehören zu Gelders.

Vianen, Ameiden, Leerdam, Langerak, Sommelsdijk gehören zu Holland.

Iſſelſtein mit Benſchop, Nordpolsbrok und Jaarsfeld gehören unter Utrecht.

Ameland und Schiermonikog gehören unter Friesland.

Wedde und Weſtwoldingerland gehören zu Gröningen.

Brabant beſteht vorläufig aus allen jenen Landen und Städten, welche vormals unter dem Namen der Generalitätslande bekannt waren, und aus einigen andern, welche in der letzten Zeit erworben und hinzugefügt wurden.

55. Das Geſetz beſtimmt die fernern Gränzſcheidungen zwiſchen den Provinzen oder Landſchaften; aus welchen derſelben diejenigen Diſtricte und Orte zugefügt werden ſollen, die zuvor keiner von ihnen angehörten, indem ſie ſpäter erworben wurden, und die Jurisdiction derſelben zwiſchen den verſchiedenen Provinzen oder Landſchaften getheilt oder ſtreitig war.

56. Die Verſammlung der Generalſtaaten beſteht aus 55 Mitgliedern. Dieſe werden durch die oben angeführten Provinzen oder Landſchaften nach folgendem Verhältniſſe ernannt:

Aus Gelderland ſechs, aus Holland 22, aus Zeeland drei, aus Utrecht drei, aus Friesland fünf, aus Oberyſſel vier, aus Gröningen vier, aus Brabant ſieben, aus Drenthe einer.

57. Ihre Sitzungen dauern drei Jahre. Der dritte Theil von ihnen ſcheidet jährlich aus, nach der darüber vorzuſchreibenden Ordnung. Der erſte Austritt ſoll mit dem 1. Nov. 1817 Statt finden. Die Ausſcheidenden ſind nichts deſto weniger wieder wählbar.

58. Dem ſouverainen Fürſten bleibt es vorbehalten, ob er in der Folge ein Geſetz promulgiren will, wodurch dem Adel oder der Ritterſchaft jeder Provinz oder Landſchaft ein gewiſſer verhältnißmäßiger Antheil unter jener Zahl der Mitglieder der Generalſtaaten zugeſichert wird; welches zum mindeſten den vierten Theil der Geſammtheit betragen müßte.

59. Zu Mitgliedern der Verſammlung der Generalſtaaten ſind allein Niederländer wählbar, welche das volle Alter von 30 Jahren und darüber erreicht haben, auch Eingeſeſſene der Provinz oder Landſchaft ſind, welche dieſelben ernennt. Sie müſſen einander nicht näher verwandt ſeyn, als in dem dritten Grade der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

60. Die Mitglieder der Generalſtaaten können nicht zugleich Glieder einer Juſtizbehörde oder der Rechenkammer ſeyn, noch irgend ein Amt bekleiden, welches ihnen Verantwortlichkeit gegen den Staat auflegt.

Die Mitglieder der Provinzialſtaaten, welche zu den Generalſtaaten berufen werden, hören auf, Mitglieder der Provinzialſtaaten zu ſeyn.

Ferner können zu Generalſtaaten keine Land- und Seeofficiere ernannt werden, welche einen geringern Grad, als den eines Staabsofficiers beſitzen.

Keiner der andern höhern Staatsdiener iſt von der Ernennung ausgeſchloſſen.

61. Der Titel der Verſammlung der Generalſtaaten iſt: Edelmögende Herren. Die Mitglieder erhalten jährlich 2500 Gulden.

62. Sämmtliche Mitglieder der Generalſtaaten ſtimmen für ſich ſelbſt, ohne Rückſprache mit der Verſammlung zu nehmen, welche ſie gewählt hat. Beim Antritt ihrer Functionen leiſten ſie, jeder in dem Ritus der Kirche, zu welcher er ſich bekennt, nachfolgenden Eid:

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich zuerſt und vor Allem die Verfaſſung der vereinigten Niederlande erhalten und vollführen will; und daß ich die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheit und Wohlfahrt ſeiner Eingeſeſſe-

nen mit allen meinen Kräften befördern werde, ohne ein provinzielles, oder anderes als das allgemeine Intereſſe zu berückſichtigen."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Zu dieſer Eidesleiſtung werden ſie zugelaſſen, nachdem ſie zuvor den nachfolgenden Regierungseid abgelegt haben.

„Ich ſchwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitglied der Generalſtaaſtaaten ernannt zu werden, an keinerlei Perſonen, es ſey direct oder indirect, inner- oder außerhalb des Gebiets, unter welchem Titel oder Vorwand es ſeyn möge, Geſchenke oder Gaben zugeſichert oder gegeben habe, noch ſolche zuſichern oder geben will."

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich mich genau nach dem Inhalt des Placats der Generalſtaaten vom 10. Dec. 1715 achten will, welches gegen das Austheilen und Nehmen verbotener Geſchenke und Gaben gerichtet iſt."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

63. Dieſe Eide werden bei verſammeltem Staatsrath in die Hand des ſouverainen Fürſten abgelegt, oder bei deſſen Abweſenheit und in ſeinem Namen, von dem Staatsrathe ſelbſt empfangen. Von dieſer Beeidigung wird durch oder von Seiten des ſouverainen Fürſten, der Verſammlung der Generalſtaaten gehörige Kenntniß gegeben, worauf das neuerwählte Mitglied ſeine Stelle factiſch einnimmt.

64. Die Generalſtaaten verſammeln ſich mindeſtens ein Mal im Jahre, außerdem auf Berufung durch den ſouverainen Fürſten, ſo oft er es für nöthig achtet. Ihre ordentliche Verſammlung wird am erſten Montage des Novembers eröffnet.

65. Die Verſammlung der Generalſtaaten wird durch den ſouverainen Fürſten, oder einige Commiſſarien deſſelben eröffnet, auch auf dieſelbe Weiſe geſchloſſen, ſobald Er urtheilt, daß ein längeres Zuſammenbleiben der Verſammlung für das Intereſſe des Landes nicht nothwendig iſt.

66. Der Vorſitz bei der Verſammlung der Generalſtaaten wird einem Präſidenten übertragen, welcher durch den ſouverainen Fürſten, aus drei in Vorſchlag gebrachten Mitgliedern, ernannt wird, und zwar für die Zeit von der Eröffnung bis zum Schluſſe einer Verſammlung. Die Generalſtaaten verfügen über die Anſtellung ihres Greffier.

67. Die Verſammlung der Generalſtaaten verhandelt Alles nach Mehrheit der Stimmen.

68. Die Generalſtaaten berathen ſich über alle, durch den ſouverainen Fürſten ihnen zugekommenen, Anträge, und ſenden demſelben ihren Beſchluß durch eine Commiſſion. Die Zuſtimmung wird in nachſtehende Formel gefaßt: „die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande bezeugen dem ſouverainen Fürſten, für deſſen Eifer in der Beförderung des allgemeinen Wohls, ihren Dank, und ſtimmen für den Antrag.

Sollte ein Antrag nicht angenommen werden; ſo erhält der ſoveraine Fürſt Kenntniß davon in nachſtehender Form:

„Die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande bezeugen dem ſouverainen Fürſten ihren Dank für deſſen Eifer in Beförderung des allgemeinen Wohls; doch erſuchen ſie denſelben ehrerbietigſt, den Gegenſtand des gemachten Antrages in nähere Ueberlegung ziehen zu wollen."

69. Die Generalſtaaten haben das Recht, dem ſouverainen Fürſten Vorſchläge zu thun, und ſenden ihm ſolche durch eine Commiſſion.

70. Zu der jährlichen Berechnung der Staatsausgaben (begrooting), welche durch den ſouverainen Fürſten den Generalſtaaten vorgelegt wird, iſt deren Genehmigung erforderlich. Sie berathen demnächſt über die zur Aufbringung vorgeſchlagenen Mittel.

71. Der Vortrag, welchen der ſouveraine Fürſt rückſichtlich der Finanzen im Beiſeyn der erſten ordentlichen Verſammlung der Generalſtaaten einſendet, enthält zwei Haupttheile.

Einer derſelben befaßt alle diejenigen gewiſſen und feſtgeſetzten Ausgaben, welche der gewöhnliche Lauf der Dinge mit ſich führt; welche alſo beſonders auf den Friedenszuſtand Bezug haben, und auf einen bleibenden Etat geſtellt werden können.

Der zweite Haupttheil befaßt die außerordentlichen und ungewiſſen Ausgaben, welche, beſonders in Kriegszeiten, nach Umſtänden geordnet werden müſſen.

Der erſte Haupttheil, durch die Generalſtaaten genehmigt, wird zugeſtanden,

um keine Veränderungen vorzunehmen, außer in dem Falle, daß ein Theil der Ausgaben ſich verändert habe, oder ganz ausbleibe.

Der zweite Theil wird ſchlechthin für ein Jahr bewilligt.

72. Alle bewilligte Abgaben werden zu den bezeichneten Zwecken, und keinen andern, verwendet.

Der ſouveraine Fürſt läßt den Generalſtaaten über die Bedürfniſſe des abgelaufenen Jahres ausführlichen Bericht erſtatten.

Drittes Hauptſtück.

Von den Staaten der Provinzen oder Landſchaften.

73. Es ſoll Staaten der Provinzen oder Landſchaften geben.

74. Die Zuſammenſetzung derſelben wird, in Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung, durch den ſouverainen Fürſten angeordnet, welcher aus jeder Provinz oder Landſchaft eine Commiſſion ernennt, damit ihn dieſelbe für dieſen Zweck berathet.

75. Die Wirkſamkeit der Staaten wird, in Gemäßheit der durch die Verfaſſung darüber feſtgeſtellten Vorſchriften, nach denjenigen Beſtimmungen geordnet, welche die Staaten für nöthig erachtet, und von dem ſouverainen Fürſten (im Fall der Genehmigung) ſanctionirt werden. Ihr erſtes Geſchäft wird der Entwurf dieſes Reglements ſeyn.

76. In allen Provinzen oder Landſchaften ſollen ſich Commiſſarien des ſouverainen Fürſten, unter ihm beliebigen Namen, befinden. Denſelben giebt er diejenigen Inſtructionen, welche er zur Handhabung der ihm durch die Verfaſſung verliehenen Gewalt dienlich erachtet. — Dieſe Commiſſarien ſollen in der Verſammlung der Staaten den Vorſitz führen, wie auch in denjenigen Collegien, welche in Gefolge der Beſtimmungen des Artikels 93. erachtet werden ſollten.

77. In den Provinzen oder Landſchaften ſoll Adel oder Ritterſchaft ſeyn, deren Verhältniſſe auf die ihnen zuſagende Weiſe, in Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung, feſtgeſtellt, und von dem ſouverainen Fürſten (im Fall der Genehmigung) ſanctionirt werden ſollen.

Die erſte Einberufung zu einer Verſammlung derſelben ſoll von dem ſouverainen Fürſten, den Umſtänden gemäß, erfolgen. Ihre Reglements entwerfen ſie unmittelbar nach der erſten Zuſammenkunft.

78. Die Staatsbehörden ſollen auf eine Weiſe verſammelt und in Wirkſamkeit geſetzt werden, als es nach denjenigen Reglements für gut befunden wird, welche die beſtehenden Behörden, oder durch den ſouverainen Fürſten außerordentlich ernannte Commiſſion, in Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung entwerfen ſollen.

Die Reglements werden durch die Behörden oder Commiſſarien den Staaten der Provinzen oder Landſchaften zur Ueberlegung eingereicht, und von dieſen der Sanction des ſouverainen Fürſten unterworfen.

79. In allen Städten werden Wahlcollegien errichtet, wie ſolche ſchon in vielen Städten ſeit lange beſtanden. Einmal im Jahre werden ſie durch den Magiſtrat zuſammengerufen, in der Abſicht, um die in der Zwiſchenzeit erledigten Stellen im Rathe mit würdigen Perſonen zu beſetzen.

80. Die im Wahlcollegium eröffneten Stellen werden durch Mehrheit der Stimmen aller angeſeſſenen Bürger beſetzt, welche einen gewiſſen, in jeder Stadt durch das Reglement zu beſtimmenden, Beitrag zu den öffentlichen Steuern zahlen. Uebrigens giebt jeder dieſer Bürger ſeine Stimme einmal im Jahre, durch gehörig bezeichnete und verſiegelte Zettel, die von Seiten des Magiſtrats abgeholt werden.

81. Die Obrigkeiten der Herrſchaften, Diſtricte und Dörfer ſollen auf denjenigen Fuß eingerichtet werden, welchen das eigenthümliche Verhältniß derſelben erfordert, und der im Einklang mit dem Intereſſe der Eingeſeſſenen und ihren gegenſeitigen Rechten und Pflichten befunden wird. Alles dies in Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung, und im Gefolge ſpäterer Reglements, welche den Staaten vorgelegt werden müſſen, und von dieſen (im Fall der Genehmigung) der Sanction des ſouverainen Fürſten unterworfen werden.

82. Die Mitglieder der Provinzial- oder landſchaftlichen Verſammlungen, legen beim Antritt ihrer Function, jeder nach dem Ritus ſeiner Kirche, folgenden Eid ab:

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich zuerſt und vor Allem die Verfaſſung der vereinigten Niederlande erhalten will, und daß ich ferner die Reglements, welche für dieſe Provinz oder Landſchaft gegeben ſind, oder noch

gegeben werden, befolgen und ausüben werde, auch die Wohlfahrt dieſer Provinz oder Landſchaft mit allen meinen Kräften befördern will."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Zu dieſer Eidesleiſtung werden ſie zugelaſſen, nachdem ſie folgenden Vereinigungseid abgelegt:

„Ich ſchwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede der Staaten dieſer Provinz oder Landſchaft ernannt zu werden, an keinerlei Perſonen, es ſey direct oder indirect, inner- oder außerhalb des Gebiets, unter welchem Titel oder Vorwand es ſeyn möge, Geſchenke oder Gaben zugeſichert oder gegeben habe, noch ſolche zuſichern oder geben will."

„Ich ſchwöre (gelobe), daß ich mich genau nach dem Inhalt des Placats der Generalſtaaten vom 10. Decbr. 1715 richten will, welches gegen das Austheilen und Nehmen verbotener Geſchenke und Gaben ſpricht."

„So wahr mir Gott der Allmächtige helfe."

Dieſe Eide werden in die Hand eines Commiſſarius des ſouverainen Fürſten abgelegt.

83. Die Staaten der Provinzen oder Landſchaften verſammeln ſich mindeſtens einmal im Jahre, und nachher ſo oft, als ſie durch den ſouverainen Fürſten berufen werden.

84. Eine Rechnung über die Koſten ihrer Amtsführung legen ſie dem ſouverainen Fürſten vor, welcher dieſelben (im Fall der Genehmigung) auf das Budget (begrooting der Staatsbehoeften) anweiſet.

85. Den Staaten der Provinzen oder Landſchaften wird die Wahl der Mitglieder zur Verſammlung der Generalſtaaten übertragen, in- oder außerhalb ihrer Mitte, doch wo möglich ſo, daß alle Orte ihrer Provinz oder Landſchaft berückſichtigt werden.

86. Dieſelben Staaten werden auch beauftragt mit der Ausführung aller jener Geſetze und Befehle, welche die Beförderung der Religion, des öffentlichen Unterrichts und der Armenpflege, die Ermunterung des Landbaus, des Handels, der Fabriken und Manufacturen, und überhaupt alle auf das allgemeine Wohl bezügliche Gegenſtände betreffen, und ihnen zu dem Ende durch den ſouverainen Fürſten zugeſendet werden.

87. Der Wirkungskreis der Staaten in Beziehung auf den Waſſerſtaat ihrer Provinzen oder Landſchaften wird durch das ſiebente Hauptſtück feſtgeſtellt.

88. Den gemeldeten Staaten wird auch überhaupt die Anordnung und Ausführung alles deſſen übertragen, was der innern Polizei und Oekonomie angehört. Sie machen hierüber, z. B. wegen Anſtellung von Beamten, oder wegen einzelner Ernennungen zu Aemtern, (nominatien) ſolche Ordonnanzen und Reglements bekannt, als ſie mit dem Intereſſe ihrer Eingeſeſſenen verträglich halten, in Uebereinſtimmung mit der Conſtitution, unter Sanction des ſouverainen Fürſten.

89. Sie ſorgen dafür, daß bei der Ausfuhr nach einigen andern Provinzen oder Landſchaften, oder bei der Einfuhr aus denſelben keine Unterſchleife vorgehen, inſofern die hierüber ſprechenden Geſetze keine beſondern Beſtimmungen deshalb enthalten.

90. Sie werden bemühet ſeyn, alle Mißhelligkeiten zwiſchen Städten, Diſtricten, Herrſchaften und Dörfern in Güte beizulegen. Sollten ſie damit nicht zu Stande kommen; ſo haben ſie den Fall dem ſouverainen Fürſten zur Entſcheidung vorzulegen.

91. Sie dürfen keine Beſchlüſſe faſſen, welche mit den allgemeinen Geſetzen und dem allgemeinen Intereſſe der vereinigten Niederlande im Widerſpruche ſtehen. Sollte dieſer Fall ſich ereignen; ſo hat der ſouveraine Fürſt Gewalt, jene Beſchlüſſe aufzuheben und außer Kraft zu ſtellen.

92. Sie ſollen das Intereſſe ihrer Provinzen oder Landſchaften und deren Bewohner bei dem ſouverainen Fürſten und den Generalſtaaten wahrnehmen.

93. Sie ernennen, ſobald ſie es nöthig finden, aus ihrer Mitte ein oder mehrere aus einigen Mitgliedern beſtehende Collegien, welchen die Geſchäftsführung, ſowohl zur Zeit ihrer Verſammlungen als auch ihrer Abweſenheit, zugewieſen wird.

94. Die Obrigkeiten der Städte, Diſtricte, Herrſchaften und Dörfer, haben, übereinſtimmend mit dem Inhalte ihrer Reglements, die freie Handhabung aller Intereſſen der Kameralverwaltung, worüber ſie die nöthigen örtlichen Beſtimmungen zu treffen haben.

Dieſe Beſtimmungen müſſen übrigens mit den allgemeinen Geſetzen und dem allgemeinen Vortheil der Eingeſeſſenen nicht im Streite ſeyn.

95. Die Ausgleichung der örtlichen Angelegenheiten, welche durch vorhergehenden Artikel den bezeichneten Ortsobrigkeiten überlaſſen worden, legt dieſen die Pflicht auf, den Betrag ihrer Unkoſten und Ausgaben den Staaten vorzulegen, und werden ſich ſo hoch belaufen, als die gemeldeten Staaten in dieſen Fällen für nöthig erachten.

96. Sollten zur Deckung der Communalunkoſten, außer den directen Abgaben, noch einige Auflagen Statt finden müſſen; ſo muß dieſe Beſteuerung ſich genau nach demjenigen richten, was hierüber in den allgemeinen Finanzedicten, Ordonnanzen und Beſtimmungen enthalten iſt. Bevor ſie ſolche Beſtimmungen unternehmen, ſenden ſie die betreffenden Entwürfe zur Genehmigung den Staaten der Provinzen oder Landſchaften, indem ſie eine richtige Vorſtellung von ihren Bedürfniſſen geben.

Bei den Unterſuchungen hierüber mögen die Staaten beſonders darauf ſehen, daß die vorgeſchlagenen Auflagen die freie Ein- und Durchfuhr von Producten des Ackerbaues und der Induſtrie aus andern Provinzen, Städten und Plätzen nicht behindern.

97. Die Staaten ſenden alle durch dieſelben getroffenen Feſtſetzungen über Einnahme und Ausgabe (begrootingen) an den ſouverainen Fürſten, welcher, ſo oft er es begehrt, ſowohl in dieſer Beziehung, als auch über alle andern Handlungen der Ortsbehörden, eine ihm nöthig ſcheinende Rechenſchaft fordern darf, und nöthigen Falls jene Handlungen aufheben und außer Kraft ſetzen kann.

98. Gemeldete Obrigkeiten mögen das Intereſſe ihres Orts und deſſen Eingeſeſſenen bei dem ſouverainen Fürſten und den Staaten ihrer Provinzen oder Landſchaften vertreten.

Viertes Hauptſtück.

Von der Juſtiz.

99. Ueberall in den vereinigten Niederlanden ſoll Recht geſprochen werden im Namen und von wegen des ſouverainen Fürſten.

100. Es ſoll ein allgemeines Geſetzbuch eingeführt werden für das bürgerliche und Strafrecht, den Handel, die Befugniſſe der richterlichen Macht und die Proceßordnung.

101. Damit den Eingeſeſſenen dieſes Landes das unſchätzbare Vorrecht bürgerlicher Freiheit und perſönlicher Sicherheit erhalten werde; ſo ſollen folgende Regeln die Grundlage aller geſetzlichen Beſtimmungen ausmachen:

a) ſollte ein Unterthan in außerordentlichen Fällen durch die Staatsgewalt ſeiner Freiheit beraubt werden; ſo iſt derjenige, auf deſſen Befehl die Gefangennehmung erfolgte, ſchuldig, dem Ortsrichter Anzeige davon zu machen, auch den Gefangenen binnen drei Tagen ſeinem competenten Richter zu überantworten. Die Criminalgerichtshöfe ſind, jeder in ſeinem Reſſort, ſchuldig und verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieſem pünctlich nachgelebt werde;

b) die richterliche Gewalt wird nur durch diejenigen Gerichtshöfe ausgeübt, welche mit der Verfaſſung oder in Folge derſelben, in Wirkſamkeit treten;

c) gegen ſeinen Willen kann Niemand dem Richter entzogen werden, welchen das Geſetz ihm vorſchreibt;

d) kein Verbrechen ſoll mit Confiscation der dem Schuldigen zugehörenden Güter beſtraft werden;

e) in Strafurtheilen, welche den Angeklagten treffen, muß das Verbrechen bezeichnet werden;

f) alle Urtheile müſſen bei offenen Thüren geſprochen werden.

102. Unter dem Namen eines hohen Rathes der vereinigten Niederlande ſoll ein oberſter Gerichtshof errichtet werden. Die Mitglieder deſſelben werden, ſo viel als möglich, aus allen Provinzen oder Landſchaften genommen.

103. Ueber vorfallende Erledigungen wird vom hohen Rath den Generalſtaaten Anzeige gemacht, welche zur Wiederbeſetzung dem ſouverainen Fürſten drei Perſonen vorſtellen, damit er eine daraus erwählt. Der ſouveraine Fürſt verfügt unmittelbar über die Anſtellung eines Generalprocurators beim hohen Rathe.

104. Die Mitglieder der Verſammlung der Generalſtaaten, die Chefs der Miniſterien, die Mitglieder des Staatsraths, die Commiſſarien des ſouverainen Fürſten in den Provinzen oder Landſchaften, werden wegen aller in ihren amtlichen

Verhältniſſen ſchuldig gewordenen Uebertretungen, vor den hohen Rath gefordert. Indeß dürfen ſie in ihren Rechten auf keine Weiſe beeinträchtigt werden, bevor nicht von der Verſammlung der Generalſtaaten hierzu die ausdrückliche Einwilligung ergangen iſt.

105. Zum Reſſort des hohen Rathes gehören auch alle öffentlichen Vergehungen der gemeldeten Perſonen, in der Zeit ihrer Amtsführung begangen, wie auch die Verſchuldungen anderer hohen Collegien und Staatsdiener, welche in der Folge durch das Geſetz bezeichnet werden ſollen.

106. Der hohe Rath ſpricht über alle Fälle, in welchen der ſouveraine Fürſt, die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes, oder der Staat, als vor Gericht Geladene erſcheinen.

107. Der hohe Rath hat die Aufſicht über den regelmäßigen Gang und die Ausübung der Rechtspflege; über die Befolgung der Geſetze, welche die Verwaltung der Juſtiz und die Form der Gerichtshöfe betreffen. Er kann die Handlungen, Verfügungen und Urtheile derſelben, welche mit jenen im Widerſpruche ſind, caſſiren, ohne ſich weiter auf eine Auseinanderſetzung der Sache einzulaſſen.

108. In Civilſachen, deren erſte Inſtanz bei den Provinzialhöfen ſich befindet, — in Gemäßheit der bei dem Geſetze hierüber zu treffenden Beſtimmungen — wird an den hohen Rath appellirt.

109. In jeder Provinz oder Landſchaft ſoll ein Gerichtshof ſeyn, inſofern nicht durch das Geſetz ein Gerichtshof für mehrere Provinzen und Landſchaften beſtimmt wird. Von eintretenden Vacanzen hat der Hof den Provinzialſtaaten Anzeige zu machen, welche zu deren Beſetzung dem ſouverainen Fürſten drei Perſonen vorſchlagen werden, damit er eine daraus ernennt. Der ſouveraine Fürſt verfügt unmittelbar über die Anſtellung eines Generalprocurators bei genannten Höfen.

110. Die Handhabung der Criminaljuſtiz in den vereinigten Niederlanden wird, mit Uebergehung aller bisher beſtandenen Gerichte, den Provinzialhöfen, oder den in hinlänglicher Anzahl zu errichtenden Tribunalen (regtbanken) anvertraut.

111. Die Leitung der bürgerlichen Rechtspflege wird an ſo viel Tribunale vertheilt, als dazu jetzt oder in Zukunft nöthig befunden werden.

112. Im Uebrigen wird die Einrichtung und Gewalt der Höfe ſowohl, als auch der bürgerlichen und peinlichen Tribunale, unter den Namen von Hoch-Vierſcharen, Schöppengerichten und andern begriffen, und endlich die Gewalt des Generalprocurators, der höhern Beamten und Bailliefs durch das Geſetz vorgeſchrieben.

113. Die Mitglieder und Diener des hohen Rathes und der Provinzialgerichtshöfe werden auf Lebenszeit angeſtellt, wie auch die Generalprocuratoren bei denſelben. Die Dienſtzeit aller übrigen Richter wird durch das Geſetz beſtimmt.

Während der Zeit ſeiner Amtsführung darf kein Richter ſeiner Stelle entſetzt werden; es ſey denn auf eigenes Anſuchen oder rechtliches Erkenntniß.

114. Das Geſetz urtheilt ohne Unterſchied über jede Verletzung der vorgeſchriebenen Pflichten.

115. Es ſoll ein oberſter Militairgerichtshof errichtet werden, vor welchem die Soldaten zu Waſſer und zu Lande, wegen aller durch ſie begangenen Vergehungen, auf eine Weiſe zur Rechenſchaft gezogen werden ſollen, worüber die Beſtimmungen dem Geſetze nachträglich beigefügt werden.

116. Das Kriegsheer zu Waſſer und zu Lande iſt, in Beziehung auf bürgerliche Angelegenheiten, den bürgerlichen Rechten unterworfen.

Fünftes Hauptſtück.
Von den Finanzen.

117. Der ſouveraine Fürſt und die Generalſtaaten in Gemeinſchaft, ſind ganz allein und ausſchließlich zur Auflegung und Vertheilung von Abgaben befugt. Die Auflagen, welche bei Annahme dieſer Verfaſſung beſtehen, ſollen verbleiben, bis darüber vom Geſetze anderweitig verfügt ſeyn wird.

118. Es wird jährlich eine Reviſion der Staatsſchuld vorgenommen werden, um das Intereſſe der Staatsgläubiger zu ſichern.

119. Die Aufſicht und Beſorgung der Münze, und was damit in Verbindung ſteht, die Unterſuchung von Schroot und Korn (allooi und essai) u. ſ. w., wird einem Collegium unter dem Titel: von Räthen und Generalmünzmeiſtern, mit denjenigen Verhaltungsbefehlen übertragen, welche in dem Geſetz näher beſtimmt werden ſollen.

Bei Vacanzen bringen die Generalſtaaten dem ſouverainen Fürſten drei Perſonen in Vorſchlag, welcher aus denſelben wählt.

120. Es ſoll eine Generalrechenkammer ſeyn, um jährlich die Rechnungen der verſchiedenen Miniſterialabtheilungen zu revidiren, wie auch beſondere Rechenſchaft und Verantwortung von den Landescaſſen zu fordern; alles zufolge derjenigen Inſtructionen, welche durch das Geſetz beſtimmt werden ſollen. Die Mitglieder dieſer Rechenkammer werden, ſo viel als möglich, aus allen Provinzen genommen.

Bei Vacanzen ſenden die Generalſtaaten dem ſouverainen Fürſten einen Vorſchlag von drei Perſonen, welcher aus denſelben wählt.

Sechstes Hauptſtück.

Von der Vertheidigung.

121. Das Tragen der Waffen zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Staats und der Sicherheit ſeines Grundgebietes bleibt, in Uebereinſtimmung mit altem Herkommen und den Grundlagen der Union von Utrecht, die erſte Pflicht aller Eingeſeſſenen dieſes Landes.

122. Daher muß es auch zu allen Zeiten eine der erſten Sorgen des ſouverainen Fürſten ſeyn, daß eine hinreichende Land- und Seemacht unterhalten werde, welche aus freiwillig Angeworbenen, entweder Eingebohrnen oder Ausländern, beſteht, um nach Umſtänden in oder außerhalb Europa gebraucht zu werden.

123. Außer einer ſtehenden Land- und Seemacht ſoll auch eine Nationalmiliz vorhanden ſeyn, wovon in Friedenszeit jährlich der fünfte Theil entlaſſen wird, um durch eine andere gleiche Anzahl erſetzt zu werden; zu welcher ſo viel als möglich Freiwillige genommen werden ſollen, oder im Fall der Looſung, unbeweibte Eingeſeſſene von 18—22 Jahren. Diejenigen, welche ihre Entlaſſung bekommen ſollen, können unter keinerlei Vorwand zu irgend einem andern Dienſte, als den ſpäter zu erwähnenden Schutterien (Nationalgarden) aufgerufen werden.

124. Die Miliz kommt zu der gewöhnlichen Zeit jährlich ein Mal zuſammen, um einen Monat hindurch in den Waffen geübt zu werden. Auch bleibt es dem ſouverainen Fürſten vorbehalten, den vierten Theil der Geſammtheit zuſammen bleiben zu laſſen, im Fall er dies dem Wohl des Landes zuträglich halten ſollte.

Sollte es in außerordentlichen Fällen oder dringender Kriegsgefahr nöthig ſeyn, die geſammte Miliz zu berufen und beiſammen bleiben zu laſſen; ſo ſoll dieſes, wenn die Generalſtaaten nicht verſammelt ſind, von einer außerordentlichen Einberufung derſelben begleitet werden, um ihr von dem Geſchehenen Anzeige zu machen, und die fernern darauf bezüglichen Maaßregeln mit der Verſammlung zu verabreden.

125. In allen Städten werden, nach altem Herkommen, zur Aufrechthaltung der innern Ruhe, Schutterien errichtet. Dieſe Schutterien haben in Krieg und Gefahr die Angriffe des Feindes abzuhalten. In ſolchem Falle werden auch auf dem flachen Lande Schuttereien errichtet, welche, in Gemeinſchaft mit denen der Städte, als ein Landſturm zur Vertheidigung des Vaterlandes dienen.

126. Die Beſtimmungen, welche durch den ſouverainen Fürſten, ſowohl über die Anzahl und Einrichtung der Miliz, als auch über die des Landſturms, gut befunden werden, ſollen den Gegenſtand eines durch denſelben vorzutragenden Geſetzes ausmachen.

Siebentes Hauptſtück.

Vom Waſſerſtaat.

127. Der Waſſerſtaat bleibt eine der erſten Nationalangelegenheiten, und ſteht unter einer beſondern Verwaltung, welche von dem ſouverainen Fürſten angeordnet wird, und ſeiner oberſten Aufſicht angehört.

128. Demnach gehören zum Reſſort der Direction des allgemeinen Waſſerſtaats, ohne Ausnahme, alle diejenigen See-, Strom-, Deich-, Schleuſen- und andere Waſſerwerke, welche aus dem öffentlichen Schatz unterhalten werden.

Inſofern dergleichen Werke durch einige Collegien, Gemeinden oder Particuliers unterhalten werden; ſo ſtehen ſolche unter unmittelbarer Aufſicht der Direction des öffentlichen Waſſerſtaates, welche darauf zu ſehen hat, daß die anzulegenden Werke dem öffentlichen Nutzen keinen Eintrag thun, und deshalb den betreffenden Geſellſchaften, Gemeinden oder Particuliers, nöthige Anweiſung zu geben hat.

129. Zum Reſſort der Direction des öffentlichen Waſſerſtaates, gehören auch ohne Ausnahme alle diejenigen Brücken und Wege, welche vom Lande unterhalten werden, oder deren Aufſicht, aus Rückſicht auf das öffentliche Intereſſe, genannter Direction von dem ſouverainen Fürſten übertragen wird.

130. Die Staaten der Provinzen oder Landſchaften haben das Reſſort von allen denjenigen Deich-, Schleuſen- und anderen Werken, wie auch den Bauten und Wegen innerhalb ihrer Provinz oder Landſchaft, welche nicht zu den Beſtimmungen der Artikel 128 und 129. gehören, oder auch, im Fall ſie darin begriffen ſeyn ſollten, von dem ſouverainen Fürſten, um des einleuchtenden Nutzens willen, ihrer Adminiſtration anvertraut werden möchten.

Inſofern die hierher gehörigen Werke durch Collegien, Gemeinden oder Particuliers angelegt und unterhalten werden müſſen, haben die gemeldeten Staaten dahin zu ſehen, daß hier alles vorſchriftsmäßig ausgeführt werde.

131. Gemeldete Staaten haben Aufſicht und Gewalt über alle hohe und andere Aufſichtsbehörden (Heemradschappen), Waſſervereine (Waterschappen), Deich- und Polderaufſeher, und andere dergleichen Geſellſchaften — wie ſie auch heißen mögen — die innerhalb ihrer Provinz oder Landſchaft ſich befinden, wie ſolches in dem zweiten Abſchnitt des 128. Art. beſtimmt wird.

Die in letzter Zeit entworfenen Reglements dieſer Collegien machen die Grundlage ihrer Verfaſſung aus, unter Vorbehalt des Rechts der Staaten, darin mit Genehmigung des ſouverainen Fürſten Abänderungen zu treffen; aber unbeſchadet der Befugniß dieſer Collegien, den Staaten ſolche Abänderungen vorzuſchlagen, welche ſie dem Vortheil der Eingeſeſſenen angemeſſen halten. Was die Errichtung dieſer Collegien und die Ernennungen betrifft; ſo iſt darüber von den Staaten der Provinzen oder Landſchaften an den ſouverainen Fürſten zu berichten.

132. In Anſehung des Reſſorts, welcher nach Art. 130. den Staaten übertragen iſt oder wird, bleiben die dahin gehörigen Werke der Oberaufſicht des ſouverainen Fürſten unterworfen, welcher nach ſeiner Einſicht und dem Befinden der Sache handeln kann, wie es Art. 91. in allen andern Beziehungen feſtgeſtellt iſt.

Achtes Hauptſtück.

Von der Religion, dem öffentlichen Unterricht und der Armenpflege.

133. Die chriſtlich-reformirte Religion iſt die des ſouverainen Fürſten. Allen beſtehenden Religionen wird gleicher Schutz zugeſichert. Die Bekenner derſelben genießen gleiche bürgerliche Vorzüge, und haben gleichen Anſpruch auf die Erlangung von Aemtern, Ehren und Würden.

135. Jede öffentliche Religionshandlung iſt erlaubt, inſofern davon keine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu beſorgen iſt.

136. Der chriſtlich-reformirten Kirche wird fortdauernd aus den Staatscaſſen der Genuß derjenigen Gehalte, Penſionen, Wittwen-, Kinder-, Schul- und Academiegelder zugeſichert, welche vormals den Lehrern derſelben gezahlt wurden; es ſey nun direct aus der Staatscaſſe, oder aus dazu beſtimmten Einkünften geiſtlicher und kirchlicher Güter, oder auch andern beſondern Einkünften.

137. Von allen Zulagen, welche in letzter Zeit andern Glaubensgenoſſen aus der Staatscaſſe zugeſichert wurden, wird der fortdauernde Genuß jenen Glaubensgenoſſen zugeſtanden.

138. Für das Bedürfniß derjenigen Glaubensgenoſſen, welche hierzu von Staatswegen keine, oder doch keine hinreichende Zulage erhalten haben, wird, auf den betreffenden Antrag, der ſouveraine Fürſt, nach Berathung der Generalſtaaten, billig beſorgt ſeyn.

139. Unbeſchadet des Rechts und der Pflicht des ſouverainen Fürſten, über alle Religionsbekenntniſſe eine ſolche Aufſicht auszuüben, als für das Wohl des Staats nöthig erachtet wird, hat derſelbe auch noch das beſondere Recht von Einſpruch und Anordnung bei der Verfaſſung jener Glaubensgenoſſen, welche — zufolge eines der vorhergehenden Artikel — einige Zahlung oder Zulage aus der Staatscaſſe genießen.

140. Zur Aufrechthaltung der Religion, als einer mächtigen Stütze des Staats, und zur Verbreitung von Kenntniſſen, iſt der öffentliche Unterricht auf den hohen, mittlern und niedern Schulen, ein Gegenſtand der unermüdeten Aufmerkſamkeit der Regierung. Der ſouveraine Fürſt läßt über den Zuſtand dieſer Schulen den Generalſtaaten jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegen.

141. Als eine Sache von hoher Wichtigkeit wird auch die Armenpflege und Erziehung von Waiſenkindern, der anhaltenden Sorgfalt der Regierung empfohlen. Von den betreffenden Einrichtungen läßt der ſouveraine Fürſt den Generalſtaaten jährlich einen ausführlichen Bericht vorlegen.

Neuntes Hauptſtück.

Von Nachträgen, Veränderungen und Auslegungen.

142. Im Fall künftig eine Veränderung oder ein Nachtrag in der Verfaſſung nöthig ſeyn ſollte; ſo muß dieſe Nothwendigkeit in einem Geſetze erklärt und die Veränderung oder der Nachtrag ſelbſt deutlich angezeigt und ausgedrückt werden.

143. Iſt dieſes Geſetz durch den ſouverainen Fürſten und die Generalſtaaten feſtgeſtellt; ſo wird es auf gewöhnliche Weiſe an die Staaten der Provinzen oder Landſchaften geſendet, welche, binnen der durch das Geſetz beſtimmten Zeit, den ordentlichen Mitgliedern der Generalſtaaten eine gleiche Zahl außerordentlicher beifügen, die auf gleiche Weiſe erwählt werden.

144. Der ſouveraine Fürſt und die in zwiefacher Anzahl verſammelten Generalſtaaten faſſen ihre Beſchlüſſe auf dieſelbe Weiſe, als über das Feſthalten ordentlicher Geſetze zuvor beſtimmt iſt; mit der einzigen Ausnahme, daß eine Mehrheit von Stimmen vorhanden ſeyn muß, welche mindeſtens zwei Drittel der anweſenden Mitglieder ausmacht.

145. Die Abänderungen und Nachträge zur Verfaſſung werden nach Art der ordentlichen Geſetze bekannt gemacht, und der öffentiichen Verfaſſung beigefügt.

146. Die authentiſche Auslegung und Erklärung der Zweifel, welche in der Abfaſſung eines oder des andern Theiles dieſer Verfaſſung gefunden werden möchten, wird, innerhalb der erſten drei Jahre nach Annahme derſelben, einer Commiſſion zugewieſen, welche mit dem Entwurf dieſer Verfaſſung beſchäftigt war.

Sollte in Zeit von drei Jahren eine ſolche Auslegung und Erklärung nöthig ſeyn; ſo wird dazu von dem ſouverainen Fürſten eine Verſammlung ausgeſchrieben, beſtehend aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, als die Generalſtaaten, und auf dieſelbe Weiſe gewählt durch die Staaten der Provinzen oder Landſchaften.

Bevor aber dieſe neue Verfaſſung ins Leben treten konnte, wurde, nach der Wiederkehr der Bourbons nach Frankreich, am 30. Mai 1814 der erſte Pariſer Friede von den Verbündeten mit Ludwig 18 auf die Grundlage der Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792 abgeſchloſſen, und folglich das vormalige öſtreichiſche Belgien von Frankreich getrennt. Dieſe zehn belgiſchen Provinzen wurden, durch die Entſcheidung der Verbündeten, mit den Niederlanden, unter der Regierung des Hauſes Oranien — als Vormauer gegen Frankreich — vereinigt; doch mit der Beſtimmung auf dem Wiener Congreſſe, daß das (belgiſche) Herzogthum Luxemburg, als ein beſonderes, zum teutſchen Bunde gehörendes, Großherzogthum beſtehen ſollte, obgleich auch über dieſen Staat dem Regenten der Niederlande die volle Souverainetät zugetheilt ward. Der letztere unterzeichnete am 21. Juli 1814 die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland, und nahm am 16. März 1815, mit Zuſtimmung der auf dem Wiener Congreſſe vereinigten europäiſchen Mächte, die königliche Würde, und den Titel: Wilhelm 1, König der Niederlande, Prinz von Naſſau-Oranien und Großherzog von Luxemburg, an.

Nachdem bald darauf die auf belgiſchem Boden ausgekämpfte Schlacht bei Waterloo (18. Juni 1815) zum zweiten Mal über Napoleons Schickſal entſchieden hatte, ward im zweiten Pariſer Frieden (20. Nov. 1815) die Staatskraft des Königreiches der Niederlande noch durch die Einverleibung desjenigen Theiles von Belgien verſtärkt, der in dem erſten

Pariſer Frieden bei Frankreich geblieben war, und wozu auch die Feſtungen Marienburg und Philippeville gehörten.

Schon vor dieſer neuen Erwerbung hatte der König die Notabeln der belgiſchen Provinzen zuſammen berufen, damit ſie die von den Holländern bereits angenommene Verfaſſung mit den Veränderungen genehmigen ſollten, welche in jener Verfaſſung durch die Vergrößerung des Königreiches nöthig geworden waren. Eine feierliche Anrede des Königs an dieſe Verſammlung (8. Aug. 1815) erklärte ſich mit Würde über den weſentlichen Inhalt dieſer Verfaſſung; allein dieſes Grundgeſetz fand in Belgien wenigen Beifall. Nicht nur, daß faſt ein Sechstheil der vom Könige zuſammen berufenen Perſonen in der Verſammlung gar nicht erſchien; es erklärten ſich auch nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen dieſelbe. Doch hatten 126 von dieſen letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerſpruch zunächſt nur gegen die in der Verfaſſung ausgeſprochene völlige Freiheit des kirchlichen Cultus und gegen die völlige bürgerliche und politiſche Gleichheit aller Staatsbürger, ohne Rückſicht auf die Religion, zu den öffentlichen Aemtern gerichtet wäre. Unverkennbar hatte die katholiſche Geiſtlichkeit in Belgien auf dieſen Widerſpruch den meiſten Einfluß behauptet, wie auch der König in ſeiner Bekanntmachung vom 24. Aug. 1815 unumwunden erklärte, in welcher er zugleich, ungeachtet jenes Widerſpruches, die neue Verfaſſung zum Grundgeſetze des Königreiches erhob, „theils weil die nördlichen (holländiſchen) Provinzen dieſe bereits angenommen hätten; theils weil die in Hinſicht der Gleichheit des kirchlichen Cultus aufgeſtellten Grundſätze ſich auf Verträge gründeten, und nach den Grundſätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäiſche Staatenſyſtem eingeführt hätten. Sie könnten alſo aus den niederländiſchen Grundgeſetzen nicht weggelaſſen werden, ohne die Exiſtenz der Monarchie ſelbſt in die Wagſchale zu legen."

i) Grundgeſetz des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815.

Erſtes Kapitel.

Vom Königreich und ſeinen Einwohnern.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande, deſſen Grenzen durch den am 9. Juni 1815 unterzeichneten Vertrag der auf dem Wiener Congreß verſammelten alliirten Mächte feſtgeſtellt ſind, iſt aus folgenden Provinzen zuſammengeſetzt:

Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Oſtflandern, Weſtflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen, Drenthe.

Das Großherzogthum Luxemburg, nach ſeinen im Wiener Vertrag feſtgeſtellten Grenzen, unter der nämlichen Souverainetät wie das Königreich der Niederlande, wird nach demſelben Grundgeſetze regiert, unbeſchadet jedoch ſeiner Verbindung mit dem teutſchen Bunde.

Art. 2. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Grenzen.

Nordbrabant beſteht aus dem Territorium der Provinz, welche gegenwärtig Brabant heißt, mit Ausnahme jedoch desjenigen Theils, welcher dem Departement der untern Maas angehört hat.

Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Oſtflandern (Dept. der Schelde), Weſtflandern (Dept. der Lys), Hennegau (Dept. von Jemmapes) und Antwerpen (Dept. der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Grenzen dieſer Departements.

Die Provinz Limburg iſt zuſammengeſetzt aus dem ganzen Departement der untern Maas und desjenigen Theils des Roer-Departements, welcher, nach den Beſtimmungen des Wiener Vertrags, dem Königreich zugefallen iſt.

Die Provinz Lüttich begreift das Territorium des Departements der Ourthe, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher durch denſelben Vertrag davon abgetrennt worden iſt.

Die Provinz Namür umfaßt den Theil des Departements der Sambre und Maas, welcher nicht zum Großherzogthum Luxemburg gehört.

Die Grenzen des Großherzogthums Luxemburg ſind durch den Wiener Vertrag feſtgeſtellt.

Art. 3. Die für nützlich oder nothwendig erachteten Berichtigungen der Grenzen dieſer Provinzen ſollen durch ein Geſetz beſtimmt werden, welches eben ſo ſehr auf das Intereſſe der Einwohner, als auf die Bedürfniſſe der allgemeinen Verwaltung Rückſicht nehmen wird.

Art. 4. Jedes Individuum, das ſich auf dem Territorium des Königreichs befindet, ſey es ein Eingebohrner oder ein Fremder, genießt den den Perſonen und Gütern verliehenen Schutz.

Art. 5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch ein Geſetz beſtimmt.

Art. 6. Das Stimmrecht in den Städten und auf dem Lande, ſo wie die Zuläſſigkeit zu Local- und Provinzialverwaltungen, werden durch Local- und Provinzialſtatute feſtgeſetzt.

Art. 7. Die auf jenes Recht und jene Zuläſſigkeit ſich beziehenden, im vorigen Artikel erwähnten, Beſtimmungen der Statute werden, wenn ſie zehn Jahre nach der Promulgation dieſes Grundgeſetzes noch in Kraft ſind, wie Theile dieſes Geſetzes betrachtet.

Art. 8. Niemand kann Mitglied der Generalſtaaten, Chef oder Mitglied einer Generalverwaltung, Staatsrath, Commiſſair des Königs in den Provinzen oder Mitglied des oberſten Gerichtshofes werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, im Königreiche oder in ſeinen Kolonieen gebohren iſt, und von Aeltern herſtammt, die darin wohnhaft ſind.

Wer in der Fremde, während einer vorübergehenden Abweſenheit ſeiner Aeltern, oder während einer längern wegen Staatsdienſt, gebohren worden, genießt derſelben Rechte.

Art. 9. Die gebohrnen Niederländer, ſo wie die, welche als ſolche betrachtet werden, entweder durch eine Geſetzes-Fiction oder durch Naturaliſation, ſind zu allen Aemtern ohne Ausnahme zuläſſig.

Art. 10. Während eines Jahres, nach der Promulgation dieſes Grundgeſetzes, kann der König Perſonen, die im Auslande gebohren, im Königreiche aber wohnhaft ſind, das Recht des Indigenats und die Zuläſſigkeit zu allen Aemtern verleihen.

Art. 11. Jederman iſt zu allen Aemtern zuläſſig ohne Unterſchied

des Ranges oder der Geburt, unbeſchadet jedoch deſſen, was als Folge des vierten Kapitels des Grundgeſetzes in Beziehung auf die Bildung der Provinzialſtände in den Reglements der Provinzen feſtgeſetzt iſt.

Zweites Kapitel.

Vom Könige.

Erſte Abtheilung.

Von der Thronfolge.

Art. 12. Die Krone des Königreichs der Niederlande iſt und bleibt Seiner Majeſtät Wilhelm Friedrich, Prinz von Naſſau-Oranien, erblich auf ſeine legitimen Nachfolger, den hiernächſt folgenden Beſtimmungen gemäß, übertragen.

Art. 13. Die legitimen Descendenten des regierenden Königs ſind die jetzt lebenden oder künftig gebohrnen Kinder aus ſeiner Ehe mit Ihrer Majeſtät Friederike Luiſe Wilhelmine, Prinzeſſin von Preußen, und im Allgemeinen die Descendenten aus einer, vom Könige contrahirten oder eingegangenen Ehe in Uebereinſtimmung mit den Generalſtaaten.

Art. 14. Die Krone iſt nach dem Recht der Erſtgeburt erblich, ſo daß der älteſte Sohn des Königs, oder ſein männlicher Descendent nach Repräſentationsrecht, ihm nachfolgt.

Art. 15. In Ermangelung einer männlichen Descendenz des älteſten Sohnes geht die Krone auf die Brüder oder deren männliche Descendenten über, ebenfalls nach Erſtgeburts- und Repräſentationsrecht.

Art. 16. Bei gänzlicher Ermangelung männlicher Descendenz im Hauſe Naſſau-Oranien ſind die Töchter des Königs nach der Erſtgeburts-Ordnung berufen.

Art. 17. Hat der König auch keine Töchter hinterlaſſen; ſo geht die Krone auf die älteſte Prinzeſſin der älteſten männlichen abſteigenden Linie des letzten Königs und auf ihr Haus über, und im Fall ſie vorher verſtorben iſt, wird ſie durch ihre Descendenten vertreten.

Art. 18. Exiſtirt keine männliche abſteigende Linie des letzten Königs; ſo folgt die ältere weibliche abſteigende Linie dieſes Königs, und zwar ſo, daß immer der männliche Zweig dem weiblichen, und der ältere dem jüngeren, und in jedem Zweige der Mann der Frau, und der ältere dem jüngeren vorgeht.

Art. 19. Stirbt der König, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen, und iſt keine männliche Descendenz im Hauſe Naſſau-Oranien vorhanden; ſo folgt der nächſte Blutsverwandte des letzten Königs, des königlichen Hauſes und ſeine Descendenten, im Fall jener vorher geſtorben iſt.

Art. 20. Geht durch eine Frau die Krone auf ein anderes Haus über; ſo iſt dieſes Haus in alle Rechte des gegenwärtig regierenden Hauſes eingeſetzt, und die vorhergehenden Artikel ſind auf daſſelbe anwendbar, ſo daß die männliche Descendenz, mit Ausſchließung der Weiber und der weiblichen Descendenz, folgt, und daß keine andere Linie auf den Thron berufen werden kann, ſo lange dieſe Descendenz noch nicht gänzlich erloſchen iſt.

Art. 21. Eine Prinzeſſin, die ſich ohne Einwilligung der Generalſtaaten vermählt, hat keine Rechte auf den Thron.

Eine Königin entſagt der Krone, wenn ſie ohne Einwilligung der Generalſtaaten eine Ehe eingeht.

Art. 22. Im Fall der gegenwärtig regierende König, Wilhelm Friedrich von Naſſau-Oranien, keine Nachkommen hinterläßt; ſo fällt die Krone auf

ſeine Schweſter, die Prinzeſſin Friederike Luiſe Wilhelmine von Oranien, Wittwe des verſtorbenen Karl Georg Auguſt, Erbprinzen von Braunſchweig-Lüneburg, oder auf ihre legitimen Descendenten, die in einer den Beſtimmungen des 13ten Artikels gemäß geſchloſſenen Ehe gebohren werden.

Art. 23. Hinterläßt dieſe Prinzeſſin keine legitimen Descendenten; ſo geht die Krone auf die männlichen Erben der Prinzeſſin Karoline von Oranien, Schweſter des verſtorbenen Prinzen Wilhelm 5, Gemahlin des verſtorbenen Prinzen von Naſſau-Weilburg, über, immer nach Erſtgeburts- und Repräſentationsrecht.

Art. 24. Wenn beſondere Umſtände Veränderungen in der Thronfolge des Königreichs nothwendig machen; ſo kann der König einen Geſetzesvorſchlag hierüber den Generalſtaaten, bei vereinigten Kammern, vorlegen; in dieſem Falle wird die zweite Kammer in doppelter Anzahl zuſammenberufen.

Art. 25. Der König, der keinen nach dem Grundgeſetz zum Thron berufenen Nachfolger hat, ſchlägt den verſammelten und nach den Beſtimmungen des vorigen Artikels zuſammengeſetzten Generalſtaaten Einen vor.

Art. 26. Wird der Vorſchlag von den Generalſtaaten angenommen; ſo macht der König ſeinen Nachfolger der Nation in den für die Publication der Geſetze vorgeſchriebenen Formen bekannt, und proclamirt ihn feierlich.

Art. 27. Iſt vor dem Tode des Königs kein Nachfolger ernannt worden; ſo ernennen die verſammelten, nach dem Art. 24. zuſammengeſetzten Generalſtaaten einen ſolchen, und proclamiren ihn feierlich.

Art. 28. In den in den Art. 22. 23. 24. 25 und 27. erwähnten Fällen bleibt die Erbfolge eben ſo, wie ſie im 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19 und 20ſten Artikel feſtgeſtellt iſt.

Art. 29. Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. In keinem Fall darf der Sitz der Regierung außerhalb des Königreichs verlegt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Einkünften der Krone.

Art. 30. Der König genießt aus dem öffentlichen Schatz ein jährliches Einkommen von 2,400,000 fl.

Art. 31. Wenn der jetzt regierende König Wilhelm Friedrich von Naſſau-Oranien den Vorſchlag macht, Domainen in vollem Eigenthume bis zu einer Summe von 500,000 fl. jährlicher Renten zu erlangen; ſo können ihm dieſelben durch ein Geſetz angewieſen und von dem im vorigen Artikel beſtimmten Einkommen abgezogen werden.

Art. 32. Sommer- und Winterſchlöſſer, geziemend meublirt, werden dem Könige zur Wohnung eingerichtet, mit einer jährlichen Summe zur Unterhaltung derſelben, welche nicht über 100,000 fl. ſeyn darf.

Art. 33. Der König, die Prinzen und die Prinzeſſinnen ſeines Hauſes ſind von allen perſönlichen und directen Laſten befreit; von der Grundſteuer ſind ſie nur für diejenigen Wohnungen, die ihnen angewieſen ſind, befreit; allen übrigen Steuern bleiben ſie unterworfen.

Art. 34. Der König ordnet ſein Haus nach eigenem Gutdünken.

Art. 35. Eine königliche Wittwe genießt während ihrer Wittwenſchaft ein jährliches Einkommen von 150,000 fl. aus dem öffentlichen Schatz.

Art. 36. Der älteſte Sohn des Königs, oder ſein männlicher Descendent, präſumtiver Thronerbe, iſt des Königs erſter Unterthan und führt den Titel Prinz von Oranien.

Art. 37. Der Prinz von Oranien erhält als ſolcher, wenn er achtzehn Jahre alt iſt, ein jährliches Einkommen von 100,000 fl. aus dem öffentlichen Schatze; dieſes Einkommen wird auf 200,000 fl. erhöht, wenn er eine Ehe nach den Beſtimmungen des Art. 13. des Grundgeſetzes eingeht.

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundſchaft des Königs.

Art. 38. Der König wird mit dem Ablauf ſeines achtzehnten Jahres volljährig.

Art. 39. Im Fall der Minderjährigkeit ſteht der König unter der Vormundſchaft einiger Mitglieder des königlichen Hauſes und einiger angeſehenen Eingebohrenen des Königreichs.

Art. 40. Dieſe Vormundſchaft wird ſchon vorher durch den regierenden König in Uebereinſtimmung mit den Generalſtaaten, bei vereinigten Kammern, angeordnet.

Art. 41. Iſt ſie aber von dem Vorgänger nicht angeordnet worden; ſo geſchieht dies durch die Generalſtaaten bei vereinigten Kammern, die ſich ſo viel als möglich mit einigen der nächſten Blutsverwandten des minderjährigen Königs darüber verſtändigen.

Art. 42. Jeder dieſer Vormünder leiſtet, ehe er ſein Amt antritt, vor der Verſammlung der Generalſtaaten, bei vereinigten Kammern, in die Hände des Präſidenten folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige. Ich ſchwöre, alle Pflichten gewiſſenhaft zu erfüllen, welche mir die Vormundſchaft über ihn auferlegt, und beſonders ihm Anhänglichkeit an das Grundgeſetz des Königreichs und Liebe zu ſeinem Volk einzuflößen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Vierte Abtheilung.

Von der Regentſchaft.

Art. 43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten wahrgenommen; —

Dieſer wird vorher von dem regierenden Könige in Uebereinſtimmung mit den Generalſtaaten in vereinigter Sitzung ernannt.

Die Succeſſion in die Regentſchaft während der Minderjährigkeit des Königs kann auf dieſelbe Weiſe angeordnet werden.

Art. 44. Iſt während der Lebzeit des Königs kein Regent ernannt worden; ſo geſchieht es durch die vereinigten und nach dem Art. 24. zuſammengeſetzten Generalſtaaten.

Iſt die Succeſſion in die Regentſchaft nicht feſtgeſetzt; ſo kann dies durch den Regenten in Uebereinſtimmung mit den auf die eben beſagte Weiſe zuſammengeſetzten Generalſtaaten geſchehen.

Art. 45. Der Regent leiſtet vor der Verſammlung der Generalſtaaten, in einer vereinigten Sitzung derſelben, in die Hände des Präſidenten folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige. Ich ſchwöre in der Ausübung der königlichen Gewalt während der Minderjährigkeit des Königs (ſo lange der König außer Stand iſt, zu regieren) das Grundgeſetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten, und in keinem Fall und unter keinem Vorwande, es ſey welcher es wolle, mich davon zu entbinden, noch zu erlauben, daß ſich irgend Jemand davon entbinde."

„Ich ſchwöre ferner, mit allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit ſeines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und beſondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden der Unterthanen des Königs zu beſchirmen, und zur Aufrechthaltung der allgemeinen und beſondern Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Geſetze darbieten, anzuwenden, ſo wie ein guter und getreuer Regent ſoll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 46. Die königliche Gewalt wird durch einen Regenten gleichfalls wahrgenommen, wenn der König außer Stande iſt, zu regieren. Der Staatsrath, zuſammengeſetzt aus den ordentlichen Mitgliedern und den Chefs der miniſteriellen Departements, beruft, nachdem er durch eine genaue Unterſuchung contſtatirt hat, daß dieſer Fall eingetreten iſt, die Generalſtaaten zuſammen, und zwar die zweite Kammer in doppelter Anzahl, um für die Zeit dieſer Verhinderung Maaßregeln zu treffen.

Die Mitglieder der Generalſtaaten, welche ſich am einundzwanzigſten Tage nach der Zuſammenberufung an dem Orte, wo die Regierung ihren Sitz hat, befinden, eröffnen die Sitzungen der Kammern.

Art. 47. Wenn eine Aufſicht über den König, der ſich in dem vorhergehenden Falle befindet, nöthig erachtet wird; ſo werden die in dem 39. und 41. Artikel feſtgeſetzten Regeln über die Vormundſchaft eines minderjährigen Königs befolgt.

Art. 48. Iſt in dieſem Falle der Prinz von Oranien über das achtzehnte Jahr hinaus; ſo iſt er Regent von Rechtswegen.

Art. 49. Hat der Prinz von Oranien ſein achtzehntes Jahr noch nicht vollendet, und ſind die in den Art. 27. und 44. vorhergeſehenen Fälle eingetreten; ſo nimmt der Staatsrath, auf die im 46. Artikel beſtimmte Weiſe zuſammengeſetzt, die königliche Gewalt wahr, bis die Generalſtaaten Vorkehrungen darüber getroffen haben.

Die Mitglieder dieſes Raths legen in die Hände des Präſidenten, und dieſer wiederum in Gegenwart der ganzen Verſammlung, folgenden Eid ab:

„Ich ſchwöre als Mitglied (Präſident) des Staatsraths, zur Aufrechthaltung und Befolgung des Grundgeſetzes des Königreichs, in der Ausübung der königlichen Gewalt, bis die Generalſtaaten hierüber Vorkehrungen getroffen haben, beizutragen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 50. Der Act, welcher die Regentſchaft errichtet, muß auch die Summe, welche von den jährlichen Einkünften der Krone für die Koſten der Regentſchaft erhoben werden, beſtimmen. Dieſe einmal feſtgeſetzte Summe darf während der Dauer der Regentſchaft nicht mehr verändert werden.

Art. 51. Hat der König den Generalſtaaten keinen Thronfolger vorgeſchlagen (Art. 25.); iſt er nicht mit ihnen über die Vormundſchaft eines minderjährigen Königs übereingekommen (Art. 40.); hat er nicht mit ihnen einen Regenten des Königreichs erwählt (Art. 43.); ſo verſehen dies die Generalſtaaten, ſo wie es in dem 27. 41. und 44. Artikel vorgeſchrieben iſt.

Fünfte Abtheilung.

Von der feierlichen Einſetzung des Königs.

Art. 52. Der König wird bei ſeinem Regierungsantritt in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der Generalſtaaten feierlich eingeſetzt.

In Friedenszeiten findet dieſe Einſetzung abwechſelnd zu Amſterdam und in einer Stadt der ſüdlichen Provinzen nach der Wahl des Königs Statt.

Art. 53. Nachdem in dieſer öffentlichen Sitzung das ganze gegenwärtige Grundgeſetz dem Könige vorgeleſen worden, leiſtet er in derſelben folgenden Eid:

„Ich ſchwöre dem Volke der Niederlande, das Grundgeſetz des Königreichs aufrecht zu erhalten und zu befolgen, und bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande, er ſey welcher er wolle, mich davon zu entbinden, noch zu dulden, daß ſich irgend Jemand davon entbinde."

„Ich ſchwöre ferner, aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die Unverletzlichkeit ſeines Grundgebiets zu vertheidigen und zu erhalten, die allgemeine und beſondere Freiheit zu bewahren, die Rechte aller und eines jeden meiner Unterthanen zu beſchirmen, und zur Aufrechthaltung, und zum Wachsthum der allgemeinen und beſonderen Wohlfahrt alle Mittel, welche mir die Geſetze darbieten, anzuwenden, ſo wie ein guter König ſoll."

„So wahr mir Gott helfe!"

Art. 54. Nach der Eidesableiſtung wird der König in derſelben Sitzung durch die Generalſtaaten förmlich eingeſetzt.

Zu dem Ende verlieſt der Präſident folgende feierliche Erklärung, die er und alle Mitglieder, jeder durch einen beſondern Eid, bekräftigen:

„Wir ſchwören im Namen des Volks der Niederlande, daß wir Sie, dem Grundgeſetz dieſes Staats gemäß, als König annehmen und einſetzen; daß wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten, Ihnen gehorſam und getreu in der Vertheidigung Ihrer Perſon und Ihrer königlichen Würde ſeyn werden. Wir ſchwören, alles zu erfüllen, was gute und getreue Generalſtaaten zu thun verpflichtet ſind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Art. 55. Der König macht den Provinzialſtänden ſeine Einſetzung bekannt, die ihm dann in folgender Weiſe huldigen:

„Wir ſchwören, Ihnen als legitimem König der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer Perſon und Ihrer königlichen Würde getreu zu ſeyn; dem Grundgeſetz, gemäß den Verordnungen, die uns von Ihnen oder aus Ihrem Auftrag zugeſtellt werden, zu gehorchen, und Ihren Dienern und Räthen Hülfe und Beiſtand zur Vollziehung derſelben zu leiſten, und außerdem alles zu thun, was getreue Unterthanen zu thun ſchuldig ſind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Eine feierliche Deputation einiger Mitglieder der Provinzialſtände überbringet dem Könige dieſe Erklärung.

Sechste Abtheilung.

Von den königlichen Vorrechten.

Art. 56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt und widerruft die Geſandten und die Conſuls.

Art. 57. Der König erklärt Krieg und ſchließt Frieden; er ſetzt beide Kammern der Generalſtaaten davon in Kenntniß; er fügt die Mittheilungen hinzu, welche er mit den Intereſſen und der Sicherheit verträglich findet.

Art. 58. Dem Könige gehört das Recht, alle andere Verträge und Uebereinkommen zu ſchließen und zu ratificiren.

Er giebt den Generalſtaaten Kenntniß davon, ſobald er glaubt, daß das Intereſſe und die Sicherheit des Staates es geſtattet.

Sind die Verträge in Friedenszeiten geſchloſſen, und enthalten ſie eine Abtretung oder einen Tauſch eines Theils des Grundgebiets des Königreichs, oder ſeiner Beſitzungen in den andern Welttheilen; ſo dürfen ſie nicht von dem Könige ratificirt werden, ehe die Generalſtaaten ihre Zuſtimmung dazu gegeben haben.

Art. 59. Der König gebietet über die Land- und Seemacht; er ernennt die Officiere, und entläßt ſie, mit Penſion, wenn ſie dazu berechtigt ſind.

Art. 60. Der König hat die oberſte Leitung der Kolonieen und der Beſitzungen in den andern Welttheilen ausſchließlich.

Art. 61. Der König hat gleichfalls die oberſte Leitung der Finanzen; er ordnet und beſtimmt die Gehalte aller Collegien und Beamten, welche aus dem öffentlichen Schatz ausgezahlt werden; er läßt ſie auf das Ausgabe-Budget ſetzen.

Die Gehalte der richterlichen Beamten werden durch ein Geſetz feſtgeſtellt.

Art. 62. Der König hat das Recht, Münzen ſchlagen zu laſſen; er kann ſein Bildniß darauf prägen laſſen.

Art. 63. Der König erhebt in den Adelſtand; die, welche er adelt, überreichen ihr Diplom den Ständen ihrer Provinz; ſie nehmen ſofort an den Vorrechten des Adels Theil, namentlich an dem Rechte, in die Ritterſchaft eingeſchrieben zu werden, wenn ſie die dazu nöthigen Erforderniſſe beſitzen.

Art. 64. Ritterorden können nur durch ein Geſetz, auf einen Vorſchlag des Königs, errichtet werden.

Art. 65. Fremde Orden, die mit keinen Verpflichtungen verbunden ſind, können von dem Könige und den Prinzen ſeines Hauſes, wenn er ſeine Einwilligung dazu giebt, angenommen werden.

Kein fremder Orden, welcher es auch ſey, darf von einem andern Unterthan des Königs, ohne ſeine ausdrückliche Erlaubniß, angenommen werden.

Art. 66. Dieſe Erlaubniß muß ebenfalls für die Annahme von Titeln, Würden oder fremden Aemtern eingehohlt werden.

Künftig können Adelsbriefe, von fremden Fürſten ertheilt, von keinem Unterthan des Königs angenommen werden.

Art. 67. Der König hat das Recht, zu begnadigen, nachdem er den Bericht des oberſten Gerichtshofes des Königreichs darüber vernommen.

Art. 68. Außer in den durch das Geſetz ſelbſt beſtimmten Fällen kann der König, wenn Eile nothwendig iſt, und die Generalſtaaten nicht verſammelt ſind, Dispens an Privatperſonen auf ihre Bitte und in ihrem beſondern Intereſſe ertheilen, wenn er vorher den Staatsrath darüber vernommen; in Rechtsſachen dürfen ſolche Dispenſe nicht eher ertheilt werden, bis die Meinung des oberſten Gerichtshofes darüber eingehohlt worden iſt, und in andern Angelegenheiten die der betreffenden Departementsverwaltung.

Der König giebt den Generalſtaaten Kenntniß von allen Dispenſen, welche er in dem Zwiſchenraum von einer zur andern Sitzung ertheilt hat.

Art. 69. Der König entſcheidet über alle Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehreren Provinzen, im Fall ſie nicht gütlich ausgeglichen werden können.

Art. 70. Der König kann den Generalſtaaten Geſetzvorſchläge oder auch jede andere Proclamation, die ihm gutdünkt, machen.

Er kann die Vorſchläge, die ihm von den Generalſtaaten gemacht worden, beſtätigen oder verwerfen.

Siebente Abtheilung.

Vom Staatsrath und von den miniſteriellen Departements.

Art. 71. Es giebt einen Staatsrath. Dieſer iſt aus höchſtens vierundzwanzig Mitgliedern zuſammengeſetzt, die, ſo viel als möglich, aus allen Provinzen des Königreichs ausgewählt werden. Der König ernennt und entläßt ſie.

Der König präſidirt im Staatsrathe. Er ernennt, wenn es ihm gutdünkt, einen Staats-Secretair zum Vice-Präſidenten.

Art. 72. Der Prinz von Oranien iſt von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths. Er nimmt an den Sitzungen deſſelben Theil, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Die übrigen Prinzen des königlichen Hauſes können, wenn ſie volljährig ſind, durch den König dazu berufen werden.

Sie ſind in der für die ordentlichen Mitglieder feſtgeſetzten Zahl nicht mitbegriffen.

Art. 73. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorſchläge, die er den Generalſtaaten macht, oder die ihm von denſelben gemacht werden, ſo wie alle allgemeine Maaßregeln der innern Verwaltung des Königreichs und ſeiner Beſitzungen in den andern Welttheilen.

Am Anfange eines jeden Geſetzes und aller königlichen Beſtimmungen muß Meldung gethan werden, daß der Staatsrath über dieſelben vernommen worden iſt.

Der König vernimmt außerdem die Meinung des Staatsraths in allen Angelegenheiten von allgemeinem oder beſonderem Intereſſe, die er ihm vorzulegen für gut hält.

Der König allein entſcheidet, und bringt jede dieſer Entſcheidungen zur Kenntniß des Staatsraths.

Art. 74. Der König kann außerordentliche Staatsräthe, ohne Gehalt, ernennen; er beruft ſie zur Berathung, wenn es ihm gutdünkt.

Art. 75. Der König errichtet miniſterielle Departements; er ernennt die Chefs derſelben und entläßt ſie nach ſeinem Willen; er kann einen oder mehrere derſelben zur Theilnahme an den Berathungen des Staatsraths berufen.

Art. 76. Der Eid, den die Chefs der miniſteriellen Departements, ſo wie die ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthe ablegen, muß, unabhängig von dem, was der König beſonders hinzuzufügen für gut findet, die Verpflichtung enthalten, dem Grundgeſetz getreu zu ſeyn.

Drittes Kapitel.

Von den Generalſtaaten.

Erſte Abtheilung.

Von der Zuſammenſetzung der Generalſtaaten.

Art. 77. Die Generalſtaaten repräſentiren die Nation.

Art. 78. Die Generalſtaaten beſtehen aus zwei Kammern.

Art. 79. Eine dieſer Kammern beſteht aus hundert zehn Mitgliedern, die von den Provinzialſtänden in folgender Weiſe gewählt werden:

für	Nordbrabant	7	Mitglieder,
=	Südbrabant	8	=
=	Limburg	4	=
=	Geldern	6	=
=	Lüttich	6	=

für	Oſtflandern	10	Mitglieder,
=	Weſtflandern	8	=
=	Hennegau	8	=
=	Holland	22	=
=	Seeland	3	=
=	Namür	2	=
=	Antwerpen	5	=
=	Utrecht	3	=
=	Friesland	5	=
=	Overyſſel	4	=
=	Gröningen	4	=
=	Drenthe	1	=
=	Luxemburg	4	=

Art. 80. Die andere Kammer, die den Namen der erſten führt, wird aus mindeſtens vierzig und höchſtens ſechszig Mitgliedern zuſammengeſetzt; ſie müſſen das vierzigſte Jahr vollendet haben und werden vom König auf Lebenszeit, unter den durch Verdienſte um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichnetſten Perſonen, ernannt.

Zweite Abtheilung.

Von der zweiten Kammer der Generalſtaaten.

Art. 81. Wählbar für die zweite Kammer ſind alle Perſonen, die in den Provinzen, von welchen ſie ernannt werden, wohnhaft und volle dreißig Jahre alt ſind.

Die in derſelben Provinz erwählten Mitglieder dürfen nicht näher, als im dritten Grade mit einander verwandt oder verſchwägert ſeyn.

Land= und See=Officiere ſind nur dann wählbar, wenn ſie einen höhern als Hauptmannsrang bekleiden.

Art. 82. Die Mitglieder dieſer Kammer werden auf drei Jahre gewählt.

Die Kammer wird jedes Jahr um ein Drittel erneuert, nach einem Regiſter, welches zu dieſem Behuf abgefaßt wird.

Die austretenden Mitglieder ſind ſogleich wieder wählbar.

Art. 83. Die Mitglieder dieſer Kammer ſtimmen für ſich ſelbſt, ohne Auftrag oder Rückſprache mit der Verſammlung, welche ſie ernannt hat.

Art. 84. Beim Antritt ihrer Functionen ſchwören ſie, jeder nach den Vorſchriften ſeines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre (gelobe), das Grundgeſetz des Königreichs zu befolgen und aufrecht zu erhalten; bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande mich deſſen zu entbinden, oder einzuwilligen, daß ſich irgend Jemand davon entbinde; aus allen meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und die öffentliche und perſönliche Freiheit zu bewahren und zu ſchützen; und ſo viel es an mir liegen wird, zu dem Wachsthum der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen, ohne mich davon durch irgend ein beſonderes oder provinzielles Intereſſe abhalten zu laſſen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Zu dieſem Eide werden ſie zugelaſſen, nachdem ſie vorher folgenden geleiſtet haben:

„Ich ſchwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitglied der zweiten Kammer der Generalſtaaten erwählt zu werden, Niemandem, in oder außer Amte ſtehenden, weder Verſprechungen gemacht habe, noch

Geſchenke oder Gaben, direct oder indirect, unter welchem Vorwande es ſey, geben oder verſprechen werde.“

„Ich ſchwöre (gelobe), niemals, von wem es ſey, unter keinem Vorwande, weder direct noch indirect, Geſchenke oder Gaben anzunehmen, um in der Ausübung meiner Functionen irgend etwas zu thun oder zu unterlaſſen.“

„So wahr mir Gott helfe!“

Dieſe Eide ſind in die Hände des Königs, oder in der zweiten Kammer in die des von dem König dazu autoriſirten Präſidenten abzulegen.

Art. 85. Der Präſident der zweiten Kammer wird für die Dauer einer Seſſion vom Könige aus einer Liſte von drei Perſonen, die ihm die Kammer überreicht, erwählt.

Art. 86. Die Mitglieder dieſer Kammer erhalten für die Reiſekoſten eine durch das Geſetz feſtgeſtellte Entſchädigung, welche nach der Entfernung der Orte berechnet wird.

Sie erhalten außerdem für Koſten des Aufenthalts jährlich eine Summe von 2500 Gulden.

Dieſe Entſchädigung, welche monatlich ausbezahlt wird, können diejenigen Mitglieder in der Zwiſchenzeit von einer Seſſion zur andern nicht erheben, die nicht bei den letzten Sitzungen gegenwärtig waren; es ſey denn, ſie bewieſen, daß ſie durch Krankheit abgehalten worden ſind.

Dritte Abtheilung.

Von der erſten Kammer der Generalſtaaten.

Art. 87. Die Mitglieder der erſten Kammer erhalten für Reiſe- und Aufenthaltskoſten eine Summe von 3000 Gulden jährlich.

Art. 88. Wenn ſie ihre Functionen antreten; ſo leiſten ſie, jeder nach den Vorſchriften ſeines Glaubens, denſelben Eid in die Hände des Königs, der für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeſchrieben iſt.

Art. 89. Der König ernennt den Präſidenten der erſten Kammer für die Dauer einer Sitzung.

Vierte Abtheilung.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für beide Kammern.

Art. 90. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern ſeyn.

Art. 91. Die Chefs der allgemeinen Departementalverwaltungen haben Zutritt in beide Kammern.

Sie haben aber nur dann eine berathſchlagende Stimme, wenn ſie wirkliche Mitglieder der Kammer, worin ſie ſitzen, ſind.

Art. 92. Die Mitglieder der Generalſtaaten dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer ſeyn oder rechnungspflichtige Stellen bekleiden.

Art. 93. Ein Mitglied der Provinzialſtände, der zu den Generalſtaaten erwählt iſt, giebt, wenn er Sitz in den letztern einnimmt, dadurch ſeine erſtere Eigenſchaft auf.

Art. 94. Jede Kammer unterſucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und richtet über die Beſchwerden, die derenthalb erhoben werden.

Art. 95. Jede Kammer ernennt ihren Amtsſchreiber.

Art. 96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edelmögende Herren.

Art. 97. Die Generalſtaaten verſammeln ſich wenigſtens einmal jährlich; die ordentliche Sitzung wird den dritten Montag im Monat October eröffnet.

Der König kann die Kammern auch außerordentlich zuſammenberufen, wenn er es für gut findet.

Art. 98. In Friedenszeiten werden die Sitzungen der Kammern abwechſelnd, Jahr um Jahr, in einer Stadt der nördlichen und in einer der ſüdlichen Provinzen abgehalten.

Art. 99. Beim Tode des Königs verſammeln ſich die Kammern ohne vorherige Zuſammenberufung. Die Mitglieder, welche ſich funfzehn Tage nach dem Ableben des Königs an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die außerordentliche Sitzung.

Art. 100. Die Verſammlungen der Generalſtaaten werden durch den König oder ſeine Commiſſaire in einer vereinigten Sitzung beider Kammern eröffnet. Sie werden auf dieſelbe Art geſchloſſen, wenn der König glaubt, daß das Intereſſe des Reichs die Fortſetzung derſelben nicht mehr nöthig macht.

Eine ordentliche Sitzung muß wenigſtens zwanzig Tage dauern.

Art. 101. Keine der beiden Kammern darf einen Beſchluß faſſen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder verſammelt iſt.

Art. 102. Alle Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 103. Ueber alle Sachen wird durch Namensaufruf und laut abgeſtimmt.

Nur über die Wahl und Vorſchlag von Candidaten wird geheim abgeſtimmt.

Art. 104. In den Fällen, wo nach den Beſtimmungen des Grundgeſetzes beide Kammern (die zweite entweder in ordentlicher oder doppelter Anzahl) in einer Sitzung vereinigt ſind, nehmen die Mitglieder, ohne Unterſcheidung der Kammern, ihren Sitz ein.

Der Präſident der erſten Kammer leitet alsdann die Berathungen.

Fünfte Abtheilung.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

Art. 105. Die geſetzgebende Gewalt wird vereinigt durch den König und die Generalſtaaten ausgeübt.

Art. 106. Der König richtet an die zweite Kammer die Vorſchläge, die er den Generalſtaaten machen will, und zwar entweder durch eine ſchriftliche Botſchaft, welche die Motive derſelben enthält, oder durch Commiſſarien.

Art. 107. Ueber einen vom Könige gemachten Vorſchlag darf die Kammer in allgemeiner Verſammlung nicht eher berathſchlagen, bis derſelbe in den verſchiedenen Sectionen geprüft worden iſt, in welche ſich die Kammer vertheilt, und welche periodiſch durch das Loos erneuert werden.

Art. 108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der Generalſtaaten ſind öffentlich; auf den Antrag jedoch des zehnten Theils der anweſenden Mitglieder, oder wenn der Präſident es dienlich erachtet, berathſchlagt die Kammer bei verſchloſſenen Thüren.

Ueber diejenigen Gegenſtände, worüber bei verſchloſſenen Thüren berathet worden iſt, kann auch ſo ein Beſchluß gefaßt werden.

Art. 109. Wenn die zweite Kammer, nachdem ihr über die Anſicht ihrer Sectionen Bericht erſtattet worden, den Vorſchlag genehmigt; ſo ſendet ſie ihn der erſten Kammer in folgender Form zu:

„Die zweite Kammer der Generalſtaaten überſendet hierbei der erſten Kammer den Vorſchlag des Königs; ſie glaubt, daß Grund vorhanden iſt, denſelben anzunehmen.“

Art. 110. Wenn die zweite Kammer den Vorſchlag des Königs nicht genehmigen zu können glaubt; ſo ſetzt ſie den König in folgender Weiſe davon in Kenntniß:

„Die zweite Kammer der Generalſtaaten bezeugt dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, womit er über die Intereſſen des Königreichs wacht, und bittet ihn ehrerbietigſt, ſeinen Vorſchlag in nochmalige Erwägung zu ziehen."

Art. 111. Wenn die erſte Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Vorſchlag des Königs empfängt; ſo übergiebt ſie ihn den Sectionen, und wenn ſie, nachdem ſie in allgemeiner Sitzung darüber berathſchlagt hat, den Vorſchlag annimmt; ſo ſetzt ſie den König auf folgende Weiſe davon in Kenntniß:

„Die Generalſtaaten bezeugen dem Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem er über die allgemeinen Intereſſen wacht, und ſtimmen ſeinem Vorſchlage bei."

und die zweite Kammer in folgenden Ausdrücken:

„Die erſte Kammer der Generalſtaaten bringt zur Kenntniß der zweiten, daß ſie dem ihr am .... zugeſtellten und das .... betreffenden Vorſchlag des Königs beigeſtimmt hat."

Art. 112. Wenn die erſte Kammer den Vorſchlag nicht genehmigen zu können glaubt; ſo ſpricht ſie ſich auf die im Art. 110. beſtimmte Weiſe darüber aus.

Der zweiten Kammer giebt ſie in folgenden Ausdrücken davon Kenntniß:

„Die erſte Kammer der Generalſtaaten bringt zur Kenntniß der zweiten, daß ſie den König ehrerbietigſt erſucht hat, den ihr am .... zugeſtellten und das .... betreffenden Vorſchlag in nochmalige Erwägung zu ziehen."

Art. 113. Die Generalſtaaten haben das Recht, dem Könige Vorſchläge zu machen, mit Beobachtung folgender Vorſchriften:

Art. 114. Das Recht der erſten Berathſchlagung der Generalſtaaten über einen dem Könige zu machenden Vorſchlag gehört ausſchließlich der zweiten Kammer. Sie prüft denſelben in der für die Geſetzesvorſchläge beſchriebenen Form.

Art. 115. Genehmigt ſie denſelben; ſo theilt ſie ihn der erſten Kammer in folgender Formel mit:

„Die zweite Kammer der Generalſtaaten überſendet der erſten den hier beigefügten Vorſchlag, und denkt, daß Grund vorhanden, die Genehmigung des Königs dafür einzuhohlen."

Art. 116. Wenn die erſte Kammer in der ordentlichen Weiſe darüber berathen und ihn angenommen hat; ſo richtet ſie ihn an den König mit folgender Formel:

„Die Generalſtaaten überſenden dem Könige den beigefügten Vorſchlag, den ſie nützlich und vortheilhaft für den Staat erachten. Sie bitten Se. Maj., ihm die königliche Genehmigung ertheilen zu wollen."

Sie unterrichtet davon die zweite Kammer in folgenden Ausdrücken:

„Die erſte Kammer der Generalſtaaten ſetzt die zweite in Kenntniß, daß ſie den auf .... ſich beziehenden Vorſchlag vom .... angenommen und Sr. Maj. überreicht hat, um die königliche Genehmigung zu erbitten."

Art. 117. Verwirft die erſte Kammer den Vorſchlag; ſo unterrichtet ſie davon die zweite Kammer in folgenden Ausdrücken:

„Die erſte Kammer der Generalſtaaten ſendet der zweiten den beigefügten Vorſchlag zurück, dem ſie nicht ihre Zuſtimmung ertheilen zu können geglaubt hat.“

Art. 118. Nimmt der König einen Vorſchlag der Generalſtaaten an; ſo drückt er ſich folgendermaßen aus:

„Der König willigt ein.“

Verwirft er ihn; ſo ſpricht er ſich ſo aus:

„Der König wird ihn in Erwägung ziehen.“

Art. 119. Die vom Könige und den beiden Kammern angenommenen Geſetzesvorſchläge werden Geſetze des Reichs und von dem Könige promulgirt.

Art. 120. Das Geſetz ordnet die Art der Promulgation und die Ausdrücke, wodurch die Geſetze verbindlich werden.

Die Formel der Promulgation wird folgender Art abgefaßt:

„Wir ...., König der Niederlande, u. ſ. w., Allen, die das Gegenwärtige ſehen, Unſern Gruß. Kund ſey:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, u. ſ. w.

(Hier werden die Motive eingefügt.)

Aus dieſen Gründen,

Nachdem Wir Unſern Staatsrath vernommen,

Und in Uebereinſtimmung mit den Generalſtaaten haben Wir verordnet und verordnen hiermit:

(Der Text des Geſetzes.)

Gegeben u. ſ. w.“

Sechste Abtheilung.

Von dem Staatsbudget.

Art. 121. Das Ausgabenbudget des Königreichs muß die Zuſtimmung der Generalſtaaten haben; es wird vom Könige der zweiten Kammer in den ordentlichen Sitzungen vorgelegt.

Art. 122. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Dieſe Theilung wird bei dem Budget des Jahres 1820 gemacht, und wenn die Umſtände es erlauben, noch früher.

Art. 123. Der erſte Theil enthält alle ordentliche fixe und ſtehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge herrühren, und ſich ganz beſonders auf den Friedensetat beziehen.

Sind dieſe Ausgaben einmal von den Generalſtaaten genehmigt; ſo werden ſie in den zehn nächſten Jahren den Generalſtaaten nicht mehr zur jährlichen Bewilligung vorgelegt.

Sie können während dieſes Zeitraums nicht mehr Gegenſtand der Verhandlungen werden; es ſey denn, daß der König der Kammer anzeigte, daß irgend ein Gegenſtand der Ausgaben aufgehört habe oder verändert worden ſey.

Art. 124. Wenn dieſer Theil des Budgets feſtgeſtellt wird; ſo müſſen auch zu gleicher Zeit die Mittel beſtimmt werden, wodurch dieſe Ausgaben beſtritten werden.

Dieſe werden ebenfalls für zehn Jahre feſtgeſtellt und bleiben unveränderlich; es ſey denn, daß der König die Anzeige mache, es ſey nothwendig, eins dieſer Mittel zu erſetzen oder zu verändern.

Art. 125. Ein Jahr vor dem Ablauf dieſes Zeitraums, für welchen dieſe beſtimmten Ausgaben geregelt worden ſind, legt der König den Kammern ein neues Budget für die zehn folgenden Jahre vor.

Art. 126. Der zweite Theil des Budgets enthält die außerordentlichen unvorhergeſehenen, ungewiſſen Ausgaben, welche, namentlich die des Kriegs, nach den Umſtänden geregelt werden müſſen.

Dieſe Ausgaben, ſo wie die Mittel, ſie zu decken, werden nur jährlich bewilligt.

Art. 127. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung ſind der Gegenſtand eines beſondern Kapitels im Budget.

Die für ein Departement bewilligten Gelder müſſen ausſchließlich für die Ausgaben deſſelben verwendet werden, dergeſtalt, daß keine Summe von einem Kapitel der allgemeinen Verwaltung auf das andere ohne Mitwirkung der Generalſtaaten übertragen werden darf.

Art. 128. Der König läßt jährlich den Generalſtaaten eine detaillirte Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

Viertes Kapitel.

Von den Provinzialſtänden.

Erſte Abtheilung.

Von der Zuſammenſetzung der Provinzialſtände.

Art. 129. Die Provinzialſtände werden zuſammengeſetzt aus den durch die drei folgenden Stände erwählten Mitgliedern:

1) der Adel oder der Ritterſtand;
2) die Städte;
3) das flache Land.

Art. 130. Die Geſammtanzahl der Mitglieder, woraus die Provinzialſtände zuſammengeſetzt werden, und die Zahl der von einem jeden der drei Stände zu erwählenden, wird von dem Könige nach dem Bericht einer Commiſſion, welche er in jeder Provinz ernennt, beſtimmt.

Art. 131. In jeder Provinz werden die Adeligen entweder in einem Ritterorden vereinigt oder nicht, je nachdem es dienlich befunden wird.

Die erſte Zuſammenberufung des Adels oder des Ritterordens und die erſte Zulaſſung zu dieſem Orden gehört dem Könige.

Sie unterwerfen ihr Reglement der Gutheißung des Königs und überſchreiten in der Abfaſſung deſſelben nicht die im Grundgeſetze aufgeſtellten Principien.

Art. 132. Die Stadtregierungen werden auf die Weiſe organiſirt, wie es von den beſtehenden Regierungen und von den durch den König ernannten Specialcommiſſionen verordnet werden wird.

Dieſe Verordnungen werden den Provinzialſtänden zugeſtellt, welche ſie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Gutheißung vorlegen.

Sie beſtimmen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzialſtände, welche durch die Städte gewählt werden.

Art. 133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; dieſes wird jedes Jahr zuſammenberufen, einzig zu dem Zwecke, die vacanten Stellen in dem Stadtrathe zu ergänzen.

Art. 134. Die ſtimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den vacanten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geſchehen jährlich durch Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden auf unterſchriebene und verſiegelte Billets geſchrieben, welche die Municipalverwaltung in den Wohnungen der Einzelnen ſammeln läßt.

Die Verordnungen jeder Stadt beſtimmen das directe Steuerquantum,

das jeder Wähler zahlen, und die Eigenſchaften, die er in ſich vereinigen muß.

Art. 135. Das flache Land wird, um ſeine Wahlrechte ausüben zu können, in Diſtricte eingetheilt.

Art. 136. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied mehrerer Provinzialſtände ſeyn.

Art. 137. Der König ernennt in allen Provinzen Commiſſarien, unter welchem Namen er will, und giebt ihnen die nöthigen Inſtructionen, um die Vollſtreckung der Geſetze zu ſichern und über die Intereſſen des Königsreichs und der Provinz zu wachen.

Sie präſidiren in den Ständeverſammlungen und bei denjenigen Deputationen, welche nach den Beſtimmungen des Art. 153. ernannt werden.

Bei ihrer Ernennung leiſten ſie den Eid, dem Grundgeſetze getreu zu ſeyn.

Art. 138. Die Mitglieder der Provinzialſtände leiſten, ehe ſie ihre Function antreten, jeder nach den Vorſchriften ſeines Glaubens, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre (gelobe), das Grundgeſetz des Königreichs zu befolgen, und mich in keiner Weiſe und unter keinem Vorwande davon zu entbinden; mich nach den Verordnungen der Provinz zu richten, und alles zu thun, was in meiner Macht ſteht, um ihre Wohlfahrt zu befördern."

„So wahr mir Gott helfe!"

Sie werden zu dieſem Eide zugelaſſen, nachdem ſie vorher geſchworen haben, nichts verſprochen zu haben und keine verbotenen Geſchenke oder Gaben anzunehmen, gerade ſo wie es für die Mitglieder der Generalſtaaten im 84ſten Artikel vorgeſchrieben iſt.

Art. 139. Die Provinzialſtände verſammeln ſich wenigſtens einmal jährlich, und werden jedesmal durch den König zuſammen berufen.

Art. 140. Die Mitglieder der Provinzialſtände ſtimmen für ſich ohne Auftrag und ohne beſondere Rückſprache mit derjenigen Verſammlung, von der ſie ernannt worden ſind.

Art. 141. Die Provinzialſtände können keinen Beſchluß faſſen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig iſt.

Alle Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 142. Die Mitglieder der Provinzialſtände ſtimmen laut und durch Namensaufruf. Nur die Wahl und die Präſentation von Candidaten geſchieht durch geheime Abſtimmung.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten der Provinzialſtände.

Art. 143. Die Stände legen dem Könige die Koſten ihrer Verwaltung vor, welcher, wenn er ſie genehmigt, ſie auf das allgemeine Budget der Staatsausgaben ſetzt.

Art. 144. Die Provinzialſtände ernennen aus ihrer eigenen Mitte oder außerhalb derſelben die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalſtaaten. Sie wählen ſie, ſo viel als irgend möglich, aus den verſchiedenen Theilen ihrer Provinz.

Art. 145. Die Provinzialſtände beſchäftigen ſich mit den Geſetzen über den Schutz der verſchiedenen Glaubensformen und deren Ausübung, über den öffentlichen Unterricht, über die Wohlthätigkeitsverwaltungen, über die Mittel der Beförderung des Ackerbaus, des Handels und der Manufacturen, ſo wie

mit allen andern Geſetzen, welche der König ihnen in dieſer Beziehung vorlegt.

Art. 146. Die Stände ſind ferner mit Allem beauftragt, was die Verwaltung und die innere Oekonomie ihrer Provinz betrifft. Die Verordnungen und Reglements, welche ſie für das allgemeine Intereſſe der Provinz nöthig und nützlich erachten, müſſen, ehe ſie vollzogen werden, von dem Könige genehmigt worden ſeyn.

Art. 147. Sie wachen darüber, daß der freien Ein- und Ausfuhr, ſo wie dem Durchgange der Waaren keine andere Beſchränkungen auferlegt werden, als die durch das Geſetz beſtimmt ſind.

Art. 148. Sie ſuchen die Streitigkeiten der Localverwaltungen beizulegen. Gelingt dies ihnen nicht; ſo werden dieſelben zur Entſcheidung dem Könige vorgelegt.

Art. 149. Der König kann diejenigen Beſchlüſſe der Provinzialſtände, welche den Geſetzen oder dem allgemeinen Wohle zuwiderlaufen, ſuspendiren oder vernichten.

Art. 150. Die Provinzialſtände ſchlagen dem Könige die Anlegung und Unterhaltung ſolcher Arbeiten und Einrichtungen vor, welche ſie für ihre Provinz nützlich erachten.

Sie können zugleich die Mittel angeben, die Ausgaben, ganz oder theilweiſe, auf Koſten der Provinz zu decken.

Genehmigt der König; ſo haben ſie die Leitung der Arbeiten und die Verwendung der Mittel, mit der Verpflichtung, Rechnung abzulegen.

Art. 151. Sie können die Intereſſen ihrer Provinz und der Einwohner derſelben bei dem Könige und den Generalſtaaten vertreten.

Art. 152. Die von den Provinzialſtänden abgefaßten, vom Könige ſanctionirten Reglements beſtimmen die Weiſe der Ausübung der ihnen durch das Grundgeſetz und in Folge deſſelben verliehenen Gewalt.

Art. 153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte ein Collegium, welches ſowohl während ihrer Sitzungen, als wenn ſie nicht verſammelt ſind, über alles wacht, was die tägliche Verwaltung und die Vollſtreckung der Geſetze betrifft.

Die Provinz Holland, in Betracht ihrer Größe und ihrer Bevölkerung, kann zwei ſolcher Collegien haben.

Dritte Abtheilung.
Von den Localverwaltungen.

Art. 154. Die Verwaltungen der Herrſchaften, Diſtricte und Dorfſchaften werden auf die den Umſtänden und den Localintereſſen angemeſſenſte, und mit den geſetzlich erworbenen Rechten verträglichſte Weiſe organiſirt.

Die Provinzialſtände treffen in dieſer Beziehung, und in Uebereinſtimmung mit dem Grundgeſetz, Anordnungen, welche ſie mit ihren Bemerkungen dem Könige zur Genehmigung vorlegen.

Art. 155. Die Localverwaltungen haben nach den Beſtimmungen der Reglements die ganze und volle Leitung ihrer beſondern und häuslichen Intereſſen. Die Verordnungen, welche ſie in dieſer Beziehung erlaſſen, werden in Abſchrift den Provinzialſtänden vorgelegt, dürfen aber nicht den Geſetzen und dem allgemeinen Intereſſe zuwiderlaufen.

Der König hat immer das Recht, über die Verwaltung der Localobrigkeiten Informationen zu verlangen, und in dieſer Beziehung alle Maßregeln zu treffen, die ihm nöthig ſcheinen.

Art. 156. Die Localverwaltungen ſind gehalten, ihr Ausgabe- und

Einnahmebudget den Provinzialſtänden vorzulegen, und ſich nach dem, was ihnen die Provinzialſtände in dieſer Beziehung vorſchreiben, zu richten.

Art. 157. Wenn die Communallaſten Auflagen erfordern; ſo müſſen die Localverwaltungen pünctlich alle die Beſtimmungen der Geſetze, der Verordnungen und der allgemeinen Reglements über die Finanzen befolgen.

Ehe dieſe Auflagen erhoben werden, müſſen ſie die Zuſtimmung der Provinzialſtände haben, welchen die Vorſchläge mit einer genauen Auseinanderſetzung der Bedürfniſſe der Gemeinde vorgelegt werden.

Bei der Unterſuchung dieſer Vorſchläge wachen die Provinzialſtände darüber, daß die vorgeſchlagenen Auflagen die freie Durch- und Einfuhr der Land- und der induſtriellen Producte anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden nicht beſchweren, und denſelben härtere Laſten auflegen, als den Producten des Ortes ſelbſt, wo die Auflage eingeführt wird.

Art. 158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne die Zuſtimmung des Königs eingeführt werden.

Art. 159. Die Stände legen dem Könige alle Gemeindebudgets vor, die er verlangt.

Der König erläßt die nöthigen Inſtructionen über die Rechnungsabſchlüſſe der Localverwaltungen.

Art. 160. Die Localverwaltungen können die Intereſſen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Ständen ihrer Provinz vertreten.

Vierte Abtheilung.
Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 161. Jeder Einwohner des Königreichs hat das Recht, ſchriftliche Bittſchriften den competenten Behörden einzureichen, wenn er ſie perſönlich für ſich und nicht im Namen mehrerer abfaßt; das letztere iſt nur den geſetzlich conſtituirten und anerkannten Corporationen als ſolchen erlaubt, und zwar nur für Gegenſtände, die zu ihren Gerechtſamen gehören.

Fünftes Kapitel.
Von der Gerechtigkeitspflege.

Erſte Abtheilung.
Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 162. Die Gerechtigkeit wird im ganzen Umfange des Königreichs im Namen des Königs verwaltet.

Art. 163. Es ſoll für das ganze Königreich ein allgemeines Geſetzbuch über das bürgerliche, peinliche und Handelsrecht, über die Einrichtung der richterlichen Gewalt und über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, eingeführt werden.

Art. 164. Der friedliche Beſitz und Genuß ſeines Eigenthums wird jedem Einwohner garantirt.

Es kann Niemandem daſſelbe entzogen werden, als nur für das öffentliche Wohl, und in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, in der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe und nach vorheriger gerechter Entſchädigung.

Art. 165. Alle Streitigkeiten, welche Eigenthum oder die daraus herfließenden Rechte, Schulden oder überhaupt Privatrechte zum Gegenſtande haben, gehören ausſchließlich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale.

Art. 166. Die richterliche Gewalt kann nur durch Tribunale ausgeübt werden, die durch das Grundgeſetz oder in Folge deſſelben eingeführt ſind.

Art. 167. Niemand kann wider ſeinen Willen dem Richter, den ihm das Geſetz anweiſet, entzogen werden.

Art. 168. Niemand darf, außer wenn er auf der That ertappt wird, anders als in Folge einer Verordnung des Richters verhaftet werden, welche die Gründe der Verhaftung enthalten, und dem Verhafteten, entweder im Augenblicke der Arreſtation, oder unmittelbar nachher, zugeſtellt werden muß.

Das Geſetz beſtimmt die Form dieſer Verordnung und die Friſt, binnen welcher alle Angeklagte müſſen vernommen werden.

Art. 169. Wenn unter außerordentlichen Umſtänden die öffentliche Obrigkeit einen Einwohner des Königreichs verhaften läßt; ſo muß derjenige, auf deſſen Befehl die Verhaftung geſchehen iſt, binnen vier und zwanzig Stunden dem Richter des Orts davon Kenntniß geben, und ihm ſpäteſtens binnen drei Tagen die verhaftete Perſon ausliefern.

Die peinlichen Gerichte ſind verpflichtet, jedes in dem Umkreiſe ſeiner Gerichtsbarkeit, über die Erfüllung dieſer Beſtimmung zu wachen.

Art. 170. Niemand darf die Wohnung eines Andern, gegen deſſen Willen, betreten; es ſey denn, daß dies auf Befehl eines Beamten, welchen das Geſetz in dieſer Beziehung für competent erklärt hat, und mit Befolgung der geſetzlichen Formen geſchehe.

Art. 171. Für kein Verbrechen darf die Strafe der Confiscation der Güter Statt finden.

Art. 172. Jedes peinliche Urtheil, welches eine Strafe ausſpricht, muß das Verbrechen mit allen Umſtänden, die es begleiten, anzeigen, und die Artikel des Geſetzes, welches die Strafe darüber verhängt, enthalten.

Art. 173. Alle Urtheile über bürgerliche Streitigkeiten müſſen die Gründe des Urtheils enthalten.

Art. 174. Alle Urtheile müſſen in öffentlicher Sitzung ausgeſprochen werden.

Zweite Abtheilung.

Von dem hohen Rathe und den Tribunalen.

Art. 175. Es beſteht für das ganze Königreich ein oberſter Gerichtshof, welcher den Namen: „hoher Rath der Niederlande" führt.

Die Mitglieder deſſelben werden ſo viel als möglich aus allen Provinzen erwählt.

Art. 176. Der hohe Rath unterrichtet die zweite Kammer der Generalſtaaten davon, wenn eine Stelle in ſeiner Mitte leer wird.

Der König ernennt zu derſelben aus einer Liſte von drei Mitgliedern, die ihm dieſe Kammer überreicht.

Er ernennt den Präſidenten des hohen Raths aus den Mitgliedern deſſelben.

Er ernennt den Generalprocurator.

Art. 177. Die Mitglieder der Generalſtaaten, die Chefs der Departements der allgemeinen Verwaltung, die Staatsräthe und die Commiſſarien des Königs in den Provinzen werden von dem hohen Rathe wegen aller Vergehen, die ſie während der Dauer ihrer Functionen begangen haben, gerichtet.

Wegen Vergehen, die ſie in der Ausübung ihrer Functionen begangen haben, können ſie nicht eher verfolgt werden, bis die Generalſtaaten die Verfolgung autoriſirt haben.

Art. 178. Das Geſetz beſtimmt die übrigen Beamten, welche von dem hohen Rathe während der Dauer der Ausübung ihrer Functionen wegen Verbrechen gerichtet werden.

Art. 179. Klagen gegen den König, die Mitglieder ſeines Hauſes und

gegen den Staat können nur vor dem hohen Rathe geführt, ausgenommen die Realklagen, welche vor den gewöhnlichen Richter gebracht werden.

Art. 180. Der hohe Rath wacht über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Königreichs; er wacht darüber, daß alle Gerichtshöfe und Tribunale die Geſetze gerecht anwenden. Er vernichtet die Beſchlüſſe und Urtheile, welche jenen zuwiderlaufen; alles dies in Folge der Gerechtſame, welche ihm das Geſetzbuch über das gerichtliche Verfahren verleiht.

Art. 181. Die Berufung in denjenigen Rechtsſtreitigkeiten, welche nach dem Geſetze in erſter Inſtanz durch die Provinzialgerichtshöfe gerichtet worden, wird vor den hohen Rath gebracht.

Art. 182. Es giebt einen Gerichtshof für eine oder mehrere Provinzen.

Der König ernennt zu den leeren Stellen deſſelben aus einer dreifachen Liſte von Perſonen, die ihm durch die Provinzialſtände überreicht wird.

Er ernennt die Präſidenten der Gerichtshöfe aus ihren Mitgliedern.

Er ernennt die Generalprocuratoren.

Art. 183. Die peinliche Gerichtsbarkeit wird ausſchließlich durch die Provinzialgerichtshöfe und andere peinliche Tribunale, deren Einrichtung nöthig erachtet wird, verwaltet.

Art. 184. Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit iſt den Provinzialgerichtshöfen und den Civiltribunalen anvertraut.

Art. 185. Die Einrichtung der Provinzialgerichtshöfe, der Civil- und peinlichen Tribunale, ihre Benennung, der Umkreis ihrer Gerichtsbarkeit, ihre Gerechtſame, die der Generalprocuratoren und andern Procuraturbeamten, werden durch ein Geſetz beſtimmt.

Art. 186. Die Mitglieder des hohen Raths, der Provinzialgerichtshöfe und der peinlichen Tribunale, ſo wie die Generalprocuratoren und andere Procuraturbeamten bei dieſen Gerichtshöfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Functionen der andern Richter und Procuraturbeamten wird durch ein Geſetz beſtimmt.

Art. 187. Das Geſetz beſtimmt die Weiſe, alle Streitigkeiten und Uebertretungen in Steuerangelegenheiten zu entſcheiden.

Art. 188. Ein Kriegsrath und ein oberſter militairiſcher Gerichtshof richtet über alle von Land- oder Seeſoldaten ohne Ausnahme begangenen Verbrechen.

Dieſer Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Land- und Seeofficieren beſtehen, die vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden.

Ein Rechtsgelehrter muß immer in demſelben präſidiren.

Art. 189. Die ordentlichen Tribunale entſcheiden über alle gegen einen Militair gerichtete Civilklagen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gottesdienſte.

Art. 190. Die vollkommene Freiheit aller religiöſen Meinungen wird Jederman garantirt.

Art. 191. Allen religiöſen Gemeinſchaften, welche in dem Königreiche beſtehen, iſt gleicher Schutz verliehen.

Art. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterſchied ihres reli-

giöſen Glaubens, genießen dieſelben bürgerlichen und politiſchen Rechte, und haben gleichen Anſpruch auf alle Würden und Aemter.

Art. 193. Kein Gottesdienſt darf in ſeiner öffentlichen Ausübung verhindert werden, außer wenn er die Ordnung und öffentliche Ruhe ſtören könnte.

Art. 194. Alle Gehalte, Penſionen oder andere Einkommen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, welche die verſchiedenen Gottesdienſte und ihre Diener gegenwärtig genießen, ſind ihnen garantirt.

Denjenigen Dienern, welche noch keinen Gehalt haben, kann ein ſolcher verliehen, und andern, deren Gehalt unzureichend iſt, derſelbe erhöht werden.

Art. 195. Der König wacht darüber, daß die für den Gottesdienſt bewilligten Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze ausbezahlt werden, zu keinem andern Zwecke verwandt werden, als wofür ſie ausdrücklich beſtimmt ſind.

Art. 196. Der König wacht darüber, daß kein Gottesdienſt in der freien Ausübung, die ihm das Grundgeſetz zuſichert, geſtört werde.

Er wacht ferner darüber, daß jeder Gottesdienſt ſich innerhalb der Grenzen des Gehorſams halte, den er den Geſetzen des Staats ſchuldig iſt.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

Art. 197. Es darf ohne ein Geſetz keine Auflage zum Behuf des öffentlichen Schatzes erhoben werden.

Art. 198. Es dürfen keine Steuerprivilegien ertheilt werden.

Art. 199. Jedes Jahr muß in dem Intereſſe der Staatsgläubiger die öffentliche Schuld in Ueberlegung gezogen werden.

Art. 200. Das Geſetz ordnet das Gewicht und den Gehalt der Münzen; es beſtimmt den Werth derſelben.

Art. 201. Ein Collegium, unter dem Namen: Räthe und Generalmeiſter der Münzen, leitet und beſorgt alles, was die Münze betrifft, indem es ſich nach den Inſtructionen richtet, die ihm das Geſetz vorſchreibt.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen dieſes Collegiums aus einer dreifachen Perſonenliſte, die ihm von der zweiten Kammer der Generalſtaaten überreicht wird.

Art. 202. Es ſoll für das ganze Königreich eine Rechnungskammer beſtehen, welche mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der Departements der allgemeinen Verwaltung, ſo wie überhaupt aller Rechnungspflichtigen des Staats, nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Inſtructionen, beauftragt iſt.

Die Mitglieder der Rechnungskammer ſollen ſo viel als möglich aus allen Provinzen gewählt werden.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Perſonenliſte, die ihm die zweite Kammer der Generalſtaaten überreicht.

Achtes Kapitel.

Von der Vertheidigung des Staats.

Art. 203. Nach den alten Gewohnheiten, nach dem Geiſte der Pacification von Gent und nach den Grundſätzen der Union von Utrecht, iſt es eine der erſten Pflichten eines Unterthans des Königreichs, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und für die Vertheidigung des Grundgebiets des Staats die Waffen zu tragen.

Art. 204. Der König ſorgt dafür, daß zu allen Zeiten eine zureichende Land- und Seemacht, durch freiwillige Anwerbung von Eingebohrnen oder Fremden, beſtändig unterhalten werde, um in oder außer Europa, je nachdem es die Umſtände erfordern, zu dienen.

Art. 205. Fremde Truppen dürfen nur nach gemeinſchaftlichem Uebereinkommen des Königs mit den Generalſtaaten zum Dienſt des Königreichs angeworben werden. Die Capitulationen, die der König in dieſer Beziehung macht, theilt er, ſobald als möglich, den Generalſtaaten mit.

Art. 206. Unabhängig von der ſtehenden Land- und Seemacht wird eine Nationalmiliz beſtehen, die in Friedenszeiten jährlich um ein Fünftheil entlaſſen wird.

Art. 207. Dieſe Miliz wird ſoviel als möglich aus Freiwilligen angeworben, ſo wie das Geſetz es vorſchreibt.

Iſt die Zahl der Freiwilligen nicht zureichend; ſo wird ſie durch das Loos ergänzt. Alle am 1. Januar jeden Jahres noch nicht verheirathete Männer, die neunzehn Jahre alt ſind, aber ihr drei und zwanzigſtes Jahr noch nicht vollendet haben, nehmen an dieſer Ziehung durchs Loos Antheil. Die, welche ihren Abſchied erhalten haben, können, unter keinem Vorwande, zu keinem andern Dienſte mehr berufen werden, als zu dem der Communalgarde, wovon nachher geſprochen werden wird.

Art. 208. In gewöhnlichen Zeiten kommt die Miliz jährlich einen Monat zuſammen, um ſich in den Waffen zu üben. Der König kann jedoch, wenn das Intereſſe des Staats es erfordert, ein Viertheil der Miliz zuſammen behalten.

Art. 209. Im Falle eines Krieges oder unter andern außerordentlichen Umſtänden, kann der König jedoch die ganze Miliz zuſammenberufen und beiſammen halten. Sind die Generalſtaaten nicht verſammelt; ſo beruft er ſie zu gleicher Zeit: er macht ſie alsdann mit dem Stande der Dinge bekannt, und vereinigt ſich mit ihnen über die ferneren Maßregeln.

Art. 210. In keinem Falle darf die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden.

Art. 211. Die Miliz darf, ohne die beſondere Zuſtimmung der Generalſtaaten, nicht über die Grenzen des Reichs hinausgeführt werden, es ſey denn augenblicklich dringende Gefahr vorhanden, oder wenn bei Garniſonsveränderungen die nächſte Marſchroute über fremdes Gebiet führt. In dieſen beiden Fällen giebt der König den Generalſtaaten in der möglich kürzeſten Friſt Kenntniß von den Befehlen, die er ertheilt hat.

Art. 212. Alle Koſten für die Armee des Staats werden aus dem öffentlichen Schatze entrichtet.

Die Einquartierung und der Unterhalt der Soldaten, die Transporte und Lieferungen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, die die Truppen des Königs oder die Feſtungen erhalten, dürfen nicht zur Laſt eines oder mehrerer Einwohner oder Gemeinden gelegt werden. Wenn unter unvorhergeſehenen Umſtänden ähnliche Leiſtungen von Einzelnen oder von Gemeinden gethan worden ſind; ſo muß der Staat dieſes berechnen, und ihnen eine Entſchädigung nach dem durch die Reglements feſtgeſetzten Tarif entrichten.

Art. 213. In allen Landgemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen oder mehr beträgt, ſollen, wie früher, Communalgarden errichtet werden, welche die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten; ſie dürfen im Falle eines Krieges gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes zurückzuſchlagen.

In den andern Gemeinden ſoll es Communalgarden geben, welche in Friedenszeiten außer Activität ſind, im Fall eines Krieges aber ſich als Land-

ſturm mit den übrigen Communalgarden zur Vertheidigung des Landes vereinigen.

Art. 214. Ein Geſetz ſoll die Beſtimmungen feſtſtellen, welche der König für die Organiſation der Miliz, die Anzahl der Mitglieder derſelben, die Communalgarde und den Landſturm nöthig erachtet.

Neuntes Kapitel.

Von der Verwaltung der Brücken, Chauſſeen und Gewäſſer.

Art. 215. Der König hat die Oberaufſicht über alle Waſſerarbeiten, Brücken und Chauſſeen, ohne Unterſchied, ob die Koſten derſelben aus dem öffentlichen Schatze, oder auf andere Weiſe gedeckt werden.

Art. 216. Der König läßt die allgemeine Verwaltung der Brücken, Chauſſeen und Gewäſſer ausüben, wie es ihm am beſten dünkt.

Art. 217. Unabhängig von der Oberaufſicht, welche der König der allgemeinen Verwaltung über die Werke, welche auf Koſten der Collegien, Gemeinden und Privatperſonen unterhalten werden, ertheilen kann, iſt dieſe Verwaltung, nach den ihr vom Könige gegebenen Inſtructionen, auch mit der Beſorgung aller Waſſerarbeiten an Seehäfen, Rheden, Dünen, Dämmen, Schleuſen und andern Werken, ſo wie der Brücken und Chauſſeen, deren Bau ganz oder theilweiſe auf Koſten des öffentlichen Schatzes geſchieht, beauftragt.

Art. 218. Wenn unter den am Ende des vorigen Artikels aufgezählten Werken einige ſind, deren Verwaltung entweder aus einem weniger allgemeinen Intereſſe, als aus Gründen der Nützlichkeit und Paßlichkeit, den Provinzialſtänden anvertraut werden kann; ſo ſoll ihnen dieſelbe entweder ausſchließlich, oder in Verbindung mit der Generalverwaltung übertragen werden.

Art. 219. Der König beſtimmt, nachdem er die Provinzialſtände darüber vernommen und auf den Bericht des Staatsraths, welche Arbeiten der Verwaltung der Stände zu überlaſſen ſind, und giebt zu gleicher Zeit die Art an, die Koſten ihrer Unterhaltung zu decken.

Art. 220. Wenn Dämme, Schleuſen oder andere Waſſerwerke, die dazu beſtimmt ſind, die Gewäſſer im Meer- und Flußbette zurückzuhalten, auf Koſten von Collegien, Gemeinden oder Privatperſonen unterhalten oder von ihnen geleitet werden; ſo hat die Generalverwaltung die unmittelbare Aufſicht über dieſe Arbeiten. Sie ſorgt dafür, daß der Bau oder die Wiederherſtellung derſelben dem allgemeinen Intereſſe nicht ſchade; ſie giebt den Collegien, Gemeinden und Privatperſonen alle in dieſer Beziehung nöthige Inſtructionen.

Der König kann auch den Provinzialſtänden die unmittelbare Aufſicht über dieſe Werke aus Gründen der Nützlichkeit oder Paßlichkeit verleihen.

Art. 221. Die Provinzialſtände haben die Aufſicht über alle im vorigen Artikel nicht begriffenen Waſſerwerke, ſo wie über alle Kanäle, Schifffahrt, Seen, Gewäſſer, Brücken und Chauſſeen, welche auf Koſten von Collegien, Gemeinden oder Privatperſonen gehen. Sie wachen darüber, daß dieſe Arbeiten gut und gehörig gebaut und unterhalten werden.

Art. 222. Die Stände haben die Aufſicht über alle Collegien, welche den Namen führen: „Hoogheemraadſchappen, Heemraadſchappen, Wateringen, Waterſchappen," über alle Verwaltungen von Deichen oder Poldern, unter welchen Namen dieſe auch in ihrer Provinz beſtehen, unbeſchadet jedoch der Beſtimmungen des Art. 220 über die Gerechtſame der Generalverwaltung in Beziehung auf diejenigen Werke, welche dazu dienen, die Gewäſſer in dem Meer- und Flußbette zurückzuhalten.

Die gehörigen Orts gutgeheißenen Reglements dieſer Collegien, welche als Grundlage ihrer Inſtitution dienen, können von den Ständen mit Genehmigung des Königs verändert werden. Die Collegien ſchlagen die Veränderungen vor, welche der Nutzen der Betheiligten erheiſcht.

Die Stände überlaſſen dem Könige die Ernennung oder den Vorſchlag zu den vacanten Stellen in dieſen Collegien.

Art. 223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufſicht über die Ausgrabung der Torfgruben, Stein= und Kohlenbrüche und andere Minen und Bergwerke, ſo wie über alle Wäſſerungen, Verdeichungen und Austrocknungen.

Der König kann aus Gründen der allgemeinen oder größern Nützlichkeit dieſer Werke die Aufſicht über dieſelben der Generalverwaltung der Brücken, Chauſſeen und Waſſerleitungen übertragen.

Art. 224. Wenn in Zukunft für einige der in dieſem Kapitel begriffenen Arbeiten Subſidien aus dem Staatsſchatz bewilligt werden; ſo ſoll zu gleicher Zeit die Art der Verwaltung und Aufſicht über dieſelbe feſtgeſtellt werden.

Art. 225. Die Wege=, Brücken= und Schleuſengelder ſollen zur Unterhaltung und Ausbeſſerung der Chauſſeen, Brücken, Kanäle und ſchiffbaren Flüſſe verwendet werden. Iſt ein Ueberſchuß vorhanden; ſo bleibt derſelbe für Ausgaben derſelben Art, in derſelben Provinz aufbewahrt, mit einziger Ausnahme derjenigen Gelder, welche auf den großen Communicationen des Königreichs erhoben worden; der Ueberſchuß der letztern kann überall, wo der König es verordnet, zu denſelben Zwecken benutzt werden.

Zehntes Kapitel.

Von dem öffentlichen Unterricht und den Wohlthätigkeitsanſtalten.

Art. 226. Der öffentliche Unterricht iſt ein beſtändiger Gegenſtand der Fürſorge der Regierung. Der König läßt jährlich den Generalſtaaten Rechenſchaft ablegen über den Zuſtand der obern, mittlern und untern Schulen.

Art. 227. Da die Preſſe das geeignetſte Mittel iſt, Kenntniſſe und Aufklärung zu verbreiten; ſo kann ſich Jeder, ohne vorherige Erlaubniß, derſelben bedienen, um ſeine Gedanken mitzutheilen.

Jedoch ſind Verfaſſer, Drucker, Herausgeber und Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Geſellſchaft oder Einzelner verletzen.

Art. 228. Als ein Gegenſtand von hoher Wichtigkeit werden der Fürſorge der Regierung anvertraut die Verwaltung der Wohlthätigkeit und die Erziehung armer Kinder. Auch hierüber ſoll jährlich den Generalſtaaten Rechenſchaft abgelegt werden.

Eilftes Kapitel.

Ueber Veränderungen und Zuſätze.

Art. 229. Wenn durch Erfahrung Veränderungen und Zuſätze zu dem Grundgeſetze nöthig werden ſollten; ſo muß ein Geſetz, zu gleicher Zeit, wenn es dieſe Nothwendigkeit ausſpricht, dieſe Veränderungen mit Beſtimmtheit angeben.

Art. 230. Dieſes Geſetz wird den Provinzialſtänden zugeſchickt. Dieſe wählen dann, in dem Zeitraume, welchen jenes feſtſetzt, eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern der Generalſtaaten, und zwar auf dieſelbe Weiſe, wie die letztern gewählt werden.

Art. 231. Wenn in Folge der Artikel 27, 44 und 46. des Grund=

geſetzes die zweite Kammer der Generalſtaaten ſich in doppelter Anzahl verſammelt; ſo geſchieht die Ernehnung durch die Provinzialſtände, welche von den die königliche Gewalt ausübenden Beamten zuſammen berufen worden.

Art. 232. Die zweite Kammer der Generalſtaaten kann keinen Beſchluß über eine Veränderung oder einen Zuſatz zu dem Grundgeſetz faſſen, wenn nicht zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig ſind. Die Beſchlüſſe werden nach einer Mehrheit von drei Viertheil der Stimmen gefaßt.

Alle für die Abfaſſung eines Geſetzes vorgeſchriebene Regeln müſſen pünctlich befolgt werden.

Art. 233. Während einer Regentſchaft darf keine Veränderung mit dem Grundgeſetz oder mit der Thronfolge vorgenommen werden.

Art. 234. Die Veränderungen und Zuſätze zu dem Grundgeſetze werden demſelben angehängt und feierlich promulgirt.

Ergänzende Artikel.

Art. 1. Der König iſt autoriſirt, alle Maßregeln zu ergeifen, um in der nach den Umſtänden möglich kürzeſten Friſt das vorſtehende Grundgeſetz in allen ſeinen Theilen und regelmäßig in Ausübung zu bringen. Er hat zu dem Ende die Ernennung zu allen Aemtern und Collegien, wie auch immer die Art der Ernennung durch das Grundgeſetz vorgezeichnet iſt.

Art. 2. Alle Obrigkeiten bleiben in ihren Stellen und alle Geſetze in Kraft, bis darüber anderweitig verfügt worden iſt.

Art. 3. Der erſte Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der Generalſtaaten findet am dritten Montage im October 1817 Statt.

3.

Belgien.

Iſt gleich in dem gegenwärtigen Augenblicke der Zeit die holländiſch-belgiſche Frage noch nicht zur definitiven Entſcheidung gebracht; ſo beſteht doch factiſch ein, bereits von mehrern europäiſchen Großmächten anerkanntes, Königreich Belgien, deſſen Regierung der König Leopold 1, aus dem Hauſe Sachſen-Coburg, mit der Leiſtung des Eides am 21. Juli 1831 auf die nachſtehende Verfaſſung übernahm. Doch weicht dieſe Verfaſſung in vielen Beſtimmungen von dem, ihr vorausgegangenen, Verfaſſungsentwurfe ab.

Bald nach dem, in der letzten Woche des Auguſts 1830 in Brüſſel ausgebrochenen, Aufſtande, in deſſen Erfolgen die zehn belgiſchen Provinzen ihre Trennung von dem Königreiche der Niederlande ausſprachen, mit welchem ſie durch die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes vereinigt worden waren, erließ die in Brüſſel gebildete proviſoriſche Regierung folgenden Beſchluß.

a) Beſchluß der proviſoriſchen Regierung, Centralcomité, vom 4. Oct. 1830, die Unabhängigkeit Belgiens und die Einberufung des Nationalcongreſſes betreffend.

Die proviſoriſche Regierung, in Betracht des Bedürfniſſes, Belgiens künftigen Zuſtand feſtzuſetzen, befiehlt:

Art. 1. Die auf gewaltſame Art von Holland losgeriſſenen belgiſchen Provinzen bilden fortan einen unabhängigen Staat.

Art. 2. Das Centralcomité wird ſich ſobald als möglich mit einem Verfaſſungsentwurfe beſchäftigen.

Art. 3. Ein Nationalcongreß, in welchem alle Intereſſen der Provinzen eine Vertretung finden, wird zuſammen berufen werden. Dieſer wird den Entwurf der belgiſchen Verfaſſung prüfen, dieſelbe nach Gutbefinden modificiren, und ſie als definitive Verfaſſung in ganz Belgien zur Ausführung bringen.

Brüſſel, den 4. Oct. 1830.

De Potter, Sylvain Vandeweyer, C. Rogier, Felix de Merode.

---

b) Beſchluß der proviſoriſchen Regierung, Centralcomité, vom 6. Oct. 1830, die Ernennung einer Verfaſſungscommiſſion betreffend.

Eine Verfaſſungscommiſſion iſt eingeſetzt und ſoll unverzüglich im Vereine mit dem Comité in Thätigkeit treten. Sie wird ſich vor Allem mit der neuen Einrichtung der Wahlen beſchäftigen, die ſo populair als möglich ſeyn ſoll. Sie wird den Entwurf einer Verfaſſung vorlegen, der, nachdem er von dem Nationalcongreſſe geprüft worden, das Grundgeſetz Belgiens zu werden beſtimmt iſt.

Zu Mitgliedern dieſer Commiſſion ſind ernannt: die Herren van Meenen, Gouverneur von Südbrabant; v. Gerlache, Rath beim Gerichtshofe zu Lüttich; Tielemans, Advocat; v. Brouckère, Gutsbeſitzer; Fabry, Rath; Ballin, Zaude, Thorn, Advocaten.

Das Centralcomité behält ſich vor, ferner noch die ausgezeichnetſten Männer aller Provinzen, ſo wie ihm die deshalb erwarteten Aufſchlüſſe zukommen, dieſer Commiſſion beizugeſellen.

Die Verfaſſungscommiſſion unterzeichnete bereits am 27. Oct. 1830 den Entwurf der neuen Verfaſſung Belgiens, der aber mehrere Modificationen erhielt, bevor von dem Nationalcongreſſe Belgiens, unter der Präſidentſchaft von Sürlet de Chokier, am 25. Febr. 1831, die neue Verfaſſung angenommen, und, nach der Wahl Leopolds, von dieſem am 31. Juli 1831 beſchworen ward.

c) Entwurf der Verfaſſung für Belgien vom 27. Oct. 1830.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Belgien bildet einen unabhängigen Staat und unterhandelt mit den andern Staaten als Macht mit Macht.

Art. 2. Der Nationalcongreß wird, bevor er ſich auflöſet und nachdem er die Verfaſſung angenommen, zur Wahl des Staatsoberhauptes ſchreiten, und die Ordnung der Nachfolge beſtimmen.

Das belgiſche Volk erkennt keinem Prinzen, noch irgend einer Familie Rechte zu, die älter wären, als gegenwärtige Verfaſſung.

Art. 3. Die belgiſche Nation nimmt die Farben roth, gelb und ſchwarz an.

Art. 4. Alle Gewalten fließen von der Nation aus.

Art 5. Keine Abtretung, kein Austauſch, keine Anfügung von Gebiet kann Statt finden, als in Folge eines Geſetzes.

Art. 6. Keine fremden Truppen können im Dienſte des Staats zugelaſſen werden, das Gebiet beſetzen oder durchziehen, als mittelſt eines Geſetzes.

Art. 7. Die Belgier ſind gleich vor dem Geſetze. Die Wahlen geſchehen ohne Unterſchied des Standes. Die Belgier ſind zu allen Civil- und Militairſtellen zuläſſig.

Art. 8. Die individuelle Freiheit wird verbürgt. Keiner kann gerichtlich verfolgt werden, als in dem durch das Geſetz vorgeſehenen Falle und in der Form, die dieſes vorſchreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf der That eines Verbrechens (in flagranti delicto) kann Niemand verhaftet werden, als mittelſt eines vom Richter motivirten Befehls, der im Augenblicke der Verhaftung kund gemacht werden muß.

Art. 9. Niemand kann gegen ſeinen Willen ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 10. Keine Strafe kann beſtimmt oder angewendet werden, als in Folge eines Geſetzes.

Art. 11. Die Wohnung jedes Bürgers iſt unverletzlich. Hausſuchung kann nur mittelſt des Geſetzes Statt finden.

Art. 12. Niemand kann ſeines Eigenthums beraubt werden, als zum öffentlichen Wohl und Nutzen, in denen von dem Geſetze beſtimmten Fällen und auf geſetzliche Weiſe, gegen gerechte, vorhergehende Entſchädigung.

Art. 13. Keine Steuer, ausgenommen die Provinzial- und Gemeindeabgaben und Laſten, kann gefordert werden, außer in Folge eines Geſetzes. Keine Provinzialabgabe kann auferlegt werden, als mit Bewilligung des Provinzialrathes. Keine Gemeindeauflage kann erhoben werden, als mit Einwilligung des Gemeinderathes.

Art. 14. Die Steuern zum Beſten des Staates werden jährlich votirt oder bewilligt; die Geſetze, die ſie feſtſetzen, ſind nur für ein Jahr in Kraft, wenn ſie nicht erneuert werden.

Art. 15. Es kann kein Privilegium oder Ausnahmerecht hinſichtlich der Abgaben Statt finden; keine Ausnahme oder Ermäßigung der Steuer zu Gunſten des Ackerbaues, der Induſtrie, des Handels oder der Armen kann verwilligt werden, als mittelſt eines Geſetzes.

Art. 16. Außer denen von dem Geſetz ausdrücklich ausgenommenen Fällen kann keine Leiſtung von den Bürgern gefordert werden, als die geſetzliche Steuer oder Abgabe für den Staat, die Provinz oder die Gemeinde.

Art. 17. Keine Penſion, keine Gratification kann, auf Koſten des öffentlichen Schatzes, verwilligt werden, als durch ein Geſetz.

Art. 18. Die Lotterie darf nicht wieder hergeſtellt werden.

Art. 19. Confiscation der Güter kann nicht Statt finden, für welches Verbrechen es auch ſey.

Art. 20. Die Freiheit der Meinungen über alle und jede Gegenſtände wird verbürgt.

Art. 21. Die öffentliche Ausübung jedes Cultus kann nur durch ein Geſetz und in dem Falle, wo ſie die öffentliche Ordnung und Ruhe ſtört, verhindert werden.

Art. 22. Die Erziehung iſt frei; jede hindernde Maßregel iſt unterſagt; die Verfügungen der Aufſicht und etwanigen Verbots werden durch das Geſetz geregelt. Der, auf Koſten des Staats gegebene, öffentliche Unterricht wird gleicherweiſe vom Geſetze regulirt.

Art. 23. Die Preſſe iſt frei. Nie kann eine Cenſur errichtet, noch Caution von Schriftſtellern, Herausgebern oder Druckern gefordert werden.

Wenn der Verfaſſer bekannt iſt und in Belgien wohnt; ſo kann der Herausgeber, Drucker oder Vertheiler nicht belangt werden; der Drucker nur in Ermangelung des Herausgebers, und der Vertheiler nur in Ermangelung des Druckers.

Art. 24. Die Bewohner Belgiens haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln, ſich den Geſetzen unterwerfend. Keine vorgängige Autoriſation braucht eingehohlt zu werden.

Art. 25. Die Bewohner Belgiens haben das Recht, ſich zu aſſociiren. Dieſes Recht kann keiner Zwangs- und Verbotsmaßregel unterliegen. Die Aſſociationen können nicht als Civilperſonen betrachtet werden, noch deren Rechte collectiv ausüben, als wenn ſie durch ein Geſetz anerkannt ſind, und ſich den Bedingungen unterwerfen, die dieſes Geſetz vorſchreibt. Keine Aſſociation, wenn auch als Civil-

perſon conſtituirt, kann Acquiſitionen, ſey es titulo gratuito oder oneroso, machen, als mit Zuſtimmung der geſetzgebenden Gewalt.

Die vorſtehenden Verfügungen ſind nicht anwendbar auf gewöhnliche bürgerliche oder Handelsgeſellſchaften, für welche die Vorſchriften des bürgerlichen und Handelsgeſetzbuches (code civil et de commerce) gelten.

Art. 26. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden geſchriebene Petitionen zu richten; die geſetzlich conſtituirten Corporationen haben daſſelbe Recht.

Art. 27. Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich.

Art. 28. Die facultative Anwendung der in Belgien gebräuchlichen Sprachen kann nur durch das Geſetz regulirt werden.

Art. 29. Kein Eid kann aufgelegt werden, als mittelſt des Geſetzes; es beſtimmt die Formel davon.

Art. 30. Die Bürgergarde wird durch das Geſetz beſtimmt und geordnet. Die Garde wählt unmittelbar ihre Unterofficiere und Officiere, mindeſtens bis zum Grade des Hauptmanns.

Art. 31. Die Art der Recrutirung der Armee wird durch das Geſetz beſtimmt. Das Geſetz regelt gleichfalls das Avancement, die Rechte und Verpflichtungen der Krieger.

Art. 32. Das Contingent der Armee wird jährlich votirt; das Geſetz, welches es beſtimmt, gilt nur für ein Jahr, wenn es nicht erneuert wird.

Art. 33. Jeder Fremde, der ſich auf dem Gebiete Belgiens befindet, genießt des, den Perſonen und Gütern gewährten, Schutzes. Gegenwärtiger Artikel kann nicht aufgehoben werden, ſey es durch Auslieferung oder auf irgend eine andere Weiſe, als durch ein Geſetz.

Art. 34. Die große Naturaliſirung, die den Fremden dem Eingebohrenen gleichſtellt, kann nur durch die geſetzgebende Gewalt verwilligt werden. Als Eingebohrene werden alle Fremde betrachtet, die vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ſich niedergelaſſen, und fortdauernd daſelbſt gewohnt haben.

Art. 35. Kein Geſetz, Beſchluß, oder Reglement der allgemeinen, der Provinzial- oder Communalverwaltung iſt verbindlich, bevor es in der durch das Geſetz beſtimmten Form bekannt gemacht worden iſt.

Art. 36. Das Fundamentalgeſetz vom 24. Auguſt 1815 iſt aufgehoben und abgeſchafft, ſo wie die provinziellen und örtlichen Statuten. Inzwiſchen werden die Provinzial- und Localbehörden ihre Attributionen behalten, bis das Geſetz andere Verfügungen getroffen.

Der Civil- und Handelscodex, die bürgerliche und peinliche Proceßordnung, ſo wie die Organiſation der Gerichte — die unter der vorhergehenden Regierung decretirt worden ſind, werden als nicht vorhanden betrachtet.

Art. 37. Die Stadt Brüſſel iſt die Hauptſtadt Belgiens und der Sitz der Regierung.

Regierungsform.

Art. 38. Die geſetzgebende Macht wird collectiv durch das Staatsoberhaupt, die Wahlkammer und den Senat ausgeübt.

Art. 39. Die Initiative ſteht jedem der drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt zu. Nichts deſto weniger muß jedes Geſetz, das ſich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent der Armee bezieht, zunächſt durch die wählbare Kammer votirt werden.

Art. 40. Die Auslegung der Geſetze ſteht, als Autorität, der geſetzgebenden Gewalt zu.

Art. 41. Dem Staatsoberhaupte gehört die ausübende Gewalt, ſo wie ſie durch die Verfaſſung beſtimmt iſt.

Art. 42. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und die Tribunale ausgeübt; die Beſchlüſſe und Urtheile werden vollſtreckt im Namen des Staatsoberhaupts.

Art. 43. Die ausſchließlich Communal- oder Provinzialintereſſen werden durch die Gemeinde- oder Provinzialconſeils, nach denen durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Grundſätzen, regulirt.

Vom Staatsoberhaupte.

Art. 44. Die verfaſſungsmäßige Gewalt des Staatsoberhaupts iſt erblich.

Art. 45. Er kann nicht zugleich Haupt eines andern Staats ſeyn.

Art. 46. Das Staatsoberhaupt iſt unverletzlich; ſeine Miniſter ſind verantwortlich.

Art. 47. Keine Verfügung oder Acte des Staatsoberhaupts kann Wirkung haben, wenn ſie nicht von einem Miniſter gegengezeichnet (contraſignirt) iſt, der dadurch allein ſich dafür verantwortlich macht.

Art. 48. Der Staatschef ernennt und entläßt ſeine Miniſter.

Art. 49. Er ernennt zu den Aemtern der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Verhältniſſe, bis auf die durch die Geſetze beſtimmten Ausnahmen. Zu andern Stellen ernennt er nur in Folge ausdrücklicher Entſcheidung eines Geſetzes.

Art. 50. Er erläßt nothwendige Reglements und Beſchlüſſe für die Ausführung der Geſetze, ohne je die Geſetze ſelbſt ſuspendiren, noch von ihrer Vollſtreckung dispenſiren zu können. Die Gerichtshöfe vollziehen dieſe Verfügungen und Beſchlüſſe nur in ſo weit, als ſie ſie den Geſetzen gemäß finden.

Art. 51. Das Staatsoberhaupt befehligt das Heer, erklärt den Krieg, ſchließt Friedenstractate, Bündniſſe und Handelsverträge ab; es ſetzt davon die Kammern in Kenntniß, ſobald es das Intereſſe und die Sicherheit des Staates erlaubt, die erforderlichen und ſachgemäßen Mittheilungen hinzufügend.

Art. 52. Der Staatschef ſanctionirt und promulgirt die Geſetze.

Art. 53. Er ruft die Kammern zuſammen und ſpricht den Schluß der Sitzung aus; nichts deſto weniger treten ſie mit vollem Rechte den 5. November jedes Jahres zuſammen, wenn ſie nicht früher zuſammen gerufen worden ſind. Die Kammern müſſen jedes Jahr wenigſtens einen Monat verſammelt bleiben.

Art. 54. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, die wählbare Kammer aufzulöſen; der Act der Auflöſung enthält die Zuſammenberufung der Wähler innerhalb vierzig Tagen und der Kammern binnen zwei Monaten.

Art. 55. Das Staatsoberhaupt kann die Kammern vertagen; doch kann die Vertagung die Friſt eines Monats nicht überſchreiten, noch in der nämlichen Sitzung erneuert werden ohne Zuſtimmung der Kammern.

Art. 56. Der Staatschef hat das Recht, die von den Richtern zuerkannten Strafen zu verſchieben oder zu mindern.

Art. 57. Er hat das Recht, Münze zu ſchlagen in Folge des Geſetzes.

Art. 58. Das Geſetz beſtimmt die Civilliſte für die ganze Dauer der Regierung des Staatschefs.

Art. 59. Derſelbe hat keine andere Vollmacht und Gewalt, als ihm die Verfaſſung und die ihm in Gemäßheit derſelben gegebenen Geſetze zugeſtehen.

Art. 60. Beim Tode des Staatsoberhaupts verſammeln ſich die Kammern, ohne Zuſammenberufung, ſpäteſtens am zehnten Tage nach dem Ableben.

Wenn der Termin des Mandats der wählbaren Kammer abgelaufen iſt und die Wahlen noch nicht gemacht ſind, oder wenn die Kammer vorher aufgelöſet und die Zuſammenberufung in der Acte der Auflöſung auf eine Epoche beſtimmt worden iſt, die über den zehnten Tag hinausfällt; ſo tritt die alte Kammer wieder in ihre Functionen, bis zur Verſammlung derjenigen, die ſie erſetzen ſoll.

Art. 61. Das Staatsoberhaupt wird mit Zurücklegung des achtzehnten Jahres mündig.

Art. 62. Wenn, bei dem Tode des Staatsoberhaupts, ſein Nachfolger minderjährig iſt; ſo verſammeln ſich die Wähler ſpäteſtens am zwanzigſten Tage nach dem Hintritte, um zur Bildung einer neuen Kammer zu ſchreiten. Die neue Kammer verſammelt ſich ſpäteſtens am achten Tage nach vollendeten Wahlen. Die alte Kammer ſitzt bis zu dieſem Tage; vereinigt mit dem Senate ſorgt ſie proviſoriſch für die Regentſchaft und Vormundſchaft, wenn nicht ein Geſetz, unter der vorhergehenden Regierung, darüber Beſtimmungen getroffen hat. Die neue Kammer verfügt, im Vereine mit dem Senate, definitiv über dieſen Gegenſtand.

Art. 63. Wenn das Staatsoberhaupt ſich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren; ſo wird für die Tutel und die Regentſchaft von der wählbaren Kammer, im Vereine mit dem Senate, geſorgt.

Art. 64. Im Falle der Erledigung des Thrones ſorgen die vereinigten Kammern proviſoriſch für die Regentſchaft bis zur Verſammlung einer neuen wählbaren Kammer, welche ſpäteſtens in zwei Monaten Statt finden muß. Dieſe neue Kammer und der Senat, abgeſondert deliberirend, ſorgen definitiv für die Beſetzung des erledigten Thrones.

Von den Kammern.

Art. 65. Die Sitzungen der Kammern ſind öffentlich; nichts deſto weniger kann jede Kammer, auf Verlangen des Drittheils der gegenwärtigen Mitglieder, ſich in ein geheimes Comité bilden.

Art. 66. Jede Kammer verificirt die Vollmachten ihrer Mitglieder und urtheilt über die in dieſer Hinſicht gemachten Ausſtellungen.

Art. 67. Man kann nicht zugleich Mitglied beider Kammern ſeyn.

Art. 68. Für jede Sitzung ernennt jede der Kammern ihren Präſidenten, ihre Vicepräſidenten und bildet ihr Bureau.

Art. 69. Jeder Beſchluß wird nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt. Im Falle der Theilung der Stimmen wird der Vorſchlag für verworfen angeſehen.

Art. 70. Die Abſtimmung geſchieht mit lauter Stimme oder durch Sitzenbleiben und Aufſtehen. Ueber das Ganze jedes Geſetzes muß immer durch Namensaufruf und mit lauter Stimme votirt werden. Bei Wahlen und Präſentationen von Candidaten findet geheimes Scrutinium Statt; die nämliche Art und Weiſe wird bei Anklagen befolgt.

Art. 71. Die Kammern haben das Recht der Unterſuchung.

Art. 72. Ein Geſetzentwurf kann von einer der Kammern nur angenommen werden, nachdem er Artikel für Artikel votirt worden iſt.

Art. 73. Die Kammern haben das Recht, Amendements zu machen, und die Artikel und vorgeſchlagenen Amendements zu theilen.

Art. 74. Es iſt verboten, der Kammer Petitionen in Perſon vorzulegen. Jede Kammer hat das Recht, die Petitionen, die an ſie gerichtet werden, den Miniſtern zuzuſenden, die Bemerkungen hinzufügend, die ſie für angemeſſen hält.

Art. 75. Jedes Jahr beſchließen die Kammern das Geſetz der Rechnungen, bevor ſie das Budget votiren.

Art. 76. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder in Anſpruch genommen werden wegen, in der Ausübung ihrer Functionen geäußerter, Meinungen und abgegebener Abſtimmungen.

Art. 77. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann, während der Dauer der Sitzung, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden (mit Ausnahme des Falles, in flagranti delicto ergriffen zu ſeyn), als auf Autoriſation der Kammer, zu welcher es gehört. Die Haft oder gerichtliche Verfolgung eines Gliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzung und für ihre ganze Dauer ſuspendirt werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 78. Jede Kammer beſtimmt durch ihr Reglement die Art und Weiſe, nach welcher ſie ihre Befugniſſe ausübt.

Von der wählbaren Kammer.

Art. 79. Die wählbare Kammer beſteht aus Deputirten, die unmittelbar von den Bürgern gewählt werden.

Art. 80. Die Wahlen geſchehen durch ſolche Unterabtheilungen von Provinzen, die das Geſetz beſtimmen wird. Die Deputirten repräſentiren die Nation und nicht blos die Provinz oder Unterabtheilung der Provinz, die ſie ernannt hat.

Art. 81. Das Wahlgeſetz wird die Zahl der Deputirten feſtſetzen, die ſich jedenfalls nicht über hundert erſtrecken darf; es wird gleichfalls die erforderlichen Bedingungen, um Wähler zu ſeyn, und die Wahloperationen beſtimmen.

Art. 82. Um wählbar zu ſeyn, muß man

1) gebohrner Belgier, der zweiten Verfügung des Artikels 34. gemäß, als ſolcher angeſehen ſeyn, oder die große Naturaliſation erhalten haben;
2) bürgerliche und politiſche Rechte genießen;
3) fünfundzwanzig Jahre zurückgelegt haben, und
4) in Belgien wohnen.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann gefordert werden.

Art. 83. Der von der Regierung zu einem beſoldeten Amte ernannte Deputirte hört, wenn er es annimmt, unmittelbar auf, in der Kammer zu ſitzen und tritt ſeine Functionen nur in Folge einer neuen Wahl wieder an.

Art. 84. Die Deputirten werden auf vier Jahre erwählt. Nach Ablauf dieſes Termins oder im Falle der Auflöſung wird die Kammer vollſtändig erneuert.

Art. 85. Jeder Deputirte genießt einen Gehalt von 2500 fl.

Art. 86. Die Glieder des Rechnungshofes werden von der wählbaren Kammer ernannt, die das Recht hat, ſie zu entlaſſen.

Dieſer Rechnungshof iſt beauftragt zur Prüfung und Liquidation der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überſchritten werde und daß keine Uebertragung Statt finde. Er genehmigt die Rechnungen der verſchiedenen Miniſterien, und iſt befugt, zu dieſem

Zwecke jede Erkundigung einzuziehen und jeden nöthigen Rechnungsbeleg zu ſammeln. Die allgemeine Rechnung des Staates wird den Kammern vorgelegt, mit den Bemerkungen des Rechnungshofes. Dieſer Rechnungshof wird durch ein Geſetz organiſirt.

Vom Senate.

Art. 87. Die Senatoren werden von dem Staats-Oberhaupte ernannt.

Art. 88. Die Zahl iſt nicht beſchränkt; inzwiſchen muß die Kammer mindeſtens aus vierzig Mitgliedern beſtehen.

Art. 89. Die Commiſſion ſchlägt die Alternative zwiſchen folgenden zwei Verfügungen vor:

Die Würde des Senators iſt erblich nach dem Rechte der Erſtgeburt in männlicher Linie. Ein Geſetz wird die Regeln der Erbfolge und die Fälle des Verluſtes dieſes Rechtes beſtimmen; jedenfalls können die Majorate und die durch den Civilcodex verbotenen Subſtitutionen unter keinem Titel wieder hergeſtellt werden; oder:

Die Senatoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Art. 90. Um Senator zu werden, muß man

1) gebohrner Belgier ſeyn oder, gemäß der zweiten Verfügung des Art. 34, als Belgier gelten, oder die große Naturaliſirung erhalten haben;
2) im Genuß ſeiner politiſchen und bürgerlichen Rechte ſeyn;
3) mindeſtens tauſend Gulden Grundſteuer von in Belgien liegenden Gütern zahlen, und
4) in Belgien domicilirt ſeyn.

Art. 91. Die Senatoren haben Eintritt in die Kammer mit 25, und berathende Stimme mit 35 Jahren.

Art. 92. Die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entſchädigung.

Art. 93. Die Söhne des Staats-Oberhaupts ſind vermöge des Rechts ihrer Geburt Senatoren.

Art. 94. Jede Verſammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzung der wählbaren Kammer gehalten würde, iſt null und nichtig, den Fall ausgenommen, wo der Senat als Gerichtshof (cour de justice) vereinigt iſt.

Von den Miniſtern.

Art. 95. Niemand kann Miniſter werden, der nicht Belgier von Geburt iſt, oder die große Naturaliſation erhalten hat.

Art. 96. Kein Mitglied der Familie des Staats-Oberhauptes kann Miniſter werden.

Art. 97. Die Miniſter haben weder in der einen noch andern Kammer eine berathende Stimme, als wenn ſie Mitglieder derſelben ſind.

Sie haben Zutritt in jede der Kammern und müſſen gehört werden, wenn ſie es verlangen. — Die Kammern können die Gegenwart der Miniſter requiriren.

Art. 98. In keinem Falle kann ein mündlicher oder ſchriftlicher Befehl des Staats-Oberhauptes einen Miniſter der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 99. Die wählbare Kammer hat das Recht, die Miniſter anzuklagen und ſie vor den Senat zu ſtellen, der allein das Recht hat, ſie zu richten.

Art. 100. An dem Richterſpruche über den Angeklagten können nicht Theil nehmen die Senatoren, die ſeit ſeinem Eintritt ins Miniſterium zu Senatoren ernannt worden ſind. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind die erſten vierzig Senatoren, die in Folge gegenwärtiger Verfaſſung ernannt worden ſind.

Art. 101. Das Staats-Oberhaupt kann den verurtheilten Miniſter nicht anders begnadigen, als auf das Verlangen von einer der beiden Kammern.

Art. 102. Bis ein Geſetz das Genauere hierüber vorgeſchrieben, ſteht der wählbaren Kammer das unterſcheidende Urtheil und die Befugniß zu, einen Miniſter anzuklagen und dem Senat, ihn zu richten, das Verbrechen charakteriſirend und die Strafe beſtimmend.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 103. Alle Streitigkeiten, die politiſche und bürgerliche Rechte zum Gegenſtande haben, gehören in den Bereich der Tribunale, die durch das Geſetz beſtimmten Ausnahmen abgerechnet.

Art. 104. Kein Tribunal, keine beſondere Jurisdiction kann errichtet oder eingeführt werden, außer durch ein Geſetz. Keine Commiſſion noch außerordentliche Tribunale dürfen, unter welcher Bedingung es auch ſey, errichtet werden.

Art. 105. Es wird ein Caſſationshof für ganz Belgien beſtehen.

Art. 106. Die Audienzen der Tribunale ſind öffentlich, ſofern dieſe Oeffentlichkeit für gute Ordnung und Sitten nicht gefährlich iſt, und in dieſem Falle erklärt dies das Tribunal einſtimmig durch ein Urtheil.

Art. 107. Jedes Urtheil wird in öffentlicher Audienz geſprochen.

Art. 108. Jedes Urtheil wird motivirt (d. h. die Gründe angegeben).

Art. 109. Die Inſtitution der Jury wird wieder hergeſtellt.

Art. 110. Die Friedensrichter, Richter und Präſidenten der Appellationshöfe werden von dem Staats-Oberhaupte ernannt, nach einer dreifachen Liſte von Candidaten, die von den Provinzial-Conſeils vorgelegt wird.

Der Präſident und die Räthe des Caſſationshofes werden gleichfalls vom Staats-Oberhaupte ernannt, nach einer dreifachen Liſte, die die wählbare Kammer vorlegt.

Art. 111. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt; kein Richter kann ſeine Stelle verlieren, noch ſuspendirt werden, außer durch ein Urtheil. Die Entlaſſung eines Richters kann nur Statt finden mittelſt einer neuen Ernennung und ſeiner Einwilligung.

Art. 112. Das Staats-Oberhaupt ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Miniſteriums und die Schreiber bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 113. Ein beſonderes Geſetz beſtimmt den Gehalt der Richter, der Officianten des Parquets und der Schreiber.

Art. 114. Kein Richter kann von der Regierung beſoldete Functionen an- und übernehmen, es ſey denn, daß er ſie umſonſt ausübe und ohne Präjudiz der durch das Geſetz beſtimmten Fälle der Unvereinbarkeit.

Art. 115. An den beſtehenden Tribunalen kann nichts verändert werden, als in Folge eines Geſetzes. Beſondere Geſetze werden die Organiſation der Militair-Gerichtshöfe, ihre Attributionen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder dieſer Tribunale und die Dauer ihrer Functionen regeln und beſtimmen.

Von den Provinzial- und Communal-Inſtitutionen.

Art. 116. Die Provinzial- und Communal-Inſtitutionen werden durch Geſetze regulirt. Dieſe Geſetze werden die Anwendung folgender Grundſätze heiligen:

1) unmittelbare Wahl;
2) Bevollmächtigung oder Befugniß der Provinzial- und Communal-Conſeils zu allem, was Provinzial- und Communal-Intereſſe iſt;
3) Oeffentlichkeit der Sitzungen in denen durch das Geſetz beſtimmten Grenzen;
4) die der Budgets und der Rechnungen;
5) die Intervention des Staats-Oberhauptes oder der geſetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Communal-Conſeils ihre Befugniſſe nicht überſchreiten und das allgemeine Intereſſe nicht verletzen.

Von der Reviſion der Verfaſſung.

Art. 117. Die geſetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß Grund vorhanden ſey, dieſe oder jene, von ihr zu bezeichnende, verfaſſungsmäßige Verfügung zu revidiren und resp. zu reformiren.

Nach dieſer Erklärung iſt die wählbare Kammer aufgelöſet von Rechtswegen; es wird eine neue zuſammen berufen, gemäß dem Art. 54.

Dieſe Kammer wird, in gemeinſchaftlicher Uebereinkunft mit den andern Zweigen der geſetzgebenden Gewalt, über die der Reviſion unterworfenen Puncte entſcheiden.

In dieſem Falle wird ſie nur berathſchlagen können, wenn mindeſtens zwei Drittheile der Mitglieder, woraus ſie beſteht, gegenwärtig ſind; keine Veränderung darf angenommen werden, wenn ſie nicht wenigſtens drei Viertheile der Stimmen für ſich hat.

Supplementar-Verfügungen.

Art. 118. Der National-Congreß wird, bevor er ſich auflöſet, folgende Geſetze als geſetzgebende Gewalt decretiren:

1) ein Geſetz über die Organiſation der Bürgergarde;
2) ein Geſetz über die Preſſe;
3) ein Geſetz über die Organiſation der Jury und ihre Anwendung auf politiſche und Preßvergehen;

4) die Finanzgeſetze;

5) das Wahlgeſetz und andere von dringender Nothwendigkeit.

Dieſe Geſetze können durch die gewöhnlichen Legislaturen modificirt oder aufgehoben werden.

119. Der National-Congreß erklärt überdieß, daß es nöthig iſt, für folgende Gegenſtände, durch beſondere Geſetze und in dem möglichſt kürzeſten Zeitraume, zu ſorgen, nämlich:

1) die Provinzial- und Communal-Organiſation;
2) die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Agenten der höchſten Gewalt;
3) die Organiſation der Gerichtshöfe;
4) der öffentliche Unterricht und die Erziehung im Allgemeinen;
5) die Reviſion des Verzeichniſſes der Penſionen;
6) die geeigneten Maaßregeln, den Mißbräuchen der Zuſammenhäufung mehrerer Stellen zuvor zu kommen;
7) die Reviſion der Geſetzgebung über Bankerotte und Moratorien;
8) die Organiſation der Armee, die Rechte des Avancements und des Ruheſtandes und das militairiſche Strafgeſetzbuch.

Art. 120. Die Frage der Abſchaffung der Todesſtrafe und der Brandmarkung wird ſpäteſtens in fünf Jahren der Prüfung der geſetzgebenden Gewalt unterworfen werden.

Art. 121. Der Congreß wird, bevor er ſich auflöſet, die Epoche der erſten Verſammlung der Kammern beſtimmen.

Art. 122. Alle Geſetze, Decrete, Beſchlüſſe, Reglements und andere Acte, die gegenwärtiger Verfaſſung entgegen ſind, werden hierdurch für aufgehoben und abgeſchafft erklärt.

Schluß-Verfügung.

Art. 123. Die Aufrechthaltung der Verfaſſung und aller der Rechte, die ſie feſtſtellt und heiligt, wird der Vaterlandsliebe und dem Muthe der Bürgergarde, der Armee, der Richter und Beamten aller Belgier vertraut.

Brüſſel, den 27. October 1830.

Die Mitglieder der Verfaſſungs-Commiſſion:

Van Meenen, v. Gerlache, Dubus, Lebeau, Blargnies, Ch. Zaude, Mathieu, Devaux, Nothomb.

---

d) Staatsverfaſſung Belgiens, angenommen vom Nationalcongreſſe am 25. Febr. 1831.

Erſter Titel.

Von dem Staatsgebiete und ſeinen Eintheilungen.

Art. 1. Belgien iſt in Provinzen eingetheilt.

Dieſe Provinzen ſind: Antwerpen, Brabant, Weſtflandern, Oſtflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namür, mit Vorbehalt der Verhältniſſe Luxemburgs zum teutſchen Bunde.

Wenn das Staatsgebiet in eine größere Anzahl von Provinzen eingetheilt werden ſoll; ſo hängt dieſes von dem Geſetze ab.

Art. 2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch ein Geſetz angeordnet werden.

Art. 3. Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Geſetzes verändert oder berichtigt werden.

Zweiter Titel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

Art. 4. Man erwirbt, behauptet und verliert die Eigenſchaft eines Belgiers, nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Die gegenwärtige Verfaſſung und die übrigen auf die ſtaatsbürgerlichen (politiſchen) Rechte bezüglichen Geſetze ſetzen, außer dieſer Eigenſchaft, die Bedingungen feſt, welche zur Ausübung dieſer Rechte erforderlich ſind.

Art. 5. Das Bürgerrecht wird durch die geſetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das große Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politiſchen Rechte, dem Belgier gleich.

Art. 6. Es giebt in dem Staate keinen Standes-Unterſchied.

Die Belgier ſind vor dem Geſetze gleich; ſie allein können bürgerliche und militairiſche Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in beſondern Fällen durch ein Geſetz angeordnet werden können.

Art. 7. Die perſönliche Freiheit (liberté individuelle) iſt Jedem zugeſichert. Keiner kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Geſetz vorausbezeichnet, und in der Form, welche daſſelbe vorſchreibt. Außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That, kann Niemand anders verhaftet werden, als in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen, Befehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung, oder ſpäteſtens binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß.

Art. 8. Niemand kann wider ſeinen Willen ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 9. Eine Strafe kann nur in Kraft des Geſetzes feſtgeſetzt und zugefügt werden.

Art. 10. Die Wohnung iſt unverletzlich; eine Hausſuchung kann nur Statt finden in den Fällen, welche das Geſetz voraus bezeichnet, und in der Form, welche es vorſchreibt.

Art. 11. Nur aus Rückſicht des öffentlichen Nutzens kann Jemand ſeines Eigenthumes beraubt werden, und nur in den Fällen und der Art, welche das Geſetz beſtimmt und vermittelſt einer gerechten und vorgängigen Entſchädigung.

Art. 12. Die Strafe der Gütereinziehung (confiscation) kann nicht Statt finden.

Art. 13. Der bürgerliche Tod iſt abgeſchafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Art. 14. Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte), ihrer Ausübung, ſo wie die Freiheit, ſeine Gedanken zu äußern, auf welche Art es ſeyn mag, iſt zugeſichert, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieſer Freiheiten begangen werden.

Art. 15. Keiner iſt gezwungen, auf irgend eine Weiſe an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienſtes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage deſſelben zu beobachten.

Art. 16. Der Staat hat kein Recht, ſich in die Ernennung oder Einſetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu miſchen, oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Acten zu unterſagen; im letzteren Falle mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Betreff der Preſſe und der Bekanntmachung.

Die bürgerliche Heirath muß immer der prieſterlichen Einſegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Geſetz zu beſtimmen ſind.

Art. 17. Der Unterricht iſt frei; jede vorgreifende Maaßregel iſt unterſagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Geſetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, den man auf Koſten des Staates ertheilt, wird ebenfalls durch das Geſetz genauer beſtimmt.

Art. 18. Die Preſſe iſt frei; die Cenſur kann nie eingeführt werden;

s bedarf auch keiner Sicherheitsleiſtung von Seiten der Schriftſteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftſteller bekannt und in Belgien anſäſſig iſt; ſo kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 19. Die Belgier haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln, gemäß den Geſetzen, welche die Ausübung dieſes Rechtes beſtimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen.

Dieſe Verfügung bezieht ſich nicht auf die Verſammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigeſetzen unterworfen bleiben.

Art. 20. Die Belgier haben das Recht, ſich zu Geſellſchaften zu vereinigen; dieſes Recht darf keiner vorgreifenden Maaßregel unterworfen werden.

Art. 21. Jeder hat das Recht, an die öffentlichen Behörden Bittſchriften mit der Unterſchrift von einer oder mehreren Perſonen einzureichen.

Die eingeſetzten Behörden haben allein das Recht, im gemeinſchaftlichen Namen Bittſchriften einzureichen.

Art. 22. Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich. Das Geſetz beſtimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimniſſes der, der Poſt anvertrauten, Briefe verantwortlich ſind.

Art. 23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen iſt willkührlich; er kann nur durch das Geſetz beſtimmt werden, und nur für die Acten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen.

Art. 24. Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, iſt keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen im Betreff der Miniſter.

Dritter Titel.
Von den Gewalten.

Art. 25. Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die, in der Verfaſſung feſtgeſetzte, Weiſe ausgeübt.

Art. 26. Die geſetzgebende Gewalt üben in Gemeinſchaft der König, die Kammer der Volksvertreter und der Senat aus.

Art. 27. Der Geſetzvorſchlag (Initiative) gebührt einem jeden dieſer drei Zweige der geſetzgebenden Gewalt. Jedoch muß über jedes Geſetz, das ſich auf die Einnahme oder Ausgabe des Staates, oder auf das Contingent des Heeres bezieht, zuerſt in der Kammer der Volksvertreter abgeſtimmt werden.

Art. 28. Die authentiſche Auslegung der Geſetze gebührt nur der geſetzgebenden Gewalt.

Art. 29. Der König beſitzt die ausübende Gewalt, in der Art, wie ſie in der Verfaſſung angeordnet iſt.

Art. 30. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beſchlüſſe und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

Art. 31. Die Angelegenheiten, welche ſich ausſchließlich auf die Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden, nach den Grundlagen der Staatsverfaſſung, durch die Gemeinde- und Provinzial-Rathsverſammlungen geordnet.

Erſtes Kapitel.
Von den Kammern.

Art. 32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräſentiren die Nation,

und nicht bloß die Provinz oder die Untereintheilung der Provinz, welche ſie ernannt hat.

Art. 33. Die Sitzungen der Kammern ſind öffentlich.

Nichts deſto weniger bildet ſich jede Kammer auf den Antrag ihres Vorſitzers (Präſidenten), oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Verſammlung. Sie entſcheidet darauf durch abſolute Stimmenmehrheit, ob über denſelben Gegenſtand nochmals eine öffentliche Sitzung abgehalten werden ſoll.

Art. 34. Jede Kammer unterſucht die Vollmachten ihrer Mitglieder, und prüft die Beſtreitungen, welche ſich über dieſen Gegenſtand erheben.

Art. 35. Man kann nicht gleichzeitig Mitglied von beiden Kammern ſeyn.

Art. 36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer von der Regierung zu einem beſoldeten Amte berufen wird, und er dieſes annimmt; ſo verliert er damit unmittelbar Sitz und Stimme, und erlangt ſeine Stelle nur in Kraft einer neuen Wahl wieder.

Art. 37. Bei jeder Seſſion ernennt eine jede Kammer ihren Präſidenten, ihre Vicepräſidenten, und ordnet ihr Bureau.

Art. 38. Jede Beſchlußnahme wird nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der Regulative, welche durch die Kammer in Beziehung auf die Wahlen und die Vorſchläge (Präſentationen) feſtgeſetzt werden. Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorſchlag verworfen. Keine der beiden Kammern kann einen Beſchluß faſſen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mitglieder verſammelt iſt.

Art. 39. Die Abſtimmung geſchieht entweder laut, oder durch Aufſtehen und Sitzenbleiben.

Ueber das Ganze von Geſetzen wird durch Namensaufruf und mit lauter Stimme abgeſtimmt. Die Wahlen und das Vorſchlagen der Candidaten geſchehen immer durch geheime Stimmengebung.

Art. 40. Eine jede Kammer hat das Recht, Unterſuchungen anzuſtellen.

Art. 41. Ein Geſetz kann nur von einer der Kammern angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgeſtimmt iſt.

Art. 42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen abzutheilen und zu verbeſſern.

Art. 43. Es iſt unterſagt, den Kammern in Perſon Bittſchriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, die an ſie gerichtete Bittſchriften an die Miniſter zu überweiſen. Die Miniſter ſind verbunden, Auskunft über deren Inhalt zu ertheilen, wenn es die Kammer verlangt.

Art. 44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenſchaft für ſeine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung ſeiner Dienſtverrichtungen ausgeſprochen hat.

Art. 45. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzungen, nur mit Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, verfolgt oder feſtgeſetzt werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf friſcher That. Ein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen nur dann verfolgt werden, wenn dieſelbe ihre Erlaubniß dazu ertheilt. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer kann während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeſchoben werden, wenn die Kammer es verlangt.

Art. 46. Jede Kammer beſtimmt durch ihre Geſchäftsordnung den Gang, nach welcher ſie ihre Gerechtſame ausübt.

Erſte Abtheilung.

Von der Kammer der Volksvertreter (Repräſentanten).

Art. 47. Die Kammer der Repräſentanten beſteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgeſetz beſtimmten Steuerbeitrag zahlen, der nicht 100 fl. überſchreiten, noch unter 20 fl. ſeyn darf.

Art. 48. Die Wahlen geſchehen nach den Eintheilungen der Provinzen, und an den Orten, welche das Geſetz beſtimmt.

Art. 49. Das Wahlgeſetz beſtimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Dieſe Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überſteigen. Das Wahlgeſetz beſtimmt gleicherweiſe die Bedingungen, welche erforderlich ſind, um Wähler zu ſeyn, und für den Gang der Wahlen.

Art. 50. Um gewählt werden zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt ſeyn, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte;
3) vollkommen fünfundzwanzig Jahre alt;
4) in Belgien wohnhaft ſeyn.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfordert werden.

Art. 51. Die Mitglieder der Kammer der Volksabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre, nach der im Wahlgeſetz angeordneten Reihenfolge, zur Hälfte erneuert. Im Falle der Auflöſung muß die Kammer vollſtändig erneuert werden.

Art. 52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksabgeordneten genießt, während der Dauer der Sitzungen, eine monatliche Vergütung von 200 fl.; diejenigen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden, erhalten keine Vergütung.

Zweite Abtheilung.

Vom Senate.

Art. 53. Die Mitglieder des Senates werden nach Maaßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieſelben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

Art. 54. Der Senat beſteht aus halb ſoviel Mitgliedern, als die Kammer der Volksvertreter.

Art. 55. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre zur Hälfte, nach der im Wahlgeſetze vorgeſchriebenen Reihenfolge, erneuert. Im Falle der Auflöſung wird der Senat vollſtändig erneuert.

Art. 56. Um als Senator gewählt werden zu können, und es zu bleiben, muß man:

1) Belgier von Geburt ſeyn, oder das große Bürgerrecht erhalten haben;
2) im Genuß ſeiner bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte;
3) in Belgien wohnhaft;
4) wenigſtens vierzig Jahre alt ſeyn;
5) in Belgien wenigſtens 1000 fl. directe Steuern zahlen, die Patentgelder einbegriffen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 1000 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird ſie durch die am höchſt Beſteuerten der Provinz bis zu dieſem Verhältniſſe vollzählig gemacht.

Art. 57. Die Senatoren erhalten weder Beſoldung noch Vergütung.

Art. 58. Mit dem achtzehnten Jahre erreicht der muthmaßliche Thronerbe das Senatorrecht. Er hat aber erſt mit dem fünfundzwanzigſten Jahre eine beſchließende Stimme.

Art. 59. Jede Verſammlung des Senats, welche außer der Zeit der Sitzungen der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, iſt mit vollem Rechte nichtig.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige und ſeinen Miniſtern.

Erſte Abtheilung.

Vom Könige.

Art. 60. Die verfaſſungsmäßigen Gewalten des Königs ſind erblich in ſeiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erſtgeburt, und mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft.

Art. 61. In Ermangelung männlicher Nachkommen, kann er, mit Zuſtimmung der Kammern, auf die im folgenden Artikel vorgeſchriebene Weiſe ſeinen Nachfolger ernennen. Wenn auf dieſe Weiſe keine Ernennung Statt findet; ſo iſt der Thron erledigt.

Art. 62. Der König von Belgien kann ohne Zuſtimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Haupt eines andern Staates ſeyn. Keine der beiden Kammern kann über dieſen Gegenſtand berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer beſteht, gegenwärtig ſind; und es kann kein Beſchluß angenommen werden, wenn er nicht wenigſtens zwei Drittel der Stimmen für ſich hat.

Art. 63. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich, ſeine Miniſter ſind verantwortlich.

Art. 64. Kein Act des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt, welcher ſich durch dieſes allein dafür verantwortlich macht.

Art. 65. Der König ernennt und entläßt ſeine Miniſter

Art. 66. Er verleiht die Stellen in der Armee, und beſetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Geſetz angeordneten Ausnahmen. Andere Stellen beſetzt er nur in Kraft einer beſondern geſetzlichen Verfügung.

Art. 67. Er trifft die zur Vollziehung der Geſetze nöthigen Anordnungen und Beſchlüſſe, ohne jedoch jemals die Geſetze ſelbſt ſuspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

Art. 68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Bündniſſe, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Intereſſe und die Sicherheit des Staates es erlauben, ſetzt er die Kammern davon in Kenntniß, und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, ſo wie diejenigen, welche den Staat belaſten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn ſie die Zuſtimmung der Kammern erhalten.

Kein Abtritt, kein Tauſch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders Statt finden, als kraft eines Geſetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

Art. 69. Der König beſtätigt die Geſetze und macht ſie bekannt.

Art. 70. Die Kammern vereinigen ſich von Rechtswegen wenigſtens alle Jahre am zweiten Dienſtag des Novembers, wenn ſie nicht früher vom Könige zuſammen berufen werden. Die Kammern müſſen alle Jahre we-

nigſtens 40 Tage verſammelt bleiben. Der König ſchließt die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zuſammen zu berufen.

Art. 71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulöſen, ſey es beide zugleich, oder nur eine. Der Beſchluß der Auflöſung begreift aber in ſich die Zuſammenberufung der Wähler innerhalb der nächſten 40 Tage, und der Kammern innerhalb der nächſten zwei Monate.

Art. 72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber die Friſt eines Monates nicht überſchreiten, und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zuſtimmung der Kammern nicht wiederhohlt werden.

Art. 73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgeſprochen werden, zu erlaſſen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Beſtimmungen in Betreff der Miniſter.

Art. 74. Er hat das Recht, in Vollziehung des Geſetzes, Münzen zu ſchlagen.

Art. 75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

Art. 76. Er verleiht die militairiſchen Orden, mit Beobachtung der Beſtimmungen, welche in dieſer Hinſicht das Geſetz vorſchreibt.

Art. 77. Das Geſetz beſtimmt die Civilliſte für die ganze Dauer einer jeder Regierung.

Art. 78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfaſſung, und die andern, in Kraft der Verfaſſung gegebenen, Geſetze, förmlich beilegen.

Art. 79. Beim Tode des Königs verſammeln ſich die Kammern ohne Zuſammenberufung, ſpäteſtens 10 Tage nach ſeinem Ableben. Wenn die Kammern vorher aufgelöſet ſind, und die Zuſammenberufung in dem Beſchluſſe der Auflöſung auf eine ſpätere Zeit als den zehnten Tag feſtgeſetzt iſt; ſo treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Wenn nur eine Kammer aufgelöſet iſt; ſo befolgt man in Rückſicht dieſer Kammer dieſelbe Vorſchrift.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleiſtung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfaſſungsmäßigen Gewalten deſſelben von den, in einen Rath vereinigten, Miniſtern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des belgiſchen Volkes ausgeübt.

Art. 80. Der König wird volljährig mit dem vollen 18ten Jahre. Er nimmt erſt dann vom Throne Beſitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichſt folgenden Eid geleiſtet hat.

„Ich ſchwöre, die Verfaſſung und die Geſetze des belgiſchen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten.“

Art. 81. Wenn beim Tode des Königs ſein Nachfolger minderjährig iſt; ſo vereinigen ſich die beiden Kammern in eine einzige Verſammlung, zur Einſetzung einer Regentſchaft und Vormundſchaft.

Art. 82. Wenn der König ſich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet; ſo rufen die Miniſter, nachdem ſie dieſe Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zuſammen. Die Vormundſchaft und Regentſchaft werden durch die vereinigten Kammern angeordnet.

Art. 83. Die Regentſchaft kann nur einer Perſon übertragen werden.

Der Regent beginnt ſeine Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80. vorſchreibt, geleiſtet hat.

Art. 84. Während der Regentſchaft kann keine Veränderung in der Staatsverfaſſung vorgenommen werden.

Art. 85. Im Falle der Erledigung des Thrones, ordnen die gemeinſchaftlich berathenden Kammern vorläufig (proviſoriſch) die Regentſchaft an, bis zur Verſammlung der vollſtändig erneuerten Kammern; dieſer Zuſammentritt muß ſpäteſtens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen gemeinſchaftlich berathenden Kammern treffen dann, hinſichtlich der Erledigung, die feſten (definitiven) Anordnungen.

Zweite Abtheilung.

Von den Miniſtern.

Art. 86. Keiner kann Miniſter werden, wenn er nicht Belgier von Geburt iſt, oder das große Bürgerrecht erhalten hat.

Art. 87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Miniſter ſeyn.

Art. 88. Die Miniſter haben nur Stimmenrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer, und müſſen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Miniſter verlangen.

Art. 89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder ſchriftlichen Befehl einen Miniſter der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Miniſter anzuklagen und ſie vor den Caſſationshof zu ziehen, der ſie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt ſind; mit Vorbehalt der Beſtimmungen, welche durch das Geſetz in Anſehung der Anſtellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei und in Anſehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Miniſter außer ihrem Geſchäftskreiſe begangen haben, feſtgeſetzt werden. Ein Geſetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit beſtimmen, die Strafen, welche über die Miniſter verhängt werden, und die Verfahrungsweiſe, welche gegen ſie entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter, oder auf die perſönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, Statt findet.

Art. 91. Der König kann einen Miniſter, der durch den Caſſationshof verurtheilt iſt, nur auf das Verlangen von einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenſtande haben, gehören ausſchließlich vor die Tribunale.

Art. 93. Die Streitigkeiten, welche ſtaatsbürgerliche Rechte zum Gegenſtande haben, gehören vor die Tribunale, mit Vorbehalt der durch das Geſetz beſtimmten Ausnahmen.

Art. 94. Kein Tribunal, keine ſtreitige Gerichtsbarkeit, kann anders als in Kraft eines Geſetzes eingerichtet werden. Es können keine Commiſſionen oder außerordentliche Tribunale eingeſetzt werden, unter welcher Benennung es auch ſeyn mag.

Art. 95. Es giebt für ganz Belgien einen Caſſationshof.

Dieſer Hof erkennt nicht über den Grund der Sachen, mit Ausnahme der Verurtheilung der Miniſter.

Art. 96. Die Sitzungen der Tribunale ſind öffentlich, wenn dieſe Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich iſt, und in die-

ſem Falle erklärt es das Tribunal durch einen Beſchluß. Im Betreff der politiſchen und Preßvergehen kann der Thürverſchluß nur mit Einſtimmigkeit ausgeſprochen werden.

Art. 97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgeſprochen.

Art. 98. Das Geſchwornengericht iſt für alle Criminalſachen, ſo wie für die politiſchen und Preßvergehen angeordnet.

Die Räthe der Appellationshöfe, die Präſidenten und Vicepräſidenten der Tribunale erſter Inſtanz ihres Geſchäftskreiſes, werden von dem Könige nach zwei doppelten Liſten ernannt, von denen die eine von dieſen Höfen, die andere durch die Provinzial=Rathsverſammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Caſſationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Liſten, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Caſſationshofe eingereicht wird. In dieſen beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liſte ſtehen, auch auf die andere geſetzt werden. Alle Vorſchläge werden wenigſtens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präſidenten und Vicepräſidenten.

Art. 99. Die Friedens= und Tribunalsrichter werden unmittelbar von dem Könige angeſtellt.

Art. 100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsſpruch ſeines Amtes beraubt, oder für eine Zeit lang entſetzt werden. Die Verſetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit ſeiner Bewilligung Statt finden.

Art. 101. Der König ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Dienſtes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

Art. 102. Die Beſoldungen der Mitglieder des Richterſtandes werden durch ein Geſetz beſtimmt.

Art. 103. Kein Richter kann eine von der Regierung beſoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeldlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, die das Geſetz beſtimmt.

Art. 104. Es giebt in Belgien drei Appelhöfe. Das Geſetz beſtimmt ihren Geſchäftskreis und die Orte, wo ſie eingerichtet werden.

Art. 105. Beſondere Geſetze beſtimmen die Einrichtung der Militairtribunale, ihre Gerechtſame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieſer Tribunale, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es giebt Handelsgerichte an den durch das Geſetz beſtimmten Orten. Das Geſetz beſtimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtſame, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder, und die Dauer der Verrichtungen der letzteren.

Art. 106. Der Caſſationshof entſcheidet über den Streit der Gerechtſame nach der im Geſetz vorgeſchriebenen Verfahrungsweiſe.

Art. 107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beſchlüſſe und Verordnungen nur in ſo weit an, als ſie den Geſetzen gemäß ſind.

Viertes Kapitel,

Von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden.

Art. 108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Geſetz genauer beſtimmt. Dieſe Geſetze heiligen folgende Grundſätze:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Geſetz rückſichtlich der erſten Beamten der Gemeindeverwaltung

und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsverſammlungen einführen kann;

2) die Zuweiſung aller Gegenſtände an die Provinzial- und Gemeindeverſammlungen, welche ein Provinzial- und Gemeindeintereſſe haben, unbeſchadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und der Art, welche das Geſetz beſtimmt;

3) die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsverſammlungen in den durchs Geſetz bezeichneten Grenzen;

4) die Oeffentlichkeit des Steuerausſchlages (Budget) und der Rechnungen;

5) das Einſchreiten des Königs oder der geſetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinde-Rathsverſammlungen nicht ihre Gerechtſame überſchreiten, und das allgemeine Wohl beſchädigen.

Art. 109. Die Abfaſſung der Beſchlüſſe des Civilſtandes, und die Führung der Regiſter, gehören ausſchließlich zu den Gerechtſamen der Gemeindeobrigkeiten.

Vierter Titel.
Von den Finanzen.

Art. 110. Jede Auflage zum Beſten des Staates kann nur durch ein Geſetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelaſtung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsverſammlungen eingeführt werden. Jede Gemeindebelaſtung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde-Rathsverſammlung eingeführt werden.

Das Geſetz beſtimmt die Ausnahmen, wo die Erfahrung die Nothwendigkeit in Bezug auf Provinzial- und Communalauflagen zeigen wird.

Art. 111. Die Auflagen zum Beſten des Staates werden jährlich der Berathung und Abſtimmung unterworfen. Die Geſetze, welche die Auflagen beſtimmen, haben, wenn ſie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Art. 112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Nachlaß von einer Auflage kann nur durch ein Geſetz eingeführt werden.

Art. 113. Gebühren können außer den Fällen, welche förmlich durch das Geſetz ausgenommen ſind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Beſten des Staates, der Provinz, oder der Gemeinde gefordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Kanäle (Polders und Wateringen) wird nichts geändert; ſie bleibt der gewöhnlichen Geſetzgebung unterworfen.

Art. 114. Kein Gnadengehalt (Penſion), kein Geſchenk auf Koſten des öffentlichen Schatzes, kann anders als in Kraft eines Geſetzes bewilligt werden.

Art. 115. Jedes Jahr erlaſſen die Kammern das Geſetz über die Rechnungen, und ſtimmen über den Ausgabenanſchlag (Budget). Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müſſen auf den Ausgabenanſchlag und auf die Rechnungen geſetzt werden.

Art. 116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, im Geſetze feſtgeſetzte, Zeit ernannt. Dieſer Hof iſt beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Perſonen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müſſen. Er wacht darüber, daß kein Arti-

kel der Ausgaben des Budgets überſchritten werde, und daß keine Uebertragung Statt finde. Er ſchließt die Rechnungen der verſchiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und iſt beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenſtück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält ſeine Einrichtung durch ein Geſetz.

Art. 117. Die Beſoldungen und Gnadengehalte der Diener der verſchiedenen Religionen (Culte) zahlt der Staat auf ſeine Koſten. Die dazu nothwendige Summe wird jährlich auf das Budget geſetzt.

Fünfter Titel.

Von der öffentlichen Macht.

Art. 118. Die Art der Ergänzung der Armee wird durch das Geſetz beſtimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten anordnet.

Art. 119. Die Größe (Contingent) der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Geſetz, welches ſie beſtimmt, hat nur für ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Art. 120. Die Einrichtung und Gerechtſame der Gensd'armerie machen den Gegenſtand eines beſondern Geſetzes aus.

Art. 121. Nur in Kraft eines Geſetzes können fremde Truppen zum Dienſte des Staates zugelaſſen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch daſſelbe ziehen.

Art. 122. Es giebt eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Geſetz beſtimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain beſetzt die Garde ſelbſt, mit Vorbehalt der Ausnahmen derjenigen, die Anſpruch darauf haben.

Art. 123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur in Kraft eines Geſetzes Statt finden.

Art. 124. Die Militairperſonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die, im Geſetze beſtimmte, Art verlieren.

Sechster Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 125. Die belgiſche Nation nimmt die rothe, gelbe und ſchwarze Farbe an, und als Reichswappen den belgiſchen Löwen mit der Inſchrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force).

Art. 126. Die Stadt Brüſſel iſt die Hauptſtadt von Belgien und der Sitz der Regierung.

Art. 127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Geſetzes auferlegt werden, welches die Formel beſtimmt.

Art. 128. Jeder Fremde, welcher ſich auf dem belgiſchen Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Perſonen und Gütern bewilligt iſt, mit Vorbehalt der durch das Geſetz beſtimmten Ausnahmen.

Art. 129. Kein Geſetz, kein Beſchluß, keine Verordnung der allgemeinen Provinzial- oder Gemeindeverwaltung iſt verbindlich, wenn ſolche nicht zuvor in der, vom Geſetze vorgeſchriebenen, Form öffentlich bekannt gemacht ſind.

Art. 130. Die Staatsverfaſſung kann weder ganz noch theilweiſe aufgehoben werden.

Siebenter Titel.

Von der Reviſion der Verfaſſung.

Art. 131. Die geſetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine Verordnung in der Verfaſſung, welche ſie bezeichnet, die Reviſion nöthig hat. Nach dieſer Erklärung ſind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöſet. Es werden dann nach dem Artikel 71. zwei neue zuſammenberufen. Dieſe Kammern beſchließen in Gemeinſchaft mit dem Könige über die der Reviſion unterworfenen Puncte. In dieſen Fällen können die Kammern ſich nur berathſchlagen, wenn wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder, woraus eine jede beſteht, gegenwärtig ſind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigſtens zwei Drittel der Stimmen dafür ſind.

Achter Titel.

Vorübergehende Anordnungen (Dispositions transitoires).

Art. 132. Für die erſte Wahl des Staatsoberhauptes kann die erſte Verfügung des 80. Artikels aufgehoben werden.

Art. 133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien anſäſſig waren, und daſelbſt fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch nur unter der Bedingung, wenn ſie erklären, daß es ihre Abſicht ſey, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen genießen zu wollen. Die Erklärung muß jedoch in den nächſten ſechs Monaten geſchehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfaſſung verbindlich wird; wenn ſie minderjährig ſind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt. Dieſe Erklärung muß vor der Provinzialobrigkeit geſchehen, unter deren Gerichtsbarkeit ihr Wohnort liegt. Sie kann in Perſon geſchehen, oder durch einen Bevollmächtigten, der eine ſpecielle und authentiſche Vollmacht vorzeigt.

Art. 134. Die Kammer der Volksvertreter beſitzt ſo lange die willkührliche Gewalt, einen Miniſter anzuklagen, und der Caſſationshof, ihn zu richten, bis darüber ein Geſetz erlaſſen wird. Jedoch muß der Caſſationshof das Verbrechen auseinander ſetzen, und die Strafe beſtimmen. Nichts deſto weniger kann die Strafe die Verhaftung nicht überſchreiten, unbeſchadet der durch die Strafgeſetze genau vorgeſchriebenen Fälle.

Art. 135. Das Perſonal der Höfe und Tribunale bleibt ſo, wie es gegenwärtig beſteht, bis daß hierüber ein Geſetz erlaſſen wird. Dieſes Geſetz muß während der erſten geſetzgebenden Verſammlung abgefaßt werden.

Art. 136. Ein Geſetz, welches in derſelben Verſammlung gegeben wird, beſtimmt die Art und Weiſe der erſten Ernennung der Mitglieder des Caſſationshofes.

Art. 137. Das Grundgeſetz vom 24. Auguſt 1815 iſt abgeſchafft; ſo wie die Provinzial- und Gemeindeſtatuten. Indeſſen behalten die Provinzial- und Gemeindeobrigkeiten ihre Gerechtſame bei, bis daß ein Geſetz darüber anders verfügt.

Art. 138. Von dem Tage an, wo die Verfaſſung in Kraft tritt, ſind alle Geſetze, Decrete, Beſchlüſſe, Verordnungen und andere Anordnungen, welche derſelben entgegen ſind, abgeſchafft.

Ergänzende Verordnungen.

Art. 139. Der Nationalcongreß erklärt, daß für folgende Gegenſtände, in der möglichſt kürzeſten Zeit, beſondere Geſetze zu erlaſſen ſind:

1) die Preſſe;

2) die Einrichtung des Geſchwornengerichts;

3) die Finanzen;
4) die Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung;
5) die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Beamten;
6) die Einrichtung des Gerichtsweſens;
7) die Reviſion der Penſionsliſten;
8) die Maaßregeln, um den Mißbräuchen zuvorzukommen;
9) die Reviſion der Geſetzgebung über den Bankerott und den Zahlungsaufſchub;
10) die Einrichtung der Armee, des Rechts der Beförderung, des Austritts aus dem Dienſte, und des militairiſchen Strafgeſetzbuches;
11) die Reviſion des Geſetzbuches.

Brüſſel, gegeben im Palaſte der Nation.

Der Präſident.
Die Secretaire.
Die Mitglieder des Congreſſes.

4.

Spanien.

Mit der Einwanderung und der Herrſchaft der Weſtgothen kam im fünften chriſtlichen Jahrhunderte das Lehnsſyſtem nach Spanien. Als aber die, bereits ſeit 675 begonnenen, Verſuche der Araber, von Afrika aus in Spanien ſich feſtzuſetzen, in der Schlacht bei Xeres de la Frontera in Andaluſien (26. Jul. 711), über die Begründung der arabiſchen Macht durch einzelne Khalifate und über die Verbreitung der Lehren Mahomeds in dem ſüdlichen Theile Spaniens entſchieden; da ward das Beſitzthum der Weſtgothen bedeutend geſchmälert, und zunächſt auf die nördlichen Theile der ſchönen pyrenäiſchen Halbinſel beſchränkt.

Doch allmählig gewannen wieder die chriſtlichen Könige die Oberhand über die Araber, ob es gleich bis 1492 dauerte, bevor der letzte ſelbſtſtändige mauriſche Staat in Spanien bezwungen und unterworfen ward, nachdem durch Ferdinands und Iſabellens Vermählung die beiden chriſtlichen Hauptreiche, Caſtilien und Aragonien, vereinigt und dadurch im Kampfe gegen die Ueberreſte der mauriſchen Herrſchaft verſtärkt worden waren.

Früher, als in Caſtilien, hatte ſich in Aragonien eine ſtändiſche Verfaſſung und der dritte Stand zu höhern Rechten, als in den übrigen europäiſchen Ländern, ausgebildet, wo bereits im Jahre 1116 den Bürgern von Saragoſſa ſchriftliche Privilegien ertheilt wurden; ein Beiſpiel, wie viel damals die Feudalariſtokratie, um der Araber willen, hier nachgeben mußte.*) Schon vor der Mitte des zwölften Jahr-

*) Vergl. Spittler's Entw. der Geſch. der europäiſchen Staaten, 1. Th. (N. A.) S. 18.

hunderts erſchienen daſelbſt Städtedeputirte auf den Reichstagen; auch iſt es merkwürdig, daß es in Aragonien nie zwiſchen dem Adel und dem dritten Stande zum Kampfe kam.

Doch trat bereits in dieſer Zeit ein Unterſchied zwiſchen dem hohen und niedern Adel, — den Baronen und größern Länderbeſitzern, und den bloßen Rittern und Adligen —, auf den Reichsverſammlungen hervor, ſo wie ſchon frühzeitig zwölf große Barone als ein bleibender Rath dem Könige zugeordnet waren.

Mit weniger Eigenthümlichkeit, als die aragoniſche, erſcheint die caſtiliſche Staatsverfaſſung im Mittelalter. Sie erhielt ihr Daſeyn erſt um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts unter dem Könige Ferdinand 3. Dieſe langſame Ausbildung derſelben hatte eben ſo ihren Grund in den mehrmaligen Ländertheilungen, wie in der ſpätern Entſtehung des dritten Standes, welcher in Caſtilien faſt zwei Jahrhunderte ſpäter (ums Jahr 1325) als in Aragonien, zur Reichsſtandſchaft, und nie in Caſtilien zu ſo großen Vorrechten, wie in Aragonien, gelangte. Außerdem beſtanden vom Tode Alphons 11 (1350) an bis zur Vermählung der Iſabelle von Caſtilien mit Ferdinand von Aragonien fortdauernde Bewegungen im Reiche Caſtilien, welche theils in der Stellung der Barone gegen den König, theils in den innern Reibungen der ariſtokratiſchen Partei ihren Grund hatten.

Mehr Ruhe und Ordnung kam ſeit der Vermählung Ferdinands und Iſabella's in beide Reiche; allein die Einführung des Juſtizcollegiums der Hermandad (1476), und der Inquiſition (1484), erſt in Caſtilien, und dann auch in Aragonien, ſo wie die Eroberung des Reichs Granada (1492) hatte bereits die Beſchränkung des großen politiſchen Gewichts der Reichsſtände zur Folge.

Allein unter Karl 1 (Kaiſer Karl 5) regte ſich von neuem der freie Geiſt der ſpaniſchen Reichsſtände. Doch bald wußte ſeine Klugheit die allgemein verbreitete Gährung perſönlich zu dämpfen, weil Geiſtlichkeit, Adel und Städte ohnedies kein gemeinſames Intereſſe hatten; nur daß damals noch viel daran fehlte, daß Karl die großen Vorrechte der Reichsſtände auf einmal hätte vernichten können. Auf mehrern Reichstagen empfand er ihren Widerſtand und ihre Kraft, beſonders in Hinſicht ſeiner fünf Kriege mit Franz 1 und Heinrich 2 von Frankreich.

Selbſt unter dem deſpotiſchen und finſtern Philipp 2, und deſſen Nachfolgern aus der Habsburgiſchen Dynaſtie, behaupteten die Cortes fortdauernd ihren Einfluß, hauptſächlich in dem aragoniſchen Staatenſyſtem. Doch verſchwand allmählig dieſe frühere Verfaſſung ſeit der Verpflanzung des bourboniſchen Hauſes mit Philipp 5 (1701) auf den ſpaniſchen Thron, welche einen 14jährigen Krieg zur Folge hatte, in welchem ſich Aragonien und Catalonien für Philipps Gegner, Karl von Oeſtreich, erklärten, und deshalb, nach Philipps Behauptung auf dem

Throne, ihrer großen Vorrechte beraubt wurden. Viel mochte auf dieſes allmählige Erlöſchen der altſpaniſchen Verfaſſung das Beiſpiel der Bourbone in Frankreich einwirken; welche ebenfalls ſeit 1626 keinen Reichstag zuſammenberufen, ſondern mit unumſchränkter Gewalt regiert hatten.

Unverkennbar ſank aber die ſpaniſche Nation, bei dieſer beabſichtigten Auflöſung ihrer vormaligen rechtlichen ſtändiſchen Verfaſſung, immer tiefer; theils in Hinſicht der Kraft des innern Staatslebens; theils nach der Ankündigung Spaniens im europäiſchen Staatenſyſteme. Die ſeit dieſer Zeit an der Spitze der Geſchäfte ſtehenden allmächtigen Premier-Miniſter konnten unmöglich durch ihren Willen das erſetzen, was vormals die Geſammtkraft der geſetzlich geſtalteten Repräſentation der Monarchie bewirkt hatte. Während Aragonien, Catalonien und Valencia, als eroberte und bezwungne Provinzen, alle ihre frühern Rechte verloren, ward unter Philipp 5, nur als Formalität, noch ein Reichstag zur Anerkennung des neuen bourboniſchen Erbfolgegeſetzes gehalten; und blos Biscaja und Navarra behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten. —

Erſt in neuern Zeiten ſind zwei Schriften erſchienen, welche die ältere Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes gründlich erörterten und zuſammenhängend entwickelten, obgleich der Verfaſſer der erſten nicht ohne geſchichtliche Irrthümer (z. B. daß in Spanien nie Lehen beſtanden hätten) ſchrieb. Dieſes Werk war von Franzesco Martinez Marina: Theorie der Cortes, oder der großen Nationalverſammlungen der Königreiche Leon und Caſtilien, und erſchien in 3 Quartbänden im Jahre 1812, zum Theile als eine geſchichtliche Apologie der am 19. März 1812 bekannt gemachten Verfaſſung der Cortes.

Eine zweite franzöſiſch geſchriebene Schrift, im Jahre 1810 bekannt gemacht und ſpäter verbeſſert und erweitert, iſt: Geſchichte der Cortes in Spanien, von M. Sempere, ehemaligem königl. Procurator bei der Kanzlei von Granada und Mitglied der Akademie der Geſchichte zu Madrid. Eine Ueberſetzung dieſer gehaltvollen geſchichtlichen Darſtellung findet ſich in den: europäiſchen Annalen, welche im ſechſten Stücke des Jahrganges 1816 (S. 338) anhebt, und durch mehrere Hefte dieſes und des folgenden Jahrganges der genannten Zeitſchrift fortläuft. —

So hatte die Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes geruht, bis Napoleon, — nachdem er zu Bayonne am 8. Mai 1808 den König Karl von Spanien, und am 10. Mai 1808 auch deſſen Sohn, Ferdinand 7, dahin gebracht hatte, ihren Rechten auf den ſpaniſchen Thron zu entſagen und ſie in ſeine Hände niederzulegen, — es für gerathen fand, am 25. Mai 1808 eine Verſammlung der ſpaniſchen Notablen nach Ba-

yonne zu berufen, damit daſelbſt eine neue Verfaſſung für Spanien begründet werden ſollte. In einer Proclamation an die Spanier erklärte er, daß es ſeine Abſicht ſey, ihre altgewordene Monarchie zu erneuern, und daß er die Krone Spaniens auf das Haupt eines andern Ichs ſetzen wollte. Ob nun gleich bereits ſeit dem Anfange des Mai's der Volksaufſtand in Spanien aufwogte; ſo erſchien doch, unter den Einflüſſen Mürats, des damaligen Großherzogs von Berg, welcher an der Spitze der interimiſtiſchen Regierungsjunta zu Madrid ſtand, am 13. Mai eine Bittſchrift dieſer Junta und der Stadt Madrid an den Kaiſer, daß er den ſpaniſchen Thron mit einem Prinzen aus ſeiner erlauchten Familie beſetzen möchte, worauf Napoleon am 6. Juli ſeinen Bruder, den bisherigen König Joſeph von Neapel, zum Könige von Spanien und Indien erklärte, und ihm die Integrität und Unabhängigkeit ſeiner Staaten in allen vier Erdtheilen garantirte.

Noch zu Bayonne erſchien, als Ergebniß der daſelbſt verſammelten ſpaniſchen Notablen, am 6. Juli 1808 die neue Verfaſſung Spaniens, welche zwar manche Eigenthümlichkeiten der ſpaniſchen Nation berückſichtigte, im Ganzen aber doch der vierten franzöſiſchen Verfaſſung nachgebildet war.

a) Verfaſſung Joſephs Napoleon vom 6. Juli 1808.

Im Namen des allmächtigen Gottes. Don Joſeph Napoleon, von Gottes Gnaden König von Spanien und Indien. Nachdem Wir die National-Junta vernommen haben, welche zu Bayonne verſammlet war auf Befehl Unſers wertheſten und geliebteſten Bruders Napoleon, Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien, Beſchützers des rheiniſchen Bundes ꝛc., haben Wir beſchloſſen und beſchließen die gegenwärtigen Verfaſſungs-Statuten, daß ſolche als ein Grundgeſetz Unſerer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der Unſere Völker an Uns und Uns an Unſere Völker bindet, vollzogen werde.

Erſter Titel.
Von der Religion.

1. Die katholiſche, apoſtoliſche, römiſche Religion iſt in Spanien und in allen ſpaniſchen Beſitzungen die Religion des Königs und der Nation; es iſt keine andere erlaubt.

Zweiter Titel.
Von der Nachfolge zur Krone.

2. Die Krone von Spanien und Indien iſt erblich in Unſerer directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erſtgeburt. In Ermangelung Unſerer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft fällt die Krone auf den Kaiſer Napoleon, Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des rheiniſchen Bundes, und auf deſſen männliche, natürliche und rechtmäßige oder adoptirte Erben und Nachkommen; in Ermangelung einer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Nachkommenſchaft des Kaiſers Napoleon, auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Erben des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland; in Ermangelung der männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Hieronymus Napoleon, Königs von Weſtphalen; in deren Ermangelung auf den älteſten Sohn, der zur Zeit des Abſterbens des letzten Königs von der älteſten ſeiner Töchter, die männliche Kinder haben, bereits geboren war, und auf deſſen

männliche, natürliche und rechtmäßige Nachkommenſchaft, und in dem Falle, daß der letzte König keine Töchter hinterlaſſen ſollte, auf Denjenigen, den er dazu durch ſein Teſtament, entweder unter ſeinen nächſten Verwandten, oder unter Denjenigen, die er für die Würdigſten, um Spanien zu regieren, hält, beſtimmen wird. Dieſe Beſtimmung ſoll den Cortes zur Beſtätigung vorgelegt werden.

3. Die Krone von Spanien und Indien kann nie mit einer anderen Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden.

4. In allen Edicten, Geſetzen, Verordnungen ſoll Folgendes der Titel des Königs von Spanien ſeyn: Don .... von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſung des Staats König von Spanien und Indien.

5. Der König von Spanien leiſtet bei ſeiner Thronbeſteigung, oder wenn er die Volljährigkeit erreicht, auf das Evangelium dem ſpaniſchen Volke, in Gegenwart der Cortes, des Senats, des Staatsrathes und des Rathes von Caſtilien, den Eid. Der Miniſter Staats-Secretair verfaßt ein Protocoll über dieſe Eidesleiſtung.

6. Folgendes iſt die Eidesformel des Königs:

„Ich ſchwöre auf die heiligen Evangelien, unſere heilige Religion zu reſpectiren und reſpectiren zu machen; die Verfaſſung zu beobachten und beobachten zu machen; die Ungetheiltheit und Unabhängigkeit Spaniens und ſeiner Beſitzungen zu behaupten; die individuelle Freiheit und das Eigenthum zu achten und achten zu machen, und einzig für das Intereſſe, das Glück und den Ruhm der ſpaniſchen Nation zu regiren."

7. Die Völker von Spanien und Indien leiſten den Eid in folgenden Ausdrücken:

„Ich ſchwöre Treue und Gehorſam dem Könige, der Verfaſſung, und den Geſetzen."

Dritter Titel.

Von der Regentſchaft.

8. Der König iſt minderjährig, bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre. Während ſeiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten des Königreichs.

9. Der Regent muß volle fünf und zwanzig Jahre haben.

10. Der Regent iſt, wen der vorige König unter den Infanten, welche das durch den vorhergehenden Artikel feſtgeſetzte Alter haben, ernannt hat.

11. In Ermangelung einer Ernennung durch den vorigen König, gehört die Regentſchaft dem Prinzen, der, der Erbfolge nach, der entfernteſte vom Throne iſt, wenn er volle 25 Jahre hat.

12. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des vom Throne nach dem Erſtgeburtsrechte entfernteſten Prinzen, die Regentſchaft einem Prinzen in näherem Grade übertragen iſt; ſo ſetzt der Regent, der die Verwaltung dieſer Würde angetreten hat, ſolche bis zur Volljährigkeit des Königs fort.

13. Der Regent iſt für die Handlungen ſeiner Verwaltung nicht perſönlich verantwortlich.

14. Alle Handlungen der Regentſchaft werden im Namen des minderjährigen Königs ausgefertigt.

15. Die jährliche Ausſtattung des Regenten wird der vierte Theil der Dotationsrente der Krone ſeyn.

16. Im Fall, daß der vorhergehende König keinen Regenten bezeichnet hätte, und daß alle Prinzen minderjährig wären, wird die Regentſchaft durch die in einem Regentſchaftsrathe vereinigten ſieben älteſten Mitglieder des Senats ausgeübt.

17. Alle Staatsangelegenheiten werden in einem ſolchen Regentſchaftsrathe nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden. Der Miniſter Staats-Secretair führt das Protocoll über die Berathſchlagungen.

18. Die Regentſchaft giebt kein Recht über die Perſon des minderjährigen Königs.

19. Die Aufſicht über den minderjährigen König iſt dem Prinzen, den der vorherige König dazu ernannt hat, und, in Ermangelung dieſer Beſtimmung, der Mutter des minderjährigen Königs anvertraut.

20. Ein durch den vorhergehenden König aus fünf Senatoren auserleſener Vormundſchaftsrath iſt beſonders mit der Aufſicht über die Erziehung des jungen Königs beauftragt, und wird bei allen wichtigen, auf deſſen Perſon und Haus Bezug habenden, Gegenſtänden zu Rathe gezogen. Wenn der Vormundſchaftsrath

von dem letzten Könige nicht ernannt iſt; ſo ſoll derſelbe aus den fünf älteſten Mitgliedern des Senats beſtehen. In dem Falle aber, daß ein Regentſchaftsrath da wäre, ſollen diejenigen fünf Senatoren Mitglieder des Vormundſchaftsraths ſeyn, welche, nach ihrem Dienſtalter, auf diejenigen ſieben Senatoren folgen, aus welchen der Regentſchaftsrath beſteht.

Vierter Titel.

Von der Ausſtattung der Krone.

21. Die Paläſte zu Madrid, Escurial, San Ildefonſo, Aranjuez, el Prado und alle übrigen, welche gegenwärtig zu den Domainen der Krone gehören, mit Einſchluß der Parks, Waldungen, Meiereien und des Eigenthums jeglicher Art, bleiben das Vermögen der Krone. Die Einkünfte von dieſen Gütern fließen in den Schatz der Krone, und wenn ſie ſich nicht auf die jährliche Summe von einer Million harten Piaſtern belaufen; ſo werden andere Güter als Domainen hinzugefügt, bis der Ertrag ſich auf die erwähnte Summe beläuft.

22. Außerdem bezahlt der öffentliche Schatz in den Schatz der Krone jährlich zwei Millionen harte Piaſter, und zwar monatlich je ein Zwölftheil derſelben.

23. Die Infanten von Spanien, ſobald ſie ihr zwölftes Jahr erreicht haben, genießen einer jährlichen Apanage, nämlich der Kronprinz von 200,000 harten Piaſtern, jeder andere Infant 100,000, und jede Infantin 50,000 harte Piaſter. Dieſe Summen werden aus dem öffentlichen Schatz in die Hände des General-Schatzmeiſters der Krone übergeben.

24. Das Witthum der Königin iſt auf 400,000 harte Piaſter geſetzt und wird aus dem Kronſchatze bezahlt.

Fünfter Titel.

Von den Beamten der Krone.

25. Die Krone hat ſechs Großbeamten, nämlich einen Groß-Almoſenier, einen Groß-Hofmeiſter (mayor domo), einen Groß-Kammerherrn, einen Groß-Stallmeiſter, einen Groß-Jägermeiſter, und einen Groß-Ceremonienmeiſter.

26. Die Almoſeniere, Ehrenkaplane, Kammerherren, Ceremonienmeiſter, Stallmeiſter und Hofmeiſter (mayor domos) ſind Kronbeamte.

Sechſter Titel.

Vom Staats-Miniſterium.

27. Es ſollen neun Miniſterien ſeyn, nämlich ein Miniſterium der Juſtiz, der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, von Indien, und der allgemeinen Polizei.

28. Ein Staatsſecretair, der Miniſterrang hat, ſoll alle Acten unterzeichnen.

29. Wenn der König es für gut befindet; ſo kann er das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten mit dem der Juſtiz, und das Miniſterium des Innern mit dem der Polizei verbinden.

30. Die Miniſter nehmen den Rang unter ſich nach der Ordnung ihrer Ernennung.

31. Die Miniſter ſind, jeder in ſeinem Verwaltungsantheile, für die Vollziehung der Geſetze und königlichen Befehle verantwortlich.

Siebenter Titel.

Vom Senat.

32. Der Senat ſoll beſtehen a) aus den Infanten von Spanien, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben; b) aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Miniſtern, den General-Capitänen, der See- und Landarmee, den Botſchaftern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Caſtilien ernannt hat.

33. Keiner kann zum Senator ernannt werden, der nicht 40 Jahre zurückgelegt hat.

34. Die Senatoren werden auf Lebenslang ernannt. Sie können der Ausübung ihres Amtes nur durch ein, von competenten Gerichtshöfen und in rechtsgültiger Form ausgeſprochenes, Urtheil entſetzt werden.

35. Die gegenwärtigen Staatsräthe ſind Mitglieder des Senats; neue Er-

nennungen in denſelben werden erſt alsdann Statt haben, wenn er bis unter die, im obigen 32. Artikel beſtimmte, Zahl von 24 ſich vermindert haben wird.

36. Der Präſident des Senats wird vom Könige ernannt und aus den Senatoren gewählt; ſein Amt dauert Ein Jahr.

37. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Königs, oder auf Begehren einer der Commiſſionen, von welchen unten in den Artikeln 40 und 45 die Rede ſeyn wird, oder eines Beamten des Senats, für innere Angelegenheiten zuſammen.

38. Im Fall einer ſchon bewaffneten Empörung, oder auch, wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staats bedrohen, kann der Senat, auf den Vorſchlag des Königs, die Herrſchaft des verfaſſungsmäßigen Statuts an beſtimmten Orten und für eine beſtimmte Zeit ſuspendiren. Der Senat kann gleichfalls, in dringenden Fällen, und auf den Vorſchlag des Königs, jede andere außerordentliche Maßregel ergreifen, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern könnte.

39. Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit, ſobald letztere durch Geſetze eingeführt ſeyn wird, zu wachen. Der Senat übt dieſen Theil ſeines Amts nach der durch die folgenden Artikel vorgeſchriebenen Art und Weiſe aus.

40. Eine Commiſſion von fünf, von dem Senat aus ſeiner Mitte ernannten, Mitgliedern nimmt, auf die ihr von den Miniſtern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Folge des unten folgenden 134ſten Artikels geſchehenen Verhaftungen, wenn die verhafteten Perſonen nicht binnen einem Monate vor Gericht geſtellt worden ſind. Dieſe Commiſſion heißt Senatorial-Commiſſion der individuellen Freiheit.

41. Alle Perſonen, die verhaftet und binnen einem Monate nach ihrer Verhaftung nicht vor Gericht geſtellt worden ſind, können unmittelbar ſelbſt oder durch ihre Verwandten oder Repräſentanten, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commiſſion der individuellen Freiheit ſich wenden.

42. Wenn die Commiſſion dafür hält, daß die über einen Monat nach der Arretirung gedauerte gefängliche Haft nicht durch das Staatsintereſſe gerechtfertigt wird; ſo erſucht ſie den Miniſter, welcher die Arretirung angeordnet hat, die verhaftete Perſon in Freiheit zu ſetzen, oder ſie der Verfügung des competenten Gerichts zu überlaſſen.

43. Wenn dieſes Erſuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, ohne daß die verhaftete Perſon in Freiheit geſetzt oder den ordentlichen Gerichten übergeben worden iſt; ſo trägt die Commiſſion auf eine Verſammlung des Senats an, der durch den Präſidenten zuſammen berufen wird, und wenn Urſache dazu vorhanden iſt, folgende Erklärung von ſich giebt: „Es ſind ſtarke Vermuthungen vorhanden, daß N** willkührlich verhaftet iſt.“ Der Präſident überbringt dem Könige die motivirte Berathſchlagung des Senats.

44. Dieſe Berathſchlagung wird, nach den Befehlen des Königs, durch eine aus den Sections-Präſidenten des Staatsraths und aus fünf Mitgliedern des Raths von Caſtilien beſtehende Commiſſion geprüft.

45. Eine von dem Senat aus ſeiner Mitte ernannte Commiſſion von fünf Mitgliedern iſt beauftragt, über die Preßfreiheit zu wachen. Die Werke, die abonnementsweiſe und periodiſch erſcheinen, gehören nicht in den Wirkungskreis dieſer Commiſſion, welche Senatorial-Commiſſion der Preßfreiheit heißt.

46. Die Verfaſſer, Drucker oder Buchhändler, welche Urſache zu haben glauben, ſich über Hinderniſſe zu beklagen, die man der Erſcheinung, oder dem Umlaufe eines Werks in den Weg gelegt hat, können unmittelbar, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commiſſion der Preßfreiheit ſich wenden.

47. Wenn die Commiſſion glaubt, daß die Hinderniſſe nicht durch das Staatsintereſſe gerechtfertigt werden; ſo erſucht ſie den Miniſter, der den Befehl dazu gegeben hat, denſelben zurückzunehmen.

48. Wenn dies Erſuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, und die Hinderniſſe fortbeſtehen; ſo trägt die Commiſſion auf eine Verſammlung des Senats an, der durch den Präſidenten zuſammen berufen wird, und, wenn Urſache dazu da iſt, folgende Erklärung von ſich giebt: „Es ſind ſtarke Vermuthungen vorhanden, daß die Preßfreiheit verletzt worden iſt.“ Der Präſident überbringt dem Könige die motivirte Berathſchlagung des Senats.

49. Dieſe Berathſchlagung wird, auf den Befehl des Königs, durch eine nach Maaßgabe des 44. Artikels zuſammengeſetzte Commiſſion geprüft.

50. Die Mitglieder der Senatorial-Commiſſionen werden von ſechs zu ſechs Monaten zum fünften Theile erneuert.

51. Die Verrichtungen, ſowohl der Verſammlungen zur Ernennung der Deputirten der Provinzen, als der Municipalitäten zur Ernennung der Deputirten der Städte, können, wegen Verfaſſungswidrigkeit, nur von dem Senat, in einer auf Antrag des Königs gehaltenen Berathſchlagung, für ungültig erklärt werden.

Achter Titel.

Vom Staatsrathe.

52. Es giebt einen Staatsrath unter dem Vorſitze des Königs. Er beſteht aus wenigſtens dreißig und höchſtens ſechzig Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen eingetheilt, nämlich: Section der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern und der Generalpolizei, der Finanzen, des Kriegs, des Seeweſens, und die indiſche Section.

53. Der Kronprinz kann den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen, wenn er das Alter von 15 Jahren erreicht hat.

54. Die Miniſter und der Präſident des Raths von Caſtilien ſind von Rechtswegen Mitglieder des Staatsraths; ſie wohnen ſeinen Sitzungen bei, gehören zu keiner Section, und werden bei der in dem obigen Artikel beſtimmten Anzahl nicht gerechnet.

55. Sechs Deputirte aus Indien ſind der indiſchen Section zugegeben mit conſultativer Stimme und auf gleichförmige Art, wie hiernach der Art. 95. Titel 10. beſtimmt.

56. Es ſollen bei dem Staatsrathe Requeten-Meiſter, Auditoren und Conſulenten ſeyn.

57. Die Entwürfe von Civil- und Criminal-Geſetzen und die allgemeinen Staatsverwaltungs-Anordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt.

58. Er erkennt über die Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über ſtreitige Verwaltungsſachen, und wenn Beamte der Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden ſollen.

59. Der Staatsrath in ſeiner Eigenſchaft hat nur conſultative Stimme.

60. Wenn die königlichen Decrete über Gegenſtände, die zu den Befugniſſen der Cortes gehören, im Staatsrathe erörtert worden ſind; ſo haben ſie Geſetzeskraft bis zur nächſten Verſammlung der Cortes.

Neunter Titel.

Von den Cortes.

61. Es ſollen Cortes oder eine National-Verſammlung ſeyn, beſtehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in drei Bänke, nämlich: die Bank der Geiſtlichkeit, die Bank des Adels, die Bank des Volks. Die Bank der Geiſtlichkeit hat ihren Platz rechts des Thrones, die Bank des Adels links, die Bank des Volks gegenüber.

62. Die Bank der Geiſtlichkeit beſteht aus 25 Erzbiſchöfen und Biſchöfen.

63. Die Bank des Adels beſteht aus 25 Adeligen, welche Granden der Cortes betitelt werden.

64. Die Bank des Volks beſteht a) aus 62 Deputirten der Provinzen, ſowohl von Spanien als von Indien; b) aus 30 Deputirten der Hauptſtädte; c) aus 15 Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten; d) aus 15 Deputirten der Univerſitäten, Gelehrten, oder durch ihr perſönliches Verdienſt in den Wiſſenſchaften oder in den Künſten ausgezeichneten Männern.

65. Die Erzbiſchöfe oder Biſchöfe, aus denen die Bank der Geiſtlichkeit beſteht, werden durch einen mit dem großen Staatsſiegel geſiegelten Beſtallungsbrief zum Range der Mitglieder der Cortes erhoben. Sie können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefälltes Urtheiles beraubt werden.

66. Die Adligen müſſen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigſtens zwanzigtauſend Piaſtern beſitzen, oder in Civil- und Militair-Stellen lange und wichtige Dienſte geleiſtet haben. Sie werden durch einen, mit dem großen Staatsſiegel geſiegelten, Beſtallungsbrief zum Range der Granden der Cortes erhoben, und können der Ausübung ihres Amtes nicht anders

als in Folge eines von rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheils beraubt werden.

67. Die Deputirten der Provinzen von Spanien und den anliegenden Inſeln werden von den Provinzen ernannt, ſo daß Einer auf ungefähr 300,000 Einwohner kommt. Die Provinzen werden zu dem Ende in Wahlbezirke eingetheilt, welche die nöthige Bevölkerung ausmachen, um das Recht zur Wahl eines Deputirten zu haben.

68. Die Verſammlung, die zur Wahl eines Deputirten des Bezirks ſchreitet, ſoll durch ein Geſetz der Cortes organiſirt werden, und bis dahin beſtehen: a) aus den Aelteſten der Bewohner jeder Gemeinde, die wenigſtens 100 Einwohner hat, und wenn in dem Bezirk nicht 20 Gemeinden von dieſer Bevölkerung ſind, ſo werden die geringeren Bevölkerungen vereinigt, um von 100 Einwohnern einen Wähler zu liefern, der unter den älteſten Bewohnern jener der beſagten Gemeinden durch das Loos gezogen wird; b) aus den älteſten der Pfarrer in den Hauptgemeinden des Bezirks, welche Gemeinden auf die Art bezeichnet werden, daß die Zahl der geiſtlichen Wähler nicht das Drittel der ganzen Zahl der Mitglieder von den Verſammlungen überſteigt.

69. Die Wahlverſammlungen dürfen nicht anders zuſammen kommen, als auf ein königliches Einberufungsſchreiben, das den Ort und den Gegenſtand der Zuſammenkunft, und den Zeitpunct des Eröffnens und des Schließens der Verſammlung beſtimmt. Der Präſident wird vom Könige ernannt.

70. Die Wahl der Deputirten der Provinzen ſoll der hiernächſt Art. 93. Tit. 10 angegebenen Vorſchrift gemäß vorgenommen werden.

71. Die Deputirten der 30 Hauptſtädte werden von den Municipalitäten jeder dieſer Städte ernannt.

72. Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden.

73. Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichſten und angeſehenſten Kaufleuten des Königreichs gewählt; ſie werden vom Könige ernannt, nach einer von jedem Handelsgericht und jeder Handelskammer gemachten Vorſchlagsliſte von 15 Individuen. Das Handelsgericht und die Handelskammer vereinigen ſich in jeder Stadt, um gemeinſchaftlich ihre Vorſchlagsliſte zu machen.

74. Die Deputirten der Univerſitäten, gelehrte und durch ihr perſönliches Verdienſt in den Wiſſenſchaften oder in den Künſten ausgezeichnete Männer, werden von dem Könige ernannt, nach einer Liſte, a) von 15 Candidaten, die der Rath von Caſtilien, b) von 7 Candidaten, die jede der Univerſitäten des Königreichs vorſchlägt.

75. Die Bank des Volks wird für jede Seſſion erneuert. Ein Mitglied der Volksbank kann für die nächſte Seſſion wieder gewählt werden; aber wenn es zwei Seſſionen nach einander beigewohnt hat, kann es erſt nach Verlauf von drei Jahren neuerdings gewählt werden.

76. Die Cortes verſammeln ſich auf eine vom Könige verfügte Zuſammenberufung; ſie können nur von ihm vertagt, prorogirt und aufgelöſet werden; ſie werden wenigſtens aller drei Jahre einmal verſammelt.

77. Der Präſident der Cortes wird von dem Könige ernannt aus drei Candidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit abſoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

78. Bei Eröffnung jeder Seſſion ernennen die Cortes a) 3 Candidaten für die Präſidentenſtelle, b) 2 Vicepräſidenten und 2 Secretaire, c) 4 Commiſſionen, deren jede aus 5 Mitgliedern beſteht, nämlich die Commiſſion der Juſtiz, des Innern, der Finanzen und für Indien. Bis der Präſident ernannt iſt, führt das älteſte der anweſenden Mitglieder den Vorſitz.

79. Die Vicepräſidenten erſetzen den Präſidenten im Fall der Abweſenheit und Verhinderung, und zwar nach der Ordnung ihrer Ernennung.

80. Die Sitzungen der Cortes ſind nicht öffentlich, und ihre Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Mehrheit der einzelnen, entweder auf namentlichen Aufruf, oder auf geheimes Votiren, geſammelten Stimmen gefaßt.

81. Die Meinungen und Beſchlüſſe dürfen weder bekannt gemacht noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anſchlag von Seiten der Verſammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrühreriſche Handlung angeſehen.

82. Das Geſetz beſtimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats. Dieſes Geſetz ſoll von den Rednern des

Staatsraths vor die Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung gebracht werden. Die ſowohl in dem bürgerlichen und peinlichen Geſetzbuche, als in dem Auflage-Syſtem und dem Münzweſen zu machenden Veränderungen ſollen auf gleiche Weiſe vor die Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung gebracht werden.

83. Die Geſetzesentwürfe ſollen vorläufig von den Sectionen des Staatsraths den bei Eröffnung der Seſſion ernannten reſpectiven Commiſſionen der Cortes mitgetheilt werden.

84. Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Finanz-Rechnungen werden durch den Finanz-Miniſter den Cortes übergeben, welche über Mißbräuche, die ſich in der Adminiſtration eingeſchlichen haben mögen, die Vorſtellungen machen können, welche ſie für gut finden.

85. Im Falle, daß die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Miniſters vorzubringen haben, wird die Adreſſe, welche dieſe Klagen und die Auseinanderſetzung ihrer Beweggründe enthält, wenn ſie beſchloſſen iſt, durch eine Deputation vor den Thron gebracht. Beſagte Adreſſe wird auf Befehl des Königs von einer, aus ſieben Staatsräthen und ſechs Mitgliedern des Raths von Caſtilien beſtehenden, Commiſſion unterſucht.

86. Die vor die Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung gebrachten Verordnungen des Königs ſollen mit der Formel: mit Einverſtändniß der Cortes, kund gemacht werden.

Zehnter Titel.

Von den ſpaniſchen Königreichen und Provinzen in Amerika und Aſien.

87. Die ſpaniſchen Königreiche und Provinzen in Amerika und Aſien ſollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland genießen.

88. Alle Arten von Cultur und Induſtrie ſollen in gedachten Königreichen und Provinzen frei ſeyn.

89. Der wechſelſeitige Handel eines Königreichs oder einer Provinz mit einem oder einer andern, und aus gedachten Königreichen und Provinzen mit dem Mutterlande iſt erlaubt.

90. Es darf kein beſonderes Ausfuhr- oder Einfuhr-Privilegium nach gedachten Königneichen oder Provinzen Statt finden.

91. Gedachte Körigreiche und Provinzen haben bei der Regierung beſtändige Deputirte, die beauftragt ſind, für ihr Intereſſe zu ſorgen, und als ihre Repräſentanten der Verſammlung der Cortes beizuwohnen.

92. Dieſe Deputirten ſind 22 an der Zahl, nämlich 2 für Neu-Spanien, 2 für Peru, 2 für das Königreich Granada, 2 für Buenos Ayres, 2 für die philippiniſchen Inſeln, 1 für die Inſel Cuba, 1 für die Inſel Puerto-Rico, 1 für die Provinz Venezuela, 1 für Carraccas, 1 für Quito, 1 für Chili, 1 für Cusco, 1 für Guatimala, 1 für Yucatan, 1 für Guadalaxara, 1 für die weſtlichen und 1 für die öſtlichen inneren Provinzen von Neu-Spanien.

93. Dieſe Deputirten werden von den Municipalitäten derjenigen Gemeinden gewählt, welche dazu von den Vice-Königen und General-Capitains in ihren Amtsbezirken beſtimmt werden. Sie können nur aus den Eigenthümern liegender Gründe, die in den betreffenden Gebieten gebohren ſind, gewählt werden. Jede Municipalität wählt einen Mann durch Stimmenmehrheit. Die Ernennungsacte wird dem Vice-Könige oder General-Capitain überſchickt. Derjenige, für welchen ſich die Stimmen der größten Zahl von Gemeinden vereinigen, iſt zum Deputirten zu ernennen. Wenn die Stimmenzahl gleich iſt, ſoll das Loos entſcheiden.

94. Dieſe Abgeordneten bekleiden ihr Amt 8 Jahre lang. Sollten aber, nach Ablauf derſelben, ihre Nachfolger noch nicht in Spanien angekommen ſeyn; ſo ſetzen ſie ihre Amtsgeſchäfte als Deputirte ſo lange fort, bis ſie von andern abgelöſet werden.

95. Aus den Mitgliedern der Deputation der ſpaniſchen Königreiche und Provinzen in Amerika und Aſien erlieſet der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beigefügt werden. Sie haben eine berathſchlagende Stimme bei allen Angelegenheiten, welche die ſpaniſchen Königreiche und Provinzen ſowohl in Amerika, als in Aſien betreffen.

Eilfter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

96. Spanien und Indien ſollen nach einem einzigen Civil-Geſetzbuche regiert werden.

97. Die Gerichte ſind unabhängig.

98. Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch Gerichte und Tribunale, die von ihm eingeſetzt werden, verwaltet. Dem zu Folge ſind alle mit beſonderen Befugniſſen verſehenen Tribunale, alle grundherrliche und beſondere Gerichtsbarkeiten aufgehoben.

99. Die Richter werden vom Könige ernannt.

100. Die Abſetzung eines Richters kann nur nach vorhergegangener, durch den Präſidenten oder General-Procurator des Raths von Caſtilien eingereichter, Anklage Statt haben. Die Berathſchlagung, nebſt Gründen dieſes Raths, muß dem Könige zur Beſtätigung vorgelegt werden.

101. In der Gerichts-Ordnung ſollen eingeſetzt ſeyn: Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erſter Inſtanz; Appellations-Gerichtsſtellen; ein Caſſationshof für das ganze Königreich, und endlich ein königliches Obergericht.

102. Jedes Urtheil, das in letzter Inſtanz gefället worden, wird vollkommen und gänzlich vollzogen. Es kann vor keine andere Gerichtsſtelle gebracht werden; es ſey denn, daß es von dem Caſſations-Gericht als ungültig vernichtet worden wäre.

103. Die Zahl der Gerichte erſter Inſtanz ſoll nach den Bedürfniſſen der Oertlichkeit beſtimmt werden. Die Zahl der Appellations-Gerichte, die auf dem geſammten Umfange von Spanien vertheilt ſind, ſoll wenigſtens 9, und höchſtens 15 ſeyn.

104. Der Rath von Caſtilien verrichtet die Dienſte eines Caſſations-Gerichts; er erkennt über Appellationen wegen Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten; er erhält einen Präſidenten und einen Vice-Präſidenten. Der Präſident iſt von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths.

105. Bei dem Rathe von Caſtilien wird ein königlicher Procurator, und ſo viele Subſtituten deſſelben, als zur Ausfertigung der Geſchäfte nothwendig ſind, angeſtellt.

106. Das peinliche Gerichtsverfahren ſoll öffentlich ſeyn. Die Einführung des Verfahrens durch Geſchworne wird der erſten Verſammlung der Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung vorgelegt werden.

107. Gegen alle peinliche Urtheile kann das Rechtsmittel der Caſſation ergriffen werden, und zwar bei dem Rathe von Caſtilien für Spanien und die umherliegenden Inſeln, und bei der Civil-Section der Prätorial-Audienzen für Indien; zu dieſem Ende wird die Audienz als Prätorial-Audienz conſtituirt.

108. Ein königlicher hoher Gerichtshof hat die beſondere Erkenntniß über perſönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Miniſtern, Senatoren und Staatsräthen.

109. Gegen ſeine Beſchlüſſe hat kein Recurs an das Caſſations-Gericht Statt; ſie können nicht vollzogen werden, als nach vorgängiger Unterzeichnung durch den König.

110. Der Oberhof-Gerichtshof beſteht aus den 8 älteſten Senatoren, aus den 6 Sections-Präſidenten des Staatsraths, aus dem Präſidenten und den zwei Vice-Präſidenten des Raths von Caſtilien.

111. Ein auf Befehl des Königs den Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung vorzulegendes Geſetz wird den weiteren Wirkungskreis und die Organiſation des hohen königlichen Gerichtshofes beſtimmen und ſeine Thätigkeit reguliren.

112. Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu, der es, nach Anhörung des Juſtiz-Miniſters, in einem, aus zwei Miniſtern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen, und zwei Mitgliedern des Raths von Caſtilien beſtehenden, geheimen Rathe ausgeübt.

113. Für das ganze Königreich ſoll nur Ein Handels-Codex Statt finden.

114. In jeder großen Handelsſtadt ſoll nur Ein Handelsgericht und eine Handels-Junta Statt haben.

Zwölfter Titel.

Von der Verwaltung der Finanzen.

115. Die Vales, die Juras und die Anleihen jeder Art, die feierlich anerkannt worden, ſind definitiv als National-Schuld conſtituirt.

116. Die Zölle im Innern von einem Bezirke und von einer Provinz des

17*

Reichs in die andere ſind in Spanien und Indien aufgehoben; die Zölle werden auf die See- und Landgrenzen verlegt.

117. Das Auflage-Syſtem ſoll im ganzen Königreiche gleich ſeyn.

118. Alle bis jetzt beſtandene Privilegien für beſondere Corporationen oder für Privat-Perſonen ſind aufgehoben. Es wird indeſſen eine Entſchädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien (die der Jurisdiction ausgenommen) zugeſtanden, die mit Aufopferungen (Titulo oneroso) erworben worden ſind. Dieſe Entſchädigung wird innerhalb eines Jahres durch eine, vom Könige ausgegangene, Verfügung regulirt werden.

119. Der öffentliche Schatz iſt von dem Kronſchatz verſchieden und abgeſondert.

120. Der öffentliche Schatz hat einen Generaldirector, der jedes Jahr über Einnahme und Ausgabe nach den verſchiedenen Rubriken Rechnung ablegt.

121. Der Generaldirector des öffentlichen Schatzes wird von dem Könige ernannt; er ſchwört in die Hände des Königs, keine Verſchleuderung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung zu geſtatten, als in Gemäßheit der für die Ausgaben des Staats Statt gehabten Creditbewilligungen.

122. Ein General-Rechnungshof prüft und entſcheidet definitiv über die Rechnungen aller Rechnungspflichtigen.

123. Die Ernennung zu allen Aemtern gebührt dem Könige, oder denjenigen Staatsbehörden, welchen ſie durch Geſetze und Anordnungen anvertraut iſt.

Dreizehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

124. Es ſoll auf ewige Zeiten eine offenſive und defenſive Allianz zu Waſſer und zu Lande zwiſchen Frankreich und Spanien beſtehen; ein beſonderer Vertrag ſoll das Contingent beſtimmen, das jede der beiden Mächte zu Waſſer und zu Lande im Fall eines Krieges ſtellt.

125. Fremde, die dem Staate wichtige Dienſte leiſteten, oder durch Talente, Erfindungen und Gewerbsfleiß nützlich werden können, ſo wie auch diejenigen, welche große Etabliſſements errichten, oder ſo vieles Landeigenthum erworben haben, daß ſie dafür jährlich 60 Piaſter an Abgaben entrichten, können in Spanien die Naturaliſation als Bürger erlangen.

Der König ertheilt dies Recht auf einen Bericht des Miniſters des Innern, nach Anhörung des Staatsraths.

126. Das Haus eines jeden Einwohners auf ſpaniſchem und indiſchem Grund und Boden iſt ein unverletzbares Aſyl; nur am Tage kann man daſſelbe betreten, und das Geſetz beſtimmt die Urſachen, warum man Einlaß begehren kann, oder auch ein von der öffentlichen Behörde erlaſſener Befehl.

127. Keine auf ſpaniſchem und indiſchem Grund und Boden wohnende Perſon kann verhaftet werden; es ſey denn, daß ſie mitten in der Begehung des Verbrechens ertappt würde, oder daß eine geſetzmäßige und ſchriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

128. Soll ein Verhaftsbefehl vollzogen werden; ſo muß a) die Urſache der Verhaftung darin förmlich ausgedrückt und das Geſetz angegeben ſeyn, das ſie verordnet; b) muß er von einer Behörde kommen, der das Geſetz förmlich dieſe Macht gegeben hat; c) muß er der Perſon, die der Gegenſtand deſſelben iſt, bekannt gemacht und ihr eine Abſchrift eingehändigt werden.

129. Kein Kerkermeiſter oder Gefangenwärter kann irgend eine Perſon aufnehmen oder bei ſich behalten, wenn er nicht das Verhaftungs-Decret in ſeine Regiſter eingetragen hat. Dieſes muß ein in den, durch den vorigen Artikel vorgeſchriebenen, Formen gegebener Befehl, oder eine Ordonnanz zur Gefangennehmung, oder ein Anklage-Decret, oder ein richterliches Urtheil ſeyn.

130. Er iſt auch verpflichtet, ohne Widerſpruch, er mag Befehl haben von wem er will, die Perſon, welche ſich bei ihm in Verhaft befindet, der Magiſtratsperſon zu zeigen, die mit der Polizei der Gefängniſſe beauftragt iſt, ſo oft dieſe es verlangt.

131. Den Verwandten und Freunden des Verhafteten kann die Vorſtellung des Gefangenen nicht verweigert werden, wenn ſie einen Erlaubnißſchein des Civil-Beamten mitbringen. Nur ein beſonderer, dem Kerkermeiſter oder Gefangenwärter durch den Richter zugekommener, Befehl kann das Geheimhalten des Gefangenen rechtfertigen.

132. Alle diejenigen, die durch das Geſetz nicht bevollmächtigt ſind, Verhaf-

tungsbefehle zu erlaſſen, und dennoch irgend ein Individuum verhaften oder verhaften laſſen, ferner alle diejenigen, welche, auch im Fall die Verhaftung geſetzmäßig geſchehen iſt, einen Gefangenen an einem nicht öffentlich und geſetzmäßig als Gefängniß anerkannten Orte aufnehmen und aufbewahren, endlich alle Kerkermeiſter und Gefangenwärter, welche gegen die Verfügungen der drei letzten Artikel handeln, machen ſich des Verbrechens einer willkührlichen Gefangenhaltung ſchuldig.

133. Die Folter iſt abgeſchafft; jede bei Verhaftungen und Executionen angewandte Strenge, wozu das Geſetz nicht beſonders autoriſirt, iſt ein Verbrechen.

134. Gelangt es zur Kenntniß der Regierung, daß eine Verſchwörung gegen den Staat im Werke iſt; ſo kann der Polizei-Miniſter Befehle ergehen laſſen, die Urheber oder Theilnehmer zu verhaften.

135. Alle gegenwärtig beſtehenden Fidei-Commiſſe, Majorate oder Subſtitutionen auf Güter, welche weder einzeln, noch durch die Vereinigung mehrerer Fidei-Commiſſe, Majorate oder Subſtitutionen auf dem nämlichen Haupte jährlich 5000 harte Piaſter eintragen, ſind abgeſchafft; nur dem gegenwärtigen Beſitzer kommen ſie noch zu gut, in der Folge fallen ſie in die Claſſe der freien Güter zurück.

136. Jeder Beſitzer von Gütern, auf welchen gegenwärtig Fidei-Commiſſe, Majorate oder Subſtitutionen haften, die jährlich mehr als 5000 harte Piaſter einbringen, kann, wenn er es für dienlich hält, verlangen, daß dieſe Güter frei gemacht werden möchten. Der König wird die dazu nöthige Erlaubniß ſchriftlich ertheilen.

137. Jedes Fidei-Commiß, Majorat oder Subſtitution, die gegenwärtig exiſtirt, und an und für ſich oder in Vereinigung mit mehreren anderen Fidei-Commiſſen, Majoraten oder Subſtitutionen auf einem und demſelben Haupte ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 harten Piaſtern giebt, ſoll in ein Capital verwandelt werden, das die genannte Summe rein hervorbringen wird. Die Güter, welche noch über gedachtes Capital vorhanden ſind, fallen in die Claſſe der freien Güter zurück, und bleiben noch ferner im Beſitz des gegenwärtigen Eigenthümers.

138. In dem Zeitraum eines Jahres wird die Vollziehung der in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Einrichtungen durch eine königliche Verordnung regulirt werden.

139. Es darf kein Fidei-Commiß, kein Majorat oder Subſtitution gemacht werden, es ſey denn, daß der König ſolche wegen geleiſteter Dienſte und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewillige. In keinem Falle kann die jährliche Rente dieſer Fidei-Commiſſe, Majorate oder Subſtitutionen 20,000 harte Piaſter überſteigen, aber auch nicht weniger als 5000 betragen.

140. Die verſchiedenen Grade und Claſſen des gegenwärtig beſtehenden Adels ſollen mit ihren reſpectiven Unterſcheidungen beibehalten werden, ohne jedoch von den öffentlichen Laſten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es hinführo jemals erforderlich ſeyn ſoll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geiſtlichen Stelle berufen zu werden, oder um einen Grad in der Armee oder bei der Flotte zu erhalten. Geleiſtete Dienſte und Talente ſind die einzigen Gründe, um auf Beförderungen Anſpruch machen zu können.

141. Nur ein gebohrner oder naturaliſirter Spanier kann ein Civil- oder geiſtliches Amt auf dem ſpaniſchen Gebiete erhalten.

142. Die Dotationen der verſchiedenen Ritterorden müſſen von ihrer urſprünglichen Beſtimmung nicht getrennt werden, welche in Belohnung der dem Staate geleiſteten Dienſte beſteht. In keinem Fall ſoll eine und dieſelbe Perſon mehrere Commanderieen beſitzen.

143. Die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde ſoll nach und nach durch königliche Decrete oder Edicte in Vollziehung gebracht werden, ſo daß alle Anordnungen derſelben vor dem 1. Januar 1813 vollzogen ſeyn müſſen.

144. Die beſonderen Verfaſſungen der Provinzen von Navarra, Biscaya, Guipuscoa und Alava ſollen der erſten Verſammlung der Cortes vorgelegt werden, damit ſie in Betreff derſelben beſchließe, was ſie für das Intereſſe der gedachten Provinzen und für das der Nation am angemeſſenſten halten wird.

145. Zwei Jahre nach Einführung der Verfaſſungsurkunde ſoll die Preßfreiheit Statt haben, und ein von den Cortes in Ueberlegung genommenes Geſetz ſoll ſie organiſiren.

146. Zur Zeit der erſten Verſammlung, welche auf das Jahr 1820 folgen

wird, kann man, auf Befehl des Königs, die Zuſätze, Modificationen oder Verbeſſerungen, die man bei dem gegenwärtigen conſtitutionellen Statut für nöthig achten wird, prüfen und darüber berathſchlagen. Das gegenwärtige verfaſſungsmäßige Statut ſoll in einer durch Unſeren Miniſter Staats-Secretair beglaubigten Ausfertigung an den Rath von Caſtilien und an die übrigen Raths- und Gerichtsſtellen übergeben und in den gewöhnlichen Formen proclamirt und bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Bayonne, den 6. Juli 1808.

(Unterz.) Joſeph.

Im Namen des Königs

(Unterz.) der Miniſter Staats-Secretair:

Maria Louis de Urquijo.

Dieſe Verfaſſung, deren politiſcher Gehalt auf ſich beruht, war den Spaniern verhaßt wegen der fremden Dynaſtie, die ihr von Napoleon aufgedrungen worden war. Unterſtützt durch die brittiſchen Heere, bewaffnete ſich das ſpaniſche Volk, und machte dem Kaiſer Napoleon und ſeinem Bruder, dem Könige Joſeph, jede ſpaniſche Landſchaft ſtreitig, die nicht von franzöſiſchen Heeren beſetzt war. Nur unter dem Schutze dieſer Heere konnte ſich Joſeph einige Jahre auf dem ſchwankenden Throne behaupten; ob er gleich, bei dem abwechſelnden Glücke des Krieges, einigemale die Hauptſtadt verlaſſen, und, nach Jourdans Beſiegung durch Wellington bei Vittoria (21. Juni 1813), nach Frankreich zurückkehren mußte, wo noch immer Ferdinand 7 zu Valencay — einem Gute des Fürſten Talleyrand — bewacht ward.

Joſeph ſah Spanien nicht wieder; doch dauerte der Kampf der neu verſtärkten franzöſiſchen Heere, welche nun vom Marſchalle Soult befehligt wurden, gegen Wellington, der an der Spitze der Britten und Spanier ſtand, und den Krieg über die Pyrenäen auf den franzöſiſchen Boden verſetzte, bis zu dem blutigen Gefechte bei Touloufe (10. April 1814), nach welchem zu beiden Heeren die Kunde von Napoleons eigenen Verluſten und von ſeiner Thronentſetzung durch den Senat Frankreichs gelangte.

Nicht ohne Umſicht und Kraft hatte während der letzten Jahre eine Regentſchaft in Spanien die Regierung in Ferdinands 7 Namen, und die Volksbewaffnung, ſo wie den Kampf gegen Napoleon und Joſeph, nachdrucksvoll geleitet. Sie gab dem Reiche am 19. März 1812 eine neue Verfaſſung, die ſogenannte Verfaſſung der Cortes. Sie bewirkte die Anerkennung dieſer Verfaſſung bei der Abſchließung ihres Bündniſſes mit dem Kaiſer Alexander 1 von Rußland zu Weliki Luki (20. July 1812). Sie war es, die, wegen ihrer Verbindung mit Großbritannien, den zwiſchen Napoleon und Ferdinand 7 zu Valencay (13. Dec. 1813) abgeſchloſſenen Vertrag — nach welchem Ferdinand auf gewiſſe eingegangene Bedingungen als König von Spanien zurückkehren ſollte — nicht anerkannte, worauf Napoleon ſich entſchließen mußte, Ferdinand 7 als König von Spanien, ohne alle

weitere Bedingungen, (15. März 1814) dahin aus Valencay abreiſen zu laſſen.

Ob nun gleich die ſpaniſchen Cortes (3. Febr. 1814) den Beſchluß gefaßt hatten, daß Ferdinand 7 nach der Verfaſſung vom 19. März 1812 den Thron beſteigen, und, nach der Ablegung des Eides auf dieſelbe, als frei, und als rechtmäßiger Beherrſcher Spaniens anerkannt werden ſollte; ſo verweilte er doch während des ganzen Monates April zu Valencia, nachdem er am 24. März zu Girona angekommen war, von wo aus er der Regentſchaft zu Madrid ſeine Ankunft auf ſpaniſchem Boden meldete, und wo er durch den General Copons ein Schreiben der Regentſchaft, nebſt der von ihr bekannt gemachten Conſtitution, empfing.

Vergeblich blieben die wiederhohlten Einladungen der Regentſchaft an den König nach Valencia, daß er nach Madrid kommen möchte. Endlich erließ er (4. Mai 1814) von Valencia aus eine Erklärung, worin er die Schritte der Regentſchaft und der Cortes als ungeſetzlich verwarf; ſie beſchuldigte, daß ſie ihn der Herrſchaft hätten berauben wollen; ſeinen Entſchluß ausſprach, alles ſo wieder herzuſtellen, wie es vor der Einführung der Neuerungen im Königreiche beſtanden habe, und zugleich verſicherte, daß er ſelbſt dem Reiche eine Verfaſſung geben wolle, — welches Verſprechen aber unerfüllt geblieben iſt. — Nach dieſer Aufhebung der Verfaſſung vom 19. März 1812, befahl Ferdinand dem Gouverneur von Madrid, den Verſammlungsort der Cortes militairiſch zu umringen, die Cortes zu zerſtreuen, und in der Nacht vom 10. bis 11. Mai die wichtigſten derſelben in Kerker abzuführen. Vier Tage nach dieſer That hielt Ferdinand ſeinen Einzug in Madrid. —

b) Verfaſſung der Cortes vom 19. März 1812.

Wir Ferdinand 7 von Gottes Gnaden und kraft der Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie König von Spanien, und in ſeiner Abweſenheit und rückſichtlich ſeiner Gefangenſchaft, die von der außerordentlichen Generalverſammlung der Cortes ernannte Regentſchaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges ſehen oder hören, kund und zu wiſſen, daß die beſagten Cortes nachſtehende

Politiſche Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie

decretirt und ſanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes, des Urhebers und höchſten Geſetzgebers der menſchlichen Geſellſchaft.

Die außerordentliche Generalverſammlung der Cortes der ſpaniſchen Nation, nachdem ſie ſich nach der ſorgfältigſten Unterſuchung und reiflichſten Ueberlegung überzeugt hat, daß die alten Grundgeſetze dieſes Reichs, nebſt den auf die feſte und dauerhafte Sicherſtellung der Vollziehung derſelben abzweckenden Verfügungen und Vorſichtsmaßregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlſtand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachſtehende politiſche Verfaſſung für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Erſter Titel.

Von der ſpaniſchen Nation und den Spaniern.

Erſter Abſchnitt.

Von der ſpaniſchen Nation.

1. Die ſpaniſche Nation beſteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2. Das ſpaniſche Volk iſt frei und unabhängig, und iſt und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menſchen ſeyn.

3. Die Souverainetät wohnt ihrem Weſen nach im Volke; eben deshalb ſteht ihm ausſchließlich das Recht zu, ſeine Grundgeſetze aufzuſtellen.

4. Das Volk iſt verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern geſetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es beſteht, mittelſt weiſer und gerechter Geſetze zu erhalten und zu beſchützen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Spaniern.

5. Spanier ſind:

a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien gebohrene und anſäſſige, Männer und ihre Söhne.

b) Ausländer, die von den Cortes Naturaliſations-Briefe erhalten haben.

c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturaliſations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie geſetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d) Die Freigelaſſenen, ſobald ſie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6. Vaterlandsliebe iſt eine der vornehmſten Pflichten jedes Spaniers, eben ſo wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7. Jeder Spanier iſt gehalten, der Verfaſſung treu zu ſeyn, den Geſetzen zu gehorchen und die beſtehenden Behörden zu reſpectiren.

8. Jeder Spanier ohne Unterſchied iſt auch gehalten, im Verhältniß ſeines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9. Eben ſo iſt jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Geſetz dazu aufgefordert wird.

Zweiter Titel.

Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derſelben, und von den ſpaniſchen Bürgern.

Erſter Artikel.

Von dem Gebiete beider Spanien.

10. Das ſpaniſche Gebiet umfaßt auf der Halbinſel und ſeinen umliegenden Ländern und Inſeln: Aragonien, Aſturien, Altcaſtilien, Neucaſtilien, Catalonien, Cordova, Eſtremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskiſchen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die baleariſchen und canariſchen Inſeln nebſt den andern Beſitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuſpanien nebſt Neugalizien und die Halbinſeln Jucatan, Guatimala, die innern öſtlichen und die innern weſtlichen Provinzen, die Inſel Cuba mit beiden Floridas, den ſpaniſchen Theil der Inſel St. Domingo und die Inſel Puerto-Rico, nebſt den andern in der Nähe dieſer Inſeln oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inſeln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegende Inſeln in der Südſee und im atlantiſchen Meere. In Aſien: die philippiniſchen und die von der Regierung derſelben abhängigen Inſeln.

11. Sobald als es die politiſche Lage des Volkes geſtattet, ſoll eine paſſendere Eintheilung des ſpaniſchen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Religion.

12. Die Religion des ſpaniſchen Volkes iſt und bleibt für immer die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche, einzig wahre Religion. Das Volk ſchützt ſie mittelſt weiſer und gerechter Geſetze und unterſagt die Ausübung jeder andern.

Dritter Abſchnitt.

Von der Regierung.

13. Der Zweck der Regierung iſt die Wohlfahrt des Volkes, da keine politiſche Geſellſchaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus ſie beſteht.

14. Die Regierung des ſpaniſchen Volkes iſt eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die geſetzgebende Gewalt.

16. Die Gewalt, die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen, wohnt dem Könige bei.

17. Die Gewalt, die Geſetze in Civil- und Criminalſachen anzuwenden, ſteht den durch das Geſetz aufgeſtellten Tribunalen zu.

Vierter Abſchnitt.

Von den ſpaniſchen Bürgern.

18. Bürger ſind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem ſpaniſchen Gebiete beider Halbkugeln ſtammen und in irgend einem Bezirke dieſes Gebicts anſäſſig ſind.

19. Gleichfalls iſt Bürger derjenige Ausländer, welcher, bereits im Genuſſe der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein beſonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20. Dazu, daß ein Ausländer ein ſolches Diplom erhalten kann, iſt erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet ſey und irgend eine Erfindung, oder einen ſchätzbaren Induſtriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft habe, wovon er eine directer Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und anſehnlichen Capitale ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienſte befördert habe.

21. Bürger ſind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien anſäſſigen Fremden, wenn ſie, auf ſpaniſchem Gebiete gebohren, es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlaſſen, ſich nach erlangtem ein und zwanzigſten Jahre in einer Stadt dieſes Gebiets niedergelaſſen haben, um daſelbſt ein nützliches Gewerbe, Geſchäft oder nützlichen Induſtriezweig zu betreiben.

22. Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikaniſchen Urſprungs gelten und gehalten werden; ſo können ſie durch Tugend und Verdienſt zum Bürgerrechte gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienſte erwieſen haben, oder denen, die ſich durch ihre Talente, ihr Beſtreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß ſie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf ſpaniſchem Gebiete wohnhaft ſind und daſelbſt irgend ein Gewerbe, Geſchäft oder nützlichen Induſtriezweig mit einem hinreichenden Capitale betreiben.

23. Blos diejenigen, die Bürger ſind, können Municipalämter erhalten, und in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24. Die Eigenſchaft eines ſpaniſchen Bürgers geht verloren:

a) Durch Naturaliſation im Auslande.

b) Wenn man ſich von einer andern Regierung anſtellen läßt.

c) Durch einen Urtheilsſpruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlangt.

d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgeſetzten Aufenthalt außerhalb des ſpaniſchen Gebietes.

25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ſuspendirt:

a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen phyſiſcher oder moraliſcher Unfähigkeit.

b) Wenn man ein inſolventer Schuldner oder Schuldner der Staatscaſſe (dendor á Coscandales publicos) iſt.

c) Wenn man für Lohn dient.

d) Wenn man kein Geſchäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt iſt, wovon man ſich nährt.

e) Wenn man in einen Criminalproceß verwickelt iſt.

f) Vom Jahre 1830 an müſſen diejenigen, welche zum erſtenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, leſen und ſchreiben können.

26. Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verlohren oder ſuspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Art und Weiſe, wie die Cortes gebildet werden.

27. Die Cortes ſind die Vereinigung aller, auf die unten angegebene Weiſe von den Bürgern ernannten, Deputirten, welche das Volk repräſentiren.

28. Die Baſis für die Nationalrepräſentation iſt für beide Halbkugeln die nämliche.

29. Dieſe Baſis iſt die Bevölkerung, welche aus den Eingebohrnen beſteht, die von Vater und Mutter her von ſpaniſchem Gebiete herſtammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, ſo wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben ſind.

30. Zur Berechnung der Bevölkerung des ſpaniſchen Gebiets in Europa wird man ſich der letzten Zählung vom Jahre 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranſtalten können; und eine entſprechende Zählung ſoll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überſeeiſchen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdeſſen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angeſtellten die authentiſchſten ſind.

31. Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29. angegebenen Individuen beſtehenden Bevölkerung erſcheint ein Deputirter bei den Cortes.

32. Wenn ſich bei der, nach den verſchiedenen Provinzen gemachten, Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derſelben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt; ſo ſoll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl ſich auf 70,000 beliefe. Ueberſteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000; ſo ſoll ſie nicht gerechnet werden.

33. Wenn ſich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; ſo ſoll ein Deputirter für ſie ernannt werden. Beläuft ſich aber die Bevölkerung nicht ſo hoch; ſo ſoll dieſe Provinz mit der zunächſt gelegenen zuſammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieſer Regel macht die Inſel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen ſoll, ungeachtet die Bevölkerung derſelben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, ſollen Wahlverſammlungen nach den Kirchſpielen, Diſtricten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Kirchſpiels-Wahlverſammlungen.

35. Die Kirchſpiels-Wahlverſammlungen (Juntas electorales de parroquia) ſollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchſpiels wohnhaften und anſäſſigen, Bürgern beſtehen, worin die ſäculariſirten Geiſtlichen mit inbegriffen ſind.

36. Dieſe Wahlverſammlungen werden auf der Halbinſel und den anliegenden Inſeln und Beſitzungen jederzeit am erſten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zuſammentreten, gehalten werden.

37. In den überſeeiſchen Provinzen werden ſie am erſten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Verſammlung der Cortes, auf eine, an ſie ſowohl als an jene, von Seiten der Tribunale (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38. In den Kirchſpielsverſammlungen ſoll auf jede 200 Einwohner ein Kirchſpiel-Wahlherr ernannt werden.

39. Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchſpiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt; ſo ſollen zwei Wahlherren ernannt werden; wenn ſie mehr

als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, ſo ſollen drei ernannt werden, und ſo immer fort.

40. In den Kirchſpielen, wo die Zahl der Einwohner ſich nicht auf 200 beläuft, ſoll, im Fall deren 150 ſind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo ſich dieſe Zahl nicht vorfindet, ſollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchſpiels zuſammentreten, um den oder die auf ſie fallenden Wahlherren zu ernennen.

41. Die Kirchſpiels-Verſammlung ſoll mit Stimmenmehrheit 11 Commiſſaire (compromissarios) wählen, welche den Kirchſpiels-Wahlherrn ernennen.

42. Wenn bei einer Kirchſpiels-Verſammlung zwei Kirchſpiels-Wahlherren zu ernennen ſind; ſo ſollen 21 Commiſſaire und wenn drei zu ernennen ſind, 31 ernannt werden; doch ſoll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commiſſaire dieſe letztere überſteigen.

43. Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken iſt feſtgeſetzt, daß ein Kirchſpiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen ſoll; ein Kirchſpiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und ſo fort. Die Kirchſpiele, welche unter 20 Einwohner haben, ſollen mit den zunächſt gelegenen zuſammentreten, um den Commiſſair zu ernennen.

44. Die dergeſtalt ernannten Commiſſaire kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) ſollen in der zunächſt liegenden Gemeinde (pueblo) zuſammenkommen und, wenn ſie 11 oder wenigſtens 9 Mitglieder ſtark ſind, einen Kirchſpiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigſtens 17 beträgt, ſoll ſie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigſtens 25 beiſammen ſind, 3 oder die entſprechende Zahl ernennen.

45. Um zum Kirchſpiels-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahre alt und in dem Kirchſpiel wohnhaft und anſäſſig ſeyn.

46. In den Kirchſpiels-Verſammlungen ſoll der Corregidor, Alcade oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs (ciudad, villa, aldea), wo ſie zuſammenkommen, den Vorſitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchſpiels dabei zugegen ſeyn. Und wenn an einem und eben demſelben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchſpiele, 2 oder mehrere Verſammlungen gehalten werden, ſoll in der einen der Corregidor oder Alcade und in den übrigen die nach dem Looſe beſtimmten Regidores den Vorſitz führen.

47. Wenn die Zeit der Verſammlung, welche in den Gemeindehäuſern (casas consistoriales), oder an dem Orte, wo es ſonſt gebräuchlich iſt, gehalten wird, da iſt, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beiſammen ſind; ſo ſollen ſie ſich mit ihrem Präſidenten in die Kirche des Kirchſpiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geiſtmeſſe leſen, und dann eine für die Umſtände paſſende Rede halten wird.

48. Nach der Meſſe werden ſie ſich an den Ort, woher ſie gekommen ſind, zurückverfügen, und die Verſammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß ſie — Alles bei offenen Thüren — aus den anweſenden Bürgern zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Secretair wählt.

49. Hierauf ſoll der Präſident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Beſtechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird, ſo muß ſich der Beklagte in derſelben Verſammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Iſt die Beſchuldigung gegründet; ſo verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und paſſive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder, und von dieſem Urtheile findet keine Appellation ſtatt.

50. Wenn unter den Anweſenden Zweifel entſtehen, ob einer von den Wahlherren die zum Votiren erforderlichen Eigenſchaften beſitze; ſo ſoll die Verſammlung ſogleich nach Gutdünken entſcheiden, und was ſie entſcheidet, ſoll ohne weitere Appellation für diesmal und blos zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51. Es wird ſogleich zur Ernennung der Commiſſaire geſchritten. Zu dieſem Ende wird jeder Bürger ſo viel Perſonen beſtimmen, als Commiſſaire ſeyn ſollen, indem er ſich zu dem Tiſche verfügt, an welchem der Präſident, die Wahlzeugen und Secretairs ſitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derſelben auf eine Liſte ſchreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, ſein Stimmrecht zu verlieren, ſich ſelbſt die Stimme geben.

52. Iſt dieſes geſchehen; ſo eröffnen der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretair die Liſten, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen

Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commiſſarien erwählt worden ſind.

53. Die ernannten Commiſſaire begeben ſich vor Auflöſung der Verſammlung an einen abgeſonderten Ort, beſprechen ſich unter einander und ſchreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchſpiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für ſich haben, ſind die erwählten. Dieſe Ernennung wird hierauf der Verſammlung öffentlich kund gethan.

54. Der Secretair fertigt den Beſchluß aus, welchen er, der Präſident und die Commiſſarien unterſchreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abſchrift deſſelben wird auch den erwählten Perſonen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55. Kein Bürger ſoll ſich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelſt irgend einer Entſchuldigung dieſen Pflichten entziehen können.

56. Kein Bürger ſoll mit Waffen in der Kirchſpiels-Verſammlung erſcheinen.

57. Iſt die Ernennung der Wahlherren entſchieden und bekannt gemacht; ſo geht die Verſammlung ſogleich aus einander, und jede Verhandlung, worauf ſie ſich einließe, würde null und nichtig ſeyn.

58. Die Bürger, welche die Verſammlung gebildet haben, verfügen ſich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum geſungen wird, und der oder die Wahlherren gehen bei dieſer Gelegenheit zwiſchen dem Präſidenten, den Wahlzeugen und dem Secretair.

Vierter Abſchnitt.

Von den Bezirks-Wahlverſammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59. Die Bezirks-Wahlverſammlungen beſtehen aus den Wahlherren der Kirchſpiele, die ſich im Hauptorte eines jeden Bezirks verſammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche ſich nach der Hauptſtadt der Provinz begeben müſſen, um daſelbſt die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60. Dieſe Wahlverſammlungen werden auf der Halbinſel und den benachbarten Inſeln und Beſitzungen jederzeit am erſten Sonntage des November-Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden ſollen, Statt finden.

61. In den überſeeiſchen Provinzen ſollen ſie am erſten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchſpiels-Verſammlungen Statt gefunden haben.

62. Um zu erfahren, wie viel Wahlherren jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63. Die Zahl der Bezirks-Wahlherren ſoll dreimal ſtärker ſeyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64. Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer iſt, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entſprechenden Deputirten erforderlich iſt; ſo ſoll deſſen ungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65. Wenn die Anzahl der Bezirke geringer iſt, als die der zu ernennenden Wahlherren; ſo ſoll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll iſt. Fehlt noch ein Wahlherr; ſo wird er von dem volkreichſten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer; ſo wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertſte iſt, und ſo immer fort.

66. Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden feſtgeſetzt worden, beſtimmt es ſich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wahlherren jeder Bezirk haben ſoll.

67. In den Bezirks-Wahlverſammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorſitz, und vor dieſem müſſen die Kirchſpiels-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erſcheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerkt werden, worein man die Protocolle der Verſammlungen einträgt.

68. Am beſtimmten Tage verſammeln ſich die Kirchſpiels-Wahlherren und der Präſident in den Verſammlungsſälen, und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretair und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69. Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit ſie von dem Secretair und den Wahlzeugen unterſucht werden, welche am folgenden Tage erklären müſſen, ob ſie in Ordnung ſind, oder nicht. Dieſe Beſcheinigungen des Secretairs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernann-

ten, aus drei Mitgliedern der Verſammlung beſtehenden, Commiſſion, unterſucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erſtattet.

70. An dieſem Tage wird, wenn die Kirchſpiels-Wahlherren beiſammen ſind, der Bericht über die Certificate vorgeleſen, und wenn hinſichtlich eines derſelben oder gegen einen Wahlherren, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenſchaften, etwas einzuwenden wäre; ſo ſoll die Verſammlung in letzter Inſtanz darüber entſcheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was ſie beſchließt, ſoll, ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71. Iſt dieſes beendigt; ſo begeben ſich die Kirchſpiels-Wahlherren mit ihrem Präſidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geiſtmeſſe von dem vornehmſten Geiſtlichen geſungen und eine den Umſtänden angemeſſene Rede gehalten wird.

72. Nachdem dieſe religiöſe Feierlichkeit vorüber iſt, kehrt man in die Verſammlungsſäle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterſchied ihre Plätze eingenommen haben; ſo lieſet der Secretair gegenwärtigen Abſchnitt der Verfaſſung vor, worauf der Präſident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeſchrieben iſt.

73. Gleich darauf ſchreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks-Wahlherren, wobei eine Wahl nach der andern mittelſt Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geſchrieben wird, vor ſich geht.

74. Iſt das Votiren beendigt; ſo überzählen der Secretair und die Wahlzeugen die Stimmen, und derjenige, der wenigſtens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für ſich hat, iſt gewählt, und der Präſident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine abſolute Stimmenmehrheit für ſich hat; ſo wird über die zwei, welche die meiſten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meiſten Stimmen für ſich hat, iſt erwählt. Bei gleicher Zahl entſcheidet das Loos.

75. Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß ſeiner Rechte, fünf und zwanzig Jahre alt, im Bezirke anſäſſig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeiſtlicher ſeyn, und die Wahl kann ſowohl Bürger, welche bei der Verſammlung gegenwärtig ſind, als Abweſende treffen.

76. Der Secretair bringt die Beſchlüſſe zu Papiere, welche er, der Präſident und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder denen Perſonen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abſchrift zur Beſtätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präſident dieſer Verſammlung überſchickt eine zweite, von ihm und dem Secretair unterzeichnete, Abſchrift an den Präſidenten der Provinzial-Verſammlung, und dieſer läßt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77. Bei den Bezirks-Wahlverſammlungen ſoll alles das beobachtet werden, was in den 55. 56. 57. und 58. Artikel für die Kirchſpiels-Wahlverſammlungen vorgeſchrieben worden iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Provinzial-Verſammlungen.

78. Die Provinzial-Verſammlungen beſtehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche ſich in der Hauptſtadt verſammeln, um die entſprechende Zahl der Deputirten, die als Repräſentanten der Nation den Cortes beiwohnen ſollen, zu ernennen.

79. Dieſe Verſammlungen finden auf der Halbinſel und den benachbarten Inſeln und Beſitzungen jederzeit am erſten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem Statt, wo die Cortes gehalten werden.

80. In den überſeeiſchen Provinzen werden ſie den zweiten Sonntag im März-Monate deſſelbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Verſammlungen Statt finden.

81. Bei dieſen Verſammlungen führt der politiſche Chef der Hauptſtadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorſitz, und bei ihm müſſen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erſcheinen, damit ihre Namen in dem Buche, in welches die Beſchlüſſe der Verſammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82. Am beſtimmten Tage verſammeln ſich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präſidenten in den Gemeindehäuſern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer ſolchen Feierlichkeit für das paſſendſte hält, bei offenen Thüren, und erwählen zuvörderſt durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Secretair und zwei Wahlzeugen.

83. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben ſoll; ſo ſind zu ſeiner

Ernennung wenigſtens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder dieſe Zahl auf die Bezirke, woraus ſie beſteht, oder bildet blos zu dieſem Zwecke Bezirke.

84. Es werden die vier Abſchnitte, welche von den Wahlen handeln, verleſen. Dann folgt die Verleſung der von den reſpectiven Präſidenten eingeſandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geſchehenen Wahlen, und die Wahlherren übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit ſie von dem Secretair und den Wahlzeugen unterſucht werden, die am folgenden Tage erklären müſſen, ob ſie in Ordnung ſind, oder nicht. Dieſe Erklärungen des Secretairs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Verſammlung beſtehenden, Commiſſion unterſucht, welche zu dieſem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erſtatten.

85. Sind die Bezirks-Wahlherren beiſammen; ſo werden die Berichte über die Certificate vorgeleſen, und wenn gegen einige derſelben oder gegen die Wahlherren, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenſchaften, etwas einzuwenden iſt, ſo entſcheidet die Verſammlung definitiv darüber und verfährt, wie ſie es für gut befindet; und das, was ſie beſchloſſen, wird, ohne daß eine weitere Appellation Statt findet, in Vollziehung gebracht.

86. Die Bezirks-Wahlherren begeben ſich hierauf mit ihrem Präſidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Biſchofe, oder in deſſen Ermangelung von dem vornehmſten Geiſtlichen eine feierliche Heilige-Geiſtmeſſe gehalten und dabei eine, den Umſtänden angemeſſene, Rede vorgetragen wird.

87. Nach dieſer religiöſen Feierlichkeit kehren ſie an den Ort zurück, woher ſie gekommen ſind, und der Präſident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren ohne weitern Unterſchied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten iſt, und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeſchrieben iſt.

88. Hierauf ſchreiten die anweſenden Wahlherren zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem ſie an den Tiſch hintreten, an welchem der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretair ſitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Perſon, die jeder wählt, in eine Liſte ein. Der Secretair und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerſt.

89. Iſt das Abſtimmen beendigt; ſo überzählen der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretair die Stimmen, und derjenige, welcher wenigſtens die Hälfte und eine darüber für ſich hat, iſt erwählt. Wenn Jemand nicht die abſolute Stimmenmehrheit für ſich hat, ſo ſoll über die beiden, welche die meiſten haben, zum zweitenmal ballotirt werden, und derjenige, welcher dann die mehrſten Stimmen hat, iſt erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entſcheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt iſt, macht der Präſident die Wahl bekannt.

90. Nach der Wahl der Deputirten ſchreitet man auf die nämliche Art und Weiſe zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derſelben ſoll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz anzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen, oder zwei Deputirte zu erwählen; ſo wird deſſen ungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Dieſe Stellvertreter gehen, ſobald man gewiſſe Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausſpruche der Cortes, ihrer Verſammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieſer oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es iſt, nach geſchehener Wahl eintreten.

91. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuſſe ſeiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz gebohren oder daſelbſt wohnhaft ſeyn, und ſich wenigſtens ſieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeiſtlicher ſeyn. Die Wahl kann ſowohl Bürger, die bei der Verſammlung zugegen ſind, als ſolche, die es nicht ſind, treffen.

92. Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörenden Gütern beſitzen.

93. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben ſo lange ſuſpendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit beſtimmt haben, wo ſie in Wirkſamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beſchaffenheit der Güter, wovon man es beziehen muß, beſtimmen. Das, was ſie alsdann beſchließen, ſoll für eben ſo verfaſſungsmäßig angeſehen werden, als wenn es hiermit ausgeſprochen wäre.

94. Wenn es ſich träfe, daß ein und eben dieſelbe Perſon für die Provinz gewählt würde, aus welcher ſie gebürtig, und für diejenige, wo ſie wohnhaft iſt; ſo gilt die Wahl für den Aufenthaltsort, und für die Provinz, aus welcher ſie gebürtig iſt, tritt der entſprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95. Die Miniſter (Los Secretarios del Despacho), Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angeſtellt ſind, können nicht zum Deputirten der Cortes erwählt werden.

96. Eben ſo wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97. Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er ſein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98. Der Secretair verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präſident und alle Wahlherren unterſchreiben.

99. Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachſtehender Form ausſtellen, und jedem die entſprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erſcheinen zu können.

100. Die Vollmachten ſollen folgendermaßen lauten:

Nachdem ſich in der Stadt oder dem Flecken . . . am . . . . des Monats . . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präſidenten und der Bezirks=Wahlherren, welche die Wahlverſammlung der Provinz bilden) verſammelt, haben ſie vor mir, dem Unterzeichneten, und den zu dieſem Ende zuſammen berufenen Zeugen erklärt, daß, nachdem der politiſchen Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie gemäß, und mit allen in derſelben vorgeſchriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieſer Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchſpiels= und Bezirks=Wahlherren geſchritten worden, die genannten verſammelten Bezirks=Wahlherren der Provinz . . an . . des Monats . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieſer Provinz den Cortes beiwohnen ſollen, und daß die Herren N. N. zu Deputirten dieſer Provinz erwählt worden, wie ſich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt; daß ſie in Folge deſſen ihnen insgeſammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräſentanten der ſpaniſchen Nation alles bewilligen und beſchließen zu können, was ſie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur kraft der Befugniſſe, welche in der Verfaſſung feſtgeſetzt ſind und innerhalb der Grenzen, welche beſagte Verfaſſung vorſchreibt, ohne daß ſie auf irgend eine Weiſe einen von den Artikeln derſelben unter irgend einem Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können, und daß die Conſtituenten ſich für ſich, und im Namen aller Einwohner dieſer Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherren ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzuſehen, Allem Folge zu leiſten, ſich nach Allem zu fügen, was die beſagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politiſchen Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie gemäß, beſchließen werden. Solches haben ſie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterſchrieben haben.

101. Der Präſident, die Wahlzeugen und der Secretair ſollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete, Abſchrift der Protocolle über die Wahlen an die beſtändige Deputation der Cortes überſenden, die geſchehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen laſſen.

102. Um die Deputirten ſchadlos zu halten, ſollen ihre reſpectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nachfolgende Deputation beſtimmen werden; und den überſeeiſchen Deputirten ſoll noch außerdem vergütet werden, was ſie, nach dem Urtheile ihrer reſpectiven Provinzen, zur Beſtreitung ihrer Hin= und Herreiſe brauchen.

103. In den Provinzial=Wahlverſammlungen ſoll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55. 56. 57. 58. vorgeſchrieben iſt, mit Ausnahme deſſen, was der Artikel 328. beſagt.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104. Die Cortes werden ſich alljährlich in der Hauptſtadt des Königreichs in einem blos zu dieſem Behufe beſtimmten Gebäude verſammeln.

105. Wenn ſie es für dienlich erachten, ſich an einen andern Ort zu begeben; ſo können ſie es, ſobald es in eine Stadt iſt, die nicht weiter als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptſtadt entfernt liegt, und zwei Drittheile der anweſenden Deputation in dieſe Verlegung eingewilligt haben.

106. Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1ſten März angerechnet, drei Monate hinter einander.

107. Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um einen Monat verlängern: erſtlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes, nach einem Beſchluſſe von zwei Drittheilen der Deputirten, für nöthig erachten.

108. Alle zwei Jahre werden ſämmtliche Deputirte erneuert.

109. Wenn Krieg oder Beſetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen ſich bei Zeiten einfinden können; ſo ſollen die Stellen der Abweſenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen erſetzt werden, indem ſie unter ſich darum looſen, bis die erforderliche Zahl voll iſt.

110. Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwiſchen den beiden, wozu ſie gewählt wurden, Statt gefunden hat.

111. Bei ihrer Ankunft in der Hauptſtadt präſentiren ſie ſich bei der beſtändigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der ſie erwählt ſind, in ein bei dem Secretariat der beſagten Cortes befindliches Regiſter eintragen läßt.

112. In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar, bei offenen Thüren, die erſte vorbereitende Verſammlung gehalten, wobei der Präſident der beſtändigen Deputation den Vorſitz führt, und diejenigen das Amt der Secretairs und der Wahlzeugen verſehen, welche beſagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113. In dieſer erſten Verſammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu unterſuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitglieder der erſten Committee zu prüfen.

114. Am 20ſten deſſelbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Verſammlung, ebenfalls bei offenen Thüren, gehalten, und in dieſer werden die beiden Committeen ihre Berichte über die Geſetzmäßigkeit der Vollmachten erſtatten; wobei ſie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abſchrift ſich vorlegen laſſen.

115. In dieſer Verſammlung, ſo wie in den andern, die bis zum 25ſten deſſelben Monats Februar erforderlich ſind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinſicht der Geſetzmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenſchaften der Deputirten entſchieden.

116. In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird am 1. Februar die erſte, und bis zum fünf und zwanzigſten hin die weiteren vorbereitenden Verſammlungen gehalten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weiſe über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erſcheinenden Deputirten zu entſcheiden.

117. Alle Jahre am fünf und zwanzigſten Februar ſoll die letzte vorbereitende Verſammlung gehalten werden, und in derſelben ſollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leiſten: Schwören Sie, die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulaſſen? — Antwort: Ich ſchwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahre 1812 ſanctionirte politiſche Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie gewiſſenhaft aufrecht zu erhalten, und dafür zu ſorgen, daß ſie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich ſchwöre es. — Schwören Sie, ſich bei der Miſſion, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und ſtets das Wohl und Glück derſelben im Auge zu haben? — Antwort: Ich ſchwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun; wo nicht, ſo beſtrafe er Sie.

118. Hierauf werden aus dieſen Deputirten, mittelſt verſchloſſener Zettel und

mit Stimmenmehrheit, ein Präſident, ein Vicepräſident und vier Secretairs gewählt, wodurch ſich die Cortes als conſtituirt und formirt anſehen werden, und die beſtändige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einſtellen.

119. An demſelben Tage wird eine Deputation von zweiundzwanzig Perſonen und zwei Secretairen ernannt, um ſich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes conſtituirt ſind, und wen ſie zum Präſidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1. März Statt findet.

120. Wenn der König nicht in der Hauptſtadt iſt; ſo wird ihm dieſe Mittheilung ſchriftlich gemacht und eben ſo vom Könige darauf geantwortet.

121. Der König wird in Perſon der Eröffnung der Cortes beiwohnen, und wenn er verhindert iſt, ſoll der Präſident der Cortes am beſtimmten Tage dieſelbe vornehmen, ohne daß ſie unter irgend einem Vorwande auf einen andern Tag verſchoben werden kann. Dieſelben Formalitäten ſollen bei dem Schluſſe der Cortes beobachtet werden.

122. Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Perſonen begleitet ſeyn, welche, dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes feſtgeſetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123. Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorſchlägt, und der Präſident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei; ſo übergiebt er ſeine Rede dem Präſidenten, der ſie den Cortes vorlieſet.

124. Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathſchlagen.

125. Im Fall die Staatsſecretaire (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorſchläge machen, ſollen ſie auf ſo lange und in der Art, wie die Cortes es beſtimmen werden, den Discuſſionen beiwohnen und ſprechen, aber bei der Abſtimmung nicht zugegen ſeyn.

126. Die Sitzungen der Cortes ſollen öffentlich ſeyn, und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig iſt, geheime Sitzungen Statt finden.

127. Bei den Discuſſionen der Cortes und bei allem, was die innere Regierung derſelben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlaſſen werden, unbeſchadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128. Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben, und ſie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle, und von keiner Behörde in Unterſuchung gerathen. In Criminalproceſſen, die gegen ſie anhängig gemacht werden, können ſie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derſelben vorgeſchriebene Art und Weiſe, gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes, und einen Monat darnach, können die Deputirten weder wegen Civilſachen belangt, noch Schulden halber exequirt werden.

129. Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beſtändigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder ſelbſt ein Amt, wozu der König ernennt, annehmen, noch für Jemand anders darum anhalten, oder eine Beförderung ſuchen, da es bei ihrem reſpectiven Amte keinen Rang giebt.

130. Eben ſo können ſie, während der Dauer ihrer Sendung, und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, weder ſelbſt eine Penſion oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum anſuchen.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Befugniſſen (faculdades) der Cortes.

131. Die Cortes ſind ermächtigt:

a) Geſetze in Vorſchlag zu bringen und zu beſchließen, ſie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuſchaffen;

b) den Eid des Königs, des Prinzen von Aſturien und der Regentſchaft, wie es gehörigen Orts vorgeſchrieben iſt, zu empfangen;

c) alle factiſche und rechtliche Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinſicht der Ordnung der Thronfolge entſtehen;

d) in den Fällen, wo die Verfaſſung es vorſchreibt, die Regentſchaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher

die Regentſchaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu beſtimmen;
e) den Prinzen von Aſturien öffentlich anzuerkennen;
f) in dem in der Verfaſſung angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen;
g) die offenſiven Allianztractaten, die Subſidien- und ſpeciellen Handelstractaten, vor ihrer Ratification, zu genehmigen;
h) die Zulaſſung fremder Truppen ins Königreich zu geſtatten oder zu verhindern;
i) die Errichtung oder Abſchaffung von Stellen bei den, vermöge der Verfaſſung errichteten Tribunalen, eben ſo wie die Errichtung und Abſchaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beſchließen;
k) alle Jahre auf den Vorſchlag des Königs die Land- und Seemacht zu beſtimmen, indem ſie feſtſetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit ſie in Kriegszeiten vermehrt werden ſollen;
l) für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verſchiedene Zweige, woraus ſie beſtehen, Verordnungen zu erlaſſen;
m) die Ausgaben der Staatsverwaltung feſtzuſetzen;
n) jährlich die Steuern und Auflagen zu beſtimmen;
o) im Fall es nöthig iſt, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen;
p) die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen;
q) die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzuſehen und zu genehmigen;
r) die Zölle und die Zolltarife (aranceles de derecho) feſtzuſetzen;
s) die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen;
t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu beſtimmen;
u) das Gewicht- und Maasſyſtem anzunehmen, welches ſie für das bequemſte und richtigſte halten;
v) jede Art von Induſtrie zu befördern und anzuregen, und Hinderniſſe, welche dieſelbe lähmen, zu entfernen;
w) den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Aſturien geſchieht;
x) die allgemeinen Vorſchriften in Hinſicht der Polizei und des Geſundheitszuſtandes des Reichs zu genehmigen;
y) die politiſche Preßfreiheit zu beſchützen;
z) dafür zu ſorgen, daß die Miniſter und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenſchaft gezogen werden;
aa) endlich ſteht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Arten, wo der Verfaſſung zufolge ihre Einwilligung nöthig iſt, dieſelbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abſchnitt.

Von der Abfaſſung der Geſetze und der königlichen Sanction.

132. Jeder Deputirte iſt befugt, den Cortes ſchriftlich Geſetzentwürfe vorzulegen, und die Gründe, worauf er ſich ſtützt, anzugeben.

133. Zwei Tage wenigſtens, nachdem der Geſetzentwurf übergeben und verleſen iſt, wird er zum zweiten Mal verleſen, und die Cortes berathſchlagen, ob er zur Sprache kommen ſoll, oder nicht.

134. Geſtattet man, daß darüber discutirt wird, und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes für nöthig, denſelben vorher an eine Comité zu verweiſen; ſo ſoll dieß geſchehen.

135. Längſtens vier Tage, nachdem die Discuſſion des Entwurfes genehmigt worden, ſoll derſelbe zum dritten Mal verleſen, und ein Tag zur Eröffnung der Discuſſion feſtgeſetzt werden.

136. An dieſem beſtimmten Tage ſoll über den Geſetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel deſſelben discutirt werden.

137. Die Cortes werden entſcheiden, wenn der Gegenſtand hinlänglich beſprochen iſt; und wenn entſchieden worden, daß dies der Fall iſt; ſo wird beſtimmt, ob zur Abſtimmung geſchritten werden ſoll, oder nicht.

138. Wenn entſchieden iſt, daß die Abſtimmung Statt haben ſoll; ſo wird auf der Stelle dazu geſchritten, und der Geſetzentwurf entweder ganz oder theilweiſe genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discuſſion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139. Die Abſtimmung geſchieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzuſtimmen, muß wenigſtens die Hälfte ſämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes beſtehen, und einer noch darüber zugegen ſeyn.

140. Verwerfen die Cortes einen Geſetzentwurf während deſſen, daß er geprüft wird, oder beſchließen ſie, daß nicht zur Abſtimmung darüber geſchritten werden ſoll; ſo kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorſchlag gebracht werden.

141. Iſt er aber angenommen; ſo wird er zwei Mal in Geſetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verleſen. Nachdem dieſes geſchehen iſt und beide Originale von dem Präſidenten und zwei Secretairen unterzeichnet worden ſind; ſo werden dieſelben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142. Dem Könige ſteht die Sanction der Geſetze zu.

143. Der König vollführt dieſe Sanction mit folgender, eigenhändig geſchriebener Formel:

„Soll als Geſetz öffentlich bekannt gemacht werden“ (Publiquese como ley).

144. Der König verweigert ſeine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geſchriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewieſen“ (Vuelva á las Cortes).

und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er ſeine Sanction verweigert hat.

145. Der König hat 30 Tage, um ſich dieſes Vorrechtes zu bedienen. Wenn er innerhalb derſelben ſeine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; ſo wird dieſes ſo angeſehen, daß er ſie gegeben hat und wirklich geben wird.

146. Die Sanction des Königs mag erfolgt ſeyn oder nicht; ſo gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der reſpectiven Formel an die Cortes zurück, um in denſelben Bericht darüber abzuſtatten. Dieſes Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147. Verweigert der König ſeine Sanction; ſo darf dieſer Gegenſtand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden; doch kann es in denen des folgenden Jahres geſchehen.

148. Wird der nämliche Geſetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeſchlagen, zugelaſſen und genehmigt; ſo kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demſelben zum zweiten Male ſeine Sanction mit den im Artikel 143 und 144. angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle ſoll in demſelben Jahre dieſer Gegenſtand nicht verhandelt werden.

149. Wird der nämliche Geſetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum dritten Male in Vorſchlag gebracht, zugelaſſen und genehmigt; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der König ſeine Sanction ertheilt, und wird er dieſelbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelſt der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König ſeine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen ſollen; ſo wird der König dieſelbe in den erſten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern; und verſtreicht auch dieſe Friſt, ohne daß er ſie ertheilt; ſo wird es eben ſo angeſehen werden, als ob er ſie gegeben habe, und er wird ſie auch wirklich in der vorgeſchriebenen Form geben. Verweigert aber der König ſeine Sanction; ſo können dieſe Cortes nochmals über denſelben Geſetzentwurf discutiren.

151. Wenn auch, nachdem der König einem Geſetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derſelbe Entwurf, ſo wie er urſprünglich zur Zeit derſelben Deputation, die ihn das erſte Mal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorſchlag gebracht wird; ſo ſoll in Betreff deſſelben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzt worden. Wird derſelbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorſchlag gebracht, ſondern ſpäter, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen; ſo ſoll er dann hinſichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angeſehen werden.

152. Wenn der Geſetzentwurf in der in vorſtehendem Artikel angegebenen Zwiſchenzeit zum zweiten oder dritten Male in Vorſchlag gebracht und von den Cortes verworfen wird; ſo wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angeſehen.

153. Die Geſetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weiſe wieder aufgehoben, wie ſie erlaſſen werden.

Neunter Abſchnitt.

Von der Kundmachnng der Geſetze.

154. Iſt das Geſetz in den Cortes bekannt gemacht; ſo wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung deſſelben geſchritten wird.

155. Zur Bekanntmachung der Geſetze wird ſich der König nachſtehender Formel bedienen:

„Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und kraft der Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges ſehen oder hören, kund und zu wiſſen, daß nachſtehendes Geſetz von den Cortes beſchloſſen und von Uns ſanctionirt worden iſt (hier folgt der buchſtäbliche Inhalt deſſelben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magiſtraten, Chefs, Gouverneuren und andern, ſowohl bürgerlichen als Militair- und geiſtlichen, Behörden, weß Standes und Würden ſie ſeyn mögen, dieſes Geſetz in allen ſeinen Theilen zu beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu laſſen. Ihr habt wohl darauf zu ſehen, daß es zur Erfüllung komme, und werdet dafür ſorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf geſetzt werde." (Es wird an den betreffenden Miniſter geſchickt.)

156. Alle Geſetze werden auf Befehl des Königs durch die reſpectiven Miniſter bekannt gemacht und verbreitet, welche dieſelben unmittelbar an alle und jede höchſte und Provinzialgerichtshöfe und andere Chefs und Oberbehörden ſchicken, die ſie dann an die Unterbehörden überſenden.

Zehnter Abſchnitt.

Von der beſtändigen Deputation der Cortes.

157. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen ſie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes" führt, und aus ſieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern beſteht, nämlich: dreien aus den europäiſchen Provinzen und dreien aus den überſeeiſchen; der ſiebente wird, wie das Loos entſcheidet, entweder ein europäiſcher oder ein überſeeiſcher Deputirter ſeyn.

158. Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für dieſe Deputation ernennen, einen europäiſchen und einen überſeeiſchen.

159. Die beſtändige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160. Dieſe Deputation hat Nachſtehendes zu beſorgen:

a) auf die Beachtung der Verfaſſung und der Geſetze zu ſehen, um bei den nächſten Cortes Rechenſchaft von den Verletzungen abzulegen, welche ſie wahrgenommen hat;
b) in den in der Verfaſſung vorgeſchriebenen Fällen außerordentliche Cortes zuſammen zu berufen;
c) die im 111. und 112. Art. angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen;
d) den ſtellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn ſie ſtatt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen ſollen, und wenn ſichs trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zuſammen kommen können, dieſer Provinz die nöthigen Befehle zuzuſtellen, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Eilfter Abſchnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161. Die außerordentlichen Cortes beſtehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162. Die beſtändige Deputation der Cortes wird dieſelben in folgenden drei Fällen auf einen beſtimmten Tag zuſammen berufen:

a) bei Erledigung der Krone;

b) wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann oder zu Gunſten ſeines Nachfolgers der Krone entſagen will. Im erſten Fall iſt die Deputation ermächtigt, alle Maaßregeln zu treffen, welche ſie für zweckmäßig hält, um ſich von den Urſachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen;

c) wenn der König unter ſehr bedenklichen Umſtänden oder wegen ſchwieriger Angelegenheiten ihre Zuſammenkunft für zweckdienlich hält, und die beſtändige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163. Die außerordentlichen Cortes werden ſich bloß mit dem Gegenſtande beſchäftigen, weshalb ſie zuſammen berufen worden ſind.

164. Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geſchloſſen, wie die gewöhnlichen.

165. Die Haltung der außerordentlichen Cortes ſoll die Wahl neuer Deputirten zu der beſtimmten Zeit nicht verhindern.

166. Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Verſammlung der gewöhnlichen beſtimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben; ſo ſtellen ſie ihre Amtsverrichtungen ein, und die gewöhnlichen Cortes ſetzen das Geſchäft fort, weshalb erſtere zuſammen berufen worden ſind.

167. Die beſtändige Deputation der Cortes ſetzt in dem in vorſtehendem Art. angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewieſenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erſter Abſchnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168. Die Perſon des Königs iſt **heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.**

169. Der König führt den Titel: katholiſche Majeſtät.

170. Der König hat ausſchließlich die Macht, die Geſetze in Vollziehung bringen zu laſſen, und ſeine Gewalt erſtreckt ſich auf alles, was ſich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Verfaſſung und den Geſetzen gemäß.

171. Außer dem dem Könige zuſtehenden Vorrechte, die Geſetze zu ſanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Geſetze für zuträglich hält;

b) dafür zu ſorgen, daß im ganzen Königreiche die Juſtiz ſchnell und vollkommen ausgeübt werde;

c) **Krieg zu erklären oder Frieden zu ſchließen und zu ratificiren, und dann** den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenſchaft darüber abzuſtatten;

d) auf Vorſchlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen;

e) alle Civil- und Militairſtellen zu beſetzen;

f) auf Vorſchlag des Staatsraths alle Biſchöffe zu ernennen und alle übrige geiſtliche Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben;

g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Geſetzen gemäß zu ertheilen;

h) die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denſelben zu ernennen;

i) über die bewaffnete Macht zu verfügen und ſie ſo zu vertheilen, wie es am zuträglichſten iſt;

k) die diplomatiſchen und Handelsverhältniſſe mit andern Mächten zu leiten und Botſchafter, Geſandte und Conſuls zu ernennen;

l) für das Schlagen der Münzen zu ſorgen, worauf ſein Bruſtbild und ſein Name geprägt iſt;

m) über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung beſtimmten Gelder zu entſcheiden;

n) den Geſetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen;

o) den Cortes ſolche Geſetze und ſolche Verbeſſerungen vorzuſchlagen, wie er ſie für das Wohl des Volks am zuträglichſten hält, damit dieſe in der beſtimmten Form darüber berathſchlagen;
p) die ſogenannten Paretis oder Reſcripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenverſammlungen und die päpſtlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn ſie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn ſie Privat- oder Regierungsangelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es ſich aber um ſtreitige Puncte handelt, das oberſte Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu ſetzen, damit es den Geſetzen gemäß darüber entſcheide;
q) die Staatsminiſter zu ernennen und frei zu wählen.

172. Folgendes ſind die Beſchränkungen der königlichen Gewalt:
a) der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Verfaſſung beſtimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, ſie weder ſuspendiren, noch auflöſen, noch auf irgend eine Weiſe ihren Sitzungen und Berathſchlagungen Hinderniſſe in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem ſolchen Verſuche rathen und dabei behülflich ſind, werden für Verräther erklärt, und ſollen als ſolche gerichtlich belangt werden;
b) der König kann ſich, ohne Einwilligung der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut; ſo wird es ſo angeſehen, als ob er der Krone entſagt habe;
c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines ſeiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Urſache dem Throne zu Gunſten ſeines unmittelbaren Nachfolgers entſagen wollen; ſo kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun;
d) der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortſchaft, noch irgend einen Theil des ſpaniſchen Gebiets, er ſey ſo klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauſchen;
e) der König kann, ohne Einwilligung der Cortes, mit keiner fremden Macht eine Offenſiv-Allianz, noch einen beſondern Handelsvertrag ſchließen;
f) eben ſo wenig kann er ſich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subſidien zu geben;
g) der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräußern;
h) der König kann für ſich allein, ohne daß die Cortes ſie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, ſie mögen Namen haben, welchen, oder beſtimmt ſeyn, zu was ſie wollen;
i) der König kann weder einem Einzelnen, noch irgend einer Körperſchaft, ein ausſchließliches Privilegium ertheilen;
k) der König kann ſich weder des Eigenthums irgend einer Privatperſon oder irgend einer Körperſchaft bemächtigen, noch ſie in dem Beſitze, Genuſſe oder in der Nutznießung derſelben ſtören, und ſollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich iſt, nothwendig ſeyn, irgend Jemandem ſein Eigenthum zu nehmen; ſo kann es nur geſchehen, wenn er zu gleicher Zeit entſchädigt wird, oder, nach dem Ausſpruch Sachverſtändiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält;
l) der König kann Niemanden ſeiner Freiheit berauben, noch für ſich irgend eine Strafe auferlegen. Der Miniſter, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, ſind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der perſönlichen Freiheit ſchuldig beſtraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Perſon erfordern ſollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Perſon binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß;
m) der König wird, bevor er eine Eheverbindung ſchließt, ſolches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten, und thut er dies nicht; ſo ſoll es ſo angeſehen werden, als ob er der Krone entſage.

173. Der König leiſtet bei ſeiner Thronbeſteigung, und wenn er noch minder-

jährig iſt, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie, König beider Spanien, ſchwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion zu beſchützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu geſtatten; die politiſche Verfaſſung und die Geſetze der ſpaniſchen Monarchie zu beobachten und beobachten zu laſſen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerſtückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden iſt; Niemandem je ſein Eigenthum zu nehmen und vor allem die politiſche Freiheit der Nation und die perſönliche jedes Einzelnen zu reſpectiren. Und wenn ich von dem, was ich geſchworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue; ſo ſoll man mir nicht Gehorſam leiſten, ſondern das, wodurch ich dem zuwider handle, ſoll null und nichtig ſeyn. So wahr mir Gott helfen und mich beſchützen, und wenn ich es nicht thue, mich beſtrafen möge.“

Zweiter Abſchnitt.

Von der Kronerbfolge.

174. Das Königreich beider Spanien iſt untheilbar; die Thronfolge geht, nach Bekanntmachung der Verfaſſung, blos in regelmäßiger Ordnung nach der Erſtgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175. Blos legitime, während der Dauer einer geſetzmäßigen Ehe erzeugte, Söhne können Könige von Spanien werden.

176. Bei gleichem Verwandtſchaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtſchaftsgrades.

177. Der Sohn oder die älteſte Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher ſterben ſollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, ſollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar ſuccediren.

178. So lange die Linie, welcher die Erbfolge zuſteht, nicht erlöſcht, gelangt der nächſte Zweig nicht zur Erbfolge.

179. König von Spanien iſt Don Ferdinand 7 von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180. In Ermangelung Don Ferdinands 7 von Bourbon, folgen ihm ſeine rechtmäßigen ſowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen dieſe, ſeine Brüder und Schweſtern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schweſtern ſeines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeſchriebenen Ordnung, indem ſie alle unter ſich das Erbfolgerecht und den Vorrang der näheren Zweige vor den entfernteren beobachten.

181. Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausſchließen, die nicht fähig ſind zu regieren, oder Acte begangen haben, wodurch ſie ſich der Krone unwürdig gemacht.

182. Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöſchen; ſo ſollen die Cortes aufs neue zuſammen berufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was, bei Befolgung der hier aufgeſtellten Ordnung und Regeln, für die Erbfolge der Nation am zuträglichſten iſt.

183. Wenn die Krone ſogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt; ſo kann ſich dieſelbe ohne Beiſtimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn ſie das Gegentheil thut; ſo wird dies als eine Entſagung der Krone angeſehen.

184. Im Falle, daß ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art ſie ſey, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abſchnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentſchaft.

185. Der König iſt bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig.

186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentſchaft regiert.

187. Das Nämliche geſchieht, wenn der König irgend einer phyſiſchen oder moraliſchen Urſache halber die Regierung zu führen nicht im Stande iſt.

188. Wenn dieſe Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahre alt iſt; ſo können ihn die Cortes, ſtatt der Regentſchaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189. Im Falle der Thron erledigt wird und der Prinz von Aſturien noch minderjährig iſt; ſo ſoll, wenn die ordentlichen Cortes nicht verſammelt ſind, ſo lange, bis die außerordentlichen zuſammen kommen, die proviſoriſche Regentſchaft aus der Königin Mutter, wenn eine da iſt, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die älteſten ſind, und aus den zwei älteſten Staatsräthen, nämlich dem Aelteſten und dem, der auf ihn folgt, beſtehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden iſt; ſo nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentſchaft Theil.

190. Den Vorſitz bei der proviſoriſchen Regentſchaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerſt zu dieſer Deputation ernannt worden.

191. Die proviſoriſche Regentſchaft wird keine andern Geſchäfte abthun, als ſolche, die keinen Aufſchub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen und abſetzen.

192. Sind die außerordentlichen Cortes beiſammen; ſo werden ſie eine aus drei bis fünf Perſonen beſtehende Regentſchaft ernennen.

193. Um Mitglied der Regentſchaft zu werden, muß man Bürger ſeyn, und die freie Ausübung ſeiner Rechte genießen. Ausländer, ſelbſt wenn ſie Bürgerdiplome erhalten haben, ſind ausgeſchloſſen.

194. Den Vorſitz der Regentſchaft führt dasjenige Mitglied derſelben, welches die Cortes dazu beſtimmen; und dieſe haben auch im Nothfall feſtzuſetzen, ob die Präſidentſchaft nach der Reihe umgehen und auf wie lange ſie geführt werden ſoll.

195. Die Regentſchaft wird die königliche Gewalt unter der Bedingung ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196. Sowohl die eine, als die andere Regentſchaft wird nach der im Art. 173. vorgeſchriebenen Formel einen Eid leiſten mit Hinzuſetzung der Clauſel: „daß ſie dem Könige treu ſeyn will", und die permanente Regentſchaft wird außerdem noch hinzufügen, daß ſie die von den Cortes ihrer Gewalt geſetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder ſeine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß, im Fall ſie es einen Augenblick verſchiebt, ihre Mitglieder als Verräther angeſehen und behandelt werden ſollen.

197. Alle Beſchlüſſe der Regentſchaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198. Vormund des minderjährigen Königs ſoll derjenige ſeyn, welcher von dem verſtorbenen Könige in ſeinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieſer Niemanden ernannt; ſo iſt die Königin Mutter ſo lange Vormünderin, als ſie Wittwe bleibt. In Ermangelung derſelben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem erſten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig ſeyn.

199. Die Regentſchaft wird darauf ſehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke ſeiner hohen Würde entſpreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor ſich gehe.

200. Die Cortes beſtimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentſchaft genießen ſollen.

Vierter Abſchnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Aſturien.

201. Der erſtgebohrne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Aſturien."

202. Die andern Kinder des Königs ſind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203. Die Söhne und Töchter des Prinzen von Aſturien ſollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

204. Die Eigenſchaft ſpaniſcher Infanten beſchränkt ſich einzig und allein auf dieſe Perſonen, und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205. Die Infanten von Spanien werden die bisher genoſſenen Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen genießen, und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenſtellen bei den Cortes.

206. Der Prinz von Aſturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zuſtimmung verläßt, iſt er dadurch von der Thronfolge ausgeſchloſſen.

207. Daſſelbe findet Statt, wenn er längere Zeit außerhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß feſtgeſetzt iſt, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen beſtimmten Friſt ſich nicht einſtellt.

208. Der Prinz von Aſturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs ſind, können ohne ſeine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, ſich nicht verheirathen.

209. Die Cortes und in Ermangelung derſelben die permanente Deputation erhält eine authentiſche Abſchrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um ſie in ihren Archiven aufzubewahren.

210. Der Prinz von Aſturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeſchriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211. Dieſe Anerkennung geſchieht in der erſten Verſammlung der Cortes, die nach ſeiner Geburt gehalten wird.

212. Der Prinz von Aſturien leiſtet, wenn er vierzehn Jahre alt iſt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid:

„Ich (hier folgt der Name) Prinz von Aſturien, ſchwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apoſtoliſch-römiſch-katholiſche Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche geſtatten, die Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorſam ſeyn will. So wahr mir Gott helfe."

Fünfter Abſchnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213. Die Cortes ſetzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde ſeiner Perſon entſpricht.

214. Dem Könige gehören alle königlichen Paläſte, deren Beſitz ſeine Vorgänger genoſſen haben, und die Cortes werden die Ländereien beſtimmen, welche ſie zu ſeinem perſönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215. Für den Unterhalt des Prinzen von Aſturien ſetzen die Cortes gleich vom Tage ſeiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber, nachdem ſie ſieben Jahre alt geworden ſind, eine jährliche, ihrer reſpectiven Würde entſprechende, Summe aus.

216. Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemeſſene Summe als Heirathsgut ausſetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte beſtimmt geweſenen jährlichen Summen aufhören.

217. Wenn ſich die Infanten verheirathen und in Spanien leben; ſo werden ihnen die bewilligten Penſionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen ſie ſich aber und halten ſich außer Landes auf; ſo hören die Penſionen auf, und ſie erhalten ein für alle Mal eine Summe, welche die Cortes beſtimmen.

218. Die Cortes ſetzen auch die Penſion feſt, welche die verwittwete Königin erhalten ſoll.

219. Die Beſoldungen der Mitglieder der Regentſchaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewieſenen Summe genommen.

220. Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Penſionen für ſeine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede iſt, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung feſtgeſetzt, und können während der Dauer derſelben nicht geändert werden.

221. Alle dieſe Anweiſungen werden bei dem Nationalſchatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Adminiſtrator leiſtet und mit demſelben alle gegenſeitige Activa und Paſſiva in Ordnung bringt.

Sechster Abſchnitt.

Von den Miniſtern oder Staats- und Depeſche-Secretairen.

222. Miniſter (Secretarios del Despacho) ſind ſieben, nämlich:
a) der erſte Staatsſecretair (Secretario del Despacho de Estado);
b) der Staatsſecretair für die Regierung der Halbinſel und der benachbarten Inſeln (S. d. d. de la Gobernacion de Reyno);
c) der Staatsſecretair für die Regierung der überſeeiſchen Länder;
d) der Staatsſecretair für die Gnaden- und Juſtizſachen (S. del D. de Gracia y Justicia);
e) der Staatsſecretair der Finanzen (S. d. D. de Hacienda);
f) der Staatsſecretair für das Kriegsweſen;
g) der Staatsſecretair der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieſer Organiſation der Miniſterien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umſtände nöthig machen werden.

223. Um Miniſter werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genuſſe ſeiner Rechte ſeyn. Ausländer, auch wenn ſie Bürgerdiplome erhalten haben, ſind ausgeſchloſſen.

224. Ein beſonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Miniſterium zukommenden Geſchäfte beſtimmen.

225. Alle Befehle des Königs müſſen von dem Miniſter desjenigen Departements, wohin ſie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter ſoll einem Befehle Folge leiſten, bei welchem dieſe Formalität nicht beobachtet iſt.

226. Die Miniſter ſind den Cortes für die Verordnungen, welche ſie autoriſiren, und die der Verfaſſung und den Geſetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß ſie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorſchützen können.

227. Die Miniſter verfertigen die jährlichen Anſchläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche ſie in ihrem reſpectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weiſe, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenſchaft von denen ab, die ſie gehabt haben.

228. Um die Miniſter zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren Statt finden ſoll.

229. Iſt ein ſolches Decret erlaſſen; ſo wird der Miniſter ſuspendirt und die Cortes übergeben dem oberſten Gerichtshofe alle Actenſtücke, welche dieſen Proceß betreffen, der von demſelben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn inſtruirt und den Geſetzen gemäß entſcheidet.

230. Die Cortes werden die Gehalte feſtſetzen, welche die Miniſter während ihres Amtes genießen ſollen.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Staatsrathe.

231. Es ſoll ein Staatsrath von vierzig Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genuſſe ihrer Rechte ſind, beſtehen. Ausländer, auch wenn ſie Bürgerdiplome erhalten haben, ſind davon ausgeſchloſſen.

232. Er wird aus folgenden Mitgliedern zuſammen geſetzt ſeyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr, Geiſtlichen von anerkanntem und erprobtem Verdienſte und Berühmtheit, worunter zwei Biſchöffe ſeyn ſollen; aus vier, und nicht mehr, Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntniſſen geziert ſind, und die übrigen zweiunddreißig ſollen aus Subjecten gewählt werden, welche ſich durch ihre Berühmtheit und Kenntniſſe oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienſte in einigen der vornehmſten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu dieſen Stellen niemanden vorſchlagen, der zu der Zeit, wo ſie beſetzt werden, Deputirter bei den Cortes iſt. Wenigſtens zwölf Mitglieder des Staatsraths müſſen aus den überſeeiſchen Provinzen gebürtig ſeyn.

233. Alle Staatsräthe werden auf den Vorſchlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234. Um die Bildung dieſes Staatsraths zu bewerkſtelligen, wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Claſſen, in dem angegebenen Verhältniſſe, angefertigt, woraus der König die vierzig Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden ſollen, indem er die Geiſtlichen aus der Liſte ihrer Claſſe, die Grands aus der der Grands nimmt, und ſo auch bei den übrigen verfährt.

235. Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird; ſo werden die zunächſt zuſammen tretenden Cortes dem Könige drei Perſonen aus der Claſſe, in welcher die Erledigung Statt findet, vorſchlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den paſſendſten hält.

236. Der Staatsrath iſt der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denſelben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, beſonders wegen zu ertheilender oder zu verweigender Sanction der Geſetze, wegen Kriegserklärungen und Abſchluß von Verträgen, um ſeine Meinung fragen.

237. Dieſem Rathe ſteht es zu, dem Könige zur Präſentation für alle geiſtliche Pfründen und zur Beſetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuſchlagen.

238. Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsrathes ein Reglement für die innere Leitung des Staatsrathes feſtſetzen, und daſſelbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239. Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem oberſten Gerichte gerechtfertigte, Urſache ihrer Stelle nicht entſetzt werden.

240. Die Cortes beſtimmen die Gehalte des Staatsraths.

241. Beim Antritte ihrer Stellen ſchwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu ſeyn und ihm nur das zu rathen, was ſie ohne Privatabſicht und ohne Privatintereſſe für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Juſtiz.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242. Die Gewalt, die Geſetze in Civil- und Criminalſachen in Anwendung zu bringen, kommt ausſchließlich den Gerichtshöfen zu.

243. Weder die Cortes, noch der König, können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die ſchon anhängigen Proceſſe zurücknehmen oder ſchon entſchiedene noch einmal vornehmen laſſen.

244. Die Geſetze werden die Ordnung und Formalitäten der Proceſſe beſtimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig ſeyn ſollen, und wovon weder die Cortes, noch der König dispenſiren können.

245. Die Gerichtshöfe können keine andere Functionen ausüben, als Rechtſprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen laſſen.

246. Eben ſo wenig können ſie die Ausübung der Geſetze ſuspendiren, noch irgend ein Reglement über die Juſtizverwaltung erlaſſen.

247. Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminalvergehungen von irgend einer andern Commiſſion, als dem competenten, ſchon vorher durch das Geſetz beſtimmten, Gerichtshofe gerichtet werden.

248. In den gewöhnlichen Civil- und Criminalſachen giebt es für alle Claſſen von Perſonen ſtets nur ein Geſetz.

249. Die Geiſtlichen werden fortwährend im Genuſſe der Rechte ihres Standes, nach den Beſtimmungen, welche die Geſetze darüber enthalten oder noch künftig vorſchreiben werden, verbleiben.

250. Das Militair wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Beſtimmungen, oder denen, die ſie noch in der Folge vorſchreiben wird, beſonderer Geſetze genießen.

251. Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf ſpaniſchem Grund und Boden gebohren und über fünfundzwanzig Jahre alt ſeyn. Die andern Eigenſchaften, welche beide beſitzen müſſen, werden in den Geſetzen beſtimmt werden.

252. Die Magiſtratsperſonen und Richter können auch weder abgeſetzt oder ihrer, es ſey nun für eine beſtimmte Zeit oder für immer, dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer geſetzlich erwieſenen und vor Gericht abgeurtheilten Urſache. Eben ſo wenig können ſie anders, als wegen einer geſetzmäßig beabſichtigten Anklage, ſuspendirt werden.

253. Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magiſtratsperſon angebracht werden, die bei angeſtellter Unterſuchung gegründet ſcheinen; ſo kann der König,

nach Anhörung des Staatsraths, dieſe Magiſtratsperſon ſuspendiren, indem er ſogleich die Klage und Unterſuchung an den oberſten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieſer den Geſetzen gemäß das Urtheil ſpreche.

254. Alle Richter, welche die Geſetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalſachen beſtimmt iſt, nicht beobachten, ſind perſönlich dafür verantwortlich.

255. Verführung, Beſtechung oder Veruntreuung von Seiten der Magiſtratsperſonen oder Richter veranlaſſen gegen diejenigen, welche ſich etwas der Art zu Schulden kommen laſſen, einen Proceß im Namen des Volks.

256. Die Cortes werden den Magiſtratsperſonen und Richtern eine gehörige Beſoldung ausſetzen.

257. Die Juſtiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beſchlüſſe und Urtheilsſprüche der oberen Gerichtshöfe werden gleichfalls in ſeinem Namen erlaſſen.

258. In der ganzen Monarchie ſoll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter beſondern Umſtänden vielleicht darin vornehmen, ein und daſſelbe bürgerliche, peinliche und Handelsgeſetzbuch gelten.

259. Bei Hofe ſoll ein Gericht unter dem Namen „oberſtes Juſtiztribunal" Statt finden.

260. Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es beſtehen, und das Local, wo es ſeine Sitzungen halten ſoll, beſtimmen.

261. Die Amtsverrichtungen dieſes Obertribunals beſtehen darin:

a) die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter ſich auf dem ganzen ſpaniſchen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinſel und auf den nahe liegenden Inſeln beſtehenden Tribunalen und Specialgerichten zu beſtimmen. Dieſe Competenzen ſollen in den überſeeiſchen Ländern ſo geſchieden und vertheilt werden, wie es in den Geſetzen beſtimmt werden wird;

b) den Staatsſecretairen und den Miniſtern das Urtheil zu ſprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen ſie Statt finden ſoll;

c) alle Abſetzungs- und Suspendirungsproceſſe der Staats- oder Gerichtsräthe zu entſcheiden;

d) die gegen die Staats- und Depeſchenſecretaire, Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängenden Criminalproceſſe zu entſcheiden, indem es dem politiſchen Chef, der die meiſte Autorität hat, zukommt, den Proceß zu inſtruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben;

e) alle gegen einzelne Mitglieder dieſes Obergerichts anhängige Proceſſe zu entſcheiden. Sollte ſich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieſes Obergericht zur Verantwortung zu ziehen; ſo ſollen die Cortes mit Beobachtung der im Art. 228. feſtgeſetzten Form zur Ernennung eines desfallſigen Tribunals ſchreiten, welches aus neun Richtern beſtehen ſoll, die durchs Loos aus einer doppelt ſo zahlreichen Liſte gewählt werden;

f) über den Ort, wo ſich jeder Staatsbeamte den Geſetzen gemäß aufhalten muß, zu entſcheiden;

g) alle ſtreitige Gegenſtände, die das Patronatsrecht des Königs betreffen, zu entſcheiden;

h) über die Appellationen (recursos de fuerza) aller geiſtlichen Oberhofgerichte zu entſcheiden;

i) die Nullitätsrecurſe (recursos de nulidod) zu entſcheiden, welche gegen die in letzter Inſtanz ausgeſprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Proceß wieder in ſeinen anfänglichen Zuſtand zu verſetzen, indem derſelbe an ein anderes Tribunal verwieſen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede iſt. Was die überſeeiſchen Länder betrifft; ſo ſollen die dort vorfallenden Recurſe und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entſchieden werden;

k) die Zweifel der andern Tribunale über den Sinn der Geſetze zu vernehmen, und den König über dieſe Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieſer die Cortes veranlaſſe, eine gehörige Erklärung darüber von ſich zu geben;

l) die Verzeichniſſe der Civil- und Criminalproceſſe durchzuſehen, welche die Audiencias demſelben vorlegen müſſen, um die ſchnelle Verwaltung der Juſtiz zu befördern, zu demſelben Ende eine Abſchrift davon an die Re-

gierung einzuſenden, um die öffentliche Bekanntmachung derſelben durch den Druck anzuordnen.

262. Alle Civil- und Criminalproceſſe werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263. Den Audiencias ſoll es zuſtehen, alle Civilſachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Inſtanz, ſo wie auch die Criminalproceſſe nach den in den Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen zu entſcheiden; eben ſo wie die Fälle, wo es ſich um Suspendirung oder Abſetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Geſetzen feſtgeſetzten Weiſe, und indem ſie darüber an den König berichten.

264. Die Richter, welche in zweiter Inſtanz erkannt haben, können nicht an der Unterſuchung des nämlichen Proceſſes in dritter Inſtanz Theil nehmen.

265. Die Audiencias entſcheiden auch alle Jurisdictionsſtreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266. Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurſe (recursos de fuerza) der geiſtlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entſcheiden.

267. Eben ſo ſollen ſie zur Beförderung einer ſchnellen Juſtiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Proceſſe erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden ſind, und Verzeichniſſe von allen Civil- und Criminalproceſſen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit dieſen oder jenen ſtehe.

268. Die überſeeiſchen Audiencias werden außerdem noch die Entſcheidung der außerordentlichen Nullitätsrecurſe über ſich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müſſen, die zahlreich genug ſind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Proceß noch in keiner Inſtanz entſchieden worden iſt. Bei den Audiencias, die nicht aus einer ſo großen Zahl von Mitgliedern beſtehen, werden dieſe Recurſe von der einen an eine andre, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden, übergehen; und im Falle, daß in dieſem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden iſt, an die nächſte eines andern Gouvernements gelangen.

269. Iſt die Null- und Nichtigkeit ausgeſprochen; ſo wird die Audiencia, welche den Proceß entſchieden hat, dem Obergerichte Rechenſchaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisſtücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft geſetzt werde, von der im Art. 254. die Rede iſt.

270. Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichniſſe von allen Civilproceſſen, und alle ſechs Monate von allen Criminalproceſſen, ſowohl den entſchiedenen als den noch unentſchiedenen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsſtellen an ſie gelangt ſind, einreichen.

271. Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter ſieben ſeyn darf, die Form dieſer Tribunale und die Orte, wo ſie ihren Sitz haben ſollen, werden durch beſondere Geſetze und Verordnungen beſtimmt werden.

272. Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des ſpaniſchen Gebiets, von der im Art. 11. die Rede iſt, zur Ausführung; ſo ſoll mit Rückſicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias beſtimmt und denſelben ihre Bezirke angewieſen werden.

273. Es ſollen verhältnißmäßige gleiche Cantons (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) ſoll ein Oberrichter mit einer entſprechenden Gerichtsſtelle (juzgado) vorhanden ſeyn.

274. Der Geſchäftskreis dieſer Richter wird ſich blos auf Streitſachen (á lo contencioso) beſchränken und es ſoll geſetzlich beſtimmt werden, was für welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an ſie gelangen und wie groß die Summen ſeyn ſollen, über die ſie ohne weitere Appellation in Civilſachen erkennen können.

275. In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) beſtellt und geſetzlich beſtimmt werden, wie weit ſich ihre Macht in Streit-, ſo wie in Verwaltungsſachen (en lo economico) erſtrecken ſoll.

276. Alle Richter der niedern Gerichte ſind gehalten, ſpäteſtens in drei Tagen ihrer reſpectiven Audiencia von den Proceſſen, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden ſind, Anzeige zu machen, und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeſchriebenen Zeit Rechenſchaft von dem Stande und Fortgange dieſer Proceſſe abzulegen.

277. Auch müſſen ſie alle ſechs Monate Hauptliſten (listas generales) von allen Civilſachen, und alle drei Monate von allen peinlichen Proceſſen, die vor ihren

Gerichten anhängig ſind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes, an ihre reſpective Audiencia einliefern.

278. Die Geſetze werden entſcheiden, ob es ſpecielle Tribunale für beſtimmte Sachen geben ſoll.

279. Die Räthe und Richter müſſen beim Antritt ihrer Aemter ſchwören, die Verfaſſung aufrecht zu halten, dem Könige treu zu ſeyn, die Geſetze zu beobachten und die Juſtiz unparteiiſch zu handhaben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Juſtiz in Civilſachen.

280. Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, ſeine Streitigkeiten durch von beiden Parteien gewählte Schiedsrichter entſcheiden zu laſſen.

281. Der von den Schiedsrichtern gethane Ausſpruch wird in Ausübung gebracht, wenn ſich nicht beide Theile, bei der Anheimſtellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282. Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilſachen oder Injurien anzubringen hat, muß ſich dieſerhalb an ihn wenden.

283. Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverſtändigen, von denen jede Partei einen ernennt, den Kläger ſowohl als den Beklagten, unterrichtet ſich von den Gründen, worauf ſie ſich beiderſeitig ſtützen, und trifft, nachdem er die Meinung ſeiner beiden Gehülfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um den Streit zu ſchlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird, ſo wie ſie wirklich beendigt iſt, wenn beide Theile es bei dieſer außergerichtlichen Entſcheidung bewenden laſſen.

284. Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Verſöhnung verſucht hat, kann kein Proceß angefangen werden.

285. Jede Streitſache, ſie mag ſo wichtig ſeyn, wie ſie will, kann nur durch 3 Inſtanzen gehen, und es können in derſelben nur drei Endurtheile geſprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Inſtanz appellirt; ſo muß die Zahl der Richter, die darüber zu entſcheiden haben, größer ſeyn, als die Zahl derer, die in der geſetzmäßig beſtimmten Form an der Unterſuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieſer letzten Inſtanz wird auch, hinſichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beſchaffenheit und Art der verſchiedenen Urtheile, entſchieden, welcher Urtheilsſpruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden ſoll.

Dritter Abſchnitt.

Von der Juſtizverwaltung in Criminalſachen.

286. Die Geſetze werden die Juſtizverwaltung in Criminalſachen ſo anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angeſtellt wird, damit die Verbrechen ſchnell beſtraft werden.

287. Kein Spanier kann ohne vorgängige ſummariſche Unterſuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben ſo gehört ein ſchriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung ſelbſt ſtatt findet, bekannt gemacht wird.

288. Jederman ſoll dieſem Verhaftsbefehl Folge leiſten und jeder Widerſtand wird als ein ſchweres Verbrechen angeſehen.

289. Im Falle der Widerſetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um ſich der Perſon zu bemächtigen.

290. Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniß bringt, wenn ſonſt nichts es hindert, vor den Richter geführt, damit dieſer ihm ſeine Erklärung abnehme; kann aber dieſe nicht verificirt werden, ſo wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniß abgeführt, und der Richter empfängt ſeine Ausſage binnen 24 Stunden.

291. Die Ausſage des Verhafteten wird nicht beſchworen; überhaupt ſoll in Criminalſachen über ein perſönliches Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292. Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann ſogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn feſt zu nehmen und vor den Richter zu führen. Iſt er vor dieſen geſtellt und in Gewahrſam gebracht worden; ſo wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293. Wenn beſchloſſen iſt, daß der Ergriffene ins Gefängniß gebracht werden, oder als Gefangener (preso) dort verbleiben ſoll; ſo wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abſchriftlich an den Kerkermeiſter (alcayde) über-

geben, damit dieſer ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieſes Erforderniß nicht beobachtet; ſo darf der Kerkermeiſter, bei Strafe der größten Verantwortlichkeit, Niemanden als Gefangenen aufnehmen.

294. Blos bei Vergehungen, die eine pecuniaire Verantwortlichkeit nach ſich ziehen, kann Beſchlag auf die Güter gelegt werden (hara embargo), und dieſer wird ſich nach der Summe richten, auf welche ſich die Verantwortlichkeit erſtreckt.

295. Wenn nicht ein Fall da iſt, wo das Geſetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet; ſo kann Niemand, der Caution ſtellt, ins Gefängniß gebracht werden.

296. Sobald als ſich aus der Sache irgend ergiebt, daß der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, ſoll er gegen Caution auf freien Fuß geſtellt werden.

297. Die Gefängniſſe ſollen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie wohl zur Feſthaltung, nicht aber zur Beſchwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeiſter dieſelben in gutem Gewahrſam halten, und diejenigen von einander abſondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinſchaft mit einander haben dürfen; doch ſollen ſie nie in unterirdiſche und ungeſunde Kerker geſteckt werden.

298. Es wird geſetzlich beſtimmt werden, wie oft die Gefängniſſe unterſucht werden ſollen, und kein Gefangener darf bei dieſer Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299. Der Richter und Kerkermeiſter, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung die in dem Strafgeſetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden ſoll, ſchuldig beſtraft werden.

300. Dem als ſchuldig Behandelten (al tratado como reo) ſoll innerhalb 24 Stunden die Urſache ſeiner Feſtſetzung und der Name ſeines Anklägers, wenn einer vorhanden iſt, bekannt gemacht werden.

301. Bevor der als ſchuldig Behandelte verhört wird, ſollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, ſo wie die Ausſagen der Zeugen vorgeleſen, und der Name der letzteren genannt werden; und wenn er dieſelben nicht kennt; ſo ſoll ihm alle mögliche Auskunſt, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer ſie ſind.

302. Die Proceſſe ſollen fortan in der Art und Weiſe und Form, welche geſetzlich beſtimmt werden wird, öffentlich ſeyn.

303. Gewalt und Folter ſollen nie angewendet werden.

304. Eben ſo wenig ſoll die Strafe der Güterconfiscation Statt finden.

305. Keine Strafe, ſie mag für welches Verbrechen es immer ſey auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie deſſen, der ſie leidet, übergehen.

306. Man kann in keines Spaniers Haus gewaltſam eindringen, außer in den zum Beſten der Ordnung und Sicherheit des Staats geſetzlich beſtimmten Fällen.

307. Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterſchied zwiſchen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) feſtzuſetzen; ſo ſollen ſie es in der Form thun, die ſie für paſſend halten.

308. Wenn in außerordentlichen Umſtänden die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in dieſem Abſchnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeſchriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derſelben erheiſcht; ſo können die Cortes dieſelbe für eine beſtimmte Zeit decretiren.

Sechster Titel.

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erſter Abſchnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309. Die innere Regierung oder Polizei der Städte ſollen Stadträthe beſorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador sindico) beſtehen, und in welchen der politiſche Chef, wenn es einen giebt, und in deſſen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerſt erwählte den Vorſitz führen ſoll.

310. In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath giebt, und denen doch einer zukäme, wird ein Rath beſtellt. Die, welche für ſich, oder mit

ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müſſen einen bekommen, und es ſoll ihnen zu dem Ende ein angemeſſener Bezirk angewieſen werden.

311. Die Zahl der Individuen von jeder Claſſe, aus welchen die Stadträthe mit Rückſicht auf die Bevölkerung beſtehen ſollen, wird geſetzlich beſtimmt werden.

312. Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten ſollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, ſo wie die andern Beamten auf Lebenszeit, ſie mögen Namen und Titel haben, welchen ſie wollen, aufhören.

313. Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zuſammen kommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältniſſe ihrer Volksmenge eine beſtimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derſelben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314. Die Wahlmänner ernennen in demſelbigen Monate mit abſoluter Stimmenmehrheit, den oder die Alcaldes, Regidores und den oder die Syndici, damit ſie mit dem erſten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315. Die Alcaden werden alle Jahre erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte, und eben ſo auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt. Iſt aber nur einer da; ſo wird alljährlich ein anderer gewählt.

316. Wer eines von dieſen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es geſtattet, vor Verlauf von wenigſtens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317. Um Alcade, Regidor, oder Syndicus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im Genuſſe ſeiner Rechte iſt, 25 Jahre alt und wenigſtens 5 Jahre in dem Orte anſäſſig ſeyn. Die übrigens zu dieſen Aemtern erforderlichen Eigenſchaften werden geſetzlich beſtimmt werden.

318. Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor, oder Syndicus werden; doch ſind in dieſer Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319. Alle drei erwähnte Municipalſtellen ſind Stadtämter (carga concejil), wovon ſich Niemand ohne geſetzmäßige Urſache ausſchließen kann.

320. Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretair ſeyn, der von erſterem mit abſoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecaſſe beſoldet wird.

321. Dem Stadtrathe liegt ob:

a) Die polizeiliche Sorge für die Geſundheit und Bequemlichkeit.
b) Dem Alcade in Allem, was die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizuſtehen.
c) Die geſetz- und vorſchriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben, mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich ſind.
d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derſelben an die reſpective Caſſe (tresoreria).
e) Die Sorge für alle Elementarſchulen und die andern Erziehungsanſtalten, welche aus den Gemeindecaſſen unterhalten werden.
f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuſer und andere milde Anſtalten nach den zu erlaſſenden Vorſchriften.
g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherſtellnng der Wege, Kunſtſtraßen, Brücken und Gefängniſſe, Wälder und Holzungen der Gemeinde, und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich ſind, oder zur Zierde gereichen.
h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufaſſen und ſie mittelſt der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu überſenden.
i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbsfleißes und Handels, nach der Beſchaffenheit und den Umſtänden der Orte und in ſo weit, als es nützlich und wohlthätig für ſie iſt.

322. Wenn Arbeiten oder andere Dinge, die von allgemeinem Nutzen ſind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) ſeine Zuflucht nehmen muß; ſo können dieſe nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk, oder der Gegenſtand, wozu ſie verwendet werden ſollen, dringend nöthig iſt; ſo können die Stadträthe mit Zuſtimmung der erwähn-

ten Provinzialdeputation dieſelben inzwiſchen, bis der Beſchluß der Cortes ankommt, verwenden.

323. Die Gemeinderäthe verrichten alle dieſe Functionen unter Aufſicht der Provinzialdeputation, der ſie alljährlich eine belegte Rechenſchaft von den öffentlichen Geldern, die ſie eingenommen und verwendet haben, ablegen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der politiſchen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324. Die politiſche Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberſte Chef (gefe superior) über ſich.

325. In jeder Provinz ſoll es eine ſogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derſelben befördern ſoll, und worin der Chef der Provinz den Vorſitz führt.

326. Dieſe Deputation ſoll aus dem Präſidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weiſe erwählten Mitgliedern beſtehen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge dieſe Zahl, wenn ſie es für dienlich erachten, oder die Umſtände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede iſt, Statt gefunden haben wird.

327. Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erſtemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer ſo fortgeht.

328. Die Wahl dieſer Individuen geſchieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf wenn die Deputirten, zu den Cortes ernannt worden ſind, und auf dieſelbe Weiſe, wie dieſe erwählt werden.

329. Zu gleicher Zeit und auf dieſelbe Weiſe werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330. Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genuſſe ſeiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt, und in der Provinz gebohren ſeyn, oder ſich wenigſtens ſeit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anſtändig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Art. 318. die Rede iſt, kann es werden.

331. Damit ein und dieſelbe Perſon zum zweitenmal gewählt werden kann, müſſen wenigſtens von der Zeit an, wo ſie ihr Amt niederlegte, 4 Jahre verſtrichen ſeyn.

332. Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorſitz in der Deputation führen kann; ſo führt ihn der Intendant, und, in Ermangelung deſſen, das Mitglied (el vocal), das zuerſt gewählt worden.

333. Die Deputation ernennt einen Secretair, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz beſoldet wird.

334. Die Deputation hält jährlich höchſtens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meiſten paſſende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinſel ſollen die Deputationen am 1ſten März, in den überſeeiſchen Provinzen am 1ſten Junius beiſammen ſeyn.

335. Dieſen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Diſtricte und Cantone mit machen zn helfen und ſie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu ſehen, die Rechnungeu darüber zu unterſuchen, damit ſie auf ihr Gutheißen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Geſetze und Vorſchriften beobachtet werden.

c) Zu ſorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angeſtellt werden.

d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen ſind, oder die alten wieder hergeſtellt werden ſollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuſchlagen, welche ſie für die zweckmäßigſten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wenn in den überſeeiſchen Provinzen die öffentlichen Werke ſo dringend nöthig ſind, daß man den Beſchluß der Cortes nicht abwarten kann; ſo kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs ſogleich die Abgaben verwenden, muß aber wegen der Genehmigung der Cortes ſogleich der Regierung Rechenſchaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieſer Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgeſehenen Rechnungen über die Verwendung derſelben an die Regierung ſenden, damit dieſe ſie verificiren und darüber discutiren laſſe, und ſie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Planen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbsfleiß durch Beſchützung derer, welche in irgend einem Zweige derſelben neue Erfindungen machen, zu begünſtigen.

f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die ſie bei der Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu ſorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten ihren Zweck erfüllen, indem ſie der Regierung die ihrem Bedünken nach, zweckmäßigſten Maßregeln zur Abſtellung der bemerkten Mißbräuche vorſchlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfaſſung anzuzeigen, die ſie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überſeeiſchen Provinzen werden ein wachſames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortſchritte der Miſſionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt ſind, werden ihnen Rechenſchaft über das, was ſie in der Hinſicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden, und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß ſetzen.

336. Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht; ſo kann der König die Mitglieder derſelben ſuspendiren, indem er den Cortes dieſe Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wiſſen thut. Während der Zeit, daß ſie ſuspendirt ſind, ſollen ihre Functionen von den Suppleanten verſehen werden.

337. Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leiſten bei dem wirklichen Antritte ihres Amts, jene in die Hände des zuerſt ernannten Alcaden, dieſe in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Verfaſſung der ſpaniſchen Monarchie zu erhalten, die Geſetze zu beobachten, dem Könige treu zu ſeyn und gewiſſenhaft die Pflichten ihres Amts zu erfüllen.

Siebenter Titel.
Von den Steuern.

Einziger Abſchnitt.

338. Die Cortes beſtimmen oder beſtätigen die directen ſowohl als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder ſtädtiſchen Abgaben, ſo daß die alten beſtehen bleiben, bis ſie öffentlich abgeſchafft oder neue eingeführt werden.

339. Die Steuern werden im Verhältniſſe des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium Statt fände, auf alle Spanier vertheilt.

340. Die Steuern ſollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfniſſe ausſetzen, angemeſſen ſeyn.

341. Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derſelben erforderlichen Steuern beſtimmen können; ſo ſoll ihnen der Staatsſecretair für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), ſobald ſie verſammelt ſind, einen allgemeinen Anſchlag vorlegen, worin die einzelnen Anſchläge für die reſpectiven Departements der andern Miniſter vereinigt ſind.

342. Derſelbe Staatsſecretair wird zugleich mit dem Anſchlage der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derſelben auferlegt werden ſollen.

343. Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder ſchädlich ſcheint; ſo ſoll er es den Cortes durch den Finanzminiſter zu erkennen geben, und zugleich eine andere, die er für zweckmäßig hält, vorſchlagen.

344. Iſt der Betrag der directen Steuern beſtimmt; ſo nehmen die Cortes die Vertheilung derſelben auf die Provinzen vor, und verweiſen auf jede derſelben einen Theil, der ihrem Reichthume angemeſſen iſt, zu welchem Ende der Finanzminiſter gleichfalls die nöthigen Anſchläge vorlegen ſoll.

345. Es ſoll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tresoreria gene-

ral) beſtehen, der über den Ertrag aller, für die Bedürfniſſe des Staats beſtimmten, Einkünfte zu verfügen hat.

346. In jeder Provinz ſoll eine Hauptcaſſe (Tresoreria) beſtehen, in welche alle in derſelben für den Staatsſchatz zu erhebende Steuern einfließen ſollen. Dieſe Hauptcaſſen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung ſtehen, zu deſſen Verfügung ſie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347. Keine Zahlung wird von dem Schatzmeiſter in Rechnung gebracht werden, wenn ſie nicht in Folge einer königlichen, von dem Miniſter contraſignirten, Verordnung geſchehen iſt, worin angegeben iſt, wozu ſie beſtimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch dieſe Ausgabe genehmigt worden iſt.

348. Damit der allgemeine Schatz ſeine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige; ſo ſollen, wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte, der reſpective Gegenſtand der Zahlung und das Datum dabei beſtimmt werden.

349. Dieſe Bureaux (officinas) ſollen mittelſt einer beſondern Inſtruction ſo eingerichtet werden, daß ſie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350. Für die Unterſuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte ſoll eine Oberrechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelſt eines beſondern Geſetzes ihre Organiſation erhalten.

351. Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche ſich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erſtrecken ſoll, definitiv von den Cortes genehmigt worden iſt; ſo ſoll ſie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352. Die Rechnungen, welche die Staatsſecretaire über die Ausgaben ihrer reſpectiven Departements anfertigen, ſollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf geſetzt werden.

353. Die Verwaltung der Staatsfinanzen ſoll ſtets von allen andern Gewalten, als der, welcher ſie anvertraut iſt, unabhängig ſeyn.

354. Zollämter ſoll es blos an den Seehäfen und an den Grenzen geben; doch ſoll dieſe Verfügung nicht eher ins Werk geſetzt werden, bis es die Cortes beſchließen.

355. Die Cortes ſollen vor allem anderm ihre Aufmerkſamkeit auf die anerkannte Staatsſchuld richten, und es ſich ganz vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, für die allmählige Tilgung derſelben und für die Bezahlung der Intereſſen, ſo wie ſie fällig werden, zu ſorgen, indem ſie Alles anordnen, was die Führung dieſes wichtige Adminiſtrationszweiges betrifft, ſowohl in Hinſicht der feſtzuſetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsſchatze verwaltet werden ſollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erſter Abſchnitt.

Von dem ſtehenden Heere.

356. Es ſoll eine ſtehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach Außen und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357. Die Cortes werden jährlich die nach den Umſtänden erforderliche Truppenzahl und die Art und Weiſe, wie ſie ausgehoben werden ſollen, beſtimmen.

358. Eben ſo werden ſie jährlich die Zahl der Kriegsſchiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben ſollen, beſtimmen.

359. Die Cortes werden mittelſt beſonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, ſo wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres, ſo wie der Marine betrifft, feſtſetzen.

360. Es ſollen Kriegsſchulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienſtes errichtet werden.

361. Kein Spanier kann ſich vom Kriegsdienſte frei machen, wenn er geſetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Nationalmilizen.

362. In allen Provinzen ſollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derſelben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zuſtandes, gebildet werden.

363. Die Art und Weiſe ihrer Bildung, ihre Zahl und beſondere Einrichtung in allen ihren Zweigen ſoll durch eine beſondere Verordnung regulirt werden.

364. Dieſe Milizen ſind nicht fortdauernd im Dienſte, ſondern nur, wenn die Umſtände es erfordern.

365. Im Nothfall kann der König innerhalb der reſpectiven Provinz über dieſe Milizen verfügen, außerhalb jedoch ſie nicht ohne Zuſtimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziger Abſchnitt.

366. In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) ſollen Elementarſchulen angelegt und darin die Kinder im Leſen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholiſchen Religion, der auch eine kurze Darſtellung der bürgerlichen Pflichten enthalten ſoll, unterrichtet werden.

367. Eben ſo ſoll auch die gehörige Zahl von Univerſitäten und andern Unterrichtsanſtalten, die man für den Unterricht in allen Wiſſenſchaften, in der Literatur und den ſchönen Künſten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368. Der allgemeine Unterrichtsplan ſoll im ganzen Reiche gleich ſeyn, und auf allen Univerſitäten und literariſchen Anſtalten, wo man die geiſtlichen nnd politiſchen Wiſſenſchaften lehrt, ſoll auch die politiſche Verfaſſung der Monarchie erläutert werden.

369. Es ſoll eine Generalſtudiendirection beſtehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrſamkeit ſeyn ſollen und die unter Autorität der Regierung die Aufſicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370. Die Cortes werden mittelſt Plane und beſonderer Statuten Alles, was dieſen wichtigen Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371. Allen Spaniern ſteht es frei, ihre politiſchen Ideen, ohne daß ſie einer vorgängigen Erlaubniß, Reviſion oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuſchreiben, drucken zu laſſen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Geſetzen beſtimmten Einſchränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Verfaſſung und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abſchnitt.

372. Die Cortes werden gleich in ihrer erſten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Verfaſſung in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maßregeln dagegen zu ergreifen, und diejenigen, die derſelben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorſtellungen zu machen, und die Beobachtung der Verfaſſung zu reclamiren.

374. Jeder, der ein Staatsamt erhält, es ſey beim Civil, beim Militair, oder bei der Geiſtlichkeit, ſoll bei dem Antritte deſſelben den Eid leiſten, die Verfaſſung zu erhalten, dem Könige treu zu ſeyn und ſein Amt gehörig zu verwalten.

375. So lange, bis die Verfaſſung nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirkſamkeit geweſen iſt, darf keine Abänderung, kein Zuſatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derſelben in Vorſchlag gebracht werden.

376. Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Verfaſſung vornehmen zu können, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beſchließen hat, zu dem Ende mit beſondern Vollmachten verſehen ſeyn.

377. Jeder Vorſchlag zur Reform irgend eines Artikels der Verfaſſung muß ſchriftlich geſchehen, und wenigſtens von 20 Deputirten unterſtützt und unterzeichnet ſeyn.

378. Der Vorſchlag zur Reform ſoll, in Zwiſchenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorleſung zur andern, dreimal verleſen werden. Nach der dritten wird man berathſchlagen, ob er zur Discuſſion kommen ſoll.

379. Iſt er für die Discuſſion angenommen; ſo ſollen dabei die nämlichen Formalitäten und derſelbe Gang beobachtet werden, die für die Abfaſſung der Geſetze vorgeſchrieben ſind; worauf man dann beſtimmen wird, ob in der nächſten Generaldeputation von Neuem darüber berathſchlagt werden ſoll. Und damit dieſe

Erklärung erfolgen kann, müſſen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorſchlag ſeyn.

380. Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von 2 Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von beſondern Vollmachten für die vorgeſchlagene Reform Statt finden ſoll.

381. Iſt dieſe Erklärung geſchehen; ſo ſoll ſie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn ſie Statt gefunden, beſtimmen, ob die nächſte, oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen ſoll.

382. Dieſe Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem ſie zu den gewöhnlichen noch nachſtehende Clauſel hinzufügen. (Auch ertheilt ſie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfaſſung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: [hier folgt der buchſtäbliche Inhalt des Decrets]. Alles in Uebereinſtimmung mit dem, was in der Verfaſſung vorgeſchrieben iſt). Und ſie machen ſich verbindlich, das, was Kraft dieſer Vollmachten beſchloſſen werden wird, als verfaſſungsmäßig anzuerkennen und zu halten.

383. Die vorgeſchriebene Reform ſoll von Neuem in Berathſchlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten ſie genehmigen, verfaſſungsmäßiges Geſetz, und als ſolches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384. Eine Deputation ſoll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18. März 1812.

Vicente Pasqual, Deputirter der Stadt Teruel, Präſident.

(Nach dem Präſidenten folgten die Unterſchriften von 182 Cortes.)

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unſern Unterthanen, weß Standes und Ranges ſie ſeyn mögen, die vorſtehende Verfaſſung als das Grundgeſetz der Monarchie aufrecht zu erhalten, und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern ſowohl Civil- als Militair- und geiſtlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Verfaſſung in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollſtrecken und befolgen zu laſſen. Solches werdet ihr euch geſagt ſeyn laſſen, Alles thun, was zur Vollziehung deſſelben erforderlich iſt, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präſident.
(unterz.) Juan Villavicencio.
Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abisbal.

Cadix, den 19. März 1812.
(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.

Dieſer Verfaſſung der Cortes gingen drei Adreſſen der zur Entwerfung der Verfaſſung niedergeſetzten Commiſſion an den König Ferdinand voraus. Die erſte, Cadix vom 11. Auguſt 1811 enthielt die Rückſichten auf die ältere ſpaniſche Verfaſſung; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, ſtellte die Organiſation der richterlichen Gewalt auf; die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, verbreitete ſich über das, was auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Verfaſſung, und auf das Verfahren bei etwaigen Veränderungen derſelben ſich bezog*).

*) Dieſe drei Adreſſen ſtehen in folgender Schrift: Die ſpaniſche Conſtitution der Cortes und die proviſoriſche Conſtitution der vereinigten Provinzen von Südamerika. Leipzig, 1820. 8.

Ein Aufſtand in dem, zum Einſchiffen nach Südamerika beſtimmten, Heere, der bald bis Madrid ſich verbreitete, nöthigte 1820 den König Ferdinand 7, in einer Proclamation an das Volk*) die Annahme der Verfaſſung vom 19. März 1812 öffentlich zu verkündigen. So galt dieſe Verfaſſung im öffentlichen Staatsleben Spaniens, bis im April 1823 ein franzöſiſches Heer, geführt von dem Herzoge von Angouleme, auf ſpaniſchem Boden erſchien, das bald bis nach Cadix vordrang, worauf der König am 1. Oct. 1823 die volle ſouveraine Gewalt wieder aunahm, die Verfaſſung abſchaffte, und die Anhänger des verfaſſungsmäßigen Syſtems, die nicht ins Ausland geflüchtet waren, mit der größten Srenge beſtrafen ließ. Die Reaction war vollſtändig. — Damit aber auch für die Zukunft alle verfaſſungsmäßige Einrichtungen von Spanien ausgeſchloſſen würden, erſchien das nachſtehende

c) Decret über die Erhaltung der unumſchränkten königlichen Gewalt, vom 19. April 1825.

Ferdinand ꝛc.

Seitdem die göttliche Vorſehung ſich der Leiden, welche die Revolution über Spanien gebracht, erbarmt, und die Redlichkeit meiner vielgeliebten Vaſallen, mit Hülfe der tapfern franzöſiſchen Armee und ihres würdigen Generaliſſimus, meines theuerſten Vetters, des Herzogs von Angouleme, belohnt hat, indem ſie mich wieder auf den von einer Handvoll Rebellen uſurpirten Thron meiner Vorfahren einſetzte, habe ich nicht aufgehört, auf die Mittel zu denken, um die unſerer heiligen Religion ſchuldige Ehrfurcht aufrecht zu halten und zu vermehren, und die Ordnung und Ruhe wieder herzuſtellen, welche die Grundlagen der Wohlfahrt der Reiche ſind. Ob es mir gleich nicht möglich war, alle Wunden, welche die Anarchie den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geſchlagen, in ſo kurzer Zeit zu heilen; ſo fühlt doch meine königliche Seele ſüßen Troſt bei dem Anblick der Reſultate meiner Beharrlichkeit und der Fortſchritte der eingeführten Verbeſſerungen. Meine beſtändige Sorgfalt für das Wohl meiner Völker flößt mir die gegründetſte Hoffnung ein, daß, mit Hülfe des Allmächtigen, die traurigen Wirkungen der vergangenen Unfälle bald für immer verſchwinden werden, ungeachtet der Umtriebe der Revolutionairs, deren Verkehrtheit, Hinterliſt und Beharrlichkeit vergebens verſuchen würde, die Treue meiner Unterthanen durch Verläumdungen und Ränke neuerdings irre zu führen, und Mißtrauen, Haß und Zwietracht zu ſäen. Ich habe mit lebhaftem Schmerze erfahren, daß ſeit einiger Zeit argliſtiger Weiſe beunruhigende Gerüchte ausgeſtreut werden, man wolle mich verpflichten oder bereden, Reformen und Neuerungen in der Verwaltung und Regierungsform meiner Königreiche in der Art vorzunehmen, daß deren alte und ehrwürdige Grundſätze mit Beſchränkung meiner königlichen Machtgewalt abgeändert würden. Es iſt eine Pflicht und zugleich ein Vergnügen für mich, eine eben ſo boshafte, als verbrecheriſche Erfindung Lügen zu ſtrafen. Ich erkläre daher, daß ich nicht nur feſt entſchloſſen bin, die legitimen Rechte meiner Souverainetät ungeſchwächt und in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, ohne weder jetzt, noch irgend jemals

*) Sie ſteht, mit den übrigen dazu gehörenden Actenſtücken, in den Archives diplomatiques, Vol. 3. p. 104 sqq. (Stuttg. 1823. 8.)

das Mindeſte davon zu vergeben, und ohne die Errichtung von **Kammern** oder andern Inſtitutionen, ſobald ſie unſern Geſetzen und Gebräuchen zuwiderlaufen, zu geſtatten; ſondern daß ich auch von allen meinen erlauchten Bundesgenoſſen, welche mir ſo viele Beweiſe ihres innigen Wohlwollens und ihrer thätigen Mitwirkung zum Wohl meiner Königreiche gegeben haben, die feierlichſte und beſtimmteſte Zuſicherung erhalten habe, daß ſie fortfahren werden, bei jeder Gelegenheit die legitime und unumſchränkte Gewalt meiner Krone zu unterſtützen, ohne mir jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in meiner Regierungsform weder zu rathen noch vorzuſchlagen. — Eben ſo erkläre ich, daß ich den feſten und unabänderlichen Entſchluß gefaßt habe, den Geſetzen Unverletzlichkeit und Ehrfurcht zu verſchaffen, ohne Mißbräuche irgend einer Art zu dulden, ohne zu geſtatten, daß Gewaltthätigkeit und Intrigue anſtatt der Gerechtigkeit walten, und ohne zuzugeben, daß diejenigen, welche unter dem Deckmantel und dem Anſcheine der Anhänglichkeit an meine königliche Perſon und meine Autorität, ihren Ungehorſam und ihre Widerſpänſtigkeit zu bemänteln ſuchen, einer gerechten Züchtigung entgehen. Die genaue Beobachtung der Geſetze, die ſchnelle Vollſtreckung meiner Beſchlüſſe und Verordnungen, und die Achtung für die Behörden ſind die ſtarken Grundpfeiler der Ordnung und der Wohlfahrt; ſie ſind es auch, welcher jeder wahrhaft royaliſtiſche und ſeinem Souverain ergebene Spanier zur Richtſchnur ſeines Betragens nehmen muß, und die, trotz der Ränke und Verſuche der Bosheit, den Frieden meiner Königreiche und das Glück meiner vielgeliebten Unterthanen, die meinem Herzen ſo theuer ſind, ſichern werden. — Dies werdet Ihr beobachten, und ohne Rückſicht auf Perſonen und Umſtände beobachten machen, wie auch drucken und in Umlauf ſetzen laſſen, damit es Niemand unbekannt bleibe.

Aranjuez, den 19. April 1825.

Gezeichnet von der Hand des **Königs**.

An Don Francisco **Zea-Bermudez**.

5.

Portugal.

Die alte Welt und die erſte Zeit des Mittelalters kannte noch kein von Spanien getrenntes und ſelbſtſtändiges portugieſiſches Königreich; ſelbſt als im achten chriſtlichen Jahrhunderte die Araber ihre Macht in Spanien begründeten, ſtand auch Portugal unter ihrer Herrſchaft. Allein allmählig entriſſen die chriſtliche Könige von Caſtilien und Leon den Arabern das Land zwiſchen dem Minho und Duero, und ließen es durch Grafen (Statthalter) regieren, welchen, bei den fortdauernden Kämpfen gegen die Araber, eine größere Macht zugeſtanden werden mußte.

Dieſe Statthalterwürde in Portugal ertheilte der König **Alphons** 6 von Caſtilien ſeinem Schwiegerſohne, dem Prinzen **Heinrich von Burgund**, einem Urenkel Hugo Capets, im Jahre 1094. Durch das Teſtament ſeines Schwiegervaters, der (1109) ohne männliche Erben ſtarb, ward Heinrich **unabhängiger Erbgraf** von Portugal. Sein

Sohn, Alphons 1, welcher dem Vater i. J. 1112 folgte, erweiterte ſeine Grafſchaft durch Siege über die Araber bis an die algarbiſche Grenze, und nahm, nach der Schlacht bei Ourique gegen die Araber (Jul. 1139), wobei ihn die von ihm geſtifteten Ritterorden weſentlich unterſtützten, den königlichen Titel an, den ihm Papſt Alexander 3 (1179) gegen die Widerſprüche der Könige von Leon beſtätigte.

Dieſer Alphons 1 ſchloß auf dem Reichstage von Lamego im Jahre 1181 mit ſeinen verſammelten Ständen ein Grundgeſetz in 22 Artikeln, in welchem die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit Portugals ausgeſprochen, die Erbfolge der Krone und vieles im Einzelnen über die Erlangung und Behauptung des Adels, ſo wie über das Gerichtsweſen feſtgeſetzt ward.

Sehr groß und ausgedehnt waren ſeit dieſer Zeit die Rechte der drei Stände Portugals; theils weil ſie den König in ſeiner Würde anerkannt hatten; theils weil ſie das Reich, mit ihm zugleich, gegen die Araber vertheidigen mußten. — Das Grundgeſetz von Lamego ſteht franzöſiſch (in 20 Artikeln) beim *du Mont* im corps universel diplomatique, im Supplem. 1. Part. 1. p. 37. und lateiniſch (in 22 Artikeln) in *Schmaussii* corp. jur. gent. acad. T. I. p. 4 sqq.

Wir heben daraus nur den Anfang und den Schluß aus, wodurch der Geiſt dieſes Grundgeſetzes und der politiſche Charakter der Stände Portugals bezeichnet wird.

Der Anfang lautet: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, trinitas inseparabilis, quae nunquam separari potest. Ego Alphonsus, Comitis Henrici et reginae Tarejae filius, magnique Alphonsi imperatoris Hispaniorum nepos, ac pietate divina ad regium solium nuper sublimatus. Quoniam nos concessit Deus quietari, et dedit victoriam de Mauris, nostris inimicis, et propterea habemus aliquantam respirationem, ne forte nos tempus non habeamus postea, convocavimus omnes istos: Archiepiscopum Bracharensem, episcopum Visens., episcopum Portuens., episcopum Colimbriens., episcopum Lamecensem, Viros etiam nostrae curiae infra positos et procurantes bonam prolem per suas civitates, per Colimbriam, per Vimaranes, per Lamecum, per Viseum, per Barcellos, per Portum, per Trancosum, per Chaves, per castrum regis, per Bonzellas, per Parietas Vetulas, per Senam, per Covilhanam, per Montemagiore, per Isgueiram, per Villa regis, et per parte domini regis Laurentius Venegas. Et multitudo ibi erat de Monarchis et Clericis, et congregati sumus Lamegum in ecclesia sanctae Mariae Almacave, seditque rex in solio regio sine insigniis regiis, et surrexit Laurentius Venegas, Procurator regis, et dixit: Congregavit vos rex Alphonsus, quem

vos fecistis campo in Auriquio, ut videatis bonas literas domini Papae, et dicatis, si vultis, quod sit ille rex. Dixerunt omnes: nos volumus, quod sit rex. Et dixit procurator: Quomodo erit rex, ipse aut filii ejus, aut ipse solus rex? Et dixerunt omnes: ipse in quantum vivet, et filii ejus posteaquam non vixerit. Et dixit procurator: si ita vultis, date illi insigne. Et dixerunt omnes: Demus in Dei nomine. Et surrexit archiepiscopus Bracharensis, et tulit de manibus Abbatis de Laurbano coronam auream magnam cum multis margaritis, quae fuerat de regibus Gothorum et dederant monasterio, et posuerunt illam regi. Et dominus rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus qui me adjuvavit Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros, *et vos me fecistis regem et socium vestrum. Siquidem me fecistis, constituamus leges, per quas terra nostra sit in pace.* Dixerunt omnes: Volumus Domine rex, et placet nobis, constituere leges. Vocavit citius Dominus rex episcopos, viros nobiles et procuratores, et dixerunt inter se: faciamus in principio leges de hereditate regni, et fecerunt istas sequentes etc. etc. etc.

Der Schluß des Grundgeſetzes lautet alſo: Et dixit procurator regis, Laurentius Venegas: Vultis, quod dominus rex vadat ad Cortes regis de Leone, vel det tributum illi, aut alicui personae, for domini Papae, qui illum regem creavit? Et omnes surrexerunt, et spatis nudis in altum dixerunt: Nos liberi sumus; rex noster liber est; manus nostrae nos liberaverunt, et dominus rex, *qui talia consenserit, moriatur, et si rex fuerit, non regnet super nos.* Et dominus rex cum corona iterum surrexit, et similiter cum spata nuda dixit ad omnes: Vos scitis, quantas lites fecerim per vestram libertatem; testes estis, testis brachium meum et ista spata; *si quis talia consenserit, moriatur, et si filius aut nepos meus fuerit, non regnet.* Et dixerunt omnes: bonum verbum, morientur; et rex si fuerit talis, quod consentiat dominum alienum, non regnet. Et iterum rex: ita fiat.

Dieſes Grundgeſetz beſtand, bis im Jahre 1580 der Mannesſtamm des königlichen Hauſes in Portugal erloſch, und der König Philipp 2 von Spanien, der Verwandtſchaft nach nicht der Nächſte zum Throne, das Reich durch den Herzog von Alba erobern ließ. Sechzig Jahre ſtand ſeit dieſer Zeit Portugal unter drei Königen Spaniens. Dieſes Joches müde, ward in der portugiſiſchen Revolution vom 1. Dec. 1640 der Herzog Johann v. Braganza auf den portugieſiſchen Thron erhoben, und der Reſt der Spanier aus Portugal vertrieben. Darauf erließen am 28. Jan. 1641 die Reichsſtände Portugals, beſtehend aus Geiſtlichkeit,

Adel und Bürgerſtand, ein Manifeſt, worin ſie die ewige Trennung Portugals von Spanien ausſprachen, das Haus Braganza auf ihrem Throne anerkannten, zugleich aber ſich das Recht beilegten, tyranniſche Könige abzuſetzen. Dieſe Urkunde ſteht franzöſiſch beim *du Mont*, corps univ. T. 6. Part. 1. p. 202 sqq. und beim *Schmauss*. T. 2. p. 2290. — Thatſächlich übten die Reichsſtände Portugals, in der erſten Regierungszeit des Hauſes Braganza, große Vorrechte, ſelbſt in Hinſicht auf Abſetzung der Könige, auf Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe. Allmählig aber ſank ihr Einfluß, beſonders ſeit der Staatsverwaltung des Miniſters Pombal; die letzten Reichstage waren, der Thronfolge wegen, in den Jahren 1679 und 1697 gehalten worden. Zwar beſtand, dem Namen nach, ſpäter noch ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, ſondern der König ernannte die Mitglieder deſſelben. —

In neueſter Zeit erfuhr Portugal ſeit dem Jahre 1807 ſehr abwechſelnde politiſche Schickſale. Bei der Annäherung eines franzöſiſchen Heeres an der Grenze Portugals, ſchiffte ſich die königliche Familie nach Braſilien ein, welches Land am 16. Dec. 1815, erſt nach Napoleons Sturze, zum Königreiche erhoben ward. Während der König Johann 6 in Braſilien verweilte, leitete der brittiſche Marſchall Beresford die Staatsangelegenheiten Portugals, worüber ein bedeutender Theil der Portugieſen ſeine Unzufriedenheit nicht verbarg.

Als aber in Spanien, nach den Ereigniſſen vom 1. Januar und 7. März 1820, die Verfaſſung der Cortes vom 19. März 1812 ins öffentliche Staatsleben eingetreten war, brach auch in Portugal zu Oporto am 24. Aug. 1820 der Aufſtand eines Heerestheiles zur Annahme einer Verfaſſung aus. Sie erfolgte, nachdem dieſe Truppenmaſſe bis Liſſabon vorgedrungen war, und die Hauptſtadt gleichfalls für eine neue Verfaſſung ſich erklärt hatte. Es ward beſchloſſen, daß die ſpaniſche Verfaſſung vom 19. März 1812, doch mit den für Portugal nöthigen Modificationen, die Grundlage der portugieſiſchen Verfaſſung ſeyn ſollte. Die in der Abweſenheit des Königs eingeſetzte Regentſchaft rief die Cortes Portugals aus allen Staatsbürgern, nicht wie die alten Cortes aus den drei Ständen, zuſammen; der König aber verließ (26. April 1821) Braſilien, und leiſtete am 4. Jul. 1821, in der Verſammlung der Cortes, den Eid auf die neue Verfaſſung, die am 23. Sept. 1822 beendigt, und am 1. Oct. feierlich vom Könige angenommen und beſchworen ward. Sie glich im Ganzen der ſpaniſchen Verfaſſung, ſtellte, wie dieſe, nur Eine Kammer der Cortes auf und beſchränkte die königliche Gewalt bedeutend, weil ſie von dem Grundſatze der Volksſouverainetät ausging, und den Cortes die geſetzgebende Gewalt ausſchließend beilegte.

Ob nun gleich die neue Verfaſſung auch am 3. Nov. 1822 von

den Großen des Königreichs aus dem Civil- und Militairſtande beſchworen ward; ſo verweigerte doch die Königin, eine Schweſter Ferdinands 7 von Spanien, den Eid auf die Verfaſſung, und beſchloß den Sturz derſelben, den ihr zweiter Sohn (der älteſte war in Braſilien zurück geblieben), der Infant Miguel, bewirkte. Denn dieſer verließ am 29. Mai 1823 Liſſabon, und proclamirte an der Spitze einer Heeresmaſſe die Auflöſung der neuen Verfaſſung. Zwar erklärte ſich der König ſelbſt noch am 30. Mai für die Beibehaltung derſelben; allein auch er verließ Liſſabon, hob die Verfaſſung auf und ging nach Santarem, von wo er am 5. Jun. mit ſeiner ganzen Familie nach Liſſabon zurückkehrte, nachdem am 2. Jun. die Cortes ihre Sitzungen mit einer Proteſtation gegen die letzten Ereigniſſe geſchloſſen hatten.

a) Verfaſſung vom 23. Sept. 1822.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die allgemeinen, außerordentlichen und conſtituirenden Cortes der portugieſiſchen Nation, in der lebendigen Ueberzeugung, daß die öffentlichen Uebel, welche ſie unterdrückt haben und noch unterdrücken, ihre Quelle in der Verachtung der Rechte des Bürgers und in der Vergeſſenheit der Grundgeſetze der Monarchie haben, und in Erwägung, daß die Wiederherſtellung dieſer ausgebreiteten und umgeſtalteten Geſetze einzig und allein das Glück der Nation ſichern, und verhindern kann, daß ſie nicht in den Abgrund verſinke, aus welchem ſie die Heldentugend ihrer Söhne gerettet hat, decretiren folgende bürgerliche Verfaſſung, um die Rechte jedes Einzelnen und das allgemeine Wohl aller Portugieſen zu befeſtigen.

Erſter Titel.

Von den Rechten und perſönlichen Obliegenheiten der Portugieſen.

1. Die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Nation ſichert die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum aller Portugieſen.

2. Die Freiheit beſteht in dem Rechte, welches einem Jeden zuſteht, alles, was das Geſetz nicht verbietet, zu thun, und, was daſſelbe nicht gebietet, nicht thun zu müſſen. Die Bewahrung dieſer Freiheit hängt von der genauen Beobachtung der Geſetze ab.

3. Die perſönliche Sicherheit beſteht in dem Schutze, welchen die Regierung allen, um ihre individuellen Rechte zu bewahren, gewähren muß.

4. Kein Individuum kann verhaftet werden, ohne vorläufig des Verbrechens, nach den in den Artikeln 194, 195 und 201. feſtgeſetzten Formen angeklagt zu ſeyn.

Das Geſetz beſtimmt die Strafen, die nicht allein den Richter, welcher die willkührliche Verhaftung befohlen hat, ſondern auch denjenigen, der darauf angetragen hat, ſo wie die Beamten, welche ſie vollſtreckt haben, treffen.

5. Die Wohnung eines jeden Portugieſen iſt für ihn ein Aſyl. Kein Gerichtsdiener darf hineintreten, als mit einem ſchriftlichen Befehl der competenten Behörde, ausgenommen in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und nach den geſetzlichen Formen.

6. Das Eigenthum iſt das heilige und unverletzliche Recht, welches jeder Portugieſe beſitzt, über alle ſeine Güter nach ſeinem Willen und nach den Geſetzen zu verfügen. Wenn, im Falle öffentlicher und dringender Nothwendigkeit, die Entziehung dieſes Rechtes unerläßlich wird; ſo muß er vorläufig auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe entſchädigt werden.

7. Die freie Mittheilung der Gedanken iſt eines der koſtbarſten Menſchenrechte. Jeder Portugieſe kann daher, ohne einer vorläufigen Cenſur unterworfen zu ſeyn, ſeine Meinungen über alle Arten von Gegenſtänden mittheilen, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit über den Mißbrauch dieſer Freiheit in den geſetzlich beſtimmten Fällen, und auf die geſetzliche Weiſe.

8. Die Cortes werden ein beſonderes Gericht zum Schutze der Preßfreiheit und zur Unterdrückung aller Mißbräuche, zufolge der Verordnung des 168. Arti-

kels, einſetzen. Was den Mißbrauch dieſer Freiheit in religiöſen Gegenſtänden betrifft; ſo bleibt die Cenſur von Schriften über Dogma und Moral den Biſchöfen vorbehalten, und die Regierung leiſtet ihnen Hülfe bei der Beſtrafung der Schuldigen.

9. Das Geſetz iſt für Alle gleich. Daher dürfen die Privilegien des Advocatenſtandes in Civil- oder Criminalproceſſen, ſo wenig, als die Specialcommiſſionen geduldet werden. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich aber nicht auf die Proceſſe, welche ihrer Natur nach vor beſondere Richter gehören. Die Geſetze beſtimmen dieſe Gattung.

10. Kein Geſetz, und überhaupt kein Strafgeſetz, darf ohne die höchſte Nothwendigkeit gegeben werden.

11. Jede Strafe muß dem Verbrechen angemeſſen ſeyn, und keine darf ſich über den Schuldigen hinaus erſtrecken. Die Tortur, die Einziehung der Güter, die Infamation, die Peitſche, der Pranger, das Brandmarken mit glühenden Eiſen und alle andere grauſame und entehrende Strafen ſind abgeſchafft.

12. Alle Portugieſen ohne Unterſchied können zu öffentlichen Aemtern, jedoch nach Maßgabe ihrer Talente und Fähigkeiten, gelangen.

13. Die öffentlichen Aemter ſind nicht das Eigenthum irgend Jemandes, und ihre Anzahl wird nach der äußerſten Nothwendigkeit aufs ſtrengſte beſchränkt. Die, welche ſie erhalten, leiſten vor dem Antritte der Amtsverrichtungen den Eid, die Verfaſſung zu beobachten, der Regierung treu zu ſeyn, und ihre Pflichten genau zu befolgen.

14. Alle öffentliche Beamte ſind für ihre Pflichtvergeſſenheiten, Fehler und Mißbräuche, in Angemeſſenheit zur Verfaſſung und zum Geſetze, ſtreng verantwortlich.

15. Jeder Portugieſe hat Anſpruch auf Belohnungen für wichtige, dem Vaterlande geleiſtete Dienſte, in den geſetzlich beſtimmten Fällen und auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe.

16. Jeder Portugieſe kann den Cortes und der vollziehenden Gewalt ſchriftlich Reclamationen, Klagen oder Bittſchriften, welche geprüft werden müſſen, einreichen.

17. Jeder Portugieſe hat ferner das Recht, jede Verletzung der Verfaſſung zu denunciren, und von der competenten Behörde zu verlangen, daß der der Verletzung Schuldige zur Verantwortung gezogen werde.

18. Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich. Die Poſtverwaltung iſt aufs ſtrengſte für jede Verletzung dieſes Geſetzes verantwortlich.

19. Jeder Portugieſe muß gerecht ſeyn; ſeine erſten Pflichten ſind, die Religion zu achten, das Vaterland zu lieben, es mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, wenn ihn das Geſetz dazu beruft, der Verfaſſung und den Geſetzen zu gehorchen, die öffentlichen Behörden zu achten und zu den Staatslaſten beizutragen.

Zweiter Titel.

Von der portugieſiſchen Nation, ihrem Gebiete, ihrer Religion, ihrer Regierung und ihrer Dynaſtie.

20. Die portugieſiſche Nation beſteht aus der Vereinigung aller Portugieſen beider Hemiſphären.

Ihr Gebiet wird gebildet aus dem vereinigten Königreiche Portugal, Braſilien und Algarbien, und enthält:

1) in Europa das Königreich Portugal, beſtehend aus den Provinzen Minho, Tras los Montes, Beira, Eſtremadura, Alentejo, Porto Santo und den Azoren;
2) in Amerika das Königreich Braſilien, beſtehend aus den Provinzen Para und Rio Negro, Maranhao, Piauhi, Rio grande del Norte, Ceara, Parahiba, Pernambuco, Alagoas, Bahia und Sergippe, Minas Geraes, Espirito Santo, Rio de Janeiro, Santo Paulo, Santa Catharina, Rio grande do Sul, Goyazes, Matto Groſſo, und den Inſeln Fernando de Noronha, Trinidade, und allen übrigen anliegenden;
3) im weſtlichen Afrika Biſſao, Caheo auf der Goldküſte, die Feſtung San Joao Baptiſta de Juda, Angola, Benguela, und den Pertinenzen, Cabinda und Molembo, die Cap-Verdiſchen Inſeln, und die von St. Thomas, Principe und deſſen Dependenzen.

   Auf der Oſtküſte Moſambique, Rio de Senna, Sofala, Inhambane, Quelimana, und die Inſeln von Cabo Dolgado;

4) in Aſien Salſete, Bardez, Goa und deſſen Dependenzen, Damao und Diu, die Niederlaſſungen zu Macao, und die Inſeln Solor und Timor.

Es wird eine paſſendere Eintheilung dieſes Gebietes getroffen werden.

21. Portugieſiſche Bürger ſind:

1) Die Söhne von portugieſiſchen Bürgern, welche in dem vereinigten Königreiche gebohren ſind, oder die, welche, im Auslande gebohren, ihren Wohnſitz in dem Königreiche aufgeſchlagen haben; indeſſen bedarf es dieſer häuslichen Niederlaſſung nicht, wenn der Vater im Dienſte der Nation im Auslande war.

2) Die außergeſetzlich von einer portugieſiſchen Mutter im Auslande gebohrnen Söhne, oder die, im Auslande gebohren, ihren Wohnſitz im Königreiche aufgeſchlagen haben. Aber wenn ſie anerkannt, oder von einem ausländiſchen Vater legitimirt werden, und ſie ſind im vereinigten Königreiche gebohren; ſo wird rückſichtlich ihrer das beobachtet, was im 4. §. beſtimmt werden wird; ſind ſie aber im Auslande gebohren, das, was im 5. §. feſtgeſetzt wird.

3) Kinder, welche an irgend einem Orte des vereinigten Königreiche gefunden werden, deren Väter unbekannt ſind;

4) Söhne eines ausländiſchen Vaters, welche in dem vereinigten Königreiche gebohren worden ſind, und die ihren Wohnſitz darin erhalten haben, unter der Bedingung, daß ſie bei ihrer Mündigkeit durch eine in die Regiſter der Municipalität (camara) ihres Wohnortes eingetragene Acte erklären, daß ſie portugieſiſche Bürger ſeyn wollen;

5) Ausländer, welche Naturaliſationsſchreiben erhalten haben;

6) Jeder volljährige Ausländer, welcher ſeinen Wohnſitz in dem vereinigten Königreiche aufgeſchlagen hat, kann dieſe Naturaliſationsſchreiben erlangen, wenn er eine Portugieſin geheirathet, oder wenn er in dem Königreiche eine Niederlaſſung erworben hat, ſie möge nun in Grundſtücken, Capitalien, Ackerbau, Handel oder Gewerbe beſtehen, oder wenn er daſelbſt einen nützlichen Handels- oder Gewerbszweig eingeführt oder ausgeübt, oder wenn er der Nation wichtige Dienſte geleiſtet hat;

Söhne eines portugieſiſchen Vaters, welche das Bürgerrecht verloren haben, können, wenn ſie volljährig und in dem Königreiche wohnhaft ſind, Naturaliſationsſchreiben ohne weitere Bedingungen erhalten.

7) Sclaven nach erlangter Freiheit.

22. Das Bürgerrecht wird verloren:

1) durch Naturaliſation im Auslande;

2) durch Annahme eines Amtes, einer Penſion, oder eines Ordens von irgend einer ausländiſchen Regierung ohne Erlaubniß der Regierung.

23. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ſuspendirt:

1) bei phyſiſcher oder moraliſcher Unfähigkeit;

2) durch ein Urtheil, welches zum Gefängniſſe oder Exil verdammt, während der Strafzeit.

24. Die Religion der portugieſiſchen Nation iſt die katholiſche, apoſtoliſche, römiſche; es wird jedoch den Ausländern der Privatgottesdienſt nach ihrem beſondern Cultus erlaubt.

25. Die Souverainetät wohnt weſentlich der Nation bei; allein ſie kann nicht anders, als durch ihre geſetzlich erwählten Stellvertreter ausgeübt werden. Kein Individuum, noch irgend eine Geſellſchaft kann eine öffentliche Auctorität ausüben, welche nicht von der Nation ausfließt.

26. Die Nation iſt frei und unabhängig und kann nicht das Eigenthum irgend Jemandes ſeyn. Ihr allein ſteht es zu, mittelſt Abgeſandter zu den Cortes ihre Verfaſſung oder ihr Grundgeſetz, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben.

27. Dieſe einmal durch die gegenwärtigen außerordentlichen und conſtituirenden Cortes gegebene Verfaſſung kann erſt nach einem Zeitraume von vier Jahren, von ihrer Publication an gerechnet, umgeſtaltet oder verändert werden, und was die Artikel betrifft, deren Ausführung von regulativen Geſetzen abhängt, von der Bekanntmachung dieſer Geſetze an. Dieſe Umgeſtaltungen und Veränderungen geſchehen auf folgende Weiſe:

Nach dieſem erſten Zeitraume kann man den Cortes die gewünſchte Reform oder Veränderung vorſchlagen. Der Antrag wird von acht zu acht Tagen dreimal geleſen, und wenn er zur Erörterung kommt, und es ſtimmen zwei Drittheile

der gegenwärtigen Deputirten für ſeine Nothwendigkeit; ſo wird er in ein Decret verwandelt, welches den Wählern der Deputirten für die folgende Geſetzgebung befiehlt, ihnen in ihren Inſtructionen ſpecielle Vollmachten zur Bewirkung der verlangten Veränderung oder Reform zu geben, indem ſie ſich verbindlich machen, dieſelbe im Falle der Genehmigung für verfaſſungsmäßig zu achten.

Die mit dieſer Vollmacht verſehene Geſetzgebung prüft den Antrag von Neuem; und er wird, nachdem ihn zwei Drittheile genehmigt haben, unmittelbar als verfaſſungsmäßiges und in die Verfaſſung aufgenommenes Geſetz betrachtet. Es wird dem Könige vorgelegt (Art. 109, 1.), um es im Umfange der ganzen Monarchie vollziehen zu laſſen.

28. Die Regierung der portugieſiſchen Nation iſt die erbliche, verfaſſungsmäßige Monarchie mit Grundgeſetzen, welche die Ausübung der drei politiſchen Gewalten beſtimmen.

29. Dieſe Gewalten ſind die geſetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Die erſte wohnt den Cortes bei, mit Abhängigkeit von der königlichen Beſtätigung (Art. 187.). Die zweite wohnt dem Könige und ſeinen Miniſtern bei, welche ſie unter ſeiner Auctorität ausüben. Die dritte gehört den Richtern.

Jede dieſer Gewalten iſt ſo unabhängig, daß keine ſich die Befugniſſe der andern anmaßen darf.

30. Die regierende Dynaſtie iſt die des erlauchten Hauſes Braganza. Unſer gegenwärtiger König iſt Don Juan 6.

Dritter Titel.

Von der geſetzgebenden Gewalt oder den Cortes.

Erſtes Kapitel.

Von der Wahl der Deputirten zu den Cortes.

31. Die portugieſiſche Nation wird durch ihre Cortes repräſentirt; das heißt durch die Verſammlung von Deputirten, welche ſie ſelbſt erwählt nach Maßgabe der Bevölkerung des portugieſiſchen Gebietes.

32. Bei der Wahl von Deputirten haben Stimmen die Portugieſen, welche die Ausübung des Bürgerrechts genießen (Art. 21.), die Anſäßigen, oder die, welche ſich ſeit Einem Jahre wenigſtens in der Gemeinde (concelho), wo die Wahl Statt finden ſoll, aufgehalten haben.

Ausgenommen ſind:

1) die unter 25 Jahren ſind, mit Zulaſſung der Verheiratheten von 20 Jahren; die Officiere der Armeen deſſelben Alters, die Baccalaureen des Rechtes und die Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen haben;
2) Söhne von Familien, welche unter dem väterlichen Gehorſam und im älterlichen Hauſe ſich befinden (worüber durch ein Geſetz verfügt wird);
3) Domeſtiken: unter dieſer Benennung ſind die Verwalter und Vögte (abegoens), welche getrennt von ihren Herren wohnen, nicht mit inbegriffen;
4) Vagabunden, d. h. Leute ohne Amt, Gewerbe oder bekannte Subſiſtenzmittel;
5) Regularen, ausgenommen die der militairiſchen und ſäculariſirten Orden;
6) diejenigen, welche im bereits erreichten 25ſten Jahre des Alters nicht leſen und ſchreiben können, wofern ſie zur Zeit der Bekanntmachung der Verfaſſung wenigſtens 17 Jahre alt waren.

33. Es ſind nicht wählbar:

1) die, welche keine Stimme haben (Art. 32 u. f.);
2) die, welche keine zur Subſiſtenz ausreichende Einkünfte entweder von Grundſtücken, oder vom Handel, oder einem Gewerbe oder Amte ziehen;
3) die, welche eine Falliterklärung gemacht haben, ſo lange ſie ſich nicht völlig gerechtfertigt haben;
4) die Staatsſecretairs und Staatsräthe;
5) die, welche im königlichen Hauſe Stellen bekleiden;
6) Ausländer, bis ſie Naturaliſationsſcheine haben.

34. Es ſind nicht wählbar:

1) diejenigen, welche nicht eingebohren ſind, oder nicht einen fortwährenden und wirklichen Aufenthalt von fünf Jahren in der Provinz, wo man zur Wahl ſchreitet, gehabt haben;
2) die Biſchöffe in ihren Sprengeln;

3) die Pfarrer in ihren Kirchſpielen;
4) die Beamten in den Bezirken, wo ſie die Gerechtigkeitspflege einzeln oder insgeſammt üben. Jedoch erſtreckt ſich dies nicht auf die Mitglieder des höchſten Juſtizhofes (Art. 181.), noch auf die Behörden, deren Gerichtsbarkeit ſich über das ganze Königreich erſtreckt, und die nicht zu der Zahl der namentlich Ausgeſchloſſenen gehören;
5) die Befehlshaber vom Corps der Armee oder der Milizen können von den ihnen untergebenen Truppen nicht gewählt werden.

35. Die Deputirten einer Geſetzgebung können für die folgenden wieder erwählt werden.

36. Die Wahlen geſchehen durch Wahlabtheilungen. Jede Abtheilung wird ſo gebildet, daß ſie drei bis ſechs Deputirte ſtellt. Die Anzahl wird nach dem Verhältniß eines Deputirten auf 30,000 freie Einwohner beſtimmt. Jedoch könnte eine Abtheilung ſtärker oder ſchwächer als 15,000 ſeyn. In dieſem Falle ſtellt die Abtheilung, welche 75,000 bis 100,000 enthält, drei Deputirte; von 105,000 bis 135,000 vier; von 135,000 bis 165,000 fünf; von 165,000 bis 195,000 ſechs Deputirte.

37. Von der Verordnung des vorhergehenden Artikels ſind ausgenommen:

1) das Königreich Angola und Benguela;
2) die Cap=Verdiſchen Inſeln, Biſſao und Cacheu;
3) die Inſeln St. Thomas, Principe und deſſen Pertinenzen;
4) Moſambique und deſſen Dependenzen;
5) die Staaten von Goa;
6) die Niederlaſſungen Macao, Timor und Solor.

Jeder dieſer Bezirke bildet eine Abtheilung, und ſtellt zum wenigſten Einen Deputirten, welches auch die Zahl ſeiner freien Bewohner ſeyn möge. Die Stadt Liſſabon und ihr Gebiet bilden eine einzige Wahlabtheilung, obgleich die Anzahl ihrer Einwohner über 195,000 beträgt.

Die Azoriſchen Inſeln bilden drei Wahlabtheilungen, ſo wie ſie ſie gegenwärtig in drei Kreiſen (camarcas) haben, und jede dieſer Abtheilungen ſtellt wenigſtens zwei Deputirte.

Rückſichtlich Braſiliens wird die Anzahl der Abtheilungen jeder Provinz und der von ihr zu ernennenden Deputirten durch ein Geſetz beſtimmt werden; ſo daß durchgehends die Baſis von 30,000 Einwohnern auf Einen Deputirten feſtgehalten wird.

38. Jede Wahlabtheilung wählt ihre Deputirten mit dem Rechte, ſie in der ganzen Provinz zu wählen. Wird Jemand in mehrern Abtheilungen gewählt; ſo wird der Vorzug der im Wohnorte getroffenen Wahl gegeben. Wohnt der Deputirte in keiner von ihnen; ſo hat der Geburtsort den Vorzug. Iſt er weder gebürtig aus einer Abtheilung, noch darin wohnhaft; ſo erhält der Ort, wo er die meiſten Stimmen erhalten, den Vorzug; im Falle der Gleichheit entſcheidet das Loos. Die Ziehung des Looſes geſchieht in der die Cortes vorbereitenden Junta (Art. 61.); für die andere oder die andern Abtheilungen werden die reſp. Erſatzmänner (Art. 72.) berufen.

39. Für jeden Deputirten wird ein Erſatzmann gewählt.

40. Wer zum Deputirten erwählt iſt, kann ſeiner Verrichtungen nicht anders, als vermöge eines geſetzlichen Beweggrundes, worüber er den Cortes Rechenſchaft ablegt, entlaſſen werden. Wird Jemand bei der folgenden Wahl wieder gewählt; ſo ſteht es ihm frei, dieſes Amt abzulehnen; allein er kann während der zwei Jahre der Geſetzgebung, woran er keinen Theil nimmt, kein Amt von der Regierung annehmen, außer in dem Falle, wo es ihm vermöge des Dienſtalters, oder der Reihe nach in ſeinem Fache gebührt.

41. Jede Geſetzgebung dauert zwei Jahre; folglich geſchieht die Wahl in einem von beiden Jahren.

42. Die Wahl geſchieht unmittelbar von den in Wahlverſammlungen vereinten Bürgern nach der Mehrheit der in geheimer Abſtimmung geſammelten Stimmen auf folgende Weiſe:

43. Es giebt in jedem Kirchſpiele eine vom Präſidenten der Municipalität unterzeichnete (parafó) Matrikel, worin von dem Pfarrer ſelber, oder auf ſeinen Befehl in alphabetiſcher Ordnung Name, Wohnung und Gewerbe aller Eingepfarrten, welche bei den Wahlen ſtimmfähig ſind, geſchrieben werden. Dieſe Matrikeln werden von der Municipalität beglaubigt und zwei Monate vor Verſammlung der

Wahlvereine bekannt gemacht, damit geſetzwidrige Einzeichnungen erkannt und verbeſſert werden können.

44. Die Municipalität jeder Gemeinde beſtimmt zu einer gelegenen Zeit und im voraus die Zahl der Wahlverſammlungen, welche in ihrem Bezirke Statt finden ſollen, nach der Bevölkerung und Entfernung der Orte, mögen nun mehrere Kirchſpiele in eine Verſammlung vereinigt, oder mag ein Kirchſpiel in mehrere Verſammlungen getheilt werden, ſo daß keine derſelben weniger als 2000 oder mehr als 6000 in ſich begreift.

45. Die Gemeinde, welche weniger als 2000 Einwohner hat, bildet doch eine Verſammlung, wenn ſie 1000 hat. Und hat ſie weniger; ſo ſchließt ſie ſich an die mindeſt zahlreiche benachbarte Gemeinde an. Enthalten zwei im Verein nicht 1000 Einwohner; ſo ſchließen ſie ſich an eine oder einige andere an, und die am meiſten in der Mitte liegende iſt der Hauptort. Der Generalverwalter des Bezirks iſt mit der Berufung der Verſammlungen beauftragt.

In den überſeeiſchen Provinzen ändert das Geſetz dieſe Verordnung nach der Bequemlichkeit der Einwohner ab.

46. Die Municipalität beſtimmt auch die Kirchen, wo ſich jede Verſammlung einfinden ſoll, gleichwie auch die Kirchſpiele, Straßen, oder andere Orte eines Kirchſpiels, welche an dieſer Verſammlung Antheil nehmen ſollen, ſo daß niemand zur Abſtimmung in einer andern Verſammlung, als der ſeinigen, gelaſſen werde. Dieſe Beſtimmungen werden von dem Stadtſchreiber (escrivào) in ein Wahlbuch, welches ſich in jeder Municipalität finden und vom Präſidenten unterzeichnet ſeyn muß, eingetragen.

47. In den Gemeinden, wo ſich mehrere Verſammlungen bilden, führt der Vorſteher der Municipalität in derjenigen den Vorſitz, welche ſich in dem Hauptorte der Gemeinde vereinigt, und wenn es mehr als eine Verſammlung giebt; ſo präſidirt er in derjenigen, welche ihm die Municipalität anweiſt. Die andern werden präſidirt durch die gegenwärtigen Mitglieder der Municipalität (vereadores), und wenn ſie nicht in hinreichender Anzahl vorhanden ſind, ſo werden ihnen einige der frühern Jahre zugeordnet. Alsdann ſchreitet die Municipalität zur Looſung, um für jede Verſammlung den Vorſitzenden zu beſtimmen.

In der Stadt Liſſabon werden ſie, ſo lange ſich in der Municipalität nicht hinreichende wählbare Mitglieder für dieſe Präſidenturen finden, durch die obrigkeitlichen Perſonen der Quartiere und durch die Räthe des königlichen Gerichtshofes (dezembargadores da relacào) erſetzt, welche die Municipalität vertheilt; jedoch werden die Präſidenten, ſobald ſich die Verſammlungen auf weiter unten angezeigte Weiſe (Art. 53.) vereinigt haben, ihnen in Uebereinſtimmung mit den Pfarrern Perſonen von öffentlichem Vertrauen vorſchlagen, um ſie in ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen zu erſetzen, und ſogleich ziehen ſie ſich aus dem Bureau (meza) zurück.

48. Die Pfarrer an den Kirchen, wo die Verſammlungen Statt finden, ſitzen mit dem Präſidenten in dem Bureau der Wahl. Theilt ſich ein Kirchſpiel in mehrere Verſammlungen; ſo beſtimmt der Pfarrer Prieſter zu Beiſitzern. Die Pfarrer oder Prieſter ſitzen dem Präſidenten zur Rechten.

49. Die Verſammlungen ſind öffentlich, und ihre Eröffnung wird vorläufig durch Glockenſchläge angekündigt. Niemand darf bewaffnet hinein kommen. Niemand hat Vorzug in Hinſicht des Sitzes, den Präſidenten, Pfarrer, oder beiſitzenden Prieſter ausgenommen.

50. In jeder Verſammlung liegt die Matrikel oder die Matrikeln auf dem Schreibtiſche. Wenn aber ein Kirchſpiel mehrere Verſammlungen bildet; ſo werden authentiſche Liſten aller zu ihnen gehörigen Einwohner abſchriftlich aus der Matrikel verfertigt. Außerdem findet ſich ein Buch daſelbſt, vom Präſidenten gezeichnet, worein das Protocoll (auto) der Wahl geſchrieben wird.

51. Die Wahlverſammlungen in Portugal und Algarbien verſammeln ſich den erſten Sonntag des Auguſts im zweiten Jahre der Geſetzgebung; auf den umliegenden Inſeln den erſten Sonntag im April; in Braſilien und Angola den erſten Sonntag des Auguſts im vorhergehenden Jahre; auf den Cap Verdiſchen Inſeln den erſten Sonntag im November auch des vorhergehenden Jahres; auf den Inſeln St. Thomas und Principe, Moſambique, Goa und Macao den erſten Sonntag im November zwei Jahre zuvor.

52. An dem im vorhergehenden Artikel beſtimmten Tage, und zur beſtimmten Stunde vereinigen ſich die Einwohner jeder Gemeinde, welche bei den Wahlen Stim-

men haben, in den beſtimmten Kirchen, mit Zetteln, worauf die Namen und Gewerbe der Perſonen, welche ſie zu Deputirten wählen wollen, geſchrieben ſind. Dieſe Zettel müſſen die Anzahl der Deputirten, welche auf dieſe Wahlverſammlung kommen, und eben ſo viele Erſatzmänner beſtimmen; auf der Rückſeite werden die Kirchſpiele und Gemeinden der Wähler bezeichnet; und ſind es militairiſche; ſo müſſen ſie überdies die Corps, denen ſie zugehören, bezeichnen. Alles dies wird durch Anſchläge, welche die Municipalitäten zur paſſenden Zeit und im Voraus müſſen anheften laſſen, angekündigt.

53. Sobald ſich die Verſammlung an den beſtimmten Orten, zum beſtimmten Tage und zur Stunde eingefunden hat, wird eine heil. Geiſtmeſſe geleſen, worauf der Pfarrer oder beiſitzende Prieſter eine kleine den Umſtänden angemeſſene Rede hält, und gegenwärtiges Kapitel von den Wahlen verlieſt. Alsdann ſchlägt der Präſident, in Uebereinſtimmung mit dem Pfarrer oder Prieſter, den Bürgern zwei Perſonen von öffentlichem Vertrauen zu Stimmſammlern vor, und zwei andere zu Secretairen der Wahl; und in Liſſabon eine zum Präſidenten, eine andre zum Secretair, und drei andre, um ſie im Nothfalle zu erſetzen. Die Verſammlung genehmigt oder verwirft ſie durch irgend ein Zeichen, z. B. durch das Aufheben der rechten Hand. Wird irgend eine Perſon nicht angenommen; ſo wird der Vorſchlag und das Votiren, ſo oft als nöthig iſt, wiederholt. Die Stimmenſammler und Secretairs nehmen an der Seite des Präſidenten und des Pfarrers Platz. Dieſe Wahl wird unmittelbar in das Buch (Art. 50.) verzeichnet, und von einem der Secretairs bekannt gemacht.

54. Der Präſident und die übrigen Mitglieder des Bureaus (mezarios) ſtecken ihre Zettel in eine Urne; darauf nähern ſich alle gegenwärtige Bürger einer nach dem andern dem Bureau, und nachdem man ſich verſichert hat, daß ihre Namen in die Matrikel geſchrieben ſind, und die Identität der Perſon durch die Rückſeite der Zettel beglaubigt iſt; ſo ſtellen ſie die Wähler, um in die Urne unaufgewickelt gethan zu werden, zurück. Der eine der Secretairs durchſtreicht im Buche die Namen derer, welche ihre Zettel abgegeben haben.

55. Sobald alle Stimmen geſammelt ſind, läßt der Präſident ſie zählen, bekannt machen, und die Anzahl der Zettel in das Protocoll eintragen. Einer der Stimmenſammler verlieſt laut jeden dieſer Zettel, und die auf der Rückſeite ſtehenden Aufſchriften, während er die den durch Art. 35. ausgeſchloſſenen Perſonen gegebenen Stimmen vernichtet. Während der Stimmenſammler vorlieſt, folgt ihm jeder der Secretairs im Einzeichnen der Namen derer in eine Liſte, über welche die Stimmen ſich vereinigen, und der Stimmenanzahl, welche jeder erhalten hat; und zwar geſchieht dies ſo, daß die letzte Zahl jedes Namens die Geſammtheit der Stimmen anzeigt, welche er erhalten hat; und je nachdem man die Nummern verzeichnet hat, machen ſie dieſelben laut bekannt.

56. Iſt die Leſung der Zettel beendigt, und die Stimmenſammler und Secretairs haben die Gleichförmigkeit der von den letztern geführten Liſten beglaubigt; ſo macht einer der letztern die Namen der Candidaten in der Verſammlung bekannt, und die Zahl der Stimmen, welche jeder erhalten hat. Es werden unmittelbar in das Protocoll und nach alphabetiſcher Ordnung die Namen der Candidaten und die Anzahl der Stimmen eines jeden mit vollen Schriftzügen geſchrieben. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern des Bureau unterſchrieben, und die Zettel werden öffentlich verbrannt.

57. Die Mitglieder des Bureau's ernennen zwei aus ihrer Mitte, um an den weiter unten beſtimmten Tagen eine Abſchrift des Protocolls der Junta vorzulegen, welche ſich im Municipalitätshauſe verſammelt, wofern es mehrere Verſammlungen in einer Gemeinde giebt, oder diejenigen, welche ſich an dem Hauptorte der Wahlabtheilung verſammelt, wenn es nur eine Verſammlung giebt. Dieſe Abſchrift wird von einem der Secretairs mit der Unterſchrift aller Mitglieder des Bureau's, verſiegelt und verſchloſſen übergeben. Alsdann wird die Verſammlung für aufgehoben erklärt; die Bücher und Liſten werden in den Archiven der Municipalität verwahrt, doch ſo, daß ihnen die möglichſt größte Oeffentlichkeit gegeben wird.

58. In dem Wahlprotocoll wird erklärt: „daß die die Verſammlung bildenden Bürger den Deputirten, welche in der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung erwählt ſind, allen und jedem Einzelnen zugleich die ausgedehnteſte Vollmacht ertheilen, damit ſie, in Cortes mit denen der übrigen Abtheilungen der geſammten portugieſiſchen Monarchie zuſammentretend, als Nationalrepräſentanten alles, was das gemeine Wohl erheiſcht, thun, und ihre Amtspflichten in Angemeſſenheit zu

den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Geſetzen verrichten können, ohne doch irgend einen ihrer Artikel verändern oder beſchränken zu dürfen; und daß ſie, die Bevollmächtigenden, ſich verpflichten, alles, was ſie in Gemäßheit der Conſtitution beſchließen werden, zu vollziehen und für gültig zu erachten.

59. Haben bei Sonnenuntergang noch nicht alle Wähler abgeſtimmt; ſo läßt der Präſident die Zettel und Liſten in einen mit drei Schlöſſern verwahrten Kaſten verſchließen, deren Schlüſſel drei durchs Loos bezeichneten Mitgliedern anvertraut werden. Dieſer Kaſten wird unter Verſchluß der Kirche verwahrt, und den folgenden Tag auf das Bureau der Verſammlung geſetzt, und in Gegenwart der Verſammlung eröffnet.

60. Sieht der Präſident, nach Einſammlung aller Zettel, voraus, daß die Eröffnung derſelben am nächſten Montage nicht beendigt ſeyn dürfte; ſo ſchlägt er in Einſtimmung mit dem Pfarrer den gegenwärtigen Bürgern, wie im 53. Art., Stimmenſammler und Secretairs vor, um ein zweites Bureau zu bilden. Es wird dieſem Bureau ein Theil der Zettel übergeben, welche es auf gleiche Weiſe und zur ſelben Zeit, als das erſte, beglaubigt, wo alle vier Liſten am Ende zuſammen kommen, worauf die im 56. Art. vorgeſchriebenen Formalitäten vollzogen werden.

61. Muß in der Gemeinde mehr als eine Wahlverſammlung veranſtaltet werden; ſo vereinigen ſich die Ueberbringer der Protocollabſchriften (Art. 57.) den Sonntag darauf, und auf den umliegenden Inſeln und jenſeits des Meeres zur weiter unten beſtimmten Zeit (Art. 74.), um die in den Anſchlägen beſtimmte Stunde in eine öffentliche Junta, im Local der Municipalität mit ihrem Präſidenten und dem Pfarrer, welcher mit ihm bei der vorhergehenden Verſammlung gegenwärtig war. Alsdann werden zwei Stimmenſammler und zwei Secretairs aus ihnen gewählt, und nach Eröffnung der Protocolle, läßt ſie der Präſident laut vorleſen, und die Secretairs ſchreiben nach der Ordnung die Namen auf zwei Liſten. Darauf werden alle im 55. und 56. Art. vorgeſchriebenen Formalitäten beobachtet.

62. Die Mitglieder des Bureaus erwählen alsdann zwei unter ſich, welche an dem weiter unten bezeichneten Tage (Art. 63.) die Abſchrift dieſes Protocolls der Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung überbringen müſſen. Rückſichtlich dieſer Abſchrift, der Auflöſung der Junta, der Aufbewahrung und Oeffentlichkeit des Buches und der Liſten wird das im 57. Art. Vorgeſchiebene beobachtet.

63. Den dritten Sonntag des Auguſts und auf den umliegenden Inſeln und jenſeits des Meeres, an dem im 74. Art. feſtgeſetzten, vereinigen ſich die Ueberbringer der Abſchriften in einer öffentlichen Junta im Locale der Municipalität des Hauptortes der Wahlabtheilung mit dem Präſidenten derſelben Municipalität und dem bei der letzten Verſammlung gegenwärtigen Pfarrer. Daſelbſt ſchreiten ſie zur Wahl der Stimmenſammler und Secretairs; und nachdem ſie die Vorſchriften des 61. und 55. Art. beobachtet, und die Stimmen ausgezogen haben, werden zu Deputirten, ſo wie zu Erſatzmännern die gewählt, welche die abſolute Stimmenmehrheit vereinigen, d. h. deren Namen mehr als die Hälfte der auf die Zettel geſchriebenen Stimmen erhalten haben. Die, welche die meiſten Stimmen haben, erhalten den erſten Platz, und ihre Namen werden in dieſer Ordnung in das Protocoll eingetragen. Im Fall der Theilung entſcheidet das Loos. Darauf wird alles im 56. Art. Vorgeſchriebene beobachtet, ohne jedoch die Liſten zu verbrennen.

64. Wenn nicht genug Perſonen vorhanden ſind, welche die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben, um die Zahl der Deputirten und Erſatzmänner vollzählig zu machen; ſo wird eine Liſte gemacht, welche dreimal die Anzahl derer, welche fehlen, enthält; auf dieſe Liſte werden die Namen derer, welche die meiſten Stimmen haben, mit Beifügung der Anzahl, die jeder erhalten hat, geſetzt. Dieſe Liſte wird laut vorgeleſen und dem Protocoll einverleibt. Unmittelbar darauf wird die Junta für aufgelöſt erachtet.

65. Der Präſident läßt unmittelbar darauf die Liſte bekannt machen, und nachdem er von einem Schreiber ſo viel Abſchriften, als Gemeinden in der Wahlabtheilung ſind, davon hat nehmen, und ſie unterſchreiben und von dem Secretair der Municipalität hat vergleichen laſſen, ſendet er ſie an die Municipalitäten beſagter Gemeinden. Die Präſidenten derſelben ſenden unverzüglich durch ihre Secretairs angefertigte Copien, von ihnen unterzeichnet, an die Präſidenten der Wahlverſammlungen, um ſie in die Art. 50. erwähnten Bücher regiſtriren zu laſſen, und ihnen eine möglichſt große Oeffentlichkeit zu geben.

66. Zu gleicher Zeit berufen die Municipalitäten durch Anſchläge (Art. 52.) die Einwohner der Gemeinde zu einer neuen Vereinigung der Verſammlungen, und kündigen an:

1) daß ſie den dritten Sonntag darauf, nachdem ſich die Junta des Hauptortes der Wahlabtheilung verſammelt hat, Statt findet und auf den umliegenden Inſeln, und jenſeits des Meeres am unten bezeichneten Tage (Art. 74.);
2) daß die Anzahl der Deputirten, welche auf ihren Zettel geſchrieben werden ſoll, unter den in der Liſte enthaltenen, welche die Junta überſendet hat, und welche in den Anſchlägen eben ſo, wie die Anzahl der zu wählenden, abgeſchrieben iſt, gewählt werden ſoll.

67. Bei dieſer zweiten Vereinigung der Wahlverſammlungen werden alle Vorſchriften der Art. 54, 55., 56., 57., 59., 60., 61., 62. und 63. beobachtet; wohl verſtanden, daß die Mitglieder des Bureau's dieſelben, als bei der erſten Verſammlung bleiben; daß die von dem Hauptorte der Wahlabtheilung überſendeten Liſten in den Archiven der Municipalitäten aufbewahrt werden, und daß, nach dem Auszuge der Stimmen, in der neuen Junta des Hauptortes der Abtheilung zu ordentlichen Deputirten oder Erſatzmännern diejenigen gewählt werden, welche die meiſten Stimmen erhalten, auch wenn ſie nicht die abſolute Mehrheit erhalten haben. Im Fall der Theilung, ſchreitet man zur Verlooſung, gemäß dem 63. Art.; falls einige Mitglieder des Bureau fehlen oder verhindert ſeyn ſollten, werden andere auf gleiche Weiſe wie das erſte Mal erwählt.

68. Darauf wird die Junta für aufgehoben erklärt. Das Buch der Wahl wird in den Archiven der Municipalität aufbewahrt, nachdem ihm die möglichſte Oeffentlichkeit ertheilt worden iſt.

69. Es wird in dem Protocolle dieſer Wahl ausgeſprochen, daß durch die von allen Verſammlungen der Wahlabtheilung eingeſendeten Protocolle es beſtätigt werde, daß ihre Einwohner den gegenwärtig erwählten Deputirten die im 58. Art. erklärten Vollmachten ertheilen, deren Inhalt in daſſelbe Protocoll aufgenommen wird.

70. Nach dieſer Handlung nimmt die Verſammlung an einem in der Hauptkirche gehaltenen feierlichen Te Deum Antheil. Die anweſenden Deputirten begeben ſich unter Begleitung der Bureaumitglieder dahin.

71. Es wird jedem Deputirten eine Abſchrift des Wahlprotocolls zugeſtellt, und an die permanente Deputation wird eine andere, von einem Notar gefertigte, und von dem Secretair der Municipalität vidimirte, geſendet.

72. Bedenklichkeiten, welche ſich in Wahlverſammlungen erheben, werden ohne Regreß durch eine Commiſſion von fünf, im Augenblicke erwählten, Mitgliedern entſchieden, wobei auf dieſelbe Weiſe, als bei der Bildung des Bureau's, verfahren wird.

73. In Wahlverſammlungen können nur Gegenſtände, welche die Wahlen betreffen, verhandelt werden, und alles, was gegen dieſe Verordnung geſchehen mag, wird als null und nichtig betrachtet.

74. Auf den umliegenden Inſeln und jenſeits des Meeres werden die Verordnungen dieſes Kapitels mit folgenden Beſchränkungen beobachtet:

In Braſilien geſchieht die Zuſammenkunft der Gemeindeverſammlungen (Art. 61.) an dem von der obern Provinzialbehörde feſtgeſetzten Sonntage. Es iſt dieſes der möglichſt nächſte.

Zweites Kapitel.

Von der Verſammlung der Cortes.

75. Vor dem 15. Novbr. ſtellen ſich die Deputirten der permanenten Deputation vor, welche ihre Namen und die der Wahlabtheilungen, welche ſie erwählt haben, in ein Regiſter eintragen läßt.

76. Den 15. Novbr. verſammeln ſich die Deputirten in eine Vorbereitungsjunta im Saale der Cortes. Die Geſchäfte des Präſidenten werden von dem der permanenten Deputation verſehen; und die der Stimmenſammler und Secretairs von denen, welche ſie ſelbſt unter ihren Mitgliedern erwählt. Sodann wird zur Prüfung der Vollmachten der Deputirten geſchritten und dazu eine Commiſſion von fünf Mitgliedern ernannt, und eine andere von dreien, um die Vollmachten der fünf zu beſtätigen.

77. Bis zum 20. November hält die Vorbereitungsjunta eine oder mehrere Sitzungen, um die Geſetzmäßigkeit der Vollmachten und Wahlen zu beſtätigen; ſie entſcheidet definitiv über dahin einſchlagende Fragen.

78. Den 20. November erwählt die Vorbereitungsjunta unter den Deputirten durch geheime Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit für die Geſchäfte des erſten Monats einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten, und mit re-

20*

lativer Mehrheit vier Secretairs. Darauf begeben ſich alle Deputirten in die Kathedralkirche, um einer feierlichen heiligen Geiſtmeſſe beizuwohnen, nach deren Beendigung der fungirende Prieſter den folgenden Eid des Präſidenten empfängt: Ich ſchwöre, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion aufrecht zu halten; zu achten und achten zu laſſen die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Monarchie, welche die außerordentlichen und conſtituirenden Cortes von 1821 decretirt haben, und ehrlich und treu die Pflichten eines Deputirten zu den Cortes, in Gemäßheit der Verfaſſung, zu erfüllen. Der Vicepräſident und die Deputirten leiſten denſelben Eid in folgenden Ausdrücken: ich ſchwöre alſo ꝛc.

79. Nach der religiöſen Feierlichkeit kehren die Deputirten in den Saal der Cortes zurück, wo der Präſident ſie für conſtituirt erklärt. Darauf ernennt er eine Deputation von zwölf Mitgliedern, deren zwei aus den Secretairs genommen werden, um den König zu benachrichtigen, daß die Cortes conſtituirt ſind, und um zu erfahren, ob er deren Eröffnung beiwohnen wolle. Iſt der König von der Hauptſtadt abweſend; ſo wird ihm dieſe Mittheilung ſchriftlich gemacht, und der König antwortet auf gleiche Weiſe.

80. Den erſten December jedes Jahres eröffnet der Präſident mit den Deputirten, welche ſich zu Liſſabon, der Hauptſtadt des vereinigten Königreichs, befinden, ohne Verzug die erſte Sitzung der Cortes, und die Thätigkeit der permanenten Deputation hört auf. Der König nimmt nach Belieben daran Antheil; er tritt ohne Wachen in den Saal, und wird nur von Perſonen, welche die innere Anordnung der Cortes beſtimmt, begleitet. Der König hält eine der Feierlichkeit angemeſſene Rede, und der Präſident antwortet darauf. Wenn der König ſich nicht einfindet; ſo finden ſich die Miniſter ein, und einer derſelben lieſet die Rede des Königs, worauf er ſie dem Präſidenten zuſtellt. Dieſelben Formalitäten werden bei der Schließung der Cortes beobachtet.

81. Im zweiten Jahre jeder Geſetzgebung findet keine vorbereitende Junta und kein Eid Statt (Art. 76., 77., 78.), und die am 20. Nov. unter dem Vorſitze des letzten Präſidenten der letzten Sitzung verſammelten Cortes wählen von neuem den Präſidenten, Vicepräſidenten und die Secretairs, und nachdem ſie an einer heiligen Geiſtmeſſe Antheil genommen haben, verfahren ſie, wie im erſten Jahre.

82. Wenn zwei Drittheile der Cortes es für dienlich erachten; ſo können die Cortes aus der Hauptſtadt des Königreichs an einen andern Ort verlegt werden. Wenn im Laufe der Sitzungen ein feindlicher Einfall, die Peſt, oder ein anderer ſehr dringender Beweggrund eintritt; ſo kann die permanente Deputation dieſe Verlegung anordnen, und alle andere Maßregeln, welche ſodann der Genehmigung der Cortes unterworfen werden, nehmen.

83. Jede der beiden Sitzungen der Geſetzgebung dauert drei Monate nach einander, und die Cortes können ſie um einen Monat blos in folgenden Fällen verlängern:

1) wenn der König es verlangt;
2) wenn ein triftiger Beweggrund, welchen zwei Drittheile der gegenwärtigen Cortes billigen, Statt findet.

84. Wird ein Deputirter geſetzmäßig und fortdauernd an der Theilnahme an den Cortes verhindert; ſo wird ſein Erſatzmann in der Ordnung, wie ſich ſein Name auf den Liſten geſchrieben befindet, was nach Stimmenmehrheit entſchieden wird, einberufen.

Die Vollmachten der Erſatzmänner, ſo wie der Deputirten, welche ſich nicht zum beſtimmten Tage einfinden, werden von einer Commiſſion der Cortes geprüft und der Präſident empfängt den Eid von beiden.

85. Der erſte Erſatzmann jeder überſeeiſchen Wahlabtheilung kommt mit ſeiner Deputation nach Liſſabon, wofern nicht in Portugal ein anderer Erſatzmann derſelben Abtheilung wohnt; in dieſem Falle erſetzt dieſer den fehlenden Deputirten. Werden einige Deputirte wieder erwählt; ſo kommen nach einander eben ſo viel Erſatzmänner, als wieder erwählte Deputirte ſind, indem die in Portugal wohnenden vermindert werden.

86. Wenn ein feindlicher Einfall oder eine Blocade die Deputirten einer Provinz am Erſcheinen hindert; ſo erſetzen ſie die vorigen Deputirten bis zu ihrer Ankunft.

87. Die Sitzungen ſind öffentlich; es können keine geheimen gehalten werden, außer im Falle, wo es die Cortes für nöthig erachten, indem ſie ſich nach ihrer innern Anordnung richten; dies kann bei Prüfung eines Geſetzes nicht der Fall ſeyn.

88. Der König kann den Sitzungen der Cortes nicht beiwohnen, außer denen

der Eröffnung und des Schluſſes. Die Cortes können in ſeiner Gegenwart nicht berathſchlagen. Erſcheinen die Miniſter im Namen des Königs, oder wenn ſie von den Cortes berufen werden, um einen Gegenſtand vorzuſchlagen oder aufzuklären; ſo können ſie an der Verhandlung Theil nehmen und das Wort führen, indem ſie ſich nach der innern Anordnung der Cortes richten; aber bei der Abſtimmung können ſie nicht zugegen ſeyn.

89. Der Kriegsminiſter unterrichtet in der erſten Sitzung nach Eröffnung der Cortes dieſelben von der Anzahl Truppen, welche in der Hauptſtadt und im Umkreiſe von 12 Meilen ſtehen, ſo wie von den Stellungen, welche ſie einnehmen, damit die Cortes nach Umſtänden verfügen können.

90. Bei jedem Gegenſtande, welcher ſich auf die Regierung und die innere Ordnung der Cortes bezieht, wird ihre Anordnung beobachtet, worin die paſſenden Abänderungen getroffen werden können.

Drittes Kapitel.

Von den Deputirten zu den Cortes.

91. Jeder Deputirte iſt Bevollmächtigter und Stellvertreter der ganzen Nation, und nicht allein des Gebietstheiles, der ihn erwählt hat.

92. Es iſt den Deputirten nicht erlaubt, gegen die Beſchlüſſe der Cortes zu proteſtiren; ſie können aber ihr Votum, ohne es zu motiviren, in das Protocoll aufnehmen laſſen.

93. Die Deputirten ſind wegen ihrer in den Cortes geäußerten Meinungen unantaſtbar, und können dafür nie verantwortlich gemacht werden.

94. Wird ein Deputirter criminell belangt; ſo entſcheiden die Cortes nach dem Berichte des Richters vor der Verhaftung, ob der Proceß ſuspendirt werden, und der Deputirte die Ausübung ſeiner Verrichtungen fortſetzen ſoll.

95. Von dem Tage an, wo ſich die Deputirten bei der permanenten Deputation melden, bis zum Schluſſe der Cortes, genießen ſie eine Geldunterſtützung, welche ſie ſelbſt während des zweiten Jahres der vorhergehenden Geſetzgebung beſtimmt haben; ſie erhalten überdies eine Entſchädigung für die Reiſekoſten hin und zurück. Ueberdies wird den überſeeiſchen Deputirten (mit Ausſchluß derer von den umliegenden Inſeln) für die Zwiſchenzeit von einer Sitzung zur andern eine Unterſtützung zugeſtanden. Ausgenommen ſind die in Portugal Wohnhaften. Dieſe Unterſtützungen und Entſchädigungen werden aus dem Nationalſchatze bezahlt.

96. Kein Deputirter kann von dem Tage an, wo ſeine Wahl in der permanenten Deputation beſtätigt worden iſt, bis zur Beendigung der Geſetzgebung, Penſionen und Ehrenzeichen weder für ſich, noch für andere empfangen oder bitten. Derſelbe Fall iſt es mit der Ernennung zu Aemtern durch den König, woſern ſie ihm nicht nach dem Dienſtalter, oder der Reihe nach, in ſeiner bürgerlichen Laufbahn gebühren.

97. Während der Sitzungen der Cortes können die Deputirten ihre kirchlichen, bürgerlichen und militairiſchen Aemter nicht verwalten.

98. Wenn bei außerordentlichen Umſtänden, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängt, es unumgänglich nöthig iſt, daß einige Deputirte, um anderswo verwendet zu werden, austreten; ſo können ſie die Cortes dazu ermächtigen, wenn zwei Drittheile der Stimmen darin übereinſtimmen.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten der Cortes.

99. Die Rechte der Cortes beſtehen in Folgendem:
1) Geſetze zu geben, auszulegen und abzuſchaffen;
2) über die Aufrechthaltung der Verfaſſung und der Geſetze, und überhaupt über das Wohl der portugieſiſchen Nation zu wachen.

100. Die Cortes haben unabhängig von der königlichen Sanction das Recht:
1) den Eid des Königs, des Kronprinzen und der Regentſchaft oder des Regenten zu empfangen;
2) den Kronprinzen als Thronfolger anzuerkennen, und den Plan ſeiner Erziehung zu billigen;
3) den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen;
4) die Regentſchaft oder den Regenten zu wählen, und deſſen Macht zu beſtimmen;

5) die Schwierigkeiten, welche ſich über die Ordnung der Thronfolge erheben könnten, zu löſen;
6) die Offenſiv- und Defenſiv-Bündniſſe, Subſidien- und Handels-Verträge vor ihrer Ratiſitation zu genehmigen;
7) jährlich, nach dem Vorſchlage oder Berichte der Regierung, die Streitkräfte zu Waſſer und zu Lande, ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten, zu beſtimmen;
8) den Einlaß fremder Streitkräfte zu Lande und zu Waſſer in das Königreich und deſſen Häfen zu erlauben oder zu verhindern;
9) jährlich die öffentlichen Auflagen und Ausgaben feſtzuſetzen, die directen Steuern auf die Bezirke der Verwaltungsräthe zu vertheilen, die Verwendung öffentlicher Einkünfte und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu unterſuchen;
10) die Regierung zu Anleihen nach vorgängigem begründetem Berichte zu autoriſiren, mit Ausnahme dringender Fälle;
11) die paſſendſten Mittel zur Bezahlung der öffentlichen Schuld zu beſtimmen;
12) die Verwaltung der Nationalgüter zu ordnen, und ihre Veräußerung im Fall der Noth zu verordnen;
13) öffentliche Aemter und Stellen zu ſchaffen oder abzuſchaffen, und die damit verbundene Beſoldung zu beſtimmen;
14) die Aufſchrift, das Gewicht, den Werth, den Titel, den Stempel und den Namen der Münzen zu beſtimmen;
15) die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer öffentlichen Beamten in Vollzug zu ſetzen;
16) das, was die innere Ordnung der Cortes betrifft, zu verordnen.

101. Das Geſetz iſt der einſtimmig oder nach Stimmenmehrheit ihrer in Cortes vereinigten Repräſentanten nach öffentlicher Verhandlung ausgeſprochene Wille der Bürger.

Das Geſetz verbindet alle Bürger, abgeſehen von ihrer Annahme.

102. Die directe Initiative der Geſetze gehört ausſchließlich den in Cortes vereinigten Repräſentanten der Nation; jedoch können die Miniſter Vorſchläge thun, welche, nach vorhergehender Prüfung durch eine Commiſſion der Cortes, in Geſetzvorſchläge verwandelt werden können.

103. Jeder Geſetzvorſchlag wird zum erſten und zweiten Male mit achttägiger Zwiſchenzeit vorgeleſen. Bei deren zweiten Leſung entſcheiden die Cortes, ob er zur Verhandlung zugelaſſen werden ſoll. Wenn ſie es verordnen, wird der Vorſchlag gedruckt und an die Deputirten ausgetheilt, und 8 Tage darauf wird angezeigt, wann die Verhandlung darüber beginnen ſoll; die Verhandlung dauert eine oder zwei Sitzungen, bis der Vorſchlag hinlänglich geprüft ſcheint. Alsdann entſcheiden die Cortes, ob Abſtimmung Statt finden ſoll. Sprechen ſie ſich beifällig aus; ſo wird auf der Stelle dazu geſchritten; jeder Vorſchlag wird nach abſoluter Stimmenmehrheit gebilligt oder verworfen.

104. Im Falle der von zwei Drittheilen der anweſenden Cortes erklärten Nothwendigkeit, kann die Verhandlung an demſelben Tage, wo der Entwurf vorgelegt worden iſt, beginnen und ſogar beendigt werden; aber alsdann wird das Geſetz als proviſoriſch betrachtet.

105. Wird ein Vorſchlag nicht in Berathung genommen oder zur Abſtimmung gebracht, oder, falls er verhandelt worden iſt, verworfen; ſo kann er in derſelben Sitzung nicht wieder vorgelegt werden.

106. Wird das Geſetz angenommen; ſo wird es doppelt in Geſetzesform verfaßt und in den Cortes vorgeleſen; die beiden Originale werden, vom Präſidenten und zwei Secretairs unterzeichnet, dem Könige durch eine Deputation von fünf Mitgliedern, welche der Präſident ernennt, vorgelegt. Befindet ſich der König nicht in der Hauptſtadt; ſo wird ihm das Geſetz durch den Miniſter, in deſſen Fach es einſchlägt, vorgelegt.

107. Dem König ſteht die Sanction der Geſetze zu; er ertheilt ſie mittelſt folgender, eigenhändig unterzeichneter Formel: „Ich ſanctionire, und es werde als Geſetz bekannt gemacht“.

Wenn der König, d. h. der Staatsrath, findet, daß das Geſetz aus Gründen verwerflich, oder zu beſchränken ſey; ſo kann er die Sanction mittelſt folgender Formel ſuspendiren: „man ſende es an die Cortes“, indem er unter ſeiner Unterſchrift die Gründe zur Verweigerung der Sanction anführt. Dieſe Gründe wer-

den den Cortes vorgelegt, gedruckt und geprüft. Entſcheiden die Cortes, daß das Geſetz nichtsdeſtoweniger, ſo wie es abgefaßt worden war, bekannt gemacht werden ſoll; ſo wird es dem Könige von neuem vorgelegt, der ihm augenblicklich ſeine Sanction ertheilt. Werden die dargelegten Gründe triftig befunden; ſo wird das Geſetz verworfen oder verändert, und derſelbe Gegenſtand kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

108. Der König muß binnen einem Monate ſeine Sanction geben oder verweigern. Was proviſoriſche Geſetze, welche in dringenden Umſtänden (104.) gegeben werden, betrifft; ſo beſtimmen die Cortes die Friſt, binnen welcher er ſie ſanctioniren muß.

109. Unabhängig von der königlichen Sanction ſind:

1) die gegenwärtige Verfaſſung und die Abänderungen, welche man künftig darin treffen wird (Art. 27.);
2) alle Geſetze und alle andere Verordnungen der gegenwärtigen außerordentlichen, conſtituirenden Cortes;
3) alle Entſcheidungen, betreffend die im 100. Art. bezeichneten Gegenſtande.

110. Wenn das Geſetz ſanctionirt iſt; ſo läßt es der König mit folgender Formel bekannt machen:

> Don N . . . . (Name des Königs), von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſung der Monarchie König des vereinigten Königreichs Portugal, Braſilien und Algarbien dieſſeits und jenſeits des Meeres, in Afrika u. ſ. w.; ich thue kund allen meinen Unterthanen, daß die Cortes beſchloſſen haben und ich ſanctionirt habe folgendes Geſetz (folgen die Worte des Geſetzes). In Folge deſſen befehle ich allen Behörden, welchen die Kenntniß und Vollziehung dieſes Geſetzes zukommt, daß ſie es vollziehen und vollſtändig vollziehen laſſen. Der Staatsſecretair der Angelegenheiten des (Name des betreffenden Departements) wird es drucken, bekannt machen und circuliren laſſen.

Derſelbe Miniſter gegenzeichnet das Geſetz, läßt es mit dem Staatsſiegel bedrucken, und eines der Originale in den Archiven des Königreichs aufbewahren. Das andere Original (Art. 106.) wird, nachdem es vom Könige unterſchrieben und vom Miniſter contraſignirt iſt, in den Archiven der Cortes aufbewahrt.

Die der Sanction nicht unterworfenen Geſetze werden mit derſelben Formel, jedoch mit Weglaſſung der Worte „ich habe ſanctionirt“ bekannt gemacht.

111. Giebt der König in der Art. 107. und 108. beſtimmten Friſt dem Geſetze ſeine Genehmigung nicht; ſo wird ſie für gegeben erachtet und das Geſetz bekannt gemacht. Auch laſſen die Cortes nichts deſto weniger, wenn der König die Unterzeichnung verweigert, es bekannt machen; allein alsdann wird es von dem mit der Vollziehung beauftragten Miniſter unterzeichnet.

112. Die Regentſchaft oder der Regent des Königreichs haben rückſichtlich der Sanction und Bekanntmachung der Geſetze die Befugniß, welche ihnen die Cortes ertheilen; ſie wird nie weiter ausgedehnt ſeyn, als die dem König zugeſtandene.

113. Die Abſchaffung der Geſetze findet mit denſelben Formalitäten Statt.

Fünftes Kapitel.

Von der permanenten Deputation und der Verſammlung der außerordentlichen Cortes.

114. Vor dem Schluſſe jeder Sitzung wählen die Cortes ſieben Deputirte aus ihrer Mitte, nämlich drei aus den europäiſchen Provinzen, drei aus den überſeeiſchen, und der ſiebente wird durch das Loos unter den Deputirten aus Europa oder von jenſeits des Meeres beſtimmt. Eben ſo wählen ſie zwei Erſatzmänner, einen aus Europa, den andern aus den überſeeiſchen Provinzen. Jeder von ihnen erſetzt die Deputirten ſeines Landes, welche verhindert werden.

Dieſe ſieben Deputirten bilden eine Junta unter dem Namen: permanente Deputation der Cortes, welche in der Hauptſtadt bis zur Eröffnung der Cortes des folgenden Jahres bleibt.

Die Deputation wählt jeden Monat aus ihren Mitgliedern einen Präſidenten, welcher nicht zweimal nach einander wählbar iſt, und einen Secretair, welcher nach Willkühr wieder wählbar iſt.

115. Die Gewalt dieſer Deputation beſteht in folgendem:
1) die Einberufung der Wahlverſammlungen anzuordnen, wenn die Behörden ihre Zuſammenberufung vernachläſſigen ſollten;
2) die Verſammlung der Cortes vorzubereiten (Art. 59 u. f.); die außerordentlichen Cortes in den im 116. Art. bezeichneten Fällen einzuberufen, wenn ſie von der Regierung Notizen, welche ſie für dringend hält, empfangen hat;
4) über die Beobachtung der Verfaſſung und der Geſetze zu wachen, um die nächſten Cortes von den etwa bemerkten Verletzungen zu unterrichten;
5) die Vorſchriften des 70. Art. in Ausführung zu bringen;
6) die Hinweiſung der proviſoriſchen Regentſchaft im Falle des 141. Art. zu erleichtern.

116. Die permanente Deputation beruft die außerordentlichen Cortes in folgenden Fällen auf einen beſtimmten Tag:
1) wenn der Thron erledigt wird;
2) wenn der König abdanken will;
3) wenn der König außer Stand iſt, zu regieren (Art. 142.);
4) wenn wichtige und dringende Ereigniſſe oder für den Staat gefährliche Umſtände nach der Meinung der permanenten Deputation oder des Königs eintreten, welcher in dieſem Falle die Deputation davon in Kenntniß ſetzt, damit ſie die nöthigen Befehle erlaſſen kann.

117. Die außerordentlichen Cortes beſchäftigen ſich blos mit dem Gegenſtande, weshalb ſie berufen worden ſind, und ſie trennen ſich nach deſſen Beendigung. Wenn aber vor ſeiner Beendigung der erſte December eintritt; ſo fahren die ordentlichen Cortes fort, ſich damit zu beſchäftigen. Die permanente Deputation ſetzt ihre Beſchäftigungen während der Dauer der außerordentlichen Cortes fort.

Vierter Titel.

Von der vollziehenden Gewalt oder vom Könige.

Erſtes Kapitel.

Von dem Anſehen, dem Eide und der Unverletzlichkeit des Königs.

118. Die königliche Gewalt geht von der Nation aus, und iſt untheilbar und unveräußerlich.

119. Seine Gewalt beſteht im Allgemeinen darin, die Geſetze vollziehen zu laſſen, die rückſichtlich deſſen nothwendigen Befehle, Anweiſungen und Verordnungen zu erlaſſen, und über alles, was die innere und äußere Sicherheit des Staates betrifft, zu wachen, indem er darin die Verfaſſung befolgt.

Dieſe Befehle, Anweiſungen und Verordnungen werden im Namen des Königs publicirt.

120. Außer dieſer Gewalt hat er hauptſächlich folgende Rechte:
1) die Geſetze zu ſanctioniren und bekannt zu machen (Art. 7. und 111.);
2) ſeine Miniſter frei zu ernennen und abzuſetzen;
3) die Beamten, zufolge des vom Staatsrathe geſetzmäßig gemachten Vorſchlages, zu ernennen;
4) den Geſetzen gemäß zu allen übrigen bürgerlichen Aemtern, die nicht Wahlämter ſind, und zu Militairämtern zu ernennen;
5) zu allen Bisthümern nach einem dreifachen Vorſchlage des Staatsrathes zu ernennen; zu allen kirchlichen Pfründen, deren Patron der König iſt, zu den Pfarreien oder andern Aemtern, nach einem Concurs und öffentlichen Examen vor den Prälaten der Diöceſe, zu ernennen;
6) die Befehlshaber der bewaffneten Macht zu Lande und zu Waſſer zu ernennen, und ſie auf die paſſendſte Weiſe zu verwenden. Wenn jedoch die Freiheit der Nation und das verfaſſungsmäßige Syſtem in Gefahr ſind, können die Cortes dieſe Ernennungen vollziehen.

   In Friedenszeiten giebt es keinen Oberbefehlshaber der Armeen und der Flotten.
7) Geſandte und andere diplomatiſche Agenten, nach Einhohlung des Gutachtens des Staatsrathes und der Conſuln, zu ernennen, ohne jedoch ihrer Meinung zu folgen;
8) die diplomatiſchen und commerciellen Verhältniſſe mit fremden Nationen zu leiten;

9) ausſchließliche Privilegien zum Beſten des Gewerbsfleißes, und Naturaliſationsſcheine den Geſetzen gemäß zu ertheilen;

10) den Geſetzen gemäß Titel, Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen zur Belohnung geleiſteter Dienſte zuzugeſtehen. Was Geldbelohnungen betrifft, welche er aus denſelben Gründen ertheilen zu müſſen glaubt; ſo wird er ſie nur mit Zuſtimmung der Cortes ertheilen können; und dazu läßt er ihnen in der erſten Sitzung jedes Jahres einen motivirten Etat vorlegen;

11) Gnade zu ertheilen, und Strafen in Gemäßheit der Geſetze zu vermindern;

12) Concilienbeſchlüſſe, päpſtliche Bullen und alle andere kirchliche Verordnungen mit Zuſtimmung der Cortes zu genehmigen oder zu verwerfen, im Falle ſie allgemeine Verordnungen enthalten; und falls dieſe Bullen beſondere Angelegenheiten, die nicht ſtreitig ſind, behandeln, nach Einhohlung des Gutachtens des Staatsrathes; denn in dieſem Falle müſſen ſie dem oberſten Gerichtshofe unterwoſen werden;

13) Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, mit Angabe der Gründe bei den Cortes, welche ihn dazu beſtimmt haben;

14) Offenſiv- und Defenſiv-, Subſidien- und Handelsverträge mit Vorbehalt der Genehmigung der Cortes (Art. 180.) zu ſchließen;

15) die Verwendung der von den Cortes für die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung beſtimmten Summen zu verordnen.

121. Der König kann nicht:

1) die Wahlen der Deputirten verhindern, ſich der Verſammlung der Cortes widerſetzen, ſie verlängern, auflöſen, noch gegen ihre Entſcheidungen proteſtiren;
2) Steuern, Beiträge oder andere Gelderhebungen irgend einer Art verordnen;
3) Richter in dem durch den 187. Art. vorgeſehenen Falle ſuspendiren;
4) einen Bürger verhaften laſſen, ausgenommen:
    1) wenn es die Sicherheit des Staates erheiſcht; in dieſem Falle wird die verhaftete Perſon in 48 Stunden dem competenten Richter übergeben;
    2) wenn die Cortes die gerichtlichen Formen ſuspendirt haben (Art. 201.);
5) keinen Theil des portugieſiſchen Gebietes veräußern;
6) die bewaffnete Macht befehligen.

122. Der König kann ohne Zuſtimmung der Cortes nicht:

1) der Krone entſagen;
2) aus dem Königreiche Portugal und Algarbien ſich entfernen. Wenn er es thut, wird er angeſehen, als hätte er niederlegt. Derſelbe Fall tritt ein, woſern er, nachdem er ſich mit Bewilligung der Cortes aus dem Königreiche entfernt hat, den Ort und die Zeit überſchreitet, und woſern er, nach ſeiner Zurückberufung durch dieſelben, nicht in das Königreich zurückkehrt.

   Dieſe Verordnung iſt auf den Thronerben anwendbar, und wenn er ſich ihr nicht unterwirſt; ſo wird er angeſehen, als hätte er auf das Recht der Nachfolge Verzicht geleiſtet.
3) im Namen der Nation Anleihen machen.

123. Der König legt vor ſeiner Krönung in die Hände des Präſidenten der Cortes, in Gegenwart der ganzen Verſammlung, folgenden Eid ab:

Ich ſchwöre, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion aufrecht zu halten; der portugieſiſchen Nation treu zu ſeyn; die von den außerordentlichen, conſtituirenden Cortes von 1821 gegebene bürgerliche Verfaſſung und die Geſetze der Nation zu beobachten und beobachten zu laſſen und, ſo viel in meinen Kräften ſteht, zu dem allgemeinen Wohle beizutragen.

124. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich; er iſt keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der König führt den Titel: Allergetreueſte Majeſtät.

Zweites Kapitel.

Von der königlichen Familie und deren Dotation.

125. Der präſumtive Kronerbe führt den Titel eines Kronprinzen, ſein älteſter Sohn den eines Prinzen von Beira, und die andern Söhne des Königs und des Kronprinzen den Titel Infanten.

Dieſe Titel können ſich nicht auf andere Perſonen erſtrecken.

126. Der Kronprinz, der Prinz von Beira und die Infanten können die bewaffnete Macht nicht befehligen.

Die Infanten bekleiden kein Wahlamt oder ein Amt der öffentlichen Verwaltung, außer demjenigen der Staatsräthe. Aemter, welche der König verleihet, können ſie bekleiden, ausgenommen das eines Miniſters, Geſandten, Präſidenten oder Richters in den Gerichtshöfen.

127. Der präſumtive Kronerbe wird von den erſten Cortes, welche ſich nach ſeiner Geburt verſammeln, anerkannt. Wenn er das Alter von 14 Jahren erreicht hat, legt er vor den Cortes in die Hände des Präſidenten den Eid ab, die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion, und die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Nation aufrecht zu erhalten, und den Geſetzen und dem Könige treu zu ſeyn.

128. Bei dem Beginn jeder Regierung ſetzen die Cortes dem Könige und der königlichen Familie eine jährliche, ihrer hohen Würde angemeſſene Dotation aus. Dieſe Dotation kann während der Dauer derſelben Regierung nicht verändert werden.

129. Die Cortes ſetzen, wenn es nöthig iſt, den Prinzen, Infanten und Infantinnen, ſobald ſie das Alter von ſieben Jahren erreicht haben, und der verwittweten Königin einen jährlichen Gehalt aus.

130. Wenn die Infantinnen ſich verheirathen; ſo beſtimmen die Cortes ihre Mitgift; und nach Bezahlung dieſer Ausſtattung hört die jährliche Penſion auf. Die Infanten, welche ſich verheirathen, beziehen fortdauernd ihren Gehalt, ſo lange ſie im Königreiche wohnen. Allein, wenn ſie anderswo ſich niederlaſſen; ſo wird ihnen ein für allemal eine von den Cortes zugeſtandene Summe ausgezahlt.

131. Alle dieſe Summen fallen dem Nationalſchatze zur Laſt, welcher ſie in die Hände des von dem Könige beſtellten Verwalters überliefert. Dieſer Verwalter realiſirt alle Auszahlungen und Anforderungen des königlichen Hauſes.

132. Die Cortes beſtimmen die Paläſte und Ländereien, welche ſie für die Wohnung und die Vergnügungen des Königs und ſeiner Familie paſſend finden.

Drittes Kapitel.

Von der Thronfolge.

133. Die Thronfolge im vereinigten Königreiche folgt der regulären Ordnung der Erſtgeburt und Stellvertretung unter den geſetzmäßigen Nachkommen des gegenwärtigen Königs, Don Juan VI., ſo daß beſtändig den Vorzug hat: die ältere Linie vor der jüngern; in derſelben Linie der nähere Grad vor dem entferntern; in demſelben Grade das männliche Geſchlecht vor dem weiblichen; in demſelben Geſchlechte die ältere Perſon vor der jüngern; folglich:

1) ſuccediren allein Kinder aus geſetzlicher Ehe entſproſſen;
2) der Sohn des Kronprinzen geht, im Falle, daß ſein Vater, bevor er zum Throne gelangt iſt, ſtirbt, ſeinen Oheimen vor, und ſuccedirt unmittelbar ſeinem Großvater durch das Recht der Stellvertretung;
3) die nächſte Linie kann ſo lange nicht ſuccediren, als die regierende nicht erloſchen iſt.

134. Wenn die von Sr. Majeſtät Don Juan VI. abſtammende Linie erlöſcht; ſo wird die Linie des Hauſes Braganza, welche das Vorrecht hat, nach dem im vorigen Artikel beſtimmten Geſetze berufen. Wenn alle dieſe Linien erlöſchen; ſo berufen die Cortes diejenige Perſon, welche ſie der Nation am angemeſſenſten glauben, zum Throne; und von dieſem Augenblicke an wird die Succeſſion nach der im 133. Art. feſtgeſetzten Ordnung beſtimmt.

135. Kein Fremder kann zur Thronfolge in dem vereinigten Königreiche gelangen.

136. Wenn der Kronerbe von Portugal zum Beſitze einer fremden Krone gelangt, oder der Thronerbe dieſer zum Beſitze von jener; ſo kann er nicht beide vereinigen; er wählt, welche er will, und wenn er ſich für den fremden Thron ent-

ſcheidet; ſo wird er angeſehen, als habe er auf den portugieſiſchen Verzicht geleiſtet.

137. Fällt die Krone an eine Frau; ſo kann ſie ſich nur mit einem Portugieſen verheirathen, und mit vorläufiger Beiſtimmung der Cortes. Ihr Gemahl hat an der Regierung keinen Antheil, und heißt nicht eher König, als bis er einen Sohn oder eine Tochter von der Königin hat.

138. Wird der Thronerbfolger von einer bekannten und dauernden Unfähigkeit zu regieren befallen; ſo erklären ihn die Cortes für zur Regierung unfähig.

Viertes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit des Thronfolgers und der Verhinderung des Königs.

139. Der König iſt bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre minderjährig, und kann vor dieſem Alter nicht regieren.

140. Wird der Thron während der Minderjährigkeit des Thronfolgers erledigt; ſo wählen die verſammelten Cortes ſogleich eine Regentſchaft, beſtehend aus drei oder fünf eingebohrnen Bürgern des Königreichs, worunter ſie den Präſidenten beſtimmen.

Sind die Cortes nicht verſammelt; ſo werden ſie außerordentlich berufen, um die Regentſchaft zu ernennen.

141. Bis zur Ernennung dieſer Regentſchaft wird das Königreich von einer proviſoriſchen Regentſchaft von fünf Mitgliedern, beſtehend aus der Königin Mutter, zwei Mitgliedern der permanenten Deputation, und zwei Staatsräthen, regiert; dieſes ſind die älteſten der Ordnung ihrer Ernennung nach, ſowohl zur Deputation, als zum Staatsrathe.

Wenn die Königin Mutter nicht am Leben iſt; ſo iſt der älteſte Bruder des höchſtſeligen Königs Mitglied der Regentſchaft; und giebt es keine Brüder des Königs; ſo iſt es der dritte Staatsrath dem Dienſtalter nach.

In dieſer Regentſchaft führt die Königin, oder der Bruder des Königs den Vorſitz; und wenn dieſe nicht vorhanden ſind, das älteſte Mitglied der permanenten Deputation. Im Fall des Abſterbens einer regierenden Königin führt deren Gemahl den Vorſitz über die Regentſchaft.

142. Die Verordnungen der beiden vorhergehenden Artikel beziehen ſich auf den Fall, wo der König wegen phyſiſcher oder moraliſcher Unfähigkeit ſich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet. Die permanente Deputation erklärt proviſoriſch, nachdem ſie alle nothwendigen Einleitungen getroffen, dieſe Unfähigkeit.

Dauert die Unfähigkeit des Königs über zwei Jahre, und ſein unmittelbarer Nachfolger iſt volljährig; ſo können ihn die Cortes an die Stelle der Regentſchaft zum Regenten ernennen.

143. Sowohl die eine und die andere Regentſchaft, als auch der Regent leiſten den Eid nach der Formel des 123. Art., mit dem Zuſatze, dem Könige treu ſeyn zu wollen. Die permanente Regentſchaft oder der Regent fügt überdies hinzu: daß, ſobald der König mündig geworden iſt, oder das Hinderniß aufgehört hat, ſie ihm die Regierung des Königreichs wieder übergeben wollen.

Die permanente Regentſchaft und der Regent leiſten den Eid vor den Cortes, und die proviſoriſche Regentſchaft vor der permanenten Deputation.

144. Die permanente Regentſchaft übt königliche Gewalt nach dem von den Cortes entworfenen Plane, und wacht mit der größten Sorgfalt über die gute Erziehung des minderjährigen Prinzen.

145. Die proviſoriſche Regentſchaft beſorgt nur unaufſchiebliche Geſchäfte und ſetzt weder ab noch ein irgend einen öffentlichen Beamten, als blos einſtweilen.

146. Die Befehle der Regentſchaft werden im Namen des Königs publicirt.

147. Die Vormundſchaft über den minderjährigen König gehört der Perſon, welche der hochſelige König in ſeinem Teſtamente beſtimmt hat. Hat er dafür nicht geſorgt; ſo bleibt die Königin Wittwe Vormünderin, ſo lange ſie Wittwe iſt. In Ermangelung derſelben ernennen die Cortes den Vormund; im erſten und dritten Falle muß der Vormund ein Eingebohrner des Königreichs ſeyn. Der unmittelbare Nachfolger des minderjährigen Königs kann nie deſſen Vormund ſeyn.

148. Der Thronfolger kann ſich während ſeiner Minderjährigkeit nicht ohne Zuſtimmung der Cortes verheirathen.

Fünftes Kapitel.
Von den Miniſtern-Staatsſecretairs.

149. Es giebt in dem Miniſterium ſechs Departements, worin die Cortes Aenderungen, welche ihnen paſſend ſcheinen, vornehmen können. Dieſe Departements ſind: das des Innern, der Juſtiz, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Cortes beſtimmen durch eine Verordnung die Geſchäfte, welche jedem Miniſterio zukommen.

150. Fremde, ſelbſt wenn ſie das Bürgerrecht erlangt haben, können nicht Miniſter werden.

151. Die Miniſter ſind den Cortes verantwortlich:

1) für Nichtbeobachtung der Geſetze;
2) für den Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt;
3) für Angriffe auf die Freiheit, die Sicherheit oder das Eigenthum der Bürger;
4) für die Verſchleuderung oder ſchlechte Verwendung der öffentlichen Gelder.

Dieſe Verantwortlichkeit, wovon ſie kein mündlicher noch ſchriftlicher Befehl des Königs freiſprechen kann, wird durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt.

152. Um die Verantwortlichkeit der Miniſter zu verwirklichen, erklären die Cortes durch ein Decret ſie in Anklageſtand. Nach dieſem Decret wird der Miniſter augenblicklich in ſeinen Geſchäften ſuspendirt, und die den Proceß betreffenden Stücke werden in Folge des 181. Artikels dem competenten Gerichtshofe übergeben.

153. Alle Decrete und Befehle des Königs, des Regenten oder der Regentſchaft werden von dem Miniſter des betreffenden Fachs unterzeichnet; Befehle, denen die Unterſchrift des Miniſters mangelt, ſind nicht vollziehbar.

Sechstes Kapitel.
Von dem Staatsrathe.

154. Es giebt einen Staatsrath, beſtehend aus dreizehn aus den durch Kenntniſſe und Tugenden ausgezeichnetſten Bürgern gewählt; ſechs Räthe ſind aus den europäiſchen Provinzen, ſechs aus den überſeeiſchen, und der dreizehnte wird durch das Loos unter einem europäiſchen und einem überſeeiſchen Bürger gewählt.

155. Staatsräthe können nicht ſeyn:

1) die, welche das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht haben;
2) Fremde, ſelbſt wenn ſie naturaliſirt ſind;
3) Deputirte bei den Cortes während ihrer Deputation. Erhält ein Deputirter ſeine Entlaſſung; ſo kann er während der Geſetzgebung, zu welcher er gehörte, nicht Staatsrath ſeyn.

156. Die Wahl der Staatsräthe geſchieht auf folgende Weiſe. Die Cortes erwählen nach abſoluter Stimmenmehrheit achtzehn europäiſche Bürger; es wird eine Liſte ihrer Namen verfertigt, und in ſechs Reihen, jede zu drei Namen, ſo getheilt, daß die Namen der Bürger, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, den erſten Platz in jeder Reihe einnehmen, den zweiten nehmen die ihnen folgenden ein, und den dritten, die die wenigſten Stimmen haben. Eben ſo wird eine ähnliche Liſte von achtzehn überſeeiſchen Bürgern verfertigt. Darauf entſcheidet das Loos, ob der dreizehnte Rath aus Europa oder jenſeits des Meeres gebürtig ſeyn ſoll, und alsdann wird eine neue Reihe von drei Namen gemacht, welche in die reſp. europäiſche oder überſeeiſche Liſte eingeſchoben wird. Dieſe beiden Liſten werden dem Könige vorgelegt, der aus jeder Reihe einen Rath wählt.

157. Die Staatsräthe bleiben vier Jahre im Amte; darauf werden dem Könige neue Liſten vorgelegt, in welchen die Staatsräthe, deren Amt beendigt iſt, vorgeſchlagen werden können.

158. Bevor die Staatsräthe ihre Stellen einnehmen, leiſten ſie dem Könige den Eid, die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion aufrecht zu halten, die Verfaſſung und die Geſetze zu beobachten, dem Könige treu zu ſeyn, und ihm nichts anders, als was ſie dem Wohle der Nation zuträglich glauben, zu rathen.

159. Der König folgt der Anſicht des Staatsraths in wichtigen Angelegenheiten, insbeſondere, wenn es ſich um Ertheilung oder Verweigerung der Sanction der Geſetze, um Kriegserklärungen, Friedens- und Bundesabſchlüſſe handelt.

160. Es kommt dem Staasrathe zu, dem Könige Candidaten für die Biſthümer, und für Beamtenſtellen vorzuſchlagen (Art. 126. §. 3. 5.).

161. Die Staatsräthe ſind für die Vorſchläge, welche ſie dem Könige thun, und die den Geſetzen zuwiderlaufen, und offenbar böswillig ſind, verantwortlich.

162. Die Staatsräthe können, ohne von einem competenten Gerichtshofe gerichtet worden zu ſeyn, nicht abgeſetzt werden.

Wenn es eine vacante Stelle im Staatsrathe giebt, ſo ſchlagen die erſten verſammelten Cortes dem Könige in Angemeſſenheit zum 156. Art. drei Perſonen vor.

Siebentes Kapitel.

Von der bewaffneten Macht.

163. Es giebt eine ſtehende nationale bewaffnete Macht, beſtehend aus der von den Cortes beſtimmten Anzahl Truppen und Schiffe.

164. Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorchend; ſie darf ſich nie verſammeln, um zu berathſchlagen oder Entſchließungen zu faſſen. Ihre Beſtimmung iſt Aufrechthaltung der innern und äußern Sicherheit des Königreichs unter den Befehlen der Regierung, der es zuſteht, ſie nach Ermeſſen zu verwenden.

165. Es giebt in jeder Provinz überdies Milizcorps. Dieſe Corps dürfen nicht beſtändig Dienſt thun, ſondern nur, wenn die Umſtände es erheiſchen. Sie können im Königreiche Portugal und Algarbien in Friedenszeiten außer ihren Provinzen ohne Erlaubniß der Cortes nicht verwendet werden.

Die Einrichtung und Organiſation dieſer Corps wird durch einen Specialbefehl beſtimmt werden.

166. Die Officiere der Land- und Seetruppen können ihres Ranges nicht anders, als nach vorhergegangenem Urtheile eines competenten Gerichtshofes, entſetzt werden.

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſtes Kapitel.

Von den Richtern und den Gerichtshöfen.

167. Die richterliche Gewalt gebührt ausſchließlich den Richtern. Weder die Cortes, noch der König können in irgend einem Falle ſie ausüben, noch einen obſchwebenden Proceß vor ein anderes Gericht ziehen, oder einen bereits entſchiedenen wieder anhängig machen, oder von dem durch den König angeordneten Verfahren dispenſiren.

168. Es giebt in Criminal- und Civilſachen Geſchworne, in den Fällen und nach der Art, wie es die Geſetzbücher beſtimmen.

Die Erkenntniß über Preßvergehen gehört von dieſem Augenblicke an den Geſchwornen.

169. Die Geſchwornen werden direct durch das Volk erwählt; und zu dem Ende wird in jedem Bezirke eine Liſte einer beſtimmten Anzahl dazu geeigneter Perſonen verfertigt.

170. Es giebt in jedem durch das Geſetz über die Gebietseintheilung beſtimmten Bezirke einen ſtudirten Richter erſter Inſtanz, welcher über das Recht in Sachen, wo es Geſchworne giebt, entſcheidet, und über das Factum und Recht, wo es deren nicht giebt.

In Liſſabon und den andern großen Städten giebt es eine den Bedürfniſſen angemeſſene Zahl von Richtern, welche wiſſenſchaftlich gebildet ſind.

171. Die Bezirke werden weiter in andere Bezirke eingetheilt; und in ihnen allen giebt es direct von den Bürgern zu derſelben Zeit und auf dieſelbe Weiſe, wie die Mitglieder der Municipalität, erwählte Richter.

Die Rechte dieſer Richter ſind:

1) Civilſachen von geringem Belange, welche das Geſetz bezeichnet, und Criminalſachen, welche das Geſetz beſtimmt, wenn die Vergehen leicht ſind, ohne Appellation zu entſcheiden. In allen dieſen Sachen geben ſie ihr Urtheil mündlich nach Abhörung der Parteien, und laſſen das Ergebniß deſſelben in einer öffentlichen Acte niederlegen;
2) das Amt eines Streitſchlichters in Gemäßheit des 185. Art. zu üben;
3) über die Sicherheit der Bewohner des Bezirkes und über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu wachen, indem ſie ſich nach der ihnen gegebenen Verordnung richten.

172. Um die Stelle eines ſtudirten Richters einnehmen zu können, wird außer den durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen erfordert:

1) daß man portugieſiſcher Bürger;
2) fünfundzwanzig Jahre alt ſey, und
3) den Curſus eines Baccalaureus des Rechtes (**bacharel formado**) vollendet habe.

173. Alle gelehrte Richter ſind, von Bekanntmachung der Geſetzbücher und Einrichtung der Geſchwornen an, beſtändig.

174. Kein gelehrter Richter kann der Ausübung ſeiner Amtspflichten anders, als nach vorhergegangenem Urtheil wegen eines Verbrechens, oder, nachdem er ſich zurückgezogen hat, wegen einer begründeten Urſache den Geſetzen gemäß enthoben werden.

175. Die ſtudirten Richter werden zu gleicher Zeit alle drei Jahre aus einem Bezirke in den andern, je nachdem es befohlen wird, verſetzt.

176. Die Beförderung der Richter folgt der Ordnung des Dienſtalters, mit geſetzlich beſtimmten Einſchränkungen.

177. Die ſtudirten Richter erſter Inſtanz erkennen in ihren Bezirken:
1) über Streitſachen, gegen welche keine Exception gemacht worden iſt;
2) über Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher von allen Behörden in den Fällen und nach der Weiſe, welche das Geſetz beſtimmt, entſchieden werden konnten.

178. Die ſtudirten Richter der erſten Inſtanz entſcheiden ohne Appellation Civilſachen bis zu dem geſetzlich beſtimmten Werthe.

In denen, welche dieſen Werth überſteigen, geht die Appellation von ihrem Spruche und von andern Entſcheidungen an den entſprechenden Gerichtshof, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet. In Criminalſachen wird Appellation von den Urtheilen erſter Inſtanz in den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Fällen und Formen zugelaſſen.

179. Man kann von den Entſcheidungen der Geſchwornen an den competenten Gerichtshof appelliren; allein blos in der Abſicht, damit er die Sache von derſelben Jury oder von einer andern in den vom Geſetze ausdrücklich vorgeſchriebenen Fällen und Formen revidiren laſſe. In Preßvergehen geht die Appellation an einen beſonders dafür errichteten Gerichtshof.

180. Zur Entſcheidung von Sachen in zweiter und letzter Inſtanz werden in dem vereinigten Königreiche die für die Bequemlichkeit der Bewohner und die gute Gerichtspflege nöthigen Gerichtshöfe errichtet werden.

181. In Liſſabon giebt es einen oberſten Gerichtshof, beſtehend aus ſtudirten, vom Könige ernannten, Richtern, in Gemäßheit des 120. Artikels.

Die Geſchäfte dieſes Gerichtshofes ſind:
1) über Verirrungen zu erkennen, deren bei Ausübung ihrer Amtspflichten die Richter deſſelben Gerichtshofes und der Provinzialgerichte, die Miniſter, Staatsräthe, diplomatiſchen Miniſter und Agenten des Königreichs angeklagt ſind. Was jedoch dieſe vier letztern Claſſen betrifft; ſo müſſen die Cortes zuvor erklären, daß ſie in Anklageſtand verſetzt werden können, nach Art. 152;
2) über Bedenklichkeiten, welche wegen Competenz der Gerichtsbarkeit unter den Provinzialgerichten von Portugal und den umliegenden Inſeln entſtehen können.
   Diejenigen, welche ſich zwiſchen den überſeeiſchen Gerichtshöfen erheben könnten, werden von einem oberſten Gerichtshofe, unter welchem dieſe Gerichte ſtehen, entſchieden;
3) dem Könige mit Beifügung der Gründe die ihm aufſtoßenden Zweifel, ſo wie die ihm von andern Behörden mitgetheilten Bedenklichkeiten über das Verſtändniß eines Geſetzes vorzulegen, um die Erklärung der Cortes einzuhohlen;
4) die Reviſion zuzugeſtehen oder zu verweigern.

Der oberſte Gerichtshof entſcheidet nicht über die Reviſion, ſondern der competente Gerichtshof. Wenn dieſer letztere Gerichtshof urtheilt, daß in dem Urtheile, welchem der oberſte Gerichtshof Reviſion zuerkennt, Nullität oder Ungerechtigkeit Statt findet; ſo verwirklicht dieſer alsdann die Verantwortlichkeit der Richter in dem Falle, oder wo ſie nach dem Geſetze erforderlich iſt.

182. Die Geſtattung der Reviſion findet für Urtheile der Gerichtshöfe nur in den Fällen Statt, wo die Nullität oder Ungerechtigkeit notoriſch iſt; in Civilſachen, wenn der Werth den geſetzlich beſtimmten überſteigt, bei Criminalſachen in den Fällen, welche ſchwerer ſind, als die durch daſſelbe bezeichneten.

Blos von Urtheilen der über das Recht entſcheidenden Richter kann Reviſion verlangt werden, aber nie von Entſcheidungen der Richter über den Thatbeſtand.

Alle Proceſſirende ohne Ausnahme, ſo wie der Procurator des Königs (promotor da Justiça) können ohne die geſetzlich beſtimmte Friſt Reviſion verlangen.

183. Jenſeits des Meeres wird die Reviſion in den geſetzlich beſtimmten Gerichtshöfen verhandelt.

184. In Civilſachen und in civiliſtiſch anhängigen Criminalſachen iſt es den Parteien erlaubt, Schiedsrichter zur Entſcheidung zu ernennen.

185. Die erwählten Richter geben ihr vergleichendes Urtheil in den vom Geſetze beſtimmten Sachen und auf die geſetzliche Weiſe.

Zweites Kapitel.

Von der Gerichtsverwaltung.

186. Alle öffentliche Perſonen und Juſtizbeamten ſind für den Mißbrauch der Gewalt, und für die Irrthümer, die ſie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begehen können, verantwortlich.

Jeder Bürger, ſelbſt wer nicht unmittelbar dabei betheiligt iſt, kann ſie der Connivenz oder der Anſtiftung anklagen. Iſt er dabei betheiligt; ſo kann er ſie für jede Amtsuntreue, worauf das Geſetz eine Strafe ſetzt, unbeſchadet der Verletzung der Verfahrungsweiſe, belangen.

187. Bringt man an den König Klagen gegen einen Richter; ſo kann er, wenn er ihn gehört, die nöthigen Einleitungen getroffen, und die Meinung des Staatsraths vernommen hat, von ſeinen Verrichtungen ſuspendiren. Das Ergebniß dieſer Einleitungen wird darauf an die geeignete Behörde geſendet, um den Proceß zu inſtruiren und die Sache zu entſcheiden.

188. Der Gerichtshof, dem die Proceßacten übergeben werden, woraus ſich ergiebt, daß der niedere Richter eine Geſetzverletzung in den Procedurformen begangen hat, kann ihn zu den Koſten oder zu andern Geldſtrafen bis zu der geſetzlich beſtimmten Summe verdammen, oder ihm vor der Sitzung oder außer dem Gerichtshofe einen Verweis geben laſſen. Für ſchwere Verbrechen oder Verirrungen, wovon im 186. Art. geſprochen worden, kann er ihn durch den geeigneten Gerichtshof richten laſſen.

189. Für Verbrechen, welche nicht zu den Verrichtungen des Richters gehören, findet die Suspenſion blos Statt, wenn der Richter eines Verbrechens, worauf Todesſtrafe ſteht, oder eine ſolche, die ihr unmittelbar vorhergeht, beſchuldigt wird, oder wenn er ſelbſt mit Bürgſchaft verhaftet wird.

190. Allen öffentlichen Land-Juſtizbeamten werden ausreichende Entſchädigungen angewieſen.

191. Zeugenverhöre und alle andere Acte des Civilverfahrens ſind öffentlich; die des Criminalverfahrens ſind es nach der Erklärung der Schuld.

192. Bürger, welche ſolcher Verbrechen angeklagt ſind, worauf eine geringere als ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe, oder Verweiſung aus der Provinz, wo ſie anſäſſig ſind, ſteht, werden nicht verhaftet, und vertheidigen ſich in Freiheit.

193. Sind ſie eines Verbrechens, worauf eine härtere, als die im vorigen Artikel angezeigte Strafe ſteht, angeklagt; ſo kann die Verhaftung nicht Statt finden, ohne vorläufig ſummariſch verfahren zu ſeyn, um die Wirklichkeit des Verbrechens und die Identität des Verbrechers zu conſtatiren.

Es muß ihr auch ein Verhaftsbefehl, von der geſetzmäßigen Behörde unterzeichnet, und mit den geſetzlichen Formen verſehen, vorangehen, welcher dem Angeklagten ſogleich nach ſeiner Verhaftung vorgezeigt wird. Wenn er dieſem Befehle nicht gehorcht, oder ſich widerſetzt; ſo wird er nach dem Geſetze beſtraft.

194. Einzig und allein können ohne Formalitäten arretirt werden:

1) die, welche auf friſcher That ertappt werden; in dieſem Falle hat jeder das Recht, ſie zu verhaften; ſie werden unmittelbar vor den Richter geführt;
2) diejenigen, gegen welche Anzeigen vorhanden ſind
   a) von Diebſtahl mit Einbruch oder Gewalt gegen ein Individuum,
   b) von Hausdiebſtahl,
   c) von Meuchelmord,
   d) von Verbrechen, rückſichtlich der Sicherheit des Staates, in den im 121. Art. §. 4. und im 201. Art. ausgeſprochenen Fällen.

195. Dieſe Verordnungen über die Verhaftungen ohne Förmlichkeiten ſchließen die Ausnahmen nicht aus, welche durch militairiſche Befehle, als nothwendig zur Disciplin und zur Recrutirung der Armee, eintreten können.

Dieſelbe findet Statt in den Fällen, welche nicht rein criminell ſind, und für welche das Geſetz Verhaftung eines Individuums verhängt, weil es den Befehlen der Juſtiz nicht gehorcht, oder eine Schuldigkeit binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht gethan hat.

196. In allen Fällen läßt der Richter dem verhafteten Individuum binnen 24 Stunden nach ſeinem Eintritt ins Gefängniß eine von ſeiner Hand unterzeichnete Note zuſtellen, worin die Urſache der Verhaftung, der Name des Anklägers oder der Zeugen, wenn es deren giebt, enthalten iſt.

197. Stellt der Angeklagte, bevor er ins Gefängniß geführt wird, oder nach ſeinem Eintritte, Bürgſchaft vor dem Richter; ſo wird er augenblicklich in Freiheit geſetzt, abgeſehen von den Fällen, wo das Geſetz die Caution verbietet.

198. Die Gefängniſſe müſſen ſicher, reinlich und luftig ſeyn, um zur Bewahrung und nicht zur Qual der Verhafteten zu dienen. Es giebt verſchiedene Säle, worin die Verhafteten nach ihrem Range und nach der Natur ihrer Verbrechen geſondert ſind; beſondere Sorgfalt muß für die getragen werden, welche blos verhaftet und noch nicht verurtheilt ſind. Jederzeit iſt es dem Richter freigeſtellt, zur Entdeckung der Wahrheit den Verhafteten insgeheim an einen reinlichen und bequemen Ort während der geſetzlich beſtimmten Zeit bringen zu laſſen.

199. Die Gefängniſſe müſſen unausbleiblich in den vom Geſetze beſtimmten Friſten unterſucht werden. Alle Gefangenen müſſen bei der Unterſuchung gegenwärtig ſeyn.

200. Der Richter und der Schließer, die die vorhergehenden Verordnungen rückſichtlich der Gefängniſſe für Criminalverbrecher übertreten, werden auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe beſtraft.

201. Im Falle erklärter Rebellion oder feindlichen Einfalls kann, wenn die Sicherheit des Staates die Suspenſion einiger Formen bei der Verhaftung von Delinquenten fordern ſollte, dies nur in Folge eines von den Cortes für eine beſtimmte Zeit gegebenen Decretes Statt finden.

In dieſem Falle ſendet die Regierung nach der beſtimmten Zeit an die Cortes eine Liſte der Verhaftungen, welche ſie hat vornehmen laſſen, mit Auseinanderſetzung der rechtfertigenden Beweggründe; die Miniſter und andere Behörden ſind verantwortlich für den Mißbrauch, den ſie von dieſer Gewalt über das Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit hieraus gemacht haben.

Sechster Titel.

Von der verwaltenden und ökonomiſchen Regierung der Provinzen.

Erſtes Kapitel.

Von dem Generalverwalter und dem Verwaltungsrathe.

202. In jedem Bezirke giebt es einen Generalverwalter, welchen der König, den Staatsrath mit einbegriffen, ernennt; das Geſetz bezeichnet die Bezirke, und beſtimmt die Dauer der Verrichtungen des Verwalters.

203. Der Generalverwalter wird in ſeinen Verrichtungen von einem Verwaltungsrathe unterſtützt. Dieſer Rath beſteht aus ſo viel Mitgliedern, als Municipalitäten im Bezirke ſind; allein die volkreichen Städte, welche eine einzige Municipalität haben, geben eine durch das Geſetz beſtimmte Anzahl von Mitgliedern. Die Wahl der Räthe geſchieht jährlich um dieſelbe Zeit, und auf dieſelbe Weiſe, als die der Municipalitätsmitglieder.

204. Der Rath ſpricht in Sachen ſeiner Competenz. Die Vollziehung ſeiner Entſcheidungen, ſo wie der Regierungsbefehle, ſteht ausſchließlich dem Generalverwalter zu; in dringenden Fällen, die eine ſchnelle Entſcheidung fordern, kann der Verwalter entſcheiden und vollziehen, jedoch nachdem er den Rath davon in Kenntniß geſetzt hat.

205. Alle Gegenſtände der öffentlichen Verwaltung gehören vor den Generalverwalter und den Rath.

Sie erkennen über die Gegenſtände mittelſt Regreß, Inſpection, Berathung oder Bericht, wie die Geſetze verordnen werden. Mittelſt Regreß erkennen ſie über alle den Municipalitäten zuſtehende Gegenſtände; mittelſt Inſpection über Vollziehung aller Verwaltungsgeſetze; mittelſt Berathung mit der Regierung oder Bericht an die Generaldirectionen über alle andere Verwaltungsſachen.

Unter Generaldirectionen werden alle diejenigen verſtanden, welche durch die Geſetze angeordnet werden, um beſondere Verwaltungsgegenſtände zu behandeln, und

alle andere adminiſtrative Directionen von allgemeinem Intereſſe, welche von der Regierung eingerichtet worden, wenn auch ihre Befugniſſe ſich nur auf einen einzigen Bezirk erſtrecken ſollten.

206. Es ſteht dem Generalverwalter und dem Rathe die Vertheilung der directen Abgaben (Artikel 218.) und der Recrutenbeiträge auf die Gemeinden des Bezirkes zu.

207. Das Geſetz bezeichnet ausführlich die Befugniſſe der Generalverwalter und der Verwaltungsräthe, die Form ihrer Verhandlungen, die Anzahl, die Pflichten und die Entſchädigungen ihrer Beamten, und alles, was zum größten Vortheile, den man von dieſer Einrichtung ziehen kann, dienlich erachtet wird.

Zweites Kapitel.

Von den Municipalitäten.

208. Die ökonomiſche und Municipalverwaltung der Gemeinden gehört den Municipalitäten, welche ſie nach den Geſetzen ausüben.

209. Es finden Municipalitäten an allen Orten, wo es für das öffentliche Wohl paſſend iſt, Statt; ihre Bezirke werden durch das Geſetz beſtimmt, welches die Eintheilung des Gebietes feſtſetzt.

210. Die Municipalitäten beſtehen aus der vom Könige feſtgeſetzten Anzahl Mitglieder, aus einem Procurator und einem Secretair. Die Mitglieder und der Procurator werden jährlich, unmittelbar, nach Stimmenmehrheit mit geheimer Abſtimmung und in öffentlicher Verſammlung aller Einwohner der Gemeinde, welche bei der Wahl der Deputirten zu den Cortes ſtimmfähig ſind, gewählt.

Jedoch können auch Söhne des Hauſes und die Individuen, welche in dem, durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen, Alter nicht ſchreiben können, bei dieſer Wahl ſtimmen.

Was die Militairs betrifft, welche einen Theil der Armee oder der Milizen ausmachen; ſo können ſie nicht ſtimmen, wenn ſie außerhalb ihrer Gemeinde verſammelt ſind, was aber von beurlaubten Officieren nicht gilt.

Dasjenige Mitglied, welches die meiſten Stimmen erhalten hat, iſt Präſident der Municipalität; im Fall der Theilung entſcheidet das Loos darüber.

Die Mitglieder und der Procurator der Municipalität haben Erſatzmänner, welche zu gleicher Zeit und auf dieſelbe Weiſe erwählt werden.

211. Der Secretair wird von der Municipalität ernannt; er genießt ausreichende Entſchädigung, und bleibt in Wirkſamkeit, ſo lange er keinen Fehler begeht, oder moraliſch oder phyſiſch unfähig wird.

212. Um Mitglied oder Procurator der Municipalität zu werden, bedarf es des Bürgerrechtes, eines Alters von mehr als fünfundzwanzig Jahren, einer Wohnung zum wenigſtens zwei Jahre hindurch in der Gemeinde, des Beſitzes anſtändiger Subſiſtenzmittel, und daß man kein mit den Municipalgeſchäften unverträgliches Amt bekleide. Die, welche ein Jahr lang gedient haben, können nur nach einem Zwiſchenraume von einem Jahre wieder gewählt werden.

213. Die Befugniſſe der Municipalitäten ſind:

1) Municipalverordnungen zu geben;
2) den Ackerbau, den Handel, die Induſtrie, die öffentliche Geſundheit zu beſchützen, und überhaupt alle Bequemlichkeiten der Gemeinde zu beſorgen;
3) Meſſen und Märkte an den paſſendſten Orten mit Billigung des Bezirksrathes einzurichten;
4) über die Primärſchulen und andere Erziehungsanſtalten auf öffentliche Koſten, ſo wie über die Hoſpitäler, Findelhäuſer und andere Wohlthätigkeitsanſtalten, in Angemeſſenheit zu den Geſetzen, zu wachen;
5) auf die beſondern Arbeiten der Gemeinden, die Wiederherſtellung der öffentlichen Werke Aufſicht zu führen, die Anpflanzung der Bäume auf Brachländereien, und auf den der Gemeinde gehörigen Grundſtücken zu ermuntern;
6) die directen Abgaben unter die Bewohner der Gemeinde (Art. 217.) zu vertheilen und über die Einnahme und Ueberſendung der Nationaleinkünfte zu wachen;
7) die Gemeindeeinkünfte zu empfangen und zu verwenden, ſo wie auch die außerordentlichen Steuern, welche ſie in Ermangelung anderer Einkünfte den Einwohnern nach den geſetzlichen Beſtimmungen auflegen können.

In allen oben erwähnten Fällen nimmt man Regreß an die competente Behörde.

214. Die Cortes beſchließen oder beſtätigen jährlich die directen Abgaben, nach Maaßgabe des von dem Finanzminiſter verfertigten Budgets (Art. 216). Wenn die Cortes die Abgaben nicht beſchließen oder beſtätigen; ſo ſind die Steuerpflichtigen nicht verbunden, ſie zu bezahlen.

215. Die Steuern ſind den öffentlichen Ausgaben angemeſſen.

216. Der Miniſter der Finanzen legt, nach Empfang der von den übrigen Miniſtern für ihre beſondern Departements verfertigten Budgets, den Cortes jährlich beim Beginnen der Sitzung ein allgemeines Budget aller öffentlichen Ausgaben des folgenden Jahres vor, ſo wie auch ein anderes des Ertrages aller öffentlichen Steuern und Einkünfte, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalſchatzes während des vergangenen Jahres.

217. Die Cortes vertheilen die directen Steuern unter die Bezirke der Verwaltungsräthe nach den Einkünften eines jeden. Der Verwalter und deſſen Rath beſtimmen die Quote jeder Bezirksgemeinde, und die Municipalität vertheilt die auf die Gemeinde angewieſene, unter alle Einwohner und nicht anſäſſige Eigenthümer, nach Maaßgabe der Einkünfte eines jeden.

Keine Perſon, keine Geſellſchaft darf von dieſen Steuern ausgenommen ſeyn.

218. In jedem, durch das Geſetz beſtimmten, Diſtricte giebt es einen Finanzcontroleur, den der König nach dem Vorſchlage des Staatsrathes ernennt; dieſer iſt beauftragt, die Bezahlung der öffentlichen Einkünfte zu betreiben und zu beaufſichtigen, und iſt dafür dem Nationalſchatze unmittelbar verantwortlich.

219. Die Municipalitäten müſſen dem Controleur jährlich beglaubigte Liſten der Vertheilung aller directen Steuern überſenden; ihm die Wahl der Einnehmer und Caſſirer, die ſie getroffen haben, anzeigen, und ihm alle verlangte Aufklärungen gewähren, ſowohl um den Betrag der öffentlichen Einkünfte der Gemeinde kennen zu lernen, als auch um den Zuſtand ihrer Erhebung zu wiſſen. Dieſelbe Pflicht liegt denen ob, welche die Zölle oder andere Bureaus fiscaliſcher Einnahmen verwalten.

220. Alle Nationaleinkünfte fließen in den Nationalſchatz, mit Ausnahme derer, welche auf Anordnung oder dem Geſetze nach an andere Schatzmeiſter bezahlt werden. Der Schatzmeiſter wird über keine Zahlung quittirt, welche nicht auf den vom Finanzminiſter unterzeichneten Befehl geſchieht, und worin der Gegenſtand der Ausgabe, ſo wie das Geſetz, welches dazu befugt, nicht ausgeſprochen iſt.

221. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Nationalſchatzes, ſo wie die über Einnahme und Ausgabe aller und jeder öffentlichen Einkünfte, wird in der Rechnungkammer des Schatzes abgelegt und controlirt.

222. Die Hauptrechnung der Einnahme und Ausgabe von jedem Jahre wird nach ihrer Beſtätigung durch die Cortes gedruckt und bekannt gemacht, was auch bei den Rechnungen Statt findet, welche die Miniſter-Staatsſecretaire von allen in ihrem Departement vorgefallenen Ausgaben einreichen.

223. Der Regierung gehört die Oberaufſicht auf die Einnahme der Steuern in Angemeſſenheit zu den Geſetzen.

224. Das Geſetz beſtimmt die Behörden, denen im Fache der Finanzen das Recht zu urtheilen und die Entſcheidungen auszuführen, die Formen des Proceſſes, die Anzahl, die Beſoldung, und die Pflichten der Beamten bei der Vertheilung, Aufſicht und Einnahme der öffentlichen Einkünfte zuſteht.

225. Die Verfaſſung erkennt die öffentliche Schuld an. Die Cortes werden die zu ihrer Bezahlung nach Maaßgabe ihres Betrages nöthigen Summen bewilligen. Dieſe Capitalien werden abgeſondert von den öffentlichen Einkünften verwaltet.

Drittes Kapitel.

226. Es giebt, in allen dazu paſſend erachteten Orten des Königreichs, hinreichend ausgeſtattete Schulen, in welchen der portugieſiſchen Jugend beiderlei Geſchlechts Leſen, Schreiben, Rechnen und der Katechismus der religiöſen und bürgerlichen Pflichten gelehrt wird.

227. Die beſtehenden Anſtalten für den öffentlichen Unterricht erhalten neue Verordnungen, und es werden andere, wo es paſſend ſeyn wird, zum Unterrichte in Künſten und Wiſſenſchaften eingerichtet werden.

228. Jeder Bürger hat das Recht, eine Anſtalt für den öffentlichen Unterricht zu bilden, mit Vorbehalt jedoch der Verantwortlichkeit für den etwaigen Mißbrauch dieſer Freiheit in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und auf geſetzliche Art.

229. Die Cortes und die Regierung werden eine beſondere Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlthätigkeitshäuſer, Hoſpitäler für Bürger und Soldaten, und überhaupt für die Invalidenhäuſer der Land- und Seetruppen tragen. Eben ſo wird es Findelhäuſer, Leihbanken und andere Wohlthätigkeitsanſtalten geben, ſo wie auch Anſtalten für die Civiliſation der Indianer.

Nach der militairiſchen Aufhebung dieſer Verfaſſung durch den Infanten Don Miguel ward Portugal ohne Verfaſſung und Cortes regiert, und die Intereſſen Portugals und Braſiliens blieben einander entfremdet, bis der brittiſche Geſandte Charles Stuart einen Vertrag am 29. Aug. 1825 zwiſchen Braſilien und Portugal vermittelte, nach welchem der König Johann 6 die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des Kaiſerthums Braſilien, und deſſen völlige Trennung von Portugal, ſo wie ſeinen älteſten Sohn Don Pedro als Kaiſer von Braſilien anerkannte, ſich aber für ſeine Perſon den kaiſerlichen Titel vorbehielt. Dieſer Titel erloſch aber bald darauf (10. März 1826) mit dem Tode Johanns 6, nachdem er noch, auf den Rath ſeiner Miniſter, ſeine dritte Tochter, Iſabella, zur Regentin Portugals ernannt hatte. Unter brittiſcher Vermittelung erkannte der Kaiſer Don Pedro von Braſilien dieſe Regentſchaft an, gab am 19. April 1826, als König von Portugal, dem Königreiche Portugal eine neue Verfaſſung, und verzichtete in einem Decrete vom 2. Mai 1826 unter den Bedingungen auf die Krone Portugals, daß er ſeine minderjährige Tochter, Donna Maria da Gloria, zur Königin Portugals ernannte, welche mit ihrem Oheime, dem Infanten Don Miguel, ſich vermählen ſollte. Doch ſollte die Prinzeſſin Braſilien nicht früher verlaſſen, als bis die von dem Kaiſer gegebene Verfaſſung in Portugal beſchworen, und die Vermählung abgeſchloſſen worden wäre. Dabei erklärte der Kaiſer ausdrücklich: „Meine Entſagung, wie die Abtretung meiner Rechte, werden nicht gültig ſeyn, wenn eine dieſer beiden Bedingungen mangelt.“

b) Verfaſſungsurkunde, von dem Kaiſer Don Pedro in Braſilien als König von Portugal, gegeben am 19. April 1826.

(Am 23. Juli 1826 in Liſſabon bekannt gemacht.)

Don Pedro von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarbien ꝛc.

Ich mache hiermit euch allen, meine portugieſiſchen Unterthanen, kund und zu wiſſen, daß Ich Mich bewogen gefunden habe, folgende Verfaſſungsurkunde (conſtitutionelle Charte) zu ſchaffen, zu geben und unmittelbar von den drei Ständen des Reichs beſchwören zu laſſen, welche Verfaſſungsurkunde von nun an Meine Reiche und Beſitzungen regieren wird, und alſo lautet:

Erſter Titel.

Vom Königreiche Portugal, deſſen Gebiet, Regierung, Dynaſtie und Religion.

Art. 1. Das Königreich Portugal iſt die politiſche Verbindung aller portugieſiſchen Bürger; ſie machen eine freie und unabhängige Nation aus.

Art. 2. Ihr Gebiet bildet das Königreich von Portugal und Algarbien und begreift in ſich:

1) in Europa: das Reich von Portugal, beſtehend aus den Provinzen Minho, Traz-os-Montes, Beira, Eſtremadura, Alentejo, dem Reiche der Algarben, den Inſeln Madeira, Porto-Santo und den Azoren;

2) in Afrika, auf der Weſtküſte: Biſſoo und Caſchó, Mina-o-forte, St. Joan-Battiſta d'Ajuda, Angola, Benguela und was davon abhängt, Cabinda und Malimbo, die Inſeln des grünen Vorgebirgs, die von St. Thomas, die Prinzen-Inſeln und was davon abhängt; — auf der Oſtküſte: Mozambique, Rio de Senna, Sofala, Inhambane, Quelimane und die Inſeln des Caps Delgado;

3) in Aſien: Salvete, Bardez, Goa, Damao, Diu, die Niederlaſſungen zu Macao, und auf den Inſeln Solor und Timor.

Art. 3. Die Nation entſagt nicht ihren Rechten, die ſie auf irgend einen Gebietstheil in dieſen drei Welttheilen haben könnte, wenn er gleich im vorſtehenden Artikel nicht enthalten iſt.

Art. 4. Ihre Regierungsform iſt monarchiſch, erblich und repräſentativ.

Art. 5. Die regierende Dynaſtie wird fortgeſetzt in dem durchlauchtigſten Hauſe Braganza und in der Perſon der Prinzeſſin Donna Maria da Gloria, in Folge der Abdankung und Abtretung ihres königlichen Vaters Don Pedro 1, Kaiſers von Braſilien, legitimen Erben und Nachfolgers Johanns 4.

Art. 6. Der römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion wird fortwährend die Religion des Königreichs ſeyn; alle übrige Religionen ſind den Fremden mit häuslichem Gottesdienſte geſtattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel.

Zweiter Titel.

Von den portugieſiſchen Bürgern.

Art. 7. Portugieſiſche Bürger ſind:

§. 1. diejenigen, welche in Portugal oder den davon abhängenden Gebieten gebohren und gegenwärtig keine braſiliſchen Bürger ſind, wenn gleich ihr Vater ein Fremder iſt; nur darf er nicht in Portugal für den Dienſt ſeiner Nation ſich aufhalten;

§. 2. die Söhne eines portugieſiſchen Vaters, und die unehelichen Kinder einer portugieſiſchen Mutter, welche, obgleich im Auslande gebohren, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnſitz zu nehmen;

§. 3. die Söhne eines portugieſiſchen Vaters, welche ſich im Auslande im Dienſte des Königreichs befinden, ſelbſt wenn ſie nicht in Portugal zu wohnen kommen;

§. 4. die naturaliſirten Fremden, von was immer für einer Religion; ein Geſetz wird die Eigenſchaften beſtimmen, welche zur Erlangung der Naturaliſationsbriefe erforderlich ſind.

Art. 8. Es verliert ſeine Rechte als portugieſiſcher Bürger:

§. 1. wer ſich in einem fremden Lande naturaliſiren läßt;

§. 2. wer ohne Erlaubniß des Königs einen Dienſt, eine Penſion oder Decoration von einer fremden Regierung annimmt;

§. 3. wer durch einen Urtheilsſpruch aus dem Reiche verbannt worden.

Art. 9. Die Ausübung der politiſchen Rechte wird ſuspendirt:

§. 1. durch phyſiſche oder moraliſche Unfähigkeit;

§. 2. durch ein Strafurtheil oder Verhaftsdecret, ſo lange deſſen Wirkungen dauern.

Dritter Titel.

Von den Gewalten und der Nationalrepräſentation.

Art. 10. Die Trennung und die Harmonie der politiſchen Gewalten ſind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das ſicherſte Mittel, die Bürgſchaften wirkſam zu machen, welche die Verfaſſung ihnen darbietet.

Art. 11. Der in Portugals Charte anerkannten Gewalten ſind vier: die geſetzgebende, die leitende (moderador), die vollziehende und die gerichtliche Gewalt.

Art. 12. Die Repräſentanten der portugieſiſchen Nation ſind der König und die allgemeinen Cortes.

Vierter Titel.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

Erſtes Kapitel.

Von den Zweigen der geſetzgebenden Gewalt und ihren Befugniſſen.

Art. 13. Die geſetzgebende Gewalt ſteht den Cortes unter Sanction des Königs zu.

Art. 14. Die Cortes beſtehen aus zwei Kammern, der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten.

Art. 15. Es liegt in den Befugniſſen der Cortes:

§. 1. den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentſchaft zu empfangen;

§. 2. den Regenten oder die Regentſchaft zu erwählen und die Grenzen ihrer Macht zu bezeichnen;

§. 3. den Kronprinzen als Erben des Thrones in der erſten Seſſion, die nach ſeiner Geburt Statt haben wird, anzuerkennen;

§. 4. dem minderjährigen König einen Vormund zu ernennen, wenn deſſen Vater in ſeinem Teſtamente keinen ernannt hat;

§. 5. beim Tode des Königs oder bei Erledigung des Thrones einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Mißbräuche aufſuche und abſtelle, welche ſich in die Verwaltung eingeſchlichen haben könnten;

§. 6. Geſetze zu geben, ſie auszulegen, zu ſuspendiren, zu widerrufen;

§. 7. über die Erhaltung der Verfaſſung zu wachen und für das allgemeine Wohl der Nation zu ſorgen;

§. 8. die Staatsausgaben jährlich feſtzuſetzen, und die directe Steuer zu vertheilen;

§. 9. den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reichs, oder in deſſen Häfen zu verweigern;

§. 10. jährlich, nach dem Berichte der Regierung, die Stärke der ordentlichen und außerordentlichen Land- und Seemacht feſtzuſetzen;

§. 11. die Regierung zu ermächtigen, Anleihen aufzunehmen;

§. 12. die Hülfsquellen aufzuſuchen und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsſchuld zu ſichern;

§. 13. die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräußerung anzuordnen;

§. 14. öffentliche Aemter zu erschaffen oder aufzuheben und deren Besoldungen zu bestimmen;

§. 15. Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Maaße und Gewichte zu bestimmen.

Art. 16. Die Anredeformel an die Kammer der Pairs wird lauten: „Würdige Pairs des Reichs", und jene an die zweite Kammer: „Meine Herren Abgeordneten der portugiesischen Nation."

Art. 17. Jede Legislatur wird vier Jahre dauern, und jede jährliche Session drei Monate.

Art. 18. Die königliche Eröffnungs-Sitzung wird jedes Jahr am 2. Jan. Statt haben.

Art. 19. Die Schluß-Sitzung wird gleichfalls eine königliche seyn, und wie die Eröffnungs-Sitzung in allgemeiner Versammlung der Cortes, beide Kammern vereinigt, Statt haben; die Pairs zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken.

Art. 20. Das Ceremonielle der Sitzungen und das, was sich auf die Anwesenheit des Königs bezieht, wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Art. 21. Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Pairskammer steht dem Könige zu; zur Besetzung derselben Stellen in der Deputirtenkammer wird der König unter den, ihm von der Kammer vorgeschlagenen, Individuen wählen. Die Wahl der Secretaire der beiden Kammern, die Prüfung der Vollmachten ihrer Glieder, die Eidesleistung und die Polizei wird unter den, in ihren innern Reglements vorgeschriebenen, Förmlichkeiten Statt finden.

Art. 22. Wenn die beiden Kammern zusammen treten, wird der Präsident der Pairskammer die Arbeiten leiten, und die Pairs und die Abgeordneten werden ihre Plätze einnehmen, wie in der Eröffnungs-Sitzung der Cortes.

Art. 23. Die Sitzungen einer jeden Kammer werden öffentlich seyn, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erheischen würde, daß sie geheim seyen.

Art. 24. Die Geschäfte werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden.

Art. 25. Die Glieder einer jeden Kammer sind unverletzlich wegen der Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Berufspflichten äußern.

Art. 26. Kein Pair oder Abgeordneter kann, während seiner Abordnung, von irgend einer Behörde verhaftet werden; es sey denn, er würde auf einer That ergriffen, welche die Todesstrafe nach sich zieht.

Art. 27. Wenn ein Pair oder Abgeordneter in Anklagestand geräth; so wird der Richter alle weitere gerichtliche Schritte einstellen und der betreffenden Kammer Bericht erstatten. Die Kammer wird entscheiden, ob der Proceß fortgeführt und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden solle, oder nicht.

Art. 28. Pairs und Abgeordnete können zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsrathes ernannt werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Pairs fortfahren werden, in ihrer Kammer zu sitzen, während der Abgeordnete seinen Platz verlassen, und man zu einer neuen Wahl schreiten wird, durch welche er wieder erwählt werden und beide Verrichtungen mit einander vereinigen kann.

Art. 29. Sie werden gleichfalls beide Verrichtungen vereinigen, wenn ſie ſchon das eine oder andere der obengenannten Aemter im Augenblicke ihrer Wahl bekleideten.

Art. 30. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der beiden Kammern ſeyn.

Art. 31. Die Ausübung eines jeden andern Amtes, als des eines Staatsminiſters oder Staatsraths, hört während der Dauer der Verrichtungen eines Pairs oder eines Abgeordneten gänzlich auf.

Art. 32. In der Zwiſchenzeit der Sitzungen wird der König keinen Abgeordneten außerhalb des Reichs verwenden, und kein Abgeordneter die Verrichtungen ſeines Amtes ſelbſt ausüben können, wenn es ihn in die Unmöglichkeit verſetzte, ſich bei der Zuſammenberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Cortes einzufinden.

Art. 33. Wenn durch ein unvorhergeſehenes Ereigniß, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staats abhängen kann, es unerläßlich würde, daß ein Abgeordneter ſich entferne, um andere Verrichtungen zu übernehmen; ſo wird die Kammer, der er angehört, darüber entſcheiden.

Zweites Kapitel.

Von der Kammer der Abgeordneten.

Art. 34. Die Kammer der Abgeordneten iſt wählbar und zeitlich.

Art. 35. Dieſer Kammer ſteht als Privilegium die Initiative zu:

§. 1. über die Auflagen;

§. 2. über die Recrutirung.

Art. 36. Der Kammer der Abgeordneten ſteht gleichfalls als Privilegium zu:

§. 1. die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abſtellung der Mißbräuche, die ſich in dieſelbe eingeſchlichen;

§. 2. die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt geſtellten Anträge.

Art. 37. Unter die privilegirten Befugniſſe beſagter Kammer gehört auch, zu beſchließen, daß Grund zur Anklage gegen Staatsminiſter oder gegen Staatsräthe da ſey.

Art. 38. Die Abgeordneten werden während der Seſſion eine Geld-Entſchädigung beziehen, welche in der letzten Sitzung der vorhergegangenen Legislatur feſtgeſetzt worden; auch wird man ihnen eine Entſchädigung für die Koſten der Her- und Hinreiſe bewilligen.

Drittes Kapitel.

Von der Pairskammer.

Art. 39. Die Pairskammer beſteht aus lebenslänglichen und erblichen Gliedern, die vom Könige in unbeſtimmter Zahl ernannt werden.

Art. 40. Der Kronprinz und die Infanten ſind Pairs von Rechtswegen, und nehmen Sitz in der Kammer, ſo bald ſie das fünfundzwanzigſte Jahr erreicht haben.

Art. 41. Unter die ausſchließlichen Befugniſſe der Pairskammer gehört:

§. 1. über die perſönlichen Vergehen, welche von Gliedern der königlichen Familie, von Staatsminiſtern, Staatsräthen und Pairs — ſo wie über jene Vergehen zu erkennen, welche von Abgeordneten während einer Seſſion der Legislatur begangen wurden;

§. 2. über die Verantwortlichkeit der Miniſter-Staatsſecretaire und Staatsräthe zu erkennen;

§. 3. beim Tode des Königs die Cortes zuſammen zu rufen, um eine Regentſchaft zu ernennen, wenn eine nöthig ſeyn ſollte, und die Cortes von der proviſoriſchen Regentſchaft nicht zuſammen berufen werden.

Art. 42. Bei Beurtheilung von Verbrechen, deren Anklage der Kammer der Abgeordneten nicht zuſteht, wird der Procurator der Krone die Verrichtungen des Anklägers übernehmen.

Art. 43. Die Seſſionen der Pairskammer beginnen und endigen zu derſelben Zeit, wie die der Deputirtenkammer.

Art. 44. Jede Vereinigung der Pairskammer außer der Zeit, wo die Deputirtenkammer Sitzungen hält, iſt geſetzwidrig und nichtig, die von der Verfaſſung bezeichneten Fälle ausgenommen.

Viertes Kapitel.

Von dem Vorſchlage, der Erörterung, der Sanction und der Bekanntmachung der Geſetze.

Art. 45. Der Vorſchlag, die Beſtreitung (opposition) und die Genehmigung der Geſetzesentwürfe ſteht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 46. Die vollziehende Gewalt läßt, durch einen der Staatsminiſter, den Antrag machen, der ihr bei Abfaſſung der Geſetze zuſteht; und erſt nachdem eine Commiſſion der Deputirtenkammer, von welcher der Vorſchlag ausgehen muß, ihn geprüft haben wird, kann derſelbe in einen Geſetzesentwurf verwandelt werden.

Art. 47. Die Miniſter können den Antrag nach dem Berichte der Commiſſion unterſtützen und erörtern; aber ſie können weder abſtimmen, noch bei der Abſtimmung gegenwärtig ſeyn, ausgenommen, ſie wären Pairs oder Abgeordnete.

Art. 48. Wenn die Deputirtenkammer den Antrag annimmt; ſo ſendet ſie ihn der Pairskammer mit folgender Formel zu:

„Die Deputirtenkammer überſendet der Pairskammer beigehenden Antrag der vollziehenden Gewalt (mit oder ohne Abänderung) und glaubt, daß Grund da ſey, den König um ſeine Sanction zu erſuchen."

Art. 49. Wenn ſie den Antrag nicht annehmen kann; ſo berichtet ſie darüber an den König vermittelſt einer Deputation von ſieben Mitgliedern, und zwar auf folgende Art:

„Die Kammer der Deputirten bezeugt dem König ihren Dank für den Eifer, den er für das Beſte des Königreichs beweiſet, und bittet ihn ehrerbietigſt, den Antrag der Regierung in nähere Ueberlegung gnädigſt zu ziehen."

Art. 50. Im Allgemeinen ſollen die Anträge, welche die Deputirtenkammer zuläßt und annimmt, der Pairskammer unter folgender Formel zugeſchickt werden:

„Die Deputirtenkammer ſchickt der Pairskammer beiliegenden Antrag zu, und hält dafür, der König ſolle um ſeine Sanction gebeten werden."

Art. 51. Sollte ihn jedoch die Pairskammer nicht ganz annehmen, ſondern ihn mit einem Amendement begleitet, oder einen Zuſatz gemacht haben; ſo ſoll ſie ihn auf folgende Art zurückſchicken:

„Die Pairskammer ſchickt der Deputirtenkammer dieſen (oder jenen) Antrag mit beiliegenden Amendements oder Zuſätzen zu, und hält dafür, der König ſolle um ſeine Beſtätigung gebeten werden."

Art. 52. Wenn die Pairskammer nach vorheriger Berathſchlagung dafür hält, daß die Annahme des Antrags nicht Statt haben ſolle; ſo ſoll ſie ſich wie folgt ausdrücken:

„Die Kammer der Pairs ſchickt der Deputirtenkammer den Antrag abermal zu, indem ſie demſelben ihre Beiſtimmung nicht hat geben können."

Art. 53. Eben dieſer Weg wird eingeſchlagen von Seiten der Deputirtenkammer gegen die Pairskammer, wenn der Geſetzesantrag von dieſer letzten ausgegangen ſeyn ſollte.

Art. 54. Wenn die Deputirtenkammer die Amendements oder Zuſätze der Pairskammer nicht genehmigt, oder umgekehrt, und die Kammer unerachtet der Verweigerung ihrer Genehmigung dennoch beſchließt, daß der Antrag vortheilhaft ſey; ſo wird eine Commiſſion von einer gleichen Anzahl Pairs und Deputirten ernannt, und was dieſe entſcheiden wird, ſoll entweder zum Geſetzesvorſchlag werden, oder für gänzliche Verwerfung gelten.

Art. 55. Wenn eine oder die andere Kammer, nach geſchloſſener Berathſchlagung, den Geſetzesantrag der andern Kammer angenommen hat; ſo faßt ſie ihn in Form eines Decrets ab, und, nach geſchehener Verleſung in derſelben Sitzung, ſoll ſie es dem König in doppelter, vom Präſidenten und zwei Secretairen unterzeichneter, Ausfertigung überſenden und ihn um ſeine Sanction in folgenden Ausdrücken bitten:

„Die allgemeinen Cortes ſenden dem Könige beiliegendes Decret zu; ſie halten es für vortheilhaft und nützlich für das Königreich, und bitten Se. Majeſtät, Sie möchten ihm Ihre Sanction ertheilen."

Art. 56. Dieſe Zuſendung an den König geſchieht durch eine Deputation von ſieben Mitgliedern, welche die zuletzt berathſchlagende Kammer abſchickt; und dieſe Kammer wird zugleich die andere, in welcher der Geſetzesentwurf ſein Daſeyn erhielt, benachrichtigen:

„daß ſie ihren Vorſchlag, betreffend ꝛc. angenommen und dem Könige zugeſendet habe, um ſich deſſen Sanction zu erbitten."

Art. 57. Verweigert der König ſeine Genehmigung; ſo wird er in folgenden Ausdrücken antworten:

„Der König will den Geſetzesentwurf in Ueberlegung nehmen, um zu ſeiner Zeit ſeinen Vorſchlag bekannt zu geben."

Worauf die Kammer antworten wird:

„Sie dankt Sr. Majeſtät für das Intereſſe, das Sie der Nation widmet."

Art. 58. Dieſe Verweigerung hat eine abſolute Wirkung.

Art. 59. Der König ertheilt oder verweigert jedem Decrete ſeine Sanction innerhalb eines Monats von dem Tage der Ueberreichung an.

Art. 60. Wenn der König den Antrag der allgemeinen Cortes annimmt; ſo drückt er ſich alſo aus:

„Der König willigt ein."

Hiermit iſt er ſanctionirt und die Formen ſind erfüllt, um als Geſetz des Königreichs bekannt gemacht zu werden, und eine der beiden eigenhändigen Ausfertigungen, nachdem ſie vom Könige unterſchrieben iſt, ſoll im Archiv der Kammer, die es eingeſchickt hat, hinterlegt bleiben, und die andere dazu dienen, daß nach ihr die Bekanntmachung des Geſetzes durch den Staats-Secretair, den es betrifft, gemacht werde, und nachher ſoll ſie im Staats-Archive niedergelegt werden.

Art. 61. Die Bekanntmachung des Geſetzes wird lauten:

„Don Pedro, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algar-

bien ꝛc. machen allen Unſern Unterthanen zu wiſſen, daß folgendes Geſetz von den allgemeinen Cortes decretirt und von Uns genehmigt worden iſt." (Hier folgen die Verfügungen des Textes des Geſetzes.) „Wir befehlen daher allen Behörden, die dieſes Geſetz kennen und vollziehen müſſen, es ganz in der Art, wie Wir es abgefaßt, vollziehen zu laſſen. Unſer Staatsminiſter . . . iſt mit dem Drucke der Bekanntmachung deſſelben beauftragt."

Art. 62. Das vom König unterzeichnete, vom betreffenden Staatsminiſter vidimirte und mit dem Reichsſiegel verſehene, Geſetz wird im Original in den Reichsarchiven aufbewahrt, und gedruckte Exemplare davon werden an die Juſtizkammern, die Gerichtshöfe und aller Orten, wo es vonnöthen, verſendet.

Fünftes Kapitel.

Von den Wahlen.

Art. 63. Die Ernennungen der Abgeordneten zu den allgemeinen Cortes werden durch indirecte Wahlen bewerkſtelligt; die Maſſe der activen Bürger vereinigt ſich in den nach Pfarreien abgetheilten Verſammlungen, und ernennt die Wähler der Provinzen, und dieſe die Stellvertreter der Nation.

Art. 64. Das Recht, bei dieſen Primärwahlen zu ſtimmen, haben:

§. 1. die portugieſiſchen Bürger, die im Genuſſe ihrer politiſchen Rechte ſind;

§. 2. die naturaliſirten Ausländer.

Art. 65. Ausgeſchloſſen von dem Stimmrechte bei den Primarverſammlungen ſind:

§. 1. die Minderjährigen, unter fünfundzwanzig Jahren (doch genießen verheirathete Männer und Officiere, Baccalaureen und Kleriker, wenn ſie einundzwanzig Jahre alt ſind, dieſes Recht, als wenn ſie ſchon das fünfundzwanzigſte Jahr erreicht hätten);

§. 2. die Familienſöhne, die im Hauſe ihres Vaters ſind, inſofern ſie nicht ein öffentliches Amt bekleiden;

§. 3. die Bedienten (doch ſind in dieſe Claſſe nicht einbegriffen: die Buchhalter und Caſſirer der Handelshäuſer, die Diener der königlichen Häuſer, die keine weißen Treſſen tragen, und die Aufſeher der Pachthöfe und Fabriken);

§. 4. die Mönche und Alle, die in einer klöſterlichen Gemeinſchaft leben;

§. 5. diejenigen, die nicht ein jährliches Einkommen von 100 Milreis (ungefähr 300 fl.) haben, ſey es aus liegenden Gütern, Induſtrie Handel oder Amt.

Art. 66. Alle diejenigen, die nicht in den erſten Pfarrverſammlungen ſtimmen dürfen, können auch nicht gewählt werden, noch für die Ernennung irgend einer wählbaren National- oder Localbehörde ihre Stimme geben.

Art. 67. Alle diejenigen, welche in den Kirchſpielverſammlungen ſtimmen können, können auch bei der Wahl der Deputirten Wahlmänner ſeyn und mitſtimmen; allein davon ſind ausgeſchloſſen:

1) alle Perſonen, welche kein reines Einkommen von jährlichen 200,000 Reis (600 fl.) aus liegenden Gründen, aus ihrem Kunſtfleiß, Handel oder Amt haben;

2) die Freigelaſſenen;

3) die in Criminaluntersuchung Stehenden, wegen perſönlichen Angriffs oder aus andern Urſachen.

Art. 68. Alle Perſonen, welche Wahlherren ſeyn können, ſind auch fähig, zu Deputirten ernannt zu werden; ausgenommen:

1) alle diejenigen, die kein reines Einkommen von 400,000 Reis (oder 1200 fl.) nach den Artikeln 65. und 67. haben;
2) die naturaliſirten Fremden.

Art. 69. Die portugieſiſchen Bürger, ſie mögen ſich aufhalten, wo ſie wollen, ſind in jedem Wahldiſtricte fähig, zu Deputirten gewählt zu werden, wenn ſie auch nicht dort gebohren, wohnhaft oder anſäſſig wären.

Art. 70. Ein Reglementargeſetz wird das practiſche Verfahren bei den Wahlen und die Zahl der Deputirten im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs beſtimmen.

Fünfter Titel.

Erſtes Kapitel.

Vom Könige, von der vermittelnden Gewalt.

Art. 71. Die vermittelnde Gewalt iſt der Schlußſtein der ganzen politiſchen Organiſation und gehört urſprünglich dem Könige als höchſtem Oberhaupte der Nation, damit er beſtändig über die Handhabung und Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politiſchen Gewalten wache.

Art. 72. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig; er ſteht durchaus unter keiner Verantwortlichkeit.

Art. 73. Seine Titel ſind: König von Portugal und der Algarbien, dieſſeits und jenſeits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea und der Eroberung, der Schifffahrt, des Handels von Aethiopien, Arabien, Perſien und Indien; und wird genannt Allergetreueſte Majeſtät.

Art. 74. Der König übt die vermittelnde Gewalt aus:

1) indem er die Pairs in unbeſtimmter Zahl ernennt;
2) indem er die allgemeinen Cortes und während der Zwiſchenzeit ihrer Sitzungen, im Falle das Staatswohl dieſes erfordert, die außerordentlichen Cortes zuſammen beruft;
3) indem er die Decrete und Beſchlüſſe der Generalcortes ſanctionirt, damit ſie Geſetzeskraft haben (Art. 65.);
4) indem er die Zuſammenberufung der Generalcortes verſchiebt oder voranrückt, oder indem er die Auflöſung der Kammer der Deputirten in dem Falle, daß das Staatswohl ſolches erheiſche, anordnet und unverzüglich eine andere an ihre Stelle zuſammen beruft;
5) indem er freiwillig die Staatsminiſter ernennt oder abſetzt;
6) indem er die gerichtlichen Obrigkeiten im Falle des Artikels 121. ſuspendirt;
7) indem er die Strafen der Criminalverbrecher, die ihnen vermöge Urtheils auferlegt ſind, mildert, oder ihnen ganz nachläßt;
8) indem er im dringenden Falle eine Amneſtie ertheilt, und wenn die Menſchlichkeit und das Staatswohl es alſo erfordern.

Zweites Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 75. Der König iſt das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt und übt ſolche durch ſeine Staatsminiſter aus; ihre vorzüglichſten Befugniſſe ſind:

1) in dem Königreich Portugal den 2. Mai des vierten Jahres der beſtehenden Geſetzgebung, und in den Kolonieen das Jahr zuvor, die neuen allgemeinen Cortes zuſammen zu berufen;

2) die Biſchöffe und zu den geiſtlichen Pfründen zu ernennen;
3) zu allen weltlichen und geiſtlichen Aemtern zu ernennen;
4) die Commandanten der Land- und Seemacht zu ernennen, und ſie jedesmal, wenn das Wohl des Staats es erfordert, abzuändern;
5) die Geſandten und alle andere Handels- oder politiſche Agenten zu ernennen;
6) die politiſchen Unterhandlungen mit den auswärtigen Nationen zu leiten;
7) Allianz-, Offenſiv-, Defenſiv-, Subſidien-, Handels-Tractate zu ſchließen, ſie nach deren Abſchließung zur Kenntniß der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn das Intereſſe und Wohl des Staats es geſtatten. Im Falle die zu Friedenszeiten geſchloſſenen Tractate eine Abtretung oder Austauſchung vom Gebiete des Königreichs oder von Beſitzungen, worauf das Königreich Anſprüche hätte, veranlaßten; ſo ſollen dieſelben nicht ratificirt werden, ohne daß die allgemeinen Cortes ſie beſtätigt hätten;
8) Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, und dabei der Verſammlung diejenigen Mittheilungen zu machen, welche mit dem Intereſſe und dem Wohle des Staats vereinbar ſind;
9) Naturaliſationsdiplome dem Geſetze gemäß zu ertheilen;
10) Titel, Ehrenſtellen, Militairorden und Belohnungszeichen für dem Staate geleiſtete Dienſte zu ertheilen, wobei die Penſionen, die auf dem Staate haften, von der Genehmigung der Verſammlung, im Falle, wo ſie durch ein Geſetz ausgeſetzt und beſtimmt ſind, abhängen;
11) die Decrete, Inſtructionen und Reglemente, welche nöthig und für die gute Vollziehung der Geſetze tauglich ſind, zu fertigen;
12) die Verwendung der durch die Cortes bewilligten Einkünfte für die verſchiedenen Zweige der Verwaltung zu decretiren;
13) das Exequatur der Conciliendecrete und apoſtoliſchen Briefe und jede andere kirchliche Verfaſſungen, wenn ſie der Verfaſſung nicht zuwider ſind, zu bewilligen oder zu verweigern, wobei immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muß, wenn ſolche allgemeine Verfügungen enthielt;
14) überhaupt für Alles, was die innerliche Ruhe des Staats betrifft, in den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen zu ſorgen.

Art. 76. Der König, ehe er als ſolcher ausgerufen wird, wird in die Hände des Präſidenten der Pairskammer, bei verſammelten beiden Kammern, folgenden Eid ſchwören:

„Ich ſchwöre, die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion zu handhaben, die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Nation und alle andere Geſetze des Königreichs zu beobachten und beobachten zu laſſen, und in Allem, ſo viel in meinen Kräften ſteht, für das allgemeine Beſte der Nation zu ſorgen."

Art. 77. Der König kann ohne Erlaubniß der allgemeinen Cortes nicht aus dem Königreiche Portugal gehen, und wenn er es dennoch thut, ſo ſoll es angeſehen werden, als habe er der Krone entſagt.

Drittes Kapitel.

Von der königlichen Familie und ihrer Dotation.

Art. 78. Der vermuthliche Erbe des Königreichs ſoll den Titel königlicher Prinz, und ſein älteſter Sohn den Titel Prinz von Beyra führen;

alle anderen Prinzen heißen Infanten. Der Kronprinz, ſo wie der Prinz von Beyra, werden königliche Hoheit titulirt. Die Infanten werden Hoheit betitelt.

Art. 79. Der vermuthliche Erbe, wenn er 14 Jahre erreicht hat, ſoll in die Hände des Präſidenten der Pairskammer, bei verſammelten beiden Kammern, folgenden Eid leiſten:

„Ich ſchwöre, die katholiſch=apoſtoliſch=römiſche Religion zu handhaben, die politiſche Verfaſſung der portugieſiſchen Nation zu beobachten und den Geſetzen und dem Könige zu gehorchen.“

Art. 80. Die allgemeinen Cortes, ſobald der König zur Regierung gelangt, müſſen ihm, ſo wie der Königin ſeiner Gemahlin, eine ihrer hohen Würde gemäße Dotation ausſetzen.

Art. 81. Die Cortes müſſen ebenfalls dem Kronprinzen und den Infanten, vom Tage ihrer Geburt an, eine Dotation ausſetzen.

Art. 82. Wenn die Prinzeſſinnen oder Infantinnen ſich verheirathen ſollten; ſo müſſen ihnen die Cortes eine Ausſteuer ausſetzen, und bei deren Bezahlung hört ihre Dotation anf.

Art. 83. Den Infanten, die ſich vermählen und künftig außerhalb des Königreichs reſidiren werden, ſoll ein für allemal eine gewiſſe, von den Cortes feſtgeſetzte, Summe ausbezahlt werden, und von dem Tage der Ausbezahlung derſelben an ihre Dotation aufhören.

Art. 84. Die Dotationen und Ausſteuern, von denen in obigen Artikeln die Rede geweſen, werden aus dem königl. Schatze bezahlt, und einem von dem Könige zu ernennenden Intendanten übergeben, mit dem alle Activ= und Paſſivgeſchäfte des königl. Hauſes verhandelt werden.

Art. 85. Die Paläſte und königl. Landgüter, welche der König bis jetzt beſeſſen hat, bleiben das Eigenthum ſeiner Nachfolger, und die Cortes werden für die Ankäufe und Bauten, die ſie ſowohl der Würde als dem Vergnügen des Königs dienlich erachten, Sorge tragen.

Viertes Kapitel.

Von der Erbfolge zur Krone.

Art. 86. Die Königin Donna Maria 2, von Gottes Gnaden, und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn, Pedro 1, Kaiſers von Braſilien, wird immer in Portugal herrſchen.

Art. 87. Die legitimen Nachkommen derſelben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erſtgeburt folgen, ſo daß immer die ältere Linie der jüngern, in derſelben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demſelben Grade das männliche Geſchlecht dem weiblichen, und in demſelben Geſchlechte die ältere Perſon der jüngern vorgezogen werde.

Art. 88. Im Falle des vollſtändigen Ausſterbens der geraden Linie der legitimen Nachkommen der Königin Donna Maria 2 wird die Krone an die Seitenlinie übergehn.

Art. 89. Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen.

Art. 90. Die Vermählung der Prinzeſſin vermuthlichen Thronerbin wird immer mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor ſich gehen. Wenn der König in dem Augenblicke, wo man ſich mit dieſer Vermählung beſchäftigen ſoll, ſchon aufgehört hätte zu leben; ſo wird ſie nicht ohne die Einwilligung der General=Cortes ins Werk geſetzt werden können. Ihr Gemahl wird keinen Theil an der Regierung nehmen, und den Namen König erſt dann tragen, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter gebohren hat.

Fünftes Kapitel.

Von der Regentſchaft während der Minderjährigkeit, oder wegen einer andern Urſache, die den König verhindert, zu regieren.

Art. 91. Der König iſt minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 92. Während ſeiner Minderjährigkeit ſoll das Königreich durch eine Regentſchaft regiert werden, welche dem nächſten Verwandten des Königs nach der Ordnung der Thronfolge zugehört, und der ſelber die Volljährigkeit von 25 Jahren erreicht haben muß.

Art. 93. Wenn der König keinen Verwandten hat, der dieſe Eigenſchaft beſitzt; ſo ſoll das Königreich durch eine bleibende Regentſchaft regiert werden, welche durch die General-Cortes ernannt wird, aus drei Mitgliedern beſteht, und wovon das älteſte Präſident iſt.

Art. 94. So lange dieſe Regentſchaft noch nicht erwählt ſeyn wird, ſoll das Königreich durch eine proviſoriſche Regentſchaft regiert werden, welche aus den zwei Staats-Miniſtern des Innern, und der Juſtiz, und aus den zwei älteſten wirklichen Staatsräthen beſteht, von der Königin Wittwe, und in deren Ermanglung von dem älteſten Staatsrathe präſidirt wird.

Art. 95. Im Falle die Königin Regentin ſtirbt, ſoll ihr Gemahl die Regentſchaft präſidiren.

Art. 96. Iſt der König aus irgend einer phyſiſchen oder moraliſchen Urſache, welche durch die Mehrzahl in beiden Kammern der Cortes offenbar anerkannt iſt, in der Lage, daß er unmöglich regieren kann; ſo ſoll der Kronprinz, wenn er 18 Jahre alt iſt, an ſeiner Stelle regieren.

Art. 97. Die Regentin, ſo wie auch die Regentſchaft, ſollen den im Art. 75 erwähnten Eid ſchwören, nebſt dem Zuſatze des Eides der Treue gegen den König, und daß ſie ihm die Regierung ſogleich bei ſeiner Volljährigkeit, oder beim Aufhören der Urſachen, die ihn zu regieren verhinderten, übergeben werden.

Art. 98. Die Acte der Regentſchaft und des Regenten ſollen im Namen des Königs unter folgender Formel bekannt gemacht werden:

„Befiehlt die Regentſchaft im Namen des Königs . . . . befiehlt der Kronprinz Regent im Namen des Königs."

Art. 99. Weder die Regentſchaft noch der Regent ſind verantwortlich.

Art. 100. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers ſoll ſein Vormund derjenige ſeyn, welchen der König iu ſeinem Teſtamente dazu ernannt haben wird. In deſſen Ermangelung wird die Königin Mutter Vormünderin, und in Ermangelung der Königin ſollen die allgemeinen Cortes den Vormund ernennen. Jedoch darf niemals Vormund des minderjährigen Königs derjenige ſeyn, welchem die Krone im Falle des Todes des Königs durch die Erbfolge zufallen würde.

Sechſtes Kapitel.

Vom Miniſterium.

Art. 101. Es ſollen mehrere Staatsſecretaire beſtehen; das Geſetz wird die Geſchäfte bezeichnen, die jedem derſelben zuſtehen; es wird dieſe vereinigen oder trennen, je nachdem es zweckdienlich ſeyn wird.

Art. 102. Die Miniſter ſollen jeden Act der vollziehenden Gewalt unterzeichnen, und dieſe Acte können ohne dieſe Formalität nicht vollzogen werden.

Art. 103. Die Staatsminiſter ſollen verantwortlich ſeyn:

1. wegen Verrätherei;
2. wegen verſuchter Beſtechlichkeit, Anſtiftung von Verbrechen und wegen Erpreſſung;
3. wegen Mißbrauchs der Gewalt;
4. wenn ſie geſetzwidrig handeln;
5. wenn ſie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln;
6. wenn ſie auch nur die geringſte Verſchwendung der Staatsgelder begehen.

Art. 104. Ein beſonderes Geſetz ſoll die Beſchaffenheit dieſer Vergehungen, und die Art, wie dagegen verfahren werden ſoll, beſtimmen.

Art. 105. Der mündliche oder ſchriftliche Befehl des Königs rettet die Miniſter von der Verantwortlichkeit nicht.

Art. 106. Die Fremden, auch wenn ſie naturaliſirt ſind, können nicht Staatsminiſter ſeyn.

Siebentes Kapitel.

Vom Staatsrathe.

Art. 107. Es ſoll ein Staatsrath ſeyn, der aus Räthen, die lebenslänglich bleiben, beſteht, und ſie werden vom König ernannt.

Art. 108. Die Fremden, auch wenn ſie naturaliſirt ſind, können nicht Staatsräthe werden.

Art. 109. Die Staatsräthe, ehe ſie die Geſchäfte antreten, müſſen in die Hände des Königs den Eid ablegen, die römiſch-katholiſche Religion zu handhaben, die Verfaſſung und die Geſetze zu beobachten, dem Könige getreu zu ſeyn, ihm nach ihrem Gewiſſen zu rathen, und dabei nur das Wohl der Nation vor Augen zu haben.

Art. 110. Die Räthe ſollen bei allen wichtigen Angelegenheiten und bei den allgemeinen Verwaltungsmaßregeln, beſonders über Erklärung des Krieges mit auswärtigen Nationen, ſo wie auch bei allen Angelegenheiten angehört werden, wo der König die Abſicht hat, eine der, der vermittelnden Gewalt zuſtehenden, Befugniſſe, welche im Art. 74 benannt ſind, auszuüben, mit Ausnahme des §. 5.

Art. 111. Die Staatsräthe ſind für die ertheilten Räthe verantwortlich, wenn ſie gegen die Geſetze und das Beſte des Staates offenbar nachtheilig ſind.

Art. 112. Der Kronprinz, ſobald er 18 Jahre zurückgelegt hat, iſt Mitglied des Staatsraths von Rechts wegen; die übrigen Prinzen des königlichen Hauſes können nur nach vorläufiger Ernennung von Seiten des Königs in den Staatsrath kommen.

Achtes Kapitel.

Von der Kriegsmacht.

Art. 113. Alle Portugieſen ſind verbunden, die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und die Geſammtheit des Königreichs zu unterſtützen, und um es gegen die innern und äußern Feinde zu vertheidigen.

Art. 114. So lange die allgemeinen Cortes die ſtehende Kriegsmacht zu Land und zur See nicht beſtimmen, ſoll die gegenwärtig beſtehende bis zum Augenblicke fortbeſtehen, wo die Cortes ſie vermindern oder vermehren werden.

Art. 115. Die Kriegsmacht iſt in ihrem weſentlichen Zuſtande an

Gehorſam gebunden; ſie kann nur dann zuſammentreten, wenn ſie durch die geſetzmäßige Gewalt den Befehl dazu erhält.

Art. 116. Der vollziehenden Gewalt ſteht es ausſchließlich zu, die See- und Landmacht ſo zu gebrauchen, wie es zur Sicherheit und zur Vertheidigung des Königreichs für zweckmäßig halten wird.

Art. 117. Eine beſondere Ordonnanz wird die Organiſation der Armee, ihre Beförderungen und Kriegszucht, ſo wie auch daſſelbe bei der Seemacht regeln.

Sechſter Titel.

Von der gerichtlichen Gewalt.

Einziges Kapitel.

Von den Richtern und den Gerichtsſtellen.

Art. 118. Die gerichtliche Gewalt iſt unabhängig, und ſoll beſtehen aus Richtern und Geſchwornen, welche letztere ſowohl in bürgerlichen als Criminalfällen und in den durch die Geſetzbücher zu beſtimmenden Fällen und Formen Statt haben ſollen.

Art. 119. Die Geſchwornen ſprechen über den Thatbeſtand, und die Richter wenden das Geſetz an.

Art. 120. Die Richter bleiben beſtändig im Amte von Rechtswegen; dies will jedoch nicht ſo viel ſagen, als ob ſie nicht von einem Orte in einen andern je auf eine, durch das Geſetz zu beſtimmende, Zeit und Art verſetzt werden könnten.

Art. 121. Der König kann auf gegen ſie eingekommene Klagen, nach vorheriger Anhörung und deshalb eingeholtem Gutachten des Staatsraths, dieſe Richter ſuspendiren. Alle ſie betreffende Actenſtücke ſollen jedem Diſtrictsgerichte übergeben werden, damit dieſes nach den geſetzlichen Formen gegen ſie verfahre.

Art. 122. Die Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren.

Art. 123. Alle Richter des Reichs und alle Juſtizbeamte ſind für die Mißbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich, welche ſie ſich in ihren Aemtern zu Schulden kommen laſſen; dieſe Verantwortlichkeit wird durch ein Reglementargeſetz verwirklicht werden.

Art. 124. Wegen Anſtiftung von Verbrechen, wegen verſuchter Beſtechung, Veruntreuung und Erpreſſung findet gegen ſie eine Popularklage Statt, und dieſe kann gegen ſie innerhalb Jahr und Tag entweder durch den Kläger ſelber, oder durch jede andere Perſon aus dem Volke, unter Beobachtung der geſetzlich vorgeſchriebenen Proceßordnung, eingeleitet werden.

Art. 125. Um die Sachen in zweiter und letzter Inſtanz zu richten, ſollen in den Provinzen des Königsreichs Gerichte errichtet werden, welche die Bequemlichkeit des Volks erheiſchen wird.

Art. 126. In Criminalſachen ſind das Verhör der Zeugen und alle andere Preßverfahren von der Beſchuldigung an öffentlich, und zwar vom heutigen Tage an.

Art. 127. In Civil- ſowohl als Criminalſachen können die Parteien Schiedsrichter ernennen; ihre Urtheile werden ohne Appellation vollzogen, wenn die beiden Gegenparteien deshalb übereinkommen.

Art. 128. Wenn man nicht zuvor bewieſen hat, daß man das Vergleichsmittel verſucht hat, kann man auch keinen Proceß anfangen.

Art. 129. Zu dieſem Ende werden Friedensrichter beſtellt, welche zu

derſelben Zeit und auf dieſelbe Art erwählt werden, wie die Mitglieder der Municipalitäten. Ein Geſetz wird ihre Befugniſſe und Bezirke beſtimmen.

Art. 130. In der Hauptſtadt des Königreichs ſoll außer dem Gerichte, das dort, wie in den andern Provinzen ſeyn wird, noch ein Gericht unter dem Namen des höchſten Juſtizgerichts beſtehen; es ſoll aus gelehrten Richtern beſtehen, welche nach der Anciennetät aus den andern Gerichten gezogen ſind; ſie werden mit dem Titel: Räthe beehrt. Bei der erſten Organiſation kann man zu dieſem Gerichtshofe die Richter aus den Gerichten nehmen, welche man eingehen zu laſſen für nöthig finden wird.

Art. 131. Dieſes Gerichtshofes Befugniſſe ſind:

1. in den durch ein Geſetz zu beſtimmenden Sachen und Formen die Zulaſſung zur Caſſation zu geſtatten, oder zu verweigern;
2. über die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter, und der Angeſtellten bei dem diplomatiſchen Corps zu erkennen;
3. in Sachen ſtreitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entſcheiden.

Siebenter Titel.

Von der Verwaltung und von den Provinzen.

Erſtes Kapitel.

Von der Verwaltung.

Art. 132. Die Verwaltung der Provinzen bleibt für die Zukunft wie ſie iſt, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert wird.

Zweites Kapitel.

Von den Stadt-Magiſtraten.

Art. 133. In allen Städten und gegenwärtig vorhandenen Marktflecken und in allen denjenigen, welche künftig noch entſtehen werden, ſollen Municipalitäten errichtet werden, welchen die Staatswirthſchaft und die Municipalverwaltung beſagter Städte und Flecken zukömmt.

Art. 134. Die Municipalitäten werden gewählt, und beſtehen aus einer durch das Geſetz zu beſtimmenden Anzahl; das Miiglied, das die meiſten Stimmen für ſich hat, wird Präſident.

Art. 135. Die Ausübung ihrer Municipalpflichten, die Abfaſſung der Polizeiordonnanzen, die Verwendung ihrer Einkünfte und anderer Gelder, alle dieſe Befugniſſe ſollen durch ein Reglementargeſetz beſtimmt werden.

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Einkünften.

Art. 136. Die Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Einkünfte wird durch eine Behörde beſorgt, welche den Namen: öffentlicher Schatz führt, worin verſchiedene geſetzlich errichtete Abtheilungen die Verwaltung deſſelben und ſeine Rechnungen beſorgen.

Art. 137. Alle directe Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinſen und Tilgung der Staatsſchuld beſtimmt ſind, ſollen je für ein Jahr durch die allgemeinen Cortes beſtimmt werden, aber ſo lange fortdauern, bis ſie öffentlich für abgeſchafft erklärt, oder an deren Stelle andere eingeführt ſind.

Art. 138. Der Staatsminiſter der Finanzen, nachdem er von den andern Miniſtern die Miniſterialbudgets ihrer Ausgaben erhalten haben wird,

ſoll jährlich der Deputirtenkammer, und ſobald die Cortes verſammelt ſeyn werden, eine allgemeine Bilanz aller öffentlichen Ausgaben des bevorſtehenden Jahrs und den Betrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

Achter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleiſtungen der bürgergerlichen und politiſchen Rechte der portugieſiſchen Bürger.

Art. 139. Die allgemeinen Cortes ſollen vom Anfange ihrer Sitzungen an unterſuchen, ob die politiſche Verfaſſnng des Königreiches genau beobachtet worden iſt.

Art. 140. Wenn nach Verfluß von vier Jahren, ſeitdem die Verfaſſung des Königreiches beſchworen worden iſt, anerkannt würde, daß einer ihrer Artikel abgeändert zu werden bedürfte; ſo ſoll der Antrag deshalb ſchriftlich gemacht, und dieſer muß von der Kammer der Deputirten ausgehen, und von dem Drittel ihrer Mitglieder unterſtützt werden.

Art. 141. Der Antrag ſoll dreimal, in Zwiſchenzeiten von ſechs Tagen von einer zur andern Vorleſung, vorgeleſen werden, und nach der dritten Vorleſung berathſchlagt die Kammer, ob der Antrag unterſucht werden ſolle; übrigens wird alsdann verfahren, wie bei der Berathſchlagung über ein Geſetz.

Art. 142. Wenn die Unterſuchung zugelaſſen und die Nothwendigkeit der Abänderung des verfaſſungsmäßigen Artikels ganz bewieſen iſt; ſo ſoll das Geſetz ausgefertigt, vom Könige ſanctionirt und in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden; allein man ſoll den Wahlherren der Deputirten für die nächſte Legislatur aufgeben, daß ſie ihnen in ihren Vollmachten beſondere Aufträge wegen einer erforderlichen Abänderung oder Verbeſſerung ertheilen.

Art. 143. In der folgenden Legislatur und deren erſten Sitzung ſoll der Gegenſtand vorgenommen und verhandelt werden, und das Reſultat ſoll die Frage entſcheiden, ob die Abänderung oder Verbeſſerung an dem Grundgeſetze gemacht werden ſoll. Dieſe wird dann der Verfaſſung beigefügt und feierlich bekannt gemacht.

Art. 144. Verfaſſungsmäßig iſt nur das, was der Verfaſſungsact in Rückſicht der Grenzen und wechſelſeitigen Befugniſſe der Staatsgewalten und der politiſchen und individuellen Rechte der Bürger beſtimmt. Alles was nicht verfaſſungsmäßig iſt, kann ohne die erwähnten Formalitäten durch die gewöhnlichen Legislaturen abgeändert werden.

Art. 145. Die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und politiſchen Rechte der portugieſiſchen Bürger, welche die Freiheit, die perſönliche Sicherheit und das Eigenthum zur Grundlage haben, iſt durch die Verfaſſung des Königreiches auf folgende Art geſichert:

1) Kein Bürger kann verbunden oder abgehalten werden, etwas zu thun, als durch das Geſetz.
2) Die Verfügung eines Geſetzes kann keine rückwirkende Kraft haben.
3) Jeder kann ſeine Gedanken entweder mündlich oder ſchriftlich, oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Cenſur unterworfen zu ſeyn; nur iſt er dabei für den Mißbrauch, den er von dieſem Rechte machen würde, in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen verantwortlich.
4) Niemand kann aus Religionsgründen belangt werden, ſo lange

er die Religion des Staats ehrt und die öffentliche Moral nicht verletzt.

5) Jeder kann im Königreiche bleiben oder es verlaſſen, wie es ihm beliebt, und alles ſein Eigenthum mit ſich nehmen; nur muß er ſich nach den Polizei-Verfügungen richten, und die Anſprüche der Dritten befriedigen.

6) Jeder Bürger hat in ſeinem Hauſe ein unverletzliches Aſyl; bei Nacht darf man es ohne ſeine Einwilligung nicht betreten, außer im Falle einer Hülfsforderung von innen, oder im Falle einer Feuers- oder Waſſersnoth von außen her; und bei Tag ſoll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen erlaubt ſeyn.

7) Niemand kann ohne gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, außer in geſetzlich beſtimmten Fällen, und in dieſen Fällen ſoll der Richter innerhalb 24 Stunden von der Einkerkerung an, dem Verhafteten durch eine unterzeichnete Note den Grund ſeiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, wenn er ſie kennt, kund thun. Dies ſoll in Städten, Marktflecken oder Dörfern, die nahe bei dem Wohnorte des Richters liegen, innerhalb der 24 Stunden, und in entfernten Orten innerhalb einer möglichſt kurzen Zeit, die das Geſetz mit Rückſicht auf die Ausdehnung des Gebiets beſtimmen wird, geſchehen.

8) Auch wenn eine Criminalklage eingereicht iſt, kann Niemand ins Gefängniß geführt, noch in demſelben zurückgehalten werden, wenn er in Fällen, wo es das Geſetz zuläßt, Bürgſchaft leiſtet, und überhaupt kann der Angeklagte bei Vergehungen, deren höchſte Strafe ſechsmonatliches Gefängniß oder Verbannung aus dem Bezirke iſt, verlangen, auf freien Fuß geſtellt zu werden.

9) Mit Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That kann Niemand ohne ſchriftlichen Befehl der rechtmäßigen Behörde ins Gefängniß gebracht werden. Iſt dieſer Befehl willkürlich gegeben; ſo wird der Richter, der ihn gegeben, und derjenige, der darum eingekommen iſt, mit Strafen belegt, die das Geſetz beſtimmen wird. Was hier wegen der Verhaftung im Gefängniſſe vor förmlich eingereichter Klage geſagt iſt, umfaßt nicht die Militairbefehle, die zur Erhaltung der Kriegszucht und zur Recrutirung der Armee nöthig ſind, noch die Fälle, welche nicht rein criminell ſind, und wo das Geſetz dennoch die Verhaftung einer Perſon verhängt, weil ſie den Verfügungen der Juſtiz ungehorſam war, oder eine Verpflichtung in einer beſtimmten Friſt nicht erfüllte.

10) Niemand kann verurtheilt werden, außer durch die gehörige Behörde, vermöge eines früher erlaſſenen Geſetzes und in der durch daſſelbe vorgeſchriebenen Form.

11) Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ſoll aufrecht erhalten werden. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht berufen, ſie unterdrücken, oder abgemachte Proceſſe wieder ins Leben rufen.

12) Das Geſetz iſt für Alle gleich, es mag ſchützen oder beſtrafen; es belohnt je nach ſeinem Verdienſte.

13) Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen, bürgerlichen, politiſchen oder militairiſchen Stelle gelangen, ohne allen Unterſchied, außer dem ſeiner Talente und Tugenden.

22 *

14) Niemand iſt von der nach Verhältniß ſeiner Habe berechneten Beiſteuer zu den Sttaats-Ausgaben enthoben.

15) Alle Privilegien ſind abgeſchafft, die nicht weſentlich und wegen des gemeinen Beſten mit den Aemtern vollkommen verbunden ſind.

16) Ausgenommen die Sachen, die ihrer Beſchaffenheit nach und vermöge der Geſetze vor beſondere Richter gehören, giebt es keine privilegirte Gerichtsbarkeit noch Spezialcommiſſion weder in bürgerlichen noch Criminalſachen.

17) Es ſoll ſo bald als möglich ein Civil- und ein Criminal-Geſetzbuch, gegründet auf feſte Baſen der Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefaßt werden.

18) Von dieſem Augenblicke an ſind abgeſchafft der Staupbeſen, die Tortur, die Brandmarkung, und alle andere noch grauſamere Strafen.

19) Keine Strafe ſoll ſich weiter erſtrecken, als auf die Perſon des Verurtheilten; darum wird in keinem Falle die Confiscation der Güter Statt haben; und die Ehrloſigkeit des Uebelthäters kann keinen ſeiner Verwandten in keinem Verwandtſchaftsgrade treffen.

20) Die Gefängniſſe ſollen ſicher, reinlich und gut gelüftet ſeyn, auch mehrere Abtheilungen für die Angeſchuldigten den Umſtänden gemäß und je nach der Beſchaffenheit ihrer Verbrechen haben.

21) Das Eigenthumsrecht iſt in ſeiner ganzen Ausdehnung geſichert.

22) Die Staatsſchuld iſt ebenfalls geſichert.

23) Keine Art Arbeit, Landbau, Gewerbsfleiß oder Handel kann verboten werden, ſo lange er den öffentlichen Gebräuchen, der Sicherheit und Geſundheit der Bürger nicht zuwider iſt.

24) Die Erfinder behalten das Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen oder ihrer Producte. Ein Geſetz ſichert ihnen ihr ausſchließliches Privilegium für eine gewiſſe Zeit oder eine Entſchädigung für den Schaden, den ſie erleiden könnten, wenn ſie ihre Erfindung bekannt machten.

25) Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich. Die Poſtverwaltung iſt für jedes Vergehen gegen dieſen Artikel ſtreng verantwortlich.

26) Die Belohnungen für die dem Staate geleiſteten Civil- oder Militairdienſte bleiben garantirt; das Recht, dieſelben zu erwerben, wird durch ein Geſetz beſtimmt.

27) Die öffentlichen Beamten ſind ſtreng verantwortlich für die Mißbräuche und Vernachläſſigungen, die ſie ſich bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen laſſen, ſo wie auch dafür, wenn ſie ihre Untergebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben.

28) Jeder Bürger kann ſchriftlich der geſetzgebenden oder vollziehenden Gewalt Anſprüche, Klagen oder Bittſchriften vorlegen, wenn ſie irgend eine Verletzung der Verfaſſung aufdecken, und dabei die wirkliche Verantwortlichkeit der Uebertreter bei der gehörigen Behörde auffordern.

29) Die Verfaſſung garantirt auch die öffentlichen Hülfs-Anſtalten.

30) Der Primar-Unterricht iſt für alle Bürger unentgeldlich.

31) Die Verfaſſung garantirt den Erbadel und deſſen Vorrechte.

32) In Collegien und auf Hochſchulen ſollen die Elemente der ernſt-

haften und ſchönen Wiſſenſchaften ſo wie der Künſte gelehrt werden.

33) Die verfaſſungsmäßigen Gewalten können weder die Verfaſſung ſuspendiren, noch die individuellen Rechte antaſten, außer in den Fällen und Umſtänden, die im folgenden Artikel beſtimmt ſind.

34) Im Fall von Aufſtand oder Einfall des Feindes, wenn die Sicherheit erfordert, daß man für eine beſtimmte Zeit lang einige der Formalitäten auf die Seite ſetze, wodurch die individuelle Freiheit garantirt iſt, wird man dafür durch einen ſpeciellen Act der geſetzgebenden Gewalt ſorgen. Wenn die Cortes nicht zeitig genug vereinigt werden können oder die Gefahr dringend würde, ſoll die Regierung dieſelben Maßregeln als proviſoriſche und unumgängliche Hülfe nehmen dürfen, und den gewöhnlichen Gang der Geſetze nach dem Drange der Nothwendigkeit ſuspendiren können; aber in allen Fällen muß ſie den Cortes, ſobald ſie verſammelt ſeyn werden, einen Bericht nebſt Angabe der Beweggründe zu den vorgenommenen Verhaftungen und andern Maßregeln vorlegen. Jede Behörde, welcher die Vollziehung derſelben aufgetragen geweſen ſeyn mag, iſt für die dabei begangenen Mißbräuche verantwortlich.

Ich befehle allen Behörden, welchen die Kenntniß und die Vollziehung gegenwärtiger verfaſſungsmäßigen Charte zuſteht, daß ſie dieſelbe beſchwören und beſchwören laſſen, und ſie in ihrem ganzen Inhalt und in jedem ihrer Artikel befolgen laſſen. Die Regentſchaft meiner Königreiche und Beſitzungen hat ſich darnach zu richten. Mithin ſoll ſie beſagte Charte in ihrem ganzen Umfange und jeden ihrer Artikel drucken, bekannt machen, vollziehen laſſen und aufbewahren, damit ſolche gültig ſey gleich einem in der Canzlei ertheilten Act, ob ſie gleich dort nicht ertheilt iſt, ohne Rückſicht jeder entgegengeſetzten Ordonnanzen, welche Ich dabei vernichte und dagegen jene für gültig erkläre, und unerachtet aller etwaiger Fehler in der Abfaſſung und Ermangelung anderer Stylformalitäten, deren Ich hiermit zu entheben geruhe.

Gegeben im Palaſt zu Rio = Janeiro, den 19ten Tag des Monats April des Jahres der Geburt unſers Herrn Jeſus Chriſtus 1826.

Unterzeichnet: Der König, nebſt Handzug.

Durch Decret vom 30. April 1826 aus Rio Janeiro ernannte Don Pedro als Pairs des portugieſiſchen Reiches: den Cardinal=Patriarchen, 4 Erzbiſchöffe, 14 Biſchöffe, 2 Herzoge, 26 Marquis, 42 Grafen und 2 Vicomtes (ſämmtliche weltliche Pairs mit Erblichkeit der Würde); ſo wie den Herzog von Cadaval zum Präſidenten, und den Cardinal=Patriarchen zum Vicepräſidenten der Pairskammer.

Am 1. Aug. 1826 beſchwor die Regentin Iſabella die neue Verfaſſung. Am 7. Aug. 1826 erſchien das Wahlgeſetz für die Abgeordneten zu den Cortes*). — Am 4. Oct. 1826 beſchwor Don Miguel zu Wien die verfaſſungsmäßige Charte unbedingt und ohne Vorbehalt**). Der Verlobungsact zwiſchen der Königin Maria und

*) Es ſteht abgekürzt in den neueſten Staatsacten rc. Th. 6. S. 211 ff.

**) Ebendaſ. S, 199.

dem Infanten Don Miguel ward am 29. Oct. 1826 zu Wien, wo Don Miguel ſeit 1823 ſich aufgehalten hatte, vollzogen. Ob nun gleich bald darauf, unter Leitung der verwittweten Königin Charlotte, eine Reaction zu Gunſten der Thronbeſteigung Don Miguels in Portugal ſich bildete; ſo traten doch die beiden Kammern (Dec. 1826) nach der neuen Verfaſſung zuſammen.

Kaum war aber Don Miguel, nach ſeiner Reiſe von Wien über London, in Liſſabon angekommen, wo er am 26. Febr. 1828 den Eid auf die Verfaſſung erneuerte, und kaum hatte er, nach der Verfügung ſeines Bruders, des Kaiſers, vom 3. Jul. 1827, „die Regentſchaft nach der Verfaſſung bis zur Volljährigkeit der Prinzeſſin Maria" übernommen, als er am 13. März 1828 die verſammelten Cortes auflöſete, und die ſogenannten alten Cortes von Portugal (die Cortes von Lamego nach drei Ständen) zuſammen berief, welche ihn am 25. Juni 1828 zum Könige von Portugal und Algarbien ernannten, worauf er am 30. Juni die königliche Würde annahm.

Don Miguels Wortbrüchigkeit gab darauf die Veranlaſſung zu einem Bruderkriege zwiſchen Don Pedro und ihm, in welchem Don Pedro, der durch einen in Rio Janeiro gegen ihn ausgebrochenen Aufſtand zur Niederlegung ſeiner Kaiſerwürde in Braſilien zu Gunſten ſeines minderjährigen Sohnes genöthigt worden war, als Vater der jungen Königin, die Regentſchaft Portugals ſelbſt übernahm, und (1832) in Oporto landete. Der Erfolg dieſes Kampfes liegt noch im Dunkel der Zukunft.

6.

Italien.

Nächſt Teutſchland erfuhr kein Land in Europa ſeit den letzten 37 Jahren eine ſo völlige Umbildung ſeines ganzen ältern politiſchen Syſtems, als Italien, das überhaupt, nach der Menge ſeiner einzelnen größeren und kleinern Staaten, ſeit den Zeiten des Mittelalters viel Aehnlichkeit mit Teutſchland hatte.

Der Hauptſturm, welcher Italiens vormalige politiſche Geſtaltung traf, begann mit Bonaparte's ſiegreichem Feldzuge im Jahre 1796. Mehrere italieniſche Fürſten mußten ihren Kampf gegen Frankreich mit beträchtlichen Opfern erkaufen; ſo der König von Sardinien und der Papſt. Andere Fürſten verloren ihre geſammten italiſchen Länder; ſo die Häuſer Eſte in Modena, Bourbon in Parma und Habsburg-Lothringen in Toscana. Der teutſche Kaiſer verzichtete auf Mailand und Mantua; die Republik Venedig verſchwand auf immer aus dem europäiſchen

Staatenſyſteme; die Republiken Genua und Lucca wurden vielfach umgeſtaltet; der Kirchenſtaat und ſelbſt das Königreich Neapel wurden eine Zeit lang republikaniſirt.

Allein nirgends wechſelten die innern und äußern politiſchen Verhältniſſe, ſo wie die Farben der verſchiedenartigſteu politiſchen Verfaſſungs- und Regierungsformen mehr, als in Italien ſeit dem Jahre 1796. Darauf wirkte theils der Wechſel des politiſchen Syſtems in dem, über Italien mächtig gebietenden, Frankreich, theils der mehrmals in und über Italien erneuerte Kampf, beſonders aber ſeit dem Jahre 1814 die Vernichtung der Weltherrſchaft Napoleons bedeutend ein. Denn ſeit dieſer Zeit kehrten nicht nur die von ihm vertriebenen Fürſten zu ihren Stammbeſitzungen zurück; es wurden auch, bei vielen wichtigen geographiſchen Beſtimmuugen in Hinſicht Italiens auf dem Wiener Congreſſe, durchgehends die ſeit dem Jahre 1797 in Italien eingeführten und mehrmals veränderten neuen Verfaſſungen völlig wieder abgeſchafft.

An die Stelle derſelben traten nur in einigen italieniſchen Staaten andere neue politiſche Formen; in den meiſten Staaten der Halbinſel ward durchgehends das alte, vor dem Jahre 1796 beſtehende, Syſtem im Innern hergeſtellt.

Demungeachtet behaupten die in Italiens einzelnen Staaten eine längere oder kürzere Zeit hindurch beſtehenden neuen Verfaſſungen, ein ſo vielfaches Intereſſe als Denkmäler der Geſchichte und der Politik, als daß ſie in dieſer Sammlung fehlen dürften.

---

1. Savoyen, Piemont, Sardinien.

Der König von Sardinien, Victor Amadeus 3, mußte (15. Mai 1796) im Frieden mit Frankreich, Savoyen und Nizza an die Republik Frankreich abtreten, und ſein Sohn, Karl Emanuel 4 (9. Dec. 1798) ſogar auf Piemont eine Verzichtleiſtungsurkunde ausſtellen, worauf ihm blos die Inſel Sardinien verblieb. Er legte am 4. Juni 1802 die königliche Würde nieder, welche auf ſeinen Bruder, Victor Emanuel, überging, der im Jahre 1814 von Sardinien zurückkehrte, und nicht nur von den Ländern ſeines Hauſes in Oberitalien wieder Beſitz nahm, ſondern auch, nach den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes, den Freiſtaat Genua mit denſelben verband.

In Savoyen, Piemont und Nizza galten, nach deren Einverleibung in Frankreich ſelbſt, die für Frankreich gegebenen Verfaſſungen bis zum Jahre 1814. — Nach der Rückkehr des Königs Victor Emanuel nach Turin, ward aber die franzöſiſche Verfaſſung aufgehoben, und der König regierte ſeit dieſer Zeit, ohne repräſenta-

tive Staatsformen. Selbſt der Verſuch im Jahre 1821, in Piemont die ſpaniſche Verfaſſung einzuführen, ſcheiterte an der militairiſchen Intervention Oeſtreichs.

---

2. Genua.

Die Republik Genua hatte bis zum Jahre 1797 ihre ariſtokratiſche Staatsform behauptet. Als aber der zwiſchen Buonaparte und Oeſtreich zu Leoben (16. Apr. 1797) abgeſchloſſene Waffenſtillſtand bereits über das Schickſal der von Buonaparte in Oberitalien proclamirten neuen cisalpiniſchen Republik entſchieden hatte; da brach auch in Genua (21. Mai 1797) die Gährung der demokratiſchen Partei gegen die ariſtokratiſche aus. Der franzöſiſche Geſandte Faypoult erklärte ſich für die Anſprüche der Demokraten, und der Doge ſah ſich genöthigt, eine Deputation in das Hauptquartier des Generals Buonaparte zu ſenden.

So kam am 6. Juni 1797 zu Montebello bei Mailand eine Convention zu Stande, einerſeits von Buonaparte und Faypoult, andererſeits von den genueſiſchen Deputirten Cambioſo, Carbonara und Serra abgeſchloſſen, in welcher die ariſtokratiſche Form des Freiſtaats in eine demokratiſche umgewandelt, und die Grundlage der künftigen Verfaſſung deſſelben feſtgeſetzt, ſo wie gleichzeitig von Buonaparte dem Doge ein Verzeichniß von 22 Genueſern zugeſandt ward, welche die proviſoriſche Regierung von Genua bilden ſollten.

a) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juni 1797.

§. 1. Die Regierung der Republik Genua erklärt, daß die Souveraineät auf der Geſammtheit aller Bürger des genueſiſchen Gebietes beruht.

§. 2. Die geſetzgebende Gewalt ſoll zweien repräſentirenden Räthen anvertraut werden, wovon einer aus 300, der andere aus 150 Mitgliedern beſtehen wird. Die vollziehende Gewalt ſoll einem Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorſitze eines Doge, zuſtehen. Der Doge und die Senatoren ſollen von den zwei Räthen ernannt werden.

§. 3. Jede Gemeinde ſoll eine Municipalität, und jeder Diſtrict eine Verwaltung haben.

§. 4. Die Wahlacten zu allen obrigkeitlichen Stellen, die Abtheilung des Landes in Diſtricte, der jeder Amtsſtelle anzuvertrauende Antheil von Staatsgewalt, die Organiſation der richterlichen Gewalt und der bewaffneten Macht, ſollen von einer geſetzgebenden Commiſſion beſtimmt werden, welche den Auftrag erhalten ſoll, die Verfaſſung und alle Geſetze, die zur Organiſirung der Regierung gehören, zu entwerfen, wobei ſie dafür zu ſorgen hat, daß nichts gegen die katholiſche Religion verfügt, daß die von dem Staate verbürgten Schulden geſichert, der Freihafen der Stadt Genua und die St. Georgsbank erhalten, und Maßregeln getroffen werden, um, ſo weit es die Mittel verſtatten, für den Unterhalt der dermalen vorhandenen armen Edelleute zu ſorgen. Dieſe Commiſſion ſoll ihre Arbeit innerhalb eines Monats von dem Tage ihrer erſten Sitzung an endigen.

§. 5. Da das Volk ſich wieder in ſeine Rechte eingeſetzt befindet; ſo iſt

jede Art von Privilegium und von beſonderer Einrichtung, welche die Einheit des Staats unterbricht, hiermit nothwendig vernichtet.

§. 6. Die einſtweilige Regierung ſoll einer Regierunscommiſſion von 22 Mitgliedern, unter dem Vorſitze des gegenwärtigen Doge, anvertraut und den 14. Juni eingeſetzt werden.

Die übrigen Artikel beſtimmten den Wirkungskreis dieſer einſtweiligen Regierungscommiſſion, womit im eilften und letzten Artikel das Verſprechen verbunden ward, daß die franzöſiſche Republik der Republik Genua ihren Schutz, und ſelbſt den Beiſtand ihrer Armeen bewilligen werde, um, falls es nothwendig ſeyn ſollte, die Vollziehung dieſer Artikel zu erleichtern, und das Gebiet der Republik Genua in ſeiner Integrität zu erhalten. —

Ob nun gleich die eingeſetzte Regierungscommiſſion ſich mit Vorſicht und Feſtigkeit betrug, die Abgaben verminderte, den Innungszwang und die drückenden Monopole mit Lebensmitteln aufhob; ſo erhielt ſich doch eine bedeutende ariſtokratiſche Partei, zu welcher beſonders die Geiſtlichkeit gehörte.

Am 14. September ſollte der Entwurf der neuen Verfaſſung dem Volke vorgelegt werden. Ob es nun gleich darin ausdrücklich hieß, daß der Staat die öffentliche Ausübung der katholiſchen Religion in ſeinen Schutz nehme; ſo verbreiteten doch die Gegner, daß die neue Verfaſſung die Religion zu Grunde richte, und ließen deshalb einen verfälſchten Entwurf derſelben drucken, worin es unter andern hieß: die katholiſche Religion wird in der liguriſchen Republik abgeſchafft.

Dies bewirkte (4. uud 5. September) einen Aufſtand von 16 bis 17,000 bewaffneten Landleuten, die vor Genua rückten, die Feſtungswerke beſetzten, und Anfangs blos die katholiſche Religion, dann die Wiederkehr des ausgewanderten Adels, und zuletzt die Wiederherſtellung der alten Regierungsverfaſſung verlangten. Dieſe Maſſen wurden aber vom General Duphot mit den Nationalgarden und 1800 Mann Linientruppen, nach einem blutigen Gefechte, zerſprengt; allein die neue Verfaſſung ward erſt am 2. Dec. 1797 dem Volke vorgelegt und von dieſem angenommen. Der Staat erhielt darin den Namen: liguriſche Republik, welcher Frankreich die innerhalb ihres Gebiets gelegenen kaiſerlichen Lehen überließ.

(Dieſe, auf die Beſtimmungen der Convention von Montebello gegründete, Verfaſſung vom 2. Dec. 1797 iſt noch nicht in extenso auszumitteln geweſen.)

Bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 litt beſonders das Gebiet der liguriſchen Republik; denn hier behauptete ſich der Reſt des von den Ruſſen und Oeſtreichern aus ganz Oberitalien verdrängten franzöſiſchen Heeres, und Maſſena übergab erſt am 4. Juni 1800 das ausgehungerte Genua an die Oeſtreicher. Ob nun gleich die Schlacht von

Marengo (14. Juni 1800) von Neuem über Italiens Schickſal entſchied; ſo wogte doch der Parteienkampf mächtig in der liguriſchen Republik, welche im Lüneviller Frieden (9. Februar 1801) von Neuem anerkannt ward.

Im September 1801 ward der Republik proviſoriſch ein neuer Verfaſſungsentwurf von Paris aus mitgetheilt, der aber nicht ins Leben trat. Vielmehr gingen liguriſche Deputirte im Januar 1802 nach Lyon, wo der damalige erſte Conſul Frankreichs, Buonaparte, die Conſulta der cisalpiniſchen Republik ſprach, und derſelben am 26. Januar 1802 eine neue Verfaſſung gab, in welcher er als Präſident dieſes Freiſtaates erſchien. Die liguriſchen Deputirten konnten nicht den erſten Conſul ſprechen; nur der Miniſter Talleyrand verhandelte mit ihnen. Wahrſcheinlich wollten ſie nicht in die ihnen vorgeſchlagene Vereinigung ihres Staates mit der cisalpiniſchen Republik einwilligen.

Darauf überreichte am 26. Juni 1802 der franzöſiſche Geſandte Saliceti zu Genua eine neue Verfaſſung, welche Buonaparte und Talleyrand unterzeichnet hatten, und welche ſich der der cisalpiniſchen Republik vom Jahre 1802 ſehr näherte. Obgleich im Moniteur jene Unterſchriften fehlten, und es darin hieß, Ligurien habe ſich ſelbſt die neue Verfaſſung gegeben; ſo ſchrieb doch in Genua die Regierungscommiſſion an das Volk: „Dem, der Europa den Frieden gab, kam es zu, auch unſerer Republik eine neue Geſtalt zu geben.“ Doch nahm der vom erſten Conſul zum Doge der liguriſchen Republik beſtimmte Cattaneo (liguriſcher Geſandter in Mailand) dieſe Würde nicht an, an deſſen Stelle Girolamo Durazzo trat.

b) Verfaſſung vom 26. Juni 1802.

Erſter Titel.
Grundgeſetze.

1. Freiheit, Gleichheit und Nationalrepräſentation ſind die großen Grundlagen der Verfaſſung der liguriſchen Republik.

2. Die Verfaſſung beſtimmt die Organiſation der verſchiedenen Gewalten, und die Principien der organiſchen Geſetze.

Die organiſchen Geſetze können nicht verändert werden, als 5 Jahre, nachdem ſie gegeben wurden. Die Modificationen derſelben, welche man alsdann in Vorſchlag bringt, müſſen nach den bei der Geſetzgebung gebräuchlichen Formen erfolgen.

3. Die Geſetze beſtimmen die Gegenſtände, welche ſich auf die Civil-, Criminal- und Handelsgeſetzbücher beziehen, die Abgaben, den Verkauf der Nationalgüter, die Aushebung der Land- und Marinetruppen, und die Prägung der Münzen; ſie werden von dem Senate der Beſtätigung des Volkes unterworfen, welches repräſentirt wird durch die Nationalconſulta.

4. Die allgemeinen, auf die Geſetze gegründeten und die Vollziehung derſelben bezweckenden, Anordnungen werden durch Decrete des Senats erlaſſen.

In dringenden und nicht vorhergeſehenen Fällen, beſonders wenn die öffentliche Ruhe in Gefahr iſt, kann der Senat, durch zwei Drittheile der Stimmen, proviſoriſch die Geſetzvorſchläge in Vollziehung bringen. Die Auflagen ſind allein von dieſer Verfügung ausgenommen.

5. Die Anordnungen und Befehle in Angemeſſenheit zu den Geſetzen und Decreten, die Oberaufſicht über die Agenten, die Leitung der bewaffneten Macht, wer-

den von einer höchſten Magiſtratur beſetzt, welche der Senat aus ſeiner Mitte ernennt.

6. Die Anwendung des Geſetzes auf die Verbrechen gegen den Staat, ſo wie auf die Streitigkeiten der Bürger unter einander, oder des Bürgers mit dem Staate, gehören vor die gerichtlichen Behörden.

Zweiter Titel.

Von den Corporationen, welche bei der Entwerfung und Vollziehung der Geſetze concurriren.

7. Der Senat beſteht aus 30 Mitgleedern, die wenigſtens ein Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Den Vorſitz im Senate führt ein Doge, der wenigſtens 40 Jahre alt ſeyn muß.

Er theilt ſich in fünf Sectionen:

die Regierung (la magistrature suprême);
die der Juſtiz und Geſetzgebung;
die des Innern;
die des Kriegs und der Marine;
die der Finanzen.

Die Präſidenten der vier beſondern Sectionen vertreten zugleich die Functionen der Miniſter.

Die Regierung beſteht aus neun Mitgliedern, mit Inbegriff des Doge, welcher präſidirt, und den Präſidenten der vier andern Sectionen. Unter den vier übrigen Mitgliedern giebt es wenigſtens zwei Deputirte aus dem Collegium der Grundbeſitzer.

Der Senat ernennt die Präſidenten und die Mitglieder jeder Section. Er kann ſie auf den Antrag des Doge verändern.

Die Dauer der Functionen eines Doge iſt ſechs Jahre.

Der Senat erneuert ſich aller zwei Jahre zum dritten Theile.

Der Gehalt des Doge iſt 50,000 genueſiſche Lire, der der Mitglieder der Regierung 9000 Lire, und der der übrigen Senatoren 6000 Lire.

Dieſer Artikel dient zur Grundlage für das organiſche Geſetz in Betreff der Regierung.

8. Es ſind in der Republik drei große Collegia:

a) das Collegium der Grundbeſitzer, deſſen Mitglieder wenigſtens an liegenden, in dem Kataſter verzeichneten, Gründen 120,000 Lire beſitzen müſſen. Der vierte Theil dieſer Summe kann in Inſcriptionen bei der Georgenbank beſtehen;
b) das Collegium der Kaufleute;
c) das Collegium der Gelehrten, gewählt aus den Rechtsgelehrten und aus denen, welche ſich mit den Wiſſenſchaften und freien Künſten beſchäftigen. — Die beiden erſten Collegia beſtehen jedes aus 200, das Collegium der Gelehrten nur aus 100 Mitgliedern. Die Mitglieder dieſer Collegia müſſen wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn. Geſetzlich treten ſie aller 2 Jahre zuſammen; doch können ſie auch von dem Senate außerordentlich zuſammen berufen werden.

Ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern, und die Orte, wo ſie ſich verſammeln, müſſen wenigſtens zwei Lieues von einander liegen.

Sie wählen die Senatoren. Sie präſentiren drei Candidaten, aus welchen der Senat den Doge ernennt; die Mitglieder des Collegiums ſind es auf Lebenszeit. Aller ſechs Jahre werden diejenigen erſetzt, welche geſtorben, oder als Unwürdige ausgeſchloſſen worden ſind.

Ein organiſches Geſetz ordnet die Art der Wahl, und die Eigenſchaften, welche zur Wahlfähigkeit erfordert werden.

9. In jedem Gerichtsbezirke ernennen die Bürger aller drei Jahre eine Conſulta, die höchſtens aus 65 Mitgliedern beſtehen kann.

Um wahlfähig zu ſeyn, muß man entweder ein Grundeigenthum, oder ein bürgerliches Gewerbe beſitzen, das wenigſtens 1000 Lire einträgt, oder ein Amt von 1000 Lire Einkünften, oder man muß fünf Jahre lang Schiffscapitain geweſen ſeyn, ohne ſich eines Vergehens ſchuldig gemacht zu haben.

Dieſe Conſulten entwerfen ein Verzeichniß über den Etat ihrer Gerichtsbarkeit, und übergeben ihn der Regierung.

Sie werden, nach einem feſtgeſetzten Verhältniſſe, Deputirte zur Nationalconſulta, welche wenigſtens 3000 Lire Einkünfte haben.

Dieſe Conſulta ſoll beſtehen aus 60 bis 72 Mitgliedern; ſie wird vom Senate zuſammenberufen und vertagt. Sie muß ſich jährlich wenigſtens einmal verſammeln, um das Budget anzunehmen, und die ihr vorgelegten Geſetzesentwürfe zu prüfen. Dieſe Entwürfe werden von neun Procuratoren discutirt, welche die Conſulta aus ihrer Mitte ernennt. Den Vorſitz führt ein Sprecher, welchen man für die ganze Dauer der Sitzung wählt.

Die Mitglieder bekommen keinen Gehalt.

Dieſer Artikel iſt die Grundlage des organiſchen Geſetzes über die Conſulten.

10. Die Collegia ernennen aller zwei Jahre ein Syndicat aus 7 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt ſeyn, und wenigſtens 10,000 Lire Einkünfte haben müſſen.

Dieſes Syndicat kann aus wichtigen Gründen die Cenſur verhängen über Mitglieder des Senats, zwei Mitglieder der Nationalconſulta, zwei Mitglieder jeder mit der Gerichtsbarkeit beauftragten Conſulta, und über zwei Mitglieder jeder einzelnen Gerichtsſtelle.

Die Sitzung kann nicht über zehn Tage dauern. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Die Conſulta kann im Nothfalle verordnen, daß außerordentliche Syndicate ſich mit der Rechtspflege beſchäftigen. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Das Urtheil der Cenſur kann nur einſtimmig ausgeſprochen werden. Wird ſie blos von der Mehrheit der Stimmen beſchloſſen; ſo iſt dieſes Urtheil, was die höhern Behörden betrifft, der Nationalconſulta, was die niedern anlangt, den mit der Rechtspflege beauftragten Conſulten unterworfen.

Dieſer Artikel iſt die Grundlage des organiſchen Geſetzes über die Cenſur.

11. Das Territorium iſt eingetheilt in ſechs Gerichtsbezirke, und theilt ſich wieder in Cantone.

Es giebt in jedem Gerichtsbezirke einen Provediter (provéditeur), welcher von der Regierung ernannt wird, und eine Verwaltungsjunta.

Dieſer Artikel dient zur Grundlage für das organiſche Geſetz über die Verwaltung.

12. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Es giebt für die ganze Republik einen höchſten Gerichtshof, welcher in letzter Inſtanz über alle Appellationen der Reviſionstribunale entſcheidet.

Dieſes Tribunal nimmt alle Caſſationsgeſuche an.

Es giebt drei Reviſionstribunale und ſechs Gerichtstribunale und Cantonsrichter für die erſte Inſtanz.

Es giebt Handelsgerichte, welche ſummariſch verfahren.

Es giebt ein Specialtribunal zur Entſcheidung der Proceſſe, bei welchen die Nation urſprünglich und direct intereſſirt iſt.

Es giebt Specialtribunale für militairiſche Vergehungen.

Das Geſetz kennt keine andern Tribunale an, als welche durch die gegenwärtige Verfaſſung eingeſetzt ſind.

Dieſer Artikel dient zum organiſchen Geſetze über die Rechtspflege.

Dritter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

13. Die katholiſche apoſtoliſch-römiſche Religion iſt Staatsreligion.

Die Güter, welche gegenwärtig Erzbiſchöffe, Biſchöffe, Diöceſancapitel, Seminarien, Pfarreien und Vicarien beſitzen, dürfen nicht veräußert werden.

14. Das liguriſche Volk ehrt und ſchätzt den Handel. Es ſoll zu Genua eine Schiffswerfte ſeyn, und die Republik wird eine Marine unterhalten, welche wenigſtens aus 2 Schiffen von 74 Kanonen, 2 Fregatten und 4 Corvetten beſteht. Drei Millionen ſind jährlich für die Unterhaltung der Marine beſtimmt.

Es wird eine allgemeine Claſſification der Seeleute gemacht werden.

15. Die Republik deckt ihre Ausgaben durch directe und indirecte Steuern, feſtgeſetzt und vertheilt durch das Geſetz. Der reine Ertrag aller Ausgaben muß 9 Mill. Lire betragen.

Eine Rechnungscommiſſion, gewählt aus der Nationalconſulta, verificirt in jedem Jahre die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Die Regierung wird, ſobald als möglich, die Auszahlung der Intereſſen der

conſolidirten Nationalſchuld ſicher ſtellen, mit Einſchluß der Inſcriptionen bei der St. Georgenbank. Sie legt der Conſulta einen Plan zur Deckung des noch nicht liquidirten Theils der öffentlichen Schuld vor.

16. Die Verfaſſung garantirt die bürgerliche Freiheit. Ein organiſches Geſetz wird die Form beſtimmen, wie man ſich der Bürger verſichern und ſie den Gerichten übergeben kann, welche ſich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben.

17. Ein giebt ein Nationalinſtitut. Ein organiſches Geſetz beſtimmt ſeine Bildung und ſeine Wirkſamkeit.

18. Die Verfaſſung garantirt denen, welche Nationalgüter erworben haben, den Beſitz der Güter, die an ſie verkauft worden ſind.

19. Die organiſchen Geſetze, welche durch gegenwärtige Verfaſſung feſtgeſetzt worden ſind, entwirft der Senat, und werden binnen Jahresfriſt bekannt gemacht.

Allein auch dieſe Verfaſſung ward bereits am 1. Dec. 1802 von Nenem verändert, und zwar mit Beſtimmungen, durch welche ſie ſich der alten Verfaſſung noch mehr, als die vom 26. Juni, näherte. Nach derſelben präſidirte ein auf ſechs Jahre erwählter Doge in dem regierenden Senate von 30 Perſonen.

(Auch dieſe Verfaſſung vom 1. Dec. 1802 war vollſtändig nicht zu erhalten.)

Was ſchon längſt Buonaparte's Abſicht geweſen war, ward endlich im Mai 1805 ausgeführt, wo er zu Mailand ſich befand, um ſich die italieniſche Königskrone aufzuſetzen. Bei dieſer Feierlichkeit erſchien auch der Doge Durazzo mit einer liguriſchen Deputation. Allein noch vor der Krönung reiſete er mit drei Senatoren nach Genua zurück, worauf der liguriſche Senat (25. Mai 1805) die Einverleibung des liguriſchen Staates in Frankreich decretirte, und Napoleon am 4. Juni dieſes Decret mit der Erklärung beſtätigte, daß Ligurien einen integrirenden Theil Frankreichs bilden ſollte. Es ward in drei Departemente (Genua, Montebello und der Apenninen) getheilt.

In dieſer Verbindung mit Frankreich blieb Ligurien bis nach Napoleons Verzichtleiſtung auf den franzöſiſchen Thron im April 1814. Da erſchien der Lord Bentinck am 19. April 1814 in dem von den Franzoſen verlaſſenen Genua, ſtellte im Namen Großbritanniens daſelbſt die frühere republikaniſche Verfaſſung, wie vor dem Jahre 1797, her, und ernannte zwei Drittheile des großen und kleinen Rathes. Allein, während die Genueſer, geſtützt auf dieſes Verſprechen, der Anerkennung ihrer Wiederherſtellung entgegen ſahen, wurde, nach den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes, der Freiſtaat Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, ſo wie die vormaligen kaiſerlichen Lehen in demſelben und die Inſel Capraja, dem Könige von Sardinien zugetheilt. Doch ward dieſe Einverleibung durch gewiſſe, der Congreßacte angehängte, „Bedingungen" gemildert, „welche als Baſis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen von Sardinien

dienen ſollen." — Mit dieſer Vereinigung erloſch, wie im ganzen ſardiniſchen Reiche, auch in Genua die repräſentative Staatsform.

---

3. Cisalpiniſche Republik (1797); Italieniſche Republik (1802); Königreich Italien (1805); Lombardiſch-venetianiſches Königreich (1815).

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, als Beſtandtheile der ſpaniſchen Erbſchaft, am Ende des ſpaniſchen Erbfolgekrieges an Oeſtreich gekommen, und blieben in deſſen Händen, bis Buonaparte, nach ſeinen Siegen in Oberitalien im Jahre 1796, am 20. Mai 1796 die Freiheit der Lombardei ausſprach, und Anfangs aus der Lombardei die transpadaniſche, und aus den vom Papſte eroberten Legationen, Bologna und Ferrara, die cispadaniſche Republik bildete, zu welcher letzten er, nach Aufhebung des Waffenſtillſtandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio ſchlug. Der Papſt mußte, im Frieden zu Tolentino (10. Febr. 1797) die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue Republik in der Lombardei abtreten, und der Kaiſer Franz erkannte in den Präliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) dieſelbe als transpadaniſche, und — nachdem ſie am 30. Juni 1797 von Buonaparte ihre erſte Verfaſſung erhalten hatte — im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpiniſche Republik an. Dieſe Republik ward aus den Provinzen Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Maſſa, Carrara, Bologna, Ferrara, Romagna, Bergamo, Breſcia, Crema, Veltlin, Cleven und Bormio gebildet. Die erſte Verfaſſung derſelben war ein Nachbild der franzöſiſchen vom Jahre 1795, und in derſelben das demokratiſche Princip, wie in jener, vorherrſchend.

a) Verfaſſung der cisalpiniſchen Republik vom 30. Juni 1797.

Freiheit, Gleichheit.

(Auszug aus den Regiſtern des vollziehenden Directoriums der cisalpiniſchen Republik.)

Im Namen der cisalpiniſchen Republik.

Das vollziehende Directorium, beſtehend aus den Bürgern Serbelloni, Aleſſandri, Moscati, Paradiſi, und kürzlich eingewieſen durch den Obergeneral Bonaparte, im Namen der franzöſiſchen Republik, verſammelt zum erſtenmale im Sitzungsſaale des Nationalpalaſtes, hat beſchloſſen, bei ſeinen Acten die Proclamation des commandirenden Generals vom 11. Meſſidor dieſes Jahres niederzulegen, für die Folgen, welche daraus entſtehen, und die ſeinem Inhalte angemeſſene Ausführung, wie er folgt:

Proclamation.

Bonaparte, commandirender General der italieniſchen Armee.

Die cisalpiniſche Republik ſtand ſeit einigen Jahren unter der Herrſchaft des Hauſes Oeſtreich.

Die franzöſiſche Republik iſt darin gefolgt durch das Recht der Eroberung; ſie entſagt ihr von heute an, und die cisalpiniſche Republik iſt frei und unabhängig; anerkannt von Frankreich und dem Kaiſer, wird ſie es bald von ganz Europa ſeyn.

Das vollziehende Directorium der franzöſiſchen Republik, nicht zufrieden, ſeinen Einfluß und die Siege der republikaniſchen Armeen angewendet zu haben, um die politiſche Exiſtenz der cisalpiniſchen Republik zu ſichern, dehnt ſeine Sorge noch weiter aus; und überzeugt, daß, wenn die Freiheit das erſte der Güter iſt, eine Revolution die ſchrecklichſte aller Geißeln nach ſich zieht, giebt es dem cisalpiniſchen Volke ſeine eigne Verfaſſung, das Ergebniß der Einſichten des aufgeklärteſten Volkes von Europa.

Von der militairiſchen Verwaltung ſoll das cisalpiniſche Volk zu einer verfaſſungsmäßigen Regierung übergehen.

Damit dieſer Uebergang ohne Erſchütterung, ohne Anarchie geſchehe, hat das vollziehende Directorium geglaubt, einzig für dieſes Mal die Mitglieder der Regierung und des geſetzgebenden Körpers ernennen laſſen zu müſſen; ſo daß erſt nach einem Jahre das Volk zu den erledigten Stellen, der Verfaſſung gemäß, ernennen wird.

Seit einer Reihe von Jahren exiſtirte keine Republik in Italien; das heilige Feuer der Freiheit war daſelbſt erſtickt, und der ſchönſte Theil Europa's lebte unter dem Joche der Fremden.

Es iſt an der cisalpiniſchen Republik, der Welt durch ihre Weisheit, ihre Kraft, die gute Organiſation ihrer Armeen zu zeigen, daß das heutige Italien nicht entartet und würdig iſt der Freiheit.

Unterzeichnet: Bonaparte.

Der commandirende General m Namen der franzöſiſchen Republik und in Folge der voranſtehenden Proclamation ernennt zu Mitgliedern des vollziehenden Directoriums der cisalpiniſchen Republik: die Bürger Serbelloni, Aleſſandri, Moscati, Paradiſi.

Das fünfte Mitglied wird ohne Anſtand ernannt werden.

Die vier Mitglieder werden morgen in Mailand eingewieſen werden.

Unterzeichnet: Bonaparte.

Montebello bei Mailand den 11. Meſſidor des Jahres 5 auf Befehl des commandirenden Generals der italieniſchen Armee.

Der Diviſionsgeneral, Chef des Generalſtabes der Armee.

Unterzeichnet: Alexander Berthier.

G. G. Serbelloni, kraft der ihm übertragenen Gewalt, ernennt zum Generalſecretair deſſelben Directoriums den Bürger Johann Baptiſt Sommariva.

Zu Miniſtern:

der Polizei, den Bürger Gaetano Porro;
des Kriegs, den Bürger Ambrogio Birago;
der Finanzen, den Bürger Ludovico Ricci;
der Juſtiz, den Bürger Giuſeppo Luoſi;
der auswärtigen Angelegenheiten, den Bürger Carlo Teſti.

Er behält ſich vor, am erſten Tage zur Ernennung des Miniſters des Innern zu ſchreiten, der unterdeſſen durch den Polizeiminiſter erſetzt werden wird. Der gegenwärtige Befehl wird gedruckt und durch die ganze cisalpiniſche Republik verbreitet werden.

Mailand, den 12. Meſſidor im 5. Jahre der Freiheit (den 30. Juni 1797).

Unterzeichnet: G. G. Serbelloni, Präſident.

Durch das vollziehende Directorium der Generalſecretair,
Sommariva.

Verfaſſung.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers.

Das ciſalpiniſche Volk macht im Angeſichte Gottes die folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers bekannt.

Rechte.

1. Die Rechte des Menſchen in der Geſellſchaft ſind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum.

2. Die Freiheit beſteht in der Macht, alles zu thun, was den Rechten anderer nicht ſchadet.

3. Die Gleichheit beſteht darin, daß das Geſetz für alle daſſelbe ſey, es ſey nun, ſie zu beſchützen oder zu ſtrafen; die Gleichheit läßt keinen Unterſchied der Geburt, noch irgend eine erbliche Gewalt zu.

4. Die Sicherheit entſpringt aus dem Beſtreben Aller, die Rechte eines Jeden zu ſichern.

5. Das Eigenthum iſt das Recht, ſeine Güter, ſeine Einkünfte, die Früchte ſeiner Arbeit und ſeines Fleißes zu genießen und zu verwalten.

6. Das Geſetz iſt der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter.

7. Man kann das, was das Geſetz nicht verbietet, nicht verhindern: Niemand kann gezwungen werden, das zu thun, was das Geſetz nicht vorſchreibt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, verklagt, gefangen genommen, noch im Gefängniß gehalten werden, außer in dem durch das Geſetz beſtimmten Falle, nach den Formeln, die es vorſchreibt.

9. Jeder, welcher willkührliche Befehle, Handlungen nachſucht, veranlaßt, ausfertigt, fördert, unterſchreibt, vollzieht oder vollziehen läßt, ſoll beſtraft werden.

10. Aller Strenge, die nicht nöthig iſt, um ſich einer Perſon, eines Verbrechens halber angeklagten Individuums zu verſichern, ſoll ernſtlich durch das Geſetz gewehrt werden.

11. Niemand kann verurtheilt werden, bevor er nicht geſetzmäßig befragt und angehört worden iſt.

12. Das Geſetz ſoll nur die unumgänglich nothwendigen und dem Verbrechen angemeſſenen Strafen verfügen.

13. Jede Behandlung, welche die durch das Geſetz beſtimmte Strafe vergrößert, iſt ein Verbrechen.

14. Kein Geſetz, weder das peinliche noch bürgerliche, kann rückwirkende Kraft haben.

15. Jeder Menſch kann ſeine Zeit und ſeine Dienſte verdingen; aber er kann weder ſich ſelbſt verkaufen, noch verkauft werden. Seine Perſon iſt ein unveräußerliches Eigenthum.

Alle Steuern ſind des allgemeinen Nutzens wegen eingeführt, und ſollen unter die Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt werden.

17. Die Souverainetät ſteht weſentlich der Geſammtheit der Bürger zu.

18. Kein Individuum, keine einzelne Geſellſchaft kann ſich die Souverainetät anmaßen.

19. Niemand kann ohne förmliche Bevollmächtigung eine Gewalt ausüben, noch irgend eine öffentliche Handlung vollziehen.

20. Jeder Bürger hat gleiches Recht, mittelbar oder unmittelbar zur Geſetzgebung, zur Ernennung von Volksrepräſentanten und öffentlicher Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer, die ſie bekleiden, werden.

22. Die geſellſchaftliche Garantie kann nicht beſtehen, wenn die Theilung der Gewalten nicht geordnet, wenn ihre Gränzen nicht beſtimmt ſind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht geſichert iſt.

Pflichten.

1. Das Beſtehen der Geſellſchaft fordert, daß die, welche ſie ausmachen, ihre Pflichten erkennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten des Menſchen und des Bürgers entſpringen aus folgenden zwei Grundſätzen, welche die Natur in alle Herzen gegraben hat: Thue einem an-

dern nicht, was du nicht willſt, daß dir ſelbſt gethan werde; thue beſtändig dem Andern das Gute, was du von ihm zu empfangen wünſcheſt.

3. Alle Verpflichtungen eines jeden gegen die Geſellſchaft beſtehen darin: ſie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Geſetzen gehorſam zu leben, und diejenigen, welche ihre Organe ſind, zu achten.

4. Keiner kann ein guter Bürger ſeyn, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein guter Freund und guter Ehemann iſt.

5. Keiner iſt ein rechtſchaffener Mann, der nicht ein geſetzlicher und gewiſſenhafter Beobachter der Geſetze iſt.

6. Jeder, welcher die Geſetze offen übertritt, erklärt ſich im Kriegszuſtande gegen die Geſellſchaft.

7. Der, welcher die Geſetze, ohne ſie offen zu übertreten, durch Liſt oder mittelſt ſtrafbarer Schliche (Umtriebe) umgeht, beleidigt das öffentliche Intereſſe, und macht ſich unwürdig des öffentlichen Wohlwollens und der Achtung.

8. Die geſellſchaftliche Ordnung beruht auf der Erhaltung des Eigenthums; ſie ſichert den Ackerbau, alle Arten von Erzeugniſſen und alle Gattungen von Arbeiten.

9. Jeder Bürger iſt dem Vaterlande, der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, ſo oft das Geſetz ihn zu deren Vertheidigung aufruft, ſeine Dienſte ſchuldig.

Verfaſſung.

1. Die cisalpiniſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die Souverainetät ſteht zu der Geſammtheit der Bürger der cisalpiniſchen Republik.

3. Die cisalpiniſche Republik erhält und überliefert den künftigen Geſchlechtern die Geſinnung einer ewigen Dankbarkeit gegen die franzöſiſche Republik, der ſie die Wiedererlangung ihrer Freiheit verdankt.

Erſter Titel.

Eintheilung des Gebietes.

4. Die cisalpiniſche Republik bleibt für jetzt in folgende eilf Bezirke eingetheilt:

1) Addabezirk; Hauptort Lodi, alle zwei Jahr wechſelnd mit Créancia.
2) Alpen; Hauptort Maſſa.
3) Croſſolo; Hauptort Reggio.
4) Lario; Hauptort Como.
5) Gebirge; Hauptort Lecco.
6) Olona; Hauptort Milano.
7) Panaro; Hauptort Modena.
8) Po; Hauptort Cremona.
9) Serio; Hauptort Bergamo.
10) Ticino; Hauptort Pavia.
11) Verbano; Hauptort Vareſe.

5. Die Gränzen der Bezirke können durch den geſetzgebenden Körper verändert oder beſtimmt werden.

6. Jeder Bezirk iſt in Diſtricte eingetheilt; jeder Diſtrict in Gemeinden. Die Gemeinden behalten ihre gegenwärtigen Begränzungen; jedoch wird der geſetzgebende Körper ſie ändern können.

Zweiter Titel.

Politiſcher Stand der Bürger.

7. Jeder im Gebiete der Republik gebohrne und wohnhafte Menſch, der das Alter von 20 Jahren erreicht hat, und der ſich wird in die Bürgerliſte ſeiner Gemeinde haben einſchreiben laſſen, iſt wirklicher Bürger der cisalpiniſchen Republik, ausgenommen wenn er Bettler oder Vagabond iſt.

8. Der Sohn eines Bürgers außerhalb des Gebietes der Republik von Aeltern, die auf geſetzmäßige Weiſe abweſend ſind, gebohren, wird als gebohren auf ihrem Gebiete betrachtet.

9. Das Bürgerrecht wird von jedem Fremden erworben, der, wenn er das

zwanzigſte Jahr erreicht hat, ſieben auf einander folgende Jahre auf dem Gebiete der Republik gelebt hat, der vorläufig eine ausdrückliche Erklärung gegeben hat, daß er die Abſicht hege, daſelbſt zu bleiben, obgleich ſie nicht verbindlich macht, und der auf dieſem Gebiete Grundſtücke, im Werthe von zweihundert Äckern, beſitzen wird, und der ſieben Jahre hindurch, nicht als bloßer Tagelöhner, eine nützliche Kunſt ausgeübt haben wird, der ſieben Jahre hindurch unter den Truppen der Republik gedient hat, und der, nach Verfluß dieſer Zeit, mit einer Ciſalpinerin verheirathet, ein Jahr lang eine nützliche Kunſt getrieben haben wird.

10. Die Söhne eines Fremden, welche auf dem Gebiete der Republik gebohren ſind, werden ſo lange, bis ſie die obengenannten Bedingungen erfüllt haben, als Fremde angeſehen.

11. Ein Fremder, der das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, und der fünf ganze Jahre auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, wird wirklicher Bürger, wenn er daſelbſt ein Etabliſſement der Kunſt oder des Handels, welches wenigſtens vier Menſchen beſchäftigt, beſitzt.

Wenn das Geſchäft ſechs Menſchen beſchäftigt; ſo werden drei Jahre der Anſäſſigkeit hinreichen; wenn acht und mehr; ſo werden zwei Jahre hinreichen.

12. Das Bürgerrecht wird auf gleiche Weiſe von jedem Individuum erworben, welches, unabhängig von den im vorigen Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen in Hinſicht der Anſäſſigkeit, der Beſitzungen, der Betreibung der Manufactur oder des Handels, von dem geſetzgebenden Körper für verdient um das Vaterland wird erklärt worden ſeyn.

13. Die ciſalpiniſchen Bürger allein, welche in der Bürgerliſte auf geſetzmäßige Weiſe eingezeichnet ſind, können in den Urverſammlungen ſtimmen, und zu den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Aemtern berufen werden, und werden dem zufolge wirkliche Bürger genannt.

Die Bürger, welche durch Bevollmächtigung abweſend ſind, werden in den Urverſammlungen nicht ſtimmen können, wofern ſie nicht das Gebiet der Republik während der Zeit unmittelbar vor der Zuſammenberufung der oben genannten Verſammlungen bewohnt haben.

14. Die Ausübung des Bürgerrechts geht verloren:
1) durch Naturaliſirung in fremden Ländern;
2) durch Beitritt zu irgend einer auswärtigen Verbindung, welche Unterſchiede der Geburt vorausſetzte, oder Religionsgelübde abforderte;
3) durch Uebernahme von Aemtern oder Penſionen, welche von einer auswärtigen Regierung angeboten werden;
4) durch Verdammung zu Leibes- oder Ehrenſtrafen, bis zur Wiedereinſetzung.

15. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ſuspendirt in Folge eines gefällten Urtheilsſpruches:
1) wegen Tollheit, Wahnſinn oder Blödſinnigkeit;
2) durch den Zuſtand eines Schuldners oder Bankerotirers, oder eines unmittelbaren Erben, der ohne Grund im Ganzen oder zum Theil die Erbſchaft eines Bankerotirers zurückhält;
3) durch den Zuſtand eines beſoldeten Dienſtbotens, der an den Dienſt einer Perſon oder eines Hauſes gefeſſelt iſt;
4) durch Anklagezuſtand;
5) durch ein Contumazurtheil zu Leibes- oder Ehrenſtrafen bis zur Wiedereinſetzung.

16. Die Ausübung des Bürgerrechts kann nur unter den in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzten Fällen verloren oder ſuspendirt werden.

17. Jeder Bürger, welcher ſieben Jahre außer dem Gebiete der Republik ſich aufgehalten hat, ohne Sendung oder Bevollmächtigung im Namen der Nation, wird als Fremder betrachtet, und kann die Vorrechte eines ciſalpiniſchen Bürgers nur nach Erfüllung der im 10., 11. und 12. Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen wieder erlangen.

18. Junge Leute können in die Bürgerliſten nicht eingezeichnet werden, wenn ſie nicht leſen und ſchreiben können, und wenn ſie nicht ein mechaniſches Handwerk treiben, wenn ſie die Kriegsübungen nicht verſtehen, und keine vorſchriftsmäßige Flinte und Patrontaſche beſitzen. Die Handarbeiter des Ackerbaues ſind unter den mechaniſchen Handwerken begriffen. Dieſer Artikel wird erſt im zwölften Jahre der Republik ſeine Vollziehung erhalten, und in Anſehung der Verpflichtung, leſen und ſchreiben zu können, und eine Flinte zu haben, nach dem dritten Jahre.

Dritter Titel.

Urverſammlungen.

19. Die Urverſammlungen ſind aus den in ihren eignen Bezirken anſäſſigen Bürgern zuſammengeſetzt. Zur Anſäſſigkeit, um in den genannten Verſammlungen zu ſtimmen, gehört ein Jahr des Aufenthalts, und dieſes Recht geht nur durch einjährige Abweſenheit verloren.

Niemand kann ſein Recht, in den Urverſammlungen zu ſtimmen, abtreten, noch über denſelben Gegenſtand in mehr als einer Verſammlung ſtimmen.

20. In jedem Bezirke wird wenigſtens eine Urverſammlung Statt finden. Giebt es deren mehrere; ſo wird jede wenigſtens aus 450 Bürgern, höchſtens aus 900 Bürgern beſtehen müſſen. Dieſe Zahl verſteht ſich von den abweſenden oder anweſenden Bürgern, welche Stimmenrecht beſitzen.

21. Die Urverſammlungen werden vorläufig unter dem Vorſitze des Aelteſten gehalten; die beiden Jüngſten werden einſtweilen die Geſchäfte der Secretaire beſorgen.

Die Urverſammlungen ſind bleibend beſtellt durch die Ernennung eines Secretairs und dreier Stimmenzähler durch Stimmenwahl.

22. Wenn einige Schwierigkeit wegen der zum Stimmen erforderlichen Eigenſchaften ſich erhebt; ſo wird die Verſammlung vorläufig entſcheiden, mit Vorbehalt des Recurſes an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle entſcheidet der geſetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen in den Urverſammlungen.

24. Niemand kann zu den Urverſammlungen in Waffen zugelaſſen werden.

25. Die Polizeiverordnungen ſtehen den Urverſammlungen zu.

26. Die Urverſammlungen treten zuſammen:

1) um die durch die Reviſionsverſammlungen in der Verfaſſungsurkunde vorgeſchlagenen Veränderungen anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um die ihnen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Wahlen zu vollziehen.

27. Sie verſammeln ſich von Rechts wegen den 1. Germinal jedes Jahres (21. März), um nach Bedürfniß zu folgenden Wahlen zu ſchreiten:

1) der Wahlverſammlungen;
2) der Friedensrichter und ihrer Beiſitzer;
3) der Municipalbeamten in den Gemeinden über 3000 Einwohner.

28. Sogleich nach dieſen Wahlen bilden ſich in den Gemeinden von 3000 Einwohnern Gemeindeverſammlungen, welche die Agenten jeder Gemeinde und ihre Adjuncte wählen.

29. Alles, was in den Ur- oder Gemeindeverſammlungen geſchieht, und dem Gegenſtande ihrer Berufung fremd iſt, oder was den durch die Verfaſſung beſtimmten Formen zuwider ſeyn dürfte, iſt nichtig.

30. Die Verſammlungen, Gemeinde- ſowohl als Urverſammlungen, können nur die ihnen durch die Verfaſſungsurkunde zuertheilten Wahlen vollziehen.

31. Alle Wahlen geſchehen durch geheime Stimmengebung.

32. Jeder Bürger, welcher ſeine Stimme verkauft oder eine erkauft zu haben geſetzlich überwieſen wird, wird von der Ur- oder Gemeindeverſammlung auf 20 Jahre, und im Wiederhohlungsfalle für immer ausgeſchloſſen.

Vierter Titel.

Wahlverſammlungen.

33. Jede Urverſammlung ernennt je auf 200 gegenwärtige oder abweſende Bürger, die das Recht in der genannten Verſammlung zu ſtimmen haben, einen Wähler. Bis auf 300 Bürger einſchließlich wird nur ein Wähler ernannt; von 300 bis 500 werden zwei ernannt; drei von 500 bis 700; vier von 700 bis 900.

34. Die Mitglieder der Wahlverſammlungen werden jedes Jahr ernannt, und können erſt nach einem Zwiſchenraume von zwei Jahren wieder erwählt werden.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht 25 Jahr alt iſt, und wofern er nicht mit den zur Ausübung des ciſalpiniſchen Bürgerrechts nöthigen Eigenſchaften eine der folgenden Bedingungen vereinigt, nämlich: daß er in einer Gemeinde von mehr als 6000 Einwohnern Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundſtückes iſt, das ein Einkommen gleich dem Betrage von 150 Taglohnen giebt; oder daß er Pachter einer Wohnung oder eines Ackergrundſtücks iſt, welches ein Einkommen gleich dem Betrage von 150 Taglohnen gewährt.

In den Gemeinden unter 6000 Einwohnern, daß er Eigenthümer oder Nutz-

nießer eines Grundſtücks iſt, deſſen Ertrag dem Localwerthe von 100 Taglohnen gleicht; oder Pachter einer Wohnung oder eines Ackergrundſtückes, deſſen Ertrag dem Werthe von 100 Taglohnen gleichkommt.

In jedem Falle muß er eine vorſchriftsmäßige Flinte, eine Nationaluniform, oder zum wenigſten die Aufſchläge und den Halskragen einer Uniform beſitzen. Dies wird jedoch erſt nach dem dritten Jahre der Republik bindende Kraft haben.

Was diejenigen betrifft, die zu derſelben Zeit Eigenthümer oder Nutznießer eines Theils, und andern Theils Miethsmänner, Pächter, oder Meier ſind; ſo werden ihre Güter unter dieſen verſchiedenen Eigenſchaften bis zu dem Betrage zuſammengeſchlagen, der zu ihrer Wählbarkeit erfordert wird.

36. Die Wahlverſammlung jedes Departements verſammelt ſich den 20. Germinal (9. April) jedes Jahres, und beendigt in einer einzigen Sitzung von ſieben Tagen höchſtens, und ohne Vertagung alle nothwendigen Wahlen, worauf ſie von Rechts wegen aufgelöſt iſt.

37. Die Wahlverſammlungen können kein den Wahlen (womit ſie beauftragt ſind) fremdes Geſchäft verrichten; ſie können keine Vorſtellung, Bittſchrift, noch Geſandtſchaft empfangen oder abſenden.

38. Die Wahlverſammlungen können unter einander nicht correſpondiren.

39. Iſt die Wahlverſammlung einmal aufgelöſt; ſo kann kein Bürger, der davon Mitglied war, den Titel eines Wählers annehmen, noch ſich in dieſer Eigenſchaft mit denen, welche mit ihm in der gleichen Verſammlung Mitglieder waren, vereinigen. Jede Uebertretung dieſes Artikels iſt ein Angriff auf die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 19., 21., 22., 23., 24., 25., 29., 30., 31. und 32. des vorhergehenden Titels über die Urverſammlungen gelten auch für die Wahlverſammlungen.

41. Die Wahlverſammlungen erwählen nach Bedürfniß:

1) die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, d. h. die Mitglieder des Rathes der Alten, ſodann die Glieder des großen Rathes;
2) die Glieder des Caſſationstribunals und ihre Erſatzmänner;
3) die Hochgeſchwornen;
4) die Departementsverwalter;
5) den Präſidenten, den öffentlichen Ankläger und Kanzler des Criminalgerichtes; die Richter der bürgerlichen Gerichte und deren Erſatzmänner.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlverſammlung gewählt wird, um einen verſtorbenen, abdankenden, oder abgeſetzten Beamten zu erſetzen; ſo muß er ſich als blos für die Zeit gewählt betrachten, welche dem erſetzten Beamten übrig war.

43. Der Commiſſair des Directoriums bei jeder Departementsverwaltung iſt verpflichtet, bei Strafe der Abſetzung, das Directorium von der Eröffnung und Schließung der Wahlverſammlungen in Kenntniß zu ſetzen. Dieſer Commiſſair kann die Verhandlungen nicht aufhalten noch einſtellen, noch in der Verſammlung ſelbſt eintreten; aber er hat das Recht, ſich alle 24 Stunden das Protocoll jeder Sitzung mittheilen zu laſſen, und iſt verpflichtet, dem Directorium alle gegen die Verfaſſungsurkunde etwa gemachten Verſtöße anzuzeigen. In jedem Falle beurtheilt der geſetzgebende Körper allein die Gültigkeit der Verhandlungen in den Wahlverſammlungen.

Fünfter Titel.

Geſetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der geſetzgebende Körper beſteht für jetzt aus einem Rathe der Alten, an der Zahl 40, und kann blos bis auf 60 ſteigen; und aus einem großen Rathe von 80, höchſtens von 120.

45. Der geſetzgebende Körper kann in keinem Falle einem oder mehrern ſeiner Mitglieder, oder irgend jemandem ſonſt, eine der Verrichtungen, die ihm durch gegenwärtige Verfaſſung zuertheilt ſind, übertragen.

46. Er kann nicht, weder durch ſich ſelbſt, noch durch Bevollmächtigte, die vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenſchaft eines Mitgliedes des geſetzgebenden Körpers iſt unverträglich mit der Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ausgenommen eines Archivars der Republik; ſie iſt ebenfalls unverträglich mit der eines Geiſtlichen, der an ſeinen Wohnſitz gebunden iſt.

48. Das Geſetz beſtimmt die Art der bleibenden oder temporairen Erſetzung derjenigen öffentlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des geſetzgebenden Körpers erwählt worden ſind.

49. Jedes Departement nimmt nach Verhältniß ſeiner Bevölkerung Antheil an der Ernennung der Mitglieder des Rathes der Alten und des großen Rathes.

50. Alle 10 Jahre beſtimmt der geſetzgebende Körper nach den Bevölkerungsliſten, die ihm überſendet werden, die Zahl der Mitglieder des einen und des andern Rathes, welche jedes Departement ſtellen muß.

51. Während dieſes Zeitraums kann in dieſer Vertheilung keine Aenderung getroffen werden.

52. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind nicht Repräſentanten des Departements, welches ſie ernannt hat, wohl aber der ganzen Nation; und es kann ihnen kein beſonderer Auftrag gegeben werden.

53. Die beiden Räthe werden jedes Jahr zum dritten Theil erneuert.

54. Die Mitglieder, welche nach drei Jahren austreten, können unmittelbar wieder für drei folgende Jahre gewählt werden, worauf ſie nicht, eher als nach zwei Jahren von neuem wählbar ſind.

55. In keinem Falle kann ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers länger als ſechs auf einander folgende Jahre darin bleiben.

56. Wenn durch außerordentliche Umſtände einer von beiden Räthen auf weniger als ſieben Achtel ſeiner Mitglieder reducirt werden ſollte; ſo wird davon das ausübende Directorium benachrichtigt, und es iſt verpflichtet, ohne Zögerung Urverſammlungen der Departements zuſammen zu rufen, die die mangelnden Mitglieder erſetzen ſollen. Dieſe Verſammlungen ernennen unmittelbar die Wähler, welche zu den nöthigen Erſetzungen ſchreiten.

57. Die neu erwählten Mitglieder beider Räthe vereinigen ſich den 1. Prairial (20. Mai) in der für ihre Sitzungen beſtimmten Gemeinde.

58. Beide Räthe haben ihren Aufenthalt immer in derſelben Gemeinde.

59. Der geſetzgebende Körper iſt immerwährend; jedoch kann er ſeine Sitzungen bis zu einem von ihm beſtimmten Zeitpuncte vertagen.

60. In keinem Falle können die beiden Räthe ſich in einem und demſelben Saale verſammeln.

61. Das Amt des Präſidenten und des Secretairs kann nicht länger als einen Monat dauern, weder im großen Rathe, noch in dem der Alten.

62. Die beiden Räthe haben, jeder für ſich, das Recht der Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfange, welchen ſie beſtimmt haben.

63. Sie haben jeder für ſich das Recht der Polizei über die einzelnen Mitglieder ihres Körpers; aber ſie können keine härtere Strafe als die des Verweiſes, der achttägigen Verhaftung und dreitägiges Gefängniß beſtimmen.

64. Die Sitzungen beider Räthe ſind öffentlich; allein die Zahl der Zuhörer darf für jeden Rath die Zahl 100 nicht überſteigen. Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jeder Beſchluß geſchieht durch Sitzenbleiben und Aufſtehen; in zweifelhaften Fällen geſchieht ein Namenaufruf, aber alsdann ſtimmt man geheim.

66. Jeder Rath kann auf Bitten von mehr als einem Viertel ſeiner Mitglieder, ſich zu einem allgemeinen oder geheimen Ausſchuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Keiner von beiden Räthen kann in ſeiner Mitte einen immerwährenden Ausſchuß bilden; aber jeder von ihnen hat die Macht, wenn ihm ein Gegenſtand einer vorbereitenden Prüfung fähig ſcheint, unter ſeinen Mitgliedern eine Specialcommiſſion zu ernennen, die ſich einzig und allein auf den Gegenſtand, wofür ſie ernannt wurde, beſchränkt. Dieſe Commiſſion löſt ſich ſogleich auf, wenn der Gegenſtand entſchieden iſt.

68. Die Glieder des geſetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung von 6000 mailändiſchen Livres.

69. Der geſetzgebende Körper hat eine Wache von 300 Grenadieren.

70. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Art des Dienſtes und ſeine Dauer.

71. Der geſetzgebende Körper nimmt an keiner öffentlichen Feierlichkeit Theil; es kann an ihn keine Deputation geſandt werden; keines ſeiner Mitglieder kann die fremden Miniſter und Agenten beſuchen, ihren Feſten beiwohnen, oder ihre Einladungen annehmen.

Großer Rath.

72. Um zu einem Gliede des großen Rathes gewählt zu werden, muß man

30 Jahre alt ſeyn, und 10 Jahre, die unmittelbar vor der Wahl vorhergehen, auf dem Gebiete der Republik gewohnt haben. Die Bedingung des Alters von 30 Jahren iſt vor dem ſiebenten Jahre der Republik nicht erforderlich; bis zu dieſem Zeitpuncte reicht ein Alter von 25 Jahren hin.

73. Der große Rath kann nicht berathſchlagen, wenn die Sitzung nicht wenigſtens aus 50 Mitgliedern beſteht; jedoch kann die Erörterung bei einer Anzahl von 30 Mitgliedern beginnen. Wenn zwei Stunden nach dem Beginne der Erörterung die Anzahl von 50 nicht vollſtändig iſt; ſo ſchickt der Präſident in die Wohnung der Abweſenden, und benachrichtigt ſie, ſich in den Rath zu begeben, und zwei Stunden darauf kann endlich der Rath bei einer Anzahl von blos 30 Mitgliedern berathſchlagen.

74. Der Vorſchlag der Geſetze gehört ausſchließlich dem großen Rathe.

75. Kein Vorſchlag kann von dem großen Rathe in Berathung genommen oder beſchloſſen werden, als unter Beobachtung folgender Formen: es geſchehen drei Vorleſungen des Vorſchlages; der Zwiſchenraum zwiſchen zwei Vorleſungen kann nicht unter 10 Tagen ſeyn; nach jeder Vorleſung wird die Erörterung begonnen. Uebrigens kann der große Rath nach ein- oder zweimaliger Erörterung erklären, daß Vertagung Statt findet, oder daß die Berathung nicht Statt haben kann. Jeder Vorſchlag wird gedruckt und zwei Tage vor der zweiten Vorleſung vertheilt, und nach der dritten entſcheidet der Rath, ob Vertagung Statt finden ſoll oder nicht.

76. Ein nach dreimaliger Vorleſung beſtimmt verworfener Vorſchlag kann nur nach Verlauf eines ganzen Jahres wieder vorgebracht werden.

77. Die vom großen Rathe angenommenen Vorſchläge heißen Beſchlüſſe (résolutions).

78. Im Eingange jedes Beſchluſſes wird ausgedrückt:

1) das Datum der Sitzungen, worin die drei Vorleſungen geſchehen ſind;
2) der Act, wodurch nach der dritten Vorleſung erklärt wurde, daß die Vertagung nicht Statt finde.

79. Ausgenommen von den durch den 75. Artikel vorgeſchriebenen Formen ſind die durch eine vorläufige Erklärung des großen Rathes für dringend anerkannten Vorſchläge. In derſelben werden die Gründe der dringenden Nothwendigkeit ausgedrückt, welche in dem Eingange der Entſcheidung aus einander geſetzt werden.

Rath der Alten.

80. Der Rath der Alten beſteht aus 40 Mitgliedern.

81. Niemand kann als Mitglied in den Rath der Alten erwählt werden, als wer das vierzigſte Jahr zurückgelegt hat, wer verheirathet oder Wittwer iſt, und wer 15 Jahre lang unmittelbar vor ſeiner Erwählung auf dem Gebiete der Republik wohnhaft geweſen iſt.

82. Die Bedingung der Anſäſſigkeit, welche durch den vorhergehenden Artikel vorgeſchrieben worden, ſo wie die im 72. geſtellten, betreffen die Bürger nicht, welche von dem Gebiete der Republik durch eine Sendung der Regierung entfernt waren.

83. Der Rath der Alten kann nicht berathſchlagen, wenn die Sitzung nicht wenigſtens aus 20 Mitgliedern beſteht.

84. Es ſteht ausſchließlich dem Rathe der Alten zu, die Beſchlüſſe des großen Rathes zu genehmigen, oder zu verwerfen.

85. Sobald ein Beſchluß des großen Rathes an den Rath der Alten gelangt iſt, bringt der Präſident den Eingang derſelben zur Vorleſung.

86. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung der Beſchlüſſe des großen Rathes, welche nicht in den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen abgefaßt ſind.

87. Wenn der Vorſchlag durch den großen Rath für dringend erklärt worden iſt; ſo berathſchlagt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte der dringenden Nothwendigkeit.

88. Verwirft der Rath der Alten die Acte der dringenden Nothwendigkeit; ſo kann er über die Hauptſache des Beſchluſſes nicht berathſchlagen.

89. Iſt der Beſchluß nicht von einer Erklärung dringender Nothwendigkeit begleitet; ſo geſchehen davon drei Vorleſungen; der geringſte Zwiſchenraum zwiſchen dieſen drei Vorleſungen iſt fünf Tage. Die Erörterung folgt auf jede Vorleſung. Jeder Beſchluß wird gedruckt und wenigſtens zwei Tage vor der zweiten Vorleſung vertheilt.

90. Die Beſchlüſſe des großen Rathes, welche von dem Rathe der Alten genehmigt werden, heißen Geſetze.

91. Der Eingang der Geſetze drückt aus das Datum der Sitzungen des Rathes der Alten, worin die Vorleſungen geſchahen.

92. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Geſetzes anerkennt, wird in dem Eingange dieſes Geſetzes mit ſeinen Gründen angeführt.

93. Der Vorſchlag eines Geſetzes, welcher vom großen Rathe gemacht worden iſt, verſteht ſich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs. Der Rath der Alten muß entweder alle verwerfen, oder ſie im Ganzen genehmigen.

94. Die Zuſtimmung des Rathes der Alten zu jedem Geſetzvorſchlage wird in folgender, vom Präſidenten und den Secretairen unterzeichneten, Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

95. Die Verweigerung der Annahme wegen Nichtbeobachtung der im 75. Artikel des gegenwärtigen Titels vorgeſchriebenen Formen, wird durch folgende, vom Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete, Formel ausgedrückt: der Rath der Alten annullirt.

96. Die Verweigerung der Zuſtimmung zu der Hauptſache eines vorgeſchlagenen Geſetzes wird durch folgende, von dem Präſidenten und den Secretairen unterzeichnete, Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht genehmigen.

97. In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der verworfene Geſetzentwurf von dem großen Rathe nur nach Verlauf eines Jahres von neuem vorgelegt werden.

68. Der große Rath kann übrigens zu jeder beliebigen Zeit einen Geſetzentwurf vorlegen, welcher Artikel, die zum Theil in einem verworfenen Entwurfe enthalten waren, in ſich faßt.

99. Der Rath der Alten fertiget ſowohl dem großen Rathe, als auch dem vollziehenden Directorium das von ihm angenommene Geſetz am Tage der Annahme zu.

100. Der Rath der Alten kann den Sitz des geſetzgebenden Körpers verändern; er beſtimmt in dieſem Falle den neuen Ort und den Zeitpunct, zu welchem die beiden Räthe ſich dahin begeben müſſen.

Das Decret des Rathes der Alten über dieſen Gegenſtand iſt unwiderruflich.

101. An demſelben Tage dieſes Decrets kann keiner von beiden Räthen mehr in der Gemeinde, wo ſie bisher ſich aufhielten, berathſchlagen. Die Mitglieder, welche ihre Verrichtungen daſelbſt fortſetzten, würden ſich eines Angriffs auf die Sicherheit der Republik ſchuldig machen.

102. Die Mitglieder des vollziehenden Directoriums, welche zaudern, oder ſich weigern würden, das Decret der Verlegung des geſetzgebenden Körpers zu unterſiegeln, bekannt zu machen oder zu verſenden, würden deſſelben Verbrechens ſchuldig ſeyn.

103. Wenn binnen 20 Tagen, nach dem vom Rathe der Alten beſtimmten, die Mehrheit eines jeden von beiden Räthen der Republik ihre Ankunft an dem neuen beſtimmten Orte, oder ihre Verſammlung an irgend einem Orte nicht kund gemacht hat; ſo berufen die Departementsverwalter, oder in deren Ermangelung die bürgerlichen Gerichte des Departements die Urverſammlungen, um Wähler zu ernennen, die ſogleich zur Bildung eines neuen geſetzgebenden Körpers ſchreiten, indem ſie 40 Mitglieder in den Rath der Alten, und 80 für den großen Rath wählen.

104. Die Departementsverwalter, welche, im Falle des vorhergehenden Artikels, mit der Berufung der Urverſammlungen zögern würden, würden ſich des Hochverraths und des Angriffs auf die Sicherheit der Republik ſchuldig machen.

105. Deſſelben Verbrechens ſchuldig werden alle Bürger erklärt, welche, im Falle des vorhergehenden Artikels, die Berufung der Ur- und Wahlverſammlungen hindern würden.

106. Die Mitglieder des neuen geſetzgebenden Körpers verſammeln ſich an dem Orte, wohin der Rath der Alten ſeine Sitzungen verlegt hat. Können ſie an dieſem Orte ſich nicht verſammeln; ſo iſt der geſetzgebende Körper an dem Orte, wo ſich ſonſt die Mehrheit der Mitglieder verſammelt.

107. Außer dem Falle des 100. Artikels kann kein Geſetzvorſchlag vom Rathe der Alten ausgehen.

Von der Garantie der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

108. Die Bürger, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind oder waren, können zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt, oder gerichtet werden wegen deſſen, was ſie bei der Ausübung ihrer Verrichtungen geſagt oder geſchrieben haben.

109. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers können von dem Zeitpuncte ihrer Ernennung an bis zu dem 30. Tage nach Beendigung ihrer Verrichtungen nur unter den in folgenden Artikeln vorgeſchriebenen Formen vor Gericht geſtellt werden.

110. Sie können bei Criminalverbrechen auf der That ergriffen werden; aber es muß ohne Verzug dem geſetzgebenden Körper davon Nachricht ertheilt werden, und die Belangung kann nur, nachdem der große Rath den Proceß vorgeſchlagen, und der Rath der Alten ihn beſchloſſen hat, fortgeſetzt werden.

111. Außer dem Falle der friſchen That, können die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, bevor nicht der große Rath den Proceß vorgeſchlagen und der Rath der Alten ihn beſchloſſen hat.

112. Im Falle der beiden vorhergehenden Artikel, kann kein Mitglied des geſetzgebenden Körpers vor irgend ein anderes Gericht, als vor den hohen Juſtizhof geſtellt werden.

113. Sie werden vor dieſen Gerichtshof geſtellt wegen der Verbrechen des Verraths, der Verſchwendung, der Umtriebe zum Umſturze der Verfaſſung, und des Angriffs auf die Sicherheit der Republik.

114. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers kann die Belangung veranlaſſen, wenn ſie nicht ſchriftlich verfaßt, unterzeichnet und an den großen Rath adreſſirt iſt.

115. Wenn nach einer, in der durch den 75. Artikel vorgeſchriebenen, Form gepflogenen, Berathung der große Rath die Anzeige zuläßt; ſo erklärt er es in folgenden Ausdrücken:

die Anzeige gegen . . . wegen des Verbrechens . . . datirt den . . . unterzeichnet von . . . wird angenommen.

116. Der Beſchuldigte wird alsdann vorgefordert; er hat, um zu erſcheinen, eine Friſt von drei vollen Tagen; und wenn er erſcheint, wird er im Sitzungsſaale des großen Rathes angehört.

117. Der Beſchuldigte mag ſich ſtellen, oder nicht; ſo erklärt der große Rath nach dieſer Friſt, ob die Unterſuchung ſeines Betragens Statt finden ſoll, oder nicht.

118. Erklärt der große Rath, daß die Unterſuchung Statt finde; ſo wird der Beſchuldigte vor den Rath der Alten vorgefordert; er hat, um zu erſcheinen, drei volle Tage Friſt, und, wenn er erſcheint, wird er im Innern des Saales, wo der Rath der Alten ſeine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beſchuldigte mag ſich ſtellen oder nicht; ſo ſpricht der Rath der Alten nach dieſer Friſt, und nachdem er in den durch den 89. Artikel vorgeſchriebenen Formen berathſchlagt hat, die Anklage aus, ob ſie Statt finde, und verweiſt den Angeklagten vor den hohen Juſtizhof, welcher verpflichtet iſt, den Proceß ohne Verzug einzuleiten.

120. Jede Erörterung in einem oder dem andern Rathe, welche auf die Beſchuldigung oder Anklage eines Mitgliedes des geſetzgebenden Körpers Bezug hat, geſchieht in dem aus drei Viertheilen zum wenigſten beſtehenden Rathe; jede Berathſchlagung über eben dieſe Gegenſtände geſchieht durch Namenaufruf und geheime Stimmengebung.

121. Die gegen ein Mitglied des geſetzgebenden Körpers ausgeſprochene Anklage zieht Suſpenſion nach ſich. Iſt er durch den hohen Juſtizhof freigeſprochen; ſo übernimmt er ſeine Verrichtungen wieder.

Verhältniß der beiden Räthe unter einander.

122. Wenn die beiden Räthe vollſtändig conſtituirt ſind; ſo benachrichtigen ſie ſich davon gegenſeitig durch einen Staatsboten.

123. Jeder Rath ernennt nur zwei Staatsboten zu ſeinem Dienſte.

124. Sie tragen zu jedem Rathe und zu dem vollziehenden Directorium die Geſetze und Acten des geſetzgebenden Körpers; ſie haben zu dem Ende Zutritt in den Sitzungsſaal des vollziehenden Directoriums; zwei Thürſteher treten ihnen voran.

125. Einer der beiden Räthe kann ohne Zuſtimmung des andern ſeine Sitzungen nicht über fünf Tage ausſetzen.

Bekanntmachung der Geſetze.

126. Das vollziehende Directorium läßt zwei Tage nach ihrem Empfange die Geſetze und andern Acte des geſetzgebenden Körpers unterſiegeln und bekannt machen.

127. Es läßt die Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers, welche von einer Erklärung der dringenden Nothwendigkeit begleitet ſind, unterſiegeln und bekannt machen.

128. Die Bekanntmachung der Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers wird in folgender Form angeordnet:

> Im Namen der cisalpiniſchen Republik, (Geſetz oder Acte des geſetzgebenden Körpers) . . . Das Directorium verordnet, daß vorſtehendes Geſetz oder Acte des geſetzgebenden Körpers mit dem Siegel der Republik bedruckt, bekannt gemacht und vollzogen werde.

129. Die Geſetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der im 75. und 89. Artikel vorgeſchriebenen Formen bezeugt, können vom vollziehenden Directorium nicht bekannt gemacht werden, und ſeine Verantwortlichkeit darüber dauert ſechs Jahre. Ausgenommen ſind die Geſetze, bei denen dies Decret der Nothwendigkeit vom Rathe der Alten genehmigt worden iſt.

Sechster Titel.

Vollziehende Gewalt.

130. Die vollziehende Gewalt iſt einem vollziehenden Directorium übertragen, beſtehend aus fünf durch den geſetzgebenden Körper ernannten Mitgliedern, während deſſen, daß die Geſchäfte einer Wahlverſammlung von ihm im Namen der Nation vollzogen werden.

131. Die Wahl jedes Mitgliedes des vollziehenden Directoriums geſchieht in folgender Form:

1) jedes Mitglied des großen Rathes ſchlägt vier Candidaten vor, welche die nothwendigen Eigenſchaften, um Directoren zu ſeyn, beſitzen;
2) es wird aus dieſen Verzeichniſſen ein Auszug gemacht, und die Namen derer, welche die vollſtändige Mehrheit der Stimmen erhalten haben, bis auf vier, werden ausgezogen. Im Falle, daß die Abſtimmung nicht die bezeichnete Anzahl von Candidaten mit vollſtändiger Stimmenmehrheit gewährt, wird eine zweite zu deren Vervollſtändigung angeſtellt;
3) über dieſe vier wird insgeheim abgeſtimmt, um denjenigen davon, der die wenigſten Stimmen hat, auszuſchließen.

132. Iſt dies geſchehen; ſo ſendet der große Rath durch einen Staatsboten dem Rathe der Alten die Liſte von dreien. Der Rath der Alten zieht nach deren Empfang durchs Loos den Namen eines von ihnen, welcher ausgeſchloſſen bleibt. Die zwei übrig bleibenden Namen kommen zur geheimen Abſtimmung, und der, welcher die Mehrheit der Stimmen hat, wird zum Mitgliede des Directoriums gewählt.

133. Alle dieſe Verhandlungen müſſen an einem Tage in beiden Räthen vor ſich gehen, und werden ſo oft wiederholt, als ein Ereigniß die Wahl eines Directors veranlaßt.

134. Die Mitglieder des vollziehenden Directoriums müſſen zum wenigſten 35 Jahre alt ſeyn.

135. Sie können nur aus Bürgern gewählt werden, welche Mitglieder des geſetzgebenden Körpers oder Miniſter geweſen ſind. Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erſt zu Anfange des neunten Jahres der Republik vollzogen.

136. Vom erſten Tage des fünften Jahres der Republik können die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers weder zu Mitgliedern des Directoriums, noch zu Miniſtern erwählt werden; es ſey nun während der Dauer ihres Berufs als Geſetzgeber, oder während des erſten Jahres nach Beendigung dieſer Geſchäfte.

137. Das Directorium wird jährlich durch die Wahl eines neuen Mitgliedes erneuert; das Loos entſcheidet in den vier erſten Jahren über den nach und nach erfolgenden Austritt derer, die zuerſt ernannt wurden.

138. Keines der austretenden Mitglieder kann vor Ablauf von fünf Jahren wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Vettern im erſten Grade, und Verſchwägerte in dieſen verſchiedenen Graden können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums ſeyn, oder an deren Stelle anders, als nach einem Zeitraume von fünf Jahren, treten.

140. Im Falle des Abſterbens, der Abdankung, oder des ſonſtigen Abganges eines Mitgliedes aus dem Directorium, wird deſſen Nachfolger innerhalb 10 Tagen aufs ſpäteſte nach der in den Artikeln 131., 132. und 133 feſtgeſetzten Beſtimmung gewählt. Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, welche dem, an deſſen Stelle es tritt, übrig war. Wenn jedoch dieſe Zeit unter ſechs Monaten iſt; ſo bleibt der Erwählte in Thätigkeit bis zu Ende des fünften folgenden Jahres.

141. Jedes Mitglied des Directoriums führt der Reihe nach während drei Monaten den Vorſitz. Der Präſident bewahrt das Siegel. Die Geſetze und Acte des geſetzgebenden Körpers werden an das Directorium in der Perſon des Präſidenten gerichtet.

142. Das vollziehende Directorium kann nicht berathſchlagen, wofern nicht wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſind.

143. Das Directorium wählt ſich außer ſeiner Mitte einen Secretair, welcher die Ausfertigungen contraſignirt, und die Verhandlungen in ein Regiſter einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, ſeine mit Gründen begleitete Meinung einſchreiben zu laſſen. Das Directorium kann, wenn es ihm nöthig ſcheint, ohne Beiſeyn des Secretairs verhandeln. In dieſem Falle werden ſeine Verhandlungen in ein beſonderes Protocoll von einem der Mitglieder des Directoriums verzeichnet.

144. Das Directorium ſorgt nach Geſetzen für die äußere und innere Sicherheit der Republik; es kann Proclamationen den Geſetzen gemäß und zu deren Vollzuge ergehen laſſen; es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle das geſammte Directorium noch eines ſeiner Mitglieder ſie befehligen könnte, weder während der Dauer ſeines Berufes, noch während der zwei Jahre, welche unmittelbar auf die Beendigung dieſer Geſchäfte folgen.

145. Wenn das Directorium benachrichtigt wird, daß ſich eine Verſchwörung gegen die äußere und innere Sicherheit der Republik entſpinnt; ſo kann es Befehle zur Verhaftung und Einkerkerung gegen die erlaſſen, welche als Urheber oder Mitſchuldige daran angeklagt worden ſind. Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden von dem Juſtizminiſter vernommen werden. Und ſollte er auch ferner in Verhaft bleiben; ſo muß ihn das Directorium innerhalb acht Tagen an ſeine competenten Richter übergeben, und das bei Strafe, die auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung ſteht.

146. Das Directorium ernennt die Hauptgenerale; aber es kann ſie nicht aus den Verwandten oder Schwägern ſeiner Mitglieder in den durch Artikel 139. beſtimmten Graden wählen.

147. Das Directorium wacht über die Vollziehung der Geſetze, und ſichert ſie bei den Verwaltungen und Gerichten durch von ihm ernannte Commiſſaire.

148. Es ernennt außer ſeiner Mitte die Miniſter, und ruft ſie zurück, wenn es ihm gut ſcheint. Es kann ſie nicht unter dem Alter von 30 Jahren wählen, noch aus ſeinen Verwandten oder Schwägern ſeiner Mitglieder in den durch Artikel 139. ausgeſprochenen Graden.

149. Die Miniſter correſpondiren unmittelbar mit den Behörden, die ihnen untergeben ſind.

150. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Verrichtungen der Miniſter, deren Anzahl ſechs iſt, nämlich: ein Miniſter der Juſtiz, einer des Krieges, einer der äußern Angelegenheiten, einer des Innern, einer der Polizei, und einer der Finanzen.

151. Die Miniſter bilden keinen Rath.

152. Die Miniſter ſind jeder für ſich verantwortlich, ſowohl wegen Vollziehung der Geſetze, als wegen Vollziehung der Befehle des Directoriums.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen für jedes Departement.

154. Es ernennt auch die Obervorſteher bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und die Verwaltungen der Nationaldomainen.

155. Kein Beſitzer von Gütern außerhalb des Gebietes der Republik kann Mitglied des Directoriums oder Miniſter ſeyn.

156. Die Mitglieder des Directoriums können die Miniſter und Agenten der fremden Mächte nicht beſuchen.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann ſich von dem Gebiete der Republik früher als ſechs Monat nach Verlauf ſeiner Amtsverrichtungen entfernen.

158. Jeder Director muß während dieſer Zeit dem geſetzgebenden Körper Beweiſe ſeines Aufenthalts vorlegen.

Der 110. und die folgenden Artikel bis mit Einſchluß des 121., welche ſich auf die Garantie des geſetzgebenden Körpers beziehen, ſind den Mitgliedern des Directoriums gemein.

159. In dem Falle, daß mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Proceß gemacht würde, trägt der geſetzgebende Körper nach den gewöhnlichen Formen Sorge für ihre einſtweilige Erſetzung während des Proceſſes.

160. Außer dem Falle der Artikel 117. und 118. kann weder das Directorium noch eines ſeiner Mitglieder, weder vom großen Rathe, noch von dem Rathe der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, welche einer oder der andere Rath von dem Directorium verlangt, werden ſchriftlich ertheilt.

162. Das Directorium iſt verpflichtet, jedes Jahr ſchriftlich bei den Räthen die Ueberſicht der Ausgaben, den Zuſtand der Finanzen, den Betrag der laufenden Penſionen, ſo wie den Vorſchlag zu denen, welche es anzuordnen für paſſend findet, zu übergeben. Es muß Mißbräuche, die zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind, anzeigen.

163. Das Directorium kann zu jeder Zeit den großen Rath ſchriftlich einladen, einen Gegenſtand in Berathung zu nehmen; es kann ihm Maßregeln vorſchlagen, aber keine Entwürfe in Geſetzesform.

164. Kein Mitglied des Directoriums kann ſich auf länger als fünf Tage entfernen, oder ſich über zwölf Meilen von dem Orte, wo ſich das Directorium aufhält, ohne dazu vom geſetzgebenden Körper berechtigt zu ſeyn, wegbegeben.

165. Die Mitglieder können bei ihren Amtsverrichtungen nur in der Kleidung, die für ſie feſtgeſetzt iſt, erſcheinen.

166. Das Directorium hat ſeine gewöhnliche und auf Koſten der Republik beſoldete Wache, beſtehend aus 120 Mann zu Fuß und 60 zu Pferde.

167. Das Directorium wird bei Feierlichkeiten und öffentlichen Aufzügen, wo es beſtändig den Vorrang hat, von ſeiner Garde begleitet; es nimmt nur an Bürgerfeſten Theil.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt ſich außer ſeiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Poſten der bewaffneten Macht iſt dem Directorium und jedem ſeiner Mitglieder die höhern militairiſchen Ehrenbezeigungen ſchuldig.

170. Das vollziehende Directorium hat zwei Staatsboten, die es ernennt, und die es abſetzen kann; ſie bringen an beide Räthe die Schreiben und Denkſchriften des Directoriums; ſie haben zu dem Ende Zutritt zu dem Orte der Sitzungen des geſetzgebenden Körpers, und gehen unter dem Vortritte eines Thürſtehers.

171. Das Directorium hält ſich in derſelben Gemeinde auf als der geſetzgebende Körper.

172. Die Mitglieder des Directoriums erhalten Wohnungen auf Koſten der Republik, und in einem Gebäude.

173. Der Gehalt eines jeden von ihnen iſt für jedes Jahr auf die Summe von 50,000 mailändiſchen Livres feſtgeſetzt.

Der der Miniſter iſt jährlich auf 25,000 mailändiſche Livres beſtimmt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalbehörden.

174. Es giebt in jedem Departement eine Centralverwaltung, und in jedem Bezirke wenigſtens eine Municipalverwaltung.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß zum wenigſten 25 Jahre alt ſeyn.

176. Blutsverwandte in auf- und abſteigender gerader Linie, Brüder, Oheim, Neffe und die Verſchwägerten deſſelben Grades, können zu gleicher Zeit nicht Mitglieder derſelben Verwaltung ſeyn, noch darin auf einander folgen, als nach zwei Jahren. Ausgeſchloſſen iſt von der Central- und Municipalverwaltung jeder Geiſtliche, der an einen beſtimmten Wohnſitz gebunden iſt; außerdem iſt von der Municipalverwaltung ausgeſchloſſen, wer in directen Verhältniſſen zu der Gemeinde ſteht, die er verwalten ſollte.

177. Jede Departementsverwaltung beſteht aus fünf Mitgliedern; ſie wird zum fünften Theile alle Jahre erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung ſich von 3000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat für ſich allein eine Municipalverwaltung.

179. Es giebt in jeder Gemeinde unter 3000 Einwohner einen Municipalagenten und einen Adjuncten.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Bezirkes.

181. Außerdem giebt es einen Präſidenten der Municipalverwaltung, der in jedem Bezirke gewählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung von 3000 bis auf 6000 Einwohner ſteigt, giebt es fünf Municipalbeamte; ſieben von 6000 bis auf 9000; und neun bei größerer Anzahl.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung 100,000 überſteigt, giebt es zum wenigſten drei Municipalverwaltungen; in dieſen Gemeinden geſchieht die Theilung der Municipalitäten ſo, daß die Bevölkerung des Bezirkes einer jeden nicht über 50,000 Individuen ſey, und nicht unter 30,000. Die Municipalität jedes Districtes beſteht aus ſieben Mitgliedern.

184. In Gemeinden, die in mehrere Municipalitäten getheilt ſind, giebt es ein Centralbureau für die Gegenſtände, welche der geſetzgebende Körper für untheilbar erkannt hat. Das Bureau beſteht aus drei Mitgliedern, welche die Departementsverwaltung ernennt und die vollziehende Gewalt beſtätigt.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf ein Jahr ernannt.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalitätsverwaltungen können einmal ohne Zwiſchenzeit wieder gewählt werden.

187. Jeder Bürger, der zweimal nach einander Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung geweſen iſt, und die Amtsverrichtungen kraft der einen von beiden Wahlen verſehen hat, kann nur nach einem Zwiſchenraume von zwei Jahren aufs neue gewählt werden.

188. Im Falle, daß eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere Mitglieder durch Tod, Abdankung oder ſonſt verlöre, werden ſie durch die erſetzt, welche in den letzten Ur- oder Wahlverſammlungen die meiſten Stimmen erhalten haben; und im Falle, daß die Abſtimmung dieſer Verſammlungen nicht die gehörige Anzahl gewährt hätte, ordnen ſich die übrigen Verwalter als Erſatz andere einſtweilige Verwalter bei. In beiden Fällen können die Erſatzmänner nur bis zu den nächſten Wahlen im Amte bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acte des geſetzgebenden Körpers oder die des vollziehenden Directoriums weder ändern, noch deren Vollzug aufſchieben. Eben ſo wenig können ſie ſich in Gegenſtände des Juſtizfaches miſchen.

190. Die Verwaltungen ſind weſentlich beauftragt mit der Vertheilung der directen Steuern, und mit der Aufſicht über die durch öffentliches Einkommen in ihrem Gebiete erwachſenden Summen. Der geſetzgebende Körper beſtimmt die Regeln ihrer Verrichtungen, ſowohl in Anſehung dieſer Gegenſtände, als auch anderer Zweige der innern Verwaltung.

191. Das vollziehende Directorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commiſſair, welchen es nach Gutbefinden wieder zurückruft. Dieſer Commiſſair bewacht und betreibt die Vollziehung der Geſetze.

192. Der Commiſſair bei jeder Localverwaltung muß aus den ſeit einem Jahre in dem Departement, wo ſich die Verwaltung befindet, wohnhaften Bürgern gewählt werden; er muß 25 Jahre, oder beinahe ſo alt ſeyn.

193. Die Municipalverwaltungen ſind den Departementsverwaltungen untergeordnet, und dieſe den Miniſtern. Folglich kann jeder Miniſter in ſeinem Fache die Acte der Departementsverwaltungen annulliren; dieſe hingegen die der Municipalverwaltungen, wenn dieſe Acte den Geſetzen und den Befehlen der obern Behörden zuwiderlaufen.

194. Die Miniſter können auch die Departementsverwaltungen ſuspendiren, welche den Geſetzen und Befehlen der obern Behörden zuwider gehandelt haben; und die Departementsverwaltungen beſitzen daſſelbe Recht über die Mitglieder der Municipalverhandlungen.

195. Keine Suspenſion oder Annullirung iſt ohne förmliche Beſtätigung des vollziehenden Directoriums bleibend.

196. Das Directorium kann auch unmittelbar die Acte der Departements- und Municipalverwaltungen annulliren; es kann, wenn es ſolches nöthig findet, die Departements- oder Bezirksverwalter ſuspendiren oder abſetzen, und ſie vor die Gerichte des Departements ſtellen, falls Grund dazu vorhanden iſt.

197. Jedem Beſchluß, welcher Vernichtung der Verhandlungen, Suspenſion oder Abſetzung der Verwalter verfügt, müſſen Gründe beigefügt ſeyn.

198. Wenn fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgeſetzt werden; ſo ſorgt das Directorium für ihren Erſatz bis zur nächſten Wahl; allein es kann ihre Erſatzmänner nur aus den frühern Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen der Departements oder Bezirke können mit einander nur über Angelegenheiten, die ihnen durch das Geſetz zugewieſen ſind, und nicht über allgemeine Angelegenheiten der Republik correſpondiren.

200. Jede Verwaltung muß über Geſchäftsführung jährlich Rechenſchaft ablegen. Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Verhandlungen der verwaltenden Behörden erhalten Publicität durch Hinterlegung der Protocolle, wo ſie aufgezeichnet ſind, und welche allen Verwalteten zur Einſicht offen ſtehen; dies Protocoll wird alle ſechs Monat geſchloſſen, und wird erſt zwei Tage nach dem Schluſſe hinterlegt. Der geſetzgebende Körper kann, den Umſtänden nach, die für die Hinterlegung beſtimmte Friſt verlängern.

Achter Titel.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder von dem geſetzgebenden Körper, noch der vollziehenden Macht ausgeübt werden.

203. Die Richter können ſich weder in die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt miſchen, noch irgend eine Verordnung erlaſſen; ſie können die Vollziehung eines Geſetzes weder befehlen, noch verhindern, noch die öffentlichen Verwalter wegen Gegenſtände, die ſich auf Ausübung ihrer Amtsverrichtungen beziehen, vor ſich fordern.

204. Niemand kann ſeinen Richtern, die das Geſetz ihm zuweiſet, unter irgend einem Vorwande entzogen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich ertheilt.

206. Die Richter können nur im Falle einer angenommenen Anklage ſuspendirt, und nur wegen geſetzlich verurtheilter Verbrechen, oder aus andern Rückſichten, welche nach den Verordnungen der Art. 14. und 15. ſie des Bürgerrechts auf eine Zeit lang oder auf immer verluſtig machen, entſetzt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und deren Verſchwägerte können zu gleicher Zeit nicht Glieder eines Gerichtshofes ſeyn.

208. Die Sitzungen der Gerichtshöfe ſind öffentlich; die Richter berathſchlagen insgeheim; die Urtheile werden laut vorgeleſen; ſie werden mit Gründen unterſtützt, und es werden die Ausdrücke des angewandten Geſetzes darin angewandt.

209. Kein Bürger unter 25 Jahren kann zum Richter eines Departementsgerichtes oder zum Friedensrichter, oder zum Beiſitzer des Friedensrichters, oder zum Richter eines Handelsgerichtes, oder zum Mitgliede eines Caſſationsgerichtes, oder zum Geſchwornen, oder zum Commiſſair des vollziehenden Directoriums bei den Gerichtshöfen gewählt werden.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, durch Schiedsrichter, welche die Parteien wählen, über Streitigkeiten erkennen zu laſſen, darf nicht gekränkt werden.

211. Die Entſcheidung dieſer Schiedsrichter läßt keine Appellation oder Recurs wegen Caſſation zu, wenn nicht die Parteien es ſich ausdrücklich vorbehalten haben.

212. Es giebt in jedem geſetzlich beſtimmten Bezirke einen Friedensrichter und deſſen Beiſitzer; ſie werden ſämmtlich auf zwei Jahre gewählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden. Es giebt außerdem Familiengerichte für Gegenſtände, welche das Geſetz beſtimmt, und worin der Friedensrichter den Vorſitz führt.

213. Das Geſetz beſtimmt die Gegenſtände, worüber die Friedensrichter und ihre Beiſitzer in letzter Inſtanz entſcheiden; und es eignet ihnen andere zu, worüber ſie mit Vorbehalt der Appellation entſcheiden.

214. Es giebt beſondere Handelsgerichte; das Geſetz beſtimmt die Orte, wo ihre Errichtung von Nutzen iſt, die Beſchaffenheit der Sachen, die ihnen zuſtehen, und den Werth, bis zu welchem ſie in letzter Inſtanz entſcheiden.

215. Die Sachen, deren Entſcheidung weder den Friedensrichtern, noch den Handelsgerichten zuſteht, es ſey nun in letzter Inſtanz oder mit Vorbehalt der Appellation, werden unmittelbar vor den Friedensrichter gebracht, um verglichen zu werden. Wenn der Friedensrichter ſie nicht vergleichen kann, verweiſt er ſie vor das Civilgericht.

216. Es giebt in jedem Departement ein Civilgericht; das Geſetz beſtimmt den Ort ſeiner Errichtung, entweder des ganzen Gerichtes, oder einer ſeiner Abtheilungen, und die Zahl der Richter, die es bilden. Es giebt außerdem bei jedem Gerichte einen Commiſſair und einen Subſtituten, welche das vollziehende Directorium ernennt, welches ſie auch abſetzen kann, und einen Canzelliſten. Alle fünf Jahre wird zur Wahl aller Mitglieder des Gerichtes geſchritten. Die Richter können immerfort wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter ernennt man noch Erſatzmänner in der durch das Geſetz beſtimmten Anzahl, die nicht aus den Bürgern der Gemeinde, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, genommen werden dürfen.

218. Das Civilgericht entſcheidet in letzter Inſtanz über Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter, der Schiedsrichter und Handelsgerichte, ſo wie auch in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.

219. Die Appellation von dem Urtheile der Civilgerichte geht an das Civilgericht von einem der drei nächſten Departements, ſo wie es durch das Geſetz beſtimmt iſt.

220. Das Civilgericht kann nur bei Anweſenheit von drei Richtern ein Urtheil fällen; es theilt ſich in Abtheilungen, wenn die Zahl es erlaubt; und im Falle der Appellation muß die Abtheilung immer aus einer Mehrzahl von zwei Richtern, als bei dem Spruche in erſter Inſtanz waren, gebildet werden.

221. Der Präſident des Civilgerichtes wird der Reihe der Liſte nach alle ſechs Monat aus den Richtern des nämlichen Gerichtshofes nach der Ordnung ihrer Ernennung gewählt; in den Abtheilungen übernimmt der am früheſten ernannte das Geſchäft des Präſidenten.

Von der correctionellen und peinlichen Rechtspflege.

222. Niemand kann verhaftet werden, als kraft eines Decretes der Behörde, welcher dieſe Gewalt durch das Geſetz übertragen worden iſt, oder wenn er auf friſcher That ergriffen wird; das verhaftete Individuum muß vor den Polizeibeamten gebracht werden.

223. Der Verhaftsbefehl muß förmlich den Grund zu deſſen Anordnung ausſprechen, und das Geſetz, kraft deſſen der Verhaft befohlen wird. Damit er vollzogen werden könne, muß er dem, der der Gegenſtand davon iſt, bekannt und abſchriftlich mitgetheilt werden.

224. Jede ergriffene und vor den Polizeibeamten gebrachte Perſon wird auf der Stelle vernommen, oder ſpäteſtens in 24 Stunden.

225. Ergiebt ſich aus dem Verhöre, daß kein Beſchuldigungsgrund gegen ſie vorhanden iſt; ſo wird ſie ſogleich in Freiheit geſetzt; oder wenn es nöthig ſeyn ſollte, ſie in Arreſt zu ſchicken; ſo wird ſie dahin in der kürzeſten Friſt, welche in keinem Falle drei Tage überſchreiten darf, abgeführt.

226. Kein Verhafteter kann inne behalten werden, wenn er hinreichende Bürgſchaft leiſtet, in allen den Fällen, wo das Geſetz Freiheit gegen Bürgſchaft geſtattet.

227. Niemand kann im Falle, wo die Feſthaltung durch das Geſetz verfügt wird, anderswohin abgeführt oder feſtgehalten werden, als an den geſetzlich und öffentlich als Arreſt-, Juſtiz- oder Gefängnißhäuſer beſtimmten Orten.

228. Kein Wächter oder Stockmeiſter kann jemanden aufnehmen oder inne behalten, als kraft eines Verhaftsbefehles nach den in den Artikeln 222. und 223. vorgeſchriebenen Formen, oder laut eines Befehls zu Leibeshaft, eines Anklagedecrets, oder eines Verdammungsurtheils zu Gefängniß oder correctioneller Einſperrung, und ohne daß er davon in ſein Regiſter Abſchrift genommen hat.

229. Jeder Wächter oder Stockmeiſter iſt verpflichtet, den Verhafteten dem

Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauſes unter ſich hat, jedesmal, ſo oft er von dieſem Beamten dazu aufgefordert wird, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freiſprechen könnte, darzuſtellen.

230. Die Darſtellung des Verhafteten kann ſeinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn ſie einen Befehl des Civilbeamten beibringen, der jederzeit es zu erlauben gehalten iſt; es müßte denn der Wächter oder Stockmeiſter einen Befehl des Richters, den Verhafteten insgeheim zu bewahren, vorzeigen.

231. Jeder durch das Geſetz nicht Befugte, der den Befehl, ein Individuum zu verhaften, giebt, unterzeichnet oder vollzieht; oder wer ſonſt, ſelbſt im Falle der durch das Geſetz verfügten Verhaftung, ein Individuum an einen Ort der Feſthaltung, der nicht öffentlich und geſetzlich zu dieſem Behufe beſtimmt iſt, führet, daſelbſt aufnimmt oder inne behält, iſt des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung ſchuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Strenge, außer der durch das Geſetz vorgeſchriebenen, iſt Verbrechen.

233. Es giebt in jedem Departement, um über die Vergehen, worauf weder eine Leibes- noch entehrende Strafe geſetzt iſt, zu richten, Zuchtgerichte, deren Anzahl durch das Geſetz beſtimmt iſt. Dieſe Gerichte können zu keiner längern Haft als von zwei Jahren verurtheilen. Die Erkenntniß über Vergehen, deren Strafe eine Geldſtrafe von ſechs mailändiſchen Livres, oder eine dreitägige Haft nicht überſchreitet, iſt dem Friedensrichter übertragen, der darüber in letzter Inſtanz entſcheidet.

234. Jedes Zuchtgericht beſteht aus einem Präſidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beiſitzern der Friedensrichter in der Gemeinde, wo es errichtet iſt, aus einem Commiſſair der vollziehenden Gewalt, ernannt und abſetzbar durch das Directorium, und einem Canzelliſten.

235. Der Präſident eines jeden Zuchtgerichts wird jährlich der Reihe nach aus den Mitgliedern des Civilgerichtes des Departements gewählt, ausgenommen den Präſidenten.

236. Man appellirt von den Urtheilen des Zuchtgerichts an das Criminalgericht des Departements.

237. In Betreff der Vergehen, die Leibes- oder entehrende Strafen nach ſich ziehen, kann niemand anders, als nach einer von Geſchwornen angenommenen, oder von dem geſetzgebenden Körper verfügten Anklage, in dem Falle, wo ihm die Verfügung der Anklage zuſteht, gerichtet werden.

238. Ein erſtes Geſchwornengericht erklärt, ob die Anklage angenommen oder verworfen werden ſolle; die Thatſache erkennt ein zweites Geſchwornengericht an, und die durch das Geſetz beſtimmte Strafe wird durch das Criminalgericht verhängt.

239. Die Geſchwornen geben ihre Stimmen insgeheim ab.

240. Es giebt in jedem Departement eben ſo viele Geſchwornengerichte der Anklage (jury d'accusation) als Zuchtgerichte ſind; die Präſidenten der Zuchtgerichte ſind davon die Directoren, jeder in ſeinem Bezirke.

241. Die Verrichtungen der Commiſſairs der vollziehenden Gewalt und des Canzelliſten bei dem Director der Anklagejury werden durch den Commiſſair und Canzelliſten des Zuchtgerichtes beſorgt.

242. Jeder Director der Anklagejury hat die Aufſicht über alle Polizeibeamten ſeines Bezirkes.

243. Der Director der Jury verfolgt als Polizeibeamter nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger entweder pflichtmäßig oder auf Befehl des vollziehenden Directoriums macht, unmittelbar:

1) die Angriffe auf die Freiheit oder individuelle Sicherheit der Bürger;
2) die Angriffe auf das Völkerrecht;
3) die Widerſetzlichkeit gegen die Vollziehung ſowohl gerichtlicher Beſcheide, als auch aller Vollziehungsacte, welche von den eingeſetzten Behörden ausfließen;
4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den freien Austauſch der Lebensmittel und anderer Handelsgegenſtände zu hindern.

244. In jedem Departement giebt es ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht beſteht aus einem Präſidenten, einem öffentlichen Ankläger, zwei aus dem Civilgerichte gewählten Richtern, einem Commiſſair der vollziehenden Gewalt, welcher aus demſelben Gerichte gewählt wird, oder aus ſeinem Subſtituten, und einem Canzelliſten. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit

unter den Richtern des Civilgerichtes wird das Gericht mit zwei aus dem Departements-Civilgerichte gewählten Richtern vermehrt. Dieſe Vermehrung findet auch im Falle der Appellation vom Zuchtgerichte Statt.

246. Der Präſident des Civilgerichtes kann nicht die Amtsverrichtungen eines Richters im Criminalgerichte übernehmen.

247. Die übrigen Richter verſehen dies Geſchäft nach der Reihe im Laufe des Jahres nach der Ordnung ihrer Ernennung.

248. Der öffentliche Ankläger iſt verpflichtet:

1) die Vergehen nach den von den erſten Geſchwornen angenommenen Anklageacten zu verfolgen;
2) den Polizeibeamten die gerabezu an ihn gerichteten Anzeigen zu übertragen;
3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und gegen ſie nach dem Geſetze, im Fall der Nachläſſigkeit oder ſchwererer Vergehungen, zu verfahren.

249. Der Commiſſair der vollziehenden Gewalt iſt verpflichtet:

1) während des Laufes des Proceſſes über die richtige Anwendung der Formen zu wachen, und vor dem Urtheile über die Anwendung des Geſetzes;
2) die Vollziehung der von dem Criminalgerichte gefaßten Beſchlüſſe zu betreiben;

250. Die Richter können den Geſchwornen keine verwickelte Frage vorlegen.

251. Die Urtheilsjury beſteht aus zwölf Geſchwornen wenigſtens; der Angeklagte hat das Recht (la faculté), ohne Gründe anzugeben, eine durch das Geſetz beſtimmte Anzahl zu verwerfen.

252. Der Proceß vor der Urtheilsjury iſt öffentlich, und man kann den Angeklagten den Beiſtand eines Rathgebers, den ſie das Recht haben zu wählen, oder der von Amtswegen für ſie ernannt wird, nicht verweigern.

253. Keiner von einer Urtheilsjury Freigeſprochener kann wegen deſſelben Vergehens wieder vorgefordert oder angeklagt werden.

Von dem Caſſationsgerichte.

254. Es giebt für die ganze Republik ein Caſſationsgericht; es ſpricht:

1) über die Geſuche um Caſſation gegen die Urtheile der Gerichte in letzter Inſtanz;
2) über die Geſuche um Verweiſung von einem Gerichte an das andere, aus Urſache geſetzmäßigen Verdachtes oder wegen öffentlicher Sicherheit;
3) über die Anfragen wegen Competenz in Criminalſachen und über die Anklageacten gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Caſſationsgericht kann nie die Hauptſache der Rechtsſachen unterſuchen; aber es caſſirt die Urtheile, welche nach Proceduren, wobei die Formen verletzt worden ſind, gefällt wurden, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Geſetzes enthalten, und es verweiſet die Hauptſache des Proceſſes an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn nach einer Caſſation das zweite Urtheil in Betreff der Hauptſache mit den nämlichen Rechtsmitteln, wie das erſte, angegriffen wird; ſo kann die Frage nicht mehr vor dem Caſſationsgerichte verhandelt werden, ohne daß ſie vorher dem geſetzgebenden Körper vorgelegt worden iſt, welcher ein Geſetz giebt, nach welchem ſich das Caſſationsgericht richten muß.

257. Jedes Jahr muß das Caſſationsgericht an jede Section des geſetzgebenden Körpers eine Deputation ſenden, die ihr die Anzahl der gefällten Urtheile nebſt der Anzeige und den Worten des Geſetzes, welches das Urtheil beſtimmte, vorlegen muß.

258. Die Anzahl der Richter im Caſſationsgerichte iſt eilf.

259. Dieſes Gericht wird im Laufe von fünf Jahren erneuert, ſo daß man in jedem der vier erſten Jahre zwei Mitglieder, und im letzten drei wechſelt. Die Wahlverſammlungen der Departements ernennen nach und nach die Richter, welche an die Stelle der aus dem Caſſationsgerichte austretenden treten ſollen. Die Richter dieſes Gerichtes können immerfort wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Caſſationsgerichtes hat einen durch die Wahlverſammlung ausgewählten Erſatzmann.

261. Bei dem Caſſationsgerichte befinden ſich ein Commiſſair und zwei Subſtituten, ernannt und abſetzbar durch das vollziehende Directorium.

262. Das vollziehende Directorium zeigt dem Caſſationsgerichte durch ſeinen

Commiſſair und ohne Beeinträchtigung des Rechtes der intereſſirten Parteien die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben.

263. Das Gericht vernichtet dieſe Handlungen, und wenn darunter ein Verbrechen vorwaltet; ſo wird die Thatſache dem geſetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagedecret giebt, nachdem er vorher die Beſchuldigten verhört oder vorgefordert hat.

264. Der geſetzgebende Körper kann die Urtheile des Caſſationsgerichtes nicht vernichten, wohl aber die Richter, die ſich eines Verbrechens ſchuldig machten, perſönlich belangen.

Hoher Juſtizhof.

265. Es giebt einen hohen Juſtizhof, um über die von dem geſetzgebenden Körper angenommenen Anklagen zu richten; ſie mögen nun gegen ſeine eigenen Mitglieder oder gegen die des vollziehenden Directoriums gerichtet ſeyn.

266. Der hohe Juſtizhof beſteht aus fünf Richtern und zwei Nationalanklägern, welche auf die in den Art. 269. und 270. feſtgeſetzte Weiſe von den übrigen Richtern durch die Wahlverſammlung des Departements gewählt werden.

267. Der hohe Juſtizhof wird nur kraft einer Proclamation des geſetzgebenden Körpers, welche von dem großen Rathe verfaßt und bekannt gemacht wird, gebildet.

268. Er bildet ſich und hält ſeine Sitzungen an dem in der Proclamation des großen Rathes beſtimmten Orte; dieſer Ort darf von dem, wo ſich der geſetzgebende Körper befindet, nicht minder als ſechs Meilen entfernt ſeyn.

269. Wenn die Proclamation des geſetzgebenden Körpers die Bildung des hohen Juſtizhofes ausgeſprochen hat; ſo wählt das Caſſationsgericht in einer öffentlichen Sitzung ſechs ſeiner Mitglieder durchs Loos; es ernennt darauf in der nämlichen Sitzung durch geheime Abſtimmung drei von denen, die das Loos beſtimmt hat. Darauf ernennt jedes Departements- und Civilgericht, mittelſt geheimer Abſtimmung, ein Individuum des reſpectiven Gerichtes, und aus den Ernannten werden durchs Loos zwei Individuen, um die Zahl der fünf Richter voll zu machen, gewählt, welche den hohen Gerichtshof bilden.

270. Das Caſſationsgericht ernennt durch Abſtimmung nach abſoluter Mehrheit zwei öffentliche Ankläger, um bei dem hohen Juſtizhofe die Stelle von Nationalanklägern zu bekleiden; es wählt einen davon aus ſeinen Mitgliedern, und den andern aus den Mitgliedern der Departementsgerichte.

271. Die Anklageacten werden vom großen Rathe aufgeſetzt und verfaßt.

272. Jede Wahlverſammlung ernennt acht Geſchworne für den hohen Juſtizhof.

273. Das vollziehende Directorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Liſte der für den hohen Juſtizhof ernannten Geſchwornen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht iſt eingeſetzt, um den Staat gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung und die Vollziehung der Geſetze zu ſichern.

275. Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorchend. Kein bewaffnetes Corps kann berathſchlagen.

276. Sie wird in ſtillliegende Nationalgarde, und in beſoldete Truppen getheilt.

Von der ſtillliegenden Nationalgarde.

277. Die ſtillliegende Nationalgarde beſteht aus allen Bürgern und Bürgersſöhnen, die waffenfähig ſind.

278. Ihre Organiſation und Disciplin ſind für die ganze Republik dieſelben; ſie werden durch das Geſetz beſtimmt.

279. Kein Cisalpiner kann das Bürgerrecht ausüben, der nicht in der Liſte der ſtillliegenden Nationalgarde eingeſchrieben iſt.

280. Rangordnung und Subordination gelten blos in Bezug auf den Dienſt, und für deſſen Dauer.

281. Die Officiere der Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus ſie beſteht, auf eine gewiſſe Zeit gewählt, und können nur nach einer, durch das Geſetz beſtimmten, Zwiſchenzeit wieder erwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht fortdauernd einem einzigen Bürger anvertraut werden.

283. Das Commando der Nationalgarde in einer Stadt von 100,000 Einwohnern und drüber, kann auf die Dauer nicht einem einzigen Bürger anvertraut werden.

284. Wird es für nöthig befunden, die ganze Nationalgarde eines Departements oder einer Stadt, wie es ſo eben bezeichnet wurde, zu berufen; ſo kann das Directorium einen Commandanten auf eine Zeit lang ernennen.

Von den beſoldeten Truppen.

285. Die Republik unterhält auch in Friedenszeiten beſoldete Truppen.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten, und im Fall der Noth auf die vom Geſetze beſtimmte Weiſe gebildet.

287. Die Hauptcommandanten werden nur im Falle des Krieges ernannt; ſie empfangen von dem vollziehenden Directorium nach Willkühr widerrufliche Aufträge. Die Dauer dieſer Aufträge beſchränkt ſich auf einen Feldzug; aber ſie können verlängert werden.

288. Alle feſte Pläze der Republik können nicht unter demſelben Commandanten ſtehen.

289. Die Armee iſt in Betreff der Disciplin, der Form der Gerichte, und der Beſchaffenheit der Strafen beſondern Geſetzen unterworfen.

290. Kein Theil der Nationalgarde oder der beſoldeten Truppen kann für den innern Dienſt der Republik anders, als auf ſchriftliche Aufforderung der bürgerlichen Behörde, nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formen wirkſam ſeyn.

291. Die bewaffnete Macht kann von den bürgerlichen Behörden nur im Bereiche ihres Gebietes aufgefordert werden. Sie kann ſich aus einem Bezirke in den andern nur auf Verfügung der Departementsverwaltung begeben, und aus einem Departement in das andere nur auf Befehl des vollziehenden Directoriums.

292. Nichts deſto weniger beſtimmt der geſetzgebende Körper die Maaßregeln, um die Vollziehung der Geſetze und die Verfolgung der Angeklagten auf dem ganzen Gebiete der ciſalpiniſchen Republik durch die bewaffnete Macht zu ſichern.

293. Im Falle drohender Gefahren kann die Municipalverwaltung eines Bezirkes die Nationalgarde der benachbarten Bezirke auffordern; in dieſem Falle ſind die auffordernde Verwaltung eben ſo wohl, als die aufgeforderten Befehlshaber der Nationalgarde verpflichtet, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung Rechenſchaft abzulegen.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

294. Es giebt in der Republik Elementarſchulen; die Zöglinge lernen darin leſen, ſchreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, und werden in den Schulen von ihren Pflichten durch einen Bürgerkatechismus unterrichtet.

295. Die Republik ſorgt für das Auskommen und die Wohnung der Lehrer, die dieſen Schulen vorſtehen.

296. Es giebt in den verſchiedenen Theilen der Republik höhere als die Elementarſchulen, deren Zahl ſo ſeyn wird, daß in zwei Departements wenigſtens eine iſt.

297. Es giebt für die ganze Republik ein Nationalinſtitut, deſſen Pflicht es iſt, Entdeckungen zu ſammeln, und die Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommnen.

298. Die verſchiedenen Anſtalten für den öffentlichen Unterricht ſtehen unter einander in keinem Verhältniſſe der Unterordnung oder der Gleichförmigkeit der Verwaltung.

299. Die Bürger haben das Recht, beſondere Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten zu errichten, ſo wie auch freie Vereine, um zum Fortſchritte in Wiſſenſchaften und Künſten beizutragen.

300. Es werden Nationalfeſte eingerichtet, um den Bruderſinn unter den Bürgern zu unterhalten, ſie für die Verfaſſung, für das Vaterland und die Geſetze zu gewinnen. Die Nationalgarde muß wenigſtens zum Theil bewaffnet bei dieſen Feſten erſcheinen, um daſelbſt Uebungen auszuführen.

Eilfter Titel.

Finanzen.

Steuern.

301. Die öffentlichen Steuern werden jährlich durch den geſetzgebenden Körper berathen und beſtimmt.

302. Ihm allein ſteht deren Anordnung zu; ſie können nicht über ein Jahr dauern, wenn ſie nicht ausdrücklich erneuert werden.

303. Der geſetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nöthig hält, einführen; aber er muß jährlich die Grundſteuer feſtſetzen.

304. Die Steuern jeder Art werden unter alle Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt.

305. Das vollziehende Directorium ordnet und wacht über die Erhebung und Ablieferung der Steuern; es erläßt alle zu dem Ende nöthige Befehle.

306. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben der Miniſter, von ihnen unterzeichnet und beglaubigt, werden am Beginne jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

307. Eben ſo die Verzeichniſſe des Ertrages von verſchiedenen Steuern und vom ganzen öffentlichen Einkommen.

308. Die Verzeichniſſe dieſer Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Beſchaffenheit nach getrennt. Sie enthalten die Jahr für Jahr empfangenen und aufgewendeten Summen in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung.

309. Gleicherweiſe werden bekannt gemacht die Rechnungen der beſondern Ausgaben für die Departements, in Bezug auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Beförderung der Wiſſenſchaften, auf alle öffentlichen Arbeiten und Einrichtungen.

310. Die Departementsverwaltungen und Municipalitäten können über die vom geſetzgebenden Körper beſtimmten Summen keine Abgabenvertheilung vornehmen, noch, ohne von ihm befugt zu ſeyn, irgend eine Localanleihe auf die Bürger des Departements oder der Gemeinde beſchließen oder erlauben.

311. Dem geſetzgebenden Körper allein ſteht das Recht zu, die Prüfung aller Arten von Münzen anzuordnen, ihre Inſchrift, ihren Werth, ihr Gewicht und den Stempel zu beſtimmen.

312. Das Directorium wacht über die Verfertigung der Münze, und ernennt die mit der unmittelbaren Aufſicht darüber beauftragten Beamten.

Nationalſchatzamt und Rechnungsweſen.

313. Das Nationalſchatzamt und Rechnungsweſen ſteht unter der Aufſicht des Directoriums.

314. Es giebt einen Commiſſair des Nationalſchatzamtes und einen Adjuncten, beide gewählt und abſetzbar durch das vollziehende Directorium; der geſetzgebende Körper hat auch das Recht, ſie, ſo oft er es nöthig findet, abzuſetzen.

315. Die Dauer ihres Amtes iſt vier Jahre; alle zwei Jahre wird eines der Mitglieder erneuert; es kann ohne Zwiſchenzeit und immerfort wieder gewählt werden.

316. Der Commiſſair des Nationalſchatzamtes und ſein Adjunct haben die Pflicht, über die Einnahme aller Nationalgelder zu wachen, die Verwendung der Gelder und die Auszahlung aller Nationalausgaben, welche mit Zuſtimmung des geſetzgebenden Körpers gemacht werden, anzuordnen; offene Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit dem Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, mit den verſchiedenen Nationalagentſchaften, und mit den Zahlmeiſtern der Departements zu halten, die nöthige Correſpondenz mit den obgenannten Einnehmern und Zahlmeiſtern zu führen, um die genaue und regelmäßige Ablieferung der öffentlichen Einkünfte zu ſichern.

317. Sie können, bei Strafe der Pflichtverletzung, nichts auszahlen laſſen, als kraft:

1) eines Decrets des geſetzgebenden Körpers und bis auf den Belauf der von demſelben für jeden Gegenſtand feſtgeſetzten Summen;
2) eines Befehls des Directoriums;
3) der Unterſchrift des Miniſters, der die Ausgabe befiehlt.

318. Sie können eben ſo wenig, bei Strafe der Pflichtverletzung, eine Auszahlung geſchehen laſſen, wenn der unterzeichnete Befehl des Miniſters, in deſſen Fach die Art der Ausgabe einſchlägt, nicht das Datum ſowohl des vollziehenden Directoriums, als des Beſchluſſes des geſetzgebenden Körpers enthält, welcher die Zahlung verfügt.

319. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departement, die verſchiedenen Nationalverwaltungen, und die Zahlmeiſter in den Departements müſſen an das Schatzamt ihre betreffenden Rechnungen einreichen. Der Commiſſair und ſein Adjunct unterſuchen und beſtätigen dieſelben.

320. Der große Rath verfaßt eine Liſte von neun Candidaten, die nicht aus dem geſetzgebenden Körper genommen werden; er legt ſie dem Rathe der Alten vor, der unter der Zahl der, in dieſe Liſte eingetragenen, Individuen drei Reviſoren des Rechnungsweſens wählt; dieſe können nicht anders abgeſetzt oder ſuspendirt werden, als durch den geſetzgebenden Körper, und haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

321. Die Hauptrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, unterſtützt durch die einzelnen Rechnungen und Belege, wird von dem Commiſſair des Schatzamtes den Reviſoren des Rechnungsweſens vorgelegt, die ſie unterſuchen und, wenn ſie in Ordnung iſt, beſtätigen.

322. Die Reviſoren des Rechnungsweſens müſſen den geſetzgebenden Körper von den Mißbräuchen, Veruntreuungen und von allen Fällen der Verantwortlichkeit, die ſie im Laufe ihrer Geſchäfte entdecken, in Kenntniß ſetzen; ſie müſſen auch die Maaßregeln vorſchlagen, wovon ſie glauben, daß ſie zum Nutzen der Republik genommen werden müſſen.

323. Das Ergebniß der durch die Reviſoren des Rechnungsweſens beſtätigten Rechnungen wird gedruckt und bekannt gemacht; dem geſetzgebenden Körper ſteht es zu, die Dauer der Verrichtungen eines Reviſors zu beſtimmen.

Zwölfter Titel.

Aeuſſere Verhältniſſe.

324. Das vollziehende Directorium ernennt die diplomatiſchen Agenten, welche beauftragt ſind, entweder an einem beſtimmten Poſten bei fremden Mächten ſich aufzuhalten, oder beſondere Verhandlungen anzuknüpfen, und giebt ihnen die nöthigen Weiſungen.

325. Der Krieg kann nur durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers auf den förmlichen und nothwendigen Vorſchlag des Directoriums beſchloſſen werden.

326. Die beiden Räthe bewirken in der gewöhnlichen Form ein Decret, wodurch der Krieg erklärt wird.

327. Kein fremdes Heer, ſelbſt wenn es Freund und Verbündeter der ciſalpiniſchen Repubik wäre, kann in das ciſalpiniſche Gebiet, ohne die vorläufige Zuſtimmung des geſetzgebenden Körpers, eingelaſſen werden.

Im Falle drohender oder begonnener Feindſeligkeiten, von Drohungen und Kriegsrüſtungen gegen die ciſalpiniſche Republik, iſt das Directorium gehalten, die zu ſeiner Verfügung geſtellten Mittel der Vertheidigung des Staates anzuwenden, unter Verpflichtung, den geſetzgebenden Körper unverzüglich davon zu benachrichtigen.

328. Außerdem kann es in dieſem Falle die Vermehrung der Streitkräfte und die neuen geſetzlichen Verordnungen, die die Umſtände erfordern dürften, anzeigen.

329. Das Directorium allein kann die äußern politiſchen Verhältniſſe unterhalten, die Verhandlungen leiten, die Macht, je nachdem es für gut befindet, vertheilen, und ihre Richtung im Falle des Krieges anordnen.

330. Es iſt befugt, vorläufige Uebereinkünfte, wie z. B. kurze Waffenſtillſtände, Neutralitätsverträge zu ſchließen; es kann auch geheime Verträge eingehen.

331. Das vollziehende Directorium geht ein, unterzeichnet oder läßt mit fremden Mächten alle Verträge über Frieden, Allianz, Waffenſtillſtand (trêve), Neutralität, Handel, und andere Verträge unterzeichnen, die es ſonſt für das Beſte des Staates nöthig erachtet.

332. In dem Falle, wo ein Tractat geheime Artikel in ſich ſchließt, können die Beſtimmungen dieſer Artikel nicht die offenen aufheben, noch irgend eine Veräußerung des Gebietes der Republik enthalten.

333. Die Tractaten ſind nur dann gültig, wenn ſie zuvor von dem geſetzgebenden Körper geprüft und genehmigt worden ſind; jedoch können nichts deſto weniger die geheimen Artikel vorläufig von dem Augenblicke an, wo ſie das Directorium einging, in Vollziehung geſetzt werden.

334. Beide Räthe berathen über Krieg und Frieden nur in einem allgemeinen Ausſchuſſe.

335. Fremde, welche auf dem Gebiete der ciſalpiniſchen Republik anſäſſig ſind oder nicht, beerben ihre fremden oder ciſalpiniſchen Verwandten. Sie können Contracte ſchließen, im ciſalpiniſchen Gebiete gelegene Güter erwerben und empfangen, und darüber eben ſo, wie ciſalpiniſche Bürger, nach allen durch die Geſetze beſtätigten Weiſen verfügen. Dieſe Verordnung gilt blos für die Nationen, die Gleiches geſtatten.

Dreizehnter Titel.
Reviſion der Verfaſſung.

336. Sollte die Erfahrung die Nachtheile einiger Artikel der Verfaſſung fühlbar machen; ſo ſchlägt der Rath der Alten deren Reviſion vor.

337. Der Vorſchlag des Rathes der Alten iſt in dieſem Falle der Genehmigung des großen Rathes unterworfen.

338. Wenn der Vorſchlag des Raths der Alten, den der große Rath genehmigt hat, in einem Zeitraume von neun Jahren, zu drei verſchiedenen Zeitpuncten, deren einer von dem andern drei Jahre wenigſtens entfernt ſeyn muß, geſchehen iſt; ſo wird eine Reviſionsverſammlung berufen.

339. Wenn jedoch für das erſte Mal, nach Verlauf von drei Jahren der cisalpiniſchen Republik, der Rath der Alten die Reviſion der Verfaſſung verlangt; ſo iſt das Directorium verpflichtet, eine Reviſionsverſammlung höchſtens in vier Monaten zu berufen, damit ſie ſpäteſtens zwei Monate darauf ihre Arbeiten auf die in den folgenden Artikeln vorgeſchriebene Weiſe beginnen könne.

340. Dieſe Verſammlung beſteht aus Mitgliedern jedes Departements, welche auf dieſelbe Weiſe, als die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, gewählt werden, und dieſelben Eigenſchaften, als die von dem Rathe der Alten geforderten, vereinigen.

341. Der Rath der Alten beſtimmt für die Zuſammenkunft der Reviſionsverſammlung einen Ort, der zum wenigſten ſechszehn Meilen von demjenigen entfernt iſt, wo der geſetzgebende Körper ſich befindet.

342. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, ihren Aufenthaltsort zu verändern, ſo jedoch, daß ſie die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Entfernung beobachtet.

343. Die Reviſionsverſammlung verwaltet kein geſetzgebendes, oder regierendes Amt; ſie beſchränkt ſich lediglich auf die Reviſion der ihr durch den geſetzgebenden Körper bezeichneten Artikel.

344. Alle Artikel der Verfaſſung ohne Ausnahme bleiben in Gültigkeit, ſo lange die durch die Reviſionsverſammlung vorgeſchlagenen Aenderungen vom Volke nicht angenommen worden ſind.

345. Die Mitglieder der Reviſionsverſammlung berathſchlagen gemeinſchaftlich.

346. Die Bürger, welche zu der Zeit, wo die Reviſionsverſammlung berufen wird, Mitglieder des geſetzgebenden Körpers ſind, können nicht zu Mitgliedern dieſer Verſammlung gewählt werden.

347. Die Reviſionsverſammlung richtet unmittelbar an die Urverſammlungen den Verbeſſerungsentwurf, den ſie beſchloſſen hat; ſie iſt aufgelöſet, ſobald der Verbeſſerungsentwurf jenen zugeſchickt worden iſt.

348. Auf keinen Fall kann die Reviſionsverſammlung über drei Monate dauern.

349. Die Mitglieder der Reviſionsverſammlung können zu keiner Zeit für das, was ſie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen geſprochen oder geſchrieben haben, zur Verantwortung gezogen, verklagt oder gerichtet werden; und während der Dauer ihrer Geſchäfte können ſie nicht vor Gericht geſtellt werden, wenn es nicht mittelſt eines Beſchluſſes derſelben Mitglieder der Reviſionsverſammlung geſchieht.

350. Die Reviſionsverſammlung iſt bei keiner öffentlichen Feierlichkeit gegenwärtig; ihre Mitglieder erhalten dieſelbe Entſchädigung als die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers.

351. Die Reviſionsverſammlung hat das Recht, in der Gemeinde, wo ſie ſich aufhält, die Polizei zu verwalten oder verwalten zu laſſen.

Vierzehnter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

352. Es giebt unter den Bürgern keine andern Obern, als die öffentlichen Beamten, in Beziehung auf die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

353. Das Geſetz erkennt keine Verbindlichkeit an, die den geſellſchaftlichen Rechten des Menſchen zuwider iſt; es beſtimmt die Wirkungen der bereits gethanen religiöſen Gelübde.

354. Niemand kann verhindert werden, ſeine Gedanken auszuſprechen, zu ſchreiben, drucken und bekannt machen zu laſſen; die Schriften können vor ihrer Herausgabe keiner Cenſur unterworfen werden. Niemand kann für das, was er geſchrieben oder bekannt gemacht hat, verantwortlich ſeyn, als in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen.

355. Niemand kann verhindert werden, wenn er den Geſetzen gehorcht, dem Cultus zu folgen, den er erwählt hat. Die vollziehende Gewalt wacht über deſſen Ausübung, und unterſagt den Geiſtlichen jedes Religionsbekenntniſſes die Ausübung ihres Amtes, wenn ſie das Vertrauen der Regierung verloren haben. Niemand kann gezwungen werden, zu den Koſten irgend eines Cultus beizutragen.

356. Es kann kein Privilegium, noch Meiſterſchaft, oder Zunft, oder Einſchränkung der Freiheit der Preſſe, des Handels, der Ausübung der Induſtrie, der Künſte jeder Art gegeben werden. Jedes Verbot in dieſer Art, wenn es die Umſtände erheiſchen ſollten, iſt weſentlich proviſoriſch, und hat blos ein Jahr höchſtens Geſetzeskraft, wofern es nicht förmlich erneuert wird.

357. Das Geſetz wacht beſonders über die Gewerbe, die auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und die Geſundheit der Bürger Bezug haben; aber die Zulaſſung der Ausübung dieſer Gewerbe kann von keiner Geldentrichtung abhängen.

358. Das Geſetz muß für die Belohnung der Erfinder, oder für die Aufrechthaltung des ausſchließlichen Eigenthumsrechtes über ihre Entdeckungen, oder ihre Erzeugniſſe ſorgen.

359. Die Verfaſſung gewährleiſtet die Unverletzbarkeit alles Eigenthums, oder eine billige Entſchädigung für dasjenige, deſſen Aufopferung die öffentliche geſetzlich erwieſene Nothwendigkeit erfordert.

360. Das Haus jedes Bürgers iſt eine unverletzliche Freiſtatt; während der Nacht darf niemand hineingehen, als im Falle der Feuers- oder Waſſersnoth, oder auf Aufforderung aus dem Innern des Hauſes, oder wegen Gegenſtände des peinlichen Verfahrens, in den von dem Geſetze beſtimmten Fällen. Bei Tage kann man daſelbſt die Befehle der eingeſetzten Behörden vollziehen. Keine Hausſuchung kann anders, als kraft eines Geſetzes wegen einer Perſon, oder einer ausdrücklich in dem die Hausſuchung anordnenden Befehle bezeichneten Sache, geſchehen.

361. Es dürfen keine Verbindungen oder Geſellſchaften, die der öffentlichen Ordnung zuwider ſind, gebildet werden.

362. Keine Bürgerverſammlung kann ſich als Volksgeſellſchaft betrachten.

363. Keine einzelne Geſellſchaft, die ſich mit politiſchen Unterſuchungen beſchäftigt, kann mit einer andern correſpondiren, oder ſich ihr anſchließen, oder öffentliche Sitzungen, beſtehend aus Secretairen und unter einander verſchiedenen Beiwohnenden, halten, oder Bedingungen über Verwaltung und Wählbarkeit anordnen, noch das Recht der Ausſchließung ſich anmaßen, noch ihren Mitgliedern ein beſonderes Zeichen ihrer Verbindung zu tragen erlauben.

364. Die Bürger können ihre politiſchen Rechte nur in Ur- und Gemeindeverſammlungen geltend machen.

365. Allen Bürgern ſteht es frei, an die öffentlichen Behörden Bittſchriften zu richten; aber ſie müſſen individuell ſeyn; kein Verein kann deren für die Geſammtheit einreichen, ausgenommen die eingeſetzten Behörden, und zwar lediglich über Gegenſtände, die in ihr Fach gehören. Die Bittſteller dürfen nie die den öffentlichen Behörden ſchuldige Achtung vergeſſen. Kein Individuum, kein Privatverein darf Bittſchriften oder Vorſtellungen im Namen des Volkes erlaſſen, noch weniger ſich die Eigenſchaft der Volksſouverainetät anmaßen. Die Verletzung dieſes Artikels iſt ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit.

366. Jede bewaffnete Zuſammenrottung iſt ein Angriff auf die Verfaſſung und ſoll mit Gewalt aus einander getrieben werden.

367. Jede unbewaffnete Zuſammenrottung ſoll gleichfalls zerſtreut werden; zuerſt mittelſt eines wörtlichen Befehls, ſodann, wenn es nöthig iſt, durch bewaffnete Macht.

368. Mehrere eingeſetzte Behörden können niemals ſich vereinigen, um zuſammen zu berathſchlagen; kein von einer ſolchen Vereinigung herfließender Act kann vollzogen werden.

369. Niemand kann Abzeichen, welche auf frühere Amtsverrichtungen, oder geleiſtete Dienſte hindeuten, tragen.

370. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und alle öffentliche Beamte tragen bei Amtsverrichtungen das Kleid oder das Zeichen der Gewalt, womit ſie bekleidet ſind; das Geſetz beſtimmt deren Form.

371. Kein Bürger darf im Ganzen oder zum Theil auf die Entſchädigung oder Beſoldung, welche ihm das Geſetz für öffentliche Geſchäfte zuerkannt, Verzicht leiſten.

372. In der Republik giebt es Uebereinſtimmung der Gewichte und Maaße.

373. Die Verfaſſung nimmt in öffentlichen Acten die franzöſiſche Zeitrechnung an, welche mit dem 22. Sept. 1792, als dem Zeitpuncte der Gründung dieſer Republik, beginnt.

374. Keine der durch die Verfaſſung eingeſetzten Gewalten hat das Recht, ſie in ihrem Ganzen oder in einem ihrer Theile zu ändern, die Aenderungen ausgenommen, welche darin mittelſt der Reviſion nach den im 13. Artikel feſtgeſetzten Anordnungen vorgenommen werden.

375. Die Bürger werden immer deſſen eingedenk ſeyn, daß von der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlverſammlungen vorzüglich die Erhaltung und das Glück der Republik abhängt.

376. Die cisalpiniſche Nation erklärt zur Gewährleiſtung des öffentlichen Credits, daß, wenn eine Veräußerung von Nationalgütern, aus welchem Grunde es geſchehen möge, geſetzlich beſtimmt iſt, der geſetzmäßige Käufer nicht derſelben beraubt werden kann, unbeſchadet einem dritten, welcher auf Entſchädigung durch den Nationalſchatz Anſpruch macht, wenn dieſe Entſchädigung Statt finden kann.

377. Der geſetzgebende Körper muß alle Theile dieſer gegenwärtigen Verfaſſung, welche nicht auf der Stelle in allgemeine Wirkſamkeit treten können, ergänzen, damit die Republik dadurch nicht Schaden leide.

Ueberdies werden alle Maaßregeln angewendet, um Gleichförmigkeit der Verordnungen in die Republik im Laufe zweier Jahre, ſpäteſtens von der Einweiſung des geſetzgebenden Körpers an, zu bringen.

Wenn der Umfang der Republik ſich auf irgend eine Weiſe vergrößern ſollte; ſo wird der geſetzgebende Körper die Zahl der Repräſentanten beſtimmen, womit die beiden Räthe nach Verhältniß zu der Bevölkerung, womit der Staat bereichert worden iſt, vermehrt werden ſollen.

378. Das cisalpiniſche Volk übergiebt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Verfaſſung der Treue des geſetzgebenden Körpers, des vollziehenden Directoriums, der Verwalter und Richter, der Wachſamkeit der Familienväter, der Tugend der Gattinnen und Mütter, der Liebe der jungen Bürger, und dem Muthe aller Cisalpiner.

Unterſchriften der Mitglieder des Verfaſſungsausſchuſſes:
Fontana, Lambertenghi, Longo, Loschi, Mascheroni, Melzi, Moscati, Oliva, Paradiſi, Porro.

Unterſchriften der Mitglieder des Centralausſchuſſes:
Lahoz, Moscati, Mandelli, Paradiſi, Ricci, Sommariva, Visconti.

Im Namen der franzöſiſchen Republik:
Unterzeichnet: Bonaparte.

Nicht lange beſtand die Gültigkeit der von Bonaparte der cisalpiniſchen Republik gegebenen Verfaſſung. Denn kaum war der Stifter dieſes Freiſtaates nach Aegypten abgegangen, als der franzöſiſche Geſandte Trouvé zu Mailand am 30. Aug. 1798 weſentliche Veränderungen in der Verfaſſung deſſelben vornahm, und einen neuen Verfaſſungsentwurf vorlegte. Er erklärte in ſeinem Schreiben an beide Räthe Cisalpiniens (vergl. Poſſelts allgem. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.): „Eine Verfaſſung, die zu oft verletzt ward, um noch einige Kraft zu behaupten, und um die Rechte der Bürger zu ſichern; eine Regierung ohne Mittel, gleich ohnmächtig das Gute zu thun, und das Böſe zu verhindern; eine verderbliche und übel verſtandene Verwaltung; ein für nichts zu rechnender und äußerſt koſtſpieliger Militairſtand; die Finanzen in einem ſchauderhaften Verfalle; keine republikaniſchen Satzungen, kein öffentlicher Unterricht, kein Zuſammenhang, keine Einförmigkeit in den Civilgeſetzen; allerwärts Mangel an Subordination, Sorgloſigkeit, unbe-

ſtrafte Vergeudungen: kurz, die vollſtändigſte und entſetzlichſte Anarchie." So ſchilderte Trouvé den Zuſtand Ciſalpiniens. Frankreich, ſagte er, habe dies mit Schrecken geſehen, dabei aber gewünſcht, daß die geſetzgebenden Räthe Ciſalpiniens ſelbſt die Mittel der Rettung anwenden möchten. Deshalb habe er (Trouvé) dieſe bei ſich verſammelt, und ſich begnügt, ihnen Rath zu ertheilen. Weil ſie aber ſich nicht hinlänglich bevollmächtigt geglaubt, und die Ehre, ihr Vaterland zu retten, von ſich gewieſen hätten; ſo wolle er nun mit der ciſalpiniſchen Verfaſſung, Regierung, Geſetzgebung und Verwaltung Veränderungen vornehmen.

Dieſe beſtanden in der Verminderung der Deputirten und der Departemente, in der Organiſirung und innern Polizei der geſetzgebenden Räthe, in der Organiſirung der Gerichtshöfe, in der Zahlung einer Beiſteuer als Bedingung des Bürgerrechts, in ſtrengeren Bedingungen bei Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, in weniger häufigen Wahlen, und in der Beſchränkung der Volksgeſellſchaften und der Tagesblätter. Er erklärte, die bisherige Verfaſſung (vom 30. Juni 1797) ſey nur eine Art von militairiſcher Anordnung, und von der Nation auf keine Weiſe, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern, ſanctionirt geweſen. — Der Rath der Jüngern zu Mailand machte daher, in einem Schreiben an den Rath der Alten, dieſe Veränderungen bekannt und erklärte die neue Verfaſſung für das Grundgeſetz der Republik (ſ. die allgem. Zeit. am ang. Orte).

Allein nach wenigen Wochen veränderte der franzöſiſche Obergeneral des italieniſchen Heeres, Brune, am 19. Oct. 1798 von neuem die Einrichtungen des Trouvé, indem er verſchiedene Mitglieder der geſetzgebenden Räthe und des Vollziehungsdirectoriums abſetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch dieſen Schritt Brune's desavouirte das franzöſiſche Directorium officiell, mit des Directors Treilhard Unterſchrift (vergl. Allgem. Zeit. 1798, vom 26. Dec.). Der franzöſiſche Regierungscommiſſair Rivaud erließ deshalb (ſ. ebendaſelbſt) eine Proclamation an das ciſalpiniſche Volk, in welcher es heißt: „daß die franzöſiſche Regierung zwar die Mängel der erſten ciſalpiniſchen Verfaſſung eingeſehen und gewünſcht habe, daß dieſe Mängel ohne Erſchütterungen und Unruhen hätten abgeändert werden mögen; daß ſie aber die Berechnungen einiger Männer nicht billige, welche mit weniger Eifer nach der Vervollkommnung der ciſalpiniſchen Regierung, als darnach, ſelbſt zu regieren, getrachtet, und die Gewalt der Kriegsmacht dabei gemißbraucht hätten." Darauf fuhr er fort: „Ihr ſollt unabhängig und frei ſeyn; das iſt der Wunſch der Natur; das iſt der Wunſch des franzöſiſchen Volkes. Ihr ſollt in Rückſicht auf die Grundgeſetze eurer Republik das Recht ausüben, welches euch eure Souverainetät ertheilt."

Die neue Geſtaltung Ciſalpiniens ward aber durch den im Früh-

jahre 1799 zwiſchen Oeſtreich und Frankreich beginnenden Krieg verhindert. Die cisalpiniſche Republik ward bei den Siegen der Oeſtreicher und Ruſſen in Oberitalien bis zum Siege Bonaparte's bei Marengo (14. Juni 1800) aufgehoben. Nach dieſem Siege gab der damalige erſte Conſul Frankreichs der erneuerten Republik (18. Juni) eine proviſoriſche Regierung. Sie ward (9. Febr. 1801) im Lüneviller Frieden von neuem anerkannt von Oeſtreich, und der Thalweg der Etſch ihre Grenze gegen die Grenzen Oeſtreichs in Italien.

Darauf verſammelte der erſte Conſul eine Staatsconſulta derſelben von 450 Perſonen (29 Biſchöffe, 33 Pfarrer, 46 Rechtsgelehrte, 31 Gelehrte, 31 Kaufleute, 12 Departementsadminiſtratoren, 40 Städtedeputirte, 48 von der Nationalgarde, 27 von den Linientruppen, 150 Notabeln, 6 von dem Regierungsausſchuſſe, und 31 von der bisherigen proviſoriſchen Conſulta) im December 1801 zu Lyon, wo am 28. Jan. 1802 die neue Verfaſſung der nunmehrigen italieniſchen Republik ausgeſprochen, und der erſte Conſul zu ihrem Präſidenten ernannt ward. Entſchieden behauptete dieſe Verfaſſung in ihren drei Wahlcollegien: der Grundeigenthümer, der Gelehrten und der Kaufleute, eine weſentliche Verſchiedenheit und einen bedeutenden Vorzug vor der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1799, und nicht ohne Grund war die Meinung, daß man in dieſer italieniſchen Verfaſſung einen Verſuch machen wollte, der, wenn er gelänge, auch auf Frankreich übergetragen werden könnte.

b) Verfaſſung vom 28. Januar 1802.

Erſter Titel.

Von der italieniſchen Republik.

1. Die römiſch-katholiſche apoſtoliſche Religion iſt die Staatsreligion.
2. Die Souverainetät beruht auf der Geſammtheit der Bürger.
3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Diſtricte und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.

Von dem Bürgerrecht.

4. Jeder von einem cisalpiniſchen Vater gebohrne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei ſeiner Volljährigkeit der Bürgerrechte theilhaftig.
5. Des nämlichen Rechts wird jeder Fremde theilhaftig, der, im Beſitze eines Grundeigenthums, oder eines Induſtrie- oder eines Handelsetabliſſements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander ſich in derſelben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpiniſcher Bürger ſeyn will.
6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts, bewillige das Geſetz die Naturaliſation auch denjenigen, die ſich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geſchicklichkeit in den Wiſſenſchaften und Künſten, die blos mechaniſchen Künſte mit eingeſchloſſen, oder über der Republik geleiſtete wichtige Dienſte gehörig ausweiſen können.
7. Die älteren Naturaliſationen ſind erſt dann gültig, wenn ſie mit vorſtehenden Bedingungen übereinſtimmend befunden worden ſind.
8. Das Geſetz beſtimmt die Zeit der Minderjährigkeit, den Betrag des Eigen-

thums, das Jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theilhaftig zu ſeyn, und endlich die Urſachen, durch welche die bürgerlichen Rechte ſuſpendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es beſtimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Regiſters. Blos die darin eingeſchriebenen Bürger ſind zu verfaſſungsmäßigen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei Wahlcollegien, nämlich das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, ſind das erſte Organ der Nationalſouverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung verſammeln ſich die Collegien wenigſtens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staatsconſulta, des geſetzgebenden Körpers, der Reviſions- und Caſſationsgerichte, und die Rechnungscommiſſarien zu ernennen. Ihre Sitzung kann nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie berathſchlagen ohne Discuſſion, und durch geheime Stimmenablegung.

13. Die Sitzung eines Collegiums iſt nur inſofern gültig, als ein Drittheil aller Mitglieder anweſend iſt.

14. Bei jeder ordentlichen Sitzung der Collegien überreicht die Regierung einem jeden derſelben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweiſungen in Betreff der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die ſchriftlichen Anſuchungen derjenigen, welche beſtimmte Anſprüche, um aufgenommen zu werden, anführen, geradezu annehmen.

15. Sie beſtätigen oder verwerfen die Denunciation, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an ſie gelangen.

16. Sie entſcheiden über die Verfaſſungsartikel, welche ihnen von dem Staatsrathe vorgeſchlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müſſen wenigſtens dreißig Jahre alt ſeyn; ſie werden auf Lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines ſolchen Collegiums zu ſeyn:

1) durch geſetzlich erwieſenen betrügeriſchen Bankerott;
2) durch eine ohne rechtmäßige Urſache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sitzungen des Collegiums, wovon man Mitglied iſt, dauernde Abweſenheit;
3) durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geſchehene, Annahme eines Dienſtes bei einer fremden Macht;
4) durch die Fortdauer der Abweſenheit aus der Republik, ſechs Monate, nachdem man auf geſetzliche Weiſe zurück berufen worden iſt;
5) durch alle die Urſachen, welche das Bürgerrecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergiebt, ehe es ſich trennt, das Protocoll ſeiner Sitzung der nächſtfolgenden Cenſur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der Grundeigenthümer.

20. Das Collegium der Grundeigenthümer (Possidenti) beſteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Gründen, ein jährliches Einkommen von wenigſtens 6000 (Mailänder) Lire*) haben. Ihr Verſammlungsort, während der erſten zehn Jahre, iſt Mailand.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der Grundeigenthümer wenigſtens eben ſo viel Mitglieder zu haben, als die Bevölkerungszahl angiebt: Eines auf dreißigtauſend Menſchen gerechnet.

22. Wenn ſich in einem Departement keine hinreichende große Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20. Artikel erforderliche Vermögen beſitzen; ſo wird dieſe Zahl aus einem viermal ſo großen Verzeichniſſe der größten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sitzung ergänzt ſich dies Collegium ſelbſt, nach dem Verzeichniſſe des Grundeigenthums, welches es das Recht hat, von der Regierung zu verlangen.

*) Ein Mailänder Lire beträgt ohngefähr $21\frac{1}{2}$ Kreuzer Reichsgeld.

24. Es wählt aus ſeiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Cenſur beſtehen ſoll.

25. Es macht, nach der Stimmenmehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen Staatsbeamten, welche im 11. Artikel bemerkt ſind, und überreicht ſolchen der Cenſur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) beſteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmteſten Männern aus allen Arten von Wiſſenſchaften und freien oder mechaniſchen Künſten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchenſachen, oder durch ihre Kenntniſſe in der Moral, in der Geſetzgebung, in der Staatskunſt und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetſten Männern erwählt werden. Ihr Verſammlungsort, in den erſten zehn Jahren, iſt Bologna.

27. Bei jeder Sitzung übergiebt dies Collegium der Cenſur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenſchaften haben, und nach welchem die Cenſur zu den erledigten Stellen ernennt.

28. Es wählt aus ſeiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Cenſur ſind.

29. Es ſetzt, nach relativer Stimmenmehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11. Artikel gedachten Staatsbeamten auf, und überreicht es der Cenſur.

Sechſter Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) beſteht aus 200 Bürgern, die unter den im beſten Credit ſtehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetſten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Sitz iſt, während der erſten zehn Jahre, zu Brescia.

31. Bei jeder Sitzung ergänzt ſich dies Collegium ſelbſt, mit Hülfe der Nachweiſungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28. und 29. Artikel gelten auch für dies Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Cenſur.

33. Die Cenſur iſt eine Commiſſion von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt ſind, auf die Art und in den Verhältniſſen, die in den Artikeln 24. und 28. angegeben ſind. Ihr Sitz iſt, in den erſten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie verſammelt ſich nothwendiger Weiſe fünf Tage nach der Sitzung der drei Collegien.

35. Sie iſt nicht länger als zehn Tage verſammelt, und ihre Sitzungen ſind nur inſofern gültig, als 17 Mitglieder anweſend ſind.

36. Nach den von den Collegien eingeſchickten Verzeichniſſen, ernennt ſie zu den verfaſſungsmäßigen, im Artikel 11. angezeigten, Staatsämtern, nach der abſoluten Stimmenmehrheit.

37. Sie macht die Wahl der Staatsbeamten kund, welche nach der abſoluten Stimmenmehrheit durch die drei Collegien ernannt worden ſind.

38. Sie ernennt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27. Artikel gemäß.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Verfaſſung anvertraut ſind, in dem für ihre Sitzungen feſtgeſetzten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Verrichtungen aus, welche ihr durch die Verfaſſung, nach den Artikeln 109, 111 und 114. übertragen ſind.

41. Die Cenſur wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Wählercollegien erneuert.

42. Die Acten der Cenſur müſſen den Collegien in ihrer nächſtfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Achter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung iſt einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten,

einem Staatsrath, Miniſtern und einem Geſetzgebungsrath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugniſſen, anvertraut.

44. Der Präſident bleibt zehn Jahre im Amte, und kann unbeſtimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präſident giebt die erſte Anregung zu allen Geſetzen, gemäß dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiative aller diplomatiſchen Unterhandlungen.

47. Ihm iſt ausſchließlich die Vollziehungsgewalt aufgetragen, welche er mittelſt der Miniſter ausübt.

48. Er ernennt die Miniſter, die Civil- und diplomatiſchen Agenten, die Oberbefehlshaber der Armee und die Generale. Das Geſetz beſtimmt die Beförderungsweiſe der Officiere von niederem Grade.

49. Er ernennt den Vicepräſidenten, welcher, in ſeiner Abweſenheit, ſeinen Platz im Staatsrath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräſentirt. Iſt er einmal ernannt; ſo kann ihm während der Präſidentſchaft deſſen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präſidentenſtelle erledigt wird, iſt ſolche in allen ihren Befugniſſen von dem Vicepräſidenten ſo lange zu verſehen, bis ein neuer Präſident gewählt ſeyn wird.

51. Die Staatsſiegel ſind dem Präſidenten anvertraut. Ein Staatsſecretair, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei ſeiner perſönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem Geſetzgebungscorps ſanctionirten Geſetze vorlegen, das Staatsſiegel darauf drücken, und ſie kund machen.

52. Eben dieſer Staatsſecretair contraſignirt die Unterzeichnung des Präſidenten, und hält ein beſonderes Regiſter über ſeine Erlaſſe.

53. Der Gehalt des Präſidenten iſt 500,000 Mailänder Lire; der des Vicepräſidenten iſt 100,000 gedachter Lire.

Neunter Titel.
Vom Staatsrathe.

54. Der Regierungs- oder Staatsrath (Consulta di Governo) beſteht aus 8 Bürgern, die wenigſtens 40 Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienſte, die ſie zuvor ſchon dem Vaterlande geleiſtet haben, ausgezeichnet ſeyn müſſen.

55. Der Präſident führt in dem Staatsrathe den Vorſitz. Ein Mitglied dieſes Raths, den der Präſident aus demſelben erwählt, iſt Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Dieſer führt, in Abweſenheit des Präſidenten, den Vorſitz im Staatsrathe.

56. Der Staatsrath hat beſonders den Auftrag, die diplomatiſchen Verträge, und alles, was auf auswärtige Staatsangelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle Verhaltungsbefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem Staatsrathe erörtert, und die Verträge ſind nicht eher gültig, als nachdem ſie von der Stimmenmehrheit des Staatsraths bewilligt worden ſind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer verdächtigen Perſon anbefohlen hat; ſo muß der Präſident, innerhalb zehn Tagen, dieſelbe vor die gehörigen Gerichte ſtellen, oder, in Betracht der beſondern Umſtände, worin ſich der Staat befindet, von dem Staatsrath ein Decret zu Verlängerung dieſer Friſt erhalten, welches von dem Präſidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des Staatsraths unterzeichnet ſeyn muß.

59. Ein gleiches Decret iſt ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun iſt, aus der Hauptſtadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derſelben ſtört, zu entfernen.

60. Alle beſondere Maßregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Texte eines allgemeinen Geſetzes erhellt, und wozu man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staates hernimmt, erfordern nothwendig ein beſonderes Decret des Staatsraths.

61. Wenn die Sicherheit des Staats erfordert, daß ein Departement außerhalb der Verfaſſung geſetzt werde, oder wenn der Aufſtand irgend eines bewaffneten Corps, oder das Betragen irgend eines hohen Staatsbeamten, eine außerordentliche Maßregel zum Wohle des Staats erforderte; ſo muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des Staatsraths ertheilt worden ſeyn.

62. Jedes Decret des Staatsraths gilt immer nur allein von dem beſondern Falle, der es veranlaßt hat.

63. Der Präſident giebt ausſchließlich die erſte Anregung zu allen Geſchäften, die im Staatsrathe vorgetragen werden, und ſeine Stimme giebt den Ausſchlag in allen Berathſchlagungen.

64. In dem Falle, daß die Präſidentenſtelle durch Ablauf der geſetzlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der Staatsrath wieder einen Präſidenten durch abſolute Stimmenmehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, ſo daß er nicht auseinander gehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der Vicepräſident führt bei dieſer Sitzung den Vorſitz ſtatt des Präſidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des Staatsraths iſt 30,000 Lire.

Zehnter Titel.
Von den Miniſtern.

66. Die Miniſter werden von dem Präſidenten erwählt, welcher ſie auch wieder entlaſſen kann.

67. Die Regierung kann einen Oberrichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen Juſtizminiſter iſt. Er wird von dem Präſidenten ernannt, kann aber ſeine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derſelben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem Oberrichter kommt beſonders zu:

1) über die Art des Geſchäftsganges in den Gerichtshöfen beſondere Anordnungen zu treffen;
2) einen Richter, der nachläſſig iſt, oder der ſich nicht der Würde ſeines Amts gemäß beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amts ſuspendiren zu können;
3) das Recht, den Vorſitz in dem Caſſationsgerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen Staatsſecretair für die Juſtiz zu ernennen, und ihm dies Fach anzuvertrauen; ſo behält zwar der Oberrichter ſeinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der Staatsſecretair für die Juſtiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des Juſtizminiſters, ohne der Vorzüge des Oberrichters zu genießen.

70. Der Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe wird nothwendig aus den Mitgliedern des Staatsraths genommen, nach der Wahl des Präſidenten, welcher ihn ernennt, und nach ſeinem Gutdünken wieder abſetzt.

71. Ein Miniſter iſt beſonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die Geldverſendungen und die Bezahlungen, welche durch das Geſetz genehmigt ſind. Aber er kann keine Bezahlung geſtatten, als

1) kraft eines Geſetzes, und nicht über die zu einem beſtimmten Gegenſtande der Ausgabe beſonders angewieſenen Fonds hinaus,
2) auf einen Beſchluß der Regierung, und
3) laut einer Anweiſung eines Miniſters.

72. Er muß, unter ſeiner eigenen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die Generalrechnung des öffentlichen Schatzes den Commiſſarien der Oberrechenkammer, in der letzten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Miniſter muß in jedem Jahre die ſpecificirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen ſeiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kann Gültigkeit haben, wenn ſie nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt.

Eilfter Titel.
Vom Geſetzgebungsrathe.

75. Der Geſetzgebungsrath kann aus nicht weniger als 10 Bürgern beſtehen, die wenigſtens dreißig Jahre alt ſind, von dem Präſidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlaſſen werden können.

76. Die Mitglieder dieſes Raths haben eine berathſchlagende Stimme über die Geſetzesentwürfe, die von dem Präſidenten vorgeſchlagen worden ſind, und die nur durch abſolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden können.

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präſident es für dienlich findet, ſie um Rath zu fragen.

78. Ihnen iſt beſonders aufgetragen: die Verfaſſung der Geſetzesentwürfe; die Auseinanderlegung der Beweggründe, welche die Veranlaſſung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des Geſetzgebungscorps, und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäß.

79. Die Miniſter können, wenn es der Präſident verlangt, dem Geſetzgebungsrath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jedes Raths iſt 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom geſetzgebenden Körper.

81. Der geſetzgebende Körper beſteht aus 75 Mitgliedern, die wenigſtens dreißig Jahre alt ſind. Das Geſetz beſtimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden ſollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigſten muß außerhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert ſich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des erſten und des zweiten Drittheils wird durch das Loos beſtimmt; nachher wird ſolcher durch die Anciennetät beſtimmt.

83. Die Regierung beruft den geſetzgebenden Körper zuſammen, und vertagt deſſen Sitzungen; dieſe dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der geſetzgebende Körper kann nicht berathſchlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen iſt, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsraths, des Geſetzgebungsraths und die Miniſter haben das Recht, den Sitzungen des geſetzgebenden Körpers auf der ihnen beſonders beſtimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der geſetzgebende Körper ernennt aus ſeiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 ſeyn darf. Jeder von der Regierung überſchickte Geſetzesentwurf wird gedachter Sprechercommiſſion mitgetheilt.

87. Dieſe Commiſſion prüft den Entwurf, beſpricht ſich darüber in der Stille mit den Räthen der Regierung, und legt dann dem geſetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Geſetzesvorſchlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem verſammelten geſetzgebenden Körper von zwei Sprechern deſſelben und von zwei Räthen der Regierung debattirt.

89. Der geſetzgebende Körper berathſchlagt ohne Debatten mit geheimer Abſtimmung, und nach abſoluter Stimmenmehrheit; die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Geſetzes geſchieht durch die Regierung, drei Tage nach Entſcheidung des geſetzgebenden Körpers.

91. Während dieſer Zwiſchenzeit kann das Geſetz, als verfaſſungswidrig, klagweiſe denuncirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einſtweilen die Kundmachung und die Wirkung des Geſetzes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers iſt 6000 Mailänder Lire; jener der Sprecher iſt 9000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die Streithändel zwiſchen Particularen können durch Schiedsrichter abgethan werden; von ihrem Urtheile kann man nicht appelliren, noch Caſſation ſuchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilsſprüchen kann man nicht appelliren; die Reviſion hat allein in dem Falle, wenn zwei Sprüche einander entgegen ſind, Statt.

96. Das Caſſationsgericht vernichtet
1) die Urtheilsſprüche ohne Appellation, in denen die Formen verletzt ſind, und die ein offenbares Verfahren wider das Geſetz enthalten;
2) erkennt es über die Geſuche um Verweiſung von einer Gerichtsſtelle zur andern wegen rechtmäßigen Verdachts gegen öffentliche Sicherheit;
3) entſcheidet es über die Frage der Incompetenz in Criminalſachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten Anklageacten;

4) giebt es den Collegien die Acten des Geſetzgebungscorps oder der Regierung an, welche Anmaßung der richterlichen Gewalt mit ſich führen, oder die freie Ausübung derſelben hindern.

97. In Verbrechensſachen ſind peinliche Gerichte vorhanden. Was die Verbrechen, welche Strafen an Leib oder Ehre nach ſich ziehen, betrifft; ſo läßt ein erſtes Geſchwornengericht die Anklage zu, oder verwirft ſie. Wird ſie zugelaſſen; ſo erkennt ein zweites Geſchwornengericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die Richter wenden ſofort das Geſetz an; von ihrem Spruche kann man nicht appelliren.

98. Das Geſetz beſtimmt die Organiſation, die Competenz, die Territorial-Jurisdiction, die Verrichtungen der Gerichtshöfe, und den Gehalt der Richter.

99. Das Geſetz ſetzt die Organiſation der Geſchwornengerichte und den Zeitpunct ihrer wirklichen Einführung feſt, der nicht über zehn Jahre verſchoben werden darf.

100. Die Fragen, welche die Staatsverwaltung betreffen, ſind von der beſondern Competenz des geſetzgebenden Raths.

101. Die Handelskammern ſprechen ſummariſch in Handelsſachen.

102. Ueber militairiſche Verbrechen wird von Kriegsräthen, dem Militairgeſetzbuche gemäß, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Caſſations- und des Reviſionsgerichts werden von den Collegien ernannt; die Mitglieder der Appellationsgerichte, die ordentlichen Richter werden von dem Geſetzgebungsrath ernannt, nach den Liſten, die ihnen von den Caſſations-, Reviſions- und Appellationsgerichten vorgelegt worden ſind. Das Geſetz beſtimmt die Verfertigung dieſer Liſten.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt; ſie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug haben, und in den Fällen, wo man das Bürgerrecht verliert, abgeſetzt.

Vierzehnter Titel.

Von der Verbindlichkeit der Staatsbeamten.

105. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Cenſur, des Präſidenten und des Vicepräſidenten der Regierung, der Mitglieder des Staatsraths, des Geſetzgebungsraths, des Geſetzgebungscorps, der Kammer der Sprecher, der Reviſions- und Caſſationsgerichte, ſind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was perſönliche und ſolche Verbrechen betrifft, die ſich nicht von der Ausübung beſagter Aemter herleiten; ſo werden die Beſchuldigten, von den Verſammlungen, zu denen ſie gehören, den dazu befugten Amtsſtellen zugewieſen.

107. Die Miniſter ſind verantwortlich:

1) für die von ihnen unterzeichneten Acten der Regierung;
2) für die Nichtvollziehung der Geſetze und der die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen;
3) für ertheilte beſondere Befehle, die der Verfaſſung und den ſie handhabenden Verordnungen zuwider ſind;
4) für Veruntreuung der Staatseinkünfte.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das Caſſationsgericht, geben, jedes in den ihm zuſtehenden Gegenſtänden, die verfaſſungswidrigen Handlungen und die Vergeuder des Staatsvermögens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angabe in Betracht gezogen zu werden verdient; ſo wird ſie der Cenſur zugewieſen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien unterſucht die Cenſur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und ſchickt ſolche, wenn ſie die Anklage gegründet glaubt, dem Reviſionsgericht zu, das ohne Appellation und ohne Anſpruch an Urtheils-Caſſation ſpricht.

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag; ſo verliert der Beamte durch das Decret, mittelſt deſſen die Cenſur die Anklage zuläßt, ſeine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amte untüchtig.

111. Außer den in dem 108. und 109. Artikel vorhergeſehenen Klagefällen, kann die Cenſur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der Nation verloren, und daß er das Staatsvermögen verſchleudert habe. Dieſe Mittheilung iſt geheim.

112. Die Regierung ſetzt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröffnet durch eine Botſchaft an die Collegien die Gründe, warum ſie mit der Cenſur nicht gleicher Meinung iſt.

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei; ſo ſchreiten ſie über die Klage zur Tagesordnung. Sind ſie der Meinung der Cenſur; ſo weiſen ſie die Botſchaft der Regierung der nächſten Cenſur zur Unterſuchung zu.

114. Die zweite Cenſur unterſucht, nach dem Votum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn ſie die Anklage gegründet glaubt, ſo weiſet ſie den Beſchuldigten dem Reviſionsgerichte zu. Dieſe Zuweiſung hat die in dem Art. 110. angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem Caſſationsgericht gleichfalls dem Reviſionsgerichte zugewieſen.

Funfzehnter Titel.
Allgemeine Verfügungen.

116. Die Verfaſſung erkennt keinen andern bürgerlichen Unterſchied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter herrührt.

117. Kein Einwohner des ciſalpiniſchen Gebiets darf in der freien Ausübung ſeines beſondern Gottesdienſtes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, iſt ungültig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in dieſem Falle kann die Verhaftung erſt durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beſchluß einer dazu befugten Amtsſtelle gültig gemacht werden.

119. Die Republik kennt keine Privilegien oder andere Einſchränkungen des Kunſtfleißes und des innern und äußern Handels, als ſolche, welche auf das Geſetz gegründet ſind.

120. In der ganzen Republik iſt einerlei Gewicht, Maaß, Münze, peinliches und bürgerliches Geſetz. Eben ſo muß auch Einförmigkeit in dem Grundſteueranſatz und in dem Syſtem des erſten öffentlichen Unterrichts ſeyn.

121. Ein allgemeines Nationalinſtitut iſt beauftragt, Entdeckungen zu ſammeln, und Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommnen.

122. Eine National-Oberrechenkammer beſtimmt und bewährt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Dieſe obrigkeitliche Stelle beſteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert ſich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt; die Mitglieder ſind ohne Einſchränkung wieder erwählbar.

123. Das beſoldete Heer iſt den Verfügungen der Staatsverwaltung untergeordnet; die Nationalgarde iſt nur den Geſetzen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt iſt weſentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathſchlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jetzt zur ciſalpiniſchen Republik gehören, ſind von der Republik anerkannt. Das Geſetz beſtimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von Nationalgütern, wo dieſelben ſich auch herſchreiben mögen, kann, ſo wie er einmal nach einem geſetzlich getroffenen Kaufe in deren Beſitz iſt, unter keinem Vorwande mehr in dem ruhigen Genuß geſtört werden; es bleibt jedoch dem dritten reclamirenden Theil unbenommen, ſich um Entſchädigung an den öffentlichen Schatz zu wenden.

127. Das Geſetz weiſet auf die noch nicht verkauften Nationalgüter die Einkünfte an, welche für die Biſchöffe, ihre Capitel, die geiſtlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauweſen der Hauptkirchen erforderlich ſeyn mögen. Man kann die Beſtimmung derſelben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwiſchenraume von drei Jahren der Staatsrath die Verbeſſerung irgend eines Verfaſſungsartikels für nöthig findet; ſo ſchlägt er ſolche den Collegien vor, welche darüber entſcheiden.

Organiſches Geſetz über die Geiſtlichkeit.

Erſter Titel.

Von den katholiſchen Geiſtlichen.

1. Die Biſchöffe der ciſalpiniſchen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhle eingeſetzt, mit welchem ſie frei über die geiſtlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Biſchoff erwählt und eingeſetzt.

Der Biſchoff kann, nachdem es das Bedürfniß der Diöces erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren verſehen.

3. Der Biſchoff kann die, für die geiſtlichen Bedürfniſſe der Völker nöthige, Zahl von Geiſtlichen, als Pfründner, Capellane, Legaten, anſtellen.

Zweiter Titel.

Geiſtliche Stiftungen.

1. Die Grenzen der Diöceſen ſind keiner Neuerung unterworfen. Allenthalben, wo ſie etwa verändert worden ſind, ſoll über ihre Wiederherſtellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede Diöces hat ihr Capitel, das zu einer Metropolitan- oder Kathedralkirche gehört, und dem zufolge ausgeſteuert iſt.

3. Der Beſitz der Canonicate, und anderer nicht verkaufter geiſtlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beſchlag genommen oder beſetzt worden ſind, verbleibt den Biſchöffen, Capiteln und Pfarrern; man giebt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und reſpectiven Aemter betreffen, zurück.

4. Jede Kathedralkirche genießt, unter der Rubrik, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbeſſerungen, und der Beſtreitung des darin zu haltenden Gottesdienſtes.

5. Jede Diöces hat ihr biſchöffliches Seminarium, das gehörig ausgeſteuert, und zur Erziehung der Geiſtlichkeit beſtimmt iſt, welche, den kanoniſchen Gebräuchen gemäß, der Gewalt des Biſchoffs anvertraut iſt.

6. Die Güter und Ausſteuern für die Biſthümer, Capitel, Seminarien und Kirchenbauten, ſollen innerhalb drei Monaten feſtgeſetzt werden.

7. Die Conſervatorien, Hoſpitäler, milde und andere fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Biſchoff jedesmaliger Präſident iſt, wenn ſolche von Seiten der Biſchöffe eingeſetzt waren; an Orten, wo es keine ſolche Stiftungen giebt, ſoll der Biſchoff immer Mitglied der Verwaltung ſeyn.

8. Die Veräußerung und Sequeſtrirung der vom Geſetz zur Ausſteuer der Biſthümer, Capitel, Seminarien und Kirchenbauten angewieſenen Güter ſoll nicht mehr Statt finden. Die gegenwärtig von dieſen Geſammtheiten und von den Pfarrern beſeſſenen Güter ſollen nicht verkauft werden können; den Individuen von aufgehobenen Geſammtheiten werden durch wirkſame Mittel die Auszahlungen der zugeſtandenen Penſionen zugeſichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht-Einrichtung.

1. Die Canzleien der Biſchöffe und ihre reſpectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinarvorſchriften, welche eingeführt worden ſind, um die Geiſtlichkeit den Züchtigungen und kanoniſchen Strafen zu unterwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Biſchoff kann den geiſtlichen Delinquenten zur Pönitenz in ein Seminarium oder Kloſter verweiſen. Iſt das Verbrechen wichtig; ſo unterſagt er ihm die Ausübung ſeines Amts, und hält die Einkünfte ſeiner Pfründe zurück, um die Beſoldung desjenigen, welcher ſie einſtweilen verſieht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienſte beſorgen muß, dadurch zu ſichern. Wenn der Schuldige den Gehorſam verſagt; ſo wendet ſich der Biſchoff an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geiſtlicher in der Führung ſeines Amts die öffentliche Ruhe

ſtört; ſo wird der Biſchoff requirirt, ihm dieſelbe zu unterſagen, und falls dieſer nicht willfahrt; ſo wendet man ſich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geiſtlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit ſich bringt; ſo benachrichtigt man den Biſchoff von dem Urtheil; dieſer kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanoniſchen Geſetze in ſolchen Fällen vorſchreiben.

5. Die Geiſtlichkeit iſt aller Kriegsdienſte überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienſtes und der Geiſtlichen abzweckt, iſt verboten.

7. Ein Pfarrer kann von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanoniſches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu ertheilen.

Als aber, nach der Einführung der kaiſerlichen Würde in Frankreich, auch die italieniſche Republik in das Königreich Italien verwandelt, und der Kaiſer Napoleon am 16. März 1805 von der zu Paris verſammelten italieniſchen Conſulta als König von Italien proclamirt worden war; da beſtimmte ein verfaſſungsmäßiges Statut vom 16. März 1805: „die italieniſche Krone iſt erblich in Napoleons directer und ehelicher, natürlicher oder adoptirter männlicher Nachkommenſchaft; doch darf blos ein Bürger Frankreichs oder des Königreichs Italien adoptirt werden. Napoleon übergiebt, ſobald die fremden Truppen Neapel, die joniſchen Inſeln und Malta geräumt haben, die erbliche Krone Italiens einem ſeiner erblichen oder adoptirten Söhne, von welcher Zeit an die Kronen Frankreichs und Italiens nie wieder auf Einem Haupte vereiniget werden dürfen. Der König von Italien wird volljährig mit Vollendung des achtzehnten Jahres. Der Code Napoleon wird vom 1. Jan. 1806 an das Geſetzbuch des Königreichs.“

Noch wichtiger für die Veränderung der Verfaſſung vom Jahre 1802 waren aber das zweite und beſonders das dritte verfaſſungsmäßige Statut.

c) Conſtitutionelles Statut vom 27. März 1805.

Die Staatsconſulta, nach Anſicht des verfaſſungsmäßigen Statuts vom 16. März, beſchließet:

Erſter Titel.
Von der Regentſchaft.

1. Die Großjährigkeit der Könige von Italien iſt auf das achtzehnte vollendete Jahr feſtgeſetzt; während der Minderjährigkeit verwaltet ein Regent die Geſchäfte.

2. Der Regent muß wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn, und in dem Königreiche Italien reſidiren. Die Frauen ſind von der Regentſchaft ausgeſchloſſen.

3. Der König kann unter den Prinzen des königlichen Hauſes, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, den Regenten auswählen, ſo wie, bei dem Mangel derſelben, unter den Großbeamten der Krone.

4. Im Falle dieſe Beſtimmung des Regenten von Seiten des Königs unterbliebe, wird die Regentſchaft dem Prinzen des königlichen Hauſes übertragen, welcher im Grade und nach der Ordnung der Erblichkeit der nächſte iſt und 25 Jahre zurückgelegt hat.

5. Wenn der König keinen Regenten beſtimmt und kein Prinz von dem kö-

niglichen Hauſe 25 Jahre zurückgelegt hat; ſo wählt der Senat (oder die Conſulta) den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

6. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zur Regentſchaft in der Ordnung der Erblichkeit berufenen Prinzen, einem entfernteren oder einem Großbeamten der Krone die Regentſchaft übertragen würde; ſo ſetzt dieſer, einmal in Uebung ſtehende, ſeine Functionen ſo lange fort, bis der König majorenn iſt.

7. Die Regentſchaft übt bis zur Majorennität des Königs und im Namen des minderjährigen Königs alle Attribute der königlichen Würde aus. Nichts deſto weniger kann der Regent zu den großen Aemtern des Reichs nicht ernennen, und ſeine Ernennungen zu Stellen, deren Amtsführung auf Lebenszeit iſt, ſind nur proviſoriſch, und werden nur durch die vom Könige ein Jahr nach der Majorennität ertheilte Beſtätigung definitiv.

8. Der Regent iſt über die Acten ſeiner Adminiſtration nicht perſönlich verantwortlich.

9. Die Regentſchaft giebt kein Recht auf die Perſon des minderjährigen Königs.

10. Die Aufſicht über den minderjährigen König wird deſſen Mutter anvertraut, und, wenn dieſe nicht mehr lebt, dem Prinzen, der hierzu durch den Vorgänger des minderjährigen Königs beſtimmt wurde. Im Fall beide fehlen ſollten, wird die Aufſicht über den minderjährigen König dem Großbeamten der Krone übertragen, welcher der erſte iſt, in der unten im 17. Artikel beſtimmten Ordnung, und die erforderten Eigenſchaften beſitzt. Zur Aufſicht über den minderjährigen König können weder der Regent, noch deſſen Deſcendenten erwählt werden.

11. Wenn der König entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufſicht über den minderjährigen König beſtimmt; ſo wird die in Gegenwart der Großbeamten der Krone gemachte Deſignationsacte in Empfang genommen, und ſogleich von dem Staatsſecretair dem Senat (oder der Conſulta) überſchickt, damit ſie in deren Regiſter eingetragen und in deren Archiven niedergelegt, oder, wenn ſie verſiegelt iſt, blos niedergelegt werde. Die Deſignationsacten ſind in beiden Fällen durch den Willen des Königs widerruflich. Jede Acte der Deſignation oder der Widerrufung derſelben, welche nicht in die Regiſter des Senats eingetragen, oder in deſſen Archiven vor dem Tode des Königs niedergelegt wird, iſt null und nichtig.

Zweiter Titel.

Von den Großbeamten des Königreichs.

12. Die Großbeamten des Königreichs ſind:

1) Die Großbeamten der Krone, nämlich: der Kanzler-Siegelbewahrer der Krone; der Großalmoſenier; der Oberhofmeiſter; der Oberkämmerer; der Oberſtallmeiſter.
2) Die Miniſter; aber nur ſo lange, als ſie im Amte ſind.
3) Die Erzbiſchöffe von Mailand, Ravenna, Bologna und Ferrara;
4) Die Marſchälle des Reichs, die aus den ausgezeichnetſten Generalen gewählt werden (ihre Zahl darf nie die von vier überſteigen, und es dürfen deren keine vor dem Jahre 1810 ernannt werden); der erſte Capitain der königlichen Leibwache; der Generalinſpector der Artillerie; der Generalinſpector des Genie.
5) Sechs Mitglieder des Collegiums der Güterbeſitzer, welche der König aus denjenigen 50 derſelben wählt, die die meiſten Abgaben bezahlen und überdies ſich am meiſten durch Verdienſte auszeichnen.

13. Durch ein Statut des erſten Königs von Italien, die Organiſation des Palaſtes betreffend, werden, für den Glanz der verſchiedenen Dienſte des Palaſtes, ordentliche Kronbeamten ernannt; die Nachfolger des Königs ſind an dieſes Statut gebunden.

14. Die Großbeamten des Königreichs behalten, mit Ausnahme der Miniſter, ihre Würden lebenslänglich. Dieſe Würde kann nur Unterthanen des Königreichs verliehen werden.

15. Die Großbeamten der Krone haben den Rang unmittelbar nach den Prinzen; ſie ſind, vermöge ihrer Würde, Mitglieder des Staatsraths; ſie bilden das Conſeil des Königs, wenn dieſer ſie dazu berufen will; ſie ſind Mitglieder des geheimen Raths.

16. Vier Commanderien von 36,000 mailändiſchen Liren jährlicher Einkünfte, nämlich die erſte, zwiſchen der Seſia und der Adda, die zweite, zwiſchen der Adda

und der Etſch, die dritte auf dem rechten Ufer des Po, und die vierte zwiſchen dem Santereo und dem Rubicon, ſind lebenslänglich mit der Würde des Canzlers-Siegelbewahrers der Krone, des Oberhofmeiſters, des Oberkämmerers und des Oberſtallmeiſters verbunden. Dem Großalmoſenier wird eine geiſtliche Pfründe verliehen. Die Großbeamten der Krone genießen nebſtdem

1) eines auf den Schatz der Krone, nach dem Verhältniſſe ihrer Amtsverrichtungen in dem Palaſte, angewieſenen Gehalts:
2) des Gehalts eines Staatsraths und eines Senators.

17. Wenn durch eine Verfügung des Königs, oder durch irgend eine andere Urſache, ein Großbeamter der Krone außer Dienſtthätigkeit kommt; ſo behält er ſeinen Titel, ſeinen Rang und ſeine Vorrechte.

Dritter Titel.

Von den Eidſchwüren.

18. In den zwei Jahren, welche ſeiner Erhebung zum Throne oder ſeiner Majorennität folgen, ſchwört der König, begleitet von den Großbeamten des Reichs, vor Gott einen Eid auf das Evangelium; und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Körpers, der drei Präſidenten der Wahlcollegien, der Erzbiſchöffe und Biſchöffe, des Caſſationstribunals, des Nationalrechnungsamtes und der Präſidenten der Reviſions- und Appellationstribunale.

19. Der Eid des Königs lautet alſo:

„Ich ſchwöre, die Integrität des Reichs zu erhalten, die Staatsreligion zu reſpectiren und reſpectiren zu machen; ſo wie die Gleichheit der Rechte, die politiſche und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit der Verkäufe der Nationalgüter; keine Auflage zu machen, keine Taxen zu beſtimmen, als in Kraft des Geſetzes, und mit dem einzigen Wunſche des Intereſſe, des Glücks und des Ruhmes des italieniſchen Volks zu regieren.“

20. Ehe der Regent die Ausübung ſeiner Functionen beginnt, ſchwört er, begleitet von den Großbeamten des Reichs und in Gegenwart des Senats, des Staatsraths und des Präſidenten des Caſſationstribunals, vor Gott einen Eid auf das Evangelium. Der Staatsſecretair nimmt über die Eidesleiſtnng ein Protocoll auf.

21. Der Eid des Regenten iſt in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Ich ſchwöre, die Staatsgeſchäfte nach den Verfaſſungen des Reichs, nach den Decreten des Senats und nach den Geſetzen zu verwalten, das Gebiet des Königreichs in ſeiner Integrität, die Rechte der Nation und die der k. Würde zu handhaben, und dem Könige im Augenblicke ſeiner Majorennität getreulich die Macht zurück zu geben, deren Ausübung mir anvertraut iſt.

22. Die Reichsgroßbeamten, der Staatsſecretair, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Körpers, der Wahlcollegien, alle öffentliche Beamten und die Officiere und Soldaten der Armee legen nachſtehenden Eid ab:

„Ich ſchwöre Gehorſam den Verfaſſungen des Reichs und Treue dem König.“

Unterzeichnet: Napoleon.

Melzi, Marescalchi, Caprara, Paradiſi, Fenaroli,
Coſtabili, Luoſi, Guicciardi.

---

d) Conſtitutionelles Statut vom 5. Juni 1805.

Erſter Abſchnitt.

Von den Krongütern.

1. Das Kroneigenthum beſteht:

1) aus dem königlichen Palaſte in Mailand und der Villa Bonaparte;
2) aus dem Palaſte von Monza und ſeinen Zubehörungen;
3) aus dem Palaſte zu Mantua, dem Palaſte von The und dem ehemaligen herzoglichen Palaſte zu Modena;
4) aus einem Palaſte in der Nähe von Brescia und einem, der in der Nähe von Bologna gelegen ſeyn ſoll. Dieſe Paläſte ſind nebſt den ſchickl chen Zubehörungen ungeſäumt zu beſtimmen.
5) Aus dem Walde von Ticie.

Ein Capital von 10 Millionen Lire in Nationalgütern wird beſonders ange-

wieſen, ſowohl zum Ankauf der zwei Paläſte in den Gegenden von Brescia und Bologna, als der erforderlichen Grundſtücke zur Errichtung der Parke von Monza und des Ticiner Waldes.

2. Unabhängig von obigen Verfügungen und um den Glanz des Thrones zu erhalten, liefert der öffentliche Schatz jährlich in die Hände des Kronſchatzmeiſters ſechs Millionen Mailänder Lire, nämlich monatlich eine halbe Million.

3. Eben ſo liefert der öffentliche Schatz jährlich zwei Millionen, monatlich ein Zwölftheil, zum Solde für die Garde des Königs, welche deshalb bei dem jährlichen Verzeichniſſe der Erforderniſſe des Kriegsminiſteriums nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

4. Außer dieſer Leibwache wird noch eine beſondere gebildet, in welcher allein die Brüder, Söhne und Enkel, Neffen und Söhne der Neffen, und die Geſchwiſterkinder der Mitglieder der Collegien, oder dieſe Mitglieder ſelbſt, das Recht haben, aufgenommen zu werden.

4. Die Güter und Einkünfte, welche durch obige Artikel der Krone angewieſen ſind, werden von einem Generalintendanten verwaltet, nach den nämlichen Geſetzen und Formen, wie die Güter und Einkünfte der Krone Frankreich.

5. Der König kann, wenn die Umſtände es erfordern, der Königin auf die Civilliſte einen Wittwengehalt anweiſen, der in keinem Falle die jährliche Summe von 300,000 Lire überſteigen darf.

Die Urkunde, welche dieſes Witthum beſtimmt, muß vom Canzler Kronſiegelbewahrer abgefaßt ſeyn.

Zweiter Abſchnitt.
Vom Vicekönige.

6. Während der Zeit, da der Kaiſer und König Napoleon die italieniſche Krone behält, kann er ſich durch einen Vicekönig repräſentiren laſſen.

7. Ein Decret und beſondere Inſtructionen beſtimmen die Eigenſchaft und Ausdehnung der Befugniſſe des Vicekönigs.

8. Ehe der Vicekönig die Ausübung ſeines Amtes beginnt, legt er dem Kaiſer und Könige folgenden Eid ab:

„Ich ſchwöre, der Verfaſſung getreu zu ſeyn, und dem Könige zu gehorchen, meine Amtsverrichtungen in der Stunde, wo ich dazu vom Könige Befehl erhalten werde, niederzulegen, und ſogleich die mir anvertraute Gewalt in die Hände desjenigen zu übergeben, der dazu vom Könige beauftragt ſeyn wird.“

9. Der Vicekönig muß in dem Umfange des Königreichs Italien wohnen.

10. Die Kronbeamten und die Palaſtbeamten haben bei ihm eben die Verrichtungen, wie bei dem Kaiſer und Könige.

Dritter Abſchnitt.
Von den Collegien.

11. Die Collegien der Landeigenthümer, der Gelehrten, der Handelsleute, verſammeln ſich abgeſondert und auf eine Einladung des Königs, worin der Ort ihrer Zuſammenkunft bezeichnet iſt, um ſich zu vervollſtändigen und die Mitglieder des geſetzgebenden Raths zu ernennen.

12. Der Präſident der Cenſur und die Präſidenten der drei Collegien werden vom Könige ernannt.

13. Diejenigen Mitglieder der drei Collegien, welche im nämlichen Departement wohnen, verſammeln ſich einmal in jedem Jahre auf Zuſammenberufung des Königs im Hauptorte zu einem Departementscollegium.

14. Sie bilden nur eine einzige Verſammlung, worin die Landeigenthümer zur Rechten, die Handelsleute zur Linken, die Gelehrten dem Bureau gegenüber ſitzen.

15. Der Präſident wird vom Könige ernannt.

16. Jedes Departementscollegium präſentirt die Candidaten zu den Generalconſeils der Departemente und zu den Friedensrichtern. Die Zahl der präſentirten Candidaten iſt dreimal ſo groß, als die der ledigen Stellen. Die für jedes Departement ſtatt gehabten Präſentationen werden öffentlich bekannt gemacht.

Vierter Abſchnitt.
Von dem Staatsrathe.

17. Der Staatsrath beſtehet:

1) aus dem Conſeil der Conſultoren;
2) aus dem geſetzgebenden Conſeil;
3) aus dem der Auditoren.

18. Die Mitglieder dieſer drei Conſeils werden vom Könige ernannt.

§. 1. Von dem Conſeil der Conſultoren.

19. Der Conſeil der Conſultoren beſteht aus acht conſultirenden Staatsräthen. Die Großbeamten der Krone haben darin Sitz und Stimme.

20. Der Conſeil der Conſultoren erkennt auf die ihm von einem Miniſter, kraft eines königlichen Befehls, gemachte Mittheilung:

a) über Alles, was ſich entweder auf die Auslegung eines oder mehrerer Artikel der verfaſſungsmäßigen Statuten, oder auf Modificationen bezieht, die mit dieſen Statuten vorgenommen werden ſollen;
b) über Friedens-, Handels- und Subſidienverträge, die ihm vor der Bekanntmachung mitgetheilt werden.

21. Der Conſeil der Conſultoren erwählt, in dem durch den 5. Artikel des zweiten conſtitutionellen Statuts vorhergeſehenen Falle, den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

22. In dem durch den 11. Art. des nämlichen conſtitutionellen Statuts vorhergeſehenen Falle wird die Ernennungsacte, entweder eines Regenten für die Minderjährigkeit, oder eines Prinzen zur Bewachung eines minderjährigen Königs, an den Conſeil der Conſultoren geſchickt, der nach Vorſchrift des beſagten Artikels verfährt.

23. Im Conſeil der Conſultoren führt eines ſeiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorſitz.

§. 2. Von dem geſetzgebendem Conſeil.

24. Der Geſetzgebungsrath beſteht aus höchſtens zwölf Staatsräthen.

25. Er erkennt, auf die, vermöge eines königlichen Befehls an ihn verwieſenen, Berichte und Vorſchläge der Miniſter:

a) über alle Geſetzesvorſchläge, welches auch der Gegenſtand derſelben ſeyn mag;
b) über alle Entwürfe von Verordnungen, die öffentliche Verwaltung, oder die Erklärung, Erläuterung und Auslegung dieſer Verordnungen betreffend.

26. Keine Verordnung über die öffentliche Verwaltung kann höhere Strafen, als die der niederen Criminalgerichtsbarkeit oder correctionellen Juſtiz ſind, feſtſetzen.

27. Im Geſetzgebungsrathe führt eins der Mitglieder deſſelben, das der König ernennt, den Vorſitz.

§. 3. Von dem Conſeil der Auditoren.

28. Dieſer Conſeil beſteht aus höchſtens achtzehn Staatsräthen.

29. Er erkennt, auf die vermöge königlichen Befehls an ihn verwieſenen Vorſchläge und Berichte der Miniſter:

a) über alle ſtreitige Angelegenheiten;
b) über alle Jurisdictionsconflicte wegen abgeforderter Acten, wenn der Gegenſtand wegen ſeines Zuſammenhanges entweder mit dem unmittelbaren Intereſſe des Staatsvermögens, oder mit Streitfragen in Betreff der öffentlichen Verwaltung, außer der Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe liegt;
c) über die gegen unmittelbare Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verfügende gerichtliche Unterſuchung;
d) über die Appellationen von Entſcheidungen der Präfecturräthe;
e) über Conceſſionsgeſuche von Berg- oder Waſſerwerken auf ſchiffbaren Flüſſen und Kanälen;
f) über Autoriſationsbewilligungen an Gemeinden, Hoſpitäler, oder andere öffentliche Wohlthätigkeitsanſtalten, ingleichen an gottesdienſtliche Inſtitute, wegen Annahme von Schenkungen und Legaten, wegen Verkäufe, Tauſchungen, Vergleiche und Localſteuern;
g) über angetragene Retraitepenſionen zu Gunſten von Officieren und Soldaten, oder Civilbeamten.

30. Im Rathe der Auditoren führt eines ſeiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorſitz.

31. Die Streithändel zwiſchen dem Staate und Privatperſonen, und die Appellationen von Entſcheidungen der Präfecturräthe, werden in ein Verzeichniß eingetragen, das im Generalſecretariat des Raths angeſchlagen bleibt, damit die Parteien Nachricht erhalten, und ihre ſchriftlichen Deductionen in Zeit von längſtens einem Monat einreichen können.

§. 4. Abtheilung in den ordentlichen und in den außerordentlichen Dienſt, und in Sectionen. Ordnung der Arbeiten.

32. Die Mitglieder des Staatsrathes vertheilen ſich in den ordentlichen und außerordentlichen Dienſt. Das Verzeichniß darüber wird alle ſechs Monate von dem Könige gegeben.

33. Der Geſetzgebungsrath und der Rath der Auditoren theilt ſich in drei Sectionen, nämlich die Section der Geſetzgebung und des Gottesdienſtes; die Section des Innern und der Finanzen, und die Section des Krieges- und des Seeweſens.

34. Die an den Geſetzgebungsrath und den Rath der Auditoren überſandten Sachen werden in den Sectionen vertheilt und in Berathung gezogen; ein Mitglied der Section hat jedesmal den Vortrag. Der Rath der Conſultoren, der Geſetzgebungsrath und der Rath der Auditoren entwerfen in beſonderen Sitzungen, in der Form von Vorſchlägen zu Geſetzen, Reglements, Decreten, oder Entſcheidungen, ihr Gutachten über jede der ihnen zugewieſenen Sachen. Dieſe Entwürfe werden von dem Präſidenten dem Könige vorgelegt, der, ehe er ſie genehmigt, dieſelben dem ganzen Staatsrathe zufertigen läßt.

35. In dieſem hat der König ſelbſt den Vorſitz, und in ſeiner Abweſenheit entweder ein Großbeamter der Krone, oder ein conſultirender Staatsrath, den der König dazu beſtimmt.

36. Der Staatsrath hat nur eine berathende Stimme.

37. Wenn er über Geſetzesvorſchläge oder Verordnungen in Hinſicht der öffentlichen Verwaltung berathſchlagt; ſo müſſen zwei Drittheile der für den ordentlichen Dienſt beſtimmten Mitglieder anweſend ſeyn. Bei anderen Gegenſtänden iſt die Gegenwart von achtzehn Mitgliedern erforderlich.

38. Der Staatsrath hat einen Generalſecretair, welcher noch ſo viele Gehülfen hat, als der Dienſt nothwendig macht.

§. 5. Allgemeine Vorſchriften.

39. Nach der erſten Bildung des Staatsrathes kann künftig keiner mehr Mitglied des Geſetzgebungsrathes werden, der nicht zuvor Mitglied des Rathes der Auditoren war, und keiner Mitglied des Rathes der Conſultoren, der nicht in dem Geſetzgebungsrathe geweſen.

40. Der Gehalt der Mitglieder des Rathes der Auditoren iſt auf 6000 mailändiſche Lire beſtimmt; jener der Mitglieder des Geſetzgebungsrathes auf 15,000, und der des Rathes der Conſultoren auf 25,000.

41. Die Mitglieder des Conſultorenrathes ſind lebenslängliche Staatsräthe. Sie können ſelbſt von dem Könige nicht entſetzt werden, und wenn ſie auch, entweder auf Befehl des Königs, oder aus irgend einer andern Urſache, ihre Amtsverrichtungen niederlegen müſſen; ſo behalten ſie doch, nach wie vor, Titel, Rang, Vorzüge und Gehalt. Dieſe können ſie nur aus denſelben Urſachen verlieren, welche den Verluſt des Bürgerrechtes nach ſich ziehen.

42. Die Miniſter ſind gebohrne Mitglieder des Staatsrathes, ſo lange ſie ihr Amt verwalten. Sie können bei den Berathſchlagungen aller Abtheilungen deſſelben zugegen ſeyn, wenn Sachen verhandelt werden, welche in ihr Departement einſchlagen.

43. Der König kann, wenn er es für gut befindet, den Mitgliedern des Staatsrathes einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung, oder Geſchäfte im Miniſterium, oder Verſendungen im Innern und nach dem Auslande anvertrauen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der geſetzgebenden Verſammlung.

44. Der König eröffnet die Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung.

45. Die Kammer der Redner iſt aufgehoben. Die Geſetzesvorſchläge werden einer Commiſſion übergeben, welche die geſetzgebende Verſammlung je aus ihrer Mitte wählt, und die ihr hierauf den Vortrag macht.

46. Die geſetzgebende Verſammlung hat einen Präſidenten und zwei Quäſtoren, welche vom Könige ernannt werden. Ihr Amt dauert zwei Jahre.

47. Sie beſchäftigt ſich:

a) mit der jährlichen Rechnung über die Staatseinnahme und Ausgabe;
b) mit der Militairconſcription;
c) mit der Veräußerung der Nationalgüter;
d) mit dem Münzweſen;
e) mit den Veränderungen in den öffentlichen Abgaben, entweder durch neue Anlagen, oder neue Formen in Anſehung der ſchon beſtehenden;
f) mit Abänderung der Geſetze in bürgerlichen, peinlichen und Handelsſachen.

Alle übrigen Gegenſtände gehören vor die öffentliche Staatsverwaltung.

48. Jedes Jahr werden in den Staatsſchatz 300,000 Lire zu den Ausgaben der geſetzgebenden Verſammlung geworfen, für die Unterhaltung des Baues und der Erforderniſſe ihres Palaſtes, für die Bezahlung ihrer Canzleien und die Entſchädigung ihrer Mitglieder. Dieſer Fond wird von dem Präſidenten und den Quäſtoren verwaltet und zwar in Gemäßheit eines Beſchluſſes, der alle zwei Jahre in einem geheimen Comité genommen werden muß, um die genauere Verwendung der Summe zu beſtimmen. Voraus wird von derſelben der jährliche Gehalt des Präſidenten und der Quäſtoren abgezogen, der für jenen in 25,000 Lire, und für einen jeden von dieſen in 10,000 beſteht.

49. Der König kann die geſetzgebende Verſammlung auflöſen. Innerhalb ſechs Monaten von der Auflöſung derſelben an, werden die Collegien zuſammen berufen, um die neuen Wahlen vorzunehmen.

Sechster Abſchnitt.
Von der Gerichtsordnung.

50. Die Richter werden vom Könige ernannt. Ihre Amtsverrichtungen ſind lebenslänglich.

51. Alle Gerichte, außer den Friedensgerichten, haben mehrere Richter, die nach der Stimmenmehrheit entſcheiden.

52. Die peinlichen Urtheile müſſen immer von denſelben Richtern gefällt werden, welche die Zeugen ſelbſt abgehört haben. Die Richter müſſen in gleicher Zahl ſeyn.

53. Die Sitzungen aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfe ſind öffentlich. Die Zeugen, ſo wie die Vertheidiger der Angeklagten, müſſen immer in öffentlicher Sitzung angehört werden.

54. So oft das Caſſationsgericht bemerkt, daß der Sinn eines Geſetzes, oder eines Artikels eines Geſetzes, von den Gerichtshöfen falſch ausgelegt wird; ſo hat daſſelbe dem Großrichter darüber zu berichten, und der Bericht von dieſem wird dem Staatsrathe vorgelegt. Alsdann entſcheidet der König, was für ein Sinn dem in Frage ſtehenden Geſetze beigelegt werden müſſe.

55. Für das ganze Königreich Italien wird nur ein bürgerliches Geſetzbuch eingeführt werden.

56. Der Napoleonſche Codex wird zu dieſem Ende Geſetzeskraft erhalten und von dem 1ſten des künftigen Monats Januar an gültig ſeyn. Zu dieſem Behufe wird der Großrichter eine aus ſechs Rechtsgelehrten beſtehende Commiſſion ernennen, um eine lateiniſche und italieniſche Ueberſetzung deſſelben zu beſorgen. Längſtens bis zum 1. November muß die Ueberſetzung dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Alsdann wird das Geſetzbuch in lateiniſcher, italieniſcher und franzöſiſcher Sprache gedruckt und bekannt gemacht werden. Nur die Worte der italieniſchen Ueberſetzung können in den Gerichtshöfen angeführt werden, und Geſetzeskraft haben.

57. Fünf Jahre lang kann keine Veränderung in dem Geſetzbuche gemacht werden; nachher aber wird ſich das Caſſationsgericht mit den übrigen Gerichtshöfen zu einer Berathung vereinigen, ein Gutachten erſtatten, und der Staatsrath ein Geſetz über die nöthig erfundenen Abänderungen in Vorſchlag bringen.

Siebenter Abſchnitt.
Von dem Begnadigungsrechte.

58. Der König hat das Recht, zu begnadigen. Er übt daſſelbe aus, nachdem er einen geheimen Rath, der aus dem Großrichter, einem bürgerlichen Großbeamten der Krone, einem Militairgroßbeamten, einem Mitgliede des Conſultorenrathes

und einem Mitgliede des erſten Gerichtshofes des Reichs beſteht, über den Fall gehört hat.

Achter Abſchnitt.

Von dem Orden der eiſernen Krone.

§. 1. Errichtung und Organiſation des Ordens.

59. Um durch Ehrenbezeugungen die Verdienſte um die Krone in den Fächern des Militair-, Civil- und obrigkeitlichen Standes, der Künſte und Gelehrſamkeit würdig zu belohnen, ſoll ein Orden, unter der Benennung: des Ordens von der eiſernen Krone, errichtet werden.

60. Dieſer Orden wird aus 500 Rittern, 100 Commandeuren und 20 Großbeamten oder Großkreuzen (Dignitarien) beſtehen.

61. Die Könige von Italien ſind die Großmeiſter dieſes Ordens; doch wird der Kaiſer und König Napoleon, als Stifter des Ordens, ſein ganzes Leben hindurch den Titel und die Amtsverrichtungen haben. Erſt die auf ihn folgenden Könige erhalten dieſelben.

62. Zweihundert Ritter und 25 Commandeursſtellen, dann 5 Großkreuze werden bei der erſten Stiftung an ſo viele franzöſiſche Officiere und Soldaten verliehen, die einen rühmlichen Antheil an den Schlachten haben, deren Erfolg vorzüglich die Stiftung des Königreichs veranlaßt hat.

§. 2. Ehrenzeichen des Ordens.

63. Die Ehrenzeichen der Ordens beſtehen in der Abbildung der lombardiſchen Krone, um welche her die Worte geſchrieben ſtehen: „Gott hat ſie mir gegeben; wehe dem, der ſie antaſtet.“ Dieſes Zeichen wird an einem Bande von Orangenfarbe mit einer grünen Einfaſſung getragen.

64. Die Ritter tragen ſolches an der linken Seite in Silber, die Commandeurs in Gold auf dieſelbe Art, die Großkreuze um den Hals und als Stern.

§. 3. Ernennung, Aufnahme und Eid.

65. Der Großmeiſter vergiebt alle Stellen des Ordens.

66. Die Commandeurs werden aus den Rittern genommen und die Großkreuze aus den Commandeurs. Dieſem zufolge werden bei der erſten Stiftung alle Mitglieder nur als Ritter aufgenommen.

67. Jedes Jahr werden die erledigten Stellen am Himmelfahrtstage vergeben.

68. Alle Ritter und Commandeure und Großkreuze verſammeln ſich an dieſem Tage zu einem Capitel in der Metropolitankirche zu Mailand; keiner kann abweſend ſeyn, wenn die Bewegungsgründe ſeiner Abweſenheit nicht von dem Großrathe des Ordens genehmigt ſind.

69. Die neuen Ritter legen den Eid im Generalcapitel ab, und für ihre Aufnahme wird ein eigenes Ceremoniel vorgeſchrieben werden.

70. Bei dieſer Feierlichkeit werden Lobreden auf die im letzten Jahre verſtorbenen Mitglieder gehalten. Der Redner wird dabei beſonders der Verdienſte erwähnen, die ſie ſich ſeit ihrer Aufnahme erworben haben. Er wird die Grundſätze, auf welchen der Orden beruht und die Umſtände, welche ſeine Stiftung veranlaßt haben, ins Gedächtniß zurückrufen.

71. Der Eid, welchen die Ritter ſchwören müſſen, lautet alſo:

„Ich ſchwöre, mich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der unzertrennten Erhaltung des Königreichs Italien und dem Ruhme ſeines Stifters zu widmen.“

72. Die Prinzen von dem Hauſe des Großmeiſters, die Fürſten von fremden Häuſern, und andere Fremde, denen der Orden bewilligt wird, ſind in der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder in dem Artikel 62. nicht begriffen.

§. 4. Von der Ausſtattung und Verwaltung des Ordens.

73. Der Orden wird eine Ausſtattung von 400,000 Lire erhalten, und dieſe ſollen auf den Monte Napoleone angewieſen werden.

74. Die Mitglieder des Ordens werden folgenden jährlichen Gehalt genießen: die Ritter 300 Lire, die Commandeurs 700 und die Großkreuze 3000.

75. Eine Summe von 100,000 Lire wird von der erſten jährlich zurückbehalten werden, um die außerordentlichen Penſionen zu bezahlen, die der Großmeiſter für gut finden wird, einzelnen Rittern, Commandeurs und Großkreuzen zu bewilligen. Dieſe Penſionen werden alsdann lebenslänglich ſeyn.

76. Die Großkreuze machen den großen Verwaltungsrath des Ordens aus. Aus dieſem wird auch ein Kanzler und ein Schatzmeiſter erwählt; ein Ceremonienmeiſter hingegen aus der Zahl der Commandeurs, und ſeine zwei Gehülfen aus der Zahl der Ritter.

77. Die Anordnungen der Verfaſſungen von Lyon werden beibehalten und beſtätigt, inſofern ſie den Verfaſſungsſtatuten nicht entgegen ſind.

Dieſe verfaſſungsmäßigen Statute galten im Königreiche Italien bis zu Napoleons Verzichtleiſtung auf die Kronen von Frankreich und Italien am 11. April 1814. — Der Wiener Congreß brachte **Mailand** (doch gegen die ſardiniſchen Staaten mit der Grenze vom 1. Januar 1792), **Mantua** und **Venedig** an **Oeſtreich**. Am 7. April 1815 ſprach der Kaiſer Franz die Begründung des neuen **lombardiſch-venetianiſchen Königreiches** aus, welches mehr als 4 Millionen Menſchen umſchließt, und in die beiden Gubernia von **Mailand** und **Venedig** getheilt ward. Zu dem erſten gehören die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (oder Veltlin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; zu dem zweiten die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviſo, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiſer Franz die **neue Verfaſſung** dieſes Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

Verfaſſung des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches vom 24. April 1815.

Da es Unſere Abſicht iſt, Collegien von Männern aus den verſchiedenen Claſſen der Nation zu bilden, um die Wünſche und Bedürfniſſe der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; ſo haben Wir das Königreich in das Territorio Milanese und das Territorio Veneto eingetheilt, und für jedes eine **Congregazione centrale** aufgeſtellt, wovon die eine in Mailand, die andere in Venedig ihren Sitz haben ſoll. Ueberdies wird in dem Hauptorte jeder Provinz, wo ſich eine königliche Delegation befindet, eine **Congregazione provinciale** angeordnet. Zur Vollziehung dieſes Unſers Willens haben Wir verordnet:

Erſter Theil.

Von den Centralcongregationen.

1. Sie werden
a) aus adeligen,
b) aus nichtadeligen Güterbeſitzern, und
c) aus den Repräſentanten der königlichen Städte beſtehen, und den Gouverneur des Territoriums oder ſeinen Stellvertreter zum Präſidenten haben.

2. Jede Provinz des Territoriums wird einen adeligen und einen nichtadeligen Güterbeſitzer zur Congregation ſenden.

3. 4. Um in die Congregation eintreten zu können, müſſen die Güterbeſitzer
a) das lombardiſch-venetianiſche Bürgerrecht (und die Adeligen überdies einen von Uns beſtätigten Adelsbrief),

b) ein liegendes ſteuerbares Gut von wenigſtens 4000 Scudi Werth, feſten Wohnſitz im Reiche oder wenigſtens in Oeſtreich, und
c) dreißig volle Altersjahre haben.

5. Ausgeſchloſſen ſind:
a) alle Staatsbeamten und Geiſtlichen;
b) der Verſchwendung und ihrer eigenen Vermögensverwaltung unfähig Erklärte;
c) alle, die nicht eine in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche geduldete chriſtliche Religion bekennen;
d) wer eine Criminaluntersuchung beſtanden hätte und nicht völlig unſchuldig erklärt worden wäre.

6. Um in die Congregation eintreten zu können, müſſen die Repräſentanten der königlichen Städte
a) das lombardiſch-venetianiſche Bürgerrecht;
b) 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder Handel, feſten Wohnſitz in der Stadt, die ſie vertreten, und
c) dreißig volle Jahre haben.

7. Ausgeſchloſſen ſind die Bankerottirer, und die Gemeindebeamten, ſo lange ſie im Dienſte ſtehen.

8. Wir werden die Glieder der Centralcongregation je aus dreien, Uns von den, hierzu bevollmächtigten, Corporationen vorgeſchlagenen Perſonen ernennen.

9. Das Verfahren der Corporationen iſt folgendes: Die Gemeinderäthe werden, nach Vorſchrift des Geſetzes vom 8. Juni 1805, einen adeligen und einen unadeligen Beſitzer aus ihrem Bezirke (die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte) wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einſenden.

10. In den Protocollen muß ausdrücklich erwähnt werden, daß den Vorgeſchlagenen keines der obgenannten Hinderniſſe im Wege ſtehe.

11. Die Provinzialverwaltung wird die Namen der Vorgeſchlagenen, nach den drei Claſſen, in Tabellen bringen, mit Bemerkungen begleiten, und dem Gouverneur der Provinz zuſtellen, der dann an Uns berichtet. —

12. In Zukunft, wenn Glieder in der Centralcongregation zu erſetzen kommen, werden die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten; dieſe werden drei daraus der Centralcongregation vorſchlagen, und letztere wird Uns ihre anrathende Wahl zur wirklichen Ernennung vorlegen. Die königlichen Städte ſchicken ihre Protocolle gerade an die Centralcongregation.

13. Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder iſt ſechs Jahre; ſie ſind ſogleich wieder wählbar.

14. Um nicht die Congregation auf einmal aufzulöſen, werden nach den erſten drei Jahren die Hälfte der adeligen und die Hälfte der nichtadeligen Güterbeſitzer austreten.

15. Jene, die aufhören, obige Erforderniſſe zu beſitzen, oder welche in die §. 5. angeführten Hinderniſſe fallen, treten ſogleich aus, und zwar die Einen auf Einladung des Präſidenten; Jene aber, die in die Hinderniſſe b. und d. fallen, auf ausdrückliches Decret der Congregation.

16. Kein Congregationsglied kann austreten, ohne von Uns die Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

17. Wir behalten Uns vor, jene Glieder auszuſchließen, die ſich des in ſie geſetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden.

18. Bei bevorſtehenden Erneuerungen der Deputirten können die Ge-

meinderäthe, nach eingehohlter Bewilligung der Regierung, zu neuen Wahlen ſchreiten, ſollen es aber ſo einrichten, daß ſie ſich damit nicht außer ihren gewöhnlichen Dienſtzuſammenkünften zu beſchäftigen brauchen, es würde denn anders verordnet.

19. Die Centralcongregationsglieder heißen: Deputirte zur Centralcongregation, und werden 2000 fl. jährlich Beſoldung, zu Laſten des Territoriums, beziehen.

20. 21. Die Deputirten zur Centralcongregation werden den (beigefügten) Eid leiſten, während ihrer Amtsführung den Rang als kaiſerl. königliche Regierungsräthe haben, bei Feierlichkeiten unmittelbar dieſen folgen, und gleiche Uniform wie ſie tragen, nur daß die Aufſchläge orangenfarb ſtatt purpurroth ſind.

22. Die Centralcongregation wird ſich beſchäftigen:

a) mit Vertheilung und Einregiſtrirung der von Uns ausgeſchriebenen außerordentlichen Steuern (worüber noch nähere Anweiſung folgen wird);

b) mit Fortſetzung des noch nicht beendigten Steueranſchlags der Diſtricte;

c) mit Unterſuchung der Gemeindeausgaben und Laſten, und mit der Erörterung, welche Laſten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche das ganze Territorium tragen ſoll;

d) mit Vertheilung der Militairleiſtungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden;

e) mit Oberaufſicht auf Brücken, Dämme, Straßen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden;

f) mit jener auf Wohlthätigkeitsanſtalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

23. In allen dieſen Fällen wird jedoch die Centralcongregation nur die Oberaufſicht und nur eine conſultative Stimme in Hinſicht auf Gründung und Modaliſirung noch nicht ſyſtematiſirter Ausgaben haben; alles, was ſchon ſanctionirte Entſcheidungen und ſyſtematiſirte Ausgaben in obigen Verwaltungszweigen betrifft, unterliegt den Provinzialcongregationen unter den im zweiten Theile angegebenen Beſchränkungen.

24. Wir erlauben der Centralcongregation, Uns die Bedürfniſſe, Wünſche und Bitten der Nation vorzutragen, und behalten Uns vor, ſie um Rath zu fragen, wenn es Uns gut dünken wird.

25. Die Centralcongregation kann weder Verordnungen erlaſſen, noch Contributionen und Auflagen ausſchreiben, noch in eignem Namen eine geſetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben; über alle ihr anvertrauten Gegenſtände, ſo wie bei Auslegung beſtehender Verordnungen, muß ſie das Reſultat ihrer Berathſchlagungen dem Gubernium vorlegen und dieſes wieder beſtätigen, oder, wo es dazu nicht berechtigt iſt, Unſere höchſte Beſtätigung einhohlen. Die Centralcongregation kann in dem Falle, wenn das Gubernium die Beſtätigung abſchlägt, ſich gerade an Uns wenden.

26. Die Berathſchlagungen werden nur nach erhaltener Beſtätigung und nur in Unſerm Namen öffentlich bekannt gemacht.

27. Bei der Centralcongregation wird das nöthige Protocolls=, Regiſtraturs=, Expeditions= und Rechnungsperſonale angeſtellt und auf Koſten aller Provinzen des Territoriums beſoldet werden.

28. Die Arbeiten vertheilt der Präſident unter die Glieder der Centralcongregation.

29. Die gewöhnlichen Geſchäfte werden in den vom Präſidenten zu

beſtimmenden Sitzungen vorgetragen, und ſogleich abgehandelt, die wichtigern einer Commiſſion zur Berichterſtattung übergeben.

30. Der Präſident ſammelt die Stimmen, und die abſolute Mehrheit entſcheidet das Concluſum; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präſidenten den Ausſchlag; alle Stimmen für oder wider werden protocollirt.

31. Rangordnung in den Sitzungen. Zu oberſt ſitzen die adeligen, dann die nichtadeligen Eigenthümer, dann die Deputirten von Mailand (oder Venedig), dann jene der übrigen Städte; und zwar nach dem Alter, und in der Folge nach der Anciennetät der Wahlen. Alle Stimmen haben gleiche Kraft.

32. Die Vorſchläge, welche Präſident und Glieder machen wollen, werden zuerſt in ein Protocoll eingezeichnet, ſodann zur Berathſchlagung vorgetragen.

33. Ueber die Form des Berathſchlagungsprotocolls, der Regiſtratur, Expedition und Verrechnung wird die Centralcongregation Uns einen Entwurf zur höchſten Beſtätigung vorlegen.

34. Die Mittheilung der Centralcongregation an die königlichen Stellen geſchieht mittelſt Noten; an den Hof mittelſt Bittſchriften.

35. Die Provinzialcongregationen können von der Centralcongregation inſpicirt und controlirt werden, und müſſen ihnen in Verwaltungsſachen, die nicht der Regierung vorbehalten ſind, Gehorſam leiſten; ſie erſtatten Berichte an die Centralcongregation, und erhalten von derſelben Decrete.

36. Die Centralcongregationen müſſen binnen 14 Tagen nach den Sitzungen ihr Berathſchlagungsprotocoll dem Gubernium einſenden, welches daſſelbe, mit Bemerkungen begleitet, dem Hof überſchickt. —

Zweiter Theil.

Von den Provinzialcongregationen.

37. Eine Provinzialcongregation wird in jedem Hauptorte einer Provinz eingeſetzt; der daſelbſt reſidirende Delegato regio oder ſein Stellvertreter wird ihr Präſident ſeyn.

38. 39. Die Provinzialcongregationen werden, nach Größe der Provinz, aus 8 — 6 — 4 Gliedern, zur Hälfte aus adeligen, zur Hälfte aus nichtadeligen Eigenthümern beſtehen; ferner aus einem Repräſentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt. Die Eintheilung der Provinzen nach ihrer Größe in drei Claſſen wird nächſtens bekannt gemacht.

40. 41. Um in die Provinzialcongregation aufgenommen zu werden, müſſen die Eigenthümer das lombardiſch-venetianiſche Bürgerrecht (oder einen Adelsbrief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnſitz in der Provinz, und volle dreißig Jahre haben.

42. Die im §. 5. angeführten Hinderniſſe ſchließen auch hier aus.

43. 44. Die Städterepräſentanten müſſen Bürgerrecht und Wohnſitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in Gründen, Handel oder Fabriken und dreißig Jahre haben; die §. 7. angeführten Hinderniſſe gelten auch hier.

45. Das erſte Mal ernennen Wir die Glieder der Congregationen auf die §§. 9. 10. 11. angezeigte Weiſe.

46. Bei ſpätern Erſetzungen reichen die Gemeinden ihre Vorſchläge an die Provinzialcongregation ein, welche daraus drei Namen (eine Terna) der Centralcongregation vorſchlägt. Hat die Centralcongregation keine Einwendung zu machen; ſo iſt der zuerſt Geſchriebene ernannt, und das Gubernium beſtätigt ihn. Hat dieſes eine Einwendung zu machen; ſo wird Bericht nach Hofe erſtattet.

47. In Hinſicht der Dauer, Erneuerung, Ausſchließung oder Entlaſſung der Glieder der Provinzialcongregation gelten auch hier die §§. 13. 14. 15. 16; nur kann letztere auch vom Gubernium bewilligt werden.

48. Die königlichen Delegati leiten die Wahlen bei Erneuerungen nach obigen Grundſätzen.

49. Die Glieder der Provinzialcongregation heißen Deputirte zur Provinzialcongregation, leiſten in die Hände des Delegato den (beigefügten) Eid, beziehen keinen Gehalt, haben während ihres Amtes den Rang von kaiſerl. königl. Räthen, folgen bei Feierlichkeiten unmittelbar dem Vice-Delegato, und haben eine Uniform wie dieſer mit orangefarbenen Aufſchlägen.

50. Ihre Amtsverrichtungen betreffen nach der Baſis des §. 23:

a) die Steuergeſchäfte der Provinz;

b) die ökonomiſche Verwaltung der Städte und Gemeinden (zu welchem Ende die Gemeinderäthe der Provinzialcongregation ihre Budgets jährlich einreichen müſſen);

c) Waſſerbauten und Straßen, inſofern ſie der Provinz und nicht dem Staate obliegen;

d) die öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten.

51. Ueber dieſe und andere Gegenſtände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzialcongregationen motivirte Vorſtellungen an die Centralcongregation einſenden, und dieſe entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurückſenden.

52. Die von den Provinzialcongregationen in ihrem Geſchäftskreiſe an die Canzleien oder Municipalitäten zu erlaſſenden Befehle müſſen vom Delegirten (der für ihre Competenzmäßigkeit haftet), einem Deputirten und dem Referenten unterzeichnet ſeyn.

53. 54. 55. Die Provinzialcongregationen haben einen Referenten (mit blos conſultativer Stimme), einen Caſſirer, Controleur und Reviſor; dieſe vier Beamten werden Beſoldungen, zu Laſten der ganzen Provinz, beziehen; der Delegato, und mit ihm der Referent, werden die Arbeiten vertheilen; Protocoll, Regiſtratur und Expedition werden die Provinzialcongregationen mit den Delegationen gemeinſchaftlich haben; der Geſchäftsgang wird daher jenen mit dieſen gemein ſeyn. Die Stimmen ſammelt der Delegato als Präſident, wie §. 30 — 32. geſagt worden.

56. Die Provinzialcongregationen müſſen ihr Protocoll alle 14 Tage mittelſt der Centralcongregation an das Gubernium einſenden, welches daſſelbe, auf demſelben Wege mit oder ohne Bemerkungen, zurückſtellt.

So gegeben Wien, den 24. April 1815, Unſerer Regierung im vierundzwanzigſten.

Franz.

Ugarte, oberſter Kanzler. Lazanzky, Kanzler.

Franz Graf Guicciardi.

Eidesformel für die Deputirten der Central- und Provinzialcongregationen:

„Ich ſchwöre Treue und Gehorſam Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich, König von Ungarn, Böhmen, Lombardei, Venedig, und verſpreche auf meine Ehre und mein Gewiſſen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Deputirten zu der (Central- oder Provinzial-) Congregation den allerhöchſten Geſetzen gemäß ausüben werde, und daß meine Vorſchläge und Meinungen einzig auf das allgemeine

Wohl, ohne Privatrückſichten, gerichtet und nur von der Wahrheit und der Pflicht geleitet ſeyn werden. So ſchwöre ich, ſo wahr mir Gott helfe!"

4. Lucca.

Der kleine Freiſtaat Lucca entging den politiſchen Stürmen bis zum Jahre 1799, wo der General Serurier im Februar das Gebiet deſſelben beſetzte, und ihm, nach einer kurzen proviſoriſchen Regierung, eine Verfaſſung gab, welche im Kleinen der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1795 nachgebildet war. Der kleine Freiſtaat erhielt ein Directorium von fünf Mitgliedern, und zwei Räthe von 48 und 24 Repräſentanten.

Allein die Siege der Oeſtreicher und Ruſſen im Sommer 1799 bewirkten auch in Lucca die Herſtellung der alten Ordnung der Dinge, bis hier gleichfalls die Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) das politiſche Schickſal des kleinen Staates entſchied. Eine vom erſten Conſul eingeſetzte proviſoriſche Regierung leitete den Staat, bis eine Verfaſſungs-Commiſſion am 23. Dec. 1801 die neue Verfaſſung vollendete, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgeſetz ausgeſprochen ward.

a) Verfaſſung vom 26. Dec. 1801.

Erſter Titel.

Organiſirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca beſteht aus einem großen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde.

2. Im großen Rath (oder Collegium) führt ein Mitglied den Vorſitz; er macht die Geſetze, ernennt die Mitglieder der Vollziehungsbehörde, des Verwaltungsraths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium beſteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichſten Eigenthümern, und 100 unter den angeſehenſten Kaufleuten, Gelehrten und Künſtlern erwählt ſind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der Vollziehungsbehörde und des Verwaltungsraths, werden zum erſtenmal durch die conſtituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der große Rath beſteht, werden zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des beſagten Drittheils nach der vom Geſetze vorgeſchriebenen Weiſe und Form geſchritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wieder erwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gerichte verklagt werden, oder einen betrügeriſchen Bankerott machen, oder über welche ein infamirendes Strafurtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtsſpruch die Verwaltung ihrer Güter unterſagt wird, ſollen ſofort aufhören, Mitglieder des Raths zu ſeyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium ſelbſt ausgeſchloſſen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive beſagen wird, und das durch zwei Drittheile der Votirenden, mit Ausſchuß derer, die ſich in einem der von dem Art. 6. vorhergeſehenen Falle befinden, erlaſſen ſeyn muß.

8. Die Vollziehungsbehörde beſteht aus 12 Aelteſten (Anziani). Dieſe erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präſidenten, welcher während ſeiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Aelteſten wird in ſeiner Reihe zum Präſidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere ſtellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die

Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zur Promulgirung der Geſetze, und alle von der Geſammtheit der Aelteſten herrührenden.

10. Die Competenz der Vollziehungsbehörde beſteht darin: dem Collegium die Geſetzesentwürfe vorzuſchlagen, die auswärtigen Verhältniſſe des Staats zu leiten, die Vertheidigungsmittel zu organiſiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Aelteſten bleibt vier Jahre im Amte; das Collegium erneuert jährlich dieſe Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im erſten oder zweiten Grade einſchließlich, nach den gegenwärtigen Geſetzen zu rechnen, verwandt ſind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehungsbehörde ſeyn.

13. Der Verwaltungsrath beſteht aus den Aelteſten und vier Obrigkeiten, welche die Aufſicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militair, die auswärtigen Verhältniſſe, die Leitung des Waſſer- und Straßenbaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die Vollziehungsbehörde weiſet einer jeden dieſer Magiſtraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derſelben beſteht aus drei Mitgliedern.

14. Im Verwaltungsrathe werden die dem Collegium vorzuſchlagenden Geſetzesentwürfe, nd alle Acte, welche von der Vollziehungsbehörde ausgehen ſollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magiſtraturen nur conſultative Stimmen. Die Aelteſten berathſchlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magiſtraturen bleiben vier Jahre im Amte; jedes von ihnen kann ſofort wieder erwählt, und kann auch während ſeiner Amtsführung durch die Vollziehungsbehörde proviſoriſch ſuspendirt werden. Damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers Statt haben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aelteſten.

Zweiter Titel.

Weiſe der Promulgirung der Geſetze.

16. Das Collegium erwählt aus ſeiner Mitte eine Commiſſion von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der Vollziehungsbehörde vorgeſchlagenen Geſetzesentwürfe zu unterſuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commiſſion vereinigen ſich alle Jahre am 1. Novbr.; ihre Seſſion kann zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß ſich von Rechts wegen jedes Jahr am 1. Januar verſammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten Geſetzesentwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein Geſetzesentwurf durch die Commiſſion unterſucht worden iſt, wird die Discuſſion dem Collegium durch zwei Berichterſtatter vorgelegt, von denen der eine von der Commiſſion, der andere von der Vollziehungsbehörde aus einer von den vier Magiſtraturen, welche den Verwaltungsrath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunct und die Dauer der Discuſſion eines jeden Geſetzes wird durch die Vollziehungsbehörde beſtimmt; die Dauer kann aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Seſſionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die Vollziehungsbehörde beſtimmt; ſie kann nicht über zwei Monate, und nicht weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwiſchen den Sitzungen des Collegiums kann die Vollziehungsbehörde, blos im Dringlichkeitsfall, wo es der öffentliche Nutzen gebietet, Verordnungen machen, welche proviſoriſch Geſetzeskraft haben.

Dritter Titel.

Localverwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca iſt in drei Verwaltungsbezirke getheilt: den Canton von Sarchio, den vom Littorale, und den Canton der Apenninen. Lucca iſt der Hauptort des erſten, Viareggio des zweiten, il Borga a Mozzano des dritten.

23. In jedem Canton befindet ſich ein Regierungscommiſſair. Er wird von den Aelteſten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magiſtraturen, welche bei der Vollziehungsbehörde eingeſetzt ſind.

24. Die Bürger jedes Cantons, welche das einundzwanzigſte Jahr erreicht

haben, ernennen nach der vom Geſetze vorgeſchriebenen Weiſe die Friedensrichter, 2 auf jeden der Cantone vom Littorale und von den Apenninen, 3 auf den von Sarchio. Einer dieſer letztern wird in Lucca ſeinen Sitz haben; einem jeden der andern wird ſein Aufenthalt von der Vollziehungsbehörde angewieſen werden.

25. Die Friedensrichter erkennen in letzter Inſtanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht überſteigen; auch erkennen ſie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht überſteigt; nur kann in dieſen Fällen an den Richter der erſten Inſtanz in jedem beſondern Canton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kann der Friedensrichter, wenn die Parteien einwilligen, einen ſchiedsrichterlichen, gütlichen Ausſpruch thun.

27. Das Collegium ernennt auf jeden Bezirk einen Richter erſter Inſtanz, und für die ganze Republik ein bürgerliches Appellationsgericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieſer Stellen beſteht aus 3 Mitgliedern.

28. Die Richter erſter Inſtanz halten ſich im Hauptorte jedes Cantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erſter Inſtanz beſteht darin: die Sachen, welche von den Friedensrichtern an ſie gelangen, appellationsweiſe zu richten, und alle andere Sachen, welche die im 25. Art., die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter betreffend, beſtimmte Summe überſteigen, in erſter Inſtanz zu entſcheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen ſie in erſter Inſtanz.

30. Das bürgerliche Appellationsgericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erſter Inſtanz jedes Cantons an daſſelbe gelangen; es erkennt auch Caſſation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entſcheidet appellationsweiſe alle peinlichen Sachen, und erkennt Caſſation oder Nullität in Civilſachen.

32. Alle ſechs Jahre ſchreitet das Collegium zur Beſtätigung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Verſammlungen.

33. Die Vollziehungsbehörde ernennt zwei Commiſſarien bei den beiden oberſten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Geſetz kann eine rückwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers iſt unverletzlich, und es kann keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, außer in den vom Geſetze beſtimmten Fällen, und nach den von demſelben vorgeſchriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der Vollziehungsbehörde, im Verhältniß mit den Bedürfniſſen des Staats, vom Collegium feſtgeſetzt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nutzen verordnet werden können; ſo müſſen ſie ſich auf alle Bürger im Verhältniß zu ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andere Autorität in der Republik, als die vom Geſetz eingeführte.

So geſchehen zu Lucca, am 23. Dec. 1801, durch die Mitglieder der Conſtitutions-Commiſſion.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

Geſetz.

Auszug des Protocolls der proviſoriſchen Regierung, vom 26. December 1801.

Die proviſoriſche Regierung der Republik decretirt: Die oben ſtehende Verfaſſung iſt angenommen; ſie ſoll gedruckt und im ganzen Umfange der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im Nationalpalaſt, am obgedachten Tage, Monat und Jahre.

Der Präſident der proviſoriſchen Regierung,
Piari.
Der Generalſecretair, Boſſi.

Doch während Napoleon zu ſeiner Königskrönung in Mailand ſich befand, berief am 4. Juni 1805 der Gonfaloniere Belluomini den Rath der Alten der Republik Lucca zuſammen, und dieſe beſchloß in einer außerordentlichen Sitzung, „den Kaiſer zu bitten, daß er geruhen wolle, dem Staate von Lucca eine neue Verfaſſung zu geben, und die Regierung deſſelben einem Prinzen aus ſeiner Familie und deſſen natürlichen Nachkommen anzuvertrauen.“ Am 14. Juni beſtätigte der große Rath dieſen Beſchluß, worauf Napoleon ſeinen Schwager, den Fürſten Bacciochi, den Gemahl der Prinzeſſin Eliſa, dem er ſchon am 18. März 1805 das Fürſtenthum Piombino ertheilt hatte, zum Fürſten von Lucca ernannte. Am 23. Juni 1805 erfolgte das neue Verfaſſungsſtatut des nunmehrigen Fürſtenthums Lucca.

b) Verfaſſungsſtatut vom 23. Juni 1805.

Erſter Abſchnitt.

Vom Fürſten.

1. Die Regierung der Republik iſt Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Piombino, Pasquale Bacciochi, anvertraut, und im Falle er früher ſtürbe, Ihrer kaiſerlichen Hoheit der Prinzeſſin Eliſa, ſeiner Gemahlin, und alsdann deren männlichen Nachkommen, immer nach der Ordnung der Erſtgeburt.

Der Fürſt wird den Titel: Fürſt von Lucca und Piombino annehmen und fürſtliche Durchlaucht genannt werden.

2. Der Fürſt ordnet alle Theile der innern Verwaltung des Staats und leitet deſſen Verhältniſſe mit den auswärtigen Mächten. Er beſtimmt in jedem Jahre das Tableau der Staatsausgaben für das folgende, nebſt den Mitteln zu deren Deckung, und legt ſie der Genehmigung des Senats vor. Er hat die Ernennung der Miniſter, der Staatsräthe und andern öffentlichen, ſowohl bürgerlichen als Militairbeamten, deren Wahl dem Senate nicht ausdrücklich überlaſſen iſt, ferner die Ernennung zum Erzbisthum und zu allen geiſtlichen Würden, Canonicaten und Pfarreien, deren Patronat ſonſt durchs Geſetz, durch Teſtamente oder päpſtliche Bullen in den Händen des Gonfaloniere oder großen Raths lag.

3. Der Fürſt hat eine Leibwache von vier Compagnien, jede von 100 Mann, die er nach ſeiner Wahl aus den Jünglingen der vornehmſten Familien ernennt. Jede Compagnie tritt nach der Reihe in Thätigkeit, und zur Zeit des activen Dienſtes erhält jeder Einzelne für Sold, Kleidung und Nahrung die Summe von 20 Franken monatlich. Nach fünfjährigem Dienſte in dieſer Leibwache bekommen die jungen Leute den Rang eines Unterlieutenants in den Miliz-Nationalgarden, die Capitains der vier Compagnien erhalten Obriſtenrang, die Lieutenants Bataillonschefsrang und die Sergeanten Capitainsrang. Die Beſoldungen müſſen ſo eingerichtet werden, daß die ſämmtlichen Koſten für den Staat nicht über 100,000 Franken betragen. Niemand kann in die Leibwache treten, der nicht aus dem Gebiet von Lucca iſt, und nicht aus liegenden Gütern oder durch Zuſchuß ſeiner Familie ein Einkommen von 30 Franken monatlich beſitzt. Ueber die Vollziehung dieſes Artikels wird ein beſonderes Reglement abgefaßt werden.

4. Die Civilliſte des Fürſten beſteht aus einer jährlichen Summe von 300,000 Franken, welche der öffentliche Schatz, in luccheſiſche Münze reducirt, und von Monat zu Monat in die Caſſe des Fürſten zahlt; aus einem Palaſte in der Stadt Lucca und aus einem Palaſte auf einem benachbarten Landgute, nebſt den dazu gehörigen Grundſtücken, welche jährlich 100,000 Franken eintragen. Alle Koſten des Palaſtes, alle, welche auf die Repräſentation und auf den Dienſt des Fürſten und ſeines Hofes Bezug haben, werden von der Civilliſte genommen. Se. Maj. der Kaiſer Napoleon 1 wird einmal für allemal die Organiſation der Hofhaltung des Fürſten und der Fürſtin in einer ihrem Range angemeſſenen Art reguliren.

5. Ehe der Fürſt die Staatsverwaltung übernimmt, und in Folge des feſtzuſetzenden weltlichen und religiöſen Ceremoniels, leiſtet er Gott auf das heil. Evangelium, und in Gegenwart des Senats, der Miniſter, der Staatsräthe, des Erzbi-

ſchofs und der bürgerlichen und peinlichen Richter, in folgenden Ausdrücken ſeinen Eidſchwur ab:

„Ich ſchwöre, die Integrität und Unabhängigkeit der Republik aufrecht zu erhalten, die römiſch-katholiſche, apoſtoliſche Religion zu achten und achten zu machen, weder Steuern zu fordern, noch irgend eine Abgabe aufzulegen, als kraft eines Geſetzes, und bei meiner Regierung blos den Nutzen und das Glück des Volks von Lucca vor Augen zu haben."

Der außerordentliche Botſchafter Sr. Maj. des Kaiſers der Franzoſen zu Lucca wird während der Ceremonie der Inſtallation die Garantie, welche der Kaiſer der Verfaſſung und der Unabhängigkeit des Staats gewährt, verleſen. Er wird den Degen zur Ceremonie mitbringen, womit Se. Maj. der Kaiſer dem Fürſten von Lucca und Piombino, zum Zeichen des Schutzes, den Se. Maj. der Republik Lucca zugeſichert, ein Geſchenk macht. Der Staatsſecretair nimmt über die Inſtallation des Fürſten und über die Eidesleiſtung einen Verbalproceß auf.

6. Die Großjährigkeit des Fürſten wird auf das zurückgelegte zwanzigſte Jahr feſtgeſetzt. Ein organiſches Geſetz beſtimmt die Regierungsart des Staats während der Minderjährigkeit des Fürſten.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Miniſterium und dem Staatsrathe.

7. Es ſind zwei Staatsminiſter, nämlich ein Miniſter für die Juſtiz, für das Innere und für die auswärtigen Angelegenheiten, und einer für die Finanzen, den Gottesdienſt, die Polizei und die bewaffnete Macht, ingleichen für Canäle, Straßen und öffentliche Gebäude.

8. Es werden Staatsräthe ſeyn, welche, vereint mit den Miniſtern, das Conſeil des Fürſtenthums bilden. In dieſem Conſeil führt der Fürſt, oder eine von ihm bevollmächtigte Perſon, den Vorſitz und beſtimmt die Verrichtungen deſſelben.

9. Es giebt ferner einen Staatsſecretair, der alle, vom Fürſten ausgehenden, Acte unterzeichnet, und an die Miniſter, oder die mit ihrer Vollziehung beauftragten Beamten, übermacht, auch darüber ein Verzeichniß hält. Ueberdies liegt ihm ob, die allgemeine Staatscanzlei zu dirigiren und zu bewahren, und ſonſt ſich jeder Verrichtung zu unterziehen, die ihm der Fürſt anvertrauen wird.

10. Das Gehalt der Miniſter iſt auf 5250 Lire, das der Räthe auf 3000 L. und das des Staatsſecretairs auf 4000 L. jährlich feſtgeſetzt.

Dritter Abſchnitt.

Vom Senate.

11. Es giebt einen Senat von ſechsunddreißig Mitgliedern, deren jedes wenigſtens dreißig Jahre zurückgelegt haben muß. Zwei Drittheile davon werden aus den Landeigenthümern, die ein jährliches Einkommen von wenigſtens 1000 L. nach dem Kataſter der Grundſteuer beſitzen, und ein Drittheil aus den Gelehrten und vornehmſten Handelsleuten des Staates genommen. Die Beſoldung eines jeden Mitgliedes beträgt 1000 L. jährlich. Der Senat erneuert ſich alle vier Jahre zum dritten Theil. Das Loos entſcheidet über den Austritt der erſten zwei Drittheile und deſſen erſte Ziehung geſchieht in vier Jahren. Der Senat hat einen aus ſeinem Mittel gewählten Präſidenten, der ein Jahr lang im Amte bleibt, und vom Fürſten ernannt wird.

Dieſer Präſident hat neben ſich einen Secretair, der ebenfalls ein Jahr im Amte bleibt und alle Acte des Senats contraſignirt.

12. Die Amtsverrichtungen des Senats ſind:

a) die Beſtätigung der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats und aller ihm vom Fürſten vorgeſchlagenen Geſetze;
b) die Wahl der bürgerlichen und peinlichen Richter;
c) die Beſtätigung aller wichtigeren Acten, der Verkauf der Nationalgüter, und die Veränderungen, welche im Syſtem der öffentlichen Auflagen, zum Behuf der Einführung neuer Abgaben, oder neuer Tarife für die ſchon beſtehenden Abgaben und Zölle nöthig werden könnten;
d) die Genehmigung der Reformen oder Abänderungen in Bezug auf bürgerliche, peinliche oder Handelsgeſetzgebung. Jeder andere Gegenſtand gehört zur Competenz der inneren Verwaltung.

13. Die vom Fürſten dem Senate vorgelegten Geſetzesentwürfe werden an

eine Commiſſion von 5 Mitgliedern überwieſen, die der Senat aus ſeiner Mitte ernennt, und die darüber Bericht erſtattet.

14. Zwei Bürger, die im erſten oder zweiten Grade der Blutsfreundſchaft incluſive, oder im erſten Grade der Schwägerſchaft, nach Berechnungsart der gegenwärtigen Geſetze, mit einander verwandt ſind, können nicht zugleich Mitglieder des Senats ſeyn.

15. Der Senat berathſchlagt nach Mehrheit der Stimmen; er iſt geſetzmäßig verſammelt und kann gültig berathſchlagen, wenn ſich in der Sitzung 24 Mitglieder anweſend befinden.

16. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche ſich vielleicht in dem Stande gerichtlicher Criminalanklage, oder betrüglichen Bankerotts befinden, oder zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ſind, oder denen die Verwaltung ihres Vermögens von Gerichts wegen unterſagt iſt, oder welche endlich ihre Bürgerrechte verloren haben, hören unverzüglich auf, Mitglieder des Senats zu ſeyn.

17. Der Senat vervollſtändigt und erſetzt ſich ſelbſt auf dreifache Präſentation des Fürſten. Der Fürſt wählt die dem Senate vorgeſchlagenen Bürger aus denjenigen Namen, welche ſich auf dem in jedem Canton anzufertigenden Verzeichniſſe befinden. Ein organiſches Geſetz beſtimmt die Art und die Formen, welche von den Cantonen bei Anfertigung ihrer Verzeichniſſe zu beobachten ſind.

18. Der Fürſt eröffnet ſtets den Senat und kann dies nicht anders, als in Perſon thun. Er muß ſich jedesmal, wenn derſelbe verſammelt iſt, in der Stadt befinden, wo die Sitzung gehalten wird. In jedem Jahre bleibt der Senat wenigſtens einen Monat verſammelt. Der Fürſt ruft ihn zuſammen, oder löſet ihn auf, wenn er es für angemeſſen hält. Die Miniſter, Senatoren und übrigen Behörden leiſten einen Eid der Ergebenheit für die Verfaſſung der Republik und der Treue für den Fürſten.

Vierter Abſchnitt.
Von der Gerichtsverfaſſung.

19. Ein organiſches Geſetz wird das gegenwärtige Syſtem der Tribunal- und Gerichtsverfaſſung abändern können. Die Rechtsſprüche werden im Namen des Fürſten gethan werden.

Fünfter Abſchnitt.
Allgemeine Vorſchriften.

20. Der Fürſt promulgirt die Geſetze; über allen von ihm ausgehenden Acten ſteht das alte Wappen von Lucca, und ſie fangen mit der Formel an:

„Wir NN. von Gottes Gnader und durch die Verfaſſung Fürſt von Lucca und Piombino.“

21. Der Fürſt hat das Recht, die peinlich Verurtheilten zu begnadigen; aber er kann es nicht ausüben, bevor er nicht das Gutachten ſeiner Miniſter und Staatsräthe, ingleichen eines Mitgliedes des Obergerichtshofs angehört hat.

22. Es bleibt für immer feſtgeſetzt, daß die Geſetze wegen Abſchaffung der Fideicommiſſe und Primogenituren, auch Ausſchließung aller und jeder Titel und Vorrechte, welche einen Unterſchied der Geburt vorausſetzen, blos mit Ausnahme der regierenden Familie, unwiderruflich ſind.

23. Die öffentlichen Aemter ſollen nur Bürgern von Lucca ertheilt werden, ausgenommen die bürgerlichen und peinlichen Richterſtellen, welche auch Ausländern anvertraut werden können.

24. Der Fürſt wendet alle in ſeiner Macht liegende Mittel an, um die Staatsſchuld ſo ſchnell als möglich abzuführen.

25. Es können keine Zölle und Taxen erhoben, oder neue eingeführt werden, als in kraft eines Geſetzes.

26. Im Staate Lucca wird es keine Militair-Conſcription geben. Alle Bürger werden in eine Miliz organiſirt werden, und im Falle der Noth die Waffen zu Vertheidigung des Fürſten und des Landes zu ergreifen gehalten ſeyn. Der Fürſt, als Oberbefehlshaber der Miliz, ernennt alle Hauptleute, und kann die nöthigen Requiſitionen zur Vertheidigung des Landes ausſchreiben.

27. Se. Majeſtät der Kaiſer und König Napoleon 1 wird gebeten werden, daß er geruhen wolle, die erſte Ernennung der Miniſter, der Staatsräthe, des Staatsſecretairs und der Senatoren zu übernehmen.

28. Die beſtehenden Geſetze des Staats, welche gegenwärtigem Verfaſſungs-

ſtatute nicht zuwiderlaufend ſind, bleiben in voller Kraft, bis ſie durch andere Geſetze widerrufen oder abgeändert werden.

So geſchehen zu Bologna, den 23. Juni 1805.

(Folgen die Unterſchriften der zwölf Abgeordneten, den Gonfaloniere Belluomini an der Spitze.)

Die Beſtätigung des franzöſiſchen Kaiſers lautete folgendermaßen:

„Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfaſſungen Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, garantiren die Unabhängigkeit und gegenwärtige Verfaſſung der Republik Lucca. Wir willigen ein, daß Unſere ſehr geſchätzten und ſehr geliebten Schwager und Schweſter, der Fürſt und die Fürſtin von Piombino, und ihre Nachkommenſchaft das Fürſtenthum Lucca in Beſitz nehmen, und ſich daſelbſt niederlaſſen, indem Wir zugleich verſprechen, und Uns vorbehalten, bei jedem Fürſtenwechſel die nämliche Garantie zu erneuern. Gleichergeſtalt behalten Wir Uns in Kraft des über Unſere ganze Familie erworbenen Rechts vor, daß weder der Fürſt, noch die Fürſtin, noch irgend eines ihrer Kinder ſich anders, als mit Unſerer Einwilligung vermählen können, und verſprechen Uns mit Gottes Hülfe, durch Unſern Schutz alles zu entfernen, was dem Wohlſtande und der Unabhängigkeit des luccheſiſchen Volks, ſo wie dem Glück Unſerer ſehr geſchätzten und ſehr geliebten Schwager und Schweſter und ihrer Nachkommenſchaft ſchädlich ſeyn könne.

So geſchehen zu Bologna den 5. Meſſidor des Jahres 13.

Unterzeichnet Napoleon.

Durch den Kaiſer und König der Miniſter Staatsſecretair
H. B. Maret.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten
C. M. Talleyrannd.

Dieſe Verfaſſung galt in Lucca bis zu Napoleons Verzichtleiſtung im Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieſes Fürſtenthum der vormaligen Königin von Etrurien (einer ſpaniſchen Prinzeſſin) und deren Sohne zutheilte. — Seit dieſer Zeit wird Lucca ohne beſondere Verfaſſung regiert.

---

5. Toskana, Parma, Modena.

Beim Ausbruche des Krieges in Italien im Jahre 1799 mußte der Großherzog Ferdinand von Toskana ſeinen Staat verlaſſen. Der Lüneviller Friede (1801) verwandelte denſelben, für den Erbprinzen Ludwig von Parma, in das Königreich Etrurien. Ludwig 1 ſtarb am 27. Mai 1803. Seine Wittwe führte die Regierung für ihren minderjährigen Sohn Ludwig 2. Allein ihr Vater, der König Karl 4 von Spanien, überließ in einem Vertrage mit Napoleon vom 27. October 1807, nach welchem der junge König von Hetrurien als König ins nördliche Luſitanien verſetzt werden ſollte, Hetrurien an Frankreich, worauf es am 30. Mai 1808 mit Frankreich vereinigt ward, und deſſen Verfaſſung daſelbſt in Gültigkeit trat. — Im Jahre 1814 kehrte der Großherzog Ferdinand dahin zurück, und regierte daſelſt ohne eine neue Verfaſſung.

Das Herzogthum Parma ward, in einem Vertrage zwiſchen Spanien und Frankreich vom 24. März 1801, in welchem der Erbprinz von Parma als König von Hetrurien anerkannt ward, Frankreich überlaſſen, und 1808 Frankreich ſelbſt einverleibt. — Im Jahre 1814 er=

hielt die Gemahlin Napoleons, die Herzogin Marie Louiſe von Oeſtreich, dieſes Herzogthum, in welchem keine beſondere Verfaſſung eingeführt ward.

Die Länder Modena und Reggio kamen im Jahre 1796 zur cisalpiniſchen Republik, und ſtanden unter den wechſelnden Verfaſſungen dieſes Staates, bis im Jahre 1814 das Haus Oeſtreich-Eſte in demſelben hergeſtellt, und daſſelbe ſeit der Zeit ohne Verfaſſung regiert ward.

---

6. Der Kirchenſtaat.

Der Papſt Pius 6 ward genöthigt, nach Bonaparte's Siegen in Oberitalien, in dem Frieden mit Frankreich zu Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaiſſin an Frankreich ſelbſt, und die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue cisalpiniſche Republik abzutreten.

Doch ward in dieſem Frieden die politiſche Fortdauer des Kirchenſtaates ſelbſt gerettet.

Als aber (28. Dec. 1797), bei einem Auflaufe des römiſchen Pöbels, der franzöſiſche General Duphot vor dem Palaſte des franzöſiſchen Geſandten in Rom ermordet worden war, ging, beauftragt von dem damaligen Directorium Frankreichs, der General Berthier nach Rom, und ſtiftete daſelbſt (15. Febr. 1798) eine römiſche Republik. Der hochbejahrte Pius 6 ward (19. Febr.) als Gefangener nach Siena, und von da nach Frankreich abgeführt, wo er (29. Aug. 1799) zu Valence ſein Leben endigte.

Am 20. März 1798 erhielt der neue Freiſtaat eine, von Daunou entworfene, Verfaſſung in 372 Artikeln, welche ſelbſt der Moniteur (l'an 6 N. 206 p. 826) nicht vollſtändig, ſondern nur nach folgenden Grundzügen derſelben mittheilte:

1. Die römiſche Republik iſt eine und untheilbar.
2. Sie iſt getheilt in acht Departements.
3. Das Bürgerrecht wird unter denſelben Bedingungen erworben und verloren, wie nach der franzöſiſchen (dritten) Verfaſſung.
4. Alle, welche ſich auf der franzöſiſchen Emigrantenliſte befinden, ſind ausgeſchloſſen von dem franzöſiſchen Bürgerrechte und verbannt von dem Gebiete der römiſchen Republik.
5. Die Urverſammlungen heißen Comitia, die Wahlverſammlungen Tribus.
6. Um Wähler zu ſeyn, ſind dieſelben Bedingungen, wie in der franzöſiſchen Verfaſſung, feſtgeſetzt.
7. Das geſetzgebende Corps beſteht aus zwei Räthen. Jeder Rath hat ſeine eigene Garde und ſein eigenes Coſtum.
8. Der Senat, welcher diejenigen Functionen, wie in Frankreich der Rath der Alten, übt, beſteht aus 32 gewählten Individuen. Um Mitglied des Senats zu werden, muß man das fünfunddreißigſte Lebensjahr erreicht haben. Der vierte Theil des Senats wird aller zwei Jahre erneuert.
9. Das Tribunat (gleich dem Rathe der 500 in Frankreich) beſteht aus 72 Individuen, welche das fünfundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben müſſen.

Es wird aller zwei Jahre zu einem Drittheile erneuert. Es kann keinen Beſchluß faſſen, als nach vorhergegangener Propoſition der vollziehenden Gewalt.

10. Die vollziehende Gewalt iſt fünf Conſuln anvertraut. Sie müſſen das fünfunddreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

11. Die Zahl der Miniſter kann nicht über ſechs ſteigen.

12. Die Centraladminiſtrationen der Departements beſtehen aus drei Mitgliedern. Die Commiſſaire der vollziehenden Gewalt bei den Tribunalen und adminiſtrativen Behörden führen den Namen: Conſular-Präfecte.

13. Die Friedensrichter führen den Namen: Prätoren.

14. Die Polizeitribune heißen: Tribune der Cenſur.

15. Bei Criminalfällen treten Geſchworne ein.

16. Das Caſſationsgericht heißt: tribunal de haute-préture.

17. Ein hoher Gerichtshof entſcheidet über die Anklagen gegen die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers und des Conſulats.

18. Ein Nationalinſtitut iſt beſtimmt, die Entdeckungen und die Fortſchritte in den Wiſſenſchaften und Künſten zu leiten.

19. Der Nationalſchatz ſteht unter drei Quäſtoren, welche von den Conſuln ernannt und entlaſſen werden können.

20. Maaß, Gewicht und Zeitrechnung ſind wie in der franzöſiſchen Republik.

21. Die verſchiedenen Ernennungen macht das erſtemal der franzöſiſche General in Rom.

22. Es ſoll zwiſchen der franzöſiſchen und römiſchen Republik ein Allianzvertrag abgeſchloſſen werden.

23. Bis zur Ratification dieſes Vertrages können alle, von dem geſetzgebenden Körper ausgehende, Beſchlüſſe nur nach vorhergegangener Beſtätigung des franzöſiſchen Generals bekannt gemacht und vollzogen werden, der auch in dringenden Fällen, nach ſeinem Ermeſſen, Geſetze erlaſſen kann, in Angemeſſenheit zu den von dem franzöſiſchen Directorium erhaltenen Vollmachten.

Dieſe römiſche Republik ward aber im Jahre 1799, nach den Siegen der Ruſſen und Oeſtreicher in Italien, aufgelöſet, die weltliche Macht des Papſtes hergeſtellt, und (14. März 1800) von den zu Venedig verſammelten Cardinälen der Cardinal Chiaramonti zum Papſte gewählt, der den Namen Pius 7 annahm.

Dieſem entriß Napoleon (2. April 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche mit dem Königreiche Italien verbunden, und unter die Verfaſſung dieſes Königreiches geſtellt wurden.

Im folgenden Jahre (17. Mai 1809) hob Napoleon die weltliche Macht des Papſtes völlig auf, worauf der Reſt des Kirchenſtaates mit Frankreich ſelbſt vereinigt ward. So galt von 1809 bis 1814 die Verfaſſung Frankreichs in dieſem Reſte des Kirchenſtaates.

Nach Napoleons Reſignation kehrte aber Pius 7 (24. Mai 1814) nach Rom zurück, und erhielt im Art. 103. der Wiener Congreßacte die geſammten vormaligen Beſitzungen des Kirchenſtaates, ſelbſt mit den Fürſtenthümern Benevent und Ponte Corvo zurück, mit alleiniger Ausnahme des am linken Ufer des Po gelegenen Theiles von Ferrara, der an Oeſtreich kam, und Avignons, das bei Frankreich blieb.

Weil aber die einzelnen Provinzen des Kirchenſtaates längere Zeit hindurch unter Verfaſſungen geſtanden hatten, und das Lehnsſyſtem in

denſelben völlig abgeſchafft geweſen war; ſo gab der Papſt, in einem ſogenannten motu proprio, dem Kirchenſtaate eine andere Verfaſſung.

Verfaſſung vom 6. Juli 1816.

Als durch eine bewundernswürdige Fügung Gottes und durch die mächtige Unterſtützung der verbündeten Mächte, der heilige Stuhl die Provinzen Bologna, Ferrara, Romagna, die Marken Benevent und Ponte Corvo, welche länger als die übrigen Provinzen abgeriſſen geblieben waren, wieder erhielt, hatten Wir, da Wir nicht ſogleich eine feſte und bleibende Regierung einrichten konnten, mittelſt des Edicts des Cardinals Staatsſecretairs vom 5. Juli 1815 daſelbſt eine proviſoriſche Regierung errichtet; mit Ausnahme weniger Veränderungen hatten Wir in dieſen Provinzen dieſelbe Ordnung der Sachen, wie ſie daſelbſt beſtand, beibehalten; aber zu gleicher Zeit hatten Wir bekannt machen laſſen, daß man ſich unverzüglich mit der Bildung eines neuen, allgemeinen Verwaltungsſyſtems, welches dem wahren Intereſſe Unſerer Völker angemeſſener wäre, beſchäftigen würde.

Mehrere wichtige Betrachtungen hatten Uns bewogen, einen ſolchen Entwurf anzukündigen, und bald möglichſt zu verwirklichen.

Wir hatten anfangs gedacht, daß die Einheit und Gleichförmigkeit die Grundlagen jeder politiſchen Einrichtung ſeyn müſſen; ohne ſie iſt es ſchwer, die Feſtigkeit der Regierung und das Glück der Völker zu ſichern. Je mehr eine Regierung ſich dieſem Syſteme der Einheit, von Gott in der Ordnung der Natur und dem erhabenen Gebäude der Religion errichtet, nähert; deſto mehr kann ſie ſich mit der Hoffnung, ſich der Vollkommenheit zu nähern, ſchmeicheln. Dieſe Ueberzeugung verpflichtet Uns, nach Möglichkeit jedem zum heiligen Stuhle gehörigen Staate dieſes Syſtem der Gleichförmigkeit zu verſchaffen; ein ſolcher Staat würde in der That ein Muſter der Geſetzgebung und der auf die Grundſätze und unveränderlichen Regeln der Religion und der evangeliſchen Moral, ſo wie auf das canoniſche Recht gegründeten Ordnung ſeyn. Eine ſolche Geſetzgebung, welche ſich an die Vorſchriften einer beſtändigen Billigkeit und des wahren Rechtes der Natur, trotz allen Schmähungen, womit man ſie zu bedecken ſich nicht entblödet hat, hielte, würde immer als diejenige anerkannt werden müſſen, welche Europa zu dieſer Bildung zurückgeführt hat, wovon es die Einfälle der Barbaren entfernt hatten.

Jedoch, um dieſe Vollkommenheit der Regierung, welche die Völker glücklich macht, ſo viel es die Natur menſchlicher Dinge erlaubt, zu erreichen, fehlte es Unſerm Staate an derjenigen Gleichförmigkeit, welche für die Intereſſen der Geſellſchaft und der Einzelnen ſo vortheilhaft iſt, weil er, gebildet durch die ſucceſſive Vereinigung verſchiedener Güter, eine Maſſe von Gebräuchen, Geſetzen und mit einander ſtreitender Privilegien darbietet, welche oft eine Provinz der andern entfremdeten, und bisweilen in der nämlichen Provinz eine Landſchaft von der andern trennten.

Ueberzeugt von der Wahrheit der ſo eben ausgeſprochenen Grundſätze, haben die ſouverainen Päpſte, Unſere Vorfahren, jede Gelegenheit benutzt, um die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung auf die Grundſätze der Gleichförmigkeit zurückzuführen. Wir ſelbſt haben vom Anfange Unſerer Regierung an, dieſes Ziel zu erreichen geſucht; indeſſen haben dieſe Verſuche, durch ſtreitige Intereſſen und durch Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten vereitelt, nur in einigen Theilen glücklichen Erfolg gehabt.

Jedoch ſcheint die ewig bewundernswürdige Vorſehung, welche, kraft ihrer Weisheit, die menſchlichen Angelegenheiten ſo leitet, daß oft aus den größten Unglücksfällen die größten Vortheile entſpringen, es gewollt zu haben, daß die Unfälle der letztern Zeit und ſelbſt die Unterbrechung der Ausübung Unſerer zeitlichen Souverainetät, jetzt bei der Wiederherſtellung legitimer Mächte durch den Frieden, dieſes Geſchäft erleichterten. Wir glauben daher, dieſen Zeitpunct ergreifen zu müſſen, um das begonnene Werk zu vollenden.

Dieſes Werk iſt nicht allein an und für ſich nützlich, ſondern wird überdies durch die gegenwärtigen Umſtände nöthig gemacht. In der That hat in einem großen Theile der neuerdings wieder erhaltenen Provinzen die lange Trennung vom heiligen Stuhle ein Aufhören der alten Einrichtungen und Gebräuche veranlaßt; ſo daß es beinahe unmöglich iſt, die vormals beſtehende Ordnung daſelbſt wieder einzuführen. Neue Gewohnheiten ſind an die Stelle der alten getreten; neue Meinungen über verſchiedene Gegenſtände der Verwaltung und Staatswirthſchaft haben ſich

allgemein verbreitet; neue Einſichten, gleichmäßig, wie bei den übrigen Nationen Europa's, verbreitet, erheiſchen gebieteriſch die Annahme eines neuen Syſtems für die obgenannten Provinzen, welches mehr mit dem gegenwärtigen, von dem frühern ſo ſehr verſchiedenen, Zuſtande übereinſtimmt.

In Folge dieſer Betrachtungen haben Wir geſehen, wie abenteuerlich und im Widerſpruche mit dem ſo eben erwähnten Syſteme der Einheit es ſeyn würde, wenn ein Theil eines wenig ausgedehnten und unter demſelben Souverain ſtehenden Staates nach andern Grundſätzen, als der andere Theil, regiert würde. Und wenn auch locale Umſtände einige Abänderungen für eine Landſchaft erfordern; ſo müſſen ſie ſo gemacht werden, daß die Einheit des angenommenen Syſtems dadurch nicht zerſtört werden kann. Es iſt folglich, da die lange Trennung mehrerer Provinzen Unſerer Staaten die Urſache iſt, daß man daſelbſt die alte Ordnung der Dinge nicht wieder herſtellen kann, ohne die Intereſſen des Volkes zu verletzen oder bei ihm Unzufriedenheit zu veranlaſſen, unerläßlich, zur Erhaltung der Integrität des Körpers alle Glieder durch Einführung eines gleichmäßigen Syſtems, welches alle umſchließen kann, zu vereinigen.

Nach reiflicher Ueberlegung dieſer Wahrheit alſo hätten Wir geglaubt, Uns an Uns ſelbſt und an dem Intereſſe zu vergehen, welches Wir an dem Glücke Unſerer Unterthanen nehmen müſſen, wofern Wir nicht die koſtbaren Augenblicke benutzt hätten, welche die göttliche Vorſehung Uns geſchenkt zu haben ſcheint, um zur Bildung eines allgemeinen und gleichmäßigen Syſtems für alle Unſere Staaten zu ſchreiten.

Zu dem Ende haben Wir Uns bemüht, mit der größten Schnelligkeit alle für die Bildung eines Plans zu einer bleibenden und dauerhaften Regierung nöthigen Nachrichten einziehen zu laſſen; Wir haben befohlen, daß man bei der Abfaſſung dieſes Plans die Grundſätze der Gleichmäßigkeit, welche das Wohl der Geſellſchaft zu befördern geeignet ſind, ſo wie auch alle Verordnungen der ſouverainen Päpſte, Unſerer Vorfahren, beobachte, indem man blos die Abänderungen, welche der Vortheil und die Bedürfniſſe der Völker nach ſo außerordentlichen Veränderungen erheiſchen dürften, annehme. Denn es iſt unleugbar, daß menſchliche Anordnungen niemals allen Misbräuchen haben vorbeugen können, noch daß auch die Weisheit der Geſetzgeber alles vorherſehen könne, indem wir ſelbſt täglich finden, daß der menſchliche Scharfſinn viele in frühern Zeiten erfundene Dinge verbeſſert hat.

Der Uns vorgelegte Entwurf hat Unſern Abſichten entſprochen. Nichts deſto weniger haben Wir, um in einer ſo wichtigen und für Unſere Völker erfolgreichen Sache mit reiflicher Ueberlegung zu Werke zu gehen, den Entwurf der Prüfung der von Uns ernannten Verſammlung unterworfen, welche aus Cardinälen und andern durch ihre Kenntniſſe in Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten und durch ihre anerkannte Rechenſchaffenheit ausgezeichneten Perſonen beſteht, um ihre Meinung zu vernehmen, in Folge deren Wir ihn, mit einigen Abänderungen und Beſchränkungen, beſtätigt haben.

Indeſſen geht Unſere Sorge und Mühe nicht einzig dahin, eine Gleichförmigkeit in den Grundſätzen der neuen Geſetzgebung zu bewirken; Wir haben Unſere Völker, die Wirkung Unſerer väterlichen Liebe auch in einer Verminderung der öffentlichen Abgaben wollen empfinden laſſen, indem Uns nichts mehr am Herzen liegt, als die Verbeſſerung des Zuſtandes Unſerer Unterthanen. Und wenn das übermäßige Gewicht der ſchon beſtehenden Laſten, und das der auf die Provinzen des ehemaligen Königreichs Italien zu vertheilenden Summen, um die hypothekariſch bei dem ehemaligen Leihhauſe zu Mailand verbürgten Schulden zu bezahlen, welche Summen aus Unſerm Schatze bezahlt werden müſſen, der bereits durch die außerordentlichen und unvorhergeſehenen Ausgaben, wozu Uns der Sanitätscordon und die Unterſtützung einer großen Anzahl von Gemeinden, die der Lebensmittel entbehrten, genöthigt haben, erſchöpft iſt; wenn alle dieſe Umſtände Unſerer Liebe nicht geſtattet haben, alles, was Wir gewünſcht hätten, zu thun; ſo haben Wir wenigſtens doch beſchloſſen, die Laſten, ſo viel die Verpflichtungen, denen die Regierung nachzukommen durchaus genöthigt iſt, erlauben, zu mindern, in der Zuverſicht, daß Unſere Unterthanen für dieſen Beweis Unſerer väterlichen Sorgfalt erkenntlich ſeyn werden, womit Wir immer fortfahren werden, ihnen das größtmögliche Glück zu verſchaffen, und ihre Laſten zu erleichtern, ſobald die Umſtände, in denen ſich die Regierung befindet, ſich werden verbeſſert haben.

Zufolge der oben genannten Betrachtungen haben Wir aus eigner Bewegung und Machtvollkommenheit Folgendes befohlen.

Erſter Titel.

Organiſation der Regierung.

1. Der Kirchenſtaat iſt, mit Ausnahme der um die Hauptſtadt gelegenen Orte, in ſiebenzehn Delegationen *) getheilt.

Die Delegationen bilden, wie die unten beigefügte Tabelle ausweiſt, drei Claſſen; und ſie werden durch eigenthümliche Behandlung und Auszeichnungen unterſchieden ſeyn.

Wenn ein Cardinal zum Gouverneur einer Delegation der erſten Claſſe beſtimmt wird; ſo erhält die Delegation den Namen der Legation, und der Cardinal nimmt den Titel eines Legaten an, und erhält alle Ehrenbezeigungen deſſelben, mit beſondern Vorrechten, welche ihm durch Verordnungen in Form eines Breve verliehen werden.

2. Jede Delegation iſt in Gouvernements des erſten und zweiten Ranges getheilt **).

3. Die oben erwähnte Tabelle bezeichnet den Umkreis jeder Delegation und jedes Gouvernements.

4. Es beſteht in Rom eine beſondere Verſammlung, zuſammengeſetzt aus Monsignore, dem Secretair der Consultà, einem Kammerſecretair, und Monsignore, dem Secretair de buon governo, welcher das Amt eines Secretairs verſehen wird, um die Bittſchriften, welche wegen Gränzberichtigungen der Delegationen und Gouvernements einlaufen ſollten, anzunehmen, und außergerichtlich mittelſt einfacher Vorſchriften zu prüfen.

5. Die unten angefügte Verordnung beſtimmt die Zeit und die Art, Bittſchriften einzureichen und zu prüfen, und davon Bericht abzuſtatten, welcher dem Staatsoberhaupte vorgelegt werden kann.

6. Der Delegirte übt in jeder Delegation, unter der Abhängigkeit von höhern Behörden, in Beziehung auf alle ihm zuertheilte Befugniſſe, die Gerichtsbarkeit in allen Acten der öffentlichen Regierung und Verwaltung.

Ausgenommen ſind die Sachen, welche ihrer Natur nach den höhern kirchlichen Behörden zuſtehen, die ins Juſtiz- und Finanzfach einſchlagenden, und ſolche, welche im Ganzen oder zum Theil einer beſondern Commiſſion zur Aufſicht über die Gewäſſer in den vier Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli übertragen werden dürften.

7. Jedem Delegaten ſind zwei vom Souverain ernannte Aſſeſſoren zugegeben, deren der Delegat ſich zur Geſchäftsführung bedient.

Dieſelben ſind in allem von den Delegaten abhängig, was ihnen nicht speciell kraft der Artikel 28. im zweiten Titel und durch die Artikel 77. und 79. im dritten Titel zuertheilt worden iſt.

8. Bei jedem Delegirten beſteht eine Regierungs-Congregation, beſtehend aus vier Perſonen, deren zwei aus dem Hauptorte, die beiden andern aus den andern Oertern der Delegation ſind, für die der erſten Claſſe; aus drei Perſonen, deren zwei aus dem Hauptorte, einer aus den andern Oertern der Delegation iſt, für die der zweiten Claſſe; und aus einer des Hauptortes und einer aus den übrigen Oertern der Delegation für die der dritten Claſſe.

Die Stadt Bologna iſt von dieſer Anordnung ausgenommen; in Rückſicht auf ihre beſondern Umſtände wird derſelben erlaubt, daß die vier Perſonen der obgenannten Congregation aus ihren Bürgern gewählt werden.

9. Die obgenannten, durch den Souverain zu ernennenden, Perſonen müſſen 30 Jahre alt ſeyn, entſproſſen aus guten Familien, ſich durch ihre guten Sitten und durch ihre Kenntniſſe auszeichnen, und vorher ein öffentliches Amt bekleidet, oder eine Gemeinde verwaltet, oder doch ſich auf eine lobenswerthe Weiſe als Advocaten während des Zeitraums von drei Jahren mindeſtens bewährt haben.

10. Dieſe Perſonen verſammeln ſich bei dem Delegirten drei Mal die Woche an zu beſtimmenden Tagen, und außerdem ſo oft ſie von dem Delegirten aufgefordert werden.

11. Sie werden bei allen Sachen von einiger Bedeutung, über welche es nöthig iſt, eine Berathung anzuſtellen, im Fache der Verwaltung der Delegation zu Rathe gezogen.

12. Sie haben eine berathende Stimme; allein die endliche Entſcheidung hängt

*) Dies Wort entſpricht dem Worte Präfectur.

**) Unterpräfectur.

von dem Delegirten ab. Das mit Gründen verſehene Votum jeder der oben erwähnten Perſonen wird zu Protocoll genommen. Der Delegirte iſt verpflichtet, bei Berichterſtattung von dem von der Commiſſion gefaßten Beſchluß, an das Staatsſecretariat oder an die betreffenden Bureaux zu Rom, eine Abſchrift des Protocolls der Verhandlung, welche in der Commiſſion Statt gefunden hat, zu überſenden.

13. Alle fünf Jahre wird zur Erneuerung der Congregation geſchritten, und zwar mittelſt des Looſes auf folgende Weiſe:

Die Delegationen der erſten und zweiten Claſſe haben zwei Austretende, die der dritten Claſſe nur einen. Sie werden nach den im neunten Artikel enthaltenen Anordnungen erſetzt. Die Ausgetretenen ſind wieder wählbar.

14. Jede Delegation hat einen Generalſecretair, welchen der Souverain ernennt, der unter den Befehlen des Delegirten ſteht. Dieſer Secretair hat in der Commiſſion keine Stimme. Er iſt mit Führung der Protocolle, mit Abfaſſung der Beſchlüſſe der Commiſſion, der Regiſter und der Correſpondenz beauftragt. Er kann ohne vorläufige Anzeige beim Staatsſecretair nicht abgeſetzt werden.

15. Die Gouverneurs des erſten und zweiten Ranges ſtehen in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen völlig unter dem Delegirten, ausgenommen in dringenden Fällen und in Angelegenheiten, die das Juſtizfach betreffen, bei geringern Civilſachen, die vor dieſelben nach den Artikeln 25. und 26. des zweiten Titels gehören.

16. Dem Delegirten ſteht es zu, direct mit allen Gouverneurs ſeines Bereichs zu correſpondiren, oder doch den Gouverneurs des zweiten Ranges durch die des erſten ſeine Befehle zukommen zu laſſen.

17. Die Delegirten können Prälaten ſeyn. Die Mitglieder der Commiſſionen müſſen in dem Bezirke der Delegation gebohren ſeyn, oder aus demſelben herſtammen, oder Eigenthümer, oder endlich daſelbſt ſeit zehn Jahren wohnhaft ſeyn.

Die Gouverneurs im Gegentheil dürfen niemals an dem Orte, wo ſie ihre Amtsverrichtungen ausüben, gebohren ſeyn, noch lange daſelbſt gewohnt haben.

Dieſe Anordnung erſtreckt ſich auch auf die Aſſeſſoren.

18. Die Ernennung der Delegirten und Gouverneurs, welche der Souverain vorgenommen hat, wird ihnen durch das Organ des Staatsſecretairs bekannt gemacht. Den Delegirten und Gouverneurs des erſten Ranges wird ein Breve überſendet, denen des zweiten Ranges werden Patente zugefertigt.

19. Die Abſchaffung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit bleibt in Kraft in den Provinzen Bologna, Ferrara, Romagna, in den Marken, in Urbino und in den Herzogthümern Benevent und Camerino. In den übrigen Provinzen, wo dieſe Gerichtsbarkeit durch das vom Vice-Staatsſecretair am 30. Juli 1814 publicirte Edict wieder in Wirkſamkeit geſetzt worden iſt, können die von den Baronen ernannten Gerichtshalter nicht in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen treten, ohne die vorläufige Zuſtimmung des Staatsſecretairs erhalten zu haben.

Die Barone können auf ihre Gerichtsbarkeit, ſelbſt für ihre in der Belehnung enthaltenen und benannten Nachkommen, verzichten, ohne daß es nöthig iſt, irgend eine Förmlichkeit, um ihre Zuſtimmung vollſtändig zu machen, anzuwenden. Dieſe Verzichtleiſtung macht jedes Recht und jede Verpflichtung erlöſchen, welche auf die Ausübung der freiherrlichen Gerichtsbarkeit Bezug hat. Sie behalten indeß für ſich und ihre Nachfolger den Ehrentitel. Die Barone, welche ihre Gerichtsbarkeit behalten wollen, ſind verpflichtet, ihren Gerichtshaltern ein angemeſſenes und monatliches Honorar, wie auch den Canzelliſten und den Procuratoren des Fiscus eine Beſoldung zu zahlen, und die Koſten für den Unterhalt der bewaffneten Macht und alle übrigen Koſten für die Gerechtigkeitspflege zu tragen. Alles Obige muß ſtets durch das Staatsſecretariat gebilligt werden.

20. Die Gerichtshalter der Barone müſſen, wie die übrigen, den Befehlen, welche ihnen von den Delegirten und den Gouverneurs erſten Ranges zukommen, gehorchen, wenn dieſe von den Delegirten, in Angemeſſenheit zum 16. Artikel, die Befugniſſe erhalten haben.

21. Die Gerichtshalter der Barone haben gleiche Befugniſſe mit den übrigen Gouverneurs, ausgenommen in den, in den folgenden Titeln erwähnten Fällen, wo die Verrichtungen, welche dieſe Gerichtshalter ausüben können, werden bezeichnet werden, und wo von den Rechten der Barone geredet wird.

22. In dem Bezirke von Rom correſpondiren die Gouverneurs direct mit dem Staatsſecretariat und mit den betreffenden Behörden der Hauptſtadt.

23. Die Gerichte des Cardinal-Dechanten zu Oſtia und Velletri, und des Vorſtehers der apoſtoliſchen Paläſte zu Caſtel-Gandolfo, bleiben völlig, wie vorher.

Zweiter Titel.

Organiſation der Civilgerichte.

24. Die richterliche Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten kommt den Delegirten nicht zu.

25. Die Gouverneurs ſind in ihren angewieſenen Bezirken befugte Richter:

1) für Klagen, die nicht über 100 Rthlr. betragen.
   Wenn die Summe nicht beſtimmt, aber voraus zu vermuthen iſt, daß ſie dieſen Werth überſteigen werde; ſo ſind ſie nicht competent;
2) wenn es ſich blos auf eine Verhandlung über den Beſitz bezieht; ſo können ſie niemals das Anhalten um den Beſitz wiederhohlen laſſen. Wenn die Eigenthumsſache nicht durch die bloße Thatſache des Beſitzes entſchieden werden kann; ſo müſſen die Gouverneurs die Parteien vor Gericht erſter Inſtanz verweiſen;
3) für Klagen ſchuldiger Nahrungsmittel, ſey es durch Verfügung der des Gerichtes oder durch irgend ein Recht;
4) für Verhandlungen wegen Gebietsbeſchädigungen;
5) für Klagen, ſchuldiges Tagelohn betreffend;
6) für Streitigkeiten, welche aus ſtipulirten Verträgen zur Zeit der Meſſe oder eines öffentlichen Marktes entſtehen, und die auf der Stelle entſchieden werden müſſen.

26. Die Urtheile des Gouverneurs bis auf den Belauf von 70 Rthlr., diejenigen über das einfache Beſitzrecht, über Beköſtigung, über Schaden, über Beſoldung, über Contracte, welche zur Zeit der Meſſe oder des öffentlichen Marktes geſchloſſen werden; diejenigen, welche über Acten oder Schriften mit Privatunterſchrift, die jedoch keinem Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit unterliegt, vor einem Notarius gefällt wurden, ſind dem Regreß unterworfen, welcher jedoch nur auf eine andere Behörde verweiſt. Andere Urtheile aber, welche über andere Gegenſtände gefällt werden, ſind dem Regreß, ſo daß Aufhebung Statt finden kann, unterworfen.

27. Die Appellation von Urtheilen der Gouverneurs geht an den Gerichtshof erſter Inſtanz in dem Bezirke der Delegation.

28. In dem Hauptorte der Delegation übt einer der Aſſeſſoren in geringern Rechtsſachen die den Gouverneurs kraft der drei vorhergehenden Artikel übertragene Rechtspflege.

29. In Klagen, wobei Barone betheiligt ſind, haben ihre Gerichtshalter keine Befugniß zu urtheilen, als bis auf den Belauf von 10 Rthlr. Wenn der Antheil, welchen der Baron an der Klagſache hat, über 10 Rthlr. iſt; ſo wird die Sache vor den nächſten Gerichtshalter gebracht, wofern er nicht von dem Baron ernannt iſt; dieſer fällt das Urtheil in Gemäßheit der den Gouverneurs ertheilten Vollmacht.

30. An jedem Hauptorte der Delegationen giebt es ein Gericht der erſten Inſtanz, beſtehend aus fünf Richtern und zwei Adjuncten in Delegationen der erſten Claſſe, und aus drei Richtern und einem Adjuncten in der der zweiten und dritten Claſſe.

Der Aelteſte der fünf oder drei Richter verſieht die Verrichtungen des Präſidenten; die der Referenten wechſeln.

31. Die obgenannten Gerichtshöfe urtheilen ſtets als Geſammtheit und in Anweſenheit dreier Mitglieder.

Im Falle der Abweſenheit oder der geſetzlichen Verhinderung eines der Richter, wird er durch den Adjuncten oder durch einen der Adjuncten erſetzt; dieſen wählt der Präſident in Gerichtshöfen von fünf Richtern.

32. In den Gerichtshöfen, beſtehend aus fünf Richtern, hat das Tribunal zu entſcheiden, wenn die Anzahl der Proceſſe zwei Liſten erfordert. Der Beſchluß darüber wird bekannt gemacht, und bleibt an der Thüre der Canzlei angeſchlagen.

In dieſem Falle theilt ſich das Gericht in zwei Sectionen, jede zu drei Richtern, indem ſie einen der Adjuncten, die Zahl voll zu machen, dazu nimmt; der andere Adjunct dient zur Ergänzung im Falle der Noth.

Der Präſident beſorgt die Vertheilung der Proceſſe für jede Section, und dies wird am Rande der Liſte, welche an der Canzlei jeder Abtheilung angeſchlagen wird, der der Proceß zugewieſen worden iſt, erwähnt. Dieſe Proceſſe müſſen von der Section, welcher ſie zugetheilt worden ſind, entſchieden werden.

33. Die Gerichtshöfe erſter Inſtanz entſcheiden bei Appellationen nach den Artikeln 26. und 27. alle den Gouverneurs und Aſſeſſoren zuſtändige Proceſſe; und entſcheiden in erſter Inſtanz alle andere Proceſſe, ausgenommen diejenigen, welche einem beſondern Gerichte vorbehalten bleiben, wie weiter unten beſtimmt werden ſoll.

34. Die Gerichte halten öffentliche Sitzungen, um die Vertheidigungen der Sachwalter der Parteien anzuhören. Die klagende Partei läßt durch den Präſidenten den Tag der Sitzung beſtimmen, und macht ihn darauf der andern Partei bekannt. Der Präſident wacht über Aufrechthaltung der Ordnung während der Sitzungen. Die Richter können während der Verhandlung Beiurtheile oder Aufſchubsdecrete erlaſſen, und aus dieſem Grunde iſt bei den Sitzungen ein Canzelliſt, zur Führung des Protocolls, gegenwärtig.

Die Endurtheile werden vorgeleſen und von den Richtern unterzeichnet, welche ſich zu den vom Präſidenten bezeichneten Tagen und Stunden verſammeln.

Den Urtheilen werden die Entſcheidungsgründe beigefügt.

35. Es beſtehen für die römiſchen Staaten vier Appellationsgerichte: eins zu Bologna, für Sachen der vier Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli; eins zu Macerata, für Sachen der Delegationen Macerata, Urbino und Peſaro, Ancona, Fermo, Ascoli und Camerino; zwei in Rom, für alle übrigen Provinzen des Staates. Dieſe ſind das Gericht der apoſtoliſchen Kammer und della Rota.

Es iſt den Parteien erlaubt, ihre Appellationen bei beiden genannten Gerichten in Rom anhängig zu machen; jedoch muß es mit gemeinſamer Zuſtimmung zwiſchen ihnen geſchehen.

36. Das Appellationsgericht zu Bologna und das zu Macerata beſteht aus ſieben Richtern und zwei Adjuncten.

Die Entſcheidungen werden nach der Stimmenmehrheit gegeben, und es kann nicht entſchieden werden außer bei einer Mehrzahl von fünf Stimmen.

37. Der Aelteſte an Jahren übernimmt die Geſchäfte des Präſidenten; der Referent wird nach der Reihe beſtimmt.

38. Der Präſident kündigt die Seſſionstage und die Ordnung der Rechtsſachen an.

Die im 34. Artikel enthaltenen Verordnungen gelten auch für die Appellationsgerichte.

39. Das Gericht der apoſtoliſchen Kammer (unbeſchadet der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorſchriften für die andern Gerichte, welche in Rom beibehalten werden) verſieht die Geſchäfte eines Gerichtes der erſten Inſtanz in Sachen des Bezirks von Rom, welche auf beifolgender Tabelle angezeigt werden, und eines Appellationsgerichtes in den andern Sachen auf unten erklärte Weiſe.

40. Dieſes Gericht beſteht inskünftige aus drei Richtern, welche Prälaten ſind, und denſelben Titel von Civilrichtern beibehalten, aus einem vierten, welcher auch ein Advocat ſeyn kann, wie man es mehrere Male gemacht hat.

41. Jeder Civilrichter entſcheidet allein:
1) Klagen, welche den Werth von 825 Rthlr. nicht überſteigen, die ihm in erſter Inſtanz zuſtehen;
2) Sachen, welche von den Gouverneurs im Bezirke von Rom in zweiter Inſtanz entſchieden ſind;
3) Sachen, die den Werth von 300 Rthlr. nicht überſteigen, und welche in erſter Inſtanz von ihren Collegen entſchieden ſind.

42. Das Gericht der apoſtoliſchen Kammer beurtheilt in voller Verſammlung:
1) in der erſten Inſtanz Klagen, welche über 825 Rthlr. hinausgehen, und von unbeſtimmtem Werthe;
2) Klagen in zweiter Inſtanz, von dem Werthe unter 825 Rthlr., welche von den Gerichten erſter Inſtanz der Delegationen Perugia, Spoleto, Viterbo, Civita vecchia, Rieti, Froſinone und Benevent, oder auch von den betreffenden Civilrichtern entſchieden ſind;
3) widerſprechende Urtheile in dritter Inſtanz, von den betreffenden Gouverneurs in erſter Inſtanz und von den betreffenden Civilrichtern bei Appellationen gefällt;
4) Urtheile auch der dritten Inſtanz von Civilrichtern, wenn ſie unter einander nicht zuſammenſtimmen, und es ſich um Sachen von einem Werthe unter 300 Rthlr. handelt.

43. Wenn das Gericht der apoſtoliſchen Kammer in Appellationsſachen oder

auf Verlangen über das Urtheil eines der Civilrichter urtheilt; ſo beſteht es aus den andern beiden und einem Advocaten.

44. Wenn es in dritter Inſtanz über zwei Urtheile der Civilrichter, die nicht zuſammenſtimmen, entſcheidet; ſo beſteht es aus dem dritten Civilrichter, der nicht mitgeſprochen hat, aus dem Advocaten der apoſtoliſchen Kammer und aus Monsignore dem Kammerauditeur, welcher indeß ſeinen geheimen Auditeur, oder einen andern Richter bevollmächtigen kann.

45. In allen Fällen, wo obgenannter Monsignore der Kammer in Perſon die vor das Collegialgericht oder die Congregation gebrachten Sachen entſcheiden will, kann er es thun; und dann hat der Advocat der apoſtoliſchen Kammer nichts weiter dabei zu thun, ausgenommen in dem Falle, wo ſeine Stimme zur Vervollzählung der Anzahl von drei Richtern nothwendig iſt, oder wenn einer von den Civilrichtern abweſend oder geſetzmäßig verhindert iſt.

46. Die Rota iſt das Appellationsgericht in allen Sachen, deren Werth 825 Rthlr. überſteigt, welche von den Gerichten erſter Inſtanz in den Delegationen entſchieden worden ſind, die nicht vor die Appellationsgerichte zu Bologna und Macerata gehören.

Dieſes Gericht iſt competent in allen Sachen, welche den Werth von 300 Rthlr. überſteigen, allein 800 Rthlr. nicht erreichen, ſo oft die vorhergehenden Urtheile widerſprechend ſind. Es iſt auch competent in allen Sachen, in welchen die Urtheile der Appellationsgerichte, mit Einſchluß der apoſtoliſchen Kammer, mit denen der erſten Inſtanz nicht übereinſtimmen.

Für Sachen, deren Werth unter 300 Rthlr. iſt, und worin die Urtheile der andern Gerichte erſter Inſtanz und das der apoſtoliſchen Kammer als Appellationsgericht, nicht übereinſtimmen, geht der Regreß an den Cardinal-Präfecten der Signatur, welcher eine Congregation von drei Prälaten beruft, um ſie völlig zu entſcheiden.

47. Das Gericht della Rota, ehrwürdig aus vielen Gründen, wird fortwährend aus derſelben Anzahl von Perſonen beſtehen; es behält ſeine Würden, ſeine Auszeichnungen, Vorrechte und Privilegien ohne alle Veränderung. Es übt fortdauernd ſeine Verrichtungen auf dieſelbe Art und mit denſelben Förmlichkeiten, als früher gewöhnlich waren und jetzt gewöhnlich ſind, es ſey nun in Civil- und Kirchenſachen der römiſchen Staaten, oder in denen anderer Staaten.

48. In allen Proceſſen bilden zwei übereinſtimmende Urtheile, nämlich des der erſten Inſtanz und das Allegationsurtheil, die Entſcheidung der Sache. Sind beide Urtheile nicht übereinſtimmend; ſo ſchreitet man zur dritten Inſtanz vor den Gerichten zu Rom, nach der unten angezeigten Weiſe.

49. Zu Rom bleibt die bürgerliche Gerichtsbarkeit des capitoliniſchen Gerichtes, ſo wie ſie jetzt iſt, beſtehen, ſowohl in erſter Inſtanz, als bei Appellationen.

50. Das Gericht der Signatur beſteht nur zu Rom; es bleibt aus der nämlichen Anzahl von Prälaten zuſammengeſetzt. Um den Gang der Sache zu erleichtern, wird es in zwei Sectionen getheilt, deren jede aus ſechs Perſonen, welche vom Cardinal-Präfecten ernannt werden, beſtehen. Der Aelteſte jeder Section iſt der Präſident.

Der Kläger hat das Recht, die Section zu wählen.

51. Dieſer Gerichtshof hat allein das Recht, die gerichtlichen Verhandlungen, die Beſchlüſſe und Urtheile aller Gerichte in den römiſchen Staaten ohne Ausnahme zu caſſiren oder zu annulliren.

Die Caſſation findet jedoch nur bei den drei folgenden Nichtigkeitsgründen Statt: in Ermangelung der Citation, der Gerichtsbarkeit, der Vollmacht (mandat). Dieſe Urſachen müſſen in dem Beſchluſſe einzeln angegeben werden.

Nach der Caſſation hat das Gericht das Recht, den Proceß an daſſelbe Gericht, deſſen Spruch caſſirt worden iſt, zu verweiſen, oder an das Gericht der apoſtoliſchen Kammer, oder an das della Rota, nach ihren betreffenden Vorrechten, wie es ihm am beſten ſcheinen wird.

Das obgenannte Gericht kann das Recht, Urtheilsſprüche zu caſſiren den Richtern und Gerichten, welche über die Hauptſache zu urtheilen haben, übertragen.

52. Wenn es Streit über die Competenz zwiſchen den Gerichten giebt; ſo entſcheidet das Gericht der Signatur.

53. Im Falle der Uebereinſtimmung der Urtheile nach der Vorſchrift des 48. Artikels kann kein Regreß genommen werden, um die Vollziehung zu hindern. Man

kann einzig und allein deswegen Regreß nehmen, um des Devolutionsrechtes willen, und durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, um eine zweite Appellation zu erlangen; und außerdem, wenn das erſte Appellationsurtheil kein devolutives war.

Eine zweite Appellation wird nur für den Fall geſtattet, wo ſich neue, entſcheidende Thatſachen, durch authentiſche Belege unterſtützt, oder durch eine Ungerechtigkeit, welche daraus, daß man von einem vorhandenen Geſetze nicht Gebrauch gemacht hatte, oder daß es ſich ſelbſt widerſpräche, entſtand, entdeckt wurden. In dieſen Fällen wird der Proceß vor die apoſtoliſche Kammer, oder den Gerichtshof della Rota, nach ihrer reſpectiven Competenz in Anſehung der Summe, gebracht.

54. Der Beſchluß, wodurch das Gericht der Signatur das Recht der Appellation mittelſt der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlaubt, iſt mit Beifügung der Gründe abgefaßt.

55. Die vorhergehenden Verordnungen beeinträchtigen die Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen und kirchlichen Gerichte in Sachen, die ihnen zuſtehen, durchaus nicht.

56. Kein Gerichtshof kann über Sachen erkennen, worin es ſich um die Prüfung der Intereſſen der apoſtoliſchen Kammer handelt.

57. Es werden in den Provinzen aus mehrern vereinigten Delegationen (im vorkommenden Falle) Aſſeſſoren der Kammer ernannt, welche im Fache der ihnen zuertheilten Gerichtsbarkeit in Sachen, wo es ſich um das Intereſſe der Kammer handelt, wofern der Gegenſtand den Werth von 200 Rthlrn. nicht überſteigt, Richter in erſter Inſtanz ſind.

58. In Rom und deſſen Bezirk werden die obengenannten Sachen in erſter Inſtanz fortwährend gemeinſchaftlich von dem Auditeur der Kammer und von dem Auditeur des Schatzmeiſters, im Falle die Sachen 825 Rthlr. nicht überſteigen, entſchieden.

Iſt der Betrag der Sachen, die vor die Auditorer der Kammer gehören, über 200 Rthlr., und in Rom und deſſen Bezirk über 825 Rthlr.; ſo werden die Sachen in erſter Inſtanz von einem Gerichtshofe entſchieden, beſtehend aus dem Auditeur der Kammer, dem Präſidenten der Kammer und dem Auditor des Schatzmeiſters.

Dieſes Gericht iſt auch Richter bei Appellationen in Sachen, welche von den Aſſeſſoren der Kammer entſchieden ſind; und im Falle, wo die Urtheile dieſer beiden nicht übereinſtimmen, geſchieht der Regreß an das Gericht der Kammer.

59. Urtheile des oben genannten Gerichtes in erſter Inſtanz, ſo wie die, welche in erſter Inſtanz von dem Auditeur der Kammer und dem Auditeur des Schatzmeiſters gefällt werden, werden bei der Appellation vor das Gericht der Kammer gebracht.

60. Dieſes Gericht verfährt nach den oben feſtgeſetzten Formen mit dem einzigen Unterſchiede, daß es in zwei Sectionen getheilt iſt, beſtehend aus einer gleichen Anzahl von Secretairen der Kammer; die erſte Section hat zum Präſidenten den Aelteſten an Jahren, die zweite den Aelteſten im Dienſte.

Der Appellant hat das Recht, die Section zu wählen.

61. Wenn Appellation von den Urtheilen der Kammer Statt findet; ſo kommt ſie vor die Section, welche nicht geurtheilt hat.

62. Durch die vorhergehenden Verordnungen wird nichts verändert, in Rückſicht der Abfaſſung und Vollſtreckung der Cabinetsbefehle, welche fortwährend von den Aſſeſſoren der Kammer und überdies von dem Auditeur der Kammer, und dem Auditeur des Schatzmeiſters, nach den beſtehenden Formen für alle rückſtändige Abgabenzahlungen, welches auch die fragliche Summe ſeyn möge, ausgefertigt.

63. Es giebt künftig keine Gerichtscommiſſaire oder eximirte Richter.

64. In ſtreitigen Civilſachen ſind alle beſondere und privilegirte Gerichtsbarkeiten und Gerichte zu Rom oder in den Provinzen aufgehoben, mit Ausnahme deſſen, was im 55. Art. über die kirchlichen Gerichte, und im 49. Art. über das des Capitols feſtgeſetzt iſt; ausgenommen iſt ferner die Gerichtsbarkeit der Congregation der Biſchöfe und der Regularen des Gerichtes der Dataria, ſo wie des zum Hauſe des heiligen Petrus. Ferner bleibt ausgenommen die Gerichtsbarkeit:

1) der Congregation de buon Governo, nach der Verordnung von Benedict 14;
2) des Auditeurs des Cardinal Kämmerers, in Sachen, welche die Märkte des Platzes Navona betreffen;

3) des Präſidenten am Gerichtshofe der Victualien, für die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Märkte;
4) des Gerichtes der Getreide- und Brodmärkte in Sachen ſeines Faches, zufolge der päpſtlichen Verordnungen vom 31. Oct. 1800 und vom 19. Sept. 1802;
5) des Ackerbaues in Sachen ſeines Faches;
6) des Gerichtes des Cardinal-Vicarius, in Alimentationsſachen nach den ihm durch gegenwärtiges Geſetz verliehenen Rechten;
7) des Richters über Tagelohn in Sachen ſeiner Competenz.

Findet Appellation von den Urtheilen derer, die zum 4. und 5. §. gerechnet werden, Statt; ſo wird ſie vor das Gericht der Kammer gebracht. Die Appellation in Sachen des Ackerbaues wird, wenn ſie Statt findet, vor das Gericht der apoſtoliſchen Kammer oder della Rota, nach der Competenz eines jeden von ihnen, gebracht. Das nämliche findet Statt bei den Urtheilen des Cardinal-Vicarius in Alimentationsſachen.

65. Neue Sachen, welche vor beſondere und privilegirte Gerichte und Richter, welche ſo eben aufgehoben worden ſind, gehörten, ſtehen den oben verordneten Gerichten zu.

66. Sachen indeß, welche vor Gerichten oder Richtern, deren Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Rechtsſachen aufgehört hat, verhandelt werden, ſo wie auch die, deren Prüfung vor Commiſſairs oder privilegirten Richtern begonnen hat, werden durch eine beſondere Delegation entſchieden, und, wenn ſie zur Zeit, wo dieſe aus eigner Bewegung gegebene Verfaſſung in Wirkſamkeit tritt, noch nicht entſchieden ſind, in dem Zuſtande, worin ſie ſich befinden, vor die Gerichte erſter Inſtanz, welche competent ſind, gebracht; dieſe werden ſowohl in erſter Inſtanz, als bei der Appellation nach dem Stande, worin die Sache vor den aufgehobenen Gerichten oder Richtern ſich befand, verfahren.

67. Die Ernennung der Richter in allen Gerichten gehört ausſchließlich dem Souverain.

Seine Delegaten haben die Ernennung der Canzelliſten und obenbenannter Beamten; allein ſie geſchieht mit Zuſtimmung des Gerichtes oder des Gouverneurs, bei denen dieſe Beamten ihre Amtsverrichtungen ausüben ſollen. Die Delegaten geben von den obigen Ernennungen dem Staatsſecretariat Nachricht. —*)

72. Acte der freiwilligen Rechtspflege, z. B. Beſtätigungen der Contracte von Frauen und Minderjährigen und andere dergleichen, worin keine ſtreitige Rechtspflege Statt findet, gehören den Delegaten und den Vorſtehern der Gerichte in der ganzen Ausdehnung ihrer betreffenden Gerichtsbarkeit, und den Gouverneurs in den Kreiſen der Bezirke.

Zu Rom bleibt die Ausübung dieſer Rechtspflege den Richtern, welche ſie ausüben, und deren Nachfolgern, ausgenommen den Civilrichter des Gouverneurs, welcher abgeſchafft iſt.

73. Das gegenwärtig zu Rom und in den Provinzen beſtehende Verfahren bleibt beſtehen bis zur Bekanntmachung der neuen Geſetzgebung.

74. Das gemeine Recht, in ſeiner Beſchränkung durch das canoniſche Recht und die apoſtoliſchen Verfaſſungen, bleibt in voller Kraft bis zur Bekanntmachung eines neuen Geſetzbuches beſtehen, ausgenommen in dem, was durch dieſes motu proprio verändert worden iſt.

75. Es wird mit der größtmöglichen Schnelligkeit ein Syſtem der allgemeinen Geſetzgebung bekannt gemacht werden; und zu dieſem Behufe ſind drei Commiſſionen, aus den aufgeklärteſten Perſonen beſtehend, ernannt worden, welche ſich mit der Abfaſſung eines Civil-, Criminal- und Handelsgeſetzbuches, ſo wie auch der beſondern Verfahrungsarten beſchäftigen ſollen.

Eine dieſer Commiſſionen, beſtehend aus fünf Gliedern, beſchäftigt ſich mit der Abfaſſung eines Civilgeſetzbuches und eines Geſetzbuches für das Civilverfahren.

Eine andere, gleichfalls aus fünf Gliedern beſtehend, beſchäftigt ſich mit einem Criminalgeſetzbuche und einem Codex für das Criminalverfahren.

Eine dritte Commiſſion, aus fünf Perſonen beſtehend, worunter zwei Rechtsverſtändige und drei der unterrichtetſten Kaufleute ſind, beſchäftigt ſich mit Abfaſſung des Handelsgeſetzbuches, und deſſen Verfahrens.

Sobbald dieſe drei Commiſſionen ihre Arbeiten werden beendigt haben, und zwar in möglichſter Schnelligkeit, werden ſie der Prüfung der ökonomiſchen Con-

*) Hier ſind im franz. Texte §. 68—71. weggelaſſen.

gregation vorgelegt, welche Zuſätze und Aenderungen, die ſie für dienlich erachtet, vorſchlägt.

Darauf wird die Arbeit dem Souverain vorgelegt, dem die Sanction der Geſetze mit den ihm nöthig ſcheinenden Aenderungen vorbehalten iſt.

Dritter Titel.

Von der Organiſation der Criminalgerichte.

76. Die Criminalgerichtsbarkeit wird auf folgende Weiſe geübt:

Um den Vortheil der Völker zu befördern und die Juſtizverwaltung möglichſt zu beleben, erkennen die Gouverneurs erſten und zweiten Ranges in ihren Kreiſen über Verbrechen, welche eine Geldſtrafe nach ſich ziehen, und ſogar auch über die, worauf Leibesſtrafe ſteht, welche aber nicht über ein Jahr Strafbarkeit geht.

Wenn die durch die genannten Gouverneurs erſten und zweiten Ranges ausgeſprochene Verdammung ein ganzes Jahr Strafarbeit zuerkennt; ſo findet Appellation um Verſchub Statt. In Rückſicht der Gouverneurs, welche die freiherrliche Gerichtsbarkeit üben, bleiben die durch die Verfaſſung post diuturnas gegebenen Verordnungen in Kraft.

77. In jeder Delegation giebt es ein Criminalgericht, beſtehend aus fünf Richtern; nämlich: dem Delegaten, welcher der Präſident iſt, ſeinen beiden Aſſeſſoren, einem Richter von einem Gerichte erſter Inſtanz, und einem Mitgliede der Regierungscommiſſion.

Die beiden letzten ſitzen im Gerichte ein Jahr lang, und werden nach der Ordnung des Dienſtalters erſetzt; indem man in beiden Vereinen mit dem Aelteſten beginnt, und bis zum Jüngſten fortfährt, und ſo fort.

Im Falle der Abweſenheit oder der Verhinderung eines Mitgliedes des Gerichtes, kann es der Delegat durch ein anderes erſetzen, welches aus den Räthen und den obengenannten Richtern gewählt iſt; und daſſelbe findet auch in Betreff der Aſſeſſoren Statt.

78. Die alſo in jeder Delegation eingerichteten Criminalgerichte entſcheiden als Appellationsgerichte Sachen, welche von den Gouverneurs zufolge den im 76. Art. gegebenen Beſtimmungen, beurtheilt worden ſind.

79. Dieſelben Sachen werden in den Hauptorten jeder Delegation unter der Abhängigkeit und mit Zuſtimmung der Delegaten von einem andern Aſſeſſor, als welcher die Erkenntniß über kleinere Civilſachen hat, beurtheilt.

80. Verbrechen, deren Strafe mehr als einjährige Strafarbeit iſt, werden vom Criminalgerichte der Delegation beurtheilt.

81. Wenn die von dem Gerichte ausgeſprochene Verurtheilung nicht auf Galeeren oder fünfjährige Strafarbeit lautet, hat der Betheiligte das Recht nicht, auf Suspenſion zu appelliren, ausgenommen, wenn einer der Richter für ſeine Losſprechung oder für eine leichtere Strafe geſtimmt hätte. Im Falle aber, daß die Verurtheilung einſtimmig ausgeſprochen iſt, findet nur Appellation auf Verweiſung vor andere Gerichte Statt.

Zu dem Ende muß im Urtheil bemerkt werden, ob Einſtimmigkeit Statt gefunden habe.

82. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Appellation geht in den Delegationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli an das Appellationsgericht zu Bologna; in denen von Macerata, Urbino und Peſaro, Ancona, Fermo, Ascoli und Camerino an das Appellationsgericht zu Macerata; in den andern Delegationen an die h. Conſulta.

83. Lautet die Verurtheilung auf fünfjährige Galeerenſtrafe und darüber, oder auf den Tod; ſo geht die Appellation an eines der drei betreffenden Gerichte, wie im vorhergehenden Artikel geſagt wurde.

84. Es giebt in jedem Hauptorte der Delegation zwei Inſtructionsrichter und einen Canzeliſten; in jedem Gouvernement des erſten und zweiten Ranges einen Canzeliſten, welcher mit dem Gouverneur verpflichtet iſt, die Proceſſe über alle, in ihrem Kreiſe begangene, Verbrechen zu inſtruiren, obgleich die Erkenntniß über das Verbrechen dem Gerichte der Delegation zuſteht.

Die beiden erwähnten Inſtructionsrichter ſind verpflichtet, das Verfahren der gedachten Gouverneure zu ergänzen und zu berichtigen.

85. Wie die Regierung obgenannten Gouverneurs, Inſtructionsrichtern und andern Dienſtbeamten ihre monatliche Beſoldung auszuzahlen verpflichtet iſt; ſo iſt es verboten, ſich die Einnahmen der Gerichtsſporteln und Unterſuchungen zuzueig-

nen. Sie werden von ihnen eingetrieben; allein ſie berechnen darüber an Monſignore, den Generalſchatzmeiſter.

86. Für Verbrechen, im Bezirke von Rom begangen, iſt das Gubernialgericht Appellationsrichter über die von den Gouverneurs nach ihrer Competenz gefällten Urtheile.

87. Das bei Appellationen von dem Gubernialgericht und den andern Criminalgerichten zu Rom angenommene Verfahren wird beibehalten.

88. Bei gemeinen Verbrechen, welche in der Stadt Rom begangen werden, verfährt man, ſey es im genannten Gubernialgerichte oder in denen der apoſtoliſchen Kammer des Vicariats und des Capitols, nach den gegenwärtig beſtehenden Formen.

89. Bei Verbrechen der Verletzung und des zum Schaden des Staatsſchatzes verübten Betruges ſind die in den Provinzen ernannten Aſſeſſoren der Schatzkammer competente Richter. In Rom gehören dieſe Verbrechen vor die Criminalgerichte der Kammer und der Schatzkammer, an welche auch die Appellation wegen der von den Aſſeſſoren ausgeſprochenen Verurtheilung gelanget; allein dieſe Appellation iſt blos devolutiv, wenn die von ihnen verhängte Strafe nicht 150 Rthlr. überſteigt, mit Inbegriff des Betrags der confiscirten Effecten und der Geldſtrafe; und endlich wenn keine Leibesſtrafe Statt findet. Ueberſteigt aber die auf oben angezeigte Weiſe ausgeſprochene Verurtheilung den Betrag von 150 Rthlr., oder im Fall einer Leibesſtrafe; ſo findet Appellation auf Suspenſion Statt.

90. Durch die vorhergehenden Verordnungen wird nicht beeinträchtigt die Gerichtsbarkeit der heiligen Inquiſition, der Congregation der Biſchöffe und Regularen, des Präfecten der apoſtoliſchen Paläſte und des Militairgerichts, welche in Criminalſachen wie früher ihre Gerichtsbarkeit auszuüben fortfahren; eben ſo wird auch an dem Forum ecclesiasticum nichts verändert.

91. Alle übrige privilegirte Criminalgerichtsbarkeiten, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten, mag das Privilegium nun an eine Perſon geknüpft, oder mögen ſie durch ihr Fach privilegirt ſeyn, ſind und bleiben aufgehoben; und in Folge dieſer Aufhebung müſſen diejenigen, welche den Vorſitz bei öffentlichen Verwaltungsbehörden führen (obgleich es ſich um Verletzungen oder Befehle, welche von ihrer Verwaltung abhängen, handelt), den Regreß an die gewöhnlichen Gerichte nehmen; jedoch müſſen dieſe die in den obgenannten Befehlen vorgeſchriebenen Formalitäten in ihrem Verfahren und in ihren Verurtheilungen beobachten.

92. Es giebt bei jedem Criminalgerichte einen von Amts wegen vom Souverain dazu ernannten Defenſor. Die Beklagten können jedoch ſich von andern ſelbſtgewählten vertheidigen laſſen; nur müſſen dieſe Anwälte auf der Liſte der von dem Delegaten für jeden Hauptort beſtätigten ſtehen, und der Regierungscongregation bekannt ſeyn.

93. Es giebt ferner in jeder Delegation einen vom Souverain ernannten Procurator des Fiscus.

Der Generalprocurator des Fiscus zu Rom fährt fort, ſein Amt mit denſelben Rechten in allen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtiges Geſetz nicht ausgenommen ſind, zu verwalten.

94. Für alles, was die Canzeliſten, Executoren, die bewaffnete Macht, und die Verwaltung der peinlichen Juſtiz betrifft, wird durch beſondere den Delegaten ertheilte Inſtructionen geſorgt.

95. Bis zur Bekanntmachung eines Criminalgeſetzbuches, welche nächſtens erfolgen wird, bleibt das Verfahren nach den durch die beſtehenden Geſetze vorgeſchriebenen Formen in Kraft.

96. Abgeſchafft für immer ſind die Tortur und die Strafe des Stranges; an ihre Stelle tritt ein Jahr Zwangsarbeit.

97. Die Strafen, welche die gegenwärtige Geſetzgebung dem Ermeſſen der Richter und der Gerichte überläßt, ſind abgeſchafft, inwiefern ſich dies auf Verlängerung oder Vermehrung der buchſtäblich durch das Geſetz beſtimmten bezieht. In Betreff der Strafen, welche durch das allgemeine Geſetz oder durch beſondere Geſetze völlig der Macht der Richter und Gerichte anheim geſtellt ſind; ſo können ſie nie über ein Jahr Strafarbeit betragen. Die Richter und Gerichte haben überdies das Recht, ſie zu vermindern, je nachdem die Natur des Verbrechens oder der begleitenden Umſtände ſie von der Rechtmäßigkeit dieſer Verminderung überzeugen können.

Dieſe Verordnungen in Rückſicht der willkührlichen Strafen haben Kraft bis zur Bekanntmachung eines neuen Criminalgeſetzbuches. Alsdann wird jede willkührliche Strafe abgeſchafft; es wird ein Maximum und Minimum der Strafe beſtimmt,

und die Richter müſſen ſich in dieſen Schranken halten, indem ſie ſich, nach mehr oder weniger aggravirenden Umſtänden, welche überdies durch das neue Geſetz mit der größten Genauigkeit beſtimmt werden, dem einen oder andern nähern.

98. Bis zur Bekanntmachung des Geſetzbuches über das Criminalverfahren, folgt man im Verfahren den gegenwärtig beſtehenden Formen; aber ſowohl die Inſtruction, als die Urtheile werden durch die Richter und Gerichte, mit Inbegriff der von Rom, in italieniſcher Sprache bekannt gemacht und die Urtheile mit Gründen begleitet.

99. Dieſelben Regeln finden bei der Bekanntmachung der Inſtruction Statt, ausgenommen den ſo eben zu erwähnenden Fall.

100. Bei Verbrechen, worauf Todesſtrafe ſteht, wird, im Falle der Beklagte dem jetzt beſtehenden Verfahren ſich nicht unterwerfen will, und eine Confrontation der Zeugen verlangt, dieſe vor den Richtern, welche die Sache entſcheiden ſollen, geſtattet.

101. In Hinſicht deſſen, was die Geiſtlichen und das Privilegium des Forums betrifft, wird man fortwährend nach den Geſetzen des canoniſchen Rechtes und der gegenwärtig rechtskräftigen apoſtoliſchen Verfaſſungen verfahren; und was die Auslieferung der Beklagten aus heiligen Oertern betrifft, ſo wird man dabei die Formen des canoniſchen Rechtes, zufolge der bekannt gemachten Verordnungen und derer, welche man in der Folge bekannt zu machen für gut finden ſollte, beobachten.

Vierter Titel.

Geſetzliche Verordnungen.

102. Alle Municipalgeſetze, Statuten, Befehle und Reformen, welche in irgend einer Form und unter irgend einer Autorität oder in irgend einem Lande des Staates bekannt gemacht worden ſeyn mögen, ſelbſt diejenigen, welche in einer ganzen Provinz oder in einem beſondern Bezirke publicirt worden ſind, ſind und bleiben abgeſchafft, mit Ausnahme derer, welche ſich auf den Ackerbau, den Lauf der Gewäſſer, auf die Weiden, auf Ackerbeſchädigungen und andere Gegenſtände des Ackerbaues beziehen....*)

Fünfter Titel.

Organiſation der Gemeinden.

147. Die Grenzen jeder Gemeinde nebſt den Oertern, welche ſie ausmachen, bleiben dieſelben, als welche ſie in der neuen Tabelle der Territorialvertheilung der Kirchenſtaaten, welche nach der Vorſchrift des 4. und 5. Artikels des 1ſten Titels berichtigt werden, beſtimmt worden ſind.

148. Die Verwaltung der Gemeinden iſt im Ganzen dieſelbe, und nach derſelben Weiſe eingerichtet, unbeſchadet der Eintheilung der Delegationen in die der erſten, zweiten und dritten Claſſe, und der der Gouvernements in die des erſten und zweiten Ranges. Die Gouverneurs haben in dieſer Hinſicht nur die in dieſem Titel erwähnten Rechte.

149. Die im 4. und 5. Artikel des erſten Titels enthaltenen Verordnungen ſind anwendbar auf die Forderungen, welche von Seiten der Völker in Rückſicht der Berichtigung der Grenzen, und der Vereinigung oder Theilung der Oerter, welche eine Gemeinde ausmachen, gemacht werden können.

Die gegenwärtigen Befehlshaber der Provinzen und ihre Nachfolger ſind befugt, von Amts wegen mit der möglichſten Schnelligkeit dem Cardinal Staatsſecretair alle Bemerkungen, welche ſie (nach Abhörung ſelbſt ihrer Congregationen) für weſentlich zur Grenzbeſtimmung halten, zukommen zu laſſen, damit der Cardinal Staatsſecretair ſie in Berathung nehmen, und in Folge deſſen die nöthigen Abänderungen, wenn der Fall dringend iſt, verfügen, oder auch die Sache vor die zu dem Ende, laut der beiden hierher gehörigen Artikel, ernannte Congregation verweiſen kann.

150. In jeder beſteht ein **Rath**, um über die Angelegenheiten des gemeinen Wohls zu berathen, und ein **Magiſtrat**, um die Gemeindeverwaltung zu führen.

151. Der Rath jeder Gemeinde eines jeden Hauptortes der **Delegation** beſteht aus 48 Räthen. Der Rath der Gemeinden, wo ſich die Gouverneurs des

*) Die Artikel 103—146, welche blos **privatliche** Verhältniſſe, z. B. Erbfolge u. ſ. w. betreffen, ſind in dem franzöſiſchen Werke: Collection des constitutions, par *Dufau*, *Duvergier* et *Guadet*, T. 4. p. 412, welches dieſer Ueberſetzung zum Grunde liegt, weggelaſſen worden.

erſten Ranges aufhalten, beſteht aus 36; der der Gemeinden, wo Gouverneurs des zweiten Ranges ſind, aus 24. Jedoch beſteht in den Gemeinden dieſer letzten Claſſe, deren Bevölkerung blos 1000 Seelen und darunter beträgt, der Rath aus achtzehn Perſonen.

152. Für dieſes erſtemal werden die Perſonen, welche die obgenannten Räthe bilden, von den reſp. Delegaten gewählt. Sie müſſen dabei die größte Thätigkeit und Klugheit beweiſen, damit ſie in Folge der Artikel 155. 156. 157. u. f. alle nöthige Einleitungen treffen und die Regierungsverſammlungen inſtruiren, damit die zu den Gemeinderäthen ernannten Perſonen von anerkannter Rechtſchaffenheit und auf das Beſte von allem, was die Gemeindeverwaltung anlangt, unterrichtet ſind.

153. Die Delegaten überſenden die Liſte dieſer Ernennung dem Cardinal Präfecten der Conſulta, um deren Genehmigung zu erhalten.

154. Nach der erſten Beſtallung geſchieht die Ernennung neuer Räthe, nachdem Stellen vacant werden, durch die reſp. Rathscollegien, nach Stimmenmehrheit mit Zuſtimmung des Delegaten, der ſie jedoch nicht verweigern kann, außer wenn er die Gründe der Unfähigkeit des Ernannten, nach der folgenden Verordnung, einzeln darlegt.

155. Die Räthe müſſen den größten Theil des Jahres in dem Gebiete der Gemeinde, mit Einſchluß der neuerdings dazu gekommenen Oerter, wohnhaft ſeyn; ſie müſſen daſelbſt geboren oder ſeit zehn Jahren anſäſſig ſeyn; das Alter von 25 Jahren haben; aus einer anſtändigen Familie abſtammen; von guten Sitten und löblichem Betragen ſeyn.

Sie müſſen aus Grundbeſitzern, Kaufleuten, Gelehrten und Handwerksherren oder ſolchen, die eine nicht erniedrigende Kunſt treiben, gewählt werden.

Die Bebauung des Ackers, ſowohl auf eignen als gemietheten Grundſtücken, kann kein Grund der Unfähigkeit ſeyn, um Rath zu werden. Ausgenommen ſind allein Tagelöhner und bezahlte Arbeiter.

156. In einem und demſelben Rathscollegium können nicht ſitzen Vater und Sohn; Großvater und Enkel von väterlicher Seite; zwei Brüder; Schwiegerſohn und Schwiegervater, wenn gleich alle dieſe Perſonen nicht zuſammen leben. Um davon dispenſirt zu werden, muß an den Souverain mittelſt des Cardinal Präfecten der Conſulta Regreß geſchehen.

157. Die Stelle eines Rathes iſt nicht erblich, und kann nicht einer Claſſe von Bürgern ausſchließlich eigen ſeyn. Jedoch bleiben im Beſitze des Vorrechtes, zu Räthen ernannt zu werden, diejenigen, welche zu den Claſſen, die dies Privilegium beſitzen, gehören, wofern ihre Anzahl nicht die Hälfte des Rathes überſteigt; denn die andere Hälfte ſoll aus Perſonen anderer Claſſen beſtehen.

158. Die Abgeordneten der Geiſtlichkeit nehmen in den Rathscollegien wie vorher Platz. Jeder Geiſtliche kann zum Rathe ernannt werden; er ſitzt im Rathe über den Laien.

159. Der Magiſtrat beſteht aus einem Vorſteher, der den Titel Gonfaloniere führt, und aus ſechs Perſonen in den Hauptörtern der Delegation; aus vier Perſonen in den Gemeinden, wo ein Gouverneur erſten Ranges iſt; und aus zwei Perſonen in den übrigen Gemeinden. Dieſe Perſonen, welche mit dem Gonfalonier den Magiſtrat bilden, führen den Titel Anziani.

Für die zu einer Gemeinde gehörigen Oerter giebt es einen Syndicus unter der Abhängigkeit vom Gonfalonier der Hauptgemeinde; er ſteht mit ihm in Correſpondenz über alle in ſeine Verwaltung einſchlagende Sachen.

160. Die Gemeinderäthe überſenden, ſobald ſie inſtallirt ſind, dem Delegaten eine dreifach ausgefertigte Liſte von den für das Amt des Gonfalonier vorgeſchlagenen Perſonen, von den Anziani und den Syndicis; eine dieſer Liſten wird an den Cardinal Staatsſecretair, dem die Ernennung des Gonfalonier zuſteht, geſendet.

161. Der Gonfalonier und die Anziani bleiben zwei Jahre in ihren Aemtern, worauf man zur Wahl eines neuen Gonfaloniers ſchreitet; die Anziani werden zur Hälfte mittelſt des Looſes erneuert. Die zurückbleibende Hälfte bleibt während zweier darauf folgenden Jahre ſitzen, worauf die Mitglieder dieſer Hälfte austreten müſſen; und es bleibt blos die Hälfte zurück, welche während zweier Jahre blos die Amtsverrichtungen geübt hat u. ſ. w., damit es im Rathe beſtändig Perſonen, die von den Verwaltungsſachen Kenntniß haben, gebe. Die Syndici werden alle zwei Jahre erneuert.

162. Der Gonfalonier und die Anziani, welche aus dem Magiſtrate, auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weiſe getreten ſind, können erſt zwei Jahre

nach ihrem Austritte wieder erwählt werden. Die Syndici ſind ſofort wieder wählbar.

163. Zu Gonfalonieren werden immer die durch Geburt ausgezeichnetſten und am höchſten beſteuerten Perſonen gewählt. Die Anziani werden aus Perſonen gewählt, die, entſproſſen aus anſtändigen Familien, von ihren Einkünften leben.

164. Der Gonfalonier empfängt die höhern Befehle mittelſt des Gouverneurs im Orte, und übergiebt an denſelben ſeine Antworten, die an die Bezirksgouverneurs oder an den Delegaten, oder an die höhern Behörden zu Rom gerichteten Nachrichten und Aufklärungen, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, wo die höhern Behörden ſich geradezu an dieſelben wenden.

165. Die Räthe jeder Gemeinde ernennen alle Schreiber und im Dienſte der Gemeinde und der Bevölkerung ſtehende Beamte mit Beſoldung. Alle zwei Jahre, am St. Lucientage, ſchreitet man nach altem Gebrauche zur neuen Ernennung oder zur Beſtätigung aller dieſer Angeſtellten mittelſt geheimer Abſtimmung.

166. Die mit vollſtändiger Stimmenmehrheit vollzogenen Ernennungen oder Beſtätigungen können nicht angegriffen oder beſtritten werden, außer im Falle, daß der Rathsbefehl in der Form gefehlt oder ſonſt einen innern Fehler hätte.

Die durch Stimmenmehrheit ausgeſchloſſenen Beamten müſſen ſich bei dem Befehle beruhigen, als einem Reſultate des Willens und des Mangels an Vertrauen von Seiten der Repräſentation der Gemeinde, welcher die Freiheit, die in ihrem Dienſte ſtehenden Perſonen zu wählen, zuſteht. Reclamationen und Regreß finden gegen dieſe Befehle nicht Statt, außer in oben erwähnten Fällen der Nichtigkeit. In dieſen Fällen wird der Rath verſammelt, um von neuem in denſelben oben erwähnten Formen zu berathſchlagen.

167. Der Rath hat das Recht, nöthige Abgaben für die Gemeindeausgaben aufzulegen, und jede unvorhergeſehene und außerordentliche Ausgabe zu beſtätigen, indem er vorläufig die Congregation de buon governo mittelſt der reſp. Gouverneurs davon in Kenntniß ſetzt.

Ausgenommen ſind Fälle anerkannt dringender Nothwendigkeit, in welchen der Gonfalonier das Recht hat, die nöthige Ausgabe für den Augenblick anzuordnen, mit Vorbehalt der davon bei nächſter Verſammlung des Rathes ihm abzulegenden Rechnung.

168. Jedes Jahr vor dem 15. Auguſt wird dem Rathe eine Tabelle, Rechnungsanſchlag (prévention) genannt, vorgelegt, um die Einnahme und Ausgabe für das folgende Jahr zu beſtimmen.

Dieſe Tabelle wird vom Gonfalonier nach der Meinung der Anziani ausgefertigt, welche dabei blos eine berathende Stimme haben, welche regiſtrirt und im öffentlichen Rathe verleſen wird. Der Rath hat das Recht, die obgedachte Tabelle, mit abſoluter Stimmenmehrheit, abzuändern oder zu beſtätigen.

169. Dieſe alſo beſtätigte Tabelle wird dem D e l e g a t e n vor dem 15. Sept. zugeſendet, damit ſie von der Regierungscongregation geprüft werde.

170. Alle dieſe Tabellen müſſen mit aller möglichen Schnelligkeit vor dem 15. Oct. der Congregation de buon governo mit den Bemerkungen des D e l e g a t e n und ſeiner Congregation, wenn es deren zu machen Gelegenheit giebt, überſendet werden, um von gedachter Congregation de buon governo die bleibende Beſtätigung oder Reform zu erlangen.

171. Am Beginne jedes Jahres muß der Rechnungsanſchlag, wie er von der Congregatian de buon governo beſtätigt iſt, in jeder Gemeinde publicirt werden, um darnach die Abgaben und Ausgaben des Jahres zu beſtimmen, und damit alle Steuerpflichtige davon in Kenntniß geſetzt werden.

172. Die gewöhnliche Gemeindeverwaltung wird von dem Gonfalonier beſorgt, bei welchem ſich die erſte Gemeinderepräſentation befindet. Die Anziani ſind ſeine Räthe und leiſten ihm allen möglichen Beiſtand in dem Gange der Verwaltungsangelegenheiten.

173. Mit Ausnahme dringender Ausgaben, welche im 167. Artikel erwähnt worden ſind, kann der Gonfalonier keine andern Ausgaben, als die vom Rathe gebilligten, auf dem Rechnungsanſchlage dargelegten, und vom buon governo beſtätigten Ausgaben verordnen. Er kann keine Befehle, als in Bezug auf die in der Tabelle enthaltenen Gegenſtände, erlaſſen; und die Einnehmer dürfen keine Zahlung leiſten, wofern der Befehl nicht vom Gouverneur und zwei Anziani unterzeichnet iſt, oder wofern nicht der Gegenſtand, wofür die Ausgabe befohlen wird, angezeigt, und der Artikel der Tabelle nachgewieſen iſt, alles bei Strafe der Verantwortlichkeit

auf eigene Gefahr. Der Gemeinſecretair oder Calculator, wenn es einen giebt, halten ein Regiſter über dieſe Befehle.

174. Im Monat Februar müſſen dem Rathe die Rechnungen der vom Gonfalonier geführten Verwaltung, und die des Einnehmers der Gemeinde vorgelegt werden; der Rath ſendet ſie nach geſchehener Prüfung an den Delegaten.

Hat der Einnehmer eine Ausgabe, die in der Tabelle nicht erwähnt iſt, bezahlt, oder eine ſtärkere, als die darin beſtimmte Summe; ſo fallen dieſe Zahlungen auf ihn, ausgenommen wenn er vom Gonfalonier, wenn er deſſen Befehl vollzogen hat, ſich Erſatz leiſten läßt.

Was die Reviſion der Rechnungen des Gonfaloniers und Einnehmers betrifft; ſo ernennt der Rath, mit Zuziehung der kirchlichen Abgeordneten, welche dabei intereſſirt ſind, wofern ſie der Abgabe auch unterworfen ſind, zwei von ſeinen Mitgliedern, denen die Reviſion obgedachter Rechnungen aufgetragen wird, und welche dem Rathe binnen eines Zeitraums von 15 Tagen ihre Meinung über alle Theile, woraus ſie beſtehen, mittheilen müſſen.

Der Delegat ſendet die von dem Gonfalonier und dem Einnehmer abgelegten Rechnungen an die Congregation de buon governo, von welcher ſie definitiv beſtätigt werden.

175. Außer den gewöhnlichen Verſammlungen, welche alle zwei Jahre Statt finden ſollen, um die Beamten zu wählen oder zu beſtätigen, theils zur Anfertigung eines Rechnungsanſchlages, welche jährlich vor dem 15. Aug. Statt finden, theils zur Rechnungsablegung, welche im Monat Februar jedes Jahres Statt finden ſollen, muß ſich der Rath jedesmal verſammeln, ſo oft er von dem Delegaten oder den obern Behörden zu Rom dazu Befehl erhält.

176. Die Gemeinderäthe können nicht berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens ein Drittheil der wirklichen Räthe, der Gonfalonier, die beiden Anziani und der Gouverneur zugegen ſind, welcher im Rathe zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und Zucht präſidirt.

Der Gonfalonier kann, im Falle der Krankheit oder geſetzmäßiger Verhinderung, einen der Anziani bevollmächtigen. Der Gouverneur kann, im oben genannten Falle, eine rechtſchaffene Perſon wählen, um ihn zu repräſentiren.

177. Kein Act des Rathes kann vollzogen werden, bevor nicht ſeine Gültigkeit durch den Delegaten anerkannt iſt; und wenn er von obgedachtem Delegaten oder von der Congregation de buon governo, oder andern höhern Behörden zu Rom, zufolge ihrer Rechte und der betreffenden Fälle, wobei die in den Artikeln 165. 166. und 167. enthaltenen Verordnungen in Kraft bleiben ſollen, nicht gebilligt wird.

178. In der Gemeindeverwaltung werden die in den apoſtoliſchen Verfaſſungen feſtgeſetzten Regeln, und die Verordnungen der Congregation de buon governo für die Verpachtung der Abgaben und anderer Communaleinkünfte, und für alle von den Gemeinden vorgenommenen Acte, mit folgenden Abänderungen beobachtet.

179. Nach Maaßgabe deſſen, was in dem aus eigener Bewegung von Uns am 14. Juli 1803 erlaſſenen Edicte für die Verkäufe der Gemeindegüter vorgeſchrieben worden iſt, geſchehen die Gebote, für welche die Güter verkauft werden, durch Auslöſchung der Kerze, und finden 30 Tage nach Bekanntmachung der Auctionszettel Statt.

Verſchloſſene und verſiegelte Gebote ſind nicht ausgeſchloſſen; ſie müſſen im öffentlichen Rathe geöffnet, und als Grundlage gebraucht werden, um den niedrigſten Preis der Gebote zu beſtimmen. Nach der Zuſchlagung findet noch eine Friſt von zehn Tagen Statt, binnen welcher das Gebot des Zwanzigtheils Statt findet; und nach dieſer Friſt eine andere gleiche, während welcher das Gebot des Sechstheils geſtattet wird. Nach Verfluß dieſer Friſten kehrt man zu der Beſtimmung der Acte zu Gunſten des Meiſtbietenden zurück, worauf kein ferneres Gebot angenommen wird, und der letzte Bietende hat den ruhigen Genuß der verauctionirten Sachen.

180. Abgaben, welche man, um den Bedürfniſſen der Gemeinden abzuhelfen, erheben kann, werden, des Zuſammenhangs der Materie wegen, im 213. Artikel des 6. Titels, welcher von der Einrichtung der Steuern handelt, dargelegt werden.

181. Die Gouverneurs ſollen in den Rath kommen und daſelbſt ſtimmen. Allein diejenigen aus Oertern, die unter freiherrlicher Gerichtsbarkeit ſtehen, haben, ſo oft als die Barone bei der ſtreitigen Sache betheiligt ſind, keine Stimme.

182. Die Gouverneurs, wenn ſie gleich mit oben dargelegten Rechten bekleidet ſind, dürfen ſich doch nicht in die Verhandlung der Commun-Verwaltungsſachen miſchen, und ihr Präſidium beſchränkt ſich blos auf Aufrechthaltung der Ordnung

und Ruhe in den Verſammlungen; auf die Vermittlung der Correſpondenz zwiſchen den Magiſtraten und den obern Behörden; und endlich auf die Sorge für Vollziehung höherer Befehle.

183. In allen Ländern und Gemeinden des Staates, wo Barone ſind, ſind und bleiben unterdrückt und abgeſchafft alle Rechte, welche darauf abzwecken, die Unterthanen zur Leiſtung irgend eines perſönlichen Dienſtes zu verpflichten; alle Rechte der zu Gunſten beſagter Barone vorbehaltenen Erbfolge, welchen Namen ſie auch haben mögen; jedes Recht der Befreiung von Communalſteuern, welche die beſagten Barone, ihre Agenten, Pächter, Coloniſten und andere, die Anſprüche an ſie haben, zu bezahlen ſchuldig ſind; jedes Recht, Abgaben einzutreiben, welches die Barone anſprechen könnten; jedes Recht des Bäcker- und Mühlzwanges, oder andere ähnliche Einkünfte, außer im Falle, wo die Gemeinden das ihnen zuſtehende Recht gebrauchen wollten, dieſen Zwang auf ein Jahr zu erneuern; in welchem Falle die Barone ihn auf ein Jahr ausüben können. Endlich ſind alle Regalien überall, wo ſie ſich auch befinden mögen, und welches auch ihr Name und Gebrauch ſeyn möge, abgeſchafft, ohne daß die Barone in Rückſicht ihrer die geringſte Entſchädigung erwarten dürfen.

184. Auf gleiche Weiſe ſind unterdrückt und abgeſchafft alle Jagd- und Fiſchereigerechtigkeiten auf fremden Grundſtücken, ſelbſt auf den eigenen Grundſtücken, wofern ſie nicht abgeſchloſſen ſind; ſo wie auch alle Privilegien und Zwangsrechte auf Steinbrüche und Erzgruben in fremden Ländereien, wenn man nicht eine beſondere und detaillirte Erlaubniß dazu vom Souverain vorzeigen kann.

Es wird weder auf die allgemeinen Ausdrücke, welche in Anſtellungen und andern Titeln dieſer Art geſetzt ſind, noch auf den Gebrauch irgend einer Zeit Rückſicht genommen.

185. Die Triftberechtigungen, Holzungsrechte und andere, ſo wie das ausſchließliche Recht, Getreidemühlen zu haben, oder andere ähnliche Gebäude, und im Allgemeinen alle königliche Rechte, deren Genuß auch andern Perſonen, unabhängig von dem Stande eines Barons, eigen ſeyn kann, werden als Allodialbeſitzungen betrachtet und bleiben den Baronen, zufolge der Verordnungen des gemeinen Rechtes.

186. In allen, durch das gegenwärtige Geſetz nicht vorgeſehenen, Fällen bleiben in Rückſicht der Gemeindeverwaltung die Geſetze und Verordnungen der Conſulta, und der Congregation de buon governo, wie ſie gegenwärtig beſtehen, in Kraft, und allen Ländern des Staates gemein mit Ausſchluß einiger darin gemachten Ausnahmen.

187. In Betreff der Stadt Rom bleiben alle Rechte des Senates, der Conſervatoren und des römiſchen Volkes in ihrem Glanze und ihrer Unverletztheit. In Rückſicht der Stadt Bologna wird durch ein beſonderes Breve ihren Gegenvorſtellungen genügt werden.

188. Eine unterrichtete Perſon wird in die Provinzen der Marken und die Legationen geſendet werden, um daſelbſt mit ihren Untergebenen die Rechnungen, Regiſter, die Form der Tabellen, und alles einzurichten, was nothwendig ſeyn wird, um eine Gleichförmigkeit in die Haltung der Bücher und anderer die Verwaltung betreffender Gegenſtände zu bringen.

Sechster Titel.

Organiſation der Abgaben und anderer, das Finanzweſen betreffender, Gegenſtände.

191. Um das ganze Verwaltungsſyſtem in Ordnung zu bringen, und namentlich das der Steuern mit der möglichſten Einförmigkeit zu reguliren, ſo daß keiner Unſerer Unterthanen mehr als der andere bezahle, und da es Unſer Wille iſt, daß jeder Irrthum in der Feldvermeſſung und Abſchätzung verbeſſert werde; ſo verordnen Wir, daß mit möglichſter Schnelligkeit Feldvermeſſungs- und Abſchätzungscataſter verfertigt werden, ſo daß das Verzeichniß der Ackergrundſtücke in Rückſicht der Natur des Bodens, ſeiner Lage, Früchte, wie auch der verſchiedenen Beſtellungsarten, der Unglücksfälle, und aller andern Zufälle, denen beſagte Grundſtücke unterworfen ſeyn können, durchaus übereinſtimmen, damit das Verzeichniß überhaupt den wahren und innern Werth der Grundſtücke angebe.

Zu dieſem Ende wird von jetzt an ein beſonderer Ausſchuß ernannt, welcher den Namen Cataſtercongregation führt, und dem man die nöthigen Anweiſungen zur Ausführung dieſer wichtigen Sache geben wird. Und da er in einem ſo kurzen Zeitraume nicht verſammelt werden kann; ſo werden die Grundbeſitzer verſichert,

daß die Arbeit der allgemeinen Ackerabſchätzung in möglichſt kurzer Zeit vollendet werden wird.

Dieſer Ausſchuß iſt überdies beauftragt, das Verzeichniß der Gebäude, wo es eins giebt, zu revidiren, und wo es keines giebt, eins anzufertigen, nach Maaßgabe Unſers, aus eigener Bewegung erlaſſenen, Edictes vom 19. März 1801, und der andern darauf folgenden.

192. Die Auflage auf ſtädtiſche Beſitzungen, welche den andern Theil der Grundſteuer, bekannt unter dem Namen dativa reale, bildet, wird im Verhältniß von drei paoli auf 100 Rthlr. Abſchätzung erhoben; die Abſchätzung wird nach den gegenwärtigen Verpachtungen erhoben, oder nach dem Maaßſtabe eines Capitals, welches 8 p. C. bringt.

Ausgenommen von der Auflage ſind Häuſer, deren jährlicher Ertrag unter 32 Rthlr. iſt, Werkſtätten, Hoſpitäler, Klöſter und fromme Stiftungen.

193. In Erwägung ferner, daß in wenig bevölkerten Gegenden die Erhebung dieſer Auflage ſchwierig, ja wohl läſtig ſeyn dürfte; ſo ſind von der Entrichtung derſelben die Gegenden, deren Bevölkerung blos 1000 Seelen und darunter beträgt, ausgenommen.

194. Die Perſonenſteuer, welche man in den frühern Legationen, in den Marken, im Herzogthume Camerino und in einem Theile des Staates Urbino bezahlte, iſt abgeſchafft.

195. Die in den beſagten Provinzen unter dem Namen Auflagen auf Künſte, Handel und freie Gewerbe bekannten Abgaben ſind abgeſchafft.

196. Die Auflage auf Tauſchverträge iſt zu Rom und in allen Provinzen gleichmäßig abgeſchafft.

197. Beſtehen bleibt die Befreiung von Bezahlung indirecter Steuern, welche die Stadt Rom bezahlte; ſo wie dieſelbe durch die Bekanntmachung des Staatsſecretariats unter dem 31. Mai 1814 für daſelbſt aufgeführte Einfuhrgegenſtände zugeſtanden worden iſt.

Die Abgabe von Brennholz, ſo wie auch die von den Kohlen erhobene, iſt auf die Hälfte herabgeſetzt.

Endlich iſt die Abgabe von drei quattrini auf jede canna an den Ufergegenden der Tiber, welche Privatperſonen beſitzen, abgeſchafft.

198. Die Brieftaxe, welche die Poſtverwaltung erhebt, wird nach dem von ihr bekannt gemachten Tarif herabgeſetzt.

199. Die in den Provinzen der Mark, des Herzogthums Camerino und des Theiles vom Staate Urbino, der Uns ſo eben übergeben worden iſt, unter dem Namen Verbrauchsſteuer bekannte Abgabe, iſt abgeſchafft.

Die unter dem Namen der Mahlſteuer bekannte Abgabe, welche gegenwärtig in allen Provinzen, die Uns ſeit langer Zeit zurückgegeben worden ſind, beſteht, und zufolge welcher für den rubbio 74 bajocchi und vier quattrini erhoben werden, wird in den beſagten Provinzen an die Stelle der oben aufgehobenen Verbrauchsſteuer treten.

200. Die Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna, welche zur Bezahlung der Mahlſteuer nicht verpflichtet ſind, bezahlen fortwährend die Verbrauchsſteuer für Eßwaaren, in dem Maaße und in der Art, wie gegenwärtig.

201. Die Stempelabgabe wird in allen römiſchen Staaten auf gleichen Fuß eingerichtet. Es findet darin eine Verminderung Statt von dem, was unter den jetzt aufgehobenen Regierungen dafür bezahlt wurde.

Dieſe Verordnung, welche auf Unſern Befehl von dem Generalſchatzmeiſter bekannt gemacht werden wird, beſtimmt das Zeichen und den Stempel des Papiers, die verſchiedenen Maaße und die entſprechenden Preiſe deſſelben, die Art und Weiſe, wie Schriften mit Privatunterſchrift, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes zur Zeit, wo dieſe Abgabe noch nicht beſtand, abgefaßt worden, geſtempelt werden ſollen, die Art, wie außergewöhnlich Schriften, die künftig auf gemeinem Papiere ausgeſtellt werden, geſtempelt werden, und überhaupt alles, was die Organiſation, Verwaltung und Anordnung der Abgabe betrifft, in den einfachſten und gewöhnlichſten Formen.

202. Die, unter dem Namen Regiſtergebühren bekannte, Abgabe wird in allen Ländern des Staates eingeführt. Die feſtgeſetzten Gebühren werden durchaus nach demſelben Fuße, wie unter der aufgehobenen Regierung, erhoben; die Gebühren werden verhältnißmäßig herabgeſetzt, und mehrere Acte ſind von der Zahlung ausgenommen, nach Maaßgabe deſſen, was im folgenden Artikel verordnet iſt.

203. Damit dieſe Abgabe dem Publicum einen wahren Vortheil gewähre; ſo wird verordnet, daß die Acten, welche Verträge, oder andere immerwährende oder langdauernde Gegenſtände enthalten, einregiſtrirt werden, und zwar nicht mittelſt einer einfachen Bezeichnung derſelben, ſondern durch Niederlegung einer Abſchrift dieſer Urkunden, oder Documente mit Privatunterſchrift, welche dem Regiſtriren unterworfen ſind, in die Archive; und dies geſchieht zu dem Ende, damit das Regiſtraturſyſtem alle Vortheile, welche die Aufbewahrung in Archiven, die von Sr. Heil. Urban 8 eingeführt iſt, gewährt, vereinigen könne, nämlich die Mittel der Gewährleiſtung für die Aechtheit und Geſetzmäßigkeit der Contracte zu gewähren, ihre Aufbewahrung zu ſichern, und zu verhindern, daß ſie abhanden kommen, entwendet oder verhehlt werden.

204. Damit das Syſtem der auf ſolche Weiſe mit dem der Hinterlegung in Archiven verbundenen Regiſtratur ſeine volle Wirkſamkeit erhalte, wird erklärt, daß keine Urkunde noch Schrift mit Privatunterſchrift der Gerichte, ſelbſt nicht außergerichtlich, vorgelegt werden könne, ohne vorläufig einregiſtrirt zu ſeyn, und ohne daß man die mit dieſer Förmlichkeit und der Entrichtung der Gefälle verbundenen Folgen erzielt habe, welche Erlegung unter den Urkunden und Schriften in unten folgenden Formen bemerkt werden muß.

Mit Ausnahme der in den Verordnungen erwähnten Fälle kann keine öffentliche oder Privatſchrift ein gewiſſes Datum haben, als von dem Tage der Regiſtratur oder Hinterlegung im Archive.

Es kann keine Abſchrift genommen, noch Einſchreibung in das Bureau des Hypothekenverzeichniſſes gemacht werden, außer mit Hülfe der Urkunden oder einregiſtrirten Privatſchriften.

205. Obgedachte Verordnung, welche von dem Generalſchatzmeiſter bekannt gemacht werden wird, erklärt die Urkunden für der Regiſtratur und Hinterlegung im Archive unterworfen; zeigt die Fälle an, in denen die Förmlichkeit der Regiſtratur nöthig iſt, damit die Urkunden ein beſtimmtes Datum erhalten; ſetzt eine Taxe der ihrer Beſchaffenheit, ihrem Inhalt und Werthe zufolge zu entrichtenden Abgabe; ſchreibt die Oerter vor, an welchen Bureaux und Archive angelegt werden, ſo wie die Beamten, welche den Archiven und der Einnahme der Gefälle vorſtehen; und endlich die Förmlichkeiten, welche zur Aufbewahrung der Urkunden, zu ihrer Auffindung und der Mittheilung ihres Inhaltes nöthig ſind; indem ſie alle quäleriſche und rigoröſe Maaßregeln vernichtet, welche ohne Vortheil für das Publicum das Regiſtraturſyſtem ihm läſtig machen könnten.

206. Die gerichtlichen Urkunden müſſen gleichfalls regiſtrirt werden, und bezahlen die durch obige Verordnung feſtgeſetzten Gefälle; allein dies geſchieht nur bei Inſtructions- und Exceptionsacten, und bei definitiven Beſchlüſſen und Sentenzen, bei beſondern Vorladungen und Beauftragung zur Unterzeichnung, ſie mögen nun vor dem Civilgerichte oder vor geiſtlichen Richtern verhandelt worden ſeyn.

207. Die Archivverwaltung erhebt auch die Erbſchaftsgefälle, welche laut Unſerer Verordnung aus eigener Bewegung vom 19. März 1801 eingerichtet worden ſind. Dieſe Gefälle werden nach den in dieſem Geſetze aufgeſtellten Regeln erhoben.

Kleidungsſtücke, Hausgeräthe, Erſparniſſe, Mobiliarvermögen und Victualien, für den Gebrauch des Eigenthümers und der Familie beſtimmt, ſind von der Entrichtung der Erbſchaftsgebühren befreit.

208. Das Hypothekenſyſtem, bekannt und in den römiſchen Staaten gültig unter dem Namen der Einſchreibung (intavolazione), welches, ſeit dem Aufhören der vorigen Regierung, proviſoriſch beibehalten worden iſt, bleibt in der ganzen Ausdehnung der Kirchenſtaaten beſtehen.

209. Es werden Verordnungen erlaſſen werden, welche den ganzen Umfang der Privilegien und Hypotheken, die Art, ſie zu verſichern, zu bewahren und die Rechte derſelben auszuüben, beſtimmen werden. Es werden auch die Bureaux zur Hypothekenbewahrung beſtimmt, die einzunehmenden Gebühren, und die Beſoldung der Bewahrer, und endlich alles, was zur Verwaltung gehört, feſtgeſetzt werden.

210. Die beim Eingange oder Ausgange aus dem Staate für Ausfuhr oder Einfuhr der Waaren zu entrichtenden Zollabgaben bleiben für den Augenblick in allen römiſchen Staaten dieſelben, laut des vom Generalſchatzmeiſter publicirten Tarifs, und laut der andern künftig zu publicirenden.

Der obgedachte Schatzmeiſter wird auch Verordnungen, nach den Grundlagen ſeit der Einrichtung der Zölle abgefaßt, ertheilen, um denſelben die möglichſte Regelmäßigkeit auf der ganzen Grenzlinie zu geben; auch wird er alle für nöthig erachtete Vorſichtsmaaßregeln verordnen.

211. Der Preis des Salzes iſt in allen römiſchen Staaten beſtimmt vom 1. Sept. d. J. an auf zwölf quattrini in den Magazinen an der Grenze, und dreizehn quattrini in den Magazinen im Innern.

212. In Rückſicht der Verwaltung der Tabaksregie wird von derſelben für den Tabak ein gleichförmiger Preis für alle Kirchenſtaaten feſtgeſetzt werden.

213. Da alle Sorgen der Regierung auf die Erhaltung eines richtigen Gleichgewichtes zwiſchen der Einnahme und Ausgabe gerichtet ſind; ſo iſt der Schatzmeiſter verpflichtet, alljährlich den 1. Nov. vom Anfang dieſes Jahres an zu rechnen, einen Rechnungsanſchlag (budget) vorzulegen, welcher ſtets die nöthigen Notizen geben wird über Einrichtung einer Abgabe, deren Beibehaltung im gegenwärtigen Zuſtande, oder Vermehrung im Falle eines durch die Vertheilung der Schuld an das zu Mailand errichtete Leihhaus, oder durch andere der Regierung zur Laſt fallende Schulden verurſachten Deficits, oder auch über die Verminderung und Aufhebung der Auflagen, wenn die Verpflichtungen gänzlich aufhören, oder der blühende Zuſtand der Finanzen es erlaubt.

214. Es werden zwei Specialcommiſſaire von der apoſtoliſchen Kammer ernannt, deren einer zu Ferrara, der andere zu Ancona angeſtellt wird. Sie ſtehen beide unter dem Generalſchatzmeiſter, und führen die Aufſicht über alles im Finanzfach einſchlagende; der erſte in den Delegationen Ferrara, Bologna und Ravenna, der zweite in den Delegationen Forli, Urbino, Peſaro, Ancona, Macerata, Fermo, Ascoli und Camerino.

215. Die für Communalbedürfniſſe auferlegten Abgaben werden möglichſt von denen, welche dem Schatze der Kammer gehören, getrennt. In dieſer Abſicht wird für die Bedürfniſſe der Gemeinden in den Provinzen, wo die Verbrauchsſteuern nicht zum Beſten des Schatzes erhoben werden, geſorgt:

1) durch die Früchte und Einkünfte von Ackergrundſtücken und den ihnen vorbehaltenen Gebäuden, nämlich Werkſtätten, den Ertrag des Pachtes der Plätze und Märkte, der an den Wall ſtoßenden Oerter, der Jagd- und Fiſchereigefälle, der Fähren, der Conceſſion auf Wäſſer, der Steinbrüche, der Verpachtung der Maulbeerblätter, der Gefälle von Maaß und Gewicht, der Schäden, der Wächterdienſte, der Hinterlegung der Pfänder, der Stadtſchreibereien und anderer, die ſich mit der beſtehenden Geſetzgebung vereinigen laſſen;
2) durch die Gefälle von der Conſumtion, ausgenommen vom Mehle;
3) durch eine Abgabe von den Feuerſtellen.

So ſchwer es iſt, dieſe letztere Abgabe für die ganze Ausdehnung des Staates anzuordnen; ſo leicht iſt es auch, ſie mit den Bedürfniſſen einer Gemeinde zu verbinden, deren Bevölkerung klein iſt. — Endlich mit den Gefällen von allerhand Vieh, wofern die Einnahme nicht mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

In den drei Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna, welche die Conſumtionsſteuer vom Mehle nicht bezahlen, wo aber die andern Conſumtionsabgaben beibehalten worden ſind, können die Gemeinden in dieſer Auflage eine Steigerung vornehmen, um ihre Bedürfniſſe zu decken, und wenn mit Hülfe der im vorigen Artikel bezeichneten Maaßregeln ſie ihren Zweck nicht erreichen; ſo können die Gemeinden eine Additionalſumme nach der möglichſt kleinen Taxe auf die Grundſteuer legen. Dies wird geſchehen, ſo oft es für nothwendig und unerläßlich angeſehen werden wird, und alsdann von der Congregation de buon governo beſtätigt werden.

216. Beſtehen bleibt, und ausgedehnt auf alle Provinzen des Staates wird das Verwaltungsſyſtem der Kammer in Rückſicht der Erhebung der Grundſteuer und aller andern, deren Verwaltung man ihnen anzuvertrauen für gut befinden wird.

217. Die Gemeinden ſind aller Verantwortlichkeit für die Bezahlung der Steuer dativa reale (Auflage auf Einkünfte von bleibenden Renten) enthoben; und der Adminiſtrator der Kammer kann die Einnehmer dieſer Abgabe anſtellen, und ihnen die Vergünſtigung der Geldſtrafen geſtatten, und andere Bedingungen, die zwiſchen ihm und dem Einnehmer feſtgeſetzt ſind, in Angemeſſenheit zu den Verordnungen, welche in dem motu proprio vom 9. Aug. 1814 enthalten ſind.

Jeder Adminiſtrator hat das Recht, den Einnehmern die Anzahl von Gemeinden, die ihm paſſend ſcheint, zuzutheilen; allein er muß dem Delegaten, um ſeine Beſtätigung zu erhalten, die Liſte der von ihm ernannten Einnehmer vorlegen.

218. In der Folge werden die nöthigen Verordnungen für die Unterhaltung, Reparatur und Aufſicht der öffentlichen Straßen bekannt gemacht werden.

Man wird alsdann die Anordnungen in Hinſicht der Koſten für die großen Straßen treffen, welche dem Schatze zur Laſt fallen; ſo wie auch alle Verordnun-

zen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung dieſer Straßen ſowohl, als der Wege betreffenden, welche die Verbindung einer Provinz oder einer Gemeinde mit der andern vermitteln, indem Wir über dieſen wichtigen Gegenſtand die kürzeſten und der Bequemlichkeit des Publicums angemeſſenſten, und die beſten Verordnungen zu geben bemüht ſind, wodurch die Verbindung eines Landes mit dem andern ſowohl im Innern Unſerer Staaten, als auch mit dem Auslande erhalten und befördert wird. Bis zur Bekanntmachung dieſer Verordnungen bleiben die über dieſen Gegenſtand vorhandenen Verordnungen in Kraft.

219. Es wird eine beſondere Verordnung erlaſſen werden, um die Verfahrungsweiſe vor dem Gerichte der Kammer bei der Reviſion der Rechnungen zu beſtimmen, welche die Pächter, die Adminiſtratoren ſowohl für ſich allein, als in Gemeinſchaft, und jede andere Perſon oder Geſellſchaft dem Schatze abzulegen hat.

220. Um die erhobenen oder künftig ſich noch erhebenden Schwierigkeiten zu beendigen, um die ſchuldige Quote für die Rate der Vergünſtigung feſtzuſetzen, welche die Steuerpflichtigen von der dativa reale oder von der Auflage auf Einkünfte von immerwährenden oder erbpachtlichen Renten, welche die Gläubiger der oben genannten und die unmittelbaren Herren von ihren urſprünglichen Capitalien ziehen, und in Anſehung der Schwierigkeit, Regeln, welche nach Verhältniß verändert werden können, zu geben, haben Wir, alles reiflich erwogen, verordnet wie folgt:

221. Bis zur Anfertigung neuer Cataſter iſt die Auflage der dativa reale auf Ackergrundſtücke, auf den Zehnten des jährlichen Einkommens von bleibenden Renten, von gleichgeltenden Nutzungen und Erbpachtzinſen. Nur darf in Rückſicht dieſes letztern der Werth des bloßen Eigenthums nicht abgeſondert von dem der Nutzung beſteuert werden, in welchem Falle der unmittelbare Herr und der Nutznießer, jeder nach dem Maaßſtabe ſeiner Beſteuerung, die dativa reale fortwährend bezahlen müſſen.

222. Für Häuſer iſt die obgedachte Abgabe auf den zwanzigſten, anſtatt des dreißigſten vom jährlichen Einkommen von obgedachten Renten oder Früchten feſtgeſetzt.

223. Beſtätigt, und im Fall der Noth erneuert, werden alle auf diejenigen bezüglichen Verordnungen, welche ſich zur Bezahlung der Auflagen und anderer in der im Namen des ökonomiſchen Vereins bekannt gemachten Anzeige erwähnten Gegenſtände verpflichtet haben, unter dem 13. Mai 1803 durch den Cardinal Borgia, in der vom 21. Juni 1806, durch den Cardinal Doria Pamphili, und durch die vom 14. Oct. deſſelben Jahres durch den genannten Cardinal Doria, mit Ausnahme in Anſehung der letztern, daß die Auflage auf die Häuſer nach dem Maaßſtabe des zwanzigſten, anſtatt des dreißigſten erhoben werde.

224. In den von Uns wiedererlangten Provinzen, als Wir in Unſere Staaten einzogen, erhalten die obgenannten Verfügungen ihre Vollziehung, von gedachtem Zeitpuncte an zu rechnen. In den andern Provinzen beginnt ihre Vollziehung von dem Zeitpuncte an, wo die proviſoriſche Regierung aufgehört hat. Bis zu dem gedachten Zeitpuncte müſſen die Proceſſe in Gemäßheit deſſen, was proviſoriſch durch das Edict des Staatsſecretariats vom 5. Juli 1815 feſtgeſetzt worden iſt, entſchieden werden.

225. Die Verkäufe der Domainengüter, welche von der aufgehobenen Regierung nach den damals beſtehenden Geſetzen, in den ſeit Unſerer Rückkehr wieder erlangten Provinzen geſchloſſen, und deren Preiſe mit Anweiſungen auf Tilgung der Staatsſchuld bezahlt worden ſind, werden durch dieſelben Erwägungen der Ruhe, des öffentlichen Nutzens und andere in dem oben angeführten Edicte vom 5. Juli 1815 erwähnte, beſtätigt. Durch dieſes Edict haben Wir die Verkäufe der beſagten Güter, welche in den Uns neuerdings zurückgegebenen Ländern Statt gefunden haben, beſtätigt.

226. Anſtatt der proviſoriſchen Entſchädigungen, welche Wir bis jetzt den religiöſen Corporationen und andern frommen, wieder hergeſtellten Stiftungen, die ihrer Güter beraubt worden ſind, gereicht haben, werden Wir vielmehr entſcheidend darüber auf folgende Weiſe verfügen.

227. In den Uns ſeit Unſerer Rückkehr zurückgegebenen Provinzen ſind von den im 225. Artikel enthaltenen Verordnungen ausgenommen die Verkäufe der für die Biſchöffe beſtimmten Häuſer, ſo wie derer, welche den Mönchen und Nonnen der verſchiedenen, wieder hergeſtellten Orden, die durch die Bekanntmachung der Congregation der Biſchöffe und Regularen vom 15. Aug. 1814 zu ihrer erſten Beſtimmung zurückgeführt worden ſind, zu Klöſtern dienen ſollen.

228. In Gemäßheit der ſouverainen, in gedachter Bekanntmachung aufgeführten, Verordnungen wird für ſchuldige Entſchädigung der Käufer beſagter Häuſer durch Maaßregeln und nach Vorſchriften geſorgt werden, welche im folgenden Artikel enthalten ſind.

Es wird eine beſondere Congregation ad referendum eingerichtet; ſie beſteht aus dem Generalſchatzmeiſter, dem Secretair der Congregation, der Biſchöffe und Regularen, zwei Auditoren der Rota und einem Mitgliede der Kammer. Sie iſt beauftragt:

1) eine Bekanntmachung zu erlaſſen, welche einen kurzen Zeitraum zur Annahme allgemeiner und beſonderer Reclamationen oberwähnter Käufer beſtimmt, nach welcher Friſt kein Regreß weiter Statt findet.

2) Damit die aus dem Beſitze verdrängten Käufer kraft der beſagten Bekanntmachung vom 15. Aug. 1814 nach Möglichkeit entſchädigt werden können; ſo wird die oben erwähnte Congregation mit der größten Schnelligkeit ihre Erklärung über den Betrag der, jedem Käufer ſchuldigen, Entſchädigung erlaſſen. Um den Betrag dieſer Entſchädigung zu beſtimmen, muß auf den Preis, den ſie für dieſe Erwerbungen bezahlt haben, den Koſtenbetrag für nöthige oder vortheilhafte Verbeſſerungen durch die Beſitzer Rückſicht genommen werden, mit Abzug jedoch des Betrags der in dieſen Gebäuden veranlaßten Verſchlimmerungen.

Bei der Abſchätzung des Kaufpreiſes wird ein Mittelpreis angenommen, deſſen minimum der Mittelpreis der Anweiſungen nach ihrem Cours, auf welchem ſie zur Zeit der Erwerbung ſtanden, und das maximum der Nominalwerth bildet.

Die Liquidation der Verbeſſerungen geſchieht nach den geſetzlichen Vorſchriften, indem ihr Betrag nach der Abſchätzung von Sachverſtändigen beſtimmt wird, ob ſie über die angewendete Summe ſteigen, oder auch der aufgewendeten Summe gleich kommen, wenn ſie unter der von Sachverſtändigen vorgenommenen Abſchätzung iſt.

3) Obgedachte Congregation iſt beauftragt, die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen, und ihre Meinung zu geben in Rückſicht auf die, zufolge der Liquidation der verſchiedenen alten Staatsſchulden gegebenen, Anweiſungen, welche jedoch in Gemäßheit der Verordnungen bei Erwerbungen von ſogenannten Nationalgütern nicht angewendet worden ſind, entweder, weil ſie noch in den Händen der Empfänger ſind, oder weil ſie an den in den gedachten Verordnungen beſtimmten, Terminen verbrannt worden ſind. Dieſe Congregation iſt auch beauftragt, über die, den Käufern zu gewährende, Entſchädigung ihre Meinung abzugeben, welche nicht in den Beſitz der gekauften Güter geſetzt worden ſind, wofern ſie blos auf Abſchlag einiges bezahlt, allein den Betrag des reſtirenden Preiſes nicht erlegt haben;

4) ſie muß ihre Meinung in Hinſicht der von verſchiedenen Sachen herrührenden Schuldfordernngen abgeben, deren Eigenthümer, weil ſie ihre Anſprüche nicht zu gehöriger Zeit dem Rechnungsrathe vorgelegt haben, mit ihren Forderungen abgewieſen worden ſind;

5) die Berathungen der Congregation werden dem Cardinal-Staatsſecretair vorgelegt, um der Beſtätigung des Souverains unterworfen zu werden.

229. Die obgenannten, alſo liquidirten, Schuldforderungen bilden einen Theil der öffentlichen Schuld, wovon in den folgenden Artikeln geſprochen werden wird.

230. Dem Staatsſchatze zur Laſt fallen und werden als ein Theil der öffentlichen Schuld betrachtet, die fortwährenden Renten und Erbpachtzinſen, welche auf Gütern laſten, die von der vorigen Regierung als freie verkauft worden ſind, zur Tilgung der Staatsſchulden, jedoch für den Betrag der obgenannten Güter und zufolge der Berichtigung und Liquidation, welche der Schatzmeiſter in Gemäßheit der Verordnugen des folgenden Artikels ausfertigen wird.

231. Der Schatzmeiſter ſchreitet zur Liquidation der reſtirenden Schulden, welche entweder Privatperſonen angehören, die ihre Anſprüche dem Rechnungsrathe der vorigen Regierung nicht vorgelegt haben, oder die als Fremde ausgeſchloſſen ſind, oder auch den Erzbisthümern, Abteien, Capiteln, Prälaturen, Kirchen, deren Patrone Laien ſind, nicht vacanten kirchlichen Beneficien, frommen Stiftungen, welchen Namen ſie auch führen mögen, Klöſtern für Religioſen beiderlei Geſchlechts,

militairiſchen Orden und denen, welche eingerichtet ſind zur Seligſprechung und Canoniſation.

232. Um ein gleiches Verhältniß für alle Summen der Staatsſchuld überhaupt mit ihren Intereſſen beizubehalten, wird jede Actie der Bank in der Berechnung zu dem Werthe von 25 Rthlr. angeſchlagen. Eine ſolche Nationalreduction iſt beinahe für alle Beſitzer beſagter Actien gleichgültig, wofern ſie frommen Stiftungen, die ſie nicht veräußern können, angehören; und im Gegentheil, unerachtet dieſer ſcheinbaren Reduction durch den Betrag des weiter unten beſtimmten Einkommens, werden die Gläubiger darüber noch zwei Fünftheile mehr bekommen, als ſie vor der letzten Invaſion erhielten, und weit mehr, als ſie erhalten haben würden, wofern ſie dieſelben gegen Anweiſungen vertauſcht hätten.

233. Aus eben erwähnten Gründen wird der Schatzmeiſter der Berechnung der im 230. Artikel erwähnten Renten, die Summe hauptſächlich beſtimmen, nicht nach dem urſprünglichen Nominalwerthe, ſondern die Abſchätzung geſchieht nach den Zinſen, welche die Gläubiger in Zukunft nach Maßgabe der im 235. Artikel enthaltenen Verordnungen ziehen werden.

234. Auf gleiche Weiſe berechnet und als Theil der Staatsſchuld werden betrachtet:

1) die gefälligen Intereſſen, welche ſeit der Wiederherſtellung der Regierung nicht bezahlt worden ſind, und die künftig für den ganzen Monat Dec. 1816 fälligen. Es wird aus dieſen Intereſſen ein Capital, welches den zwei Fünftheilen der Früchte entſpricht, gebildet werden;
2) die Intereſſen von immerwährenden Renten und von Erbpachtzinſen, deren im 230. Artikel Erwähnung gethan worden iſt, welche fällig ſind und noch verfallen von der Wiederherſtellung bis mit Einſchluß des Monats December 1816;
3) die Intereſſen der Hauptſumme, worauf die im 228. Artikel den Käufern der Güter, welche ſie zurückzugeben genöthigt worden ſind, zugeſtandenen Entſchädigungen angewieſen ſind; und das, vom Tage der erfolgten Wiederherſtellung an zu rechnen.

235. Endlich bilden einen Theil der Staatsſchuld die Capitalſummen der jährlichen ſubſidiariſch zugeſtandenen Entſchädigungen, und die für die Folge von dem Schatzmeiſter, mit Genehmigung des Souverains, den Corporationen, frommen Stiftungen und andern religiöſen und kirchlichen wieder hergeſtellten Anſtalten werden zugeſtanden werden, in Folge des Verluſtes ihrer liegenden Gründe, welche zur Tilgung der ältern Schulden veräußert worden ſind, und ihrer Forderungen für Diamanten und Silbergeſchirr, deſſen ſie beraubt worden ſind. Dieſe Capitalien werden auf die Baſis einer Verzinſung von fünf pCt. feſtgeſetzt.

236. Nachdem die Staatsſchuld alſo conſolidirt iſt, und ſobald als alle Staatsgläubiger werden aufgezeichnet ſeyn; ſo werden alle ihre Forderungen in ein allgemeines Regiſter eingetragen, und es werden die reſp. Schuldenlaſten jeder Forderung erwähnt; auch wird jedem Gläubiger eine Schuldverſchreibung oder eine vom Schatzmeiſter unterzeichnete Verſicherung gegeben und vom Director der Staatsſchuld einregiſtrirt. Dem zufolge werden die alten Schuldverſchreibungen annullirt; die neuen Verſchreibungen führen folgende Inſchrift: Schuldſchein über das von der Staatsſchuldcaſſe verintereſſirte Capital, und haben in der Hauptſache folgende unten erwähnte Zeichen.

Um den Gang dieſer Operation zu beſchleunigen, enthält jeder Schein insgeſammt die verſchiedenen, jedem Gläubiger ſchuldigen Summen, wiewohl deren Veranlaſſungen und Titel verſchieden ſind. Dieſe Scheine werden überhaupt nur für beträchtliche Summen Statt finden. Allein um den Umſatz dieſer Papiere zu erleichtern, iſt jedem Gläubiger freigelaſſen, zu verlangen, daß dieſe Scheine in ſo viele Coupons, als er wünſcht, getheilt werden.

Die obgedachten Scheine werden von der Kammer und von dem Schatze der Garantie der Contracte angenommen, wie dies früherhin mit den frühern Scheinen der Fall war.

237. Die Intereſſen aller alſo liquidirten Capitale ſind auf fünf pCt. jährlich geſtellt, zu rechnen vom 1. Januar 1817, und werden am Verfluſſe jedes Vierteljahres bezahlt.

238. In Erwägung der eigenthümlichen Umſtände, worin ſich Benevent und deſſen Delegation befinden, bleiben die gegenwärtigen Auflagen daſelbſt bis zu einer neuen Ordnung beſtehen. Im übrigen allen muß Benevent und die Länder ſeiner Gerichtsbarkeit ſich nach dem gegenwärtigen Geſetze richten.

Allgemeine Verordnungen.

239. Die proviſoriſche Regierung beendigt ihre Geſchäfte den 31. des nächſten Auguſt. Vom 1. Septbr. darauf zu rechnen, tritt das neue Syſtem in ſeine volle Wirkſamkeit in allen römiſchen Staaten.

240. In allen Sachen, worüber das neue Syſtem nichts feſtgeſetzt hat, bleiben die Geſetze, Verordnungen, Einrichtungen und überhaupt alle Rechte, Berechtigungen und Befugniſſe in Kraft, welche kraft eines geſetzmäßigen Titels in den Staaten der Kirche beſtehen, und welche zur Zeit der reſp. Beſitznahme der Ausländer beſtanden.

241. Wiewohl in Folge der vor der ökonomiſchen Congregation Statt gefundenen Unterſuchungen, und der vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes vorhergehenden Erwägungen vorauszuſetzen iſt, daß bedeutende Veränderungen nicht Statt finden werden; ſo könnte dennoch unter der unendlichen Zahl der Gegenſtände, welche es umfaſſen mußte, einer oder der andere der Aufmerkſamkeit entgangen ſeyn. Demnach werden in der Folge Veränderungen, welche die Erfahrung und die erlangten Einſichten Uns an die Hand geben könnten, als dem öffentlichen Wohle zuträglicher gemacht werden. Jedoch bis dahin ſoll den oben gegebenen Verordnungen nachgelebt werden.

242. Alles, was auf öffentliche Sicherheit und auf die Sitten Bezug hat, wird der Gegenſtand beſonderer Verordnungen und polizeilicher Inſtructionen ſeyn.

243. Außer den Linientruppen und der gegenwärtig organiſirten Nationalgarde beſteht in der Hauptſtadt und in den Provinzen eine Polizeiwache, welche mit der Aufrechthaltung der Civil- und Criminaljuſtiz beauftragt iſt.

244. Es giebt auch Verordnungen für die Notarien, Wechſelagenten und andere mit der Anvertrauung des öffentlichen Credits beauftragte Perſonen, auch für die Sachwalter und Vertheidiger, damit ſie die Schranken ihres ehrenvollen Geſchäftes nicht überſchreiten, und ſich der Chicane und der Ausflüchte bei den Proceſſen enthalten.

245. Es wird eine Verordnung über die Gewäſſer in den drei Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna bekannt gemacht werden, ſowohl in Rückſicht der dabei nothwendigen Rechtspflege, als auch rückſichtlich der dabei Statt findenden Unternehmungen an Reparaturen und andern Werken, als auch endlich in Hinſicht des Intereſſes der Gebrauch davon Machenden, da uns die Beförderung des Gemeinwohls obiger Provinzen am Herzen liegt.

246. Es giebt eine Amortiſationscaſſe, welcher beſondere Capitalien zur allmähligen Tilgung der Staatsſchuld angewieſen werden. Es werden zu ſeiner Zeit die dazu disponibeln Fonds angezeigt und Verordnungen, denen gemäß die Schuldforderungen zu tilgen ſind, erlaſſen werden; wonach die beſonders dazu ernannte Verwaltung ſich halten muß.

247. Während ein Syſtem für die verſchiedenen Zweige der Verwaltung gebildet wird, wird man ſich mit der Unterweiſung der Jugend, dem Hauptgegenſtande einer guten Regierung, beſchäftigen. Es werden nächſtens für den ganzen Staat Geſetze und Verordnungen erlaſſen werden, um ein Syſtem des öffentlichen Unterrichtes in der Religion, Moral und den Wiſſenſchaften einzurichten.

248. Gleichzeitig werden neue Verordnungen hinzugefügt werden, um die freien Künſte mehr und mehr zu begünſtigen, beſonders in Rom, wo ſie ihren Sitz zu haben ſcheinen, und zur Ermunterung der Induſtrie in allen ihren Zweigen, des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels, wodurch der Reichthum und das öffentliche Glück erhalten und vermehrt werden.

Wir wollen und befehlen, daß gegenwärtiges Geſetz, aus eigener Bewegung erlaſſen, und alles, was darin befohlen und verordnet iſt, unverletzlich in allen Unſern Staaten gehalten werde, und daß Niemand, ſelbſt kein Bevorrechteter, zu irgend einer Zeit, unter irgend einem Vorwande, ſelbſt des erworbenen Rechtes, dawider handeln könne, und unangeſehen jedes Geſetz, Statut, Verfaſſung oder entgegen ſtehenden Gebrauch, welche Wir durch Gegenwärtiges einſchränken.

Gegeben im Quirinal, heute den 6. Juli 1816.

Unterzeichnet: **Pius P. P. VII.**

Wenn dieſe Verfaſſung des Kirchenſtaates von den übrigen neueuropäiſchen Verfaſſungen in vielen weſentlichen Puncten bedeutend ab-

wich; ſo lag der Grund davon in der ganz eigenthümlichen Einrichtung des Kirchenſtaates als eines geiſtlichen Staates.

Allein bald nach dem Tode des Papſtes Pius 7 machte ſein Nachfolger Leo 12 in einem Motuproprio vom 5. Oct. 1824 drei neue Geſetze bekannt: 1) ein verbeſſertes Syſtem der Staatsverwaltung; 2) eine verbeſſerte Gerichtsordnung; 3) eine verbebeſſerte Taxordnung. Zugleich erklärte er in dieſem Motuproprio, daß zwar ſchon Pius 7 in den Jahren 1816 und 1817, und beſonders „in dem bekannten Motuproprio vom 6. Juli 1816" Verordnungen über dieſe Gegenſtände erlaſſen habe, die aber „in mehreren Puncten ſich als unvollkommen" gezeigt hätten. Es habe daher Leo 12 ſolche durch eine, aus Rechtsgelehrten beſtehende, Commiſſion prüfen und verbeſſern laſſen. „Die Arbeit dieſer Commiſſion ſey einer Congregation von Cardinälen vorgelegt, und von dieſer wären die angetragenen Veränderungen genehmigt und noch verſchiedentlich verbeſſert worden." — Darauf ſagt das Motuproprio vom 5. October 1824: „Nach dieſem neuen Plane werden einige kleinere Delegationen mit den anſtoßenden vereiniget; ſtatt der Collegialgerichte erſter Inſtanz werden einzelne Richter eingeſetzt; die Zahl der Mitglieder bei einigen Gerichten wird vermindert; andere Gerichte, ſowohl in den Delegationen, als zu Rom, werden ganz aufgehoben. Dagegen wird in Rom ein Handelsgericht niedergeſetzt; die ſupplirenden Richter fallen hinweg; die Befugniſſe der Gemeindebehörden werden erweitert; dem Adel werden jene Vorzüge wieder gegeben, die er in allen civiliſirten Staaten genießt; die Eigenthümer erhalten nicht nur Stimme bei den öffentlichen Berathungen, ſondern auch über ihr Vermögen. Vor Allem aber, was das Dringendſte war, wird die biſchöffliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder eingeſetzt, womit Benedict 14 ſegensreichen Andenkens ſie begabte." — Durch dieſe Verfügungen ward daher die Verfaſſung vom 6. Juli 1816 aufgehoben, und die frühere Ordnung der Dinge hergeſtellt. — Die Bewegungen, welche im Jahre 1831 im Kirchenſtaate ausbrachen, wurden militairiſch unterdrückt.

Der kleine, im Kirchenſtaate gelegene, Freiſtaat S. Marino, der nur aus einer Stadt und vier Dörfern, mit ungefähr 6000 Einwohnern, beſteht, behielt, ſelbſt unter den Stürmen der Revolutionszeit, ſeine Selbſtſtändigkeit und ſeine alte Verfaſſung.

---

7. Neapel und Sicilien.

Der König Ferdinand 4 von Neapel und Sicilien hatte am 10. Oct. 1796 einen Frieden mit Frankreich geſchloſſen, ohne Abtretung irgend eines Landesſtriches. — Nachdem aber die Franzoſen Rom in eine Republik verwandelt hatten, und von Nelſon bei Abukir beſiegt worden waren, drangen die Neapolitaner (23. Nov. 1798) für die Herſtellung des Papſtes in den Kirchenſtaat ein. Aber ſie wurden von dem Generale Championet beſiegt, der ſich darauf gegen Neapel wandte, und, nach der Abreiſe Ferdinands 4 nach Palermo, das Königreich Neapel (25. Jan. 1799) als parthenopeiſche Republik proclamirte, und daſelbſt eine proviſoriſche Regierung einſetzte. — Die Niederlagen der Franzoſen in Oberitalien im Jahre 1799 nöthigten aber das franzöſiſche Heer, Neapel zu verlaſſen, wohin Ferdinand 4 (Jul. 1799) durch Nelſon zurückgeführt ward. Er ſchloß (28. März 1801) zu Florenz einen Frieden mit Frankreich, in welchem er auf Piombino und den Stato degli Preſidi verzichtete; auch unterzeichnete er, bei dem neuen Continentalkriege im Herbſte 1805, mit Napoleon einen Neutralitätsvertrag für die Zeit dieſes Krieges.

Kurz darauf erſchien aber eine ruſſiſch-engliſche Flotte mit Landungstruppen vor Neapel, welche dem franzöſiſchen Heere in Oberitalien in den Rücken fallen ſollten. Dies erbitterte Napoleon, ſo daß er, nach dem mit Oeſtreich zu Preßburg (26. Dec. 1805) abgeſchloſſenen Frieden, in einer Proclamation an ſein Heer (27. Dec. 1805) erklärte: die Dynaſtie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren. — Sein Bruder Joſeph ſtand an der Spitze des Heeres, das in Neapel einzog, und Napoleon ernannte Joſeph (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien, ohne daß doch Sicilien erobert ward. Als aber Napoleon ſeinen Bruder Joſeph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und ſeinen Schwager, den bisherigen Großherzog von Berg, Joachim Murat, (15. Jul. 1808) zum Könige von Neapel ernannte; ſo gab noch Joſeph, während ſeines Aufenthaltes zu Bayonne bei dem Kaiſer, dem Königreiche Neapel am 20. Juni 1808 eine neue Verfaſſung, welche Napoleon zu Bayonne beſtätigte.

a) Verfaſſung des Königreiches Neapel vom 20. Juni 1808.

Joſeph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, franzöſiſcher Prinz, Großwahlherr des Reichs. Da Wir durch ein verfaſſungsmäßiges Statut die Grundſätze, welche die Monarchie regieren ſollen, zu heiligen wünſchen; ſo haben Wir beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Erſter Titel.
Von der Religion.

Die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion iſt die Religion des Staats.

Zweiter Titel.
Von der Krone.

Die Krone von Neapel ſoll in der directen, rechtmäßigen, männlichen Nachkommenſchaft nach dem Rechte der Erſtgeburt erblich ſeyn.

Dritter Titel.
Von der Regentſchaft.

1. Der König iſt bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre minderjährig.

2. Im Falle der Minderjährigkeit gehört die Krone von Rechtswegen der Königin, und im Falle, daß keine exiſtirt, demjenigen Prinzen des königlichen Hauſes, welcher von dem Kaiſer der Franzoſen, als dem Oberhaupt der kaiſerl. Familie, erwählt werden wird; in Ermangelung eines Prinzen von der königlichen Familie fällt die Wahl auf einen Eingebohrnen.

3. Der Gehalt der Regenten beſteht in dem vierten Theile der Dotation der Krone.

4. Die Vormundſchaft des minderjährigen Königs gebührt ſeiner Mutter und in deren Ermangelung dem vom letzten Könige ernannten Prinzen.

Vierter Titel.
Von der Dotation der königlichen Familie und der Krone.

1. Der erſtgebohrne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz.

2. Die Mitglieder der königlichen Familie ſind den Statuten der kaiſerlichen Familie perſönlich unterworfen.

3. Die Einnahme der Krone beſteht
   a) aus dem Ertrage der königlichen Domainen in ihrem gegenwärtigen Zuſtande;
   b) aus einer jährlichen Summe von 1,320,000 Ducaten, welche monatlich zum zwölften Theile aus dem öffentlichen Schatze in den königlichen Schatz gezahlt werden.

4. Das Witthum der Königin wird auf 120,000 Ducaten jährlich feſtgeſetzt.

5. Die Kinder des Königs, welche 18 Jahr alt ſind, erhalten als Appanage eine jährliche Summe, nämlich der Kronprinz 100,000 Ducaten, die andern Prinzen, ſeine Brüder, 60,000, und die Prinzeſſinnen, ſeine Schweſtern, 30,000 Ducaten. Eine Prinzeſſin, welche ſich verheirathet, erhält einmal für allemal eine Mitgabe von 120,000 Ducaten.

Fünfter Titel.
Von den Kronbeamten.

1. Die Großbeamten der Krone ſind: ein Großalmoſenier, ein Oberkammerherr, ein Obermarſchall, ein Oberjägermeiſter, ein Oberceremonienmeiſter; ſie behalten ihre Aemter Lebenslang.

2. Die Kammerherren, Stallmeiſter und Palaſtpräfecte ſind Kronbeamte.

3. Der Staat unterhält als Garde für den König ein Corps von 4000 Mann.

Sechster Titel.
Vom Miniſterium.

1. Es ſind ſieben Miniſter:
   ein Miniſter der Juſtiz und des Cultus;
   ein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten;
   ein Miniſter des Innern:
   ein Finanzminiſter;
   ein Kriegs- und Seeminiſter;
   ein Miniſter der allgemeinen Polizei.

2. Ein Staatsſecretair, mit Miniſterrang, contraſignirt alle Acten.

3. Jeder Miniſter iſt in ſeinem Fache verantwortlich für die Beobachtung der Geſetze und Befehle des Königs.

Siebenter Titel.
Vom Staatsrathe.

1. Es iſt ein Staatsrath, der wenigſtens aus 26 und höchſtens aus 36 Mitgliedern zuſammengeſetzt iſt.

2. Er iſt in vier Sectionen getheilt:
der Juſtiz und des Cultus,
des Innern und der Polizei,
der Finanzen,
des Krieges und der Marine.

(Die übrigen Anordnungen ſind denen in Frankreich ähnlich. Der Präſident des Caſſationshofes iſt beſtändiges Mitglied des Staatsraths. Die Verordnungen des Königs über Gegenſtände, die für's Nationalparlament gehören, haben bis zu deſſen nächſter Verſammlung Geſetzeskraft, ſobald ſie im Staatsrathe discutirt worden ſind.) = Art. 60 der span. Verf. vom 6.7.08

Achter Titel.

Vom Nationalparlament.

1. Es wird ein Nationalparlament von 100 Mitgliedern beſtehen, welche in 5 Claſſen oder Bänke (Sedili) getheilt ſind, nämlich die Bank der Geiſtlichkeit, die Bank des Adels, die Bank der Grundbeſitzer, die Bank der Gelehrten, die Bank der Kaufleute.

2. Die Bank der Geiſtlichen wird aus 20 Erzbiſchöffen, Biſchöffen und anderen durch Frömmigkeit und Talente ausgezeichneten Geiſtlichen beſtehen.

3. Die adelige Bank beſteht aus 20 Perſonen mit Titeln.

4. Die Bank der Gutsbeſitzer (possidenti) beſteht aus 20 Gutsbeſitzern. Die Bank der Gelehrten wird aus Mitgliedern der Univerſitäten und Tribunale gebildet, welche um Wiſſenſchaften und Künſte ſich Verdienſte erworben haben, und beſteht aus 20 Perſonen. Die Bank der Kaufleute wird aus 20 Mitgliedern aus dem Kauf- und Handelsſtande beſtehen.

5. Die Mitglieder der geiſtlichen Bank ſind es auf Lebenslang, und können nur durch den Urtheilsſpruch eines competenten Tribunals von ihren Verrichtungen entfernt werden.

6. Die Adeligen müſſen, wenn ſie Mitglieder des Parlaments ſeyn wollen, wenigſtens 10,000 Ducaten Einkünfte jährlich haben; ihre Ernennung iſt auf Lebenszeit.

7. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien ernannt.

8. Es wird ein Collegium der Grundbeſitzer in jedem Diſtricte ſeyn, deſſen Bevölkerung nicht unter 200,000 Einwohner, und nicht über 300,000 beträgt.

9. Die Mitglieder dieſes Collegiums werden aus den 200 am höchſten beſteuerten Grundbeſitzern des Diſtricts genommen, und auf Lebenszeit ernannt.

10. Die Gutsbeſitzer, Mitglieder des Parlaments, werden bei jeder Sitzung neu ernannt.

11. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige aus der Ihm von den Akademieen, der Univerſität, dem Caſſationsgerichtshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liſte auf Lebenszeit ernannt.

12. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden von dem Könige aus den Ihm von den Collegien der Kaufleute übergebenen Liſten ernannt.

13. Es wird zu Neapel und in jeder der zehn vornehmſten Städte des Reichs ein Collegium der Kaufleute ſeyn, welchen durchs Scrutin, nach Mehrheit der Stimmen, wählen. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden bei jeder Sitzung neu gewählt.

14. Das Nationalparlament verſammelt ſich auf die Zuſammenberufung des Königs; es kann auf einen Befehl deſſelben prorogirt oder aufgelöſet werden; es verſammelt ſich aber alle drei Jahre wenigſtens einmal.

Den Präſidenten ernennt der Konig.

Die Sitzungen ſind geheim.

Die Meinungen werden weder gedruckt noch ſonſt verbreitet werden.

Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines ſeiner Glieder geſchähe, wird als eine aufrühreriſche Handlung betrachtet.

Die Vertheilung der Contributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Geſetzbuche, im Auflagen- und Münzſyſtem, ſollen den Berathſchlagungen des Parlaments unterworfen werden.

Neunter Titel.

Von der Gerichtsverfaſſung.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch die von Ihm eingeſetzten Gerichtshöfe und Tribunale verwaltet.

Es giebt Friedensrichter, die ein Verſöhnungstribunal bilden, Sicherheitsobrigkeiten, Tribunale erſter Inſtanz, Appellationsgerichte und einen Caſſationshof für das ganze Königreich.

Dem Könige allein ſteht das Begnadigungsrecht zu.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Jeder auf dem Gebiete des Königreichs gebohrne Menſch iſt Bürger.

Zum Genuß der Bürgerrechte werden zugelaſſen: die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienſte geleiſtet haben oder leiſten werden, welche demſelben nützliche Talente oder Erfindungen zubringen, welche große Anſtalten darin bilden, oder welche Eigenthum darin erwerben, wovon ſie wenigſtens 100 Ducaten Abgabe bezahlen.

Niemand kann bürgerliche Aemter verwalten, der nicht im Schooße des Königreichs gebohren iſt, oder, dem vorigen Artikel gemäß, das Bürgerrecht darin erworben hat.

Die Staatsſchuld wird garantirt; die Amortiſationsrenten und Schulden ſind unverletzlich.

Der öffentliche Schatz iſt von dem Kronſchatze verſchieden und getrennt.

Den Director des öffentlichen Schatzes ernennt der König; er ſchwört in deſſen Hände, keine ungerechte Verwendung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung, die nicht dem, für die verſchiedenen Staatsausgaben eröffneten, Credit gemäß iſt, zu autoriſiren.

Alles, was auf die Verwaltung von Sicilien Bezug hat, ſoll durch ein beſonderes Statut angeordnet werden.

So gegeben zu Bayonne den 20. Juni 1808.

(Unterzeichnet): Joſeph.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes u. ſ. w. Da Unſer theurer und geliebter Bruder, der Prinz Joſeph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, das verfaſſungsmäßige Statut, welches der politiſchen Geſetzgebung des Königreichs beider Sicilien zur Grundlage dienen ſoll, Uns zur Genehmigung vorgelegt hat; ſo genehmigen Wir gedachtes Statut, und garantiren deſſen Vollziehung dem Souverain und den Völkern dieſer Reiche.

So gegeben in Unſerem kaiſerlich königlichen Palaſte zu Bayonne, den 20. Juni 1808.

(Unterzeichnet): Napoleon.

Im Namen des Kaiſers

(Unterzeichnet): der Staatsſecretair

H. B. Maret.

Obgleich dieſe Verfaſſung, nach Napoleons Willen, für Joachim Murat bindend ſeyn ſollte; ſo trat ſie doch unter ihm nie ins wirkliche Leben. Dies bezeugte, nach ſeiner Hinrichtung, ſein vormaliger Miniſter Agar (Graf v. Mosburg), der ihm aus dem Großherzogthume Berg nach Neapel gefolgt war. (Vergl. Allg. Zeit. 1817. N. 226. S. 903.) Agar bemühte ſich, nach ſeiner Ankunft daſelbſt, zuerſt die vom Könige Joſeph und deſſen Miniſter Röderer in großer Verwirrung gelaſſenen Finanzen in Ordnung zu bringen. Darauf ſchlug er eine neue Verfaſſung vor, und erhielt vom Könige den Auftrag, den Plan dazu auszuarbeiten. Allein die Veränderlichkeit des Königs, der jeden Tag eine neue Einrichtung und ein neues Geſetz, im Ganzen aber, nach den Einflüſterungen ſeiner Schmeichler, **roi absolu** ſeyn wollte; der in der Meinung ſtand, eine Verfaſſung beſchränke ſeine Macht, „und nicht einſah, daß eine Erbmonarchie nur dadurch beſtehen kann, daß ſie ſich

nach feſten Geſetzen bewegt;" ſo wie die Abneigung der übrigen Miniſter dagegen, bewirkten, daß die Einführung der Verfaſſung immer aufgeſchoben ward. — Erſt, nachdem Joachim Murat im Jahre 1815 von den Oeſtreichern beſiegt worden war, rief er Agar und ſagte: Mon cher Comte Mosburg, faites une constitution. Die andern Miniſter, gebohrne Neapolitaner, drangen gleichfalls in Agar, den Befehl des Königs zu erfüllen. „Es iſt die letzte Wohlthat, ſagten ſie, die Sie dem Lande erzeugen können. Iſt die Verfaſſung da; ſo ſind wir vielleicht ſo glücklich, den neuen Herrſcher zu vermögen, daß er ſie annimmt." — So arbeitete Agar auf dem Rückzuge aus Mittelitalien nach Neapel die neue Verfaſſung aus, und als ſie nach Neapel kamen, unterzeichnete der König einen weißen Bogen Papier, und verließ die Stadt, um ſich einzuſchiffen. Im verſammelten Staatsrathe ward der von Agar gemachte Entwurf der Verfaſſung, mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen; ſie ward auf den ſchon unterſchriebenen Bogen geſchrieben, und in die Druckerei geſandt. Nach ihrem Abdrucke ward ſie überall in der Stadt angeſchlagen. — In 24 Stunden hielten die Oeſtreicher ihren Einzug, und das Volk von Neapel riß die Publication herunter, und trat ſie mit Füßen. — Dieſe neapolitaniſche Verfaſſung von Agar iſt nirgends gedruckt erſchienen.

Während Joachim Napoleon in Neapel regierte, blieb Sicilien bei der Dynaſtie Bourbon, doch unter brittiſchem Schutze, welcher aber der königlichen Familie ſo drückend ward, daß die Königin Caroline im Jahre 1811 die Räumung der Inſel von den Britten verlangte. Dies veranlaßte den Lord Bentinck nach London zu reiſen, worauf er, nach ſeiner Wiederkehr, in Sicilien im Jahre 1812 eine, der brittiſchen nachgebildete, Verfaſſung bekannt machte. (Sie iſt noch nirgends vollſtändig abgedruckt erſchienen).

In dieſer Verfaſſung wurden die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ſorgfältig von einander getrennt. Die geſetzgebende Gewalt ward ausſchließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, und die richterliche den Richtern und Magiſtraten, mit völliger Unabhängigkeit von den beiden andern Gewalten, beigelegt. Das Parlament ſollte allein das Recht haben, Steuern aufzulegen. Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich, und konnten von den beiden Kammern gerichtet werden. Kein Sicilianer durfte verhaftet und beſtraft werden, als nur auf dem Wege des gewöhnlichen Rechts und durch die richterliche Gewalt. Alle Parlamentsſchlüſſe mußten, zu ihrer Gültigkeit, die Sanction des Königs erhalten, deſſen Perſon zwar heilig und unverletzlich war, deſſen Miniſter aber vom Parlamente zur Rechenſchaft gezogen, gerichtet und beſtraft werden konn-

ten. — Das neue Parlament ſollte aus zwei Kammern beſtehen, der Pairs und der Gemeinen. Die Parlamentsglieder aber in der Kammer der Pairs ſollten nur jedes eine Stimme, nicht mehrere, nach der Menge der Beſitzungen, haben. Dem Könige ſtand das Recht zu, ein Parlament zuſammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch mußte er jedes Jahr eins verſammeln. — Die Feudalverfaſſung hörte völlig auf, ſo wie die Baronialgerichtsbarkeiten, und deshalb auch alle Vortheile, Pflichten und Laſten, die mit dem Lehnsſyſteme zuſammenhingen; nur blieb den Familien vergönnt, die Feudaltitel beizubehalten. — Jeder Steuervorſchlag ſollte allein von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und konnte von der Kammer der Pairs nur angenommen und verworfen, nicht aber verändert werden. Alle übrige Vorſchläge aber konnten von einer der beiden Kammern gemacht werden; die andere hatte dann das Verwerfungsrecht.

b) Grundzüge der Verfaſſung Siciliens vom Jahre 1812.

Die Kammer der Pairs ward gebildet aus den geiſtlichen und weltlichen Pairs, die bis dahin das Recht hatten, im Parlamente zu ſitzen. Die Würde der weltlichen Pairs konnte nur durch Erbfolge auf einen andern übergetragen werden, war alſo unveräußerlich.

Die Zahl der geiſtlichen Pairs (umſchließend die drei Erzbiſchöffe, die 7 Biſchöffe, den Archimandrit von Meſſina, der Großprior des Johanniterordens von Meſſina, die Aebte ꝛc.) beſtand aus 61 Perſonen; die Zahl der weltlichen Pairs (die Fürſten, Herzoge, Marquis und Barone des Königreichs umſchließend) betrug 124 Perſonen. Es waren alſo in allem in der Kammer der Pairs 185 Stimmen. Doch ſtand dem Könige frei, ſo viele neue weltliche Pairs zu ernennen, als er wollte, dafern ſie nur einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr ſoviel als Ducaten) beſitzen. Würden in Sicilien neue Bisthümer errichtet; ſo ſollten ihre Beſitzer gleichfalls zur Pairſchaft gelangen.

Die Kammer der Gemeinen beſtand

a) aus den Repräſentanten der Bezirke, d. h. des Landes und der Ortſchaften, ſie mochten vorher dominial oder baronial geweſen ſeyn. Die ganze Inſel ward in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräſentanten ſendete; die Inſel Lipari jedoch nur einen.

b) Aus den Repräſentanten der Städte. Diejenigen Städte und Ortſchaften, welche wenigſtens 18,000 Einwohner haben, ſenden zwei; Palermo ſechs; Meſſina und Catania drei; alle übrige Städte und Ortſchaften zwiſchen 6000 – 18,000 Einwohner ſenden einen Repräſentanten. Die Städte, welche unter 6000 Einwohner haben, ſind in den Bezirken begriffen; noch ward aber den Städten, welche bis dahin das Stimmenrecht hatten, daſſelbe nicht genommen, ſobald ſie über 2000 Einwohner zählen. (Bei der Beſtimmung der Volksmenge ward die Schätzung von 1798 zum Grunde gelegt.)

c) Aus den Repräſentanten der Univerſitäten. Die Univerſität von Palermo ſendete zwei, wegen verlornen Stimmenrechts in der Pairskammer, das an ihren Abteien haftete, und die von Catania einen.

Nach dieſem Maaßſtabe gehörten 154 Individuen zur Kammer der Gemeinen.

Als Repräſentanten der Bezirke waren alle diejenigen in die Kammer der Gemeinen zuläſſig, welche ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen wenigſtens, in demſelben Bezirke haben; für die Repräſentanten von Palermo aber wurden 50 Unzen jährliches Einkommen erfordert. Die Repräſentanten aller übrigen Städte bedurften nur 18 Unzen Einkommens in derſelben Stadt oder Ortſchaft. Auch konnten alle diejenigen zu Repräſentanten erwählt werden, die in der Ortſchaft ein Amt von jährlich 50 Unzen Einkünfte beſaßen, oder Zunft- und Ge-

erbsmeiſter mit jährlich 9 Unzen Einkünften waren. Jeder gebohrne Sicilianer, er dieſen Bedingungen Genüge leiſtete, war zu der Kammer der Gemeinen zuläſſig.

Dagegen konnten in derſelben keinen Zutritt haben:

1) Alle Fremde, welcher Nation ſie auch wären;
2) wer unter 20 Jahren iſt;
3) die in eine Criminalunterſuchung Verwickelten;
4) kein Mitglied der richterlichen Gewalt;
5) alle Subalternbeamte, und die, welche königliche Penſionen haben;
6) alle Staatsſchuldner, was auch von den Pairs gilt;
7) Wer ein Amt vom Könige annimmt, verliert dadurch ſeine Stelle in der Kammer der Gemeinen; es müßte denn ein Militairamt ſeyn.

Die Repräſentation der Kammer der Gemeinen kann höchſtens vier Jahre dauern; dann löſet ſie ſich von ſelbſt auf, und die Wähler müſſen zuſammen berufen werden. Der König eröffnet das Parlament durch eine Rede, und ſchließt oder prorogirt es perſönlich. In keiner Kammer findet eine Verſchiedenheit des Ranges Statt. Die Stimmen werden dadurch gegeben, daß ſich die bejahenden rechts, die verneinenden links ſtellen. Der König erwählt einen Präſidenten der Kammer der Pairs; die Kammer der Gemeinen erwählt ihren Präſidenten ſelbſt. Der Präſident ſpricht im Namen der Kammer, läßt deliberiren und votiren, proclamirt das Reſultat der Stimmen, hält die gute Ordnung aufrecht, hat aber nur im Falle der Stimmengleichheit ein Votum.

Kein Mitglied der richterlichen Gewalt darf gegen irgend ein Mitglied der Kammern wegen deſſen, was es im Parlamente geſagt oder gethan hat, gerichtlich verfahren, bei Verluſt ſeines Amtes, zehnjähriger Verbannung auf eine Inſel, und tauſend Unzen Geldſtrafe, — und der König kann ſolchen niemals Gnade gewähren, ſo wie ſie ſich nie mit Befehlen des Königs entſchuldigen können. Die Kammern ſind deshalb ihre eigenen Richter.

Perſonen, die nicht zum Parlamente gehören, erhalten Zutritt durch Billete. — Jedes Mitglied kann im Parlamente nach Belieben Vorſchläge machen. Ehe indeſſen über einen ſolchen Vorſchlag geſtimmt wird, muß über ihn in drei Sitzungen berathſchlagt worden ſeyn; auch kann die Kammer ſich in eine geheime Comité umbilden, und Verbeſſerungen am Vorſchlage anbringen. Wird ein Vorſchlag von einer Kammer verworfen; ſo kann er nur in einer Sitzung des folgenden Jahres wieder aufgenommen werden. Steuer- und Abgabenvorſchläge dürfen nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen; ſo wie alle Vorſchläge, die der Pairſchaft nachtheilig werden könnten, blos von der Kammer der Pairs. In beiden Fällen kann die andere Kammer nichts ändern, ſondern nur zuſtimmen, oder verwerfen. Der König darf von ſchwebenden Vorſchlägen keine Kenntniß nehmen, noch ſich in Parlamentsverhandlungen miſchen, ſondern dieſen erſt dann, wenn über ſie geſtimmt iſt, ſein Placet oder Veto ertheilen. Eben ſo wenig darf ſich eine Kammer in die Vorſchläge miſchen, die in der andern ſchweben; doch können ſich beide durch Ausſchüſſe über ſtreitige Puncte in Verſtändniß ſetzen. Zur Vollzähligkeit der Pairskammer müſſen wenigſtens 30, und zur Vollzähligkeit der Kammer der Gemeinen wenigſtens 60 Mitglieder gegenwärtig ſeyn. Beide Kammern haben das Recht, jeden, der ſie beleidigt, zu verhaften, und muß der Schuldige vor Abſchließung des Parlaments der richterlichen Gewalt übergeben werden.

Wahl der Gemeinen. Der Capitan d'arme jedes Bezirkes und der Capitano Giuſtiziere jeder Stadt oder repräſentationsfähigen Ortſchaft fordern durch Anſchläge alle diejenigen auf, welche dem Capitan der Commune und drei Mitgliedern des Conſiglio civico das jährliche Einkommen von 18 Unzen beweiſen können, ſich zur Wahl ihrer Repräſentanten zu vereinigen. Dieſe drei Mitglieder, ein Ausſchuß des Conſiglio civico, heißen Squittinatoren. Auch die Curati und Arcipreti fordern mündlich die Wähler ihrer Parochieen auf. Dieſelben Perſonen machen von ihren Wählern eine Liſte, und übergeben ſie dem Capitan und den drei Squittinatoren ihres Ortes, welche hierauf unterſuchen, ob die Wähler wirklich die zum Wahlrechte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und ſtellen dieſen hierüber ein Certificat aus. Nachdem hierauf der Capitan der Ortſchaft den Befehl zur Wahl vom Protonotar des Reiches erhalten, läßt er durch einen öffentlichen Ausrufer die Wahl ankündigen, und die Wähler müſſen ſich binnen drei Tagen wieder vor dem Capitan und den Squittinatoren einfinden, und ihr Wahlrecht aufs neue anerkennen laſſen; auch werden Liſten der Candidaten oder Prätendenten zur Repräſentation öffentlich angeſchlagen. Im Augenblicke der Wahl rechtfertigen die Wähler durch zwei Certificate ihr Wahlrecht vor dem Capitan und den Squittinatoren.

Nachdem die Deputirten der Commune gewählt ſind, begeben ſich die Wähler nach dem Hauptorte des Bezirkes, um die Repräſentanten des Bezirkes zu wählen, welche beide Wahlen unter der Aufſicht des Capitan d'Arme und Capitano Giuſtiziere und der drei Squittinatoren geſchehen. Sie geben Acht auf die Stimmenſammlung, welche der Maëſtro=Notaro veranſtaltet. Dieſe haben das Verzeichniß der Wähler vor ſich, und iſt das Zeichen zur Stimmengebung ertheilt; ſo treten die Wähler, einer nach dem andern, zur Tribune, auf welcher die Aufſeher der Wahl ſitzen, heran, und ſagen mit lauter Stimme den Namen ihres Erwählten. Die Wahl darf höchſtens drei Tage dauern, hierauf werden die Stimmen der Candidaten gezählt, und die Erwählten erhalten vom Capitan, den Squittinatoren, dem ganzen Conſiglio civico und dem Maëſtro Notaro ein Certificat. Ob die erwählten Candidaten zur Kammer der Gemeinen **zuläßig** ſeyen, wird **nicht** von dem Capitan und den Squittinatoren, ſondern von dem Protonotar des Reiches und der Kammer der Gemeinen ſelbſt unterſucht. Uebrigens aber müſſen die Wähler alle diejenigen Eigenſchaften, mit Ausnahme der jährlichen Einnahme, beſitzen, welche von den zur Kammer der Gemeinen Zuläßigen gefordert werden. In dieſe Wahl der Gemeinen darf ſich kein Pair, kein Beamter, oder wer ſonſt von der Krone abhängig iſt, miſchen, bei Strafe der Caſſation und 200 Unzen Geldſtrafe. Die Candidaten dürfen den Wählern keine Feſte oder ſonſtige Emolumente geben, bei 200 Unzen Strafe und Ausſchluß von der Wahl. In dem Orte, wo gewählt wird, **dürfen keine Truppen liegen.** Die gewöhnliche Garniſon entfernt ſich, nur ſo viel zurücklaſſend, als der tägliche Dienſt nöthig macht, zwei Tage vor Anfange der Wahl zwei Miglien weit von dem Wahlorte, und kehrt erſt zwei Tage nach beendigter Wahl dahin zurück.

Einzelne organiſche Geſetze des Parlaments.

1. **Einheit, Rechte und Pflichten des ſicilianiſchen Bürgers.** Nur gebohrne Sicilianer und deren Söhne können als ſicilianiſche Bürger betrachtet werden. Jeder ſicilianiſche Bürger hat **unumſchränkte Erlaubniß, über jeden politiſchen Gegenſtand zu reden, ſich über ihm geſchehene Ungerechtigkeiten zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenſchaft zu fürchten.** Wer indeß aufrühreriſche Complotte gebildet zu haben überführt wird, ſoll der Strenge der Geſetze unterworfen ſeyn. Jeder Sicilianer hat ferner das Recht, **ſich jeglicher Gewalt, die nicht von den Geſetzen anerkannt iſt, zu widerſetzen;** desgleichen kann er nicht beſtraft werden, als nur kraft eines vorher promulgirten Geſetzes. — Jeder Sicilianer iſt durchaus Herr ſeines Landeigenthums, und darf in demſelben keine fremde Vorbehalte und Rechte, weder des Königs, noch anderer Herren, als z. B. Jagden, leiden; und weder das Aerarium, noch Kirchen und Communitäten, oder ſonſtige Corporationen können irgend ein Privilegium oder eine Prärogative beſitzen, ſondern alles und jedes wird nach denſelben Geſetzen verhandelt und gerichtet, und hören alle beſondere Unterſchiede hiermit auf. Jeder ſicilianiſche Bürger **wird als Mitglied der geſetzgebenden Gewalt betrachtet,** muß aber die Verfaſſung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Geſetzgebung haben will, **leſen und ſchreiben** können, und wird hierzu ein Zeitraum von 18 Jahren verſtattet, ſo daß 1830 kein Sicilianer, der nicht leſen und ſchreiben kann, Wähler ſeyn darf. Eben ſo ſoll kein Sicilianer, der nicht dafür ſorgt, daß ſeine Kinder **vaccinirt** werden, Antheil an der geſetzgebenden Gewalt haben *). Kein Sicilianer kann, ohne Erlaubniß des Königs, in auswärtige Kriegsdienſte gehen, und erhält er ſie; ſo darf er gleichwohl niemals die Waffen gegen ſein Vaterland führen. Keineswegs kann der König einen Sicilianer nöthigen, in der königlichen Land= oder Seemacht zu dienen.

2. **Von der Feudalverfaſſung.** Da dieſelbe **völlig aufhört;** ſo **ſind ſich alle ſicilianiſche Bürger an Recht und Stand gleich, und einerlei Geſetzen unterworfen.** Alle Baronialgerichtsbarkeiten hören von dieſem Augenblicke, **ohne alle Entſchädigung,** auf; dagegen aber ſind auch die Barone aller Laſten der Privatjurisdictionen entbunden, als der Verantwortlichkeit für Diebſtahl, der Inſtandhaltung der Gefängniſſe u. ſ. w. Nur die, durch das Geſetz beſtimmte, neue richterliche Gewalt gilt fortan. Alles, was am Feudalweſen haftet, als der Kriegsdienſt, Inveſtitur, Relais, Devolutionen an den Fiscus und dergleichen, hört auf, und **die früheren Feuda ſind nun Allodien**

*) **Dieſem Geſetze** ertheilte der König das Veto.

jeglichen Beſitzers geworden. Nur die Titel können, um des Anſtandes willen, den Baronialfamilien verbleiben. — Die Frohndienſte, die blos von den herrſchaftlichen Prärogativen abhingen, als die Verpflichtungen, die Producte des Barons zu verfahren, und alle perſönliche Dienſtleiſtungen hören hiermit, ohne Entſchädigung, auf. Desgleichen alle Prohibitiv- und Privatrechte der Barone; z. B. daß die Bürger ſich keiner andern Keltern, Backöfen, Mühlen, Schenken, Wirthshäuſer, Läden und Kaufplätze, als nur der der Barone bedienen, Eßwaaren und Getränke nur in der Taverne des Barons verkaufen durften, hören ohne Entſchädigung auf. Solche herrſchaftliche Rechte hingegen, welche von einem Vertrage herrühren, ſollen bei ihrer Abſchaffung entſchädigt werden. Alles dies gilt auch von den herrſchaftlichen Rechten der königlichen Segreziееn und Univerſitäten; und alle ſolche Rechte, im Falle ſie der Entſchädigung unterworfen ſind, können von der Commune oder den Individuen, gegen die ſie ausgeübt wurden, abgelöſet werden. Dagegen bleiben alle Rechte der Barone, die auf ihrem Boden haften. Eben ſo aber hören alle bürgerliche Vorrechte gegen die Ländereien der Barone: als das Holzfällen, Weiden, Eichelnſammeln, Säen und dergleichen, ohne alle Entſchädigung auf, ſo wie gleichfalls die bürgerlichen Vorrechte, die am Eigenthume oder Vertrag haften, entſchädigt werden, auf alle Fälle aber ablösbar ſind.

3. Von den Fideicommiſſen. Alle Fideicommiſſe und Subſtitutionen, ſie mögen ſeyn, welche ſie wollen, hören auf, und jeder kann frei über ſeine Beſitzungen ſchalten und walten. Indeß leidet dieſe Freiheit bei den Pairs folgende Beſchränkung:

Die gegenwärtigen Pairs müſſen den vierten Theil aller ihrer Güter als Dotation für die Pairſchaft, welche als unveräußerlich erklärt wird, aufbewahren, und dieſes Viertheil gehört nicht als Eigenthum den Familien, ſondern iſt das Erbtheil der Pairſchaft, die durch Succeſſion forterbt, nach Art eines Majorats *).

4. Ueber die Preßfreiheit. Jeder hat das Recht, ohne Cenſur zu ſchreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Cenſur der Geiſtlichkeit unterworfen. Ferner ſoll es ein Verbrechen ſeyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion, gegen den König, welcher für unverletzlich erklärt iſt, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage der Verfaſſung, d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorſchläge zu machen, gegen das Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenſchaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und beſtraft zu werden, enthalten. Eben ſo verbrecheriſch ſind Schriften, welche direct zum Ungehorſam gegen die Geſetze auffordern und verläumderiſchen Inhalts ſind. Der Verleger muß zwar ſeinen Namen, den Druckort und das Druckjahr angeben, nicht aber gerade den Namen des Verfaſſers, dafern es nicht die richterliche Gewalt verlangt.

Der König, oder die ausübende Gewalt.

Im Falle, daß ein Mangel rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie einträte, hat die Nation das Recht, ihren König zu wählen; dieſer muß ſich aber den Vorſchriften fügen, welche die Nation ihm machen wird. Iſt der erwählte König von einer fremden Familie; ſo muß er ein nachgebohrner Prinz, und darf nie ein Souverain ſeyn. Der König von Sicilien darf unter keinem Vorwand ſich aus Sicilien entfernen, ohne Beiſtimmung des Parlaments. Thut er dies, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verſtattet; ſo iſt der Thron erledigt, und wird durch die Nachfolge, oder durch die Wahl der Nation beſetzt. Der König kann niemals, um irgend eines andern Vortheils willen, dem Throne von Sicilien entſagen, etwa zu Gunſten eines andern Fürſten; und jeder ſolcher Act des Königs wird hierdurch für null und nichtig erklärt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anders acquirirt; ſo ſoll er entweder dahin ſeinen Erſtgebohrnen ſchicken, oder dieſem in Sicilien ſeinen Thron einräumen; denn die Nation erklärt ſich von heute an für unabhängig vom Königreiche Neapel. Der legitime Nachfolger als König muß ſich innerhalb zweier Monate vom Parlamente anerkennen laſſen, und den

*) Der König billigte dieſe Reform der Fideicommiſſe nicht, ſondern verlangte eine, welche der brittiſchen Verfaſſung ganz angemeſſen wäre.

Eid leiſten und annehmen. Wäre der König minderjährig, oder unfähig zu regieren, oder träte ein ähnlicher Fall ein; ſo erwählt das Parlament einen Regenten.

Eigenthümliche Rechte des Königs ſind:

1) die ſicilianiſche Nation bei auswärtigen Mächten zu repräſentiren;
2) mit denſelben zu unterhandeln, nur nicht gegen die ſicilianiſche Verfaſſung;
3) Krieg und Frieden zu ſchließen;
4) ſich einen Cabinetsrath und alle Staatsräthe zu wählen; nur müſſen alle gebohrne Sicilianer ſeyn. Der Cabinetsrath ſoll aus vier Staatsſecretairen und wenigſtens zwei Räthen, nie aber aus mehr denn zwölf Perſonen im Ganzen beſtehen; und Se. Maj. iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten, beſonders über Krieg, Frieden oder Verträge, die Meinung Ihres Cabinetsrathes zu vernehmen. Das Parlament dagegen hat das Recht, über jeden Act der ausübenden Gewalt Auskunft und Rechenſchaft zu fordern, die Miniſter und Räthe des Königs zu beſtrafen, ſobald ſie dem Intereſſe der Nation entgegen gehandelt haben;
5) der König hat das Recht, Münzen zu prägen, ohne jedoch das Gewicht derſelben zu ändern;
6) er iſt alleiniger Generaliſſimus aller Macht zu Waſſer und zu Lande;
7) alle Aemter und Ehrenſtellen im Militair und Civil, desgleichen die geiſtlichen Würden, vergiebt der König, aber nur an Sicilianer;
8) er kann, mit Beiſtimmung des Parlaments, neue Corporationen bilden;
9) er ſteht allen öffentlichen Anſtalten vor, als Canälen, Straßen u. ſ. w.;
10) er hat das Begnadigungsrecht, nur dann nicht, wenn der Schuldige gegen die Verfaſſung geſündigt hat;
11) er fordert Rechenſchaft von den Dienern der ausübenden Gewalt; —
12) er läßt die Urtheilsſprüche der richterlichen Gewalt ausführen.

Obgleich indeß der König Generaliſſimus iſt; ſo kann er dennoch keine fremden Truppen, weder zu Waſſer noch zu Lande, in Sicilien ohne Erlaubniß des Parlaments halten, noch einen Sicilianer zum Kriegsdienſte zwingen. — Der König, mit Hülfe des Finanzrathes und des Miniſters, verwaltet das Nationaleinkommen, und zwar geſchieht dies folgendermaßen: Der Chef des Ganzen iſt der Finanzminiſter; unter ihm ſtehen vier Großkämmerer und vier Vicekämmerer, ein Treſoriere generale, ein Conſervatore generale, ein Avvocato, ein Procuratore des Aerars, dreiundzwanzig Geheimeräthe, dreiundzwanzig Proconſervatoren und ein Proſegreto (Vicegeheimerrath) in jeder beiliegenden Inſel und jeder Ortſchaft, die nicht Hauptſtadt eines Bezirkes iſt. Zwei Großkämmerer haben jeder acht, der dritte ſieben Bezirke, ſammt den Inſeln, zur Finanzverwaltung; der vierte Großkämmerer hat das Geſchäft, die Staatsſchuldner zu befriedigen; ihm ſtehen die vier Vicekämmerer bei. Der Finanzrath beſteht aus den vier Großkämmerern und dem Staatsſecretair, als Präſidenten; dabei iſt ein Vicekämmerer als Secretair gegenwärtig. Der Treſoriere generale iſt Staatscaſſirer. In ſeinem Namen wird alles aus- und eingezahlt auf Rechnung des Staates. Die geheimen Räthe der Bezirke verwalten in denſelben alle Einkünfte des Aerariums unter dem Befehle der Großkämmerer. Alle Zahlungen an das Aerarium ſollen durch die Beamten von Palermo und Meſſina geleiſtet werden. Alle dieſe öffentlichen Beamten haben keine fixirte Beſoldung, ſondern unter ſie werden fünf Procent aller Summen, die ſie für Rechnung des Aerariums eincaſſiren, nach Rang und Verdienſt vertheilt. Die Bücher dieſer Beamten ſtehen zur öffentlichen Einſicht offen. Der Finanzminiſter wird jedes Jahr dem Parlamente eine Bilanz der Einnahme und Ausgabe des Aerariums vorlegen, und, im Falle ſchlechter Verwaltung, vom Parlamente beſtraft werden. Die Finanzrechnungen aber müſſen zuvörderſt, um des Verſtändniſſes und der Satisfaction des Volkes willen, öffentlich gedruckt werden. Dieſe und alle Aemter, geiſtliche, weltliche und militairiſche, können nur an Sicilianer vergeben werden. Hohe Generalämter und Commandaturen zu Waſſer und zu Lande können Fremde nur mit Erlaubniß des Parlaments bekleiden. Die Naturaliſation kann einem Fremden nur vom Parlamente ertheilt werden; allein erſt die Söhne des Naturaliſirten dürfen ſicilianiſche Aemter und geiſtliche Würden bekleiden.

Die Magiſtrate, oder die richterliche Gewalt.

Von nun an ſind alle beſondere Gerichtsbarkeiten oder Fora aufgehoben, und die richterliche Gewalt haftet, unabhängig von der geſetzgebenden und ausübenden,

an den durch die Verfaſſung verordneten Magiſtraten und Richtern. Die Urtheile der richterlichen Gewalt werden im Namen des Königs vollzogen; die Urtheilsſprüche ſelbſt aber müſſen ſich auf einen neu zu faſſenden, italieniſch geſchriebenen, Codex gründen, und, wenn dieſer nicht ausreicht, muß ſich die richtliche Gewalt an die geſetzgebende, d. h. ans Parlament wenden, ſowohl in Civil- als Criminalſachen. Die Jury wird ganz nach engliſcher Sitte eingeführt. Fällt in Criminalſachen eine Sentenz losſprechend aus, ſo iſt ſie inappellabel; verdammend, ſo kann ſie einer neuen Prüfung unterworfen werden, nach engliſchem Brauche. Nach dem, was über die Freiheit der ſicilianiſchen Bürger oben geſagt iſt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle Verhaftungen de mandato principia etc. aufhören, und wer eine dergleichen ausführen hilft, verliert ſein Amt, wenn er eins hat, wird verbannt und bezahlt 1000 Unzen Strafe, ohne daß der König ihn begnadigen kann. Kein Magiſtrat oder Richter darf ohne Anklage gegen irgend jemand gerichtlich verfahren, außer bei Verbrechen laesae majestatis divinae et humanae, ferner gegen Aufruhr, Todtſchlag, Mordbrennerei, Gewaltraub und Münzverfälſchung. Zur Verhaftung des Angeklagten darf Militairmacht nicht eher angewandt werden, als bis es die richterliche Gewalt verlangt; desgleichen kann jene nie gegen das Volk gebraucht werden, als nur im Falle eines Aufruhrs. Binnen 24 Stunden muß der Verhaftete die Urſache und alle Umſtände ſeines Arreſtes erfahren und verhört werden; er kann verlangen, daß ſeine Sache ſogleich vor dem gehörigen Tribunal gerichtet werde; auch ſteht ihm frei, hinlängliche Bürgſchaft zu leiſten, und bis zur Entſcheidung der Sache frei zu bleiben. Nie ſoll bei Criminalfällen die Tortur angewandt werden. — Der neue Codex wird, nach dem Muſter der engliſchen Habeas-Corpus-Acte, die Fälle beſtimmen, in welchen, und auf welche Weiſe jemand verhaftet oder conſtituirt werden kann. — Keiner kann Richter oder Magiſtratsperſon ſeyn, der nicht ein gebohrner Sicilianer, wenigſtens 30 Jahre alt, als rechtſchaffener Mann bekannt und von einer der beiden Univerſitäten promovirt iſt; ferner, wenn er nicht die Einnahme eines Wählers hat; und niemals dürfen ſie, die Friedensrichter ausgenommen, noch andere Aemter bekleiden. — Das Verzeichniß aller Magiſtrate des Reiches iſt folgendes: die Capitani Giuſtizieri, die Capitani d'Arme, die Friedensrichter, die Richter der erſten Inſtanz, der zweiten Inſtanz, die Podeſtà der Inſeln oder Richter der erſten Inſtanz, die Bezirkstribunale, zwei Tribunale dritter Inſtanz, eins in Meſſina, das andere in Catania, ein Caſſationstribunal, der hohe Gerichtshof des Parlaments, der hohe Gerichtshof der Pairs, die Curie ecclesiastiche, die Magiſtrati di Commercio, die Delegazione di Monarchia, la suprema diputazione di salute pubblica, der Protonotar des Reiches und ſein Rath. In jeder Ortſchaft befindet ſich ein Capitano Giuſtiziere; in jedem Bezirke ein Capitan d'Arme; ſie verhaften die Angeklagten, führen die Befehle der Magiſtrate aus, und halten die gute Ordnung aufrecht. Die Capitani d'Arme haben ordentlichen Sold und haften für die Diebſtähle, welche in ihrem Bezirke begangen werden. Die Friedensrichter urtheilen über unbedeutende Sachen, und ſuchen zugleich Streitigkeiten beizulegen. In jeder Stadt und Ortſchaft unter 18,000 Einwohnern iſt ein Friedensrichter, in den übrigen zwei, in Catanien und Meſſina vier, in Palermo ſechs. In jeder Stadt von 3000 Einwohnern wird ein Richter erſter, und ein anderer zweiter Inſtanz ſeyn; ſie entſcheiden nur in beiden Inſtanzen, und in Städten von 8000 Einwohnern auch in Appellation alle Civilſachen, die nicht über 60 Unzen Werth haben. In allen Städten unter 3000 Einwohnern iſt ein Richter erſter Inſtanz, der über 10 Unzen Werth entſcheidet; zur zweiten Inſtanz gelangen die Sachen an die Bezirksrichter erſter Inſtanz. In den Bezirken und parlamentsfähigen Städten werden Tribunale errichtet, aus drei Richtern beſtehend. Dieſe Bezirkstribunale entſcheiden alle Sachen ihrer Bezirke und Städte in erſter Inſtanz. Die Podeſtà der Inſeln verwalten dieſelben Vices auf ihren Inſeln als Richter erſter Inſtanz. — Es werden fünf Oberappellationstribunale errichtet, davon drei in Palermo, die übrigen beiden in Meſſina und Catania reſidiren; jedes beſteht aus drei Richtern und vier Präſidenten. Catania und Meſſina erhalten, jede Stadt, ein Tribunal dritter Inſtanz, aus Achtung gegen die Städte, bezahlen ſie aber auch aus ihren Mitteln. — Das Caſſationstribunal in Palermo beſteht aus fünf Richtern und einem Präſidenten; es entſcheidet ohne weitere Appellation, annullirt die Urtheilsſprüche aller untern Tribunale und Richter, wacht über die Legalität der Arreſte, und entſcheidet peremtoriſch über die Zuläſſigkeit der Richter und Tribunale. Es iſt das höchſte Gericht des Reiches, und wird über ſchwierige Puncte vom Parlamente befragt. Alle dieſe neuen Magiſtrate und Tribunale haben ihre eigenen Unterbeamten, dagegen hören alle alte

Stadt- und Armeeauditoriate und dergleichen auf, ſo wie alle andere Fora, mit Ausnahme eines geiſtlichen Forums für die Spiritualia, und eines militairiſchen Forums, welches ſich aber blos auf reine Militairſachen und Vergehen erſtreckt, die im Bezirke der Quartiere, der Feſtungen, am Bord der Schiffe u. ſ. w. begangen worden ſind; ſo werden auch Sachen, die blos Landbau, Handwerke und dergleichen betreffen, von Landbauern und Handwerkern gerichtet. Die Tribunale der Bezirke und privilegirten Städte müſſen alle drei Jahre ihren Sitz wechſeln. Die Magiſtrati di Commercio bleiben in der alten Verfaſſung. Der Wirkungskreis der übrigen Gerichtshöfe, als der Pairs, des Parlaments u. ſ. w. wird der neue Codex beſtimmen. Die weltlichen Pairs ſollen, wie die engliſche Form es mit ſich bringt, von der Kammer der Pairs gerichtet werden. Ferner werden hiermit in allen Ortſchaften und Städten der Inſeln ſogenannte Conſigli civici und Magiſtrature municipali errichtet, aus allen den Perſonen, welche das Recht haben, zur Wahl der Parlamentsglieder ihre Stimmen zu geben; nur müſſen ſie das Bürgerrecht der Communen beſitzen. Jedoch darf ein ſolches Conſiglio civico nicht über 60 und nicht unter 30 Mitglieder haben; — und ſendet die Commun mehr als einen Repräſentanten; ſo wächſet die Anzahl der Mitglieder für jeden Repräſentanten um zehn. — Der Wirkungskreis dieſer Conſigli civici iſt folgender: Sie verhandeln überhaupt die Geſchäfte und öffentlichen Angelegenheiten, welche die Communen als ſolche intereſſiren, als z. B. die Taxe der Lebensmittel; allein ſie dürfen nicht, ohne die Autorität der Parlaments, Auflagen einrichten und gezwungene Anleihen machen, noch weniger irgend Privilegien und Vorrechte ertheilen, die die freie Circulation der Producte hindern und das heilige Recht des Eigenthums verletzen. Nur in folgenden Fällen iſt es ihnen erlaubt, gezwungene Anleihen zu machen: bei Hungersnoth, Theurung, Brand, Ueberſchwemmung, Peſt, Erdbeben, Anlandung der Seeräuber; jedoch kann ſich hernach jedes gravirte Individuum beim Parlamente beſchweren. Jede Commune muß für ihre Vorräthe durch ein Peculio ſorgen, welches die Mitglieder der Commune, durch eine Auflage von fünf Procent auf das Grundeigenthum nach der Anordnung des Parlaments von 1810, zuſammenbringen müſſen. Ferner hat das Conſiglio civico die Obliegenheit, Mittel vorzuſchlagen, wie man aller Nothdurft der Commune begegnen könne, die Einkünfte und Ausgaben der Commun zu verwalten; die Municipalmagiſtrate zu erwählen, die Rechnungen derſelben jährlich zu revidiren, und, im guten Falle, ſie öffentlich zu approbiren. Dieſe Prüfung geſchieht durch fünf Mitglieder des Conſiglio civico; im ſchlimmen Falle wird der richterlichen Gewalt eine Anklage gegen den Municipalmagiſtrat überreicht. Dieſes Conſiglio civico verſammelt ſich regelmäßig alle Monate einmal, außerordentlich aber, ſo oft es der Municipalmagiſtrat verlangt. Der Capitano Giuſtiziere hat das Recht, das Conſiglio civico zuſammen zu rufen, darin den Vorſitz zu führen, und, im Falle der Stimmengleichheit, durch eine zweite Stimme den Ausſchlag zu geben. Die Rechnungen des Municipalmagiſtrats müſſen gedruckt werden, und jedem zur Einſicht offen ſtehen. Die Obliegenheiten des Municipalmagiſtrats ſind folgende; er ſtellt unmittelbar die Commun vor, trägt für das öffentliche Beſte Sorge, erwählt die Subalternbeamten der Commun; verwaltet alle Einkünfte derſelben, und führt alle Beſchlüſſe des Conſiglio civico aus, inſofern ſie ſich auf die Lebensmittel beziehen. Keine Autorität hat ſich in die Operationen des Conſiglio civico oder des Municipalmagiſtrats zu miſchen; indeß kann ſich jeder Bürger bei der richterlichen Gewalt beſchweren. Die Ein- und Ausfuhr aller Waaren iſt innerhalb der Grenzen des Reiches durchaus frei, und kein Magiſtrat oder ſonſtige Autorität kann die freie Circulation unter irgend einem Vorwande verhindern; deshalb hören auch alle innere Zölle und und Acciſen gänzlich auf.

Das Parlament bietet demjenigen einen Preis von 400 Unzen an, welcher den beſten Plan für die öffentlichen Studien einreicht; die beſte Art und Weiſe angiebt, auf welche man der Nation die Erinnerung an die neue Verfaſſung unauslöſchlich einprägen könne; eine beſſere Methode und gänzliche Reform aller Schulen und Seminarien des geiſtlichen und Laienſtandes und der Erziehung beider Geſchlechter erfindet, und endlich eine beſſere Einrichtung der Civil- und Militairakademien vorſchlägt.

Durch dieſen Einfluß der Britten auf die innern Angelegenheiten Siciliens ward aber der Hof ſo beleidigt, daß die Königin über Con

ſtantinopel nach Wien ging, und der König Ferdinand (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und ſie ſeinem Sohne Franz übertrug. Dieſer ſah ſich genöthigt, den Lord Bentinck zum Oberbefehlshaber aller ſiciliſchen Truppen zu ernennen, und die von Großbritannien vorgeſchriebene Verfaſſung anzuerkennen.

Allein nach Napoleons Sturze übernahm (2. Jul. 1814) Ferdinand 4 die Regierung von neuem, und hob am 23. Jul. die von England vorgeſchriebene Verfaſſung, zugleich mit dem bisherigen ſiciliſchen Parlamente, auf. — Noch behauptete ſich Murat in Neapel. Doch als er, bei Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich (März 1815) für deſſen Sache ſich erklärte; ſo ward er von den Oeſtreichern beſiegt, und mußte Neapel verlaſſen. Der 104. Art. der Wiener Congreßacte gab darauf Neapel an Ferdinand 4 zurück.

Bevor aber dieſer im Mai 1815 von Palermo nach Neapel zurückkehrte, berief er die beiden Kammern des ſicilianiſchen Parlaments zuſammen, und ließ ihnen am 16. Mai 1815 einen neuen Verfaſſungsentwurf mittheilen, welcher der von Ludwig 18 den Franzoſen im Jahre 1814 gegebenen Charte nachgebildet war.

Die Grundzüge derſelben waren in 30 Artikeln enthalten, und beſtanden in folgendem:

c) Verfaſſungsentwurf für Sicilien vom 16. Mai 1815.

Das Königreich Sicilien wird fortfahren, ſeine Verfaſſung zu haben, und jene Nationalvertretung beizubehalten, die gegenwärtig mittelſt zweier Kammern, der Pairs und der Gemeinen, Statt hat.

Die Religion muß ausſchließlich die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche ſeyn, und der König iſt verpflichtet, dieſelbe Religion zu bekennen.

Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich vom Könige und den beiden Kammern ausgeübt; aber die Geſetze werden vom Könige vorgeſchlagen, in jeder der beiden Kammern erörtert, und frei nach Stimmenmehrheit beſchloſſen.

Der Vorſchlag eines Geſetzes kann, nach Gutdünken des Königs, entweder vor die Kammer der Pairs, oder vor jene der Vertreter der Gemeinen gebracht werden.

Jede Kammer iſt befugt, den König zu bitten, über was immer für einen Gegenſtand einen Geſetzesvorſchlag zu machen, oder das anzuzeigen, was, ihrer Meinung nach, das Geſetz enthalten ſoll. Se. Majeſtät wird, nach gemachter Prüfung des Vortrages, das Geſetz vorſchlagen, wie er es für räthlich hält, und alsdann beginnt die regelmäßige Berathſchlagung der Kammer.

Der König allein ſanctionirt die Geſetze, und macht ſie in ſeinem Namen bekannt.

Die Pairskammer beſteht aus allen gegenwärtigen Pairs. Werden neue Biſthümer errichtet; ſo werden die neuen Biſchöffe und ihre Nachfolger geiſtliche Pairs ſeyn. Der König iſt berechtigt, ſo viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gut dünkt; nur müſſen ſie Sicilianer ſeyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Auch werden die neuen Pairs, wie die Nachfolger der gegenwärtigen, erſt mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren erſt berathſchlagende Stimme haben.

Alle Prinzen der königlichen Familie ſind Pairs durch das Recht der Geburt, erlangen aber erſt mit 25 Jahren berathſchlagende Stimme, und können in die Kammern nicht gehen, ohne am Anfange der Parlamentsſitzungen die Erlaubniß des Königs erhalten zu haben.

In der Kammer ſollen immer, aber nie mehr als ſechs Rechtsgelehrte ſitzen, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießen. Der König wählt ſie aus der Claſſe der höchſten Magiſtratur.

Die Kammer der Gemeindevertreter wird fortfahren, nach der eingeführten Art gebildet zu werden, ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeſchloſſen werden könnten, wie dies auch im brittiſchen Parlamente Statt hat.

Kein Volksvertreter kann in die Kammern zugelaſſen werden, der nicht 35 Jahre alt iſt.

Dem Könige ſteht es ausſchließlich zu, das Parlament zuſammen zu rufen, zu vertagen, oder aufzulöſen.

Die vollziehende Gewalt ſteht nur dem Könige zu. Der König iſt Oberhaupt des Staats, oberſter Befehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt die Kriege, ſchließt Bündniſſe, Friedens- und Handelsverträge; ernennt zu allen politiſchen, bürgerlichen, gerichtlichen und militairiſchen Aemtern; erläßt die nöthigen Verordnungen zur Vollſtreckung der Geſetze und zur Sicherheit des Staates; übt die apoſtoliſche Legation und alle Rechte des königlichen Patronats der Krone aus.

Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich.

Die Miniſter und Staatsräthe ſind verantwortlich.

Die Thronfolge wird, wie bisher, nach den Verfügungen der Abtretungsurkunde König Karls 3 vom 6. Oct. 1759 Statt haben.

Der ausgedehnteſte und feſte Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Perſonen, des Eigenthums und der Rechte der Sicilianer wird vollſtändig verbürgt.

Ein neuer Codex bürgerlicher Geſetze und der Geſetze gegen Verbrechen, des Gerichtsverfahrens, des Handels, der Geſundheitsaufſicht, und eine neue und angemeſſenere Einrichtung der Magiſtratur, ſoll die Handhabung der Gerechtigkeit ſichern, erleichtern, und ſie feſt, rein und unparteiiſch machen.

Die richterliche Gewalt fließt vom Könige aus, und wird in ſeinem Namen von Magiſtraten und Richtern, die der König blos aus Sicilianern wählt und einſetzt, geübt. Die immerwährenden und die ſogenannten zweijährigen Richter ſind, nach erhaltener königlichen Einſetzung, unabſetzbar; die erſten auf Lebensdauer, die andern für den Zeitraum der zwei Jahre, mit Ausnahme der vom Geſetze zu beſtimmenden Fälle.

Die Freiheit der Gedanken und der Preſſe wird mit jenen Vorſichtsmaaßregeln aufrecht erhalten, welche im vorigen Jahre von Ludwig 18 in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriffen wurden.

Die Staatseinkünfte beſtehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die erſtern machen das bleibende Steuereinkommen aus, und werden zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliſte, der Land- und Seemacht, der Magiſtratur und Beamten verwendet, und zur Beſtreitung aller nöthigen Ausgaben der Staatsverwaltung. Sind ſie einmal mit Einſtimmung der Kammern feſtgeſetzt und vom Könige ſanctionirt; ſo kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; jedoch müſſen ſie aller vier Jahre in den erſten Sitzungen jedes neuen Parlaments beſtätigt werden. Die allenfalls nöthigen Abänderungen müſſen verfaſſungsmäßig eingeleitet werden. — Die Steuern der zweiten Art beſtehen in zeitlichen Hülfsgeldern, welche ebenfalls in Geſetzesform vorgebracht werden müſſen. Sie werden frei von den Kammern zugeſtanden, und zwar für die von ihnen feſtgeſetzte Zeit.

Die Civilliſte wird für die ganze Dauer der Regierung von dem erſten Parlamente, das nach der Thronbeſteigung des neuen Königs zuſammen berufen wird, feſtgeſetzt.

Die Verwaltung der Staatseinkünfte kommt ganz der vollziehenden Macht zu. Der Finanzminiſter iſt verpflichtet, jedes Jahr dem Parlamente einen umſtändlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden ſoll.

Die Feudalität, ſo wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeſchafft, in Folge des Parlamentsbeſchluſſes vom Jahre 1812.

Wird der König wieder in den Beſitz ſeines Reiches von Neapel treten; ſo wird die Souverainetät von Neapel und Sicilien (wie vorher) vereinigt bleiben in der Perſon des Königs und der Souveraine ſeiner Nachfolger. Sollte jener Fall eintreten, und der König ſeine Reſidenz nach Neapel verlegen; ſo wird er, als ſei-

ner Perſon Vertreter, einen Prinzen aus ſeiner Familie, und in Ermangelung deſſen, einen ausgezeichneten Sicilianer zurücklaſſen, und dem einen oder andern die Ausübung desjenigen Theiles der Souverainetätsrechte anvertrauen, den er zur ſchnellern Entſcheidung der innern Angelegenheiten Siciliens zu übertragen für dienlich halten wird. — Der Stellvertreter des Königs wird, mit Zuratheziehung des geheimen Rathes, und in Uebereinſtimmung mit den Verfaſſungsordnungen, alle jene Rechte der vollziehenden Gewalt ausüben, die ihm vom Könige übertragen wurden.

In demſelben Falle der Reſidenzverlegung nach Neapel wird der König immer in Sicilien 8000 Mann regulaire Truppen aller Waffengattungen, blos von ſeinem eigenen Kriegsheere, laſſen; dieſe Truppen werden aus dem Schatze Siciliens mittelſt beſonderer dafür angewieſener Summen unterhalten werden. Der König kann ſie ablöſen laſſen; nur muß die Zahl von 8000 Mann immer voll bleiben.

Gleichfalls wird, in beſagtem Falle, in Sicilien eine Abtheilung von der königlichen Flotte verbleiben; ſo viel nämlich zur Bewachung der Küſten erforderlich iſt. Sie wird vom öffentlichen Schatze Siciliens unterhalten werden.

Alle Staatsämter, von welcher Art immer, auch ſo die bürgerlichen und geiſtlichen, die zur innern Verwaltung Siciliens gehören, müſſen ausſchließlich Sicilianern anvertraut, und können nie an Fremde vergeben werden; auf dieſelbe Art, wie keinem Sicilianer irgend eine ſtaatsbürgerliche oder gerichtliche Stelle, die zur innern Verwaltung des Königreiches Neapel gehört, übertragen werden kann.

Die Hofwürden, die Ritterorden, die Adelstitel, die militairiſchen Grade und die Stellen des auswärtigen Miniſteriums kann der König nach Gutbefinden, und wie er es dem Staatsbeſten am zuträglichſten halten wird, ohne Unterſchied an die Unterthanen aller ſeiner Beſitzungen verleihen.

Dieſe neue Verfaſſung trat aber nicht ins Leben. Die deshalb niedergeſetzte Commiſſion ſoll (Allg. Zeit. 1816, N. 8. S. 82.) ihre Arbeiten nicht einmal begonnen haben. Die Parlamente blieben aufgehoben, und Sicilien befand ſich einige Zeit ohne alle feſte politiſche Geſtaltung.

Denn der König Ferdinand ging von Sicilien nach Neapel, und beſtätigte bereits, von Meſſina aus, am 20. Mai 1815 die Bedingungen der Convention, welche der öſtreichiſche Feldherr Bianchi zu Caſa Lanzi mit dem Generale der Neapolitaner Coletta, kurz vor dem Einzuge der Oeſtreicher in Neapel, unterzeichnet hatte. Der König verſprach, ſeiner Geſetzgebung und Regierung folgende Bürgſchaften zur Grundlage zu geben:

1. Perſönliche und bürgerliche Freiheit.
2. Heiligkeit des Eigenthums. Unwiderruflichkeit der Verkäufe von Staatsgütern.
3. Die Auflagen werden nach den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Formen angeordnet.
4. Die Staatsſchuld wird aufrecht erhalten.
5. Die militairiſchen Penſionen, Grade und Ehrenſtellen, wie auch der alte und neue Adel, werden beibehalten.
6. Jeder Neapolitaner wird aller bürgerlichen und militairiſchen Stellen fähig erklärt.
7. Es wird vollkommene Amneſtie und Vergeſſenheit aller, vor der Reſtauration, wann und von wem immer, ohne Ausnahme, an den Tag gelegten Meinungen und Handlungen feierlich zugeſagt.

Als aber am 8. Dec. 1816 der König ſeine geſammten Beſitzungen dieſſeits und jenſeits der Meerenge von Meſſina zu einem verei-

nigten Reiche erhoben, und „in Gemäßheit des Tractats von Wien" den Titel: Ferdinand der Erſte, König des Reiches beider Sicilien angenommen hatte; ſo erließ er für die geſammte Monarchie am 12. Dec. 1816 folgendes organiſches Geſetz:

d) Geſetz vom 12. Dec. 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien.

Ferdinand 1, von Gottes Gnaden, König des Königreiches beider Sicilien ꝛc. Indem Wir die von Uns und den Monarchen, Unſern erlauchten Vorfahren, Unſern vielgeliebten Sicilianern verliehenen Privilegien beſtätigen, und die volle Achtung dieſer Privilegien mit der Einheit der politiſchen Inſtitutionen vereinbaren wollen, welche das öffentliche Recht Unſeres Königreiches beider Sicilien bilden ſollen; ſo haben Wir durch gegenwärtiges Geſetz ſanctionirt und ſanctioniren was folgt:

1. Sämmtliche Civil- und geiſtliche Aemter und Stellen beider Sicilien jenſeits der Meerenge ſollen, nach dem Inhalte der Capitularien der Monarchen, Unſerer Vorfahren, ausſchließend Sicilianern verliehen werden, ohne daß die übrigen Unterthanen Unſerer königlichen Staaten dieſſeits der Meerenge jemals darauf Anſpruch machen können, wie ingleichen die Sicilianer auf die Civil- und geiſtlichen Aemter und Stellen in obgedachten Unſern andern königlichen Staaten keinen Anſpruch machen dürfen. Unter erwähntem ausſchließenden Rechte zu Gunſten der Sicilianer begreifen Wir auch das Erzbisthum von Palermo, obwohl daſſelbe in dem großen, von Unſerm erlauchten Vater Karl 3 denſelben ertheilten, Privilegium dem Allerhöchſten Gutbefinden vorbehalten war.

2. Unſere Unterthanen von Sicilien jenſeits der Meerenge ſollen, im Verhältniß der Bevölkerung dieſer Inſel, zu allen großen Staatsämtern Unſers Königreiches beider Sicilien zugelaſſen werden. Da dieſe den vierten Theil der geſammten Bevölkerung aller Unſerer königlichen Staaten ausmacht; ſo ſoll Unſer Staatsrath zum vierten Theile aus Sicilianern, und für die übrigen drei Theile aus Unterthanen Unſerer übrigen königlichen Staaten beſtehen. Daſſelbe Verhältniß ſoll auch in Hinſicht der Aemter Unſerer Miniſter und Staatsſecretaire, der oberſten Aemter Unſers königlichen Hofes und der Stellen Unſerer Repräſentanten und Agenten bei auswärtigen Mächten beobachtet werden.

3. Anſtatt der zwei ſicilianiſchen Conſultatoren, welche, nach Verwilligung Unſers erlauchten Vaters, Mitglieder der vormaligen Giunta von Sicilien waren, ſoll immer eine, dem im vorhergehenden Artikel angedeuteten Verhältniſſe angemeſſene, Zahl von ſicilianiſchen Räthen in dem oberſten Kanzleirathe des Königreiches beider Sicilien ſich befinden.

4. Die Stellen Unſerer Land- und Seemacht, und die Unſers königlichen Hauſes, ſollen ohne Unterſchied allen Unſern Unterthanen, aus was immer für einem Theile Unſerer königlichen Staaten, verliehen werden.

5. Die Regierung des ganzen Königreiches beider Sicilien wird ſtets bei Uns verbleiben. Wenn Wir in Sicilien reſidiren, werden Wir in Unſern Staaten dieſſeits der Meerenge einen königlichen Prinzen Unſerer Familie, oder eine andere vornehme Perſon, welche Wir aus Unſern Unterthanen erwählen, als Unſern Stathalter laſſen. Iſt es ein königlicher Prinz; ſo ſoll er einen Unſerer Staatsminiſter bei ſich haben, welcher die Correſpondenz mit den bei Uns befindlichen Miniſterien und Staatsſecretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei ſich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen beſagter Miniſterien und Staatsſecretariaten den Vorſitz führen ſollen, die Wir zur Localregierung jenes Theiles Unſerer königlichen Staaten an Ort und Stelle zu laſſen, für nothwendig erachten werden. Iſt es kein königlicher Prinz; ſo ſoll der Statthalter ſelbſt mit dem Charakter eines Miniſters und Staatsſecretairs bekleidet ſeyn, ſelbſt mit den bei Uns befindlichen Miniſterien und Staatsſecretariaten correſpondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei ſich haben.

6. Wenn Wir in Unſern Staaten dieſſeits der Meerenge reſidiren, ſoll ſich auf gleiche Weiſe ein königlicher Prinz Unſerer Familie, oder eine andere vornehme Perſon, welche Wir aus Unſern Unterthanen erwählen, als Unſer Statthalter in Sicilien befinden. Iſt es ein königlicher Prinz; ſo ſoll er gleichfalls einen Unſerer

Staatsminiſter bei ſich haben, welcher die Correſpondenz mit den bei Uns befindlichen Miniſterien und Staatsſecretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei ſich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen beſagter Miniſterien und Staatsſecretariate den Vorſitz führen ſollen, die Wir in Sicilien zurückzulaſſen für nöthig erachten werden. Iſt es kein königlicher Prinz; ſo ſoll der Statthalter von Sicilien ſelbſt mit dem Charakter eines Miniſters und Staatsſecretairs bekleidet ſeyn, ſelbſt mit den bei Uns befindlichen Miniſterien und Staatsſecretariaten correſpondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei ſich haben.

7. Gedachte Directoren ſollen ſowohl im erſten, als im zweiten Falle aus Unſern Unterthanen, von was immer für einem Theile Unſerer königlichen Staaten gewählt werden, ſo wie es in Hinſicht auf Sicilien für die ehemaligen Aemter der Conſultatoren, des Conſervatore und des Secretairs der Regierung feſtgeſetzt war, an deren Stelle eigentlich obgedachte Directoren treten.

8. Die Rechtsſachen der Sicilianer werden fortwährend, auch in letzter Appellationsinſtanz, von den ſicilianiſchen Gerichten entſchieden werden. Dem zufolge ſoll in Sicilien ein oberſtes Juſtizgericht errichtet werden, welches über alle Gerichtsſtellen dieſer Inſel erhoben, und von dem oberſten Juſtizgerichte Unſerer Staaten dieſſeits der Meerenge unabhängig iſt; ſo wie letzteres von jenem in Sicilien unabhängig ſeyn wird, wenn Wir Uns auf dieſer Inſel aufhalten. Die Organiſation dieſer beiden oberſten Gerichte ſoll durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden.

9. Die Abſchaffung des Feudalismus in Sicilien iſt beibehalten, ſo wie auch in Unſern andern Staaten dieſſeits der Meerenge.

10. Der Antheil Siciliens an den permanenten Staatsausgaben wird jedes Jahr von Uns beſtimmt werden, kann aber jährlich die Summe von 1,847,687 Unzen und 20 Tari, wie ſie als actives Einkommen von Sicilien im Jahre 1813 vom Parlamente feſtgeſetzt ward, nicht überſteigen. Was immer für eine größere Summe kann ohne Bewilligung des Parlaments nicht auferlegt werden.

11. Von vorbeſagtem Antheile ſollen jährlich nicht weniger als 150,000 Unzen zum Voraus abgezogen, und zur Bezahlung der unverzinslichen Schulden und der Zinsrückſtände der verzinslichen Schuld von Sicilien bis zur gänzlichen Tilgung beider verwendet werden. Wenn dieſe Tilgung erfolgt iſt, bleibt jährlich dieſelbe Summe als Amortiſationsfond der ſiciliſche Staatsſchuld beſtimmt.

12. So lange, bis das allgemeine Syſtem der Civil- und Juſtizadminiſtration Unſers Königreiches beider Sicilien promulgirt ſeyn wird, ſollen alle Juſtiz- und Adminiſtrationsgeſchäfte denſelben Gang, wie bisher, fortgehen. Wir wollen und befehlen, daß dieſes Unſer von Uns unterfertigtes, von Unſerem Rathe und Miniſterſtaatsſecretair in Gnaden- und Juſtizſachen vidimirtes, mit Unſerm großen Inſiegel verſehenes, von Unſerm Rathe und Miniſterſtaatsſecretair-Kanzler contraſignirtes, und in Unſrer allgemeinen Kanzlei des Königreichs beider Sicilien regiſtrirtes und aufbewahrtes Geſetz im ganzen Umfange des beſagten Königreiches mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten durch die betreffenden Behörden bekannt gemacht werde, welche ein Protocoll darüber aufzunehmen, und die Vollziehung derſelben zu ſichern haben. Unſer Miniſterkanzler des Königreichs beider Sicilien iſt beſonders beauftragt, für Bekanntmachung derſelben zu ſorgen.

Caſerta, den 12. Dec. 1816.

Ferdinand.

Der Miniſterſtaatsſecretair in Gnaden- und Juſtizſachen:
Marcheſe Tommaſi.

Der Miniſterſtaatsſecretair und Kanzler:
Tommaſo di Somma.

Von bedeutender Rückwirkung auf Neapel waren im Jahre 1820 die Ereigniſſe in Spanien, wo der König Ferdinand 7 am 7. März ſich genöthigt ſah, die von den Cortes am 19. März 1812 erlaſſene Verfaſſung anzunehmen. So wie in Spanien ein Theil des Heeres jene Veränderung bewirkt hatte; ſo verſuchte auch in Neapel am 2. Juli 1820

ein Heerestheil daſſelbe, und der König Ferdinand ſah ſich genöthigt, am 7. Juli bei ſeinem königlichen Worte zu verſprechen, die ſpaniſche Verfaſſung, doch mit den Modificationen zu genehmigen, welche eine zuſammen zu berufende Nationalrepräſentation des Königreiches berathſchlagen und begutachten würde*).

Darauf trat im October 1820 ein neues Parlament zu Neapel zuſammen, und berathete ſich über die Bedingungen, unter welchen die ſpaniſche Verfaſſung in Neapel eingeführt werden ſollte. Allein gegen die Beſchlüſſe dieſes Parlaments erklärte ſich der, nach Laybach zum Congreſſe der europäiſchen Großmächte berufene, König Ferdinand. Weil aber das Parlament zu Neapel in ſeine Willensmeinung nicht einging; ſo bewirkte im Frühjahre 1821 ein nach Neapel vorgedrungenes öſtreichiſches Heer die Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge im Königreiche.

In Folge der öſtreichiſchen Siege kehrte Ferdinand nach Neapel zurück, worauf am 26. Mai 1821 folgendes königliches Decret erſchien.

e) Decret des Königs beider Sicilien vom 26. Mai 1821.

Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden, König beider Sicilien, von Jeruſalem ꝛc.

Nachdem Wir die wahren und bleibenden Intereſſen der Völker, welche die göttliche Vorſehung Unſerer Sorge anvertraut hat, berückſichtigt haben, und denſelben eine feſte Verwaltung geben wollen, welche für immer die Ruhe und die Wohlfahrt Unſers Reiches ſichere; und nachdem Wir das Gutachten rechtſchaffener, weiſer und durch Kenntniſſe und Erfahrung aufgeklärter, Unterthanen gehört haben, haben Wir beſchloſſen, und beſchließen, wie folgt:

1. Es wird ein Staatsrath (consiglio ordinario di stato) gebildet und zuſammengeſetzt aus wenigſtens ſechs Staatsminiſtern ohne Departement, in welchem Rathe die Staatsſecretaire oder Directoren mit Portefeuille und Unterſchrift Uns über die zu ihrem Departement gehörigen Gegenſtände Bericht erſtatten werden.

2. Dieſer Staatsrath wird von Uns ſelbſt, in Unſerer Abweſenheit von Unſerem geliebten Sohne, dem Herzoge von Calabrien, und in deſſen Abweſenheit von demjenigen der Miniſter, den Wir dazu ernennen werden, präſidirt.

3. Die Verwaltung von Sicilien wird von der Unſerer Staaten dieſſeits der Meerenge getrennt. Sie wird durch Unſern Stellvertreter geordnet werden, dem als Rath beigegeben ſind: der Director des Departements des Innern, der der geiſtlichen Angelegenheiten, der der Gnade und Juſtiz, und der Finanzen. Unſer Stellvertreter führt in dieſem Rathe den Vorſitz. Die Angelegenheiten Siciliens, welche Unſerer eigenen Entſcheidung bedürfen, werden in dieſem Rathe von Unſerm Stellvertreter vorgetragen, und mit dem Gutachten des Rathes von Sicilien verſehen, von einem Staatsſecretair für Sicilien, welcher bei Uns reſidiren wird, in Unſerem gewöhnlichen Staatsrathe vorgebracht.

*) Man vergleiche über alle, die beabſichtigte Verfaſſung betreffende, Verhandlungen zu Neapel: Archives diplom. T. 2. p. 16 sqq.

4. Es werden durch Uns zwei Körperſchaften unter dem Namen Staatsverſammlung (consulta di stato) geſchaffen. Die erſte, aus wenigſtens 30 Mitgliedern, nimmt ihren Sitz in Neapel, und beſchäftigt ſich mit den Angelegenheiten des Reichs dieſſeits des Meeres; die andere, aus wenigſtens 18 Mitgliedern beſtehend, bekommt ihren Sitz in Palermo, und beſchäftigt ſich mit den Angelegenheiten von Sicilien.

5. Der Zweck und die Befugniſſe dieſer Staatsverſammlungen werden ſeyn:

a) ihr Gutachten über alle Geſetzesvorſchläge und Generalverordnungen zu geben, welche, nachdem ſie in Unſerem Staatsrathe vorgeſchlagen worden ſind, von Uns zur Prüfung an dieſe Verſammlungen gegeben werden. Solche Vorſchläge werden in der Staatsverſammlung von Neapel von demjenigen Unſerer Staatsſecretaire entwickelt, welchen Wir damit beauftragen, in der Verſammlung von Sicilien von dem Director des Departements, wohin ſie gehören;

b) gleichfalls ihr Gutachten zu geben über die bereits unterſuchten Einnahme- und Ausgabeprojecte, welche ihnen, eins für die Provinzen dieſſeits, und eines für die Provinzen jenſeits der Meerenge, vorgelegt werden;

c) über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden;

d) über die Entäußerung, Vertauſchung, oder jeden andern Contract von längerer Dauer in Betreff des Kammer- oder Staatsguts.

6. Es werden Commiſſionen, zuſammengeſetzt aus Mitgliedern dieſer Staatsverſammlung, ernannt werden, um dieſe Geſetzesvorſchläge und Verwaltungsgegenſtände zu prüfen, und der Verſammlung Bericht darüber zu erſtatten.

7. Das Gutachten der Verſammlung wird durch Stimmenmehrheit gebildet, und Uns mit dem Protocolle der Berathung übergeben, in welchem Protocolle zugleich die Stimmen der Minderzahl bemerkt ſeyn müſſen.

8. Im Falle das Gutachten der Mehrheit der Verſammlung im Widerſpruche mit dem Vorſchlage Unſeres Staatsraths ſtände, wird dieſes Gutachten in Unſerem Staatsrathe in Erwägung gezogen, und darüber berathen, damit Wir über den Gegenſtand Unſere Entſcheidung geben, oder denſelben der Verſammlung zu einer erneuerten Berathung zurückſchicken.

Wenn nach dieſer zweiten Berathung Wir den Gegenſtand für hinlänglich aufgeſtellt halten, und noch eine weitere Berathung des Staatsraths hierüber Statt gefunden hat, wird er zur Ausführung gebracht, und Unſere Entſchließung mit den Beweggründen der Verſammlung mitgetheilt, um in ihre Verhandlungen eingetragen zu werden.

9. Jede Verſammlung erhält einen Präſidenten, den Wir aus der Zahl ihrer Mitglieder wählen werden.

10. Die Perſonen, welche die Verſammlungen bilden, werden von Uns ernannt; Wir werden ſie aus den bedeutendſten Grundeigenthümern der verſchiedenen Provinzen, aus den verſchiedenen Claſſen, und aus den Beamten, welche höhere Stellen in der Verwaltung, der Kirche, der Gerechtigkeitspflege und dem Heere bekleiden, auswählen. Da Unſer Wunſch iſt, die wahren Bedürfniſſe und Intereſſen aller Theile Unſeres Reiches kennen zu lernen und zu prüfen, werden Wir Unſern Staatsrath beauftragen, Uns einen Entwurf vorzulegen, über welchen die Verſammlung gehört werden ſoll, wodurch die Art beſtimmt wird, nach welcher ein Mitglied der Verſammlung in jeder Provinz ernannt wird.

11. Wir behalten Uns vor, den Mitgliedern dieſer Verſammlung,

nachdem ſie fünf Jahre im Amte geweſen ſind, die Titel und die Ehren eines lebenslänglichen Staatsrathes zu bewilligen. Diejenigen, welche ſich in dieſem Falle befinden und aufhören, Theil an der Verſammlung zu nehmen, können eine angemeſſene Rückzugspenſion erhalten, worüber noch eine beſondere Vorſchrift gegeben werden wird.

12. Im Laufe jedes Jahres wird eine Vertagung der Verſammlung eintreten. Die Dauer dieſer Vertagung werden Wir beſtimmen nach dem Bedürfniſſe des Dienſtes.

13. Die Formel, welche man ſich zur Bekanntmachung der Geſetze bedienen wird, iſt folgende: Der König, nach dem Gutachten ſeines Staatsrathes und nach Anhörung der Verſammlung, befiehlt ꝛc. ꝛc.

14. In jeder Provinz des Königreiches wird ein Provinzialrath Statt haben, der ſich in gewiſſen Monaten des Jahres in dem Hauptorte der Provinz verſammelt, um unter die Gemeinden die Summe der directen Auflagen zu vertheilen, welche jeder Provinz, bis zur Bildung eines allgemeinen Cataſters, zugeſchieden werden, und um ſich über andere Gegenſtände zu berathſchlagen, welche das Innere der Provinz oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder des Provinzialrathes und ihre Zahl werden wir auf zwei Jahre aus den bedeutendſten Grundeigenthümern jeder Provinz beſtimmen. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe eines Entwurfes, welchen Uns Unſer Staatsrath, mit dem Gutachten der Staatsverſammlung, vorlegen wird, die Zahl der Mitglieder dieſer Provinzialräthe, die Dauer ihrer Amtsthätigkeit und die Grenzen ihrer Wirkſamkeit künftig näher zu beſtimmen.

15. Da Wir den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen wollen, und denſelben die Befugniß zugeſtehen, über die jährlichen Beiträge zu den Gemeindelaſten zu berathen, ſo wie über die Verwaltung dieſer Einkünfte; ſo ſoll ein Geſetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden, worin über die Vermögensumſtände und andern Eigenſchaften derjenigen eine Beſtimmung gegeben wird, welche in Gemeindeämter treten, über die Art der Wahl, die Zahl der Glieder und ihre Befugniſſe. Damit iſt jedoch vereinbar das der Regierung vorbehaltene Recht der Oberaufſicht über die Erhaltung des Gemeindevermögens.

16. Wir werden durch beſondere Verordnungen die Perſonen bezeichnen, welche Wir zu Unſerm gewöhnlichen Staatsrathe, zur Staatsverſammlung in Neapel, zum Stellvertreter und zur Staatsverſammlung in Palermo, ſo wie zu Staatsſecretairen und Departementsdirectoren ernennen, zur Ausführung gegenwärtigen Decrets.

---

8. Die joniſchen Inſeln.

Die ſieben joniſchen Inſeln, welche ehemals der Republik Venedig gehörten, kamen im Frieden zu Campo Formio (1797) an Frankreich. Sie wurden aber, nach der Eroberung Aegyptens durch die Franzoſen, von einer vereinigten ruſſiſch-türkiſchen Flotte im Frühjahre 1799 beſetzt, und, durch einen zu Konſtantinopel (21. März 1800) zwiſchen Rußland und der Pforte abgeſchloſſenen Vertrag, als eine beſondere Republik der ſieben joniſchen Inſeln, doch unter dem Schutze der Pforte ſtehend, anerkannt, an welche ſie alle drei

Jahre ein Schutzgeld von 75,000 Piaſtern entrichten ſollte. Rußland garantirte die Integrität des Freiſtaates, und der Graf von Mocenigo blieb als ruſſiſcher Bevollmächtigter in demſelben zurück. Nach fortdauernden innern Unruhen erhielt, unter ruſſiſchem Einfluſſe, am 6. Dec. 1803 die junge Republik eine Verfaſſung, welche derſelben eine ariſtokratiſche Regierungsform gab.

Nach dieſer Verfaſſung ſtand die Regierung der vereinigten Inſeln dem conſtitutionellen Adel auf Korfu, Zephalonia, Zante, St. Maura, Cerigo, Ithaka und Paxo zu; die übrigen kleinen Inſeln wurden, nach ihrer Lage, der einen oder der andern jener Inſeln unterworfen. „Die griechiſch-orthodoxe Religion iſt die herrſchende Religion des Staates; die römiſch-katholiſche wird hochgeachtet und geſchützt; alle übrige Religionen werden blos geduldet. Die Familien, welche bis zum Ende des Juli 1803 zum Adel gehören, bleiben im erblichen Beſitze deſſelben. Wer künftig in das Buch der Adeligen eingeſchrieben werden will, muß auf den ſieben Inſeln ehelich, und von chriſtlichen Aeltern gebohren ſeyn, beſtimmte Einkünfte haben, keine Kunſt und kein Handwerk treiben, keinen offenen Laden halten, und ſchreiben und leſen können. Mitglieder berühmter Akademieen, die von den Früchten ihrer Gelehrſamkeit leben, können ins Adelsbuch eingeſchrieben, oder für regierungsfähig erklärt werden. — Einer Rathsverſammlung von 240 Mitgliedern ſteht die Souverainetät und der Geſammtheit des verfaſſungsmäßigen Adels das Recht zu regieren zu. Vier werden aus derſelben gewählt zur Beſorgung der Geſchäfte, und an der Spitze des Ganzen ſteht ein Präſident und ein ruſſiſcher Bevollmächtigter."

Als in Angemeſſenheit zu den geheimen Bedingungen des Tilſiter Friedens (19. Auguſt 1807), die ſieben Inſeln von Rußland an Frankreich übergeben wurden, entfernte ſich der ruſſiſche Bevollmächtigte, und Napoleon (1. Sept.) erklärte die Einwohner derſelben für Unterthanen des franzöſiſchen Kaiſers, und die ſieben Inſeln für eine der Regierungen, welche von Frankreich abhingen. Doch ward die Verfaſſung vom Jahre 1803 beibehalten.

Allein nach ſeiner Reſignation beſetzte (17. Juni 1814) der brittiſche General Campbell dieſe Inſeln im Namen der verbündeten Mächte, und ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwiſchen Großbritannien, Rußland und Oeſtreich abgeſchloſſener Vertrag beſtimmte ihr künftiges Schickſal dahin: daß ſie, unter dem Namen: vereinigte Staaten der joniſchen Inſeln, einen unabhängigen, aber unter dem unmittelbaren und ausſchließenden Schutze Großbritanniens ſtehenden, Staat bilden ſollten. — Die Unzufriedenheit der Einwohner mit der brittiſchen Leitung bewirkte, daß der brittiſche Commiſſarius, General Maitland, in Vollmacht ſeines Cabinets (29 Mai 1816) den ſeit 1803 zu Korfu beſtandenen Senat der ſieben Inſeln auflöſete, „weil

derſelbe irrig darauf beharre, ſich als die repräſentirende Behörde aller joniſchen Inſeln anzuſehen.“ — Darauf ward (29. Dec. 1817) die, von dem Prinz-Regenten von Großbritannien unterzeichnete neue Verfaſſung der ſieben Inſeln zu Korfu bekannt gemacht, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirkſamkeit trat.

Verfaſſung der joniſchen Inſeln vom 1. Jan. 1818.

a) Proclamation des engliſchen Ober-Commiſſairs über die den joniſchen Inſeln zu gebende Verfaſſung.

Palaſt Korfu, den 19. Nov. 1816.

Von wegen Sr. Excellenz des ſehr ehrenwerthen Sir Thomas Maitland, Großkreuz des militairiſchen Bathordens, Mitglied des hochpreislichen geheimen Rathes Sr. Großbritanniſchen Majeſtät, Generallieutenant und Obercommandeur der bewaffneten Macht Sr. Majeſtät im mittelländiſchen Meere, Gouverneur von Malta und deſſen Dependenzen, und Lord Ober-Commiſſair Sr. Majeſtät in den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln ꝛc.

Se. Excellenz, der Lord Ober-Commiſſair hat ſich ſeit ſeiner Ankunft in dieſen Staaten damit beſchäftigt, ernſtlich, ſo viel die gegenwärtigen Umſtände verſtatten, in der Ausführung ſeiner wichtigen, von ſeinem Souveraine ihm anvertrauten Sendung, vorzuſchreiten.

Er bemerkt, mit großer Befriedigung, daß jetzt der durch eine kleine Anzahl verirrter oder von dem wahren Sinne des Pariſer Vertrages übel unterrichteter Individuen herrührende Geiſt der Widerſetzlichkeit verſchwunden iſt. Auf der andern Seite geben die genaueſten Nachforſchungen ihm die Gewißheit, daß die verheerende Geißel, welche Anfangs auf dieſer Inſel, darauf aber in Zephalonia wüthete, vertilgt iſt (und er hofft für immer), ſowohl durch die Hülfe des Himmels, als auch durch den Eifer und die Thätigkeit der angeſtellten Beamten, ſo wie durch den Patriotismus der Bevölkerung ſelbſt.

Deshalb erachtet Se. Excell. gegenwärtig für dienlich, den verſchiedenen eingeſetzten Behörden und der Bevölkerung der vereinigten joniſchen Staaten insgeſammt anzuzeigen, daß es ſeine Abſicht iſt, bald und ohne Verzug (ausgenommen den, welcher aus der Natur der Sache ſelbſt hervorgehen könnte) die nöthigen Maßregeln für die Bildung einer geſetzgebenden Verſammlung, welche zu berufen, und deren Verhandlungen zu leiten er beauftragt iſt, zu ergreifen; er iſt gehalten, für dieſe Staaten eine bleibende Verfaſſung, welche der Beſtätigung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät unterliegt, zu geben.

Bei der Vollziehung dieſer hohen und wichtigen Pflichten hat Se. Excellenz zwei Abſichten: die eine, ſich nach den Abſichten der großen und hochherzigen alliirten Mächte, welche den Tractat von Paris abgeſchloſſen haben, zu halten; die andere, ſich darnach ſo zu richten, daß ſie den klaren und billigen Sinn dieſes Tractates befolgt, um dem joniſchen Volke, welches unter den ausſchließenden Schutz Großbritanniens geſtellt iſt, den möglichſt größten Antheil von Freiheit und Glück, welchen eine gründliche Unterſuchung ſeines gegenwärtigen Zuſtandes und ſeiner Geſinnungen ihm zugeſtehen kann, zu ſichern.

Se. Excellenz trägt kein Bedenken, zu erklären, daß ſie überzeugt iſt, es habe in der Meinung einiger Perſonen die Idee vorgewaltet, es ſey ihre

Abſicht, Neuerungen, in der in dieſen Gegenden beſtehenden Ordnung, zu machen; was gleich fern iſt von ihren eignen Geſinnungen, als von ihren Pflichten, die ſie ſowohl gegen ihren Souverain, als gegen die Völker dieſer Staaten, zu erfüllen hat.

Und es würde in Wahrheit ſehr befremdend ſeyn, wenn der Repräſentant des Königreiches, welches unter beſondern Umſtänden bei jeder Gelegenheit dem neuerungsſüchtigen und revolutionairen Geiſte der vorgeblichen Ordner Frankreichs einen feſten und entſchiedenen Widerſtand allein leiſten konnte; des Königreiches, welches im Bunde mit ſeinen hochherzigen Alliirten dieſe Grundſätze und dieſe Macht geſtürzt hat, welche zugleich die Geißel und das Verderben des Menſchengeſchlechts waren, gegenwärtig im Angeſichte des ſeinem ausſchließlichen Schutze anvertrauten Volkes dieſe ſpeculativen und ſchwärmeriſchen politiſchen Grundſätze aufrecht halten wollte, während die engliſche Nation zu ihrer Bekämpfung das Blut ihrer Krieger vergoſſen, und unberechenbare und in den Annalen der Völker beiſpielloſe Summen aufgewendet hat.

Dies iſt nicht der Zweck der Regierung Sr. Majeſtät, einer Regierung, welche plötzlichen und gewaltſamen Veränderungen widerſtreitet. Die geſellſchaftliche Grundlage ſoll hier, ſo wie ſie eingerichtet iſt, bleiben. Die erſten Claſſen der Geſellſchaft bleiben bei ihren Rechten, und die untern Claſſen werden gleichfalls bei den ihrigen geſchützt werden.

Nie wird man Se. Excellenz von dieſem Grundgeſetze der engliſchen Politik abweichen ſehen, von dem weſentlichſten Geſetze, dem ſie treu bleiben muß, und man erlaube Sr. Excellenz zu ſagen, es iſt der Ruhm ſeines Vaterlandes, mittelſt ſeiner Grundſätze die Intereſſen dieſer verſchiedenen Stände auf die befriedigendſte Weiſe, welche bisher in der Geſchichte irgend einer andern Nation bemerkt worden iſt, vereinigt zu haben.

Bei Ausſtellung dieſer Erklärung und bei dem Beſtreben, den engſten damit verknüpften Sinn feſtzuhalten, wünſcht Se. Excellenz wohl verſtanden zu werden, daß, obgleich es ihre Abſicht nicht iſt, irgend eine Totalveränderung vorzunehmen, ſie dennoch nach Maßgabe ihrer Bemerkung und Kenntniß erachtet, daß merkliche Veränderungen nöthig ſeyn dürften, und daß, um den, den Perſonen und dem Eigenthume Aller gebührenden, Schutz zu ſichern, eine beträchtliche Veränderung in vielen beſtehenden Einrichtungen, vorzunehmen ſeyn werde.

Seine Excellenz erkennt einzig die Erfahrung für die geſetzgebende Weisheit.

Die Erfahrung aus practiſchen Ergebniſſen iſt ſtets die ſicherſte und gewiſſeſte Richtſchnur, und die Thorheit chimäriſcher, politiſcher Speculationen wird, dem Himmel ſey Dank, gegenwärtig aufs äußerſte verachtet.

Welches iſt jedoch die Erfahrung, welche wir in den joniſchen Staaten ſtudiren müſſen?

Es würde Sr. Excellenz beſchwerlich ſeyn, und ſie würde ſich ſicher nicht dafür entſcheiden, an die Art von Regierung zu erinnern (wenn man ihr dieſen Namen geben darf), welche im Laufe der Jahrhunderte die kräftigen, mit vorzüglichen Fähigkeiten begabten Völker dieſer Gegenden unter die ariſtokratiſche Tyrannei von Venedig trugen, eine Tyrannei, deren Hauptbeſtreben es war, die Kolonieen zu erniedrigen und zu verſchlechtern, und ſie, als wäre es nöthig geweſen, der Sicherheit des Mutterlandes entgegen zu ſetzen, und ſie auf der niedrigſten Stufe der Unwiſſenheit und Sclaverei zu halten.

Es würde Sr. Excellenz nicht minder ſchmerzlich ſeyn, in eine Erörte-

rung rückſichtlich der Auftritte einzugehen, welche nach der ſogenannten byzantiſchen Verfaſſung Statt gefunden haben.

Zum Glücke endlich erſchien der Monarch, deſſen Namen man nicht ohne alle Empfindungen von Ehrfurcht und Bewunderung ausſprechen kann, der Kaiſer Alexander, anerkannter Beſchützer und damaliger Retter dieſer Staaten.

Die Urſache, weshalb eine Zeit lang dieſer Schutz aufgehört hat, und die Grundlagen der entſcheidenden Uebereinkunft, wodurch mit allſeitiger Zuſtimmung die ausſchließliche Beſchirmung dieſer Staaten auf Großbritannien übertragen worden iſt, ſind zu allgemein bekannt, um hier irgend eine Bemerkung zu verdienen.

So bleibt die einzige Thatſache, woran wir uns halten können, die dieſen Staaten durch die verfaſſungsmäßige Charte von 1803 zugeſtandene Verfaſſung. Allein, welches war das Ergebniß dieſer Verfaſſung? Es iſt notoriſch, daß, weit entfernt, dem Gegenſtande ihrer Abfaſſung zu entſprechen, nach Verlauf von kaum zwei Jahren anerkannt wurde, wie wenig ſie ihrem Endzwecke entſpräche, ſo daß es nöthig wurde, ſie gänzlich zu verändern; und eben ſo bekannt iſt es, daß gleiche Veränderungen zu dem Zeitpuncte beſchloſſen waren, wo die bejammernswürdigen Ereigniſſe des Krieges dieſe achtungswerthe Bevölkerung auf beklagenswerthe Weiſe unter die tyranniſche Herrſchaft des Uſurpators von Frankreich haben gerathen laſſen.

Da dieſe Verfaſſung niemals in Vollziehung geſetzt worden iſt; ſo folgt, daß wir hier der practiſchen Erfahrung ermangeln, um unſer Urtheil in dieſem wichtigen Zeitpuncte zu wahren; und wiewohl die verſchiedenen Conjuncturen, worin ſich die verſchiedenen Inſeln ſeit dieſem Zeitraume befunden haben, einige Hülfe darin darbieten; ſo iſt dieſer Vortheil doch nicht ſo beſchaffen, um uns in den Stand zu ſetzen, gegenwärtig ohne tiefes Nachdenken und ohne große Zurückhaltung zu Werke zu gehen.

Se. Excellenz iſt, nach dieſer kurzen Auseinanderſetzung des gegenwärtigen Zuſtandes der Sachen, völlig von allen Schwierigkeiten überzeugt, welche eintreten können und müſſen; allein ſie hofft ſicher, daß, indem ſie beſtändig die verſchiedenen Intereſſen aller Parteien im Auge behält, und beſtändig die geſetzlichen Anſprüche aller Claſſen der Geſellſchaft kennen zu lernen bemüht iſt, ſo daß ſie jeden bei ſeinen klaren und anerkannten Rechten erhält, und unterſtützt von den Einſichten, der Klugheit und Weisheit des oberſten Rathes, den ſie baldigſt von allen Inſeln nach Corfu berufen muß, ſie der geſetzgebenden Verſammlung, nach ihrer Einberufung, einen Verfaſſungsplan für dieſe Staaten wird vorlegen können, der, mit Bewahrung der Intereſſen aller, vollkommen zur Sicherheit, Glückſeligkeit und dem dauernden Wohle dieſer ganzen Bevölkerung beitragen können wird.

Gegenwärtiges wird in beiden Sprachen, der griechiſchen und italieniſchen, gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

In Auftrag Sr. Excellenz William Meyer,
Secretair der Regierung.

b) Proclamation,

enthaltend die Ernennung der Mitglieder und des Präſidenten des Primärrathes.

Palaſt zu Corfu, den 7. Januar 1817.

Von Seiten Seiner Excellenz des ſehr ehrenwerthen Sir Thomas Maitland u. ſ. w. u. ſ. w.

Nachdem Se. Exellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät durch ſeine Proclamation vom 19. November verwichenen Jahres ſeinen Entſchluß, einen Primärrath, beſtehend aus einer beſtimmten Anzahl von Perſonen von allen Inſeln, die die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln bilden, zu ernennen, welcher der Berufung der geſetzgebenden Verſammlung, zufolge dem Vertrage von Paris, vorangehen ſoll, bekannt gemacht hat; ſo geruhen Se. Excellenz gegenwärtig, zu befehlen, daß bekannt gemacht werde, daß beſagter Rath aus einem Präſidenten und zehn Mitgliedern in folgenden Verhältniſſen beſtehen ſoll: zwei von Corfu, einer von Cephalonia, zwei von Zante, einer von Sta. Maura, einer von Ithaka, einer von Cerigo und einer von Paxo.

Se. Excellenz geruhen außerdem zu verordnen, daß Sie auf jeder der Inſeln folgende Wahl getroffen haben: Corfu, der edle Herr Cavalier Stamo Kalichiopulo, der edle Herr Alexander Marietti; Cephalonia, der edle Herr Nicolino Anino, der edle Herr Vettor Karidi; Zante, der edle Herr Antonio Toscardi, der edle Herr Dioniſio Bulzo; Sta Maura, der edle Herr Felice Lambelly; Ithaka, der edle Herr Baſilio Lavo; Cerigo, der edle Herr Valerio Stai; Paxo, der edle Herr Giovanni Morichi. Der edle Herr Baron E. Theotoky iſt zum Präſidenten des Primärrathes ernannt worden. Se. Excellenz erachten endlich für dienlich, zu erkennen zu geben, daß ſie dem eben angezeigten Rathe befohlen haben, ſich auf dieſer Inſel den 15. laufenden Monats, oder noch früher zu verſammeln. Gegenwärtiges wird gedruckt in beiden Sprachen, der griechiſchen und italieniſchen, und zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Auf Befehl Sr. Excellenz.

William Meyer, Secretair der Regierung.

---

c) Verfaſſung.

Corfu den 28. Dec. 1817. — Bekannt gemacht den 1. Januar 1818.

Georg 3 von Gottes Gnaden, König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Beſchützer des Glaubens, König von Hannover u. ſ. w. entbietet allen und jeden, an welche Gegenwärtiges gelangt, ſeinen Gruß.

Es iſt durch den zweiten, dritten und vierten Artikel des unterzeichneten Tractates von Paris, den fünften Tag des November im Jahre unſers Herrn 1815 zwiſchen Sr. Maj. und Ihro kaiſerlichen und königlichen Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſtreich, König von Ungarn und Böhmen, dem Kaiſer aller Reußen und dem Könige von Preußen, welcher die Ueberſchrift führt, Tractat, welcher das Schickſal der ſieben joniſchen Inſeln entſcheidet, erklärt worden, daß die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln unter den unmittelbaren und ausſchließlichen Schutz Sr. britanniſchen Majeſtät, ihrer Erben und Nachfolger geſtellt werden ſollen, daß die vereinigten Staaten beſagter Inſeln, mit Zuſtimmung der beſchützenden Macht, ihre innere Verfaſ-

ſung ordnen ſollen, und daß, um einem jeden Theile dieſer Verfaſſung die nöthige Conſiſtenz und Wirkſamkeit zu geben, Se. großbritanniſche Maj. einen Lord Commiſſair ernennen ſoll, um, bekleidet mit allen nöthigen Gewalten und Vollmachten, daſelbſt zu reſidiren und, die politiſche Reorganiſation der vereinigten joniſchen Staaten auf die damals beſtehende Verfaſſung zu gründen, und daß beſagter Lord Obercommiſſair beſagter beſchirmenden Macht die Art der Berufung einer geſetzgebenden Verſammlung anordnen ſoll, um eine neue Verfaſſung für dieſe Staaten vorzubereiten, deren Genehmigung von Sr. Maj. dem Könige der vereinigten Königreiche England und Irland erbeten werden wird. Sintemal unſer getreuer und lieber Rath, Sir Thomas Maitland, Großkreuz des ehrenwerthen militairiſchen Bathordens, Generallieutenant unſerer Armeen, und commandirender General unſerer Seemacht, von uns kraft oben beſagten Vertrages zum Lord Obercommiſſair ernannt, um die Art und Weiſe der Berufung einer geſetzgebenden Verſammlung anzuordnen, und zumal beſagte geſetzgebende Verſammlung, in Angemeſſenheit deſſen, was in obgenanntem Vertrage vorgeſchrieben iſt, eine neue Verfaſſungsurkunde für dieſe Staaten vorbereitet, und uns durch das Organ eines Adlichen von jeder der drei Hauptinſeln der joniſchen Staaten vorgelegt hat; ſo wird beſagte Verfaſſung, nach oben angeregter Weiſe, ſchuldiger Maaßen von den verſchiedenen Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung unterzeichnet, feſtgeſetzt, welche Verfaſſungsurkunde nachgehends im Original befindlich iſt, in italieniſcher Sprache, mit einer authentiſchen Ueberſetzung derſelben, welche hier in engliſcher Sprache angehängt iſt.

Erſtes Kapitel.
Allgemeine Organiſation.

1. Die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſtehen aus Corfu, Cephalonia, Zante, Sta Maura, Ithaka, Cerigo, Paxo und den andern kleinen, längs den Küſten von Albanien und Morea belegenen, Inſeln, welche vormals der Republik Venedig zugehörten.

2. Der Sitz der allgemeinen Regierung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt für immer beſtimmt in der Hauptſtadt der Inſel Corfu.

3. Die herrſchende Religion dieſer Staaten iſt die griechiſche orthodoxe. Jede andere chriſtliche Confeſſion, wie man in der Folge ſehen wird, genießt Schutz.

4. Die Sprache dieſer Staaten iſt die griechiſche; demzufolge wird erklärt, daß es von der größten Wichtigkeit iſt, daß die Nationalſprache ſobald als möglich diejenige werde, in welcher alle Acten der Regierung und aller gerichtlichen Proceſſe abgefaßt werden, diejenige, welche als die einzige Sprache, deren man ſich in jeder officiellen Schrift bedienen kann, anerkannt wird.

5. Da dieſer Grundſatz unmittelbar unausführbar bleibt, weil faſt alle Landesangelegenheiten bisher in italieniſcher Sprache verhandelt worden ſind; ſo wird verordnet, daß während des erſten Parlaments alle öffentlichen Angelegenheiten in italieniſcher Sprache verhandelt werden, mit Ausnahme der Angelegenheiten der niedern Gerichte, bei denen die Regierung nach Gutbefinden die Landesſprache einführen kann, um ſie zu ermuntern und fortzupflanzen.

6. In derſelben Abſicht, ſowohl die Sprache der beſchützenden Macht, als die der beſchützten Staaten zu verbreiten, ſind der Präſident und der Senat gehalten, ſechs Tage nach der erſten Sitzung jedes Parlaments einen

Geſetzvorſchlag an die geſetzgebende Verſammlung zu ſenden, welcher die Ausdehnung betrifft, die man der Landesſprache in andern Fächern der Regierung und in der Geſammtheit der Staaten geben kann. Uebrigens bleibt bis zu dem Augenblicke, wo durch ein Geſetz die griechiſche Sprache für die einzige officielle Sprache erklärt wird, feſtgeſetzt, daß die einzige, deren man ſich zu Verfertigung von Abſchriften und anderer Gegenſtände bedienen kann, die der beſchützenden Macht bleibt, d. h. die engliſche Sprache.

7. Die Civilverwaltung dieſer Staaten beſteht aus einer geſetzgebenden Verſammlung, einem Senat und einer richterlichen Gewalt.

8. Das Militaircommando dieſer Staaten, welches durch den Pariſer Vertrag dem Obergeneral der Truppen Sr. Maj. des Königs als Protector übertragen worden iſt, bleibt in den Händen deſſelben Befehlshabers.

9. Die geſetzgebende Verſammlung wird durch den Verein der adlichen Wähler gewählt auf die Weiſe und in den unten bezeichneten Formen.

10. Die Senatoren werden aus der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung auf unterzeichnete Weiſe und in folgenden Formen erwählt.

11. Die richterliche Gewalt wird von dem Senate auf die Weiſe und in den Formen, welche unten bezeichnet ſind, gewählt.

12. Dieſe Wahlen, ſo wie die zu jedem andern bürgerlichen Amte, gelten nur für fünf Jahre, unbeſchadet der Anordnung, welche in der Folge mit dieſem Gegenſtande getroffen werden dürfte.

13. Nach Verlauf von fünf Jahren hört jedes Amt rechtlich auf, und die neue Wahl der neuen geſetzgebenden Verſammlnng muß an demſelben Tage, wo der Zeitraum von fünf Jahren aufhört, Statt finden. Indeſſen fahren der Präſident des Senates, die ehrenwerthen Senatoren, die ehrenwerthen Vorſteher der Localregierungen, ſo wie auch die Unterthanen und dienſtleiſtenden Beamten der verſchiedenen Verwaltungszweige fort, ihr Amt zu verwalten, ſo lange ihre Nachfolger noch nicht ernannt ſind; übrigens ſind ſie wieder wählbar.

14. So oft die geſetzgebende Verſammlung ſich in dem Sitze der Regierung verſammelt, heißt dieſe Verſammlung das Parlament der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln. Da dieſe Verſammlung die erſte iſt; ſo heißt ſie die erſte Verſammlung des erſten Parlaments.

15. Das zweite Parlament und die folgenden Verſammlungen werden nach denſelben Regeln und nach der Ordnung der Nummern auf dieſelbe Weiſe benannt.

16. Alle Arten der geſetzgebenden Verſammlung, des Senats und überhaupt aller Abtheilungen der Regierung werden der Ordnung des Parlaments und der Verſammlung nach, worin ſie abgefaßt wurden, oder auch nach der Art ihrer Vollziehung einregiſtrirt.

17. Während des erſten Parlaments findet alle Jahre eine geſetzliche Verſammlung am 1. März Statt, und bleibt drei Monate in Thätigkeit. Allein eben dieſe Verſammlung kann im Nothfalle über dieſen Zeitpunct hinaus verlängert werden, bis zu dem Zeitraume, welcher durch den Senat mit Bewilligung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors feſtgeſetzt wird.

18. In den folgenden Parlamenten findet alle zwei Jahre am 1. März eine Verſammlung Statt und bleibt in Wirkſamkeit für die gleiche Zeit, als welche im vorhergehenden Artikel beſtimmt worden iſt.

19. Die Macht, das Parlament zu berufen oder im Nothfalle zu verlängern, bleibt bei Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair des Königs

Protectors; allein in dieſem Falle kann das Parlament nicht über ſechs Monate verlängert werden.

20. Die Macht, das Parlament im Nothfalle aufzulöſen, bleibt Sr. Maj. dem Könige Protector mittelſt einer Cabinetsordre vorbehalten.

21. So oft das Parlement vertagt wird, hört die Zuſammenkunft der geſetzgebenden Verſammlung unmittelbar auf, und alle Acten, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, die ihre vollſtändige Vollziehung nicht vor der Vertagung erhalten haben, ſind nichtig und ungültig.

22. Wenn das Parlament aufgelöſt wird; ſo ſind alle Bills und Acten, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, ſobald ſie nicht vollſtändig vollzogen worden ſind, nichtig; welcher gleiche Fall auch bei der geſetzlichen Beendigung des Parlaments eintritt.

23. Da die bürgerliche Erziehung einer der weſentlichſten und unzertrennlichſten Gegenſtände des Glückes und Wohles aller Staaten iſt, und die Moral, ſo wie die Religion dieſes Landes es erfordern, daß überhaupt die Geiſtlichen eine anſtändige und paſſende Erziehung erhalten; ſo wird hiermit erklärt, daß ſogleich nach der Zuſammenkunft des Parlaments, welche auf die Genehmigung gegenwärtiger verfaſſungsmäßiger Charte von Seiten Sr. Maj. des Königs Protectors folgen wird, es eine der erſten Pflichten ſeyn wird, Maßregeln zu ergreifen, zuerſt für die Einrichtung von Elementarſchulen, ſodann zur Errichtung einer Anſtalt für die verſchiedenen Zweige der Wiſſenſchaften und der ſchönen Künſte.

Unterzeichnet: B. Theotoki, Präſident. — Cav. Kalichiopulo. — Aleſſandro Marietti. — Nicolo Anino Anas. — Vettar Karidi. — D. Foscardi. — D. Bulzo. — Felice Zambelly. — Baſilio Zaro. — Valerio Stai. — Giovanni Morichi. — Stefano Palazzuol Scordilli. — Anaſtaſio Battali. — Anaſtaſio Kaſſimati. — Giacomo Kalichiopulo Manzaro. — Spiridion Giallina Ym Anaſtaſio. An. Tom. Lefkochilo Cav. Nicalo Agoroſtò. — Marino Veja. — Nicolo Dr. Dallaporta. — Spiridion Metaxa Liſeo. — Pietro Caidan. — Sebaſtiano Dr. Schiadan. — Daniel Caidan. — Paolo Gentilini. — Spiridion Focca Gio. — Demetrio Arvanitachi. — Dioniſio Genimatà. — Giulio Domenighini. — Franzesco Mazzan. — Michiele Mercati. — Giovanni Meliſſimò. — Marino Stefano. — Angelo Condari. — Nicolo Cavadà. — Pietro Petrizzopulo. — Gio Pſomà. — Nicolo Brettò. — Giorgio Maſſello. — Stefano Fanarioti. — Richard Plasket, Secretair. Dem. Co. Valſamachi, Secretair.

Zweites Kapitel.
Vom Senate.

Erſter Abſchnitt.
Vom Senate überhaupt.

1. Alle vollziehende Gewalt der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt einem Senate anvertraut, beſtehend aus ſechs Perſonen, nämlich: einem Präſidenten und fünf Mitgliedern.

2. Der Präſident der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln führt den Titel Hoheit; und jedes der Senatsmitglieder den Titel ehrenwerth (praestantissimo).

3. Se. Herrlichkeit der Präſident des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln hat den Vorrang vor allen übrigen Individuen im Staate; die ehrenwerthen Senatoren der vereinigten Staaten der joniſchen

Inſeln haben den Rang unmittelbar nach dem Präſidenten, unbeſchadet deſſen, was in der Folge über dieſen Gegenſtand feſtgeſetzt werden dürfte.

4. S. H. der Präſident des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln genießt völlig und bei jeder Gelegenheit dieſelben militairiſchen Ehrenbezeigungen, als Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors gebühren. Die Senatoren genießen die einem Generalmajor gebührenden Ehrenbezeigungen.

Zweiter Abſchnitt.
Art der Erwählung.

1. Die Ernennung Sr. H. des Präſidenten im Senate der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt Sr. Maj. dem Könige Protector vorbehalten und geſchieht mittelſt Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs; der Präſident des Senates muß von den joniſchen Inſeln gebürtig und von Adel ſeyn.

2. Die ehrenwerthen Senatoren werden durch Jhro Hochwohlgebohrnen die Glieder des geſetzgebenden Körpers und aus deſſen Mitte gewählt auf folgende Art und nach folgendem Maaßſtabe: Corfu, einer; Cephalonia, einer; Zante, einer; Sta Maura, einer; Jthaka, Cerigo und Paxo, einer; in allem fünf.

3. Der ehrenwerthe Präſident der geſetzgebenden Verſammlung hat das Recht, dieſer Körperſchaft Namen aus ihrer Mitte zu Senatorenſtellen zur Abſtimmung vorzulegen. Dieſes Recht wird folgendermaßen geübt:

1) damit der Präſident einen dieſer Namen zur Abſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung vorlegen könne, muß er dazu den Vorſchlag ſchriftlich und von wenigſtens vier Mitgliedern derſelben Verſammlung für jeden vorgeſchlagenen Namen erhalten haben.

   Jeder dieſer Vorſchläge wird alsdann vom Präſidenten contraſignirt.

2) Wird ein Name ſchriftlich von acht Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung vorgeſchlagen; ſo darf ſich der ehrenwerthe Präſident nicht weigern, ihn der Verſammlung zur Abſtimmung vorzulegen, und iſt in dieſem Falle die Contraſignirung des Präſidenten nicht nöthig. Ueber jeden auf die eine oder die andere Art vorgeſchlagenen Namen wird von der Geſellſchaft laut abgeſtimmt, und die Mehrheit der Stimmen, welche die Secretairs in die Protocolle eintragen, entſcheidet die Wahl. Im Falle der Gleichheit hat die Stimme des Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit, oder bei einer Unpäßlichkeit, die der Perſon, welche ihn vorſtellt, die Geltung von zwei Stimmen.

4. Die Senatoren werden binnen drei Tagen, vom Tage der erſten Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung an zu rechnen, gewählt; und die Wahl geſchieht in folgender Ordnung:

1) Corfu;
2) Cephalonia;
3) Zante, Sta Maura, Jthaka, Cerigo und Paxo.

5. Binnen 24 Stunden, vom Moment jeder Wahl an zu rechnen, iſt der ehrenwerthe Präſident der geſetzgebenden Verſammlung gehalten, die Namen der erwählten Senatoren Sr. Exc. dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors zu überſenden, und binnen 24 Stunden vom Augenblicke an, wo er die Nachricht empfing, zu rechnen, überſendet der Lord

Obercommiſſair ſeine Note der Billigung oder Misbilligung über dieſe Wahl an die geſetzgebende Verſammlung mittelſt des Präſidenten.

6. Giebt Se. Exc. der Lord Obercommiſſair des Königs Protectors ſeine Beiſtimmung zur Wahl; ſo iſt das Mitglied zum Senator für die Inſel oder die Inſeln, für welche er gewählt worden iſt, ernannt. Verſagt aber Se. Exc. im Gegentheile ſeine Zuſtimmung; ſo iſt die Wahl als nichtig anzuſehen, und die geſetzgebende Verſammlung ſchreitet auf dieſelbe Weiſe und binnen obengenanntem Zeitraum zu einer neuen Wahl.

7. Iſt dieſe neue Wahl vollzogen; ſo wird ſie von neuem an Se. Exc. den Lord Obercommiſſair geſendet. Wenn er ſeine Zuſtimmung von neuem verweigert; ſo iſt auch dieſe Wahl als nichtig anzuſehen; allein in dieſem Falle überſendet der Lord Obercommiſſair binnen 24 Stunden der geſetzgebenden Verſammlung die Namen zweier ihrer Mitglieder, welche der Inſel oder den Inſeln, für welche gewählt werden ſoll, angehören. Die geſetzgebende Verſammlung wählt einen davon, und dieſe Wahl iſt entſcheidend.

8. Die ehrenwerthen Mitglieder des Senats bleiben blos fünf Jahre in Thätigkeit; Se. Herrl. der Präſident bleibt es blos die Hälfte der Zeit. Sind die zwei und ein halbes Jahr verfloſſen; ſo kann Se. Exc. der Lord Obercommiſſair des Königs Protectors ein anderes Individuum zur Nachfolge des Präſidenten ernennen, oder er kann denſelben Präſidenten ermächtigen, in ſeinen Amtsverrichtungen fortzufahren, unbeſchadet deſſen, was in Anſehung dieſes Gegenſtandes verordnet werden dürfte.

Dritter Abſchnitt.

Von der Art des Senates, zu verfahren, und von ſeinen Befugniſſen.

1. Die ſechs bezeichneten Perſonen, welche den Senat bilden, entſcheiden alle Gegenſtände nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Präſidenten doppelte Geltung.

2. Im Senate ſteht die Initiative ausſchließlich dem Präſidenten zu. Indeſſen hat jeder Senator das Recht, jedoch nur ein Mal während derſelben Verſammlung des Parlaments, einen Vorſchlag, der ihm nützlich ſcheint, und den er für für gut hält, vorzutragen, und zwar in der Abſicht, Se. Herrlichkeit den Präſidenten zu vermögen, dem Senate darüber einen Vorſchlag zu thun.

3. Im Falle der Präſident den Vorſchlag nicht beachtet, oder dem Senate vorzulegen unterläßt, kann der Senator, der ihn zur Kenntniß brachte, denſelben ſchriftlich abfaſſen, ihn unterzeichnen und wenigſtens von einem andern Senator gegenzeichnen laſſen. Alsdann wird der Vorſchlag durch Se. Herrlichkeit den Präſidenten an Se. Exc. den Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors überſendet. Erhält der Vorſchlag die Genehmigung Sr. Exc.; ſo wird er von Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten, ohne irgend eine Abänderung, dem Senate vorgelegt, um in demſelben auf gewöhnliche Weiſe verhandelt zu werden. Erhält er die Genehmigung Sr. Exc. nicht; ſo iſt der Vorſchlag nichtig.

4. Im Falle phyſiſcher Unpäßlichkeit oder nothwendiger Abweſenheit Sr. Herrlichkeit des Präſidenten der vereinigten Staaten ernennt Se. Exc. der Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors einen der ehrenwerthen gegenwärtigen Senatoren, um die Geſchäfte des Präſidenten bis zur Rückkehr oder der Wiederherſtellung Sr. Herrlichkeit zu verwalten. Der ernannte Senator führt den Titel Vicepräſident.

5. Im Falle der Abweſenheit oder Unpäßlichkeit eines der Senatoren

hat der Senat das Recht, eines der Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung, die alsdann in Corfu anweſend ſind, proviſoriſch zu ernennen, um die Geſchäfte des kranken oder abweſenden Senators bis zu ſeiner Rückkehr oder ſeiner Wiederherſtellung zu verſehen. Indeſſen bleibt dieſe Ernennung der Billigung oder Misbilligung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors unterworfen, mit den Regeln und Formen, welche bei der erſten Wahl eines Senators beobachtet werden. Dieſelbe proviſoriſche Ernennung eines Senators findet Statt, ſo oft einer der Senatoren zum Vicepräſidenten ernannt wird, wie im vorhergehenden Artikel geſagt iſt.

6. Im Falle des Todes Sr. Herrlichkeit des Präſidenten im Senate der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt Se. Exc. der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors gehalten, einen Präſidenten binnen drei Tagen zu ernennen.

7. Im Falle des Todes eines Senators, wenn das Parlament verſammelt und in Thätigkeit iſt, ſchreitet es binnen drei Tagen zur Wahl eines neuen Senators nach der vorgeſchriebenen Art und Weiſe. Iſt das Parlament nicht verſammelt und in Thätigkeit; ſo ernennt der Senat ſogleich einen Senator pro tempore, um deſſen Geſchäfte bis zur erſten activen Verſammlung des Parlaments zu verſehen, und dieſe Ernennung findet nach den Formeln und Regeln des 5. Artikels Statt. Die förmliche Erwählung des neuen ehrenwerthen Senators geſchieht bei der erſten activen Zuſammenkunft des Parlaments.

8. Der Senat hat das Recht, ſeine Unterbeamten zu wählen, mit Vorbehalt der weiter unten beſtimmten Ausnahmen. Dieſer Körper zerfällt in drei Departements: allgemeines Departement, politiſches Departement, finanzielles Departement.

9. Se. Herrlichkeit der Präſident und eines der Senatsmitglieder haben das allgemeine Departement; die beiden andern Departements werden allemal zwei Senatoren ohne Unterſchied anvertraut. Ein Secretair iſt jedem dieſer drei Departements beigegeben. Die Wahl des Secretairs im allgemeinen Departement bleibt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorbehalten; und dieſer Secretair kann entweder aus Großbritannien oder den joniſchen Inſeln gebürtig ſeyn. Die Secretairs der beiden andern Departements müſſen aus den joniſchen Inſeln gebürtig ſeyn.

10. Die Geſchäfte dieſer drei Departements ſind folgende: Das allgemeine Departement ordnet alle kleine Einzelheiten, welche ſich auf die allgemeine Verwaltung der Regierung beziehen, und die nicht wichtig genug ſind, um die unmittelbare Aufmerkſamkeit des Senats in ſeinem ganzen Gewichte zu erheiſchen, oder die eine ſchnelle Vollziehung erfordern dürften.

Das politiſche Departement und das der Finanzen haben im gleichen Sinne und gleichen Falle daſſelbe Recht. Indeſſen gilt kein Act irgend eines Departements, ſo lange er nicht die Genehmigung des ganzen Senats erhalten hat. Alle Acte müſſen dem verſammelten Senate bei der erſten Sitzung, welche auf die von den verſchiedenen Departements gefaßten Berathſchlagungen folgt, vorgelegt werden. Und damit der Act der Genehmigung des Senates gültig ſey; ſo muß er von dem Secretair des Departements, von dem der Act ausgegangen iſt, und von dem Secretair des allgemeinen Departements unterzeichnet ſeyn.

11. Die täglichen Verhandlungen des ganzen verſammelten Senates, ſo wie auch der ihm vorgelegten Berichte werden durch den Secretair des

allgemeinen Departements an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors zu ſeiner Information überſendet.

12. Wir haben geſagt, daß der Senat das Recht beſitze, ſeine Unterbeamten, mit Ausnahme des Secretairs im allgemeinen Departement, zu ernennen, ſo wie es im 6. Artikel auseinandergeſetzt iſt. Die vollſtändige Liſte dieſer Beamten wird von dem Senate drei Tage nach ſeiner Einweiſung der geſetzgebenden Verſammlung, zugleich mit der Berechnung der für ſie vorgeſchlagenen Beſoldung vorgelegt, damit die Verſammlung ſowohl die Anzahl der Beamten, als auch die ihnen zuzugeſtehenden Summen in Berathung ziehen kann. Indeſſen muß die Entſcheidung der geſetzgebenden Verſammlung über dieſen Gegenſtand der Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors unterworfen werden. Sobald dieſe Liſte entſchieden genehmigt iſt, wird ſie der allgemeinen Civilliſte beigefügt, und der Senat kann ſie weder erhöhen noch abändern, ausgenommen in den nachbenannten Fällen.

13. Der Senat hat das Recht, zu allen Stellen der allgemeinen Verwaltung zu ernennen, die Vorſteher der verſchiedenen Localregierungen, die Richter auf allen Inſeln, und im Allgemeinen zu allen Aemtern, mit Ausnahme derer, welche rein municipale ſind; dieſes Recht wird nach den Beſtimmungen der Inſtructionen und mit den nachbenamten Vorbehalten ausgeübt.

14. Der Senat hat das Recht, der geſetzgebenden Verſammlung Geſetzvorſchläge zur Prüfung vorzulegen. Jeder Geſetzvorſchlag, welcher auf ſolche Weiſe von dem Senate überſendet wird, muß binnen dem nachbeſtimmten Zeitraume in Berathung gezogen werden; und wenn er die Mehrheit der Stimmen erhält; ſo wird er als Staatsgeſetz betrachtet, vorausgeſetzt, daß er die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors (ſo wie weiter unten beſtimmt werden wird) erhält, und im Falle er durch keinen Cabinetsbefehl Sr. Maj. des Königs Protectors abgeſchafft wird.

15. Geht ein Geſetzvorſchlag bei der geſetzgebenden Verſammlung durch und wird er von ihr genehmigt; ſo bleibt dem Senate noch das Recht, ein directes Veto auszuſprechen, indem er die ihn dazu beſtimmenden Gründe auseinanderſetzt, und er überſchickt dieſen Act an die geſetzgebende Verſammlung binnen drei Tagen. In dieſem Falle wird der Geſetzvorſchlag nichtig, und er kann während der Dauer deſſelben Parlaments nicht wieder eingebracht werden.

16. So lange das Parlament vertagt iſt oder nicht in Thätigkeit iſt, ſo lange hat der Senat das Recht, Einrichtungen, welche ad interim Geſetzeskraft haben, zu treffen, wofern ſie jedoch die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors erlangt haben. Alle dieſe proviſoriſchen Verordnungen müſſen der geſetzgebenden Verſammlung am erſten Tage ihrer Verſammlung vorgelegt werden, damit ſie dieſelben in Berathung nehme. Genehmigt ſie dieſelben; ſo werden ſie als beſtehende Geſetze, von dem Momente ihrer Bekanntmachung an zu rechnen, betrachtet. Erhalten dieſe Verordnungen die Genehmigung der Verſammlung auf unten zu beſtimmende Weiſe nicht; ſo ſind ſie ungültig; jedoch wird erklärt, daß alle Acte, welche in Folge dieſer Verordnungen während der Zeit, welche zwiſchen dem Zeitpuncte ihrer Bekanntmachung und der Zuſammenkunft der geſetzgebenden Verſammlung verfloſſen iſt, geſchehen ſind, gültig bleiben.

17. Der Senat hat das Recht, Befehle und Verordnungen rückſicht-

lich des Ganges ſeiner Geſchäfte zu erlaſſen. Jedoch müſſen dieſe Verordnungen und Befehle die Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten, und dürfen nicht im Widerſpruche mit Verordnungen der conſtitutionellen Charte oder den beſtehenden Geſetzen ſeyn.

Drittes Kapitel.

Von der geſetzgebenden Verſammlung.

Erſter Abſchnitt.

Von der geſetzgebenden Verſammlung im Allgemeinen.

1. Die geſetzgebende Verſammlung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht, den Präſident mit einbegriffen, aus 40 Mitgliedern.

2. Der ehrenwerthe Präſident der geſetzgebenden Verſammlung genießt alle Ehrenbezeigungen, die einem Senator gebühren, und die Mitglieder der Verſammlung führen den Titel Edle (nobilissimi).

Zweiter Abſchnitt.

Art der Erwählung.

1. Im Momente der Berufung eines neuen Parlaments iſt der Präſident des Primärrathes Präſident der geſetzgebenden Verſammlung bis zur Wahl eines neuen Senates, ſo wie des förmlichen Präſidenten derſelben Verſammlung.

2. Die Wahl des ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung geſchieht den Tag nach Beendigung der Wahl der Senatoren, und es wird in jedem Falle nach den Regeln und Verordnungen, welche Cap. 2. Abſchn. 2., die Wahl der Senatoren betreffend, befindlich ſind, dieſes veranſtaltet werden.

3. Die 40 edlen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung beſtehen aus 11 beſtändigen und 29 wählbaren Mitgliedern.

4. Die 11 beſtändigen Mitglieder ſind in dem Falle, wo das Parlament ordentlicherweiſe aufhört (d. h. nach Verlauf ſeiner Zeit von fünf Jahren): der Präſident und die Mitglieder des letzten Senats, die vier Vorſteher der großen Inſeln während des Parlaments, und einer der Vorſteher der weniger großen Inſeln, welche abwechſelnd nach folgender Ordnung: Ithaka, Cerigo, Paxo, gewählt werden.

5. In den Fällen, wo das Parlament aufgelöſt iſt, beſteht der Primärrath aus Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten, den ehrenwerthen Mitgliedern des letzten Senates, und den fünf Mitgliedern der letzten geſetzgebenden Verſammlung, welche von Se. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors binnen drei Tagen nach Auflöſung des Parlamentes ernannt werden.

6. Die 29 wählbaren Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung werden von den verſchiedenen Inſeln nach folgenden Verhältniſſen gewählt: Corfu 7, Cephalonia 7, Zante 7, Sta Maura 4, Ithaka 1, Cerigo 1, Paxo 1, in allem 28. Jede der drei letztern (ausgenommen die, deren Vorſteher bleibendes Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung wird) giebt ein zweites Mitglied in unten bezeichneter Ordnung.

7. Die edlen wählbaren Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung auf den verſchiedenen Inſeln werden aus der Körperſchaft der edlen Wähler der Inſel, welcher die Wahl zuſteht, gewählt.

8. Die edlen Wähler vollziehen ihre Wahl auf einer doppelten Liſte, welche angefertigt und ihnen auf folgende Weiſe überſendet wird:

Dieſe doppelte Liſte wird von den Mitgliedern des neuen Primärrathes gemacht, und um Verzögerungen ſoviel als möglich zu vermeiden; ſo beginnen bei dem natürlichen Ende des Parlaments (denn die fünf ehrenwerthen Vorſteher, Mitglieder des Rathes, würden dann von der Hauptſtadt entfernt ſeyn) die Arbeiten des Rathes rückſichtlich dieſes Gegenſtandes ſechs Monat vor Ende des Parlaments, um den Vorſtehern die nöthige Zeit zur Correſpondenz zu geben; und die Namen auf dieſer doppelten Liſte werden nach der Stimmenmehrheit durch den neuen Primärrath gewählt.

9. Sobald dieſe doppelte Liſte vorbereitet iſt; ſo ſendet der ehrenwerthe Präſident des Rathes eine Abſchrift davon mit ſeiner Unterſchrift an die Vorſteher der Inſeln, ſo daß ſie 14 Tage vor dem Schluſſe des Parlaments auf jeder Inſel anlangt, und die Vorſteher darnach handeln können.

10. Rückſichtlich des 13. Artikels im erſten Kapitel iſt eine Verordnung, bezüglich auf den Zeitpunct der neuen Wahlen, erlaſſen worden, wenn das Parlament natürlich beendigt iſt; allein es iſt noch keine Verordnung wegen des Zeitpunctes dieſer Wahlen vorhanden, wenn das Parlament aufgelöſet werden ſollte. Jedoch in dieſem Falle finden die Wahlen den 40ſten Tag nach der Bekanntmachung, die zu dem Ende erlaſſen wird, Statt, und der neue Primärrath ſendet binnen ſechs Tagen, von der Auflöſung des Parlamentes an, die obbeſagte doppelte Liſte an die Vorſteher der verſchiedenen Inſeln, damit ſie ſich darnach achten.

11. Obgleich der Tag der neuen Wahlen beſtimmt iſt, ſowohl bei der natürlichen Beendigung des Parlaments, als auch bei deſſen Auflöſung; jedennoch aber es bei der Zerſtückelung dieſer Staaten unmöglich iſt, die Zufälle, welche die Ankunft des Mandats vom Präſidenten des Rathes über die im vorigen Artikel beſtimmte Zeit verzögern könnten, vorherzuſehen; ſo wird verordnet, daß die Wahlen in dieſem Falle fünf Tage, von dem Momente der Ankunft des Mandats vom Präſidenten des Rathes zu rechnen, geſchehen; und jede Wahl dieſer Art iſt geſetzlich und gültig, als wenn ſie an dem, in den vorhergehenden Artikeln vorgeſchriebenen, Tage Statt gefunden hätte.

12. In jedem Falle muß die geſetzgebende Verſammlung, ſowohl bei der natürlichen Beendigung des Parlaments, als bei deſſen Auflöſung, ſich in der Hauptſtadt der vereinigten Staaten, ſpäteſtens binnen 20 Tagen vom Tage der Erwählung an gerechnet, verſammeln, oder wenn es die Umſtände geſtatten, auch früher. Dies findet Statt, zufolge eines Mandates Sr. Maj. an den Präſidenten der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, welches zu ſeiner Zeit mitgetheilt werden ſoll. Se. Herrlichkeit, in ihrer Eigenſchaft als Präſident des ſehr edlen Primärrathes, ſendet die doppelte Liſte auf die Inſeln.

13. Zufolge des zweiten Artikels des zweiten Abſchnitts des zweiten Kapitels, müſſen die Senatoren aus der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung gewählt werden. Folglich bleiben ſo viele Stellen in dieſer Verſammlung erledigt. Eben ſo bleibt es, wenn die Geſetzgeber zu Vorſtehern der Localregierungen ernannt werden. Daſſelbe kann auch im Falle des Todes, des Ausbleibens, oder anderer Ereigniſſe geſchehen. In allen dieſen Fällen, oder in jedem beſonders, ſendet der ehrenwerthe Präſident des Primärrathes binnen ſechs Tagen, und in den vorhin beſtimmten Zeitpuncten ein Mandat mit der doppelten Liſte an den ehrenwerthen Vorſteher der Inſel, worauf die Vacanz fällt, mit dem Befehl, die Körperſchaft der Wähler außerordentlich zum Erſatz dieſer Erledigung in der geſetzgebenden Verſammlung zu berufen; und dieſe Berufung findet binnen ſechs Tagen Statt, vom Empfange des Mandates an zu rechnen.

14. Da im vorhergehenden Artikel im Allgemeinen die Verrichtungen

und andere Urſachen, welche Vacanzen in der geſetzgebenden Verſammlung verurſachen können, angezeigt ſind, und da dieſelben Urſachen ſie auch in dem ſehr edlen Primärrathe herbeiführen können; ſo wird verordnet, daß in jedem dieſer Fälle Se. Exc. der Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors binnen drei Tagen ein anderes Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung, um in den Primärrath einzutreten, ernennt.

15. Im Momente der Berufung der geſetzgebenden Verſammlung exiſtirt kein Unterſchied der Rechte zwiſchen den beſtändigen Mitgliedern dieſer Geſellſchaft und zwiſchen den von den verſchiedenen Inſeln gewählten. Jedoch werden die Mandate jeglicher Art, die an die Localregierungen im Falle einer Vacanz in der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung geſendet werden müſſen, ſo wie die Bildung der doppelten Liſten zur Wahl ſtets und ausſchließlich den eilf beſtändigen Mitgliedern, als welche den Primärrath bilden, mittelſt des Organs ihres ehrenwerthen Präſidenten, vorgelegt.

16. Bei allen wichtigen oder dringenden Gelegenheiten, wo die geſetzgebende Verſammlung Sorge tragen wird, perſönlich entweder mit dem Senate, oder mit Sr. Exc. dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors zu conferiren, oder umgekehrt, beſteht die Commiſſion der Verſammlung für ſolche Conferenzen beſtändig aus dem ſehr edlen Primärrathe.

17. Wenn es geſchieht, wie es möglich iſt, daß der Präſident oder eines der Mitglieder des Primärrathes zur Würde eines Präſidenten des Senats der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln erhoben wird; ſo iſt Se. Exc. der Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors gehalten, binnen drei Tagen einen neuen Präſidenten des Rathes, aus den Mitgliedern dieſes Rathes zu ernennen, und desgleichen ein neues Mitglied des Rathes aus den Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung.

18. Rückſichtlich der Organiſation der Körperſchaft der edlen Wähler dieſer Staaten, bleiben beſtehen und werden beſtätigt die Verfügungen der Verfaſſung von 1803, mit Vorbehalt der Veränderungen oder Verbeſſerungen, welche in der Folge Statt finden dürften kraft eines Geſetzes, oder was ſonſt über dieſen Gegenſtand verfügt werden dürfte.

19. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel iſt bei jeder Gelegenheit Präſident der Körperſchaft der edlen Wähler, und leitet deren Verhandlungen unter Beiſtand eines Secretairs der Localregierung, oder eines fiscaliſchen Advocaten, mit dem Charakter als Beiſitzer.

20. Die oben angezeigten Vorſteher oder Beiſitzer ändern alljährlich, und nach einer öffentlichen Bekanntmachung die Liſte der edlen Wähler, indem ſie von dieſer Liſte die Namen derer ausſtreichen, welche die nothwendigen Vorrechte verloren haben, und ſie durch andere erſetzen, welche mit guten Gründen den Beſitz der erforderlichen Eigenſchaften darthun. Dieſe Liſte wird ſogleich nach ihrer Abänderung an den Senat vor dem 1. Oct. jedes Jahres geſendet, um deſſen Genehmigung zu erhalten.

21. Dieſe alſo abgeänderten und beſtätigten Liſten werden von dem Senat an die ehrenwerthen Vorſteher der verſchiedenen Inſeln geſendet, und es wird nach denſelben zu allen Wahlen für das folgende Jahr geſchritten. Keiner, welches auch ſonſt ſeine Titel ſeyn mögen, hat Stimmrecht, wenn ſein Name nicht auf der Liſte ſteht.

22. Bei allen Wahlen, ſowohl allgemeinen zur Bildung eines neuen Parlaments, als auch beſondern während der Dauer eines Parlaments, geſchieht die Beſtätigung dieſer Wahlen durch den ehrenwerthen Vorſteher und deſſen Beiſitzer auf der Inſel, wo ſie Statt finden könnten; und ein durch ſie beſchwornes und unterſchriebenes Zeugniß, welches conſtatirt, daß die Per-

ſon oder Perſonen, welche gewählt ſind, die Stimmenmehrheit halten, entſcheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Dieſes Certificat wird unverzüglich an den ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung geſendet.

23. Die Anzahl der Individuen, welche die Körperſchaft der edlen zur Bildung einer geſetzgebenden Verſammlung nöthigen Wähler ausmachen, muß zum wenigſten die Hälfte der ganzen Anzahl der Wähler der Inſel, wo dieſe Verſammlung gehalten wird, enthalten; und jede Verhandlung, welche ſich auf die Wahlen bezieht, wird nach Stimmenmehrheit, welche laut abgegeben werden, entſchieden.

24. Sollte es geſchehen, daß nach der erſten Bekanntmachung die Verſammlung der wählenden Körperſchaft nicht die durch den vorhergehenden Artikel geforderte Anzahl hätte; ſo vertagt ſie der ehrenwerthe Vorſteher auf der Stelle, und läßt von neuem bekannt machen, daß eine zweite Verſammlung der wählenden Körperſchaft binnen drei Tagen Statt findet. Hat dieſe zweite Verſammlung noch nicht die geſetzliche Anzahl; ſo ſchließt ſie der ehrenwerthe Vorſteher auf der Stelle, und ſendet an Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats, ohne allen Aufſchub die doppelte Originalliſte, welche ihm von dem ehrenwerthen Präſidenten des ſehr edlen Primärrathes überſendet worden war. Binnen zwei Tagen, nach Empfang dieſer doppelten Liſten, wählt der Senat nach denſelben Liſten das Mitglied oder die Mitglieder, welche die bezügliche Inſel zur geſetzgebenden Verſammlung zu ſenden hat.

25. Die durch den Senat, in den durch den vorigen Artikel beſtimmten Fällen, vollzogenen Wahlen, werden, nach allen Rückſichten, für geſetzlich und gültig gehalten. Vereinigt ſich die Körperſchaft der Wähler der Inſel zu den Wahltagen nicht in hinreichender Anzahl; ſo wird im gleichen Falle die Beſtätigung einer ſolchen Wahl, durch ein Zeugniß Sr. Herrlichkeit des Präſidenten des Senats, welches zu dieſem Behufe ausgefertigt wird, verſichert.

Dritter Abſchnitt.

Art des Verfahrens und Rechte der geſetzgebenden Verſammlung.

1. Im Fall des Todes, der Abweſenheit, oder Unpäßlichkeit des ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung während der Verſammlung des Parlaments, ernennt die Verſammlung in ihrer erſten Sitzung und nach den vorher gegebenen Verordnungen, im Fall des Todes einen andern Präſidenten; und in den beiden andern Fällen, einen proviſoriſchen Präſidenten, welcher den Titel eines Vicepräſidenten der geſetzgebenden Verſammlung annimmt.

2. Die Anweſenheit des Präſidenten oder Vicepräſidenten und von wenigſtens zehn Mitgliedern iſt unumgänglich nöthig, damit eine Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung geſetzlich ſey.

3. Im Fall die vorgeſchriebene Anzahl eine Stunde, nach dem für die Sitzung beſtimmten Zeitpuncte, nicht anweſend iſt; ſo vertagt der Präſident, oder in deſſen Abweſenheit der Vicepräſident, die Sitzung bis zu dem für die nächſte Sitzung beſtimmten Tage.

4. Drei Tage in der Woche ſind für die Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung beſtimmt, nämlich: Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend. Die für den Senat beſtimmte Stunde iſt 10 Uhr Morgens.

5. Unabhängig von den regelmäßigen Sitzungen, welche an den oben angezeigten Tagen Statt finden, werden außerordentliche Sitzungen, wenn es die Umſtände erfordern, gehalten werden, und in Folge entweder der Befehle des Präſidenten oder einer Beſtimmung, welche die Verſammlung deshalb nach der Mehrheit der Stimmen und nach einer vorläufigen Motion feſtſetzt.

6. Jede Frage, welcher Art ſie auch ſeyn möge, wird durch die ſehr edlen anweſenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit entſchieden (unbeſchadet deſſen, was darüber künftig verordnet werden dürfte). Sind die Stimmen gleich; ſo gilt die des Präſidenten in der geſetzgebenden Verſammlung doppelt, wie die Sr. Herrlichkeit des Präſidenten des Senates im Senate, nach den Beſtimmungen des erſten Artikels des dritten Abſchnittes des zweiten Kapitels.

7. Die Stimmen über alle Fragen werden laut abgegeben, und die Secretairs führen darüber Protocoll.

8. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, ihre Unterbeamten zu ernennen, unbeſchadet der weiter unten anzuzeigenden Ausnahmen.

9. Die geſetzgebende Verſammlung hat zwei Secretairs; einer heißt Secretair der geſetzgebenden Verſammlung, der andere hat den Titel: Secretair des Primärrathes. Beide rangiren gleich.

10. Die Ernennung des Secretairs des Primärrathes bleibt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorbehalten. Dieſer Secretair kann entweder aus den joniſchen Inſeln gebürtig, oder ein Unterthan von Großbritannien ſeyn.

11. Eine Abſchrift des Protocolls der geſetzgebenden Verſammlung wird von dem Secretair des ſehr edlen Primärraths alle Tage an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu deſſen Information überſendet. Kein Protocoll wird als geſetzlich betrachtet, wenn es nicht von dem Secretair der geſetzgebenden Verſammlung, und nicht von dem Secretair des Primärrathes unterzeichnet iſt.

12. Die geſetzgebende Verſammlung hat das ausſchließliche Recht, die ehrenwerthen Senatoren dieſer Staaten auf die Weiſe und in den Formen zu ernennen, wie ſie Kapitel 2, Abſchnitt 2, Artikel 3. 4. 5. 6. und 7. vorgeſchrieben ſind.

13. Die geſetzgebende Verſammlung hat das ausſchließliche Recht, Geſetze in dieſen Staaten, welche ſie betreffen, zu geben.

14. Die Geſetze werden auf dreifache Art der geſetzgebenden Verſammlung zur Berathung vorgelegt:

1) Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors hat das Recht, der geſetzgebenden Verſammlung Geſetzesvorſchläge mittelſt des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln zu überſenden;
2) der ehrenwerthe Senat hat das Recht, der geſetzgebenden Verſammlung die Vorſchläge ſolcher Geſetze, welche er für zeitgemäß und paſſend hält, zu überſenden;
3) jedes Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung hat das Recht, der Berathung der Verſammlung irgend einen Geſetzesvorſchlag zu unterwerfen. In jedem dieſer beiden erſten Fälle iſt die geſetzgebende Verſammlung gehalten, den fraglichen Geſetzesvorſchlag in Berathung zu nehmen, nach den Beſtimmungen der Verordnungen, welche weiter unten über Geſetzesvorſchläge, welche Individuen vorlegen und der Berathung der Verſammlung unterwerfen können, gegeben werden.

15. So oft eines der ſehr ehrenwerthen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung eine Maaßregel der Verſammlung zur Berathung unterwerfen will, muß es zuerſt die Erlaubniß erhalten, ſeinen Vorſchlag der Verſammlung vorzulegen. Ferner muß es mit lauter Stimme die Gründe, weshalb er ihn zeitgemäß und paſſend glaubt, aus einander ſetzen. Alsdann entſcheidet die Verſammlung, ob man ihm die Erlaubniß geben könne. Dieſes Mitglied iſt auch gehalten, zwei Tage, bevor es dieſe Erlaubniß nachſucht,

ſeine Abſicht deshalb zur Kenntniß des ehrenwerthen Senates zu bringen, um ihn davon zu informiren, ſo wie auch Sr. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

16. Geſteht die geſetzgebende Verſammlung dieſe Erlaubniß zu; ſo muß das ſehr edle Mitglied, welches im vorhergehenden Artikel angezeigt worden iſt, ſeinen Vorſchlag der geſetzgebenden Verſammlung binnen einer Woche ſpäteſtens, von dem Augenblicke der zugeſtandenen Erlaubniß an zu rechnen, ſchriftlich überreichen.

17. Dieſer Vorſchlag bleibt auf dem Bureau der geſetzgebenden Verſammlung, ſo wie er ihr vorgelegt iſt, damit alle Mitglieder davon Kenntniß nehmen können, bis zur zweiten der Sitzungen, welche der, wo er eingebracht wurde, folgen. In dieſer Sitzung wird er von Rechtswegen in Berathung gezogen, und von der Verſammlung entſchieden (wenn es die Zeit der Berathung erlaubt) gebilligt oder verworfen, nach Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder.

18. Sollte es die erſte Verhandlung erfordern; ſo kann die Entſcheidung auf die zweite, ja ſogar auf die dritte der folgenden Sitzungen vertagt werden; aber die Entſcheidung keiner Bill darf über die dritte Sitzung nach der, wo die Verhandlungen eröffnet worden ſind, verzögert werden, und in der eben angezeigten Zeit muß die Sache entſchieden beendigt ſeyn, entweder negativ oder affirmativ.

19. Wenn die geſetzgebende Verſammlung ein Geſetz giebt, welches auch ſein Urſprung ſey; ſo wird dieſes Geſetz binnen 24 Stunden nach ſeiner Sanction durch den ehrenwerthen Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung mit ſeiner und der beiden Secretairs Unterſchrift an den Senat geſendet, der es annimmt oder verwirft.

20. Erhält dieſes Geſetz die Genehmigung des Senats; ſo muß ſie durch Se. Herrlichkeit den Präſidenten ſignirt und von dem Secretair des allgemeinen Departements contraſignirt ſeyn.

21. Sollte dieſes Geſetz vom ehrenwerthen Senate verworfen werden; ſo wird es von Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten unterzeichnet, von dem Secretair des allgemeinen Departements contraſignirt, und ſo an den Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung, unter der Bedeutung der abſchlägigen Antwort des Senates, zurückgeſendet.

22. Iſt eine Bill vom Senate genehmigt; ſo ſendet ſie Se. Herrlichkeit der Präſident binnen 24 Stunden an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors, welcher ſie unmittelbar billigt oder verwirft, ſie unterzeichnet und von ſeinem Secretair gegenzeichnen läßt.

23. Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors ſendet auf der Stelle dieſelbe Bill mit ſeiner Genehmigung oder Verwerfung an Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats; der Senat läßt ſie auf dieſelbe Weiſe an den Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung gelangen. Iſt das Geſetz durchgegangen; ſo wird es dem Archivar der Regierung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln geſchickt, um es als Landesgeſetz einzuregiſtriren. Wird es verworfen, entweder von dem ehrenwerthen Senate, oder von Sr. Exc.; ſo iſt es null und von keiner Geltung.

24. Für gewöhnlich iſt die Sanction Sr. Excellenz hinreichend, um ein Landesgeſetz feſtzuſetzen; und wenn eine Bill die Genehmigung obgedachter Behörden erhalten hat; ſo iſt es nicht nöthig, die endliche Sanction Sr. Majeſtät des Königs Protectors nachzuſuchen. Da es jedoch geſchehen könnte, daß Se. Excellenz einem Geſetze die Sanction ertheilte, welches Se. Majeſtät für unvorſichtig und übel berechnet hielte; ſo bleibt Sr. Majeſtät das Recht,

(binnen einem Jahre von der Bildung des Geſetzes an zu rechnen) mittelſt einer Cabinetsordre es abzuſchaffen. Dieſes Geſetz wird in dieſem Falle augenblicklich aus dem Regiſter der Regierung geſtrichen.

25. Wird eine der geſetzgebenden Verſammlung von einem ihrer Mitglieder vorgelegte und von ihr genehmigte Bill in der Folge vom Senate verworfen, oder wird ſie nach der Annahme durch den Senat und die geſetzgebende Verſammlung von Sr. Excellenz verworfen; ſo iſt es nicht erlaubt, dieſe Bill oder jede andere über denſelben Gegenſtand anders als zum zweitenmale im Laufe des Parlements einzubringen, wo ſie vorgelegt worden iſt.

26. Allein in dem Falle, wo irgend eine Bill von Seiten des Senats oder Sr. Excellenz vor die geſetzgebende Verſammlung gebracht, und durch einen geſetzlichen Grund verworfen würde, iſt es noch erlaubt, ſie der Verſammlung zur neuen Prüfung in jeder für paſſend erachteten Zeit während der Dauer des Parlaments, wo ſie zuerſt eingebracht wurde, von neuem vorzulegen.

27. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, bei jedem Artikel einer Bill, über welche verhandelt wird, Verbeſſerungen vorzuſchlagen; allein in dieſem Falle muß der Theil, welcher ſie eingebracht hat (entweder der Senat oder der Lord Obercommiſſair des Königs Protectors), von dieſen Verbeſſerungen benachrichtigt werden, und die entſcheidende Verhandlung über das Geſetz wird auf eine der nächſten dazu beſtimmten Sitzungen vertagt.

28. Wenn die Partei, welche die Bill eingebracht hat, ihre Zuſtimmung zu den vorgeſchlagenen Verbeſſerungen giebt; ſo muß ſie es in der bezeichneten Sitzung zu wiſſen thun, und dem zufolge wird die Verhandlung fortgeſetzt.

29. Verwirft die oben angezeigte Partei die Verbeſſerung oder die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, indem ſie ihre Gründe beifügt, was binnen der im vorigen Artikel beſtimmten Zeit geſchehen muß; ſo wird die Verbeſſerung von neuem geprüft, und in der geſetzgebenden Verſammlung zur Abſtimmung gebracht, und die Verhandlung wird auf oben angezeigte Weiſe fortgeſetzt.

30. Eben ſo, wenn eine Bill von einem ihrer Mitglieder vor die geſetzgebende Verſammlung gebracht worden iſt, ſteht es dem Senate oder Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors frei, Verbeſſerungen vorzuſchlagen; dieſe Verbeſſerungen werden unmittelbar an die geſetzgebende Verſammlung überſchickt, um daſelbſt in der nächſten Sitzung geprüft zu werden, und die Entſcheidung der Verſammlung wird augenblicklich der Partei, welche die Verbeſſerung vorgeſchlagen hat, mitgetheilt, um auf oben angezeigte Weiſe deren Beſtimmung oder Verwerfung zu erhalten.

31. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, die vorhergehenden Geſetze zu modificiren und zu widerrufen. Der auf Abänderung oder Widerrufung bezügliche Theil wird vor die Verſammlung durch die competenten Behörden zur Berathung gebracht, wie im Fall der Initiative, und bleibt in jeder Rückſicht den Regeln und Förmlichkeiten, die in demſelben Falle erforderlich ſind, unterworfen.

32. Die geſetzgebende Gewalt hat das Recht, die ordentlichen Ausgaben des Staates zu regeln. Und bei dem Beginn der Verſammlung jedes Parlaments macht ſie darin alle Veränderungen und Beſchränkungen, die ſie für zeitgemäß und paſſend erachtet.

33. Den Tag nach Eröffnung der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung legt der ehrenwerthe Senat durch das Organ des Secretairs im allgemeinen Departement auf das Bureau der Kammer der Verſammlung die Civilliſte aller Staaten in jeder dieſer Abtheilungen nieder. Dieſe Liſte wird von der Verſammlung entweder gebilligt oder modificirt, je nachdem ſie es für paſſend findet.

34. Die Abänderung oder Beſchränkung dieſer Liſte kann von den competenten Behörden nach den obgedachten Regeln und Fotmalitäten, ſo wie im Fall der Initiative der Geſetze, vorgeſchlagen werden; und die Art, darin zu verfahren, bleibt immer dieſelbe, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Abänderung oder Beſchränkung der Civilliſte durch eine einfache Entſchädigung bewirkt werden muß, anſtatt das Geſetz einige Zeit auf dem Bureau der Verſammlung niedergelegt zu laſſen, ſo wie es im Fall eines neuen Geſetzes vorgeſchrieben iſt.

35. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, Verordnungen und Vorſchriften in Beziehung auf den Gang ihrer innern Geſchäfte zu erlaſſen. Jedoch müſſen dieſe Verordnungen oder Vorſchriften die Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs erhalten, und dürfen niemals, weder mit den Verordnungen der conſtitutionellen Charte, noch mit den Landesgeſetzen im Widerſpruch ſtehen.

Viertes Kapitel.

Von den Localregierungen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Localregierungen im Allgemeinen.

1. Außer der allgemeinen Regierung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, giebt es auf jeder Inſel eine Localregierung, welche kraft der Gewalt, und unter den Befehlen der allgemeinen Regierung thätig iſt.

2. An der Spitze der Localregierung, welche auf jeder Inſel befindlich iſt, ſteht ein Vorſteher. Die Unterbeamten unter den Befehlen deſſelben Vorſtehers ſind: ein Secretair, ein fiscaliſcher Advocat, ein Archivar und ein Schatzmeiſter.

3. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel genießt, in dem ganzen Umfange der Inſel, die er regiert, die einem Senator der joniſchen Inſeln gebührenden Ehrenbezeigungen.

4. Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors wird, in der Abſicht, dem anhaftenden Rechte des hohen Schutzes, unter welchen dieſe Staaten geſtellt ſind, vollkommene und gänzliche Wirkſamkeit zu verſchaffen, einen Abgeordneten, der ſeine Perſon vorſtellen ſoll, für jede Inſel ernennen. Dieſer führt den Titel: Reſident Sr. Excellenz, und genießt ausſchließlich in dieſer Eigenſchaft die Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors gebührenden Ehrenbezeigungen.

5. Der Reſident Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs auf jeder Inſel kann auf den joniſchen Inſeln, oder in Großbritannien geboren ſeyn.

6. Außer dem Reſidenten, dem Vorſteher und den obgenannten Behörden giebt es auf jeder Inſel eine Municipalverwaltung.

Zweiter Abſchnitt.

Art der Ernennung.

1. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel wird durch den Senat ernannt. Allein Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair hat, dieſe Wahlen betreffend, dieſelbe Gewalt, als er bei den Wahlen der Senatoren hat, welche mittelſt der geſetzgebenden Verſammlung geſchehen, zufolge der Beſtimmungen der Artikel 5. 6. 7. des zweiten Abſchnitts des zweiten Kapitels.

2. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel iſt in der Regel von der Inſel, wo er zur Ausübung ſeines Amtes berufen wird, gebürtig. Jedoch hat der Senat, im Fall außerordentlicher Noth, das Recht, ein Individuum von irgend einer andern Inſel mittelſt der Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu ernennen.

3. Der fiscaliſche Advocat jeder Inſel wird direct durch den ehrenwerthen Senat ernannt. Jedesmal bleibt dieſe Wahl derſelben Negative Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs, wie die Wahlen der Vorſteher, unterworfen.

4. Der Secretair und Archivar werden von den Vorſtehern ernannt, und dieſe Wahlen bleiben der Negative des Senats unterworfen; ſo wie es die Wahlen der Vorſteher ſind, rückſichtlich Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

5. Der Ortsſchatzmeiſter wird von dem Schatzmeiſter der allgemeinen Regierung der joniſchen Inſeln ernannt; allein dieſe Wahl muß die Genehmigung des ehrenwerthen Senats und die Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten. Uebrigens wird der Senat Bedingungen, die ihm ſonſt nöthig erſcheinen, fordern.

6. Die Municipalverwaltung beſteht aus fünf Gliedern, den Präſidenten nicht mitgerechnet; ſie wird von der Körperſchaft der edlen Wähler jeder Inſel und aus ihrer Mitte gewählt.

7. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel iſt ex officio Präſident der Municipalverſammlung. Die Mitglieder dieſer Verwaltung bleiben in ihren Aemtern drittehalb Jahr. Am Ende dieſes Zeitraumes verſammelt der Vorſteher ex officio die Körperſchaft der edlen Wähler, um eine neue Municipalverwaltung und zwar ſtets aus ihrer Mitte zu ernennen.

8. Bei allen Fragen, welche die Municipalverwaltung durch Abſtimmung entſcheiden muß, hat der ehrenwerthe Vorſteher der Inſel als Präſident dieſer Körperſchaft ganz dieſelben Rechte, und dieſelbe Stimme, als welche im Senate Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten zuſtehen.

9. Der ehrenwerthe Vorſteher und ſeine Beiſitzer bereiten vor die Ernennung und Beſtimmung der fünf Unterbeamten der Municipalität auf folgende Weiſe:

1) acht Tage vor dem zur Wahl der Municipalität anberaumten Tage, kündigt der Vorſteher der Inſel durch öffentlichen Anſchlag an, daß dieſe Wahl Statt finden ſoll;
2) die edlen Wähler ſowohl für ſich ſelbſt, als auch auf jede andere Weiſe, haben das Recht, ſchriftlich diejenigen aus ihrer Mitte vorzuſchlagen, welche ſie am geeignetſten zum Eintritte in dieſe Körperſchaft glauben;
3) dieſer Vorſchlag heißt eine Liſte, und wird dem Vorſteher überſendet. Der Vorſteher nimmt keine Liſte, welche ihm nach dem Morgen des der Wahl vorhergehenden Tages zukommt, an;
4) dieſe Liſte wird von dem Vorſteher und deſſen Beiſitzern den Abend vor dem Wahltage geprüft und geordnet. Findet ſich am Wahltage eine Anzahl von 20 überſendeten Liſten; ſo ſendet der Vorſteher die 20 Namen, welche auf der Liſte die meiſten Unterſchriften erhalten haben, zur Abſtimmung;
5) ſollten nicht 20 Liſten eingereicht worden ſeyn; ſo ſendet er die Namen aller derer, zu deren Gunſten er Liſten erhalten hat, zur Abſtimmung;
6) im Fall, daß ihm keine Liſte überreicht worden ſeyn ſollte, verfertigt der Vorſteher ſelbſt eine doppelte Liſte, welche nichts deſto weniger die Genehmigung des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten muß. Bei dem gänzlichen oder theilweiſen Mangel der nothwendigen Liſten ſtimmt die edle Körperſchaft der Wähler über die doppelte Liſte des Vorſtehers, nachdem ſie von dem Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs genehmigt iſt.

10. Die Körperſchaft der Wähler ſtimmt über die oben angezeigte Liſte laut ab, und der Vorſteher erklärt mit ſeinen Beiſitzern zu gleicher Zeit die Namen der zehn Perſonen dieſes Vereins, welche für ſich die größte Anzahl der Stimmen der gegenwärtigen Individuen erhalten haben. Fünf von dieſen zehn Perſonen werden von dem Vorſteher ſelbſt mit Zuſtimmung des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors binnen 24 Stunden gewählt, und dieſe fünf Perſonen gelten für geſetzlich gewählt.

11. Im Fall der Meinungsverſchiedenheit über die Wahlen zwiſchen dem Reſidenten und dem Vorſteher, wird dem Senate die Sache zu ſeiner, ſo wie Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs endlichen Entſcheidung vorgelegt.

Dritter Abſchnitt.

Art des Verfahrens und Gewalt der Localregierungen.

1. Der Vorſteher jeder Inſel hat die vollziehende Gewalt auf derſelben, kraft der Befehle des Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln.

2. Der Vorſteher jeder Inſel läßt die rechtskräftigen oder inskünftige zu beſchließenden Verordnungen der Municipalitäten vollziehen.

3. Der Vorſteher jeder Inſel hält mittelſt ſeines Secretairs ein genaues Protocoll über ſeine täglichen Geſchäfte.

4. Kein Act der Vorſteher jeder Inſel iſt gültig, wenn er nicht im Protocoll, von dem Tage, wo er Statt fand, aufgezeichnet, von dem Secretair unterzeichnet, und mit der Visa des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors begleitet iſt.

5. Der Vorſteher jeder Inſel hat das Recht, jeden öffentlichen Beamten, wer er auch ſey, von ſeinen Geſchäften zu ſuspendiren; allein dieſe Suspenſion muß ſogleich von dem Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs beſtätigt ſeyn, und behält blos bis zu dem Momente Kraft, wo der ehrenwerthe Senat ſeine Meinung darüber bekannt gemacht hat.

6. In wichtigen Fällen, welche die vollziehende Regierung betreffen, hat der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel das Recht, als Räthe den Secretair und den fiscaliſchen Advocaten zu ſich zu beſcheiden. Ihre Meinung wird ins Protocoll eingetragen; allein die Verantwortlichkeit fällt auf den Vorſteher allein, welcher allein eine berathende Stimme hat.

7. Der Municipalrath hält monatlich vier Sitzungen. Die Tage, an welchen ſie Statt finden ſollen, werden von dem Vorſteher jeder Inſel beſtimmt.

8. Unabhängig von dieſen vier monatlichen Sitzungen beruft der Vorſteher jeder Inſel den Municipalrath außerordentlich, wenn er es für nöthig befindet.

9. Die Geſchäfte der Municipalverwaltung jeder Inſel ſind folgendermaßen claſſificirt:

1) Ackerbau, öffentlicher Unterricht, und alle Gegenſtände der Nationalinduſtrie;
2) Handel und Schifffahrt;
3) Lebensmittel;
4) bürgerliche Polizei und Wohlthätigkeitsanſtalten;
5) Religion, Moral und Staatswirthſchaft.

10. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel als Präſident der Municipalverwaltung vertrauet jedes dieſer fünf Geſchäfte jedem der fünf Mitglieder der Municipaliät an.

11. Jedes dieſer Mitglieder hat das Recht, die Details des Verwaltungsdepartements, welche ſeiner beſondern Sorgfalt anvertraut ſind, nach den Municipalgeſetzen und Verordnungen, welche in Kraft ſind, zu ordnen;

allein es wird erklärt, daß kein Municipalbeamter das Recht hat, irgend eine ſein Fach betreffende Ausgabe zu machen.

12. Sollte irgend eine Ausgabe von einem der Mitglieder der Municipalität für nöthig erachtet werden; ſo muß es ſie dem ganzen Rathe vorlegen, und wenn der Rath beiſtimmt; ſo wird ſie an den ehrenwerthen Senat zur Genehmigung geſendet.

13. In nicht dringenden Fällen darf keine außerordentliche Ausgabe weder von dem ehrenwerthen Senate, noch dem Municipalrathe irgend einer Inſel ohne die vorläufige Sanction des Reſidenten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors gemacht werden. Alle außerordentliche Ausgaben jeder Inſel werden dem Senate vorgelegt, und von ihm mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs entſchieden.

14. Der ehrenwerthe Vorſteher jeder Inſel hat das Recht, proviſoriſch Municipalverordnungen, die ihm nöthig ſcheinen, zu erlaſſen; allein alle dieſe Verordnungen müſſen alsbald an den ehrenwerthen Senat, ſo wie auch an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors überſendet werden, um deren Genehmigung zu erhalten.

15. Der Secretair, ſo wie der Archivar jeder Inſel, müſſen von derſelben Inſel, wo ſie angeſtellt ſind, gebürtig ſeyn. Sie ſind beſondere Beamte der Regierung, welche dem ehrenwerthen Vorſteher zugeordnet ſind, und ihre Geſchäfte auf die durch die beſtehenden Verordnungen vorgeſchriebene Weiſe verwalten.

16. Der fiscaliſche Advocat jeder Inſel muß aus den joniſchen Inſeln ſeyn, und verſieht ſeine Geſchäfte nach den beſtehenden Geſetzen.

17. Der Localſchatzmeiſter jeder Inſel muß von der Inſel, wo er ſeine Geſchäfte verwaltet, gebürtig ſeyn; er verfährt nach den Anweiſungen des Schatzmeiſters der allgemeinen Regierung, wie in der Folge verordnet werden wird.

18. Der Reſident Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors auf jeder Inſel hat das Recht, eine von jeder inſulariſchen Behörde verordnete Operation zu ſuspendiren, ſelbſt bevor dieſe Operation der Prüfung der allgemeinen Regierung unterworfen worden iſt; allein zu gleicher Zeit muß er ſeine Gründe, die ihn zu dieſer Suspenſion beſtimmen, ſchriftlich aus einander ſetzen.

19. Die Verordnungen dieſes Kapitels ſind im Allgemeinen auf die Localregierungen aller Inſeln anwendbar, obwohl ſie vornämlich den Regierungen der großen Inſeln angepaßt ſind. Jedoch wird erklärt, daß der ehrenwerthe Senat, mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors, ſie in die geeigneten Schranken rückſichtlich der kleinern Inſeln, und je nachdem es die Natur und die Umſtände derſelben Inſeln, die benannten Aemter rückſichtlich des Secretairs, Archivars, des Schatzmeiſters, des fiscaliſchen Advocaten und der Municipalität erfordern, einſchließen kann.

Fünftes Kapitel.
Von der kirchlichen Verfaſſung.
Erſter Abſchnitt.
Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

1. Die kirchliche Verfaſſung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht in den Erzbiſchöffen und Biſchöffen, in den Vicarien, in den Pfarrern aller Parochieen, in den Klöſtern und religiöſen Stiftungen der herrſchenden orthodoxen Religion dieſer Staaten, d. h. der griechiſchen.

2. Die herrſchende orthodoxe Religion der hohen beſchützenden Macht, unter welcher die joniſchen Inſeln ausſchließlich ſtehen, wird in denſelben Staaten von den Perſonen, welche ſie vorziehen, in den ausgebreitetſten Formen und mit der größten Freiheit bekannt.

3. Die römiſch-katholiſche Religion wird beſonders beſchützt. Jede andere Religionsform wird tolerirt.

4. Keine äußere Form der Verehrung wird in dieſen Staaten erlaubt, außer der der orthodoxen chriſtlichen Religionen, die ſo eben genannt worden ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Erklärung.

1. In wiefern auf paſſende Weiſe eine kirchliche Einrichtung aufrecht zu erhalten weſentlich zur guten Ordnung beitragen heißt; ſo wie zur Sittlichkeit und zur Glückſeligkeit der Völker, in wiefern nichts wirkſamer zur Achtung und Beförderungen ſolcher Einrichtung beiträgt, als die Unterhaltung einer paſſenden Anzahl ausgezeichneter Seelenhirten; in wiefern die phyſiſche Vertheilung dieſer Staaten unumgänglich erfordert, daß man die größte Sorgfalt auf dieſen Gegenſtand wende; wiefern man Urſache hat, zu glauben, daß einige Inſeln, welche dieſe Staaten ausmachen, früherhin den Vortheil hatten, Biſchöffe, welche an ihren religiöſen Einrichtungen hingen, zu beſitzen, welche ſpäter abgeſchafft wurden; ſo wird erklärt, daß außer den bereits anerkannten Erzbiſchöffen und Biſchöffen der Inſel Corfu, der Inſel Cephalonia, der Inſel Santa Maura, und der Inſel Cerigo, es paſſend iſt, der Inſel Ithaka und der Inſel Paxo auf gleiche Weiſe einen Erzbiſchoff oder Biſchoff zuzugeſtehen. Es wird auch erklärt, daß die Zeit und die Mittel, ſich rückſichtlich deſſen an den ſehr heiligen Vorſteher der griechiſchen orthodoxen Religion zu Conſtantinopel zu wenden, Sr. Maj. dem König Protector vorbehalten bleiben; jedoch wohlverſtanden, daß die Ernennung dieſer kirchlichen Würdenträger keine außerordentliche Ausgabe außer den Staatseinkünften verurſachen ſoll.

2. In Gemäßheit deſſen, was ſo eben im vorhergehenden Artikel über die Nothwendigkeit einer paſſenden Einrichtung für die herrſchende orthodoxe Religion dieſer Staaten aus einander geſetzt worden iſt, wird hiermit erklärt, daß es unpaſſend und ſogar unmöglich für dieſe Staaten iſt (angeſehen des unerläßlichen Unterhaltes, den alle Geiſtliche der verſchiedenen Formen der chriſtlichen Religion anſprechen könnten), die Koſten zu tragen oder den Grundſatz feſtzuhalten, daß man auf alle Weiſe, und aus welchem Fond es geſchehe, Prälaten oder Dignitarien jeder andern Religion, außer denen der herrſchenden Religion dieſer Staaten, unterhalten und beſolden müſſe. Jedoch ſind die Prälaten oder Dignitarien der andern Religionsformen, welche gegenwärtig ſich hier befinden, und in Geſchäften in dieſen Staaten ſtehen, von dieſer Maaßregel, und zwar für ihr Leben, ausgenommen.

3. Angeſehen, daß es von der größten Wichtigkeit iſt, daß es in dieſen Staaten einen Metropoliten der herrſchenden griechiſchen orthodoxen Religion gebe, welcher mit Zuſtimmung des heiligen Vaters der griechiſchen Kirche, des Patriarchen zu Conſtantinopel, mit einer geiſtlichen Macht bekleidet iſt, und den oberſten Rang über allen Geiſtlichen der herrſchenden Kirche dieſer Staaten hat; ſo wird Folgendes erklärt: Es iſt paſſend (wenn dieſe Maaßregel nicht wider die canones, Vorſchriften und Verordnungen der griechiſchen Kirche ſtreitet), daß die Geſchäfte eines Metropoliten, einem Erzbiſchoff oder Biſchoff der vier großen Inſeln, anvertraut werden, welcher ausdrücklich dazu ernannt und in den Formen von dem ſehr heiligen Patriarchen von Conſtantinopel geweiht wird, d. h. daß der ausdrücklich ernannte und in den Formen geweihete Erzbiſchoff oder Biſchoff, und jeder derſelben wechſelsweiſe

und kraft dieſer conſtitutionellen Charte, die Geſchäfte eines Metropoliten, während der Dauer eines Parlaments, verwalte. Sollte aber dieſe Verfügung den canonibus der herrſchenden Kirche widerſtreitend ſcheinen; ſo wird das Weitere erklärt, daß der Erzbiſchoff oder Biſchoff von Corfu, oder Cephalonia, oder Zante, oder Santa Maura, abwechſelnd der Ordnung nach, Metropolit der herrſchenden griechiſchen Kirche iſt, und daß er gehalten iſt (wenn er nicht Erzbiſchoff oder Biſchoff von Corfu iſt), in ſofern es nicht den canonibus der herrſchenden Kirche widerſtreitet, ſich gegenwärtig an dem Orte der Reſidenz der Regierung, während des Laufes der ganzen Parlamentsſitzung, einzufinden; wohlverſtanden allezeit, daß in Zante ein Erzbisthum oder Bisthum errichtet wird.

4. Angeſehen, daß die entſcheidende Verfügung, welche in Folge der erſten erklärenden Clauſel dieſes Abſchnittes Statt finden ſoll, oder alle andere Abänderungen, welche daraus folgen können, bevor nicht von dem königlichen Protector und dem heiligen Vater der herrſchenden Kirche ihr Wille darüber bekannt gemacht worden iſt, nicht beſtimmt werden können, wird Folgendes erklärt: das Parlament dieſer Staaten behält ſich vor alle Befugniß, mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Abänderungen, oder Beſchränkungen und Verfügungen, welche paſſend ſind, zu treffen, ſowohl rückſichtlich der Wahl der Dignitarien der herrſchenden Kirche, als auch jeder andern, welche die herrſchende Religion betrifft, und welche in keinem Widerſpruche ſteht, weder mit der geiſtlichen Macht des Vorſtehers dieſer Religion, des heiligen Patriarchen zu Conſtantinopel, noch mit den regelmäßigen beſtehenden Geſetzen, welche die heiligen Synoden der griechiſchen Kirche gegeben haben.

Sechstes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſter Abſchnitt.

Von der richterlichen Gewalt im Allgemeinen.

1. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht auf jeder Inſel in drei Gerichtshöfen, nämlich: einem Civilgerichte, einem Criminalgerichte und einem Handelsgerichte. Es giebt außerdem ein Appellationsgericht, welches zuſammengeſetzt iſt, wie unten zu erſehen.

2. Jedes dieſer Gerichte beſteht aus einem oder mehrern Richtern, zufolge deſſen, was von dem ehrenwerthen Senate auf Berathung des höchſten Juſtizrathes und auf die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors feſtgeſetzt werden wird.

3. Der Richter oder die Richter der oben angezeigten Gerichte, haben den Rang unmittelbar nach dem Vorſteher der Inſel, der ſie angehören.

4. Unabhängig von den oben angezeigten Gerichtshöfen, giebt es auf jeder Inſel Gerichte für leichte Beleidigungen und kleine bürgerliche Zwiſtigkeiten. Die zum Vorſitz in beſagten Gerichten beſtimmten Perſonen führen den Titel: Friedensrichter.

5. Die Friedensrichter der niedern Gerichte auf jeder Inſel haben den Rang unmittelbar nach den Richtern der höhern Gerichtshöfe.

6. Außer den angezeigten Gerichten der verſchiedenen Inſeln giebt es einen höchſten Juſtizhof oder einen hohen Appellationshof in der Hauptſtadt der Regierung, welcher den Titel: oberſter Juſtizrath der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, führt.

7. Die Mitglieder des oberſten Juſtizhofes haben denſelben Rang als

die Senatoren der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, und folgen im Sitze unmittelbar nach ihnen.

Zweiter Abſchnitt.
Wahl der richterlichen Gewalt.

1. Die Richter der drei Gerichte der verſchiedenen Inſeln werden von dem Senate ernannt, und müſſen von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors genehmigt werden.

2. Die Friedensrichter jeder Inſel werden von dem Vorſteher der Inſel ernannt, und müſſen von dem ehrenwerthen Senate beſtätigt werden.

3. Die Verfahrungsart in jedem von beiden Fällen iſt dieſelbe, als wo die Ernennungen der Negative entweder Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors oder des Senats unterworfen ſind.

4. Der ordentlichen Mitglieder des höchſten Juſtizrathes der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln ſind vier an der Zahl, und werden auf folgende Weiſe ernannt: zwei dieſer Mitglieder, welche joniſche Unterthanen ſeyn müſſen, werden von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Exc. des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors ernannt. Die beiden andern, welche entweder Engländer oder Jonier ſeyn können, bleiben der Ernennung Sr. Majeſtät des Königs Protectors dieſer Staaten, mittelſt Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs, vorbehalten.

5. Unabhängig von dieſen ordentlichen Mitgliedern des oberſten Juſtizrathes giebt es zwei außerordentliche Mitglieder: Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, und Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

Dritter Abſchnitt.
Art des Verfahrens.

1. Das Begnadigungsrecht, oder das Recht, Strafen in Criminalfällen zu mildern, ſtehet, ausgenommen die noch zu treffenden Verordnungen, dem ehrenwerthen Senate zu, was auch geſetzlich beſtimmt werden wird. Um zu begnadigen, oder die Strafe zu mildern, werden zwei Drittheile der Stimmen des ehrenwerthen Senates, d. h. die Stimmen von vier Mitgliedern, erfordert.

2. Die bürgerlichen Handels- und Criminalgerichte auf den verſchiedenen Inſeln, verfahren für jetzt in allen Fällen und Umſtänden nach den Beſtimmungen der Geſetze, Verordnungen und Gebräuche, welche gegenwärtig in Kraft ſind, unbeſchadet und ausgenommen des, was in dieſer Rückſicht für die Zukunft verfügt werden dürfte.

3. Die Friedensrichter der niedern Gerichte auf jeder Inſel handeln auf dieſelbe Weiſe, unbeſchadet und ausgenommen des, was in dieſer Rückſicht zukünftig verordnet werden dürfte.

4. In allen Fällen der Stimmengleichheit über irgend eine Frage, übergiebt der oberſte Juſtizhof die Sache, mit kurzer und geheimer Auseinanderſetzung der Gründe dieſer Verſchiedenheit der Meinungen, an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors und an Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senates; ihre Entſcheidung, welche auf die Rückſeite der ihnen zugeſendeten Acte geſchrieben wird, wird als entſcheidend betrachtet.

5. Im Fall der Meinungsverſchiedenheit über eine der oben angezeigten Fragen zwiſchen Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten des Senats und zwiſchen Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair, iſt die Stimme des letztern überwiegend, und ſeine Entſcheidung wird als definitiv angeſehen. Allein in

dieſem Falle muß er bei Bemerkung ſeiner Meinung, auf der Rückſeite der ihm von dem Juſtizhofe zugeſandten Acte, erklären, daß dieſes Urtheil mittelſt ſeiner überwiegenden Stimme Statt gefunden habe.

6. In allen Fällen, wo im Gerichtshofe bei den Entſcheidungen nicht Stimmengleichheit herrſcht, gelten ſeine Urtheile für entſcheidend.

7. Angeſehen, daß es in der Praxis aller Regierungen keine politiſche Wahrheit giebt, welche allgemeiner anerkannt und augenſcheinlicher dargelegt worden wäre, als die, welche von unparteiiſcher und ſchneller Austheilung der Gerechtigkeit an Alle die gute Ordnung, das Wohl und das Glück einer ganzen Nation abhängen läßt; angeſehen, daß die zahlreichen rechtlichen Unordnungen, welche früher und jetzt noch in dieſen Staaten ſich fänden, vornehmlich von der Unvollkommenheit der bisher rechtskräftigen Civil- und Criminalgeſetzbücher, ſo wie von dem auf dieſe Geſetzbücher bezüglichen, entweder an ſich ſelbſt mangelhaften, oder den Gebräuchen und Sitten der Bevölkerung der joniſchen Inſeln nicht angemeſſenen, Verfahren herrühren; angeſehen, daß die Bildung eines neuen Civil- und Criminalcoder und eines neuen Verfahrens die größten Ueberlegungen erfordert, und viel Zeit wegnehmen muß; angeſehen, daß man keine heilſame und dauerhafte Einrichtung für die Gerichtshöfe treffen kann, ſo lange die paſſenden Geſetze und ein regelmäßiges Verfahren nicht vorbereitet und eingerichtet ſind; angeſehen endlich, daß in dieſen Staaten der Gebrauch vorgeherrſcht hat, ſich im Falle gerichtlicher Streitigkeiten an den Vorſteher der Localregierungen und gemeiniglich an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors ſelber zu wenden, um eine Hülfe gegen die Entſcheidungen der verſchiedenen Gerichtshöfe zu erlangen; ſo wird zufolge deſſen und um einſtweilen und für einige Zeit den oben angezeigten gerichtlichen Unordnungen zu begegnen, und überhaupt in der Abſicht, den willkührlichen Entſcheidungen, welche bei einer großen Anzahl von Umſtänden Statt fanden, ein Ziel zu ſetzen, Folgendes erklärt: — Bis daß ein vollſtändiger Civil- und Criminalcoder, ſo wie ein darauf bezügliches Verfahren gebildet und eingeführt ſeyn wird, vorausgeſetzt, daß dieſer Coder und dieſes Verfahren binnen drei Jahren beendigt und in Vollziehung geſetzt werden, iſt der oberſte Gerichtshof der joniſchen Inſeln, welcher nach Art. ſechs des erſten Abſchnitts dieſes Kapitels eingerichtet iſt, mit folgenden Rechten bekleidet:

1) der oberſte Gerichtshof hat in ſeiner Geſammtheit das Recht, den obgedachten Civil- und Criminalcoder und ein darauf bezügliches Verfahren vorzubereiten;
2) er ordnet die Art, wie die untern Gerichtshöfe und Appellationsgerichte jeder Inſel eingerichtet werden ſollen;
3) er hat das Recht der Rechtspflege in allen Staaten der joniſchen Inſeln und ihrer Abhängigkeit;
4) er reſidirt in der Hauptſtadt der Regierung und hat das Recht, ſeine Vollmacht einigen ſeiner Mitglieder zu ertheilen, um die verſchiedenen Inſeln zu viſitiren, wenn in jedem Fall dieſe Geſandtſchaft, welche von Anfang an von dem höchſten Gerichtshofe als nöthig betrachtet wird; ſpäter von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors ermächtigt iſt;
5) in allen Fällen beſtehen Commiſſionen dieſer Art aus einem joniſchen und einem brittiſchen Mitgliede des Gerichtshofes, und der ehrenwerthe Senat hat das Recht, mit Genehmigung Sr. Excell. des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors

einen der Richter oder eine andere rechtskundige Perſon dieſer Staaten in die Stelle vorzuſchlagen, um bei dieſer Viſitation als Mitglied des oberſten Gerichtshofes zu handeln;

6) der Senat hat gleicherweiſe das Recht, auf dieſelbe Weiſe einen zweiten Richter oder eine andere rechtskundige Perſon einſtweilen zu ernennen, um bei dem oberſten Gerichtshofe in dem Sitze der Regierung die vacante Stelle des joniſchen Mitgliedes, welches die verſchiedenen Inſeln zu viſitiren gereiſet iſt, einzunehmen.

7) in gleichem Falle hat Se. Exc. der Lord Obercommiſſair das Recht, einen joniſchen oder engliſchen Unterthan zu ernennen, um bei dieſer Viſitation als Mitglied des höchſten Gerichtshofes mitzuwirken;

8) Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors ernennt einen engliſchen oder joniſchen Unterthan, um bei dem oberſten Gerichtshofe in dem Sitze der Regierung die vacante Stelle des brittiſchen Mitgliedes, welches bei der Viſitation der verſchiedenen Inſeln beſchäftigt iſt, einzunehmen;

9) im Falle, wo es nöthig erachtet würde, daß der oberſte Gerichtshof die verſchiedenen Inſeln viſitiren läßt, und daß es unmöglich oder nicht paſſend iſt, daß zwei ſeiner Mitglieder ſich perſönlich dahin begeben, wird in den oben angezeigten Formen die Subſtitution von drei Richtern oder drei andern rechtskundigen Perſonen anſtatt der zwei zugelaſſen, jedoch allenfalls ſo, daß der viſitirende Gerichtshof aus vier Mitgliedern beſtehen muß, zwei Joniern und zwei Engländern, und daß die Stellen bei dem höchſten Gerichtshofe, der in der Hauptſtadt ſeinen Sitz hat, auf dieſelbe Weiſe, und von einer gleichen Anzahl eingenommen werden müſſen;

10) alle Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes während ſeiner Viſitation ſind gültig und werden als Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln einregiſtrirt;

11) dieſer oberſte Gerichtshof hat alle der richterlichen Gewalt beiwohnende Macht, mit aller nöthigen Ausdehnung, um eine prompte Civil-, Criminal- und correctionelle Gerichtspflege zu üben, ſelbſt in den Fällen, wo es kein Geſetzbuch allgemeiner und poſitiver Geſetze giebt, und wo ſich keine regelmäßigen Formen des Verfahrens finden, und wo man gegen Unordnungen und verderbliche Mißbräuche zu kämpfen hat, welche übrigens dieſer Gerichtshof ſtets verbeſſern und entwurzeln ſoll;

12) da der oberſte Juſtizrath für den Augenblick die oberſte richterliche Gewalt dieſer Staaten iſt; ſo ſenden die Vorſteher der Localregierungen und der erſte Secretair der Regierung von Seiten Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors die Actenſtücke, welche alle vor ihnen obſchwebende Sachen betreffen, zum Spruche und zur endlichen Entſcheidung durch dieſen Rath an denſelben;

13) die entſcheidenden Urtheile, welche vor dem 16. Febr. 1816, als dem Tage der Ankunft Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs in der Hauptſtadt der Regierung, gefällt worden ſind, werden im vorhergehenden Artikel nicht mit inbegriffen, weil, nach den beſtehenden Formen, Gebräuchen und Verordnungen, in dieſem Augenblicke über dieſen Gegenſtand keine Petitionen vor den Localbehörden oder vor Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair vorhanden ſind;

14) der oberſte Gerichtshof hat das ausſchließliche Recht, als Caſſations-

hof zu entſcheiden, und alle Sachen, welche vor den bisher beſtehenden Caſſationshöfen dieſer Staaten geſchwebt haben, werden dem oberſten Gerichtshofe zu ſeiner Entſcheidung vorgelegt;

15) dieſer Gerichtshof hat das Recht, über alle Reclamationen, die mittelſt ſeiner Petition gemacht werden, welche die Verletzung irgend einer Form des gewöhnlichen Verfahrens, jedes Municipalgeſetz, jedes Statut, jeden beſtehenden Gebrauch betrifft, der ſich auf eine Rechtsverdrehung bezieht, zu entſcheiden. Allein in ſolchem Falle muß dieſer Gerichtshof einen Specialbericht an den ehrenwerthen Senat machen, daß er die Nothwendigkeit, den Richter, der ſich illegaler Handlungen ſchuldig gemacht hat, zu beſtrafen, in Erwägung ziehe. Jedoch iſt es, vor Ergreifung irgend einer Maaßregel, um die Strafe zu erwirken, nothwendig, die Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors zu erhalten;

16) dieſer Rath hat die Appellationsgerichtsbarkeit über jeden andern Appellationshof dieſer Inſeln bei außerordentlichen Fällen gerichtlicher Mißbräuche oder Uebervortheilungen; und wenn ſich die intereſſirten Parteien vereinigen, geradezu an den oberſten Gerichtshof zu appelliren, ohne ſich an die niedern Appellationsgerichte zu wenden; ſo können ſie es thun;

17) da der Zweck der Einſetzung des oberſten Gerichtshofes iſt, ein Hülfsmittel in den Fällen zu gewähren, wo die Richter der niedern Gerichte in ihren Sentenzen ſich täuſchen, oder mit Beeinträchtigung der Geſetze entſcheiden; ſo wird ausdrücklich erklärt, daß dieſer Rath das Recht und die Befugniß hat, nicht allein dieſelben Sachen zu beſprechen, ſondern auch zu entſcheiden, ob die Petitionen, welche ſie betreffen, frech, rechtsverdreheriſch, und auf ſchlechte Gründe geſtützt ſind, und in der Abſicht, die Sachen in die Länge zu ziehen, und die Gegenpart zu quälen, vorgelegt werden. In dieſem Falle hat der Gerichtshof auch das Recht, zu Geldſtrafen, auf die ihm billigſt ſcheinende Weiſe, zu verdammen, und dieſe Geldſtrafen werden nach derſelben Entſcheidung entweder zum allgemeinen Beſten, oder zum Nutzen der ſtreitenden Parteien verwendet;

18) der oberſte Juſtizrath hat das Recht, nach den Regeln der Billigkeit und der Principien der Geſetze alle Fälle und Fragen, die ihm vorgelegt werden, zu entſcheiden. Er hat in ſeiner Geſammtheit das Recht, ſein Verfahren zu beſtimmen, ſeine Formen feſtzuſetzen, und die ihm in dem Verfahren der untern Gerichtshöfe paſſend ſcheinenden Abänderungen und Beſchränkungen zu treffen, bis ein neuer Civil- und Criminalcodex gebildet ſeyn wird;

19) er hat in ſeiner Geſammtheit das Recht, ſeinen Secretair oder ſeine Secretairs, und ſeine Unterbeamten zu ernennen, ſo wie auch ſeinen Präſidenten zu wählen, welcher, einmal erwählt, den Titel: ehrenwerther Vorſteher der Juſtiz führt, und im Range unmittelbar nach Sr. Herrlichkeit dem Präſidenten des ehrenwerthen Senates der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln kommt;

20) der Rath hat das Recht, alle Fälle öffentlicher, von Regierungsbeamten begangenen Vergehen, welcher Art ſie auch ſeyen, zu entſcheiden. Wenn aber der Fall eintritt, dieſen Theil ſeiner Gerichtsbarkeit auszuüben; ſo beſteht der oberſte Juſtizrath aus ſeinen ordentlichen Mitgliedern und 4 andern Individuen; zwei der beige-

ordneten Mitglieder werden von dem ehrenwerthen Senate mit Genehmigung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors ernannt, und die beiden andern, welche Engländer ſeyn können, werden von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair ſelbſt ernannt. Im Falle der Stimmengleichheit in dieſem, alſo zuſammen geſetzten Rathe gilt die Stimme des ehrenwerthen Präſidenten deſſelben Rathes vor;

21) dieſer Gerichtshof hat das Recht, über die Aufführung aller Advocaten, Sachwalter, Notarien, Procuratoren und anderer Agenten der Art zu wachen. Er kann ſie nöthigen Falls, wenn ſie gerichtlich angeſtellt ſind, zurecht weiſen; er kann ihnen auch Gefängniß-, Geldſtrafe oder Suspenſion von ihrem Amte zuerkennen, wenn ſie des ſchuldigen Reſpects gegen die Richter ermangelt zu haben, ſchuldig befunden werden, oder wenn ſie das Geſetz des Anſtandes, welcher weſentlich nothwendig iſt, zur Aufrechthaltung der Würde und Ehre gerichtlicher Einrichtungen, verletzt haben.

8. Angeſehen, daß der vorige Artikel nothwendige Beſtimmungen enthält, um einen einſtweiligen höchſten Gerichtshof unter dem Titel, oberſter Rath der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln einzurichten, und ihn bis zu dem Zeitpuncte, wo das neue Civil- und Criminalgeſetzbuch, ſo wie auch das neue Verfahren gebildet und angenommen ſeyn werden, beſtehen zu laſſen; angeſehen, daß dieſe Verfügungen für den Augenblick als Aushülfe dienen, bis die beſtimmte Verfaſſung dieſer Staaten ins künftige organiſirt ſeyn wird; ſo wird Folgendes in Rückſicht auf die richterliche Macht erklärt: — Wenn der beſagte Civil- und Criminalcodex und beſagtes Verfahren gebildet ſeyn werden, oder wenn die drei Jahre, für welche der oberſte Juſtizrath eingerichtet iſt, abgelaufen ſeyn werden; ſo wird ſich die geſetzgebende Verſammlung dieſer Staaten, kraft einer Sendung, welche zu dem Ende von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors an ſie gelangen wird, zu einer Sitzung vereinigen, um dieſen durch die Verfaſſung reſervirten Gegenſtand in unmittelbare Berathung zu ziehen, und alle Beſtimmungen, welche rückſichtlich der entſcheidenden Organiſation der Localgerichte, ſo wie über die Bildung der Civil- und Criminalgeſetzbücher und über das Verfahren gefaßt werden, müſſen vor allen (wie im Falle der Verfaſſung) Sr. Majeſtät ſelbſt vorgelegt werden. Genehmigen Sie dieſelben; ſo wird das Ganze in der Folge unter jeder Rückſicht als weſentlicher Theil der Verfaſſung dieſer Staaten ſelber betrachtet.

Siebentes Kapitel.
Verſchiedene Verfügungen.
Erſter Abſchnitt.
Von den Privilegien und Amtsverletzungen.

1. Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung können, während der Verſammlung des Parlaments, für Civilvergehen ihrer perſönlichen Freiheit nicht beraubt werden.

2. Se. Herrlichkeit der Präſident des Senates, und die Senatoren der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, ſo wie auch die Vorſteher der verſchiedenen Inſeln, welche beſagte Staaten bilden, werden auf gleiche Weiſe, in Rückſicht der Unverletzlichkeit ihrer Perſon wegen Civilſachen, während der Zeit ihrer Amtsführung beſchützt.

3. Alle öffentliche Beamte ſind den Landesgeſetzen in allen Civil-

und Criminalfällen unterworfen, mit Vorbehalt und ausgenommen die Verfügungen, welche in der Folge darüber gegeben werden mögen.

4. Das Recht, wegen Amtsveruntreuung zu ſuspendiren, gebührt der Behörde, welche die Ernennung zu dem Amte, welches der Pflichtvergeſſene inne hat, beſitzt, jedoch nicht gänzich ohne Genehmigung der Behörde, welche dieſe Ernennung genehmigt; unbeſchadet und ausgenommen die Fälle, welche Municipalbeamte betreffen, wo das Recht zu ſuspendiren den Inſelvorſtehern zugehört, und das Recht der Genehmigung dieſer Suspenſion dem Senate vorbehalten iſt.

5. Das Recht, zu ſuspendiren, ſteht eben ſo zu der Behörde, welche die Ernennung genehmigt, mit Zuſtimmung der Behörde, welche die Ernennung hat.

6. Im Falle der Suspenſion von einem Amte wegen Veruntreuung wird der Grund, die Suspenſion zu verhängen, bevor noch eine Verordnung deshalb gegeben iſt, regiſtrirt, und eine Abſchrift der Regiſtratur dem ſuspendirten Beamten eingehändigt.

Jeder, wegen Amtsverletzung von ſeinem Amte ſuspendirte, Beamte hat das Recht, binnen Monatsfriſt, von dem Augenblicke ſeiner Suspenſion zu rechnen, eine Petition an die geſetzgebende Verſammlung zu richten und ſie zu bitten, die Gründe ſeiner Suspenſion in Erwägung zu ziehen, und die geſetzgebende Verſammlung beſchäftigt ſich damit unmittelbar.

8. Sollte die geſetzgebende Verſammlung zu der Zeit nicht verſammelt ſeyn; ſo wird dieſe Petition, durchaus binnen Monatsfriſt, an den ehrenwerthen Präſidenten dieſer Verſammlung geſendet, und wird unter dieſer Rückſicht angeſehen, als wäre ſie an den geſetzgebenden Körper zur Zeit ſeiner Verſammung überſchickt worden. Sobald dieſe Körperſchaft ſich verſammelt, entſcheidet ſie unmittelbar über dieſe, während obgedachter Zeit vorgelegte, Petition.

9. Die geſetzgebende Verſammlung kann die Suspenſion eines Beamten nicht nach der bloßen Stimmenmehrheit entſcheiden; es müſſen zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig ſeyn, um über dieſe Sache zu ſtimmen.

10. Sollte keine Bittſchrift auf obgedachte Weiſe an die geſetzgebende Verſammlung gelangen, und zwar binnen Monatsfriſt, vom Augenblicke der Suspenſion des öffentlichen Beamten zu rechnen, oder im Falle dieſe Suspenſion von der geſetzgebenden Verſammlung nicht annullirt werden ſollte; ſo wird der ſuspendirte Beamte als entlaſſen betrachtet, und die competente Behörde ernennt zu dieſer Stelle eine andere Perſon.

11. Die geſetzgebende Verſammlung hat ſelbſt das Recht, öffentliche Beamten mittelſt der Stimmen von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder, und falls ſie in jeder Rückſicht die Genehmigung der Behörde erhält, welcher die Genehmigung der Ernennung zuſteht, zu ſuspendiren. Die Suspenſion, welche ſo vorgenommen wird, läßt keine Appellation zu.

12. Se. Herrlichkeit der Präſident des ehrenwerthen Senates iſt durchaus nicht der Suspenſion während der Zeit, wo er die ausgezeichneten Geſchäfte ſeines Amtes verwaltet, unterworfen.

13. Se. Herrlichkeit der Präſident des Senates kann wegen Pflichtverletzung in Anklageſtand verſetzt werden, und zwar in einem Zeitraume von ſechs Monaten nach Beendigung ſeiner Geſchäfte, vorausgeſetzt, daß dieſe Maßregel durch die Stimmen von wenigſtens ſechs und zwanzig Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung genehmigt wird, und daß ſie die Genehmigung ſowohl des ehrenwerthen Senates, als auch Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhält.

14. Das Urtheil des allerhöchſten Juſtizhofes, rückſichtlich der Ankla-

gen, welche gegen Se. Herrlichkeit den Präſidenten des Senats vor denſelben gebracht worden ſind, kann nur nach Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs Protectors in Vollziehung geſetzt werden.

15. Jeder, wegen Amtsuntreue ſuspendirte oder wirklich abgeſetzte, öffentliche Beamte, kann vor den höchſten Juſtizhof wegen Staatsverbrechen oder anderer Vergehen, welche dieſe Maaßregel veranlaßt haben, je nachdem man es paſſend findet, gefordert werden. Wird der öffentliche Beamte ſchuldig befunden; ſo iſt ſeine Entlaſſung vom Amte in keiner Hinſicht ein Grund, ſeine Strafe zu mildern.

16. Es wird in der Folge ein beſonderes Geſetz gegeben werden, welches Staatsverbrechen und Amtsverletzungen beſtimmt, und darauf bezügliche Strafen, ſo wie die Art, ſolcherlei Anklagen zu beweiſen, feſtſetzt. Allein keine Suspenſion oder Entlaſſung kann jemals Statt finden, noch irgend eine Anklage vor dem höchſten Juſtizrathe anders vorgebracht, oder irgend ein Proceß inſtruirt werden, als gegen ein Individuum; nie wird eine Körperſchaft öffentlicher Beamten, als Körperſchaft, wirklich ſuspendirt, entlaſſen, oder vor einem Gerichtshofe angeklagt.

17. Das Recht, einen öffentlichen Beamten von ſeinem Amte zu entlaſſen, iſt Sr. Majeſtät dem König Protector vorbehalten, mit Ausnahme Sr. Herrlichkeit des Präſidenten des Senates, der ehrenwerthen Senatoren und der ſehr edeln Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung. Der Wille Sr. Majeſtät in Rückſicht darauf wird mittelſt der Bevollmächtigung des Staatsſecretairs Sr. Majeſtät erklärt werden.

18. Das Recht, die Vollziehung der Strafe, im Falle eines Staatsverbrechens zu verſchieben, iſt Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät zugeſtanden; aber das Recht, in ſolchem Falle zu begnadigen, gehört ausſchließend Sr. Majeſtät dem Könige Protector.

Zweiter Abſchnitt.

Militairiſche Einrichtung.

1. Da die militairiſche Vertheidigung der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln der Sorge Sr. Majeſtät des Königs Protectors anvertraut iſt; ſo beſteht die einzige regulaire militairiſche Einrichtung in den Streitkräften Sr. Majeſtät.

2. Die militairiſche Macht der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln auf jeder Inſel, beſteht in einem Corps Milizen.

3. Die Organiſation der Milizen der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln gehört dem Obergeneral der Truppen Sr. Majeſtät des Königs Protectors in dieſen Staaten, nach der Genehmigung des ehrenwerthen Senates und Sr. Excell. des Lord Obercommiſſairs Sr. Maj. des Königs Protectors

4. Da die Oberaufſicht über Aufrechthaltung der Ruhe des Landes unmittelbar und direct mit der militairiſchen Einrichtung verbunden iſt; ſo ſteht die höhere Polizei der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln unter der unmittelbaren Leitung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors und des Oberbefehlshabers der Truppen Sr. Maj.

5. Niemand kann im Corps der Milizen der joniſchen Inſeln zum Officier ernannt werden, wofern er nicht von dieſen Inſeln gebürtig iſt.

6. Se. Maj. ernennt Inſpectoren und Unterinſpectoren der Milizen der joniſchen Inſeln, welche auf gleiche Weiſe joniſche oder brittiſche Officiers ſeyn können.

7. Das Corps der Milizen jeder Inſel wird unter die Leitung von Inſpectoren oder Unterinſpectoren geſtellt, welche von Sr. Maj. ernannt werden.

8. Die regulairen Truppen Sr. Majeſtät des Königs Protectors in dieſen Staaten ſind, was ausſchließlich die Criminaljuſtiz betrifft, dem Kriegsrechte Sr. Majeſtät unterworfen.

10. Die Milizen dieſer Staaten ſind folglich den Geſetzen des Landes unterworfen, aber ſobald ſie völlig organiſirt und in regulairen Dienſt getreten ſeyn werden; ſo ſtehen ſie unter den Kriegsgeſetzen der beſchützenden Macht, und werden in Criminalſachen nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes gerichtet.

11. Die regelmäßige Anzahl von Truppen Sr. Majeſtät, welche zur Garniſon auf dieſen Inſeln beſtimmt iſt, iſt auf 3000 Mann geſetzt; allein ſie kann nach Befinden des Obergenerals Sr. Majeſtät verſtärkt und verringert werden.

12. Alle nothwendige Ausgaben für Quartier der regulairen Truppen Sr. Majeſtät des Königs Protectors und überhaupt alle andere außerordentliche militairiſche Ausgaben, die dieſen Staaten zur Laſt fallen, werden von dem Generalſchatze dieſer Staaten bezahlt, jedoch ausſchließlich in Betreff obgedachter 3000 Mann.

Dritter Abſchnitt.
Schatzkammer und Finanzen.

1. Die Direction der allgemeinen Schatzkammer der joniſchen Inſeln wird einem Schatzmeiſter anvertraut; er kann beliebig Engländer oder Jonier ſeyn, und führt den Titel Generalſchatzmeiſter.

2. Die Ernennung und Beſtimmuug des Schatzmeiſters der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln gehört Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors, und die Localkämmerer der verſchiedenen Inſeln hängen direct vom Generalſchatzmeiſter ab.

3. Der Schatzmeiſter der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln iſt für das Ganze der Einnahme und Ausgabe dieſer Staaten verantwortlich; er ſendet monatlich einen kurzen Beſtand dieſer Einnahme und Ausgabe, ſowohl an den ehrenwerthen Senat, als auch an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors.

4. Das Finanzjahr in den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beginnt mit dem erſten Tage des Februar, und endigt den letzten Tag des Januars. Der Generalſchatzmeiſter legt der geſetzgebenden Verſammlung in den drei erſten Tagen ihrer Zuſammenkunft die vollſtändige und kurze Ueberſicht der Geſammteinnahme und Ausgabe der vorhergehenden Jahres vor.

5. Der Schatzmeiſter darf nicht die kleinſte Summe aus dem Schatze ausfließen laſſen, bevor er nicht die Sanction ſowohl des ehrenwerthen Senats, als auch Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs ſchriftlich erhalten hat, ausgenommen auf jeden Fall die Auszahlung der Civilliſte, welche durch die geſetzgebende Verſammlung nach den Verfügungen des 33. Artikels des dritten Abſchnitts des dritten Kapitels ſanctionirt iſt.

6. Die verfaſſungsmäßige Ordnung, welche im Allgemeinen mit Sorgfalt beobachtet werden muß (wie ſchwer es auch ſeyn möge, ſie in ihrer ganzen Strenge zu beobachten), iſt folgende: jede Inſel hat das Recht, außerordentliche Ausgaben in Angemeſſenheit zu dem Ueberſchuß der Einkünfte zu machen, welche ſie in den allgemeinen Schatz zahlt, indem ſie die Ausgaben von der Civilliſte derſelben Inſel abzieht; allein die Summe dieſer außerordentlichen Ausgaben wird von dem ehrenwerthen Senate und Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors rückſichtlich der Reparaturen und anderer militairiſchen Gegenſtände beſtimmt.

7. Der Generalſchatzmeiſter wird, bei Vorleguug ſeiner jährlichen Ausgaberechnung an die geſetzgebende Verſammlung, dieſelbe in zwei Abſchnitte theilen; nämlich, ordinaire und außerordentliche. Die geſetzgebende Verſammlung hat das Recht, ihre Zuſtimmung rückſichtlich der Genauigkeit der Rechnungen, die ihr auf dieſe Weiſe vorgelegt worden ſind, zu geben oder zu verweigern.

8. Die Einnahme der öffentlichen Einkünfte auf den verſchiedenen Inſeln, wird von dem ehrenwerthen Senate in allen ihren Theilen, mit Zuſtimmnng Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät der Königs Protectors regulirt; und alle bei der Einnahme der Einkünfte angeſtellten Perſonen werden von denſelben Behörden anerkannt.

9. Der ehrenwerthe Senat ordnet ſtets mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs die Art der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und die Verwaltung der Einkünfte in dieſen Staaten.

10. Jede Vermehrung, Abänderung oder Beſchränkung, die man im Syſteme der öffentlichen Abgaben vornehmen dürfte, kann nur nach Einbringung einer Bill an die geſetzgebende Verſammlung in den vorgeſchriebenen Formen Statt finden.

11. Da es von der größten Wichtigkeit iſt, daß die verſchiedenen directen und indirecten Steuern der verſchiedenen Inſeln übereinſtimmend gemacht und verhältnißmäßig gleich vertheilt werden, ſo viel es mit der Verſchiedenheit der Localumſtände dieſer Inſeln verträglich iſt; ſo wird erklärt, daß es dringend nöthig iſt, Maßregeln in dieſer Rückſicht zu ergreifen.

12. Die Gleichheit des Maaßes und Gewichtes und die Einrichtung einer nationalen Courantmünze ſind gleichfalls Gegenſtände von der größten Wichtigkeit für alle Staaten; es werden folglich Verfügungen, die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels getroffen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den äußern Verhältniſſen.

1. Angeſehen, daß im letzten Theile des ſiebenten Artikels des Pariſer Vertrages feſtgeſetzt iſt, daß in dieſen Staaten von Seiten keiner Macht Perſonen zugelaſſen werden ſollen, welche irgend eine Gewalt bekleiden, oder zu bekleiden vorgeben, ausgenommen diejenigen, welche in demſelben Artikel beſagten Vertrages genannt ſind; ſo wird erklärt, was folgt:

Jedes Individuum, welches ſich ein Anſehen geben wollte, in irgend einer Eigenſchaft Agent einer fremden Macht zu ſeyn, ausgenommen das, was bereits feſtgeſetzt iſt, kann vor den oberſten Juſtizhof gezogen werden, und verfällt, falls es für ſchuldig erkannt wird, in die für den Fall des Hochverrathes gegen den Staat verhängten Strafen.

2. Kein gebohrnes oder unterthanes Individuum der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln kann die Geſchäfte eines Conſuls oder Viceconſuls einer fremden Macht bei dieſen Staaten verſehen.

3. Die brittiſchen Conſuln bei den fremden Mächten werden ohne Ausnahme als bekleidet mit dem Charakter der Conſuln oder Viceconſuln der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln angeſehen, und die Unterthanen derſelben Inſeln haben ein Recht auf deren vollen Schutz.

4. Jede Forderung irgend einer Art, welche dieſen Staaten an eine fremde Macht zu machen zuſteht, wird von dem ehrenwerthen Senate an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors geſendet, welcher ſie an den Miniſter des Königs Protectors, der bei

derſelben Macht reſidirt, ſendet, damit dieſe Forderung ihr von demſelben Miniſter in den vorgeſchriebenen Formen vorgelegt werde.

5. Die Genehmigung der Beſtimmung jedes fremden Agenten oder Conſuls bei den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, wird von dem ehrenwerthen Senate mittelſt des Organes Sr. Herrlichkeit des Präſidenten und mit Zuſtimmung Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors gegeben.

6. In der Abſicht, dem Handel dieſer Staaten die möglichſte Vollkommenheit zu ſichern, müſſen alle Fahrzeuge, welche unter joniſcher Flagge ſegeln, bevor ſie aus den Häfen der joniſchen Staaten, denen ſie angehören, auslaufen, mit einem Paſſe von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair verſehen ſeyn, und ohne dieſen Paß wird keine Schifffahrt mit irgend welchen Fahrzeugen als geſetzlich betrachtet. Zu gleicher Zeit bleibt Sr. Majeſtät dem König Protector vorbehalten, zu entſcheiden, ob es nicht nöthig ſeyn ſollte, unabhängig von dieſem durch den Lord Obercommiſſair unterzeichneten, Seepaſſe ſich mit einem von der Admiralität von Großbritannien im Mittelmeere ausgeſtellten Paſſe zu verſehen.

Fünfter Abſchnitt.
Von dee öffentlichen Geſundheitspflege.

1. Angeſehen, daß der beſchützende und beſchützte Staat, gleichen Anſpruch und gleiches Intereſſe bei dem wichtigen Gegenſtande der öffentlichen Geſundheitspflege haben, wird hier erklärt, daß die Direction der Geſundheitspflege für die vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors übertragen iſt, und daß es ihm zuſteht, nach den Sanitätsgeſetzen die zu haltende Quarantaine, mit Bekanntmachung der nöthigen Berichte und Verordnungen, anzuordnen. Er beſtimmt die Anzahl der Beamten, und ernennt auf jeder Inſel den Vorſteher oder Aufſeher der Geſundheit, der gleichviel brittiſcher oder joniſcher Unterthan ſeyn kann; allein jede Ernennung zu dieſem Amte unterliegt der Genehmigung des ehrenwerthen Senates. Was die Anzahl der andern Agenten deſſelben Amtes und deren Beſoldung betrifft; ſo wird dies von der geſetzgebenden Verſammlung in Berathung genommen werden, wie davon bereits bei Gelegenheit der Civilliſte geſprochen worden iſt.

2. Die Poſtverwaltung auf jeder Inſel wird ins künftige als integrirender Theil der öffentlichen Geſundheitspflege betrachtet.

Sechster Abſchnitt.
Von der Flagge und den Wappen der Nation.

1. Die Handelsflagge der Nation der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln bleibt, wie es im ſiebenten Artikel des Vertrages von Paris beſtimmt iſt, die alte Flagge dieſer Staaten, mit Beifügung der brittiſchen Union, welche darin in der obern Ecke an der Stange mit aufgenommen wird.

2. Die brittiſche Flagge wird täglich auf allen Forts der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln aufgepflanzt; allein an Feſttagen und bei öffentlichen Luſtbarkeiten wird eine beſonders dazu nach dem Muſter des Wappens beſagter Staaten verfertigte Flagge aufgepflanzt.

3. Das Wappen der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln beſteht künftig in dem brittiſchen Wappen im Centrum, umgeben von dem Wappen jeder Inſel, welche beſagte Staaten bilden.

4. Die Wappen jeder Inſel werden gebildet aus den beſondern Wappen der Inſel, und aus einem Embleme, welches den Schutz des Königs Protectors auf eine angemeſſene Weiſe bezeichnet.

Siebenter Abſchnitt.

Allgemeine Clauſeln.

1. Es bleibt Sr. Excellenz vorbehalten, durch eine Sendung die Aufmerkſamkeit der geſetzgebenden Verſammlung auf alle Arten von Gegenſtänden zu lenken, welche in gegenwärtiger Verfaſſung weggelaſſen oder vernachläſſigt worden ſeyn dürften, und ſobald dieſe Sendung anlangt; ſo wird die geſetzgebende Verſammlung unter dieſer Clauſel als verſammelt angeſehen, und unverzüglich zur Prüfung der Gegenſtände, welche ihr von Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors vorgelegt worden ſind, ſchreiten. Wohl zu merken, daß jede Entſchließung, die die geſetzgebende Verſammlung unter dieſen Umſtänden faſſen dürfte, die Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs Protectors erhalten muß, weshalb dieſer Beſchluß als Theil derſelben conſtitutionellen Charte angeſehen wird.

2. Sollten Fälle eintreten, welche durch die gegenwärtige conſtitutionelle Charte nicht direct entſchieden ſind; ſo wird bei ſolchen Umſtänden nach der Analogie derſelben Charte verfahren, und die allgemeinen Regeln und Principien, welche bereits für einen Fall auseinander geſetzt ſind, gelten als anwendbar auf alle Fälle derſelben Art, und worauf ſie Anwendung leiden können, obgleich der Fall, um welchen es ſich handelt, nicht beſonders in der conſtitutionellen Charte ſpecificirt worden iſt.

3. In Fällen eines Seevergleichs und der Einnahme der indirecten Steuern ſteht es den competenten Behörden zu, brittiſche oder joniſche Unterthanen anzuſtellen.

4. Es giebt in den vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln ein allgemeines Bureau der Buchdruckerei, welches in der Hauptſtadt der Regierung eingerichtet wird. Die Preſſe wird unter die unmittelbare Direction des ehrenwerthen Senates und Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs Sr. Majeſtät des Königs Protectors und unter die unmittelbare Aufſicht des Secretairs des ehrenwerthen Senates für das allgemeine Departement geſtellt. Es kann keine andere Druckerei in dieſen Staaten anders, als nach der von Sr. Excell. genehmigten Ermächtigung des Senates eingerichtet werden.

5. Ein ſpecielles Geſetz beſtimmt die Zeit, die Rechtsgründe und die Formen für die Naturaliſation der Fremden in dieſen Staaten; allein die Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs Protectors erlangen in jedem Falle das Recht der Einbürgerung in der Hälfte der für Fremde von einer andern Macht vorgeſchriebenen Zeit. Uebrigens kann ein Individuum ſowohl von der beſchützenden Macht, als auch von jeder fremden Macht ſtets mittelſt einer Specialbill ohne Rückſicht auf irgend eine beſtimmte Zeit der Wohnhaftigkeit in dieſen Staaten naturaliſirt werden; was in demſelben Geſetze aus einander geſetzt werden wird.

6. Se. Excellenz der Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät des Königs Protectors hat, unabhängig von allen andern ihm bereits übertragenen Rechten, das Recht den Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung und des Senats, ſo oft er es für paſſend findet, beizuwohnen.

7. Ungeachtet der im erſten Abſchnitte dieſes Kapitels enthaltenen Verfügungen in Bezug auf die allgemeine Verfahrungsart im Falle der Amtsverletzung bleibt das Recht, britanniſche Unterthanen von ihren Geſchäften zu ſuspendiren oder von ihren Stellen zu entlaſſen, ausſchließlich Sr. Excellenz dem Lord Obercommiſſair Sr. Maj. des Königs Protectors vorbehalten.

8. Die joniſchen Völker haben das volle und ganze Recht, ſowohl in Körperſchaften, als auch einzeln Reclamationen und Petitionen an Se.

Majeſtät den König Protector zu richten. Die Petionen Einzelner gehen an den Secretair Sr. Majeſtät; die von Gerichtshöfen und öffentlichen Beamten werden an denſelben Staatsſecretair geſendet, um Sr. Majeſtät ſelbſt vorgelegt zu werden. Um die Gelangung dieſer Reclamationen oder Petitionen an ihre Behörde zu ſichern, iſt es ſtets nöthig, ſich an Se. Excellenz den Lord Obercommiſſair Sr. Majeſtät zu wenden, indem ihm eine genaue Abſchrift dieſer Reclamationen, Petitionen oder Denkſchriften zu der Zeit ihrer Verfertigung zugeſtellt wird.

9. Im Falle des Todes, der nöthigen Abweſenheit oder Unpäßlichkeit Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs werden die Perſon, oder die Perſonen, welche anſtatt ſeiner beauftragt ſind, mit ſeiner von ihm ſelbſt unterſchriebenen und mit ſeinem Siegel bedruckten Ermächtigung, die hohen Pflichten, welche ihm ſein Souverain anvertraut hat, zu verwalten, pro tempore als mit der ganzen Vollmacht und allen der Perſon Sr. Excellenz des Lord Obercommiſſairs des Königs Protectors dieſer Staaten zugeſtandenen Rechten bekleidet angeſehen.

10. Angeſehen, daß in der vergangenen Zeit die Secretairs und andere Beamte, ohne Zweifel in dem Wahne, als laſte auf ihnen einige Verantwortlichkeit, ſich zuweilen der Vollziehung ihnen gegebener Befehle weigerten, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß alle Verantwortlichkeit bei untergeordneten Beamten wegfällt, und ihre erſte Pflicht darin beſteht, die Befehle ihrer Obern zu vollziehen, auf denen alle Verantwortlichkeit laſtet.

11. Im Falle, wo die durch Todesfall oder aus andern Gründen vacant gelaſſenen Stellen von andern Perſonen eingenommen werden, wird erklärt, daß der Erſatzmann nicht länger an dieſer Stelle bleibt, als ſein Vorgänger darin bleiben durfte.

12. In Betracht, daß die gegenwärtige Charte nur die Grundlagen der neuen Verfaſſung dieſer Staaten gelegt hat, und daß es vor allen Dingen nöthig iſt, ohne Verzug paſſende Geſetze, um dieſe Verfaſſung zu vollziehen, vorzubereiten; ſo wird Folgendes erklärt:

1) gegenwärtige geſetzgebende Verſammlung wird, ſobald der Wille Sr. Majeſtät des Königs Protectors in Anſehung der Beſtätigung dieſer Charte bekannt ſeyn wird, zur Zeit ihrer Vereinigung als das erſte Parlament der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln betrachtet;

2) die Zuſammenkunft dieſer Verſammlung wird, anſtatt den erſten März, als den in der Charte angezeigten Tag, gehalten zu werden, die Eröffnung ihrer Sitzungen drei Tage nach Bekanntmachung der Genehmigung dieſer Charte machen, und die zweite Zuſammenkunft beginnt mit dem erſten März 1819, wie es in der conſtitutionellen Charte vorgeſchrieben iſt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Wir haben, nach Einſicht und Erwägung obgenannter conſtitutionellen Charte, im Namen und von Seiten Sr. Majeſtät dieſelbe Charte in allen und jeden ihrer Artikel und Clauſeln gebührend beſtätigt; ſo wie Wir durch Gegenwärtiges für Se. Majeſtät Ihre Erben und Nachfolger dieſelben beſtätigen; zufolge deſſen und um der vollſtändigſten Gültigkeit willen haben Wir Gegenwärtiges im Namen und von Seiten Sr. Majeſtät unterzeichnet, und das große Siegel des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland daran hängen laſſen.

Gegeben in Unſerm königlichen Schloſſe zu Brighton den 26. Tag des Auguſts im Jahre unſeres Herrn 1817 und im 57. Jahre der Regierung Sr. Majeſtät.

Im Namen und von Seiten Sr. Majeſtät.

George, P. R.